Des

osmanischen Reichs

Staatsverfassung

und

Staatsverwaltung,

dargestellt

aus den Quellen seiner Grundgesetze

von

Joseph von Hammer,

wirklichem Kaiserl. Königl. Rathe und Hofdollmetsche der morgenländischen Sprachen an der geheimen Hof- und Staats-Kanzley, wirklichem Mitgliede der Königl. Akademieen zu Göttingen und München, Correspondenten der Königl. Institute von Frankreich, Holland, und der Königl. Akademie zu Berlin, Ehrenmitgliede der asiatischen Gesellschaften von Calcutta und Bombay.

Erster Theil.

Die Staatsverfassung.

Wien.

In der Camesinaschen Buchhandlung

1815.

Des

osmanischen Reichs

Staatsverfassung

und

Staatsverwaltung,

dargestellt

aus den Quellen seiner Grundgesetze

von

Joseph von Hammer,

wirklichem Kaiserl. Königl. Rathe und Hofdollmetsche der morgenländischen Sprachen an der geheimen Hof- und Staats-Kanzley, wirklichem Mitgliede der Königl. Akademieen zu Göttingen und München, Correspondenten der Königl. Institute von Frankreich, Holland, und der Königl. Akademie zu Berlin, Ehrenmitgliede der asiatischen Gesellschaften von Calcutta und Bombai.

Erster Theil.

Die Staatsverfassung.

Wien.

In der Camesinaschen Buchhandlung

1815.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Seiner

Kaiſerlichen Hoheit,

dem durchlauchtigſten Herrn,

Herrn

Erzherzoge Johann,

Königlichen Prinzen von Ungern und Böhmen,
Erzherzoge von Oeſterreich, ꝛc.

unterthänigſt zugeeignet.

Durchlauchtigster Erzherzog

Gnädigster Herr,

Euere Kaiserliche Hoheit bethätigen durch großes Beyspiel die vom Throne aus anerkannte Wahrheit, daß gründliche Länder- und Völkerkenntniß in unseren Zeiten ein unerläßliches Mittel zur Erreichung des höchsten Staatszweckes geworden.

Bald dankt die Steyermark, mein Vaterland, Höchstdero Bemühungen eine Beschreibung, die an Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit alle stati-

stischen Werke dieser Art weit hinter sich lassen wird, und wozu Stände und Staatsdiener, aufgefordert und unaufgefordert, durch gemeinsame Mittheilung von Kenntnissen, Erfahrungen, Ausweisen und Urkunden uneigennützig den hohen Zweck befördernd mitwirken.

Seit fünf und zwanzig Jahren von der Vaterstadt entfernt, und vom Staate zum Studium der morgenländischen

Sprachen und zum Dienſte im Orient beſtimmt, der mich lange dem Vaterland ferne gehalten, bleibt mir, um bey dem ſchönen Wetteifer meiner Landsleute nicht zurück zu bleiben, Nichts zu thun übrig, als was ich während eines Vierteljahrhunderts durch Studium, Reiſen und Dienſterfahrung von ſtatiſtiſcher Kenntniß des osmaniſchen Reichs erworben, geſammelt und geordnet habe, Euerer Kaiſerlichen Hoheit zu Füßen zu legen.

Der erhabene Gründer des Joanneums genehmige in dieſem Werke eines Steyermärkers die reinſte Stimme vaterländiſcher Dankbarkeit und der tiefſten bewundernden Ehrfurcht, mit der ich verharre

Eurer Kaiſerlichen Hoheit

unterthänigſter gehorſamſter

Joſeph von Hammer.

Vorrede.

Unter der zahlreichen Schaar europäischer Schriftsteller, welche bisher über die Verfassung des osmanischen Reiches geschrieben, haben höchstens einer oder zwey (Mouradgea d' Ohsson über die kirchliche, und Marsigli über die militärische Verfassung) aus den Quellen der osmanischen Gesetzgebung selbst geschöpft, keiner derselben aber hat das ganze Gebäude der religiösen, bürgerlichen, criminellen und politischen Gesetzgebung mit einem Blicke umfasset. Mouradgea d' Ohsson ward durch den Tod an der Ausführung seines vortrefflichen Werkes verhindert, dessen bisher erschienener Theil, als ein vollständiges Gemählde der religiösen Gesetzgebung und osmanischen Hierarchie, ein geschlossenes Ganzes ist. Ob die übrigen Theile mit eben solcher Vollständigkeit ausgeführt sich in seinen hinterlassenen Papieren befinden, ist uns unbekannt. Die wenige Wahrscheinlichkeit, daß dieselben jemals, oder sobald in dem Glanze der bisher erschienenen ans Licht

treten werden, und der fühlbare Mangel einer allgemeinen und getreuen Uebersicht der osmanischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung, waren die Hauptbeweggründe zur Erscheinung des gegenwärtigen Werkes, das sich schon durch den Titel als keine eigentliche Statistik ankündet. Eine solche, mit Inbegriff einer genauen Darstellung der Staatsmacht zu liefern, wäre eine Forderung, welche nicht nur die Kräfte eines einzelnen Schriftstellers, sondern auch die aller europäischen Gesandtschaften bey der Pforte und osmanischer Staatsbeamten selbst, bey Weitem übersteige. Was die Letzten zu verschiedenen Zeiten, als der Geist der Regierung die Masse des Reiches noch kräftiger zusammenhielt, in diesem Fache geschrieben haben, ist ohnedieß in dem Theile der Staatsverfassung an seinem Orte nebenbey benützet worden.

Da diese Angaben aber meistens ein paar Jahrhunderte alt sind, und daraus vielmehr der vergangene als gegenwärtige Zustand der politischen Macht des osmanischen Reiches erkannt werden mag, so sind dieselben dem Geschichtschreiber merkwürdiger als dem Statistiker und Politiker, für den hingegen die Schilderung der seit Jahrhunderten fast unverändert gebliebenen Grundverfassung und Staatsverwaltung das höchste Interesse darbeut.

Ungeachtet dieses großen dem Diplomatiker und Historiker zunächst liegenden Interesses, ist bisher von europäischen Geschäftsmännern und Literatoren fast Nichts geleistet worden. Alle in der unten folgenden Uebersicht der Literatur aufgeführten europäischen Schriften sündigen sowohl durch Unvollständigkeit als Unrichtigkeit wider die ersten Erfordernisse einer ähnlichen Arbeit. Wie wenig sich peroteische Dragomane und europäische Gesandschaftsbeamte bisher um die Grundverfassung des osmanischen Reiches und deren Quellen bekümmerten, hat am besten und wahrsten ein unermüdeter und scharfsichtiger Reisender (Björnstahl) in seinen Briefen geäußert:

„Der stärkste Beweis, sagt er, der sich hier„von geben läßt, ist der, daß ohngeachtet „so vieler europäischen Gesandtschaften, die sich „hier (in Pera) aufhalten, worunter einige schon „vor 200 Jahren ihren Anfang genommen ha„ben, und einer Anzahl von beynahe 40 Drog„manen, Europa gleichwohl heut zu Tage noch „nicht weiß, ob es in der Türkey noch außer dem „Koran andere Gesetze und Verordnungen gibt. „Es ist doch in der That zu verwundern, daß, da „der sogenannte Canun Name, unter dem „Nahmen der Canons des Sultan Soliman in „Pera in französischer Uebersetzung, doch nur in „der Handschrift, herumgeht, niemand bedacht ge-

„wesen ist, ihn irgendwo in der Christenheit dru-
„cken zu lassen; in Zeiten, da man mit allen taug-
„lichen und untauglichen Papieren und Wischen
„zur Presse eilt, und da die ganze Welt begierig
„ist, das Staatsrecht, die Regierungsform, Sta-
„tik, Politik und Diplomatik der Völker kennen
„zu lernen. Aber noch mehr sollte man sich wun-
„dern, daß niemand sich darum bekümmert hat,
„wo nicht alle, doch die vornehmsten türkischen
„Gesetze, Verordnungen, Statuten, Reglements,
„Handelsverfassungen, Zunftordnungen u. dgl.
„zu sammeln, und damit einen Anfang zu tür-
„kischen oder ottomanischen Pandekten zu machen,
„welche soviel dazu würden beygetragen haben,
„die Nation und deren Verfassungen kennen zu
„lernen. Ja was noch ärger ist, alle haben sich
„an einer alten französischen Uebersetzung der ge-
„dachten Canons Solimans begnügen lassen,
„ohne daß ein einziger weiter nachgefragt hat,
„um sich das türkische Original in der Abschrift
„zu verschaffen. Sogar habe ich unter allen die-
„sen politischen Referendarien und Zuträgern
„nicht einen einzigen gefunden, der sie auf türkisch
„gesehen, oder nur jemand gesehen, und von
„jemand reden hören, der sie gesehen hätte: so
„wenig fragen sie nach dergleichen Kleinigkeiten.
„Also wissen sie hier selbst auf der Stelle nicht,
„ob die Uebersetzung, die sie lesen, gut oder

„schlecht ist, ja nicht einmahl, ob die Canons „authentisch oder erdichtet sind *)."

Diese Kanune, aus mehreren seit Jahren mühsam gesammelten türkischen Werken über die osmanische Gesetzgebung, aus bisher noch gänzlich unbekannten oder ungebrauchten Quellen, mit stäter Benützung von Reisebeschreibungen, Gesandtschaftsberichten und anderen schriftlichen Aufsätzen und Mittheilungen so getreu und vollständig als möglich darzustellen, ist der vorgesteckte Zweck des gegenwärtigen Werkes, das mit Umgehung der eigentlichen Rechtslehre sich nur mit der Staatslehre des osmanischen Reiches beschäftigt.

Ein historischer Ueberblick der islamitischen Gesetzgebung überhaupt und der osmanischen Staatsverfassung insbesondere ist als Einleitung vorangeschickt; eine kurze Geschichte des türkischen Seewesens hat als ein bisher unberührtes Fach der osmanischen Staatsgeschichte in den Abtheilungen der Seemacht seinen Platz gefunden; die tabellarischen Uebersichten der Einkünfte und der Landmacht des osmanischen Reiches zur Zeit seines höchsten Flo-

*) S. Jakob Jonas Björnstahls Briefe auf seinen auslandischen Reisen an den Königl. Bibliothekar C. C. Gjörwell in Stockholm; IV. Band, Seite 65.

res, und die noch heute bestehende Ländereintheilung desselben sind den Titeln der Finanzen und des militärischen Lehensystems, wohin sie gehören, untergeordnet; und den Beschluß macht die Classification einer osmanischen Statistik, die unter Suleiman dem I. von einem der größten osmanischen Geschichtschreiber entworfen, aber (den historischen Theil ausgenommen) nicht ausgeführt worden.

Wären auch alle zur statistischen Ausfullung jener Titeln erforderlichen Materialien in den Händen eines europäischen Statistikers, so würde die Beybehaltung der auf einer Seite zu weit- und auf der andern zu eng begränzten Classification des türkischen Entwurfes nicht zweckmäßig erscheinen, wovon man sich durch einen flüchtigen Ueberblick desselben leicht überzeugen wird. Andererseits wäre es gänzlich unthunlich, eine osmanische Statistik durch alle so fein und scharf abgesonderten Theile des Systems europäischer Statistiker verfolgen zu wollen, und wiewohl der in der vortrefflichen Theoretischen Vorbereitung und Einleitung zur Statistik von Herrn Dr. und Professor Zizius aufgestellte Versuch einer wohlgeordneten und vollständigen Uebersicht statistischer Gegenstände, als das gelungenste Muster dieser Art uns vor Augen steht, so würde selbst bey dem reichsten Ueber-

fluße aller Quellen, die Verfolgung derſelben von Schritt zu Schritt dem Verfaſſer einer osmaniſchen Statiſtik theils unausführbar, theils vielleicht deßhalb nicht rathſam ſeyn, weil durch Umgießung in die Claſſificationsformen occidentaliſcher wiſſenſchaftlicher Zergliederung, der Geiſt des Orients, welcher über dem Ganzen der osmaniſchen Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung weht, verflüchtiget würde und verloren ginge. Dieſen rein und ungetrübt zu erhalten und zu überliefern, hat ſich der Verfaſſer in dieſem, wie in ſeinen übrigen Werken, zum Ziele und zur Pflicht gemacht, und deßhalb ſo viel als möglich nicht nur in dem Theile der Staatsverfaſſung die Folge der osmaniſchen Geſetzbücher unverrückt beybehalten, ſondern auch in dem Theile der Staatsverwaltung die aus der erſten einfachen Vorſtellung des Orients, nach welcher das Staatsgebäude als ein Haus nach ſeinen verſchiedenen Theilen betrachtet wird, ohne Aenderung aufgenommen, und durch die nöthigen Erörterungen anſchaulich dargeſtellt. Ein ſeiner Anlage nach feſtes Staatsgebäude, auf deſſen Giebel man freylich heute die Inſchrift ſetzen könnte:

O Domus antiqua heu! quam dispari dominare Domino!

Ueberſicht der Quellen dieſes Werkes.

I. Osmaniſche Quellen.

1. Hiſtoriſche Werke.

a) Gedruckte.

Die in Konſtantinopel gedruckten Annalen des osmaniſchen Reichs von Naima, Raſchid, Tſchelebiſade, Subhi, Iſi, Waßif und die chronologiſchen Tafeln von Hadſchi Chalfa.

b) Manuſcripte.

Die osmaniſche Geſchichte von Saadeddin, Uli, Riſchandſchi Paſcha, Betſchewi, Hoſſein Wedſchihi, Mohammed Chalfa und das Feſlike von Hadſchi Chalfa, alle im Beſitze des Verfaſſers

2. Geographiſche Werke.

a) Gedruckte.

Dſchihannuma, oder Weltenſpiegel, das große geographiſche Werk Hadſchi Chalfa's, zu Konſtantinopel gedruckt 1145 (1732) in Folio, 593 Seiten mit 39 Karten.

Tohfetol-Kibar fi Eſſfaril-Bahar, d. i. Geſchenk an die Großen, die Seekriege betreffend, von Hadſchi Chalfa, gedruckt zu Konſtantinopel 1141 (1728) in klein Folio, 75 Blätter.

b) Manuſcripte.

Tarichi Sejjah li Ewlia Tſchelebi, die Reiſebeſchreibung Ewlia's, in 4 Foliobänden.

3. Statiſtiſche Werke.

a) Sammlungen der Grundgeſetze, Kanunname.

I. Das Kanunname Sultans Mohammed des II., des Eroberers, geſammelt vom Niſchandſchi Mohammed Ben Muſtafa; in Manuſcript auf der kaiſerlichen Bibliothek zu Wien unter Nr. XC.

II. Das Kanunname Sultans Suleiman, des Geſetzgebers, geſammelt vom gelehrten Muſti Ebuſund; faſt in allen Sammlungen orientaliſcher Manuſcripte, zu Wien in der der k. k. Orient. Akademie, des Herrn Grafen von Rzewusky, des Verfaſſers, und auf der kaiſerlichen Bibliothek unter Nr. XCIV.

III. Das Kanunname Sultans Selim des II., die Finanz-Einrichtungen der einzelnen Provinzen des Reichs enthaltend, geſammelt vom Defterdar Mohammed Tſchelebi Efendi; auf der kaiſerlichen Bibliothek zu Wien unter Nr. XCI. und auf der königlichen zu Paris.

IV. Das Kanunname Sultans Ahmed des I., zuſammengetragen vom Intendenten der Kammer Ali Mueſiafade im Jahr 1029 (1619). Es beſteht aus drey von einander abgeſonderten

Werken, welche mit ihren Unterabtheilungen auf einander folgen.

Erste Abhandlung.

Von dem Lehensysteme des osmanischen Reichs, in sieben Hauptstücken.

1. Von den Beglerbegen und den sie betreffenden Grundgesetzen.

2. Von den Sandschakbegen und den sie betreffenden Grundgesetzen.

3. Von den Sachwaltern der Kammer und den Defterdaren der Lehen.

4. Von den belehnten Reitern, Sipahi.

5. Von den großen und kleinen Lehen, Siamet und Timar.

6. Von den Maßregeln, wodurch dem Verfalle des Lehensystems abgeholfen wird.

Zweyte Abhandlung.

Von der Kriegsmacht und dem Hofstaate des osmanischen Reichs.

Da die erste in die Land- und Seemacht, der zweyte in den äußern und innern zerfällt, so hat die ganze Abhandlung vier Hauptstücke.

1. Von der Landmacht; a) von den Janitscharen; b) von den Sipahi; c) von den Dschebedschi, Zeugschmieden; d) von den Topdschi, Kanonieren; e) von den Top Arabadschi, Fuhrleuten.

2. Von der Flotte und dem Arſenale.

3. Von dem äußern Hofſtaate. a) Von den Stallleuten; b) von den Thorwachen; c) von den Leuten der Küche; d) von den Schneidern und andern Handwerksleuten; e) von den Zeltaufſchlägern; f) von den Aerzten und Wundärzten; g) von der Jägerey des Serais.

4. Von dem innern Hofſtaate. a) Von den Agas des kaiſerlichen Hofſtaates; b) von den Sohnen der Weſire und Ulemas; c) von den Furieren und Staatsbothen; d) von den Schreibern des Diwans; e) von den Pagen.

Dritte Abhandlung.

Die von Suleiman gegebenen und von ſeinem Nachfolger beſtätigten Polizey-, Finanz- und Lehengeſetze.

Sie zerfallen in folgende ſieben Abſchnitte:

1. Von dem Ehebruche und der Hurerey.

2. Von Schimpf- und Schlägereyen.

3. Von den Strafen des Weintrinkens, des Diebſtahls, des Straßenraubes und der Plünderung.

4. Von der Marktpolizey.

5. Von den Zunften der Handwerksleute und ihren Strafgeldern.

6. Finanzgeſetze.

7. Lehengeſetze.

Angehängt ist das Kanunname Mohammed des II. und eine Entscheidung des Defter Emini's über die Eintheilung der Ländereyen in Steuer- und Lehensgründe. Auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien, unter Nr. XC.

V. Das Kanunname Sultans Mohammed des IV., zusammengetragen von Hesarfenn, in der Sammlung des Herrn Grafen von Rzewusky, eine Statistik des gesammten osmanischen Reichs, als ein Seitenstück zu der Geschichte desselben Verfassers Tenkihi Tewarichi Mulûk, Aenderung der Geschichten der Könige, im Jahr 1087 (1676) in dreyzehn Hauptstücken.

1. Von dem Ursprung der osmanischen Dynastie und ihren Geschichten.

2. Von der Erbauung Konstantinopels und den noch dort befindlichen Monumenten der griechischen Kaiser, dem kaiserlichen Schatze und den Bedienten desselben.

3. Von dem Kanun der Hof-Ceremonien an den beyden hohen Festen, Bairam.

4. Von den Quellen des kaiserlichen Privat-Schatzes.

5. Von den Einkünften und Ausgaben des öffentlichen Schatzes.

6. Von den Beglerbegen, Sandschakbegen, Saim und Timarli.

7. Von dem besoldeten Heere, als dem Fuß-

volke, der Reiterey, der Artillerie und dem Fuhrweſen.

8. Von dem Arſenale, der Flotte und den Offizieren derſelben.

9. Von den Chanen der Krimm und dem Kanun der kaiſerlichen Aufzüge ins Feld.

10. Von dem Kanun der Ulemas, den Taxen der Fermane und Berate.

11. Von den Marktgeſetzen und den Satzungen.

12. Von den Minen und Salinen.

13. Von den kaiſerlichen Hochzeiten, Beſchneidungsfeſten und den hierbey üblichen Geſchenken.

VI. Ein anderes Kanunname, deſſen Verfaſſer ſelbſt Hadſchi Chalfa nicht anzugeben wußte, indem er ſagte: „Ich habe auch noch ein anderes wohlbekanntes Kanunname in acht Hauptſtücken geſehen, das in Aegypten zuſammengetragen worden, und beginnt mit den Worten: El-Hamdo lillahi el-Melik el-Hakk elleſi bil-Adl wel-Ihſſan.“ Es enthält im Grunde daſſelbe, wie die vorhergehenden, nur nach einer andern Claſſification. In der Sammlung der k. k. Orient. Akademie.

VII. Kanuni Teſchrifat, die Grundgeſetze der Ceremonien, zuſammengetragen unter Ahmed dem III., von Mohammed Ben Ahmed Teſchrifatiſade. In der Sammlung der k. k. orientaliſchen Akademie.

b) Andere statistische Werke.

Naßihatname, das Buch des Raths, unter Sultan Ibrahim verfaßt, eine Art von Fürstenspiegel für osmanische Sultane; fast in allen orient. Büchersammlungen befindlich.

Aßafname, das Buch Aßaf's, eine Regierungskunst für osmanische Sultane; fast in allen Manuscripten-Sammlungen.

Eine Sammlung von Beraten, Fermanen, Urkunden und Kanunen, auf der königlichen Bibliothek zu Paris unter Nr. LXXXI.

Eine gleiche Sammlung auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien unter Nr. XCV.

Register der kaiserlichen Kammer, auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien unter Nr. XCII.

Zwey ähnliche Sammlungen im Besitze des Verfassers.

II. Europäische statistische Beschreibungen des osmanischen Reichs, mit Ausschluß der historischen Werke und Reisebeschreibungen.

Außzug eynes Briefes, wie einer so in der Türkey wonhafft, seinem Freundt in dise Landt geschrieben unn angezeygt, was Türkisch Regiment unn Wesen sey, und wie er es mit den Landen, so es erobert, zu halten pflegt, kürtzlich in Teutsche Sprach gebracht, nützlich diser Zeyt zu wissen, 1526 in 4.

Cronica Abconterfayung und Entwerffung der Türkey mit dem Inbegriff, Inhalt, Provintien,

Völkern, Ankunfft, Kriegen, Sigen, Nyderlagen, Glawben, Religion, Gesatzen, Sitten, Regiment, Policey, Reutterey, Frommkeit und Bosheit, von einem Siebenburger 22 Jar darinnen gefangen gelegen, in Latein beschrieben, durch Sebastian Frank verteutscht. Sechzehen Nation, Secten und Partey allen der Christenheit in dem ewigen Glawben. Newlich widerumb überlesen, corrigieret und gebessert. 1531. Augspurg. 4.

Auß Rathschlage Herren Erasmi von Roterdam, die Türken zu bekriegen, der Ursprung unnd alle Geschichten der selbigen gegen Römische Keyser und gemeyne Christenheit, von Anbeginn des Türkischen Namenn, nach der Kürze new verteutscht. Kriegsrüstung und Behendigkeit der Türken, durch Sabellicum beschriben in IX. Buch Enneadis X. Türkisch und Machometisch Glaubgesatz, Chronic, Gotsdienst, Ceremonien, alle Gebräuch, Ordnungen, Disciplinen in Kriegs unnd Fridenszeiten. Die zehen Nationen unnd Secten der Christenheit, des gleich wie mechtig eine jede, unnd worinnen sie Glaubens halb mit übereinkommen; 4. (ohne Zeit noch Ort des Drucks).

Christophori Richeri de rebus Turcarum, ad Gallorum regem, Libri quinque. Paris 1540. 4. — Des coustumes et manières de vivre des Turcs, faict en latin par

Christofle Richer, et par iceluy Richer traduit en langue françoise. Paris 1540. 4.

Johannis Cuspiniani de Turcarum origine, religione, ac immanissima eorum in Christianos tyrannide; deque viis, per quas Christiani Principes Turcas profligare et invadere facile possent. Antverpiae 1541. 8.

Giov. Ant. Manavino Trattato de' costumi e vita de' Turchi. Firenze 1548. 8. — I costumi e la vita de' Turchi da Giov. Ant. Menavino, genovese; con una prophetia, e altre cose turchesche, tradotte per M. Ludovico Domenichi. Firenze 1551. 8.

De la république des Turcs, par Guillaume Postel, cosmopolite. Poitiers 1560. 4.

De origine Imperii turçici, eorumque administratione et disciplina brevis quaedam capita notationis loco collecta, cui libellus de Turcorum moribus a Bartholomeo Georgievic adjectus est. Cum praefatione R. viri Philippi Melanchtonis. Vitebergae 1562. 4.

Ubert. Folieta de caussis magnitudinis Turcarum imperii. Romae 1574.

Aulae Turcicae, Othomanicique Imperii descriptio, qua Turcarum Palatina, officia, mores, religio, rectae item Mahometicae imperiorumque 4 in ea prodeuntium status

luculenter enarratur; primum ab Antonio Geofraeo gallice edita, deinde per Guilhelmum Godelaevum latine reddita, nunc aucta per Honigerum Königshof. Basileae 1577.

Ludov. Cervarus Tubero de Turcarum origine, moribus et rebus gestis. Florentiae 1590. 4.

Laur. Saranzii Ottomanus seu de Imperio turcico. 1600.

Gasparis Donavii liber de incrementis dominatus Turcici. Francof. 1609. 8.

Joh. Bapt. Montalbani de Turcarum moribus commentarius. Romae 1623. in 12. — Lugd. Batav. 1654. in 12.

De Turcarum moribus epitome, a Barthol. Georgievic. Genevae 1629. in 12.

Histoire du Sérail et de la cour du grand-seigneur, par Michel Baudier. Paris 1633. 4.

Türcken Trutz, und Gottes Schutz. In Betrachtung daß im vergangenen 1660 Jahr im Monat December, zu Scharesbodack, in Ober-Ungarn, am Himmel erschienene Wunderzeichens gezeiget. 1661. 4.

J. A. Botii de imperio turcico. Jenae 1662, in 4.

Etliche, zu fernerem Nachdenken Politische

und Historische Discursen, Was von des tyrannischen Türckens jetzigem Einbruch und weiteren Progressen in künfftigen Jahren muthmaßlich zu halten sey? Nebst Darstellung seiner Staats-Ration zu kriegen, und wie demselben füglichst zu widerstehen? Wittenberg 1663. in 4.

Türkischen Staats und Regiments Beschreibungen; das ist: Gründliche Nachricht von der ottomanischen Monarchi Ursprung, Wachsthum, derselben Form zu regieren, Landschafften, Städten, Vestungen, ꝛc. Item was vor Potentaten auf dasselbe Reich zu praetendiren. Diesen sind beygefügt etliche der berühmtesten so woln alten als neuen Weissagungen, Muthmassungen und Erklärungen, von gedachten Türckischen Reichs Tyranney und Untergang. 1664. in 4.

Die Andere Beschreibung deß Türkischen Staats, Hof- und Regiments-Form, samt der Ordnung in Heerzügen, und Manier zu treffen; Wie solche dem Kaiser Maximiliano I. Hochlöblichster Gedächtniß, fürgetragen; Aus dem Lateinischen (Pauli Jovii) übersetzt. in 4.

Türkischer Untergang, oder Räthliches Bedenken Kayserl. May. Ferdinando dem Ersten, glorwürdigster Gedachtnis Anno 1558. übergeben: Welcher Gestalt, ohne sonderbarer Beschwernis der Oberkeiten und Unterthanen, der Groß-Türke, der Christenheit Erb- und Erz-Feind zu

Waſſer und Land zu überziehen, und mit Hülfe des unüberwindlichen Gottes, zu überwinden wäre. Durch Simonem Wolderium, Pomeranum. Woraus erſcheinet, daß leichtlich an Volk etlich hundert tauſend Mann, und an Gelt viel Millionen Gold wider den Erb- und Erzfeind, aus chriſtlichen Eyfer aufzubringen wären. Jetzo aufs neue überſehen, und an vielen Orten gebeſſert. 1663. 4.

Arcana Reipublicae turcicae detecta, das iſt funfzig türckiſche Regiments-Gebeimniße, worauf ſolches Reich, das auf ſo viel Leuten bisher ſich geſtützet, wie ſelbige durch göttliche Hülfe und chriſtlicher Prudenz zu ſtürzen ſeyen. Aus vielfältigen Auctoribus geſammelt im J. 1664, in 4.

The state of the ottoman empire, by P. Ricaut. London 1670, in folio. — Histoire de l'état présent de l'empire ottoman, traduit de l'anglais de P. Ricaut par Pierre Briot. Paris 1672. in 4.

Théatre de la Turquie, par Michel Lefebure. Paris 1675. in 4.

Epistolae de moribus ac institutis Turcarum a Th. Smith; accessit brevis Constantinopoleos notitia. Oxoniae 1674. 2 tom. 8.

Conr. Sam. Schurzfleischii Dissertatio de actionibus Turcarum. Viteberg. 1683. 4.

Insignia turcica, ex variis superstitionum tenebris orientalium maxime populorum in lucem protracti. Jenae 1683. in 4.

Bilancia historico-politica dell' imperio ottomano, ovvero arcani reconditi del Maomettismo, da Antonio Geropoldo. Venezia 1686. 4.

Relation de l'intérieur du Sérail, par J. B. Tavernier. Paris 1687. 12.

L'état présent de la puissance othomane, avec les causes de son accroissement, et celles de sa décadence. Par du Vignau. Paris 1687. in 12.

Der neu eröffnete ottomanische Pforte, von Giovanni Sagredo. Augsburg 1694 — 1701. 2 Bände, 8.

Etat général de l'empire otoman, depuis sa fondation jusqu'a présent. Et l'abrégé des vies des empereurs. Par un solitaire turc. Traduit par Mr. de la Croix. Avec une instruction et recueil de mots et noms turcs très-utiles aux voyageurs. Paris 1695. 3 parties, in 12.

Wahrhafte und neueste Abbildung des türkischen Hofes, welche nach den Gemählden, so der Königl. Französ. Ambassadeur Mr. de Fériol seit seiner Gesandtschaft im J. 1707 und 1708 hat fertigen lassen; in 65 Kupferplatten. Nürnberg 1710. 4.

Stato militare dell' impero ottomano. dal Sig. Conte Marsigli. Amsterdamo 1732.

Aaron Hill's full and just account of the present state of the ottoman empire, in all its branches, with the government and policy, religion, customs and way of living of the Turks in general, faithful related from serious observations taken in many years travels through those countries. London 1733. in folio.

Augerii Gislenii Busbequii legationis turcicae epistolae quatuor. Basileae 1740.

Moeurs et usages des Turcs, leur religion, leur gouvernement civil, militaire et politique. Avec un abrégé de l'histoire ottomane par de Guers. Paris 1746. 2 vol. in 4.

Observations on religion, law, government, and manners of the Turks (by James Porter). London 1768. 2 vol. in 12.

Traité de la tactique ou méthode artificielle pour l'ordonnance des troupes. Ouvrage publié et imprimé à Constantinople, par Ibrahim Effendi, officier Mutteferrika de la porte ottomane, l'an de l'hégire 1144. qui est la première année après la dernière rébellion et la déposition du Sultan Achmet, arrivée l'an 1730 de l'ère chré-

tienne. Traduit du turc (par le baron Charles Revitzki). Vienne 1769. in 8.

Glaubwürdige Nachrichten von dem Türkischen Reiche nach seiner neuesten Staatsverfassung, nebst der Beschreibung eines zu Smyrnen errichteten Evangelischen Kirchenwesens, von Christian Lüdecke. Leipzig 1770. 8.

Relazione esatta dell' impero ottomano e di tutto ciò che riguarda la religione, la milizia, il governo, e lo stato presente di questa nazione. In Firenze 1770. 2 tomi. 12.

Remarques sur le militaire des Turcs et des Russes; sur la façon la plus convenable de combattre les premiers; sur la marine des deux empires belligérants; sur les peuples qui ont joint leurs armes à celles de la Russie, tels que sont les Géorgiens, Colchidois, Mainotes, Monténégrins, Albanois, Chrétiens grecs etc. Avec diverses observations sur les grandes actions qui se sont passées dans la dernière guerre d'Hongrie et dans la présente en Moldavie, comme aussi sur l'expédition de la flotte russe en Grèce et sur celle du Comte de Tottleben; avec des plans. Par de Warnery. Breslau 1771. 8.

Christ. Heinr. Korn's türkische Merkwürdigkeiten oder kurzgefaßte Nachrichten aus

den berühmteſten Schriftſtellern, von der Geſchichte, Staatsverfaſſung, Religion und Sitten dieſes Volkes. Tubingen 1771. 8.

L'empire turc considéré dans son établissement et ses accroissemens successifs, par d'Anville. Paris 1772. 8.

Législation orientale, par Mr. Anquetil-Duperron. Amsterdam 1778. 4.

Nouveaux contes turcs et arabes, précédés d'un abrégé chronologique de l'histoire de la maison ottomane et du gouvernement de l'Egypte; et suivis de plusieurs morceaux de poësies et de prose, traduits de l'arabe et du turc par Digeon. Paris 1781. 2 vol. in 8.

Peter Buſinello's Hiſtoriſche Nachrichten von der Regierung, den Sitten und Gewohnheiten der osmaniſchen Monarchie. Leipzig 1788. 8.

Ueber die Urſachen der Gröſſe und des Verfalls des osmaniſchen Reichs. Nürnberg 1783. 8.

Traité sur le commerce de la mer noire, par Mr. de Peyssonel. Paris 1783. 2 vol. in 8.

Joh. Herm. Stäver's hiſtoriſch-politiſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung des osmaniſchen Reichs. Hamburg 1784. 8.

Mémoires du Baron de Tott sur les

Turcs et les Tartares. Amsterdam 1785. 4 parties, in 8.

Lettres de Mr. de Peyssonel à Mr. le marquis de ***, contenant quelques observations relatives aux mémoires qui ont paru sous le nom du Baron de Tott. Paris 1785. 8.

Handlungseinverständniß zwischen dem kaiserl. königl. Hofe und der ottomanischen Pforte, zum Vortheile österreichischer Handlung, unter dem Nahmen Sined, oder Einverständniß, geschlossen den 24. Hornung 1784. Wien 1785. 8.

Der gegenwärtige Zustand des osmanischen Reichs, worin eine richtigere und unterhaltendere Nachricht von der Religion, der Regierung, dem Kriegswesen, den Sitten, Gewohnheiten und und Zeitvertreiben der Türken, als in den bisher davon vorhandenen Schriften geliefert wird. Nebst einer besonderen Beschreibung des Hofes und Serail des Großherrn, und vielen besondern und angenehmen Anekdoten. Aus einer französischen Handschrift des Elias Habesci, der sich viel Jahre zu Constantinopel im Dienste des Großherrn aufgehalten, ins Englische, und aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Lübeck 1785. 8.

Tableau général de l'empire othoman, divisé en deux parties, dont l'une comprend la religion mahométane, l'autre, l'histoire

de

de l'empire othoman; par Mr. M*** (Mouradgea) d'Ohsson, avec planches. Paris 1787 — 1790, 2 vol. gr. in folio.

Abhandlung über die Kriegskunst der Türken, von ihren Marschen, Lägern, Schlachten und Belagerungen u. s. w.; desgleichen derjenigen Völker, welche unter dem osmanischen Schutze stehen, als: Griechen, Armenier, Araber, Drusen; Kurden, Jesiden, Tatarn, Wallachen, Moldauer u. d. gl., nebst einer militärischen Geschichte der drey letzten Türkenkriege in Ungarn. Von J. C. G. Hayne, Königl. Preuß. Ingenieur. Mit zehn Kupfertafeln. Neue verbesserte Ausgabe. Wien 1788. 8.

Neueste Nachrichten vom türkischen Reiche. Ein Handbuch für Unkundige, die sich bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges zwischen Rußland, Oestreich und der Pforte, vom Zustande der Letztern unterrichten wollen. Mit drei illuminirten Landkarten. Berlin 1788. 8.

Considérations sur la guerre actuelle des Turcs, par Volney. Amsterdam (Paris) 1788. 8.

Türkisches Staatslexikon, oder vollständige und wahre Erklärungen aller Staats- und Hofbedienungen im Militär- Civil- und geistlichen Stande, und richtige Vergleichung derselben mit unsern Bedienungen von gleichem Range ꝛc; aus

den sichersten Quellen für Zeitungsleser und Freunde der Staaten- und Völkerkunde, in alphabetischer Ordnung abgefaßt von Johann Traugott Plant. Hamburg 1789. 8.

Essai historique sur la législation de la Perse, précédé de la traduction complette du jardin des roses de Sady. Par Mr. L'abbé Gaudin. Paris 1789. 8.

Abhandlung von dem Handelsrange der osmanischen Türken. Von D. Christoph Gatterer. Mannheim 1790 und 1791, 3 Abtheilungen. 8.

Lettere sopra la Turchia di Giambatista Bonaugurio. Venezia 1795. 8.

A survey of the turkish empire, by W. Eton. London 1798, 2 vol. 8. — W. Eton's Schilderung des türkischen Reichs in politischer, moralischer, historischer, religiöser, wissenschaftlicher, statistischer, merkantilischen u. s. w. Hinsicht. Nach der dritten Ausgabe aus dem Englischen mit Anmerkungen übersetzt von dem D. Bergk. Mit sechs illum. Kupfertafeln. Leipzig 1803. 8.

Tableau du commerce de la Grèce, formé d'après une année moyenne, depuis 1787 jusqu'à 1797; par Félix Beaujour. Paris 1800. 2 vol. 8.

Tarif de douane, que les négocians de S. M. l'Empereur de toutes les Russies doivent payer dans les états de la sublime Porte, sur les marchandises d'importation et d'exportation. Traduit et mis en ordre alphabétique par Antoine Fonton, jeune de langue au service de S. M. impériale. Constantinople 1802, de l'imprimerie impériale, petit in-folio.

Notice sur la cour du grand-seigneur, son sérail, son Harem, la famille du sang impériale, sa maison impériale, etc. Suivie d'un essai historique sur la religion mahométane, son culte et ses ministres; par Joseph Eugène Beauvoisins. Quatrième édition, corrigé et augmentée. Paris 1809. in 8.

Moeurs, usages, costumes des ottomans et abrégé de leur histoire; par A. L. Castellan, avec des éclaircissemens tirés d'ouvrages orientaux, et communiqués par Mr. L. Langlès. Paris 1812. 6 vol. in 18. ornés de 72 planches.

Etat actuel de la Turquie, auquel on a ajouté l'état géographique, civil et politique de la Moldavie et de la Valachie, par T. Thornton, traduit de l'anglois. Paris 1812. 2 tomes in 8.

Gemälde der Europäiſchen Türkei. Ein Beytrag zur Länder - und Völkerkunde. Herausgegeben von Dr. Friedrich Ludwig Lindner. Mit Charten und Kupfern. Weimar 1813. 8.

Inhalt
des
ersten Theiles.

Uebersicht des Inbegriffs und der Quellen der islamitischen Gesetzgebung, und der osmanischen insbesondere . . . . . Seite 1
I. Von der allgemeinen Gesetzgebung des Islams überhaupt . . . . . — 3
Inhalt des islamitischen Gesetzbuches, nach dem Multeka Scheich Ibrahims aus Haleb . . — 17
Religiose Gesetze . . . . . — 17
Bürgerliche Gesetze . . . . . — 19
II. Von der osmanischen Gesetzgebung insbesondere. — 29
Kurze Geschichte der vorzüglichsten Staatseinrichtungen des osmanischen Reichs . . . . . — 36

Erstes Hauptstück.

Das Kanunname Sultans Mohammed des II. . . — 87
Erste Pforte. Von der Rangordnung der Großen, Ajan, und den Stutzen des Reichs, Erkani Dewlet . . . . . — 88
Zweyte Pforte. Von den verschiedenen Reichsgeschaften und Gebräuchen, Ajin . . . . — 96
Dritte Pforte. Von den Geldstrafen und Einkunften jedes Amts . . . . . — 99

Zweytes Hauptstück.

Kanunnamei Misr, Grundgesetz von Aegypten. Vom Sultan Suleiman . . . . . Seite 101

Drittes Hauptstück.

Straf- und Polizeygesetze Sultan Suleimans . . — 143
Erster Abschnitt. Von dem Ehebruche und der Hurerey . . . . . — 143
Zweyter Abschnitt. Von Schimpf- und Schlägereyen . . . . . — 145
Dritter Abschnitt. Von den Strafen des Weintrinkens, des Diebstahls, des Straßenraubes und der Plünderung . . . . . — 147
Vierter Abschnitt. Von der Marktpolizey, Ihtisab . . . . . — 152
Fünfter Abschnitt. Von den Zünften der Handwerksleute und ihren Strafgeldern . . . . — 154

Viertes Hauptstück.

Das Kriegsrecht des Islams . . . . . — 161
Erster Abschnitt. Von dem heiligen Kriege, oder dem Kriege wider die Unglaubigen, Seir oder Dschihad . . . . . — 161
Zweyter Abschnitt. Von der rechtmäßigen Theilung der Beute, Takssimi Ghanimet . — 166
Dritter Abschnitt. Von der Art der Vertheilung der Beute, Kelfijeti Kissmet. . — 168
Vierter Abschnitt. Von dem Rechte der Ungläubigen auf die von ihnen gemachte Beute, Istilai Kuffar . . . . . — 171
Fünfter Abschnitt. Von den Ausländern in einem islamitischen Staate, Ahkamol-Mostemen . . . . . — 173
Sechster Abschnitt. Von der Steuer der befreyten Ausländer, Dschifiet . . . . . — 174

Siebenter Abſchnitt. Von den Zehenten und der Grundſteuer, Aſchr und Charadſch. Seite 176
Achter Abſchnitt. Von den Abtrünnigen, Al-Murtedd . . . . . — 177
Neunter Abſchnitt. Von den Aufrührern, Al-Bughat . . . . . — 178

Fünftes Hauptſtück.

Von den Finanz- oder Unterthansgeſetzen, Kanuni Raaia . . . . . — 180
Kanunname des Sandſchaks Damaskus . . . . — 219
— — des Sandſchaks Jeruſalem . . . . — 224
— — des Sandſchaks Gafed . . . . . — 225
— — des Sandſchaks Nablus . . . . . — 226
— — des Sandſchaks Ledſchun . . . . . — 227
— — des Sandſchaks Tripolis . . . . . — 227
— — des Sandſchaks Homs . . . . . — 229
— — des Sandſchaks Hama . . . . . — 231
— — des Sandſchaks Dſchebel . . . . . — 234
— — des Sandſchaks Bagdad . . . . . — 235
— — des Sandſchaks Haleb . . . . . — 239
— — des Sandſchaks Maarra . . . . . — 241
— — des Sandſchaks Biredſchik . . . . — 241
— — des Sandſchaks Tarſus . . . . . — 242
— — des Sandſchaks Aſir . . . . . — 243
— — des Sandſchaks Adna . . . . . — 244
— — des Sandſchaks Aintab . . . . . — 244
— — des Sandſchaks Maredin und Diarbekr. — 245
— — des Sandſchaks Erſerum . . . . . — 248
— — des Sandſchaks Kiurdſchiſtan . . . . — 251
— — des Sandſchaks Deiregi . . . . . — 252
— — des Sandſchaks Boſuk . . . . . — 253
— — des Sandſchaks Karaman . . . . . — 254
— — des Sandſchaks Kaiſarije . . . . . — 259
— — des Sandſchaks Cypern . . . . . — 264

Kennzeichen des Sandschaks Itschil . . . . Seite 264
— — des Sandschaks Kutahija . . . . . — 268
— — des Sandschaks Chodawendkiar . . . — 269
— — des Sandschaks Kangri . . . . . — 271
— — des Sandschaks Boli . . . . . — 273
— — des Sandschaks Karahißar . . . . . — 275
— — des Sandschaks Aidin . . . . . — 275
— — des Sandschaks Karaßi . . . . . — 280
— — des Sandschaks Biga . . . . . — 281
— — des Sandschaks Rumili . . . . . — 282
— — des Hafens von Akkerman . . . . — 289
— — des Hafens von Dschankerman . . . — 290
— — des Hafens von Bender . . . . . — 290
— — des Hafens von Ibrail (Brailow) . . — 290
— — des Hafens von Tultscha, Isakdschi und Matschin . . . . . — 290
— — der Zölle zu Babatagh . . . . . — 291
— — des Hafens von Hirßowa . . . . . — 292
— — des Hafens Karachirmenli . . . . . — 292
— — des Hafens von Silistra . . . . . — 292
— — der Zölle von Gundschi Basari . . . — 293
— — der Zölle von Kustendsche . . . . . — 293
— — der Zölle von Sulu Mankalia . . . — 294
— — der Zölle von Warna . . . . . — 294
— — der Zölle von Hadschioglı Basardschik . — 295
— — der Zölle von Ghalaz . . . . . — 295
— — der Zölle von Eferne . . . . . — 295
— — des Zölle von Paramadi . . . . . — 295
— — der Zölle von Aidos . . . . . — 295
— — der Zölle von Jeberne . . . . . — 295
— — der Zölle von Miſiwri (Meſembria) . . — 295
— — der Zölle von Achioli . . . . . — 295
— — der Zölle von Suſeboli . . . . . — 296
— — der Zölle von Aganaboli . . . . . — 296
— — der Zölle von Waßilkos . . . . . — 296

Kanunname der Zölle von Jorus . . . . . Seite 296
— — der Zölle von Janboli . . . . . — 296
— — der Zölle von Karinabad . . . . . — 297
— — des Sandschaks Wisa . . . . . — 297
— — des Sandschaks Nigeboli . . . . . — 299
— — der Zölle von Salonik . . . . . — 308
— — der Zölle von Kassowa . . . . . — 308
— — der Zölle von Kustschuk . . . . . — 308
— — der Zölle von Jerkoi (Giurgewo) . . — 308
— — der Zölle von Giuradscha . . . . . — 308
— — der Zölle von Losdscha . . . . . — 308
— — der Zölle von Tirnawa . . . . . — 308
— — der Zölle von Schumna . . . . . — 308
Kanunname der Bagdschi, Jschkendschi und Jlidschi, d. i. der zum Dienste der Garten und warmen Bäder verwendeten Freyzügler . — 308
Kanunname von Widin . . . . . — 311
— — des Sandschaks Weldschterin . . . . — 319
— — des Sandschaks Perserin . . . . . — 321
— — der Gerichtsbarkeit von Jenischehr . . — 322
— — des Sandschaks Tirhala . . . . . — 323
— — des Sandschaks Awlonia . . . . . — 324
— — des Sandschaks Delonia . . . . . — 324
— — des Sandschaks Jlbesan . . . . . — 325

Sechstes Hauptstück.

Das Lehenrecht, Kanuni Timar . . . . . — 337

Siebentes Hauptstück.

Kanun der Ehrenbezeugungen oder des Ceremoniels (Kanuni Teschrifat) . . . . . — 434
Erste Abtheilung. Persönliche Unterscheidungszeichen . . . . . — 436
I. Vom Range . . . . . — 436
II. Von den Kleidern . . . . . — 436
III. Von den Titeln . . . . . — 449

Zweyte Abtheilung Von dem Ceremoniel bey öffentlichen Feyerlichkeiten . . . . . Seite 453
I. Von der großen Gala (Tebriki Jd), Anwünschungen des Festes am großen und kleinen Bairam . . . . . — 456
II. Von dem Feste der Geburt des Propheten (Mewludi Nebi) . . . . . — 468
III. Von dem Feste des Besuches der Kleider des Propheten (Chirkai scherife) . . . . — 472
IV. Von den Feyerlichkeiten bey der Geburt von Prinzen und Prinzessinnen . . . . . — 473
V. Von der Beschneidung der Prinzen (Suri Chatan) . . . . . — 473
VI. Von der Vermählung der Prinzessinnen (Suri Akd oder Nikiah . . . . . — 476
VII. Von der Säbelumgürtung zu Eyub (Takildi Schimschir). . . . . — 484
VIII. Von dem Auszuge der kaiserlichen Roßschweife (Jchradschi Tugh). . . . . — 488
IX. Von dem Aufzuge, wenn der Sultan ins Feld geht (Alai Sefer). . . . . — 490
X. Von dem Auszuge der kaiserlichen Pferde (Jchradschi Erkiani Istabli humajun). — 495
XI. Von den Tulpen- und Halwafesten (Medschlissi Halwa u Lale) . . . . . — 496
XII. Von den Gelagen der Wesire (Siafeti Wesir). . . . . — 497

Staatsverfassung
des
osmanischen Reiches.

Uebersicht

des

Inbegriffs und der Quellen

der

islamitischen Gesetzgebung überhaupt,

und der osmanischen insbesondere.

In allen islamitischen Staaten besteht eine doppelte Gesetzgebung. Erstens: die religiöse, nämlich die auf den Koran und die Sunna, d. i. Mohammeds Schrift und Wort, durch die ersten Imame und Doctoren des Islams gegründete Schery, d. i. das Gesetz. Zweytens: die politische, durch das Wort und den Willen der Regenten sanctionirte Kanun, d. i. die Staatsregel. Die erste ist der Inbegriff nicht nur aller religiösen, sondern auch aller bürgerlichen Gesetze, wie sie in dem Geiste und aus den Quellen des Islams von den vorzüglichsten Imamen und Doctoren der ersten Jahrhunderte der Hedschira zusammengetragen worden. Mohammed gab seinem Volke nicht nur eine neue Religion, sondern auch neue bürgerliche Gesetze, und der Koran sowohl, als die Sunna, und die darauf gegründeten allgemeinen Entscheidungen und Analogien umfassen daher nicht nur die ganze Theologie, sondern auch die ganze Jurisprudenz des Islams, welcher keinen Unterschied zwischen einem

Doctor der Gottesgelehrtheit und der Rechte kennt, indem nach islamitischen Begriffen beyde in einer und derselben Person vereint sind. Die zweyte, oder politische Gesetzgebung, ist der Inbegriff aller politischen Gesetze, welche den Staat insbesondere betreffen, und, als unvorhergesehen, von der religiösen Gesetzgebung der politischen überlassen sind. Wenn das allgemeine Staats- und Völkerrecht islamitischer Regierungen schon in der ersten enthalten ist, so befaßt sich die zweyte mit den Militär-, Finanz-, Lehens-, Straf- und Polizeygesetzen, und macht das besondere Staatsrecht eines islamitischen Staates aus, das natürlicher Weise mit den durch das allgemeine Recht des Islams geheiligten Grundsätzen und Verordnungen in keinem Widerspruche stehen, sondern dieselben nur ergänzen, und auf die besonderen Erfordernisse des Staats anwenden darf.

Nach dieser, zur Vermeidung aller Verwirrung, äußerst wesentlichen Unterscheidung der beyden Gesetzgebungen jedes islamitischen Staats, wollen wir die Quellen und Grundlagen derselben näher beleuchten.

Den Geist und das Wesen der ersten, welcher allen islamitischen Staaten gemein ist, stellt das vortreffliche Werk des Ritters Mouradgea d'Ohßon, worauf wir unsern Leser verweisen, zur Genüge dar, und es ist nur zu bedauern, daß der bisher im Druck erschienene Theil seiner äußerst schätzbaren Arbeiten nur die religiöse Gesetzgebung enthält, und die bürgerliche noch als Fortsetzung desselben erwartet wird. Die ausführliche Bearbeitung derselben erforderte wenigstens eben so viele Zeit und noch größere Mühe, und ein besonderes Werk, dessen Umfang, nach Erwägung der Quellen und ihres Inhaltes, die wir weiter unten an-

zigen werden, leichter ermeſſen als ausgefüllet werden kann.

Weniger abſchreckend iſt die Darſtellung der politiſchen Geſetzgebung des osmaniſchen Reichs, welche Mouradgea d'Ohſſon zwar auch zu liefern verſprochen, aber hieran während ſeines Lebens durch die Zeitumſtände, und dann durch zu frühen Tod verhindert worden iſt. Die Quellen derſelben ſind minder an Zahl und Umfang; ihr Inhalt bedarf, als Willensmeinung des Herrſchers, keines Commentars, als etwa der Berichtigung durch ſpätere Befehle, und iſt durch unmittelbare Anwendung auf das künſtliche Gebäude des Staats von gröſſerem politiſchen Intereſſe, als die allgemeinen Beſtimmungen bürgerlicher Rechte und Pflichten. Manche Grundgeſetze dieſes beſondern Staatsrechts in Hinſicht auf Steuern, Ackerbau, Kriegsrecht, u. ſ. w., finden ſich zwar ſchon in dem allgemeinen religiöſen und bürgerlichen Geſetzbuche, in dem Rechte des Islams; aber die beſondere Anwendung deſſelben auf die einzelnen Theile der Staatsverwaltung des Reichs, iſt erſt durch die Kanun, oder die osmaniſchen Konſtitutionen, feſtgeſetzt und beſtimmt. Aus beyden zuſammen, aus dem allgemeinen und beſonderen Staatsrechte, aus dem bürgerlich-religiöſen und politiſchen Geſetzbuche, aus der Scherp und Kanun, iſt das Gebäude der Geſetzgebung des osmaniſchen Reichs zuſammengeſetzt.

I.

Von der allgemeinen Geſetzgebung des Islams überhaupt.

Die in Mouradgea d'Ohſſon ſehr deutlich auseinander geſetzten Quellen derſelben ſind die folgenden vier:

1. Der Koran, oder die heilige Schrift des Islams, als Gottes Wort geachtet.

2. Die Sunna oder Hadiß, oder die Ueberlieferung, welche nicht nur die Worte, sondern auch die Handlungen des Propheten in sich begreift.

3. Die Idschmaa, oder die allgemeine Uebereinstimmung, d. i. die Meinungen und Auslegungen der Jünger und ersten Nachfolger des Propheten.

4. Die Kiaß, die Analogie, d. i. die Entscheidungen der Imame und Doctoren des Islams im Geiste der drey vorhergehenden Quellen, vom zweyten Jahrhunderte der Hedschira bis auf die Fetwasammlungen der letzten Jahrhunderte herab.

Da der Islam wie andere Religionen vielfältig durch Ketzereyen zerrissen worden ist, so war die Bestimmung der eigentlichen orthodoxen Sekten ein Haupterforderniß zur Einheit der religiösen Gesetzgebung; die anfangs politische Spaltung der Schii und Sunni theilte den Islam von seiner Wiege an bis auf die heutige Zeit in zwey ganz verschiedene religiöse Parteyen, die sich gegenseitig anfeinden und verketzern. Die Osmanen sind Sunni, und erkennen als solche nur vier orthodoxe Sekten, von den vier Imamen Ebu Hanife, Schafii, Malik und Hanbel gestiftet, die zwar in manchen Fällen der Jurisprudenz von einander in ihren Meinungen abweichen, aber in dem dogmatischen Theile ganz mit einander übereinstimmen. Wiewohl alle ihre Entscheidungen kanonisch sind, so ist doch die Lehre des Imams Ebu Hanife (wie bey der Dynastie Abbas und mehreren anderen, die sich auf ihren Trümmern erhoben) die herrschende im osmanischen Reiche, und in den Anstellungsdekreten der

Richter wird ihnen besonders aufgetragen, dieselbe in ihren richterlichen Entscheidungen zu befolgen.

Diese vier Imame bilden die erste der sieben Classen, welche den Körper der islamitischen Gesetzgelehrten vom Anfange des Islams bis auf den heutigen Tag ausmachen, und welche an der Zusammentragung des islamitischen Corpus juris gearbeitet haben *).

Mouradgea d'Ohsson gibt die Nahmen der vorzüglichsten Imame dieser sieben Classen an, ohne sich in eine nähere Notiz ihrer Werke einzulassen, indem er sich einzig und allein auf das letzte und gangbarste derselben beschränkt, auf das Multeka des Scheich Ibrahim von Haleb, welcher sein heute am meisten gebrauchtes Corpus der islamitischen Gesetzgebung unter Sultan Suleiman aus den geschätztesten Quellen zusammentrug. Diese Ausschließlichkeit könnte die Leser des Tableau général de l'Empire Othoman fast auf die irrige Meinung verleiten, daß das Multeka das ausschließliche Corpus juris islamitici im osmanischen Reiche sey, mit Hintansetzung aller vorhergehenden Werke dieser Art, was jedoch keineswegs der Fall ist; indem sogar manche besondere Kanzeln bestehen, deren Professoren über nichts als über einzelne frühere Werke dieser Art, wie über das Hedajet und Wikajet, zu lesen verbunden sind. Wenn also gleich das Multeka, das letzte und geschätzteste derselben, durchaus übersetzt zu einer allgemeinen Kenntniß des islamitischen Rechts für Europäer hinreichen würde, so ist es deßhalb nicht das einzige, und es wird in diesem historischen Ueberblicke eine kleine Notiz über die im osma-

*) Mouradgea d'Ohsson, T. I., p. 65. u. f. w.

nischen Reiche classischen Quellen islamitischer Theologie und Jurisprudenz und ihrer Verfasser um so mehr an ihrer Stelle seyn, als dieselbe in dem Tableau général de l'Empire Othoman vermißt wird. Der Stoff dieser Werke ist immer ein und derselbe, nur daß in manchen einige Hauptstücke weggelassen, in andern zugesetzt, daß sie hier weniger und dort mehr ausführlich behandelt sind. Die Haupteintheilung derselben geht aus dem Begriffe der islamitischen Gesetzwissenschaft hervor, welche sowohl das göttliche als menschliche Recht, Theologie und Jurisprudenz, in sich begreift, und folglich in die Dogmatik, Ilm Ußuled-din, d. i. die Wissenschaft der Glaubensgrundsätze, und in die Rechtslehre, Ilm el-fikh, zerfällt *).

Einer andern, vom Verfasser des Multeka gegebenen Eintheilung wird weiter unten erwähnt werden; hier sey es genug, zu bemerken, daß die Dogmatik ganz aus unserem Gesichtskreise liegt, und daß wir alle diese Werke der Gesetzwissenschaft nur aus dem Gesichtspunkte der Rechtslehre betrachten. Die aus der Legion derselben, im osmanischen Reiche als klassisch und kanonisch ausgezeichneten, sind die folgenden sieben:

I. Das älteste und berühmteste Werk dieser Art ist das Mochtassar el-Kuduri fi furuil hanefije, d. i. das Compendium Kuduri's über die Zweige hanefitischer Rechtsgelehrsamkeit, vom Imam Ebil Hassan Ahmed Ben Mohammed el-Kuduri von Bagdad, das theils seiner Vortrefflichkeit, theils seines Alters wegen, bey den Moslimen im Rufe wunderthätiger Heiligkeit steht, so daß die Lesung desselben zur Zeit

*) S. Catalogus codicum arab., pers., turc., bib. Caes. Vindob. Nr. 1620.

der Pest und der Noth als ein sicheres Mittel, sich davor zu bewahren, anempfohlen wird. Es sind in demselben die Entscheidungen von zwölftausend Streitfragen enthalten, und Hadschi Chalfa führt über ein halbes Hundert von Commentaren darüber an. Ungeachtet es von allen nachfolgenden Werken über die islamitische Gesetzwissenschaft vielfältig ausgeschrieben und erschöpft worden ist, so steht es doch noch heute in grosem Ansehen, und wird von den nachfolgenden Verfassern ähnlicher Werke, selbst vom jüngsten, dem Verfasser des Multeka, als Hauptquelle angeführt, während der älteren, mit Kuduri gleichzeitigen Werke, wie des Dschamieß-ßaghir, d. i. des kleinen Sammlers, von Scheibani, und des Mochtar, oder des Auserwählten, von Medschded-din Abdollah Ben Mahmud aus Moßul, viel seltner Erwähnung geschieht.

II. Hedajet fil furuu, d. i. die Leitung in den Zweigen der Rechtsgelehrsamkeit, vom Scheich Burhan ed-din Ali Ibn Ebibekr von Maragha, gestorben 593 (1196), der also ein ganzes Jahrhundert vor Gründung des osmanischen Reichs lebte. Dieses in zwey Foliobänden auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien befindliche Werk, ist gleichsam der Commentar eines früheren, von ihm selbst unter dem Titel Bedajetol-mubtedi, d. i. Anfang des Anfängers, verfaßten Compendiums, worin er die zwey früheren Werke Dschamieß-ßaghir, d. i. der kleine Sammler, von Mohammed Ben Hassan esch-Scheibani, und das Compendium Kuduri's benutzt hatte. In diesem weitläufigen Werke, erörtert er auf das gründlichste alle Fragen der practischen Rechtsgelehrsamkeit, Jimel-furuu. Dreyzehn Jahre lang arbeitete er daran, während de-

ren er sich an Nahrung und Schlaf beständigen Abbruch that, um freyeren Geist zur Arbeit zu behalten. Sie fiel so verdienstlich aus, daß hierdurch, wie Hadschi Chalfa sagt, alle früheren Werke dieser Art in Vergessenheit geriethen, und dieses wie der Koran selbst hochgeschätzt ward. Im Anfange des Werks erzählt er, daß er früher über sein Compendium schon einen andern Commentar, nun aber auf Begehren seiner Freunde diesen zweyten geschrieben habe, worin er die Ordnung des kleinen Sammlers von Scheibani befolgt habe. Hadschi Chalfa führt mehr als ein halbes Hundert von Commentaren dieses berühmten Grundwerkes islamitischer Jurisprudenz auf.

III. In demselben Geiste und Sinne entstand das dritte, nicht minder berühmte Werk Wikajetor-riwajet fi meßailol-hedajet, d. i. Bewahrung der Ueberlieferung auf den Wegen der wahren Leitung, vom Imam Mahmud Ben Sadresch-scheriat el-ewwel Obeidollah el-Mahjoli. Er verfaßte es für den Sohn seiner Tochter, welcher Sadresch-scheriat eß-ßani, d. i. Ehrensitz des Gesetzes, der Zweyte, so wie sein Urgroßvater Sadresch-scheriat el-ewwel, d. i. Ehrensitz des Gesetzes, der Erste, hieß. Für die Lesung desselben sind so, wie für die des Hedajet, zahlreiche Kanzeln gestiftet, und eine nicht mindere Zahl von Auslegern haben darüber Commentare hinterlassen, wovon den berühmtesten sein eigner Enkel, Ehrensitz des Gesetzes, der Zweyte, für welchen er es zunächst geschrieben, hinterlassen hat. Dieser Commentar erhielt den Nahmen des Verfassers, und ist

IV. als das vierte der klassischen Werke, unter dem Titel Sadresch-scheriat, oder Ehrensitz des Gesetzes

bekannt. Der ganze Nahme des Verfaſſers iſt Abdollah Ben Meſiud el-Mahjoli. Er commentirte das Werk ſeines Großvaters, und erhielt dafur den Ehrentitel ſeines Urgroßvaters, nämlich Ehrenſitz des Geſetzes, der Zweyte, wie jener Ehrenſitz des Geſetzes, der Erſte, hieß. Er vollendete es im Jahre 743 (1342) und ſtarb 750 (1349).

Dieſe vier Werke machen, wie man ſieht, zuſammen ein einziges großes Gebäude aus, welchem das aus Kuduri und Scheibani zuſammengetragene Compendium Bedajet zum Grunde liegt; worauf das geräumige Untergeſchoß, das Hedajet, und dann die weiteren Stockwerke, das Wikajet und Sadreſchſcheriat, aufgeführt worden ſind. Die drey folgenden ſpäteren ſind ſchon zu Zeiten des osmaniſchen Reiches verfaßt worden, und ſind daher auch mit der Geſchichte der Geſetzgebung desſelben inniger verbunden; nämlich:

V. Kenſod-dakaik fikuruil-hanefije, d. i. Schatz der Feinheiten in den Zweigen der hanefitiſchen Rechtsgelehrſamkeit, vom Scheich Ebil-berekat Abdollah Ibn Ahmed, bekannt unter dem Nahmen Hafiſeddin, geſtorben 710 (1310), ſchon deßhalb von osmaniſchen Rechtsgelehrten vorzüglich gewürdigt, weil es ſich vorzugsweiſe mit der im Reiche herrſchenden orthodoxen Sekte des Imams Ebu Hanife beſchäftiget. Es wird darüber nicht weniger geleſen und commentirt, als über die vorhergehenden.

VI. Durer el-ahkam, d. i. Perlen der Gebothe, von Molla Mohammed Ben Firamurs, berühmt unter dem Nahmen Mewla Chosru, geſt. 805 (1480). Dieſes Werk iſt eigentlich der Commentar über ein kürze-

res von demſelben Verfaſſer, unter dem Titel Ghurer el-ahkam fi furuil-hanefije, d. i. Stirnenhaare der Gebothe in den Zweigen der haneſitiſchen Rechtsgelehrſamkeit *), wie das Hedajet ein Commentar des Bedajet **) von einem und demſelben Verfaſſer iſt. Hadſchi Chalfa, der vor dem Verfaſſer des Multeka lebte, preiſet dieſes Werk als das Handbuch aller Rechte und Rechtsgelehrten im ganzen osmaniſchen Reiche an, welches es auch blieb bis zur Erſcheinung des Multeka unter Suleiman.

VII. Multeka el-ebhar, d. i. der Zuſammenfluß der Meere, vom Scheich Ibrahim aus Haleb, dem Suleiman vermuthlich die Verfaſſung dieſes Werkes aufgetragen hatte, wie Mohammed II. dem Mewla Chosru die Verfaſſung der Durerel-ahkam, und das ſich ſeitdem im osmaniſchen Reiche vor allen anderen im größten Kredit und Anſehen erhielt. Dieſen Vorzug (wodurch jedoch den vorhergehenden Werken an ihrem kanoniſchen Werthe nichts benommen iſt) dankt es theils der größeren Ordnung und Vollſtändigkeit, theils dem Umſtande, daß es ſich aus Suleimans Zeiten herſchreibt, und, als der Codex des islamitiſchen Rechtes gleichſam, der erſte Haupttheil der zu ſeiner Zeit vervollſtändigten osmaniſchen Geſetzgebung iſt. Der Titel, Zuſammenfluß der Meere, welcher die ungeheure Menge von theologiſchen und juridiſchen Werken bezeichnet, woraus der Verfaſſer ſchö-

*) In der kaiſerlichen Bibliothek unter Nr. 181.

**) Das Hedajet befindet ſich auf der kaiſerlichen Bibliothek zu Wien, als eine ſpätere Acquiſition, im gedruckten Kataloge noch uneingetragen. Das Wikajet ſteht unter Nr. 149 im Kataloge irrig für das Multeka; der Commentar deſſelben, nämlich Sadreſch-ſcheriat, unter den Nummern 148 und 181.

pfen mußte, iſt einem älteren ähnlichen Werke nachgeahmt. Dieſes heißt: Medſchmaol-bahrein u multeka en-nejirein, d. i. Verſammlung zweyer Meere und Zuſammenfluß zweyer Lichter, vom Imam Ahmed-Ibn Ali Ibn Sſaleb, geſtorben 694 (1294), berühmt unter dem Nahmen Ibn aſſaati, der ſein Werk aus den Dogmen Neſſeñ's und aus dem Compendium Kuduri's, welche die beyden Meere und Lichter vorſtellen, zuſammentrug *). Scheich Ibrahim, der Verfaſſer des Multeka, giebt ſelbſt als die vorzüglichſten Quellen, woraus er geſchöpft, das Compendium Kuduri's, das Hedajet, Wikajet, und ſeinen nächſten Vorgänger, den Verfaſſer des Kens an. Alle dieſe Werke ſammt der Legion ihrer Commentatoren ſind in arabiſcher Sprache geſchrieben, welche die Sprache des Korans und der Geſetzwiſſenſchaften iſt, und deren genaue grammatikaliſche Kenntniß daher, als eine der nothwendigſten Vorkenntniſſe, islamitiſchen Geſetzgelehrten eben ſo unerläßlich iſt, als die Kenntniß des Lateins europäiſchen Theologen und Juriſten.

An dieſe Werke, welche das ganze Syſtem islamitiſcher Geſetzgelehrſamkeit umfaſſen, ſchließen ſich die Sammlungen der Fetwas, oder Entſcheidungen der Muftis an, welche über einzelne Fälle um Rath gefragt, dieſelben immer ſehr kurz, entweder mit Ja oder mit Nein entſcheiden. Die berühmteſten derſelben ſind in Mouradgea d'Ohſſon angegeben. Sie ſind in derſelben Ordnung geſammelt, welche die Verfaſſer der obgenannten Werke beobachten, über deren Inhalt

*) In der Sammlung des Herrn Grafen v. Rzewuski. Auf der kaiſerlichen Bibliothek unter Nr. 236.

und Ordnung uns nichts zu sagen übrig seyn wird, wenn wir die allgemeine, von den islamitischen Gesetzgelehrten selbst gegebene Eintheilung des Inhaltes vorausgeschickt, und das Verzeichniß des Inhaltes selbst nach dem Multeka, als dem vollständigsten und am besten geordneten Werke dieser Art, werden gegeben haben. Das mohammedanische Gesetz zerfällt nach dem Multeka in fünf Hauptabtheilungen oder Titel, Meschruat; nämlich: 1) Itikadat, die Dogmen. 2) Ibadat, die Religionsübungen. 3) Moamelat, die bürgerlichen Handlungen. 4) Ukubut, die Strafen; und 5) Kefarat, die Sühnungen.

I. Die Dogmen, Itikadat.

Sie umfassen die fünf ersten Glaubensartikel, Schuruti Iman, nämlich den Glauben 1) an Gott. 2) An seine Engel. 3) An seine auf die Erde gesandten Bücher, den Pentateuchus, Psalter, Evangelium und Koran. 4) An seine Propheten, deren letzter Mohammed ist. 5) An die letzten Dinge: Auferstehung, jüngstes Gericht, Himmel und Hölle. Diese fünf Punkte machen die eigentliche Dogmatik aus, welche, wie wir schon bemerkt haben, von der praktischen Gesetzwissenschaft getrennt ist, und mit der wir uns hier nicht im geringsten befangen. Sie ist in Mouradgea d'Ohßon's erstem Theil (der Octavausgabe) nach der berühmten Dogmatik Nessefi's, auf eine ausführliche und erschöpfende Art behandelt worden, wohin wir die Leser verweisen. Die praktische Gesetzwissenschaft beginnt bey den Moslimen mit den praktischen Religionsübungen, welche ebenfalls nach unseren Begriffen in die Theologie, und nicht in die Jurisprudenz gehören.

II. Die Religionsübungen, Ibadat.

Es sind deren, wie der Glaubensartikel, fünf an der Zahl: 1) Das Glaubensbekenntniß. 2) Das fünfmahlige Gebeth in 24 Stunden. 3) Der gesetzliche Zehent oder das Almosen. 4) Die Fasten, einmahl im Jahre. 5) Die Wallfahrt nach Mekka, einmahl im Leben.

Man theilt diese Religionsübungen aber auch nach einem andern Theilungsgrunde ein: 1) In körperliche Uebungen, wie Bethen und Fasten. 2) In Geldopfer, wie das Almosen. 3) In gemischte, welche sowohl den Körper als das Vermögen ansprechen, wie die Wallfahrt. Diese Religionsübungen hat Mouradgea d'Ohsson unter dem Nahmen partie rituelle nicht minder vortrefflich behandelt, als den vorigen Theil unter dem Nahmen partie dogmatique.

III. Die bürgerlichen Handlungen, Moamelat.

Sie zerfallen, wie die Dogmen und Religionsübungen, gleichfalls in fünf Theile: 1) In Kauf- und Verkaufskontrakte, Moawasat. 2) In richterliche Sprüche, Mohakemat. 3) In Processe, Mochakemat. 4) In Pfandkontrakte, Amanat. 5) In gesellschaftliche Kontrakte, Schurkat.

IV. Die Strafen, Ukubat.

Diese werden, wie die drey vorigen, fünffach untergetheilt: 1) In das Wiedervergeltungsrecht für freywilligen Mord, poena talionis, Kissas. 2) Das Abhauen der Hand wegen Diebstahl, Katy jed. 3) Die Steinigung wegen Ehebruch, Redschm. 4) Schläge oder Geldstrafen für Unbilden und Ausschwei-

sungen, Kasf. 5) Die Todesstrafe für Abfall vom Glauben, Hochverrath u. s. w., Katl.

Sie werden auch untergetheilt in vollkommene Strafen oder körperliche, und in unvollkommene oder Geldstrafen. Die durch den Koran oder die Ueberlieferung des Propheten festgesetzten Strafen leiden keine Abänderung, und heißen daher Ukubati mekaddere, von ewig her bestimmte Strafen, weil sie weder nachgesehen, noch in andere umgeändert werden können.

V. Die Sühnungen, Kefarat.

Diese sind ebenfalls fünffach untergetheilt: 1) Sühnung für unwillkührlichen Mord, Kefaretol-Katl. 2) Für Unbilden, Kafareti sohar. 3) Für Verletzung der Fasten, Kefareti iftar. 4) Für Verletzung eines Eides, Kefareti Jemin. 4) Für Versehen auf der Wallfahrt, Kefareti dschenajetil-hadsch.

In dieser Eintheilung, welche fünf Classen mit fünf Unterabtheilungen gibt, scheint eine sonderbare Vorliebe für die Zahl Fünf obgewaltet zu haben, ohne welche der erste Theil, der zur Dogmatik und nicht zur praktischen Gesetzwissenschaft gehört, von derselben würde getrennt worden seyn. Die andern vier Theile machen das Corpus juris islamitici aus, dessen Gesetze jedoch nicht alle gleiche Verbindlichkeit auflegen, sondern nach den Graden desselben wieder zehnfach unterschieden werden.

Erstens: Die streng verbindlichen, welche vollkommene Pflichten des ersten Grades auferlegen, sind die Gebothe des Korans, Fars, Nothwendige.

Zweytens: Die minder streng verbindlichen,

welche vollkommene Pflichten auferlegen, sind die aus den drey andern Quellen der islamitischen Gesetzgebung, Sunna oder Hadiß, Idschmaa, Kias, abgeleiteten; sie heißen Wadschib, Gebührende.

Drittens: Fromme Handlungen, bloß nach dem Beyspiele des Propheten und der ersten Imame, Sunnet, Nachahmende.

Viertens: Erlaubte, gesetzmäßige Handlungen, Halal.

Fünftens: Verbothene, gesetzwidrige Handlungen, Haram.

Sechstens: Sittliche Handlungen, Adab.

Siebentens: Lobenswürdige Handlungen, Mostahakk oder Mostahsen, die jedoch nicht gesetzlich gebothen sind.

Achtens: Unterlassenswerthe Handlungen, Mekruh, die jedoch nicht gesetzlich verbothen sind.

Neuntens: Verdienstliche Handlungen, oder eigentlich gute Werke, welche, ohne vorgeschrieben zu seyn, dem Moslim großes Verdienst erwerben, Sawab.

Zehntens: Gleichgültige Handlungen, die weder gebothen noch verbothen, weder lobens- noch tadelnswerth, weder verdienstlich noch unverdienstlich sind, Mabes.

Die erste und dritte dieser Abtheilungen werden wieder untergetheilt, und zwar Fars, die vollkommenen Pflichten: 1) in Farsi katy, oder entschieden vollkommene Pflichten, welche nach der einstimmigen Meinung aller Imame streng verbindlich sind; und in Farsi sunni, oder unentschieden vollkommene Pflichten, über deren strenge Verbindlichkeit sich nicht alle Imame vereinigen; 2) wieder in Farsi ain, die be-

sonderen vollkommenen Pflichten, welche jeden einzelnen Moslim verbinden, wie Beten, Fasten, Almosengeben, Wallfahrt; und in Farsi kefajet, die allgemein vollkommenen Pflichten, welche die ganze islamitische Gemeine angehen, wie das Gebeth für die Todten, der heilige Krieg, die Anstellung eines Imams u. s. w.; und endlich 3) in Farsi itikadi, dogmatische vollkommene Pflichten, die bloß die Glaubensartikel angehen; und in Farsi ameli, praktische vollkommene Pflichten, welche sich auf die Religionsübungen und äußeren Handlungen beziehen.

Die Wadschib, oder unvollkommenen Pflichten, haben keine Unterabtheilung; die Sunnet aber, oder die dem Propheten nachzuahmende Handlungen, werden untergetheilt: 1) In Sunneti muekkede, absolute Handlungen des Propheten, welche als solche von allen seinen Jüngern als einstimmig bezeugt sind. 2) In Sunneti ghairi muekkede, nicht absolute Handlungen des Propheten, die sich nur auf schwache Ueberlieferungen gründen. 3) In Sunneti hudu, leitende, d. i. ordentliche Handlungen des Propheten, die von ihm zu allen Zeiten gleichförmig begangen worden. 4) In Sunneti sewaid, überflüßige oder außerordentliche Handlungen des Propheten, die nur in außerordentlichen Fällen Statt hatten.

Der hieher gehörige Unterschied der Personen, auf welche das Gesetz angewendet wird, und die verschiedenen Eintheilungen desselben sind im siebenten Abschnitte der Einleitung zum Werke Mouradgea d'Ohsson's erschöpfend aufgeführt *).

In-

*) Mouradgea d'Ohsson, T. I. p. 35.

Inhalt des islamitischen Gesetzbuches, nach dem Multeka Scheich Ibrahims aus Haleb.

Religiöse Gesetze.

I. Buch. Von den Reinigungen, Thaharat. 1) Von der Reinigung mit Wasser. 2) Von dem zur Reinigung geeigneten Wasser. 3) Vom Brunnenwasser. 4) Von der Reinigung mit Staub in Abgang des Wassers, Tejemmum. 5) Von dem Waschen der Sohlen. 6) Von der monathlichen Reinigung der Weiber. 7) Von körperlichen Verunreinigungen, Endschas.

II. Buch. Vom Gebethe, Sfalat. 1) Von dem Geiste des Gebeths. 2) Vom Ausrufe des Gebeths, Esan. 3) Von den Bedingungen des Gebeths. 4) Von den Eigenschaften des Gebeths. 5) Von dem demüthigen Anstande. 6) Von dem Gebethe des Imams mit lauter Stimme. 7) Vom Gebethe in der Gemeine. 8) Von körperlicher Verunreinigung, die während des Gebethes entsteht. 9) Von den Dingen, welche das Gebeth ungültig machen. 10) Von den, beym Gebethe verwerflichen Dingen, Mekruh. 11) Von dem überzähligen Gebethe, Nafile und Witr. 12) Von dem Gebethe Terawich in den Nächten des Ramasans. 13) Von dem Gebethe bey Sonnenfinsterniſſen, Kuſſuf. 14) Von dem Gebethe in Wassersnoth, Istiſka. 15) Von dem Verein mit einer im Gebeth begriffenen Gemeine. 16) Vom genugthuenden Gebethe, Fewait. 17) Von den Verbeugungen, Sudschud. 18) Vom Gebethe des Kranken. 19) Von den Verbeugungen beym Lesen des Korans, Telawet. 20) Von dem Gebethe der Reisenden. 21) Vom Freytagsgebethe. 22) Vom Gebethe an den beyden groſsen Fe-

sten Id, auf türkisch Bairam. 23) Vom Gebethe in Zeit der Furcht und Gefahr, Chauf. 24) Vom Gebethe der Sterbenden. 25) Vom Gebethe für Todte. 26) Vom Gebethe für Martyrer. 27) Vom Gebethe an der Kaaba zu Mekka.

III. Buch. Vom gesetzmäßigen Zehent oder Almosen, Sekat. 1) Vom Zehent überhaupt. 2) Von dem Zehent der Kameele, Es-Sewaim. 3) Vom Zehent der Kühe über dreyßig. 4) Vom Zehent der Schafe über vierzig. 5) Vom Zehent der Pferde. 6) Vom Zehent des Goldes und des Silbers. 7) Von dem Herren-Zehent, Al-Aschr. 8) Vom Zehent der Fundgruben, Rukas. 9) Von dem Zehent der Länderepen, Sekatol-Charadsch. 10) Von der Verwendung des Zehents, Al-Maßraf. 11) Von dem Almosen zu Ostern, Sadakatol-fitr.

IV. Buch. Von der Fasten, Sfaum. 1) Von der Fasten überhaupt. 2) Von dem, was die Fasten bricht. 3) Von der erlaubten Lossagung der Fasten, Mubahol-fitr. 4) Von dem Fastengelübde, Nefroß-ßaum. 5) Von der geistigen Zurückgezogenheit, Al-Itikaf.

V. Buch. Von der Wallfahrt, Al-Hadsch. 1) Von der Wallfahrt überhaupt. 2) Vom Pilgerkleide, Ihram. 3) Von dem Eintritte zu Mekka. 4) Von dem, was zu Mekka nicht eingeht. 5) Von den doppelten Uebungen der Wallfahrt, Kiran und Temettuu. 6) Von den Verunreinigungen der Wallfahrt, Al-Dschinajat. 7) Von dem Umgange bey der Ankunft. 8) Von dem, der ein Thier in dem heiligen Bezirke von Mekka tödtet. 9) Von dem Ueberschreiten der Station, Mikat, ohne Bekleidung mit dem Pilger-

mantel. 10) Von dem doppelten Umnehmen des Pilgermantels. 11) Von den verschiedenen Hindernissen, durch welche die zur Wallfahrt bestimmte Zeit versäumt werden kann, Al-Haßr wel-Fewait. 12) Von der Wallfahrt, im Nahmen eines Andern verrichtet. 13) Von dem Opfer der Wallfahrt, Heda. 14) Von verschiedenen, auf die Wallfahrt sich beziehende Streitfragen.

Bürgerliche Gesetze.

VI. Buch. Von der Ehe, Nikah. 1) Von der Ehe überhaupt. 2) Von verbothenen Ehen, Moharremat. 3) Von den väterlichen Vormündern, Al-Ewlia wel-Ekfa. 4) Von den in gesetzmäßiger Form geschlossenen Ehen, Al-Kefaet. 5) Von ungesetzmäßigen, gezwungenen Ehen, Fusuli. 6) Von dem Heirathsgute, Al-Mehr. 7) Von den Ehen der Sclavinnen. 8) Von den Ehen der Ungläubigen. 9) Von der gleichen Behandlung, welche der Mann seinen Frauen schuldig ist, Al-Kaßem.

VII. Buch. Von der Säugverwandtschaft, Ar-Ridhaat.

VIII. Buch. Von der Ehescheidung, Ath-Thalak. 1) Von der Ehescheidung überhaupt. 2) Von der Natur und Wirkung der Ehescheidung. 3) Von der Ehescheidung, die an eine gewisse Zeit gebunden ist. 4) Von der Ehescheidung, die durch ein Zeichen mit den Fingern bestimmt wird. 5) Von der Ehescheidung vor Vollziehung der Ehe. 6) Von der Ehescheidung in allegorischen Ausdrücken, Kinajet. 7) Von der Ehescheidung, welche der Mann dem Willen des Weibes überläßt, At-Tefwis. 8) Von der bedingten Ehescheidung, At-Taalik. 9) Von der Ehescheidung wegen Krankheit.

10) Von der vollkommenen und unvollkommenen Ehescheidung, Ar-Rudschaat. 11) Von dem Schwure des Mannes, seiner Frau nicht beyzuwohnen, Al-Ila. 12) Von der Absonderung der Güter auf Begehren des Weibes, Al-Chaly. 13) Von unerlaubten und schmählichen Vergleichungen, Aſ-Sohar. 14) Von den gegenseitigen Verfluchungen der Eheleute, Al-Laan. 15) Von den in der Ehe Unvermögenden, Al-Innin. 16) Von dem Zeitraum zwischen der Ehescheidung und einer neuen Ehe, Al-Iddet. 17) Von der, während dieser Frist den Frauen vorgeschriebenen Trauer. 18) Von der gesetzmäßigen Abstammung der Kinder, An-Neſſeb. 19) Von der Sorge für die Kinder und Erziehung derselben, Al-Chivane. 20) Von dem gesetzmäßigen, dem Weibe schuldigen Unterhalt, An-Nafaka. 21) Von dem, den Kindern und Aeltern schuldigen Unterhalte.

IX. Buch. Von der Losſprechung der Sclaven, Al-Itak. 1) Von der Losſprechung der Sclaven überhaupt. 2) Von der theilweiſen Freyſprechung. 3) Von der Freyſprechung unbeſtimmter Subjekte, Al-Mubhem. 4) Von der bedingten Freyſprechung. 5) Von der gekauften Freyſprechung. 6) Von der Freyſprechung durch letzten Willen, Al-Tedbir. 7) Von der Freyſprechung durch Geburt des erſten Kindes, Al-Iſtilad.

X. Buch. Von den Eiden, Al-Eiman. 1) Von dem Eide überhaupt. 2) Von den Worten und Formeln desſelben. 3) Von den Eiden über Einkünfte und Ausgaben. 4) Von den Eiden über Speiſen und Getränke. 5) Von Eiden in Eheſcheidungs- und Freyſprechungsſachen. 6) Vom Eide bey Kauf und Verkauf. 7) Vom Eide über Schläge und Todtſchlag.

XI. B. 4. Von den Strafen, Al-Hudud. 1) Von den Strafen überhaupt. 2) Von der Strafe des Ehebruchs, Sina. 3) Von den Umständen des Ehebruchs, welche die gesetzmäßige Strafe zulassen oder nicht. 4) Von den Umständen, welche in Ehebruchsachen die Aussage von Zeugen zulassen oder nicht. 5) Von den Strafen des Trunkes, Asch-Schurb. 6) Von den Strafen der Unbilden, Al-Kaff. 7) Von den Zurechtweisungen, At-Taasir.

XII. Buch. Von dem Diebstahle, As-Sarka. 1) Vom Diebstahle überhaupt. 2) Vom gewaltsamen Einbruche, Al-Hirs. 3) Vom Abschneiden der Hand. 4) Vom Straßenraub.

XIII. Buch. Vom heiligen Kriege, As-Seir oder Dschihad. 1) Vom heiligen oder Religionskriege überhaupt. 2) Von der Beute, Al-Ghanimet. 3) Von der Vertheilung der Beute. 4) Von dem Rechte der Ungläubigen, auf die von ihnen im Kriege gemachte Beute. 5) Von den Fremden in einem islamitischen Staate, Al-Mostemen. 6) Von denen, die unter dieselben gehören und nicht gehören. 7) Von dem Zehent und Tribute, Aschr und Charadsch. 8) Von der Kopfsteuer der Ungläubigen, Al-Dschisiet. 9) Von denen die vom Glauben abfallen, Al-Murted. 10) Von Empörern, Al-Baghi.

XIV. Buch. Von den Findelkindern, Al-Lakith.

XV. Buch. Von gefundenen Gütern, Al-Lakatha.

XVI. Buch. Von flüchtigen Sclaven, Al-Ibik.

XVII. Buch. Von verloren gegangenen Personen, Al-Mefkud.

XVIII. Buch. Vom Gesellschafts-Kontrakte, Asch-

ſchirket. 1) Von der Geſellſchaft überhaupt. 2) Von der unerlaubten Geſellſchaft.

XIX. Buch. Von den frommen Stiftungen, Al-Wakf. 1) Von den frommen Stiftungen überhaupt. 2) Von dem Baue der Moſchéen.

XX. Buch. Von Kauf und Verkauf, Beji u Schira. 1) Von Kauf und Verkauf überhaupt. 2) Vom erlaubten Kauf und Verkauf. 3) Von dem Verkauf unbeweglicher Güter. 4) Vom Verkauf aus der zweyten Hand, Al-Chiar. 5) Vom unerlaubten Kauf und Verkauf. 6) Vom nichtigen Kauf und Verkauf. 7) Vom verwerflichen Kauf und Verkauf. 8) Vom proviſoriſchen Kauf und Verkauf. 9) Vom freywilligen Abſtehen beym Kauf und Verkauf. 10) Von dem geſetzmäßigen Gewinn im Wiederverkauf, Al-Murabahat. 11) Von der Uebergabe des verkauften Gutes. 12) Vom unerlaubten Gewinn oder Wucher, Ar-Rubwa. 13) Von den Rechten des Käufers auf die Gränzen eines unbeweglichen Gutes, Hukuk wel-Iſtihkak. 14) Von den Beweiſen und Urkunden. 15) Von der Uebergabe, Af-Sulm. 16) Von verſchiedenen hieher gehörigen Streitfragen.

XXI. Buch. Von dem Geldwechſel, Sarf.

XXII. Buch. Von der Bürgſchaft, Al-Kefalet. 1) Von der Bürgſchaft überhaupt. 2) Von der Auslieferung des Kapitals. 3) Von der Bürgſchaft zweyer freyen Perſonen und zweyer Sclaven.

XXIII. Buch. Von den Anweiſungen, Hawale.

XXIV. Buch. Von den richterlichen Verfügungen, Al-Kadha. 1) Von der Gerichtsbarkeit überhaupt. 2) Von dem Befugniſſe des Arreſtes. 3) Von dem Zeugenbeweiſe. 4) Von den Gerichtsgebühren. 5) Von

dem Spruche der Schiedsrichter. 6) Von verschiedenen andern, die Gerichtsbarkeit betreffenden Streitfragen.

XXV. Buch. Von der Zeugenschaft, Asch-Schehadet. 1) Von der gerichtlichen Zeugenschaft überhaupt. 2) Von verschiedenen, die Ablegung der Zeugenschaft betreffenden Umständen. 3) Von den Gebrechen und Mängeln, welche zur gerichtlichen Zeugenschaft untauglich machen. 4) Von widersprechenden Zeugenschaften. 5) Von der, auf die Aussage anderer Zeugen gegründeten Zeugenschaft. 6) Von dem Zurücknehmen der Zeugenschaft.

XXVI. Buch. Von der Vollmacht, Al-Wekalet. 1) Von der gesetzmäßigen Vollmacht überhaupt. 2) Von der Vollmacht zu Kauf und Verkauf. 3) Von den Umständen, welche das Einschreiten des Bevollmächtigten zulassen oder nicht. 4) Von den Bevollmächtigten in Streitsachen. 5) Von der Erlöschung der Vollmacht.

XXVII. Buch. Von den Processen, Daawa. 1) Von den Processen überhaupt. 2) Von dem, beyden streitenden Theilen aufgetragenen Eide. 3) Von der Zuverlässigkeit oder Nichtzuverlässigkeit gerichtlicher Klagen. 4) Vom genealogischen Processe.

XXVIII. Buch. Von dem Geständnisse, Ikrar. 1) Vom Geständnisse überhaupt. 2) Von den gesetzmäßigen Einreden. 3) Vom Geständnisse eines Kranken.

XXIX. Buch. Vom Vergleiche, Sulh. 1) Vom Vergleiche überhaupt. 2) Vom Vergleiche über unbekannte Forderungen. 3) Vom Vergleiche über Schulden. 4) Fortsetzung desselben Gegenstandes.

XXX. Buch. Von dem Gesellschaftsvertrage zwi-

schen dem Eigenthümer eines Kapitals und seinem Faktor, Al-Modhareba.

XXXI. Buch. Von dem Pfandvertrage, Al-Wediat.

XXXII. Buch. Von dem Leihvertrage, Al-Aariet.

XXXIII. Buch. Von den Schenkungen, Al-Hibet. 1) Von den Schenkungen überhaupt. 2) Von dem Zurücknehmen der Schenkungen.

XXXIV. Buch. Vom Miethvertrage, Al-Idscharet. 1) Von der Miethe überhaupt. 2) Von erlaubter und unerlaubter Miethe. 3) Von ungültiger Miethe. 4) Vom gemeinsamen Liedlohn. 5) Von der Aufhebung einer Miethe. 6) Von verschiedenen, die Miethe betreffenden Streitfragen.

XXXV. Buch. Von der Freysprechung durch schriftlichen Vertrag, Al-Ketabet. 1) Von der Freysprechung durch schriftlichen Vertrag überhaupt. 2) Von den Rechten des, durch schriftlichen Vertrag Freygesprochenen. 3) Von den Rechten seiner Kinder. 4) Von der Freysprechung durch schriftlichen Vertrag eines, mehreren Herren gemeinschaftlichen Sclaven. 5) Vom Tode oder der Zahlungsunfähigkeit des durch schriftlichen Vertrag Freygesprochenen.

XXXVI. Buch. Von dem Rechte des Freylassers auf den Freygelassenen, Al-Wela. 1) Von den, zwischen dem Freylasser und Freygelassenen bestehenden Rechten überhaupt. 2) Von dem Rechte des Freylassers auf die Erbschaft des Freygelassenen überhaupt.

XXXVII. Buch. Von Gewaltthätigkeiten oder widergesetzlichem Zwang, Al-Ikreh.

XXXVIII. Buch. Vom gesetzlichen Verboth, Al-Hadschr. 1) Von dem gesetzlichen Verboth überhaupt. 2) Von der Großjährigkeit.

XXXIX. Buch. Von den, durch Aufhebung gerichtlicher Verbothe, zu freyen Handlungen fähigen Minderjährigen oder Sclaven, Al-Meesun. 1) Von solchen Fähigerklärten überhaupt. 2) Von dem Rechte der Minderjährigkeit.

XL. Buch. Vom Raube und gewaltsamer Entführung, Al-Ghasab.

XLI. Buch. Von dem Vorkaufsrechte auf ein liegendes Gut von wegen der nächsten Nachbarschaft, Asch-Schifaat (jus προτιμησεως). 1) Von dem Rechte der Nachbarschaft überhaupt. 2) Von den Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem dasselbe reklamirenden Nachbar. 3) Von der Zuverlässigkeit und Nichtzuverlässigkeit dieses Rechts. 4) Von dem Umstande des Aufhebens desselben.

XLII. Buch. Von der gesetzmäßigen Theilung beweglicher und unbeweglicher Güter. 1) Von der Theilung überhaupt. 2) Vom dem was dem einen Theile erlaubt ist. 3) Von dem wechselseitigen Besitze untheilbarer Güter.

XLIII. Buch. Von dem Ackerbaue, Al-Modharaat.

XLIV. Buch. Von der Bewässerung des Erdreichs, Al-Misakat.

XLV. Buch. Von der gesetzmäßigen Abschlachtung der Thiere, As-Sebaih. 1) Von der gesetzmäßigen Abschlachtung überhaupt. 2) Von reinen und unreinen Thieren.

XLVI. Buch. Von den Religionsopfern, Ushijet.

XLVII. Buch. Von unerlaubten Handlungen, Al-Kerahat. 1) Von unerlaubten Handlungen über-

haupt. 2) Vom Essen und Trinken. 3) Vom Erwerbe der Hände. 4) Von der Kleidung. 5) Vom Anschauen. 6) Von der Enthaltsamkeit der Herren gegen neugekaufte weibliche Sclaven, Istibra. 7) Von dem erlaubten und unerlaubten Verkauf verschiedener Gegenstände. 8) Von verschiedenen anderen, die Sitten betreffenden Gesetzen.

XLVIII. Buch. Von dem Wiederanbau verlassener Aecker, Ihjail-emwat. 1) Von dem Wiederanbau erstorbener Ländereyen. 2) Vom Tränken der Heerden. 3) Von der Reinigung der Flüsse.

XLIX. Buch. Von verbothenen Getränken, Eschribe.

L. Buch. Von der Jagd, Sfaid.

LI. Buch. Von der Hypothek, Rehin. 1) Von der Hypothek überhaupt. 2) Von der Zuverlässigkeit oder Nichtzuverlässigkeit der Hypothek. 3) Von der Hinterlegung der Hypothek in die Hände eines Dritten. 4) Von dem Eigenthumsrechte auf verpfändete Dinge.

LII. Buch. Von den Kriminalgesetzen, Al-Dschinajat. 1) Von den Verbrechen überhaupt. 2) Von dem Rechte der Wiedervergeltung. 3) Von der Wiedervergeltung durch Abschneiden der Glieder. 4) Von den Umständen, welche die Wiedervergeltung aufheben oder nicht. 5) Von den Umständen, welche die Verstümmelung oder den Tod erfordern. 6) Von Zeugenschaft in Betreff von Todtschlag.

LIII. Buch. Vom Blutgeld, Edel-dijat. 1) Vom Blutgelde überhaupt. 2) Von Wunden im Gesichte oder am Kopfe. 3) Vom Schlagen einer schwangern Frau auf den Bauch. 4) Von den, an öffentlichen

Strafen errichteten Gebäuden. 5) Von dem, durch zerfallene Mauern angerichteten Schaden. 6) Von dem, durch Thiere angerichteten Schaden. 7) Von der Verrätherey der Gefangenen. 8) Der Sclaven. 9) Von den Verbrechen der Freygelaſſenen. 10) Von dem Raube der Sclaven und Minderjährigen. 11) Von Eidſchwüren in Betreff des heimlichen Mordes.

LIV. Buch. Von der Verantwortlichkeit für unwillkührlichen Mord, und dem Blutgelde desſelben, Al-Maakil.

LV. Buch. Von den Teſtamenten, Waßaja. 1) Von Teſtamenten überhaupt. 2) Von der Erbſchaft bis auf ein Drittheil. 3) Von Teſtamenten der Kranken. 4) Von den Vermächtniſſen an Verwandte. 5) Von Vermächtniſſen gegen Dienſtleiſtung. 6) Von den Teſtamenten der ungläubigen Unterthanen, Simmi. 7) Von den Vollſtreckern des Teſtaments. 8) Von der Zeugenſchaft in Betreff des Teſtaments.

LVI. Buch. Von den Hermaphroditen, Thuneßa.

LVII. Buch. Von der Erbtheilung, Kaßamet. 1) Von den Erbtheilungen überhaupt. 2) Von der Enterbung. 3) Von dem Erbſchaftstheile der nächſten Verwandten. 4) Von der Adoption früherer Verwandtſchaft. 5) Von den Erbtheilen. 6) Von der Theilung zwiſchen zwey Feinden.

Die Ordnung dieſer Bücher iſt, wie ſchon geſagt, nicht immer dieſelbe in den verſchiedenen Werken der islamitiſchen Geſetzgebung, und ihr Inhalt iſt nicht immer mit gleicher Weitläufigkeit ausgeführt. Von den oben erwähnten iſt das Compendium Kuduri's das kürzeſte, und das aus zwey Foliobänden beſtehende Hedajet das weitläufigſte. Indeſſen, da ſeit Suleiman's Regie-

rung das Multeka, als Handbuch aller Richter und Rechtsgelehrten, an die Stelle des früher unter Mohammed II. verfertigten Kens getreten ist, so wird auch eine vollkommene Uebersetzung desselben, wie sie Mouradgea d'Ohsson ganz zu liefern sich vornahm, und in Hinsicht der religiösen Gesetzgebung auch geliefert hat, zu einer gründlichen Kenntniß der islamitischen bürgerlichen Gesetzgebung und des osmanischen Privatrechtes vollkommen hinlänglich seyn. Da wir in diesem Werke uns aber blos mit dem Staatsrechte und der Staatsverfassung des osmanischen Reichs beschäftigen, so liegt sowohl die religiöse als bürgerliche Gesetzgebung außer unserem Gesichtskreise, und wir verweisen den Leser in Hinsicht der ersten auf das in dieser Rücksicht nicht genug zu rühmende Werk Mouradgea d'Ohsson's, und in Hinsicht der zweyten, auf die vielleicht noch zu hoffende Fortsetzung desselben aus seinen hinterlassenen Papieren. Beym Durchblick des angegebenen Inhaltes findet man, daß manche Bücher und einzelne Hauptstücke vor anderen staatsrechtlichen Inhaltes sind, und also eigentlich eben so wenig in ein Gesetzbuch der bürgerlichen Rechte gehören, als die Lehre von den Religionspflichten. Von dieser Art ist z. B. das ganze XIII. Buch, über den Krieg und das Kriegsrecht; das Kriminalrecht, welches aus den Gesetzen des XI. XII. und LII. Buches besteht; endlich das Fiskalrecht, oder die Steuergesetze, wozu des III. Buches, von dem Almosen, 7. Hauptstück, dann das XLIII. und XLIV. Buch, über den Ackerbau und die Bewässerung des Erdreichs, gehört. Auf diese Hauptstücke wird in den besonderen, ihnen verwandten Abtheilungen der osmanischen Gesetze vorzüglich Rücksicht genommen werden. Die ersten Grundgesetze also der

Kriminal-, Fiskal- und Militärgesetzgebung finden sich schon in dem Multeka, oder dem gemeinsamen corpus juris islamitici; von dem Lehenrechte hingegen, und dem Ceremoniel, diesen beyden so wichtigen Zweigen der osmanischen Gesetzgebung, ist darin keine Spur anzutreffen.

II.

Von der osmanischen Gesetzgebung insbesondere.

Das allgemeine Gesetz des Islams, welches derselben zum Grunde liegt, und, wie wir oben gesehen, nicht nur das religiöse und bürgerliche Recht aller Moslimen, sondern auch die Grundsätze ihres allgemeinen Staatsrechtes enthalt, heißt, wie schon oben gesagt worden, Schery, das Gesetz, oder Schery scherif, das edle Gesetz. Die von dem Fürsten, zur Ergänzung desselben, zum Besten des Staats getroffenen Einrichtungen heißen Kanun, Staatsregel, und die Sammlungen derselben sind der eigentliche Codex des besonderen Staatsrechtes des osmanischen Reichs. Wir haben gesehen, daß die Quellen des allgemeinen Gesetzes des Islams vier an der Zahl sind, nämlich der Koran, die Ueberlieferung Hadiß oder Sunna, die allgemeine Uebereinstimmung der Imame, d. i. der Gesetzgeber, Idschmaa, und Kias, die Analogie, oder die Sammlungen der Fetwa. Eben so werden von den islamitischen Gesetzgelehrten vier Quellen der besonderen Gesetzgebung eines jeden Reiches angegeben, nämlich: 1) Das Gesetz, Schery. 2) Die Staatsregel, Kanun. 3) Das Herkommen, Kadet; und 4) die Willkühr des Souveräns, Urf.

Da wir mit dem Herkommen, in so weit es nicht geschrieben ist, nicht genug bewandert sind, die Willkühr aber keine anderen Schranken als die des mächtigeren Widerstandes kennt, so gehören dieselben nicht in den Gesichtskreis dieses Werkes, das einzig und allein aus den Kanunname, oder Sammlungen der Grundgesetze des Staats, schöpfet, und von dem Multeka, oder dem allgemeinen Rechte des Islams, nur in so weit Notiz nimmt, als das besondere osmanische Recht sich darauf bezieht. Indessen gelten diese vier Prinzipien für die vier Elemente der Gesetzgebung jedes islamitischen Staats, und aus diesem Gesichtspunkte wollen wir dieselben auch hier betrachten.

I. Schery, das Gesetz.

Es ist über alle irdische Gewalt, über den Willen des Despoten und über alle Machtsprüche der Autokraten erhaben, als von Gott selbst durch des Propheten Mund gegeben, und von seinen Nachfolgern, den ersten Chalifen und Imamen, vervollständiget. Die Fürsten sind in ihrer Eigenschaft als höchste Imame immer die Hüther, Schützer, Vertheidiger, Bewahrer, Dollmetsche, Organe und Vollstrecker desselben. Der Despot kann es verletzen, aber nicht umstoßen.

II. Kanun, die Staatsgrundgesetze.

Sie fließen unmittelbar von der Person des Fürsten aus, in dem die Vollgewalt der gesetzgebenden Macht vereint ist, in allen Gegenständen, welche das Gesetz, Schery, nicht berührt. Diese Vollgewalt gründet sich auf die im Gesetze enthaltenen Worte:

Der Imam (der Fürst) hat das Recht, alle

bürgerlichen und politischen Einrichtungen zu treffen, welche die Klugheit, die Umstände und das öffentliche Wohl von der Staatsverwaltung und der höchsten Staatsgewalt erfordern.

Diese Kanun, oder Staatsgrundgesetze, wurden zu Anfang des osmanischen Reichs durch Fermane, oder einfache Befehle, in spätern Zeiten durch besondere Chatti scherif, oder kaiserliche Handschreiben, kund gemacht, gewöhnlich als höchste Entscheidung auf einen Vortrag des Wesirs (Telhiß), oder auch auf den bloßen Beschluß des Reichsraths, d. i. des Diwan's, und diese nicht sowohl nach den Constitutionen des Reichs, als vielmehr aus Klugheit und Politik der Sultane und Großwesire, um sich hierdurch wider den öffentlichen Tadel zu bewahren, der immer bereit ist, sich wider alle Neuerungen laut zu erheben. Sie enthalten Verfügungen über die Lehen, die Finanzen, die Verwaltung der Collegien, das Ceremoniel u. s. w., mit einem Worte, über alle Theile der öffentlichen Staatsverwaltung; da sie aber bloß menschlichen und nicht göttlichen Rechtes sind, wie die Schery, so haben sie auch nur in so weit Kraft, als sie der regierende Fürst aufrecht und in Ausübung erhalten will, indem es ihm frey steht, dieselben zu verändern, abzuschaffen, oder neue einzusetzen, ohne daß eine Gewalt im Reiche befugt wäre, sich denselben zu widersetzen. Es gibt eben so viele Kanunname, oder Sammlungen dieser Grundgesetze, als Zweige der öffentlichen Verwaltung. In jedem Dikasterion ist das, die Einrichtung desselben betreffende Kanunname in den Händen eines der ersten Beamten desselben aufbewahrt; aber

im Buchhandel findet man gewöhnlich nur das der Lehen und der Eintheilung des Reichs in Beglerbeglik und Sandschagate, das am tiefsten in die persönlichen Verhältnisse von so vielen tausend Menschen eingreift.

III. Adet, das Herkommen.

Es vertritt die Stelle des geschriebenen Gesetzes in allen Fällen, wo das Gesetz und das Kanun nichts entschieden haben, und ist daher in verschiedenen Provinzen verschieden. Es sind Gewohnheiten, welche selbst von den Fürsten heilig geachtet werden, und wenn sie dieselben abändern, so geht das Adet, Herkommen, in Kanun, oder Staatsregel, über.

IV. Urf, die Willkühr.

Sie erstreckt sich auf die Verfügungen des Kanun und des Herkommens, welche von Fürsten eingesetzt oder beachtet, von andern Fürsten unbeachtet oder verändert werden mögen. Wenn diese willkührlichen Verfügungen aber mittelbar oder unmittelbar den Buchstaben oder den Geist des Gesetzes, welches als von Gott gegeben gilt, angreifen, so werden dieselben als Verbrechen der beleidigten Majestät des Gesetzes, als Handlungen der Tyranney angesehen, welche den Uebertreter der vollen Rache des Gesetzes und der Religion überliefern. Der Fürst, der in den drey letzten Zweigen, Kanun, Adet, Urf, selbst als Gesetzgeber erscheint, ist, wie gesagt, nur Vollstrecker des Gesetzes, und delegirt als solcher die richterliche Macht den Kadiaskern, Molla's, Kadi's und Naib's, welche den Körper der mohammedanischen Gerichtsverwaltung ausmachen.

Es gibt alſo Fälle, die blos göttlichen, andere die blos menſchlichen, andere die vermiſchten Rechtes ſind. In dem erſten Falle kann der Fürſt nichts an dem Geſetze ändern, dem er nur als Vollſtrecker geſetzt iſt, wie zum Beyſpiel in den Fällen von öffentlichem Mord und Straßenraub, wo die Verbrecher die vom Geſetze beſtimmte Strafe ausſtehen müſſen, und der Fürſt nicht das Recht hat, die feſtgeſetzte Todesſtrafe nachzuſehen oder zu mildern. In dem zweyten Falle, von blos menſchlichem Rechte, iſt der Vollſtrecker verpflichtet, ſich nach dem Willen desjenigen, der verletzt ward, zu beſtimmen. So zum Beyſpiel in Privatmorden, wo den Blutsverwandten das Recht der Wiedervergeltung oder eines gütlichen Vergleiches frey ſteht. Der dritte Fall theilt ſich abermahls in zwey andere unter: 1) wo das menſchliche Recht von dem göttlichen überwogen wird; 2) wo das menſchliche Recht vorwiegt.

Ein Beyſpiel des erſten Falles iſt: Unbilden, wo es dem Beleidigten zwar frey ſteht, den Angreifer gerichtlich zu verfolgen oder nicht, wo er aber dem einmal überwieſenen Schuldigen die durch das Geſetz beſtimmte Strafe nicht nachſehen kann.

Ein Beyſpiel des zweyten Falls ſind freywillige oder unfreywillige Mordthaten, wo, ſelbſt nach angeſtellter Klage, der beleidigte nächſte Blutsverwandte noch immer dem Mörder die Strafe nachzuſehen befugt iſt.

Nach dem Geiſte des Islams führt alſo der höchſte Machthaber das Schwert nur als Vollſtrecker in den durch das göttliche Geſetz vorgeſehenen Kriminalfällen. Dasſelbe in anderen durch das Geſetz nicht beſtimmten Fällen zu führen, iſt eben ſo wenig in ſeine Macht gegeben, als damit zu Religionsübungen zu zwingen.

Der Moslim ist nach dem Gesetze nur Gott, dem Herrn, für Unterlassungen und Unvollkommenheiten verantwortlich, die einzigen Fälle der Gotteslängnung, des Unglaubens, der Abtrünnigkeit ausgenommen, worauf die Todesstrafe steht. Die Grade und Abstufungen der Verbindlichkeit des Gesetzes sind schon oben angegeben worden; hier wollen wir noch die von den islamitischen Gesetzgelehrten selbst angegebenen Ursachen derselben anführen.

1) Die Dunkelheit einiger Stellen des Korans und der Ueberlieferung, und die noch größere der Kommentare, welche dieselben erklären sollten.

2) Die Widersprüche mancher Stellen des Korans, und hauptsächlich der Sunna, indem der Prophet von manchen Dingen bald das Eine, bald das Andere sagte und that.

3) Von der Verschiedenheit der Meinungen der Jünger des Propheten über die Wahrheit einiger der Worte und Gebothe des Propheten, welche von Einigen für wahr angenommen, von Anderen bestritten werden.

4) Von der Zweydeutigkeit der Sprache selbst, indem im Arabischen eine Menge Worte öfters doppelte, sehr verschiedene, oft gerade einander entgegengesetzte Bedeutungen haben, und bald im buchstäblichen, bald im allegorischen Sinne zu verstehen sind.

Von allem diesem ist aber nichts auf den Text des Kanuns anwendbar, der immer in der Landessprache, also im osmanischen Reiche türkisch gegeben, leicht verständlich, selten einer Zweydeutigkeit unterworfen ist, und keines Kommentars bedarf.

Eine kurze Geschichte der Staatseinrichtungen des

osmaniſchen Reichs, von ſeiner Gründung an bis auf die heutige Zeit, wird den Geiſt des Kanuns als Seitenſtück zum Geſetze, Schery, am beſten entwickeln, und den Leſer mit den Beſtandtheilen desſelben und den Quellen, woraus das gegenwärtige Werk zuſammengetragen iſt, noch beſſer bekannt machen.

Kurze Geſchichte
der
vorzüglichſten Staatseinrichtungen
des
osmaniſchen Reichs.

Das osmaniſche Reich erhob ſich mit Beginn des ſiebenten Jahrhunderts nach der Hedſchira, und nach der chriſtlichen Zeitrechnung im vierzehnten Jahrhunderte, (deren Beginn in demſelben Jahre 1301 und 701 zuſammentrifft), auf den Trümmern des Reichs der Seldſchugiden in Kleinaſien. Die in dieſem ſchon beſtandenen Einrichtungen wurden von den erſten Gründern der osmaniſchen Dynaſtie beybehalten, und in der Folge, als das kleine Fürſtenthum Osmanbegs durch Eroberungen ſeiner Nachkommen ſich ſo in Europa, wie in Aſien ausbreitete, von geſetzgebenden Herrſchern nach dem Muſter des Chalifats, und beſonders des alten perſiſchen Reiches, mannigfaltig ausgebildet und vervollkommnet. Alle Unterſuchungen über die älteſten Staatseinrichtungen des Orients, über den Urſprung monarchiſcher Formen und Verfaſſungen, über das Ceremoniel der Höfe und die Hierarchie der Reichswürden führen bis zu dem groſſen Reiche der alten Perſer hinauf, von denen ſie zu den Arabern, die als Chalifen auf den Thronen dreyer Welttheile ſaſſen, zu den ſeldſchugidiſchen Türken und zu den Byzantinern, die, ihnen gleichzeitig, auf den Trümmern des saraceni-

ſchen und des römiſchen Reiches in Aſien und Europa ſich erhielten, und durch beyde auf die Osmanen, welche die Reiche von Ikonium und Byzanz verſchlangen, mehr oder weniger modifizirt herabgekommen ſind. Nahmhafte Ueberbleibſel davon ſind aus den Formen byzantiniſcher Hofeinrichtung ſogar in die des neurömiſchen Kaiſerreichs, und in die jüngſten Reichs-Inſtitutionen des franzöſiſchen Kaiſerthums übergegangen, in denen ſie, ihres alten morgenländiſchen Urſprungs unbewußt, fortlebten.

Im alten Perſerreiche iſt daher der Urſprung der Staatshierarchie, des Lehens- und Beſteuerungsſyſtems zu ſuchen, wovon wir die Spuren zwar auch bey den Arabern und Byzantinern antreffen, das aber erſt von den Mogolen und Tataren, von den Seldſchugiden und Osmanen wieder in dem Urgeiſte der alten perſiſchen Gründer derſelben ausgebildet worden zu ſeyn ſcheint. Die perſiſche Geſchichte erzählt ausführlich die große Unternehmung der Ländervermeſſung und Beſteuerung aller Nationen des perſiſchen Reichs, welche, ſchon unter Kobad begonnen, unter ſeinem großen Nachfolger Chosroes Nuſchirwan (gleichzeitig mit Kaiſer Juſtinian) aber erſt ausgeführt ward.

»Nuſchirwan (ſo erzählt Mirkhond Ben Meſſud nach Tabari) begann die Verordnungen ins Werk zu ſetzen, welche Kobad in Betreff der gleichen Vermeſſung der Ländereyen Iraks erlaſſen hatte, indem zu ſeiner Zeit einige zehn, die anderen nur fünf oder ſechs vom Hundert zahlten. — Nach geſchehener Vermeſſung belegte Nuſchirwan jedes Joch (was ein Mann an einem Tage beackern mochte) mit einer Drachme und einem Scheffel der Erträgniß; Weinreben und Oliven mit einer

Abgabe Stamm für Stamm. Alle Einwohner des Reichs von einer fremden Religion, Juden und Chriſten, und alle, die keine beſtimmte Erwerbſteuer entrichteten, wurden mit einer Kopfſteuer belegt, von ſechs bis zwölf Drachmen, je nach ihrem Vermögen. Die Beſitzungen der Frauen blieben von aller Steuer befreyt. Es wurden Regiſter von dieſen Steuern verfaßt, Stadt für Stadt, Gut für Gut, Joch für Joch, Baum für Baum; und andere für die der Kopfſteuer Unterworfenen, die darin Haus für Haus und Kopf für Kopf eingeſchrieben wurden. Hierauf ſandten alle Claſſen des Volkes von Irak, die Edlen, die Handwerker, die Krieger, die Schreiber, Abgeordnete zu einer allgemeinen von Nuſchirwan zuſammen berufenen Verſammlung, wo die Regiſter verleſen, und die Auflagen für jede Claſſe beſtimmt werden ſollten.

Am beſtimmten Tage berief Nuſchirwan den groſſen Mobed, d. i. den oberſten Prieſter, ſetzte ſich auf den Thron mit der Krone auf dem Haupte, und mit einer Anrufung des Allerhöchſten und einer Erinnerung an den Nahmen und Ruhm ſeiner Vorfahren, ſprach er folgendermaßen zur Verſammlung des Reichs:

Ich habe erwogen, daß Ausübung der gegenſeitigen Pflichten des Fürſten und der Unterthanen, die Errichtung eines öffentlichen Schatzes erfordert, zur Vertheidigung des Reichs und zur Erhaltung der Ruhe aller Bürger des Staats, die hierzu beyſteuern müſſen. Wollte man, um den Steuerantheil jedes Bürgers einzuheben, den Augenblick abwarten, wo eine Armee aufgeſtellt werden muß, ſo würde dieß Allen ungemein ſchwer fallen. Daher wird eine jährliche Steuer erfordert, die in den Schatz abgeliefert, die nöthigen Hülfs-

quellen verschafft, und uns in den Stand setzt, unser Reich und die Besitzungen der Einzelnen zu vertheidigen. Wir haben daher, nach einer allgemeinen Vermessung der Ländereyen, dieselben mit Abgaben, und die Ungläubigen, welche in unseren Staaten wohnen, mit einer Kopfsteuer belegt, für deren Entrichtung wir sie und ihre Güter in unsern Schutz nehmen. Wir haben die nöthigen Register entwerfen lassen, und in jeder Stadt einen öffentlichen, rechtschaffenen Beamten bestellt, der die vorgeschriebenen Steuern jährlich in dreymahligen Fristen von vier zu vier Monathen erheben wird, damit sie den Steuerbaren weniger lästig fallen. Was denkt ihr von diesen Verfügungen, und was ist eure Meinung?

Die ganze Versammlung blieb stillschweigend. Nach ein Paar Stunden fragte Nuschirwan abermahls um die Meinung derselben, indem er versicherte, daß er nichts ohne gemeinsamer Zustimmung aller Bürger festsetzen wolle. Da erhob sich ein Unbekannter und sprach: Fürst, die Abgabe, die du einführst, ist eine fortdauernde Einrichtung ohne Ende, während die Menschen ein gebrechliches Wesen von kurzer Dauer sind. Wie willst du etwas dauerhaftes von einem Wesen fordern, das nur vorübergeht und verschwindet? — Du bist ein Unsinniger und Unwissender, antwortete der Chosroes, und du sprichst sinnlos. Sagte ich nicht, daß nach Vermessung der Ländereyen ich alle diejenigen von der Steuer ausnehme, die unbebaut, brach, oder ohne Eigenthümer todt liegen. Nuschirwan erkundigte sich, unter welchen Stand dieser Mensch gehöre, und als man ihm sagte, daß er ein Schreiber sey, setzte er hinzu: Alle Schreiber sind Unsinnige, die sich mit Dingen

beſchäftigen, die ſie nichts angehen. Zugleich befahl er, dieſen Menſchen ſo lange auf den Kopf zu ſchlagen (mit dem Tintenfaße, nach Tabari), bis er den Geiſt aufgäbe. Die ganze Verſammlung betheuerte, keinen Theil an der Rede dieſes Menſchen zu haben, und hieß das Verfahren des Chosroes gut. Nuſchirwan ließ die Regiſter vorleſen, und nach allgemeiner Gutheißung derſelben, beſtellte er in jeder Stadt einen Beamten, um die Steuern einzunehmen, und jährlich in den öffentlichen Schaß abzuliefern. Dieſe Einrichtungen erhielten ſich in Perſien bis zum Untergange des Reichs. Der Chalife Omar, als er Perſien eroberte, fand keine beſſere Steuereinrichtung, und erhielt dieſelbe in voller Kraft.

Nachdem Nuſchirwan die Belegung und Einhebung der Steuern feſtgeſetzt, wollte er auch die Verwendung derſelben beſtimmen, damit ſowohl die Vertheilung als Verwendung derſelben allen Unterthanen bekannt ſey. Er gab einem gewiſſen Bábek den Auftrag, die Truppen zu muſtern, und ihnen den Sold auszuzahlen. Es gibt, ſagte er ihm, in meinem Heere Männer, die als Reiter und Bogenſchützen beſoldet ſind, ohne den Dienſt zu thun. Du wirſt über dieſe Mißbräuche Erkundigung einziehen, und jedem Manne nach ſeinem Verdienſte Löhnung geben. Wer mit vollkommener Rüſtung, Muth und Talent verſehen iſt, den wirſt du einſchreiben, ſammt einem Verzeichniß ſeiner Waffen; wenn ihm am Tage der Muſterung eine derſelben fehlt, wirſt du ihm ſeine Löhnung vorenthalten. Die Reiter ſollen vor dir auf dem öffentlichen Platze erſcheinen, ihre Pferde tummeln, bewaffnet herunter und hinauf ſteigen, damit du den Zuſtand ihrer Waffen

und ihre Fertigkeit beurtheilen mögeſt, und nachdem du ihre Geſchicklichkeit erkannt haben wirſt, ſetze ihre Löhnung nach dem Maßſtabe ihrer Verdienſte von 200 bis auf 400, ja bis auf 4000 Drachmen feſt; dieß ſey die größte Löhnung des Reiters, ſo wie die kleinſte des Fußgängers 100 Drachmen.

Nach Ertheilung dieſer Verhaltungsbefehle ließ der Kaiſer einen großen Platz im Pallaſte zurichten, wo ein mit reichen Tapeten behangenes Gerüſt ſtand, und vor dem Gerüſte ein Polſter für Babek, damit er von hier aus die Muſterung des Heeres hielte. Dann ward durch einen Herold ausgerufen, von wegen des Kaiſers: Daß alle Truppen vor Babek die Muſterung paſſiren ſollten, damit er jedem Manne eine ſeinen Fertigkeiten angemeſſene Löhnung anweiſe. Am folgenden Tage ſaß der Kaiſer auf ſeinem Throne, und kündigte ſelbſt an, daß, wer in das Regiſter der beſoldeten Truppen eingeſchrieben ſeyn wollte, ſich an dem Orte der Muſterung mit ſeinem Pferde und allen Waffen, die er zu führen verſtände, einfinden ſollte.

Er gab ihnen drey Tage ſich zu bereiten, damit diejenigen, die keine Waffen hatten, ſich ſolche verſchaffen, und die, deren Rüſtung nicht vollſtändig war, dieſelbe vervollſtändigen möchten. Am vierten Tage, als alle Truppen am beſtimmten Platze verſammelt waren, ſagte ihnen Babek: Gehet zurück, denn der mich begleiten ſoll, iſt nicht unter euch. Nuſchirwan, der von dieſer Anrede Babeks hörte, glaubte, daß von einem der erſten Offiziere des Heeres die Rede ſey. Am folgenden Tage verabſchiedete Babek das Heer auf dieſelbe Weiſe, ohne daß der Chosroes den Sinn dieſer Worte verſtand. Babek aber ließ durch einen

Herold folgenden Armeebefehl ausrufen: Daß alle Truppen ſich morgen einfinden, und die Muſterung paſſiren ſollten, und daß der, dem Krone, Thron und Reich gehöret, mit dem Heere erſcheine, weil er eines der Mitglieder desſelben iſt, und ihm daher auch eine Beſoldung auf den öffentlichen Schatz anzuweiſen ſey.

Nuſchirwan erkannte die Billigkeit dieſes Armeebefehls, waffnete ſich am folgenden Tage in voller Rüſtung, und erſchien vor Babek. Er vergaß nur den Köcher umzuhängen. Babek, als er ihn erblickte, ſtand auf und ſprach: Fürſt, drehe dein Pferd, indem du vor mir vorüberziehſt, damit ich dein Pferd und deine Waffen ſehen möge. Nuſchirwan gehorchte, und als Babek ſah, daß der Köcher fehlte, ſprach er: Fürſt, wiewohl du mit der höchſten Gewalt bekleidet biſt, ſo findet doch vor dieſem Richterſtuhle keine Rückſicht der Perſon Statt, und ich kann den Mangel deiner Rüſtung nicht ungerügt laſſen. Was fehlt mir denn? fragte der Kaiſer. Du mußt es ſelbſt finden, antwortete Babek. Nuſchirwan, nachdem er ſeine Rüſtung aufmerkſam unterſucht, fand, daß ihm der Köcher fehlte, den er hohlen ließ und umhing. Babek ſchrieb hierauf an die Spitze des Regiſters den Chosroes Nuſchirwan, und ſprach: Herr! ich weiſe nicht mehr als 4000 Drachmen dem geſchickteſten Krieger mit vollſtändiger Rüſtung an, aber du biſt mein Herr, mit kaiſerlichem Diadem geſchmückt, es iſt billig, daß die Beſoldung des Kaiſers von der anderer Krieger verſchieden ſey. Welche außerordentliche Löhnung willſt du, daß ich dir anweiſe? Die du für gut befinden wirſt, antwortete der Kaiſer. Ich weiſe dir, ſprach Babek, eine Drachme mehr an, um die Rechte der Krone aufrecht zu erhalten, ohne

dem öffentlichen Schade Eintrag zu thun. Schreibe dann, erwiederte Nuſchirwan, viertauſend und eine Drachme, und kehrte in ſeinen Pallaſt zurück. Dieſes Verfahren Badeks flößte allgemeine Ehrfurcht ein, und erſtickte alles Murren. Das ganze Heer zog vor ihm vorbey, und er wies jedem Soldaten eine ſeinen Fertigkeiten angemeſſene Löhnung an. Am folgenden Tage ſtellte er ſich dem Kaiſer vor, und ſprach: Fürſt, ich habe gegen dich Strenge geübet, damit keiner ſich ſchmeicheln könne, mich nachſichtig für die Mängel ſeiner Rüſtung zu finden, und ich habe dir nur eine Drachme mehr beygelegt, damit niemand eine höhere Löhnung, als die feſtgeſetzte, erwarten möge. Nuſchirwan billigte ſein Verfahren, überhäufte ihn mit Ehren und Wohlthaten, und beſtätigte ihm ſein Amt auf Lebenslang« *).

Dieſe ganz im Geiſte orientaliſcher Geſchichte ausgeführte Erzählung eines neuern perſiſchen Hiſtorikers, welche aber auch ſchon im Vater der orientaliſchen Geſchichte, nämlich in Tabari, ſich der Hauptſache nach befindet, wirft ein helles Licht auf die Finanz- und Militäreinrichtungen der neuern Staaten des Morgenlandes ſeit Mohammed, der unter der Regierung Nuſchirwans geboren ward.

Nuſchirwans Regierung war die Epoche, in welcher das Finanz- und Militärweſen des alten perſiſchen Reichs, welches Heeren in ſeiner Beſchreibung der

---

*) S. Histoire des Rois de Perse, des Khalifes, de plusieurs Dynasties, et de Genghizkhan par Nekbi Ben Mahmoud, traduite par M. Silvestre de Sacy, in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque du Roi, Tome II. page 341—343.

inneren Verfaſſung des griechiſchen Reichs genügend dargeſtellt hat, weſentliche Abänderungen erlitt.

Damals entſtand die Staatskaſſe, woraus das Heer regelmäßig beſoldet war, und die Belohnung mit Ländereyen, wovon ſich in der Einrichtung des älteſten perſiſchen Reiches keine Spur findet.

Damals war das Steuerſyſtem auf Grund und Boden, und die perſönliche Auflage der Kopfſteuer eingeführt, während in der älteſten Zeit nur National-Lieferungen *) und wirkliche Leibeigenſchaft, die mit keiner Kopfſteuer losgekauft ward, beſtanden. National-Lieferungen und vollkommene Leibeigenſchaft haben ſich zwar auch neben der Grund- und Kopfſteuer in den neueren perſiſchen und türkiſchen Reichen bis auf unſere Zeit erhalten, aber die Einführung dieſer letzten, wovon ſich unter den drey erſten Dynaſtien des perſiſchen Reichs, den Piſchdadiern, Kejaniden und Aſchganiden, keine Spur findet, ſchreibt ſich erſt ſeit Nuſchirwan her, unter dem auch das Lehensſyſtem ausgebildet ward **). Das Heer beſtand noch, wie in der älteſten Zeit, meiſtens aus Reiterey, und dieſe Reiterey beſtand aus Lehensmännern, die, mit Ländereyen des Staats belehnt, die Verbindlichkeit hatten, mit Panzer für Mann und Pferd, mit Arm- und Schenkelſchienen, mit Lanze und Schwert, mit Ketten und Keile, mit Hacke und Schlinge (damit die Feinde zu fangen, wie noch heute die Koſaken) zu erſcheinen.

---

*) S. Heeren's, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmſten Völker der alten Welt. 1805. B. I. S. 551.

**) S. Memoire sur l'influence du Mohamétisme dans les trois premiers siècles de l'Hegire, in den Fundgruben des Orients. B. I. S. 378, nach Tabari.

Dieſe Lehen hießen Timar *), und waren ſchon den Byzantinern bekannt.

Wenn die Ausbildung des perſiſchen Finanz- und Lehenſyſtems, auf deſſen alten Stamm in der Folge die Mogolen und Tataren, die Seldſchugiden und Osmanen das ihrige impften, erſt in die Zeiten der Saſſaniden oder der vierten perſiſchen Dynaſtie fällt, ſo gehört hingegen die Ausbildung der Staats-Hierarchie, der Hof- und Reichswürden, des Staatsrathes und der Statthalter in den Provinzen, in die Zeit der früheren Dynaſtien. Außer den, von den Griechen uns erhaltenen, und von Heeren ſo meiſterhaft zuſammengeſtellten Belegen hiezu, finden ſich einige in den orientaliſchen Geſchichtſchreibern, beſonders in Meſſud und Tabari, den claſſiſchen Quellen derſelben. Das ganze Reich war in ſieben groſſe Statthalterſchaften getheilt, die durch eben ſo viele Vicekönige (die dienſtbaren Geiſter des groſſen Königs, wie die Amſchaspande, die wirkenden Handlanger Ormusds, nach der Lehre Serduſchts) verwaltet wurden **). Dieſer Begriff ſcheint auch über den ſieben Fürſten gewaltet zu haben, welche den Thron des Kaiſers umſtanden, und vermuthlich die erſten Hofwürden begleiteten; denn die eigentlichen Miniſter, oder Werkzeuge der ausübenden Macht, waren nur fünf; nämlich: 1) Der Mobedi Mobedan, zugleich oberſter Prieſter und Richter. 2) Der Wefir. 3) Der

*) Τιμαριον. Glossarium ad scriptores mediae et infimae Graecitatis. Du Cange irrt ſich, wenn er glaubt, die Türken hätten das Wort von den Griechen genommen. Sie hatten es, wie dieſe, von den Perſern erhalten.

**) Siehe Fundgruben des Orients, B. I. S. 5. nach Tabari.

Emir der Emire, oder Befehlshaber des Heeres. 4) Der Defterbed, oder Finanzminiſter; und 5) der Aſtahmethebbed, oder Vorſteher der erwerbenden Claſſe, eigentlich der Miniſter des Innern *). Die ſieben Statthalter waren vielleicht dem Heerwagen, und die fünf Miniſter den fünf Wandelſternen, welche bey den Chaldäern und Sabäern eine ſo große Herrſcherrolle im Himmel und auf Erden ſpielten **), nachgebildet. Das Andenken der erſten hat ſich in den ſieben Churfürſten und den ſieben Weſiren der Bank bey den Osmanen, das der zweyten in der Pentas der byzantiniſchen Hierarchie ***), und der noch heut beſtehenden Bojaren-Rangordnung im Diwane der Moldau und Walachey fortgepflanzt.

Beyde zuſammen, die ſieben und die fünf, entſprachen der Zahl der Zeichen des Thierkreiſes, ſo die Regierung des Himmels führen, welche die Gründer der früheſten Staatseinrichtungen bald durch Bilder in ſymboliſchem, bald durch Orakel und Gottes Wort in religiöſem Sinne auf die Erde zu übertragen vermeinten.

Es war hier nöthig, einen Blick in dieſe dunkle Zeit der Geſchichte zu werfen, um die erſten Gründe ſo mancher durch ihr Alterthum ehrwürdig gewordener Formen und Einrichtungen orientaliſcher Monarchien anzudeuten, und wenn eine nähere Erörterung derſelben nicht in die Gränzen dieſes Werks gehört, ſo werden wir doch noch oft in dem Falle ſeyn, bey der Ueberſicht der

*) Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque du Roi, T. VIII, p. 191.

**) Herodot, dann Cicero in libris de natura deorum et de divinatione.

***) Codinus de dignitatibus.

osmanischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung, den Blick auf die des ältesten persischen Reichs zu wenden, dessen Grundsätze allen neuern Staatsgebäuden des Orients, vom Chalifate an bis auf das osmanische Reich, sichtbar zum Grunde liegen. Die Araber, ein nomadisches, eroberndes Volk, fremd in allen Wissenschaften und Künsten (selbst in der des Kriegs, indem sie sich weder auf Belagerungen noch Verschanzungen verstanden, und das Aufwerfen eines Grabens erst von einem Perser lernen mußten), zerstörten zwar das alte persische Reich, und besiegten die mannigfaltigen Völkerschaften desselben bis an die Gränzen Transoxana's und Indiens, so daß der Thron des Chalifats und der Triumph des Islams sich auf dem Schutte des Throns der Chosroen und der Feuertempel erhoben; aber in Hinsicht wissenschaftlicher Bildung und politischer Cultur wurden die Besiegten die Lehrer und Meister der Sieger, und das Gebäude des Islams selbst ward mannigfaltig von dieser Einwirkung modificirt, wie dieß in der Abhandlung von dem Einflusse des Islams in den drey ersten Jahrhunderten der Hedschira weiter ausgeführt worden ist *).

Bald zerfiel der Koloß des Chalifats in mehrere Reiche, von arabischen, neupersischen und türkischen Dynastien beherrscht. Die mächtigste der letzten, in mehrere Zweige getheilt, war die Familie der Seldschugiden, die auf den Thronen Persiens, Syriens und Kleinasiens herrschten. Aus den Trümmern der Seldschuken Ikoniums formte sich das osmanische Reich,

*) In den Fundgruben des Orients französisch, und ins Deutsche übersetzt im Archiv für Historie, Geographie und Kriegskunst 1810.

und erbte unmittelbar von demſelben ſeine erſten Einrichtungen, ſowohl im Finanz- als Kriegsweſen, im Lehenweſen und der Rechtsverwaltung.

In der älteſten Geſchichte dieſes Reichs *), welche, wie die Sammlung alter tatariſcher Sittenſprüche, auch den Nahmen Ogusname trägt, finden wir, daß, als Saru Saltukdede, der Verfaſſer deſſelben, im Jahre 682 der Hedſchira (1263) einen Streifzug nach Europa führte, einem Sultan der Ort Soldſchad und Saadak als Timar, und den Türken Ländereyen als Jurt verliehen wurden. Unter demſelben Herrſcher der Dynaſtie Ikoniums, unter Aſadeddin nämlich, wurden die Regiſter der Kammer und Buchhaltung in der noch heute im osmaniſchen Reiche üblichen Form eingeführt; nämlich halb perſiſch halb türkiſch, und in einer nur hierzu gebräuchlichen gebrochenen Schrift, Schikeſte oder Kirma genannt, ſammt einem beſonderen Buchſtabenziffer **).

Der Belehnungen von Fürſten im Nahmen des Chalifen, mit der vollen Ausübung unumſchränkter Herrſchermacht, unter dem einzigen Vorbehalte des islamitiſchen Herrſcherrechts, des öffentlichen Gebethes von der Kanzel am Freytag, erwähnt die arabiſche Geſchichte häufig. Wir haben aber nicht nöthig, ſo weit hinauf zu ſteigen, da die osmaniſche Geſchichte ſelbſt, und

*) Die Geſchichte der Seldſchuken Ikoniums, von einem ungenannten Verfaſſer unter Mohammed III. im Jahre 1008 (1599) aus dem Ogusname Saltukdede's ausgezogen.

**) Dieſer iſt der auf der achten Kupfertafel der arabiſchen Grammatik des Herrn Silveſtre de Sacy befindliche ſogenannte Chiffre diwani.

und die Gründung des Reichs der Osmanen mit der Belehnung Osmanbegs vom letzten Sultan der Seldschuken Ikoniums beginnet. Im Jahre der Hedschira 688 (1289 *) wurde er mit Roßschweif und Kaftan, mit Schwert und Pferd, mit Pauke und Fahne und dem gewöhnlichen Herrschafts-Diplome belehnt. Der Roßschweif ist also, wie man sieht, keine von den Osmanen erfundene Standarte, sondern eine alttürkische oder persische, wodurch vermuthlich das lange Haupthaar der Köpfe der Erschlagenen vorgestellt werden sollte, welche die nomadischen Sieger auf ihren Lanzen im Triumphe einher trugen **). Der halbe Mond, mit dem diese Roßschweife oben geziert sind, gilt zwar heute in Europa als das Wappen der Türken, allein er gehört ebenfalls den ältesten Persern an, indem sich schon auf den Münzen der Sassaniden Neumond und Stern (der letzte die Sonne vorstellend), als Symbole der Herrschaft und Macht, abgebildet befinden.

Die Gesandten Alaeddins, welche dem Osmanbeg diese sieben Insignien des Fürstenthums überbrachten, kamen Nachmittags an, als eben nach einem uralten (aus Persien sich herschreibenden Gebrauche) die Heermusik (Nober) ertönte. Osmanbeg ging den Gesandten Alaeddins einige Schritte entgegen, und hielt, um den Geschenken seines Lehensherrn die schuldige Ehrfurcht zu bezeigen, die Hand auf die Brust, während die Musik fortschallte. Daher blieb es nach ihm Gebrauch, daß die osmanischen Sultane jedesmahl, als die Heermusik ertönte, ehrfurchtsvoll die Hand auf die Brust legten, bis auf Moham-

*) S. Hadschi Chalfa.

**) S. Antar, den arabischen Ritterroman.

med den II, welcher dies unter seiner und seiner Nachfolger Würde hielt, und diese dankbare Sitte seiner Vorfahren aufhob *).

Dem Lehensherrn war, außer dem Vorrechte des Gebethes am Freytage und der Münze, auch noch das der Erbauung und Stiftung von Moscheen, der Anstellung von Imamen und Richtern vorbehalten. Allein Osman, der von Alaeddin dem II unter diesen Bedingnissen mit der Herrschaft von Karadscha Hissar belehnt worden war, setzte sich bald, nach dem Beyspiele anderer persischer und türkischer Dynastien, die es in früheren Zeiten mit den Chalifen selbst nicht besser hielten, darüber hinaus, verschenkte und verjährte die in dem Gebiethe von Karadscha Hissar gelegenen Ländereyen, verwandelte die Kirchen und Klöster in Moscheen und Bethörter, und stellte bey der großen Moschee in Karadscha Hissar selbst Gebethsausrufer und Prediger, in der Stadt aber einen Richter **) an. Dies that er vorzüglich unter Begünstigung seines Schwiegervaters, des frommen Scheichs Edebali, durch dessen Ansehen er das seinige begründete. Aus Dankbarkeit dafür ehrte sowohl er als seine Nachfolger die Scheiche und Derwische, welche schon unter der Regierung der Seldschuken Ikoniums in dem größten Ansehen beym Sultan und beym Volke standen, auf eine ausgezeichnete Weise. Der berühmteste dieser Scheiche war Molla Dschelaled-din Ar-Rumi, der größte mystische Dichter des Morgenlandes, der im Jahre 670 am Hofe der Seldschuken Ikoniums verstorben war. Der von ihm gestiftete und genannte Orden der Mewlewis behauptet

*) Kali.
**) Cheris.

nebst dem der Naſchbendi, deren Stifter ebenfalls gleichzeitig mit Osman lebte, noch heute im osmaniſchen Reiche das gröſste Anſehen, deſſen erſte Wurzel mit denen des osmaniſchen Herrſcherſtammes enge verſchlungen ſind. Zunächſt an ihnen ſtehen die Orden der Begtaſchi, deren Gründer die Janitſcharen einſetzte, und der Rufai, die durch ihre Taſchenſpielerkünſte als wunderthätig berühmt, und älter als die vorhin genannten ſind, indem ihr Stifter ein ganzes Jahrhundert früher lebte.

Osmanbeg war zwar der Stifter der neuen Dynaſtie, die noch heute ſeinen Nahmen trägt, und wird von allen Geſchichtſchreibern als der erſte Fürſt derſelben aufgeführt; dennoch verdient erſt ſein Sohn und Nachfolger, Orchan, der eigentliche Gründer des osmaniſchen Reichs zu heiſsen, weil Münze und öffentliches Gebeth, die beyden entſchiedenen Kronrechte der unabhängigen Oberherrſchaft, die bisher noch immer auf den Nahmen der Seldſchugiden gelautet hatten, erſt unter ihm der Familie Osman angeeignet ward. Osmanbeg hatte ſich zwar die Freyheit genommen, Moſcheen zu errichten und Ländereyen zu vertheilen; aber die Vorrechte des Gepräges (Sikke, daher Zecca) und des Kanzelgebethes (Chutbe) hatte er ſich nicht anzutaſten getraut. Die Eroberung Bruſa's, der erſten kaiſerlichen Reſidenz des osmaniſchen Reiches, entſchied zugleich die feſte Gründung desſelben durch Grundgeſetze, welche Alaeddin, der Bruder Orchans (welcher der Erſte den Titel eines Weſirs annahm), entwarf, und Orchan genehmigte. Alaeddin, der erſte Groſsweſir, machte im Jahre 729 (1328) ſeinem Bruder Orchan den dreyfachen Vorſchlag: 1) Münze und Kanzelgebeth

sich anzueignen; 2) dem Heere besondere Unterscheidungszeichen der Kleidung zu geben; 3) die bisherigen Truppen zu Fuß und zu Pferd durch ein, aus den christlichen Unterthanen neu zu errichtendes Corps von Fußgängern zu vermehren.

Nach einigen hatte schon früher Thursun Fakih, ein Verwandter Scheich Edebali's, noch in Karadscha Hissar das Kanzelgebeth auf Osmanbegs Nahmen verrichtet; wenn dieß auch wahr seyn sollte, so ist doch gewiß, daß die ersten osmanischen Münzen erst unter Orchan, nach der Eroberung Brussa's, geprägt wurden. Die Kleidung des Heers war bis jetzt vielfärbig gewesen, theils aus Scharlach, theils aus Wollenstoff mit Mützen aus rothem, gelbem und schwarzem Filze; als herrschende Farbe der Kopfbekleidung der Asmes wurde nun die weiße bestimmt, und auf Einrathen von Timurtasch, des ersten Beglerbegs, erhielten zum Unterschiede die Wesire und Bege rothe Mützen. So blieb es bis zur Zeit Murad I, unter dem Hadschi Begtasch, der Stifter der Janitscharen, die Form der Mützen veränderte. Der Sultan selbst und seine Nachfolger bis auf Mehammed, den Eroberer, trugen runde Bünde auf dem Kopfe. Dieser wählte dann den länglichten Bund, Mudschewese geheißen. Sultan Selim trug einen großen Turban, nach seinem Nahmen seitdem Selimi genannt, und Suleiman, der Gesetzgeber, nahm wieder das Mudschewese an, jedoch nicht das einfache, wie es die Tschauschen tragen, sondern größer und weiter, und sorgfältiger ausgebildet.

Orchan, welcher die Würden eines Großwesirs und Beglerbegs eingesetzt hatte, setzte auch die eines Kasiasker, oder Heerrichters, ein. Kara Chalil Dschender-

erhielt der Erſte dieſe Würde und zugleich den Auftrag, die neue Fußmiliz, Piade (pionniers) auszuheben, welche nur in Kriegs- und nicht in Friedenszeiten ordentlichen Unterhalt erhielt. Auf demſelben Fuße wurden auch Reiter ausgehoben, welche, wie die Fußgänger, nicht in ordentlichem Solde ſtanden, aber wie ſie, von allen Auflagen und Steuern befreyt waren, und daher den Nahmen Moßellem, die Befreyten, erhielten. Das erſtemahl hatte man zwar junge Türken dazu genommen, allein da dieſe ungeregelte Miliz die Raajas, d. i. die nicht mohammedaniſchen Unterthanen durch tauſend Plackereyen bedrängten, ſo ward es Grundgeſetz, jährlich tauſend Piade und tauſend Moßellem blos aus der Claſſe der Raajas auszuheben. Dieſe Piade und Moßellem ſind die eigentlichen Milizen, oder unregelmäßigen Truppen der Osmanen, deren die Geſchichte vielfältig erwähnt, und die in der Folge neben den Jenätſcheri und Sipahi, d. i. der regulären Infanterie und Cavallerie, beſtanden. Wie dieſe, erhielten die Piade und Moßellem ihre Oberſten, Bölükbaſchi, (das türkiſche Bölük iſt eins mit dem ruſſiſchen Pulk) und ihre Sandſchakbege, oder Fahnenfürſten. Im Jahre 759 (1357) eroberte Suleimanpaſcha, der Sohn Orchans, der zuerſt nach Europa übergeſetzt, die Städte und Feſtungen Gallipolis, Hirepolis, Ipſala, Rodoſto und Bulair. In dem letzten Orte wurde viele Beute, beſonders an goldenen und ſilbernen Taſſen gemacht, welche die Sieger im Triumphe als eine Art von Hut auf dem Kopfe trugen. Dieſer Umſtand ſoll die Veranlaſſung der goldenen Helme geweſen ſeyn, welche noch heute die Peik, oder Nobleaarde, im Serai tragen, wiewohl es wahrſcheinlicher

iſt, daß dieſelben unmittelbar griechiſchen Helmen nachgebildet worden ſind *).

Nach dem Geſchichtſchreiber Aali ſollen auch hieraus die Ceremonienmützen der Solak, Bogenſchützen oder Arcierengarde, und die der Janitſcharen-Oberſten, Uskuf oder Kuka genannt, entſtanden ſeyn. Edris aber, dem auch Saadeddin darin beyſtimmt, daß Suleimanpaſcha die Ceremonienmütze, Uskuf, nach der Form der Mützen der Derwiſche Mewlewi eingeſetzt, und für die Diener des Hofes mit Gold verbrämt habe, erzählt die Entſtehung derſelben folgendermaßen: »Nach der Eroberung von Gallipoli und Bulair war der Beute ſo viel an gemünztem Golde und Silber, daß Prinz Suleimanpaſcha dasſelbe in einer Derwiſchenmütze, die ihm ein Derwiſch aus dem Orden Mewlana Dſchelaleddin's zum Geſchenke gebracht hatte, austheilte. Da er das Andenken an dieſen herrlichen Sieg, den er bloß den frommen Gebethen der Derwiſche zu danken glaubte, verherrlichen wollte, befahl er, die Form der vorzüglichſten Würden nach der Form einer Derwiſchenmütze zu modeln, und dieſelbe zum Andenken dieſes Tages mit Gold zu verzieren.« **). So entſtanden die Uskuf, oder Ceremonienmützen der Janitſcharen-Oberſten und der Arcierengarde, und vermuthlich auch das Kalewi, oder der Ceremonienturban der Weſire, welche nebſt dem oberſten Verſchnittenen ganz allein einen mit einem breiten goldenen Streife durchwirkten mouſſelinenen Turban tragen.

Da ſowohl die nach Art der alten Helme mit Fe-

*) Hadſchi Chalfa. Edris. Aali. Saadeddin.
**) Saadeddin. Edris.

dern versehenen Pickelhauben der Arcieren-, als auch die metallenen Helme der Noblegarde, beyde auf Türkisch Uskuf heißen, so scheint Aali die Entstehung von Beyden vermengt zu haben, während Edris, der älteste classische Geschichtschreiber des osmanischen Reichs, aus dem selbst Saadeddin geschöpft, nachdem er die Einsetzung der Uskuf nach der Form der Derwischmütze erzählt, einige Jahre später der andern nach Form goldener Tassen erwähnt. »Bey der Eroberung von Sirus (Seres) nämlich, sah Sultan Murad I einen Soldaten, der den Kopf statt mit einer Mütze, mit einer goldenen Tasse bedeckt trug. Der Soldat sagte, daß er dieselbe auf den Kopf genommen, um seine Beute sicherer durchzubringen, und der Sultan, dem der Gedanke gefiel, äußerte sich zu seinen Umgebungen: Wollte Gott, es wäre möglich, den meisten meiner Sclaven und Diener solche Hauben zu verschaffen, oder wenigstens den Hofbedienten solchen Kopfputz zu geben! — Die ihn umstehenden Großen antworteten: wenn es kaiserlicher Wille ist, so ist es wohl möglich, die Mützen der Hofbedienten und Pagen, die bis jetzt bloß aus weißem Filze bestehen, mit Gold zu verzieren. Der Sultan hieß den Vorschlag gut, und diese Mützen hießen dann Uskuf.«

Die Uskuf, oder Pickelhaube mit Schwungfedern, sonst gewöhnlich auch Kuka genannt, ist, wie gesagt, die Ceremonienhaube der Janitscharen-Obersten und der Arcierengarde, aber zugleich auch der Fürstenhut der Prinzen der Moldau und Walachey, die, wiewohl Statthalter von Fürstenthümern, dennoch von den Osmanen keines höhern Kopfputzes werth geachtet werden, als ein Janitscharen-Oberster, oder ein Soldat von der Arcierengarde des Großherrn.

Neben den Landmilizen zu Fuß und zu Pferd, Piade und Moßellem, wurden nun auch die stehenden Truppen, die Jenitscheri (Janitscharen) und Sipahi (Seapoys) eingesetzt. Die meisten Geschichtschreiber verlegen die Einrichtung dieser beiden Corps erst in die Regierung Murad des I im Jahre 763; allein Hadschi Chalfa erwähnt der Errichtung der Janitscharen ausdrücklich um dreyßig Jahre früher, unter Orchans Regierung im Jahre 730 (1329), und Saadeddin erwähnt im selben Jahre der Sipahi. Indessen wenn beyde dieser Corps schon um diese Zeit errichtet waren, so erhielten sie doch ihre ordentliche Einrichtung erst unter Murad dem I, und man hat die Epochen der Errichtung und Einrichtung miteinander vermengt. Die reguläre Infanterie hatte vormals Segban (Hundehüther, verstümmelt Seimen) geheißen, und diese wurde nun in das neuerrichtete Corps, Jenitscheri (neue Truppen) umgegoßen, und im Jahre 763 (1362) von Murad I, auf Anrathen seines Vesirs Kara Chalil, ordentlich organisirt, indem der zehnte Christenknabe dazu als Rekrute ausgehoben ward. In demselben Jahre wurde auch das gesetzmäßige Fünftel der Beute, welches nach dem Koran Gott, dem Herrn, gebührt, und wovon bisher die Krieger den Ulemas für den Unterhalt der Moscheen und ihrer Diener nichts entrichtet hatten, von Kara Rustem, einem berühmten Gesetzgelehrten aus Karamani, gesetzlich reklamirt, und vom Heerrichter Kara Chalil zugesprochen, so zwar, daß von jedem Gefangenen, der auf 125 Aspern geschätzt ward, 25 Aspern als das gesetzmäßige Fünftel entrichtet werden mußten *).

*) Der Text des Korans, worauf sich dieses Gesetz stützt, heißt klar:

Wenn Osmanbeg die Dynastie der Osmanen gründete, und Orchan, der Erste die vollen Rechte der unumschränkten Macht ausübte, so ist doch keiner von Beyden, sondern erst der dritte Fürst der Osmanen, nämlich Murad der I, als Gesetzgeber derselben anzusehen; indem er, der Erste, Grundgesetze des Reichs unter dem Nahmen Kanun gab, und so den Grund zu dem Gebäude der politischen Gesetzgebung der Osmanen legte, welches unter Mohammed dem II weiter ausgebaut ward, unter Suleiman dem Ersten aber, Kanuni oder der Gesetzgeber genannt, eigentlich erst den Giebel der Vollendung erhielt *). Im Jahre 777 (1375) als Rumeli beruhigt war, trug Sultan Murad die Abfassung dieser Grundgesetze dem Beglerbeg Timurtasch auf, der also der eigentliche Verfasser des ersten Kanunname, oder der Sammlung militärischer und politischer Gesetze der Osmanen ist. Außer den Piade und Mosellem, ward nun auch das Corps der Woinak errichtet, welche ebenfalls nicht mohammedanische, von allen Abgaben befreyte Unterthanen waren, im Kriege einen regelmäßigen Unterhalt genossen, und dafür als Fuhr- und Stallknechte beym Munitionswesen, und als Handlanger der Sipahi Dienste leisten mußten. Weit wichtiger aber als diese Einrichtung war die der Sipahioglu, oder Lehens-Cavallerie, welche die Lehen (Timar und Siamet) vom Vater auf den Sohn vererbten; so daß zu dieser Zeit die osmanische Heeresmacht aus regelmäßiger besoldeter und unregelmäßig befreyter Ca-

---

Und wißt, wenn ihr etwas erbeutet, so gehört Gott, dem Herrn, das Fünftel davon. Saadeddin, im Jahre 762.

* Idris im Jahr —.

vallerie, Sipahi, Moßellem, aus regelmäßig beſoldeter und unregelmäßig gefreyter Infanterie, Jenitſcheri (ehemals Segban) und Piade, und aus einem, beiden dienenden Corps von Handlangern, Woinak, beſtand.

Die Regierung Jildirim Bajaſed I, als Nachfolger Murads des I, war eine Epoche von Unglücksfällen von Außen und von Verwirrungen im Innern, welche ſammt dem darauf folgenden Zwiſchenreiche, dem kaum noch ein Jahrhundert lang beſtandenen osmaniſchen Reiche ſchon wieder den Untergang zu drohen ſchien. Jildirim war der erſte osmaniſche Sultan, der bey Antritt ſeiner Regierung Prinzen ſeines Geblütes zur Sicherung innerer Ruhe hinrichten ließ; eine Maßregel barbariſcher Politik, welche ſeitdem von vielen Sultanen befolgt, den osmaniſchen Stamm mehr als einmahl ſeinem Ende nahe gebracht, und die noch heut zu Tage in ſo weit als Grundgeſetz ſich erhalten hat, daß alle Kinder männlichen Geſchlechts der außer dem Serai verheiratheten Prinzeſſinnen gleich nach der Geburt getödtet werden, indem man die Nabelſchnur ungeknüpft läßt. Außer dem Gräuel der Hinrichtung der Prinzen ſeines Geblütes, womit Bajaſed I den osmaniſchen Thron befleckte, und außer der Schmach ſchimpflicher Gefangenſchaft in Timurs Händen, war Bajaſeds Regierung auch noch im Inneren durch häufige Unruhen, beſonders durch die öffentliche Uebertretung des Verboths des Weintrinkens, und durch allgemeine Beſtechlichkeit der Richter befleckt. Bajaſed, ſtrenge genug, ließ zwar deren einmal nicht weniger als fünfzehn in die Stadt Jeniſchehr zuſammenſperren, um ſie verbrennen zu laſſen, ſchenkte ihnen aber auf

einen guten Einfall eines seiner Hofnarren, und dann auf die Vorstellung Ali und Suleimanpaschas das Leben. Diese trugen ihm vor, daß die Verkäuflichkeit der Richter hauptsächlich dem Mangel gesetzmäßig bestimmter Einkünfte und Taxen zuzuschreiben sey; deßhalb verordnete Bajased zuerst die Gerichtstaxen, nämlich für ein Hudschet 20, für ein Sedschil 5, für die Unterschrift 12 Aspern, und eine verhältnißmäßige Taxe für die Erbtheilungen; den angehenden Ulemas (Danischmend), der Pflanzschule der Professoren und Richter, wurde der Ertrag des Pendschik, d. i. die oben erwähnte Zünfteltaxe von den Gefangenen, zum Unterhalte angewiesen.

Der Unterhalt des Lehr- und Richterstandes, welche beyde der Körper der Ulemas in sich begreift, war also bisher nur dürftig, auf zufällige Einkünfte, wie die der Gefangenen und der Gerichtstaxen, berechnet, und weder die Danischmende, noch die Kadis hatten gewisse festgesetzte Einkünfte bis auf Mohammed den II, der nach der Eroberung Constantinopels an der nach seinen Namen genannten Moschee, die berühmten acht Collegien (Medressei semanije) stiftete, und der Erste die Hierarchie der Ulemas ordnete, welche seitdem als der Körper der Gesetzgelehrten, worunter sowohl die Gottes- als Rechtsgelehrten begriffen sind, einer der vorzüglichsten Theile des osmanischen Staatskörpers ist.

Mohammed II, der durch die Eroberung der Hauptstadt des byzantinischen Kaiserthums, das osmanische nun noch auf den Trümmern desselben gründete, wie es in Asien durch seine Verfahren auf den Ruinen des Seldschukenreichs gegründet worden war, ordnete der

Erste die Klassen seiner Diener und Beamten, bestimmte die Rangordnung und die Titel der Würden, das Ceremoniel des Hofes und des Diwans, und steht als Gesetzgeber des osmanischen Reichs mitten zwischen Murad, welcher das Werk der Gesetzgebung begann, und zwischen Suleiman, welcher es vollendete. Dieser, nicht minder siegreich als Mohammed, könnte eben so gut der Eroberer genannt werden, wie jener wohl auch den Nahmen des Gesetzgebers verdiente. Allein Mohammed eroberte die Hauptstadt des Reichs, und Suleimans Geist umfaßte alle Zweige der politischen, militärischen und finanziellen Gesetzgebung, weßwegen dieser vorzugsweise der Gesetzgeber, Al-Kanuni, und jener der Eroberer, Al-Fatih heißt. Unstreitig schöpfte Mohammed auch aus den Staatseinrichtungen der Byzantiner und in dem Ceremoniel ihres Hofes, welchen manche des osmanischen nachgeahmt scheinen, es sey denn, daß beyde aus einer älteren Quelle, nämlich aus den Grundgesetzen älterer asiatischer Dynastien und Höfe abgeleitet werden müssen. Die Grundeintheilung jedoch der ersten Staatsämter des Reichs in vier Classen, welche gleichsam die vier Elemente der politischen Welt, die vier Stützen des Thronhimmels sind, und daher auch Erkani Dewlet, die Säulen des Reichs, genennt werden, ist eine der osmanischen Staatsverfassung ganz eigene, und so viel wir wissen, nirgends ausführlich erklärte und erörterte Eintheilung. Denn wiewohl man in europäischen Schriften über die Türkey findet, daß die Minister und hohen Staatsbeamten, gewöhnlich Erkani Dewlet, d. i. die Stützen des Reichs, vorzugsweise, und Chodschagan, oder Herren, genennt werden, so ist doch nirgends der

Grund, und noch weniger der Unterschied dieser beyden Benennungen angegeben. Den nächsten Grund dieser vierfachen Eintheilung der Staatsämter scheint wohl die Zahl der vier ersten Jünger und Nachfolger des Propheten, Abubekr, Omar, Osman und Ali, hergegeben zu haben, welche insgemein die vier Stützen des Prophetenthums genannt werden. So hatte auch Osman, der Stifter der Dynastie, sich vier Gefährten vorzugsweise ausgewählt, unter die er die Geschäfte des Krieges und des Friedens vertheilte; es waren Agadscha Kedscha, Konusalp, Abdorrahman Kadi, Kosse Michal. Weiters ist in allen alten asiatischen Monarchien die Eintheilung des Volkes in vier Classen, nämlich in Schriftgelehrte, Krieger, Handwerker und Bauern (Lehr-, Wehr-, Zehr- und Nährstand) hinlänglich bekannt, und in der orientalischen Ethik steht die Zahl vier als die Grundzahl der Haupttugenden in nicht minderem Ansehen, als bey den Griechen *). Welcher nun von diesen Gründen dem Eroberer als Theilungsgrund seiner Würden-Hierarchie vorgeschwebt haben möge, wollen wir nicht entscheiden; genug, er nahm die Zahl vier, und nicht fünf, die er in den Pentaden der byzantinischen Hierarchie gefunden hatte.

Diese vier Stützen des Reichs, wie sie Mohammed der II ordnete, sind der Wesir, der Kasiasker, oder Heerrichter, der Defterdar, oder Kammerpräsident, und der Nischandschi, oder Staats-

*) Gib mir Herr! wahrhaftig zu seyn, rein, thatig und tapfer,
Daß als Diener Ormusd's ich wandle in jeglicher Tugend!
Denn Wahrhafte werden gerecht, und Fleißige klug seyn,
Wie die Reinen die Mäßigsten sind, und die Tapfern die Starksten.
Parsische Hymnen, VII Jeschne, die Weihe.
(Im Morgenblatt 1814.)

ſekretär der Anagramme, uneigentlich gewöhnlich der Siegelbewahrer genannt. Da aber dieſe Aemter jährlich verändert oder wenigſtens beſtätiget werden, und es alſo immer mehrere gibt, die, wiewohl außer Thätigkeit, den Charakter des bekleideten Amtes beybehalten, ſo ſind die Stützen des Reichs eigentlich die Weſire, die Kaſiaskere, die Defterdare und die Niſchandſchi, welche zuſammen die Hauptbeſtandtheile des Reichsrathes oder des Diwans ſind.

1. Die Weſire, oder Staatsminiſter.

Außer dem Großweſire, der mit keiner anderen Würde in irgend einem europäiſchen Staate, wenn nicht mit den Maires du palais der erſten franzöſiſchen Könige, verglichen werden kann, gab es noch ſechs Weſire der Bank, die das Zeichen des Weſirates, nähmlich drey Roßſchweife, führen, ſo daß heut zu Tage der Titel eines Weſirs jedem Paſcha von drey Roßſchweifen gegeben wird.

Nach Mohammed des II Einrichtung durfte die Zahl der Weſire nicht über ſieben, wohl aber unter derſelben ſeyn, nach Belieben des Sultans. Sie trugen im Sommer ſammtene Kleider mit goldenen Schnüren und Knöpfen, im Winter Zobelpelze, und nahmen den Rang nach dem Alter ihrer Ernennung, einige Ausnahmen beſonderer Gunſt abgerechnet. Sie ſtanden im Verhältniß zum Großweſir, wie ein Sandſchakbeg (von einem Roßſchweif) zu einem Beglerbeg (von zwey Roßſchweifen). Am Sonnabend, Sonntag, Montag und Dienſtag verfügte der Großweſir ſich in den kaiſerlichen Diwan, wo rechts die Weſire und Kaſiasker, links die Defterdare und Niſchandſchi ſeiner warteten, die dann

hinter ihm in den Diwan eingingen, wo er die Kläger anhörte, und Recht sprach. Der Wesir Kiajaßi, Sachwalter des Wesirs, oder Minister des Innern, der Reis-Efendi, oder Staatssekretär für die auswärtigen Geschäfte, und der Tschauschbaschi, oder Reichsmarschall, wiewohl dieselben heut zu Tage die vornehmsten Minister sind, gehören nach der Einrichtung Mohammeds eigentlich nicht unter die Erkani dewlet, oder Stützen des Reichs.

II. Die Kasiaskere, oder oberste Landesrichter.

Es sind deren zwey, der Kasiasker von Rumeli und der von Anatoli, oder die obersten Landesrichter in Europa und Asien. Dieser geht jenem nach. Der Kasiasker von Rumeli verleiht alle Stellen der Kadi bis auf 150, und der Muderris bis auf 50 Aspern täglicher Einkünfte. Die Verleihung der Richter- und Professorstellen, welche diese Summe übersteigen, bleibt dem Wesir vorbehalten. Der Kasiasker von Anatoli ist zwar im Range der zweyte, hat aber von den Erbschaftstheilungen der asiatischen Truppen doppelt mehr Einkünfte als sein College.

III. Die Defterdare, oder Kammerpräsidenten.

Zu Anfang des osmanischen Reichs bestand nur Ein Defterdar, wie Ein Kasiasker. Später verwaltete ein Defterdar die Einkünfte in Rumeli unter dem Nahmen Baschdefterdar, ein anderer die Einkünfte von Anatoli, unter dem Nahmen der anatolischen Kammer. Ein dritter war in Haleb, welcher der arabische oder persische Defterdar genannt ward. Im Jahre 904 (1576) aber wurde dieser dritte nach Constantinopel übersetzt, unter dem Titel Defterdari Schikki

ſani, Defterdar der zweyten Abtheilung; ungeachtet dieſer Benennung blieb er nur der dritte im Range, indem ihm die Defterdare Rumeli's und Anatoli's vorgingen. Sie trugen im Sommer rothſammtene Kleider mit goldenen Schnüren und Knöpfen, im Winter Zobel und Luchs. Später kam noch ein vierter Defterdar hinzu, der aber als eine Neuerung bald wieder abgeſchafft ward. Nach der Hand erhielten große Provinzen und Städte ihre eigenen Defterdare. Zuerſt Diarbekr, dann Damaskus, Erſerum, Tripoli in Syrien; dieſe wurden dem arabiſchen und perſiſchen Defterdare weggenommen, ſo daß mit dem alten deren nun fünf waren. Auf die nämliche Weiſe wurden von der Kammer Anatoli's Siwas und Karaman abgeriſſen, ſo daß drey Defterdare Anatoli's beſtanden, und in allem neun, den von Rumeli mit eingerechnet.

IV. Die Niſchandſchi, oder Staatsſekretäre.

Sie haben gleichen Rang mit den Defterdaren, denen ſie nach dem Alter, und auch nur in ſo weit vorgehen, daß ſie zu Weſiren befördert wurden, was bey den Defterdaren nur Ausnahmsweiſe der Fall ward; ſo wurden Defterdare als Niſchandſchi, aber keine Niſchandſchi als Defterdare angeſtellt.

Dieſe vier Stützen des Reichs erhalten ihre Würden nicht durch Diplome, ſondern nur durch kaiſerliche Anſtellungsbefehle, und bedürfen auch ſonſt keines andern Temeſſük, oder Anweiſung, wie alle andern Beamten.

Wiewohl nur der Ehrentitel der Reichsſtützen den vier genannten Würden zukommt, ſo werden heut zu Tage auch alle andern hohen Staats- und Hofämter

da-

damit beehrt. Die osmanischen Geschichtschreiber Edris und Aali führen nach der ersten Tetras des Diwans, die zweyte, die Aga's des Aeußeren, Birunagalar, im Gegensatz mit den Aga's des Inneren oder des Hofes, Enderunagalar, folgendermaßen an: 1) Die Aga's der Janitscharen; 2) die Rikiab Agalar, oder Aga's des kaiserlichen Steigbügels; 3) die Buluk Agalar, oder Commendanten der verschiedenen Corps der Cavallerie; 4) die Aga's der Dschebedschi, Waffenschmiede, und Topdschi, Artilleristen.

I. Aga der Janitscharen.

So wie Constantinopel zwey gesetzliche Befehlshaber hat, den Kasiasker von Rumeli und den Efendi, oder Richter von Constantinopel, so sind die zwey obersten politischen Behörden desselben der Grosswesir und der Janischaren-Aga; doch mischt sich dieser nicht in die Strafen und Pönfälle, welche dem Subaschi, oder eigentlichen Polizeydirector, überlassen werden.

II. Die Rikiab Agalar.

Sie sind: der Vorsteher der Scherife, oder Nachkommen des Propheten Miri Alem, die vier ersten Kämmerer, die zwey Stallmeister, der Oberststruchseß, und die vier Aga's der Jagd.

III. Die Buluk Agalar.

Die Commendanten der Cavallerie, nähmlich der Sipahi Agassi, Silihdar Agassi, Ulufedschiani jemin Agassi, Ulufedschiani jessar Agassi, Ghurebai jemin Agassi, Ghurebai jessar Agassi.

IV. Der Aga der Dschebedschi und Topdschi.

Die Commendanten der Waffenschmiede und Artilleristen, an die sich die folgenden anschliesen: Der Vorsteher der Kapelle, der Wagenmeister, der Oberstthofschneider, der Oberstthofmahler, wiewohl dieselben eigentlich nicht mehr zu dieser, sondern schon zur folgenden Tetras des äußeren Hofstaates gehören, und vom kaiserlichen Schatzmeister ausgezahlt werden.

Die Mitglieder dieser zweyten Tetras versammeln sich zwar auch mit den ersten an den Tagen des Diwans, haben aber innerhalb desselben keinen Sitz, sondern halten sich im Vorgemache auf.

Wie die erste und zweyte Tetras die politischen und militärischen Würden enthält, so die dritte und vierte die Hofwürden, jene die äußeren, diese die inneren. Die vier großen äußeren Hofwürden sind: 1) Babi seadet oder Kapu Agassi, der Aga des Thors der Glückseligkeit, d. i. der Oberstthofmeister des Serai, das Haupt der weißen Verschnittenen. 2) Chasinedar Baschi, der Oberstschatzmeister; 3) Kilardschi Baschi, der Oberstspeise- und Kellermeister; 4) Serai Agassi, der Aga des Serai, gleichsam der préfet du palais.

1. Babi seadet Agassi, der Oberstthofmeister.

Er hat das Privilegium, im Serai eine besondere Wohnung zu besitzen, während die andern Agas sich in der Mitte der Kammern, zu denen sie gehören, befinden. Die zunächst unter ihm stehenden vier Hofämter sind: 1) Miftah Oglani, der Schlüsselwärter; 2) Peschgir Oglani, der Tischtuchwärter; 3) Scherbet Oglani, Sorbetwärter; 4) Ibrik Oglani, der

Kannenwärter, welche aus der groſsen Kammer genommen sind, wie die unter dem Schatz- und Kellermeister stehenden Bedienten unmittelbar aus den Kammern des Schatzes und des Kellers genommen werden. Er ist die oberste Gewalt des ganzen Serais, gleichsam der Wächter, welcher die Person des Kaisers als einen geheiligten Schatz bewahret, der ihn bey allen Aufzügen in oder aus den Moscheen begleiten muſs, ausgenommen bey Jagden und Lustpartien, wo der Serai Agassi, prélet du palais, seine Stelle vertritt.

II. Chasinedar Baschi, der Schatzmeister.

Ein weiſser Verschnittener, der gewöhnlich zur Stelle des vorigen befördert wird, begleitet den Kaiser auf allen feyerlichen Aufzügen, und trägt, wenn er in die Moschee zieht, das Mudschewese, oder den Ceremonien-Turban, vor ihm her. Der Teppich, worauf der Kaiser sein Gebeth verrichtet, ist seiner Verwahrung anvertraut. Er wischt immer einige Mahle sein Gesicht darauf ab, zur Vorsorge, daſs er nicht etwa mit Gift bestreuet, und daſs in diesem Falle er selbst das erste Opfer davon sey. Zweytausend Handwerker beyläufig, die vom kaiserlichen Schatze besoldet sind, stehen unter ihm, und werden von ihm, nicht vom äuſseren Schatzmeister, ausgezahlt, mit welchem dieser nicht zu verwechseln ist. Jener hat den Rang eines Mehter Baschi, Kapellmeister.

III. Kilardschi Baschi, der Speise- und Kellermeister.

Das persische Kilar ist das deutsche Keller, worunter hier das Behältniſs des Mundvorraths für Speisen, sowohl als Getränke verstanden wird. Er besorgt die kaiserliche

Tafel früh und Abends, und führt nach der Aufhebung derselben den Kaiser bis ins innerste Harem. Er hat im Gürtel verschiedene gestickte Tüchel und brillantirte Messer stecken, breitet ein seidenes Tischtuch auf, und decket selbst den Tisch. Er besorgt mit dem ihm untergebenen Personale die Speisekammer, die Bereitung der Sorbete, Latwergen, Konfituren und Zuckerwerke. Ein Versehen hierin kann ihm seine Stelle und wohl auch den Kopf kosten.

IV. Serai Agassi, der Oberaufseher des Serais, préfet du palais.

Er ist der Grund der Tetras, der äußeren Hofämter, d. i. der letzte derselben. Bey einer Erledigung der obigen Plätze rückt jeder gewöhnlich in die Stelle seiner Vorfahren ein, und die Stelle des Serai Agassi erhält der Kiaja der Kapuoglan. Seine Pflicht ist die Sorge für die Reinlichkeit und Erhaltung des Serais, die Ausbesserung der Gebäude und beständige Wachsamkeit auf dieselben; daher, wenn die drey vorhergehenden Hofämter den Kaiser auf allen seinen Zügen begleiten, bleibt er allein zu Hause. Der oben erwähnte Kiaja der Kapuoglan ist der Vorsteher der Pfortenknaben; dies sind dreyßig Verschnittene, deren Aeltester immer die Stelle eines Kiaja oder Vorstehers bekleidet. Sie sind die Wächter der Pagen in der großen und kleinen Kammer des Serais, wo sie auf den Soffas liegen, des Nachts die Lichter brennend erhalten, und darauf wachen, daß nichts Ungebührliches vor sich gehe.

Alle diese Hofämter sowohl als die Pfortenknaben sind Verschnittene. Der Obersthofmeister wird, wenn er das Serai verläßt, gewöhnlich als Statthalter, Beglerbeg,

nach Aegypten geschickt; auch die Pfortenknaben werden entweder mit einer Zulage in Ruheland versetzt, und nach Aegypten geschickt, oder zu Muteferrika (Furieren) ausserhalb des Serai befördert.

Die vierte Tetras endlich begreift die vier Hofämter, welche der Person des Kaisers zunächst sind, und die daher die des innern Hofstaates genennt werden mögen, wohin jedoch das Harem oder Gynaikaion nicht gehört, dessen Aemter zu keiner dieser vier Tetraden gerechnet sind. Die der Person des Sultans zunächst stehenden Hofämter sind: 1) Die des Oda Baschi, oder Kammerwärters; 2) des Silihdar, oder Waffenträgers; 3) des Tschokadar, oder Kammerdieners; und 4) des Rikiabdar, oder Steigbügelhalters.

I. Oda Baschi, der innerste Kämmerer.

Der Nächste aus Allen, indem er die Person des Kaisers an- und auszieht. Er ist bald aus den weißen Verschnittenen und bald aus den Pagen, Itschoglan, und hat in Wirklichkeit fast eben so viele Macht und Ansehen, als der Kapu Agassi, der Oberstthofmeister, wiewohl er ihm im Range nachsteht.

II. Silihdar, der Waffenträger.

Dieser trennt sich nie vom kaiserlichen Steigbügel und hält das Schwert. Er trägt Locken und als Kopfschmuck die Haube Uskuf genannt.

III. Tschokadar, der erste Kammerdiener.

Er bewahrt das Oberkleid des Kaisers, den Regenkapot, und bekommt jährlich vier von den kaiserlichen Kleidern.

IV. Rikiabdar, oder Steigbügelhalter.

Der Rikiab Agalar, oder Herren des kaiserlichen Steigbügels, welche das Vorrecht haben, denselben zu halten, ist schon oben erwähnt worden. In ihrer Abwesenheit, wenn der Kaiser allein in den Garten oder sonst auf einen Spaziergang sich begibt, vertritt der Rikiabdar ihre Stelle.

Wenn der Silihdar sehr in Gunst steht, so wird er wohl zum Aga der Janitscharen befördert, sonst gewöhnlich nur zum Kämmerer. Sie rücken einer in die Stelle des andern ein, wiewohl sie auch manchesmahl zu Kämmerern oder Stallmeistern befördert werden.

Eine untergeordnete, hieher gehörige Tetras bildet das Personale des kaiserlichen Stalls, der kaiserlichen Jagd, der kaiserlichen Gärten und der kaiserlichen Pagenkammern. Es giebt zwey Stall- und vier Jägermeister. Der Garten steht unter dem Bostandschi Baschi, und die Kammern der Pagen unter ihren besondern Vorstehern. Die Zwerge und Stummen machen keine besondern Classen aus, sondern sind in die Kammern der Pagen eingetheilt. Endlich ist das Frauengemach, dessen Aemter von den vorhergehenden Hofämtern getrennt sind, wie das Harem selbst von dem äußeren Serai. Aus diesem Gegensatze wird die eigentliche Bedeutung von Serai und Harem, welche bisher von europäischen Beschreibern der Türkey häufig verwechselt worden, klar. Serai ist der Pallast, der Hof im weitesten Verstande, ohne allen Bezug auf die Weiber. Harem, d. i. das Heiligthum, ist das Gemach der Frauen, welche von Sclavinnen bedient, und von schwarzen Verschnittenen bewacht werden. Das Haupt derselben ist der Kislar Agassi,

d. i. der Aga der Mädchen, ſonſt auch Dari ſaadet Agaſſi, der Aga des Hauſes der Glückſeligkeit, genannt. Ihm gehorchen alle ſchwarzen Verſchnittenen, die Kapuoglan, oder Pfortenknaben, heißen. Der Aelteſte derſelben begleitet die Stelle eines Vorſtehers unter dem Nahmen Kiaja. Es gibt zwey Kislaraga, den des alten und den des neuen Serais, oder Pallaſtes. In jenem ſind die Frauen und Sclavinnen voriger Sultane, und auch ſolche Weiber eingeſchloſſen, die etwa in Ungnade gekommen ſind. Der Kislaraga des alten Serai wird gewöhnlich zum Kislaraga des neuen befördert; öfters wird aber auf dieſe Stufenordnung nicht die geringſte Rückſicht genommen, und einer von den gewöhnlichen Verſchnittenen dazu erhoben. Der Kislaraga genießt durch ſeine Stelle einen mächtigen Einfluß in die Geſchäfte, beſonders aber in die des Hofſtaates, worüber ihm die andern Aga's ihre Bedürfniſſe vortragen. Sein Anſehen und Einfluß auf die Perſon des Kaiſers iſt faſt immer geſichert, ſey es, daß der Geſchmack deſſelben für Weiber oder Knaben ſich ausſpreche. Wiewohl der oberſte Verſchnittene in der Regel ein ſchwarzer Aethiopier iſt, ſo ſind doch auch Beyſpiele vorhanden, daß dieſe Stelle einem weißen Verſchnittenen, der eine der Würden des äußeren Hofſtaates bekleidete, verliehen wurde.

So erhob ſich unter Mohammed dem Eroberer der Dom der Herrſchaft, von vier vierſäuligen Periſtylen der Staats- und Hofwürden umgeben. Die Kaſiaskere, oder Heerrichter, d. i. die erſten Würden der Ulemas, oder Geſetzgelehrten, ſind, wie wir geſehen, die zweyte Stütze des Staates, unmittelbar nach den Weſiren, welche die erſte Stelle einnehmen. Mohammed orga-

niſirte zuerſt die Eintheilung und Beſoldung, die Abſtufung und Vorrückung der Ulemas, und verlieh hiedurch dieſem Körper die konſtitutionelle unerſchütterliche Grundmacht, welche derſelbe ſeitdem unverletzt bewahrt hat, und bis zum gänzlichen Untergange des osmaniſchen Reichs bewahren wird. Ihre Stufenleiter iſt eine der wohlgeordnetſten Staatseinrichtungen, deren Verdienſt ganz Mohammed angehört, und welche Suleiman nur durch ein paar Zuſätze vervollſtändigt hat. Hierin ließ der Eroberer dem Geſetzgeber weniger zu thun übrig, als in allen andern Theilen der bürgerlichen Geſetzgebung, über die ſich Suleimans allumfaſſender Geiſt verbreitete, und die er durch ſeine Kanunname, oder kanoniſchen Bücher, zu einem herrlichen Ganzen zuſammenfügte, von deſſen Stirne der Nahmen Al-Kanuni das weite Feld der osmaniſchen Geſchichte durchſtrahlt. Seine Verordnungen betrafen die Finanzen, die Strafen, das Ceremoniel, vor Allem aber das Militär- und Lehenweſen, das durch zahlreiche Verordnungen, die ſich gewöhnlich auf Fetwas ſtützten, erſt unter Suleiman ſeine vollkommene Ausbildung erhielt. Hieraus entſtanden eben ſo viele Geſetzbücher, oder Kanunname, nämlich: das der Finanzen, Kanuni Defter; der Pönal-Codex, Kanuni Dſcheraim; der Militär-Codex, Kanuni Sefer; der Lehens-Codex, Kanuni Timar; und das Ceremoniel, Teſchrifat, welches am osmaniſchen Hofe von weit größerer Wichtigkeit als an irgend einem andern, und mit der ganzen osmaniſchen Staatsverfaſſung aufs innigſte verwebt iſt. Rechnet man hiezu das religiöſe und bürgerliche Geſetzbuch, das auch unter Suleimans Regierung in dem Multeka geſammelt ward,

und keiner weitern Zusätze bedurfte, so hat man die sieben Bestandtheile, in die sich der Geist osmanischer Gesetzgebung, wie der Lichtstrahl in sieben Farben, bricht, als herrlicher Regenbogen über das weite Gebieth der europäischen und asiatischen Staaten vom Orient zum Occident sich aufwölbt, und den Nahmen des Gesetzgebers zu den Plejaden emporträgt. Suleiman, der größte Sultan der Osmanen, und einer der wenigen wahrhaft großen Herrscher der Weltgeschichte, war hauptsächlich darin groß, daß er seiner eignen Herrscherkraft bewußt, auf kein hervorstechendes Talent seiner Staatsmänner und Feldherrn eifersüchtig, ihre Einsichten und Thaten zum gemeinsamen Wohle des Reichs und zum immerdauernden Ruhme seiner Regierung herrlich zu benützen wußte. So beförderten die hohen Plane seiner Gesetzgebung vorzüglich zwey Männer, welchen das Verdienst der Ausarbeitung desselben ganz allein eigen zu seyn scheint: diese waren der gelehrte Mufti Ebu Suud, und der gelehrte Großwesir Lutfi Pascha, beyde nicht nur als Staatsmänner, sondern auch als Gelehrte groß, und durch geschätzte Werke bekannt.

Der erste entschied durch Fetwas alle zweifelhaften Fragen der politischen Gesetzgebung, welche ihm vorgelegt wurden, und durch seine Entscheidung erhielten Suleimans Verfügungen gesetzliche Kraft. Der zweyte, der sich schon früher durch die Herstellung der türkischen Seemacht große Verdienste um das osmanische Reich erworben hatte, erwarb sich noch größere durch die Sammlung der Militär-, Feudal-, Finanz-, Pönal- und Ceremonielgesetze, welche nur mit einigen Abänderungen der Nachfolger noch heute die Grundlage der politischen Gesetzgebung der Osmanen sind. Da der

Inhalt derſelben gröſtentheils den des gegenwärtigen Werkes ausmacht, ſo iſt es unnütz, in dieſer hiſtoriſchen Ueberſicht mehr hievon zu ſagen, und wir eilen vielmehr, die unter ſeinen Nachfolgern, in Hinſicht auf die politiſche Geſetzgebung des Reichs, merkwürdigſten Veränderungen oder Begebenheiten anzudeuten.

Unter der Regierung Selims II, des Nachfolgers Suleimans, erhielten ſich die während der langen und glorreichen Regierung ſeines Vaters gegebenen Geſetze in voller Kraft, ohne daß von Neuerungen die Rede war. Dieſe kamen erſt mit der ſinkenden Macht der Sultane in Vorſchein. Eine der merkwürdigſten war unter der Regierung Sultan Murads III, des Nachfolgers Selims II, die Erſcheinung der Chatti humajun, oder kaiſerlichen Handſchreiben, von denen man bis dorthin nichts gewuſt hatte, und welche der ſtrengen Vollziehung der gewöhnlichen Sultaniſchen Befehle, oder Fermane, nicht wenig Eintrag thaten; denn dieſelben kreuzten ſich nicht nur mit den Verfügungen älterer Fermane, ſondern dieſe ſelbſt bekamen in den Augen der Miniſter und des Volks erſt dann die höchſte Sanction, wenn ſie mit einer Zeile kaiſerlicher Handſchrift verſehen waren. Richter und untergeordnete Bege in den Provinzen erhielten, durch Einfluß ihrer Beſchützer am Hofe oder im Harem, kaiſerliche Handſchreiben; Unterſuchungen wurden Beamten aufgetragen, welche hiezu nicht geeignet waren; die durch die Conſtitutionen Suleimans ſcharf von einander getrennten Wirkungskreiſe bürgerlicher, finanzieller und militäriſcher Gewalt wurden manchmahl durch wechſelſeitige Eingriffe verwirrt; die Münze, welche Suleiman auch, wie alles Uebrige, regulirt hatte, verſchlechterte ſich,

und das Thronbesteigungsgeschenk, welches die Sultane nach einander erhöhten, erschöpfte, bey den schnell auf einander folgenden Regierungs-Veränderungen, vollends den Schatz *).

Unter Ahmed dem I, der mit zweymahl sieben Jahren zur Regierung kam, und nach zweymahl siebenjähriger Regierung starb, herrschten die Minister, und es kamen manche Werke der Wissenschaften und der Baukunst zu Stande, die sein Andenken rühmlich erhalten. Unter ihm verfaßte Ali Rini, vormahliger Defter Emini, die beyden unter seinem Nahmen bekannten Kanunname, in welchen alle bis zu seiner Zeit aufrecht erhaltenen politischen Gesetze und Gebräuche, sammt den statistischen Daten der Staatsverwaltung genau verzeichnet, und ordentlich unteraetheilt sind. Das Jahr seiner Thronbesteigung 1012 (1603) war durch eine Neuerung bezeichnet, welche nicht nur in der Geschichte der Osmanen überhaupt, sondern besonders in der ihrer Finanzen sehr merkwürdig geworden ist. Es ist die Einführung des Tabakrauchens, dagegen verschiedene Sultane mit den strengsten Verbothen, ja sogar mit Todesstrafe fruchtlos gewüthet hatten, das sich aber dennoch erhielt, und in der Folge durch das Erträgniß der Tabaksgefälle eine einträgliche Quelle der Finanzen ward. Um dieselbe Zeit wurde auch der Gebrauch des Kaffehtrinkens gemein, und wiewohl Sultan Murad im Jahre 1043 (1633) alle Kaffehhäuser schließen, und den Kaffeh sowohl als den Tabak unter Todesstrafe verbiethen ließ, so stimmten

*) Betschevi, Regierung Murads III, und seines Nachfolgers, Mahewmeds II.

doch diese beyden, aus Arabien und Amerika zugleich eingeführten Reitzmittel apathischer Bequemlichkeit und wohlbehaglicher Unthätigkeit, zu mächtig mit dem Charakter und den Sitten der Nation überein, als daß die Gesetzgebung dieselben zu verbiethen im Stande gewesen wäre; der Wein hingegen, blieb wenigstens dem Buchstaben des Gesetzes nach verbothen, wiewohl die durch Suleiman auf das Trinken desselben gesetzten Strafgesetze nicht mehr ausgeübt wurden, besonders unter Sultan Murads IV Regierung, welcher selbst ein grosser Weintrinker und Musikliebhaber war, und den durch das Gesetz des Islams verbothenen Gebrauch des Weins und der Musik begünstigte, während er den durch dasselbe nicht verbothenen Gebrauch des Tabaks und des Kaffehs als gesetzwidrig verdammen wollte.

Ungeachtet dieser gesetzwidrigen Gebothe und Verbothe, war Murad dennoch der letzte wahrhaft kräftige und große Herrscher der Osmanen. Unter seinem Nachfolger, dem schwachen und weibischen Ibrahim, erschlaffte allmählig alle Kraft in den Sehnen des Reichs, wie in denen des Herrschers; dennoch muß er unter den gesetzgebenden Sultanen ausgezeichnet werden, weil er die Einrichtung des Harems vervollständigte, die Zahl der Frauen, Kadin, (deren das islamitische Gesetz nur vier jedem Moslim gestattet) für den Sultan auf sieben erhob, und ihnen große Krongüter zu Nadelgeldern anwies. Von seiner Regierung und seiner ungeregelten Liebe für die Weiber, schreibt sich auch der große Einfluß der Sultaninnen und ihrer Wächter, der schwarzen Verschnittenen, in die Geschäfte her, der sich in der Folge durch gewaltsame Veränderungen der Minister und selbst der Sultane so verderblich äußerte.

Wie wenig er sich aber sonst um die Gesetze des Reichs kümmern mochte, beweiset, daß er den Großwesir Ahmed Pascha, der, um seiner Verschwendung Gränzen zu setzen, ihm eine detaillirte, vom Geschichtschreiber Mohammed Chalife erhaltene Uebersicht aller Staatseinkünfte und Ausgaben überreichte, größtentheils deßwegen hinrichten ließ. Ob der Verfasser des Naßihatname, oder des Buches des Raths, der zu seiner Zeit schrieb, und ihn über die vorzüglichsten Staatseinrichtungen und Regentenlehren belehrend unterhielt, ein gleiches Schicksal gehabt habe, ist uns unbekannt. Sein Werk Naßihatname und das Lutfi Pascha's Aßafname, oder das Buch der Wesire, sind zwey der belehrendsten über die osmanische Staatsverwaltung und Politik. Ibrahims Nachfolger, Mohammed IV, bestieg den Thron als ein Kind von sieben, und behauptete ihn unter einer langen und stürmischen Regierung von vierzig Jahren, während welchen die schon mächtig erschütterten Grundfesten des Reichs durch die Weisheit und Kraft der Köprili's wieder befestiget wurden. Unter ihm verfaßte Hesarfenn, der bekannte Geschichtschreiber, das vollständigste aller Kanunname, welches eine Statistik des osmanischen Reichs, wie es zu seiner Zeit bestand, enthält.

Die Genauigkeit der statistischen Zahlenangaben ist aus den Registern der Kammer, und die Richtigkeit dieser, von Zeit zu Zeit erneuerten Beschreibung der Länder und ihrer Einwohner verbürgt. Solche Beschreibungen sollten, wenn die im Naßihatname gegebenen Vorschriften beobachtet worden wären, alle drey Jahre vorgenommen worden seyn. Sie waren bald allgemein durch das ganze Reich, bald theilweise

in einzelnen Provinzen. Solcher erwähnen die Geschichtschreiber noch unter Ahmed dem III, der überhaupt mehrere Gesetze und Verordnungen gab, theils um die alten zu bestätigen, theils um neue Einrichtungen zu sanctioniren. So wurde z. B. gleich im zweyten Jahre seiner Regierung, 1116 (1704), eine neue Beschreibung aller Kron- und Lehengüter auf der Insel Kandia unternommen, und die Schafsteuer (Resmi Aghnam), von welcher Kandia bisher befreyt geblieben war, dort eingeführt *). Einer ähnlichen Beschreibung der Volkszahl und Einkünfte der Insel Chios wird im Jahre 1131 (1718) erwähnt **), deren Einwohner sich bis dorthin mit Geschenken, die sie von Zeit zu Zeit an die Minister der Pforte machten, von allen andern Abgaben losgekauft hatten. So wurden im Jahre 1127 (1714) die Einkünfte des Schafgefälles, welches eine Zeitlang als Malikiane, d. i. als gänzliches Eigenthum verkauft worden war, wieder jährlich als Mokataa verpachtet ***), und im Jahre 1152 (1739), als die Kriegssteuern nicht zureichten, wurde allen Besitzern der Malikiane und Mokataa die Stellung einiger Mann, Dschebeli, oder bewaffneter Reiter aufgelegt ****). Im Jahre 1133 (1720) wurden die Rollen des Freycorps Serdengetschdi berichtigt, und die nicht regulirten Milizen, Lewend, welche in Räuberhorden ausgeartet waren, ganz aufgehoben *****).

---

*) Raschid, II. 33.
**) Raschid, III. 36.
***) Raschid, II. 102.
****) Subdi. 114.
*****) Raschid, III. 69 und 70.

Neue Einrichtungen, welche auch neue Verordnungen forderten, waren z. B. die Einführung der Druckerey, deren von Sultan Ahmed gegebenes Privilegium unter Sultan Mahmud, und dann später unter Sultan Abdelhamid und Selim von neuem wieder bestätiget ward *). Dann die Einrichtung eines Corps von Feuerspritzen, Tulumbadschi, deren Nothwendigkeit durch die Vervielfältigung von Feuersbrünsten einleuchtender geworden war, deren Unbrauchbarkeit aber bis jetzt die Wirkungen der Feuersbrünste noch nicht vermindert hat **). Ahmed III, oder vielmehr seine Wesire, gedachten auch der Staatswirthschaft durch verschiedene Ersparungen, wie z. B. durch Nichtbesetzung einträglicher Stellen ***), durch Aufhebung von Pensionen (wie schon unter Mohammed IV geschehen war) aufzuhelfen ****); auch gab er und seine Nachfolger mehrere Polizeygesetze. So erging im Jahre 1135 (1722) das Verboth, daß christliche Unterthanen ihre Landhäuser am Kanale anders als dunkel anstreichen durften, zum Unterschiede von den Landhäusern der türkischen Grossen *****). Im Jahre 1138 (1725) ward das Verboth in Rücksicht der Tschardaken auf den Dächern der Häuser, wodurch sowohl die Verbreitung der Feuersbrünste, als unerlaubtes Einsehen in die Harems befördert ward, erneuert ******). Kleiderordnungen er-

*) S. das Privilegium von mehreren aus der Druckerey hervorgegangenen Werken.

**) Raschid, III. 119. Tschelebisade 64.

***) Raschid, III.

****) Mohammed Chalife.

*****) Tschelebisade, 14.

******) Tschelebisade, 100

schienen zu wiederhohlten Mahlen, sowohl unter Ahmed dem III, als unter Abdolhamid, welche den übergroßen Luxus der Weiber und Bedienten einschränken sollten *), aber meistens eben so wie die wiederhohlten Münzverordnungen, wodurch ausländische Münzsorten außer Gang oder herabgesetzt werden sollten, ohne alle Wirkung blieben; auch der Gebrauch des Opiums war zu verschiedenen Mahlen, wie früher der des Tabaks und Kaffehs, fruchtlos verbothen worden **).

So waren denn die Grundgesetze des Reichs mit wenigen Abänderungen immer dieselben geblieben, wie sie Suleiman gegründet hatte, bis auf die Regierung Selim des III, der als Neuerer auftrat, aber zuletzt den zwanzigjährigen fruchtlosen Versuch, die Janitscharen zu vernichten, und ihre Stelle mit regulirten Truppen zu ersetzen, mit dem Thrane und Leben bezahlte. Seine Verordnungen hießen Nisami dschedid, d. i. neue Ordnung, unter welchem Nahmen alle sowohl in Betreff der Organisation der neuen rugulirten Truppen, als der neuen Auflagen, der Buchdruckerey und Schuleinrichtungen erlassenen Verordnungen begriffen wurden. Die Einrichtung der Kasernen im Lewendtschiftlik und zu Skutari; die Ingenieurschule und Druckerey erst in Chaßköj, dann an den Kasernen zu Skutari; die Reorganisirung des türkischen See- und Artillerieweſens auf europäischen Fuß, waren die vorzüglichsten Resultate seiner Bemühungen, wovon jedoch nur die militärische Einrichtung durch die

letzten

*) Tschelebisade, 94.

**) Tschelebisade.

letzten Revolutionen rückgängig gemacht worden ist, die anderen aber noch zur Stunde ersprießliche Früchte tragen *). Hätte der Erfolg die Bemühungen dieses unglücklichen Fürsten gekrönt, so würde er auch unter den Gesetzgebern seines Volkes verunsterblicht worden seyn, wie Murad Chodawendkiar, d. i. der Herrscher, Mohammed Fatih, d. i. der Eroberer, und Suleiman Kanuni, d. i. der Gesetzgeber, dessen Schatten noch über dem Buchstaben der von ihm gegebenen Constitutionen des Reichs schwebt, dessen Geist aber längst daraus entwichen ist.

Nach diesem Ueberblicke der osmanischen Staatsverfassung wollen wir den Plan, nach welchem dieselbe im gegenwärtigen Werke behandelt wird, umständlicher auseinandersetzen. Derselbe ist keineswegs von vorzüglicher oder eigener Erfindung, sondern durch den ganzen Bau und das innere Wesen des osmanischen Reichs vorgezeichnet, so daß sich das von uns aufgestellte statistische Gemählde desselben nicht wohl, ohne verzerret oder verschnitten zu werden, in eine der sorgfältig ausgearbeiteten Rahmen der neuesten statistischen Lehrbücher hätte bringen lassen. Wir rollen das Ge-

*) Zwey unter seiner Regierung in Constantinopel gedruckte Werke, welche hierüber das Ausland belehren sollten, sind jedoch nur mit vieler Behutsamkeit zu gebrauchen, indem das erste Nouveaux reglemens, welches den Reis Mahmud Efendi zum Verfasser hat, mehr das was von den neuen Truppen noch erwartet, als geleistet ward, enthält; das zweyte Diatribe de Said Moustapha, aber gar ein apokryphes Produkt ist, welches kein Ingenieur Namens Said Mustafa, sondern auf Verlangen desselben Reis Efendi, Herr J. Agiropulo verfasset hatte. Herr Langlès, der in die Schlinge ging, hat davon, als von dem interessanten Werke eines gebornen Türken, im Jahr 1809 in Paris eine zweyte Auflage veranstaltet.

mählde nach den natürlichen Abtheilungen seiner politischen Gesetzgebung auf, welche, in so weit hiedurch blos die Verfassung des Staats begründet wird, den ersten Theil, und in so weit sie auf die wirkliche Verwaltung des Staats angewendet wird, den zweyten Theil dieses Werkes ausmacht. Das Gebäude der ganzen osmanischen Gesetzgebung, oder die Staatslehre des osmanischen Reichs im weitesten Sinne, zerfällt, wie man aus der Einleitung schon gesehen, in das Gesetz, Schery, und in die Staatsregel, Kanun, wovon das erste nach den Definitionen unserer Staatswissenschaftslehre, der Rechtslehre, das zweyte der politischen Lehre entspricht; jedoch sind ihre Gränzen nicht so scharf von einander geschieden, als es unsere staatswissenschaftlichen Lehrbegriffe erfordern. Die allgemeine islamitische Rechtslehre, welche sich auf das geschriebene und mündliche Wort Mohammeds, den Koran und die Hadiß oder Sunna, auf die Uebereinstimmung der Imame und die Analogie vorher entschiedener Fälle, die Idschmaa und Kias, gründet, enthält schon manche Bestimmungen, welche zur Polizey und Staatswirthschaft gehören; hingegen begreift wieder die politische Gesetzgebung manche Fächer, wie z. B. das Pönal- und Lehenrecht, welche bey uns eigentlich Theile der Rechtslehre sind. Diese kleinen Verwirrungen der Gränzen, welche selbst in europäischen Lehrbüchern nicht vermieden noch zu vermeiden sind, schaden jedoch nicht im Geringsten der großen Eintheilung der ganzen osmanischen Staatslehre in die zwey großen Theile des Gesetzes, Schery, die Rechtslehre, und die Staatsregel, Kanun, oder die politische Lehre, welche sich, wie jene, auf vier Säulen gründet, nämlich auf das

Geſetz, Scheryy, ſelbſt, auf die politiſchen Conſtitutionen, Kanun, auf das Reichsherkommen, Aadet, und auf die Willkühr, Urf.

Die Rechtslehre, oder das Geſetz, umfaſt das menſchliche und göttliche Recht, Theologie und Jurisprudenz, zugleich. Man könnte jenes vielleicht nach unſerem Sprachgebrauche das bürgerliche, und dieſes das kanoniſche heißen; allein beyde dieſe Benennungen wären zu eng, indem das menſchliche islamitiſche Recht nicht nur die Hauptzweige unſeres hiſtoriſchen oder poſitiven Rechtes, ſondern auch die erſten Grundſätze des natürlichen und öffentlichen Rechtes in ſich vereint; das göttliche Recht aber, außer dem eigentlichen kanoniſchen Rechte, noch die ganze praktiſche Religionslehre und Liturgie in ſich aufnimmt. Außerdem könnte durch die Benennung kanoniſch ſelbſt ſich leicht eine Verwirrung einſchleichen, indem das Wort Kanon daſſelbe iſt, das bey den Osmanen die politiſchen Geſetze im weiteſten Umfange bezeichnet, während es nach unſerem Sprachgebrauche nur einem Theile des poſitiven Rechtes, nämlich dem Kirchenrechte, beygelegt wird. Aber ſelbſt der oben, bey der Eintheilung, gebrauchte Ausdruck des menſchlichen und göttlichen Rechts, ſtatt Jurisprudenz und Theologie, iſt nach der Lehre des Islams nicht ganz richtig, weil jene, wie dieſe, ſich unmittelbar oder mittelbar auf die Sunna und den Koran, d. i. auf die Ueberlieferung des Propheten und die heilige Schrift des Islams gründet, und alſo beyde göttlichen Urſprungs ſind.

Uebrigens iſt es überflüſſig, dieſe Unterabtheilungen der islamitiſchen Rechtslehre hier mit haarſpaltender Genauigkeit zu beſtimmen, da der ganze Inbegriff des

eigentlichen Gesetzes, Schery, außer dem Plane unseres Werkes liegt, welches sich nur mit dem Kanun, oder der Staatsregel, beschäftigt. Mouradgea d'Ohsson hat nach dem Multeka das kanonische oder besser religiöse Recht des Islams ausführlich bearbeitet. Das bürgerliche Recht verdient und erwartet gleiche Bearbeitung. Wir aber haben blos die des Kanun, oder der politischen Gesetzgebung des osmanischen Reichs unternommen, und berühren die Rechtslehre nur in so ferne, als sich die politische Gesetzgebung auf dieselbe stützt, oder zum Theile schon darin enthalten ist.

Es ist schon gesagt worden, daß es eben so viele Kanunname als Zweige der Staatsverwaltung und öffentliche Behörden gibt, deren jede die sie betreffenden Einrichtungen, in der Ordnung, wie sie von verschiedenen Sultanen gegeben, bestätigt, oder abgeändert worden, unter diesem Nahmen heilig aufbewahrt und beachtet. Wenn schon unter Murad I Staatsgesetze gegeben wurden, erschienen dieselben doch erst unter Mohammed, dem Eroberer, in ein ordentliches System gebracht. Die in der jüngsten Zeit zuerst von Sultan Ahmed III begonnenen, und dann von Selim III zu schnell ausgeführten neuen Einrichtungen mißglückten größtentheils. Ibrahim, der weichlichste der osmanischen Sultane, und Mohammed IV, unter dem sich das gesunkene Reich noch einmahl mit großer Machtäußerung erhob, trafen ebenfalls Einrichtungen, jener für das Harem, dieser für die Provinzen. Allein keiner von allen diesen trägt und verdient ausschließungsweise den Nahmen Al-Kanuni, oder des Gesetzgebers, wie Suleiman I, welcher das Prachtgebäude der

osmanischen politischen Gesetzgebung aufführte, dessen Theile wir nun näher besichtigen wollen. Die unter ihm erschienenen, und meistens vom gelehrten Mufti Ebu Suud, wiewohl auch von Dschelalsade, dem gelehrten Staatssekretär für die Anagramme, gesammelten Kanun tragen nach den verschiedenen Gegenständen der Gesetzgebung verschiedene Nahmen. Die Pönal- und Polizeygesetze, Kanuni Dscheraim, Kanon der Strafen; die Militärgesetze, Kanuni Sefer, Kanon des Krieges; die Feudalgesetze, Kanuni Siamet u Timar, Kanon der Siamet und Timare, d. i. der großen und kleinen Lehen; die Finanzgesetze, Kanuni Raaja we Rußum, Kanon der Unterthanen und Steuern; die Ceremonielgesetze, Kanuni Teschrifat, Kanon der Ehrenbezeugungen. Diese Gesetze haben vollgültige Kraft für das ganze weite osmanische Reich, Aegypten ausgenommen, welches als ein neuerobertes, und in mancher Hinsicht von den übrigen Provinzen verschieden zu behandelndes Land eine besondere Einrichtung und ein besonderes politisches Gesetzbuch, unter dem Titel Kanuni Mißr, Kanon Aegyptens, erhielt. Diese sechs Kanunname mit dem ersten und ältesten, nämlich dem Mohammeds II, sind die sieben großen Säle des weitläufigen Pallastes der osmanischen politischen Gesetzgebung, worin wir dem Leser in der folgenden Ordnung zum Führer dienen wollen.

Das Kanunname Mohammeds II, als die Grundlage der ganzen folgenden Gesetzgebung, sey der Eingang oder die Pforte des Pallastes, und das Kanunname Aegyptens, als das politische Gesetzbuch einer ehemahls abgesonderten, nun dem osmanischen Reiche einverleibten Provinz, bilde das Vorhaus.

Das erſte Gemach hat immer die innere Sicherheit zum Zwecke, welche ohne Straf- und Polizeygeſetze nicht erreicht werden kann. Von hier gelangen wir zur Schatzkammer, oder den Finanzeinrichtungen des Reichs, deren gröſter Ertrag in der Kopfſteuer der Unterthanen und der Grundſteuer der eroberten Ländereyen beſteht. Von der Kammer verfügen wir uns zum Herde, welcher den Osmanen als das Symbol der zu ihrer Vertheidigung aufgeſtellten Kriegsmacht gilt. Da aber die Einrichtung der verſchiedenen Corps zu enge in die Staatsverwaltung eingreift, ſo behalten wir dieſelbe für den zweyten Theil auf, und geben hier blos das allgemeine islamitiſche Kriegsrecht nach dem Multeka. Zu den militäriſchen Einrichtungen gehören auch die Lehen, deren im zunächſt folgenden Titel enthaltene Geſetze die eigentliche Rüſtkammer ſind, worin der Säbel aufgehangen iſt, bis er, zur Vertheidigung des Herdes aufgerufen, aus der Scheide fährt. Die Belehnung geſchieht mit Säbel und Fahne, und dieſe Fahnen, Sandſchak, geben die politiſche Eintheilung der Provinzen, welche aber wieder beſſer in dem zweyten Theile der Staatsverfaſſung ihre Stelle finden wird. Die Belehnung geſchieht vom Throne, der im Innerſten des Pallaſtes ſteht, und dem man ſich, nach der älteſten Sitte des Orients, nur mit vielen Ehrfurchtsbezeugungen und Ceremonien nahen darf, welche durch beſondere Geſetze beſtimmt ſind. Der Thron iſt urſprünglich nur ein Paradebett, und hat im Orient noch ganz ſeine urſprüngliche Form. Im Bette aber herrſcht die Frau über den Mann, wie der Mann als Herr über das Reich. Die Ceremonien betreffen daher nicht nur die Staatswürden und den äuſseren Hofſtaat, ſondern

auch den inneren oder das Harem, und die Feyerlichkeiten der Hochzeit, d. i. der Thronbesteigung einer Sultanin, und sind nicht minder merkwürdig, als die Thronbesteigung, oder Säbelumgürtung des Sultans. Der Schluß des ersten Theiles, oder der Staatsverfassung, bahnt den Uebergang zum Anfang des zweyten, oder der Staatsverwaltung, welcher mit der Person des Souveräns und seiner Umgebungen, nämlich den Würden des äußeren und inneren Hofstaates beginnt, und dann zu den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung in derselben, hier oben angedeuteten Ordnung fortschreitet, welche (wie dieß dort besser klar werden soll) auf das innigste mit dem Begriffe und dem Wesen des osmanischen Staates verwebt, aus der Natur seiner Einrichtungen hervorgeht, und durch die Sprache selbst versinnlichet wird.

Erstes Hauptstück.

Das Kanunname Sultan Mohammeds II.

Im Nahmen Gottes, des Allerbarmenden, Allgütigen. Dieß ist meiner Väter und Ahnen Kanon, und auch der meinige, nach welchem meine Nachfolger von Stamm zu Stamm handeln sollen. Zusammengetragen auf ausdrücklichen Befehl des Sultans vom Nischandschi Mohammed Ben Mustafa, als beständiges Reichsgrundgesetz in drey Pforten.

1) Von der Rangordnung der Großen, Ajan, und den Stützen des Reichs, Erkani Dewlet.

2) Von verschiedenen Reichsgeschäften und Gebräuchen, Ajin.

3) Von den Strafen, und den Einkünften jedes Amtes.

Erſte Pforte.

Von der Rangordnung der Großen, Ajan, und den Stützen des Reichs, Erkâni Dewlet.

Das Haupt der Weſire und Emire iſt der Großweſir, der unumſchränkte Bevollmächtigte der eigentlichen Regierungsgeſchäfte, wie der Defterdar der Bevollmächtigte der Finanzen. Der Großweſir hat die allgemeine Aufſicht, und geht allen ſitzend und ſtehend vor. Das Haupt der Ulemas (der Geſetzgelehrten) iſt der Scheich des Islams, der Mufti, und nach ihm der Lehrer des Sultans, Chodſcha. Der Großweſir gibt ihnen manchmahl, um ſie beſonders zu ehren, den Platz ober ihm, auch gehen beyde allen übrigen Weſiren wirklich vor. In den Verſammlungen des Reichsraths ſoll kein Fremder ſich eindrängen; die Glieder deſſelben ſind: Die Weſire, die Kadiaskers, die Defterdare und Niſchandſchi. Nach ihnen ſtehen im Rang der Aga der Janitſcharen und die übrigen Herren des Steigbügels; der Reichsfahnenträger, Miri Alem; der Oberſtkämmerer, Kapidſchilar Kiajaſſi; der Oberſtſtallmeiſter, Miri Acher. Die Defterdare haben Sitz und Rang vor allen Aga's, oder Generälen der militäriſchen Corps, und vor allen Sandſchakbegen, wenn dieſe auch 600,000 Aſpern jährlicher Einkünfte hätten. Der erſte aller Aga's iſt der Aga der Janitſcharen; unter ihm ſtehen in folgender abſteigender Ordnung: der Reichsfahnenträger, Miri Alem; der Oberſtkämmerer, Kapidſchilar Kiajaſſi; der Oberſtſtallmeiſter, Miri Acher; die Generäle der Cavallerie, Bulut Agalar; der Reichsmarſchall, Tſchauſch Baſchi, dann der General der Zeugſchmiede, Dſchebedſchi Baſchi, und der General der Artillerie, Topdſchi Baſchi.

Rangordnung des Diwans.

Die erſten Plätze im Diwan haben die vier Stützen desſelben: die Weſire, Kadiaskere, Defterdare, und Niſchandſchi. Dem Großweſir rechts ſitzen die Weſire, links die Kadiaskere, unter ihnen, im rechten Winkel, die Defterdare, und dieſen gegenüber unter den Weſiren, im linken Winkel, die Niſchandſchi.

Wenn der Niſchandſchi zugleich den Charakter eines Beglerbegs oder Weſirs hat, geht er den Defterdaren vor, ſonſt aber nach, empfängt aber übrigens denſelben Titel und dieſelben Ehren. Die Defterdare haben den Rang vor den Prinzenlehrern, Schehſade Lalalari, ſtehen aber unter dem Lehrer des Sultans, Chodſcha, wie die Weſire. In Rückſicht der Ehrenkleider ſowohl für den Winter als für den Sommer, und der Brod-Deputaten ſind die Kadiaskere und Defterdare gleich gehalten, und ſitzen auf dem Soffa des Diwans. Unter den Weſiren ſitzen die Beglerbege, und unter den Kadiaskern die Defterdare; die Sandſchakbege aber ſitzen nicht im Diwan ſondern außerhalb desſelben. Alle Defterdare des Reichs, es ſeyen die der Hauptſtadt oder der Provinzen, haben gleichen Sitz und Titel. Die Beglerbege, welche einen Grad niederer ſtehen als die Weſire, gehen den Richtern, Tahta Kadi, vor, die alle (den Stadtrichter von Conſtantinopel ausgenommen) unter den Defterdaren ſtehen.

Von den Herren der Audienz, Ars Agalar.

Die Herren der Audienz an meinem kaiſerlichen Steigbügel ſind meine Weſire, Kadiaskere und Defterdare; dann von meinem Hofſtaate der Oberſthofmeiſter, Kapu Agaſſi; der innerſte Kämmerer, Chaſ-

vda Baſchi; der Schatzmeiſter, Chaſinedar Baſchi; der Oberſtkellermeiſter, Kilardſchi Baſchi; der Vorſteher des Pallaſtes (préfet du palais), Serai Agaſſi. Alle dieſe haben das Recht der kaiſerlichen Audienz. Der erſte aber derſelben iſt der Oberſthofmeiſter. Die Beglerbege und Bege tragen ihre Angelegenheiten durch Schreiben, dieſe aber perſönlich vor, worin das hohe Vorrecht beſteht.

Von den Beglerbegen, oder Fürſten der Fürſten.

Vier Würden führen unmittelbar zu der eines Beglerbegs: 1) die der Defterdare, oder Kammerpräſidenten; 2) die der Niſchandſchi, die ſchon Bege ſind; 3) die der Richter mit 500 Aſpern täglichen Einkommens; 4) die der Sandſchakbege, deren Lehen 400,000 Aſpern jährlichen Einkommens beträgt. Die Sandſchakbege ſitzen oder den Aga's, oder der Generalität der Truppen.

Von den Niſchandſchi's, oder Staatsſekretären des Anagramms des Sultans.

Hierzu werden die Muderris, oder Profeſſoren der höheren Lehrkanzeln, welche Dachil und Sfahn heißen, befördert. Wer vom Defterdar zum Niſchandſchi gemacht wird, erhält die Würde eines Beglerbegs mit zwey Roßſchweifen; wird aber der Reis Efendi zum Niſchandſchi befördert, ſo erhält er blos die Würde eines einfachen Sandſchakbeg, oder eines Roßſchweifes.

Von den Sandſchaken, oder den Begen mit einem Roßſchweif.

Wenn die Defterdare ein Sandſchak erhalten, bekommen ſie kein geringeres als von 150,000 Aſpern; die

Sandschake des Janitscharen-Aga's und der übrigen Herren der Audienz betragen 400,000 Aspern wenigstens. Dem Kislar Agassi, oder Obersten der schwarzen Verschnittenen, wird keines unter 400,000 Aspern verliehen.

Von der Speiseordnung im Diwan.

Bey der Tafel des Diwans speisen am selben Tisch mit dem Großwesir der erste Kammerpräsident, Baschdefterdar; an der Tafel mit den andern Wesiren die Defterdare und Rischandschi. Die Kadiaskere essen an einer dritten Tafel allein. Vom Abhub der Tafel des Großwesirs speisen der Reichsmarschall mit seinen Leuten; von dem Abhub der Tafel der Wesire, der Reis Efendi mit seinen Sekretären; von dem Abhub der Tafel der Kadiaskere, der Oberstkämmerer mit den Kammerherren. Diese drey, nämlich der Reichsmarschall, Tschausch Baschi; der Staatskanzler, Reis Efendi, und der Oberstkämmerer, Kapidschilar Kiajassi, heißen die Diener des Diwans, Chodbami Diwan. Sie haben keinen wirklichen Sitz in demselben. Wenn abgesetzte Beglerbege oder Bege in den Diwan kommen, sitzen diese unterhalb der Rischandschi und Defterdare, jene unterhalb der Wesire nach ihrer Rangordnung. Die Wesire, Kadiaskere und Defterdare tragen den cylinderförmigen Staats-Turban, Mudschewese, die Beglerbege und Bege die Ceremonienhaube, Uskuf. Der Selamtschausch, oder Begrüßungs-Tschausch, hält sich in der Nähe der Wesire und Defterdare. Die Wesire beschäftigen sich im Diwan, dem Rischandschi in Ausfertigung meines kaiserlichen Nahmenszuges oder Tughra (welches statt des Sie-

gels den Fermanen und Beraten vorgesetzt wird) zu helfen.

Von den Defterdaren, oder Kammerpräsidenten.

Der oberste Defterdar ist der oberste Aufseher des Reichsschatzes und der Finanzen, ohne dessen Wissen kein Heller aus- und eingeht. Er hat gleichen Rang mit dem Beglerbeg von Rumeli. Die Defterdare, welche unter ihm stehen, sind die ersten Beamten der Kammer. Von ihnen hängt die Anstellung der ihnen untergeordneten Schreiber ab. Zu allen Berathschlagungen in wichtigen Geschäften werden nebst den Wesiren die Defterdare gezogen. Der erste Kammerpräsident fertigt, wie der Wesir, die Fermane in meinem kaiserlichen Nahmen, mit meinem kaiserlichen Nahmenszuge, Tughra, aus. In minder wichtigen politischen Geschäften fertigt der Großwesir, und in Reichssachen die Kadiaskere eigene Befehle, Bujuruldi, aus. Der Großwesir berathe sich mit dem ersten Defterdar in den geheimsten Geschäften, welche auch dem zweyten Wesire ein Geheimniß bleiben.

Mit der Leiche seiner Kinder sollen meine Wesire, Kadiaskere und Defterdare gehen. Zu der Würde eines Baschdefterdar, oder ersten Kammerpräsidenten, gelangt man durch drey Stufen, nämlich durch die des Defter Emini, Intendenten der Kammer, des Schehr Emini, oder Intendenten der Stadt, und der eines gewöhnlichen Defterdars. Auch Richter von 300 Aspern Einkommen können zur Würde eines Defterdars gelangen, eben sowohl als der Reis Efendi, der im Range unmittelbar hinter dem Schehr Emini steht.

Rangordnung der Sekretäre.

Der Oberſte derſelben iſt der Reis Efendi, auf den der Sekretär des Corps der Janitſcharen folgt; nach ihm der Generalbuchhalter, Rusnamedſchi, dann der Sekretär der Sipahi, hierauf der Kontrolleur Mukabeledſchi, und der Mukataadſchi Pachtungsſchreiber, endlich die Teskeredſchi oder maitres des requètes, und die Sekretäre des Reis Efendi. Dieſe Sekretäre haben den Titel Chodſcha (chefs de bureau, einige Aehnlichkeit mit unſeren Hofräthen) und kommen in den Diwan mit langärmeligen Oberkleidern, Kaftanen oder Pelzen. Die Anſtellung und Abſetzung derſelben hängt einzig vom Defterdar ab, deſſen Diener ſie ſind.

Von den Muteferrika, Furieren, und Tſchaſchnegir, Truchſeßen.

Die beſoldeten Muteferrika oder Furiere, gehen den Tſchaſchnegiren oder Truchſeßen, vor; dann folgen die belehnten Muteferrika, und auf dieſe die Tſchauſche, Staatsboten. Die beſoldeten Muteferrika erhalten die Stelle der Defterdare der Lehen in den Provinzen, und dieſe werden zu Geſchäftswaltern der Kammer, Defter Kiajaſſi, befördert; der erſte der letzten, nämlich der Defter Kiajaſſi von Rumeli, erhält wohl auch die Stelle eines Defterdars. Die Sekretäre des Reis Efendi rücken in den Kanzleyen der Kammer zu der Stelle eines Mukataadſchi, chef de bureau der Pachtungen, und eines Muhaſſebedſchi, chef de bureau der Rechnungen, vor.

Von den Ulemas oder Geſetzgelehrten.

Die Studierenden heißen Daniſchmend, die

Bewerber der Lehr- oder Richterſtellen Mulaſim. Dieſe rücken in die Stellen der Muderris, oder Profeſſoren, erſt mit 20, dann 25, dann 30, dann 40, und endlich mit 50 Aſpern ein. Den Profeſſoren der Akademien Charidſch, Dachil und Sſahn und die unterſten Grade der höheren Richter, Machredſch, gebührt wie dieſen der Ehrentitel Molla. Sie haben alle den Rang vor den einfachen Sandſchakbegen. Von der Stelle eines Muderris an den Kollegen Sſahn an meiner Moſchee und an der Moſchee Aja Sofia geſchieht die Vorrückung zu den Richterſtellen mit 500 Aſpern, von wo der Weg zu den Stellen der Kadiaskere führt. Die Richter einer Haupt- und Reſidenzſtadt haben gleichen Rang mit den Beglerbegen, ohne ihnen vorzugehen. In der Landſchaft Itſchil geſchieht die Vorrückung von den Muderrisſtellen zu 20 Aſpern in die Richterſtellen zu 300. Ein Richter mit 300 Aſpern Einkünften ſteht zunächſt an den Mollas. Die Richter mit 100 Aſpern gehen den Defter Kiaja in den Provinzen und den Sandſchakbegen vor, und wenn dieſe auch 200,000 Aſpern jährliches Einkommen hätten.

Von den Stipendien der Söhne groſſer Staatsbeamten.

Die Söhne des Groſswefirs erhalten Furiersſtellen mit 60, die der übrigen Wefire nur mit 50, die der Miſchandſchi mit 45 Aſpern. Die Söhne der Sandſchakbege erhalten Siamet von 30,000, die der Tſchauſche Timare von 10,000 Aſpern; den Söhnen des Mufti, des Chodſcha und der groſſen Mollas werden Stipendien von 60 Aſpern täglich ausgeworfen, denen der Kadiaskere 45; denen der höheren Richterſtellen, Tahta

Kadilar, 30 Aſpern; denen der Prinzenlehrer 30 Aſpern; denen der Muderris der Akademien, Sſahn, d. i. der von mir an meiner Moſchee geſtifteten, acht Kollegien, 20 Aſpern. Wenn ein Expectant der Lehr- und Richterſtellen, Mulaſim, ein Lehen begehrt, wird ihm eines von 20,000 Aſpern verliehen.

Von den Verleihungen ohne und mit Vortrag an den Sultan.

Der Großweſir iſt berechtiget, Lehen, deren Einkünfte nur einen Aſper weniger, als 6000 betragen, ohne eingeholte Allerhöchſte Bewilligung zu verleihen. Die Kadiaskere dürfen kleine Dienſte, die nicht zwey Aſpern tägliche Einkünfte überſteigen, verleihen, und den Defterdaren iſt erlaubt, zwey Aſpern aus dem kaiſerlichen Schatze ohne verbeſcheideten Vortrag weg zu geben. Ueber die Verleihung aber der in den Provinzen erledigten Timare erſtatten die Beglerbege Vortrag. Einmahl des Jahres ſollen meine Defterdare mir die Ueberſicht der Einkünfte und Ausgaben des Staats vorleſen, und bey dieſer Gelegenheit mit Ehrenkleidern bekleidet werden. Sie haben das Recht, die Diener der Kammer zu Stellen von Tſchauſchen, Sipahi's und Katibs, oder Schreibern, in Vorſchlag zu bringen, deßgleichen zu erledigten kleinen und großen Lehen, Timare und Siamet.

Von den jährlichen Tuchvertheilungen an die Janitſcharen.

Den Janitſcharen ſollen jährlich fünf Ellen blaues Tuch, 32 Aſpern Kragengeld, und 50 Ellen Leinwand, den Kopf damit zu umwinden, gegeben werden.

In ſo weit iſt die Einrichtung des Reichs in Ordnung gebracht, welche meine Söhne und erlauchte Nachfolger zu verbeſſern ſich befleißen ſollen.

Zweyte Pforte.

Von verſchiedenen Reichsgeſchäften und Gebräuchen, Ajin.

In dem neu errichteten Audienzſaale, wo meine kaiſerliche Majeſtät hinter dem Vorhange auf dem Throne ſitzt, ſoll an vier Tagen der Woche, wenn meine Weſire, Kadiaskere und Defterdare zur Audienz kommen, der Reichsmarſchall, Tſchauſch Baſchi, und Oberſtkämmerer, Kapudſchilar Agaſſi, ihnen entgegen gehen; der Oberſthofmeiſter ſoll dann meine Befehle dem Oberſtkämmerer, und dieſer meinen Weſiren, Kadiaskeren und Defterdaren mittheilen. Außer dem Arſoda, oder dem Audienzſaale, iſt auch ein Chaßoda, oder eine innerſte Kammer (kaiſerliche Retirada) erbaut worden. Aus den darin befindlichen 32 (hernach auf 40 vermehrten) Pagen iſt der Silihdar, Waffenträger; der Rikiabdar, Seigbügelhalter; der Tſchokadar, oder erſte Kammerdiener, und der Tulbendoglan, oder Turbansbewahrer. Die Leitung dieſer Kammer iſt dem Chaßoda Baſchi, oder innerſten Kämmerer, anvertraut. Der Silihdar hat die Erlaubniß, den Adſchemi, d. i. den Jungen des äußeren Hofſtaates, Ohrfeigen zu geben. Er und der Rikiabdar erhalten Muteferrikaſtellen von 80 Aſpern, wenn ſie in Ungnade aus dem Serai kommen; wenn ſie aber in Gnaden austreten, ſo werden ſie Generäle der Cavallerie, Bulukagalar,

oder

oder Oberſttruchſeß Tſchaſchnegir Baſchi. Aus den übrigen Kammern des Serais treten die Pagen mit 35 Aſpern aus, die der Schatzkammer mit 18 und 20, die der Speiſekammer mit 16. Die Speiſen ſetzt in meiner kaiſerlichen Gegenwart der Oberſtſpeiſemeiſter, Kilardſchi Baſchi, vor. Der Garten des Serais ſteht unter der Leitung des Boſtandſchi Baſchi, welcher im Kahne das Steuerruder führt.

Kanun der Bairamsfeſte.

Es iſt mein kaiſerlicher Wille, daß an den zwey Feſten des Bairams, auf dem freyen Platze vor dem Diwan (im zweyten Hofe des Serais), ein Thron errichtet, und die Feyerlichkeit des Handkußes abgehalten werde. Meine Weſire, Kadiaskere und Defterdare ſollen hinter mir ſtehen. Mein Chodſcha (Lehrer) ſteht vor den Weſiren, Kadiaskeren, Defterdaren und Beglerbegen, meinen Dienern, auf; die Tſchauſche küſſen mir die Hand, desgleichen die Sandſchakbege, die Muteferrika, wenn ſie beſoldet und nicht belehnt ſind. Die Lehensträger, Saim und Timarli, küſſen nicht die Hand, ausgenommen die Saim, welche mit keinem Lehen von 150,000 Aſpern zugleich Muteferrika ſind; desgleichen die Richter, die mehr als 60 Aſpern Einkommen haben, und die Muderris alle, auch der unterſte mit 20 Aſpern Einkünften. Daß die Schreiber des Reis Efendi und der Kammer, ſey es wenn ſie zu ihren Aemtern gelangen, oder an den Feſten des Bairams, die Hand küßen ſollen, iſt mein Kanon nicht; dafür iſt mein Kanon, daß der Chef des Bureaus der Rechnungskammer Muhaſſeboedſchi, die Sekretäre der Janitſcharen und Sipahis, und der General-Controle

leur Rusnamedschi mir die Hand küssen. Sie sollen alle in langärmeligen Kaftanen erscheinen, weil sie den Rang eines Chodschas oder Chef de bureau, haben.

Kanun des Krieges.

Wenn meine kaiserliche Majestät in den Krieg zieht, begleiten mich meine Wesire, Kadiaskere und Defterdare. Ich lade auch die abgesetzten Beglerbege und Bege dazu ein. Von meinen allerhöchst eigenen Kamelen und Mauleseln soll man dem Großwesir 50 Züge, den Wesiren 5 und den Defterdaren desgleichen geben, um ihren Mundvorrath weiter zu bringen.

Kanun der kaiserlichen Tafel.

Daß mit meiner kaiserlichen Majestät jemand speise ist mein Kanon nicht; es sey denn jemand aus kaiserlichem Geblüte. Meine erlauchten Vorfahren hatten ehemals mit ihren Wesiren gegessen, was ich aufgehoben habe. Wenn meine siegreiche Majestät ins Feld zieht, so sollen an meinen kaiserlichen Steigbügeln die beyden Kapitäne meiner innersten Leibwache, nähmlich der Solak Baschi Kapitän der Arcierengarde, und der Peik Baschi Kapitän der Bothengarde, hergehen, und ein kleines Kästchen Dukaten, als Säckelgeld für vorkommende Ausgaben, tragen.

Kanun der Sicherung der Thronherrschaft.

Die meisten Ulemas, oder Gesetzgelehrten, haben es für erlaubt erklärt, daß wer immer von meinen erlauchten Kindern und Enkeln zur Herrschaft gelangt, zur Sicherheit der Ruhe der Welt seine Brüder hinrichten lasse. Sie sollen darnach handeln *).

*) Dieses Gutachten der Ulemas, und das zum venetianischen Frie-

Kanun der Kleidung der Pagen des Serais.

Den Pagen meiner innerſten Kammer ſollen im Jahre vier Kaftane, und überdies Kopf- und Fußbekleidung gegeben werden.

Kanun des kaiſerlichen Siegels.

Mein edles Siegel ſey in der Obhut des Groſswefirs. Wenn die Schatzkammer geöffnet, oder geſchloſſen werden muß, geſchehe es ſtats in ſeiner und meiner Defterdare Gegenwart, welche über Alles, was aus dem Schatze ein- und ausgeht, Rechnung halten.

Dritte Pforte.

Von den Geldſtrafen und den Einkünften jedes Amtes.

Das Blutgeld für Todtſchlag, das die Polizeyvögte einheben, iſt 3000 Aſpern; für ein ausgeſchlagenes Auge 1500 Aſpern; für eine Kopfwunde 50 Aſpern; für Schmähungen und Schimpfreden 40 Aſpern; wer in das Harem des andern blickt 20 Aſpern *). Die Timare meiner kaiſerlichen Kronguter (Chawaß) ſtehen unter der Aufſicht meiner Defterdare, welche alle Geſchäfte derſelben beſorgen. Für die beſonderen Einkünfte meiner Wefire ſind 1,200,000 Aſpern beſtimmt.

Wenn von auswärtigen Mächten an meinen kaiſerlichen Steigbügel Tribut abgeführt wird, erhalten meine

---

bensbruche ertheilte Fetwa, wovon im zweyten Theile die Rede ſeyn wird, ſind unauslöſchliche Schandflecken in der Geſchichte des osmaniſchen Staatsrechts.

*) Man vergleiche dieſe Geldſtrafen mit den ſpäteren Suleiman's, in der Sammlung ſeiner Polizeygeſetze.

Wesire und Defterdare ihren Antheil davon. Die Beglerbege erhalten an Chaß bis 1,000,000 Aspern, und wenigstens 800,000, die Defterdare 600,000. Sind ihnen aber statt der Domainen jährliche Besoldungen, Salijane, angewiesen, so beträgt die des Großwesirs jährlich von 150,000 bis 240,000 Aspern, die der anderen Wesire 120,000 Aspern. Die Pension eines Großwesirs, der sich zurückziehen will, ist 150,000 Aspern, die der Beglerbege 100,000, des ersten Defterdars 90,000 Aspern, und die der andern Defterdare 80,000, der Sandschakbege 60,000 Aspern. Jene, die von meinen Töchtern abstammen, sollen keine Beglerbegschaften aber reiche Sandschake erhalten.

Dem Großwesir soll vom Intendenten der Stadt Heu und Holz geliefert werden. Meine Defterdare sollen von jedem hunderttausend Aspern der Erträgniß meiner Domainen, auch von denen die durch Intendenten verwaltet werden, 1000 Aspern, und von allen wirklich in den kaiserlichen Schatz eingehenden Summen, 20 Aspern vom Tausend erhalten, als Wage und Schreibgeld. Die Steuer der Schafe gehört meinen Wesiren und Defterdaren.

Die Richter nehmen an Gebühren für jedes besiegelte Protokoll, Sidschill, 7; für ein förmliches Instrument, Hudschet, 32; für eine bloße Unterschrift 12; bey Erbtheilungen vom Tausend 20 Aspern. Bey einem Heirathsvertrag, wenn die Braut ein Mädchen ist, 32, wenn sie eine Wittwe ist, 15 Aspern.

Meine Kadiaskere erhalten täglich vom Schatz 500 Aspern Besoldung; der Janitscharenaga 450; der Reichsfahnenträger, Miri Alem, 80; der Stallmeister 150; die Generäle der Kavallerie 125; der Tschausch Baschi 60;

der Oberſtkämmerer 60; der General des Munitionsweſens und der Artillerie 50 Aſpern.

(Hierauf folgen die Titel der vornehmſten Reichswürden, die wir aber vollſtändiger im ſiebenten Hauptſtücke liefern werden).

Zweytes Hauptſtück.

Kanunnamei Miſr *), Grundgeſetz von Aegypten. Vom Sultan Suleiman.

Von den Kiaſchifen, oder den Offizieren der Mamluken.

Die erſte Pflicht der Kiaſchife iſt, in den ihnen anvertrauten Provinzen auf den Unterhalt der Kanäle **) und ihre Ausbeſſerung, welche vor der Ueberſchwemmung des Nils Statt finden muß, zu wachen. Die Laſt dieſer Arbeiten ruht auf den Scheichol-beled, oder den Scheichen der Dörfer und Städte, und den Fellah, oder Landbebauern; aber der Kiaſchif iſt für allen Schaden, welcher aus ſeiner Nachläſſigkeit entſtehen könnte, verantwortlich, beſonders wenn mehrere Ländereyen, welche beym Wachsthum des Nils unter Waſſer ſtehen ſollen, trocken bleiben.

Sobald das Waſſer des Nils zurücktritt, müſſen alle Felder, die er überſchwemmt hatte, ohne Ausnahme beſäet werden.

---

*) Aus dem Franzöſiſchen des Herrn Digeon, der dieſes Kanunname aus dem in der königlichen Bibliothek zu Paris befindlichen turkiſchen Original überſetzt, und den Nouveaux contes turcs et arabes, Paris 1788, angehangt hat.

**) Im Franzöſiſchen ſteht zwar überall ponts, wo im Deutſchen Kanale ſteht; es iſt aber augenſcheinlich von Kanälen oder Dämmen die Rede, und nicht von Brücken, deren es in Aegypten, die von Kairo ausgenommen, über den Nil, keine gibt.

Der Kiaschif wird alle Sorge tragen, um zerstörte und unbewohnte Dörfer wieder herzustellen, und mit Einwohnern zu bevölkern. Wir bestätigen das Gesetz Katibai's (des letzten Sultans der Mamluken), welches die Kiaschife zu den obersten Einnehmern aller Taxen und Auflagen im ganzen Umfange ihres Kiaschiflik (Distriktes) ernennt. Sie werden daher diese Gelder von den bebauten Ländereyen nach der vorgeschriebenen Taxe eintreiben, und dafür sorgen, daß dieselben in unsern kaiserlichen Schatz in Kairo abgeliefert werden. Geschieht diese Einhebung nicht mit der erforderlichen Genauigkeit, und entsteht eine Verminderung der Einkünfte, so wird der schuldige Kiaschif eingesperrt, uns dieses Verlustes wegen aus seinem eigenen Vermögen entschädigen müssen, und seiner Stelle verlustig seyn. Unserer hohen Pforte wird hievon Bericht erstattet werden. Wenn ein Kiaschif die überschwemmten Felder nicht besäet, ein Dorf durch seine Erpressungen zerstört, sich in der Einhebung der Abgaben eine Veruntreuung zu Schulden kommen läßt; oder (was noch strafenswerther wäre) wenn er die verfallenen Kanäle nicht ausbesserte und herstellte, um dem Wasser des Nils freyen Lauf zu geben, und die Bewässerung der Ländereyen zu erleichtern, wenn er sie vielmehr trocken ließe, so wird er nicht nur zum Ersatze des Schadens, der hieraus für die Bauern und Landleute erwächst, sondern auch zum Tode verurtheilt, und auf Befehl des Pascha's mitten in dem durch seine Unterdrückung entvölkerten Dorfe hingerichtet.

Wenn durch Todesfall, Absetzung, oder was immer für eine andere Ursache, ein Kiaschiflik erlediget ist, wird der Pascha einverständlich mit dem Mafiri Em-

wal (dem Aufseher der Finanzen, Intendent des finances) ein durch seinen Eifer und durch seine Rechtschaffenheit bekanntes Individuum hiezu ernennen.

Wenn der Kiaschif die Bauern und Landleute beschützt, die Kanäle und Dämme ausbessert und unterhalt, und sich sonst mit Billigkeit und zu unserem Vortheil in der Erhebung der Steuern beträgt, so ist es unser kaiserlicher Wille, daß der Pascha denselben mit Ehren überhäufe, und mit einer Summe Geldes nach seinen geleisteten Diensten belohne.

Wenn der Kiaschif in der Verwaltung seines Distriktes (Kiaschiflik), und um die Cultur zu verbessern, zu Ausgaben gehalten ist, welche seine Mittel übersteigen, so kann der Pascha einverständlich mit dem Nasiri Emwal ihm aushelfen, und für diese außerordentlichen Unkosten ihm die nöthigen Gelder abliefern.

Das bisher bestandene Herkommen, welches die Kiaschife berechtiget, von jedem Dorfe, das sie durchziehen, ein Lamm zu fordern, kann wegen des daraus für den Landmann entstehenden Nachtheils nicht mehr geduldet werden, weil diesem auf solche Art das beste Schaf seiner Herde, und öfters andere Thiere genommen würden. Wir heben daher dasselbe für die Zukunft auf, und befehlen, daß der Kiaschif nicht mehr als zehn Medinen (Paras) nehme, und daß die Bauern, außer dieser mäßigen Summe, zu nichts anderem, unter was immer für einem Vorwande, gehalten seyn sollen. Jede Uebertretung wird hinführo bestraft, und wenn der Kiaschif hierauf mehr als einmahl betreten wird, derselbe abgesetzt werden.

Die Gebühren des Kiaschifs, welche Katibai einsetzte, werden wie vormahls eingehoben; aber der Ueberschuß

des von uns dem Kiaschif durch unser kaiserliches Diplom angewiesenen Salijane (Jahresgeld) wird in den kaiserlichen Schatz abgeliefert *).

Die Auflage für den Unterhalt und die Ausbesserung der Dämme und Kanäle wird, wie ehe und zuvor, eingehoben werden. Nachdem der Kiaschif alle sich hierauf beziehenden Auslagen gedeckt, wird er hierüber eine umständliche Rechnung erstatten, welche dem Nasiri Emwal und Schehr Emini oder dem Intendenten der Finanzen und der Stadt, zur Prüfung vorgelegt wird. Wenn diese Rechnungen die der vorhergehenden Jahre um vieles übersteigen, so wird man alle Posten genau untersuchen, und der Kiaschif wird zum Ersatz aller nicht hinlänglich ausgewiesenen gehalten seyn, und den Betrag derselben in unsern kaiserlichen Schatz erlegen. Wenn der Wachsthum des Nils so groß ist, daß derselbe außerordentliche Werke und Arbeiten zur Verstärkung der Kanäle und Dämme erfordert, und die bestimmte Taxe für diesen Ueberschuß der Ausgaben nicht hinreicht, so wird dieselbe nach den von Katibai gegebenen Gesetzen vermehrt, indem es nichts als billig ist, daß die Landleute den Ueberschuß der Kosten tragen, die zu ihrem Vortheil verwendet werden; aber unbillig ist es, daß die Kiaschife, wie sie manchmahl gethan, unter diesem Vorwande eine beträchtliche Summe begehren; eine Erpressung, die nur den Landbebauer abschrecken, und den Arbeiten schädlich seyn könnte. Wir verbiethen es ihnen daher,

*) Suleiman schmälerte also das Einkommen der Beys sowohl als der Kiaschife, indem er eine jährliche Summe festsetzte, deren Ueberschuß in den öffentlichen Schatz abgeliefert werden mußte.

und wollen, daß der Kiaschif, der hierin nicht gehorsamet, auf das schärfste bestraft werde.

Da die Dörfer der Obhuth des Kiaschifs anvertraut sind, muß er für ihre Sicherheit wachen, und dieselben vor den Streifereyen der Beduinen schützen, indem er diese verfolgt und ausrottet. Wer den Kopf eines dieser Empörer bringt, erhält sein Pferd, seine Kleider und Waffen. Ist ihre Anzahl beträchtlich, so wird der Kiaschif heimlich vom Statthalter, Pascha, Unterstützung begehren, und sie mit den ihm zur Hülfe geschickten Truppen überfallen. Waffen, Pferde, Lastthiere, Alles, was die Empörer besitzen, fällt als Beute den Truppen anheim, und die Gefangenen werden dem Pascha gesendet. Ehe man aber diese äußersten Maßregeln ergreift, müssen augenscheinliche Beweise von der Empörung dieser Beduinen oder anderer Araber vorhanden seyn, damit nicht etwa durch einen geldgierigen Kiaschif der Unschuldige mit dem Schuldigen gleich behandelt werde.

Wenn ein Bauer die öffentliche Ruhe stört, kann er vom Kiaschif nur einverständlich mit dem Kadi zu einer Geldstrafe verurtheilt werden. Wenn sein Verbrechen den Tod verdient, wird seine Verlassenschaft nicht confiscirt, sondern den rechtmäßigen Erben ausgeliefert werden. Die Geldstrafen werden auf demselben Fuße, wie die in Rumeli, eingehoben, und eine Abschrift dieses Strafgesetzes *) wird allen Kadi's Aegyptens mitgetheilt werden, die es in ihren Gerichtsbarkeiten kundmachen, damit jedermann sich darnach zu achten wissen möge.

*) Kanuni Dschezaim, der Kanon der Geldstrafen, den das folgende Hauptstück liefert.

Die Kiaschife können keinen Civil- oder Criminalproceß, worin das Urtheil schon einmahl gefället worden, reassumiren, was gewöhnlich bloß darum geschieht, um die Parteyen zur wiederhohlten Erlegung einer schon bezahlten Geldstrafe zu zwingen. Wir verbiethen ihnen ebenfalls, stärkere Geldstrafen, als die durch die Strafgesetze von Rumeli bestimmten, einzuheben, und wenn ein Kiaschif hierin auf Ungehorsam betreten wird, soll der Pascha, auf hierüber vom Kadi erstatteten Bericht, die zweymahl gezahlte Summe zurückstellen, und den Kiaschif exemplarisch bestrafen lassen.

Die Bauern dürfen sich keiner Lanzen bedienen, und keine in ihren Häusern haben. Der Kiaschif wird sogleich nach Kundmachung dieses Verbothe, allen Dörfern seines Distrikts die Lanzen abfordern lassen, und dieselben nach Kairo schicken, wo sie in unserm kaiserlichen Arsenal niedergelegt werden sollen. Die Bauern selbst, bey denen sich Lanzen finden, sollen deßhalb nicht beunruhigt werden. Diese unzeitige Strenge könnte nur die Bauern abwendig machen, und in den Distrikten der Kiaschife viele Unruhen verursachen.

Von den arabischen Scheichen.

Die arabischen Scheiche werden für die Wiederherstellung der in ihren Distrikten gelegenen zerstörten Dörfer sorgen, das Land bebauen lassen, und die Landleute durch alle Mittel der Sanftmuth und Klugheit an sich zu ziehen und zu halten trachten. Sie werden die Kanäle und Dämme ausbessern, und alle in ihrem Distrikte gelegenen, durch die Nilfluth gehörig überschwemmten Felder besäen lassen. Im Unterlassungsfall werden sie,

wie die Kiaschife, bestraft. Sie müssen den zugefügten Schaden ersetzen, und werden vom Pascha, Statthalter, und dem Intendenten der Finanzen ohne Rücksicht und Parteylichkeit gestraft.

Die arabischen Scheiche treiben auch zu Ende jedes Monaths die uns gebührenden Auflagen und Zehnten ein, und legen sie einverständlich mit den Intendenten der Stadt und der Finanzen in unserm kaiserlichen Schatz nieder. Sie werden von den Bauern keine willkührliche Summe fordern, und sich mit der ihnen von Katibai ausgeworfenen begnügen.

Wenn sie die Dörfer ihrer Gerichtsbarkeit besuchen, werden sie nur die Personen ihres Hauses zu Begleitern nehmen, und ein zahlreiches Gefolge von Arabern vermeiden, die nur die Lasten des Bauers durch die größere Menge der Lebensmittel, die sie dem Scheichol-Arab und seinem Gefolge liefern müßten, vermehren könnten.

Wenn ein arabischer Aufrührer, ein flüchtiger Sklave, oder ein anderer Störer der öffentlichen Ruhe sich zu einem arabischen Scheiche flüchtet, wird dieser, statt ihm eine Freystätte zu gewähren, ihn ergreifen, und dem nächsten Kiaschif zur gebührenden Strafe überliefern. Ist dieser Aufrührer ein Mächtiger, so wird er ihn mit Ketten beladen dem Pascha, Statthalter von Kairo, senden, der die verhältnißmäßige Strafe aussprechen wird.

Jeder arabische Scheich, welcher Böse in Schutz nimmt, Landleute unterdrückt, wird durch den Pascha gezwungen, sein Betragen zu ändern. Der Pascha Statthalter wird die zur Aufrechthaltung seines Ansehens nöthigen Mittel ergreifen. Wenn einer aus den arabischen Scheichen unsern Befehlen zuwider handelt, in-

dem er Unruhe stiftet, die Einhebung der Auflagen verweigert, oder sich sonst auf eine zweydeutige und treulose Art beträgt, wird er in Verhaft gesetzt von unserm Pascha Statthalter, der hierin mit dem Nasiri Emwal einverständlich zu Werke gehen, und unsere hohe Pforte davon verständigen wird.

Damit während des Verhaftes eines arabischen Scheichs, die Verwaltung seines Distrikts keinen Schaden nehme, wird dieselbe provisorisch einem vom Pascha ernannten Beg (Fürsten der Mamluken) oder Aga (Offiziere einer der sieben militärischen Korps Odschak) anvertrauet, und ihm ein verständiger Geschäftsmann zur Erhebung der Auflagen und anderer Gelder beygegeben werden.

Die Pascha können die arabischen Scheiche absetzen, ihre Nachfolger ernennen, und sie zur Todesstrafe verurtheilen; doch soll Partheylichkeit hier keinen Einfluß haben. Zu Ende jedes Jahres werden sie einen umständlichen rechtfertigenden Bericht hierüber abstatten.

Bey Erneuerung der jährlichen Pacht (Iltisam) und nach gänzlicher Abführung der Steuern des verflossenen Jahres, werden die arabischen Scheiche, nach altem Herkommen, mit einem von unserem kaiserlichen Schatze gekauften Pelze bekleidet; auch die arabischen Scheiche, welche keine Staatsgüter in Pachtung haben, werden mit einem Ehrenkleide beschenkt, für die der Pascha kein Gegengeschenk annehmen darf, sondern ihnen vielmehr noch Etwas giebt. Die Geschenke der übrigen Scheiche fallen ihnen selbst, und nicht den Bewohnern ihrer Distrikte zur Last, die deßhalb nicht besteuert werden können. Wer sich eine ähnliche Erpressung zu Schulden kommen ließe, würde scharf bestraft werden.

Scheiche, die nach den Constitutionen Katibais bey ihrer Einsetzung zur Erlegung einer Summe Geldes an den Sultan gehalten waren, sollen dieselbe Steuer auch künftighin in unsern kaiserlichen Schatz erlegen.

Zu Ende jedes Jahres werden die arabischen Scheiche uns eine Rolle einsenden, worauf die entrichteten und noch ausständigen Summen angegeben seyn sollen.

Der Intendent der Finanzen und der Stadt werden, kraft dieses kaiserlichen Befehls, alle Pächter zusammenberufen, und nach einer genauen Rechnungslegung von ihnen nicht nur die für das verflossene Jahr 929 (1522), sondern auch für das laufende Jahr 930 (1523) ausständigen Summen eintreiben. Die Effekten des Pächters, welcher seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, werden an die Meistbiethenden hintangegeben. Wenn der Ertrag derselben nicht hinreicht, seine Schuld an den Fiscus abzutragen, so wird sein Bürge für ihn bezahlen, und jedes andere Mittel hiezu angewendet werden. Wenn an dieser Zahlungsunfähigkeit seine Langsamkeit in Eintreibung der Taxen von den Bauern schuld ist, hat er selbst nach der Zahlung das Leben verwirkt.

Nach der Entrichtung der Steuern für die genannten beyden Jahre wird künftighin folgendermaßen verfahren werden.

Der Intendent der Finanzen und der Stadt werden, nach einer genauen und richtigen Schätzung der Einkünfte jedes Dorfes, den Pachtschilling nach einem mit seinen Einkünften in Verhältniß stehenden Fuß bestimmen, und an rechtschaffene, wohlhabende Leute verpachten, welche auch zwey oder drey Dörfer auf einmal in Pacht nehmen können. Der Ertrag der Pachtung (die Aerntegebühr ausgenommen) wird zu Ende jedes

Monaths von einsichtsvollen Einnehmern und ihren Adjunkten eingenommen, welche denselben in den kaiserlichen Schatz niederlegen. Die Aernteſteuer wird zu Ende der Aernte eingetrieben. Wenn dieſe Summen nicht zur vorgeſchriebenen Zeit in den kaiſerlichen Schatz abgeführet werden, ſind die Aufſeher und Pächter dafür in solidum verantwortlich, und den Abgang zu erſetzen ſchuldig. Iſt dieſer Abgang ſehr beträchtlich, ſo werden ſie ihrer Stellen entſetzt, und ſcharf gezüchtiget. Der Naſiri Emwal, oder Intendent der Finanzen, wird die gehörigen Maßregeln ergreifen, um der Verwaltung der Aufſeher und Schreiber die größte Thatigkeit und Nützlichkeit zu verſchaffen, aber er hat nicht das Recht Commiſſäre in die Provinzen zu ſchicken.

Er wird ein umſtändliches Memoire entwerfen, worin nicht nur die Nahmen aller Pächter und Schreiber, ſondern auch der Pachtſchilling jedes Dorfes, ſowohl der jetzige als vormahlige, eingetragen ſeyn wird, was immer durch Abſchrift der alten Steuerregiſter *) geſchehen kann.

Die Aufſeher und Schreiber ſorgen einverſtändlich mit den Kiaſchifs und den arabiſchen Scheichen für die Kultur der Ländereyen.

Die Pächter, deren Pachtzins rückſtändig iſt, wer-

---

*) Siehe Etat des provinces et des villes d'Egypte, dressé en l'année 1375 sous le règne du Sultan Melikalaschraf, traduit de l'arabe par M. Silvestre de Sacy in der Relation d'Egypte par Abd-Allatif, Paris, 1810. Es iſt das vollſtändigſte Steuerregiſter, das der Verfaſſer dieſes Werkes während ſeines Aufenthaltes zu Oxford im Jahr 1800, nach einem ſehr ſchönen Manuſcripte der Bodleyaniſchen Bibliothek abgeſchrieben, überſetzt, und dann mit der zu Wien befindlichen türkiſchen Ueberſetzung verglichen, ſeinem Freunde, Herrn Silvestre de Sacy, zugeſandt hat.

den zu keiner neuen Pachtung zugelassen. Ihre Effecten werden bis zum Betrag der ausständigen Summe an die Meistbiethenden verkauft, und im Falle einer Zahlungsunfähigkeit, sey es von ihrer, sey es von ihrer Bürgen Seite, werden sie zu ewiger Gefängnißstrafe verurtheilt. Der Pascha Statthalter wird für jedes Dorf eine mit seinem Siegel versehene, von dem Intendenten der Finanzen und der Stadt unterschriebene Urkunde ausfertigen, worin die Rechte und Gebühren der Kiaschife, Scheiche und Pachter genau bestimmt sind, damit diese unter keinem Vorwande mehr begehren können. Die Uebertreter werden dem Pascha angezeigt, der sie nach Zurückstellung der unrechtmäßig erpreßten Summen exemplarisch bestrafen wird.

Wir haben vernommen, daß einige Kiaschife, Aufseher, Schreiber und andere, nachdem sie die Gelder der Steuern verschwendet, den Ertrag derselben mit einer um so mehr strafwürdigen Zuversicht forderten, als die Bauern keine Beweise der ersten Zahlung aufbringen konnten, und als die Zeugen nicht gehört wurden. Um einer so schreyenden, und für die Landbebauer so verderblichen Ungerechtigkeit ein Ende zu machen, befehlen wir, daß hinführo die von den Bauern, welche die Einnehmer begleiten, geführten Steuerrechnungen für rechtsgültig angesehen werden sollen, und daß niemand die schon eingeschriebenen Summen zum zweytenmahle fordern könne. Der Steuerbare ist nicht verpflichtet, ein besonderes Zeugniß zu seiner Rechtfertigung beyzubringen.

Von den Commissären, Mubaschir.

Der Gehalt von Commissären, die zur schnelleren Einhebung der Steuern in die Provinzen geschickt wer-

den, wird nach dem Verhältniß der Oerter, wohin sie gesendet werden ausgemessen, ohne jemahls die Summe von 300 Aspern übersteigen zu können, auf nachstehendem Fuße. In den der Hauptstadt nächstgelegenen Dörfern dauert ihre Commission zehen Tage, nach deren Verlauf der Pächter bezahlen wird. Für entlegene Oerter werden 20 Tage und 200 Aspern gerechnet; und für die entferntesten Gegenden Aegyptens 300 Aspern auf 30 Tage. Sollten die Commissäre den Pächtern etwas über diese ausgemessene Gebühr abfordern, so sind sie zur Zurückstellung des Abgeforderten gehalten.

Vom Emini Schune, Intendenten der Scheunen.

Es soll ein Emini Schune, Scheunenaufseher, ernennet werden, der mit dem Intendenten der Finanzen von allen, zum Transporte des Getreides der kaiserlichen Scheunen (Schune) bestimmten Schiffen genaue Note hält; er wird sich über den Gehalt eines jeden dieser Schiffe, über die Zahl der Fahrten, die sie jährlich unternehmen können, nach dem Verhältniß ihrer Größe und der Entfernung der Oerter, wo sie Ladung einnehmen, erkundigen; zur Zeit der Aernte wird er für die schnelle Abfertigung dieser Schiffe Sorge tragen, und Schiffe von Privaten miethen, wenn die unsrigen nicht hinlänglich sind, damit alles Getreide, womit die Magazine unsrer kaiserlichen Scheune (Schune) gefüllet wird, zur gehörigen Zeit dorthin geschaffet werde.

Sobald diese Schiffe einlaufen, überreicht der Reis (Kapitän) dem Emini Schune die Muster des Korns oder anderer Getreidearten, welche die Ladung ausmachen. Wird die Ladung von minderer Qualität befunden

als das Muſter, oder der Reis überwieſen, daß er dieſelbe mit Stroh und Erde gemiſcht, ſo wird er ſcharf beſtraft. Iſt das Muſter mit der Ladung übereinſtimmend, ſo wird ſie mit der pünktlichſten Genauigkeit gemeſſen. Sollte ſich der Meſſer eines falſchen Maßes bedienen, ſo wird er am Thore der kaiſerlichen Scheune aufgehangen.

Bey der Befrachtung dieſer Schiffe ſollen dieſe Moslimen nicht beunruhigt, und von Niemanden, unter dem Vorwande der Befrachtung, eine Geldſumme gefordert werden.

Nach der Ordnung und herkömmlichen Vertheilung des Getreides macht der Emini Schune ſeine Rechnung, und ſchlägt den Vortheil, der aus der Verſchiedenheit der Maſſe entſteht, dazu.

Um die Zahl der zum Transporte des Getreides nöthigen Schiffe zu vervollſtändigen, liefern wir aus unſerm Arſenal die Maſten, Bauhölzer, Taue und andere zum Schiffsbau gehörige Materialien. Auch ſollen von Konſtantinopel jährlich zwey ganz gerüſtete Kriegsſchiffe, mit Kupfer und Dielen beladen, nach Aegypten ſegeln.

Der Aufſeher der Finanzen und der Intendent der Stadt werden eine genaue Rechnung führen über die Menge des Kupfers, der Dielen und des Zimmerholzes, die ſie auf dieſem Wege empfangen; ſie werden das für den Bau oder Ausbeſſerung der Schiffe nöthige abliefern, den Reſt verkaufen, und den Ertrag des Verkaufs in unſern Schatz zu Kairo niederlegen. Auf der Rückfahrt werden dieſe beyden Schiffe den jährlich von Aegypten nach Konſtantinopel zu liefernden Salpeter einnehmen. Dem Ausweiſe über denſelben wird zugleich hierüber der Verbrauch des Kupfers und der Verkauf

des Ueberschusses angehängt seyn. Die Personen, welche ehemahls einen Antheil von Getreide aus der kaiserlichen Scheune empfingen, werden auch hinführo desselben Vorrechts genießen *).

Wir bestätigen zugleich hiemit das Privilegium, welches einige Dörfer haben, aus der kaiserlichen Scheune zur Aussaat Getreide zu entlehnen, unter der Bedingniß, daß der Betrag genau aufgezeichnet, und von dem Ertrage der Aernte sogleich von allen andern Steuern abgezogen, und in die kaiserliche Scheune abgeliefert werde. In Jahren, wo die kaiserlichen Scheunen hinlänglich gefüllt sind, ist der Verkauf aus denselben folgendermaßen gestattet: 100,000 Ardeb Getreide und 50,000 Ardeb Gerste für die Stadt Kairo; 2000 Ardeb Getreide für Rosette, 3000 für Damiate, 10,000 für Alexandria. Weiters sendet man 5000 Ardeb Korn und 5000 Ardeb Gerste nach Rhodos, und noch mehr, im Fall der Commendant der Festung es begehret. Jener Verkauf und diese Sendung kann aber nur nach der für Dschidda geschehenen Korn-Expedition geschehen, welche aus 5000 Ardeb besteht, die Ober-Aegypten liefert.

Franken, die nach Aegypten kommen, um Getreide zu laden, wenden sich an den Kadi, und dieser an den Statthalter von Kairo, welcher hierauf die Erlaubniß ertheilt.

Alles dieses Getreide, sowohl das verkaufte als versandte, steht unter der Verwaltung eines Aufsehers, dem ein Schreiber beygegeben ist; diese halten darüber Rechnung, die sie dem Aufseher der Finanzen legen.

Zur Zeit der Aernte hält der Emine Schune Register über alle in die kaiserlichen Kornkammer eingehende

*) Diese Pensionen in Getreidelieferungen heißt Dschiraiet.

Lieferungen. Er verfügt ſich alle Monathe ins Schloß von Kairo, wo er, nach genauer Unterſuchung und Beſtätigung der eingezogenen Lieferungen, Scheine für die Pächter ausfertigt, um das, was ſie geliefert und ſchuldig geblieben, zu beſcheinigen. Die Pächter, welche ein minderes Kontingent an Getreide geliefert als die vorhergehenden Regiſter ausweiſen, werden abgeſetzt, und durch andere erſetzt, welche ein größeres Kontingent zu liefern ſich verbürgen.

Die Mauth, Gumruk.

Die Zehn vom Hundert, womit die Gewürzwaaren belegt ſind, werden künftighin nicht mehr in Natur, ſondern in Geld abgeführet werden, nach unparteiſcher Schätzung. Man wird ſich vor dem Betruge der Kaufleute ſicher ſtellen, welche ihre Waaren als beſchädigt angeben, um eine Herabſetzung der Mauthgebühren zu erhalten. Der Ausweis über die zu Sues eingelaufenen Waaren wird dem Bahar Emini, Intendenten der Marine und von dieſem dem Naſiri Emwal, Aufſeher der Finanzen, oder Schehr Emini, Intendenten der Stadt überreicht, wornach dieſer die Gebühren feſtſetzt, welche der Paſcha mäßigen kann. Wir beſtätigen in dieſer Hinſicht das von Katibai ſich herſchreibende Herkommen.

Die in den Häfen Aegyptens reſidirenden fränkiſchen Konſuln ſind gehalten, bey Ankunft der Schiffe ihrer Nation das Waarenverzeichniß (Manifeſt), mit ihrem Siegel unterfertigt, dem Kadi des Orts zu übergeben. Dieſer wird die Mauthner und Aufſeher zuſammenberufen, welche es in ſeiner Gegenwart öffnen und leſen. Der Richter trägt es in ſeine Regiſter ein, und gibt

ihnen eine Abschrift, nach deren Inhalt sie die Gebühren der Mauth bestimmen. Eine andere vom Intendenten der Stadt unterfertigte Abschrift wird nach Kairo in das Archiv des Schatzes gesendet, um allen Betrug bey der Rechnungslegung zu verhindern. Die Konsuln übergeben mit denselben Förmlichkeiten dem Kadi das Waarenverzeichniß der Ladung der nach Europa zurückkehrenden Schiffe.

Die Kadi nehmen Wissenschaft und Kenntniß von der Anzahl und der Fracht der Schiffe, die in den Häfen ihrer Gerichtsbarkeit aus- und einlaufen; von der Schätzung der Waaren, der Einhebung der Gebühren, den Mitteln ihrer Vermehrung, und von allem was diesen Zweig unserer Einkünfte betrifft. Sie beschleunigen die Bezahlung der noch nicht abgeführten Summen, regeln mit den Mauthbeamten die sich darauf beziehenden Ausgaben, und unterfertigen die Bücher der Einnahme mit ihrem Siegel. Die Paschas ihrer Seits leiten das Verfahren der Richter, und sehen darauf, daß sie keine Ungerechtigkeit begehen.

Der Ertrag der Mauthen wird alle drey Monathe nach Kairo gesendet, und in den kaiserlichen Schatz niedergelegt. Sobald diese Summe in den Registern des Rusname (Buchhalterey) eingetragen ist, erhält der Mauthner seinen Rechnungsabschied.

Dieser führt ein umständliches Register über die als das zehnte Mauthprozent eingegangenen Waaren, von denen er die besten mit einem vertrauten Menschen nach Kairo sendet; dort werden sie unter den Augen des Aufsehers der Finanzen und des Intendenten der Stadt verkauft; der Rest wird, wenn sich einiger Vortheil dabey befindet, an Ort und Stelle, aber wieder nur mit Einwilligung der beyden Intendenten verkauft.

Wir haben vernommen, daß angesehene Personen, welche die Pilgerreise nach Mekka unternehmen, wie Scherife und Sipahi, den Kaufleuten einen Schutz gewähren, welcher dieselben von den Mauthgebühren lossagt, oder diese wenigstens auf eine Kleinigkeit heruntersetzt; daß sie Sklaven, welche aus Aethiopien, Nubien und anderen Ländern zum Verkaufe nach Aegypten gebracht werden, für ihre Bedienten ausgeben, und also den Fiscus durch falsche Erklärungen behelligen. Da diese Mißbräuche, ohne großen Schaden unserer Einkünfte, künftighin nicht geduldet werden können, so befehlen wir, daß in Zukunft die Mauthner und Kadis die schärfesten Untersuchungen vornehmen sollen, und daß die Mauthbefreyung nur auf den Mundvorrath, die Kleider, Effekten und Bedienten der Sipahi und anderer Pilger sich erstrecke, daß aber alle zum Verkaufe gebrachten Sklaven oder Waaren derselben, wie die von andern, die gewöhnlichen Gebühren erlegen. Wer sich hierin des Gehorsams weigert, wird vom Pascha dazu gezwungen, und bestraft werden. Leute ohne Amt und Titel, welche sich unberufener Weise in die Mauthgeschäfte mengen, weder dem Aufseher noch dem Mauthner nützen, und durch ihre Intriguen oft den Kaufleuten schaden, sollen weggejagt, und durch fähige Moslimen von reinen Sitten ersetzt werden. Der Kadi haftet für die Vollstreckung dieses Artikels, und der Mauthner, der hierin langsam zu Werke geht, soll einen Verweis erhalten.

Die in die Häfen Aegyptens handelnden Kaufleute dürfen dort nicht Lanzen verkaufen, welche der Confiscation unterliegen.

Einige habsüchtige Leute, welche die Mauthen von Kairo und andern Orten untergepachtet, erlauben sich,

unter dem Vorwande den erhöhten Preis der zweyten Pacht hereinzubringen, willkürliche Auflagen oder Erhöhung der schon bestehenden. Die beyden Intendenten, um diesen Unordnungen zu steuern, werden eine strenge Untersuchung anordnen, die solcher Erpressungen schuldigen Unterpächter in Verhaft nehmen, und dieselben, nach Erstattung ihrer Ausstände an den Fiscus, zur Wiederersetzung der den Kaufleuten und andern widerrechtlich abgenommenen Gelder verurtheilen.

Bey der Mauthadministration von Dschidda werden die Gebühren Nasaret u Wali, d. i. für den Aufseher und Statthalter, aufgehoben; nach dem Abzuge des Antheils für den Scherif von Mekka und von 10,000 Aspern für den Aufseher der Finanzen, wird das übrige in den kaiserlichen Schatz geliefert.

Da durch die Verschlimmerung der Münze unter Chairbeg der Dukaten, welcher ehemahls sowohl bey Zahlung der Auflagen und Pachtzinse als im Handel immer 25 Paras gegolten, auf 25 Aspern (d. i. gerade auf das Drittheil) herabgesunken, und durch diese Verschlimmerung sowohl der Handel, wegen der ungeheuren Wertheurung der Waaren zu Grunde gerichtet, als unser Schatz des größten Theils seines Einkommens beraubt wird, so befehlen wir: 1) daß künftig in Kairo Dukaten nach dem alten Münzfuße geschlagen werden sollen. 2) Der Gehalt derselben wird in ganz Aegypten auf 25 Paras gesetzt vom ersten des Monaths Tot, der in diesem Jahre 930 auf den 10. des Mondes Silhidsche (9. Sept. 1523) fällt. 3) Die alten und neuen Dukaten werden in meinem kaiserlichen Schatze zugleichem Werthe empfangen, oder die Pächter können auch in Paras bezahlen, den Dukaten zu 25 Paras gerechnet. 4) Da einige Pächter durch Vorstellungen über die Un-

möglichkeit ihren Pachtzins zu bezahlen, eine Herabsetzung desselben erhalten haben, wodurch, ohne den Nahmen noch die Zahl der Dukaten zu mindern, der Gehalt derselben auf die Hälfte bestimmt worden, und aus dieser Gnade ein sehr schädlicher Mißbrauch entstanden ist, so heben wir diese Begünstigung auf, und wollen daß beym Richter in Kairo der Ausweis aller Pachtungen des ganzen Landes eingetragen, und die Dukaten durchaus zu 25 Para angesetzt werden, so daß die, welche ehemahls laut der Herabsetzung auf die Hälfte nur 500 Dukaten zahlen, jetzt 1000 zahlen sollen. 5) Wer sich immer der Vollziehung dieser Artikel widersetzt, wird als Empörer behandelt. Wenn Uebelgesinnte ihm Beystand leisten, wird man ihn mit Militär überziehen, seine Ländereyen und Güter konfisciren, und ihn selbst hinrichten. Wenn seine Partey sich vergrößern sollte, wird an unsere hohe Pforte hierüber Bericht erstattet, und hierauf ertheilten Befehlen zu Folge vorgegangen werden. Um unsern ägyptischen Unterthanen ein Merkmahl unsers Wohlwollens zu geben, heben wir die Gebühren Fardikesr und Sin (Maßgebühren) auf, und verbieten den Kiaschifen, arabischen Scheichen, Intendenten und Pächtern dieselben unter der schärfesten vom Pascha auszusprechenden Strafe zu erheben.

"Da die durch Katibai's Gesetze für die Schreiber und Beamten des Fiscus ausgeworfenen Gelder und Sporteln, unter seinen Nachfolgern nach und nach vermehret, heutiges Tages auf Summen angewachsen sind, welche den Landbebauern lästig fallen, so werden sie künftig nach unseren Gesetzen gemäßiget, und der Ueberschuß zum Besten der Landbebauer aufgehoben wer-

den; der Pascha und der Aufseher der Finanzen werden darauf wachen, und den Uebertreter bestrafen.

Von den Officieren-Feldvermessern.

Sie werden sich eine genaue Kenntniß des in Aegypten bebauten Landes verschaffen, und nachdem sie die Vermessungsgebühren festgesetzt, werden sie mit Jahres Anfang Officiere zur Erhebung dieser Gebühren bestellen. Diese werden sobald als möglich in die Orte ihrer Bestimmung versendet, mit einem ihnen von den beyden Intendanten beygegebenen Schreiber; sie vermessen die neu besäeten Felder, deren Gränzen durch das erst aufkeimende Grün deutlicher erkannt werden.

Die Vermessungsgebühr wird in baarem Gelde bezahlt; die Gewohnheit, für zehen Feddan (der Feddan hat 2401 Quadratklafter) zwölf einzuschreiben, wird aufgehoben, und die Officiere-Feldvermesser sind gehalten, immer die wahre Zahl der Feddan einzutragen, und keine anderen als die von Katibai bestimmten Vermessungsgebühren zu nehmen. Wir heben die unter der Dynastie der Mamluken eingeführten Contributionen zu Gunsten der Diwitdare, Schatz- und Stallmeister, und anderer aus dem Gefolge des Vermessers auf. Dieser wird sich hinführo auf dieses Recht beschränken, und nicht erlauben, daß einer der seinigen von den Landbebauern etwas nehme. Jede Uebertretung wird bestraft werden. Die Dörfer werden auch hinführo nicht wie bisher gehalten seyn, ihm die Schafe und Gerste zu liefern. Er wird die Eßwaaren, und andern ihm nöthigen Mundvorrath zahlen; die Wiederaufbringung dieser National-Abgaben ist ihm auf schärfste untersagt.

Die Besitzungen der Privaten und der frommen Stiftungen (Wakf) sind von dieser Vermessungsgebühr befreyt (welche also nur die verpachteten Staatsgüter zahlen). Wenn sie mit unsern Domainen vermischt sind, so werden blos diese ausgemessen, und die Vermessungsgebühr wird nach dem alten Fuße an Private verpachtet.

Wenn Officiere-Feldvermesser in den Verdacht der Bestechlichkeit fallen, werden Leute von erprobter Rechtlichkeit an ihre Stelle gesetzt, welche die Gebühren der Vermessung nach der geometrischen Schätzung, die in den Archiven zu Kairo niedergelegt ist, erheben.

Wenn eine minder günstige Ueberschwemmung einige Felder trocken gelassen, so wird man sich doch nicht an die Aussagen der Pächter halten, und diese werden nur dann von der Entrichtung der Vermessungsgebühren freygezählt werden, wenn die obengenannten, rechtlichen und unbestechlichen Feldmesser wirklich durch ihr Zeugniß bestätigt haben werden, daß nicht alle Felder unter Wasser gesetzt worden. Wenn die Bewohner eines Dorfes noch vor der Ueberschwemmung sich antragen, die Vermessungsgebühr nach dem alten Fuß zu entrichten, oder wenn eine nicht hinlängliche Ueberschwemmung die meisten ihrer Felder trocken gelassen, so werden in diesen beyden Fällen besondere Commissäre abgeordnet, welche mit der genauesten Unparteylichkeit unser Interesse mit dem der Einwohner zu vereinigen, und die Forderungen in Güte auszugleichen suchen werden, so daß die Officiere-Feldvermesser nichts mehr an dieselben zu fordern haben.

Von den Gründen, Scharaki, d. i. von den durch die Ueberschwemmung nicht erreichten, und folglich unfruchtbar gebliebenen Feldern.

Die höchsten Orte, welche die Fluthen des Nils auch bey der höchsten Ueberschwemmung nicht erreichten, werden nicht für Scharaki geachtet, und unterliegen daher weder der Prüfung noch der Steuer der Officiere - Feldmesser; aber diese Steuer wird mit einiger Mäßigung von den nicht besäeten in Wiesen verwandelten Feldern eingehoben, deren Rasen zur Viehweide dienen kann.

Was die eigentlichen Gründe (Scharaki) betrifft, so wird man streng untersuchen, woher der Mangel an dießmahliger Ueberschwemmung liege, ob der Verfall von Kanälen, oder die Nachläßigkeit die Dämme zu erhalten, daran Ursache sey. Die Scheicholbeleds, deren Sorge die Erhaltung der Kanäle obliegt, werden gezwungen werden, dem Landbebauer den durch diese Nachläßigkeit zugefügten Schaden zu ersetzen, ja selbst mit dem Tode bestraft werden. Die Kiaschife und arabischen Scheiche müssen ebenfalls den zugefügten Schaden den Eigenthümern der nicht überschwemmten Gründe erstatten, wenn der Kanal ein öffentlicher oder kaiserlicher ist; es wird wider sie auf das hierüber vom Kadi eingesandte Protokoll von den Paschas mit nicht minderer Strenge verfahren. Alle unsere Beamte, denen die Obsorge unserer Ländereyen obliegt, stehen unserem Schatze für den Abgang ihres gewöhnlichen Ertrags, wenn dieser Abgang bloß durch ihre Sorglosigkeit in Vollziehung der Pflichten ihres Amtes herrührt. Wenn die Ländereyen aus keiner der oben erwähnten Ursachen, sondern bloß durch eine nicht hinlängliche Höhe der

Nilfluth unüberschwemmt geblieben sind, so kann niemand zur Entschädigung gezwungen, und die Tare der Scharaki muß verhältnißmäßig vermindert werden. Diese Herabsetzung kann nur nach der genauesten, durch den Aufseher der Finanzen und des Orts vorgenommenen Prüfung, und bey keiner anderen Gelegenheit und unter keinem andern Vorwande, Statt haben. Wir widerrufen alle vormahls den Ländereyen der tscherkassischen Begs im Distrikte von Dschise ertheilten Befreyungen. Die bebauten werden wie alle übrigen Gründe Aegyptens besteuert, und wenn einige derselben brach liegen, wird man Landleute zur Bebauung derselben durch Herabsetzung der Steuern zu bewegen suchen; aber so sehr wir diese Aufmunterung, wenn sie für das gemeine Beste nothwendig ist, gutheißen, so sehr verbiethen wir dieselbe, wenn sie bloß einen Privatmann auf Kosten des Fiscus begünstigen soll.

Vom Takawi, d. i. von der Getreideaustheilung zur Aussaat, zu welcher nur die Bauern der Dörfer, deren Ertrag in die kaiserliche Schune (Scheune) abgeliefert wird, zugelassen werden.

Die Bauern dürfen kein des Anbaues fähiges Erdreich brach liegen lassen. Ihre Nachlässigkeit wird schwer gestraft, und die nicht bebauten Gründe zahlen in diesem Falle dieselben Steuern wie die bebauten. Die Kiaschife, arabischen Scheiche, Pächter, Aufseher und andere, werden jeder für sich darauf sehen, und jedem Bauer in Gegenwart des Kadis das zur Aussaat nöthige Getreide austheilen lassen, welches gleich nach der Aernte vor allem anderen eingehoben, und in die kaiserlichen Scheunen eingebracht wird. Diese Austheilung

wird, wenn der Nil ein höheres Wachsthum als gewöhnlich erreicht, vermehrt. Wenn, nachdem das Waſſer gefallen, irgend ein bewäſſerter Grund durch die Nachläſſigkeit eines Kiaſchifs, Scheichol-Arab, oder eines andern öffentlichen Beamten, der eine nicht hinlängliche Menge von Korn hergegeben, unbebaut bleibt, wird man wider dieſelben mit der gröſten Strenge verfahren. Wenn ein Feld durch die Schuld des Bebauers brach liegen bleibt, wird man die nöthigen Nachforſchungen anſtellen ihn zu finden, und nachdem man ihn in ſein Dorf zurückgeführt, und geſtraft haben wird, ſoll er zur Anſaat des Grundes gezwungen werden. Wenn der Flüchtige ſich den Nachforſchungen entzieht, wird der Grund einem Bebauer, der denſelben zu bearbeiten im Stande iſt, gegen die gewöhnlichen Gebühren vermiethet.

Sollte ſich niemand zur Uebernahme desſelben willig finden, ſo werden die Obrigkeiten denſelben auf ihre eigene Rechnung anſäen, und die vorgeſchriebenen Gebühren entrichten, welche ihnen, und nicht den übrigen Bauern des Diſtrikts zur Laſt fallen, welche eine ſo ungerechte Steuervermehrung muthlos machen, und vielleicht von Feld und Hof treiben würde, wie man dieß vormahls geſehen.

Wenn die Officiere-Feldmeſſer auf ihren Kreisbeſuchen ein verlaſſenes oder zerſtörtes Dorf antreffen, werden ſie mit dem Kadi des Orts die Urſache davon unterſuchen, und dem Aufſeher der Finanzen von den hierüber eingehohlten Notizen Kenntniß geben. Wenn der Kiaſchif durch ſträfliche Nachſicht und der Scheichol-Arab durch Erpreſſungen dieſes Unglück verurſachten, werden ſie exemplariſch geſtraft werden. Die gleiche

Behandlung harrt ihrer, wenn sie ihren Schutz empörten Arabern zugestehen, welche durch ihre Streifereyen das Land verwüsten. Die Kiaschife, arabischen Scheiche, Pachter u. s. w. werden ihr Möglichstes thun, um in die zerstörten Dörfer die alten Bewohner wieder zurück zu bringen. Um diesen heilsamen Zweck zu erreichen, werden sie Befehl geben, daß jeder in einem fremden Dorfe wohnende Fellah oder Bauer in das, wo er ansäßig ist, zurückkehre, und daß der Widerspenstige durch den Scheicholbeled des fremden Orts angezeigt werde. Wenn dieser sich hierin Stillschweigen zu Schulden kommen läßt, wird er dafür gestraft.

Wenn zur Zeit der Einhebung der Steuern einige übelgesinnte Bauern die Flucht ergreifen, wird man sie auffordern in ihre Wohnungen zurück zu kehren; verharren sie aber auf der Flucht, so verständigt der Scheichol-Arab davon den Kiaschif, der sie ergreifen, und hinrichten läßt. Bauern, die in ein verlassenes Dorf zurückkehren, und brache Felder wieder bebauen, sind fürs erste Jahr von allen Steuern befreyt, und in den folgenden entrichten sie die Steuern nur von dem Grunde, den sie anbauen konnten, indem es für den Ackerbau wesentlich ist, alles Verfahren, das neuerdings die Flucht des Bauers verursachen könnte, zu vermeiden; vorzüglich wenn die Steuern, welche sonst das ganze Dorf entrichtete, nun nur von einem Theile der bebauten Gründe eingetrieben wurden.

Der Bauer, der nur einen Theil seines Grundes bebaut, und sich über die Mittellosigkeit, mehr zu bebauen, ausgewiesen haben wird, soll nicht beunruhiget werden.

Die Bauern, die sich vor der osmanischen Erober-

rung in einem Dorfe angesiedelt, werden nicht unter die Flüchtlinge gezählt, und zur Rückkehr in ihren ersten Wohnort gezwungen werden; jene aber, welche denselben nach dieser Epoche verließen, werden, was immer sie auch für Entschuldigungen vorbringen, zur Rückkehr angehalten.

Von den Paschas.

Die Paschas Statthalter von Aegypten werden zu Kairo residiren, und das Schloß bewohnen; sie versammeln viermahl die Woche den Diwan, wo vor allen andern Geschäften die der armen Einwohner von Mekka und Medina geschlichtet werden sollen; hierauf die Rechtshändel ägyptischer Unterthanen, zuletzt die der Einhebung der Steuern von den Staatsgütern.

Der Pascha wird darüber wachen, daß die Entscheidungen dieser Versammlung von dem Geiste der größten Billigkeit beseelt, der Tyranney einen Zaum anlegen, und die Ruhe der Völker verbürgen. Außerordentliche Fälle ausgenommen, kann er sich nicht vom Diwan lossagen, damit öffentliche oder Privatgeschäfte nicht unterbrochen werden mögen.

Den zur Vertheidigung von Kairo bestimmten Truppen wird er in der Nähe seines Pallastes zu Kairo Quartiere anweisen, und nur in dem Falle, daß einige dieser Wohnungen verfielen, ist es ihm erlaubt, einen Theil der Truppen anderswohin zu verlegen. Wenn eine Truppe auf diese Weise von dem übrigen Corps getrennt ist, so muß sie ihre Wachsamkeit verdoppeln, um sich mit demselben auf den ersten erhaltenen Befehl zu vereinigen. Die Truppen können nur die dießseits des eisernen Thores gelegenen Quartiere bewohnen, wo

auch die Chefs der verschiedenen Corps ihren Aufenthalt haben. Der Pascha wird wider alle, die diesen Anordnungen zuwider handeln, mit Strenge verfahren; er wird sowohl bey der Garnison als bey der Cavallerie die beste Manneszucht erhalten. Wenn es die öffentliche Ruhe erfordert, wird er den Agas und Kiajas dieser Milizen befehlen, alle Nacht in der Stadt die Runde zu machen, dort, wo keine Wachhäuser sind, deren anzulegen, und den schon bestehenden Hauptwachen aufbinden, über die Sicherheit der ihnen anvertrauten Quartiere zu wachen. Die Agas, Kiajas der Milizen und der Subaschi (Polizeyoffizier) der Stadt sind für die nächtlichen Diebstähle und Einbrüche verantwortlich. Der Pascha wird sie auffordern, ihm den Schuldigen zu stellen, und wenn sie denselben nicht finden können, werden sie in den Verdacht fallen, ihm davon geholfen zu haben, weßhalb die Agas und Kiajas scharf bestraft werden, die Subaschi aber einen Verweis erhalten sollen. Da der Gebrauch der durch das Gesetz verbothenen geistigen Getränke in den Städten und Dörfern Aegyptens so ausschweifend obwaltet, daß man sich derselben selbst im Fastenmonde Ramasan nicht enthält, und daß die Erlaubniß dieselben zu verkaufen, zu einer Art von Pachtung einiger Agas geworden; da wir den Fortschritten dieser Unordnung und den daraus entspringenden bösen Folgen nicht schnell genug vorbeugen können, so befehlen wir, kraft unsers angebornen Eifers für die Aufrechthaltung und Reinigkeit der Religion, der wir zugethan sind, in allen diesen Städten und Dörfern die Schenken und andere Orte, wo Wein unter der Benennung von Busa ausgeschenkt wird, zu schließen, und verbiethen ausdrücklich einen so gesetz-

widrigen und für die Sitten so verderblichen Mißbrauch. Wir verbiethen auch die Mißbräuche, die sich bey den Hochzeits-Feyerlichkeiten eingeschlichen, nahmentlich den am Vorabende des Hochzeittags siebenmahl bey der Braut wiederhohlten wollüstigen Tanz, die sieben lüsternen Toiletten und die unanständige Gefälligkeit der Braut, sich siebenmahl der Gesellschaft mit bloßem Gesichte zu zeigen, endlich die unanständige Gewohnheit, der Braut mit den Fingern die Wangen zu berühren, um ihr kleine Silberstücke daran zu kleben. Der Vater und der Bräutigam, die solche Abscheulichkeiten zulassen, würden mit Geld, und der Subaschi dafür gestraft werden, daß er dieselben zugelassen.

Beitolmal Emini, der Intendent oder Sachwalter des Fiscus.

Beym Todesfalle eines Musulmans, eines Christen oder Juden kann der Intendent des Fiscus weder das Begräbniß verbiethen, noch Schwierigkeiten erheben, dasselbe zu verbiethen, wodurch die Erben oft gezwungen werden, einen schon in Fäulniß übergehenden Leichnam mehrere Tage in ihrem Hause zu behalten. Wir wollen und befehlen, daß künftighin dieser Beamte, auf das erste an ihn gelangte Ansuchen, die Erlaubniß, den Todten zu bestatten, sogleich ertheile, und zugleich, wenn der Fall es erheischt, alle Effekten der Verlassenschaft sequestrire. Wenn er diesem Artikel zuwider handelt, können die Verwandten des Verstorbenen sich beym Pascha beklagen, der einverständlich mit dem Intendenten der Finanzen, wider den Sachwalter des Fiscus die verdiente Strafe anordnen wird. Wir wollen, daß jeder Fiscalprozeß vor den Richterstuhl des

Paschas

Paschas gebracht werde, wo in seiner, in des Richters von Kairo und des Intendenten der Finanzen Gegenwart, ohne einige Rücksicht der Person, gesprochen werden soll.

Es ist unter den strengsten Strafen dem Sachwalter des Fiscus, seinem Sekretär und andern Personen seines Gefolges verbothen, sich von den Effekten des Fiscus etwas, unter was immer für einem Vorwande, zuzueignen. Nach ausgestandener Strafe wird in diesem Falle der Sachwalter des Fiscus abgesetzt, und provisorisch von einem hiezu durch den Pascha ernannten Individuum ersetzt. Die Statthalter und Bege sollen die Commendantenstellen der Seehäfen und die Verwaltung unserer Einkünfte nicht Leuten ihres eigenen Hauses geben. Diese Plätze sollen blos für Leute aus dem Corps der Janitscharen, Gönüllü, Tufenktschi, Tscherkaßen und Tschauschen seyn; der Pascha und der Intendent der Finanzen werden verständige und redliche Leute dazu auserwählen.

Wenn nach Ertheilung eines Berats oder Diploms, kraft dessen dem Vorzeiger desselben die Stelle eines Aufsehers oder Schreibers bey den Finanzen verliehen wird, sich beym Diwan in Kairo ein Mehrbiethender vorstellt, welcher einen höhern Ertrag der jährlichen Einkünfte anbiethet, und wenn auf diese Art das öffentliche Wohl mit dem unseres Dienstes zusammentrifft, so werden die Vorschläge des Mehrbiethenden angenommen, der von diesem Augenblicke in die volle Ausübung der seinem Posten zustehenden Verrichtungen eintritt. Des Andern Berat wird sequestrirt, der Eigenthümer von allen Verrichtungen suspendirt, und die hohe Pforte von dieser Veränderung unterrichtet.

Außer den Diwanstagen, wo die Geschäfte unsers Schatzes verhandelt werden, halten der Intendent der Stadt und der Schreiber des Schatzes besondere Versammlungen beym Intendenten der Finanzen, beschäftigen sich mit den Mitteln die alten Rechnungen zahlbar zu machen, und entledigen die Anweisungen, Scheine, u. s. w. Der Pascha und der Intendent der Finanzen werden in allen dieselben betreffenden Operationen gemeinschaftlich zu Werke gehen, und werden vorzüglich kein hartes und tyrannisches Verfahren dulden.

Die Einnahmsschreiber werden über alle einkommenden Summen ein genaues Journal halten, sey es daß die Güter durch einen Pächter oder durch Regisseurs verwaltet sind, und werden nichts versäumen, um die dem Fiscus ausständigen Summen einzutreiben. Wachsamkeit und Pünktlichkeit in ihrer Amtsführung kann denselben nicht genug empfohlen werden. Die Schreiber des Schatzes dürfen die Register nicht nach Hause nehmen, um sie nach Muße zu durchgehen; sie dürfen nicht einmahl eine dort hinterlegte Rolle mitnehmen. Wenn sich einer von ihnen eines solchen Vergehens schuldig macht, wird er ins Gefängniß gesetzt, und zu einer verhältnißmäßigen Strafe (nach der Wichtigkeit des Stücks, das er aus den Akten nahm,) verurtheilt. Alle die Finanzen betreffenden Verfügungen können nur in Gegenwart des Intendenten derselben getroffen werden.

Die Ausgaben und Beysteuern, welche man auf gewisse Mauthen und andere Pachtungen zu legen für gut gefunden, werden nach abgeschlossener Rechnung in die Register der Buchhalterey eingetragen, ohne Weglassung des mindesten Artikels.

Der Intendent der Finanzen wird zwey Sekretäre ernennen, den einen fürs Arabische, den andern fürs Türkische, welche in diesen beyden Sprachen nach Erforderniß der Fälle, die auszufertigenden Befehle aufsetzen. Diese Befehle werden mit dem Paraphe des Intendenten der Finanzen, mit dem Contraparaphe des Intendenten der Stadt, und mit dem Siegel des Paschas versehen. Der Pascha begleitet dieselben noch mit einem besonderen Briefe, wenn Klagen der Landbebauer wider mächtige Beamte und Große die Vermittlung seines Ansehens erfordern.

Die Besoldungen der beyden Sekretäre werden von den Geldern unseres Schatzes bestritten; nicht so die des Pascha und des Truppensoldes. Die Erträgniß der Grundsteuer reicht allein zur Bestreitung dieser beyden Artikel hin. Man fertiget überall hin, wo man es für nöthig findet, Leute von den sieben militärischen Corps, Janitscharen, Asab, Tschauische, Muteferrika, Gönüllü, Tufenkdschi, Tscherkeß, ab, welche, nachdem sie die für den Sold schuldigen Summen eingetrieben, dem Intendenten der Finanzen davon Rechenschaft ablegen, welcher den Agas, Kiajas und Schreibern der Milizen den respectiven Sold von jedem Corps austheilt. Niemand erhält den Sold der Abwesenden.

Man wird über Soldaten, die sich durch Eifer und Fähigkeit auszeichnen, besonderen Bericht erstatten. Dieß ist eine der Pflichten des Intendenten der Finanzen, welcher in dieser und jeder andern Gelegenheit die Bittschriften und Briefe, die er an unsere hohe Pforte schickt, paraphirt. Er erwähnt den Nahmen des Individuums, das militärische Corps und die Compagnie, in der er dient, damit in unseren kaiserlichen Rollen

Note gehalten, und für die Belohnung, welche ihnen unsere Huld zudenkt, gesorgt werden möge.

Die Abgaben Koddamije, Diwitdarije und Emirachorije, d. i. die Diener-, Sekretärs- und Stallmeistergebühren, welche ehe von tscherkassischen Fürsten auf die Pachtungen gelegt worden, sind auch seit der Eroberung von den Paschen unseren Statthaltern in Aegypten, welche sich dieselben zugeeignet, erhoben worden. Da diese Gebühren unter die Rechte der Krone gehören, so bestätigen wir zwar die Entrichtung derselben, verbiethen aber den Statthaltern, dieselben künftig für sich selbst einzuheben, und befehlen ihnen, den Ertrag derselben in den kaiserlichen Schatz abzuliefern. Der Artikel dieser Gebühren wird in der Generalrechnung der Einkünfte aufgeführt werden.

Die Marktrichter, Muhteffib, Klaschife, Pächter und andere werden aus ihrem Gefolge gefährliche und ungerechte Diener entfernen, und ihre Stellen mit klugen und religiösen Leuten ersetzen. Der Paschá und der Intendent der Finanzen werden auf diese Reform wachen, und den Polizeyvögten von Kairo, den arabischen Scheichen und anderen öffentlichen Beamten diesen Befehl ertheilen, dessen Uebertreter exemplarisch gestraft werden sollen.

Der Subaschi, oder Polizeyvogt, hat kein Recht, die Prozesse der Privaten zu schlichten; diese können nur von dem Diwan den Paschás und von keiner andern Behörde vorgerufen werden. Der Polizeyvogt, welcher sich in die gerichtliche Erkenntniß solcher Händel eingelassen, wird nach Maß der Umstände, welche sein Vergehen erschweren oder erleichtern, bestraft werden.

Von den Kadis, oder Richtern.

Wir verbiethen den Richtern, das Recht, ihr Amt auszuüben, an Substituten zu verkaufen. Der Statthalter von Aegypten wird die solcher Verläuflichkeit schuldigen Richter absetzen, sie provisorisch durch rechtschaffenene und rechtskundige Männer ersetzen, und unsere hohe Pforte davon unterrichten, um nach unserem Gutdünken Vorsorge zu treffen. Er wird darüber wachen, daß der unschuldige Moslim nicht gedrückt werde durch die bösartigen Ränke habsüchtiger Gerichtsdiener, welche den Kadis öfters die offenbar ungerechtesten Händel unter den günstigsten Farben vorstellen. Diese Richter sind aufgefordert, solche Gerichtsdiener fortzujagen, und ihre Stellen mit untadelhaften Personen, deren Wahl öffentlich gut geheißen wird, zu ersetzen. Wenn sie sich dessen weigern, wird es klar seyn, daß sie mit den Gerichtsdienern unter einer Decke stecken; sie werden ihres Amtes entsetzt, und ihre Nahmen an unsere hohe Pforte eingesendet werden.

Die Kadis werden sich auch noch vor solchen gefährlichen Leuten hüthen, welche blos aus Interesse und Chikane die unhaltbarsten Händel als Sachwalter übernehmen; wer immer künftig ohne gesetzmäßige Ursache einen solchen Sachwalter ernennet, wird mit ihm gestraft werden. Wir verabscheuen die Grausamkeit der Kiaschife, arabischen Scheiche und anderer Obrigkeiten, welche ohne hinlänglichen Grund die Bauern hinrichten, und die Güter confiscuren. Auf hierüber erhobene Klagen sendet der Pascha einen seiner Bekannten an Ort und Stelle, mit dem Auftrage, den, der sich solcher Grausamkeit schuldig gemacht, zu citiren, den Richter, wenn er es mit dem Schuldigen hält, abzu-

ſetzen, und ſeine Stelle durch einen Subſtituten, Naib, verwalten zu laſſen. Jeder Paſcha, der hierin ſchwach befunden würde, wäre ein Gegenſtand unſers kaiſerlichen Widerwillens.

Der Statthalter ſorgt für die Reinhaltung und Anfeuchtung der Straßen von Kairo. Die Märkte müſſen gekehrt und gereinigt werden, und die Hausherren, vor deren Thure nicht gekehret iſt, werden geſtraft.

Von den frommen Stiftungen, Wakf.

Die kaiſerlichen und andere fromme Stiftungen in Aegypten werden künftig durch einen beſonders von Konſtantinopel aus geſandten Verwalter verwaltet werden. Dieſer wird die Macht haben, Schreiber und andere Beamte zu ernennen, welche ſich zur Reviſion aller die frommen Stiftungen betreffenden Rechnungen verſammeln werden. Dieſer Verſammlung wird der Kadi von Kairo, alle Aufſeher und andere Unterbeamte beywohnen. Man wird bey dieſer Gelegenheit eine genaue und gründliche Kenntniß der Einkünfte dieſer Stiftungen und der Laſten, welche auf denſelben haften, erheben, ihre Titel und Stiftungsbriefe unterſuchen. Die Aufſeher, deren Amtsführung den in dieſen Titeln ausgeſprochenen Verfügungen gemäß befunden wird, werden in ihrer Verwaltung mittelſt Berate beſtätiget; diejenigen aber, die ſich mit keiner Urkunde ausweiſen können, werden unterdrückt und aufgehoben.

Wenn es ſich um die Ausbeſſerung eines Gebäudes oder eines anderen zum Wakf gehörigen unbeweglichen Gutes handelt, wird das Ueberbleibende der Einkünfte (wenn ſie beträchtlich genug ſind) hiezu verwendet. Wenn ſie aber dazu nicht hinreichen, ſo wird nach Erfor-

dernis des Falls das Viertheil, das Drittheil oder selbst die Hälfte an denen auf diese Einkünfte angewiesenen Pensionen oder anderen Einkünften abgezogen, um die nöthige Ausbesserung vornehmen zu können. Wenn endlich die erforderlichen Kosten die ganzen Einkünfte des Wakfs verschlingen, so wird immer der Aufseher Nasir, der Imam, Muesin Gebethsausrufer, und Chatib Vorbether für den Sultan, bezahlt, und der Rest aller übrigen Besoldungen und Pensionen auf die Ausbesserung des Gebaudes verwendet.

Von der Einnahme und Ausgabe jedes Wakfs wird ein umständlicher Ausweis entworfen, wovon eine Abschrift in den Diwan zu Kairo niedergelegt, und eine andere an die hohe Pforte gesendet wird.

Die erledigten Stellen eines Nasir und anderer Beamten der Wakf werden armen Subjekten, die sich durch Wissenschaft und gute Sitten auszeichnen, verliehen. Der Kadi, nachdem er hierüber den Generalverwalter der Wakfe vernommen, schlägt dieselben durch eine an den Pascha gerichtete Bittschrift vor, welche vom Intendenten der Finanzen und der Stadt gesiegelt und paraphirt wird, wenn sie den Bericht der Wahrheit gemäß, und die Erledigung der Stelle durch die Register des Wakfs bewährt finden. Sobald diese Feyerlichkeiten beobachtet sind, wird der Vorgeschlagene eingesetzt, genießt vom Tage der unterzeichneten Bittschrift an, alle seiner Stelle zugehörigen Rechte und Attributionen.

Die Rechnungen der Wakfe werden alle Jahre in Gegenwart des Pascha untersucht, und geregelt; wenn er sie gut heißt, werden dieselben mit seinem Siegel versehen, und zwey Abschriften davon verfertiget, wovon

eine im Sekretariat niedergelegt, die andere an unsere hohe Pforte gesendet wird.

Die Verwaltung der Spitäler, der Ländereyen Katibais, und anderer ähnlicher, vormahls von den ägyptischen Sultanen den tscherkassischen Begen als Zulage gegebenen Wakfe, wird mit der Verwaltung der kaiserlichen Wakfe vereinet werden. Die Regie derselben soll auf Bittschrift des Kadi, und mit Beystimmung des Generalverwalters, einem treuen und fähigen Menschen, gegen eine hinlängliche Vergeltung seiner Mühe übertragen werden. Das reine Einkommen dieser den alten Stiftungen angehängten Renten, die künftig einen Theil unsrer Domänen ausmachen, wird in unsern Schatz abgeliefert, und wenn es die Noth erfordert, zu Ausbesserungen verwendet werden. Wenn diese zurückgelegten Summen nicht genügen, wird man zu dem Abbruch der Pensionen und anderen oben angezeigten Mitteln die Zuflucht nehmen.

Die zerstörten zum Wakf gehörigen Gebäude können in keinem Falle weder durch Kauf noch durch einen vortheilhaften Austausch veräußert werden. Unter diesem letzten Vorwande hat viel Unterschleif Statt gefunden. Wir befehlen künftighin hierüber scharfe Untersuchungen anzustellen, den Käufer sowohl als den Verkäufer schwer zu bestrafen, und diesen noch besonders zu einer Entschädigung zu verurtheilen, wenn das Wakf durch Veräußerung oder durch ein strafbares Verfahren zerstückelt wird.

Die alten Soldaten, welche von den ägyptischen Sultanen vor der osmanischen Eroberung Antheile an Ländereyen, zur Belohnung ihrer Dienste erhalten haben, werden dem Diwan die Rescripte und andere Urkunden,

die sie in Händen haben, verlegen. Man wird dieselben genau prüfen, und wenn sie in der Ordnung sind, ihnen meinen Bestätigungsbefehl ausfertigen. Wenn hingegen Verdacht von Betrug obwaltet, werden diese Schriften zurückbehalten, und ihr Antheil an Ländereyen zu unseren Krongütern geschlagen. Bey ihrem Tode können ihre Kinder, Verwandte oder Gesellschafter ihnen im Genuße dieser Vortheile keineswegs nachfolgen; wenn sie deßhalb sich vor Gericht stellen wollten, so sollen sie nicht nur gar nicht angehört werden, sondern der Kadi soll sogleich dem Intendenten hievon Nachricht geben, welcher im Nahmen des Fiscus von dem Antheil des Verstorbenen Besitz nimmt.

Wir bestätigen die wohlthätigen Pensionen für fromme Leute, welche die zur Bequemlichkeit der Reisenden bestehenden frommen Stiftungen verwalten.

Wir bestätigen desgleichen die Pensionen derer, welche die kleinen Moscheen (Mesdschid) der Klöster und Zellen (Sawise), die Fontainen und Wasserbecken (Sebil) bedienen, wenn diese Stiftungen wirklich noch bestehen und unterhalten sind. Der Generalverwalter der Wakfe wird dafür sorgen, daß dieselben nicht verfallen. Wenn sich eine derselben im Zustande des Verfalls befindet, wird er davon von dem Richter des Orts benachrichtiget, und, nach dem hierüber durch Kunstverständige aufgenommenen Augenschein, wird er verfahren.

Wenn das Gebäude ausgebessert werden kann, und die Einkünfte diese Kosten decken, wird der Verwalter dasselbe in seinen ersten Zustande herstellen lassen; wenn dieses nicht möglich ist, wird er in der Nähe ein ähnliches aufführen, und dieselben Einkünfte darauf legen,

deren Leitung einem besonderen Emin oder Intendenten, mit der Bewilligung des Paschas, vertraut wird. Wenn endlich Hindernisse diese Uebertragung verbieten, so läßt man das Gebäude mit allen seinem Zugehör in dem verfallenen Zustande, worin es sich befindet, stehen, und man überläßt die Sorge desselben aus Wohlthätigkeit einem Gesetzgelehrten, dessen Studien und Kenntnisse diese Belohnung verdienen.

Die Pächter erlegen die ihnen abgeforderten Summen und Gebühren keineswegs ohne Erlaubniß des Paschas, welcher dieselben nur nach einer genauen Untersuchung der Eigenschaft des Bittstellers, der Art und Größe der auf dieser haftenden Einkünfte, und der Gültigkeit seiner Forderungen ertheilt.

Diese Erlaubniß wird verweigert, wenn die Titel dieser alten Soldaten nicht zureichend befunden werden, und die Einkünfte, die sie widerrechtlich genießen, fallen dann dem Fiscus heim.

Man wird zwey Verzeichnisse der Güteranttheile und andere auf diesen Gegenstand sich beziehende Finanzverfügungen verfassen, wovon eines in den Diwan, das andere aber an unsere hohe Pforte gesendet werden soll.

Da die Häuser in Kairo, welche ehmals den tscherkassischen Begen gehörten, heute ein Raub der Sipahi geworden, welche dieselben nach und nach zerstören, die Balken, Steine und andere Baumaterialien wegführen, so befehlen wir, daß der Intendent der Finanzen von diesen Häusern sowohl als von denen, welche ihrem Gefolge gehörten, einen genauen Ausweis aufnehme, und alle herrenlose konfiscire. Doch wird man diejenigen, welche die Häuser, in deren Besitz sie sind, nicht muthwillig verderben, daraus nicht verjagen. Sie

werden fortfahren dieselben mittelst eines ausbedingten, monathlich zu zahlenden Miethzinses zu bewohnen, von dem die nöthigen Ausbesserungen abgezogen werden.

Andere unbewohnte Häuser werden unter denselben Bedingungen vermiethet, Die man nicht vermiethen könnte, werden einem Aufseher anvertraut, und den Nachbarn wird aufgebothen, darauf zu sehen, daß dieselben nicht durch Hinwegführung der Balken und Steine beschädiget werden mögen. Wer sich solcher Gewaltthätigkeiten schuldig macht, wird dem Pascha angezeigt, und scharf bestraft. In Betreff des von einigen Privatleuten revindicirten Eigenthums und Besitzrechtes dieser Häuser, erklären wir dasselbe für null und nichtig, wenn sie zu den vormahls den tscherkassischen Rebellen gehörigen Gütern gehören, die mit den Waffen in der Hand wider Sultan Selim, unsern Herrn Vater glorreichsten Angedenkens, den Tod fanden, oder nach der Eroberung Aegyptens die Flucht ergriffen. Diese Güter müssen mit den unserigen vereint werden, eben so wie die unter dem falschen Namen von Wakf bestehenden. Was aber die wahren und wirklichen Wakfe betrifft, so bestätigen wir ihren Besitz den gesetzmäßigen Nutznießern.

Es soll ein umständliches Memoire abgefaßt werden, worin die gesammte Zahl dieser zu unserem Vortheil confiscirten Häuser, so wie die am besten erhaltenen, die Nahmen der Gassen, die Zahl der vermietheten, und die der bewohnbaren aber nicht vermietheten, genau angegeben ist.

Der Intendent der Finanzen wird die Häuser, die er nicht vermiethen konnte, sey es weil sie den Einsturz drohen, sey es weil es zu kostbar ist, besondere Wächter

zu unterhalten, verkaufen. Das Geld wird in den Schatz geliefert, und der Kauf im oben angeführten Memoire angemerkt. Zu Miethleuten ſollen nur rechtſchaffene Leute auserſehen werden.

Von der Münze.

Der Abfall oder Verluſt des in die Münze gebrachten Silbers in Stücken, Barren, oder anderer Form, ſelbſt in osmaniſchem Silbergelde, iſt auf 16 Procent Schmelzgebühr feſtgeſetzt, ſo daß 100 Drachmen nur 84 geben, die in gemünztes Geld umgeſetzt 250 Para geben *).

Das Gold, das von Darfur kommt, wird um den kurrenten Preis, und nicht darunter, durch die Intendenten der Münze gekauft. Es wird auf dieſelbe Art wie das der Münze zu Konſtantinopel verarbeitet, d. i. der Dukate Sultani wiegt 13 1/2 Karat, und von

*) Der franzöſiſche Ueberſetzer, Herr Digeon, bemerkt hier, daß ein Schreibfehler in dem Manuſcripte ſeyn dürfte, und daß es 650 ſtatt 250 Paras heißen müſſe, weil in der Münze des Großherrn (vor 30 Jahren noch) die Drachme Silbers beyläufig für 3 Paras angenommen ward; oder daß der Para vor Sultans Suleiman Zeit beynahe ſoviel an Gehalt gehabt haben müſſe, als der heutige, und alſo auch dreymahl ſoviel gegolten habe. Das Letzte iſt unſtreitig der Fall, und bis zu der letzten Declaration der Pforte unter dem jetzt regierenden Sultan, konnte der osmaniſche Münzfuß immer beyläufig als das Drittheil des unter Suleiman beſtehenden angeſehen werden, ſo daß ein damahliger Asper (das Drittheil eines Para) ſoviel als ein heutiger Para galt. Man darf alſo in der Reduzirung der in Sultan Suleimans Zeit angegebenen Summen in Aſpern dieſelben immer als Para rechnen, um beyläufig die Summe in dem Gelde des verfloſſenen Jahrhunderts zu erhalten. Dieſes Verfahren haben wir auch faſt durchaus befolgt, wie man im zweyten Theile der Staatsverwaltung ſehen wird.

hundert Miskals Geld, die ausgemünzt werden, fallen zehn Dukaten zum Vortheile der Münze ab. Da bisher nicht mehr als 129 Dukaten von 100 Miskalen geschlagen worden, so heben wir diese Verfügung auf, und wollen, daß hinführo 100 Miskal Gold, 130 Sultaninnen geben sollen.

Wir verbiethen den Wechslern der Münze, die Wiedererstattung des ihnen zum Auswechseln in gemünztes Geld anvertrauten Goldes nicht über die Maßen zu verspäten, und wollen (in Hinsicht der uns hierüber zugekommenen Klagen), daß hinführo die Juden der Münze für das ihnen übergebene Geld in solidum verantwortlich seyen, und die Umwechslung desselben binnen fünf Tagen besorgen sollen. Wenn sie länger damit zögern, so wird der Pascha das Geld aus ihren Händen nehmen, um es dem, welchem es gehört, zurückzustellen.

Man wird nicht wie bisher das Volk zwingen, den in unserer Zuckerraffinerie zu Kairo vom Zucker abtröpfenden Syrop zu kaufen; zu diesem tyrannischen Mißbrauch kam die Ungerechtigkeit, daß man ihnen den schlechtesten um einen bestimmten Preis für den besten verkaufte. Bewegt durch das lebhafteste Mitleid mit diesen Unterdrückten, heben wir einen so lästigen Gebrauch auf, und befehlen, daß künftighin, mit Auflösung alles gezwungenen Kaufs und Verkaufs, dieser Syrop nur denen, die denselben freywillig kaufen wollen, gegeben werde, welche den durch die Taxe bestimmten Preis, nach dem Verhältnisse seiner Qualität, zahlen werden.

Die in diesem Kanunname enthaltenen Verordnungen, Verfügungen und Regulierungen sollen pünktlich gehalten, und sich wohl in Acht genommen werden, in der Folge der Zeit von der genauesten und wörtlichsten

Vollziehung der darin enthaltenen Artikeln nicht abzuweichen.

Wenn ein außerordentlicher nicht vorgesehener Fall sich ergibt, oder wenn der Fall von einer solchen Schwierigkeit ist, daß er neue Befehle von unserer Seite erheischt, wird der Pascha, übereinkommend mit dem Intendenten der Finanzen, die Sache der hohen Pforte vortragen, und die Antwort erwarten, um darnach zu handeln, wenn dieser Zeitverlust nicht dem Interesse des Fiscus oder unsers kaiserlichen Ansehens nachtheilig ist. Wenn hingegen das Eine oder das Andere Gefahr liefe, muß ein entscheidender Entschluß gefaßt, und unsere hohe Pforte davon verständiget werden. Gegeben am 5. Ramasan 939 (1532).

Diesem Kanunname ist ein an den Statthalter Aegyptens, Mustafa-Pascha, gerichteter Ferman angehängt, worin ihm ernstlich befohlen wird, viermahl die Woche Diwan zu halten, und sich darin 1) mit den Geschäften der Einwohner Mekkas und Medinas; 2) mit denen der kaiserlichen Einkünfte; 3) mit den Rechtshändeln der Privaten zu beschäftigen. Er legt den Begen, Kadis, Ulemas, Scherifs, Offizieren, Beamten und allen Personen, was Ranges oder Standes sie seyen, eine blinde Unterwürfigkeit gegen den Pascha auf, dessen Befehle keinen Widerspruch leiden. Nach mehreren Ausdrücken, welche alle von Gerechtigkeitsliebe zeugen, endet der Sultan den Ferman, indem er dem Statthalter Mustafa Pascha den göttlichen und seinen Zorn androht, wenn er in der Ausübung der ihm anvertrauten Gewalt nur im geringsten nachgibt, und sich fahrläßig beweise. Im Investiturdiplome aber, das Sultan Selim der I dem Chairbeg gab,

heißt es wörtlich: Ich befehle hiemit, daß Aegypten künftighin seiner Herrschaft untergeben und unterworfen sey; Er sey der Freund meiner Freunde, der Feind meiner Feinde, gehorche meinen kaiserlichen Gebothen und Verbothen mit Seele und Herz, so daß, wie es kaiserlicher Dienst und vollkommene Unterwürfigkeit erfordert, das Chutbe auf meinen edlen Nahmen abgehalten werde; daß die dort befindliche Emire und Großen, Ulemas und Gelehrte, Kadis und Herren, Scheiche und Sachwalter, alle Unterthanen und Bewohner, Große und Kleine, Hohe und Niedere, ihn als Statthalter anerkennen, seine Befehle vollziehen, ihn in allem ehren, achten, hochschätzen und verehren, und in allgemeinen und besonderen Geschäften zu ihm ihre Zuflucht nehmen, sein Wort folgsam anhören, seine Befehle gehorsam annehmen, und sich nicht des geringsten Widerstandes oder Widerspruches versehen sollen. Im Jahr 923 *).

Dieses Diplom ist also gerade zehen Jahre vor dem Kanunname Suleimans, von seinem Vater Selim I, dem Eroberer, selbst gegeben, und bezeichnet die weiten Gränzen der großen Vollmacht dieses Vicekönigs.

Drittes Hauptstück.

Straf- und Polizeygesetze Sultan Suleimans.

Erster Abschnitt.

[illegible] Ehebruche und der Hurerey.

Na[illegible] wiesenem Laster der Hurerey wird

*) Au[illegible] in Paris unter Nr. 8[illegible]

der Verbrecher, wenn er ein Großer und Beg iſt, mit einer Strafe von tauſend Aſpern belegt. Minder reiche Standesperſonen zahlen 400, Leute aus dem Mittelſtande 200, 100, 50, 40, und Arme 30 Aſpern. Für die Weiber, welche dieſes Vergehens ſchuldig befunden werden, zahlen ihre Männer, und zwar die Reichen 100 Aſpern unter dem Titel Kuftechörlik Kanlighi; die Mittlern 50, und die Armen 30 Aſpern. Für unverheirathete Jünglinge und Mädchen wird dieſelbe Summe, für Sklaven aber nur die Hälfte bezahlt.

Entführer von Knaben und Mädchen, welche heimlich in die Häuſer ſchleichen, um von dort Knaben und Mädchen wegzuſchleppen, werden mit dem Verluſte ihrer Mannheit geſtraft, auch wenn ſie das Mädchen zur Form der Ehe gezwungen, und ſie dann wieder nach der geſetzmäßigen Form verſtoßen hätten.

Wer die Frau oder die Tochter eines andern küßt, oder ihr auf dem Wege aufpaßt, um ſie zu ſprechen, erhält vom Richter einen ſcharfen Verweis, und zahlt für jeden Kuß oder jedes Wort einen Aſper; wer desgleichen thut mit der Sklavinn eines Andern, erhält ebenfalls richterlichen Verweis, zahlt aber nur die Hälfte, d. i. einen Aſper für zwey Küße oder Worte. Daſſelbe gilt von den Knaben.

Wenn ein Weib oder Mädchen jemand des Willens ſie zu verführen anklagt, dieſer aber es läugnet, ſo ſoll der Anklage nie ohne Zeugen Glauben beygemeſſen werden. Wenn der Beklagte ſeine Unſchuld noch überdieß mit einem Eide beſtätiget, erhält das Weib oder Mädchen richterlichen Verweis, und zahlt einen Aſper. Desgleichen der Mann, wenn er einen andern

anklagt, mit seinem Weibe oder Mädchen Unzucht getrieben zu haben, wenn er es nicht beweisen kann.

Wenn der Vater die Sklavin seines Sohnes oder seine Beyschläferinn beschläft, so unterliegt er keiner Geldstrafe.

Wer sich mit Thieren vergeht, erhält scharfen richterlichen Verweis, und zahlt einen Asper für jeden Betretungsfall.

Zweyter Abschnitt.

Von Schimpf und Schlägereyen.

Wenn sich Zwey mit einander im Ernste balgen, so daß der Eine den Kragen des Andern zerreißt, erhalten beyde einen Verweis, und zahlen beyde Strafe. Wenn sie sich Bart und Haare ausraufen, werden beyde mit Verweis, der Reiche überdieß mit 20, und der Arme mit 10 Aspern bestraft.

Wer dem andern auf dem Wege auspaßt, oder gar in seinem Hause angreift, wenn sie sich dann gegenseitig beym Barte reißen, oder sonst tüchtig schlagen, so wird beyden das Vergehen verwiesen; aber nur der angreifende Theil zahlt die Geldstrafe, die vom andern nicht bezahlt wird.

Wer einem andern von freyen Stücken beym Barte reißt, oder eine Ohrfeige gibt, zahlt nebst dem erhaltenen Verweise 20 Aspern, wenn er vermögend ist, und 10, wenn er arm ist.

Wer dem andern den Kopf blutig schlägt, zahlt 50 Aspern; ist die Wunde von der Art, daß ein Bein herausgenommen werden muß, so zahlt derjenige, welcher dem andern auf diese Weise den Kopf gespalten, 100

Aſpern, wenn er bey Vermögen, 50, wenn er aus dem Mittelſtande, und 30, wenn er arm iſt.

Für einen Todtſchlag, wenn nicht das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt wird, zahlt der Mörder 400 Aſpern, wenn er einer von den Reichen, 100, wenn er ein Armer, und 200, wenn er vom Mittelſtande iſt.

Wer verwundet den Thäter ohne Zeugen angibt, ſoll nicht angehöret werden, es ſey dann, daß der Beklagte ſonſt ſolcher Streiche verdächtig, oder mit dem Verwundeten in offener Feindſchaft geſtanden habe, worüber dem Richter die Erkenntniß zukömmt.

Wird in einem Viertel der Stadt oder in einem Dorfe ein Erſchlagener gefunden, ſo muß genaue Unterſuchung angeſtellt, der Mörder ausfindig gemacht, und nach Gebühr beſtraft werden. Wird aber blos ein Leichnam gefunden, ohne Spuren eines gewaltſamen Todes, ſo darf niemand beunruhiget werden.

Wer den andern mit Pfeil oder Meſſer verwundet, zahlt nach erhaltenem Verweiſe 200 Aſpern Strafgeld (Dſcherime) wenn er reich, 50, wenn er arm, und 100, wenn er vom Mittelſtande iſt.

Wer dem andern auf dem Wege auflauert, und mit Pfeilen nach ihm ſchießt, wird mit Pfeil durchſtochenem Ohre, ſo daß der Pfeil darin ſteckt, öffentlich herumgeführt.

Wer wider einen andern auf dem Wege lauernd den Säbel oder das Meſſer zieht, zahlt ſchon blos dafür (wenn er ihn auch nicht verwundet hat) 50 Aſpern, wenn er vermögend, und 10, wenn er arm iſt.

Zahn für Zahn, und Aug für Auge. Wenn aber das Vergeltungsrecht nicht ausgeübet wird, zahlt der Reiche, welcher einem andern ein Auge oder einen Zahn

einschlägt 200, der Mittlere 100, der Arme 50, 40, 30 Aspern.

Für Sklaven zahlen ihre Herren die Hälfte dieser festgesetzten Strafen. Knaben die sich balgen, und schlagen, zahlen keine Strafe.

Wenn sich Weiber mit einander schlagen, oder bey den Haaren raufen, gibt ihnen der Richter, wenn sie nicht unter die Verschleyerten (Machdurat), d. i. unter die Frauen von Stand gehören, einen Verweis, und legt ihnen für je zwey Streiche einen Asper auf. Sind es aber Frauen von Stand (Machdurat), so läßt er es bey Drohungen und einer Strafe von 20 Aspern bewenden.

Dritter Abschnitt.

Von den Strafen des Weintrinkens, des Diebstahls, des Straßenraubes und der Plünderung.

Wer Wein trinkt unterliegt der Strafe des Richters, und zahlt für jeden Trunk einen Asper. Der Muselmann, der Wein preßt oder verkauft, wird vom Richter mit einem Verweise und mit einem Asper Strafe belegt, je für zweymahligen Betretungsfall.

Wer Gänse, Hühner und Enten stiehlt, wird vom Richter mit Verweis und einem Asper Strafe belegt für die Handlung des Diebstahls (ohne den Werth desselben, der besonders in Anschlag gebracht wird).

Dem, welcher ein Pferd, einen Maulesel, Esel oder Büffel stiehlt, wird die Hand abgehauen, oder er zahlt 200 Aspern, wenn er sie behalten will.

Wer heimlich aus dem Hause oder aus der Scheune des andern Korn stiehlt, verliere ebenfalls gesetzmäßig

die Hand, kann dieselbe aber, wenn er reich ist, mit 40, wenn er bey mittlerem Vermögen ist, mit 20, und wenn er arm ist, mit 10 Aspern erkaufen.

Wer vom Acker Garben stiehlt oder Getreide abschneidet, erhält zwar einen Verweis und ist zum Ersatze, aber zu keiner besonderen Geldstrafe gehalten.

Der Diebstahl der Kleidungsstücke, als von einem Turban, Messer, Vortuch u. s. w. wird (außer dem Werthe des Gestohlenen) mit einem richterlichen Verweise und einen Asper bestraft.

Dieselbe Strafe ist auf die Handlung des Diebstahls gesetzt, wenn der Vater den Sohn, der Sohn den Vater, der Mann das Weib, das Weib den Mann bestiehlt.

Wer im Zorne jemand den Turban vom Kopfe reißt, oder sonst etwas wegnimmt, zahlt nebst dem erhaltenen Verweise einen Asper.

Die Diebe aber, welche Gefangene und Sklaven stehlen, Gewölber aufbrechen, oder sonst schon einige Mahle auf anderen Diebstählen ertappt worden, werden gehangen.

Wenn in einem Viertel der Stadt, in einem Dorfe eingebrochen, wenn eine Karawane angefallen, oder sonst irgend ein beträchtlicher Diebstahl begangen wird, so müssen die Verdächtigen aufgefunden, über den Erfolg der Untersuchungen an die hohe Pforte Bericht erstattet, und dann in Folge nach den Befehlen derselben vorgegangen werden.

Wer im Vorbeygehen am Wege etwas Brod oder Fleisch stiehlt, unterliegt dem Verweise und der Strafe eines Aspers.

Wenn in einem Hause gestohlene Sachen gefunden

werden, und der Eigenthümer sich ausredet, daß er dieselben gekauft habe, muß er den Verkäufer auffinden, oder er wird auf die Folter gebracht; doch ist sich wohl in Acht zu nehmen, daß er auf derselben etwa nicht unschuldig seinen Geist aufgebe.

Wenn jemand, der in der Nähe eines Dorfes über Nacht bleibt, bestohlen wird, sind die Einwohner des Ortes verbunden, den Dieb aufzufinden, oder wenn derselbe nicht gefunden wird, das Gestohlene zu ersetzen.

Wenn in einem Karawanserai etwas verloren geht, ist die Anzeige davon sogleich dem Aufseher des Karawanserais zu machen, wozu vertraute und sichere Leute gewählt werden. Jeden Morgen, ehe sie die Thore öffnen, machen sie die Runde, um zu sehen, ob niemand etwas gestohlen worden sey, und öffnen alsdann erst, wenn alles richtig befunden worden, die Thore. Wenn jemand darnach erst über einen Diebstahl sich beklagt, wird er nicht angehört; wenn aber der Aufseher des Karawanserais die Thore vor der gewöhnlichen Untersuchung geöffnet hat, ist er verbunden den Schaden zu ersetzen.

Wird in das Karawanserai von Außen eingebrochen, so sind die Diebe auch von Außen zu suchen, und zu verhaften; ist ein Verdacht vorhanden, daß die von Außen einbrechenden Diebe von Innen Einverständniß hatten, so müssen die Verdächtigen aufgefunden, und ergriffen werden.

Findet es sich, daß die Diebe Sipahi, d. i. Träger militärischer Lehen sind, so müssen dieselben zwar vorläufig verhaftet, über ihr Vergehen aber vorerst an die hohe Pforte Bericht erstattet werden.

Der Dieb, welcher auf der Folter eingesteht, wird

seinem Geständnisse zu Folge bestraft. Wenn ein Dieb auf jemand als seinen Mitschuldigen aussagt, so wird dieser, wenn er sonst verdächtig ist, auf die Folter gelegt; wenn es aber ein bekannter rechtschaffener Mann ist, dem Diebe kein Glauben beygemessen.

Wer in einem Gewölbe oder Hause Feuer anlegt, wird ohne weiters gehangen.

Wer auf der Heide oder auf dem Wege Lastvieh oder andere Dinge findet, ohne dieselben öffentlich ausrufen zu lassen, zahlt wenn er reich 40, wenn er mittleren Vermögens ist 20, und wenn er arm ist, 10 Aspern Strafgeld. Wenn nach geschehenem Ausrufe sich der Eigenthümer der gefundenen Sachen nicht verfindet, sind dieselben dem Richter einzuhändigen.

Falsche Zeugen und Verfälscher sollen ernstlich bestraft, und auf der Hand gebrandmarkt werden. Dort wo es Herkommen ist, Verfälschern die Hand abzuschneiden, soll dieselbe den Schreibern falscher Fermane und Handschriften abgeschnitten, oder sonst dieselben mit anderer schwerer Strafe belegt werden. Desgleichen Falschmünzer.

In Betreff der Vernachlässigung des vorgeschriebenen fünfmahligen Gebethes sollen von Viertel zu Viertel in jeder Stadt, und dann von Dorf zu Dorf genaue Untersuchungen angestellt, und die Schuldigen für zweymahlige Unterlassung mit 1 Asper Strafgeld beleget werden.

Desgleichen die, welche die Religionsübungen des Freytags vernachlässigen, die Fasten nicht halten, oder sich anderer irreligiöser Excesse schuldig machen.

Die gesetzlichen Interessen für Geschäftverleiher dürfen nie Zehn bis Eilf vom Hundert übersteigen.

Wer durch Ohrenbläsereyen und Verschwärzungen dem andern an seinem Vermögen geschadet, ist verbunden ihm den Verlust zu ersetzen.

Wer in einem Garten oder Weinberge etwas abbricht oder wegnimmt, zahlt für zweymahligen Betretungsfall einen Asper Strafgeld.

Wenn sich jemand anheischig macht, einen andern, dessen Aufenthalt unbekannt ist, aufzusuchen, oder wenn ihm dieses gerichtlich auferlegt wird, so ist er gehalten, sieben Gerichtsbarkeiten zu durchstreifen, und wenn er sich hierüber, und daß er ihn nicht gefunden habe, ausweiset, ist er fernerer Mühe zu entheben.

Der Eigenthümer eines Pferdes, Mauleſels oder Ochsens, welcher die Saat eines andern zerrüttet, zahlt für das Stück 5 Aspern, für eine Kuh aber nur 1. Es ist nicht erlaubt Thiere, welche eine fremde Saat betreten, zu tödten, oder ihnen den Schweif abzuschneiden, und wer sich dieses erlaubte, würde gehalten seyn, den daraus entstandenen Schaden dem Eigenthümer des Viehes zu vergüten.

Wenn in der Mitte eines Dorfes, oder in der Nähe desselben, oder an der Gemeindetränke ein Stück Vieh umsteht, ist der Eigenthümer sogleich hievon durch einen Bothen zu benachrichtigen; und im Unterlassungsfalle dieser Bothschaft müssen die Bewohner des Dorfes und der Gemeinde diesen Schaden tragen.

Tränken und Weiden sind von den respectiven Eigenthümern zu beachten, so daß keiner das Gebiet des andern betrete.

Der Regel nach ist die Gemeindeweide eines Dorfes oder Fleckens im Umkreise einer halben Meile außerhalb desselben, bey andern eine Meile. Hier weiden die Ochsen

und Kälber, und hier wird auf einem unbebauten Grunde das Getreide von den Hülſen geſondert (die Tenne).

Wer das Pferd oder Zugvieh eines andern tödtet, iſt zwar gehalten den zugefügten Schaden zu erſetzen, doch zahlt er kein beſonderes Strafgeld (Dſcherime).

Die Lewend (Seeſoldaten) ſollen die Orte, wo Weiber, Mädchen und Knaben Waſſer ſchöpfen, meiden, und im Uebertretungsfalle für zwey Mahl 1 Aſper zahlen.

Sie ſollen ſich bey Bädern nicht ſammeln, auf den Straßen und Begräbnißſtätten, nicht in Häuſern aufhalten.

Die Gerichtsbarkeiten ſollen, ehe eine Uebertretung nicht geſetzlich erwieſen iſt, niemand deßhalb angehen und beunruhigen, kein Strafgeld abfordern, und keinen Verhaft anordnen, auch in keinem Falle mehr als das vorgeſchriebene Strafgeld nehmen.

So ſollen ſie es wiſſen und halten, und nach dem Sinne des hohen Befehls ſchalten und walten.

Vierter Abſchnitt.

Von der Marktpolizey, Ihtiſſab.

Der Marktrichter Muhteſſib ſetze mit Wiſſen des Richters den Marktpreis (Narch), und zwar nach folgendem Verhältniſſe feſt:

Wenn das Schöpſenfleiſch 300 koſtet, ſo koſte das Lammfleiſch 200, das Rindfleiſch 400 Aſpern.

Auch Spinat und anderes Zugemüſe unterliegt der Satzung.

Den Verkäufern der Gerſte iſt erlaubt, auf jeden

Mudd, den sie verkaufen, fünf Aspern aufzuschlagen, nähmlich denselben um fünf Aspern theurer zu verkaufen, als sie denselben eingekauft.

Den Marktleuten ist untersagt, den Landleuten, welche Vieh zubringen, entgegen zu gehen, und es ihnen auf halbem Wege abzukaufen. Haben sie es auf den Markt gebracht, so mögen es dann die Marktleute von ihnen kaufen, und wieder verkaufen; aber mit keinem größeren Gewinne als zehn bis zwölf, höchstens vierzehn, vom Hundert.

Wenn sich der Marktrichter etwa mit den Marktleuten einverstände, hat der Richter darüber zu wachen, und die Uebertreter zu bestrafen.

Auch die Früchte sollen nach der Satzung verkauft werden.

Auf die Handwerker und Arbeitsleute ist scharfe Aufsicht nöthig; sie sollen strenge gemustert, die fleißigen und guten wie die nachläßigen und schlechten aufgemerket, die Betrüger dem Richter hinterbracht werden.

Pferde, Maulesel und andere Lastthiere sollen nicht unbeschlagen herum gehen; auch sollen dieselben nicht mit zu grosser Last beschweret werden. Die Uebertreter weise der Richter zurück, der auch darauf wache, daß man sich keiner schwachen und hinfälligen Lastthiere bediene *).

---

*) Diese Schonung für Thiere ist durch mehr als eine Ueberlieferung des Propheten anbefohlen worden, und man sieht auf den Strassen Konstantinopels, bey den Pferden, welche das Holz von Topbana nach Pera hinauf tragen, u. s. w. täglich Beyspiele davon. S. Posaune des heiligen Krieges.

Fünfter Abschnitt.

Von den Zünften der Handwerksleute und ihren Strafgeldern.

Es werde vor Allem auf das Brod die öffentliche Aufmerksamkeit gewendet. Die Brodbäcker Ekmekdschi, die Bretzelbäcker Kirdedschi, und die Weckenbäcker Tschewredschi sollen kein schwarzes und saures Brod verkaufen, sonst sollen sie vom Richter mit Verweis und der Strafe eines Aspers auf eine Drachme Brod hergenommen werden.

Besonders seyen die Wecken ein Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit. Das Verhältniß der Masse sey auf ein Mudd Mehl sieben Okka Butter, von der reinsten und besten. Da die Kirdedschi ohne Butter backen, so sollen die Tschewredschi denselben nicht ins Handwerk greifen, indem sie Wecken ohne Butter backen.

Das Fleisch soll nach dem oben angegebenen Verhältnisse der Marktgemüse im Ueberflusse herbeygeschafft, und der Fleischhauer, der sich dessen etwa weigern wollte, sogleich eingesperret werden, bis er Fleisch herbey zu schaffen sich bereitwillig zeiget. Die weniger als die Satzung geben wollen, sollen vom Richter mit Verweis und einer Geldstrafe von einem Asper auf die Drachme Fleisch hergenommen werden.

Bey den Garköchen sey das Fleisch nicht roh, das Mus werde weder zu viel noch zu wenig gesalzen, die Gläser und Teller rein, die Kessel verzinnt, die Schüsseln in hinlänglicher Anzahl, die Tischtücher und Schürzen sauber, und die Wärter keine Ungläubigen. Die Uebertreter sollen deßhalb streng mitgenommen werden.

Es ist verbothen aus demselben Fleische erst ein Gedünstes Jachni, dann ein Gebratenes Kebab, zu machen, den Lämmerbraten anzufeuchten, oder nicht gehörig zu braten.

Die Hammel- und Lammköpfe unterliegen nach den verschiedenen Marktpreisen dieser Thiere verschiedenen Satzungen.

Die Fleckſieder sollen die Eingeweide wohl reinigen und gut kochen mit Essig und Knobloch, wie sichs gehört.

Die Leberverkäufer sollen die Leber nicht als Gehäcke, sondern Leber für Leber rein, und besonders gekocht verkaufen. Die Preise der Theile des Thieres stehen mit dem Ganzen im Verhältniß.

Die Kuchenbäcker Lokmadschi, sollen nur reines Mehl und reine Butter nehmen, und des Sauerteiges nicht sparen.

Die Greisler Bakkal, sollen die trockenen Früchte mit einem Gewinn von zehen vom Hundert, die frischen aber nicht anders als nach der Satzung des Marktes verkaufen. Stets sey die Aufmerksamkeit auf die Wage und das Gewicht derselben gerichtet, daß nicht etwa die eine Seite schwerer und die andere leichter wiege, oder daß sie sich nicht etwa verschiedener Gewichte bedienen. Auch sollen sie nicht Schlechtes mit Gutem vermischt durch einander verkaufen.

Früchte, welche leicht zu schimmeln anfangen, wie Melonen, Wassermelonen, Weinbeere, Granaten, Limonien und Orangen, sollen sorgfältig untersucht, und nirgends anders als auf dem öffentlichen Markte verkauft, die Verkäufer derselben aber bestrafet werden. Desgleichen die mitten in der Stadt Gerste oder Korn verkaufen, welche mit Strafgeld belegt werden sollen.

Die Joghurdschi, oder Verkäufer von saurer Milch seyen nicht minder ein Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit, und sie sollen dieselbe nur nach der Satzung verkaufen.

Die Verkäufer der sauer eingemachten Früchte, wie Kohl, Kraut, Kirschen u s. w. in Essig eingemacht, Thurschidschilar, sollen nicht verfaulte, mit guten vermischen, und durch einander verkaufen.

Man habe auch auf die Kaimakdschi, Verkäufer der im Sieden abgeschöpften Sahne, und auf die Peinirdschi oder Käsestecher Acht.

Die Fische werden, entweder nach dem sie frisch oder trocken sind, oder auch nach der verschiedenen Jahreszeit, des Frühlings oder des Sommers, nach verschiedenen Satzungen verkauft, und die Fischhändler Balikdschi, in Acht gehalten.

Die Halwadschi, Zuckerbäcker (oder vielmehr Honigbäcker, weil sie fast nur Honig und wenig Zucker verwenden) verkaufen das Halwa fein Gebäck aus Sesam und Honig oder aus Mandeln und Honig, je nach dem Verhältnisse des Preises des Honigs, so, daß wenn das Okka Honig vier Aspern kostet, das Okka gemeines Halwa zu sechs, das Okka Mandelhalwa aber zu sieben verkauft wird.

Die Mandeln müssen aber gut geröstet, und nicht verbrannt, und das Uebrige auch wohl zubereitet seyn. Die geringere Gattung Halwa, nämlich Hanki Halwa, soll nicht mehr als 4 Aspern die Okka kosten; das Mosthalwa, Usum begmesi Halwassi, aber gar nur drey.

Es werden gewöhnlich nur zehn Procente auf den Preis der Weinbeere aufgeschlagen; dafür aber sey es

wohl gekocht, nicht zu verdichtet, und nicht zu wäſſerig.

Die Sorbet-Verkäufer, Scherbetdſchi, welche die gemeinſte Art des Sorbets aus kleinen ſchwarzen Weinbeeren oder aus Charuben (Johannisbrod) bereiten, verkaufen denſelben im Verhältniſſe des Preiſes dieſer Früchte, ſo, daß wenn die Okka Korinthen einen Aſper, die Okka Sorbet einen Aſper koſtet. Sie ſeyen mit Moſchus und Roſenwaſſer, mit Schnee und Eis verſehen.

Der Sorbet ſey weder ſauer noch wäſſericht, ſondern rein und klar.

Die öffentliche Aufmerkſamkeit erſtrecke ſich auch auf die Schneider Terſi. Macherlohn für einen tüchenen, mit Sammt ausgeſchlagenen Kaftan iſt 15 Aſpern, für einen Kaftan von Chalons Sof, 36 Aſpern, für einen Kaftan aus Sammt oder Damaſk, 20 Aſpern. Die Kaftane der Knaben und Mädchen nach dem Verhältniß ihrer Größe und Eleganz. Wer um dieſe Preiſe nicht arbeiten will, werde ernſtlich geſtraft. Auch ſollen die Schneider genau die verſprochene Zeit halten, und im Gegentheil dafür geſtraft werden; desgleichen wenn ſie ein Kleid verderben oder ſchlecht nähen, oder wenn ſie ſich unterſtehen ſollten, von der vorgeſchriebenen Form der Kaftane und anderer Kleider im geringſten abzuweichen.

Ein anderer Gegenſtand der öffentlichen Aufmerkſamkeit ſind die Tuchverkäufer Tſchokadſchi, und Abba-Verkäufer, welche die Abbas (eine Art groben Camelots) verkaufen. Den Kotzenverkäufern, Kebedſchi, welche die Kotzen von andern übernehmen, iſt ein Gewinn von zehn Procent geſtattet. Man ſehe auch auf die Knopflochausnäher Jlikdſchi.

Die Hemdverkäufer Gömlekdschi, sollen keine anderen Hemden verfertigen als nach vorgeschriebenem Zuschnitt, und im Verhältnisse mit dem Preise der Leinwand.

Die Knöpf- und Bändermacher Kasaß, sollen dieselben fest und ordentlich verfertigen.

Die Dellal, oder öffentlichen Ausrufer und Sensalen seyen Leute von erprobter Redlichkeit, auf die man sich verlassen kann, welche die Waaren nicht unter einander vermischen, und keinen parteyisch begünstigen. Sie haben Eins vom Hundert für ihre Mühe, und werden hergenommen, wenn sie mehr fordern sollten.

Die Sklavenhändler sollen das Gesicht ihrer Sklavinnen nicht durch weißen und rothen Anstrich entstellen, und die Sklavinnen, die immer mit ihren Kleidern verkauft werden, nicht nach der Uebergabe derselben ausziehen, sondern ihnen ihre Kleider lassen.

Die Takkiadschi, Mützenmacher, sollen mit Fleiß und Sorgfalt nähen.

Die Chaffaf oder Schuster sollen die schönsten der rothen Dschismen (Stiefeln) um 30, die mittleren um 28, die geringsten um 26; andere gefärbte Dschismen, die besten um 22, die mittleren um 20 Aspern verkaufen. Die Pantoffeln Schirwan Baschmak genannt, die besten um 20, die mittleren um 18, die geringsten um 16. Die besten von Ochsenleder um 23, die mittleren um 22, die geringsten um 20 Aspern u. s. w. Die besten der Frauen-Dschismen um 25; die besten der Babuschen der Janitscharen um 10, die mittleren um 8, die geringsten um 7 Aspern. Wenn die Babutschen oder andere Fußbekleidung binnen den ersten zwey Tagen zerreißt, wird der Schuster gestraft; wenn aber

das Leder oder der Saffian Löcher bekommt, ist es die Schuld des Gärbers.

Man lasse die Buchbinder Mudschellid, nicht ausser Acht. Die Buchhändler Sahhaf, sollen sich mit zehn bis eilf Procenten begnügen.

Die Schuhflicker Eskidschi, und Lederer Gunedschi, erfordern ebenfalls die Aufmerksamkeit der Regierung; die letztern sollen die Häute niemand als den Gärbern verkaufen und keinem Fremden. Die Preise sind:

Rothe oder purpurne Ziegenhäute, die besten 22, die mittleren 18, die geringsten 16 Aspern.

Anders gefärbte Ziegenhäute, die besten 16, die mittleren 13, die geringsten 12 Aspern.

Lammfelle, die besten 2 1/2, die mittleren 2, die geringsten 1 1/2 Asper.

Ochsenhäute, die besten 22, die mittleren 20, die geringsten 18 Aspern.

Kuhhäute, die besten 13, die mittleren 10, die geringsten 9 Aspern.

Die Sattler sollen einen Sattel von purpurnem Saffian nicht höher als 120 Aspern verkaufen. Von den Mundstücken kosten die besten, nämlich die doppelten mit Kette 14, die mittleren 12, die geringsten 10; von den andern Halftern die besten 7, die mittleren 6, die geringsten 5 Aspern.

Nicht mindere Aufmerksamkeit erfordern die Kirschner, Kappenmacher und Seiler. Eine grose Pferdedecke Tschölge, sey 12 Spannen lang und 8 Spannen breit mit einem Rande; die beste derselben koste 26 Aspern, ist sie aber 10 Spannen lang und 6 Spannen breit, so koste sie nicht mehr als 20 Aspern. Der

beste Futtersack 5 Aspern, der mittlere 4, der geringste 3 Aspern.

Die Baumwollkrämpler sollen 150 Drachmen Baumwolle um 1 Asper krämpeln.

Die öffentliche Aufmerksamkeit richte sich auch auf die Schlosser Demirdschi, Kesselflicker Kasandschi, Zinngießer Kalaidschi, und Hufschmiede Naalbenddschi; diese sollen das Pferd für 4 1/2, den Maulesel für 4, den Esel für 3 Aspern beschlagen, und wenn sie sich dessen weigern, gestrafet werden.

Die Schwertfeger Bitschakdschi, welche das Eisen damasciren, sollen für den besten Säbel nicht mehr als 60, für den mittleren 50, für den geringsten 40 Aspern nehmen.

Die Grobschmiede Kojumdschi, nehmen von beym Feuer geschmolzener Arbeit für die Drachme 1 Asper; bey mittlerer Arbeit für 8 Drachmen 2 Aspern; bey gehammerter Arbeit für die einfachste von 4 Drachmen 1 1/2 Asper; bey mittlerer von der Drachme 3 Asper.

Die Bauleute und Tischler arbeiten den Tag hindurch sammt dem Essen um 10 Aspern, und werden, wenn sie mehr begehren, gestraft.

Die Seifensieder Sabundschi, und Kerzengießer Mumdschi, sollen rein und sauber arbeiten, die Seife gut kochen, das Wachs nicht mit Unschlitt vermischen.

Das Holz, das auf Maulesel geladen wird, habe 3, das, so auf Kamehle geladen wird, 6 Spannen in der Länge. Eseln lade man kein Holz auf, oder keines das mehr als 2 1/2 Spanne in der Länge hat. Saumsattel und Hufbeschlag stehe im Verhältniß mit der Last, die nie zu schwer ausfalle.

Die Attarj Wohlgeruchhändler, (Parfumeurs) sollen

ſollen ſich vom Verfälſchen der Wohlgerüche hüthen. Sie haben 10 bis 11 erlaubte Procente. Sie ſollen den Hut Zucker mit nicht mehr als dreyfachem Papiere umwinden.

Die Beſas, Leinwand- und Seidenhändler, ſollen nicht ſchlechte Seide mit guter vermiſchen, und keine falſche Elle führen.

Die Färber ſollen echte Farbe geben, und die Leinwand nicht dadurch, daß ſie dieſelbe auf Steinen ſchlagen, verderben; auch keine gefärbte Leinwand auf der Gaſſe aushängen.

Die Badinhaber ſollen für warme Stuben, geſchickte Badreiber (Della k) und gute Barbiermeſſer ſorgen, und den Ungläubigen beſonders bezeichnete Schürzen geben. Deßgleichen ſollen die Barbierer die Meſſer, womit ſie Ungläubigen den Kopf ſcheren, nicht für Moslimen, und nicht dieſelben Handtücher für die einen und andern gebrauchen.

Die Aerzte und Wundärzte der Spitäler ſollen geprüft, und nur die geprüften zugelaſſen werden.

Den Müllern ſey es verbothen, Geflügel zu nähren, damit durch dieſelben das Eigenthum der Moslimen nicht Schaden leide; höchſtens ſey ihnen ein Hahn erlaubt zur Zeitbeſtimmung, aber keine Hühner, die das Korn und die Gerſte auffreſſen würden.

Den Bettlern ſey das Betteln nur an Montagen und Donnerstagen (den Markttagen) erlaubt, jedoch nicht in den Moſcheen. Den Ausſätzigen ſey es verbothen, in der Stadt herumzugehen.

Ueber allen Kauf und Verkauf des Marktes wache der Muhteſſib oder Marktrichter, der jeden, welcher nicht Maß, Gewicht und Satzung hält, mit der Strafe

eines Aspers belege. Der gesetzmäßige Gewinn für die Mühe der Verkäufer ist auf 10 bis 11 Procent, und bey sehr kostbaren oder mühsamen Geschäften, höchstens auf 12 Procent festgesetzt. Jeder Gewinn, der dieselben übersteigt, ist Wucher.

Nichts darf ohne Satzung verkauft werden, welche der Richter und Marktrichter gemeinschaftlich bestimmen.

So sollt ihrs wissen und halten, und nicht anders schalten und walten.

Viertes Hauptstück.

Das Kriegsrecht des Islams *).

Erster Abschnitt.

Von dem heiligen Kriege, oder dem Kriege wider die Ungläubigen, Sefr oder Dschihad.

Der heilige Krieg, Dschihad, muß von den Moslimen begonnen werden, und ist eine allen Rechtgläubigen insgesammt obliegende Pflicht.

Wenn ein Einzelner den heiligen Krieg für sich allein beginnt, ist er von der Gemeinde ausgeschlossen; und wieder, wenn alle den heiligen Krieg verlassen, sind sie insgesammt schuldig.

Zum heiligen Kriege sind Kinder, Weiber, Sklaven, Blinde und Lahme oder Verkrüppelte nicht verbunden. Wenn der angegriffene Feind unterliegt, ist der Krieg von einfacher Verbindlichkeit; etwas anderes ist es, wenn der angreifende Feind sieget; denn in diesem Falle kann das Weib ohne Erlaubniß ihres Mannes, und der Sklave ohne Erlaubniß seines Herrn, in den Krieg ziehen.

*) Enthalten im XIII. Buch des Multekai.

Die öffentlichen Auflagen oder Kriegssteuern, Dschaal, sind durch das Gesetz gut geheißen, wenn Geld im öffentlichen Schatze vorhanden ist, und um so mehr, wenn keines vorhanden ist.

Wenn sich die Moslimen den Ungläubigen nähern, müssen sie dieselben zum Islam einladen, und wenn sie sich zu demselben bekehren, sich von allem weiteren Kampfe enthalten.

Wenn die Ungläubigen hingegen sich weigern, der Stimme des wahren Glaubens Gehör zu geben, müssen sie aufgefordert werden, sich der Kopfsteuer zu unterwerfen, und sowohl die Summe als die Zeit der Entrichtung wird bestimmt. Wenn sie sich der Kopfsteuer unterwerfen, entsteht durch diese Unterwerfung eine Gemeinschaft zwischen ihnen und den Moslimen, so, daß was diese insgesammt angeht, auch jenen nicht fremd ist, und daß sie gemeinschaftliche Pflichten haben. Vor dieser Einladung ist es nicht erlaubt, sich mit jemand zu schlagen, der dieselbe noch nicht erhalten; im Gegentheile ist es ein verdienstliches Werk, jemand zum Islam einzuladen, der noch keine Einladung erhalten hat.

Wenn sie sich weigern, die Kopfsteuer zu bezahlen, dann bekämpfen wir sie mit dem Beystande des Höchsten, indem wir zu diesem Zwecke uns aller Kriegsmaschinen bedienen, ihre Länder mit Feuer oder Wasser verheeren, ihre Bäume abhauen, ihre Saaten verwüsten. Wir schleudern Pfeile und andere fliegende Geschoße wider sie, und hören nicht auf wider sie zu schießen, wenn sie sich auch hinter eine Brustwehre von mahomedanischen Gefangenen versteckten.

Das Gesetz verbiethet, die Huth der göttlichen Schrift

des Korans, oder die Huth der Weiber einem kleinen Detachement von nicht mehr als 400 Mann anzuvertrauen; der Sicherheit willen muß diese Sorge wenigstens einem Corps von 4000 Mann anvertraut werden.

Die Verrätherey oder Treuloſigkeit, die Entwendung der Beute, die Verſtümmelung von Ohren und Naſen oder anderer Glieder, ſind durch das Geſetz verbothen; eben ſo iſt verbothen das Niedermetzeln von Weibern und Minderjährigen, von Kindern und Schwachſinnigen und von Krüppeln; es ſey denn, daß einer dieſer Bezeichneten im Stande ſey die Waffen zu tragen, oder daß er mit ſeinen Rathſchlägen oder Reichthümern den Krieg unterſtützte, oder daß er König wäre.

Verbothen iſt's dem Sohne, ſeinen ungläubigen Vater zu tödten; es ſey denn, daß dieſer dem Leben ſeines Sohnes nachſtellte, und daß dieſer dasſelbe nicht anders als durch den Todtſchlag ſeines Vaters retten könnte.

Es iſt den Moslimen erlaubt, mit den Ungläubigen einen vertheilhaften Frieden zu ſchlieſſen.

Es iſt auch erlaubt, Geld und Gut für den Frieden zu nehmen, wenn die Moslimen desſelben bedürfen. Wenn dieſes Geld und Gut vor dem Eintritte der islamitiſchen Heere in feindliches Land weggenommen wird, ſo wird es als ein Aequivalent der Kopfſteuer angeſehen; nach dem Einfalle aber in Feindesland, als geſetzmäßige Beute.

Den Frieden aber von den Ungläubigen zu erkaufen, iſt nur in der augenſcheinlichſten Gefahr des Verderbens erlaubt.

Mit Abtrünnigen ſoll der Krieg ohne Entwendung von Geld und Gut geführt werden, weil die Entwen-

dung desſelben ſie in ihrer Abtrünnigkeit noch mehr beſtärken könnte. Iſt ſolches ſchon weggenommen worden, ſo darf es auch nicht mehr zurückgegeben werden, um ihnen nicht die Mittel zum Widerſtande in die Hände zu geben. Wenn man den Friedensbruch mit ihnen dem Frieden vorzieht, ſoll der Krieg öffentlich erklärt werden.

Wenn einer von den Götzendienern oder Vielgötterern (d. i. den arabiſchen Heiden) oder Chriſten, ſich des Verraths ſchuldig gemacht, wird er allein die Schuld mit dem Tode büßen; wenn dieſer Verrath aber mit allgemeiner Uebereinſtimmung oder mit Erlaubniß ihres Königs begangen worden iſt, ſind ſie alle ohne weitere Aufkündigung des Friedens, niederzumachen.

Denſelben dürfen weder Waffen noch Pferde, ſelbſt nicht nach geſchloſſenem Frieden verkauft werden; auch iſt es nicht erlaubt, ihnen Kaufleute mit koſtbaren Waaren zu ſenden.

Wenn einem Ungläubigen oder auch einer ganzen Gemeinde, Sicherheit des Gutes und Blutes gegeben wird, ſo iſt dieſe Zuſicherung vollgültig, und es iſt verbothen, jemand, dem dieſelbe gegeben worden, zu tödten.

Wenn aus dieſer zugeſicherten Sicherheit Schaden entſtünde für die Moslimen, ſo muß der Imam oder Chalife jemand zu den Ungläubigen ſchicken, um die gegebene Sicherheit aufzukündigen, und muß den, welcher die Sicherheit zugeſtanden, beſtrafen.

Die Sicherheit des Gutes und Blutes, welche ein ſteuerbarer Unterthan (Raaja), ein Moslim in Gefangenſchaft, oder ein Kaufmann zugeſtehet, iſt nichtig; eben ſo wie die, welche ein neu bekehrter Moslim zu-

gestehen würde, der sein Vaterland (nämlich das feindliche Territorium) noch nicht verlassen hat, oder ein in Geistesverwirrung verfallener Moslim, oder ein Kind, oder ein Sklave, welchen das Kriegsrecht hierzu gar keine Gewalt gibt.

Zweyter Abschnitt.

Von der rechtmäßigen Theilung der Beute, Takssimi Ghanimet.

Jedes Land der Ungläubigen, welches der Imam oder Chalife der Moslimen mit Gewalt unterwirft, wird nach Abzug des gesetzmäßigen Fünftels unter die islamitischen Eroberer vertheilt, oder die Bewohner werden im Besitze desselben bestätiget, indem die Personen mit Kopfsteuer, die Ländereyen aber mit Grundsteuer beleget werden.

Dem Imam oder Chalifen, d. i. dem obersten Gewalthaber steht es frey, die bey der Eroberung gemachten Gefangenen hinzurichten, oder sie als Sklaven zu erklären, oder, wenn er ihnen die Sklaverey erläßt, sie zum Nutzen der Moslimen als steuerbare Unterthanen zu erklären. Wenn sie sich zum Islam bekehren, so bleiben sie deßhalb nichts desto weniger Sklaven, es sey denn, daß diese Bekehrung vor der Einnahme Statt gehabt hätte.

Es ist nicht erlaubt, die Gefangenen umsonst ins Land der Ungläubigen zurückzusenden, oder sie immer gegen geringes Lösegeld verabfolgen zu lassen, weil hierdurch der Feind neuen Muth erhielte.

Einige Imame behaupten, daß im Falle dringender Geldnoth man dieselben wohl auch für einen Theil des Lösegeldes verabfolgen; andere, daß man sie auswech-

seln kann; z. B. einen Ungläubigen für einen Moslim, aber nicht für Lösegeld.

Thiere, die nicht ohne allzugroße Mühe in mohammedanisches Land hinüber geschafft werden können, können erwürgt und verbrannt, aber nicht verstümmelt werden. Waffen, deren Fortschaffung zu beschwerlich fiele, werden verbrannt.

So lange man sich auf feindlichem Grund und Boden befindet, ist die Theilung der Beute nicht erlaubt. Doch kann man solche unterdessen den Truppen mit dem Bedingnisse übergeben, daß sie dieselbe beym Austritt aus dem feindlichen Lande wieder zurückstellen. Auch ist es nicht erlaubt, seinen Antheil an der Beute vor der Austheilung derselben zu verkaufen.

Der Streitende und der ihm beysteht, haben denselben Antheil an der Beute, eben so wie der, welcher der Armee vor der Austheilung der Beute auf islamitischem Grund und Boden Dienste leistet.

Der Handelsmann, welcher nicht in das Feld ziehet, hat auch keinen Antheil an der Beute, eben so wenig als der in Feindesland, vor Sammlung der Beute, auf islamitischem Grunde gestorben ist. Ist er aber darnach gestorben, so fällt sein Antheil seinen Erben zu. Vor der Austheilung der Beute kann man sich im Nothfalle der dazu gehörigen Waffen, Pferde und Kleider bedienen, eben so wie des Feuers, des Holzes, des Oehls, der Zwiebeln, der Gewürze, wiewohl einige dieß nicht für erlaubt zugeben wollen; doch ist es erlaubt, alles dieses in Feindesland mit Nutzen zu verkaufen.

Auch nach dem Austritte aus feindlichem Lande ist es nicht erlaubt, sich etwas von der Beute vor Aus-

theilung derſelben zuzueignen. Im Gegentheile muß, ſobald die Armee der Moslimen ihr eigenes Land betritt, der Ueberſchuß an Heu und Mundvorrath zur Beute geſchlagen werden, und wenn einer nach dem Auszuge aus feindlichem Lande hiervon etwas zu ſeinem Gebrauche verwendet hat, iſt derſelbe gehalten, es der Beute zu erſetzen. Sollte dieſe aber vor der Rückſtellung vertheilt worden ſeyn, ſo iſt er verpflichtet, den Ertrag derſelben, wenn er vermögend iſt, den Armen zu geben.

Der Ungläubige, welcher, wenn er in Gefangenſchaft fällt, den Islam ergreift, rettet hierdurch die Sicherheit ſeiner Perſon, die ſeiner Kinder, ſeiner beweglichen Güter und ſeiner, ſey es bey einem Moslim, ſey es bey einem ſteuerbaren Unterthan, hinterlegten Habe. Seine unbeweglichen Güter aber gehören zur Beute, wiewohl der Imam Mohammed und Ebu Juſſuf hierüber der entgegengeſetzten Meinung ſind. Die Kinder, das Weib eines Ungläubigen mit ihrer Leibesfrucht und mit aller Habe, die entweder durch Plündern erworben, oder in Feindesland hinterlegt worden iſt, gehören ebenfalls zur Beute. Hierüber ſind jedoch die Imame nicht einig.

Dritter Abſchnitt.

Von der Art der Vertheilung der Beute, Keifijeti Kiſſmet.

Nachdem der Imam oder Chalife von der Beute den fünften Theil, welcher vermöge göttlichen Rechts und der Religion heilig iſt, abgezogen, vertheilt er den Reſt unter die Streitenden.

Nach der Meinung des Imams Ebu Hanife, ge-

hört ein Theil der Beute den Fußgängern und zwey den Reitern; Schafii erkennt dem Reiter nur einen Antheil zu, wie den Fußgängern; Ebu Juſſuf aber ebenfalls zwey. Uebrigens wird der Antheil an der Beute nicht nach dem Zuſtande, worin ſich die Armee im Augenblicke der Vertheilung befindet, ſondern nach dem Zuſtande, worin ſie ſich beym Einfall in Feindesland befand, zugemeſſen; wer damahls zu Pferde war, erhält den Antheil eines Reiters, und wer zu Fuß, den Antheil eines Fußgängers, wenn er auch jetzt beritten ware.

Es iſt Pflicht des Imams oder Chalifen, vor dem Einbruche in Feindesland, Heerſchau zu halten, um zu wiſſen, wer zu Fuß und wer beritten ſey. Wer zu Fuß in Feindesland gezogen, dort aber ein Pferd gekauft, erhält nur den Antheil eines Fußgängers; wer hingegen beym Einbruch in Feindesland beritten war, und dort ſein Pferd verlor, erhält nichts deſto weniger den Antheil eines Reiters. Wer vor der Schlacht ſein Pferd wegſchenkt oder verkauft, wer es einem andern vermiethet oder verpfändet, erhält nach den glaubwürdigſten und vollgültigſten Ueberlieferungen, nur den Antheil eines Fußgängers. Desgleichen derjenige, deſſen Pferd krank oder nur ein Füllen iſt, deſſen er ſich nicht in der Schlacht bedienen kann. Ein Sklave oder ein durch Teſtament Freygelaſſener, können eben ſo wenig einen Antheil an der Beute haben, als ein Kind oder ein Weib. Doch erhalten ſie nach Belieben des Imams oder Chalifen eine mäßige Gabe, wenn ſie an der Seite ihrer Herren kämpfen, wenn das Weib die Verwundeten hülfreich beſorgt, wenn der ſteuerbare Unterthan die Geheimniſſe der Ungläubigen verräth, oder wenn er ſich anbiethet, den Moslimen zum Wegweiſer zu dienen.

Der fünfte gesetzmäßige, von der Beute abgezogene Antheil wird in drey Theile getheilt. Einer für die Waisen, einer für die Bettler und einer für die armen Reisenden. Die armen Emire oder Blutsverwandten des Propheten haben den Vorzug vor den Waisen, und die im Lande ansäßigen Bettler vor den armen Fremden. Die Emire, welche reich und begütert sind, haben keinen Anspruch auf einen Theil dieses gesetzmäßigen Fünftels, das durch die ausdrücklichen Worte des Korans festgesetzet ist.

Der Prophet behielt bey seinen Lebzeiten, sowohl von der Beute als von andern Dingen das Beste für sich; doch dieser Prophetenantheil hörte bey seinem Tode auf.

Wenn einige Individuen, wie zum Beyspiel zwey oder drey Menschen, ohne Erlaubniß des höchsten Gewalthabers, in feindliche Länder eine Expedition unternehmen, so unterliegen die von ihnen weggenommenen Habseligkeiten nicht dem gesetzmäßigen Fünftel der Beute, indem diese nur die mit Gewalt und Uebermacht weggeführten Güter sind, nicht aber was durch Diebstahl oder Raub entwendet wird. Im Gegentheil unterliegen diese Güter dem gesetzmäßigen Fünftel, wenn dieser Zug mit hinlänglicher Macht und mit Erlaubniß der Regierung unternommen worden ist.

Ehe die Waffen niedergelegt werden, legt man dem Monarchen einen Ueberschuß über den gewöhnlichen Antheil auf die Seite, welcher Tenfil heißt.

Um die Streiter anzufeuern, erklärt ihnen der Monarch im voraus, daß, wer im Kampfe einen Feind erlegt, alles was der Erschlagene auf sich hat, sich zueignen dürfe; oder er verspricht das Viertel der

nach abgezogenem geſetzmäßigen Fünftel übrigen Beute. Iſt die Beute einmahl aus Feindesland auf islamitiſchen Grund gebracht, ſo kann dem Fürſten nicht mehr als ſein gebührender Antheil angewieſen werden.

Pferde, Sattel und Zeug, und die Kleidung der erſchlagenen Feinde gehört der ganzen Armee, mit Ausnahme deſſen, was für den Fürſten als Tenfil zurückgehalten worden iſt.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Rechte der Ungläubigen auf die von ihnen gemachte Beute, Iſtilaa Kuffar.

Wenn Ungläubige, d. i. heidniſche Tataren, Chriſten, Kriegsgefangene machen, und ſich ihrer Güter bemächtigen, werden ſie die geſetzmäßigen Eigenthümer derſelben. Wenn aber Moslimen dieſe ungläubigen Türken oder Tataren mit Krieg überziehen, ſo wird die bey ihnen gefundene Chriſtenbeute islamitiſches Eigenthum.

Die Ungläubigen, die ſich des Gutes der Moslimen auf ihrem Grund und Boden bemächtigen, ſind wahre Eigenthümer desſelben, das aber, ſobald die Moslimen erſcheinen, ſeinem Herrn zurückfällt, ehe noch die Theilung der Beute geſchehen. Iſt dieſe aber einmahl geſchehen, ſo kommt es darauf an, ob die dem Moslim gehörige Sache ein allgemeines oder ſpecifiſches Ding ſey. In dem erſten Fall, wie z. B. wenn es Gold, Silber, Kern u. ſ. w. iſt, kann er nichts zurückfordern, wohl aber im zweyten Falle den Werth einer ſpeciſiſchen Sache, wozu er ſich als Eigenthümer ausgewieſen hat.

Wenn ein, urſprünglich einem Moslim gehöriger

Sklave in Feindesland zum Kriegsgefangenen gemacht wird, dann aber von einem Kaufmanne erhandelt auf islamitischen Boden zurück kommt, und dort ein Auge verliert, so kann der alte Eigenthümer des Sklaven denselben vom Kaufmanne zurückfordern, jedoch gegen Erlegung des Kaufschillings. Wenn ein zum Kreigsgefangenen gemachter Sklave eines Moslims von einem Kaufmanne nach dem Einbruche in Feindesland gekauft wird, der Feind aber diesen gekauften Sklaven aus den Händen des Kaufmannes reißt, und neuerdings in Gefangenschaft führt, wenn ihn dann ein Zweyter kauft, und auf islamitischen Grund und Boden bringt, so hat der erste Käufer das Recht, denselben vom zweyten gegen Erlegung des Kaufschillings zurückzufordern, und der erste Eigenthümer kann denselben von dem ersten Kaufmanne gegen Erlegung des doppelten Preises, aber niemahls vom zweyten Käufer zurück fordern. Die Ungläubigen können nie wahre Eigenthümer freyer oder freygelassener Personen werden, weil diese nicht wie die Sklaven zum Gemeingut gehören; wenn sie vom Feinde gefangen, und von den Moslimen wieder zurückgenommen werden, hat der wahre erste Eigenthümer sowohl vor, als nach der Theilung der Güter, das Recht, dieselben zu reclamiren. Eben so wenig können die Ungläubigen zu wahren Eigenthümern eines entsprungenen Sklavens werden, und der Herr desselben nimmt ihn sowohl vor, als nach der Austheilung der Beute als sein Eigenthum, ohne Erlegung eines Preises, zurück; dafür wird aber dem, welcher diesen Sklaven kriegsgefangen gemacht, von Seite des öffentlichen Schatzes ein geringer Ersatz gegeben.

Wenn ein Sklave mit Pferd und andern Effecten entspringt, und ein Ungläubiger denselben sammt Pferd und Zugehör kauft, und in islamitisches Land bringt, so nimmt der erste Eigenthümer den Sklaven umsonst, das Pferd und die andern Effecten aber immer gegen Erlegung des Kaufpreises zurück. Die Ursache dieses Unterschiedes besteht darin, daß die Ungläubigen wohl Eigenthümer des Pferdes und der Sachen, aber nie des Sklaven seyn können.

Wenn ein Franke einen mohammedanischen Sklaven kauft, und in Feindesland führt, so wird der Sklave hierdurch ein Freygelassener nach der Meinung Ebu Hanife's, welcher aber die der andern Imamen widerstreiten.

Wenn endlich in Feindesland der Sklave eines Ungläubigen sich zum Islam bekehret, und sich in islamitisches Land flüchtet, oder so in die Hände der islamitischen Sieger fällt, ist er frey und ledig.

Fünfter Abschnitt.

Von den Auslandern in einem islamitischen Staate, Ahkamol-Mostemen.

Einem Moslim, der als Kaufmann und nach zugestandener Sicherheit das Gebieth der Ungläubigen betritt, ist es nicht erlaubt, denselben den geringsten Schaden an ihrem Gute oder an ihrer Ehre zuzufügen.

Wenn der Furst der Ungläubigen an der Person oder den Gütern eines Moslims aber Unrecht oder Gewalt verübet, und die Plackereyen seiner Untergebenen duldet, ist der Moslim eben so wie ein Kriegsgefangener zum Widerstande berechtiget.

Wenn zwey befreyte Fremde, die sich gegenseitig Geld geliehen oder bestohlen haben, in islamitisches Land kommen, können sie wohl der Schulden, aber nicht der früheren Beraubungen willen vor islamitisches Gericht gezogen werden.

Wenn in Feindesland von zwey dort von Abgaben befreyten Moslimen (Mostemen), der eine den andern todt schlägt, ist er zum Blutgelde verpflichtet; wenn diese beyden aber nicht Befreyte (Mostemen), sondern Kriegsgefangene sind, ist der Mörder zu nichts, als zu der gewöhnlichen Sühnungsstrafe eines unwillkürlichen Mordes gehalten.

Sechster Abschnitt.

Von der Steuer der befreyten Ausländer, Dschisiet.

Ein befreyter Ungläubiger darf (wenn keine das Gegentheil stipulirende Traktaten bestehen) in einem islamitischen Staate nicht länger als ein Jahr sich aufhalten, wenn er von der Kopfsteuer befreyt seyn will. Nach Verlauf eines Jahres wird er steuerbar, und er darf nicht mehr in sein Land zurückkehren. (Dieser Fall kann aber heut zu Tage im osmanischen Reiche, das mit allen europäischen Mächten Traktate eingegangen, welche eine vollkommene Sicherheit stipuliren, nicht bestehen.) Wird einem solchen ein kurzer Termin, z. B. der eines Monaths ausdrücklich zugestanden, und er bleibt dennoch länger, so wird er ebenfalls steuerbarer Unterthan. Derselbe Fall tritt ein, wenn er einen mit Grundsteuer belegten Grund kauft.

Wenn ein befreytes Mädchen oder Weib in islamitischem Lande sich mit einem steuerbaren Unterthan verehliget, und sich im islamitischen Lande zu bleiben

verpflichtet, so wird sie wie ihr Mann steuerbarer Unterthan. Das Gegentheil hat Statt, wenn ein befreyter Ausländer ein steuerbares Mädchen oder Weib heirathet, die dann die Vorrechte ihres Mannes genießt.

Wenn dann ein auf diese Art steuerbar gewordener Ausländer oder Ausländerin in ihr Land zurückkehren, sind sie gesetzmäßig verbannt und verrufen. Wenn ein solcher, als Feind geachteter, flüchtiger Ausländer in den Händen eines Moslims oder Raaja ein Pfand hinterlassen, oder eine Forderung zu stellen hat, und dann zum Kriegsgefangenen gemacht oder erschlagen wird, erlischt sein Pfand- und Forderungsrecht, und all sein Hab und Gut wird als gesetzmäßige Beute angesehen. Wenn er aber erschlagen wird, ohne daß das islamitische Heer den Sieg davon trägt, oder natürlichen Todes stirbt, so fällt sein Vermögen auf seine Erben.

Wenn ein befreyter Ausländer mit Sicherheit in islamitisches Land kommt, und seine Frau in seinem Lande zurückläßt, wenn er auch den Islam in fremdem Land ergriffen, wird doch all sein Hab und Gut als Beute geachtet.

Wenn ein Ausländer in Feindesland den Islam ergreift, dann in mohammedanisches Land kömmt, und ein Sieg über die Feinde erfochten wird, so werden seine Kleider und seine Habe dennoch unter die Beute gerechnet. Wenn ein zum Islam bekehrter Ausländer im islamitischen Lande einen Erben hat, und diesen ein anderer Moslim erschlägt, so ist der Mörder zu nichts als zur Sühnungsstrafe unwillkürlichen Mordes gehalten. Im Gegentheil, wenn ein im Auslande lebender befreyter Moslim, der aber keinen Erben im

islamitischen Lande hat, unwillkürlich erschlagen wird, ist der Mörder dennoch außer der Sühnungsstrafe, auch noch zur gesetzlichen Geldstrafe gehalten, nach Imam Ebu Hanife.

Siebenter Abschnitt.

Von den Zehenten und der Grundsteuer, Aschr und Charadsch.

Nach den ältesten Imamen ist das ganze Gebieth der Abgötterer und Vielgötterer dem Zehent unterworfen. Dieses Gebieth erstreckte sich in den ersten Zeiten des Islams längs des Flußes Oftaib, von Fars gegen Jemen und von Mehr an das äußerste Ende von Hadschar in der Länge, und gegen Sebeni, Wehna, Kamia, Aaledsch bis an den östlichen Theil von Syrien in der Breite. Zu den Zehentländern wurde damahls auch Baßra gerechnet; später aber alle Länder, deren Bewohner sich zum Islam bekehret hatten, die durch die Waffen erobert, und als Beute unter die Sieger vertheilt worden waren. Mit einem Worte, jedes durch die Waffen eroberte Land, wo die Bewohner in ihre Ländereyen wieder eingesetzt worden, oder mit denen man sonst eine Uebereinkunft getroffen, die einzige Stadt Mekka ausgenommen, ist der Grundsteuer unterworfen.

Wenn ein todtgelegener Grund wieder bebaut und urbar gemacht wird, so wird in Rücksicht der Besteuerung, nach der Meinung des großen Imam Ebu Hanife, auf den zunächst gelegenen Grund gesehen, und nachdem dieser entweder Zehent oder Grundsteuer zahlt, wird auch jener mit dem einen oder der andern belegt.

Nach

Nach der Meinung des Imam Mohammed wird dieses bloß durch das Wasser, welches dieses bewässert, bestimmt, und nachdem dieses entweder mit Grundsteuer oder Zehent belegt ist, wird auch der Grund damit belegt.

Achter Abschnitt.

Von den Abtrünnigen, Al Murtedd.

Wenn ein Moslim (was Gott verhüthen wolle) vom wahren Glauben abtrünnig wird, lade man ihn ein, zu demselben zurückzukehren, und suche seine Zweifel zu heben. Begehrt er einen Aufschub, so wird er durch drey Tage eingesperrt, und seinen Gedanken überlassen; wenn er nach Verlauf dieser Zeit zum Islam zurückkehrt, so ist es gut, sonst wird er zum Tode verdammt.

Die Reue eines Abtrünnigen bestehet darin, daß er alle andere Religionen abschwört außer der mohammedanischen. Denselben vor der Einladung zum Rücktritt mit Tode bestrafen zu wollen, ist unerlaubte Uebereilung.

Die beweglichen und unbeweglichen Güter eines Abtrünnigen sind verwirkt, und kehren nur dann wieder in seinen Besitz zurück, wenn er zum wahren Glauben zurückkehrt. Wenn der Abtrünnige als solcher stirbt, oder als solcher in feindlichem Gebiethe bleibt, und er deshalb gerichtlich verurtheilt wird, so sind alle seine sonst im Testamente Freygelassenen von dem Augenblicke an frey und ledig, und seine auf größere Termine zahlbare Schulden können sogleich eingetrieben werden.

Was er noch als Moslim erworben hatte, ist Eigenthum der mohammedanischen Erben; was er aber als Abtrünniger erworben, gehört zur öffentlichen Beute.

Die Schulden, die er noch als Moslim gemacht, müssen auch von seinem noch im Stande des Islams erworbenen Gütern bezahlet werden.

Alle Akten und Verbindlichkeiten eines Abtrünnigen, als: Kauf-, Mieth-, Schenkungs-, Leih- und Pfandverträge, wie auch Freysprechungsakten, sein Testament selbst, wird suspendirt; kehrt er aber wieder zum Islam zurück, so erhalten auch alle diese Instrumente wieder ihre volle Gültigkeit; im entgegengesetzten Falle sind sie null und nichtig.

Ein paar Imame behaupteten, daß die Schulden eines Abtrünnigen ohne Rücksicht, ob sein Erwerb aus der Zeit vor oder nach seinem Abfalle sich herschreibe, immer davon gezahlet werden müssen, und daß der übrige Erwerb, er möge nun vor oder nach dem Abfalle erworben worden seyn, ganz den mohammedanischen Erben gehöre.

Neunter Abschnitt.

Von den Aufrührern, Al Bughat.

Wenn sich ein mohammedanischer Stamm vom Gehorsam des Imams lossagt, und sich einer Stadt bemächtiget, muß der Imam denselben zuerst zum Gehorsam zurückberufen, seine Zweifel lösen, und dann erst, wenn er noch der anerkannten Wahrheit widerstreben, und noch an einem Ort versammelt bleiben sollte, denselben mit den Waffen in der Hand bekämpfen.

Einige der ersten Gesetzgelehrten behaupten, daß der Imam oder Chalife nichts mit gewaffneter Hand wider die Aufrührer unternehmen dürfe, bis er nicht selbst von ihnen angegriffen worden ist. Wenn die Aufrührer geschlagen, sich in die Flucht werfen, will es die

Staatsklugheit, erſt ihre Verwundeten zuſammen zu hauen, und dann erſt ihre Flüchtlinge zu verfolgen. Wenn ihnen hingegen kein Ausweg zur Flucht übrig ſteht, ſo iſt es weder erlaubt ihre Verwundeten niederzumetzeln, noch ihre Flüchtlinge zu verfolgen, weil der Grund wegfällt, und weil ſie Moslimen ſind. Ihre Guter werden nicht getheilt, und ihre Kinder werden nicht in Sklaverey geſchleppt, ſondern in Obhut gehalten, als Geißeln für ihre Väter. Im Nothfalle iſt es erlaubt, ſich der Pferde und Waffen der Aufrührer zu bedienen. Wenn ein Aufrührer einen andern erſchlägt, und der Mörder in die Hände der ſiegenden Rechtgläubigen fällt, iſt er zu keiner Strafe gehalten.

Wenn ſich die Aufrührer einer Stadt bemächtigen, und ein Bewohner dieſer Stadt den andern aus freyer Willkühr umbringt, ſo wird, wenn dieſe Stadt wieder in die Hände der rechtgläubigen Sieger fällt, am Mörder die Strafe des Wiedervergeltungsrechts vollzogen.

Wenn ein Gutgeſinnter ſeinen natürlichen Erblaſſer deßhalb erſchlägt, weil er ein Aufrührer iſt, tritt er ſogleich ſeine Erbſchaft an. Im entgegengeſetzten Falle aber, wenn ein Aufrührer einen Gutgeſinnten, ſeinen natürlichen Erblaſſer erſchlägt, folgt er ihm in der Erbſchaft nicht nach.

Es iſt verbothen, den Empörten Waffen zu verkaufen; wer dieſelben aber Uebelgeſinnten, die dafür doch bekannt wären, verkaufte, kann nicht zur Rede geſtellet werden.

Die Ausführung dieſes ganzen Abſchnittes, der geſetzmäßige Krieg wider die Aufrührer, und die Hinrichtung der Uebelgeſinnten ohne weiteren Prozeß, grün-

bet ſich auf den blutigen Spruch des Korans: Al-Katl eſchedd minal-Fitnet, Todtſchlagen iſt beſſer als Hader, wodurch das willkürliche Verfahren des Despotismus vor den Augen des Geſetzes gerechtfertiget wird, und der im Grunde mit dem franzöſiſchen Sprichworte Assassiner, c'est le plus sur auf Eines hinausläuft. Eine weitere Ausführung der Pflichten und Geſetze des Religonskrieges findet ſich in den vom Schreiber dieſer Zeilen überſetzten Auszügen aus dem Koran und den Ueberlieferungen, welche ſein unſterblicher Freund, Johann von Müller, unter dem Titel der Poſaune des heiligen Krieges herausgegeben.

Fünftes Hauptſtück.

Von den Finanz- oder Unterthansgeſetzen, Kanuni Raaja.

Die Quellen der Finanzen ſind die Steuern und Abgaben, welche mit dem Titel Ruſſum und Tekalif von einander unterſchieden werden.

Ruſſumi ſcherije, d. i. geſetzmäſſige Abgaben, heißen die ſchon durch die erſten Grundgeſetze des Islams beſtimmten, wie die Kopfſteuer und der Zehent.

Tekalifi urfije, willkürliche Auflagen, heißen die nicht durch das Geſetz (Scheri) ſondern durch die politiſchen Verordnungen (Kanun) eingeführten, wie die Gefälle, Mauthen, u. ſ. w. Dieſe letzten heißen auch Awariſi diwanije, Diwans-Auflagen. Gelderpreſſungen aber, die weder durch die rechtliche noch politiſche Geſetzgebung verordnet ſind, werden mit dem Nahmen Awani belegt, woher die im Orient ſo oft gehörte Benennung der Avanie in europäiſche Sprachen übergegangen.

Die Steuern und Abgaben lasten nach dem Staatsrechte des Islams blos auf den Unterthanen und unterthänigen oder steuerbaren Gründen. Unterthanen sind nach den Begriffen desselben Staatsrechtes im weitesten Verstande zwar die gesammten Bewohner des Reichs, im engsten aber nur die nicht mohammedanischen Bewohner (seyen es Juden, Christen oder Heiden), welche bey der Eroberung des Landes den Islam nicht angenommen, und die Schonung ihres Lebens durch die stillschweigende Verbindlichkeit, für ihren Kopf und für ihre Gründe die Steuern zu zahlen, erkaufet haben. Nur diese unterliegen der Kopfsteuer, während der Moslim immer für seine Person, aber nicht für seine Gründe, befreyet ist, wenn er ein schon vor der Eroberung her steuerbares Gut besitzt. Der Unterschied und die Eintheilung der Ländereyen und Gründe in dieser Hinsicht wird in dem folgenden Hauptstücke der Lehensgesetze und Verbindlichkeiten näher auseinander gesetzt werden. Hier beschäftigen wir uns blos mit den steuerbaren Unterthanen, welche mit dem Nahmen Raaja oder Rajet, d. i. die Herde, belegt werden. Der Nahme Raaja oder Unterthan ist im engsten Sinne in islamitischen Staaten im Gegensatze des Moslim oder freyen Staatsbürgers, oder auch des Mossellem, d. i. des durch Traktaten von Steuern befreyten nicht mohammedanischen Ausländers, ein Schimpfnahme, welcher alle Schmach und Unterdrückung eines besiegten, der Willkühr des Eroberers preisgegebenen Volkes mit sich führt. Dieser Unterscheid ist höchst wesentlich um nicht durch die nach unseren staatsrechtlichen Begriffen ganz und gäbe Vorstellungen in Irrthum zu gerathen. Die gesammten Bewohner des osmanischen Reichs sind freylich wohl Unterthanen im allgemeinen Sinne, weil

der Fürst, als Stellvertreter Gottes auf Erden, Herr ist über Leben und Gut; aber in dem engsten Sinne, welcher das islamitische Staatsrecht mit dem Nahmen Raaja verbindet, kommt dieser Nahme nur Nichtmohammedanern zu, welche die Anhänglichkeit an ihren väterlichen Glauben allen Lasten der Sklaverey und Unterdrückung vorzogen.

Der Nahme selbst, Rajet, d. i. die Herde, rührt von einer Ueberlieferung des Propheten her, worin es heißt: Wir sind alle Hirten, und jeder wird von seiner Herde Rechenschaft geben. Die Diener sind die Herde des Herrn, der darum wird gefraget werden; die Kinder sind die Herde der Aeltern, die darum werden gefragt werden; die Völker sind die Herde des Fürsten, der darum wird gefragt werden. Der älteste Begriff des Hirten und der Herde, der sich bey uns nur noch in der geistlichen Hierarchie erhalten, liegt also im Orient, nach dem Verhältnisse zwischen Volk und Fürsten im Allgemeinen, insbesondere aber in dem Verhältnisse zwischen dem mohammedanischen Eroberer und dem nicht mohammedanischen Besiegten zum Grunde. Dieser erscheint jenem als seine eigentliche Herde, die er nach den Köpfen zählt und besteuert, die er ungestraft scheert und schlachtet.

Um über die Grundgesetze des Islams, wodurch das Verhältniß der besiegten Nichtmohammedaner zu den siegenden Moslimen festgesetzt worden, in Klarheit zu kommen, ist es nöthig, in die ersten Zeiten des Islams hinaufzusteigen, und die Constitutionen Omar's, des zweyten Chalifen, aufzurollen, welcher nächst Mohammed als der zweyte Sifter des Islams genennt

werden mag, indem er mit ſtarker Hand den Grund derſelben befeſtigte, und der Erſte darauf das Gebäude politiſcher Geſetze aufzuführen begann. Dieſe die nichtmohammedaniſchen Unterthanen betreffenden Grundgeſetze des Islams haben auch heute noch ein um ſo gröſseres Intereſſe, als dieſelben durch den Lauf von zwölf Jahrhunderten keineswegs verjährt, in allen islamitiſchen Staaten aufrecht ſtehen, und noch in unſerer Zeit 1808, unter der Regierung des Groſswefirs Juſſuf Paſcha als Statthalter von Syrien, während ſeines Feldzuges wider die Wahabi mit verſchärfter Strenge erneuert worden ſind *).

Wir geben dieſelben daher in 24 Artikeln als Grundlage des Verhältniſſes aller Raaja oder nichtmohammedaniſchen Unterthanen.

Gebeth Omar Al-Chattab, des Chalifen.

1. Die Chriſten und Juden dürfen in den uns unterworfenen Ländern keine Klöſter, Kirchen oder Einſiedeleyen bauen.

2. Sie dürfen ihre Kirchen nicht ausbeſſern.

3. Diejenigen, welche in der Nachbarſchaft von Moslimen wohnen, dürfen ihre Häuſer nur in dem Falle einer dringenden Nothwendigkeit ausbeſſern.

4. Sie werden für die Durchreiſenden die Thore der Klöſter und Kirchen vergröſsern.

5. Sie werden allen Fremden durch drey Tage Gaſtfreyheit gewähren.

6. Sie werden keine Kundſchafter bey ſich aufneh-

*) Histoire des Wahabis, depuis leur origine jusqu'à la fin de 1809, par L. A. *** de la légion d'honneur. Paris 1810. p. 128.

men, und wenn sie einige kennen, dieselben den Moslimen angeben.

7. Sie dürfen ihren Kindern nicht den Koran lehren.

8. Sie dürfen nicht unter sich Recht sprechen.

9. Sie dürfen keinen aus ihrer Mitte hindern, Moslim zu werden.

10. Sie werden sich gegen die Moslimen ehrerbietig betragen, bey ihrem Eintritte aufstehen, und ihnen den Platz überlassen.

11. Sie dürfen sich an Kleidern und Fußbekleidung nicht wie die Moslimen tragen.

12. Sie dürfen nicht das gelehrte Arabische (die Schriftsprache) lernen.

13. Sie dürfen kein gesatteltes Pferd besteigen, keinen Säbel oder andere Waffen tragen, weder zu Hause noch außer dem Hause.

14. Sie dürfen nicht Wein verkaufen, und ihre Haare nicht wachsen lassen.

15. Sie dürfen ihre Nahmen nicht auf Siegelringe graben.

16. Sie dürfen keinen breiten Gürtel tragen.

17. Sie dürfen außer ihren Häusern weder das Kreuz noch ihre heilige Schrift öffentlich tragen.

18. Sie dürfen in ihren Häusern nicht laut und stark, sondern nur gemäßigt läuten.

19. Sie dürfen darin nur mit halblauter Stimme singen.

20. Sie dürfen nur still für die Verstorbenen bethen.

21. Die Moslimen dürfen auf christlichen Kirchhöfen, die nicht mehr zum Begräbnisse dienen, ackern und säen.

22. Christen und Juden dürfen nicht Sklaven zu Dienstbothen haben.

23. Sie dürfen nicht die Gefangenen der Moslimen kaufen, und nicht in die Häuser derselben schauen.

24. Wenn ein Christ oder Jude von einem Moslim mißhandelt wird, zahlt dieser die darauf gesetzte Geldstrafe.

Wiewohl dieses bey der Eroberung von Damaskus durch Omar Al-Chattab gegebene und jüngst durch den Großwesir Jussuf Pascha während seiner Statthalterschaft zu Damaskus erneuerte Grundgesetz in den äußersten Provinzen des osmanischen Reichs mit größerer Strenge beobachtet wird, als in den nördlichen europäischen Provinzen und in der Hauptstadt, so schreiben sich doch alle auch dort noch heutigen Tages wider die Christen aufrecht erhaltenen Kirchen- und Kleiderordnungen aus demselben her. Denen zu Folge kann der Bau einer neuen Kirche, die Vergrößerung einer alten, oder auch nur die Ausbesserung derselben nur mit großer Mühe und mit großen Summen erkauft werden. Ihre Häuser dürfen nicht mit hellen Farben bemahlet werden, wie die der Moslimen, sondern nur dunkelbraun oder schwarz. Der Turban oder auch nur der aus einem einfachen Schale bestehende Bund ist ihnen untersagt, eben sowohl als die gelben Pantoffeln und Stiefeln, indem sie nur schwarze, blaue oder violette tragen dürfen. Sogar von der Aufrechthaltung des Verbothes gelehrter Bildung haben die letzten Jahrzehende noch Beyspiele gegeben. Wiewohl diese den Dollmetschen eigentlich Pflicht ist, und die fremden Dollmetsche gar nicht in die Kathegorie der steuerbaren Unterthanen gehören, so sagte doch ein Reis Efendi dem französischen Dol-

metsch Russin, der ein zierliches mit Arabischem vermischtes Türkisch sprach, mit Unwillen: Rede nur doch grob Türkisch. Omar verbeth den Christen die gelehrte Bildung aus demselben Grunde, wie schon früher Kaiser Julian. Auf die Siegelringe dürfen sie zwar heute ihre Nahmen stechen, aber nie einen mit moslimischen gleichlautenden. So dürfen sich zum Beyspiel die Juden, die Abraham, und die Christen, die Joseph heisten, nie Ibrahim und Jussuf, wie diese Altväter in dem Koran heisten, unterschreiben, sondern Abraham oder Ebraim; Jussif oder Jossef. Dieses Vorurtheil ging selbst in der kaiserlich-osmanischen Staatskanzley noch in der jüngsten Zeit so weit, daß in allen an Kaiser Joseph den II gerichteten Kreditiven, derselbe nicht wie islamitische Fürsten dieses Nahmens, Jussuf, sondern Juseppe genannt ward. Mit dem gedämpften Tone der Glocken und des Chorals hat es noch heute überall, wo Türken sind, und also vorzüglich in der Hauptstadt, dasselbe Bewandtniß, und nur dort, wo keine oder wenige Türken sind, wie z. B. in den Inseln des Archipels, oder in den Fürstenthümern der Moldau und Walachey, nehmen Glocken und Chöre sich ungestraft das Recht heraus, heller zu tönen und zu singen.

Nach der vorhergehenden Bestimmung des Begriffs, welchen das islamitische Staatsrecht mit dem Worte Unterthan verbindet, und der ursprünglichen Erniedrigung, worin Christen und Juden schon seit Omars Zeiten her in islamitischen Ländern behandelt werden, wenden wir uns nun zu den politischen, die Raajas betreffenden Gesetzen Sultan Suleimans, welche unter dem Titel Kanuni Raaja, Kanon der Unterthanen, die folgenden Verfügungen enthalten.

Von den Unterthanen wird das Ackergeld oder die Hufenabgaben, Resmi Tschift, im Monath März (nach dem altgriechischen Kalender) erhoben. In dem meisten Sandschaken wird diese Abgabe von denen, die mit einer ganzen Hufe eingeschrieben sind, mit 30 Aspern, von denen, die mit einer halben Hufe eingeschrieben sind, mit 15 Aspern, entrichtet. Im Sandschak Hamid entrichtet die ganze Hufe 42, die halbe 21 Aspern; davon erhält der Sipahi oder Lehensgrundherr 27, und der Sandschakbeg 15; in einigen jene 27, und diese nur 6 Aspern. In andern gibt der Bauer, (Tschiftli), dem Sipahi 27, dem Sandschakbeg 3, und dem Subaschi oder Polizeyoffizier 12 Aspern: und bey einer halben Hufe (Nim-Tschift) die Hälfte. Bey den Lehen der Festungsbesatzungen ist das Hufengeld gewöhnlich 57 Aspern, wovon dem Sipahi 27, der Besatzung 15, und dem Sandschak 15, gehören.

In den Sandschaken von Anatoli und Karahißar wird nach Erlegung des ganzen oder halben Hufengeldes von 30 oder 15 Aspern, je nachdem der Acker als ganze oder halbe Hufe eingeschrieben ist, noch ein Betrag von 20 Aspern an die Besatzung gegeben. Im Sandschak Muntascha beträgt die Hufenabgabe 33, im Sandschak Chodawendkiar 32, zu Akerman 32 Aspern, und von der halben Hufe die Hälfte.

Unterthanen, welche weniger als eine halbe Hufe besitzen, zahlen 12 Aspern, aber nicht mehr unter dem Titel Resmi Tschift, sondern unter dem von Mebak. Die noch unvermögenderen zahlen nur sechs, und von denen die gar Nichts besitzen, oder zu erzeugen vermögen, wird auch kein Ackergeld genommen. Der Titel eines Mudscherred, oder befreyten Gewerbsmannes,

erstreckt sich nicht auf diese Abgaben. Wenn also ein sogenannter Mudscherred nach dem Tode seines Vaters seine Grundstücke erbt, ist er zur Entrichtung der darauf haftenden Abgaben gehalten.

Ist einer in dem Protokoll als Nebak, d. i. minder als Halbhufner, eingetragen, und besitzet doch eine halbe Hufe, so soll er nicht das Nebak, sondern das Resmi Tschift, oder die Hufenabgabe entrichten. Wer mehr als eine Hufe besitzt, zahlt im Verhältnisse der Größe des Zuwachses, nämlich für zwey Dönüm einen Asper. Von Unterthanen, welche ihr Feld (Tschift) und Hof (Tschiftlik) verloren haben, wird keine Abgabe genommen.

Wenn die alten Unterthanen eines Timars sich wegen Unruhen entfernen, dann aber wieder zurückkommen, so hat nur der Herr des Timars, und kein anderer ein Recht auf dieselben.

Wenn sich findet, daß die Unterthanen ein größeres Stück Land bebauen als in den Registern angegeben ist, wenn z. B. die mit einer ganzen Hufe eingeschriebenen anderthalb Hufen, und die mit einer halben eingeschriebenen eine ganze besitzen, so soll es dem Lehensherrn unverwehrt seyn, die Abgabe des größeren Antheils zu verpachten, oder wenn sich kein Pächter vorfindet, den größeren Theil mit Einvernehmen des Richters dem Bauer wegzunehmen, und einem andern, der kein Stück Land besitzt, zu geben.

In Orten, wo es wenige Höfe giebt, und einige derselben nicht ganz vollständig sind, weil das Erdreich zu dem besten gehört, so soll doch auf die Einwendung der Bauern, daß ihre ganzen oder halben Höfe mangelhaft wären, nicht die geringste Rücksicht genommen werden.

Ein Tschiftlik, oder ganzer Bauernhof, wird in dem besten und fruchtbarsten Grunde zu 60 Dönüm, wo das Erdreich mittlerer Beschaffenheit ist, zu 80 bis 90, und dort, wo es von der schlechtesten Beschaffenheit ist, zu 100 bis 150 Dönüm gerechnet. Ein Dönüm hat aber 40 Schritte, (d. i. beyläufig zehn Klafter) ins Gevierte *).

Wenn ein Unterthan aus Krankheit, Alter oder Armuth sein Feld unbestellt, und seinen Hof verfallen läßt, so soll der Besitzer des Timars von ihm statt der Hufenabgabe das Nebak nehmen, und sein Grundstück einem andern zum Bebauen geben, nicht aber von ihm unter dem Vorwande, daß er mit einer Hufe eingeschrieben sey, die Hufenabgabe verlangen.

Finden sich einige fremde Unterthanen im Besitze von Grundstücken, so soll der Lehensbesitzer ihnen dieselben unter dem Vorwande, daß sie Feinde seyen, nicht entreissen.

Dem Sipahi, oder Lehensgrundherrn, ist es zwar erlaubt, den Ertrag seiner Grundstücke zu erhöhen, Bauern von fremden Orten herbey zu führen, doch nicht solche, welche schon fünfzehn Jahre an einem anderen Orte ansäßig gewesen. Wenn einer von denen im Register des Raaja einprotokollirten Unterthanen sich

---

*) Eine Donüm ist also nur das Sechzehntheil eines unsrigen Joches, dieses zu 1600 Quadratklafter gerechnet. Nach Meninski ist Donüm, Ager, qui ses quimedimno aut tentario frumenti conseri potest, also ein Scheffel Landes, was auch bey uns in einigen Gegenden als eine Feldmaß gebraucht wird, so viel Acker zu bezeichnen, als man mit einem Scheffel Getreide besäen kann. S. Adelung.

fünfzehn Jahre lang in einer Stadt aufhält, so wird er nach dem Verlaufe dieser Zeit nicht mehr als Bauer, sondern als Städter betrachtet. Die Stadtbewohner hingegen, welche auf dem Lande Feld und Hof besitzen, sind zu denselben Abgaben im Verhältniß ihrer Hufe gehalten.

Wenn ein Unterthan, der in einem Timar als solcher eingeschrieben ist, ein zu einem anderen Timar gelegenes Feld besitzt, so zahlt er das Ackergeld an das Lehen, wo er als Unterthan eingeschrieben ist, und nicht an das andere, wo seine Grundstücke gelegen, dessen Lehensherr nicht befugt ist, ihm Huf- oder Scheffelgeld, sondern nur den Zehent Aschr, den Futterzehent und Salarie abzufordern. Derselbe Fall tritt auch ein, wenn der Unterthan eines Dorfes wegen verlängerten Aufenthaltes in einem anderen, dort als Raaja eingeschrieben wird, Feld und Hof aber in den Gränzen seines vorigen Lehensherrn behält, in welchem Falle ihm eben so wenig ein Scheffelgeld, Dönum Aktscheffi, abgefordert werden darf.

Ein als Nebak, d. i. minder als Halbhufner eingeschriebener Unterthan, der nur 5 bis 10 Scheffel Landes besitzt, bezahlt für dieselben das gewöhnliche Scheffelgeld an den Sipahi.

Mit anderen Auflagen (Awarif) soll derselbe nicht belästiget werden. Die Imame, welche Grundstücke, die zur frommen Stiftung (Wakf) einer Moschee gehören, besitzen, bezahlen dafür kein Scheffelgeld.

Wenn ein Unterthan stirbt, und mehrere Söhne hinterläßt, und diese von dem Grundstücke ihres Vaters, das theils als Tschift, theils als Nebak eingeschrieben ist, Antheile begehren, so soll aus Liebe

zur Gerechtigkeit, das Grundstück unter dieselben zu gleichen Theilen vertheilt, und zu gleichen Theilen sey es als Tschift, sey es als Nebak, beleget werden.

Wenn bey dem Tode eines Raaja fünf oder sechs Söhne da sind, wo entweder alle vereheliget, oder einige ledig, und diese fähig sind den Grund zu bebauen, so ist es Kanon, daß alle den Grund zu gleichen Theilen in Gemeinschaft besitzen sollen. Hinterläßt er deren nur zwey, so wird das Tschiftlik in zwey Theile getheilt.

Wenn von den fünf oder sechs Söhnen, welche der Unterthan hinterlassen, einer stirbt, so tritt sein Sohn in den Besitz seines Antheils ein; hat er aber keinen Sohn, so kann sein Antheil nicht unter die übrigen Brüder vertheilt, sondern kann nur dem ältesten derselben gegeben werden; es sey denn, daß dieser kein Verlangen darnach trage, wo es dann dem Sipahi frey steht, diesen Antheil zu geben, wem er will. Wenn ein als Nebak eingeschriebener Unterthan sich vermögend genug fühlt, außer demselben auch noch ein Tschift zu pachten, so zahlt er nicht nur das Nebak seines eigenen, sondern auch das Resmi Tschift seines gepachteten Grundstückes.

Wenn ein als Nebak eingeschriebener Unterthan stirbt, und mehrere erwerbsfähige Söhne hinterläßt, so zahlen diese jeder 6 Aspern, und erlegen erst nachdem sie sich verheirathet haben, die ganze Abgabe des Nebak von 12 Aspern, ohne sich damit davon lossagen zu können, daß sie im Defter als Mudscherred, d. i. Ledigbefreyte eingeschrieben sind.

Wenn einer von mehreren Brüdern, welche ein Grundstück gemeinschaftlich besitzen, stirbt, und einer

von den zurückgebliebenen den Antheil als Grundpacht (Tapu) begehret, so soll ihm derselbe, nach der unpartheiischen Schätzung von Moslimen überlassen, und nicht mehr dafür begehret werden.

Wenn ein Raaja stirbt, und einen unmündigen Sohn hinterläßt, welcher das Grundstück zu bauen nicht im Stande ist, so soll der Sipahi von ihm kein Ackergeld beziehen, sondern den Grund während seiner Minderjährigkeit von einem andern bebauen lassen, und denselben ihm, so bald er großjährig geworden, wieder zurückgeben.

Wenn aber der Mündiggewordene das Grundstück binnen zehen Jahren nach erreichter Mannbarkeit nicht zurück begehrte, so soll derselbe nach Verlauf dieser Zeit mit keinem Anspruche mehr angehöret werden. Ueberhaupt ist es Kanon, daß, wenn jemand einen Güter-Proceß durch zehen Jahre unangerührt läßt, derselbe nach zehen Jahren vor keiner Gerichtsbarkeit damit angehört werden soll.

Wenn ein verstorbener Raaja keinen Sohn, und nur eine Tochter hinterläßt, und diese auf das Grundstück ihres Vaters Anspruch macht, so ist es verbothen, dasselbe an Sohnes Statt, der Tochter einzuhändigen. Deßgleichen verbiethen die kaiserlichen Befehle, inskünftige was immer für einem Weibe, welche sich zur Grundpacht antrüge, dieselbe zu verwilligen.

Sollte sich aber ein Weib als Besitzerin schon vorfinden, so soll dieselbe, wenn sie das Grundstück bebaut, und die Abgaben und Zehnten davon dem Lehensherrn richtig bezahlt, mit nichten unter dem Vorwande, daß Weiber kein Grundstück pachten dürfen, beläſtiget werden.

Wenn

Wenn ein Unterthan einen baufähigen Grund, ohne ein gültiges Hinderniß durch drey Jahre unbebaut läßt, so ist es durch das willkührliche Herkommen erlaubt, diesen Grund, damit der Sipahi nicht Schaden leide, dem Besitzer wegzunehmen, und einem anderen zu geben, es sey denn, daß der vorige Besitzer sich erbiethe, denselben Pachtzins, den der neue verspricht, zu geben. Sind aber locale Hindernisse vorhanden, wie bey bergigten und steinigen Gründen, bey Ueberschwemmungen oder anderen Vorfällen, welche der jährlichen Bebauung eines Grundstückes im Wege stehen, so ist es nicht erlaubt, dasselbe dem vorigen Besitzer wegzunehmen, und an einen andern, unter dem Vorwande, daß es nicht bebaut sey, zu verleihen.

Dem Unterthane steht es frey, ein Stück Grundes zur Tenne oder Weide unbebaut zu lassen, ohne daß dieser Grund etwas anderem als dem Grundpacht, Tapu, unterliegend, angesehen werden könnte. Deßhalb ist auch die Verpachtung der Gemeindeweiden (als ackerbarer Grund), des Schadens wegen, der hieraus für die Gemeinde entstünde, untersagt. Der für diese Gemeindeweiden ausgemessene Platz beträgt eine Meile im Umkreise der Märkte und Dörfer, und anderthalb Meilen im Umkreise der Städte.

Wenn ein fremder von Außen her gekommener Unterthan den Grund bebaut, so bezahlt er in dem besten und fruchtbarsten Grunde von zwey Dönüm, in mittlerem Grunde von drey Dönüm, und im schlechtesten Grunde von vier Dönüm, einen Asper nicht mehr und nicht weniger Scheffelgeld, Dönüm Aktscheffi.

Wenn solche Unterthanen, welche des Kriegsdienstes wegen von Abgaben befreyt, und unter dem

Nahmen der Jaja, Fußgänger, und Mossellem, oder Gefreyten bekannt sind, Unterthansgrundstücke in Pacht nehmen, so sollen sie dasselbe Scheffelgeld, wie fremde Unterthanen, erlegen. Der Sipahi, oder belehnte Reiter, darf den eigensten Grund seines Lehners, Chaßa Jeri, nicht in Grundpacht (Tapu) geben; thut er es dennoch, so hat sein Nachfolger das Recht, diese Pacht sogleich zu vernichten.

Der Kanon heißt kurz, Säbelgrund leidet Pacht. Die Absicht dieser Gesetze ist, allen Unordnungen, welche hieraus für die Lehen entstehen würden, zuvor zu kommen, nach dem Grundsatze, daß auf einem Grundpacht kein anderer, wie auf einen Ehevertrag kein zweyter aufgesetzt werden kann. Wenn Unterthansgründe verpachtet werden, geht die Obhut derselben nicht verloren. Wenn der Unterthan stirbt, oder das Land verläßt, so fällt das Grundstück sogleich an den Lehensträger zurück, der es dann entweder selbst bebaut, oder einem andern zum Anbaue überläßt. Von den Grundstücken, die im Register als Chaßa eingeschrieben sind, nimmt der Lehensherr den vierten Theil sowohl von Feldern, Gärten, als Weinbergen, und zwar beym besten Grunde 50, vom mittleren 40 bis 30, vom schlechtesten 20 bis 10 Aspern.

Wenn ein Unterthan einen Grund der erste mit der Haue aufreißt, und denselben zum Leben bringt, d. i. urbar macht, so ist derselbe durch drey Jahre von aller Grundpacht befreyt.

Wenn der Lehensträger, Sipahi, von dem Unterzhan, Raaja, die Abgaben, wie z. B. die Schaftare und das Scheffelgeld, vor den gewöhlichen Terminen einhebt, und er dann vor Ablauf des Termins

sein Lehen verliert, so darf sein Nachfolger dieselben Abgaben vom Unterthan nicht zum zweyten Mahle wieder begehren, wenn er beweisen kann, daß er das erste Mahl richtig bezahlt hat.

Abgaben von dem Ertrage der Felder, Kanuni Mahsulat.

Von Getreide, Gerste, Hirse, Haber, wird die Abgabe Salarije erhoben; von acht Meyen nämlich, zwey und ein halbes. Diese Abgabe vertritt die Stelle der Natural-Lieferung von Pferdefutter, welche die Unterthanen dem Sipahi zu liefern verbunden sind. Wenn also dieses Futtergeld entrichtet worden, hat der Sipahi kein Recht mehr, Futtergeschenk in Natur zu fordern. Von Erbsen, Linsen, Bohnen u. s. w. wird keine Salarije, sondern nur der gewöhnliche Zehent, Aschr, genommen. Von Hanf wird der Zehent nicht wie bey den übrigen vom Saamen, sondern vom Flachse genommen, von zehen Büscheln eines. Beym Most: beträgt das Salarije fünfzehn. Wenn die Früchte reifen, gehen die Aufseher in die Gärten, um den Zehent zu erheben; wenn zwischen den Weingärten Gras wächst, so unterliegt dasselbe nicht dem Salarije oder Futtergelde, sondern nur dem Zehent, der von dem Verkaufe desselben, nämlich Ein Asper von Zehen, erhoben wird. Sesam unterliegt ebenfalls nur dem Zehent und nicht dem Salarije.

Wenn ein Sipahi einen Grund verpachtet, um denselben in einen Weingarten zu verwandeln, und der Pächter denselben so mit Bäumen bepflanzt, daß dieselben dem Ertrage des Bodens nicht schaden, und der

Bebauer den Zehent von Boden und Bäumen gehörig entrichtet, so hat der Lehensträger nicht das Recht zu fordern, daß der Bebauer die Bäume umhaue, es sey denn, daß der Pächter den Zins zu zahlen aufhöre. In diesem Falle steht es dem Sipahi, Lehensträger, frey, den Grund wieder als Garten oder Feld hinweg zu nehmen, wie er es am vortheilhaftesten zu seyn erachtet. Nußbäume, welche in dem Garten des Unterthans wachsen, von ihm selbst oder seinem Vater gepflanzt, sollen ihm verbleiben, wenn auch für die Saat einiger Nachtheil entstünde.

Aepfelbäume, die frey auf Bergen oder Haiden wachsen, sind Beglik, d. i. Herrnerträgniß, und gehören dem Sipahi, ohne daß ihn jemand Fremder dießfalls beeinträchtigen kann. Wenn aber jemand mit Wissen des Sipahi auf Bergen und in Wäldern Kastanien pflanzt, so gehört das Erträgniß dem Pflanzer, der davon bloß den Zehent entrichtet. Dasselbe gilt auch von anderen auf Bergen und Haiden gepflanzten wilden Fruchtbäumen, von denen nicht einmahl ein Zehent eingefordert wird. Wenn sie verdorren, gehören sie dem Pflanzer, ohne daß sich jemand darein zu mengen das Recht hat.

Ortakdschi heißen solche Bäume, denen der Saamen zur Ansaat vom Beglik, aus den öffentlichen Scheunen abgereicht wird, die aber auch den Ertrag in dieselben abzuliefern verbunden, und dießfalls von allen Auflagen, Awarif, befreyt sind.

Wenn ein Unterthan, wiederhohlter Zehentforderungen wegen, sein Grundstück verläßt, und nun ein anderer dasselbe bebaut, so gibt dieser doppelten Zehent; den einen nämlich dem Sipahi, den anderen

dem Bauer des Grundes. Die Unterthanen sind verpflichtet, den Zehent in die Scheunen des Sipahi oder Commendanten, welchem derselbe zukömmt, einzuführen; wenn aber die Entfernung des Ortes mehr als eine Tagreise betrüge, sollen sie nicht dazu gehalten seyn.

Wiesen, die ein Jahr über abgedorrt und abgestanden sind, können nicht mit Zehent belegt werden.

Wenn ein Unterthan einen Garten anlegt, so gibt er den Zehent dem Besitzer des Grundes, der ihm denselben überlassen; den Futterzehent (Salarije), aber dem Sipahi, dem er untersteht. Wenn ein Unterthan den Garten eines Unterthans, der einem anderen Sipahi untersteht, übernimmt, so führt er Zehent und Futtergeld an den Grundbesitzer, nicht aber an seinen eigenen Lehensträger ab.

So sollet ihr es wissen. Das ist alter Kanon, und männiglich bekannt.

Von der Schafgebühr, Resmi Aghnam.

Es ist Kanon, sowohl bey ansäßigen (Jerli), als herumziehenden (Jürük) Hirten, von zwey Schafen einen Asper zu nehmen; Schafe und Lämmer werden für Eines gezählt, und die Abgabe im Monath April, wenn die Lämmer ausgeschüttet worden, genommen. Von Horden, wo sich keine Schafe befinden, wird eine Abgabe von 12 Aspern, unter dem Titel Kara, erlegt. Dasselbe ist der Fall bey Horden, deren Schafheerden so herab gekommen sind, daß sie nicht über 20 Schafe besitzen; auch diese zahlen bloß die Abgabe Kara, und keineswegs das Schafgefäll, Badsch. Der Sipahi, der einen Acker, worauf Schafe

weiden, bebaut, zahlt, auſer dem Zehent und Futtergeld, nur dieſe 12 Aſpern Kara, und nicht mehr. Ehemahls ward dieſe Abgabe zur Zeit, wo man die Lämmer verkäufte, eingehoben; heute aber iſt die Einhebung derſelben auf den Monath April feſtgeſetzt. Es gibt Horden, Jürük, die unter dem Nahmen Kara Kojunli (vielleicht Reſte der alten Dynaſtie dieſes Nahmens) bekannt ſind, und dem Kaiſer gehören, deren Schafgebühren als Einkünfte der kaiſerlichen Krengüter, Chaſai humajun, eingehoben werden. In den alten Finanz-Regiſtern iſt es eingetragen, daß vermögliche Schafhirten für die Heerde zwölf, arme ſechs Aſpern entrichten. Wenn jemand nahe um die Zeit, wo die Schafgebühr entrichtet wird, ein Schaf kauft, ſo zahlt der Käufer die Schafgebühr, und die Einnehmer kehren ſich nicht an ſeine Entſchuldigung, daß er das Schaf erſt vor ein paar Wochen gekauft habe.

Wenn aber Fleiſchhauer (Kaßab), und Heerdenführer, (Dſchelebdar), ſich mit gerichtlichen Urkunden ausweiſen, daß ſie für ihre Schafe im Monath April die gehörige Gebühr entrichtet haben, ſo ſoll dieſelbe von ihnen nicht zum zweytenmahle begehret werden; wenn ſie ſich aber nicht ausweiſen können, bezahlen ſie dieſelbe. Den Heerden-Speculanten, Dſcheleb Keſchan, wird aufgetragen, ſich mit gerichtlichen Urkunden über die im Monath April bezahlte Schafgebühr zu verſehen, oder wenn ſie dieſelbe nicht bezahlt, die Schafe etwas wohlfeiler anzuſchlagen. So iſt es Kanon.

Von der Wiesen- oder Weidgebühr, Resmi Otlak.

Von dem Heu wird die Gebühr genommen, wie sich dieselbe von jeder Sommerweide, Jailak, in den kaiserlichen Regiſtern eingetragen findet.

Von Wiesen aber und Wiesengründen, Tschair und Kair, die sich als Wohnplätze von herumziehenden Horden Jürük, und Kara, eingeschrieben befinden, oder als Timar eines Sipahi einprotokollirt sind, oder gar nicht im Defter stehen, sollen die Defterdare und Finanz-Einnehmer keine Wiesengebühr erheben, sondern es soll bloß die Schafgebühr, Resmi Aghnam, genommen werden. An allen Oertern aber, die mit Wiesengebühr eingeschrieben sind, wird als solche ein mittleres Schaf von der Heerde (Sürü) genommen. Von Schafheerden, die von Außen kommen, wird die Weidgebühr dem Sandschak oder dem Besitzer des Timars entrichtet, und zwar von den besten Heerden ein Schaf, im Werthe von 20 Aspern; von den mittleren Heerden ein Schaf, im Werthe von 15 Aspern, und von den geringsten Heerden ein Schaf, von 10 Aspern im Werthe. Es ist wider allen Kanon, mehr als 20 Aspern zu nehmen. Die Weidgebühr wird also bloß nach der Zahl der Heerden, und keineswegs nach dem Erträgniß der Weide bestimmt. Wenn die herumziehenden Horden Jürük in einem Timar ein Stück Feldes beackern, oder als Garten bebauen, so entrichten dieselben zwar nicht die Ueberwinterungs-Gebühr, Resmi Kischlak, aber immer die Weidgebühr, Resmi Otlak.

Von der Ueberwinterungs-Gebühr, Resmi Kischlak.

Wenn Horden in einem Timar überwintern, so wird von der besten Heerde ein Schaf, und von der geringsten 50 Aspern als Ueberwinterungs-Gebühr genommen, nach der Zahl der Heerden, und nicht nach Beschaffenheit des Ortes. Wenn die Horde aber einige Grundstücke des Timars als Feld oder Garten bebaut, so zahlt sie zwar Zehent und Futterzehent, aber keine Ueberwinterungs-Gebühr.

Jede Horde, Jürük, wird als ein besonderer Stamm (Kabile) angesehen, und zahlt als solcher drey Aspern Hürdengeld (Agil Aktscheffi), und dieß gilt von allen im osmanischen Reiche herumziehenden Völkerschaften

Wenn sich diese Horden als Bauern in irgend einem Timar niederlassen, so zahlen die Ganzhufner 12 Aspern Schafgebühr für die Heerde, und als Weidgebühr von der besten Heerde 20, von der mittleren 15, von der geringsten 10 Aspern, und als Hürdengeld 3 Aspern dem Sandschakbeg.

Diese Gebühren wurden ehe zur Zeit, wo die Lämmer geschlachtet werden, jetzt im Monath April entrichtet. An einigen Orten wird von den auswärts einwandernden Horden, und von den übrigen Horden 30 Aspern Weidgebühr genommen. Von Horden aber, bey denen sich keine Schafe befinden, werden nur 2 Aspern, an den Lehensträger Sandschakbeg entrichtet. In der Gegend von Aja Soluk (Ephesus) und Ismir (Smyrna) mußten ehemahls mit Ochsen bespannten Wägen Frohndienste geleistet werden. Diese Frohndienste sind aufgehoben, aber jedes Haus ist dafür

mit 8 Aſpern belegt worden, welche jetzt den kaiſerlichen Privat-Einkünften, Chaßai humajun, zu guten kommen.

Von der Bienengebühr, Resmi Kowan.

Der Bienenſtock gehört zu dem Grunde, worauf er ſteht, und den Zehent hebt der Herr des Grundes, worauf der Honig erzeugt wird. An den Orten, die mit Geld eingeſchrieben ſind, wird der Zehent in Geld eingehoben; an den Orten aber, die nicht mit Geld eingeſchrieben ſind, wird Ein Bienenkorb von zehen, als Zehent abgeliefert. Dort, wo Geld gegeben wird, entrichtet man in einigen Orten einen Aſper für zwey Bienenkörbe, in andern für einen Bienenkorb zwey Aſpern, und wieder in andern einen Aſper für den Korb. Wenn ein fremder Unterthan auf dem Grunde eines andern Lehnsherrn als des ſeinigen Bienen zügelt, ſo entrichtet er dem Beſitzer des Grundes einen Aſper für zwey oder drey Bienenkörbe, und ſo viel ſeinem eigenen Lehensherrn. Im Sandſchak Boli hafteten ehemahls dieſe Gebühren auf dem Grunde, heute aber auf den Unterthanen, wie die Schafgebühr und die Ueberwinterungsgebühr. Im Sandſchak Hamid wird unter dem Titel der Weidgebühr dem Beſitzer des Grundes in einigen Orten von drey Bienenkörben, und in andern von vieren ein Aſper entrichtet. Im Sandſchak Karaman werden vom Bienenkorb zwey Aſpern dem Sipahi entrichtet. Im Sandſchak Widdin wird dort, wo der Honig erzeugt wird, ein Aſper für vier Körbe bezahlt. Am gewöhnlichſten werden vom Korbe zwey Aſpern entrichtet, wovon einer dem Herrn des Unterthans, und der andere dem

Besitzer des Grundes, worauf der Honig erzeugt wird, zufällt. Der Honig auf Bergen und in Felsenklüften, der keinem Sipahi zugeschrieben ist, gehört dem Eintreiber der Steuern, Mewkufdschi, oder auch dem ersten besten, der ihn ausnimmt.

Von der Brautgebühr, Resmi aruſſane.

Das Mädchen, das als Jungfrau heirathet, zahlt 60 Aspern, die Wittwe 40 Aspern, und die Armen nur die Hälfte. Bey ledigen Mädchen gehört die Brautgebühr dem Sipahi ihres Vaters; das Weib aber zahlt dieselbe an den Besitzer des Grundes, worauf sie sich vermählt. Bey herumziehenden Horden, die an keinen festen Wohnsitz gebunden sind, gehört die Brautsteuer von der Jungfrau sowohl, als der Wittwe, dem Sipahi des Vaters. Wenn die Tochter eines Sipahi heirathet, gehört die Brautsteuer dem Subaschi (Polizeyvogt), oder dem Sandschakbeg, wenn einer zugegen ist; die Brautgebühr von der Tochter eines Sandschakbeg gehört dem Beglerbeg, und die Brautgebühr von der Tochter eines Beglerbegs dem kaiserlichen Schatze. Die Brautsteuer der gefreyten unregelmäßigen Milizen zu Fuß, Piade und Mosſellem, gehört dem Sandschakbeg.

Die Horden, die im Sandschakate Chodawendkiar herumstreifen, zahlen die Brautgebühr an den kaiserlichen Schatz. Wenn jemand sich von seinem Weibe scheidet, und dann dieselbe wieder nimmt, zahlt er ebenfalls Heirathsgebühr, Resmi Nikiah; die Reichsten einen Dukaten, die Aermsten 12 Aspern. Wenn jemand seinen Sklaven an seine Sklavinn verheirathet, wird keine Brautgebühr genommen.

Von den Mühlengebühren, Resmi Degirmen.

In Anatoli beſtehet dieſe Gebühr, wenn die Mühle das ganze Jahr hindurch geht, in einem Mudd Korn und in einem Mudd Gerſte; jetzt iſt dieſe Gebühr, um den Unterthanen nicht zu wehe zu thun, auf 60 Aſpern geſetzet worden, und auf 30 Aſpern, wenn ſie nur 6 Monathe des Jahres hindurch mahlt; wenn ſie nicht einmahl ſo lange mahlt, bezahlt ſie nur 3 Aſpern für jeden Monath. Windmühlen zahlen 24 Aſpern. Daſſelbe gilt auch in Karaman. Im Sandſchakate Boli wird noch die alte Gebühr von einem Mudd Korn und Gerſte entrichtet. Eine verfallene Mühle iſt ihr Beſitzer herzuſtellen verbunden, und wenn er es nicht im Stande iſt, wird die Mühle mit Beyziehung des Richters an einen andern verkauft, der ſie wieder herſtellet, und die Gebühr bezahlt. Wenn jemand eine Mühle zwey Monathe vor dem Termine, wo die Mühlengebühr entrichtet wird, verkauft, ſo entrichtet dieſe Gebühr der Käufer, und nicht der Verkäufer. Wenn das Waſſer ausbleibt, und die Mühle nicht geht, iſt auch die Gebühr nicht zu entrichten.

Von den freyen Lehensgründen, Serbeſt Timar.

Frey ſind die Lehensgründe des Alaibeg, Subaſchi, Miri Alem, Disdar und des Tſchauſchen der Timare; die übrigen ſind nicht frey; wird aber ein ehemahls nicht freyer Lehensgrund nach der Hand zu einem dieſer Timare geſchlagen, ſo wird er dadurch frey. Im Gegentheile hört er wieder auf frey zu ſeyn, wenn er davon weggenommen, und einem anderen Timar zugetheilet wird, es ſey dann, die Befreyung

desselben wäre ausdrücklich im Verleihungs-Diploma erwähnt. Auf freyen Lehensgründen der Piade, Mossellem, Jürük, gehören die entlaufenen Sklaven dem Besitzer des Timars. Dieselben werden nach der vorgeschriebenen gesetzlichen Frist auf dem Markte an die Meistbiethenden verkauft, und der Preis, bis sich der Besitzer meldet, hinterlegt. Dieser Termin, nach dessen Verlauf sie dem Herrn des Timars zufallen, ist für Sklaven und Sklavinnen von drey Monathen, von den Lastthieren ein Monath. Auch die Brautgebühr gehört in freyen Timaren ausschließlich dem Besitzer desselben, ohne daß sich der Subaschi oder Sandschakbeg darein mengen darf. Um die Strafgebühr aber streiten sich in freyen Timaren der Sipahi und Subaschi, oder dort, wo kein Subaschi ist, der Sipahi und Sandschakbeg; die Strafgelder, in die sich in nicht freyen Sandschaken der Sipahi und Sandschakbeg theilen, gehören in freyen Timaren ausschließlich dem Besitzer derselben.

Wenn irgendwo ein Panther eingefangen wird, gehört die Haut dem Sandschakbeg, es sey denn, daß derselbe von einem Piade oder Mossellem gefangen worden wäre, in welchem Falle die Haut ihrem eigenen Begen gehört.

Die Bestrafung der Diebe und anderer Polizey-Uebertreter steht dem Sandschakbeg zu, dem es nicht erlaubt ist in solchen Fällen, wo das Gesetz ausdrücklich Strafe fordert, sich mit Geld abzufinden. Auch darf nach vollzogener Strafe kein Strafgeld genommen werden.

Den Unterthanen ist es verbothen, unterthänige Gründe an einander zu verkaufen. Sowohl

Käufer als Verkäufer sollen mit schwerer Strafe belegt werden, es sey denn, daß sie die Erlaubniß hierzu vom Besitzer des Lehens erkauft, dem sie den Zehent des Einkaufspreises entrichten müssen.

Die Sipahi und Steuereinnehmer, Aamil, sollen die Messung des Zehentgetreides nicht zu sehr verspäten, und dieselbe in keinem Falle über eine Woche verschieben; wenn sie nicht messen wollen, soll der Imam und Kiaja des Dorfes mit Einvernehmen von Sachverständigen die Messung vornehmen, ohne daß sich die Steuereinnehmer dawider sollen aufhalten können.

Von der Verbindlichkeit, Verdächtiges ausfindig zu machen.

Wenn jemand in einen Verdacht verfällt, so liegt seinem Sohne, Bruder, seinen Verwandten und Bürgen, und in Ermangelung derselben, den Einwohnern seines Viertels ob, denselben ausfindig zu machen. Wenn sie sich dessen weigern, und wenn der Gesuchte etwas vergüten sollte, fällt die Vergütung den Einwohnern zur Last.

Der Richter oder Wächter, durch deren Nachläßigkeit Muselmänner an ihren Gütern zu Schaden kommen, sind verbunden, den Schaden zu ersetzen; weil es ihre Pflicht ist, den Paß von Dieben und Gesindel rein zu halten. Richter, Muderrisse, Scheiche, Imame und andere Gerichtsbeamte dürfen, wenn sie sich auch für jemand zum Bürgen gestellt, nicht sogleich eingesperrt werden, sondern es muß zuvor an unsere hohe Pforte Bericht erstattet werden, es sey denn, daß sie sich eines sehr großen Vergehens schuldig gemacht haben.

Von der Rauchgebühr, Resmi Duchan.

Wenn jemand eine Tochter ausgeheirathet hat, zahlt er, wenn er ein ansehnlicher Herr ist, 9, ein mittlerer 6 Aspern, oder noch weniger; diese Gebühr erlegen auch die Piade, Mossellem und Jürük, wenn sie ihre Töchter ausheirathen, mit 5 Aspern. Wer von einem fremden Sandschake einwandert, der selbst kein Feld und Garten hat, und überwintert, zahlt 3 Aspern, Resmi Duchan, oder Rauchgeld, und 5 Aspern, wenn er seine Tochter verheirathet. Wenn aber ein Stadtbewohner in ein Dorf zieht, sey es um dort Wirthschaft zu treiben, oder nicht, zahlt er zwar für seinen Posten kein Rauchgeld, wohl aber wenn er seine Tochter verheirathet. Hingegen zahlen herumziehende Horden, wenn sie sich in einer Stadt befinden, wo sie ihre Töchter verheirathen, keine Rauchgebühr *).

Von den Gerichtsgebühren, Resmi Kasa.

Für ein Hudschet oder eine gerichtliche Urkunde werden 26 Aspern erlegt, wovon 20 dem Richter, 4 dem Naib und 2 dem Schreiber gehören. Dasselbe wird auch für einen Ehe-Contract bezahlt, es sey eine ledige Person oder Wittwe. Wenn aber jemand sein Weib, von dem er geschieden war, wieder zurücknimmt, bezahlt er

---

*) Diese Gebühr ward, so wie die Strafgebühr, vermuthlich von den Finanz-Einrichtungen des Byzantinischen Reichs beybehalten; der letzten geschieht bey den Byzantinern unter dem Nahmen καπνικον mehr als einmahl Erwähnung. In der Moldau und Wallachey haben sich diese Abgaben noch unter dem halbrömischen Nahmen von Djarit und Fumarit erhalten.

bloß 15 Aſpern, wovon 10 dem Richter, 3 dem Naib und 2 dem Schreiber gehören. Die Taxe eines Freylaſſungs-Inſtruments iſt, wenn der freyſprechende Herr (Mula) Vermögen hat, 50 Aſpern, wovon 40 dem Richter, 6 dem Naib und 4 dem Schreiber zukommen. Iſt der freyſprechende Herr von kleinem Vermögen, ſo zahlt er nur 40 Aſpern, wovon 30 dem Richter zukommen, die anderen 10 aber, wie die obigen, zwiſchen dem Naib und Schreiber getheilt werden. Die Taxe für ein gerichtliches Erſuch- oder Meldungsſchreiben iſt 8 Aſpern, wovon 5 für den Richter, 2 für den Naib und 1 für den Schreiber; die Taxe des Aufnehmens eines gerichtlichen unterfertigten Protokolls Sidſchillat, iſt ebenfalls 8 Aſpern, die eben ſo vertheilt werden. Die Abſchrift eines ſolchen Protokolls (Sidſchillat Sureti) koſtet 1½ Aſpern, wovon 10 für den Richter, 3 für den Naib und 1 für den Schreiber. Die Taxe der Erbtheilung beträgt 15 vom Tauſend, wovon 10 dem Richter, 3 dem Naib und 2 dem Schreiber zukommen. Die Gebuhr für erhobene Erbſchaft iſt ebenfalls von 15 Aſpern, die wie die vorigen vertheilt werden.

Von den Accifen der Waaren und Magazins-Gebühren, Ruſſumi Kapan, Badſch.

Seife aus Irak, der Centner, zahlt 5 Aſpern, Maſtix, die Laſt 8 Aſpern, Zinn, 4 Aſpern, Braſilienholz 2, Alaun 2, Gewürznelken 10, ſchwarze Farbe 1, Fiſche 1, Schüſſeln und Kannen 2, irdene Krüge 1/2, Salz 3, Mandeln 4, Haſelnüſſe 2, Roſen 2, Aepfel 1 1/2, Oliven 2, Korinthen 2, Zibeben 2, Feigen 2, Aprikoſen 2, Honig 1, Wachs 1,

Butter 2, Saffian 2, rohes Leder 1 1/2, gefärbtes Leder 1/2, Kaſtanien 2, Moſt 2, Eſſig 2, Kupfer 4, Eiſen 2, Ebenholz 2, Hufeiſen 2, Nägel 2, Flachs 2, Tuch 8, Seide 8, Strümpfe 1 1/2, Blumen 2, Theer 1, Matten 1, Gras 1, Melonen und Waſſermelonen 1, Bretter 1, Seſam 2, weiße Rüben 1, Kirſchen 1, Birnen 1, friſche Weinbeere 1, Löffeln vom Hundert 1, Zwiebel 1, von zwanzig Eyern 1, ſaure Milch 1/2, Leinöhl 2, von geſchmolzenem Fett 2, Leinwand 5, vom Wagen Reis 8, vom Wagen Zwiebel 3, vom Wagen Salz 5, vom Wagen Holz 1, vom Wagen Melonen 3, von friſchen Trauben 2 Aſpern u. ſ. w.

Von den Gebühren für Gefangene und Schlachtvieh, Resmi Essiran.

Bey dem Verkaufe eines Gefangenen zahlt ſowohl der Käufer als der Verkäufer jeder 2 Aſpern. Dieſelbe Taxe wird auch beym Verkauf eines Schlachtochſens erlegt, ſowohl wenn er verkauft, als wenn er geſchlachtet wird. Wenn Lämmer geſchlachtet werden, zahlt man für drey Lämmer einen Aſper. Beym Verkaufe von Gütern, Weingärten, Mühlen und Fäſſern wird keine Taxe (Badſch) bezahlt; eben ſo wenig als beym Verkaufe von Gold, Silber, Bley und Edelſteinen. Sachen, die im Magazin abgenommen werden, zahlen nach vollbrachter Abwägung 2 Aſpern, wovon einen der Käufer, den anderen der Verkäufer zahlt.

Sachen, die ſchon einmahl dieſe Acciſe (Badſch) gezahlt haben, bezahlen, wenn ſie in der Stadt noch einmahl verkauft werden, die Acciſe nicht wieder, es ſey denn von Sklaven, Sklavinnen und Laſtthieren,

bey

bey denen auch bey wiederhohltem Verkaufe die Acciſe immer von neuem gezahlt wird. Wenn jemand aus der Stadt Gerſte oder Korn zu Markte bringt und verkauft, darf dafur nichts gefordert, ſondern nur darauf geſehen werden, daß nicht etwa an einem andern Orte als auf dem beſtimmten Markte, ſein öffentlicher Verkauf ausgebothen werde. Von dem Gras und Schilf, das in der Stadt wächſt, und das auf den Markt zum Verkauf gebracht wird, darf, wenn es nicht wo andersher kommt, keine Taxe genommen werden.

Von den Abgaben der befreyten unregelmäßigen Fußmilizen, Piade und Moſſelle'm.

In jedem Odſchak der militäriſchen Corps ſind ſechs oder ſieben Individuen als Moſſelleme oder Befreyte eingeſchrieben, welche wechſelweiſe bey den ſiegreichen Kriegsheeren als Handlanger, Jamak, Dienſte verrichten. Ihre Söhne und Brüder, welche dieſelben begleiten, werden ebenfalls als Jamak eingeſchrieben, und dienen nach der Reihe derjenigen aus dieſen Fußgängern, Jajas, welche einen Bauerhof (Tſchiftlik) beſitzen, genießen den Ertrag desſelben, ohne daß ihnen jemand das geringſte Hinderniß in den Weg legen dürfe; doch iſt es ihnen verbothen, dieſen Grund zu verkaufen, oder in Grundpacht (Tapu) zu geben. Der Sipahi hat kein Recht, von ihnen, wenn ſie Schafe beſitzen, die Schafgebühr oder das Hürdengeld zu fordern.

Wenn der Jaja und Moſſellem den Grund bebaut, ſo gibt er dem Sipahi das Ackergeld, einen Aſper für zwey Scheffel Landes. Der Sandſchakbeg der Jajas und Moſſelleme, nimmt von ihnen, wenn er in Krieg zieht, das Korn- und Gerſtengeld, wie auch die Straf-

gelder für die von ihnen begangenen Vergehen. Die Häute von Luchsen und Panthern, die sie jagen, gehören ebenfalls dem Beg. Die Häupter der Jajas oder die Jaja Baschi erheben von jeder Compagnie das Korn- und Gerstengeld zu 40 Aspern. Sie dürfen sich nicht in die Strafgelder der Jajas mischen, welche, eben sowohl als die Brautgebühren, dem Bege des Sandschaks, worin sich diese Jaja und Mossellem befinden, erleget wird. Die Sandschakbege sollen nicht mehr, wie es öfters geschehen, die Jajas unter dem Vorwande, daß sie nicht in den Krieg gezogen, daß sie zu spät gekommen, daß sie zu alt oder zu jung seyn, mit Geldforderungen belästigen. Wenn die Jajas aus gültiger Ursache abwesend, ihren Bauernhof einem Jamak übergeben haben, so soll dieser ihre Stelle vertreten, bis er wieder kömmt, wofür der Sandschakbeg der Jajas zu sorgen hat. Ihm leisten die Richter Beystand, welche die in das Register eingetragenen Jajas, in was immer für einem Lehengut (Timar), Religionsgut (Wakf), oder Herrengut (Mulk) sie dieselben auffinden, an ihre Stelle zurück befehligen sollen. Der Sandschakbeg und seine Leute sollen dieselben für Geld nicht loslassen, und wenn sie es thun wollten, daran von den Richtern gehindert werden. Sollten sie sich nicht hindern lassen, so ist die Anzeige davon an unsere hohe Pforte zu erstatten, worauf dieselben bestraft werden sollen. Es ist erlaubt, daß der Sandschakbeg und der Fahnenträger Sandschakdar, selbst aus der Classe der Jajas genommen werden. Auch ist es alter Kanon, daß die Söhne der Jajas und Mossellem wieder Jajas und Mossellem seyen.

In Dörfern, wo von Alters her nur Jajas und

Moſſelleme wohnen, ſoll der Sipahi kein Recht haben, Forderungen geltend zu machen; Jajas und Moſelleme aber, die ſich ohne Urſache entfernen, ſollen aufgeſucht und zurecht gewieſen werden. Die Söhne und Brüder eines Jaja und Moſellem, die als Jamak oder Gehülfen eingeſchrieben werden, zahlen, wenn ſie nicht in Krieg gehen, wenigſtens 50 bis 60, die mittleren 30 bis 40, die geringſten 10 bis 20 Aſpern. Ein Jaja, der zu wiederhohltenmahlen aus dem Felde entflieht, wird aufgehängt, oder mit Abſchneiden der Naſe und Ohren beſtraft. Dem Sandſchakbeg oder dem Sipahi liegt die Handhabung dieſer Vorſchriften ob, jedoch mit Einvernehmen des Sandſchakbegs.

Die vorhergehenden Abgaben und Auflagen, welche, wie man geſehen, theils auf dem Erträgniß des Grundes, theils auf dem Verkehre der Waaren haften, ſind urſprünglich von Suleimans Zeiten her feſtgeſetzt; ſpäter aber, im J. 1023 (1614) unter Achmeds IV. Regierung wieder beſtätiget, und in der Form eines förmlichen Kanunnames ausgearbeitet worden, das Ami unmittelbar an den Pönal-Coder Sultan Suleimans angehängt hat.

Auſſer den in dem gegebenen Kanunname erwähnten Abgaben und Steuern, beſtehen im osmaniſchen Reiche noch manche andere, theils auf den Perſonen als Kopfſteuer, und auf dem Grunde als Grundſteuer, theils auf dem Verkehre der Waaren als Mauth oder Gefälle haftende, deren hier keine Erwähnung geſchehen iſt, und die wir, mit Rückblick auf die ſchon erwähnten, hier in einer gedrängten Ueberſicht des ganzen Steuerweſens des osmaniſchen Reichs zuſammenfaſſen wollen. Des Theilungsgrundes, nach wel-

dem osmanische Publicisten alle Auflagen in gesetzliche, Scherii, und willkürliche, Urfi oder Diwani, eintheilen, ist schon beym Eingange in dieses Hauptstück Meldung geschehen. Unter die ersten gehört bloß der Charadsch, oder die gesetzmäßige Steuer auf die Köpfe und Gründe der Besiegten, und der Zehent, Aschr, von dem Erträgnisse der Gründe der Sieger. Alle übrigen Abgaben, Steuern und Auflagen, was sie immer für einen Nahmen haben mögen, sind Urfi, oder willkürlich von den Regierungen auferlegt, weil sich in den vier ersten Quellen der rechtlichen Gesetzgebung des Islams kein Grund dazu findet. Die ersten könnten aber eigentlich rechtliche, die zweyten politische Steuern benennet werden; die ersten begreifen die Personal- und Grundsteuer; die zweyten aber alle anderen Gattungen von Waarensteuern, Gefällen, Mauthen, Taxen u. s. w.

I. Gesetzliche oder rechtliche Steuern und Gebühren, Hukuki oder Russumi scherije.

1. Kopfsteuer.

Der Moslim zahlt nichts für seinen Kopf, den nur der Nichtmohammedaner mit einem Tribute von dem Schwerte des Siegers erkauft. Dieser Tribut heißt Dschisie oder Charadsch, und wird von allen Raajas oder nichtmohammedanischen Unterthanen nach drey Classen (die höchste, mittelste und niederste) eingefordert. Fremde Unterthanen, welche sich in islamitischen Ländern aufhalten, sind davon nur kraft ihrer Traktate und Capitulationen frey. Vom Betrage dieser drey Classen der Kopfsteuer und der Einsamm-

lungsweise derselben wird besser bey der Finanzverwaltung die Rede seyn.

Eine zweyte ebenfalls sehr beträchtliche, heute aber gar nichts mehr einbringende Kopfsteuer war die Gefangenensteuer Ispendsche oder Pendschik, welche von dem Kopfe jedes Gefangenen als der fünfte Theil seines Werthes entrichtet werden mußte, wie dieß schon der persische ursprüngliche Nahmen Pendschik, d. i. das Fünftel, andeutet. Da nämlich nach dem Koran und dem Kriegsrechte des Islams der fünfte Theil der Beute der Staatskasse zum Unterhalte der Moscheen, Schulen u. s. w. gehört, so wurde diese Steuer gleich zu Anfang des osmanischen Reichs auf alle Gefangenen gelegt, um durch den fünften Theil ihres Werthes der Forderung des Gesetzes Genüge zu leisten.

II. Grundsteuer.

Die zweyte gesetzmäßige Steuer ist die Grundsteuer, Charadschi ersie, d. i. Erdentribut, welche jedoch im eigentlichsten Verstande keine ist, indem sie nicht von dem Grunde als Grund, sondern nur von dem Erträgniß desselben, bald als Viertel, als Fünftel oder Zehent erhoben wird. Als Zehent (Aschr) auch von den Grundstücken der Moslimen, als Drittel oder Fünftel aber unter dem Nahmen von Charadsch nur von den Grundstücken der Nichtmohammedaner, wie dieses in dem folgenden Hauptstücke, des Lehenwesens näher auseinander gesetzt werden soll.

Wenn wir diese Steuer Grundsteuer heißen, so folgen wir hierin bloß der uneigentlichen Benennung, welche den Zehent, sey es von Feldern oder von Gärten, auf diese Art benennt. Aschr und Charadsch

sind also in Hinsicht auf Boden und Grund gleichbedeutend, und so heißt der Zehent der Bäume auch Charadschi Eschdschar, gleichsam die Kopfsteuer der Bäume.

II. Willkürliche oder politische Steuern und Gebühren, Russumi oder Tekalifi urfije.

Sie haften entweder auf dem Grunde oder auf dem Erträgnisse desselben, oder auf den Personen, in so weit dieselben gesetzmäßige oder ungesetzmäßige Handlungen begehen, als Gebühren und Strafgelder; oder endlich auf den Sachen und Waaren, in so weit sie zu Markte gebracht und eingeführt werden, als Gefälle und Mauthabgaben.

I. Grundsteuer.

Tapu, der Grundpacht, Tschift, das Hufengeld, Tenim, das Scheffelgeld.

II. Erträgnißsteuer.

Auf Feldern: die obgenannten Tschiftlik, Dönüm, Nebak u. s. w., das 10 Procent betragende Futtergeld Salarije.

Auf Wiesen: das Weidengeld, Otlak, das Ueberwinterungsgeld, Kischlak, das Sommergeld, Jailak.

Auf Horden: das Hürdengeld, Agil Aktscheffi, und die Schafgebühr, Resmi Aghnam.

Auf Bienen: das Bienenkorbgeld, Resmi Kowan.

Auf Mühlen: die Mühlensteuer, Resmi Degirmen.

III. Personalsteuer.

Das Nebak von Verheiratheten, und das Mu-

dſcherred von unverheiratheten Bauern, welche nicht anſäßig ſind; Resmi Duchan, das Rauchgeld.

IV. Gebühren.

Die Brautſteuer, Resmi aruſſane, und die Rauchſteuer, Resmi Duchan, bey Heirathen.

Die Gerichtstaxen für Ausfertigung gerichtlicher Inſtrumente Resmi Hudſchet, Resmi Sidſchillat.

V. Strafgelder.

Für Polizeyvergehen, Dſcherime, oder auch Bad u Hawa, d. i. Luft und Wind.

VI. Gefälle und Zölle.

Die Gefälle ſind Resmi Kapan, Magazingefälle, welche in den Magazinen oder auf dem Markte entrichtet werden; Muwaſane, das Waggeld; Tamgha, das Stämpelgeld.

VII. Mauthen.

Zu den Mauthen, die unter dem allgemeinen Nahmen Gumruk (zu 5 Procent für die Inländer, und 3 Procent für die traktatmäßig begünſtigten Ausländer) begriffen werden, gehören noch eine Menge kleine Taxen und Gebühren, deren Aufhebung in den Handlungs-Traktaten mit verſchiedenen europäiſchen Mächten ausdrücklich bedungen iſt, wie z. B. Maßdarije, ein Waarenimpoſt; Kaſſabije, Fleiſchhauergeld; Rett, eine Ausfuhrtaxe; Badſch, das Tranſito oder eine Art von Chauſſee-Geld bey Päſſen. Eigentliche Wegmauthen beſtehen im osmaniſchen Reiche nicht, indem die Herſtellung der Brücken, Straßen und Fontainen von der Religion der öffentli-

chen Wohlthätigkeit anheim gestellt ist. Bidaat endlich oder Neuerung, worunter alle neue und außerordentliche Auflagen (Awaris) unter was immer für einem Nahmen begriffen werden, welche, wenn sie mit Erpressung eingehoben werden, in Avanien ausarten, und zu beständigen Klagen sowohl der Einheimischen, als der Ausländer Anlaß geben.

Die Staatsrechtlichen Urkunden, in welchen dieser Steuern und Abgaben vorzügliche Erwähnung geschieht, sind in Betreff der Grundsteuern, die Kauf- und Verkauf-, Ueberlassungs- oder Schenkungs-Instrumente von Ländereyen, in Betreff der Waarengefälle und Mauthen vorzüglich die mit europäischen Nationen geschlossenen Capitulationen und Handlungs-Traktate.

So heißt es z. B. in dem Schenkungs-Instrumente, wodurch Ahmed der I. im Jahr 1017 (1601) die Zehent und Fünfteleinkünfte des Sandschaks Silistrie der Sultanin seiner Schwester bis zur Höhe des Betrags von 30,700 Aspern schenkte, wörtlich folgendermaßen: »Ich befehle hiermit, daß die erwähnten Aecker und Saatfelder mit ihren bestimmten Gränzen, und mit den innerhalb derselben liegenden Ländereyen und Grundstücken, Bergen und Hügeln, Flüssen und Bäumen, und allen Rechten sammt Zugehör, als mit den Gebühren für flüchtige Sklaven, für Abwesende, für verlorenes Gut, der Kopfsteuer, den Strafgeldern, der Schafgebühr, des Kornzehents, und allen übrigen herrschaftlichen Erträgnissen und allen rechtlichen Abgaben und politischen Gebühren, ein ganz freyes, reines Eigenthum, und in vollen rechtskräftigem Besitze der Obgenannten sey; daß Sie dasselbe von Geschlecht zu Geschlecht, von Stamm zu Stamm nach dem

Spruche der heiligen Schrift: Wenn er die Erde erbt und die darauf, ist er der beste der Erben, auf alle mögliche Art und Weise besitze: nach Willen verkaufe, verschenke, oder als Wakf, d. i. als fromm: Stiftung, erkläre. In diesem Stücke sollen meine Kinder und Nachkommen, glorwürdiger Erwartung, meine Nachfolger und Descendenten, majestätischen Gefolges, die hohen Wesire, die berühmten Emire, die geehrten und glücklichen Agas, und die übrigen Zünfte der Großen und Biedern, der Hohen und Niedern, die Verwalter der Kammer und Einnehmer des Fiscus nicht die geringste Hinderniß erheben, oder sie im mindesten behelligen; und wenn sie selbst hierin etwas vernichten oder abändern wollten, sollen Sie nach dem Spruche: Wer da etwas ändert, nachdem er gehört, wisse, daß die Schuld an den Anderen ist. Der Gott ist Allhörend, Allwissend, und der Besitz ist bey Ihm fortdauernd, die Schuld dieser Aenderung tragen. So sey es männiglich bekannt, und meinem hohen Zeichen Glauben zugewandt *).«

In Betreff der Mauthgebühren und anderen Waarengefällen heißt es im Paßarowitzer Handlungs-Traktate, Artikel III.: »Die Kaufleute beyder Reiche sollen für die Waaren, welche auf den Flüssen, zu Lande und zu Wasser geführt werden, an einem Zollorte, nämlich einmahl, wenn die Waaren gebracht, und zum zweytenmahle, wenn andere fortgeführt werden,

*) Aus der großen Sammlung von Kanuns auf der königlichen Bibliothek zu Paris, unter Nr. 81.

als Zoll drey vom Hundert bezahlen; über diese drey vom Hundert aber, niemand das geringste zu fordern sich unterfangen. Auch werden die Kaufleute in den osmanischen Seehäfen wegen glücklicher Ankunft der Schiffe, wie auch andere freundschaftliche Nationen des osmanischen Reichs zu leisten pflegen, das gewöhnliche sogenannte Selamet mit 300 Aspern bezahlen, von der Maßdarije, Kaßabije und anderen Auflagen und Gebühren aber befreyt seyn.«

Im III. Artikel des österreichischen Handlungs-Sened's vom Jahre 1784 *) heißt es: »Die Waaren der deutschen Kaufleute sind sowohl bey der Ausfuhr als Einfuhr von allen übrigen Abgaben frey und ausgenommen, nahmentlich von der Maßdarije, Kaßabije, Bidaat, Reßu, Chuddamije, Reft, Bag, Jassak Kuli und anderer dergleichen«.

Und im XXIII. Artikel des russischen Handlungs-Traktats vom Jahre 1783 heißt es: »Man soll von den russischen Unterthanen keine neuen Auflagen fordern, als Kaßabije, Reft, Bad u Hawa, Jassak Kuli; auch soll man von jedem Schiffe für das Recht der glücklichen Reise nicht mehr als 300 Aspern nehmen«.

Um über die Erlegung der drey vom Hundert Mauthgebühren selbst alle Streitigkeiten zu vermeiden, wurde Kraft des XX. Artikels dieses russischen Handlungs-Traktats ein Tarif zu Stande gebracht, wodurch der Werth der Waaren geschätzt, und also die drey vom Hundert nicht in Natur, sondern im Geldwerthe sogleich bestimmt wurden. Da der Werth der Waaren

*) Handlungseinverständniß zwischen dem k. k. Hofe und der osmanischen Pforte. Wien, 1786.

in der Folge durch die Verschlimmerung des Münzfußes ungemein stieg, kam im Jahre 1802 ein neuer Tarif *) zu Stande, der auch von andern europäischen Mächten angenommen ward; aber auch nach diesem bleiben die drey vom Hundert im Gelde noch immer unter der Entrichtung derselben in Natur.

Die Finanzverordnungen über Steuern und Abgaben, die wir bisher nach dem vom Sultan Ahmed I. erweiterten Kanunname Sultan Suleimans im allgemeinen Ueberblicke umfasset haben, waren doch schon von ihrer ersten Einrichtung an in verschiedenen Provinzen des osmanischen Reichs verschieden, wie aus der großen Sammlung der Finanzgesetze für die verschiedenen Provinzen des osmanischen Reichs (welche sich auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien unter Nr. XCI., und auf der königlichen Bibliothek zu Paris unter Nr. LXXXI befindet) nach den folgenden Auszügen zu ersehen ist.

Kanuname des Sandschaks Damaskus.

In Syrien war, wie in Aegypten, der Ackerbau schon von dem Beginne des Islams her im höchsten Flor, und die ersten Chalifen, welche auf die Eroberung dieser beyden herrlichen Länder die Herrschaft der Welt gründeten, behielten das von den Griechen eingeführte System der Ländereyschaft und Besteuerung bey, welches die osmanischen Sultane, so wie die Chalifen, wenigstens dem Buchstaben des Gesetzes nach respektirten. Die Vollkommenheit des ägyptischen Agrikulturstandes unter der Herrschaft der tscherkassischen

*) Tarif de douane, traduit et mis en ordre alphabétique, par Antoine Fonton. Constantinople 1802.

Mamluken erhellet aus dem, von dem Schreiber dieser Zeilen im Jahre 1802 in Oxford excerpirten, und seitdem von Herrn Silvestre de Sacy als Anhang von Abdollatifs Denkwürdigkeiten herausgegebenen ägyptischen Cataster, worauf wir die Leser in Hinsicht Aegyptens verweisen, und das der Ordnung nach sich ganz an die erwähnte große Sammlung der Finanzgesetze hält, die ebenfalls mit Syrien und der Erklärung der dort bestehenden besonderen Feldmaße und Agrikultur-Einrichtungen beginnt.

Der Acker, der im Türkischen Tschift heißt, heißt in Syrien wie in Aegypten Feddan. Es gibt aber dreyerley Feddan, den romanischen, islamitischen, und den des Ackerbaues oder der Erde.

Feddani rumani, der romanische Feddan, umfaßt so viel Feld, als ein paar Ochsen in 24 Stunden zu ackern vermögen.

Feddani islami, der islamitische Feddan, umfaßt so viel Landes, als ein paar Ochsen in 12 Stunden zu pflügen vermögen; er heißt auch der arabische Feddan.

Feddani Hiraß, der Ackerfeddan, ist so viel Feld, als ein paar Ochsen vom Morgen bis auf Mittag pflügt; welcher auch Feddani Ers, der Erdenfeddan genannt wird *).

Wiewohl die Ländereyen Syriens gewöhnlich nach Feddan gerechnet werden, so sind doch einige, de-

*) Die in Aegypten gebräuchlichen verschiedenen Feddan weichen gar sehr von einander ab. Siehe Relation de l'Egypte par Abdallatif, traduite par Mr. Silvestre de Sacy.

sonders die der Wakfe oder Religionsgüter, nach Addan ausgetheilt. Addan heißt die Strecke, welche das aus einem angestochenen Teiche abfließende Wasser in 24 Stunden zurücklegt. Das verpachtete Erträgniß des Grundes, sey es nun in Geld oder Korn, heißt nach der Landessprache Dimos (Δημος), oder auch Faßl u Meßsul, der Abschnitt und das Abgeschnittene. Dieser Pachtzins wird in zwey oder drey Epochen zur Zeit der Aernte des Korns, des Honigsammelns, der Reife der Oliven, der abgewundenen Seide u. s. w. entrichtet. Die Oliven zahlen 1 Asper vom Baume, die Nußbäume 2, die Fruchtbäume je funf 1 Asper, die Maulbeerbäume je vier, in den Dörfern, wo keine Dimos bezahlt wird; wo aber Dimos entrichtet wird, hat diese Abgabe nicht Statt. Die Schafgebühr ist 1 Asper für zwey Schafe, und die Ueberwinterungs-Gebühr 1 vom Hundert. Die meisten Gründe Syriens sind Charadschi, d. i. Steuerbar. Die Schafgebühr ist 1 Asper für zwey Schafe, und die Ueberwinterungs-Gebühr 1 vom Hundert. Die Mauth der Waaren, die mit der Karawane von Syrien kommen, wird, wenn sie auf dem Wege von Jafa kommt, am Orte Chan Junis, wenn sie auf dem Wege von Damaskus kommt, zu Kiswe abgenommen. Das Kamehl zahlt für die Ladung Gewürz oder Stoffe 7 Dukaten Badsch, und einen halben Dukaten Mubaschirije, oder Commissions-Gebühren, und beym Verkauf das gewöhnliche Dellalije oder Ausrufsgeld, nämlich 5 vom Tausend. Von Grünspan, Myrrhen, Kampfer u. s. w. wird Zehent genommen. Von dem Ausrufsgelde gehören zwey Drittheile in den Schatz, und eines gehört dem Ausrufer.

Die Magazins-Taxen, Russumi Kayan, zu Damaskus selbst sind: für die Last (Jük) Reis 5 Aspern, Oliven 5, Sesanum 4, Anemonensaamen 6, Datteln aus Irak 8, saure Milch für's Gefäß (Delle) 1/2 Asper, Pistazien, Haselnüsse 2 vom Hundert, Gurken die Last 7, Limonien 5, Jemenische Datteln der besten Gattung (Adschwe) 4 1/2 Asper von der Last, Karuben 2, Kastanien 4 Aspern.

Auf dem Fruchtmarkte Darol-Batih, von der Last Aprikosen 2 Aspern, Aepfel 2 Aspern, Kirschen 4 Aspern, Pflaumen 2 Aspern, Damascener Zwetschgen 2 Aspern, Weinbeere 2 Aspern, Feigen 2 Aspern, Granatäpfel 2 Aspern, Melonen und Wassermelonen 2 Aspern, Gurken 1 Asper, Pfirsiche 4 Aspern, trockene Aprikosen vom Tausend Nüsse 1 Asper, vom Korb Melongenen 1/2 Asper.

Auf dem Gemüsemarkte Darol-Echasr, von Knoblauch, Blumenkohl, Bohnen u. s. w. vom Sacke 1 Asper.

Auf dem Pferdemarkt ist es ein von Katibai, dessen Einrichtungen Sultan Suleiman auch in Aegypten meistens bestätiget hat, sich herschreibendes Herkommen, daß beym Verkauf eines Pferdes 6 Aspern gezahlt werden, welche Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen tragen. Beym Verkauf eines Kamehls 8 Aspern, eines Esels 4 Aspern, eines Büffels 8 Aspern.

Beym Kaufe eines schwarzen Sklaven zahlt der Käufer 30 Aspern: von jedem Schafe zahlt der Käufer 2 1/2 Asper. Ueberhaupt ist das Marktrecht bey jedem Kaufe und Verkaufe fünf vom Hundert. Von jedem Centner Eis und Schnee, der zur Erfrischung der Getränke in die Stadt gebracht wird, zahlen die Serbet-Verkäufer 12 Aspern.

Auf dem Getreidemarkt zahlt der Käufer von jedem Sack Getreide [illegible] Aspern.

Bey jedem Rotl Seide werden [illegible] Aspern, zwey vom Käufer und zwey vom Verkäufer, als Abgabe gezahlt.

In den Distrikten Merdschimekelaat und Kalemun wird Kali gebrannt, das an das Aerarium abgeliefert wird, wofür die Brenner aber 8 Aspern vom Centner, oder einen bestimmten Antheil zur Belohnung ihrer Mühe erhalten. So brennt das Dorf Samir [illegible] Centner, und erhält davon [illegible]. Das Dorf Dscherud [illegible] Centner, und erhält dafür [illegible] Aspern Lohn. Das Dorf [illegible] [illegible] Centner, erhält [illegible] Aspern. Das Dorf Katife [illegible] Centner, erhält [illegible] Aspern. Das Dorf Maalula [illegible] Centner, erhält [illegible] Aspern u. s. w. Dieses Kali wird zu Damascus dann in drey Theile getheilt, wovon ein Drittel den Franken, ein Drittel den Einnehmern des Kali, und ein Drittel den Seifensiedern und Färbern abgeliefert wird.

Die Waschelgebühr, welche ehemahls in verschiedenen Orten ungleich war, ward überall auf drey Paras (die damahls 6 Osmani galten) festgesetzt.

Bienengebühr, ein Para für zwey Stöcke. Ueberhaupt ist in allen Dingen, wo keine Abänderung getroffen worden, die Marktordnung Kethdas bestätiget.

Die Ländereyen, welche als fromme Stiftungen zu den beyden heiligen Städten Mekka und Medina, zu Jerusalem und Hebron gehören, sind von allen Auflagen des Diwans, und willkürlichen Steuern befreyt und verschont; desgleichen die Imame.

Die ehemahligen alten Gebühren, Hamam, Mubaschirije, Furuhi Bender, Hisar u. s. w.

sind seit der Beschreibung des Landes unter Mohammed Bey auf allerhöchsten Befehl aufgehoben worden.

Nach einem alten Kanun zahlen bey jedesmahliger kaiserlicher Thronbesteigung die in diesem Lande befindlichen Juden 10, und die Christen 5 Aspern. Als Kopfsteuer zahlten die Juden nach dieser Beschreibung 100, die Christen 90 Osmani *).

Kanunname des Sandschaks Jerusalem.

Auf den romanischen Gründen (Feddani rumani) gehört die Hälfte der Oliven dem Bauer, die andere Hälfte dem Lehensherrn als Lehenzins. Auf islamitischem Grunde (Feddani islami) wird auf zwey Bäume 1 Asper bezahlt. Vom Nußbaum 2 Aspern, wenn er ausgewachsen; wenn er nicht ausgewachsen ist, 1 Asper. Von Feigen- und Maulbeerbäumen je für vier 1 Asper; von den übrigen Obstbäumen von fünfen 1 Asper.

Schafgebühr, für zwey Schafe 1 Asper; Bienengeld für einen Korb 1 Asper; Weide- und Ueberwinterungsgeld, 1 Schaf vom Hundert; Büffelgeld 6 Aspern.

Marktgeld, 1 Asper vom Fünftel des Ertrags, den Markt der Gewürzkrämer ausgenommen, die von jeher befreyt gewesen. Von jeder Mühle 2 Aspern die Woche. Honig und Wachs zahlen nichts, ausgenommen sie kommen in das Magazin, wo sie zum Wakf der großen Moschee Sachra (des Tempels Salomons) beysteuern. Von jedem Centner Reis und Mehl, der ins Magazin kömmt, nimmt der Stadtrichter 1 Rotl, doch nichts vom Getreide. Die Wiederverkäufer der

Wein-

*) Osmani ist gleichbedeutend mit Aktsche Aspern, von denen heute drey, damahls aber nur zwey auf einen Para gingen.

Weinbeeren in der Stadt zahlen dem Marktrichter alle Freytage 2 Aſpern. Die Gebühr des Obſt-, Grün-, Vieh- und Melonenmarktes, wie oben.

Die Grabgebühr (Kamame), welche die fränkiſchen Pilger für den Beſuch des heiligen Grabes entrichten, iſt 7 Dukaten auf den Kopf, und auſſerdem noch 45 Aſpern beym Eintritt in daſſelbe, und 60 Aſpern Resmi Kalaa, oder Feſtungstaxe. Die chriſtlichen Pilger, welche von Haleb und Damaskus kommen, zahlen nur 2 Dukaten, nach den Einrichtungen Kairbais, dann 60 Aſpern Feſtungs- und 45 Aſpern Eintrittsgebühr. Die von Szafed, Ramla, Askalon, Gaſa kommenden Chriſten zahlen 25, und die Einwohner Jeruſalems und Hebrons gar nur 4 Aſpern. Die Chriſten, welche an ihren Feſten in dieſe Kirche gehen, zahlen an drey verſchiedenen Orten 1 Aſper. Die in Syrien anſäſſigen fränkiſchen Kaufleute zahlen nicht, wie die von Europa kommenden 7, ſondern nur 2 1/2 Dukaten. Die Chriſten, welche aus Georgien und Abyſſinien zur Wahlfahrt kommen, zahlen nichts *). Dieſe Einrichtungen finden ſich ſchon in den älteſten Regiſtern der Kammer, und ſind in den neueſten erneuert worden.

Kanunname des Sandſchaks Szafed.

Von den Dörfern und Grunden dieſes Sandſchaks

*) Die Abyſſinier ſcheinen wegen des alten Verkehrs ihres Landes mit dem Stifter des Islams durch gegenſeitige Vorſchaft, und Georgien hauptſächlich deſshalb begünſtiget worden zu ſeyn, weil die meiſten Mamluken, unter deren Herrſchaft der gröſſte Theil dieſer von den Romanen nur beſtätigten Würde gegeben wurde, aus dieſer Gegend herſtammten.

ſind einige Dimos, d. i. für Geld- oder Naturalien-Abgaben verpachtet, die andern nicht; die letzten heißen Kiſſm. Die erſten liefern ihre Abgaben in zwey Terminen, zur Aerndte und Reife der Oliven, welche das gröſte Erträgniß dieſes Sandſchaks ausmachen.

Auf den romaniſchen oder nicht islamitiſchen Gründen (Feddani rumani) nimmt die Hälfte der Erträgniſſe der Lehensherr (Sipahi), die andere Hälfte der Grundbebauer (Raaja). Hundert Weinſtöcke zahlen 10, fünf Obſtbäume 2 Aſpern. Die Oliven auf islamitiſchem oder arabiſchem Grunde (Feddani islami) zahlen 1 Aſper für zwey Bäume. Die Mauthgebühren ſind dieſelben wie im Hafen zu Bairut. Schafgeld u. ſ. w. wie oben. Die alten Gebühren Himaje, Mubaſchirije, Redſchadije, Haßad, Aſhije, Düdſchadſch, Chanuße, Kudum, die zu Zeiten der tſcherkaſſiſchen Mamluken eingefordert wurden, ſind aufgehoben. Das Kopfgeld war vormahls 45 Para (90 Osmani) für die Juden, und 42 Para oder 84 Aſpern für die Chriſten. Nach dem neuen Defter zahlen beyde gleich 100 Aſpern.

Kanunname des Sandſchaks Nablus.

Die Dörfer ſind theils Dimos, theils Kiſſm. Die erſten zahlen in zwey Terminen, zur Zeit der Aerndte und des Bienenabtreibens. Die Abgaben der Bäume wie oben; ſo auch das Schaf-, Ueberwinterungs-, Weide- und Büffelgeld. Die tſcherkaſſiſchen Auflagen ſind aufgehoben; die Kopfſteuer wie oben.

Kanunname des Sandſchaks Adſchelon.

Die Dörfer wie oben, theils Dimos, theils Kiſſm.

Hundert Stöcke Weinreben zahlen 5 Aspern, und fünf Fruchtbäume 1 Asper; desgleichen islamitische Olivenbäume. Die Korfsteuer ist 46 Para. Die Imame sind wie überall befreyt.

Kanunname des Sandschaks Ledschun.

Die Oliven sind wie in den vorigen entweder Kafiri oder Rumani, d. i. ungläubige oder romanische, und geben dann die Hälfte des Erträgnisses dem Sipahi, während der Raaja die andere behält. Die islamitischen oder arabischen Oliven zahlen je zwey Bäume 1 Asper. Schaf- und Wintergeld wie oben. Für jede Palme wird 1 Asper, für jede Honigsammlung 1 Asper entrichtet. Die tscherkassischen Auflagen sind aufgehoben.

Kanunname des Sandschaks Tripolis.

Tripolis war der besuchteste Hafen von ganz Syrien, und die Venetianer und Genueser, welche hier den stärksten Handel trieben, bezahlten nicht mehr als 2 Procent, und 1 Asper Kanzleygebühren vom Ballen Tuch. Von Eßwaaren werden 3 Procent, und 1 Asper Magazinsgeld (Resmi Kapan) vom Centner bezahlt.

(Nun folgt eine lange Liste der Mauthgebühren von den nach Europa ausgeführten Waaren, welche aber, da heute alle europäische Mauthgebühren auf 3 Procent festgesetzt sind, hier sehr überflüssig wäre.)

Ehe noch Capitulationen mit europäischen Mächten abgeschlossen worden, waren laut dieser Kanune europäische Schiffe, welche Schiffbruch litten, ein Eigenthum des Sultans. Das Salz, das die Schiffe aus Cypern nach Tripolis, Latakia, Dschebella, Banias und Tarsus verführen, übernehmen die Beamten des

Fiscus, und verkaufen es den Moslimen nach dem festgesetzten Preise. Die Araber von Hama und Homs brennen jährlich aus dem Kraute der Wüste (Kali), das sie nach Tripolis bringen; zwey Theile davon werden an den Fiscus, der dritte an die Gewerbsleute abgegeben. Es wird die beste Seife daraus gemacht. Die Seifensieder geben dafür dem Fiscus jährlich 60,000 Asper.

In diesem Sandschak ist das Erträgniß der rumanischen Olivenbäume nicht getheilt, wie in dem vorhergehenden, sondern gehört dem Herrn des Grundes (Sipahi), so daß der Bauer (Raaja) nichts davon bekömmt. Die islamitischen Oliven, die in den Registern als Charadschi oder steuerbar eingeschrieben sind, zahlen 1 Asper für zwey Bäume. Der Futterzehent, Salarije, ist in diesem Sandschak meistens verpachtet (Maktuu). In diesem Sandschak bestanden ehemahls auch viele andere Gebühren, als Resmi Kudum Ankunftsgebühr, welche die Begen bey ihrer Ankunft zu fordern pflegten; Resmi Menschur, die Diplomentare; Resmi Taghür, die Veränderungsgebühr; Ghilmanije, Knabengebühr: Resmi Beider, Scheuergebühr; Mubaschirije, Commissionsgebühr; Hedajaje, Geschenktare; Chamißije, die Fünftelgebühr (das sonstige Pendschik); Kamilije, die Vervollständigungsgebühr; Resmi Chilaat, die Ehrenkleidergebühr; Chidmeti Riasset, der Herrschaftsdienst; Semni Feresch, das Kehrgeld; Resmi Bagdsche, das Gartengeld; Resmi Tewsii, die Austheilungsgebühr u. s. w., welche alle durch die neuen Register als Neuerungen (Bidaat) erklärt, und aufgehoben worden, und da auch von Alters

ber hier weder Braut noch Strafgelder für den Sipahi einliefen, sind dieselben ebenfalls nicht eingetragen worden. Die Büffelgebühr ist 6 Aspern für den Büffel, das Schafgeld 2 Aspern für vier Stück Schafe, das Mühlengeld 60 Aspern des Jahres.

Die Mosairi *), die in dieser Gegend wohnen, zahlen 6 Para oder 24 Aspern, und nur 6, wenn sie ledig sind. Die Kopfsteuer der Christen und Juden wurde auch hier bey den ersten mit 10, bey den zweyten mit 5 Aspern vermehrt.

Kanunname des Sandschaks Homs.

Die Dörfer desselben sind theils verpachtet als Dimos, theils Rissm, wie die übrigen. Das Ackergeld ist 40 Aspern vom Feddan; vom Acker, der nur die Hälfte eines Feddan hat, wird die Steuer Mekak mit 12 Aspern, und von ledigen Leuten, die nicht mehr ansäßig sind, nur 6 Aspern genommen. Die Mosairi, ohne Gesetz und Religion, die auch hier angesiedelt sind, zahlen vom Haus 2 Aspern, und die Ledigen 12 Aspern. Die Schafgebühr wird zu Anfang Aprils mit 1 Asper von je zwey Schafen eingehoben. Datteln zahlen 1 Asper vom Baume. Eine Mühle für das ganze Jahr 60, für das halbe 30 Aspern. Die Brautgebühr entrichtet das Mädchen mit 60 Aspern, die Wittwe mit 30 Aspern. Der Ertrag der Oliven gehört zur Hälfte dem Raaja, als Lohn für seine Frohndienste, zur Hälfte dem Herrn, er sey nun, wer er immer sey. Dieß

*) Ueber diese sonderbare Volkerschaft siehe Mémoire sur les Ismaïlis, et les Nosairis de Syrie, adressé à Mr. Silvestre de Sacy, par Mr. Rousseau, in Malte-brun's Annales des voyages. Cahier XLII.

sind die Olivenbäume vom Erdreich Feddani rumani; die vom Grund Feddani islami zahlen 1 Asper von zwey Bäumen. Maulbeerbäume zwey, 1 Asper, Dattelbäume einer, 1 Asper; doch wird diese Abgabe nur dann bezahlt, wenn der Baum seine volle Reife erreicht hat, und nicht eher. Von der Büffelkuh, wenn sie Milch gibt, werden 6 Aspern genommen, doch nicht zuvor. Missethäter, über welche durch das Gesetz die Todesstrafe verhängt ist, sollen sich um keinen Preis davon loskaufen können. In die Abgaben und Geldstrafen befreyter Dörfer und Gründe (Serbest) soll sich der Subaschi nicht mische. Bey Religions-Stiftungen (Wakf) und wirklichen Besitzgütern (Mülk) sollen die Strafgelder der kaiserlichen Schatulle (Chasai humajun), zufallen.

Wenn in dieses Sandschak ein neuer Beg, Sipahi oder Emir kömmt, sollen die Abgaben (Resmi Menschur) Diplomengebühr, (Resmi Kudum) Bewillkommungsgebühr, (Resmi Beider) Tennegebühr, (Mubaschirije) Commissionsgebühr, (Joije) Festgebühr, (Chamißije) Fünftelgebühr, (Chilaat Behassi) Ehrenkleidergebühr, und andere neue Taxen (Bidaat) aufgehoben seyn. Die Weinbeeren unterliegen dem Charadsch, sobald sie zeitig sind, die Maulbeerbäume, sobald die Blüthen ausgewachsen sind.

Wenn die Turkomanen Milch zu Markte bringen, zahlen sie 1 Asper von der Last. Die Städter aber, welche dieselbe zu Markte bringen, zahlen nichts. Most und Honig die Kamehlsladung 4 Aspern, für den Esel 2, und für die Dscharre (Jarre) 1/2 Asper. Beym Verkauf der Oliven zahlt die Eselsladung nur 4 Aspern.

die Mauleselsladung 6, die Kamehlsladung 8; desgleichen Seife und Käse, ausgenommen der im Hause selbst erzeugte. Von der Last Sesam 3 Aspern. Oliven aus Balbek, Aepfel, Birnen, Granatäpfel, trockene Aprikosen 4 Aspern für die Kamehlsladung, 2 für die Eselsladung. Die Fleischhauer zahlen für jedes geschlachtete Schaf 1 Para, d. i. 2 Osmani oder Aspern. Von den von Außen kommenden Schafen wird 1 Asper vom Schaf genommen.

Die zu Haus verfertigten Stoffe sind von allen Auflagen frey. Der Rotl Seide zahlt 4 Aspern. Gelbe Melonen, die Kamehlsladung 2 Aspern, weiße Melonen 1 Asper. Jemenische Datteln die Last 1 Asper, die Eselsladung 2 Aspern. Weinbeeren die Kamehlsladung 4 Aspern, die Eselsladung 2 Aspern. Deßgleichen von grunen Feigen die Kamehlsladung 1/2, die Eselsladung 1/4 Asper. Für weiße Sklaven und Sklavinnen 4 Aspern für den Kopf; von Aethiopischen wird nichts bezahlt. Die arabischen Christen (der Wüste) bezahlen nichts. Die christlichen Pilger, die nach Jerusalem wahlfahrten, zahlen 4 Asper; die nach Mekka Wahlfahrtenden zahlen nur von Waaren, die sie mitführen, aber nicht von ihren Provisionen. Die Schafheerden, die von Hama und Haleb zum Verkaufe gehen, zahlen 1/2 Asper fürs Stuck. Die Zölle Badsch, vom Chan Tschaabahaussije sind aufgehoben. So ist der Inhalt des alten Registers in das neue übertragen worden.

Kanunname des Sandschaks Hama.

Die Raajas zahlen hier mit Anfang des März 40 Aspern für die Hufe (Tschift). Das Haus, das keine Hufe hat, zahlt 11 Aspern Nebak, von Ledi

gen die Junggesellentaxe (Mudscherred Aktscheffi) mit 6 Aspern. Mit den Dörfern und Gründen, die theils Dimos, theils Kiffm sind, verhält es sich wie bey den vorigen Sandschaken. Die Oliven sind entweder rumani oder islami; letztere zahlen je zwey und zwey 1 Asper, Tausend Reben 40 Aspern. Da das kaiserliche Krongut Sebet, das ober Hama liegt, und unter Hama die Dörfer Schebr, Aris, Schehabije ihre Früchte frey verkaufen, so sind dieselben nicht als Dimos, sondern als Kiffm eingetragen, und zahlen demnach Zehent.

Die Wasserschöpfräder Serwar oder Naura, welche ober dem Dorfe Sebet bis an die Brücke Reslan, und unter Schehabije bis an die Gränze von Siferek liegen, sind nicht Dimos, das ist ganz verpachtet (Fakl u Mekßul), sondern Kiffm, das ist vertheilt, und zwar nicht wie die Oliven und anderen Bäume zur Hälfte zwischen dem Raaja, Bauer, als Lohn seiner Frohndienste, und dem Herrn des Grundes, sondern in drey Drittel, wovon zwey Drittel dem Besitzer des Wasserschöpfrades (Naura) und ein Drittel dem Besitzer des Grundes, Ers (Erde), zukommen. Die Schafgebühr wird zu Anfang Aprils von Schafen, Ziegen und Lämmern gleich eingetrieben; zwey Stücke zu 1 Asper. Brautgebühr ein Mädchen 60, und eine Wittwe 30 Aspern. Die Verfügungen in Betreff der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit (Siaßet), der freyen Timare (Serbest), der Religionsgüter (Wakf), und der kaiserlichen Domänen (Emlak), wie oben.

Wenn die Erndtezeit eintritt, wenn die Weinbeeren, Oliven, die Baumwolle und Datteln reif sind, wird der Charadsch erhoben, wie oben.

Die Taxe der Büffeln war ehemahls im arabischen Boden bald 3, bald 6, bald 12 Aspern. Bey der neuen Beschreibung wurden alle auf gleichen Fuß zu 3 Paras, d. i. 6 Aspern taxirt. Die Gründe, welche dem Wakf gehören, stehen unter der Verwaltung desselben. Wo aber ein Theil bisher Wakf, ein Theil dem Miri gehörig war, die sollen künftig ganz unter die kaiserlichen Krongüter (Chaßai humajun) geschrieben werden; die ganz freyen aber, wie ehedem, frey einregistrirt werden.

Konsumptions-Zoll, Badsch.

Reis, Seife, turkomanischer Käse, der von Antiochien kömmt, zahlt 5 vom Hundert. Der von Balbek kommende Most, frische Weinbeeren und Feigen 6 vom Hundert. Der Zucker, Pfeffer, Gewürznelken, Salmiak, Ingwer und andere Gewürze 3 vom Hundert. Trockene Feigen die Kamehlslast 2 Aspern, von der Eselsladung 1 Asper. Saure Milch der Kurden die Kamehlsladung 4, die Eselsladung 2 Aspern; die der Turkomanen die Kamehlsladung 2 Aspern, die Eselsladung 1 Asper. Die saure Milch (Joghurd), welche die Einwohner von Hama selbst zu Markte tragen, zahlt nichts. Frische Datteln die Ladung 20, die trockenen 10 Aspern. Aprikosen die Kamehlsladung 2 Aspern, die Eselsladung 1 Asper. Weinbeeren aus Hama die Kamehlsladung 4 Aspern, die Eselsladung 2 Aspern. Aepfel, Quitten, Granaten, Birnen, zahlen 8 vom Hundert; Gurken und Melonen die Kamehlsladung 2, die Eselsladung 1 Asper; nach dem alten Register bestätiget.

Kanun der Markt-Polizey, Ihtisab.

Der Fleischhauer zahlt für jedes geschlachtete Schaf 2 Aspern Zoll (Badsch), und 1/2 Asper Stämpelgebühr; für Büffel, fürs Stück 2 Aspern. Für den Ankauf eines Pferdes oder Kamehls 6 Aspern. Beym Verkaufe eines Esels 4 vom Hundert, eines Ochsens 2 Aspern vom Stück. Von den ägyptischen Schafen Ahmeri, Kawim, Mißr Abbaßije zahlt die Schiffsladung 200 Aspern, oder nach dem Verhältniß, wenn es keine ganze Ladung ist, es sey nun, daß dieselben zu Hama verkauft werden oder nicht. Fremde Kaufleute, die unter dem Betrage van 600 Aspern einen Kauf schließen, zahlen nichts.

Kanunname des Sandschaks Dschebel.

Die Dörfer und Grundstücke sind theils ganz verpachtet (Dimos), theils zu Theilen besessen (Kissm). Die ersten zahlen in zwey Terminen, zur Zeit der Kornärndte und der Olivenreife. Es ist nicht erlaubt, die als gepachtet (Maktuu) im Register eingeschriebenen Dörfer und Gründe in getheilte (Kissm) zu verwandeln. Die hier befindlichen Moßairi zahlen wie die obigen; die Schaf- und Mühlengebühr dieselbe. Der Kanun der Charadsch ist dieser. Die Olivenbäume von Feddani islami zahlen 1 Asper je zwey Stück, Maulbeere, Nußbäume und andere Fruchtbäume je 4 Stücke 1 Asper. Hundert Reben 5 Aspern. Von den Oliven auf Feldern (Feddani rumani) gehört die Hälfte dem Bauer (Raaja) zum Entgelt (Mukabele) für seine Frohndienste (Chidmet), die andere Hälfte dem Grundherrn. Kriminalpflege, Schonung der freyen Dörfer, der Wakfe, wie oben. Gestrandete Schiffe

der Fremden gehören dem Fiscus, der auch das von Larnka kommende Salz verkauft. Die obgenannten außerordentlichen Taxen sind auch hier aufgehoben. Die Kopfsteuer der Christen ist um 5 Aspern erhöht. Diese alten Kanune sind vermöge hohem Befehl aus den alten Registern in die neuen eingetragen.

Kanunname von Bagdad.

Marktordnung, Ihtisab.

Die Gemüsekrämer, Bakkal, zahlen von einem großen Laden monathlich 3 Aspern, von einem mittleren 2 Aspern. Die Bäcker zahlten ehemahls monathlich nur 36, später 300 Aspern, nach dem Inhalt des Registers. Die Zuckerbäcker monathlich für den Laden 36 Aspern; die Köche ehedem 60 unter Barikbeg, dann unter der persischen Herrschaft 200, endlich nach der Eroberung 300 Aspern. Die Flachshändler zahlten nichts; seit der Wiedereroberung aber für den Laden des Tags 1 Asper. Die Gewürzverkäufer zahlten ehemahls 30 Aspern, dann unter den Persern 80, jetzt 200 Aspern. Die Töpfer zahlten ehedem nichts, jetzt 5 Aspern vom Laden; die Fleischhauer monathlich 200 Aspern von der Bank, wie vormahls. Die Seidenhändler 1 1/4 Aspern des Jahrs. Eine Eselsladung grüner Waare zahlte ehedem 3 Pfennige (Mankir), seit der Eroberung 4; eine Kamehlsladung das Doppelte. Eine Ladung Gurken und Melonen gab ehedem eine Gurke oder Melone; jetzt zahlen 8 Ladungen 2 Aspern. Ein Schaf 1 Pfennig. Ein Weib, das aus der Stadt oder nach derselben ging, zahlte ehedem 4 Aspern (8 Pfennige), der Reiter 2 Pfennige. Schmalz, das vom Lande in die Stadt kömmt, zahlte ehedem

8 Pfennige, jetzt 12. Für jeden aus der Stadt gebrachten Kaftan 1 Asper. Von einer Ladung Fische 4 Pfennige; die Ladung Frucht 4 Pfennige. Feldmühlen zahlten ehedem 4 1/2, jetzt 8 Pfennige. Arabische Teppiche ehedem 3, jetzt 4 Pfennige.

Ordnung der Garberey, Desturolameli Dabbaghchane.

Wer in der Stadt ein Ziegenfell für seinen Gebrauch gärben läßt, zahlt dem Gärber 3 Pfennige; wenn er aber von außen in die Stadt kömmt, 6 Pfennige; von der Büffelhaut 4 Aspern u. s. w.

Ordnung des Zwirnmarktes, Desturolameli Sukalgafel.

Zur Zeit Barikbegs wurde vom Bathman Zwirn 3 Pfennige gezahlt, jetzt 5 Pfennige. Die Perser nahmen vom Zwirn, der in die Stadt gebracht ward, 6 Pfennige, jetzt 8 vom Bathman *).

Ordnung der Färberey, Desturolameli Bojachane.

Zwirn, himmelblau gefärbt, das Menn **) 16 Aspern, hochroth 9. Seide, dunkel kohalförmig das Menn zu 96 Aspern; 8 Ellen Leinwand, lasurblau 11 Aspern u. s. w.

Ordnung der Brücke von Bagdad, Desturolameli Dschissri Bagdad.

Die Kamehlsladung Korn oder Gerste zahlt 6 Pfen-

---

*) Bathman, 13 Pfund und ein halbes. Meninski.

**) Menn, ein Gewicht von zwey Rotl oder Pfunden zu 20 Unzen.

nige, Sesam 5 Pfennige; von zwey Schafen 1 Pfennig; Sklaven und Sklavinnen das Stück 4 Aspern. Araber, die mit schwarzen Zelten über die Brücke ziehen, für jedes 12 Aspern. Kamehle mit Seife beladen das Stück 12 Pfennige; eine Eselsladung 8 Pfennige u. s. w. Schiffe, die von den Inseln des Tigris kommen das Stück 24 Aspern: Flöße und Schläuche, die von Mosul kommen 11 Aspern; Büffelhäute die Haut 2 Pfennige; starke Ochsenhäute, die Haut 1 Pfennig; Schaf- oder Ziegenhäute je zwey 1 Pfennig. Raajas zahlen für Ochsen, Pferde, Maulesel von je funf Stucken 2 Aspern. Die Kaufleute für einen Zug von Kamehlen (sechs Kamehle und ein Esel, der sie führt,) 8 Pfennige. Saure Milch, die von Meschhed kömmt, die Ladung 4 Pfennige.

Stämpelordnung, Desturolameli Tamghachane.

Dem Stämpel unterliegen nur seidene und reiche Zeuge von Scharlach, Sammt, Taffet, Kotton, Damask, einfacher und geblumter Chalon, Kastane u. s. w., welche von 20 Aspern einen zahlen. Persische Zeuge entrichten von 5 Aspern einen; andere von 20 einen; eben so indische Musseline.

Zur Zeit Barikbegs zahlten frische und trockene Früchte einen Bathman von der Ladung als Waagebühr (Resmi Muratele), und 1 Asper als Magazinszoll (Resmi Kapan). Zu Zeiten der Perser zahlten frische und trockene Früchte nur einen halben Bathman. Seit der Eroberung ist Waagegeld und Magazinsgeld zwar dasselbe geblieben, aber von 15 Aspern Werth wird immer Mauth genommen.

Ordnung des Pferde- und Sklavenmarktes, Defturolameli Basari Essb u Ghulam.

Der Sipahi, welcher ein Pferd verkauft, zahlt einen Para, während der Raaja nichts bezahlt; der Käufer zahlt einen Asper von 20. Von den geschlachteten Schafen zahlen je zwey und zwey einen Asper, wovon einer dem Stämpelgefäll (Tamgha), der andere dem Zollamte (Badsch) gehört; für die geschlachteten Büffel sind 6 Aspern zu entrichten. Weiße Sklaven und Sklavinnen zahlen 80 Aspern an das Aerarium, wovon 4 Resmi Emin, oder Gebühr des Aufsehers sind. Von Schwarzen wird die Hälfte gezahlt. Grassteuer zahlen die größten 36, die kleinsten 20 Aspern das Paar. Eine Handmühle zahlte 4, jetzt 2 Aspern.

Ausruf- und Wägegebühren, Dellalije und Wesanije.

Die Seide, welche zu Bagdad verkauft wird, wurde vormahls vom Ausrufer auf den Rücken genommen, und der Käufer zahlte vom Bathman 4 Aspern, und dem Wäger 1 Asper. In der Folge wurde sie nicht mehr ausgerufen, sondern es wurden 5 Aspern Waggeld gezahlt, ohne daß dem Aerarium hievon ein Heller entging. Hierauf trug sich ein gewisser Hadschi Abdi, welcher sein Timar verloren hatte, an, diese Gebühr als einen Ersatz seines verlornen Timars (Bedeli Timar) gegen jährliche 21,000 Aspern zu pachten. Hierüber erstatteten der Defterdar Haßanbeg und der Sammler dieses Finanz-Codex im J. 984 (1576) Bericht, und im folgenden Jahre wurde diese Gebühr um diese Summe vom obgenannten wirklich in Pacht genommen. Im neuen Register aber ward die Gebühr dem Aerarium zugeschlagen, und dem Pächter ein Timar von

6000 Aſpern zum Erſatz ſeines Pachtgewinnſtes verliehen.

Dammgeld, Resmi Sukar.

Die Flüſſe, die vom Diſtrikte Chatiß und Nehrud in der Gegend von Scheherſol von Kuhiſtan nach Bagdad fließen, und uns unter dem Nahmen Tokus Olum bekannt ſind, bedurfen dort, wo ſie aus dem großen Fluſſe ausſtrömen, jährlich eines Sukar (Damms *), wofür eine Abgabe an Getreide entrichtet wird, welche Sultan Suleiman auch beſtätigte. Bey der wiederhohlten Unterſuchung und der neuen Beſchreibung unter Sultan Selim dem II., wurde auch die Erhaltung der Sukar einer Familie von beyläufig 50 Perſonen, welche ſich bisher erblich damit beſchäftigte, gegen die alte Abgabe von neuem beſtätiget.

Kanunname des Sandſchaks Haleb.

Nach der neuen Beſchreibung, wodurch alle von den Tſcherkaſſen Aegyptens gemachte Auflagen als aufgehoben erklart wurden, zahlte die Hufe 40 Aſpern Resmi Tſchift, die halbe Hufe 12 Aſpern Nebak; die Grundloſen Resmi Mudſcherred 6 Aſpern. Die Dörfer und Grundſtucke dieſes Sandſchaks ſind theils ganz verpachtet als Dimos, theils Kiſſm. Dieſe ſind, je nachdem der Grund Feddani rumani oder islami iſt, verſchieden beſteuert. Von den Olivenbäumen des erſten gehört der Ertrag zur Hälfte dem

*) Sukar heißt nach Meninski eine Art von gefülltem Kuchen, muß aber hier augenſcheinlich ein zum Waſſerbau gehöriges Werk bedeuten.

Sipahi, zur Hälfte dem Raaja, als Lohn für Frohndienste. Von den zweyten zahlen 100 Bäume 40 Aspern Steuer (Charadsch); Feigenbäume zahlen vier 1 Asper. Tausend Weinstöcke 40 Aspern. Schafgeld 1 Asper für zwey Schafe. Brautgebühr 60 Aspern für ein Mädchen, und 30 für eine Wittwe. Strafgebühren nach dem osmanischen Rechte. Die Kurden zahlen die Strafgebühren an ihre eigenen Bege, den Zehent und das Hufengeld dem Besitzer des Grundes, die Strafgebühren und andere dem kaiserlichen Schatze. Die Pacht (Dimos) wird in zwey Raten (Kisst) bezahlt; die eine zur Aerndtezeit des Getreides, die andere, wenn die Oliven oder die Baumwolle reif sind.

Die Turkomanen, die mit ihren Heerden in diesem Sandschak herum ziehen, geben mit Anfang Marz von jeder Heerde ein Schaf als Weidegeld (Otlak). 300 Schafe werden auf eine Heerde gerechnet. Rauchgebühr von der Hufe 12 Aspern, und nicht mehr.

Der Zehent der frommen Stiftungen, welche ehedem keinen zahlten, ist neuerdings aufgehoben. Die Steuer der Bäume (Charadschi Schedschr) wird in funf Theile getheilt, wovon drey dem Besitzer des Wakfs, und zwey dem Besitzer des Zehents zufallen.

Deßgleichen beym Korn, wo der Besitzer des Zehents eines von Zehen nimmt, der Besitzer des Wakfs hernach den siebenten oder achten Theil. Auf diese Art ist der Zehent der Dörfer und Grundstücke, welche ganz Wakf oder Mülk sind, eingeschrieben; wo aber kein ganzes und reines Wakf oder Mülk, sondern dasselbe mit Krongütern Chassa, oder Lehen Timar vermischt ist, wird das, was von dem Antheil des

Wakfs

Waffs oder Mülks ausmacht, nach dem obigen Verhältnisse in fünf Theile ausgetheilt.

Kanunname des Sandschaks Maarra.

Hufengeld, Schaf-, Braut- und Büffelgebühr, Dimos und Rissm, ganz wie im vorigen. Consumptionszoll: Weinbeeren von der Kamehlslast 2 Aspern, von der Eselsladung 1 Asper. Feigen, Oliven, Zibeben, von der Ladung 1 Asper. Von der Seifenerde 2 Aspern. Leere Lastthiere zahlen nichts. Die Juden zahlen 4 Aspern Wegzoll, Badsch; die Christen 2; die Armenier, die von Persien oder Jerusalem als Kaufleute kommen 12 Aspern. Die Juden, die eben daher kommen 16 Aspern. Sklaven und Sklavinnen 4 Aspern, ausgenommen die Neger, die nichts zahlen. Kamehle, die mit Provisionen von den Pilgern beladen durchziehen, zahlen nichts. Kamehle und Rinder, die von Damaskus und Hama nach Rum ziehen, zahlen 4 Aspern für das Stück; Schafe hingegen, die von Haleb nach Hama und Damaskus ziehen, zahlen nichts.

Kanunname des Sandschaks Biredschik.

Nach Aufhebung aller von den Tscherkassen eingeführten Abgaben, ist das Hufengeld Resmi Tschift, Halbhufengeld Nebak, das Einzelngeld Resmi Mudscherred, die Schafgebühr Resmi Aghnam, Ueberwinterungsgebühr Resmi Kischlak, Büffelgebühr Resmi Dschamus, Bienengeld Resmi Kowan, Mühlengebühr Resmi Degirmen, die Weidgebühr Otlak, die Baumsteuer Charadschi Eschdschar, die Rauchgebühr Resmi Duchan, die Brautgebühr Resmi aruffane, die

Strafgelder Dſcheraim, wie oben. Die Kurden geben das Hufengeld dem Beſitzer des Feldes, das ſie bebauen; die Strafgelder, Schafgebühren aber dem Sandſchakbeg. Deßgleichen geben die Chaſſa Jürük, oder die auf den kaiſerlichen Krongütern herumziehenden turkomaniſchen Horden das Hufengeld dem Beſitzer des Grundes, die anderen Gebühren den Aufſehern der Turkomanen.

Kanunname des Sandſchaks Tarſus.

Die Eintheilung in Dimos und Kiſſm, wie oben; die letzten ſind nach der Verſchiedenheit des Grundes Rumani oder Islami. Vor der Eroberung, und bis zur Beſchreibung des Landes durch Karakaſi hatten die Unterthanen am Ertrage der Oliven Rumani keinen Antheil; heute aber gehört ihnen die Hälfte für die Mühe des Einſammelns, und ſollten ſie deſſen ſich weigern, ſo können ſie von den Aufſehern und Sipahis mit Gewalt dazu gezwungen werden, damit die Olivenpflanzungen nicht Schaden nehmen. Bey der Theilung werden dann bloß jene, die willige Dienſte geleiſtet, mit der Hälfte belohnt; die andern aber erhalten nichts. Die Baumſteuer des Grundes Islami iſt 40 Aſpern von jedem Hundert Bäume. Von jedem fruchttragendem Nußbaum 2 Aſpern, von vier Feigenbäumen 1 Aſper, von 4000 Weinreben 40 Aſpern. Die Einkünfte der Baumpflanzungen waren vormahls auf eine dem Aerarium ſehr nachtheilige Art verpachtet, ſo, daß wo 1000 Aſpern eingeſchrieben waren, kaum 80 eingingen. Um dieſem abzuhelfen, wurde bey der neuen Beſchreibung jeder Baum (im ſchlechteſten Grunde) mit 10 Aſpern Taxa

oder Grundpacht belegt; in Gründen besseren Ertrages mit 60 Aspern. Da aber dieselben niemand auf diese Bedingungen übernehmen wollte, ward die Einrichtung dieses Geschäftes dem Sammler dieses Finanz-Codex aufgetragen, welcher es mit vieler Mühe dahin brachte, in den schlechten Gründen den Baum mit 12 Aspern, und in guten mit 30 Aspern Grundpacht zu belegen. Das galt in den Gründen und Baumpflanzungen Rumani; die Baumpflanzungen Islami aber, welche das Eigenthum (Mülk) der Unterthanen sind, und folglich nicht mit Grundpacht (Tapu) belegt werden können, zahlen jährlich 3 Aspern Steuer (Charadsch) für den Baum. Man fand in den Pflanzungen (Rumani) 24,732 Bäume, in andern als Eigenthum angebauten Gründen 1679, und in Gründen Islami 271 Bäume.

Kanunname des Sandschaks Asir.

In diesem Sandschak kommen die Reispflanzungen (Tscheltuk) vor, deren Bebauer von allen oben erwähnten Auflagen befreyt sind. Den Samen zum Anbauen gibt das Aerarium her, dem er auch bey der Aerndte zurückgestellt wird. Der Zehent gehört dem Herrn des Grundes, und der Rest dem Reis Saka (Bewässerer) und Kurektschi (Bebauer), welche die Reisfelder bewässern und bebauen. Die Büffelgebühr war hier ehemahls gänzlich aufgehoben, ist aber dann in den neuen Registern, nach dem Fuße der übrigen benachbarten Sandschake, mit 3 Aspern vom Büffel eingeführt worden.

Kanunname des Sandschaks Adna.

In diesem Sandschak entrichtet, wie in dem vorigen, jede Familie jährlich eine Taxe von 25 Para oder 50 Aspern, wovon die Hälfte am Newrus (Frühling), die andere Hälfte zu Ende des Herbstes entrichtet wird. Die Kopfsteuer der in diesem Sandschak wohnenden nichtmohammedanischen Unterthanen war ehemahls 24 Para oder 48 Aspern, und wurde in den neuen Registern auf 30 Para oder 60 Aspern erhöht. Die Bauer der Reispflanzungen sind auch hier von allen Gebühren befreyt; die Reise derselben stehen mit ihren Kurektschi für die hinlängliche Bewässerung; der Ertrag wird auf dieselbe Weise wie oben vertheilt. Ehemahls war es in Adna verbothen, die Baumwolle frey zu verkaufen; sie mußte alle ins Magazin geliefert werden. In der Folge wurde der Verkauf auf Klagen der Unterthanen freygegeben. Brückenzoll (Badsch), von jeder Kamehls- oder Mauleselsladung 1 Asper; von hundert Schafen 10 Aspern; von jeder Familie durchziehender Horden 2 Aspern. Mühlen-, Bienen-, Schaf- und Büffelgebühr wie gewöhnlich. Von Waaren, welche ohne die Brücke zu passiren, in Adna verkauft werden, 2 Para für die Ladung; 1 Para, wenn dieselbe nur einen Deng wiegt, und einen halben Para oder Asper, wenn dieselbe nur einen halben Deng wiegt; wiegt sie noch weniger, so zahlt sie von 40 Aspern einen Asper Mauth. Beym Sklavenhandel zahlen Käufer und Verkäufer 2 Aspern.

Kanunname des Sandschaks Kintah.

Ackergeld und alle andere Gebühren auf dem obigen Fuße. Die Turkemanen und Kurden zahlen die Schaf-

gebühr ihren Aufsehern: nur die, welche ein Stück Feld bekommen, zahlen das Ackergeld an den Besitzer des Grundes, der sich in ihre übrigen Abgaben nicht mischt. Bey den freyen Timaren gehört wie gewöhnlich die Hälfte der Strafgelder dem Sandschakbeg, und die andere Hälfte dem Besitzer. Badsch oder Transitozoll wird nur von denen, welche mit ihren Waaren durchziehen, nicht aber von denen, welche dieselben auf dem Markte wirklich verkaufen, gefordert.

Kanunname von Maredin und Diarbekr.

Transitozoll von der Kamehlsladung Seide 300 Aspern, und 6 Aspern Schreibgebühr. Reiche Stoffe von Halab, Aegypten, Rum, die Ladung 100 Aspern. Gefärbte und rohe Leinwand, Stahl, Zinn, Messer, für die Ladung 60 Aspern. Vom Flachs, die Ladung 100 Aspern. Von Seife, die Ladung zu 32 Bathman gerechnet, 8 Aspern. Von gearbeitetem Kupfer 24 Aspern, von rohem Kupfer, die Scheibe 6 Aspern. Leinwand von Balbek, das Stück 8 Aspern, und dem Verkäufer überdieß 5 vom Hundert. Von Leder, Saffian u. s. w. die Ladung 8 Aspern. Wenn Gefangene durchziehen, von zehen Köpfen 30 Aspern. Von Datteln, Alaun, Theer, Pech, Mastix u. s. w. 8 Aspern von der Ladung. Von Melonen und Wassermelonen von jeder Ladung 1 Asper. Seife, von der Kamehlsladung drey Formen, von der Mauleselsladung zwey Formen, von der Eselsladung eine Forme. Aehnliche Gebühren werden an den Thoren genommen. Die Unterthanen entrichteten vormahls ihre Abgaben in baarem Gelde; da aber durch Erpressungen das Land in Verfall kam, ward die Entrichtung derselben in Natur angeordnet, und die

Einhebung entweder von dem in eine Gemeindescheune zusammengeführten Ertrage des ganzen Dorfes, oder gleich von den Feldern weg erhoben. Die Gärten geben das Zehntel, die Fruchtbäume das Siebentel ihres Ertrages. Ein Tschiftlik oder Hufe besteht im besten Grunde aus 80, im mittleren aus 100, im schlechtesten aus 150 Scheffeln (Dönüm). Ein Scheffel Landes (Dönüm) ist eine Strecke von 40 Schritten ins Gevierte. Außer dem Hufengeld (Resmi Tschift), wird auch das Scheffelgeld (Resmi Dönüm), nämlich 1 Asper von zwey Dönüm entrichtet.

Jeder Bauer soll zuerst seinen eigenen Grund bestellen; doch wenn dieser bestellt ist, sollen die Aga den Bauer nicht hindern, auch andere zu bestellen. Der Ganzhufner zahlt an Ackergeld (Resmi Tschift) 12 Aspern; Resmi Nebak zahlt der bloße Inwohner mit 6 Aspern. Jedes Haus hat drey Robothstage Irghadiye, wovon jeder mit 2 Aspern reluirt wird, so, daß das Haus jährlich 6 Aspern zahlt. Die nicht mohammedanischen Unterthanen zahlen kein Resmi Tschift, sondern dafür 25 Aspern Ispendsche. Die ein Haus haben aber entrichten noch überdieß 6 Aspern Robothsgeld, welches von denen, die kein Haus haben (den Inwohnern) nicht gefordert wird.

Wenn jemand mehr als seinen Grund bebaut, zahlt er im besten Erdreich für zwey Scheffel Landes 1 Asper, im schlechtesten für drey Scheffel 1 Asper.

Von denen, die nicht ordentlich vom Sipahi einen Grund in Pacht (Tapu) nehmen, sondern bald dieß, bald irgend ein anderes Stück Landes pflügen, wird Resmi Nebak, oder Resmi Mudscherred aber keine Grundsteuer, Resmi Semin, genommen,

es ſey denn, daß einer, um ſich von dem Nebak los zumachen, ein Stück Feldes ackert, deſſen Grundſteuer weniger als das Nebak betrüge, in welchem Falle dieſes genommen würde.

Solche, die nicht in den Regiſtern eingetragen ſind, ſondern von Außen herkommen und die Felder bebauen, heißen Charidſchel-Defter, die außer dem Defter. Drey Jahre lang zahlen dieſelben keine andere Abgabe als die Ueberwinterungsgebühr; nach drey Jahren aber das Nebak, oder Resmi Tſchift, wie andere Unterthanen. In jedem Sandſchak ſind einige Grundſtücke als Charidſch eingeſchrieben. Wenn das Vieh die Saat beſchädiget, iſt der Eigenthümer deſſelben zum Erſatze gehalten; er erhält fünf Streiche, und zahlt 5 Aſpern Strafgeld. Schafgebühr, Ueberwinterungsgebühr, Mühlen- und Brautgebühr wie oben.

Aſſaſſije oder Nachtwächtergebühr heißt der Aſper, welcher von jedem Laden für die Aufſicht der Nachtwache (Aſſas) entrichtet wird. Von den Strafgeldern, welche nämlich Betrunkene und Raufbolde dem Subaſchi oder Polizeylieutenant erlegen, erhält der Aſſas Baſchi den zehnten Theil. Von denen, die aber unter Tags eingebracht werden, erhält er nichts. Die Unterthanen der kaiſerlichen Kronguter, Chaß, ſind von dieſen Strafgeldern frey; bey ſchweren Verbrechen aber vollzieht der Subaſchi an ihnen die Strenge der Gerechtigkeit, ohne dafür einen Aſper fordern zu können.

Von den Wakfen oder Religionsgütern iſt ein Viertel des Körnerertrags (Hububa) für das Wakf, der Reſt für die Einkünfte des Diwans eingeſchrieben. Die Urſache davon iſt, weil dieſe Gründe meiſtens aus

Mangel der Bebauer verkauft, und vom Kaiser gekauft worden. Da nun der Regel nach die Hälfte der Erträgnisse dem Grundbesitzer, und die andere Hälfte dem Unterthan gehört, so fiel hier diese Hälfte dem Sultan zu, der in die Rechte des Unterthans eintrat, und die andere Hälfte wurde dem Wakf zu Guten geschrieben. Die in Stämmen herumziehenden Völkerschaften (Aschiret Taifessi) sind besonders begünstiget, und von Robothsgeldern frey. In den Sandschaken Maredin und Amed sind mehrere solche Dörfer den kaiserlichen Krongütern (Chassai humajun) zugeschrieben, denen ihr eigener Vorgesetzter (Miri Aschiret) vorsteht.

Transitozoll (Badsch) bey der Seide fünf vom Hundert; Magazinsgeld Resmi Kapan, von der Ladung 2 Aspern; Waggeld Resmi Misan, 1 Asper von zwey Bathman; Stämpelgeld Resmi Tamgha, von seidenen und musselinenen Stoffen von der Ladung 12 Aspern; vom Indigo, Ebenholz u. s. w. die Ladung 4 Aspern. Von der Kamehlsladung Seife 6 Aspern, und zwey Formen Seife, von der Eselsladung die Hälfte. Von trockenen Früchten die Ladung 1 1/2 Asper, von frischen 1/4 Asper u. s. w. (Auf diese Weise folgen nun noch ein Paar Seiten von Brücken-, Magazins-, Ueberwinterungs- und Schafgebuhren u. s. w.)

Kanunname des Sandschaks Erserum.

Die ganze Hufe zahlt Resmi Tschift 50, die halbe 25 Aspern; wer nur ein Stück Feldes bebaut, 13 Aspern als Rebak. Der als Dschebe eingeschrieben ist, 12 Aspern. Wenn ein ansäßiger Unterthan

stirbt, und einen unmündigen Sohn hinterläßt, so wird, bis er heranwächst, sein Feld einem andern zur Bestellung übergeben, und ihm, wenn er selbst auftritt, es zu bebauen, wieder eingehändiget. Der Sipahi hat kein Recht, Tapu oder Grundpacht zu fordern. Wenn von mehreren Brüdern, welche ein Grundstück gemeinschaftlich erbten, der eine stirbt, geht sein Antheil auf seinen Sohn, wenn einer da ist; doch in Ermanglung dessen, nicht auf die Brüder über. Dasselbe gilt auch bey nichtmohammedanischen Unterthanen. Diese zahlen statt des Resmi Tschift 25 Aspern Ispendsche vom Kopf. Von Gärten und Weingärten, welche als wahres Eigenthum (Mülk) der Besitzer eingeschrieben sind, wird Zehent und Futterzehent (Salarije) bezahlt. Diejenigen, auf deren Gründen statt des Zehents ein Fünftel haftet, entrichten kein Salarije. Weiber dürfen, so lange sie das Feld bebauen, nicht aus dem Besitze desselben getrieben werden. Der Sipahi kann Raajas, die sich von seinem Grunde entfernt haben, wieder darauf zurückführen, es sey denn, daß schon zehn Jahre verflossen wären. Wintergeld (Rischla?) 60 Aspern für das Haus, und für den ledigen Einwohner Rauchgeld 3 Aspern. Bienen-, Schaf-, Braut- und Sklavengeld, wie oben. Beym Verkauf kostbarer Stoffe 2 Aspern vom Hundert; Transitozoll von der Pferdeladung 4, von der Kamehlsladung 3 Aspern. Beym Sklavenhandel 3 Aspern vom Verkäufer, und eben so viel vom Käufer; beym Eselshandel nur 1 Asper beyderseits. Von schwarzen Ochsen 2 Aspern, von zwey Schafen 1 Asper.

Die Richter sollen von den in ihren Gerichtsbar-

keiten lebenden Chriſten für Hochzeits- und Erbſchaftstaxen nichts nehmen.

Marktzoll (Badſchi Baſar): Korn und Getrende, das in die Stadt zum Verkauf gebracht wird, zahlt vom Mudd einen halben Kilo. Das Mehl, die Ladung zu 6 Kilo gerechnet, 2 Aſpern von der Ladung. Nachtwächtergebühr für den Monat 2 Aſpern vom Laden, und einen von der Werkſtätte. Stämpeltaxe (Tamgha) von der Kamehlsladung 4 Aſpern, von der Pferdeladung 2 Aſpern. Die Satzungen werden vom Marktrichter (Muhteſſib) mit Einvernehmen des Richters feſtgeſetzt. Die Seide, die in Erſendſchan verkauft wird, zahlt zwey vom Hundert.

Wenn in der Beſchreibung ein und derſelbe Unterthan aus Verſehen an zwey Oertern eingetragen worden, ſo zahlt er nur an ſeinem Wohnorte.

In dieſem Sandſchak wird der Bathman zu 10 Laſten (Jük), die Laſt zu 200 Drachmen, folglich der Bathman zu 2000 Drachmen gerechnet. Von Lebensmitteln, welche zu gering im Maß und Gewichte verkauft werden, nimmt der Stadtrichter 1 Aſper Strafe.

(Nun folgen Satzungen der Lebensmittel, die wir übergehen).

In dem Diſtrikte von Baiburd ſind die meiſten Inwohner chriſtliche Unterthanen, die, weil in dieſer Gerichtsbarkeit kein Wein gebaut wird, denſelben von Außen zuführen. Die Ladung bezahlt 10 Aſpern, ſey es Pferd oder Mauleſel, die Eſelsladung aber nur 1 Aſper. Dem Sandſchakbeg ſteht es zu, Diebe, Mörder und andere Miſſethäter zu ſtrafen; aber es iſt ihm nicht erlaubt, das Geringſte dafür an Geld einzutreiben. Strafgelder für mindere Vergehen gehören dem

Herrn des Unterthans. Für unwillkürlichen Mord 400 Aspern, für Hurerey von Weibern 300, 250, 200 Aspern, nach Verhältniß des Vermögens; von Männern 200, 150, 100 Aspern. Für Kopf- oder andere Wunden, welche das Bette zu hüthen zwingen, 100 Aspern u. s. w. Vormahls wurde in diesem Sandschak auch das Wasser einiger Kanäle verpachtet, weil man es in den Sommermonathen, wo Mangel an Wasser war, zur Bewässerung der Felder verkaufte; dieses ward als unerlaubt aufgehoben. Die Kurden, welche keinem bestimmten Dorfe zugeschrieben sind, und Charidsch Ekrad, d. i. äußere Kurden, genannt werden, zahlen Braut- und Strafgebühren an dem Orte, wo sie sich befinden. Die meisten Schloßbesitzer dieses Sandschaks sind mit Timaren belehnt, deren Abgabenentrichtung aber nicht, wie die der übrigen, an die Zeit der Aerndte gebunden ist, weil sie vorgestellt haben, daß dieses ihrem Garnisonsdienste Eintrag thue.

Kanunname des Sandschaks Kiurdschistan.

Da das Land sehr unfruchtbar und steinig ist, so sind für die Bewohner desselben nur zu 25 Aspern Isvendsche eingeschrieben, mit Nachsicht aller andern Grundabgaben. Die nichtmohammedanischen Unterthanen zahlen ein Fünftel ihrer Einkünfte, aber dafür keinen Futterzehent (Salarije). Wenn ein Unterthan mehrere Söhne hinterläßt, so erben ihn dieselben; hinterläßt er keinen, so erben die Brüder nichts, und der Grund wird von neuem in Tapu, d. i. Grund- oder Erbpacht gegeben. Der Sohn eines Unterthans ist Unterthan; die flüchtig gewordenen können zurückgebracht werden, es sey denn, daß sie anderswo schon

zehen Jahre anſäßig ſeyn. Wenn ein Unterthan ſeinen Grund vernachläßiget, und einen andern beſtellt, ſo kann der Zehent von beyden gefordert werden; wenn er aber nach Beſtellung ſeines Grundes einen fremden beſtellt, iſt es verbothen, den Zehent zwey Mahl zu fordern. Wenn ein fremder Unterthan (Charidſch) den Grund eines Sipahi beſtellt, zahlt er im beſten Grunde von zwey Scheffeln Landes 1 Aſper, im ſchlechteſten von drey Scheffeln Landes 1 Aſper. Wenn ein Unterthan ſein Feld drey Jahre lang ohne gültige Entſchuldigung unbeſtellt läßt, iſt es Kanun, denſelben einem andern in Erbpacht (Tapu) zu verleihen. Wenn die Frucht einmahl geſchnitten und enthülſet iſt, ſo ſollen die Unterthanen von den Zehenteintreibern nicht umſonſt, und zu ihrem Schaden aufgehalten werden. Die Abgaben als Mühlen-, Schaf-, Rauch-, Bienen-, Stämpelgeld und Tranſitozoll wie gewöhnlich.

Kanunname des Sandſchaks Deiregi.

Die meiſten Grundſtücke dieſes Sandſchaks ſind Malikane, oder lebenslängliche Pachtungen der kaiſerlichen Krongüter (Chaßai humajun), und Diwani oder Staatsgüter, wo die Unterthanen vom ganzen Ertrage ein Fünftel, alſo gleichſam doppelten Zehent geben. Dörfer und Grundſtücke der Wakfe, Religionsgüter, und Emlak, welche Beſitzgüter ſind, liefern ihre Abgaben in zwey Theilen, wovon der eine den Beſitzern des Wakfs oder Mülks zukömmt. An einigen Orten ward ehedem außer dem Fünftel auch noch der Futterzehent (Salarije) gegeben, was aber heute abgeſtellt iſt, indem Salarije nur dort, wo der

zehente Theil, oder der einfache Zehent eingetrieben wird, genommen werden darf. Der Zehent der Gärten und Weingärten wird meistens in Geld abgetragen. Die Abgaben der Schafe (Resmi Aghnam), das Ueberwinterungsgeld (Kischlak), das Sommergeld (Jailak), das Lagergeld (Jatak), das Weidegeld (Otlak), wie oben.

Ehemahls waren die Unterthanen dieses Sandschaks vielen anderen Plackereyen unterworfen, die aufgehoben worden sind. Sie wurden zu Kreisjagden gebraucht; man nahm ihnen Zoll ab für das Salz, das sie aus den in diesem Sandschak befindlichen Salinen zu ihrem Gebrauche hohlten; oder wenn sie Früchte, Erzeugnisse ihres eigenen Gartens verkauften. Alles dieses ward abgestellt. Hufengeld wie oben; desgleichen Schaf-, Bienen-, Mühlengebühr und Strafgelder.

Kanunname des Sandschaks Bosnk.

In diesem Sandschak zahlt die ganze Hufe nur 30, die halbe nur 15 Aspern Jedergeld. Die Unterthanen, welche keinen Grund besitzen, aber verheirathet sind, zahlen 12 Aspern Nebak, die unverheiratheten 6 Aspern Mudscherred. In diesem Sandschak finden sich auch sechs Stämme Aschar (Kurden). Der Grundpacht Tapu wird von einem neuerbauten Hause oder Stalle nach Verhältniß der Größe des Daches mit 50, 30, 20 Aspern entrichtet; und wenn bisher unbebaute Gründe urbar gemacht worden, ist der Grundpacht (Tapu) für den Mudd Aussaat auf dem besten Grunde 30, auf dem mittleren 20, auf dem geringsten 15 Aspern. Wenn ein Unterthan stirbt, und keinen Sohn, aber eine Tochter, Vater, Mutter und Bruder hinterläßt,

so wird von seiner Verlassenschaft erst die zur Aussaat eines Jahres hinreichende Menge Korn abgefordert, von dem Uebrigen der Tapu als Mortuarium genommen, der Grund selbst aber keinem andern verliehen, sondern der Tochter gelassen. Den Grund eines Unterthans aber, der weder Sohn noch Tochter, noch Bruder hinterläßt, kann der Sipahi, wenn er will, von neuem in Erbpacht (Tapu) geben.

Das Viehentschädigungsrecht (Resmi Deschtibani) wird hier auf dem nämlichen Fuße, wie an andern Orten behandelt, daß nämlich der Eigenthümer des Viehes, welches in einem Acker Schaden angerichtet hat, außer der Vergütung des Schadens noch fünf Stockschläge empfängt, und 5 Aspern zahlen muß. (Nun folgen die schon anderswo erwähnten Polizey- und Strafgesetze).

Kanunname des Landes Karaman.

Dieses beginnt mit den Zollgebühren Badsch, den Magazinsgebühren Resmi Kapan, der Marktordnung Ihtissab, und den Nachtwachen Aßaßije von Konia, der Hauptstadt dieses Landes.

Ordnung der Färbereyen.

Ehemahls wurde der von Außen in die Stadt kommende feine Wollenzeug Bogas (Bogaßin) nicht gestämpelt; eben so wenig genähte Kaftane, und die Färber der Stadt waren ihrer Geschicklichkeit wegen berühmt. Da nach der Hand aber von beyden Fällen das Gegentheil eintrat, machten die Vornehmsten der Stadt dringende Vorstellungen, worauf befohlen ward, daß die von Außen kommenden Wollenstoffe, wenn sie ein-

mahl zu Bruſa geſtämpelt werden, hier keiner weitern Stämpelung unterworfen ſeyn ſollten. Bogas, zu Bruſa gefärbt, wovon die Elle mehr als 50 Aſpern koſtet, iſt der Stämpelung nicht unterworfen, wiewohl er unter die Kumaſch oder koſtbaren Stoffe gezählt wird; auch purpur-, ſafran- und grünſpanfärbige Stoffe werden ebenfalls nicht geſtämpelt, eben ſo wenig als einfärbige ſchwarze Stoffe.

Viehentſchädigungsrecht (Resmi Deſchtibani), Brautgebühren (Resmi aruſſane), Tranſitogebühren (Resmi Badſch), wie ſie ſchon oben vorgekommen.

Kanuni Miſabiie, Kanun der Bewäſſerungsanſtalten zu Konia.

Nach einem alten Kanun wurden zu Konia ſtatt des gewöhnlichen Zehents in den Weingärten von jedem Scheffel Landes (40 Quadrat-Schritte) 30 Aſpern gezahlt, und 2 Aſpern Schagirdane oder Lehrlingsgeld. Wenn die Weinberge bewäſſert werden, zahlt man für jeden Scheffel Landes 8 Aſpern; wenn ein nicht gebauter Ort bewäſſert wird, zahlt man für den Scheffel 4 Aſpern. Nur von den als frey (Serbeſt) eingetragenen Gründen, wird nichts genommen. Solche Gründe ſind die zu den frommen Stiftungen der Grabſtätten der großen Scheiche Sſadreddin von Konia, und Mewlana Dſchelaleddin Rumi gehörigen. Von Gärten zahlt der Scheffel Landes (Dönüm) ſtatt des Zehents im beſten Grunde 20 Aſpern. Auch iſts ein alter Kanun, daß von einigen mitten in der Stadt befindlichen Gärten (die ſonſt befreyt ſind) Zehent erhoben wird.

Die Bewohner Konia's besitzen eine von dem berühmten Scheich Mewlana Schedschaa-eddin Suleiman im Jahre 925 (1519) ausgestellte gerichtliche Urkunde, vermöge deren an einigen Orten gar keine Gärten angelegt werden dürfen.

(Hierauf folgt die Vertheilung des Wassers zu Konia in die verschiedenen Mühlgänge und Mühlen, und dann die Vertheilung des Wassers von Kara Hiſſar, das eine Nacht dem Dorfe Haweſſie, eine Nacht dem Dorfe Bagludſch, eine Nacht dem Dorfe Karaogus, eine Nacht dem Dorfe Hadſchibin, und vier Tage hindurch der Stadt ſelbſt zufließt, die Gärten derſelben zu bewäſſern).

Ackergebühren, Resmi Tſchift.

In Karaman zahlt die ganze Hufe nicht mehr als 36, die halbe 18 Aſpern. Verheirathete 12 Aſpern Nebak, und Ledige 6 Aſpern Mudſcherred oder Dſchebe. Wenn ſich Gründe vorfinden, welche die Unterthanen bey der Beſchreibung verheimlichet haben, ſo gebührt der Zehent nicht weniger dem Sipahi, als rechtmäßigen Beſitzer des Lehens. Wenn der Sipahi ein Grundſtück, weil es von ſeinem bisherigen Bebauer nicht beſtellt worden, einem anderen in Tapu oder Erbpacht überläßt, ſo kann er von dem vorigen Beſitzer nicht mehr das Hufengeld, Resmi Tſchift, ſondern nur das Nebak (Inwohnergeld) fördern. Auf eine Hufe rechnet man in Karaman vom beſten Grunde 60 Dönüm (der Dönüm zu 40 Quadrat-Schritten), vom mittleren 80 bis 90, vom ſchlechteſten 120; insgemein wird aber unter dem Nahmen Tſchift oder Hufe ſo viel Landes verſtanden, als ein Mann in einem Jahre

be-

beſtellen kann, worauf 12 Mudd jährliche Ausſaat gerechnet werden.

Ehemahls konnten Mädchen ihrem Vater in der Erbſchaft des Grundpachtes Tapu nicht nachfolgen; allein durch einen im Jahre 959 (1551) erlaſſenen hohen Befehl wurden ſie der Nachfolge fähig erklärt. Wenn das Grundſtück eines Unterthans zwey verſchiedenen Sipahis zugeſchrieben iſt, ſo zahlt der Unterthan nur ſeinem eigentlichen Grundherrn das Ackergeld, und dem andern blos Zehent und Salarije oder Futterzehent.

Die Unterthanen ſind gehalten, ihren Zehent auf den nächſten Markt zu liefern. Unter Markt wird hier jeder Ort, wo Korn gekauft und verkauft wird, verſtanden; doch ſind hierzu die Ortakdſchi nicht verbunden, welche ihren Zehent in die Scheunen des Dorfes niederlegen können. Die Ortakdſchi ſind von außerordentlichen Auflagen (Awaris) befreyt, weil ſie die Hälfte ihrer Einnahme an den Beglik oder den kaiſerlichen Schatz zu liefern gehalten ſind. Von wirklichen Sipahi oder alten Soldaten (Kapu Kuli) wird keine Schafgebühr genommen; ſind es aber Unterthanen, Pferdeverkäufer, oder andere, welche ſich in ein Timar oder in ein Corps der Cavallerie (Bulu k) eingedrängt haben, ſo bezahlen ſie die Schafgebühr wie gewöhnlich; doch ſind weder die Söhne der Sipahis, welche als befreyte Fußgänger (Moſſelem), noch die als Streifpartheyen (Eſchkindſchi) eingeſchrieben ſind, davon befreyt. Die Schafe werden im Monath May, wenn die Mütter ausgeſchüttet haben, Schafe und Lämmer eines ins andere gezählt, 300 auf eine Heerde (Sürü), wofür 3 Aſpern

Hürdengeld, von zwey und zwey Schafen 1 Asper Schafgebühr, und von der Heerde ein Schaf als Weidegebühr (Otlak) entrichtet wird. In diesem Sandschak sind die Schafgebühren alle dem Sipahi oder berittenen Lehensmann zugeschrieben, und der Sandschakbeg hat deßwegen, seine eigenen Chaß oder Kammerbeutelgüter ausgenommen, sich in die Erhebung derselben nicht im geringsten zu mischen.

Bienengeld, Sühnungsgeld u. s. w. wie oben.

Vom Flachs und Hanf wird Zehent, aber kein Salarije genommen. Zehent und Salarije (Futterzehent) aber werden zugleich von Korn, Gerste, Haber, Hirse u. s. w. entrichtet.

Awaris oder außerordentliche Auflagen heißen die jedem Dorfe noch außer der Anzahl seiner Häuser zugeschrieben, und dem Register der Ackersteuer angehängt worden.

Kanun des Salarije, oder des Futterzehentes.

Die Grundstücke von Eregli (Heraklea) sind fast alle Wakfe nach Medina gehörig, deren Zehent für diese heilige Stadt in Besitz genommen wird, und die Hälfte des Zehentes, nämlich ein Zwanzigstel ist hier als Salarije eingeschrieben, das sonst gewöhnlich weit mehr als den zehenten Theil beträgt. Der ganze Zehent der Unterthanen gehört hier dem Wakf; der Sipahi erhält also nichts von den gesetzlichen Abgaben Russumi scherije, sondern nur die willkürlichen Russumi urfije.

Kanun der Wasserleitungen von Sidi Scheri *), von Akische Scheher, Karanda, Beg Dili, Beschreibung ihres Ursprunges und Laufes.

Die Dörfer Karamans sind schon von Alters her in zwey Klassen getheilt: in Malikane und Diwani. Die Malikane (lebenslängliche Pachtungen) sind entweder Wakf, fromme Stiftungen, Eigenthum eines Institutes, oder Mülk, persönliches Eigenthum. Der Ertrag derselben ist folgendermaßen getheilt. Den Zehent nimmt der Herr des Wakfs; die Gebühren der Mühlen und Bienen, zur Hälfte der Herr des Wakfs, und zur Hälfte der ihm associrte Besitzer des Timars. Hingegen gehören die auf dem Grunde haftenden Abgaben, welche nicht gesetzlich (Scherije) sind, als Resmi Tschift, Nehak, Dschebe, die Schafsteuer und der Grundpacht (Resmi Tapu) ausschließlich dem Sipahi, ohne daß der Besitzer des Mülks, oder Wakfs, den geringsten Antheil daran hat. Doch ward durch spätere Verfügungen dieser Kanun dahin abgeändert, daß der Sipahi und Besitzer des Wakfs auch den Zehent zu gleichen Theilen tragen sollen. Imame, Chatibe und Muesine sind von Abgaben befreyt.

Kanunname des Sandschaks Kaißarije (Cäsarea).

Dieses Sandschak, wiewohl zur Statthalterschaft

---

*) Sidi Schehri, wo der berühmte Held Sid Battal (Cid, le vaillant) begraben liegt. Sein Grabmahl und das Mewlana Dschelaleddins, des mystischen Dichters zu Konia, sind zwey heilige Stätten, welche aber Karaman vor allen anderen asiatischen Provinzen des osmanischen Reichs einen besondern Glanz vaterländischer Heiligkeit verbreiten. Sid Battal ist der wahre arabische Cid, der 300 Jahre vor dem spanischen lebte.

Karaman gehörig, zahlte das Ackergeld doch nach einem ganz anderen Fuße; nämlich: die ganze Hufe zu 57, die halbe zu 28 Aſpern. Doch wurde es dann laut Befehls mit den übrigen auf gleichen Fuß geſetzt, und jetzt zahlt die ganze Hufe 36, die halbe 18 Aſpern; die weniger als eine halbe Hufe beſitzen 18 Aſpern Nebak, und die gar keinen Fleck Erdreich beſitzen, 12 Aſpern Mudſcherred Aktſcheſſi. Die Kopfſteuer in Karaman war ſchon von Alters her nach dem Unterſchiede des Vermögens in drey Klaſſen getheilt, wovon die Vermöglichſten 90, 80, 60, die mittleren 60 bis 30, die ärmſten 30 bis 10 Aſpern zahlten. Da dieß aber zu vielen Streitigkeiten und Zänkereyen Anlaß gab, ſo verſtanden ſich die nichtmohammedaniſchen Einwohner in einem gütlichen Vergleiche mit dem Beglerbeg, Kopf für Kopf 35 Aſpern zu zahlen, und dieſer Vergleich wurde in Gegenwart des Beglerbegs in dem Gerichtshofe zu Konia einprotokollirt.

Kanunname der Pferdetreiber (Eſſb-keſchan) von Karaman.

Dieſe Völkerſchaft, welche ſich in den Gerichtsbarkeiten von Tarßus, Eski Il und Baiburd befindet, und unter dem Nahmen der Pferdezieher (perſiſch Eſſb-keſchan, türkiſch At-tſcheken) bekannt iſt, war zur Zeit der Eroberung eine wild herumſtreifende Völkerſchaft (Haimane), die ſich nicht mit Ackerbau beſchäftigte, und deßhalb mit keiner anderen Abgabe, als dem ſogenanten Pferdegeld, At Aktſcheſſi, belegt ward. In der Beſchreibung, welche unter der Regierung Sultan Bajaſed des II. Statt hatte, wurde ihnen für die Mühe der Pferdehuth ſowohl der Zehent,

als auch die Steuern Tſchift, Nebak, Dſchebe und außerordentlichen Auflagen, Awaris, nachgeſehen, und bloß das Pferdegeld, nämlich 30 Aſpern für das Stück aufgelegt; doch entrichten ſie die Schaf- und Brautgebühr und die Strafgelder. Nach dieſer in den alten Regiſtern des Defterdars Abulfaſl eingetragenen Einrichtung zahlten ſie jährlich für 12,000 Familien an Brautgebühren 600 Aſpern, und die verfallenden Strafgelder, aber ſonſt keine Grund- oder Erträgnißſteuer, Zehent oder Futterzehent u. ſ. w. Sie waren ein herumziehendes Nomadenvolk, Jürük, das ſich anfangs mit keinem Ackerbau beſchäftigte, nach der Hand aber denſelben zu treiben anfing, und ſteuerbares Vermögen ſammelte. Dem zu Folge wurde auf Vortrag des obgenannten Defterdars die Pferdeſteuer um 200 Aſpern erhöht, ihnen die Pferdehuth beybelaſſen, und jede andere Steuer aufgehoben. Wenn daher einer dieſer Pferdetreiber im eigenen Jurd (Hürde) pflanzt und baut, zahlt er weder Aſchr noch Salarije, Resmi Tſchift oder Nebak; aber fremde Unterthanen oder Söhne von Sipahis, welche in ihrem Jurd pflanzen und bauen, entrichten dieſe Abgaben. Ungeachtet dieſer Begünſtigungen war dieſe Völkerſchaft doch allerhand Plackereyen und Bedrückungen der Einnehmer und Intendenten ausgeſetzt, ſo daß ſie ſelbſt bathen, lieber wie andere Raajas gehalten zu werden, was ihnen auf Vortrag des obgenannten Defterdars durch kaiſerlichen Ferman bewilliget ward. Ihr Zehent, Grundſteuer und andere Abgaben wurden um 200,000 Aſpern verpachtet; bald aber trieben ſie die Einnehmer und Intendenten in die Wette ſo hinauf, daß die Steuer ſtatt um zwey Jük wie bisher, um 12 Jük, d. i. um

5,200,000 Aspern verkauft wurde, und das arme Volk diesen Druck nicht länger aushalten konnte. Es wurde also in der Folge auf den Vortrag des Defterdars Ramasan die Unterthanschaft dieses Volkes wieder aufgehoben, dafür aber 900 Aspern als Pferdegeld von je zwölf und zwölf Familien eingesammelt. So blieb es bis zur Zeit Suleimans und Selims des I., wo die neue Länderbeschreibung durch den Verfasser des vor uns liegenden Finanz-Codex unternommen ward, welche unter dem Nahmen des neuen Registers vorkömmt, während die unter Mohammed II. und seinem Nachfolger Bajased II. unternommene, unter dem der alten Register bezeichnet wird.

Bey dieser neuen Beschreibung fanden sich nun mehrere Stämme (Dschemaat) dieses Volkes, deren jeder aus 8 bis 10 Jurden, und jede dieser Jurden wieder aus mehreren Rotten (Buluk) bestand, die zusammen mit 20 oder 30 Pferden eingeschrieben waren. Dieß war die Veranlassung ewiger Plackereyen zur Zeit, wo das Pferdegeld eingehoben ward, indem die Reichen ihren Antheil den Armen aufbürdeten, und dieselben unterdrückten. Sie bathen daher besonders beschrieben zu werden; ihre Bitte ward durch genaue Abstufung der Gränzen zwischen den verschiedenen Jurden willfahrt, und festgesetzt, daß die Grund- und anderen Steuern, welche fremde Bauern und Sipahis, die unter ihnen Ackerbau treiben, bezahlten, unter alle zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen, und die 900 Aspern, welche je von zwölf und zwölf Familien erhoben worden waren, wurden nun nach dem Vermögen der einzelnen Jurden so eingetheilt, daß die Vermöglicheren mehr und die Aermeren weniger

bezahlten. Die unter ihnen landbauenden Raajas und Sipahis bezahlen die gewöhnlichen Zehenten und Steuern. Pferdetreiber aber, welche in der Folge ſich in Timare eingedrängt, und ihre Nahmen in die Verate derſelben eingetragen, und ſich unter dieſem Vorwande von der Pferdeſteuer und der Pferdehuth loszuſagen vermeinten, ſollen mit dieſem Begehren abgewieſen werden, und ſowohl Steuern als Dienſt wie ehedem entrichten. Verſchiedene andere Taxen und ſelbſt erfundene Auflagen, womit die Einnehmer dieſe Völkerſchaft bedrängten, als Selamlik, Kullik, Makl Behaſſi wurden aufgehoben, und die ſtrengſten Befehle erlaſſen, dieſe armen Leute mit ſolchen Erpreſſungen zu verſchonen. Den Einnehmern, Kamil, und Steuerbeamten, Mewkufdſchi, wurde auf das ſchärfeſte verbothen, ihnen Braut- und Strafgebühren abzufordern, welche nicht dem Fiscus, ſondern ihren eigenen Aufſehern, Emin, zuſtehen. Den Sandſchakbegen und Beglerbegen wurde unterſagt, ſich in die Ausübung der ſtrafenden Gerechtigkeit zu miſchen, unter dieſem Vorwande Geld von ihnen zu erpreſſen, und auf ihre Koſten zu zehren. Dieſe Pferdetreiber machten in den Gerichtsbarkeiten die Summe von 703 Raßen aus (das Raß zu zwölf Familien gerechnet), wovon 40 dem Wakf (der frommen Stiftung) Sultan Selim des I. zu Sultanije zugeſchrieben, und, wie die anderen, von allen Abgaben befreyet waren. Dieſe 703 Raße zahlten 632,700 Aſpern. In dem alten Kanunen iſt vorgeſehen, daß wenn einer oder der andere dieſes Volkes in den Regiſtern nicht eingeſchrieben iſt, ihn dieſer Umſtand von dem Dienſte des Pferdetriebs doch nicht befreyet. Nach den neuen Regiſtern (Suleimans und

Selims II.) waren sie zwar als Unterthanen eingeschrieben, jedoch mit der Verbindlichkeit des Pferdetriebes wie vor- und ehedem, und mit der Befreyung von den Stroh-, Honig-, Schaf- und Gerstengebühren, und anderen willkürlichen Auflagen (Tekalifi urfije).

Kanunname der Insel Cypern.

Die Mauth zu Cypern für fremde Waaren war nach den neuen Regiſtern 9 vom Hundert, und 5 vom Hundert dazu, wenn die Waare bloß Tranſito in Cypern ankam, und weiter ging. Von den Erzeugniſſen der Inſel an Eßwaaren, Wein, von Gerſte, Korn, Weitzen, Mehl ward nichts entrichtet. Die Ladung Wein aber, die zum Verkaufe beſtimmt iſt, zahlt 16 Aſpern Zoll; jeder Fiſchernachen 3 Aſpern; jedes auf die Schlachtbank geführte Rind 5 Aſpern. Die Laſt Fiſche 16 Aſpern. Zehen Metzen Mehl 1 Aſper Metzengebühr, und ſechs Metzen Gerſte dasſelbe. Von einer Ladung Frucht oder Holz 1 Aſper. Sechs Metzen Oliven 1 Aſper. Der Centner rohe Baumwolle 5 Aſpern u. ſ. w.

Kanunname des Sandſchaks Itſchil.

Dieſes Sandſchak gehörte urſprünglich zu Karaman, wurde aber dann zu Cypern geſchlagen, behielt aber dieſelbe Verfaſſung (Kanun) mit Karaman bey. Die Zölle (Badſch) ſind dieſelben wie zu Konia; das Markt- und Magazinsgeld dasſelbe. Das Ackergeld (Resmi Tſchift) iſt 36 Aſpern für die ganze, 18 für die halbe Hufe Landes. Das Nebak mit 12 Aſpern wird von dem, der weniger als eine halbe Hufe, oder gar nichts be-

ſteht, entrichtet, wenn er verheirathet iſt, und Dſchebe mit 6 Aſpern, von den Unverheiratheten. Wenn ein Unterthan ein Feld beſtellt, das auf dem Timar eines anderen Lehensherrn als des ſeinigen gelegen, ſo bezahlt er dieſem zwar die Grundſteuer (Resmi Tſchift), dem andern aber die Erträgnißſteuer, den Zehent und Futterzehent (Aſchr und Salarije), oder auch das Scheffelgeld (Dönüm Aktſcheſſi), wenn er mehr als eine Hufe bebaut. Wenn Söhne von Sipahi, Sipahi ſelbſt, oder herumſtreifende Horden (Jürük) ein Grundſtück, das mit der Grundſteuer belegt iſt, in Grundpacht (Tapu) nehmen, müſſen ſie, ungeachtet ihrer Eigenſchaft als Sipahi und Jürük, dennoch die Grundſteuer entrichten. Der Grundpacht Resmi Tapu, (nicht zu vermiſchen mit der Grundſteuer, Resmi Tſchift,) wird ausſchließlich dem Sipahi entrichtet. Er wird in drey Klaſſen getheilt, die höchſte, mittlere und niederſte zu 50, 30 und 10 Aſpern. Wenn der Sipahi einen Unterthan mit Unrecht von Haus und Hof vertreibt, ſteht ihm nicht zu, den Grundpacht zu fordern; wenn der Raaja aber freywillig ſich an einen anderen Ort begeben, ſteht dem Sipahi auch frey, das Grundſtück, das er beſeſſen, einem andern in Pacht zu geben. Das Viehentſchädigungsrecht (Resmi Deſchtibani) gehört allein dem Sipahi, nämlich außer Vergütung des Schadens an den Eigenthümer des Feldes, den das Vieh betreten, 5 Stockſtreiche und 5 Aſpern für jedes derſelben. Die Brautgebühr gehört ebenfalls dem Sipahi, zu 60, 40, 20 Aſpern für ein Mädchen. Die Schaf- und Mühlengebühr gehört dem Sipahi; doch zahlen dieſelbe alte Soldaten nicht, es ſey denn, daß ſie als ehemahlige Raaja und Jürük ſich

in ein Timar oder Buluk eingedrängt hätten, wo sie dann wie andere bezahlen. Einsiedler (Sawijedar) und Söhne der Sipahis, die als Mossellem unter dem Fußvolke, oder als Eschkindschi unter der Reiterey dienen, sind davon ebenfalls befreyt. Auch von Imamen und Gebethausrufern, so lang sie diesen Dienst versehen, werden diese Abgaben nicht gefordert.

In Karaman, und folglich auch in Itschil, ist der Honig mit einem gesetzmäßigen Zehent (Aschr) belegt; allein da durch eine lange Gewohnheit statt des Zehents eine Abgabe von 2 Aspern vom Bienenkorbe entrichtet wurde, so ward der Zehent nachgesehen. Unterthanen, die ihre Bienenstöcke von dem Grunde ihres Sipahis auf einen andern bringen, wo derselbe durch Schwärmen einen anderen Stock ansetzt, zahlen von diesem neuen 1 Asper dem Herrn des Feldes, und 1 Asper ihrem Lehensherrn. Von Hanf und Flachs wird Zehent, und nicht Salarije genommen; desgleichen von Baumwolle und Mohn. Die Weidegebühr von 1 Asper von zwey Schafen, welche ehemahls in Karaman entrichtet ward, ist aufgehoben. Die meisten Bewohner des Sandschaks Itschil sind herumwandernde Horden (Jürük), die auf steinigtem Grunde zerstreut herumziehen. Die Dörfer selbst sind wegen der natürlichen Beschaffenheit des Bodens sehr zerstreut gebaut, so daß Häuser, die in vier oder fünf Richtungen von einander liegen, nur ein Dorf ausmachen. Dieß gab zu Erpressungen der Einnehmer Anlaß, welche einzelne Theile solcher Dörfer nicht als dazu gehörig, sondern als in den Registern ausgelassen (Charidsches Defter) besonders besteuerten. Die Einwohner haben keinen festen Sitz, indem sie immer hin und her,

im Winter an das Geſtade des Meeres, und im Sommer ins Gebirge ziehen; daher geſchieht es, daß ihr Vieh bald dort bald da eingeſchrieben iſt, indem ſie doppelte Wohnplätze haben. Sie zahlen das Otlak und Alatſchik; das erſte iſt die gewöhnliche Weidegebühr, welche die Beſitzer der Schafheerden entrichten; das zweyte wird von denen, die keine Schafe, ſondern höchſtens eine Kuh oder einen Eſel haben, entrichtet. Die Bauer der Reisfelder, Tſcheltukdſchi, geben weder Ackergeld noch Schafgebühren, aber wohl die anderen Abgaben. Doch ſind mehrere von denen, die als Tſcheltukdſchi, d. i. als freye Reisbauer eingeſchrieben ſind, wirkliche Unterthanen Raaja; wenn einer ſtirbt, treten ſeine Söhne oder Brüder in die Rechte eines Tſcheltukdſchi ein; hat er keine Anverwandte, ſo wird einer von den Söhnen der übrigen Tſcheltukdſchi an ſeine Stelle geſetzt, und ihm der Saamen gegeben, damit der Reisbau nicht in Verfall gerathe. Diejenigen, welche die Kultur ihres Feldes vernachläſſigen, werden zum Erſatze des daraus entſtandenen Schadens angehalten. Dieſe Reispflanzungen gehören zu den kaiſerlichen Kammergütern (Chaßai humajun). Diejenigen, welche als Tſcheltukdſchi eingeſchrieben, aber wirkliche Raajas ſind, indem ſie nicht Reis-, ſondern Kornfelder beſtellen, und ſich nicht mit Bewäſſern, ſondern mit Pflügen abgeben, entrichten die gewöhnlichen Steuern der Raajas *).

*) Der ſo beſchwerliche und ungeſunde Anbau eines ſo allgemeinen und nothwendigen Nahrungsmittels als der Reis, machte dieſe Begünſtigungen nothwendig.

Kanunname des Sandschaks Kutahija in Anatoli.

Die Grundsteuer in diesem Sandschak ist 32, das Nebak 12, das Dschebe 6 Aspern. Es ist erlaubt, zerstreute, ausgewanderte Unterthanen auf ihren ersten Wohnsitz zurückzuführen, es sey denn, daß sie schon 15 Jahre in irgend einer Stadt ansäßig gewesen seyen. In Konstantinopel sind 10 Jahre hinreichend, die Unterthanen, die sich dort angesiedelt haben, von dem Dienste der Jaja und Mosellem zu befreyen. Die Schafsteuer ist 1 Asper von zwey Schafen. Jürüks, die gar keine Schafe, oder weniger als 24 haben, heißen Kara, und zahlen keine andere Steuer als Nebak mit 12 Aspern. Die Schafsteuer wird im Monath April, wo die Mütter ausschütten, erhoben. Der Unterthan ist verpflichtet, den Zehent in die Scheune des Sipahis zu liefern, und nicht bis in die Festungen den Commendanten. Dieß ist eine unerlaubte Neuerung (Bidaat). Das Tschiftlik, oder die Hufe wird hierorts von dem besten Grunde zu 60, von dem mittleren zu 80 bis 90, von dem schlechtesten zu 100 bis 120 Dönüm oder Scheffel Landes gerechnet. Ein Dönüm ist 40 Schritte ins Gevierte. Das Grundstück, das durch drey Jahre unbestellt bleibt, kann einem andern in Grundpacht (Tapu) überlassen werden, es sey denn, daß die Unfruchtbarkeit des Bodens daran Schuld wäre. Gärten und Weingärten unterliegen dem gesetzmäßigen Zehent (Aschr). Bey den Weingärten wird im besten Grunde der Scheffel Landes mit 10, im schlechtesten mit 5 Aspern Grundsteuer belegt. Der Zehent des Honigs gehört dem Herrn des Grundes. In diesem Sandschak ist die Bienenzucht im Flor; der Korb wird zu 25 Aspern verkauft, und zahlt 2 Aspern

ſtatt des Zehents; in minder erträglichen Gegenden wird nur 1 Aſper von einem oder gar von vier bis fünf Körben gezahlt. Die Brautgebühren Resmi aruſſane heißen hier Kerdek, und betragen 60 Aſpern für ein Mädchen, und 30 für eine Wittwe, außer den Heirathsgebühren, Resmi Nikiah, von 12 bis 24 Aſpern, welche dem Richter entrichtet werden. Von Heerden, welche aus fremden Gegenden zu weiden kommen, wird das Weidegeld (Otlak) genommen, bey mittleren Heerden ein mittleres Schaf im Werthe von 15 Aſpern; von den beſten Heerden, ein Schaf im Werthe von 20 Aſpern, und keinen Heller mehr. Heerden, die ſich inner den Gränzen des Sandſchaks befinden, und nicht von Außen kommen, zahlen keine Weidegebühr. Luchſe und Panther, die hier gefangen werden, gehören dem Kaiſer. Die Vollziehung des Todes und anderer Strafen ſteht dem Sandſchakbeg zu; wenn er ſie entweder geſetzlich oder willkürlich nachſieht, iſt er nie berechtigt, dafür eine Vergütung unter dem Titel Bedeli Siaſſet einzuheben. Die Ortakdſchi, die ſich ehemahls in dieſem Sandſchak befanden, ſind aufgehoben, und ihre Grundſtücke dem Beſitzer des Timars zugeſchrieben. Die Reis- und Seſampflanzungen bey Latakije, (Laodikea) werden wie vor Alters zu gleichen Hälften beſeſſen.

Kanunname des Sandſchaks Chodawendkiar.

Die ganze Hufe zahlt an Grundſteuer (Resmi Tſchift) 33, die halbe 16 1/2 Aſper. Wer weniger oder gar nichts beſitzt, gibt 12 Aſpern Nebak, wenn er verheirathet iſt, und wenn er nicht verheirathet iſt, 9 Aſpern Dſchebe. Wer nichts erwirbt, zahlt auch nichts.

Unterthanen, welche den Festungsbesatzungen zugeschrieben sind, zahlen außer der Grundsteuer noch 6 Aspern Holz- und Strohgeld, wenn sie ganze Hufen besitzen, und von halben die Hälfte. Wer mehr als eine Hufe bestellt, zahlt außer dem Hufengelde das Scheffelgeld (Dönüm Akscheffi), nämlich 1 Asper für zwey Scheffel Landes in gutem Grunde, in mittlerem 1 Asper für drey, und im schlechtesten für 4 bis 5 Scheffel Landes 1 Asper. Diese Steuer so wie Mühlengebühr wird im Monath März erhoben. Schafgebühr wie im vorigen. Das Anbauen und Verpachten der Gemeindeweiden ist wegen des daraus entstehenden Schadens scharf verbothen. Gärten und Weingärten unterliegen dem Zehent, wofür man sich mit einer auf den Dönüm oder Scheffel Landes gelegten Steuer von 5 Aspern in gutem, und von 3 Aspern im schlechtem Grunde abfindet. Auch die Lust- und Ziergärten (Hadaik) bezahlen diese Steuer unter dem Nahmen Kessim. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Zehent vom Honig, welcher durch eine Steuer von 1 bis 2 Aspern vom Bienenkorbe ersetzt wird. Brautgebühren an den Sandschakbeg, 60 Aspern fürs Mädchen, 40 für die Wittwe bey Vermöglichen; bey Armen die Hälfte. Heirathsgebühren dem Richter, die höchste einen Dukaten bey Reichen, die mindeste 12 Aspern bey Armen. Wer sein Weib verstößt, und wieder nimmt, zahlt wohl die Heiraths- aber nicht die Brautgebühren. Die Häute von Luchsen und Panthern, die in diesem Sandschak gefangen werden, gehören dem Sandschakbeg, es sey denn, daß sie von einem Jaja oder Mossellem gefangen worden seyen. In freyen Timaren gehören alle Strafgelder dem Besitzer des Timars, in den nicht

freyen werden dieſelben zur Hälfte getheilt zwiſchen dem Beſitzer des Timars und dem Sandſchakbeg. So wurden ehemahls auch die Braut- und Schafgebühren getheilt, bis ſie durch Fermane ausſchließlich dem Beſitzer des Timars zuerkannt worden. Schon unter Sultan Orchan wurden in dieſem Sandſchak einige Timare, weil ſie einigen ſeiner treueſten Soldaten verliehen worden, außer dem Zehent und der Grundſteuer, mit einer Naturalienlieferung in Korn und Getreide (Keſſim) belegt. Da aber dieſe in der Folge den armen Unterthanen unerſchwinglich war, wurde ſie im Jahre 989 (1572) aufgehoben. Der Ertrag von 21 Dörfern dieſes Sandſchaks machte 245,582 Aſpern; den durch die Aufhebung des Keſſims entſtehenden Schaden ſuchte man dadurch zu erſetzen, daß man die Grundſteuer (ſonſt einige dreyßig Aſpern) auf 141 Aſpern erhöhte.

Kanunname des Sandſchaks Kangri.

In dieſem Sandſchak iſt laut der alten Regiſter der konſtantinopolitaniſche Metzen Waizen auf 5, der Metzen Gerſte auf 3 Aſpern tarirt worden, und dieſe Taxe beſtätigten die neuen Regiſter. Grundſteuer für die Hufe 57 Aſpern, für die halbe Hufe 28 1/2 Aſper. Hierzu kam eine Zulage, Sewaid, auf die Olivenpflanzungen, ſo daß die ganze Hufe 5, und die halbe Hufe 2 1/2 Aſper mehr als das obige Hufengeld bezahlte. In den alten Regiſtern waren im Diſtrikte Kangri bey den Dörfern Kawak, Polidſcha und Ak-Agaſſi manches ganze und halbe Hufengeld theils auf den Beſitz des Grundes, theils auf einen andern Sipahi geſchrieben. Da hieraus aber mannigfaltige Bedrückun-

gen für die Unterthanen entstanden, wurden diese Abgaben in den neuen Registern ausschließlich dem Besitzer des Grundes zugeschrieben. Die Steuer für Unverheirathete, welche keinen Grund besitzen (Dschebe,) war ehemahls 18, dann 12 Aspern; davon sind die Imame und Muesine ausgenommen. Laut der alten Register wurde ehemahls in den Gerichtsbarkeiten von Tuzla und Kargu nach entrichtetem Zehent der Weingärten noch die Grundsteuer (Resmi Semin oder Tschiftlik, welche sonst nur auf dem Ackerlande haftet) eingefordert, was aber in der Folge aufgehoben ward. Das Viehentschädigungsgeld (Deschtibani) gehört dem Sipahi. Nach den alten Registern wurde ehedem von jeder Familie 1 Asper für das Holz genommen, das sie in den Bergen zu ihrem Gebrauche fällten; doch ist diese Auflage aufgehoben worden. Herumziehende Horden (Jürük), die in diesem Sandschak schon seit 30 bis 40 Jahren wohnen, und die Felder, wo sie überwintern, anbauen, sind als Raaja eingeschrieben, und zahlen als solche Zehent, Salarije und Grundsteuer. Grundstücke, welche durch zahlreiche Erben, wie z. B. Söhne oder Brüder des letzten Besitzers, in mehrere Theile zerstückelt worden sind, müssen nach der Verfügung der neuen Register in zwey Hälften vereinet werden, so nämlich, daß einer der Brüder als eigentlicher Stammerbe die Hälfte als Unterthan, und die anderen Brüder zusammen die andere Hälfte wieder als ein Unterthan besitzen. Da manche Unterthanen in den alten Registern als abwesend oder unbewußten Aufenthaltes eingeschrieben, und die übrigen dann mit Einforderung der auf ihren Grundstücken haftenden Steuern belästiget wurden, so sollen in der

Zu-

Zukunft die Gaben dieſer als Na-Maalum oder unbekannt eingeſchriebenen nicht von den Uebrigen eingefordert werden. In dieſem Sandſchak befinden ſich große Timare, Iſchlendſche Timar genannt, von 280,000 Aſpern, wovon 30,000 Aſpern als Wakf, die anderen 250,000 Aſpern als Timar eingeſchrieben ſind. (Nun folgen Marktordnung und Zölle).

Kanunname des Sandſchaks Boli.

Ehemahls theilten ſich in die Schafgebühren und Geldſtrafen dieſes Sandſchaks blos der Sandſchakbeg und der Subaſchi oder Polizeylieutenant, ohne daß der Sipahi oder eigentliche Lehensbeſitzer einen Antheil daran hatte; nun theilt ſich derſelbe darein mit dem Sandſchakbeg mit Ausſchluß des Subaſchi.

Im Diſtrikte von Moderni aber gehören dieſelben ausſchließlich dem Sandſchakbege. Bey Wakfe und Mulke aber haben ſich weder der Subaſchi noch der Sandſchakbeg, ſondern nur die Verwalter derſelben darein zu miſchen. Daſſelbe iſt auch der Fall bey den kaiſerlichen Kammergütern, Chaßai humajun. Bey den befreyten Lehen der Jaja und Moſſelleme gehören dieſe Abgaben den Begen derſelben, ohne daß ſich der Sandſchakbeg und Subaſchi darein miſchen.

In den Diſtrikten von Boli, Tſchiga und Mankara werden von der ganzen Hufe 46 Aſpern Grundſteuer, von der halben die Hälfte genommen.

In den Diſtrikten Olos, Onikdiwan, Jedidiwan, Moderni und Kögerja entrichtet die Hufe 36 Aſpern; im Diſtrikte Kibris 26, in Chiſrbeg Ili 4 Aſpern, im Diſtrikt Eregli 34, in der Gerichtsbarkeit Jenidſche 29 Aſpern. Außerdem wird in den Gerichtsbarkeiten

Boli, Tschiga, Mankara, Onikdiwan, Kibris, Ersili und Jenidsche von jedem Mudd Korn drey Metzen abgegeben. Zu Moderni, Kögerja, Torbudsche, Wiranschehr, Boli, Oles, Jedidiwan, Chiirbeg, vom Mudd 2 1/2 Metzen. Der Nebak wird mit 12 Aspern entrichtet. Als Mudscherred ist niemand eingeschrieben. Der Grundpacht, Tapu, den man auf die Ochsenschlug, ist als eine unerlaubte Neuerung verbothen. Das in Erbpacht gegebene Grundstück wird als ein erbliches Eigenthum angesehen, und wenn nach dem Tode des Besitzers, oder weil dessen Sohn unmündig ist, es einem andern überlassen wird, so kann es jener doch reklamiren, sobald er grosjährig geworden. Die Erbgesetze sind die bekannten. (Folgen die Zölle und Marktabgaben verschiedener Gerichtsbarkeiten dieses Sandschaks. Weiter die allgemeinen Verordnungen in Betreff der brachliegenden Grundstücke, der Gemeindeweiden, der Befreyung der Jname). Mädchen folgten vormahls nicht ihrem Vater im Besitze des Erbpachtes nach; aber auf einen vom Nischandschi Pascha Ahmed erstatteten Vortrag, wurde im Jahre 1010 (1601) ein besonderes kaiserliches Handschreiben erlassen, vermöge dessen auch die Töchter nachfolgen. Von den Mühlen, die das ganze Jahr hindurch gehen, wird ein Mudd Waizen und ein Mudd Gerste, oder der Werth desselben abgeliefert; Bienengebühr 1 Asper vom Korbe. Die Unterthanen dürfen Unterthansgründe weder kaufen noch verkaufen, es sey denn mit Zustimmung ihrer Herrschaft, die dann ihre Procente vom Kaufschilling nimmt. Als Tscheltukdschi werden alle solche Reisbauer eingeschrieben, die 15 Kile oder wenigstens 10 Kile Reis anbauen.

Kanunname des Sandschaks Karahißar.

Die Grundsteuer von der ganzen Hufe ist 33, von der halben 18 Aspern. Von einem Verheiratheten das Nebak 12, von dem Ledigen das Mudscherred 6 Aspern. Die alten Satzungen des Getreides wurden auch in den neuen Registern beybehalten: nämlich in der Gerichtsbarkeit von Karahißar wurde der Mudd Waizen zu 120, Gerste zu 80 Aspern; in der Gerichtsbarkeit von Bulawadin, Bardschenlu, Schuhud, Sanduki, der Mudd Waizen zu 60 und Gerste zu 40 Aspern gerechnet. Söhne von Sipahi und andere, die aus Versehen als Unterthanen eingeschrieben worden, sollen, wenn glaubwürdige Zeugen das Gegentheil aussagen, nicht unter dieselben gezählt, und weder mit Nebak noch Mudscherred beläſtiget werden. Bauen sie aber einen Unterthansgrund an, so müssen sie auch die Grundsteuer des Unterthans, nämlich das Hufengeld und den Zehent entrichten.

Kanunname des Sandschaks Aidin.

Die Grundsteuer wird von den Unterthanen Anfangs May erhoben, zu 36 Aspern von der Hufe, und von der halben 16 1/2 Aspern. Nebak 12, Mudscherred (auch Dschebe und Kara genannt), 6 Aspern. Ledige Söhne, die bey ihrem Vater sind, zahlen keine Abgaben der Ledigen, sondern erst nach dem Tode desselben; hat sich einer während der Lebenszeit seines Vaters verheirathet, so zahlt er nach dem Tode desselben Nebak, und die Entschuldigung, daß er als Mudscherred eingeschrieben sey, fruchtet ihm nichts. Wenn das Grundstück eines Timars nicht von einem Unterthane des Besitzers, sondern von einem auswär-

gen bebaut wird, so wird dieser nicht als Unterthan Raaja, sondern als fremder Unterthan, Charidsch, Raaja betrachtet, und zahlt als solcher von zwey Scheffeln Landes im besten Grunde 1 Asper, im mittleren Grunde von drey Scheffeln Landes 1, im schlechtesten Grunde von vier Scheffeln Landes 1 Asper. Stadtbewohner, die in den Gränzen der Stadt eine Hufe mit Haus und Hof (Tschiftlik, Meierhof) besitzen, zahlen wie die anderen Landleute die darauf haftenden Abgaben, und die Entschuldigung, daß sie als Städter nicht Pfluggeld, d. i., Grundsteuer und Scheffelgeld geben dürfen, nützet ihnen nichts. Wenn hingegen der Städter den Grund verläßt, kann von ihm auch die Grundsteuer und das Scheffelgeld nicht begehret werden. Die Unterthanen der Wakfe und Mülke, d. i. der Religions- und Allodialgüter, zahlen diese Abgaben dem Wakf und dem Mülk, oder der Kammer der Chaß, d. i. Kammergütern.

(Folgen die allgemeinen Verfügungen in Betreff der Wiesen, der Gemeindeweiden, der brachgelassenen Gründe, und der Mädchen, die hier von der Nachfolge ausgeschlossen sind). Wer in dem Register als Mudscherred oder Rebak eingeschrieben ist, in der Folge aber eine Hufe (Tschift) an sich bringt, zahlt von dieser die Grundsteuer, weil diese immer auf dem Grunde und nicht auf der Person oder der Schrift des Registers haftet.

Von Waizen, Gerste, Haber, Hirse wird sowohl Zehent als Salarije abgenommen, von jedem Mudd (der Mudd hat acht Metzen) 2 1/2. Nach entrichtetem Salarije darf aber kein Jemlik oder Futtergeld abgenommen werden, indem dieses die

Stelle des Futterzehents vertritt. Die Baumwolle bezahlt 10 vom Hundert. Im Sandschak Aidin rechnet man eine Okka zu 300 Drachmen. Zehent wird ebenfalls genommen von Erbsen, Linsen, Bohnen, Sesam, Zwiebeln, Knoblauch, Hanf u. s. w. Most gibt nur 15 vom Hundert, weil derselbe gemischt und nicht rein ist. Der Unterthan kann den Sipahi nicht zwingen, den Most in Natur zu nehmen, wenn er nicht gerne will. Mandeln, Aepfel, Birnen, Feigen, Orangen, Granaten, Pfirsiche werden zur Zeit der Reife geschätzt, und der Schätzung gemäß von denselben der Zehent in Geld bezahlt. Wenn in Gärten und Weingärten zwischen Reben und Bäumen Gras wächst, und dasselbe verkauft wird, zahlt es 1 Asper von Zehen. Für das Gras, was innerhalb der Mauern der Hareme und in den Ziergärten wächst, wird etwas auf die Abgabe Kessim geschlagen.

Eine Mühle, die das ganze Jahr geht, zahlt 60, die nur 6 Monathe geht, 30 Aspern. Olivenmühlen zahlen 10 Aspern. Bienenkörbe je zwey und zwey 1 Asper. Der Unterthan entrichtet diese Gebühr nicht der Herrschaft, auf deren Grund etwa die Bienenkörbe stehen, sondern seiner eigenen; dem Herrn des Grundes, worauf die Körbe stehen, zahlen sie in diesem Sandschak je vier und vier 1 Asper; in anderen Orten ändert sich dieses Verhältniß. Die Schafgebühr, Schafe und Lämmer unter einander gerechnet, von zwey Schafen 1 Asper. Herumziehende Horden, Jürük, die zum Ueberwintern kommen, zahlen dort, wo sie überwintern, dem Herrn des Timars 17 Aspern Weidegebühr (Otlak). Von den Unterthanen freyer Timare aber, welche auf dem Grunde ihres eigenen Timars

überwintern, wird keine Weidegebühr genommen. Jürük, die von andern Sandschaken kommen, und in einem Timar ihre Wohnstätte (Jurd) aufschlagen, zahlen 3 Aspern Rauchgebühr (Resmi Duchan). Wenn sie aber dort, wo sie überwintern, Felder bauen, so wird keine Rauchgebühr abgenommen, weil sie die übrigen Abgaben entrichten müssen. Eine besonders ausgezeichnete Art von Jürük sind die unmittelbar dem Kaiser gehörigen Karakojunli (vom schwarzen Schafe), deren Schafgebühr unmittelbar von den Verwaltern der Kammergüter Chaßai humajun eingetrieben werden. In dem alten Register befindet sich folgender Kanun in Betreff der Schafgebühr: Hirten, deren Schafgebühr unter 30 Aspern ausmachen würde, zahlen 33, und jene, deren Schafgebühr mehr als 33 ausmacht, geben 1 Asper für zwey Schafe.

Die Weingärten zahlten ehemahls 6 Aspern für den Dönüm oder Scheffel Landes. Als aber Mohammed Pascha Statthalter von Aidin ward, wollte er den ordentlichen Zehent einführen, und besteuerte daher mit Zustimmung der Moslimen jeden Scheffel Landes mit 11 Aspern. Wenn in den befreyten Timaren der Jaja und Meßellem Findlinge, Sklaven oder Sklavinnen gefunden werden, gehören sie dem Sandschakbeg der Sipahi und nicht jenem der Jaja. Die Brautgebühren nahm in den nicht freyen Timaren von Alters her der Besitzer des Timars, ohne Einmischung des Sandschakbegs. Da die Jürük keine Grundstücke haben, so empfängt von ihnen die Brautgebühren die Herrschaft des Ortes, wo sie sich aufhalten.

Die freyen Timare sind die der Alaibegi, der Subaschi, der Dscheribaschi, der Dscheri Schribschi, der

Fähnriche, der Disdare und der Tschauschen. Es gibt keine anderen freyen Timare als diese, es sey denn, daß ein Timar zwar Anfangs als das Timar eines gewöhnlichen Sipahi eingeschrieben, hernach aber zu dem des Subaschi geschlagen worden; wird es von demselben wieder getrennt, ist es dermahl nicht befreyt (Serbest). Im Sandschak Aidin gehört die Hälfte der Strafgelder und anderer Gebühren dem Sandschakbeg, und die andere Hälfte dem Besitzer des Timars. (Folgen die Zölle und Mauthgebühren, Badsch und Gumruk). Wenn ein Timar von den zu den kaiserlichen Kammergütern gehörigen Reispflanzern einen auf seinem Grunde aufnimmt, so nimmt der Sipahi von dem der Kammer gehörigen Antheile der Reispflanzung keinen Zehent, wohl aber von dem Reste. Wenn sich aber ein anderer Tscheltukdschi (der nicht unmittelbar zu den Krongütern gehört) auf dem Timar eines Sandschakbegs, Subaschi, oder gewöhnlichen Sipahi ansiedelt, so wird der Zehent sowohl von dem Antheile des Lehensbesitzers als von dem übrigen Ganzen genommen. Dieser übrige Antheil heißt Kettenantheil (Sindschir Hißassi).

Der Zehent und die Steuer dieses Sandschaks ist meistens verpachtet (Maktuu). Da aber hierbey in manchen Dingen das Aerarium beeinträchtiget worden, so soll auf die alten Pachtungen keine Rücksicht genommen, sondern die rechtlichen Steuern und politischen Gebühren ganz, wie sie sind, entrichtet werden. Alle diese Pachtungen sind also durch spätere großherrliche Befehle aufgehoben worden. Unterthanen, die durch eine gewisse Zeit zu öffentlichen Arbeiten, wie zur Herstellung von Fontainen und Brücken verwendet

worden, und für dieſe Zeit ein Berat in den Händen haben, können ſich deſſen nicht zur Befreyung von den vorgeſchriebenen Steuern bedienen, beſonders da die ſultaniſchen Fermane ausdrücklich befehlen, daß alle Unterthanen, ſogar vorher Nichtbefreyte (Ghairi Muaf), oder Befreyte (Muaf), ohne Rückſicht auf Berate von den politiſchen Steuern (Tekalifi urfije), und den außerordentlichen Auflagen des Dewans (Awarifi diwanije) eben ſo wenig, als von den Finanzgebühren (Ruſſumi malije), und den geſetzlichen Steuern (Hukuki ſcherije) befreyt ſeyn ſollen.

Kanunname des Sandſchaks Karaſſi.

Mehl, Erbſen, Bohnen, zahlen 140 Aſpern vom Mudd, Gerſte 100, Seſam 400 Aſpern. Baumwolle von der Okka 3 Aſpern. Die Hufe 33, die halbe 16 1/2 Aſper; das Nebak wird mit 12, und das Mudſcherred mit 6 Aſpern entrichtet. Im Diſtrikte Kerdek zahlen zwey Schafe 1 Aſper Schafgebühr, und das Viehentſchädigungsrecht (Deſchtibani) gehört dem Sipahi. In dieſem Sandſchake ſind verſchiedene fremde Unterthanen, wie die Bogurdſchi und Jürük des Karatagh, und die Unterthanen der Moſcheen von Ejub und Emir Medſchar fehlerhaft als Unterthanen des Orts, wo ſie wohnen, eingeſchrieben. Sie geben den Zehent zwar der Herrſchaft des Grundes, die Unterthansgebühren aber (Ruſſumi Rajet, welche den Ruſſumi Erſ, oder den Gebühren des Bodens, entgegengeſetzt ſind) ihren eigenen Vorſtehern. In dem Diſtrikte Manias ſind die Grundſteuern einiger Dörfer Ungläubigen zugeſchrieben. Den Zehent und die

Steuern erlegen sie der Herrschaft des Grundes, die Ispendsche aber, oder Gefangenen Taxe, ihrem eigenen Sipahi.

Kanunname des Sandschaks Biga.

Grundsteuer von der ganzen Hufe 33, von der halben ein Jahr 16, und das andere 17 Aspern. Mehak von den verheiratheten Grundstücklosen 12, von den unverheiratheten 6 Aspern. Die Körner geben alle Zehent; Waizen aber, Gerste, Haber und Hirse noch überdieß von zehen Metzen einen halben. Salarije nach dem Kile von Konstantinopel. Schafgebühren 1 Asper für zwey Schafe; von fremden Unterthanen für zwey Bienenkörbe 1 Asper; dasselbe zahlen auch die Jürük oder wandernden Herden. Brautgebühr für das Mädchen 60, für die Wittwe 30 Aspern. Außer den Unterthanen der Religions-, Allodial- und Kammergüter (Wakf, Mülk, Chaß) geben auch die Unterthanen der Festungsbesatzungen und Falkoniere die Hälfte ihrer Schafgebühr dem Sandschakbeg, und die Hälfte dem Sipahi, Lehensbesitzer. Freye Timare sind die der Kammergüter, der Sultane, Sultaninnen und Weiire, der Alaibege, der Saim, der Tschausche, der Fähnriche, der Dscheribaschi und Dscheri Süridschi, der Disdare oder Festungs-Commendanten. Der Sohn eines Unterthans gehört, so lange er nirgend anders als Unterthan zugeschrieben ist, zu seinem Vater. Flüchtige Unterthanen sollen mit Gewalt und obrigkeitlicher Hülfe zurückgebracht werden. Wenn der Sohn eines Unterthans, der selbst ein Unterthan ist, das Tschiftlik eines Wakfs, oder eine Verwaltersstelle einer Moschee (Temlijet) und der-

gleichen überkömmt, so nützt es ihm doch nicht, ihn von seinen Unterthansgaben zu befreyen. Die zur kaiserlichen Jagd gehörigen Falkoniere (Tughandschi), Nestausnehmer (Juwadschi), Sperberjäger (Atmadschi) u. s. w. sind Kraft ihrer Berate befreyt.

Kanunname von Rumili.

Das Sandschak Gilistra.

Der Kanun des kaiserlichen Registers für dieses Sandschak lautet folgendermaßen: Die Saime, d. i. die großen Lehensbesitzer, die Timarli oder kleinen Lehensbesitzer, die Imame und Scherife (Abkömmlinge Mohammeds), die Jamak (Gehülfen der Janitscharen) und Mosselem (befreyte Fußgänger), die Falkoniere, Sperber- und Geyerjäger, die Unterthanen der Wakfe von Medina, von Ejub und der verstorbenen Sultane, der Wakfe Suleiman Paschas und Ornosbeg's, und alle anderen Unterthanen, weß Nahmens dieselben seyn mögen, zahlen, wenn sie das Grundstück eines Timars bauen, 24 Aspern Ackergeld, den Zehent und das Salarije dem Besitzer des Timars, sey es nun, daß sie in den Registern eingetragen seyen oder nicht. Die Imame, Seide, Jamak, Tataren, Kuriere, die Freywilligen (Dschanbas), die Abkömmlinge des Scheich Timurchan u. s. w. zahlen, wenn sie kein Grundstück bauen, 6 Aspern Mudscherred. Die Söhne des Sipahi zahlen kein Mudscherred, sondern nur die Grundsteuer (Resmi Tschift), wenn sie ein Feld bestellen. Fremde Unterthanen, welche in einem Timar überwintern, und Zehent geben, bezahlen keine Rauchgebühr (Resmi

Duchan), welche nur von den nicht Zehentpflichtigen mit 6 Aspern zu entrichten kömmt. Die Zigeuner zahlen den Zehent an den Herrn des Grundes, wo sie sich aufhalten; ihre anderen Abgaben aber dorthin, wo sie dieselben gewöhnlich zahlten, nämlich an ihren Vorsteher, den Tschinganebeg. Einige derselben sind als Raajas eingeschrieben, andere nicht. Die Verheiratheten werden im Defter mit einem Dschim (dem letzten Buchstaben des Wortes Muſewwedſch, verheirathet), die Ledigen mit einem Mim (dem ersten Buchstaben des Wortes Mudſcherred, ledig) bezeichnet. Die ein Feld bebauen, bezahlen, sie mögen nun mit einem Dschim oder Mim bezeichnet seyn, 22 Aspern Hufengeld. Die im Defter als blind, lahm, bankerott, krank Eingeschriebenen, bezahlen nichts. Die als Jürük und Moſſellem Eingeschriebenen haben besondere Scheine in den Händen; die keine solche Scheine haben, werden wie Unterthanen betrachtet; desgleichen die Bagdſchi und Kurediſchi. Die Bagdſchi (Winzer) der Imaret oder Speisehäuser, werden als Unterthanen des Ortes, wo sie sich aufhalten, betrachtet, und sind unter die zufälligen oder außerordentlichen Steuerfamilien (Chanei Awaris) eingeschrieben. Die Gebühren Mudſcherred, welche die Falken-, Geyer- und Sperberjäger zahlen, gehören nicht dem Sipahi, sondern werden wie die Strafgelder, Schafgebühren, Bienensteuer, Steuer von Flüchtlingen und verlorenen Waaren, durch besondere von der Pforte abgesandte Einnehmer für das Aerarium eingetrieben. Dem Sipahi geben sie nur Zehent, Hufengeld und Salarije. Wer als Lohn für seine Dienste als Jallonier ein sogenanntes Jallonierlehen

(Tughandſchilik) beſitzt, er ſey nun ein Unterthan oder eines Unterthans Sohn, muß das Hufengeld entrichten. Die Iſpendſche oder Gefangenentaxe, welche die nichtmehammedaniſchen Unterthanen entrichten, iſt gewöhnlich 25 Aſpern, in einigen Päſſen aber auch nur 12. Die Jürük oder herumziehenden Horden zahlen, wenn ſie eine ganze Hufe bauen, 22 Aſpern, für die halbe 12 Aſpern; wenn ſie noch weniger bauen, für den Scheffel Landes Dönüm, nur 2 Aſpern. Die ohne anzubauen überwintern, geben 6 Aſpern Rauchgeld. Die Iſchkendſchi (ſonſt Akindſchi), ſtreifende Reiterey und Jamak (Gehülfen der Fußgänger) werden nicht unter die herumziehenden gerechnet, ſondern bleiben auf dem Grunde des Sipahi. Die Grundſteuer (Reſmi Tſchift), das Rauchgeld (Reſmi Duchan), die Steuer der Ledigen (Mudſcherred), der Gefangenen (Iſpendſche), werden im Anfang des Märzes erhoben. Der Zehent von Korn, Gerſte, Haber, Hirſe u. ſ. w. Eins von Zehen. Salarije beträgt ein halbes Kile vom Mudd, d. i. von acht Metzen ein halber. Von Hülſenfrüchten, Baumwolle, Flachs, wird wohl Zehent, aber kein Salarije genommen. Ein abgegränztes Saatfeld (Mezraa) wird wie ein Dorf betrachtet. Die gerichtlichen Urkunden, welche Richter oder ihre Stellvertreter Naib in Güterprozeſſen der Unterthanen ausſtellen, können nie als Abgränzungsurkunden betrachtet werden. Eigentliche Abgränzungsurkunden (Sinorname) ſind nur großherrliche Fermane. Alte Weiden können nicht in Aecker verwandelt werden, ſollte es auch durch Gewalt geſchehen, ſo werden ſie doch nicht als Aecker, ſondern als Weide betrachtet. Die Tſheltukdſchi, Reisbauer, und

Tuzlaschi, Salinenarbeiter, sind zur Vergütung ihrer Arbeit von außerordentlichen Abgaben (Awaris) befreyt, und zahlen blos Zehent (Aschr) und Steuern (Russum). Heu- und Grasgeld wird von wem immer, der eine Wiese abmäht, er sey ein Unterthan oder nicht, der Herrschaft des Grundes mit 2 Aspern vom Wagen entrichtet. Die Wiesen, die als Chaß eingeschrieben sind, d. i. als zum kaiserlichen Kammerbeutel gehörig, werden niemand in Erbpacht (Tapu) gegeben. Die Weingärten sind an einigen Orten mit Zehent, an einigen Orten mit der Landsteuer des Scheffelgeldes (Resmi Dönüm) eingeschrieben. Die mit dem Zehent eingeschriebenen zahlen von 30 Mudd drey Mudd Zehent und einen Mudd Salariye. Die Kirschbäume und andere Fruchtbäume geben Zehent. In den Weingärten der Muſulmanen werden 4 Aspern vom Scheffel Landes entrichtet; die Bienen entrichten den Zehent mit einem Korbe von zehen. Wenn die Bienen ſich auf einem anderen Grunde, als dem der Herrſchaft des Bienenvaters, befinden, ſo theilen die zwey Herrſchaften die Abgabe von demſelben.

Die Gärten unterliegen dem Zehent, ſie ſeyen nun trocken oder gewäſſert; wo der Zehent mit Geld reluirt wird, heißt dieſe Relnition wie bey den Weingärten (Schire). Uebrigens wird nur von den vom Hauſe entfernten, nicht aber von denen ums Haus gelegenen Gärten, dieſe Abgabe genommen.

Die Faßtare beſteht in 5 Aſpern vom Faß, welche von den von Außen kommenden Weinen genommen wird; in einigen Gerichtsbarkeiten mehr, in anderen minder, nach den verſchiedenen Kanunname eines jeden Diſtriktes. Eine andere in einigen Gegenden

auf den Wein gelegte Auflage heißt Resmi Tschember, oder Abrudschin, das Reifgeld, oder auch Jspena (Spanngeld). Wenn nämlich ein Unterthan das Erträgniß der Lese (Schire) einführet, dieselbe in seinem Hause preßt, und deßhalb Reife anschlägt, zahlt er für das Faß 8 Aspern Reifgeld. Dieses Faß- und Reifgeld wird aber erst nach gänzlichem Verkaufe des Gehaltes des Fasses eingehoben. Außerdem ist noch das Preß- oder Keltergeld, Mangane Akrscheſſi (Μαγγανα) fünf Aspern für die Presse, welches zur Zeit der Lese (Schire) entrichtet wird.

Der Zehent des Flachses wird erst nach dessen vollendeter Bereitung, ein Büschel von Zehen genommen. Von zwey Schweinen wird 1 Asper bezahlt, und außerdem 2 Aspern von den Schweinen, welche sich die Christen für den Weihnachtsabend (Boschuk) schlachten. Mühlengeld für eine Mühle, die das ganze Jahr geht, 60 Aspern; für die, welche nur halb so lange geht, die Hälfte. Für eine Windmühle das ganze Jahr 30, das halbe 15 Aspern. Wenn sich um das Mühlengeld einer Mühle zwey Sipahi streiten, gehört dasselbe nur dem, auf dessen Grunde die Mühle erbaut ist. Schafgeld von zwey Schafen 1 Asper Schafsteuer, von 300 Schafen 5 Aspern Hürdengeld. Die Unterthanen der Gründe, welche zu den Wakfen oder frommen Stiftungen von Medina, Ejub, von Suleimanpascha und Ornosbeg gehören, zahlen die Schafsteuer den Verwaltern des Wakfs. Die Abkömmlinge des Schich Timur, die vorher gar keine Schafsteuer zahlten, entrichten dieselbe nun dem Aerarium. Brautgeld 60 Aspern vom Mädchen, 30 von der Wittwe. Die Jschkendschi, Jamak, Tataren und Freywilligen (Dschan-

bas) entrichten dieſe Brautgebühr dem Subaſchi und geben dem Sipahi nur 6 Aſpern. Bey den frommen Stiftungen der Sultane und anderen, fällt die Brautſteuer für Mädchen dem Wakf, die der Wittwe dem Sipahi des Grundes, ſo wie die Brautſteuer der Mädchen einer Garniſon dem Commendanten (Disdar) zu. Die Brautſteuer der Falken-, Geyer- und Sperberjäger gehört nicht dem Sipahi, ſondern dem Fiscus. Der Grundpacht (Tapu) iſt überall dem Sipahi zugeſchrieben, der, wenn ein Unterthan ſein Feld drey Jahre lang aus ſeiner Schuld unbebaut läßt, berechtigt iſt, daſſelbe einem anderen Unterthan in Erbpacht (Tapu) zu geben. Nach dem Tode eines Unterthans wird das Grundſtück ſeinen Söhnen oder nächſten Verwandten, die ein Recht darauf haben, in Grundpacht gegeben, und wenn ſich keine verfinden, verleiht es der Sipahi, wem es ihm beliebt. Die Straf- und Sühnungsgelder wie im Pönal-Codex Sultan Suleimans.

Von dem Erträgniß der Fiſchereyen an der Donau wird ein Viertel dem Fiscus abgeliefert, und 3 Procent vom Reſte dem Sipahi. Wenn ein Dorf keine öffentliche Scheune hat, ſo können die Unterthanen eine bauen, um ihren Zehent darin abzuführen, und der Sipahi hat kein Recht, unter dem Vorwande, daß dieſe Scheune für ſeinen Zehent zu klein ſey, den Bau einer anderen zu fordern. Die Unterthanen hingegen ſind verbunden, dieſelbe auszubeſſern, und wenn dieſelbe zerſtört würde, ſie wieder von neuem zu erbauen. Es iſt ein alter Kanun, daß der Unterthan gehalten ſey, ſeinen Zehent bis auf den nächſten Markt zu führen, und hierin ſind die Kurediſchi, Zurük

und andere alle gleich verpflichtet; wenn der Sipahi dieſelben etwa zwingen wollte, den Zehent weiter als bis auf den nächſten Markt zu führen, ſoll das Anſehen des Richters dieſelben beſchützen. Die Tſchiftlik, Grundſtücke oder Hufen der Moſſellemen oder befreyten Fußgänger, werden im beſten Grunde 70 bis 80 Scheffel Landes, im mittleren 110 bis 120, im ſchlechteſten 130 bis 140 auf eine Hufe gerechnet, wovon nach dem Kanun 22 Aſpern von dem Bauer der Hufe, 6 Aſpern vom ledigen Inwohner Zehent und Salarije entrichtet werden; der Zehent nämlich an den Moſſellem (den befreyten Fußgänger), die übrigen Steuern und Abgaben aber an den Sipahi (den belehnten Reiter). Wenn ein Unterthan die Beſtellung des Feldes unterläßt, und ſich auf ein Handwerk verlegt, ſo zahlt er, wenn er Moslim iſt, außer den 22 Aſpern Hufengeld, noch 50 Aſpern Wechſelgeld, in Allem 72 Aſpern; iſt er nicht Moslim, ſo zahlt er außer den 25 Aſpern Jspendſche noch 62 Aſpern Wechſelgeld, in Allem 87 Aſpern. Es gibt zwey Arten von Tataren in dieſem Sandſchak, Dſchebeli Tatar, und Motras Tatar. Den erſten kömmt die Jspendſche oder das Sklavengeld der herumziehenden Hirten (Haimane) nicht zu ſtatten, indem dieſe dasſelbe an die Motras Tataren entrichten. Dieſe wohnen in den Dörfern der Dſchebeli Tataren, und zahlen, wenn ſie Feldbauer ſind, Zehent und Salarije, 20 Aſpern Grundſteuer, 12 Aſpern für die verheiratheten, 6 Aſpern für die unverheiratheten Einwohner. Die anderen Abgaben als das Strohgeld (Reſmi Kiah), den Bienenzehent (Aſchri Kowan), den Gartenzehent (Aſchri Boſtan), den Fruchtzehent (Aſchri Meiwe),

die

die Steaf- und Sühnungsgelder (Dſchürm und Dſchenabet), die Brautgebühren (Resmi aruſſane), die Gebühren für Findlinge und Flüchtlinge (Juwa und Katſchkin), des Gutes der Abweſenden, des verlorenen Gutes und des Fiscus (Mali Ghaib, Mali Mefkud, Beitolmal), nehmen die Intendenten dieſer Tataren ein, welche von anderen außerordentlichen Abgaben (Awariſi diwanije) befreyt ſind.

Kanunname des Hafens von Akkerman.

Zölle und Mauthen für die Ueberfuhr am Dnieſter (Turla) und im Hafen von Akkerman. Wenn von Kaffa und Göslui Gefangene gebracht wurden, zahlten die Großen 78, die kleinen 30 Aſpern, die unmündigen 20 Aſpern als Mauthgebühr, ohne weiteres Stämpel- und Brückengeld. Hierzu mußten ſie aber mit einer gerichtlichen Urkunde (Hudſchet) verſehen ſeyn; wenn ſie mit dieſer nicht verſehen waren, ſo zahlten die großen 193, die kleinen 93, die unmündigen 47 Aſpern als Zoll, und beym Verkauf der großen 300, der mittleren 200, der kleinſten 100 Aſpern. Große nennt man alle, welche die Jahre der Mannbarkeit erreicht, mittlere von ſieben Jahren bis zu denen der Mannbarkeit, unmündige alle Kinder unter ſieben Jahren. Von den zu Akkerman verkauften Schafen zahlte ſowohl Käufer als Verkäufer jeder 1/2 Aſper; vom Ochſen 2, vom Pferde 6 Aſpern. Brautgebühr für ein Mädchen 6, eine Wittwe 30 Aſpern. Gebühren und Taxen der Stadtthore von Akkerman für Menſchen und Thiere, Waarenſatzungen und Markteinrichtungen, wie ſchon oben vorgekommen.

Kanunname des Hafens von Dschankerman.

Er stand unter einem von Ozakow aus gesetzten Intendenten, und zahlte Ueberfuhr, Zölle und Mauthen nach der gegebenen Nachricht: Marktordnung, Satzungen, und die darauf gegründeten jährlichen Pachtungen (Mokataa).

Kanunname des Hafens von Bender.

Ueberfuhrsgelder, Zölle, Mauthen, Marktgelder u. s. w. wie bey den vorigen.

Kanunname von Ibrail (Brailow).

Ueberfuhrsgelder, Zölle, Mauthen, Marktgelder u. s. w. wie bey den vorigen *).

Kanunname von Tuldscha, Isakdschi und Matschin.

Von den Schiffen Ladie werden 5 Aspern genommen, von den Kutschuk Donbas 8 Aspern, von den Büjük Donbas 32 Aspern, sey es, daß sie die Donau hinunter oder heraufahren. Wenn Schiffe aus dem schwarzen Meere kommen, zahlen sie in Tuldscha dem Sipahi 50 Aspern, und eben so viel in Isakdschi, hingegen nichts bey der Rückfahrt. Diese Zölle der Schiffe Ladie und Donbas werden nicht

*) Diese Zölle und Marktordnungen nehmen mehrere Seiten ein; da keine einzige derselben heute mehr besteht, oder auch nur zur Grundlage der heute bestehenden angenommen ist, und sie über die Aus- und Einfuhr auch kein größeres Licht verbreiten, sind sie hier ganz weggelassen worden. Die folgende, wo von Naffaden und anderen Donauschiffen die Rede ist, lehrt wenigstens die Nahmen derselben kennen.

nur hier, sondern auch in allen anderen Häfen genommen. Wenn die Schiffer, Tschernik genannt, von unten nach oben mit beladenen Schiffen fahren, zahlen sie dem Subaschi bey jeder Scala 10 Aspern. Die Schiffe Massab und Donbas, wenn sie mit Holz beladen sind, zahlen 8 Aspern, sey es in Tulbscha, sey es in Issakdschi. In Matschin wird für den Wagen Holz 1 Asper genommen. Die Fische, die von der oberen Donau kommen, zahlen 5 Aspern Badsch und Spena 1 Asper. Ein beladener Wagen zahlt 8 Aspern, er sey nun beladen mit was immer, und die halbe Ladung 4 Aspern u. s. w.

Kanunname der Zölle zu Babatagh.

Vom Wagen Gerste, Getreide, Hirse, Mehl, 4 Aspern. Vom Wagen Honig, Schmalz, Salz, Reis, trockenen Früchten, 8 Aspern; von frischen Früchten 1 Asper. Vom Wagen, der im Flecken aufgeladen und verführt worden, 8 Aspern. Wenn Pferde und Maulesel verkauft werden, zahlen der Käufer und Verkäufer jeder 2 Asper; bey Ochsen 1 Asper. Wenn Schafe geschlachtet werden, von vieren 1 Asper. Wenn Wein im Fasse verkauft wird, zahlt sowohl der Käufer als Verkäufer 8 Aspern. Die Fische, die aus dem See Babagöli gebracht werden, zahlen den Zehent. Für den Wagen Schilf und Rohr, das an den Ufern des Sees wächst, 2 Aspern. Für den Käse, der in Schläuchen gebracht wird, jeder Schlauch 1 Asper. Wenn Seife gesotten wird, für jeden Kessel 4 Aspern. Vom Wagen mit Brettern beladen 1 Brett, mit Bäumen für jeden Baum 1 Asper. Wenn gemeine Ochsen ver-

Verkäufer trägt. Wenn Lämmer geſchlachtet werden, für zwey Lämmer 1 Aſper; von Ochſen 2 Aſpern für das Stück. Für die verkaufte Ochſenhaut 1 Aſper, für die verkaufte Büffelhaut 2 Aſpern u. ſ. w.

Kanunname von Sulu Mankalia.

(Wie das vorhergehende, weßhalb wir uns lieber bey dem nächſt folgenden wichtigeren Hafen aufhalten wollen).

Kanunname von Warna.

Die Einkünfte dieſes Hafens, ſo wie der Häfen von Baltſchik, Kilagra, Kuſtendſche und Mankalia, werden auf Rechnung des Aerariums erhoben. Ein mit Stoffen (Kumaſch) beladenes Schiff, das von hier auslief, zahlte, wenn der Eigenthümer ein Moslim war 2, wenn er ein Chriſt iſt, vier vom Hundert. Korn und Getreide 8 Aſpern vom Mudd, Hirſe u. ſ. w. 6 Aſpern vom Mudd, u. ſ. w. Der Wagen mit Korn, der in die Stadt geführt wird, entrichtet 8 Aſpern. Die Schiffe, die in den Hafen einliefen, nach Verhältniß ihrer Größe, 15, 10, 7 Aſpern. Von den Fäſſern, die von Babatagh kommen, 15 Aſpern vom Faß. Von den Fiſchen zehen vom Hundert. Von geſchlachteten Schafen, Hammeln oder Lämmern je fünf 1 Aſper. Der Wagen Bretter 1 Aſper. Bey dem Verkauf der Schweine für das Stück 1 Aſper. Von Honig, Schmalz 1 Aſper. Von vierzig Ochſenhäuten 1 Aſper die Haut, Büffelhäute 2 Aſpern das Stück. Für jeden Wagen, der beladen zur Stadt hinausfährt, 8 Aſpern.

Kanunname der Zölle von Hadschioglı Basardschik.

Kanunname von Ghalath.

Kanunname von Ekerne.

Kanunname von Paravadi.

Kanunname von Aidos.

Kanunname von Jeberne.

Kanunname von Misiwri (Mesembria).

Da diese sieben Kanunname mit den Abweichungen einiger Aspern dieselben Artikeln wie die vorigen und nachfolgenden enthalten, so übergehen wir dieselben, und halten uns dafür bey den folgenden durch ihre Lage und Salinen merkwürdigen Stadt Achioli, dem alten Αγχιαλος auf.

Kanunname von Achioli.

Die hier ansäßigen verheiratheten und christlichen Unterthanen zahlen 25 Aspern (Ispendsche), 12 Aspern Futtergeld (Resmi Jem), während die ledigen blos das erstere geben. Die Arbeiter in den Salinen sind von allen möglichen Frohnarbeiten und Diwans-Auflagen befreyet. Solche außerordentliche Frohn- und Diwans-Auflagen (Awarisi diwanije) sind: Körnerdienste (die Pflicht, Korn und Gerste zu würfeln), Festungsbau, Pionnierdienst, Stellung der Söhne zum Corps der Janitscharen, Vorreiterdienste und Treibjagden. Diese Begünstigungen gründen sich auf den ausdrücklichen Inhalt eines am 27. Schewal des Jahres 974 (1566) erlassenen kaiserlichen Fermans. Für ihre Gärten zahlen sie vom Fedos (Feddan) nur 15 Aspern, während alle anderen Unterthanen 25 Aspern zahlen. Diese Salinenarbeiter bewohnen acht

Dörfer. Die Verheiratheten bezahlen 22 Aspern als Ispendsche und 8 Aspern Grundsteuer, also zusammen 30 Aspern; die Unverheiratheten zahlen das Sklavengeld (Ispendsche), und 15 Aspern Futtergeld.

Kanun des Hafens von Achioli.

Der Mudd Gerste entrichtet 3 Aspern Mauthgebühren; das Korn, der Reis, und alles übrige Korn, das aus- oder eingeführt wird, 4 Aspern vom Mudd. Von Zeugen (Kumasch) entrichten die Moslimen eins, die Christen zwey vom Hundert. Außerdem wird das Centnergeld entrichtet (Resmi Kantar); vom Centner, aller zu Meer kommender Waaren 1/2, von den zu Land kommenden Waaren 1 Asper.

Kanunname des Hafens von Gusseboli, (Σισηπολις).

Von aus- und eingeführten Stoffen und Zeugen entrichten die Moslimen 2, die Nichtmohammedaner 4 Aspern die fremden Unterthanen fünf (heute drey) vom Hundert. Korn, Mehl u. s. w., das zu Schiffe verführt wird, 4 Aspern vom Mudd, von der Gerste 3 Aspern vom Mudd. Von Bäumen 4 Aspern vom Hundert, deßgleichen von Fischen.

Kanunname von Aganaboli.
Kanunname von Waßilkos.
Kanunname von Jorus.
Kanunname von Janboli.

(Aus den obigen Gründen weggelassen). In Janboli befindet sich ein kaiserliches Serai, wo alle Frey-

tage Markt gehalten, und von jedem Kaufmann 2 Aſpern (Sirki Altiſcheſſi erlegt werden.

Kanunname von Karinabad.

Ebenfalls Zölle, Ueberfuhrs-, Mauth- und Marktgelder, die kein größeres Intereſſe und nicht mehr Merkwürdiges als die obigen darbiethen, und die wir, da alle dieſe Zollordnungen nur auf den Waaren und dem Verkehr derſelben, und nicht auf dem Grund und dem Erträgniß desſelben haften, lieber unüberſetzt gelaſſen haben.

Kanunname des Sandſchaks Miſa.

Wenn der Landſchreiber (Il Katibi), bey der Landesbeſchreibung (Tahrir) in einem mit gewiſſen Gränzen abgeſteckten Derſe einige Familien findet, die er als nicht hierher gehörig einem anderen zuſchreibt, ſo ſoll der Sipahi, auf deſſen Nahmen dieſelben einprotokollirt worden, die dazu gehörigen Rechte herumſtreifender Zügler (Haimane) mit Zehent und Strafgeldern beſitzen, und von den Jürük, Bagdſchi und Kurekdſchi 13 Aſpern Grundſteuer für die Hufe erheben. Wenn ſich in dem Timare eines Sipahi Individuen, als ſolche begünſtigte Herumzügler, nämlich als Jürük (herumziehende Hirten), Bagdſchi (Winzer), Kurekdſchi (Pionniere), oder Tataren ausgeben, ſo ſoll der Grundbeſitzer eine genaue Unterſuchung anſtellen, ob ſie ſich wohl hierüber mit den gehörigen Urkunden und Scheinen ausweiſen können, wie dieß durch die unter Sultan Selim II. erlaſſenen Conſcriptions-Befehle ausdrücklich angeordnet worden.

Die Herumzügler zahlen für die Hufe nur 12, die

Unterthanen aber 22 Aſpern Grundſteuer; wenn die erſteren kein Feld bauen, ſo geben ſie, wenn ſie irgendwo überwintern, nur 6 Aſpern Rauchgeld. Wenn ein Jürük (meiſtens Turkomanen) oder Tatar ſein Mädchen verheirathet, nimmt die Brautgebühr ſein eigener Subaſchi; iſt er aber ein Unterthan, ſo empfängt die Brautgebühr der Herr des Grundes. Die Jürük, Bagdſchi, Kurekdſchi und Tataren zahlen Salarije, und ſind verbunden, wie die übrigen Unterthanen auf dem Grunde, den ſie bewohnen, zum Bau einer Gemeindeſcheune beyzutragen, und den Zehent bis zum nächſten Markte zu führen.

Von den Bienen wird Zehent genommen; wenn der Beſitzer der Bienenkörbe dieſelben von einem Grunde zum anderen überträgt, ſteht der Zehent davon nicht dem Herrn des Grundes, worauf ſie ſich befinden, ſondern der Herrſchaft des Unterthans zu. Von Gärten und Wieſen wird ebenfalls Zehent entrichtet. Ein drey Jahre lang aus Schuld des Unterthans nicht beſtelltes Grundſtück kann von dem Lehensbeſitzer einem anderen in Erbpacht (Tapu) überlaſſen werden; dieß kann der Lehensbeſitzer auch, wenn der verſtorbene Unterthan keine männlichen Erben hinterläßt. Die Erben haben kein Recht, das Grundſtück zu verkaufen, und der Richter hat darauf zu wachen, daß es nicht geſchehe. Den Grund- oder Erbpachtzins kann niemand empfangen, als der Lehensbeſitzer. Wenn ein Unterthan ſein eigenes Grundſtück verläßt, und ein fremdes baut, ſo ſoll er doppelten Zehent geben, von dem eigenen nämlich und dem neubebauten; wenn ihm aber ſeine eigene Herrſchaft nicht Grund genug zum Anbau gibt, und er gezwungen das Grundſtück eines anderen Lehensbe-

ſitzers baut, zahle er nur einfachen Zehent. Die Sühnungs- und Strafgelder der nicht freyen Timare werden zur Hälfte zwiſchen dem Sandſchakbeg und dem Lehensbeſitzer getheilt. Wenn der als ledig eingeſchriebene Sohn eines Unterthans ſich nach der Hand verheirathet, ſo ſoll auf ſeine Entſchuldigung, daß er als ledig eingeſchrieben ſey, keine Rückſicht, und von ihm die Grundſteuer mit 20 Aſpern genommen werden.

Kanunname des Sandſchaks Nigeboli (Νεγοπολις).

Wenn ſich ein Unterthan aus einem Timar in ein anderes begibt, ſo ſoll der Beſitzer des zweyten Timars über denſelben eine genaue Unterſuchung anſtellen, aus welchem Dorfe und von welchem Grunde er ſey, und dann ſeinen natürlichen Lehensherrn verſtändigen, daß er denſelben abhohlen möge, oder denſelben, wenn der Ort nicht ferne iſt, ſelbſt zurückliefern. Wenn ſich auf den Timaren der Subaſchi, Sipahi und Feſtungs-Garniſonen (Hiſſar Erleri) nicht eingeſchriebene Moslimen oder Nichtmoslimen einfinden, ſo gehört der Zehent und andere Gebühren dem Beſitzer des Grundes. Wenn der Sandſchakbeg oder der Sipahi die Strafgelder erhöhen wollte, ſoll ſich der Richter darein miſchen, und es verhindern. Sollte ſeine Dazwiſchenkunft keine Wirkung haben, ſo iſt hiervon an die hohe Pforte Bericht zu erſtatten. Bey den Straf- und Sühnungsgeldern der freyen Lehen der Subaſchi, Dſcheribaſchi, der Disdare, der Wakf, Mülk und Chaß, d. i. der Religions-, Allodial- und Kammergüter, haben ſich die Sandſchakbege nicht im geringſten darein zu miſchen, es ſey denn, daß es ſich darum handelt, einen aufzuhängen, oder um ein

Glied kürzer zu machen, in welchem Falle die gesetzliche Strafe mit Einvernehmen des Sandschakbegs und des Richters vollzogen werden muß, ohne daß der Sandschakbeg die geringste Executions-Gebühr (Resmi Siasset) dafür zu fordern berechtiget ist. Das Amt des Scharfrichters aber bey Hinrichtungen oder Gliederverstümmelungen, steht dem Scharfrichter des Lehenträgers, und keineswegs dem des Sandschakbegs zu. Wollte sich dieser dieses Vorrecht anmaßen, so soll ihn der Richter davon abhalten, und wenn er sich nicht davon abhalten ließe, es der hohen Pforte anzeigen. Der Bienenzehent wird in diesem Sandschak in Natur, nämlich von zehen Körben einer entrichtet, so zwar, daß von zehen guten Bienenkörben ein guter, und von zehen schlechten ein schlechter gegeben wird. Sind der Bienenkörbe aber weniger als zehen, so ist der Zehent nach dem unparteyischen Schätzungswerthe abzutragen. Die Ispendsche sowohl als die Schafsteuer (für Hammel, Widder, Schafe und Lämmer) wird zu Anfangs März mit 1 Asper für zwey Stücke entrichtet. Die Richter wachen darauf, daß nicht mehr gefordert werde. Von den Nichtmoslimen wird die Bienengebühr erst am Tage Elias, auf den sie ein Großes halten, (um Georgi) entrichtet, weil sie dann den Honig ausnehmen. Als Holz- und Grasgebühr entrichtet jeder Verheirathete 12 Aspern. Diese Gebühr wird nicht eher, als wenn die Wiesen gemäht werden, erhoben. Die Mühlengebühr aber zu Ende der Aerndtezeit; desgleichen darf der Zehent der Gärten und Bäume nicht eher, als wenn die Früchte reif und gesammelt sind, eingetrieben werden. Zu Ende des Herbstes gibt jeder Unterthan ein Huhn, und wer kein Huhn besitzt, 1 Asper, und sonst zu keiner Zeit.

Wenn der Sipahi, Sandschakbeg, oder Woiwode das Dorf besucht, sollen sie weder Futter, Fleisch noch Holz zu fordern berechtiget seyn, sondern was sie brauchen, nach dem laufenden Marktpreise bezahlen; in keinem Fall aber den Unterthan zwingen können, ihnen etwas zu liefern, was er ihnen nicht selbst gern freywillig gibt. Die sich hiervon durch des Richters Dazwischenkunft nicht abhalten lassen, sollen der hohen Pforte angezeigt werden; die Richter aber, die entweder die Sandschakbege oder Sipahis auf Kosten der Unterthanen parteyisch begünstigten, sollen ihres Platzes verlustig werden.

Wenn dem Lande außerordentliche Auflagen (Awaris) aufgelegt werden, so geschieht es blos zum Besten des Landes, und dieselben können daher blos durch meine erhabenen Befehle auferlegt werden. Sollte jemand anderer sich dessen vermessen, so sollen ihn die Richter keineswegs unterstützen.

Die Schweingebühr wird zur selben Zeit wie die Bienengebühr eingetrieben, nämlich von zwey Schweinen 1 Asper; für die Schweine aber, welche die Christen auf die Weihnachtsfeyertage groß nähren, wird von einem Schwein 1 Asper entrichtet. Korn, Gerste, Haber, Baumwolle, Hanf entrichten sowohl Aschr, (Zehent), als Salarije (Futterzehent), vom Mudd 2 1/2 Kile, nämlich 2 Metzen Zehent und 1/2 Salarije.

Will der Unterthan dem Sipahi den Zehent gleich auf dem Felde auszahlen, ohne denselben, wie es seine Pflicht ist, in die Scheune oder auf den nächsten Markt zu führen, so steht es ihm gegen dem frey, daß er vom Hundert 13, nämlich von 100 Mudd

13 Mudd abliefert, 10 als Zehent und 3 als Salarije. Auf dieſe Weiſe behält vom Hundert der Unterthan blos 87, und die übrigen 13 erhält der Lehensbeſitzer. Da in dieſem Sandſchak urſprünglich kein Salarije gegeben, ſondern erſt ſpäter eingeführt ward, ſo ſollen die Richter und Sandſchakbege, im Falle die Unterthanen das Salarije dem Lehensbeſitzer verweigerten, dieſem gerichtlich beyſtehen; denn es iſt mein Befehl, daß dieſer Kanun in allen wohlverwahrten osmaniſchen Staaten in Wirkſamkeit erhalten werde.

Von Erbſen, Linſen, Bohnen, Wicken und Gartenfrüchten wird Zehent genommen. Moslime zahlen 4 Aſpern für den Scheffel Gartenlandes. Von dem Erträgniß der Leſe wird ſowohl Zehent als Salarije genommen. Wir befehlen nämlich, daß von 100 Mudd 10 Mudd Zehent und 3 Salarije gegeben werden ſollen.

Die Subaſchi haben das Recht, wann ſie immer wollen, im Jahre zwey bis zehen Tage zu beſtimmen, wo ſie mit dem Erträgniß ihrer Leſe das Monopolium, d. i. Alleinhandel, treiben können. An den von ihnen beſtimmten Tagen werden nämlich die Fäſſer aller Unterthanen verſiegelt, und ſie haben allein das Recht, das Erträgniß ihrere Leſe (Schire) zu verkaufen. Können ſie daſſelbe in dieſer Zeit nicht an Mann bringen, ſo ſind ſie zu einer anderen Zeit nicht berechtiget einen Alleinhandel auszuſchreiben; auch ſoll ſelbſt zur Zeit dieſes Alleinhandels kein Unterthan gezwungen werden, das Erträgniß der Leſe zu einem hohen von ihnen willkürlich beſtimmten Preiſe anzunehmen; ſondern dieſe ſollen nur aus freyer Willkür und nach den gewöhnlichen Marktpreiſen einkaufen.

Wenn ein Unterthan, ſtatt das Feld zu bauen, den

Fuhrmann oder Tagwerker macht, oder sonst ein anderes Handwerk treibt, so soll er verpflichtet seyn, dem Lehensträger statt des Zehentes 22 Aspern zu geben, wenn er ein Moslim, und 25, wenn er ein Nichtmoslim ist. Ein Unterthan, der zwey Grundstücke bestellt, soll auch doppelten Zehent geben, nämlich einem jeden Lehensträger von dem in seinem Timar bestellten Grundstücke. Der Unterthan ist gehalten, Zehent und Salarije dem Lehensträger bis auf den nächsten Markt zu führen, und bis in die Festung, wenn sein Lehensherr der Garnison zugehört. Von Einwanderern, welche aus der Fremde blos zu überwintern in ein Timar kommen, wird 6 Aspern Rauchgeld genommen. Die Brautgebühr von den Töchtern der Sipahis gehört den Sandschakbegen, und von den Töchtern der Garnison den Commendanten. Diese besteht für ein Mädchen in 60, und einer Wittwe in 30 Aspern. Von den Töchtern der Nichtmoslimen von Mädchen 30, von Wittwen 15 Aspern. Die Brautgebühr von den Töchtern der Raajas gehört den Lehensträgern. Moslimen entrichten 4 Aspern Gartensteuer vom Scheffel Landes. Wenn Moslimen einen Garten von Nichtmoslimen kaufen, der als solcher in den Steuerregistern eingetragen ist, so entrichten sie dieselbe darauf haftende Gebühr, welche der Nichtmoslime zahlte, und werden mit derselben bey einer neuen Landbeschreibung in die Steuer-Register des Landes eingetragen. Die Unterthanen der Wakfe oder Religionsgüter, der frommen Stiftungen von Medina, von Ornosbeg, Suleimanpascha und die Abkömmlinge Scheich Timurchans zahlen den Zehent dem Herrn des Grundes, den sie bebauen, die Grund- und Schafsteuer aber den Verwaltern dieser frommen

Stiftungen. Verheirathete Moslimen zahlen 22 Aſpern Grundſteuer; die verheiratheten Nichtmoslimen 25 Aſpern Iſpendſche oder Sklavengeld, nebſt 12 Aſpern Futtergeld; die ledigen blos das Sklavengeld.

Von den Wildſchweinen, welche im Walde liegen, bezahlen die Ungläubigen nichts, ſondern geben nur 1 Aſper für zwey zahme Schweine. Unterthanen, die von einem Grunde auf den andern flüchtig geworden ſind, können vor Verlauf von zehen Jahren zurückgebracht werden. Die Wächter der Päſſe, Derbendſchiler, ſind, wenn ſie blos an einem Orte die Trommel ſchlagen, zur Obhut von 30 Häuſern verpflichtet; wenn ſie die Trommel aber an zwey Orten rühren, zur Obhut von 60 Häuſern verbunden. Dieſe Paßwächter zahlen nach einer alten Gewohnheit nicht 25, ſondern nur 12 Aſpern Iſpendſche, einen Metzen (Kile) Gerſten und einen Metzen Waizen; dafür ſind ſie von allen außerordentlichen Diwans-Laſten (Awariſi diwanije) befreyt. Es darf ihnen weder Heu noch Stroh, weder Brod noch Huhn abgenommen werden. Mehrere dieſer Derbendſchi haben kaiſerliche Befehle in den Händen, kraft deren ihnen die Sorge dieſer Päſſe übertragen iſt, und ſie nebſt 25 Aſpern Iſpendſche auch den Zehent und andere Steuern entrichten, dafür aber von allen Diwanslaſten befreyet ſind. Unterthanen, welche Falkoniere ſind (Tugandſchi), ſind ebenfalls dieſer Laſten entheben; die Pionniere (Kurekdſchi), geben nur das Rauchgeld.

An Weidegebühr zahlt eine Heerde Schafe, Lämmer, Hammeln oder Widder 36 Aſpern, und eine Heerde Rinder 60 Aſpern. Der Unterthan, der ſeinen Acker verläßt, zahlt dafür, wenn er Moslim iſt, 50, ein

Nicht-

Nichtmoslim 62 Aſpern. Bey einigen Wakfen iſt noch eine beſondere Auflage unter dem Nahmen Hummt in den alten Regiſtern eingeſchrieben. Dieſe beſteht in zwey Kile Gerſten und zwey Kile Korn.

Kanun des Marktzolles von Nikopolis (Badſchi Bazari Nigeboli).

Ein vierräderiger mit Salz beladener Wagen zahlt 4, ein zweyräderiger 2 Aſpern. Das Salz aber, das zu Natural-Lieferungen (Jrſalije) an die Armee oder ins Serai beſtimmt iſt, zahlt dieſen Zoll nicht. Beym Verkauf eines Pferdes zahlen Käufer und Verkäufer jeder 2 Aſpern. Das Faß Wein entrichtet 4 Aſpern. Beym Verkaufe von Ochſen und Büffeln, 1 Aſper für das Stück. Vom Wagen Reis, Korn, Linſen, Erbſen, 4 Aſpern. Von der Laſt eines Saumroſſes, 2 Aſpern, eines gewöhnlichen Pferdes 1 Aſper. Zeuge von Bruſſa, die in Nigeboli verkauft werden, 2 Aſpern von der Ladung; wenn dieſe Zeuge aber hier nicht verkauft werden, ſondern nach Ungern und der Wallachey durchgehen, zahlen ſie nichts an Marktzoll, (Badſch), ſondern blos die Mauth (Gumruk). Wenn Schaufeln und Hauen eingeführt werden, zahlen die für Aecker beſtimmten das Stück 1, die für Gärten beſtimmten je zwey 1 Aſper; hingegen nichts, wenn ſie hier nach Ungarn und der Wallachey durchgehen. Kotzen und Teppiche die Ladung 2 Aſpern. Wer von Außen nach der Stadt ſaure Milch (Joghurt) bringt, gibt vom Wagen einen Topf, hingegen nichts, wenn er dieſelbe als Pferdeladung einführt. Vom Wagen mit Brettern beladen, ein Brett, und von Bäumen, einen Baum. Vom Wagen mit Mehl beladen, ein Mudd

Mehl. Von Honig, Schmalz, Zibeben, Käse, Ingwer, Gewürznelken u. d. gl., die centnerweise verkauft werden, 1 Asper vom Centner.

Kaßabije, Fleischhauergebühren. Wenn Schafe Hammeln, Widder, Lämmer geschlachtet werden, 1 Asper für vier Stücke; für die Schweine, welche die Ungläubigen für die Weihnachtsfeyertage in die Stadt bringen, 1 Asper das Stück. Der Wagen voll Melonen, Wassermelonen, Aepfel, Birnen, Spinat, Rüben, 2 Aspern. Zwiebel und Knoblauch vom Wagen 4 Aspern. Schmalz, Honig, die Pferdeladung 2, die Wagenladung 4 Aspern. Schaf- und Ziegenfelle der Wagen 4 Aspern; desgleichen der Wagen Käse, wenn er in Schläuchen verkauft wird, 1 Asper vom Schlauch u. s. w.

Zoll des Hafens von Nikopolis (Kanuni Iskelei Nigeboli).

Die Gränzen dieser Scale erstrecken sich bis an den Ort, wo die Jantura in die Donau einfließt, und die dießseits geladenen Schiffe zahlen ihre Gaben und Mauthen alle an den Hafen von Nigeboli. Die aber jenseits der Jantura geladenen Schiffe zahlen dieselben nach Rustschuk. Von den Salzkarawanen, die aus der Wallachey kommen, werden von 100 Salzstöcken 10 genommen; von diesen gehören 4 der Mauth, die übrigen 6 zur Hälfte den Westren, und zur Hälfte dem Aerarium (Miri). Es ist verbothen, irgendwo anders als in dem Salz-Appalto zu Nigeboli, Salz zu verkaufen. Dieses Salz wird zu Islad über die Donau geführt, und wenn es nicht hier, sondern bey Sekre über die Donau ginge, werden die Gebühren doch nach

Islad abgeführt. Moslimen, die mit Zeugen und Stoffen nach der Wallachey handeln, zahlen drey vom Hundert, nichtmohammedaniſche Unterthanen vier, fremde fünf (jetzt drey) vom Hundert. Ein paar Ziſchmen aus adrianopolitaniſchem Leder, das nach der Wallachey geht, 1 Aſper; ſind ſie aber von gemeinem Leder, ſo zahlen nur zwey Paare 1 Aſper. Ein vollgeladenes Donauſchiff, Donbas, zahlt 40 Aſpern, wovon 20 im Hafen von Nikopolis und 20 andere zu Siſtow entrichtet werden; iſt es nicht vollgeladen, zahlt es nach Verhältniß ſeiner Ladung die Hälfte, das Viertel u. ſ. w. von 40 Aſpern. Eine volle Schaike zahlt zu Nikopoli 16 Aſpern Ueberfuhrsgeld, wovon 8 für Nikopolis und 8 für Siſtow gerechnet ſind. Eine volle Naſſade 12 Aſpern, wovon 6 auf den Hafen von Nikopolis und 6 auf den von Siſtow gerechnet ſind. Eine volle Ladie mit Steuerruder 8 Aſpern, wovon 4 auf Nikopolis, und 4 auf Siſtow kommen. Eine Ladie ohne Steuer und nur mit Seitenrudern zahlt die Hälfte der vorigen. Ein Faß Wein, das von hier auf die andere Seite geführt wird, zahlt 48, und zu Islad gar 58 Aſpern, wovon 26 dem Kammerbeutel (Chaßai humajun), 32 den Weſiren und 16 dem Miri, oder der öffentlichen Staatskaſſe gehören. Eiſen von Salonik zahlt 1 Aſper für die Stange. Wein, der von Nikopolis nach Kilia verführt wird, zahlt 26 Aſpern das Faß. Von den Fiſchereyen in der Donau werden 25 Procent entrichtet. Jedes neue Schiff, das an der Alt gebaut wird, und hierher kömmt, 10 Aſpern. Die Verlaſſenſchafts-Abhandlung desjenigen, der auf der Donau im Schiffe ſtirbt, ſteht dem Aufſeher der nächſten Scale zu; u. ſ. w.

Kanunname der Zölle von Salonik.
Kanunname der Zölle von Kassowa.
Kanunname der Zölle von Rustschuk.
Kanunname der Zölle von Jerkoi (Giurgewo).
Kanunname der Zölle von Tjurabscha.
Kanunname der Zölle von Lofdscha.
Kanunname der Zölle von Tirnawa.
Kanunname der Zölle von Schumna.

Zollgesetze, welche meistens nichts als Wiederhohlungen der vorigen sind. Auf diese folgen die Strafgesetze, welche mit den in Suleimans Strafgesetzbuch enthaltenen übereinkommen, und auf dieselben der Titel:

Kanunname der Bagdschi, Ischkendschi und Jlidschi, d. i. der zum Dienste der Gärten und warmen Bäder verwendeten Freyzügler.

Die zum Dienste des Imarets von Sultan Murad verwendeten Bagdschi gaben ehemahls für die Befreyung von Diwanslasten eine Abgabe in Schmalz, und zahlten ihre Schaf- und Bienensteuern, ihre Straf- und Sühnungsgelder an das Imaret nebst 12 Aspern Grundsteuer und dem gewöhnlichen Zehent. Später wurden sie auf denselben Fuß wie andere Unterthanen dieses Sandschaks gesetzt, so daß sie 22 Aspern Grundsteuer, wenn sie verheirathet, und 8 Aspern, wenn sie ledig sind, bezahlen. Auf diesem Fuß sind auch die in diesem Sandschak befindlichen Ischkendschi und Jlidschi gehalten, welche die Braut-, Flüchtlings-, Findel- und Sklavengebühren an ihre Subaschi bezahlen. Wenn sie kein Grundstück bestellen, sondern blos auf dem Grunde eines Sipahi überwintern,

zahlen sie nur 6 Aspern Rauchgeld. Die Kurekdschi, oder Pionniers sind auf demselben Fuße. Die Seide und Scherife, d. i. die Abkömmlinge des Propheten, welche in diesem Sandschak Timare besitzen, zahlen, wenn sie verheirathet sind, 22 Aspern Grundsteuer, und die Ledigen 8 Aspern Mudscherred. Desgleichen die in diesem Sandschak befindlichen Falken- und Sperberjäger, Tughandschi und Atmadschi.

Kanun der Woinak.

Eine unregelmäßige aus Christen bestehende Truppe von Militär-Fuhrleuten. Sie bezahlen weder Kopfsteuer, Charadsch, noch Sklavengeld, Ispendsche, noch Zehent, Aschr, noch die Schafsteuer, wenn sie weniger als hundert Schafe besitzen. Von denen über Hundert zahlen sie 1 Asper für zwey Stücke, und wenn sie mehr als das ihnen angewiesene befreyte Grundstück (Jaschtina) bauen, geben sie wie andere Unterthanen Grundsteuer, Zehent und Salarije. Sie sind von allen Diwanslasten befreyt, müssen aber dafür jährlich, wie sie die Reihe trifft, in den Krieg ziehen. Den Sandschakbegen und Subaschis ist verbothen, sie zum Gerstenwürfeln, Wiesenmähen und anderen Frohnarbeiten zu gebrauchen. Wenn sie sich weigern ins Feld zu ziehen, und den Dienst des kaiserlichen Stalles zu versehen, müssen sie 500 Aspern Strafe zahlen.

Wenn ein Woinak in eine gerichtliche Geldstrafe verfällt, so wird dieselbe, sobald seine Schuld gerichtlich erwiesen ist, vom Dscheribaschi, (Lehensmiliz-Hauptmann) eingetrieben, ohne daß sich der Sandschakbeg darein mengen darf. Hat er aber Halsstrafe oder Gliederverstümmelung verdient, so kann dieselbe

nur mit Einvernehmen des Sandschakbegs und des Richters zuerkannt werden. Die Woinaks sind je drey und drey als Gehülfen (Jamak) zusammengereiht, so, daß immer einer ins Feld geht, während die zwey anderen zu Hause bleiben. Alle drey zusammen geben des Jahres 16 Aspern Kunder Aktschöffi, und der, den es trifft in den Krieg zu ziehen, noch überdieß 6 Aspern. Diese Steuer fließt in den kaiserlichen Kammerbeutel. Stirbt oder erkrankt einer von ihnen, so muß er sogleich ersetzt werden. Ein Woinak, der verheirathet ist, und außer seinem befreyten Feldantheil noch Grundstücke besitzt, zahlt 50 Aspern statt des Zehents, und 12 Aspern Grasgeld, in allem 62 Aspern nebst dem Sklavengeld von 25 Aspern. Ist er verheirathet, und wohnt er mit seinem Vater an einem Orte, so zahlt er nur 12 Aspern Heugeld, und 25 Aspern Ispendsche. Ist er endlich ledig, so zahlt er ohne das Heu- oder Grasgeld die Ispendsche allein. Es gibt zweyerley Woinak, die wirklichen und die überzähligen, Sewaid. Die Wein- und Faßsteuern der ersten fallen ihren Hauptleuten, Dscheribaschi, die der zweyten dem Kammerbeutel, Chaßai humajun, zu.

Kornpreise im Sandschak Nigeboli.

Zu Nigeboli, Raſſowa, Pelona, der Kile zu 100 Okka, Getreide 12, Gerste 6 Aspern.

Zu Ejuradscha, Lasdscha, der Kile zu 100 Okka, Waizen 14, Gerste 2 Aspern.

Zu Tirnawa, Siſtow, Kutalubsch, der Kile zu 80 Okka, Waizen 11, Gerste 9 Aspern.

Zu Dschirnawa, der Kile zu 60 Okka, Waizen 9, Gerste 6 Aspern.

Zu Hesargrad der Kile zu 60 Okka, Waizen 8, Gerste 6 Aspern.

Zu Schumna und Eski Dschuma, der Kile zu 60 Okka Waizen 11, Gerste 7 Aspern.

Zu Islad, der Kile zu 20 Okka, Waizen 8, Gerste 5 Aspern.

Zu Jamboli, der Kile zu 24 Okka, Waizen 8, Gerste 5 Aspern.

Diese Preise sind durch besondere hierüber erstattete Berichte dem Fuße des kaiserlichen Thrones vorgelegt, und mit allerhöchster Bestätigung auf diese Weise in die Register eingetragen worden.

Kanunname von Widin.

In diesem Sandschak gehört bey den großen Lehen (Siamet), bey den Lehen der Festungs-Commendanten (Disdar) und der Garnisonen (Hißar Erleri) die Hälfte der Strafgebühren dem Sandschakbeg, und die Hälfte dem Sipahi. Die Richter haben darauf zu wachen, daß diese nicht höher eingetrieben werden, als sie festgesetzt sind, und wenn sie dieß zu hindern nicht im Stande sind, sollen sie an die hohe Pforte hierüber Bericht erstatten. Bey freyen Timaren der Disdare und des kaiserlichen Kammerbeutels hat sich der Sandschakbeg nicht im geringsten darein zu mischen, es sey denn, daß es Todesstrafen oder Gliederverstümmelung beträfe, wofür er aber keinen Heller Executionsgeld (Bedeli Siasset) zu fordern berechtiget ist. Bienenzehent: ein Korb von zehen, ein guter von zehen guten, und ein schlechter von zehen schlechten; wenn der Körbe aber weniger als zehen sind, wird nach vorgenommener unpartheyischer Schätzung des Werthes

1 Asper von zehen entrichtet. Die Ispendsche wird mit Anfangs März entrichtet; die Schafsteuer im April, 1 Asper von zwey Schafen. Von den Christen wird das Bienengeld erst am Tage Elias (St. Georg), worauf sie vieles halten, eingetrieben. Weidegeld zahlt ein Verheiratheter 10 Aspern, eingesammelt zur Mähezeit u. s. w., wie beym Sandschak Nigeboli. Die Moslimen zu Widin und Ferh Islam entrichten von ihren Gärten und Weingärten 4 Aspern Scheffelgeld vom Scheffel Landes (40 Quadrat-Schritte). Den Subaschi und Sipahi ist hier ebenfalls das Recht des Alleinhandels an gewissen festgesetzten Tagen ein Mahl im Jahre zugestanden, unter denselben Beschränkungen wie oben beym Sandschak Nigeboli. Die Timare der Subaschi, Dscheribaschi und Disdare sind frey, und die Sandschakbege haben kein Recht, sich in ihre Strafgelder zu mischen. Die Hochzeitsgebühr der Tochter eines Lehensträgers gehört dem Sandschakbeg, die Hochzeitsgebühr der Tochter eines Raaja dem Sipahi. Die Nichtmoslimen bezahlen die Hälfte der Moslimen. Wenn sich zwey Lehensbesitzer um den Bienenzehent streiten, der eine, weil die Bienenkörbe auf seinem Grunde stehen, und der andere, weil er die Herrschaft des Bienenvaters ist, so soll die Abgabe zu gleichen Theilen getheilt werden. Gärten der Ungläubigen zahlen, wenn sie auch von Moslimen erstanden werden, die Abgaben und den Zehent, doch immer auf dem alten, in den Registern eingetragenen Fuße, als ob sie nämlich noch im Besitze von Ungläubigen wären. Verheirathete Moslimen zahlen 22 Aspern Grundsteuer, die ledigen 8 Aspern. Die verheiratheten Ungläubigen 25 Aspern Ispendsche, und 10 Aspern Jut-

tergeld. Von den Schweinen (Garuna (βοζουν) welche in den Gebirgen mäſten, werden 3a Aſpern für die Heerde entrichtet, und wenn dieſelben nach Hauſe gebracht werden, bezahlen ſie keine neue Steuer mehr. Landſtreicher (Haimane), welche ſich in dem Bezirke eines Timars niederlaſſen, ſind deßhalb, weil ſie nicht darin eingeſchrieben ſind, nicht frey von Abgaben, ſondern zahlen Ispendſche, Zehent und andere Abgaben, wie die Unterthanen dem Herrn des Grundes.

In dieſem Sandſchak befindet ſich noch eine andere Art von Freyzüglern unter dem Nahmen Floridſchijan, vermuthlich ſo benannt, weil ſie ſtatt aller Abgaben einen Dukaten oder Goldgulden (Flori) zahlten. Dieſe Abgabe wurde aufgehoben, und ſie entrichteten dann den Zehent und die Steuern ihrer Aecker und Wieſen an den kaiſerlichen Kammerbeutel. Die Derbenddſchi haben die Obliegenheit, an Päſſen und anderen gefährlichen Oertern für die Sicherheit der Reiſenden zu wachen. Wenn ſie nicht mehr als 30 Familien ausmachen, ſchlagen ſie an einem Orte die Trommel; wenn ſie dieſelbe an zwey Orten ſchlagen, ſind es 60, und wenn an drey Orten, 90 Familien.

Kanun des Marktzolles von Widin.

Wenn ein Unterthan Mehl zu Markte führt, zahlt er vom Sacke 1 Aſper Badſch. Die Sipahi und Städter aber vom ganzen Wagen nicht mehr als 4 Aſpern. Daſſelbe vom Wagen Linſen, Erbſen, Bohnen u. ſ. w. Von Reis und Honig aber 8 Aſpern. Beym Verkauf von Gefangenen zahlen ſowohl Käufer als Verkäufer 4 Aſpern. Beym Verkauf eines Pferdes 2 Aſpern, eines Rindes 1 Aſper. Von gearbeiteten Zeugen (Ku-

maſch) und roher Wolle 1 Aſpern Badſch. Was aber in Widin nicht verkauft wird, ſondern nach Ungern und der Wallachey geht, zahlt keinen Konſumptionszoll (Badſch), ſondern nur die Mauth (Gumruk) an den Mautheinnehmer. Für Schaafeln 2 Aſper für zwey Stücke; wenn ſie aber nach der Wallachey gehen, zahlen ſie keinen Konſumptionszoll, ſondern nur Mauth. Vom Wagen mit Kotzen beladen 4 Aſpern, und von der Pferdeladung 2 Aſpern. Der Wagen mit Brettern beladen 2, 1 und 1/2 Aſper, nach Verſchiedenheit des Holzes. Vom Wagen friſchen Graſes 1 Aſper; deßgleichen von Heu, Honig, Zibeben, Ingwer. Gewürznelken, Zimmt und andere dergleichen Waaren, die nach dem Centner ausgewogen werden, zahlen 2 Aſpern vom Centner, wovon die Hälfte der Käufer, und die andere Hälfte der Verkäufer trägt. Die Fleiſchhauer geben von vier geſchlachteten Schafen 1 Aſper. Bey dem Verkauf der Körner wird vom Kile nicht mehr als 1 Aſper genommen. Der Wagen grüner Waare oder Melonen zahlt 2 Aſpern. Zwiebel und Knoblauch 2 Aſpern. Dieſer Konſumptionszoll (Badſch), wird aber nur bey dem Verkaufe dieſer Waaren entrichtet; werden dieſelben aber nicht verkauft, ſo wird nichts für dieſelben entrichtet. Der Wagen Käſe zahlt 4 Aſpern. Große Kotzen die Pferdeladung 1 Aſper. Der Wagen Hanf und Baumwolle 4 Aſpern, deßgleichen Seife. Der Wagen Wein 15 Aſpern. Von ausgeführtem Waizen der Wagen 4 Aſpern, von der Pferdeladung die Hälfte. Von einem Wagen mit Töpfen beladen 2 Aſpern. Von dem im Walde gemäſteten Schweine, das in der Stadt verkauft wird, 4 Aſpern. Von friſchem Stockfiſche, von fünf Lagen (Kaiſch) 1 Aſper;

von einem Wagen kleiner Fiſche 8 Aſpern. Das Salz, das zu Natural-Lieferungen (Irſalije) beſtimmt iſt, zahlt keinen Konſumptionszoll.

Kanun der Mauth des Hafens von Widin.

Eingeſalzene von unten kommende Fiſche zahlen fünf vom Hundert. Waaren, die von der Wallachey in Ballen (Deng) kommen, oder dorthin in Ballen abgehen, zahlen 2 Aſpern Deng Aktſcheſſi (Ballengeld). Von Gefangenen, welche durchziehen, werden 4 Aſpern entrichtet. Von den Schafen, die aus der Wallachey kommen, je zwey 1 Aſper; außerdem noch eine andere Abgabe Sarije, welche in 1 Aſper von vier bis zwey Hundert Schafen beſteht; ſind es mehr als zwey Hundert, es ſeyen deren nun ſo viel da wollen, ſo beträgt das Sarije 50 Aſpern. Pferde und Rinder, welche nach der Wallachey auf die Weide gehen, zahlen 2 Aſpern das Stück. Schafe, zehen Stücke 1 Aſper. Schweine, je zwey und zwey 1 Aſper. Von dem Getreide, das aus der Wallachey kömmt, um auf den dießſeitigen Mühlen gemahlen zu werden, 2 Aſpern für den Sack. Von den Fäſſern, die aus der Wallachey herüber kommen, 60 Aſpern vom Faſſe, das hundert Mudd faßt. Wenn Jemand aus dem Salz-Appalto Salz nimmt, und zu Schiffe wegführt, bezahlt er dafür nichts. Vom Holz, das in der Wallachey gefällt und herüber geſchafft wird, wird Zehent entrichtet und Mauth. Die Flüchtlinge, welche an den Ufern oder auf den Inſeln der Donau eingefangen werden, nimmt der Hafenaufſeher in Empfang. Fußgänger, welche blos von der Wallachey überſetzen, zahlen 1 Aſper. Die Fiſche 25 vom Hundert, ſey es, daß

ſie in der Donau oder in den Seen der Wallachey gefangen werden. Von jedem Gefangenen 25 Aſpern. Zum Einſalzen der Fiſche wird aus dem kaiſerlichen Salz-Appalto Salz hergegeben, mehr oder weniger, je nachdem die Fiſche Kawiar (Rogen) haben oder nicht.

Tarif des Salzes des Hafens von Widin.

Von einem Wagen Salz werden zwey Scheffel (Jem) als Sarije genommen, wovon die Hälfte dem Aerarium, und die andere Hälfte dem Einnehmer des Sarije gehört, ein Paar Scheffel Makerije und Schemarije, außerdem werden von hundert Salzſtöcken 6 Aſpern Salzbergrecht (Hokma) entrichtet. Schiffgebühren (Makerije), die größten Schiffe, die mit Salz oder anderen Effekten hinauf und herabſchiffen, zahlen 30, die kleinſten 3a Aſpern; deßgleichen die Holzſchiffe, die Murad, Dombas und Maſſad zahlen 16 Aſpern, die Kadie 8 und weniger.

Tarif des Magazinszolls (Resmi Kapan) von Widin.

Schmalz, Honig, Käſe, Weinbeeren, Feigen, Datteln, Kaſtanien, Erbſen, Hanf, Bley, rohe Steine u. ſ. w. die in Magazinen aufbewahrt werden, und nach dem Centner ausgewogen werden zahlen für denſelben 2 Aſpern, und 1 Aſper dem Subaſchi. Von 8 Stück Schafen wird 1 Aſper Sarije genommen. Büffelhäute, die von der anderen Seite herüber kommen, zahlen 1 Aſper von der Haut; Schaf- und Ziegenhäute zahlen Mauth; deßgleichen Schmalz und Honig. Das Faß Wein 25 Aſpern. Neue Weinfäſſer eines 2 Aſpern. Der Fußgänger 1 Aſper. Der Wagen

Heu aus den Inseln der Donau 1 Asper; und wenn Pferde oder andere Thiere auf diese Inseln zur Weide geführt werden, zahlt jedes Stück 2 Aspern. Von zehen Schafen, die auf diese Art auf die Weide geführt werden, 1 Asper. Wenn auf diesen Inseln Gärten angelegt werden, zahlen sie den gewöhnlichen Gartenzehent.

Kanun der Gebühren Makerije, des Hafens von Feth Islam.

Von jedem kleinen Fischernachen wird ein Fisch genommen, von zwey Nassaden 1 Asper, von zehen Schafen 1 Asper, von Büffeln und Pferden 2 Aspern.

Kanun der Marktgebühren des Fleckens Orsowa.

Wenn hier ein Faß Wein verkauft wird, zahlt der Verkäufer 5, und der Käufer 4 Aspern, zusammen 9 Aspern Badsch oder Konsumptionsgebühr. Ein vierräderiger Wagen, der von Feth Islam Fische bringt, 4 Aspern, ein zweyräderiger nur 2; Waizen und Mehl zahlen dasselbe. Ein Reiter 1 Asper, ein Fußgänger 1/2 Asper. Weidegeld von der Heerde ein Schaf. Von den wilden Schweinen 1 Asper für das Stück, wenn es große sind, oder für zwey kleine. Von dem Schmalze, Honig und anderen Waaren, die centnerweise ausgewogen, und von hier aus verführt werden, das Centnergeld zu 2 Aspern vom Centner. Wenn diese Waaren nicht in das öffentliche Magazin (Kapan) gebracht, sondern heimlich verkauft werden, so konfiszirt dieselben der Fiscus zu seinem Vortheil. Wenn diese Waaren, nachdem sie schon einmahl im Magazin

(Kapan) gewogen werden sind, nachgewogen werden, so zahlt der Käufer 1 Asper.

Rang der Falken- und Geyerjäger des Sandschaks Widin.

Die Schahindschi, Falkenjäger, und Tschakirdschi, Geyerjäger, geben weder Kopfsteuer (Charadsch), noch Sklavengeld (Jspendsche), und zahlen für die ihnen angewiesenen Grundstücke (Jaschtina) weder Grundsteuer noch andere Gebühren. Von Schafen nichts, wenn deren nicht über hundert sind; wenn sie aber deren über hundert besitzen, 1 Asper von zwey Stücken. Wenn sie aber mehr anbauen, als ihre Jaschtina, geben sie die gesetzlichen Zehente und Gebühren. Sie sind von den Frohndiensten, oder sogenannten Diwanslasten (Amarifi diwanije) befreyt, sind aber verbunden, jährlich einen Falken oder 300 Aspern als den Ersatz desselben zu liefern. Den Sandschakbegen und Subaschi ist es verbothen, sie zum Gerstenwürfeln, Wiesenmähen, oder anderen ähnlichen Arbeiten zu zwingen. Wenn sie Strafgelder zu erlegen haben, so empfängt dieselben ihr Oberhaupt, der Oberfalkonier (Tughandschi Baschi) im Nahmen des Fiscus, ohne daß sich der Sandschakbeg darein mengen darf. Ihre Brüder und Kinder sind von der Kopfsteuer (Charadsch) und dem Sklavengelde (Jspendsche) befreyt. Da in den vorigen Zeiten im Frühlinge meistens Räuber und streifende Parteyen aus feindlichem Lande über die Donau setzten, und die Unterthanen mit Plünderungen beunruhigten, so wurden im Distrikte Lana 26 Söhne der Janitscharen als Gränz-

machen unter dem Nahmen Martolos *) bestellt, die von allen Auflagen (Tekalif) und Lasten (Awaris), von Pionnierdiensten (Kurekdschilik) und Proviantlieferungen (Nusul) befreyt, und mit kaiserlichen Fermanen, welche ihnen diese Begünstigungen zusicherten, versehen wurden.

Einrichtung der Martolos des Distrikts Tscherna Reka.

Die Ungläubigen pflegten sonst gewöhnlich im Frühlinge über die Donau zu gehen, und sich auf dem dießseitigen Ufer am Berge Tutschania festzusetzen, Dörfer auszuplündern, und Gefangene wegzuführen. Deßhalb wurden theils zur Beschützung dieses Berges, theils zur Unterstützung der kaiserlichen Steuereinnehmer, 30 Mann Gränzwachen unter dem Nahmen Martolos angestellt, die vermöge kaiserlichen Befehls von allen Auflagen (Tekalif) und Lasten (Awaris) befreyt waren.

Kanunname des Sandschaks Weldschetrin.

Verheirathete sowohl als ledige nichtmohammedanische Unterthanen geben in diesem Sandschak 25 Aspern Jspendsche, den Zehent und das Salarije eins vom achten Theil des Zehentes. Die Last (Jük) wird in diesem Sandschak zu sechs Kile nach dem Maße von Konstantinopel gerechnet; ehemahls zu acht Kile, wofür, sey es nun Kern, Gerste oder Haber 40, von den Hülsenfrüchten 36 Aspern entrichtet wurden. Die

*) Vermuthlich vom griechischen αμαρτολος, Sünder, so genannt, weil sie sich allerley Excesse zu Schulden kommen lassen.

Falkoniere Schahindschi und Tughandschi zahlen zwar von ihren angewiesenen Feldern (Jaschtina) weder Grundsteuer noch Zehent, aber wohl von den Feldern, die sie ausser denselben bebauen. Die Strafgelder nimmt von ihnen ihr Oberhaupt der Schahindschi und Tughandschi Baschi im Nahmen des Fiscus. Wenn einer stirbt, wird ihre Zahl aus ihren Kindern wieder vollständig gemacht.

Von den Kenis und Peremekur (Ueberreitern) des Sandschaks Widin.

Kenis und Peremekur sind befreyte Unterthanen, eine Art von Ueberreitern, welche den Zolleinnehmern hülfreiche Hand leisten, die flüchtigen Unterthanen aufsuchen und zurückbringen, und dafür von aller Kopfsteuer (Charadsch), Sklavengeld (Jependsche) und allen Abgaben des ihnen angewiesenen Feldes (Jaschtina) befreyet sind.

Kornmaße und Preise des Sandschaks Widin.

In den Distrikten von Widin, Polemia, Sagoria, Gironia, Tscherna Reka gilt der Kile Waizen zu 90 Okka 35, Hülsenfrüchte 17 Aspern.

Im Distrikte Fetch Islam der Kile Waizen zu 120 Okka 35, Gerste und Hülsenfrüchte 17 Aspern.

Im Distrikte Vana der Kile Waizen zu 90 Okka 35, Gerste 17 Aspern.

Im Distrikte Jsferlik der Kile Waizen zu 120 Okka 35, Gerste 17 Aspern.

Einrichtung der Martolos des Distriktes Vana.

Diese Gränzwachen sind mit einem Scheffelgelde von 4 Aspern vom Scheffel Landes (Dönüm) eingeschrieben,

ſchrieben, wie die Gärten der Moslimen in den Gerichtsbarkeiten von Nowaberda und Janowa; zu Weldſchterin ſelbſt zahlt der Dönüm 5 Aſpern. Außerdem zahlen die Unterthanen hier nach einem ſehr alten Kanun von ihrem Grunde (Jaſchtina) 5 Aſpern Grasgeld, 2 Aſpern Garten- und Holzgeld, und 2 Aſpern Bulatſchina. Die Schafgebühr iſt hier nach einem alten Gebrauche 1 Aſper vom Stück, nicht von zweyen wie in anderen Orten. Die Brautgebühr 30 Aſpern von dem Mädchen und 15 von der Wittwe. Wenn der Sipahi den Saamen zur Ausſaat hergibt, nimmt er von der Aerndte ſtatt 10, 25 vom Hundert. Die Derbendſchi oder Paßwachen zahlen für jede Familie 10 Aſpern Iſpendſche, eine halbe Laſt Kern, und eine halbe Laſt Gerſte. Braut- und Schafgebühren wie andere Unterthanen u. ſ. w.

Kanunname des Sandſchaks Perſerin.

Verheirathete und unverheirathete nichtmohammedaniſche Unterthanen zahlen 25 Aſpern Iſpendſche. Vom Waizen, Gerſte und anderen Körnern Zehent und Salarije. Der Jük oder die Pferdeladung wird hier nach dem Kile von Konſtantinopel zu ſechs Kile gerechnet. Der Jük Waizen, Erbſen, Linſen, Bohnen, zahlt 40 Aſpern. Der Jük Gerſte, Haber, 21 Aſpern. In anderen Diſtrikten wird die größte Ladung zu 10, die kleinſte zu acht konſtantinopolitaniſchen Metzen gerechnet. Hier zahlen Waizen, Erbſen, Bohnen 30, Gerſte, Haber, 25 Aſpern. Der Scheffel Gartenlandes iſt ungleich, bald mit 4, bald mit 6 Aſpern belegt. Das Monopolium auf zehen Tage mit dem Ertrage der Leſe iſt auch hier, wie in andern Orten, dem Sipahi zugeſtanden.

Die Unterthanen, welche Haus und Garten beſitzen, entrichten hier eine Abgabe von 5 Aſpern unter dem Titel Reſmi Tegne. Die Verheiratheten 5 Aſpern Strohgeld, 2 Aſpern Garten- und 2 Aſpern Holzgeld.

Maße und Preiſe des Korns.

In der Gerichtsbarkeit Tirhala hat der Kile 2 1/2 Kile von Konſtantinopel. In der Gerichtsbarkeit Janu gehen fünf konſtantinopolitaniſche Kile auf einen. Die Maße (Kile) und Preiſe (Narch) der Gerichtsbarkeiten von Aladuſcha und Jeniſchehr ſind abermahls verſchieden. Dort koſtet der Kile Waizen, Erbſen, Linſen 26, Gerſte 14, Haber 9 Aſpern. Die Modra (Butte) von Weinbeeren (Schire) 5, die Lodra (Bündel) von Hanf und Baumwolle 3 Aſpern. (Nun folgen die Marktzölle).

Kanunname der Gerichtsbarkeit von Jeniſchehr.

Die Muſulmanen, die in der Stadt ſelbſt wohnen, bezahlen wohl den Zehent mit einem Kile von zehen, geben aber kein Salarije und Grundſteuer (Reſmi Tſchift). Vom Gartengrund zahlt der Scheffel Landes (Dönüm) 4 Aſpern. Die Grundſteuer iſt von der ganzen Hufe 26, von der halben 11 Aſpern. Die Abgabe Nebak für die Verheiratheten, welche keine Grundſtücke haben 11, und für die Ledigen 6 Aſpern. Die herumſtreifenden Horden (Jürük) zahlen von der ganzen Hufe nur 12, von der halben nur 6 Aſpern. Denſelben Betrag entrichten die Verheiratheten, die keinen Grund haben, als Rauchgeld (Reſmi Duchan); die Unverheiratheten zahlen gar nichts. Jeder Ungläubige, der das Alter der Mannbarkeit erreicht, zahlt 25 Aſpern Jependſche. Die Verheiratheten von

den Ungläubigen zahlen 5 Aspern Brachweide, wovon die Unverheiratheten frey sind. Von Baumwolle, Hanf, Kümmel, Anis, Safran wird kein Salarije genommen, sondern nur Zehent. Der Zehent ist hier aber nicht 1 von Zehen, sondern 2 von 15. Die Schafsteuer ist wie in anderen Orten 1 Asper für zwey Schafe. Das Monopolium des Ertrages der Lese ist hier dem Besitzer des Timars unter denselben Bedingungen, die schon oben vorgekommen, zugestanden. Brautgebühren von Mädchen 30, von der Wittwe 15 Aspern. Die Brautgebühren und Strafgelder der Jürük nimmt ihr eigener Subaschi, ohne daß sich der Sipahi, der Subaschi, oder der Beg des Sandschaks darein mischen dürfen.

Kanunname des Sandschaks Tirhala.

Die in der Stadt Tirhala wohnenden Moslimen zahlen zwar den Zehent, aber weder Grundsteuer noch Salarije. Das Gartengeld ist 4 Aspern vom Dönüm. Die in Dörfern wohnenden Unterthanen aber zahlen außer dem Zehent noch das Salarije, und die Grundsteuer mit 22 Aspern von der Hufe, und 11 Aspern von der halben. Das Nebak für die, so kein Feld besitzen, wird mit 11, und die Steuer der Ledigen (Mudscherred), mit 6 Aspern bezahlt. Jeder Ungläubige, der die Jahre der Mannbarkeit erreicht hat, zahlt 25 Aspern Jizendsche. Verheirathete Hausbesitzer geben 5 Aspern Brachgeld, wovon Ledige und Wittwer befreyet sind. Die Unterthanen können verhalten werden, in dem Dorfe eine Gemeindeschenke zu bauen, wohin sie den Zehent einliefern, oder denselben auf den nächsten Markt führen müssen. Die in den Päßen

(Derbend) zur Sicherheit derſelben wohnenden Familien zahlen nicht mehr als 10 Aſpern Iſpendſche. Wenn ſich in einem Dorfe eine dem Kammerbeutel (Chaſſai humaiun) gehörige Wieſe befindet, ſo hat der Herr des Dorfes zwar das Recht, dieſelbe zu mähen, aber er kann nicht die Unterthanen hiezu als zu einer Frohne verhalten; will er es dennoch thun, ſo ſoll ihn der Richter daran hindern. Wenn die Schweine aus den Gränzen eines Timars in die eines andern zur Weide gehen, ſo werden die Gebühren zur Hälfte unter die beyden Grundbeſitzer getheilt. Der Zehent der Bienenkörbe und die neue Auflage auf die Schweine (Bibaati Chinſir) wird am 19. Julius (Timus) eingefordert. (Folgen die Marktzölle.)

Kanunname des Sandſchaks Awlonia.

In dieſem Sandſchak machen 6 Kile von Konſtantinopel einen Jük oder Pferdeladung aus. Die Ladung Waizen, Erbſen, Linſen zahlt 40, die Gerſte 27, Haber 18 Aſpern. In den Gerichtsbarkeiten von Belgrad, Depedelen, Awlonia, zahlt die Medra (Butte) des Leſeerträgniſſes 6 Aſpern; in den Gerichtsbarkeiten von Ergeri Kaſtri, Jogunia 12 Aſpern. Die Verheiratheten zahlen 2 Aſpern Gartengeld und 5 Aſpern Strohgeld. (Folgt der Kanun der Mauthen und Marktzölle.)

Kanunname des Sandſchaks Delonia.

Sechs Kile von Konſtantinopel machen hier eine Pferdeladung Jük aus, welches 45 Aſpern für Getreide, Erbſen, Linſen, 29 für Gerſte, 19 für Haber bezahlt. Die Medra (Butte) Weinbeeren zahlt 13,

und die Lodra (Krug) von Olivenöhl 12 Aſpern. In den Gerichtsbarkeiten Delonia und einigen anderen, welche ehedem zu Awlonia gehörten, bezahlen die Verheiratheten 2 Aſpern Gartengeld und 5 Aſpern Grasgeld. Die neue Abgabe, die unter dem Nahmen Kurudſchilik in Getreide erhoben wurde, iſt abgeſchafft. Das Viehentſchädigungsrecht (Deſchtibani) iſt wie von Alters her mit 5 Aſpern vom Stücke Vieh zu entrichten. Die Gerichtsbarkeiten Merakene und Gurindſche haben keine beſtimmten Gränzen. Die Salinen-Arbeiter, die vom 8. May bis zu Ende des Auguſts in den Meer-Salinen arbeiten, erhalten für jedes Hundert Muſer (ein Muſer hat 32 Okka) 16 Aſpern und 6 Pfennige Lohn, und ſind überdieß von allen Abgaben befreyt.

Die Pecharbeiter, Siftdſchi, welche das Pech aus den hier vorhandenen Minen in das Magazin nach Awlonia liefern, erhalten für 1000 Lodra (Krüge) Pech 20 Aſpern. (Kanun des Magazins und der Seidenwäger.)

Kanunname des Sandſchaks Ilbeſan.

Der hier gebräuchliche Kile hat 32 Okka, und iſt 1 1/2 des Kiles von Konſtantinopel, ſo daß 4 Kile von Ilbeſan, die 6 konſtantinopolitaniſche machen, als ein Jük gerechnet werden. Das Jük Waizen, Linſen u. ſ. w. zahlt 35 Aſpern. Die Modra (Butte) des Leſeerträgniſſes 6 Aſpern; der Jük von Gerſte, Hirſe, Wicken 25, Haber 19 Aſpern. In den Gerichtsbarkeiten Ilbeſan und Iſchaan zahlen die Verheiratheten 2 Aſpern Gartengeld, ohne Grasgeld u. ſ. w. Marktzölle Schafſteuer wie in andern.

Kanun der Unterthanen.

Ehemahls pflegten die armen Söhne eines Unterthans nach dem Tode ihres Vaters den ihm als Jaſchtina angewieſenen Acker zu verkaufen oder zu verpfänden, wodurch ſowohl Kopfſteuer als Sklavengeld verloren ging. Deßhalb wurde durch die kaiſerlichen Kanune feſtgeſetzt, daß, wenn ſich künftig Unterthanen ſolchen Handel erlauben ſollten, der Sipahi das Recht habe, die verpfändeten oder verkauften Jaſchtina vom Käufer oder Pfandgläubiger zurück zu nehmen, und einem andern zu geben, damit weder der Kaiſer die Kopfſteuer (Charadſch), noch der Lehensträger das Sklavengeld (Iſpendſche) verliere. Die Jaſchtina geht nach dem Tode des Unterthans auf ſeinen Sohn über, ohne daß der Sipahi von ihm den Erbpacht (Tapu) fordern kann; wenn aber kein Sohn, ſondern nur Brüder, Schweſtern, oder andere Verwandte vorhanden ſind, ſo geht die Jaſchtina nicht auf dieſelben über, ſondern fällt dem Sipahi anheim, der ſie, wenn er will, in neuen Erbpacht gibt. Bey ſolchen Erneuerungen pflegten die Sipahi, Garten, Weingarten, Haus und Mühle von der Jaſchtina zu trennen, unter dem Vorwande, daß dieſelben nicht zur Jaſchtina gehören, weil Jaſchtina eigentlich nur ein Saatfeld bedeutet. Dieſe Trennung bleibt inskünftige verbothen. Wenn jedoch die Brüder, Schweſtern oder andere Verwandte eines verſtorbenen Unterthans ſeine Jaſchtina ſchon einige Zeit ſtillſchweigend beſeſſen, Kopfſteuer und Sklavengeld auch pünktlich entrichtet haben, ſo iſt es dem Sipahi nicht erlaubt, ſie von Haus und

Hof zu jagen. Die Sandschakbege, Aufseher, Subaschi, Sipahi, Festungs-Commendanten und alle Lehensträger, wer sie immer seyn mögen, sollen sich wohl hüthen, den Zehent stehen zu lassen, und denselben im Geldwerth zum Schaden des Unterthans anzuhäufen; dieß bleibt scharf verbothen.

Kanun der Derbenddschi.

Unterthanen, die in Päßen die Wache versehen, geben nur 10 Aspern Ispendsche, und die Verheiratheten 1/2 Kile Waizen nach dem konstantinopolitanischen Maße, und 1/2 Kile Gerste. Wiesen, die zum Kammerbeutel gehören, und inner den Gränzen eines Timars gelegen sind, müssen zwar von den Unterthanen gemäht werden, aber der Sipahi kann dieselben nicht zwingen, das Gras aufzuladen; sie dürfen auch nicht einmahl drey Tage lang mähen. Sollte es der Sipahi fordern, so muß ihn der Richter davon abhalten.

(Hierauf folgen die Kanunname von Kuban, Oczakew, Taman und Kaffa, die wir, da sie nicht mehr zum osmanischen Reiche gehören, mit Stillschweigen übergehen.)

Außer diesem Kanunname Sultan Suleimans und Selims des II. finden sich in dem Maßihatname und den Reichsgeschichtschreibern, verschiedene Verordnungen die Finanzen betreffend, erwähnt, die wir hier in Kurzem berühren.

Awaris heißen die außerordentlichen Frohndienste, welche den Unterthanen aufgelegt werden, oder die Relütion derselben in Geld. Der Verfasser des Suleimanname stellt dem Sultan vor, daß 5 Piaster

auf den Kopf zu viel und schwer seyen. Vormals wurden nicht mehr als 300 Aspern auf das Haus gerechnet, wozu noch 40 für den Einnehmer gerechnet werden, also in Allem 340 Aspern. Der Verfasser ermahnet den Kaiser, genauen Bericht zu fordern, seit wann denn statt 340 Aspern, 5 Piaster genommen wurden, und gibt ihm dann die uns nicht minder wichtige statistische Belehrung, daß sich im ganzen Reiche 120,000 frohndienstpflichtige Häuser befinden, wovon 20,000 Tschorek, oder befreyt seyen, 100,000 aber, zu 300 Aspern das Haus, 30,000,000 Aspern einträgen. Die Listen der Awaris wurden zu Anfang des März an den Meistbiethenden verkauft, wo dann die Pächter sowohl den Gewinn des Aerariums, als ihren eigenen herausbringen müssen. Der Verfasser eifert wider diese dem Unterthan schädliche Einhebungsweise, und schlägt die alte vor, wo dem Einnehmer von jedem Hause 40 Aspern zufielen, wobey der Unterthan doch weit leichter durchkäme, als wenn er den Erpressungen des Pächters ausgesetzt bliebe.

Surssat sind die Natural-Lieferungen in Kriegszeiten an Korn, Gerste und Haber, welche die Unterthanen auf der Straße, wo das Lager durchzieht, aus den herumliegenden Gegenden herbeyführen müssen, um es damit zu versehen. Von diesem Surssat sind die Natural-Lieferungen, welche

Musul genannt werden, wieder verschieden; jene decken nur das Bedürfniß des Lagers auf eine Station, oder den Marsch von 24 Stunden; Musul ist aber der Gerstenvorrath, welchen die Bewohner einer ganzen Gerichtsbarkeit, das Haus auf 5 Metzen gerechnet, der Armee bis zu einer bestimmten Festung,

deren Belagerung ſie unternommen hat, auf Kamehlen oder Wagen nachführen müſſen. Die Aufſeher dieſer Natural-Lieferungen ſind der Surſſat Emini und Nuful Emini, gleichſam die General-Commiſſare des osmaniſchen Lagers.

In ſpätern Zeiten wurde ſowohl das Surſſat als das Nuful nicht mehr in Natur, ſondern durch eine Reluition in Geld entrichtet, welche Bedeli Nuful oder Bedeli Surſſat hieß. Die zu Konſtantinopel gedruckten osmaniſchen Annalen erwähnen im Jahr 1107 (1695) der Erlaſſung eines dringenden Beſchleunigungsbefehls (Istidſchal Fermani), um dieſe ausſtändige Bedeli Nuful einzutreiben *).

Von dieſen Natural-Lieferungen ſind aber noch die eigentlichen Kriegsſteuern (Imdadi ſeferije) verſchieden, welche Anfangs auf Waaren, wie z. B. auf Wein und Tabak gelegt wurden, und zu deren Einhebung beſondere Intendenten ernannt werden. So wurde z. B. zum erſtenmahl im Jahre 1099 (1687) der Verkauf des Weins und Araks, der eine Weile ſcharf verbothen war, wieder erlaubt, aber mit einer ſtarken Steuer belegt, und auch der Rauchtabak, der bisher von allen Abgaben ganz frey geblieben war, mit 8 bis 10 Aſpern das Okka beſteuert, um die außerordentlichen Kriegsausgaben zu beſtreiten, und zwey beſondere Intendenten des Weins und des Rauchtabakes, Emini Resmi Chamr und Emini Resmi Duchan, ernannt **).

Zwey Jahre ſpäter wurde die Weinſteuer, als eine

*) Raſchid I. Blatt 111, zweyte Seite.

**) Raſchid I. Blatt 146, zweyte Seite.

ungesetzmäßige, weil der Gebrauch des Weins und aller geistigen Getränke durch das Gesetz verbothen sind, aufgehoben *). Die Rauchtabaksteuer aber, da mit der aufgelegten Steuer der Gebrauch desselben nur immer mehr zur Gewohnheit und zum unerläßlichen Bedürfnisse ward, im Jahr 1107 (1695), d. i. im selben Jahr, wo die Bedeli Surssat sehr dringend eingetrieben wurden, erhöht, so zwar, daß von dem besten Rauchtabak, nämlich von Wardar und Jenidsche, die Okka mit einem halben Piaster, von der geringeren aber, unter dem Nahmen Kirdscha Ali bekannten Gattung, die Okka mit 40 Aspern, die geringste mit 20 Aspern Mauth belegt, und außerdem jeder Scheffel Landes (40 Schritte ins Gevierte) wo Tabak gebaut ward, mit 1 Dukaten belegt ward, woraus eine reine Einnahme von 12,944,000 Aspern entstand **).

Dasselbe Bewandtniß hatte es mit dem Kaffee, von dem jährlich 40,000 Farden aus Jemen ausgeführt werden, wovon die Hälfte in den osmanischen Staaten verbraucht ward, und die andere Hälfte ins Ausland ging. Schon Sultan Suleiman hatte denselben unter dem Nahmen Bidaat, neue Taxe, mit einer Auflage von 8 Aspern für Moslimen, von 10 Aspern für Nichtmoslimen, belegt; da aber hiedurch der Preis desselben zu hoch hinaufstieg, wurde derselbe im Jahre 1109 (1697) auf 5 Aspern die Okka gesetzt, und ein besonderer Intendent des Kaffee's bestellt, wie es schon einen des Weins und Rauchtabaks gab.

Alle diese Finanzeinrichtungen hatten unter Ah-

*) Raschid I. Blatt 157, erste Seite.
**) Raschid I. Blatt 186, erste Seite.

med dem II. Statt, unter dem auch zuerst das Kopfsteuer-Einhebungssystem in die ordentliche Form, in der es noch heute besteht, gebracht wurde. Im Jahre 1102 (1691) wurden nämlich die Charadsch-Zetteln, Charadsch Kiagadi, eingeführt, mit drey Stämpeln auf weißem oder verschieden gefärbtem Papiere, die höchste Gattung zu vier, die mittlere zu zwey, die geringste zu einem kleinen Dukaten (Scherif Altun), und hierdurch die Einnahme der Kopfsteuer, welche bis dahin 3000 Beutel Geld oder 2,000,000 Piaster betrug, auf das Doppelte gesteigert *). Diese Verordnung ging damahls aber blos noch Griechen, Juden und Armenier an, und die Zigeuner, deren Anzahl sowohl in Rumili als Anateli 45,000 Köpfe betrug, erlegten jährlich ein Pausch-Quantum von 45,000 Piastern, von denen 650 Aspern auf den Kopf eines Moslim, und 720 Aspern auf den Kopf eines Nichtmoslim gerechnet wurden. Im Jahre 1106 (1694) beschloß man auch die Einhebung dieser Kopfsteuer auf dieselbe Weise, wie die der übrigen zu regeln, und es wurden zweyerley Charadsch-Zetteln, zu 5 Piaster für die Moslimen, und zu 6 für die Nichtmoslimen ausgetheilt **). Da nun von diesen 45,000 etwa 10,000 Moslimen, und 35,000 Nichtmoslimen waren, so gab der ganze Ertrag die Summe von 250,000 Piastern, welche, wie die übrigen Steuern der kaiserlichen Kammer, als Mukataa (für fest bestimmten Pachtzins) an die, so sich darum bewarben, hintangegeben ward.

Der Einrichter aller dieser neuen Finanzordnungen

*) Raschid I. Blatt 160, zweyte Seite.
**) Raschid I. Blatt 218, erste Seite.

war der groſe Weſir Muſtafa Köprilifade, der ſeines Vaters und ſeines Nahmens würdig, auf dem Schlachtfelde ſeinen Geiſt aufgab, ehe noch dieſe Kopfſteuer-Einrichtung im ganzen Reiche, beſonders in Aegypten eingeführt werden konnte. Die alſo ſchon nach Aegypten beſtimmten Kopfſteuerzettel blieben liegen, und erſt ein halbes Jahrhundert darnach, im Jahre 1148 (1735) wurde dieſelbe Kopfſteuer-Einhebungsweiſe auch in Aegypten durch Fermane und Chatti humajun eingeführt *).

Das kaiſerliche Reſcript, welches der Reichsgeſchichtsſchreiber Subhi in extenso liefert, enthält in dem Dispositif die ſchon erwähnte Einführung der dreyfachen Klaſſen, in dem Considérant aber die Grundlagen der Ausſprüche des Korans und der Imame, worauf ſich die geſetzliche Einhebung der Kopfſteuer ſtützt. Auf den Contert: Bekämpfet ſie (die Ungläubigen), bis ſie geben die Kopfſteuer von der Hand **), gründeten ſchon die erſten Imame und Chalifen eine dreyfache Eintheilung der Kopfſteuer, vermög welcher die reichſten 48, die mittelbegüterten 24, und die ärmſten 12 Drachmen entrichten muſten, gleichſam als Zulage zu dem geſetzmäſigen Fünftel der

*) Subhi, Blatt 6a.

**) Die anderen arabiſchen Texte, welches dieſes kaiſerliche Reſcript zur Begründung der höchſten Machtvollkommenheit und durchgreifender Wirkſamkeit anführet, ſind die folgenden:

Ich habe dich geſetzt zum Chalifen (Nachfolger des Propheten) auf Erden. Gehorcht Gott, gehorcht dem Propheten, und Euern Vorgeſetzten. Unterſtützet einander zur Gerechtigkeit und Tugend. Und ſie werden es ſchon erfahren, die Unrecht thun; die Umſtürzenden werden umgeſtürzt werden.

Beute, welches zu Anfang des Islams in die gemeinſchaftliche Kaſſe floß, und den Fond bildete zur Deckung aller Staatsausgaben, zu denen es gar bald nicht mehr hinreichte.

In Aegypten war ſeit der Eroberung die Kopfſteuer wie andere Pachtungen hintangegeben worden, und trug jährlich nicht mehr als 300 Beutel (250,000 Piaſter) ein, ſammt 100 Beuteln für den Statthalter, unter dem Nahmen Kuſchufei ſughra; das übrige ging in den Händen der Pächter und Einnehmer zum großen Schaden des Aerariums verloren. Dieſem ward durch die neue Einführung der Charadſch-Zetteln und die Aufſtellung eines beſonderen Dſchiſiedar oder Charadſchdſchi Baſchi abgeholfen, und gleich im erſten Jahre wurden an großen, mittleren und kleinen Zetteln 240,000 vertheilt. Heut zu Tage iſt der Charadſch oder die Kopfſteuer im ganzen osmaniſchen Reiche ſo regulirt, daß die höchſte Klaſſe zu 12, die mittlere zu 6, die kleinſte zu 3 Piaſtern bezahlt wird.

Hier iſt zwar durchaus das geſetzmäßige Verhältniß vom Ganzen zur Hälfte, und von dieſer zum Viertel beobachtet; aber der Betrag deſſelben ſelbſt iſt wegen der beſtändigen Verſchlimmerung der Münze weit weniger als in vorigen Zeiten, indem, nach der heutigen Devalvation der Piaſter, 12 derſelben einen Holländer Dukaten werth ſind, während, wie wir oben geſehen, unter Suleiman und Ahmed dem II. die mindeſte Klaſſe auf einen kleinen Dukaten taxirt war.

Alle dieſe Zweige des öffentlichen Einkommens ſind verpachtet, entweder als Mukataa (d. i. gegen feſtbeſtimmten Pachtzins) an den Meiſtbiethenden, oder

als Malikane, d. i. als lebenslängliche Pachtung, gegen Erlegung eines Pausch-Quantums einmahl für allemahl. Die Mukataas, oder jährlichen Pachtungen sind so alt als der Islam, und finden sich in den Texten des Gesetzes begründet; nicht so die Malikane, welche erst als eine spätere Einrichtung der Finanzen, zur Bequemlichkeit derselben eingeführt worden. Zuerst in den entfernten Provinzen des Reichs, wie Syrien und Diarbekr, wo sie unter der Regierung Sultan Mustafa des I. vom Defterdar Kosedsch Chatib Pascha eingeführt wurden; bald aber wurden auch in den um die Hauptstadt gelegenen europäischen Provinzen eine Menge Mukataas in Malikane verwandelt, zum Vortheil einiger mächtigen Günstlinge, welche damit Alleinhandel trieben, und zum wahren Nachtheil des Schatzes. Diese wurden im Jahre 1127 (1714) wieder aufgehoben, und mit Bestätigung der alten Malikane in den Provinzen Haleb, Damaskus und Diarbekr, die Verpachtung der anderen als Mukataa angeordnet *).

Ein ähnliches Chatti humajun erging auch 16 Jahre später, gleich nach dem Regierungsantritte Ahmed des III., welcher solche neu eingeführte Malikane aufhob **), und bald darauf wurden auch mehrere in Syrien eingeführte neue Auflagen Bidaat und Mohadeß, welche besonders auf den Karawanen der Pilger lasteten, aufgehoben ***). So wie hier Syrien, so hatte schon früher im Jahre 1119 (1707) die Statt-

*) Raschid II. Blatt 138, zweyte Seite.
**) Subhi Blatt 10, erste Seite.
***) Subhi Blatt 67.

halterschaft Baßra die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen *). Diese Landschaft wurde von Suleiman dem Eroberer, nicht wie die anderen Provinzen des Reichs beschrieben, sondern den Scheichen des Stammes Moghamis gegen dem überlassen, daß sie mit 400 Reitern Baßras Felder bewachen, von jedem hundert Palmen 2 Abassi, von jedem Dscherib Landes 1 Abassi entrichten sollten. Auf diese Weise kamen jährlich 500 Toman, den Toman etwas über 16 Piaster, den Abassi zu Einem gerechnet, ein, welches 8333 Piaster, d. i. etwas über 16 Beutel betrug, während die Statthalter jährlich 70 bis 80 einhoben, die obgenannte Summe von 500 Toman ablieferten, und den Rest in ihrem Säckel behielten. Hieraus entstanden große Unordnungen, welche einen sehr großen Aufruhr der dortigen Araber veranlaßten, der erst im Jahre 1118 (1706) gedämpft ward.

Der Grund aller vernünftigen Finanzeinrichtungen ist die gründliche Kenntniß des Landes, ohne welche kein Finanz-System festen Fuß fassen kann. Die erste ordentliche Beschreibung der osmanischen Provinzen geschah unter Suleiman dem Gesetzgeber, die insgemein unter dem Nahmen des Defteri atik, oder des alten Steuerregisters bekannt ist. Unter seinem Sohne und Nachfolger wurde vom ehemaligen Reis Efendi und nachmahligen Defter Emini, Mohammed Tschelebi, eine neue vorgenommen, und die darauf gegründeten Finanz-Gesetze, die wir im Auszuge mitgetheilt, heißen Defteri dschedid, oder das neue Steuerregister.

---

*) Raschid II. Blatt 47, zweyte Seite.

Nach dem Kanun ſollte dieſe Beſchreibung von drey zu drey Jahren erneuert werden; auch finden ſich in den osmaniſchen Schriftſtellern die Angaben nicht nur von der allgemeinen dreyjährigen Beſchreibung des ganzen Reichs, ſondern auch von den einzelnen Provinzen. So wurde im Jahre 1115 (1703), gleich nach der Thronbeſteigung Ahmed des III., dem Weſir Köpriliſade Naaman die Beſchreibung Kandia's, das ſein großer Ahnherr erobert hatte, aufgetragen, und die Schafſteuer, welche bis dahin auf dieſer Inſel noch nicht bezahlt worden war, eingeführt. So kamen in dieſem Jahre ſtatt der gewöhnlichen 150,000 Aſpern, welche die Inſel abwarf, 373,000 Aſpern ein. Die Siamet und Timare wurden aufgehoben, und ſtatt derſelben 1500 Mann beſoldeter Mannſchaft als Beſatzung hineingelegt *). Auch die Inſel Chios, welche durch den mächtigen Geldeinfluß der griechiſchen Archonten oder Podeſta' bisher unbeſchrieben geblieben war, wurde im Jahre 1131 (1718) beſchrieben, wiewohl auch dieſe Beſchreibung gar keine genaue geweſen zu ſeyn ſcheint **).

Eine der größten Erſparniſſe, deren die osmaniſche Geſchichte erwähnt, iſt die der vom Großweſir Dmad Ibrahim Paſcha der kaiſerlichen Kammer durch Nichtbeſetzung vieler erledigten Stellen verſchafften ſehr beträchtlichen Summen; dem Schatze blieben nämlich:

Von erledigten Janitſcharen, Waldübergehern, Penſionirten, täglich 268,346 Aſpern.

Von erledigten Stellen der Rotten der beſoldeten Reiterey 244,232 Aſpern.

Von

*) Raſchid II. 33. Blatt, zweyte Seite.
**) Raſchid III. 36. Blatt, erſte Seite.

Von der Artillerie und dem Fuhrweſen 62,387 Aſpern.

Von den Stellen der Hofbeamten, Tſchauſchen, Muteferrika 1,829 Aſpern.

Von den erledigten Pachtungen und Mauthen der Penſionirten 10,459 Aſpern.

Was jährlich als Erſparniß 1,053,675 Piaſter, und nach der Diwansrechnung 2528 Beutel 341 Piaſter betrug, die als Kriegsfond zurückgelegt wurden.

Sechstes Hauptſtück.

Das Lehenrecht, Kanuni Timar.

In dem hiſtoriſchen Umriſſe osmaniſcher Staatsverfaſſung iſt bereits auf den uralten Urſprung der Lehensverfaſſung im Orient, und auf die innigſte Verbindung derſelben mit den erſten Grundfeſten des Reichs hingewieſen worden. Das im alten perſiſchen Reiche zuerſt entwickelte Lehenſyſtem erhielt ſich während des Chalifats in den perſiſchen und türkiſchen Dynaſtien, welche ſich in die Trümmer der Herrſchaft der Chalifen theilten, und ging von der Dynaſtie der Seldſchukidenlinie bis unmittelbar auf ihre Nachfolger, die Osmanen, über. Der Stifter derſelben, Osman, trug ſelbſt ſeine erſte Herrſchaft von dem letzten der ſeldſchukidiſchen Fürſten zu Lehen, und ſchon ſein Sohn Orchan vertheilte die Frucht ſeiner Siege unter die Gehülfen derſelben als Timar und Siamet, d. i. als kleine und große militäriſche Lehen. Der Lehensmann, Timarli oder Saim, genoß lebenslänglich und erblich (in der männlichen Linie) die Einkünfte des ihm verliehenen Grundes gegen die Verbindlichkeit, nicht nur ſelbſt in

den Krieg zu ziehen, sondern auch nach Maß der Einkünfte des Lehens, eine gewisse Anzahl bewaffneter Männer zu stellen. Die Benennungen des Lehens waren und sind noch rein militärisch, und bezeichnen schon durch sich selbst die Natur der Dienstverhältnisse.

Ein jedes Lehen, sey es nun Timar oder Siamet, heißt Kilidsch, oder der Säbel, gleichsam Säbelgeld; der Lehensmann, Sipahi, oder der Reiter, weil in der Regel nur diese (in der Folge aber auch befreyte Fußgänger, Mossellem) belehnet wurden. Die Mannschaft, die sie ins Feld stellten, waren Dschebeli, oder Gepanzerte. Ein Distrikt, welcher mehrere Lehen in sich faßte, wurde Sandschak, d. i. die Fahne genannt, und von einem Beg, der einen Roßschweif zum Zeichen seiner Würde trug, verwaltet. Mehrere Sandschake zusammen, machten eine Landschaft oder Statthalterschaft, Ejalet, aus, und die Sandschakbege derselben waren dem Beglerbeg, Statthalter, von zwey oder drey Roßschweifen untergeordnet. Diese militärische Ländereintheilung des osmanischen Reichs hat sich bis auf den heutigen Tag in demselben erhalten.

Da die Lehengüter bey weitem den größten Theil des osmanischen Reichs und die Grundlagen seiner Territorial-Verfassung ausmachen, so ist es wesentlich, hier die Natur des Grundbesitzes und der Landeshoheit, welche noch in keinem von dem türkischen Reiche handelnden Werke klar zur Sprache gekommen ist, nach den Begriffen des allgemeinen islamitischen und osmanischen besondern Staatsrechtes zu erörtern, und deutlich darzustellen.

Vor allem ist die Hauptfrage, worüber die Mei-

nungen der größten Publiciſten und orientaliſchen Gelehrten in Europa bisher ſehr getheilt waren *): wer nach dem Rechte des Islams in den Reichen desſelben der eigentliche Eigenthümer des Grundes und Bodens ſey, mit Gewißheit zu entſcheiden. Da die Schriftſteller, welche ſich mit dieſen Unterſuchungen in beſonderen Werken, oder im Vorbeygehen beſchäftigten, nur den Zuſtand des gegenwärtigen Beſitzes, oder den Mißbrauch der Gewalt in Indien, Perſien und der Türkey vor Augen hatten, ohne zu den Quellen des islamitiſchen Geſetzes, woraus das Recht des Grundeigenthums abgeleitet werden muß, aufzuſteigen, ſo ſind daraus mannigfaltige Widerſprüche entſtanden, aus deren Labyrinthe wir uns

*) Siehe Ricaut und Poſtel über die Türken, Chardin und Thevenot über Perſien, Dow und Bernier über Indien. Ferner: Essai historique sur la législation de la Perse, par Mr. l'Abbé Gaudin, Paris 1789; und Législation orientale, ouvrage dans lequel on montre quels sont en Turquie, en Perse et dans l'Indoustan les principes fondamentaux du gouvernement, on prouve 1) que la manière dont jusqu'ici on a représenté le despotisme qui passe pour être absolu dans ces trois etats ne peut qu'en donner une idée absolument fausse; 2) qu'en Turquie, en Perse et dans l'Indoustan il y a un code de loix écrites qui obligent le Prince ainsi que les sujets; 3) que dans ces trois états les particuliers ont des propriétés en biens meubles et immeubles dont ils jouissent librement; par Mr. Anquetil du Perron, Amsterdam 1788; endlich Dissertation de Mr. Anquetil sur la propriété individuelle et foncière dans l'Inde et en Egypte, im III. Theil der franzöſiſchen Ueberſetzung der Reiſen Ora Pauline's; Mémoires sur l'influence du mahométisme dans les trois premiers siècles de l'Hégire in den Mines de l'Orient, t. I. p. 6m.

Anquetil du Perron ereifert ſich wider Montesquieu, der in den orientaliſchen Staatsverfaſſungen nichts als den reinſten Despotismus ſieht, war aber ſelbſt mit dem Grundſyſteme des Islams, ſo wie mit den Kanunname der Osmanen ganzlich unbekannt.

Tage als Codex der Territorialrechte des osmanischen Reichs in voller Kraft bestehet. Die Frage über die eigentliche Beschaffenheit des Eigenthums- und Besitzrechtes der verschiedenen Ländereyen und Gründe, und der Eintheilung derselben, wurde mehr als einem Mufti vorgelegt, und wiewohl schon Ebusuud der große Mufti, Sammler der Kanune Sultan Suleimans, dieselbe schon entscheidend genug beantwortete, so wurde sie doch unter Selim dem III., dem Nachfolger Suleimans, der eine neue Länderbeschreibung und Sammlung der Finanzgesetze anordnete, von dem Sammler derselben, dem Defterdar Mohammed Tschelebi Efendi, im Jahre 974 (1566) noch weit deutlicher und klarer auseinandergesetzt. Durch die Mittheilung dieser Gesetzurkunden, worauf sich das Gebäude der osmanischen Territorial-Verfassung stützt, wird die aufgeworfene Frage über Besitz- und Eigenthumsrecht erschöpfend beantwortet, und des Lesers Urtheil durch keine künstliche Darstellung, sondern durch die einfache Darlegung der Grundgesetze selbst, zur Bestätigung der obigen Ansicht über das ursprüngliche Besitzrecht und das wirkliche Eigenthum in islamitischen Staaten überhaupt, und in den osmanischen insbesondere, bewogen werden *).

Aeußerung des Defterdars Mohammed Tschelebi Efendi.

Da in den alten Registern nicht gehörig auseinandergesetzt worden, welche Ländereyen Steuer- und welche

*) Kanunname Hefarfenns, Ebufuuds, Xinis; am Ende des letztern befindet sich die im Text folgende Erörterung des Defterdars Mohammed Tschelebi Efendi.

Zehentgründe, und ob sie wirkliches Eigenthum (Mülk) der Besitzer seyen oder nicht, geschah es, daß viele Unterthanen ihre Gründe für Zehentgründe hielten, und sich das Achtel, Siebentel, oder Fünftel als Steuer zu geben weigerten, daß sie diese Gründe als ihr Eigenthum ansahen, und sich berechtigt hielten, damit wie mit ihrem anderen Eigenthum zu schalten und zu walten, es zu verkaufen, oder als Wakf (fromme Stiftung) zu erklären. Da die Statthalter aus Unwissenheit der wahren Beschaffenheit der Dinge, wider den Sinn des Gesetzes, hierüber Kauf- und Stiftungs-Instrumente ausfertigen ließen, und hierdurch große Verwirrung in die Geschäfte des Landes brachten, so erging ein hoher Befehl, daß aus den ältesten kaiserlichen Registern die wahre Beschaffenheit der Ländereyen und Güter erhoben, und die Rechte der Besitzer auseinandergesetzt werden sollen. Der arme Schreiber dieser Zeilen, welchem die Beschreibung der Ländereyen des Paschasandschaks von Rumili aufgetragen worden war, setzte bey dieser Gelegenheit das Territorial-Verhältniß der beschriebenen Ländereyen folgendermaßen auseinander.

In islamitischen Staaten zerfallen die Ländereyen nach dem Sinne des Gesetzes in drey Theile.

Die ersten sind die Zehentgründe (Erſi aſchrije), welche zur Zeit der Eroberung in den Besitz von Moslimen kamen, und wahres Eigenthum (Mülk) derselben sind, mit dem sie nach Belieben durch Kauf und Verkauf, Schenkung und Stiftung schalten und walten mögen. Diese Gründe werden, weil Moslimen gesetzmäßig keine Steuer (Charadſch) zahlen, blos mit dem Zehent belegt. Außer dem zehnten Theile, nämlich

des jährlichen Erträgnisses, wird von denselben kein Korn genommen. Solche Ländereyen sind die von Hedschas und Baßra.

Die zweyte Klasse sind die Steuergründe (Erſi charadſchije), welche zur Zeit der Eroberung den nichtmohammedaniſchen Beſitzern mit Beſtätigung ihres Beſitzes gegen dem zugeſtanden wurden, daß ſie außer der Kopf- oder Perſonalſteuer noch eine doppelte dingliche Steuer (Charadſch) entrichten ſollen: eine Grundſteuer (Charadſchi muwaſaf), und eine Erträgniſſteuer (Charadſchi mukaſſeme). Dieſe unterſcheidet ſich vom Zehent nur dadurch, daß ſie in mehr als dem zehnten Theile des jährlichen Erträgniſſes, nämlich im Achtel, Siebentel, Sechstel, Fünftel, Viertel, Drittel, oder gar in der Hälfte beſteht. Die Grundſteuer iſt aber eine auf den Grund, ſelbſt nach Verhältniß ſeiner Größe, gelegte jährliche Abgabe.

Dieſe zweyten Gründe ſind nicht minder das wahre und wirkliche Eigenthum ihrer Beſitzer als die vorigen. Sie können dieſelben kaufen und verkaufen, ſchenken und vermiſten. Wenn Moslimen dieſelben nach der Hand kaufen, ſind ſie, wie die ehemahligen nichtmohammedaniſchen Beſitzer zur Entrichtung der zur Zeit der Eroberung auf dieſelben gelegten, und darauf haftenden Steuern verbunden. Hier tritt die Rückſicht, daß Moslimen keine Steuern (Charadſch) bezahlen dürfen, nicht ein, indem die Steuer blos als auf dem Grunde haftend betrachtet wird. Die Beſitzer können in dem Beſitze derſelben keineswegs geſtöret oder beläſtiget werden, und nach dem Tode erben dieſe Ländereyen, wie ihre übrigen Güter, als wahres und wirkliches Eigenthum auf ihre Nachkommen fort. Solche Ländereyen ſind die von Sewadol-Irak.

In den gesetzlichen Büchern geschieht blos dieser beyden Klassen von Ländereyen Erwähnung; es gibt aber noch eine dritte, die weder Steuer- noch Zehentgründe, sondern Lehengründe sind, und Erfi Memleket (Gründe des Landes) heißen. Man fand nämlich, daß durch Vertheilung in mehrere Erben die Eintreibung der Steuern bey den Steuergründen ungemein erschweret ward, und beschloß daher, das Grundeigenthum des Bodens als Stammgut dem Staate vorzubehalten, und den Unterthanen nur den einstweitigen lebenslänglichen Besitz derselben gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Grund- und Erträgnißsteuern zu lassen. Solche Gründe, welche Erfi Memleket (Gründe des Landes), oder Erfi Miri (Gründe des Fiscus) heißen, sind die Ländereyen des osmanischen Reichs. Sie sind das lebenslängliche Eigenthum der Bebauer, welche die vorgeschriebenen Grund- und Erträgnißsteuern entrichten, und so lange sie die Cultur derselben nicht vernachläßigen, auch nicht aus dem Besitze gestoßen werden können. Sie erben auf die männlichen Erben fort, werden aber bey Erlöschung derselben wieder an andere verliehen. Diese Güter können auf keine Art weder gekauft, noch verkauft, verschenkt oder verstiftet werden, und jede hierüber ausgefertigte Urkunde ist ungültig. Nur unter den Unterthanen selbst, an welche der Lehensmann (Sipahi) die Grundstücke gegen Grundzins (Tapu) verpachtet, sind Abtretungen, die mit seinem Wissen und Willen geschehen, erlaubt. Dieser Grundzins wird nur bey jedesmahliger Veränderung des Besitzers, die Grundsteuer unter dem Nahmen des Hufen- und Scheffelgeldes (Resmi Tschift u Dönüm), und die Erträgnißsteuer unter

dem Nahmen des Zehents (wiewohl sie mehr als den zehnten Theil beträgt) entrichtet.

Das Fetwa Ebusuud Esendis.

Frage. Was sind nach dem Sinne des Gesetzes Zehentgründe (Erfi aschrije), und was Steuergründe (Erfi charadschije)?

Antwort. Wenn der Imam (der Fürst) ein Land erobert, und dasselbe unter die Sieger vertheilt, oder wenn derselbe die zum Islam bekehrten Bewohner desselben in dem Besitze ihrer Ländereyen bestätigt, legt er ihnen keine andere Abgabe als den Zehent (Aschr), nämlich den zehnten Theil des jährlichen Erträgnisses auf. Wenn aber die bisherigen Besitzer solcher eroberten Ländereyen in ihrem Unglauben verharren, und dennoch vom Eroberer im Besitze bestätiget werden, so legt er ihnen die Steuer (Charadsch) auf. In dem Worte Aschr (Zehent) selbst liegt ein religiöser Sinn (Ibadet manassi), eine Bedeutung nicht nur der Cultur, sondern auch des Cultus, der auf Ungläubige nicht angewendet werden kann. Die Steuer haftet entweder auf dem Grunde (Muwasaf, die auferlegte) oder auf dem Erträgniß (Mukasseme, die ausgetheilte) Die erste richtet sich nach der Grösse des Bodens, die zweyte nach der Fruchtbarkeit desselben, und besteht aus dem Achtel, Fünftel u. s. w. des Erträgnisses bis zur Hälfte. In so weit die schon im Gesetze enthaltene Eintheilung der Gründe. Die Ländereyen des osmanischen Reichs aber sind weder Zehent- noch Steuergründe, sondern Landes- oder Lehengründe, welche kein wirkliches, sondern nur ein Nutzeigenthum der Besitzer sind. Der Sipahi oder Lehensmann er-

hebt zwar die Grund- und Erträgnißsteuer, kann dieselbe aber nicht kaufen und verkaufen, noch an weibliche Descendenten vererben, wie der Besitzer der Zehent- und Steuergründe, welche das wahre und vollkommene Eigenthum der Besitzers sind. Gott weiß es besser.

Ein anderes Fetwa, die Ländereyen Rumilis betreffend.

Frage. Ist es erlaubt, die in Rumili liegenden Zehenten und Steuergründe zu verkaufen, oder zu verpfänden? Sind die darüber ausgestellten gerichtlichen Urkunden gultig? Ist dieß dem Gesetze in dem Koran angemessen?

Antwort. Diese Ländereyen sind weder Zehente noch Steuergründe, sondern Land- oder Lehengrunde. Sie sind bey der Eroberung nicht als zehentpflichtig unter die Sieger ausgetheilt, sondern das Grundeigenthum derselben ist als Stammgut dem Staate vorbehalten worden, so, daß sie nur als gemiethet und gelehnt betrachtet werden. Verpfändung oder Verkauf derselben ist eben so ungültig, als es die Verpfändung oder der Verkauf eines zu einem Wakf oder einer frommen Stiftung gehörigen Gebäudes seyn würde. Jede hierüber ausgestellte gerichtliche Urkunde ist ungültig.

Ein anderes Fetwa, Rumilis Ländereyen betreffend.

Frage. Ist es gesetzmäßig erlaubt, die Zehent- oder Steuergründe, welche sich in den Händen der Unterthanen Rumilis befinden, zu verkaufen, zu verpfänden, zu verschenken, oder zu vertauschen, und hier-

über von Gerichtswegen öffentliche Urkunden auszufertigen?

Antwort: Die Zehent- und Steuergründe sind das wahre Eigenthum (Mülk) ihrer Besitzer, welche dasselbe verkaufen, vererben, als Wakf vermachen können. Die Ländereyen Rumilis sind aber weder Zehent- noch Steuer-, sondern Lehengründe, und die Unterthanen, welche dieselben bauen, sind gleichsam nur Miethsleute, denen das Stammgut des Grundes (Rokbei Ers) geliehen worden ist. Sie entrichten die aufgelegte Steuer (Charadschi muwasaf) unter dem Nahmen des Hufengeldes, und die ausgetheilte Steuer (Charadschi mukasseme) unter dem Nahmen des Zehents. Wenn nach dem Ableben eines Bauers, der eine oder mehrere Hufen Landes besitzt, kein männlicher Nachfolger da ist, um in seine Rechte zu treten, so gibt der Sipahi oder Lehensmann diesen Grund einem anderen in Grundpacht (Tapu, das verstümmelte τοπος); aber verkaufen und verschenken kann er es nicht.

Fetwa in Betreff des Hufengeldes und der Zehent-Reluition.

Frage. Ist es dem Lehensmann erlaubt, von jeder Hufe Landes unter dem Titel der Zehent-Reluition (Bedeli Aschr) eine bestimmte Menge Korns zu nehmen?

Antwort. Zehentgründe sind die zur Zeit der Eroberung unter die Sieger vertheilten; die aber, deren Besitz den Ungläubigen bestätiget worden, heißen Steuergründe. Von den Zehentgründen darf sonst nichts genommen werden, wohl aber von den steuerpflichtigen.

Fetwa in Betreff der über den zehenten Theil betragenden Erträgnißsteuer.

Frage. Wenn von dem Erträgniß irgendwo eines angebauten Grundstückes zwey Drittel dem Bauer verbleiben, ein Drittel aber für den Kaiser gefordert worden, können die Bauern dieser Grundstücke mit Grund nur den zehnten Theil zahlen wollen?

Antwort. Nein! weil die Erträgnißsteuer auch bis auf die Hälfte des Erträgnisses betragen kann. Weil viele Ländereyen auch nicht mehr als den zehnten Theil des Erträgnisses an Steuern zahlen, glauben die Unwissenden, dieß allein sey gesetzlich, und das Mehrere unerlaubt. Sie glauben nicht Empörer zu seyn, wenn sie diese Forderung verweigern. Dieß ist ein schädlicher Irrthum. Die Ländereyen des osmanischen Reichs sind keine Zehentgründe, sondern steuerpflichtige, welche die Grundsteuer bezahlen. Diese setzte Omar ein, und zwar für jeden Dscherib (Dönüm) Landes so viel Pfennige, als auf demselben Scheffel gebaut wurden. Das Dönüm zu vierzig Schritten oder 60 Ellen (Siraa) ins Gevierte gerechnet.

Kanunname in Betreff der Siamet und Timare Rumilis an den Beglerbeg Mustafa, dessen Glück immer währen möge!

Die Sipahi und Saim Rumili's, und meiner anderen wohlverwahrten Länder, sind, wie die Unterthanen und Raajas, alle insgesammt meine Diener, die unter dem ausgiebigen Schatten meiner Gnade ruhig und zufrieden, von niemand belästiget und beeinträchtigt werden sollen. Da diesem Zweck immerfort mein Bestreben und Großmuth zugewendet war, so ward

es höchst wichtig, einen neuen erhabenen Ferman zu erlassen, um das Geschäft der Lehen in Ordnung zu bringen. Es werden daher alle in den Händen der Beglerbege befindliche Register an meine hohe Pforte gebracht, von jedem eine Abschrift genommen, in meinem kaiserlichen Schatze niedergelegt, und dann mittelst des von Dir hieher gesandten Sachwalters der Kammer (Defter Kiajassi) wieder zurückgeschickt.

Da sich nun in Betreff einiger Sipahi und Subaschi, welche in Rumili und in anderen Orten bisher Siamet und Timare besaßen, weil sie, ursprünglich Söhne von Raajas, erst später zu Lehen gekommen, unter dem Vorwande, daß dieselben Fremde seyen, manche Geldschneiderey ergeben, manche durch deßhalb bey meiner hohen Pforte erwirkte Fermane abgesetzt, anderen ihre Fermane und Berate weggenommen worden, so erklären wir hiemit, daß die in unseren wohlverwahrten Staaten befindlichen Sipahi sowohl als Raajas alle insgesammt unsere Diener sind. Wie sollen denn die Bewohner meiner Staaten und Länder einander fremd seyn? Deßhalb, aus Barmherzigkeit und Huld bewogen, haben wir beschlossen, allen Söhnen der Unterthanen, die bis auf den heutigen Datum, 3ten Redscheb des Jahrs 937 (1530), im Besitze von Siamet und Timaren sind, es sey, daß ihnen ihre Berate gelassen oder genommen worden seyen, ihre Schuld nachzusehen, und zu befehlen geruht, daß hinführo in meinem Reiche niemand als Fremder benennt, und als solcher mit Gaben belegt oder beläftiget werden möge, sondern daß alle in den an meine hohe Pforte gesandten Registern eingetragene Lehen, sie seyen nun Unterthanen oder Söhnen von Unterthanen verliehen, hiemit bestätigt bleiben sollen.

Ich befehle Dir (Muſtafa, Beglerbeg von Rumili) von dieſem edeln, die Welt beherrſchenden Befehle allen Dir untergebenen Sandſchakbegen eine Abſchrift zuzuſenden, und ihnen aufzutragen, daß ſie die Größe meiner Huld und das Uebermaß meiner Gnade allen in ihrem Sandſchak befindlichen Dienern ankünden, und laut ausrufen laſſen ſollen. Keiner ſoll hinführo den andern unter dem Vorwande, daß er ein Fremder ſey, beeinträchtigen und beläſtigen, und wenn dieſes meiner hohen Pforte hinterbracht würde, ſoll derſelbe mit Strafen belegt und gezüchtiget werden. Dem zufolge ſollen ſie den Sinn meines die Welt beherrſchenden Fermans meinen Dienern mittheilen, damit ſie in den Tagen meines Glücks ruhig und ungeſtört leben, und für die Fortdauer meines Reichs bethen mögen.

In Betreff der künftigen Verleihungen von Siamet und Timaren an die Sipahi und Subaſchi, ſo ergeht aus vollkommener Milde und Huld mein hoher Befehl folgendermaßen: Daß, wenn von dem oben erwähnten heutigen Datum an, dem Sohn eines Sipahi oder Subaſchi ein Timar verliehen werden wird, das Berat deſſelben nicht vom Beglerbeg, ſondern zuerſt von meiner hohen Pforte ausgefertigt, in der Folge aber bey ſtatthabenden Verwechslungen (Tebdil) durch den Beglerbeg ausgegeben werden ſoll. Dieſem kaiſerlichen Befehle gemäß ſollſt Du hinführo handeln, und wenn der Fall einer Timars-Verleihung an den Sohn eines Sipahi oder Subaſchi eintritt, zuvor unterſuchen, in welchem Sandſchak ſein Vater ein Timar beſeßen, wie viel er Einkommen (Dirlik) gehabt, und wann er geſtorben; und nachdem Du genau und umſtändlich, ſey es durch Anzeige des Sandſchakbegs, ſey es durch das

Zeugniß glaubwürdiger Männer, erhoben, auf welche Art er der Sohn eines Sipahi oder Subaschi sey, sollst du ihm ein Teskere oder Lehensschein ausfertigen, worauf ihm von meiner hohen Pforte das Berat ausgefertigt wird, welches Du in die Register eintragen sollst.

Handelt es sich in der Folge nicht um eine ursprünglich neue Verleihung des Timars, sondern nur um eine Erneuerung derselben (bey eintretendem Uebergang vom Vater auf den Sohn), so sollst Du die kleinen Lehen (Teskereffis), für welche kein Schein ausgefertiget wird, kraft deines eigenen Berats, dem Nachfolger bestätigen, die größeren aber mit Schein an meine hohe Pforte weisen.

In Betreff neuer und ursprünglicher Verleihungen aber setzen wir hiemit durch kaiserlichen Befehl fest: Daß bey dem Tode der Subaschis, die im Krieg für meinen Dienst Seele und Kopf aufgeopfert, wenn dieselben ein Lehen von 20,000 bis 50,000 Aspern besessen, dreyen ihrer Söhne anfangs kein größeres Timar als von 6000, 5000, 4000 Aspern verliehen werden soll. Deßgleichen soll den drey Söhnen der Subaschis, welche in meinem Dienst Seele und Kopf aufopferten, und Lehen von 50,000 bis 100,000 Aspern besaß, anfangs nur ein Lehen von 8000, 7000, 6000 Aspern verliehen werden. Haben sie mehrere Söhne, so sollen diese sich zu meinem kaiserlichen Kriegsdienste stellen, worauf dann nach Maßgabe meiner erlassenen hohen Befehle, mit ihnen verfahren werden soll. Den Söhnen der Subaschis aber, welche nicht mit Hingebung von Kopf und Seele auf dem Schlachtfelde, sondern in ihrem Bette starben, soll zweyen ein Lehen von

5000,

6000, und einem eines von 4000 Aſpern verliehen werden; bey denen aber, die Lehen von 20,000 bis 100,000 Aſpern beſaßen, zweyen der Söhne ein Lehen von 6000, und einem eines von 5000 Aſpern verliehen werden.

Bey den Sipahis, welche keine Subaſchi ſind, d. i. welche ein Lehen unter 20,000 Aſpern beſitzen, und ihr Leben auf dem Schlachtfelde ließen, erhalten, wenn das Lehen 10,000 bis 20,000 Aſpern betrug, zwey der Söhne anfangs ein Lehen von 4000, und einer eines von 5000 Aſpern; wenn das Lehen aber unter 10,000 Aſpern betrug, einer ein Lehen von 3000, und einer eines von 2000 Aſpern. Starben die Väter aber nicht auf dem Schlachtfelde, ſondern in ihrem Bette, ſo erhalten zwey Söhne desjenigen, deſſen Timar über 10,000 Aſpern betrug, einer eines von 3000, der andere eines von 2000 Aſpern; und zwey Söhne desjenigen, deſſen Timar unter 10,000 Aſpern ſtand, eines von 2000 Aſpern. Dieß iſt Geſetz bey dem Tode von Lehensmännern, deren Söhne noch gar keine Lehen hatten.

Stirbt aber ein Subaſchi, Beſitzer eines Siamets von 20 bis 50,000 Aſpern in meinem Dienſte, ſo erhalten drey ſeiner Söhne, wenn ſie ſchon vorher Timare beſaßen, eine Zulage von 2000, 1000 und 500 Aſpern; beſaß der Verſtorbene ein Timar unter 20,000 Aſpern, ſo erhalten zwey ſeiner Söhne, wenn ſie ſchon vorher ein Timar beſaßen, eine Zulage von 3000 und 2000 Aſpern.

Wenn die hinterlaſſenen Söhne noch nicht dienſttauglich (Jaraʿ), ſondern unmündig ſind, ſo ergeht mein edler Befehl folgendermaßen: Zwey unmün-

die Söhne eines in der Schlacht gefallenen Lehensmanns unter 50,000 Aspern erhalten, bis sie dienstfähig werden, gemeinschaftlich ein Timar von 5000 Aspern mit der Verbindlichkeit, einen Dschebeli zu stellen; wenn der Vater aber im Bette starb, nur eines von 4000 Aspern. Die unmündigen Söhne eines in der Schlacht gefallenen Lehensmanns über 50,000 Aspern erhalten gemeinschaftlich ein Timar von 6000 Aspern, und wenn der Vater im Bette starb, nur von 5000. Ist nur ein Sohn vorhanden, so erhält er die Hälfte. Die Söhne eines Sipahi, der kein Subaschi war, d. i., der ein Lehen unter 20,000 Aspern Einkünften besaß, erhalten ein Lehen von 3000 Aspern mit der Bedingniß, einen Dschebeli zu stellen, und wenn nur ein Sohn vorhanden ist, eines von 2000. Wenn der Vater aber im Bette starb, erhalten die Söhne kein Dschebeli Timar, sondern nur ein Garnisonslehen (Er Hissari Gedük). Desgleichen rücken die Söhne der Subaschi, sobald sie großjährig und dienstauglich geworden, in ordentliche Timare ein.

Abgesetzte Lehensmänner (Masul), welche dennoch den Beglerbeg, in der Hoffnung, wieder ein Timar zu erhalten, fleißig in den Krieg begleiten, sollen nach sieben Jahren wieder eines erhalten; aber vor Verlauf dieser Zeit eines zu fordern nicht berechtiget seyn.

Wenn die Söhne eines Sipahi beym Tode des Vaters zwölf Jahre alt sind, und sieben Jahre nachher kein Lehen begehren, so sollen sie, wenn sie später eines suchen, unter die Klasse der Erwerbsleute gezählt, und mit ihrem Ansuchen abgewiesen werden, es sey denn, daß sie sich in einem Feldzuge besonders durch gute Dienste ausgezeichnet hätten.

Du sollst darauf sehen, die Lehen nicht umsonst zu zerstückeln, und den bey einem übrig bleibenden Antheile nicht zu einem anderen schlagen.

Wenn ein abgesetzter Lehensmann ein minderes Lehen in Pacht (Iltisam) übernehmen will, sollst Du es ihm geben; will er es aber nicht in Pacht, sondern nur annehmen, um ein minderes damit auszufüllen, sollst Du es ihm nur unterdessen, und bis sich für sein verlorenes Timar ein Ersatz (Bedel) findet, zuwenden.

Wenn einem abgesetzten Sipahi ein anderes Timar verliehen wird, soll in dem Berat angemerkt werden, in welchem Sandschak und Distrikte sich dasselbe befindet.

Bey Erledigung eines Timars soll vor allen anderen auf die Verdientesten unter den Abgesetzten und den in Krieg Ziehenden Bedacht genommen werden. Wenn ein Subaschi oder Sipahi ein in seinem Timar gelegenes Dorf oder Grundstück, oder die Hälfte seines Timars mit einem anderen verwechseln wollte, sollst Du es nicht gestatten, es sey denn, er wollte das ganze Timar mit dem Ganzen auswechseln.

Es ist mein kaiserlicher Wille, daß keiner meiner Diener ein Timar erhalte, bis nicht mein kaiserlicher Befehl hierüber ergangen ist.

Du sollst auf keine Weise von den Sipahi, meinen Dienern, ein Straf- oder Sühnungsgeld nehmen, sondern wenn sie Handlungen begehen, welche Geldstrafen erfordern, sollst Du sie an meine hohe Pforte genau, wie sie sich ereignet, einberichten, und in jedem Falle, es handle sich nun um die Verleihung eines Lehens, oder um etwas anderes, meinem hohen Befehle gemäß handeln.

Wenn ein Sipahi von ſeinem Timare durch Verzicht abſteht, ſollſt Du es, wenn es ein Teſkereli (welches eine Anweiſung von der Pforte ſeyn muß) iſt, dem Sipahi nicht eher einantworten, als bis ihm von meiner hohen Pforte das Berat ausgefertigt worden iſt; und wenn es ein Teſſereſſis (welches keiner Anweiſung bedarf) iſt, ſoll es dem Sipahi nicht eher, als er dein Berat erhalten hat, eingeantwortet werden.

Den unmündigen Söhnen lebender Sipahi und Subaſchi ſollſt Du kein Timar verleihen, damit die abgeſetzten Lehensmänner (Maſul), meine Diener, keine Noth leiden mögen.

Auch ſollſt Du kein Timar auf die bloße Nachricht von dem Tode eines Sipahi verleihen, es ſey denn daß Dir dieſer durch den Sandſchakbey umſtändlich beſtätiget werden.

Du ſollſt an meine hohe Pforte ein genaues Verzeichniß aller verliehenen Timare, der Sipahis und ihrer Söhne, Sterbefälle u. ſ. w. beſiegelt einſenden, dieſen hohen Befehl in dem Archive aufbewahren, und den Inhalt deſſelben nie außer Acht laſſen. Dieß ſollſt du nicht vergeſſen, und meinem hohen Nahmenszug Glauben beymeſſen.

Gegeben in den erſten Tagen des Monaths Redſcheb im Jahr 937 der Hedſchira (1530).

Kanun für die Beglerbege in Verleihung der Timare.

Die Lehensgeschäfte betreffend ergeht mein hoher Befehl folgendermaßen:

Sipahi, die schon sieben Jahre lang im Ruhestand leben, oder Söhne der Sipahi, die großjährig beym Tode ihres Vaters dennoch sieben Jahre verstreichen lassen, ohne ein Timar zu begehren, sollen, wenn sie später eines begehren, keines erhalten, bis sie nicht mit mir in den Krieg gezogen, und einen besonderen Befehl erhalten haben. Die Söhne der Sipahis, die mit Berat der Beglerbege ein Timar besaßen, sollen, wenn sie eines begehren, nach ihrer Tauglichkeit und Dienstfähigkeit damit bedacht werden. Den Söhnen der Tefkereli Sipahi, d. i. derjenigen, deren Berate nur von der hohen Pforte ausgefertiget werden, sollen, wenn sie beym Tode ihres Vaters noch unmündig sind, Dschebeli Timare verliehen werden zu 3000 Aspern und nicht mehr. Wenn ein Sipahi aber selbst in den Krieg zu ziehen unfähig, von seinem Lehen doch nicht absteht, so soll dem unmündigen Sohne desselben kein besonderes Dschebeli Timar verliehen werden.

Die Defterdare des Timars sollen ihr Bureau in einem dem Timar nahe gelegenen Orte öffnen. Wenn der Defterdar die ihm zugegebenen Schreiber in Verdacht hat, so ist es ihm erlaubt, andere geschickte und sichere Leute ihnen an die Seite zu geben. Die Anstellung der Schreiber hängt vom Beglerbeg ab. Die Defterdare sollen sich hüthen, den Beglerbegen einen wider den Kanun laufenden Vortrag zu erstatten. Wenn der Beglerbeg hingegen etwas Kanunwidriges unter-

nehmen wollte, sollen sie nach Kräften ihn daran verhindern; und wenn dieses schlechtweg nicht möglich wäre, den ganzen Vorfall genau der hohen Pforte einberichten. Der Defterdar, der sich nicht hierzu, sondern vielmehr mit dem Beglerbeg einverstände, soll seines Platzes entsetzet werden.

Nach diesem kaiserlichen Kanunname soll immerfort gehandelt, und das Gegentheil nicht zugelassen werden. Sie sollen es nicht vergessen, und meinem erhabenen Nahmenszug Glauben beymessen.

Kaiserlicher Befehl an Lutfi Pascha, den Beglerbeg Rumilis.

Es ist ein altes Herkommen, daß die Beglerbege bey Timaren, die sie selbst verleihen, Uebertragungsbriefe (Tahwil Kiagadi) ausfertigten. Hieraus ist in der Folge der Mißbrauch entstanden, daß einige Sipahi den Besitz ihrer Lehen, kraft dieser Anweisungsschreiben antraten, ohne, wie es in der Regel ist, ihre Scheine gegen Berate oder ordentliche Belehnungs-Diplome umzutauschen. Deßhalb geht mein kaiserlicher hoher Befehl dahin, daß bey Verleihung eines Timars an einen Sipahi oder Subaschi, nach Ausfertigung der Teskere (Scheine), Du kein besonderes Uebertragungsschreiben ertheilen, sondern die zu belehnenden, sie seyen nun Sandschakbege, Sachwalter oder Defterdare der Timare, Subaschi oder einfache Sipahi, ihre Scheine (Teskere) binnen sechs Monathen bey meiner hohen Pforte umsetzen sollen. Wenn sie hernach die Umsetzung der Scheine verspäten, oder diesem hohen Befehle gemäß binnen sechs Monathen

das Berat nicht ausfertigen laſſen, ſo ſoll ihr Timar dem Fiscus verfallen ſeyn, ohne daß in der Folge ihre Entſchuldigung angenommen werde. So ſollen ſie es wiſſen.

Die Timare der Kiaja (Sachwalter) und Defterdare (Rechnungsführer) ſollen nicht geſchmälert und umgewechſelt werden, ſondern jeder neu ankommende Kiaja und Defterdar der Lehen, ſoll das vom ſeinem Vorgänger beſeſſene Timar eben ſo wie derſelbe beſitzen.

Einige der belehnten Sipahis pflegen, blos um ihre Einkünfte zu vermehren, mit tauſend Liſten und Ränken auf ihre Timare Verzicht zu thun, um auf ein anderes einträglicheres Anſpruch zu machen; daher iſt mein hoher Befehl, daß künftighin ſolche aus der bloßen Abſicht einer Einkünftenvermehrung unternommene Ceſſion nicht anerkannt, und die Vermehrungsweiſe nicht geſtattet werden ſoll.

Auch pflegten die Sipahi, die gar nicht in den Krieg zogen, mit allerhand Liſten Timare zu erſchleichen; deßwegen ſollſt Du die gröſte Aufmerkſamkeit anwenden, und bey Verleihung eines Timars an einen Sipahi oder Subaſchi das Regiſter der Muſterungen und Abſetzungen wohl durchſehen, und nur an diejenigen verleihen, welche nach meinem kaiſerlichen Befehl wirklich ein Timar verdienen. Du ſollſt alles in dem an meine hohe Pforte gereichten Teſkere (Scheine) anmerken, und keinem wider den Sinn meiner Befehle ein Lehen verleihen.

Mein Befehl geſtattet nicht, daß die in den Regiſtern als Teſkereli, d. i. mit Schein eingetragene Timare zerſtückelt, und dann in Stücken durch

Berate der Beglerbege hinweggegeben werden können. Hierauf sollst Du besonders wachen, damit die in den Registern mit Teskere eingeschriebenen Timare und Siamet nicht zerstücket werden mögen. Wenn auch von meiner hohen Pforte ein Befehl ergeht, daß von dem Timar des Vaters dem Sohn, oder auch sonst jemand anderem ein Lehen verliehen werden soll, so ist es deßhalb doch gar nicht nöthig, ein Teskereli Timar zu zerstücken, sondern Du sollst dasselbe ganz oder in Antheilen (Hißa) an mehrere gemeinschaftlich verleihen, und das Teskere an die hohe Pforte schicken. Wenn ein solcher Antheil (Hißa) erledigt wird, so soll derselbe keineswegs als ein selbstständiges Lehen für sich (Mostakill Timar), sondern wieder als Lehensantheil verliehen werden, damit es nicht nöthig sey ein ganzes Timar zu zerstücken. Kurzum, Du sollst es künftig Dir für verbothen achten, Teskereli Timare durch Dein eigenes Berat zu verleihen, und in Allem meinem edlen Befehle gemäß handeln. Die Abschrift dieses edlen Befehls sollst Du in die Register eintragen, und das Original selbst in den Archiven der Kammer aufbewahren. Sollst es wissen, und nicht vergessen, und meinem erhabenen Rahmenszug Glauben beymessen.

Söhne von Sipahis, deren Väter längst in Ruhe gesetzt oder gestorben waren, wurden bisher so in Anatoli als Rumili, wenn sie sich um ein Timar meldeten, mit der Antwort, daß ihr Vater noch am Leben oder zu lange todt sey, von den Timaren ausgeschlossen. In Betreff ihrer hat sich meine kaiserliche Milde bewegt, und mein hoher Befehl ist dahin ergangen, daß, wenn die Söhne diensttauglich und wacker sind (die

Väter mögen wie immer lang in Ruhe gesetzt oder gestorben seyn), ihnen dieß nicht zur Antwort gegeben, sondern dießfalls meine früher bestehenden kaiserlichen Befehle in Ausübung gebracht, und ihnen Timare verliehen werden sollen. Da manche mit alten Berats in Vorschein kommen, die, da sie sich nicht in den Registern eingetragen finden, wohl von außen nachgemacht und verfälscht, und die Vorzeiger keine wahren Söhne von Sipahis seyn könnten, so ergeht mein erhabener Befehl dahin, daß, wenn sich solche Söhne von Sipahis, deren Väter längst verstorben sind, in Folge meines Befehles um ein Timar melden, um ihre Abkunft von einem wirklichen Sipahi darzuthun, zehn glaubwürdige Sipahis oder Subaschi Zeugenschaft ablegen sollen; ist ihre Abkunft erwiesen, so soll ihnen ein Timar verliehen werden, und auf dem Tesskere sollen die zehen Zeugen, seyen es nun Sipahi, seyen es Subaschi, der gegebenen Erklärung ihren Nahmen beyfügen.

Ehemals, wenn ein Sipahi, der während seines Lebens für einen seiner Söhne ein Timar erwirkt hatte, mit Tode abging, wurde den andern Söhnen, wenn sie sich nach dem Tode des Vaters um ein Timar meldeten, dasselbe unter dem Vorwande, daß der Bruder noch während des Vaters Leben ein Leben erhalten, verweigert. Inskünftige aber sollen diesen Söhnen, ungeachtet des bey Lebzeiten des Vaters vom Bruder erhaltenen Lehens, nach meinem hohen Befehle, Timare verliehen werden.

Wenn ein Sipahi, alt und dienstunfähig, sein Timar seinem Sohne ganz übergeben will, so daß er forthin keinen Unterhalt daven bezieht, so lautet dieß-

falls mein Befehl dahin: Daß wenn ſich aus den Regiſtern mit Gewißheit erweiſen läßt, daß ein ſolches, keine 1000 Aſpern tragendes Timar, ein alter Sitz (Jurd) und ein von den Ahnen her ererbtes Familiengut (Odſchak) iſt, daſſelbe den Söhnen, wenn deren zwey (oder mehrere) ſind, gemeinſchaftlich verliehen werden ſoll, oder auch einem allein, wenn nur Einer vorhanden, und das Timar ein erwieſenes Jurd iſt. Wenn es aber keines, und nur ein Sohn vorhanden iſt, ſo wird daſſelbe mit 1000 Aſpern dem Sohne und einem andern gemeinſchaftlich verliehen. Iſt das Lehen aber unter 4000 Aſpern, und nur ein einziger Sohn da, wird es dieſem allein verliehen. Doch müſſen dieſe ſammt ihrem Teſkere ſelbſt, zur Pforte geſendet werden, daß man ſie dort in Augenſchein nehme. Beträgt das Timar aber 4000, auch 5000 bis 6000 Aſpern, ſo wird es zwey Söhnen gemeinſchaftlich verliehen.

Den unmündigen Söhnen der Sipahi wurden vormals bis ins zwölfte Jahr Dſchebeli Timare verliehen, d. i. ſolche, wo ſie ſtatt ihrer einen Dſchebeli ſchickten; wenn ſie nach Ablauf dieſer Zeit ſich nicht ſelbſt ſtellten, waren ſie ihres Lehens verluſtig. Da jetzt die Kriege minder häufig ſind, ſo würde es unrecht ſeyn, zwölfjährigen Knaben, welche noch nicht ſelbſt im Felde erſchienen, ihre Timare wegzunehmen. Deßhalb iſt mein hoher Befehl, daß es dieſen Söhnen der Sipahi bis in ihr ſechszehntes Jahr erlaubt ſeyn ſoll, an ihrer Statt Dſchebeli (Reiſige) zu ſchicken; nach dieſem Alter aber ſollen die Reiſigen nicht mehr angenommen werden, ſondern ſie ſelbſt im Felde erſcheinen.

Ehemals, wenn ein Lehen das im Defter als ganz

und ſelbſtſtändig (Moſtakill) eingeſchrieben war, zweyen gemeinſchaftlich verliehen, und wenn einer derſelben abgeſetzet worden war, pflegte man es auch dem anderen zu entziehen. Hinführo ſoll in einem ſolchen Falle das Lehen als Eines, dem anderen überlaſſen werden.

Auch pflegte man ehemals den Sohn eines längſtverſtorbenen oder ſeit langer Zeit abgeſetzten Sipahi, wenn er ſich um ein Timar meldete, unter dem Vorwande, daß man ſeines gleichen kein Timar gebe, abzuweiſen; deßhalb werden hiemit die in meinem früheren über das Lehenweſen erlaſſenen Fermane umſtändlich auseinander geſetzten Verfügungen von neuem beſtätigt, daß, wenn nämlich ein abgeſetzter Sipahi, oder der Sohn eines Sipahi, der bey ſeines Vaters Tode zwölf Jahre alt war, ſieben Jahre lang um kein Timar bey dem Beglerbeg ſich meldet, derſelbe unter die Klaſſe der Erwerbsleute gezählt, und mit keinem Timar begünſtiget werden ſoll. Ein ſolcher abgeſetzter Sipahi oder Sohn eines Sipahi, der ſieben Jahre lang ſich gar nicht im Gebiete des Beglerbegs einfindet, erhält kein Timar; wenn er aber in dieſer Zeit nur einen einzigen Feldzug mitgemacht, ſo ſoll ihm, ſo bald es erwieſen iſt, daß er ein wirklicher Sipahi, oder Sohn eines Sipahi iſt, das Timar verliehen werden.

Ehemals war es verbothen, ein Timar zu einem anderen zu ſchlagen; inskünftige aber ſoll, wenn ein meiniger kaiſerlicher Befehl zur Vermehrung des Timars eines Sandſchakbegs oder eines anderen Dieners meiner hohen Pforte ergeht, dieſer Zuwachs erlaubt ſeyn. Daſſelbe gilt von den Vermehrungen der Timare

der Caim und Timarli, wenn hierüber ein besonderer hoher Befehl ergeht; wenn das aber nicht der Fall ist, soll nach dem Sinne des vorigen gehandelt werden.

In Anatoli gibt es einige Lehen, welche ehemals wirkliche Allodial-Güter waren, und erst später in Lehen verwandelt worden sind. Wenn bey dem Absterben des Besitzers solcher Timare, sich ein oder zwey Söhne vorfinden, soll dasselbe ihnen ohne weiters, aus Rücksicht für das vorige vollständige Eigenthumsrecht ihrer Ahnen, eingeantwortet werden.

Ehemals wurde dem Enkel eines Sipahi, dessen Vater aber kein Timar besessen, die Verleihung desselben aus diesem Grunde verweigert; nun ergeht aber in Betreff dessen mein hoher Befehl dahin, daß wenn ein solcher Abkömmling eines Sipahi, während der auf den Tod seines Grosvaters folgenden zehn Jahre, sich um ein Timar bewirbt, dasselbe unter dem Vorwande, daß sein Vater kein Timar besessen, nicht abgewiesen, sondern anderen Söhnen der Sipahi's gleich gehalten werden soll; wenn er sich aber erst nach verlaufenen zehen Jahren meldet, soll er angesehen werden, als ob er auf das Timar freywillig Verzicht gethan hätte, und keines erhalten.

In Betreff der Söhne der Sandschakbege ist folgender Kanun in Wirksamkeit. Wenn ein Sandschakbeg, der 700,000 Aspern Einkommen hat, stirbt, soll seinem Sohne ein Siamet von 30,000 verliehen werden; ist er aber noch minderjährig, nur eines von 5000 Aspern, mit der Verbindlichkeit, einen Reisigen statt seiner zu stellen. Hat er drey Söhne, so erhält der älteste ein Timar von 15,000, die zwey anderen eines von 10,000 Aspern. Stirbt ein Sandschakbeg von

600,000 bis 700,000 Aſpern Einkommen, ſo erhält ſein erwachſener Sohn ein Siamet von 25,000 Aſpern; wenn er aber drey Söhne hinterlaſſen, erhält der älteſte eines von 10,000, die zwey andern von 9000 Aſpern. Iſt er minderjährig, ſo erhält er nur die Hälfte, mit der Verbindlichkeit, an ſeiner Statt einen Reiſigen (Dſchebeli) ins Feld zu ſtellen. Stirbt ein Sandſchakbeg, deſſen Lehen 300,000 bis 500,000 Aſpern einträgt, ſo wird ſeinem einzigen Sohne ein Siamet von 20,000 Aſpern verliehen; hinterläßt er deren drey, ſo erhält der älteſte ein Timar von 9000 Aſpern, die beyden andern ein Timar von 5000 Aſpern, der Minderjährige die Hälfte, mit der Verbindlichkeit, einen Reiſigen ins Feld zu ſtellen.

Stirbt ein Sandſchakbeg, deſſen Lehen 150,000 bis 300,000 Aſpern einträgt, ſo erhält ſein einziger großjähriger Sohn ein Timar von 5000 Aſpern; hinterläßt er drey, ſo erhält der älteſte eines von 8000, die zwey andern eines von 6000 Aſpern, der minderjährige eines von 19,000. Sind zwey Söhne da, wovon der eine großjährig, der andere minderjährig iſt, ſo erhält der erſte eines von 12,000, der zweyte von 7000 Aſpern.

Die Söhne der Sandſchakbege, der Jajas und Moſelleme werden mit den Söhnen der Subaſchi gleichgehalten. Der einzige Sohn der Beglerbege von Rumili und Anatoli erhält, wenn derſelbe großjährig und dienſttauglich iſt, ein Siamet von 25,000, und der andere von 20,000 Aſpern. Die Söhne der andern Beglerbege des Reichs erhalten, wenn ſie großjährig und dienſttauglich ſind, ein Siamet von 35,000; wenn deren zwey ſind, der eine ein Lehen von 20,000, und der andere eines von 15,000 Aſpern.

Formel eines Tewdſchih Fermani, oder Lehen-Verleihungsbefehls an den Beglerbeg von Rumili *).

Da der Vorzeiger dieſes, der von einem Timar von 5999 Aſpern abgeſetzt worden, unterthänigſt vorgeſtellt, wie daß er in dem Sandſchak von Tarhuß einige Verhältniſſe habe, und um Verleihung eines Timars in dortiger Landſchaft bitte, als haben wir, aus kaiſerlicher Milde bewogen, ihm mit Zulage von 1000 Aſpern in genannter Provinz ein Sandſchak zu verleihen geruht. Ich habe befohlen, und befehle, daß Du ſein Berat unterſuchest, und wenn Du gefunden, daß derſelbe wirklich ehemals ein Timar beſeßen, daß er ein wirklicher Sipahi ſey, daß das vorgezeigte Berat ihm und keinem anderen gehöre, daß er nicht unter die Klaſſe derjenigen gehört, welche nach den kaiſerlichen Befehlen zum Lehensunterhalt (Dirlik) nicht geeignet ſind, wenn Du dieſes aus den Regiſtern der Begſerbegſchaft wirſt erhoben haben, ſo ſollſt Du ihm ein Teſkere auf ein Timar mit einer Vermehrung von 1000 Aſpern ausſtellen, wornach mein kaiſerliches Diplom ausgefertigt werden möge.

---

*) S. Sammlung der Fermane zu Paris in der königl. Bibliothek unter Nr. 88 das 77. Stück. Man ſieht hieraus klar den Gang der osmaniſchen Lehensſtube: Die Pforte ertheilt den Tewdſchih Fermani (Verleihungs-Fermah) der die nöthige Unterſuchung der Titeln des Lehenswerbers veranlaßt. Sind dieſe richtig, ſo ſtellt ihm der Statthalter der Provinz ein Teſkere (Schein oder Zeugniß) aus, womit er ſich nach Konſtantinopel begiebt, um daſſelbe gegen das Verleihungs-Diplom (Berat) umzutauſchen. Das Uebertragungsſchreiben iſt das Tahwil Kiaghidi, ſo der Statthalter auszuſtellen pflegt.

Kanunname der Lehen unter Sultan Selim II.

Da es ſich ergeben, daß Du (Begleribeg von Rumili und Anatoli) mehrere Lehen, ehe noch die Beſitzer derſelben ſich im kaiſerlichen Kriegsdienſte ausgezeichnet, zu erhöhen trachteſt, und deßhalb die Scheine vermehrſt; daß Du von ganzen und vollſtändigen Lehensantheilen von 1000 und mehreren Aſpern abzureiſſen geſtatteſt; daß Du von einem Antheile, der 5000 bis 6000 Aſpern beträgt, nur einen Theil als Berat ſchreiben läßt, den Reſt aber denen, welche deſſen wohlverdient ſind, vorenthalteſt; daß Du auf dieſe Art ſehr viele Vermehrungsſcheine mit einem von einander ſehr wenig entfernten Datum ausſtellſt; daß, während kaum einer dieſer Scheine an meine hohe Pforte vorgewieſen, und in Berat umgeſetzt worden, gleich auf der Stelle wider allen Kanun ſchon ein anderer vorgezeigt wird; da auf dieſe Art die erledigten Timare in kleine Antheile zerſtückelt, und verſchiedenen Lehensmännern als Vermehrung zugeworfen werden, ſo daß kaum ein vollſtändiges Lehen von 10,000 bis 15,000 Aſpern übrig bleibt; da die auf dieſe Weiſe gemiſchten Lehensmänner die Unterthanen zu bedrängen und zu beläſtigen nicht ermanzeln, und das Lehenweſen in die höchſte Verwirrung gerathen iſt; da Du mehrere der Scheinlehen (welche vermög Kanun nur auf Scheine der Begleribege durch ein kaiſerliches Berat verliehen werden können) ſelbſt verleiheſt, und dieſelben dann als mit Schein eingetragene Lehen vermehrſt, und da auf dieſe Weiſe der alte Kanun ganz außer Acht gekommen, ſo iſt es nothwendig, daß hinführo in Betreff der Lehensmänner keine Kanunen zuwiderlaufende Handlung geſtattet, und

die Zerstückelung eines vollständigen Lehens auf keine Weise zugegeben werde; daß, wenn um verdiente Dienstmänner zu belohnen, es sich um eine Vermehrung handelt, diese Vermehrung für die kleinen Lehensmänner (Timarli) in nicht mehr als 500 Aspern und für die großen (Saim) auch in nicht mehr als 500 Aspern bestehe, außerdem aber keinem Menschen ein Asper beygelegt, oder vervielfältigte Teskere ausgegeben, besonders aber in keinem Falle auf eine schon bestehende Vermehrung (Terakki) noch eine andere hinzugefüget werde, weil Vermehrung auf Vermehrung wider allen Kanun läuft; daß, wenn hinführo der Besitzer eines Scheinlehens (Teskereli Timar) stirbt, und die Verleihung desselben an die Söhne eintritt, dasselbe auf keine Weise zerstückelt, und in besonderen Antheilen als so viele Lehensantheile (Hißä) jedem zum einzelnen Besitz, sondern allen mitsammen zum gemeinschaftlichen Besitz verliehen werden möge. Söhne von Sipahis, deren Väter eher starben, als ihre Großväter, können sich, wenn sie bey dem Absterben desselben zwölf Jahre alt sind, während zehen Jahren um das Lehen ihres Großvaters, und während sieben um das ihres Vaters melden; und wenn sie während dieser Zeit beym Beglerbeg erscheinen, und ihn auf einem Kriegszuge begleiten, so soll ihnen das Timar unter dem Vorwande, daß die Zeit verflossen sey, keineswegs verweigert, sondern nach dem Kanun verliehen werden. So ists in meinem kaiserlichen Kanun geschrieben. Wenn nach dem Tode eines in Ruhestand versetzten Lehensmannes (Mutekaid) die Söhne desselben kein Berat von meinem Vater Suleiman oder Großvater Selim dem I., glorwürdigen Angedenkens,

ſondern noch ältere, noch von Sultan Bajaſed dem II. Berate von 80 bis 90 Jahren aufzuweiſen haben, welche in dieſem Zeitlaufe unter den Regierungen meines Vaters und Großvaters nicht erneuert worden ſind, und wenn nur der geringſte Zweifel über ihre richtige Abſtammung als Söhne von Sipahi obwaltet, ſo ſollen dieſe kraft der alten Berate nicht als Söhne von Sipahi angeſehen, und mit Timar bedacht werden können. Sie fallen in die Reihe der Erwerbsleute. Es gibt mehrere Scheine (Teſkere), auf deren Rucken die Verleihung des Timars angemerkt iſt, deſſen Berat die Vorzeiger verloren haben; ſolche Scheine ſind meiſtens von dem Jahre 936 datirt, weil bis dorthin die Berate nicht von der hohen Pforte, ſondern von den Beglerbegen ſelbſt ertheilt wurden, und in den Regiſtern der kaiſerlichen Kammer ſich hierüber nichts eingeſchrieben befindet. Auf dieſe Weiſe geſchah es, daß viele unter einem fremden Nahmen auf dem Rucken ihrer Scheine, ſich in Lehen, die ihnen nicht gebührten, eindrängten, unter dem Vorwande, daß ſie ihre alten Berate verloren hätten. Es ſoll alſo die Eintragung von Scheinen verhüthet werden. Wenn ein Sipahi aus Alter ſein Timar einem ſeiner Söhne überläßt, und dieſer ſtirbt, ſo kann daſſelbe, ſo lange der Vater lebt, keinem ſeiner anderen Söhne, ohne meinen ausdrücklichen Befehl, verliehen werden. Den Söhnen derjenigen, die ein Wechſellehen (Benobet Timari) beſitzen, ſoll wieder ein Wechſellehen, und kein Aufgebotslehen (Eſchkin Timari) verliehen, und der kaiſerliche Kanun hierin ſtreng beobachtet werden.

Außer den in dem Defter Mofaſal eingetragenen Dörfern und Gründen ſoll keinem etwas zugelegt

werden, indem die Einkünfte der Charadschi Defter (d. i. der im Defter nicht eingeschriebenen Gründe) dem Fiscus zustehen; auch die Einkünfte der Malikane, oder lebenslänglich besessenen Lehen, deren Besitzer zweifelhaft sind. Wenn eines dieser Malikane als Timar verliehen worden seyn sollte, so soll es doch bey Erledigung wieder der Kasse der kaiserlichen Abgaben (Mewkufat) anheim fallen, und inskünftige zu keinem Timar mehr geschlagen werden.

Kanun der Verleihung der Timare und Siamet, aus dem Kanunname Amis, unter Ahmed dem I.

Lehen, Siamet und Timare, sind das sogenannte Schlachtgut (Mali Mukatele), das dem Heere zur Belohnung der im Felde geleisteten Dienste von dem Grunde des eroberten Landes ausgetheilt wird. Die Besitzer solcher Lehen heißen schlechtweg Sipahi, d. i. die Reiter oder vielmehr Ritter, und stehen unter verschiedenen Begen oder Fürsten, welche mit Fahne und Trommel belehnet Alaibeg (Schaarfürsten) heißen. Unter ihnen stehen die Dscheribaschi (Feldhauptleute), Dscherifüridschi (Feldanführer) und Subaschi (Sergeanten), welche, wie die Sipahi, alle in dem Orte ihrer Lehen zu wohnen verbunden sind, damit im Nothfall des Dienstes sie sich alsogleich bey ihrem Schaarfürsten, Alaibeg, und mit ihm beym Sandschakbeg, oder Fürsten der Fahne, einfinden mögen.

Ein Sipahi, der nicht in seinem Timar, sondern in einem anderen Sandschake sich aufhält, wird seines Lehens entsetzt. Ein erledigtes Timar (Mahlul) kann einem abgesetzten Lehensmann (Masul) zwar

wieder, aber nicht eher als zwey Jahre nach seiner Absetzung verliehen werden; doch mag er in dieser Zeit Eines durch Cession erhalten. Diese Maßregel ist hauptsächlich darum ergriffen worden, um den Statthaltern (Beglerbegen) die Mittel zu benehmen, die durch Tod erledigten Timare nur ihren eigenen Leuten und Günstlingen zu verleihen.

Die Söhne lebender Saime und Timarioten erhalten keinen Unterhalt (Dirlik), sondern nur nach dem Tode ihrer Väter nach dem Verdienste derselben. Daher wird ein Unterschied gemacht zwischen denen, deren Väter im Bette, oder als Streiter auf dem Felde der Ehre starben. Die letzten erhalten größeren Unterhalt zur Aneiferung der anderen auf dem Schlachtfelde, damit sie unbesorgt um das Loos ihrer Familie nach ihrem Tode, Kopf und Seele aufopfern mögen.

Wenn ein Sipahi, alt und dienstunfähig, noch bey seinem Leben seinen Unterhalt seinem Sohne abtreten will, so wird er diesem verliehen, doch so, daß der Vater selbst keines Unterhaltes mehr genieße, damit nicht aus der Vermehrung ältlicher und doch nicht dienender Sipahis, Verwirrung entstehe. Den Unterthanen (Raaja) ist es verboten, einen Säbel umzugürten, oder ein Pferd zu besteigen. Tapfere junge Leute, die sich unter ihnen auszeichnen, und den Sandschak- und Beglerbegen gute Dienste leisten, bekommen Lehensunterhalt an den Gränzen. Sie werden nämlich zu Jeldasch oder Waffenbrüdern der Sandschak- und Beglerbege ernannt, und rücken auf den von ihnen gemachten Vortrag, von der Gränzlöhnung in Timare ein.

Nach dem Kanun können nur die Söhne der Sipahi Lehen beziehen, und diese bekommen dieselben nur als

Auszeichnung für ganz besondere Waffendienste. Die Beglerbege können kein Berat (Lehensdiplom), noch Teskere, d. i. Lehensscheine, für sich, sondern nur auf Befehl der Pforte ertheilen. Ihnen steht nur die Verleihung der Lehen zu, welche Teskeressiz, d. i. ohne Schein, genannt werden, weil sie keines Berats bedürfen; die mit Schein (Teskereli) erhalten ihr Berat von der Pforte.

Es ist ein alter Kanun, daß nach dem Tode der Beglerbege und Sandschakbege ihren Leuten Timare verliehen werden, nämlich jedem eilften Mann von dem Gefolge der Bege, und jedem sechsten von dem Gefolge der Sandschakbege.

In der ältesten Zeit war es fast eine Unmöglichkeit, daß jemand anderer als Söhne der belehnten Sipahi oder Ritter zu dem Besitz eines Lehens gelangte; spater machten auch die Geringsten Anspruch darauf, und die alten Befehle kamen außer Acht.

In Anatoli gibt es Wechsellehen (Benobet Timari), welche nämlich mehreren Männern zugleich mit der Bedingniß verliehen werden, daß sie wechselweise ins Feld ziehen. Die Lehen, deren Besitzer aber bey jedesmahligem Aufgeboth aufzusitzen verbunden sind, heißen Aufgebothslehen (Eschkin Timari).

Den Besitzern der Wechsellehen kann kein Aufgebothslehen verliehen werden, wohl aber können die Besitzer der zweyten, wenn sie es verdienen und verlangen, mit den ersten belehnet werden. Gedachte Wechsellehen werden den Söhnen der Verstorbenen, und wenn sich keine finden, Fremden verliehen.

In Rumili sind diese Wechsellehen ganz erblich geworden, so daß dieselben auch bey Ermangelung von

Söhnen auf andere Erben übergehen, und keinem Fremden verliehen werden. Dieß iſt in Anatoli der Fall mit einer anderen Art von Lehen, welche Temlik, die Beſitz-, oder auch Dſchebeli-Lehen genannt werden. Dieſe gehen ſowohl auf die männlichen als weiblichen Erben über. Wenn der Beſitzer derſelben, d. i. der Dſchebeli nicht ins Feld geht, ſo zieht für dieſes Jahr die Einkünfte desſelben zwar der Fiscus ein, aber dieſe Lehen werden deßhalb nicht, wie dieſes bey anderen der Fall iſt, ſogleich dem Beſitzer weggenommen, und an andere verliehen.

Aini läßt auf den vorhergehenden Abſchnitt von dem Kanun der Timare einen anderen folgen, welcher blos von den Mißbräuchen, die ſich zu ſeiner Zeit in die Verleihung der Timare eingeſchlichen, und den Verfall derſelben bereitet haben, folgendermaßen handelt:

Zwey Urſachen bewirken vor allen anderen den Verfall der Timare und Siamet. Die erſte, daß der Saim und Timarli, welche auf Koſten des Kaiſers mit Lehen unterhalten ſind, nicht zu den Truppen des Sandſchakbegs, ſondern zu anderen ſtoßen; zweytens daß die vorgeſchriebene Heerſchau und Muſterung nicht beobachtet wird. Es iſt kein Zweifel, daß wenn die auf Koſten des Kaiſers zu ſeinem Dienſt unterhaltenen Ritter und Mannen ſtatt des Herrendienſtes anderen vorſtehen, die gröſte Verwirrung hieraus entſtehen müſſe. Als die Sipahi ſich noch an den Sandſchakbeg anſchloſſen, nur dem Kaiſer, und niemand anderem dienten, war nicht nur die Zahl der Lehenstruppen vollſtändig, ſondern es wurden auch Krieger ohne Lehensunterhalt gemiethet, und die Zahl der Truppen vermehrt.

Die zweyte weſentliche Erforderniß iſt die Heerſchau oder Muſterung, ohne welche es zu wiſſen unmöglich,

welcher Lehensmann diene, und welcher nicht. Die meisten Lehensmänner sagen sich heut zu Tage von ihrem Dienste los, so, daß sich im Felde, wo es sich um Kriegdienst handelt, von zehen Timaren, die sich zur Zeit der Aerndte um die Einkünfte zanken, nicht ein Mann erscheint. Durch die Musterung wurde allen diesem vorgebeugt, indem der Sipahi hierdurch gezwungen wurde, sich mit vollständiger Rüstung zum Kriegsdienst einzufinden. Die Musterung muß aber mit Genauigkeit, nicht nach der beliebigen Angabe eines jeden, sondern nach dem Inhalte seines Berats vorgenommen werden, und die Ursache warum so wenige Sipahi mit den Begen ihres Sandschaks im Felde erscheinen, ist darin zu suchen, daß die Musterungslisten nicht aufbehalten worden sind. Der Schreiber dieser Zeilen (Aini) wachte, als er die Stelle eines Intendenten der Finanzen begleitete, darauf, daß die Heerschau regelmäßig gehalten ward, und er verwahrte die Musterungslisten derselben im kaiserlichen Defter-Archive. Dort befinden sich dermahlen die Listen der Saim und Timarli, der Tschausche und Muteferrika in einem Band zusammengebunden. Seit zwanzig oder dreyßig Jahren aber ist keine Musterung vorgenommen worden, welches doch die größte Nothwendigkeit wäre, wenn die Zahl der Sipahi so, wie sie in dem Idschmal Defter, oder der allgemeinen Uebersicht, eingetragen ist, erscheinen sollte.

Die Lehensbesitzer sind entweder solche, welche unmittelbar zu Kriegsdiensten bestimmt sind, wie die der Wechsel- und Aufgebothslehen, oder solche, welche zu keinen Kriegsdiensten verpflichtet sind, wie die der Tschausche (Staatsbothen) und Muteferrika (Hoffurieren).

Wenn die Listen dieser genau gemustert werden, so erfährt man doch Alle, welche zum Kriegsdienst verpflichtet sind, und eine Menge von falschen Forderungen und Prozessen sind sogleich in der Wurzel abgeschnitten. Heut zu Tage findet sich aber auch nicht der zehnte Theil der in dem Jdschmal Defter eingetragenen Köpfe vor. Ein Sandschak, das hundert Sipahi hat, stellt deren kaum fünfzehn. Wollte man hierauf wachen, und die Einkünfte von so vielen tausend Timaren unter die Armee vertheilen, so wurde hierdurch sowohl der Militärstand als der Stand der Finanzen in bessere Ordnung gebracht werden. Eine der größten Verwirrungen ergab sich, während der Schreiber dieser Zeilen die Stelle eines Defter Emini bekleidete, daraus, daß auf ein Timar mehrere Berate ausgefertigt worden waren, ohne daß sich hierüber im Bureau der Buchhaltung etwas vorgemerkt befand. Andere bemächtigten sich der Berate von Verstorbenen, und erhielten mittels derselben wenn nicht dasselbe, doch ein anderes Timar. Dieser Mißbrauch hatte vorzüglich unter den Tschauschen und Muteferrika Statt, deren Tod in die Register nicht eingetragen ward, woraus dann nur unberufene Staatsbothen und Hoffuriere erwuchsen. Auf diese Art sind bis jetzt schon mehr als 2000 Nahmen von Verstorbenen ausgestrichen worden, und mit Hülfe Gottes wird in kurzer Zeit das ganze Lehenwesen wieder in gehörige Ordnung gebracht seyn.

Diese Verwirrungen, deren Aini, der Intendent der Finanzen und der Verfasser einer Statistik unter Ahmed I., erwähnt, waren die Ursachen wiederhohlter Befehle, welche die alten Befehle Suleimans, die sich auf die Fetwas

Ebuſuuds und anderer Mufti ſtützten, erneuerten, oder vermehrten. Schon unter Selim dem II., dem Nachfolger Suleimans, erſchien ein Nachtrag zu dem Kanun ſeines groſſen Vorfahrers. Das Kanunname Suleimans vom Jahre 937 (1530) erhielt den Nahmen des alten, das Selims des II. den Nahmen des neuen. Unter den folgenden Sultanen wurden dieſe Kanune immer mit neuen vermehrt, deren Sammlung das unter dem Nahmen Kanunnamei Suleiman bekannte Buch, das man auf den Büchermärkten Konſtantinopels findet, ausmacht. Wir theilen die Merkwürdigſten derſelben nach Aini in dieſem Kanunname in chronologiſcher Ordnung mit.

Aus dem Kanunname, welches der Defterdar und nachmahlige Miſchandſchi Okdſchiſade Efendi (geſtorben 1039, 1629), auf Begehren des Muftis Jahja Efendi geſammelt.

Von der Nachfolge in den Grundpacht (Tapu).

Tapu (von τοπος) iſt der Grundzins, welcher zur Anerkennung der Hoheit des Lehenbeſitzes vom Unterthan nicht bey jeder Veränderung und Uebertragung, wie zum Beyſpiel vom Vater auf den Sohn, ſondern nur dann entrichtet wird, wenn das Grundſtück erlediget, und als neu verliehen geachtet wird. Der Lehensgrund des Timars, ſey es eine Wieſe oder Acker, geht beym Tode des Bauers als erbliche Pacht vom Vater auf den Sohn über, ohne daß dieſer den Erbzins (Tapu) entrichtet. In Ermangelung eines Sohnes geht das Grundſtück in manchen Orten, in manchen aber auch nicht, auf die Tochter mit Erneuerung

des Tapus über; in Ermangelung der Tochter, auf die Brüder des Vaters; in Ermangelung dieſer, auf ſeine Schweſter; in Ermangelung dieſer, auf den Vater, Großvater und Mutter; in Ermangelung dieſer auf die Mittheilhaber des Grundſtückes, mit Erneuerung des Tapus, über. Sind auch keine Mittheilhaber vorhanden, ſo wird es an die Bewohner desſelben Dorfes, aber an keine Fremden hinweggegeben. Es iſt nicht erlaubt, daß der Beſitzer des Lehens die Grundſtücke ſtatt zu verpachten, ſeinem eigenen Sohne überläßt. In dieſer Nachfolge haben die Stiefbrüder gleiches Recht mit den Brüdern. Ein drey Jahre lang unbebautes Grundſtück kann der Lehensbeſitzer verpachten, wenn er will. Wenn von mehreren gemeinſchaftlichen Beſitzern eines Mülks einer einen Theil desſelben als Feld fruchtbar macht, gehört auch dieſes Feld den übrigen zu gleichen Theilen. Wenn der Beſitzer eines Feldes nach dem Schnitt dasſelbe gegen einen Betrag im Geld einem anderen zur Schafweide überläßt, kann ihn der Lehensherr desſelben nicht entfernen; und wieder kann der Bauer eines eben brach liegenden Feldes nicht gezwungen werden, wider ſeinen Willen herumſtreifende Horden darauf weiden zu laſſen. Wenn ein nichtmohammedaniſcher Bauer ſtirbt, und einen Sohn, oder befreyten Bruder (Moſſellem) hinterläßt, ſo geht ſein Grundſtück auf den Sohn ohne Erneuerung, auf den Bruder aber mit Erneuerung des Grundpachtes über. Ehemahls ging das Feld auch von Seite der Mutter in der obengegebenen Erbfolge auf ihre Verwandten über; nach ſpäteren Befehlen aber geht das Grundſtück eines Weibes nur auf ihren Sohn, und in Ermangelung deſſen auf keinen anderen ihrer Verwandten über.

Auszug aus dem Kanuname, welches Bosnewi Mohammed, der Sekretär des obgenannten Muftis Jahja Efendi, im Jahre 1018 (1609) sammelte.

Der Sipahi hat das Recht, einen vom Unterthan ohne seine Erlaubniß aufgeführten Bau niederzureissen. Der Minderjährige hat das Recht, binnen zehen Jahren das Grundstück seines Vaters zurückzufordern. Die Bäume eines Gartens kann der Besitzer des Grundes nach seinem Belieben entweder dem, der sie vorher gepachtet, lassen, oder an einen anderen verpachten. Die Weidegebühren des Sommers und Winters, Jailak und Kischlak, werden, wie die anderen gesetzlichen Abgaben, an den Herrn des Grundes entrichtet. Die Söhne zahlen beym Ableben ihrer Väter keinen Tapu oder Erbpacht, den jedoch alle andere Verwandte, welche ihnen in aufsteigender Linie als Besitzer folgen, zu entrichten gehalten sind.

Fetwas der Mufti Jahja und Mohammed Behaji.

Frage. Zahlt der Enkel den Erbpacht, wenn sein Vater vor dem Großvater, dem Besitzer des Grundes, gestorben?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn Seid seinen Acker seinem Enkel Omar ohne Wissen des Sipahis überträgt, kann dieser ihn im Besitze desselben stören?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn Seid seinem Enkel seinen Acker übergeben will, und die Erlaubniß des Grundbesitzers einhohlt, kann sie ihm dieser unter nichtigem Vorwande versagen?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn das Weib Hind ſtirbt, und außer einem Sohne Seid noch zwey Töchter, Aiſcha und Chadidſche, zurückläßt, welches dieſer Kinder erhält den Grundpacht?

Antwort. Bey dem Weibe iſt die Nachfolge nicht verdient durch das Geſetz (Iſtidkakije) ſondern geſchenkt (Ataje). Der Sohn wird zwar dem Mädchen vorgezogen, doch muß er den Erbpacht entrichten, von dem der Sohn, der ſeinem Vater nachfolgt, befreyt iſt.

Frage. Wenn Hind ſtirbt, und außer ihrer Tochter Seineb auch noch den Vater derſelben Seid hinterläßt, wer von beyden erhält den Erbpacht?

Antwort. Die Tochter.

Frage. Wenn Hind ſtirbt, ohne einen Sohn zu hinterlaſſen, geht der Erbpacht wohl auf ihren Bruder Seid über?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn ſich niemand findet, der die Grundſtücke eines Minderjährigen baut, und dieſelben fünf oder ſechs Jahre brach liegen, kann dieſelben der Beſitzer des Grundes verpachten?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn nach dem Tode Seid's ſein minderjähriger Sohn Omar die vom Vater ererbten Grundſtücke ſeinem Stiefvater Beſchr überläßt, kann derſelbe bey erreichter Großjährigkeit dieſelben wieder zurückfordern?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn ein Minderjähriger ſich binnen zehen Jahren nicht um ſein Grundſtück meldet, verliert er ſein Recht darauf?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn nach dem Tode Seids ein Fremder Bekr die dem unmündigen Sohne Amru hinterlaſſenen Grundſtücke vom Sipahi in Pacht empfängt, und dieſelben bis zur Großjährigkeit Amrus beſitzt, kann dieſer einen Zins dafür fordern?

Antwort. Ja; weil es Waiſengründe ſind, die als Mülk oder wahres Eigenthum betrachtet werden.

Frage. Kann Bekr, der die Grundſtücke des minderjährigen Amrus übernommen hat, ſich weigern, dieſelben unter dem Vorwand, daß er ſie ſelbſt in Erbpacht habe, zurückzuſtellen?

Antwort. Nein; es wird als ererbtes Eigenthum des Sohnes betrachtet.

Frage. Wenn nach dem Tode Seids kein Sohn, aber eine Tochter Hind, ein Stiefbruder Omar und ein Bruder Bekr da ſind, welches erhält das Grundſtück?

Antwort. Die Tochter.

Frage. Wenn jemand einen Grund urbar macht, und bey ſeinem Tode einen Sohn und eine Tochter hinterläßt, hat dieſe einen Anſpruch auf einen Theil des neu urbar gemachten Grundes.

Antwort. Nach den kaiſerlichen Befehlen geht der Grund bloß auf den Sohn über, und die Tochter hat keinen Antheil daran, es ſey denn, daß in den kaiſerlichen Regiſtern ſie als Eigenthümerin eines Antheils eingetragen ſey.

Frage. Wenn nach dem Tode Seids ein Unterdrücker Amru die der Tochter Hind hinterlaſſenen Grundſtücke mit Gewalt wegnimmt, und 20 Jahre lang beſitzt, kann nach dem Tode Amru's, Hind die Grundſtücke reklamiren?

Antwort. Die kaiſerlichen Befehle erlauben es nicht.

Frage. Wenn nach dem Tode Seids ſein Oheim Omar die Grundſtücke in Pachtung nimmt, und 20 Jahre nachher Hind, die Tochter Seids, auftritt, kann dieſe die Grundſtücke ihres Vaters wieder erhalten?

Antwort. Ja; und ihre Klage und Beweisführung muß auch ohne beſonderen großherrlichen Befehl von den Gerichten angehört werden.

Frage. Wenn bey dem Tode Seids ſeine Gemahlin Hind ſchwanger iſt, und der Beſitzer des Grundes das Feld vor ihrer Entbindung verpachtet, und Hind mit einem Mädchen niederkömmt, kann 8 Jahre nachher der Vormund der minderjährigen Tochter Hinds das Grundſtück zurückfordern?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn nach dem Tode Seids ſowohl ſein Stiefbruder Bekr als ſein Bruder Omar das Grundſtück in Anſpruch nehmen, welcher erhält es?

Antwort. Omar iſt der nächſte Erbe, aber nach einer andern Entſcheidung wird dasſelbe getheilt.

Frage. Wenn Seid ohne Kinder ſtirbt, und ſein Stiefbruder Omar das Grundſtück in Erbpacht erhält, können die Schweſtern Seid's, Hind und Seineb, einigen Anſpruch darauf machen?

Antwort. Nein; denn es iſt kein Erbe.

Frage. Wenn Seid ſtirbt, und die Söhne Omar, Bekr und Chaled hinterläßt, welche das Grundſtück ihres Vaters mitſammen in Erbpacht übernehmen; dann Omar ſtirbt, aber eine Tochter Hind hinterläßt; und wenn ſeinen Antheil nun ſowohl die Tochter Hind, als ihre Oheime Bekr und Chaled anſprechen, kann das Grundſtück an einen Fremden verpachtet werden?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn von zwey Söhnen, welche den Grund ihres Vaters gemeinschaftlich besaßen, Seid stirbt, und Omar zurückbleibt, geht der Antheil Seids auf Omar ohne Erbpacht unentgeldlich (Medschanen) über, oder muß er den Erbpacht (Tapu) geben?

Antwort. Er bezahlet nichts.

Frage. Wenn die gemeinschaftlichen Besitzer eines Grundstückes Fremde und nicht Brüder sind?

Antwort. In diesem Falle muß der Ueberlebende den Erbpacht (Tapu) bezahlen.

Frage. Wenn von drey Brüdern, Seid, Bekr, Beschr, welche den Grund ihres Vaters gemeinschaftlich besaßen, zwey starben, der Besitzer des Grundes ihre Antheile dem Ueberlebenden gegen Erbpacht anträgt, dieser aber solchen zu bezahlen sich weigert, kann der Grundherr dieses Grundstück dann einem andern in Pacht geben?

Antwort. Ja; nach einem im Jahre 1017 erlassenen Befehl.

Frage. Wenn nach dem kinderlosen Absterben Seids der Besitzer des Grundes denselben dem Stiefbruder des Verstorbenen Amru anträgt, wenn dieser aber nicht den bisher üblichen Erbpacht, sondern weniger zahlen will, und der Grundbesitzer die Aecker nun einem Fremden Bekr verpachtet; wenn dann nach Verlauf eines Jahrs Amru sich anträgt, denselben Grundpacht zu entrichten, wie Bekr, kann er von diesem den Acker fordern?

Antwort. Ja. Ein Ferman vom Jahr 1010 befiehlt, die Grundstücke, wo sich weder Bruder noch Tochter, weder Vater noch Bruder des Verstorbenen

befindet, ſeiner Schweſter in Erbpacht zu überlaſſen; doch dieſes nur für den Fall, daß die Schweſter auch den nämlichen Wohnſitz (Jurd) hat, und ſich nicht anderswo befindet.

Frage. Wenn Hind, die Schweſter des kinderlos verſtorbenen Seid's, ſein Grundſtück in Erbpacht übernehmen will, kann die Mutter desſelben Seineb ein Drittel des Grundes für ſich anſprechen?

Antwort. Nein; auch wenn eine Schweſter des Verſtorbenen vorhanden iſt, hat die Mutter keinen Anſpruch.

Frage. Wenn Seid und Omar mitſammen ein Grundſtück beſitzen, Seid kinderlos ſtirbt, und ſeine auf demſelben Grunde (Jurd) wohnende Stiefſchweſter ſeinen Antheil in Anſpruch nimmt, kann Omar ihr dasſelbe aus dem Grunde, daß es ihm als Mitbeſitzer zufallen müſſe, verweigern?

Antwort. Nein. Der Mittheilhaber geht nur dem Fremden, nicht den Verwandten vor.

Frage. Wenn zwey Schweſtern, Hind und Seineb, an einem andern als ihrem Wohnorte einen Acker gemeinſchaftlich beſitzen, und nach dem Tode der einen, die andere ihren Antheil als Erbſchaft in Anſpruch nimmt, kann ihr ihn der Beſitzer des Grundes deßhalb, weil ſie ihren Wohnſitz irgendwo anders hat, verweigern?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn Seid ſein Weib Hind, ſeinen Sohn Amru, ſeine Tochter Seineb, ſeinen Stiefſohn Bekr hinterläßt, Amru ebenfalls ſtirbt, und nun Hind, Seineb und Bekr auf das Grundſtück Anſpruch machen, welches ſoll es erhalten?

Antwort. Der Oheim hat gar kein Recht darauf; die Schweſter Amru's aber nur dann, wenn ſie von dem Grundſtücke weniger als drey Tage weit entfernt wohnt.

Frage. Wenn die Stiefſchweſter Hind des kinderlos verſtorbenen Seid's ſein Grundſtück nicht gegen Erbpacht übernimmt, kann der Grundbeſitzer dasſelbe einem anderen in Erbpacht geben?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Seid ohne männliche und weibliche Nachkommen, ohne Bruder und Stiefbruder ſtirbt, geht ſein Grundſtück mit Erbpacht auf den Vater über?

Antwort. Ja.

Frage. Kann in demſelben Falle und bey Ermanglung des Vaters, die Mutter den Erbpacht antreten?

Antwort. Ja; vermöge eines ausdrücklichen im Jahre 1107 (1695) erlaſſenen Befehls.

Aus dem Kanunname Sultan Ahmeds des I.

Wenn ſich auf dem Grundſtücke des Verſtorbenen Bäume befinden, die als wahres Eigenthum an einen Erben übergehen, ſo wird auch der Grund dem Erben dieſer Bäume in Erbpacht gegeben; denn da es ſchwer halten würde, daß der Erbe der Bäume, wenn er nicht zugleich der Erbpächter des Bodens wäre, die Früchte bewachen könnte, ſo hat man dieſe Maßregel dem gemiſchten Beſitze des Erbens und des Erbpächters vorgezogen.

Frage. wenn ſich auf einem als Eigenthum ererbten Garten ein Erbpacht entrichtendes Gebäude befindet, kann der Erbe des Gartens das Gebäude nie-

der-

derreiſſen, den Zehent nehmen, und ſich in Beſitz des Grundes ſetzen?

Antwort. Da der Erbe das unbezweifelte Recht hat, mit ſeinem Eigenthum zu ſchalten, ſo ſoll zur Verminderung des Schadens, der aus getheiltem Beſitze hervorginge, darauf geſehen werden, daß der Eigenthümer und Erbpächter die eine und dieſelbe Perſon ſeyen. Aehnliche Fälle gibt es häufig.

Frage. Wenn Seid in der Nähe der Stadt, die er bewohnt, eine Strecke Grund austrocknet, und darin mit Wiſſen des Grundbeſitzers Bäume pflanzt, und ſein Vieh hineintreibt, iſt dieſer Grund nach ſeinem Tode als erbliches Eigenthum zu betrachten.

Antwort. Der Grund ſelbſt erbt nicht als Eigenthum fort, wohl aber die darauf gepflanzten Bäume auf Seid's Kinder.

Frage. Wenn der Beſitzer eines Dalians, d. i. eines zum Fiſchfang im Meere gebauten hölzernen Gerüſtes, ſtirbt, wird daſſelbe unter die Erben vertheilt, oder gegen Erbzins gepachtet?

Antwort. Erbſchaft iſt nur ein Recht des wirklichen Eigenthums (Mülk), wollte man dieſen Unterſchied aufheben, ſo könnte man das Land theilen, wenn der dazu gehörige Grund kein dienſtpflichtiger (Iſtihkakite) war, und den Söhnen umſonſt, ſonſt nur gegen Erlegung des Grundpachtes, gegeben worden.

Frage. Wenn Seid ſtirbt, und ſeine Verlaſſenſchaft dem Fiscus zufällt, und dieſer Haus und Hof in Erbpacht geben will, kann der Grundbeſitzer es nach ſeinem Belieben weggeben?

Antwort. Es iſt ein hoher Befehl erlaſſen wor-

den, daß in diesem Falle der Fiscus das Recht haben soll, in den Erbpacht einzutreten.

Frage. Wenn Seid's Verlassenschaft von dem Fiscus in Beschlag genommen wird, und dieser seiner Wittwe statt des Heirathguts einige Aecker bestimmt, welche sie vom Grundherrn in Erbpacht nehmen will, kann ihr derselbe diese verweigern, und kann er sie an Fremde weggeben?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn in diesem Falle der Grundbesitzer diese Aecker dem Bekr gegeben, kann Hind dieselben vom Bekr reklamiren?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Hind, die Wittwe des kinderlos verstorbenen Seid's, ein Grundstück als ihren Antheil erhält, und sie dasselbe in Erbpacht zu nehmen wünscht; wenn der Sipahi aber den Pacht einem Fremden Omar gibt, er selbst abgesetzt wird, und ein neuer Sipahi Bekr eintritt, kann der neue Sipahi dieses Grundstück dem Omar wegnehmen?

Antwort. Ja.

Kanun von dem gemeinschaftlichen Besitze, Muschterek oder Muschàa.

Wenn die Grundtheilhaber eines ohne Kind und Verwandten verstorbenen gemeinschaftlichen Besitzers seinen Antheil in Pacht zu nehmen wünschen, so ist es nicht erlaubt, diesen Antheil einem anderen hinwegzugeben. Fünf Jahre lang haben sie das Recht, diesen Antheil gegen einen von unpartepischen Notarien ausgesprochenen Erbzins in Pacht zu nehmen. Später hinaus wird dasselbe nicht verliehen; und wer ihn nicht begehrt, verliert denselben.

Frage. Wenn von zwey Brüdern, welche ihres Vaters Gut gemeinschaftlich besitzen, Seid stirbt, und Omar ihn überlebt, erhält dieser den Antheil Seid's umsonst (Medschanen) oder mit Erbpacht (Tapu), oder kann der Grundherr diesen Antheil, wem er will, gegen Erbpacht verleihen?

Antwort. Nach den kaiserlichen Befehlen kann hier von keinem Tapu die Rede seyn.

Frage. Wenn Seid und Bekr eine Sommerweide (Jailak) gemeinschaftlich besitzen, und Seid seinen Antheil dem Omar mit Wissen des Sipahis überläßt; wenn nun ein anderer Antheil aber Bekr dem Omar die Hälfte des erlegten Preises gibt, kann er auf den Besitz der Hälfte dieses Antheils Anspruch machen?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn die zwey Schwestern Hind und Seineb gemeinschaftlich ein Grundstück besitzen, Hind stirbt, und Seineb ihren Antheil in Pacht nehmen will, und der Besitzer des Grundes diesen Antheil statt ihr dem Seid in Erbpacht verleiht; wenn nun nach drey Jahren Seineb den Sipahi Amru heirathet, und auf diese Heirath gestützt, den Grund begehret, vermag sie denselben zu erhalten?

Antwort. Nein; ihre Forderung ist durch die drey Jahre verjährt, laut hohen Befehls.

Frage. Wenn Seid auf einem Grundstücke Oliven pflanzt, kann er aus diesem Grunde, wenn es erlediget ist, dasselbe vom Sipahi als Erbpacht fordern?

Antwort. Nein; allein er hat doch den Vorzug vor Fremden.

Frage. Wenn Seid und Omar einige Aecker zu gleichen Theilen besitzen, Seid seinen Antheil mit

Wissen des Sipahis dem Bekr verkauft und überträgt, kann Omar aus dem Grunde, daß er fünf Jahre lang Mittheilhaber sey, diesen Antheil von Bekr wegnehmen, vorausgesetzt, daß er dasselbe gibt, was Bekr?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Mehrere ein Grundstück gemeinschaftlich mit Hind besitzen, und ihre Mittheilnehmer ihren Antheil mit Wissen des Grundbesitzers dem Seid übergeben, und Hind in diesem Falle ihr Recht wider sie geltend machen will, aber daran von ihrem Gemahl Amru gehindert wird, kann dieselbe nach verlaufenen fünf Jahren mit dieser Forderung auftreten?

Antwort. Ja; denn das Verboth des Gatten ist eine vollgültige Entschuldigung.

Frage. Wenn Seid und Omar ein Grundstück zu gleichen Theilen besitzen, Seid die von Bekr auf diesem Grunde gepflanzten und demselben als Eigenthum gehörige Bäume an sich bringt, kann Seid gegen Omar behaupten, daß ihm der unumschränkte Besitz des Grundes, so weit der Schatten der Bäume reicht, gebühre?

Antwort. Nein.

Kanun, die Fremden und Einwohner in den Dörfern betreffend.

Wenn jemand ohne alle Verwandte stirbt, werden seine Grundstücke an die Bewohner des Dorfes und nicht an Fremde hinweggegeben, was wider allen Kanun ist; erst wenn die Einwohner es nicht in Pacht nehmen wollen, tritt die Willkühr des Grundherrn ein, der jedoch dieses Grundstück in keinem Falle seinem Sohne geben darf. Ferman vom J. 1033 (1623).

Frage. Wenn Seid Grundstücke des Dorfes, wo er wohnt, dem Bewohner eines anderen Dorfes Omar verpachtet, können die Bewohner des Dorfes den Acker nehmen, wenn sie für denselben dasselbe zahlen wie Omar?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn der Grundbesitzer erledigte Grundstücke, welche Einwohner des Dorfes in Erbpacht begehrten, an Fremde weggibt, können die Einwohner, wenn sie dasselbe zahlen wie der Fremde, das Grundstück wegnehmen?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn von mehreren, welche einen Berg zu gleichen Theilen besitzen, Seid seinen Antheil dem Bewohner eines anderen Dorfes überträgt, können die Einwohner des Dorfes unter dem Vorwande, daß sie den Antheil für sich nehmen wollen, die Uebertragung hindern?

Antwort. Nein.

Wenn bey Religions-, oder Lehengütern (Wakf oder Erasi mirije) ein Grundstück oder Wiese von Einem auf den Andern übertragen wird, so befiehlt der alte Kanun, daß es mit Wissen des Grundherrn geschehe. Wenn solche erbpachtpflichtige Gründe oder Wiesen ohne Erlaubniß des Grundherrn in Besitz genommen werden, wenn Bergland urbar gemacht wird, wenn zwey Nachbarn ihre Gründe oder Wiesen Einer dem Andern übertragen, verfällt der Erbpacht (Tapu fakith olup). So geschah's, daß nahe Tschiftlik (Grundstücke, Meyerhöfe) um Konstantinopel zu 20 bis 30,000 Aspern, in anderen Gegenden zu 5 bis

10,000, und überall um ungeheures Geld in Erbpacht gegeben, und der alte Kanun nicht beobachtet ward. Auf diese Weise wurden zuletzt blos Zehent- und andere Abgaben gezahlt, und der Erbpacht verfiel, und es entstand hieraus großer Schaden für die Religions-, Kammer-, Allodial- und Lehensgüter (Wakf, Chaß, Mülk, Timar). Auf einen hierüber im Jahre 1010 (1601) erstatteten Vortrag, wurde durch einen hohen Befehl festgesetzt, daß, wenn der Pachtzins nicht ordentlich abgeführt würde, dem Grundherrn frey stehen soll, den Grund an jemand anderen wegzugeben. Für die auf Bergen urbar gemachten Wiesen, welche an Fremde hinweggegeben worden, soll der Erbpacht bezahlet werden; wenn nicht, soll es dem Grundherrn frey stehen, die geschlossenen Verträge zu vernichten, und die Gründe ihren alten Besitzern wieder zurückzustellen 1017 (1608).

Da wegen Unsicherheit vor Räuberhorden manche Unterthanen ihre Wohnsitze verließen, und über drey Jahre lang das Land nicht bauten, Zehent und Abgaben nicht entrichteten, und die Grundbesitzer ihre Gründe mit Gewalt weggaben, so erging im Jahre 1018 (1609) ein Befehl, daß die Gründe, Mühlen und andere Realitäten allen binnen drey Jahren in ihre Wohnsitze zurückkehrenden Unterthanen, zurückgegeben werden sollen.

Im obigen Jahre 1018 (1609) wurde der hohen Pforte angezeigt, daß die Einnehmer des Fiscus die auf Bergen urbar gemachten Gründe, wofür schon Zehent und andere Abgaben entrichtet werden waren, für das Aerarium unter dem Vorwande, daß dieselben außer dem Defter (Charidsch es Defter) sich befänden, in Anspruch nehmen, worauf durch einen im

Jahr 1019 (1610) erlaſſenen kaiſerlichen Befehl, die Einkünfte dieſer unter den Gränzen eines Timars auf Bergen urbar gemachten Gründe wieder den Grundbeſitzern zugeſichert wurden. Da viele über drey Jahre unbebaut gelegene Gründe widerrechtlich ohne Erlegung des Erbpachtes beſeſſen worden, und aus dieſem Verfalle des Erbpachts ein groſſer Schaden für die Chaſs, Wakf, Mülk und Timar (die Kammer-, Religions-, Allodial- und Lehenguter) entſtand, ſo ward den Grundherren durch kaiſerlichen Befehl freygeſtellt, dieſe Gründe an wen ſie wollen, gegen Erlegung des Erbpachtes zu verleihen.

Kanun, betreffend die Aufführung von Gebäuden und Anlegung der Mühlen ohne Wiſſen des Grundherrn.

Wenn ein Unterthan ohne Erlaubniß ſeines Grundherrn in einem Dorfe ein Gebäude aufführt, ſo ſteht es dem Grundherrn frey, das Gebäude mit Erbpacht zu belegen, oder es niederzureiſſen. Wenn vormahls ſchon ein Gebäude da ſtand, und es ohne Wiſſen des Grundherrn blos neu gebaut worden, wird nichts davon genommen. Daſſelbe gilt auch von den auf den Feldern aufgeführten Gebäuden, wo es dem Grundherrn frey ſteht, das Gebäude niederzureiſſen, oder den Dacherbpacht (Tam Tapuſſi) zu erheben. Der Pacht wird nach dem Erträgniß des Grundes (als Feld) berechnet. Wenn aber ein Gebäude ſchon zehen Jahre beſtanden hätte, ohne daß dawider von dem Grundherrn eine Klage erhoben worden wäre, ſoll nach zehn Jahren keine angehört werden.

In den Eiſenbergwerken erhebt den Zehent derje-

nige, dem derselbe im Register zugeschrieben ist, und ohne seiner Erlaubniß ist es nicht erlaubt, neue Berghütten aufzuführen; wenn er will, kann er es nach Kanun verhindern.

Frage. Wenn Seid auf einer von Alters her besessenen Sommerweide (Jailak) ein Haus zur Huth des Gartens aufgeführt; wird dasselbe als ein freyes Eigenthum (Mülk) angesehen?

Antwort. Nach der gemeinen Sprache ja; aber er kann die Rechte des freyen Eigenthums (Mülk) nicht geltend machen; denn wenn das Gebäude auch ein Allodialgut ist, so ist doch der Grund lehenpflichtig, und kann nicht vererbet und veräußert werden. Wenn jemand in der Nähe eines Ackers ohne Wissen des Grundherrn und Besitzers eine Mühle baut, kann er durch diesen Acker keine Wasserleitung ziehen.

Frage. Wenn eine in den Händen der Ungläubigen befindliche Festung mit Kapitulation übergeht, und Seid einen in der Nähe der Festung gelegenen, niemand gehörigen Grund ohne Wissen des Commendanten anbaut, kann ihm der Commendant denselben wegnehmen?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn an dem Gestade des Meeres an einem Orte, wo der Grund zu einem Wakf (Religionsgut) gehört, das Gebäude aber freyes Eigenthum (Mülk) ist, Seid ein Haus bauen will, und Omar sich ihm aus dem Grunde widersetzt, daß ihm dieser Ort von dem Verwalter des Wakfs gegen Miethe überlassen worden sey, kann er ihn am Baue hindern?

Antwort. Nein; denn das Meeresgestade kann nicht vermiethet werden.

Frage. Wenn jemand die abgegränzte Wiese eines

Sipahis in einen Garten verwandelt, und als solchen besitzt, kann der Grundbesitzer, wenn die alten versunkenen Gränzen der Wiese wieder aufgefunden worden sind, den Pflanzer am Gartenbau hindern?

Antwort. Ja; das ist alter Kanun. Wenn ein Acker in eine Wiese verwandelt wird, so entrichtet derselbe zwar in den ersten zwey Jahren keinen Zehent als Acker, aber im dritten als Wiese, weil der Grundherr des Zehents nicht verlustig werden kann.

Frage. Von Wiesen, die nicht in Erbpacht sind, pflegten vormahls die Leute, welche dieselben zu mähen kamen, 2 Aspern vom Wagen an den Besitzer des Grundes zu zahlen. Kann der Besitzer dieselben in Erbpacht geben, und diese Abgabe doch nehmen?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn mehrere nichtmohammedanische Unterthanen eine Wiese ohne Urkunde des Besitzes schon fünfzehn Jahre besitzen, können diese, wenn der Grundherr ihnen die Wiese weggenommen und einem anderen in Erbpacht gegeben, ihn deßhalb gerichtlich belangen?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Seid, der auf dem Grunde des Sipahis Amru eine Wiese schon einige Jahre hindurch ohne Grundpacht besessen, stirbt, und der Grundherr dieselben in Pacht geben will, kann er sie an andere verpachten?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn die Erben Seid's eine um sein Haus gelegene Wiese als ihr Eigenthum ansprechen, kann der Sipahi es ihnen wegnehmen, und anderen geben?

Antwort. Wenn es nicht mehr als eine Hufe Landes beträgt, kann er das nicht.

Frage. Wenn Seid die ihm von einem Wakf in Besitz überlassenen Wiesen und Gärten fünf bis sechs Jahre lang nicht gepflegt, kann der Verwalter des Wakfs diese Gründe an jemand anderen in Pacht geben?

Antwort. Die Wiesen nicht, den Garten nur, wenn er einen Antheil daran hat, sonst auch nicht.

Kanun der Gärten und Weingebirge.

Wenn jemand in seinem eigenen Garten einen Fleck ackert, so gehört der Zehent der Aerndte dem Grundbesitzer, wenn auch der Garten ein freyes Eigenthum (Mülk) wäre; denn nach dem Kanun des osmanischen Territorialrechts sind alle Gründe, wo der Pflug geht, Miri, d. i. Lehensgründe, und der Kanun will, daß sie in Tapu, d. i. Erb- oder Grundpacht, gegeben werden.

Wenn ein vormahliger Garten, in dem die Fruchtbäume verwüstet sind, gepflügt wird, und als öder Grund in den Erbpacht verfällt, so gehören auch die darauf stehenden Nußbäume nicht mehr dem vorigen Besitzer des Grundes, vermög eines im Jahr 1021 erlassenen sultanischen Befehles.

Baumpflanzungen sind Mülk, wirkliches Eigenthum; werden sie geackert, so werden sie als Miri oder Lehengründe betrachtet, es sey denn, daß der Besitzer hierüber ein besonderes kaiserliches Instrument, welches dieselben als Mülk oder Allodialgründe erklärt, erhalten.

Frage. Wenn Seid seine Baumpflanzung durchackert, und dann verkauft, kann der Sipahi von dem Preise das Zehntheil fordern?

Antwort. Wenn es kein Allodial-, sondern ein

vom Sipahi mit Tapu verliehener Lehengrund iſt, ſo iſt es nothwendig, daß der Sipahi darum wiſſe, und es muß erörtert werden, auf was für eine Weiſe der Zehent erhoben wird.

Frage. Wenn nach dem Tode Seid's, der eine Baumpflanzung geackert, der Sipahi den Grund in Erbpacht gibt, und die Töchter des Verſtorbenen dieſen Grund als ihr Eigenthum (Mülk), welches nicht übertragen werden kann, in Anſpruch nehmen, kann ſie dem Erbpacht Einſpruch thun?

Antwort. Wenn es kein verpachteter Lehengrund iſt, wird derſelbe den Töchtern eingeantwortet.

Kanun über das Pflanzen der Bäume in Gärten.

Wenn jemand ſeinen Grund einem anderen überträgt (Tefwiſ), und dieſer denſelben in Empfang nimmt, und ſich in Beſitz der darauf ſtehenden Nußbäume ſetzt, dann der vorige Eigenthümer ihm den Beſitz dieſer Nußbäume als nicht erwähnt ſtreitig machen will, ſo ſoll er keineswegs angehört werden, weil dieſe Bäume dem Boden folgen, worauf ſie ſtehen.

Wenn auf einem Timar fremde Anſiedler einen Garten pflanzen, und dieſer in drey Jahren keine Früchte gibt, iſt es Kanun, daß derſelbe wieder zerſtört werde. Dieß iſt auch den Grundherrn erlaubt, wenn der Garten oder Weingarten ohne ſeine Erlaubniß angepflanzt worden, es ſey denn, er gebe vor drey Jahren Früchte und Trauben, in welchem Falle er denſelben nicht zerſtören darf, ſondern bis zur neuen Länderbeſchreibung den Zehent erhebt.

Wenn ein verfallener Garten beackert wird, dann brach bleibt, und einem andern in Erbpacht gegeben

wird, so kann der vorige Besitzer die etwa noch stehenden Nußbäume nicht als sein Eigenthum reklamiren, weil der Baum dem Boden folgt.

Frage. Kann der Sipahi, die Nußbäume und Kastanien, welche auf dem Grunde, den Seid besitzt, wachsen, für sich nehmen, ohne dem Seid etwas davon geben zu wollen.?

Antwort. Dieß hängt gänzlich vom Boden ab; wenn Seid denselben als Erbpacht besitzt, ist die Frucht nicht sein Eigenthum; ist der Grund sein Eigenthum, so gehört auch die Frucht sein.

Frage. Wenn jemand auf einem Lehengrunde Bäume neu anpflanzt, gehören diese zum Grunde, oder dem Pflanzer?

Antwort. Sie sind ein Eigenthum des Pflanzers; wenn er dieselben mit dem Grundbesitzer nicht gemeinschaftlich besitzen will, kann er sie sich ablösen lassen, oder auch niederreissen.

Frage. Wenn Seid die Kastanienbäume, welche auf dem mit Erbpacht besessenen Acker der Hind wachsen, umhaut, muß Hind den Schaden ersetzen?

Antwort. Nein; sondern der Grundherr (Sahib, entgegengesetzt dem Besitzer durch Pacht, Mutesarrif, wie der Sipahi, Lehensmann, dem Raaja, Unterthan).

Kanun der Landmiethe und Landverpfändung.

Wenn jemand in ein fremdes Land geht, und seine Felder unterdessen einem anderen als Pfand zur Bestellung übergibt, so kann der Grundherr, wenn von dem Abwesenden keine Nachricht einläuft, dieselben in Erbpacht geben. Wenn derjenige, dem diese Aecker als

Pfand zur Bestellung gegeben worden sind, dieselben zehen Jahre oder auch länger baut, und die Abgaben davon zahlt, so kann er sich dieselben doch unter dem Vorwande der Verjährung nicht zueignen. Sollte der Bestellte das Feld aber drey Jahre lang unbebaut lassen, so wird es dennoch in Erbpacht gegeben, ohne die geringste Rücksicht, ob es Pfand sey, oder nicht.

Frage. Wenn Seid in fremdes Land zieht, seinen Acker seiner Mutter Hind zur Bestellung empfiehlt, und diese denselben dem Omar für eine Schuld verpfänden will, ist diese Verpfändung gültig?

Antwort. Nein.

Von den Brachen zur Ruhe der Felder (Kelemije).

Wenn ein Unterthan sein Feld, um dasselbe ausruhen zu lassen, brach läßt, und Gras darauf wächst, wird davon kein Zehent genommen; läßt er es aber drey Jahre lang unbebaut, so wird es nicht mehr als Brache, sondern als Wiese angesehen, wovon der Besitzer des Grundes den Zehent oder andere eingeschriebene Abgaben bezieht. Wenn ein Grund, welcher vormahls nicht Wiese war, durch Einströmen des Wassers in Wiesengrund verwandelt worden, so wird derselbe dem Unterthan nicht weggenommen, sondern er bezahlt nur den Zehent. Wenn aber das Wasser wieder zurücktritt, und der Wiesengrund wieder in Acker umgewandelt werden kann, so soll derselbe neuerdings geackert werden.

Frage. Wenn die Pächter eines Grundstücks dasselbe ein Jahr nicht bauen, und etwas Gras darauf wächst, können sie den Grundherrn Seid verhindern, sein Vieh zur Weide darauf zu treiben?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn die Bewohner des Dorfes den gehörigen Zehent ihrem Grundherrn bezahlen, dann aber ein Jahr einige Aecker nicht bauen, und einiges Geld von den Schafen einnehmen, die darauf getrieben worden, kann der Sipahi einen Antheil von diesem Weidegelde der Schafe fordern?

Antwort. Nein.

Von den unbebauten Gründen (Moattala).

Wenn jemand seinen Grund ohne gesetzlicher Entschuldigung drey Jahre lang unbebaut läßt, kann der Grundherr selben in Pacht geben, selbst wenn es ein verpfändeter Grund wäre; doch ist es billig, dem bisherigen Pächter den Vorzug zu geben.

Frage. Wenn der Sipahi den durch drey Jahre lang nicht bebauten Acker Seid's einem anderen in Grundpacht gegeben, kann Seid denselben gegen Erneuerung desselben Grundpachts reklamiren?

Antwort. Ja; wenn er hierzu durch einen kaiserlichen Ferman befugt ist.

Frage. Wenn der einige Jahre lang nicht bebaute Acker Seid's einem anderen in Erbpacht gegeben worden, kann seine Schwester Hind denselben gegen Erlegung des Grundpachtes für sich reklamiren?

Antwort. Nein.

Kanun von Abwesenden (Ghaib) und Verschwundenen (Mefkud).

Wenn jemand in einem Dorfe mangelt, so kann, so lang sein Leichnam nicht gefunden wird, oder keine Spuren von Verwundung da sind, keine Klage darüber angenommen werden.

Vermög eines im Jahr 1022 erlaſſenen Befehls wurde der Sipahi berechtiget, die Felder und Wieſen eines über ein Jahr Verſchwundenen in Pacht zu geben.

Frage. Wenn Seid abweſend iſt, und fünfzehn Jahre lang ſeinen Acker nicht beſtellt, dann der Grundherr dieſen dem Omar in Pacht gibt, können die Verwandten Seid's unter dem Vorwand, daß er am Leben ſey, Einſpruch thun?

Antwort. Nein.

Frage. Kann Seid, wenn er ſelbſt nach fünfzehn Jahren erſcheint, ſein Feld reklamiren?

Antwort. Nein.

Frage. Kann Seid aber daſſelbe reklamiren, wenn er Gefangener war?

Antwort. Ja.

Frage. Nimmt Seid, der Gefangener war, wenn er nach mehreren Jahren, während deren ſein Feld unbeſtellt geblieben, zurückkömmt, daſſelbe umſonſt, oder gegen Erlegung des Grundpachts zurück?

Antwort. Umſonſt.

Von dem Betrage des Grundpachtes der Häuſer.

Wer von den eigenen oder fremden Unterthanen mit Vorwiſſen des Grundherrn in einem Dorfe ein neues Haus baut, zahlt von dem größten 50, von dem mittleren 30 und 40, von dem kleinſten 20 Aſpern Dachgeld (Tam Tapuſſi). Hat er ohne Wiſſen des Grundherrn gebaut, ſo hat dieſer die Wahl, das Haus niederzureiſſen, oder den Erbpacht einzuheben. Von den auf Aeckern erbauten Häuſern nimmt der Grundherr außer dem Erbpacht des Daches (Tam Tapuſſi) auch den Erträgnißpacht (Mukataa), d. i.

den Betrag des Zehents, den dieses Stück Grundes, wenn es gebaut würde, trüge. Wenn der Grundherr diesen Erträgnißpacht binnen zehen Jahren nicht eingefordert hat, so kann ein neuer Grundherr denselben nicht begehren, weil in Güterprozessen die Rechte in zehen Jahren verjähret werden.

Der Grund- oder Erbpacht der Felder wird nach der Schätzung von unpartepischen Schätzleuten bestimmt, und dem Sipahi ist es verbothen, denselben zu erhöhen. Er besteht in den Einkünften eines Jahres, und ist der eigentliche Grund- oder Erbzins (Udschreti muadschel), welcher nur einmahl, nämlich bey Besitzveränderungen entrichtet wird, im Gegensatz des jährlich wiederkehrenden Zinses (Udschreti muedschel). Von diesem Erbpacht sind bey allen Lehengütern, welche Miri sind, d. i. dem Staate angehören, nur die Söhne, welche unmittelbar ihrem Vater nachfolgen, befreyt; alle andere Verwandte, in der Seiten- und aufsteigenden Linie, welche in Ermangelung männlicher Nachkommen dem Erblasser im Besitze des Lehens nachfolgen, entrichten diesen Erb- oder Grundpacht.

Frage. Wenn Seid einen an den Gränzen des Dorfes seines Lehensherrn gelegenen Garten, Weingarten, Olivenpflanzung oder Mühle verkauft, kann der Sipahi von dem Kaufschilling den Zehent unter dem Titel von Marifet Aktscheffi oder Verlassenschaftsgeld fordern?

Antwort. Nein; denn dieß sind Allodialgründe (Mülk), die keiner Erlaubniß bedürfen, und in deren Kauf und Verkauf sich der Sipahi nicht zu mischen hat.

Frage.

Frage. Wenn Seid seinen eigenen Garten, Weingarten, Acker, Scheune dem Omar verkauft, hat der Grundherr das Recht den Zehent des Kaufschillings zu verlangen?

Antwort. Nein; denn der Besitzer eines freyen Eigenthums bedarf keiner Erlaubniß vom Grundherrn.

Frage. Wenn Omar, der Unterthan des Sipahis Seid, stirbt, und der Sipahi seine pachtpflichtigen Gründe in Erbpacht geben will, kann er, wenn die Erben den Grundpacht nicht bezahlen, die Pflanzungen ausreissen?

Antwort. Gärten, die freyes Eigenthum sind, unterliegen der Erbpacht nicht, und die Erben übernehmen dieselben umsonst. Der Grundherr kann sich nur dann darein mischen, wenn seine Rechte (Hukuk) und Gebühren (Russum) nicht entrichtet werden.

Kanun der gemischten Unterthanen (Raajai muschterek).

Wenn auf einem Grunde der Grundherr und der Unterthan als gemischt eingeschrieben sind, zahlet der Unterthan das baare Geld, das übrige Erträgniß der Sipahi. Wenn ein Raaja als Unterthan zweyer Sipahis eingeschrieben ist, aber nur auf dem Grunde des einen wohnt, wird die Abgabe (Nebak) getheilt. Wenn er aber schon zehen Jahre vor der letzten Landesbeschreibung einem Dorfe als Unterthan zugeschrieben ist, zahlt er hier das Nebak, ohne daß der andere Sipahi denselben als Unterthan reklamiren kann.

Aus der Zeit Hamsapascha's und Dschelalsade's.

Wenn von zwey gemeinschaftlichen Grundherrn eines Timars der eine ein Grundstück dem Seid und der

andere dem Omar gibt, so ist noch nichts ausgemacht, sondern die Sache muß gerichtlich untersucht und entschieden werden.

Frage. Wenn Seid stirbt, Omar, der Grundherr, sein Feld dem Bekr gibt, kann nach zwey Jahren ein anderer Sipahi Chaled als gemeinschaftlicher Grundherr dasselbe Stück Landes einem anderen geben?

Antwort. Man sieht hier darauf, welcher von den beyden Sipahis einen größern Antheil (Sehmi Hißa) besitze. Wenn aber beyde zu gleichen Theilen Grundherrn sind, kann Chaled sich nicht darein mischen.

Frage. Wenn nach dem Tode Seid's der Stellvertreter des Grundherrn, der Subaschi Omar, das Feld dem Chaled verleiht, und später der Grundherr dem Bekr, welche von beyden Erbpachtsverleihungen ist dann gültig?

Antwort. Die frühere des Chaled's.

Frage. Wenn zwey Sipahi einen Grund dem Seid verpachten, und das Geld dafür nehmen, und nach einiger Zeit Omar mit der Forderung auftritt, daß er von einem der Sipahi noch vor Seid einen Antheil des Grundes in Erbpacht erhalten habe, und Seid vom Grundherrn sein Pachtgeld zurückfordert, kann er es gerichtlich von ihm erhalten?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Seid, der Aufseher eines Wakfs, ein Grundstück desselben dem Omar um geringeren Preis als sonst verpachtet, kann Bekr der Nachfolger des Seids, als Verwalter des Wakfs, dem Omar mehr Grundpacht auflegen?

Antwort. Ja.

Frage. Kann Omar, der Verwalter eines Wakfs,

die von seinem Vorfahrer Seid um geringeren Preis verpachteten Grundstücke einem anderen höher verpachten?

Antwort. Der Erbpacht ist der Zins des Wakfs; wenn der vorige Verwalter denselben unter dem verhältnißmäßigen Werth (Udschreti messel) gesetzt, hat der Nachfolger das Recht, denselben zu erhöhen.

Frage. Kann aber der Verwalter eines Wakfs solche Grundstücke ohne gültige Ursache nehmen?

Antwot. Nein.

Frage. Wenn Seid, der Sipahi, einen erledigten Grund dem Omar gibt, dieser aber eher stirbt, bevor er den Erbpacht ganz bezahlt, haben die Erben ein Recht auf dieses Feld?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn Seid, der vom Sipahi zur Verpachtung der Grundstücke Bestellte, eines derselben dem Omar um zu niedrigen Preis hintangibt, kann der Sipahi Amru den von seinem Bestellten ausgesprochenen Erbpacht erhöhen?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Amru, der Vormund des minderjährigen Seids, eine Summe Geldes mit Wissen des Sipahis der Hind überläßt, und wenn der Minderjährige stirbt, kann der Sipahi aus dem Grunde, daß diese Uebertragung nicht gültig sey, den Grund der Hind wegnehmen, und einem anderen geben?

Antwort. Nein; wenn die Uebertragung mit Wissen des Sipahi geschehen ist.

Kanun für den Fall, wenn der Pächter vor Ausgang des Erbpachts stirbt.

Frage. Wenn Seid, der Pächter, ein schwangeres Weib hinterläßt, kann der Sipahi sein Grundstück vor Niederkunft der Wittwe verpachten?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn Omar den Pacht auf Seid überträgt, und sechs Jahre hernach stirbt, kann der Sipahi aus dem Grunde, daß er von dieser Uebertragung Omars nichts gewußt, den Erbpacht einem anderen verleihen?

Antwort. Ja; wenn er die Erlaubniß nicht gegeben.

Frage. Wenn Hind, die Tochter des ohne männliche Nachkommen verstorbenen Seid's, ihr Grundstück in Pacht nehmen will, aber zuvor stirbt, und Seineb, die Stiefschwester Seid's, das Grundstück in Pacht nehmen will, kann der Sipahi ihr den Erbpacht versagen, und dafür der Mutter Hind's verleihen?

Antwort. Er gibt den Erbpacht wem er will.

Frage. Wenn Hind ihr Grundstück ihrem Gemahl abtritt, und dieser stirbt, bevor daß der Grundherr von der Abtretung Kenntniß erhalten, kann Hind aus dem Grunde, daß diese Abtretung nicht gültig gewesen, ihr Grundstück behaupten?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Seid einen Theil der von ihm gepachteten Lehengrundstücke (Miri) seinem Sohne Omar, und einen anderen seinem Sohne Bekr ohne Erlaubniß des Sipahis mittelst Schenkung überträgt, ist diese Uebertragung gültig?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn also diese Schenkung nicht gültig ist, können nach Seid's Tode die übrigen Söhne auf ihren Antheil Anspruch machen?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Seid und Amru ihrer Schwester Hind ein Stück Feldes als Heirathsgut ohne Wissen des Sipahis mitgegeben, diese aber nach Verlauf von zehen Jahren stirbt, und die Brüder dieses Feld verpachten wollen, kann der Grundherr Einspruch thun?

Antwort. Nein; weil binnen zehen Jahren die Grundrechte verjährt werden.

Frage. Wenn Seid sein Grundstück dem Omar überträgt, und der Grundherr, von dem er nach der Hand die Erlaubniß begehrt, dieselbe ihm zu ertheilen sich weigert, wenn nach dreyjährigem Besitze Omar's, Seid kinderlos stirbt, und der Grundherr das Feld nun verpachtet will, kann Omar aus dem Grunde Einspruch thun, daß Seid diese Erlaubniß angesucht, der Grundherr aber dieselbe verweigert habe?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn Seid ein Grundstück, das er als Pächter besessen, mit Wissen des Grundherrn dem Omar überträgt, und Seid, bevor er die Summe in Empfang genommen, stirbt, kann sein Erbe diese Summe vom Omar fordern?

Antwort. Ja.

Von den Abgaben der Sommer- und Winterweide (Jailak und Kischlak).

Von 300 Schafen, welche als eine Heerde gerechnet werden, einen Hammel, Schaf oder Lamm. Es

ist kanunwidrig, alte Weiden in Ackerland zu verwandeln. Alt heißt nicht, was schon vierzig Jahre her, sondern über Mannsgedenken hinaus besteht. Die Einwohner eines Dorfes haben nicht das geringste Recht auf die Weidgebühr, die blos dem Grundherrn gehört. Die Grasgebühr (Otlak) wird genommen, wenn die Eichel zu Felde geht; diese bezahlen nur diejenigen, die keinen Ackerbau treiben. Wer ein Feld bebaut, zahlt keine Grasgebühr.

Kanun von der Grundsteuer der Aecker und Weiden.

Die Grundsteuer von einem Felde, wo die beste Baumwolle wächst, oder Wasser einströmt, 1 Asper für zwey Dönüm oder Scheffel Landes; auf schlechtem Grund 1 Asper für fünf Scheffel. Die Hufe besteht aus 100 bis 150 Dönüm, nach den Graden des Erträgnisses. Ein Scheffel Landes ist 40 Schritte oder 75 Schneider Ellen ins Gevierte. Wer weniger als eine halbe Hufe besitzt, wird als Nebak eingeschrieben. Auf eine Hufe wird ein paar Ochsen zum Ackern gerechnet. Gründe der Ungläubigen, die mit Jspendsche oder Sklavengeld eingeschrieben sind, bezahlen auch nach der Hand diese Taxe, wer immer der Besitzer seyn mag, Weiber ausgenommen, welche keine Kopfsteuer bezahlen. Die Jürük, oder herumstreifenden Horden, zahlen für das von ihnen ganz neu urbar gemachte Grundstück nicht mehr als 12 Aspern von der ganzen Hufe, und 6 für die halbe als Grundsteuer, wenn sie aber Unterthansgründe besitzen, bezahlen sie die darauf haftende Grundsteuer wie andere Unterthanen. Das Hufengeld (Resmi Tschift), die Taxe (Nebak), die Ledigentaxe (Mudscherred), das

Rauch- und Sklavengeld (Resmi Duchan und Jependsche), wird mit Anfangs März bezahlt.

Abgaben der Gärten und Weingärten, nach dem von Latifi Kiatib Dschafer, aus dem Kanunname von Hamsa Pascha und Dschelalsade abgeschriebenen Kanunen.

Ein neu angelegter Garten zahlt bis zur neuen Landbeschreibung den Zehent nach altem Kanun; eben so ein verwüsteter, der nach der Hand geackert worden. Ein solcher zahlt den Zehent oder Fünftel des Erträgnisses, je nachdem das Land eingeschrieben worden, ohne Rücksicht darauf, daß, bevor als noch der Garten gepflanzt war, derselbe keinen Zehent, sondern nur das Hufengeld (Dönüm Aktscheffi) entrichtete. Die Woinak (eine Art Parteygänger), welche unbebaute Gründe in Weinberge umschaffen, geben doch den Zehent der Weinbeere dem Sipahi, und können sich dessen aus dem Grunde, weil sie Woinak sind, nicht weigern.

Vom Zehent, Fünftel und dem Salarije.

Von Getreide, Gerste, Hirse wird außer dem Zehent noch das Salarije genommen; doch nicht von Hülsenfrüchten, Baumwolle, Sesam, Hanf, wohl aber vom bereiteten Flachse. In Ländern, wo der Zehent als Fünftel eingeschrieben ist, muß auch der fünfte Theil entrichtet werden. Wenn ein solcher Grund in einen Garten verwandelt worden, hernach aber wieder in Verfall gerathen, wird abermahls der Zehent oder das Fünftel abgefordert, ohne daß auf die Ausrede, daß, bevor der Garten weder Zehent noch Fünftel, sondern nur Scheffelgeld gab, Rücksicht genommen wird.

Der gesetzmäßige Zehent beträgt vom zehnten Theile bis zur Hälfte. Wenn der Sipahi mit dem Unterthan zur Hälfte eingeschrieben ist, d. i., wo er die Hälfte der Aussaat und das Pfluggespann hergibt, kann er doch nicht die Hälfte der Aerndte, sondern nur den eingetragenen Zehent nehmen. Wenn auf Grundstücken, welche in den Registern als Chaßa Tschiftlik eingetragen sind, Bäume gepflanzt werden, kann der Sipahi dieselben aus dem Grunde, daß dieß sein Stammgut sey, nicht ausreissen; er nimmt aber den vierten Theil des Erträgnisses. Bey frommen Stiftungen wird die Aussaat bald ganz, bald zum Theile umsonst hergegeben, nach dem Sinne des Stiftungsbriefes und der hohen Befehle.

Kanun von den Abgaben der Mühlen und grünen Waare.

Eine Mühle, die das ganze Jahr geht, zahlt 60 Aspern, durch das halbe Jahr nur 30; Windmühlen 15.

Frage. Wenn eine Mühle dem Sipahi Seid eingeschrieben ist, kann sie der Aufseher der Abgaben (Memkufat Emini) verpachten?

Antwort. Nein.

Der Zehent der grünen Waare kann erst dann, wenn sie ihre volle Reife erreicht hat, gefordert werden. Von dem, was in den Hausgärten zum eigenen Gebrauch der Eigenthümer wächst, wird kein Zehent gegeben.

Kanun von dem Zehent der Früchte.

Den Zehent der Fruchtbäume, die auf Aeckern wachsen, nimmt nach einem alten Kanun der Grundherr

zur Zeit der Reife; von den Früchten, wenn sie völlig genußbar sind; von der Baumwolle, wenn sie aus der Schale bricht; von den Rosen, wenn man sie einsieden kann; von den Oliven, wenn sie sich abschütteln lassen u. s. w.

Frage. Wenn die Unterthanen dem Woiwoden Seid, der sich auf Unkosten derselben zu ernähren nicht berechtiget ist, von jedem Olivenbaum nach den Registern 2 Aspern entrichten, kann er noch mehr fordern?

Antwort. Nein.

Frage, Kann der Sipahi Seid, wenn Omar, Bekr und Beschcr auf dem zu ihrem Hause gehörigen Grunde Melonen und Wassermelonen pflanzen, davon Zehent nehmen?

Antwort. Nein.

Von den Abgaben des Honigs und der Bienenkörbe.

Der Zehent des Honigs wird dort bezahlt, wo der Honig ausgenommen wird, bey Unterthanen oder Fremden ohne Unterschied. Wenn die Tochter eines Unterthans einen Bienenkorb besitzt, und in dem Dorfe, wo ihr Vater als Unterthan eingeschrieben ist, wohnt, so zahlt auch sie, wie der Unterthan, die Bienensteuer. Von acht oder neun Bienenstöcken der Professoren (Muderris), der Richter, der Janitscharen und Festungsbesatzungen, deren Honig zu ihrem eigenen Gebrauche dient, wird nichts genommen; nur wenn zehen sind, wird einer als Zehent genommen.

Frage. Wenn Seid auf seinem freyen Grundstücke (Mülk) Bienen nährt, kann der Sipahi den Zehent nehmen?

Antwort. Nein; denn dieser kann nur auf

Lehengründen, nicht auf Allodialgründen genommen werden.

Von der Schafsteuer und dem Hürdengeld (Resmi Aghnam und Resmi Aghil).

Nach einem im Jahre 1004 (1595) erlassenen Befehle wurde die Schafsteuer für einen Unterthan im Durchschnitt zu 150 Aspern verpachtet, wovon 140 in den kaiserlichen Schatz geliefert werden mußten. Das Hürdengeld für das Schaf 5 Aspern. Diese ganz den alten Kanunen (wie wir in den Fiscal-Gesetzen gesehen) zuwiderlaufende Einrichtung, die damahls als Bidaat, d. i. als harte neue Auflage verschrieen ward, fiel auf die Rechnung Senan Pascha's, des damahligen Großwesirs.

Die gewöhnliche Schafsteuer ist 1 Asper für zwey Hammeln, Schafe oder Lämmer, und 5 Aspern Hürdengeld von einer Heerde, die Heerde zu 300 Köpfen gerechnet. Die Soldaten sind von der Schafsteuer ausgenommen, bis auf die Zahl von 150 Schafen; von den darüberzähligen aber entrichten sie die Schafsteuer. Die Schafsteuer wird, wenn die Schafe werfen, Anfangs May, das Hürdengeld, wenn sie zur Schur in die Hürden gehen, entrichtet.

Von den Unterthanspflichten, dem Hufengeld (Resmi Tschift, Nebak, Mudscherred) und dem Sklavengelde (Ispendsche).

Alle diese Abgaben werden mit 1. März eingetrieben; der Betrag derselben ist, wie schon aus den Finanzgesetzen erhellt, an verschiedenen Orten verschieden. Das Sklavengeld wird blos von den nichtmoham-

medanischen Unterthanen bezahlt mit 25 Aspern für den Kopf, sobald sie großjährig sind. Ein Verheiratheter, der aber kein Grundstück besaß, und als solcher das Nebak (mit 12 Aspern) bezahlte, zahlt, wenn sein Weib stirbt, wieder die Ledigentare (Mudscherred). Die mohammedanischen Unterthanen geben Tschift Hakki und Boinduruk Aktscheffi (Hufen- und Jochgeld); die nichtmohammedanischen Dönüm und Ispendsche (Scheffel- und Sklavengeld.) Ein zum Islam bekehrter Unterthan hört auf Ispendsche zu zahlen, und zahlt dafür Bennak laut eines im Jahr 1014 (1605) erlassenen Befehls. Kranke und Krüppel, die als solche eingeschrieben sind, bezahlen kein Bennak, auch nicht die Imame, Chatibe, Seide und Muderris.

Kanun der Brautsteuer (Resmi arussane und Kerdek).

60 Aspern für ein Mädchen und 30 für eine Wittwe; die Töchter der Ungläubigen die Hälfte. Auch die herumziehenden Horden (Jürük) müssen diese Gebühren dem Herrn des Grundes entrichten.

Kanun der Steuer von vernachläßigten Gründen (Tschiftbasam).

Wer seinen Acker aus Nachläßigkeit unbebaut läßt, gibt von der ganzen Hufe 300, von der halben 150, von einem noch kleinern Antheile 75 Aspern jährliches Strafgeld, zum Ersatz des Hufengeldes (Resmi Tschift, das in den meisten Orten 22 Aspern von der Hufe beträgt) und des Zehents. Unterthanen, welche Gründe zweyer verschiedener Herren bauen, bezahlen doppelten Zehent.

Kanun der Landesflüchtigen (Dschelai Wathan).

Flüchtige Unterthanen können binnen zehn Jahren von ihren Grundherrn reklamirt und zurückgeführt werden; aber nicht mehr nach verflossenen zehn Jahren. Doch ist hier eine Ausnahme mit den Unterthanen der Religionsgüter (Wakf) und den Paßwächtern (Derbenddschi). Als Derbenddörfer, welche, wie aus den Finanzgesetzen erhellt, manche Freyheiten genießen, können nur solche, die auf Bergen gelegen, und nicht die mit Saatfeldern umgeben sind, betrachtet werden.

Frage. Wenn ein eingeschriebener Unterthan des Sipahis Seid seinen Wohnort verläßt, und stirbt, kann Seid seinen Sohn Amru ergreifen, und statt des Vaters anhalten?

Antwort. Wiewohl dieses eigentlich nicht durch das Gesetz erlaubt ist, so geht es doch aus dem politischen Grunde hin, daß das Lamm dem Besitzer des Schafes gehöret, und es ist dem Sinne hoher Befehle gemäß.

Frage. Wenn Seid, der nicht mohammedanische Unterthan, das Land verläßt, und 30 Jahre lang wo anders sich aufhält, kann der Sipahi von dem Sohne die Gebühr des vernachläßigten Grundes, und die Ispendsche fordern?

Antwort. Nein; weil nach zehen Jahren kein Unterthan mehr mit Gewalt in seinen alten Wohnsitz zurückgeführt werden kann.

Frage. Kann der Sipahi Seid die Grundstücke eines Landesflüchtigen nach 3 Jahren verleihen?

Antwort. Ja, und auf der Stelle, sobald man weiß, daß der Unterthan landesflüchtig geworden ist.

Kanun der herumziehenden Horden (Jürük).

Die herumziehenden Horden sind eigentlich niemand unterthan, und bezahlen ihre Abgaben ihren Begen, ohne daß sich die Grundbesitzer darein mengen können, und wenn sie Anbau treiben, und sich ansiedeln, werden sie dem Dorfe, wo sie sich über zehn Jahre aufhalten, als Unterthanen zugeschrieben. Für urbar gemachte Gründe geben sie nicht mehr als 12 Aspern für die ganze, und 6 Aspern für die halbe Hufe; es sey denn, daß sie wirkliche Unterthansgründe bekommen, wo sie dann auch wie Unterthanen zahlen. Ein Jürük, der inner den Gränzen eines Dorfes ein Feld baut, bezahlt für sein Vieh kein Grasgeld (Otlak), das diejenigen, welche Zehent und Abgaben entrichten, nicht bezahlen. Da sie ein herumziehendes nirgends stetes Volk sind, mischen sich auch die Grundbesitzer nicht in ihre Heirathsgebühren.

Kanun der Fuhrknechte (Woinak).

Die Woinak, welche als überzählig einem Sipahi zugeschrieben sind, zahlen den Ispendsche und ihre Strafgelder, Schaf- und Bienensteuer dem, dem sie zugeschrieben sind. Die auf ihren Nahmen als Woinaklik geschriebenen Gründe können keinem Fremden verliehen werden, und sollten sie weggenommen worden seyn, so müssen sie dem Woinak zurückgestellt werden. Von dem eigenen Grunde des Woinaks wird kein Zehent gefordert, wohl aber von fremden Gründen, welche der Woinak urbar gemacht hat. Die Söhne, Brüder und Verwandten der zum Dienste des kaiserlichen Marstalls bestimmten Woinak, werden blos als

Kopfsteuerpflichtige zum Charadsch und Ispendsche, aber nicht als Unterthanen des Sipahis eingeschrieben. Wenn Moslimen oder Nichtmoslimen kommen, und den einem Woinak gehörigen Grund bebauen, den Zehent aber nicht zahlen wollen, so sollen sie vom Anbau abgehalten, und der Grund dem Woinak zugesprochen werden.

Kanun der Aufgebothslehen (Timari Eschkindschi).

Wenn die Besitzer dieser Lehen nicht in den Krieg gehen, legt der Fiscus auf ein Jahr ihrer Einkünfte Beschlag. Die Lehensträger, welche 7 Jahre lang den Lehensdienst vernachläßigen, und sich vor den Beglerbegen nicht einfinden, sinken zu Unterthanen herab, und müssen Nebak zahlen. Es nützt ihnen nichts, daß sie sich auf ihre vorigen Berate berufen. Die Söhne der Saim und Timarioten können bey ihres Vaters Lebzeiten auf sein Berat kein Lehen erhalten, wohl aber nach dem Tode desselben, wenn sie sich binnen 7 Jahren darum melden, und einen Feldzug machen, indem sie widrigenfalls sonst als Unterthanen angesehen werden, und weil sie nicht eingeschrieben sind, ihr Nebak an die Einnehmer der Staatsabgaben (Mewkufdschi) zahlen. Ein Unterthan hört auf die Unterthansabgaben zu zahlen, sobald er Sipahi wird, es sey denn, daß er als solcher noch Unterthansgründe baue, wo er dann die auf denselben haftenden Abgaben bezahlt. Als Mohammed II. im Jahre 800 (1475) vom persischen Feldzuge zurückkehrte, befahl er, daß alle Timare und Siamet ordentlich in die Register eingetragen werden sollen, was vor ihm nicht geschah, indem bloß die Belehnungen ertheilt wurden, ohne daß sie irgendwo ein-

getragen waren. Die erste Belehnung im osmanischen Reiche war die von Karadscha Hißar im Sandschak Sultanije, womit Sultan Osman seinen Sohn Orchan im Jahre 701 (1201) belehnte. Zu gleicher Zeit belehnte er seinen Feldherrn mit den Städten Eskischehr, Ainegöl, u. a.

Kanun der Jajas und Mosselleme, befreyten Fußtruppen.

Wenn Jürük auf dem Grunde eines Mossellems sich mit Ackerbau ansiedeln, länger als zehen Jahre darauf bleiben, den Zehent und andere Abgaben gehörig entrichten, so können sie mit Gewalt nicht weggeschafft werden.

Frage. Wenn der Mossellem Seid als solcher einige Aecker besitzt, dann aber auch einige vom Sipahi Amru übernimmt, kann er behaupten, daß diese wie jene die nämlichen Freyheiten und Vorrechte genießen sollen, und wem steht der Beweis zu?

Antwort. Dem Kläger nach dem bekannten Rechtssatze: Der Beweis dem Kläger, der Eid dem Läugner.

Frage. Wenn auf dem Grunde des Falkoniers Seid die Fremden Amru, Bekr und Beischer säen und bauen, geben sie den Zehent dem Seid oder seinem Grundherrn?

Antwort. Nach hohem Befehl dem Seid, weil die Grundstücke der Falkoniere, wie die der Mossellems, befreyt sind.

Frage. Wenn der Falkonier Seid stirbt, und die Erben ein Stück seines Weingartens dem Omar, einem Fremden, verkaufen, nimmt den Zehent des Gartens der Sipahi oder die Erben?

Antwort. Die Erben.

Frage. Wenn einige Falkoniere und Unterthanen mitsammen auf dem Grunde des Seid's Honig ausnehmen, empfängt den Zehent der Bienenkörbe der Herr des Grundes, oder der Sipahi der Unterthanen?

Antwort. Der Herr des Grundes, wo Honig ausgenommen wird.

Wenn Unterthanen zugleich Falkonierdienste thun, so hören sie deßhalb nicht auf, Unterthanen zu seyn, und die Unterthansgebühren erleiden hierdurch keinen Verfall.

Kanun in Betreff der Wakfe *).

Wenn bey Grundstücken, welche in dem Timar eines Sipahi gelegen sind, der Zehent aus dem Grunde, daß sie Stiftungs- oder Religionsgüter (Wakf) seyen, verweigert wird, so muß in dem Register nachgesehen werden, und wenn dort der kaiserliche Stiftungsbrief (Mülknamei humajun) wirklich eingetragen ist, so wird nichts davon genommen. Es muß aber schlechterdings ein kaiserliches Besitz-Instrument hierüber vorhanden seyn; die Anmerkungen des Defterdars sind keine gültige Urkunde hierüber.

Frage. Wenn Seid in der Mitte des Gartens, den er als Wakf gestiftet, einen kleinen Fleck geackert, und nach seinem Tode der Fiscus, weil keine männlichen Erben vorhanden sind, diesen Grund nicht dem Wakf, sondern einem anderen verleihen will, kann er dieses thun?

Antwort.

---

*) Die Lehre von dem Wakf ist in Mouradgea d'Ohsson's Tableau vollständig erschöpft, worauf wir den Leser verweisen.

Antwort. Nur die Bäume ſind Wakf, nicht der Grund, der zwiſchen denſelben iſt, und der immer verpachtet werden kann.

Frage. Wenn Seid eine Mühle als Wakf ſtiftet, und in der Stiftungsurkunde ſich erklärt, daß er den dabey gelegenen unbebauten Grund zugleich als Wakf ſtifte, iſt dieſe Stiftung rechtsgültig, oder erbt der Grund auf ſeine Kinder fort?

Antwort. Ein Lehengrund (Miri) kann ohne kaiſerlichen Beſitzbrief (Temlik name) kein Wakf ſeyn, und der Grund wird den Söhnen des Verſtorbenen ohne Erbpacht überlaſſen.

Frage. Wenn Seid auf einem Lehengrunde einen Feigengarten als Wakf erklärt, die Bäume aber nach der Hand abſterben, ſo daß blos der Grund übrig bleibt, und Seid kinderlos iſt, kann der Grundherr dieſen Grund als durch den Tod Seid's erledigt (Mahlul) vergeben?

Antwort. Ja.

Kanun in Betreff der Güterprozeſſe.

Bey Güterprozeſſen werden die ſtreitigen Grundſtücke von dem Richter des Landes mit Zuziehung von erfahrenen und ſachkundigen Männern vermeſſen. Das hierbey angenommene geſetzliche Maß (Dſcherib, die Hufe Landes) hat 60 Ellen ins Gevierte, oder 3600 einfache Ellen. In den osmaniſchen Staaten hat das Dſcherib, welches auf türkiſch Dönüm heißt, nicht mehr als 45 Ellen (Siraa) ins Gevierte. Die Weingärten werden mit einem in zehn Theile getheilten Stricke ausgemeſſen, deſſen jeglicher Theil eine Bauelle, deren

3 1/2 auf eine gewöhnliche gehen, beträgt. Hundert solche Bauellen geben ein Dönüm.

Frage. Wenn ein abgesetzter Richter nach seiner Absetzung Prozesse annimmt, und gerichtliche Urkunden ausstellt, sind dieselben gültig?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn Omar und Bekr wider Seid zeugen, kann dieser den Richter angehen, daß er ihnen zur Bestätigung ihrer Zeugenschaft den Eid auflege?

Antwort. In unsern Zeiten ja.

Frage. Wenn die Einwohner eines Dorfes mit der Klage vor Gericht erscheinen, daß ein in eines anderen Dorfes Gränzen befindliches Stück Landes zu ihrer Weide gehöre, sollen sie angehört werden?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Omar behauptet, daß das von Seid besessene Grundstück sein gehöre, muß der Besitzer zugegen seyn?

Antwort. Ja.

Prozesse, die zehen Jahre liegen geblieben sind, können ohne besonderen großherrlichen Befehl nicht wieder vorgenommen werden.

Kanun von der Zeit der Aerndte (Haßad).

So heißt die Zeit, wo die Abgaben eingetrieben werden, wenn nämlich die Früchte reif sind; beym Gras aber, sobald es groß genug ist, daß Thiere es als Weide benützen können; von der Baumwolle, wenn sie aufspringt; von den Oliven, wenn sie sich abschütteln lassen; vom Korn, wenn es aus den Aehren zu fallen pflegt; von Hülsenfrüchten, wenn sie die Schoten sprengen; von den Weinbeeren, wenn sie sü

zu werden anfangen; von den Fruchtbäumen, wenn die Früchte ganz süß und reif sind; vom Safran, wenn er eingesammelt wird; vom Mohn, wenn er den Saamen ausschüttet; von den Bienen, wenn der Honig abgetrieben wird; von Mühlen und Scheunen, wenn das Korn in die Scheune geführt wird.

Doch sind nicht die Einkünfte von jedermann auf die Zeit der Aerndte berechnet. So ist zum Beyspiel bey den Muderris oder Professoren ein Drittheil ihrer Einkünfte jährlich. In diese Klasse gehören die Festungs-Commendanten (Disdar), die Verwalter (Mutewelli), die Gebethsausrufer (Muesin), die Aufseher (Nasir), die Beschli Agas, die Imame u. s. w., welche Grundstücke als Einkommen besitzen, dasselbe aber nicht wie die obigen zur Zeit der Aerndte und Zehentzeit, sondern in bestimmten Antheilen monathlich empfangen.

Kanun für die Einnehmer der Abgaben und des Fiscus (Mewkufdschi).

Frage. Wenn in einem Dorfe Seid, der Bewohner eines andern, erschlagen wird, und sein Vater Omar kömmt, um Genugthuung zu fordern; wenn die Einwohner läugnen, daß er der Vater des Erschlagenen sey, Omar es aber beweiset, können diese eine gesetzliche Uebertragung (Nakli Schery) fordern?

Antwort. Nein; diese hat nur in Fiscalsachen Statt.

Frage. Wenn Seid, der anderswo her ist, in einem Dorfe stirbt, und dort seine Erben nicht bekannt sind, der Sachwalter des Fiscus seine Verlassenschaft dem Omar verkauft, den Werth derselben empfängt,

und in den Schatz abliefert; wenn nun nach 5 Jahren Bekr mit der Forderung, daß Seid's Erbschaft ihm gehöre, auftritt, und er den Werth derselben von dem Schatze nicht mehr zurückerhalten kann, ist er berechtiget, denselben von Omar zu fordern?

Antwort. Wiewohl dieser Ankauf keineswegs gesetzlich ist, so wird doch, um den Schatz nicht zu schmälern, und zu tausend Forderungen nicht Anlaß zu geben, eine solche Restitutionsklage nicht angehört.

Frage. Wenn Seid stirbt, kann der Einnehmer des Fiscus Chaled von seinen Erben Omar und Bekr fordern, daß sie aus ihrer Heimath ein Uebertragungszeugniß (Schehadeti Naki) mitbringen sollen?

Antwort. Sobald Omar und Bekr im Lande als Erben des Verstorbenen bekannt sind, kann sich der Fiscus mit nichten darein mischen.

Frage. Wenn nach dem Absterben Seids seine Verlassenschaft dem Fiscus zufällt, und zwey Gläubiger desselben, Omar mit 1000 und Bekr mit 2000 Aspern, zusammen mit 3000 Aspern auftreten, kann der Sachwalter aus dem gewöhnlichen Grunde der Gerichtsordnung, daß jede Schuld, welche die Summe von 3000 Aspern übersteigt, es sey nun ein einziger oder mehrere Posten, vor den Diwan zu Konstantinopel gebracht werden soll, den ganzen Prozeß nach Konstantinopel verweisen.

Antwort. Ja.

Frage. Wenn nach dem Tode Seids der Intendent des Fiscus (Emini Beitolmal), oder der Intendent der Abgaben (Emini Mewkufat) das Timar an sich zieht, kann er die erledigten Gründe verpachten?

Antwort. Ja, wenn er hiezu den Auftrag hat.

Frage. Wenn Seid, ehe er den Zehent von den Unterthanen seines Siamets eingetrieben, stirbt, und seine Verlassenschaft dem Fiscus anheimfällt, wer bezieht die Ausstände, der Fiscus oder die natürlichen Erben?

Antwort. Der Fiscus.

Kanun von den zufälligen Einkünften Badu Hawa, p. i. Wind und Luft.

Die Lehen der Subaschi (von 20,000 Aspern), der Alaibege (Oberstwachtmeister), der Tscheribaschi (Rittmeister), der Tscherisüridschi (Lieutenante), die nicht durch ein Berat des Beglerbegs, sondern durch ein kaiserliches Berat verliehen werden, die der Fähnriche, Tschauschen und Fourieren, sind alle frey (Serbest) von den Straf- und Heirathsgebühren, von den Sklaven- und Magdgebühren.

Wenn die Waldübergeher (Kuridschi; Kuri heißt ein mit Bäumen bewachsener Ort), die zufälligen Abgaben, wie die Straf-, Brückengelder u. s. w. eines nahe an Wäldern gelegenen Dorfes von denselben einzuheben behaupten, so sollen dieselben laut hohem Befehl abgewiesen werden.

Frage. Wenn Seid den Acker, den er als Pächter besitzt, dem Omar überläßt, nimmt der Sipahi die sogenannte Erlaubnißtare (Isn Aktscheffi) vom Seid oder Omar?

Antwort. Vom Omar.

Frage. Wenn der Sipahi Amru, die in seinem Timar erledigten Gründe in Erbpacht geben will, kann ihn der Unterthan Omar unter dem Vorwande, daß nicht alle seine Aecker, sondern nur einige Miri, oder Lehengründe seyen, daran hindern?

Antwort. Nein.

Frage. Kann also der Sipahi in diesem Falle von dem Sohne Seid's Erbpacht fordern?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Seid das Erträgniß seines Chaß (Kammergutes) dem Omar verpachtet, Omar davon Besitz nimmt, und sodann mit großem Verlust an einen anderen überläßt, kann Seid dieselben jemand anderem übertragen?

Antwort. Nein.

Kanun von den Beglerbegen, Sandschakbegen, Kapudschi Baschi.

Wenn die Beglerbege in den Krieg ziehen, zahlen sie an die kaiserlichen Kapudschi oder Kammerherrn, die Lagergebühren. Befindet sich das Lager bey einer der drey Residenzstädte des Reichs, Konstantinopel, Brussa oder Adrianopel, so werden die Lagergebühren zwischen den Kammerherren und den Richtern dieser Städte zur Hälfte getheilt; sobald es sich aber von diesen Städten entfernt, gehört die Lagertaxe wieder den Kammerherren allein.

Wenn der Sohn eines Scheichs zu einem Sandschak gelangt, erhalten die Kammerherren 10,000, die Tschausche 5000 Aspern, und der Reichsstandartenträger (Miri Alem), d. i. der Fürst der Fahne, 10,000 Aspern.

Im Jahre 764 (1362) setzte Sultan Murad der I. fest, daß von dem Werthe jedes Gefangenen 125 Aspern, der fünfte Theil als Sklavengeld (woraus in der Folge der Ispendsche entstand) abgeführt werde. Timur Pascha organisirte damahls zuerst das Lehensystem

zu Gunsten der Söhne der Sipahi und Timare, und befahl die Conscription der Woinak.

Als einst ein Kapudschi Baschi nach Rhodos geschickt ward, um dort eine Forderung von 700,000 Aspern einzutreiben, wurde die Frage, was ihm für die Mühe der Commission gebühre, im kaiserlichen Diwan erörtert, und folgendermaßen entschieden: Daß, wenn keine Verabredung statt gefunden, ihm vom Tausend 5 gebühre im Orte selbst; bey einer mäßigen Entfernung wie von Konstantinopel nach Akschehr, vom Tausend 10; bey einer großen Entfernung aber, als Haleb, Damask u. s. w. vom Tausend 25.

So wurde es von dem Nisandschi Pascha Dschelalsade festgesetzt.

Kanun von den Gebühren der Richter.

Die Heirathsgebühr (nicht zu verwechseln mit der Brautgebühr, welche dem Grundherrn gehört) 20 Aspern für den Richter, 5 für die Kanzley des Gerichtes, in allem 25; bey einer Wittwe 15 Aspern. Für gerichtliche Zeugnisse dem Richter 20, der Kanzley 5. Für gerichtliche Protokolle (Sidschill) 8 Aspern. Freylassungs-Instrumente 66 Aspern, wovon 50 dem Richter, 10 dem Naib, 6 dem Schreiber. Für ein richterliches Schreiben (Murassele) 12 Aspern. Erbtheilungsgebühr (Resmi Kismet) 15 vom Tausend. Die Richter sollen sich nicht unterstehen, von dem, was der Erblasser an fromme Stiftungen vermacht hat, das Drittel oder Fünftel für sich zu nehmen.

Zur Zeit Jildirim Bajasets durfte der Richter noch keine Gebühren nehmen; diese Einrichtung ward erst im Jahr 796 (1393) als bleibende Tarordnung festgesetzt.

Kanune und Fetwas die Unterthans-Prozesse betreffend.

Frage. Wenn Seid, der Unterthan, behauptet, er habe den Zehent gezahlt, Omar, der Sipahi, aber es läugnet, und jener es nicht beweisen kann, dieser aber seine Behauptung beschwört, kann Omar alsdann vom Unterthan Seid den Zehent erheben?

Antwort. Der Zehent ist das Eigenthum des Grundherrn, das er kaufen und verkaufen, schenken und abtreten, kurz alle Rechte des vollen und freyen Eigenthums darüber ausüben darf. Die Unterthanen werden nur als Miethsleute betrachtet, sie müssen Zeugen beybringen, daß sie den Zehent bezahlt haben, wenn ihnen Glauben beygemessen werden soll. Die Gründe, welche in den Händen der Ungläubigen sich befinden, sind keine Zehentgründe (Aschrije), sondern Steuergründe (Charadschije). Dieser Umstand, daß die Steuer in den meisten Orten auch nicht mehr als Eins von Zehen beträgt, veranlaßt diesen Irrthum.

Frage. Kann Seid, der Sipahi, seinen Unterthanen den Eid auflegen, daß sie ihm nicht einen Theil des Zehents vorenthalten haben?

Antwort. Ja; wenn er eine bestimmte Summe ausspricht.

Frage. Wenn Omar behauptet, daß der Acker, den Seid als Pächter besitzt, sein gehöre, ist es nothwendig, daß der Herr des Grundes beym Prozesse gegenwärtig sey?

Antwort. Ja.

Frage. Wenn Seid, der Sipahi, behauptet, die Einwohner eines Dorfes hätten ihm den Zehent nicht

gegeben, und diese im Gegentheil, sie hätten ihn genau abgeführt: wenn diesen der Richter aufträgt zu beweisen, wie viel sie von jeder Gattung gegeben, und sie den Beweis durch glaubwürdige Zeugen führen, kann dieser gerichtlich angenommen werden?

Antwort. Nein; denn man kann gar wohl die Zeugenschaft von dem, was Einzelne jeder für sich geliefert haben, aber nicht eine allgemeine Zeugenschaft über das von einem jeden Einzelnen Gelieferte fordern; es sey denn, die Zeugen bestätigen, Seid habe gesagt, daß er von den Einwohnern des Dorfes alle seine Rechte und Gaben empfangen habe.

Frage. Wenn Seid, der Sipahi, läugnet, von seinen ungläubigen Unterthanen die Steuern und Abgaben empfangen zu haben, diese aber Zeugen für die Wahrheit ihrer Aussage beybringen, wird ihre Zeugenschaft im Angesicht des Sipahis angenommen?

Antwort. Sie muß bestätiget werden.

Frage. Wenn Seid mit einigen Aeckern Mossellem wird, desgleichen der Sipahi Omar; wenn dann Seid einige Aecker des letztern als Pächter besitzet, und Omar die Steuern begehrt, Seid dieselben aber aus dem Grunde verweigert, daß auch diese Aecker freye seyen, wem steht der Beweis zu?

Antwort. Dem Omar, wenn er als Kläger auftritt.

Frage. Wenn der Beglerbeg dem Richter einen Brief sendet, des Inhalts, daß er in den Gränzprozessen der Sipahis die Zeugenschaft der Ungläubigen annehmen soll, und dieser dem zu Folge auf ihre Zeugenschaft ein Urtheil fällt, ist dasselbe rechtsgültig?

Antwort. Es kann erst durch einen kaiserlichen

Befehl seine volle Rechtsgültigkeit erhalten. Wegen der natürlichen Feindschaft, welche stets zwischen den nichtmohammedanischen Unterthanen und dem Sipahi besteht, kann diese Zeugenschaft nur dann, wenn ein besonderer kaiserlicher Befehl vorhanden ist, angenommen werden.

Frage. Wenn Seid, der Sipahi, in einem Dorfe ein Timar besitzt, und eine Streitigkeit über die Gränzen des Dorfes und der Saat vorfällt, treten die zwey Sipahi gerichtlich gegen einander als Feinde auf?

Antwort. Ja; mit ihrem Pächter (Mute-ßarrif).

Frage. Treten in ähnlichen Fällen auch die Pächter als Feinde gerichtlich auf?

Antwort. Nein; sondern nur mit ihren Sipahis.

Frage. Wenn Seid, der Sipahi, von den Raajas Zehentgebühren eintreibt, zu denen er nicht berechtiget ist, Amru der Herr dieses Zehents erscheint, und mit der Forderung auftritt, daß der von Seid eingetriebene Zehent sein gehöre, kann er denselben, sey es von den Unterthanen, sey es von dem Sipahi, gerichtlich einfordern?

Antwort. Amru muß sich an den Sipahi Seid halten. Von den Unterthanen kann derselbe keineswegs zum zweytenmahl begehrt und eingetrieben werden, weil solche wider die sie bedrückenden Sipahis und Woiwoden kein Erhohlungsrecht haben, und zweymahl zahlen müßten.

Frage. Wenn in dem Timar des Sipahis Seid, der Sipahi Amru einige Grundstücke als die seinigen in Pacht gibt, und dann in ein anderes Land zieht, kann Seid den Beweis gegen den Nachfolger des Amru, gegen den Sipahi Bekr, führen?

Antwort. Nein; denn sein gerichtlicher Gegner ist Amru. Wenn es bekannt ist, daß alle Abgaben dieses Grundes vormahls dem Seid gezahlt worden seyen, so hat Bekr gar kein Recht, mit der Forderung des Amrus als mit der seinigen aufzutreten.

Aus dem Kanunname Lutfi und Kiatib Dschafer Tschelebis.

Kanun der Mühlengebühr.

Für eine Mühle, die das ganze Jahr geht 60, die das halbe Jahr geht, 30 Aspern, für drey Monathe 15 Aspern. Wenn aber in einem Dorfe nach der Beschreibung eine Mühle neu gebaut wird, gehört diese Abgabe nicht dem Grundherrn, sondern den Einnehmern der Abgaben (Mewkufdschi.)

Kanun der Brautgebühren.

Für ein Mädchen 60, für eine Wittwe 30 Aspern, wie für eine Mühle, die nur ein ganzes oder ein halbes Jahr geht. Von ungläubigen Mädchen die Hälfte.

Kanun des Fünftels und Zehents.

Wenn Gründe, welche in dem Defter ursprünglich mit dem Fünftel oder Zehntel des Erträgnisses als steuerpflichtig eingetragen sind, so wird von denselben, wenn sie wirklich als Acker bebaut worden, das Fünftel oder Zehntel des Erträgnisses erhoben, wenn diese Gründe auch bey der letzten Landesbeschreibung noch als Weingärten eingeschrieben gewesen wären, und als solche nur das Scheffelgeld entrichtet hätten.

Kanun der Vermessung der Weingärten (Bagh).

Nur die Weingärten, die nach den Scheffeln Landes eingeschrieben sind, werden vermessen; Weingärten, die nicht nach dem Scheffel eingeschrieben sind, unterliegen der Vermessung nicht.

Kanun der Wiesen.

Von den Wiesen, die alle Jahre gemähet werden, und Heu geben, wird, je nachdem es in den Registern eingeschrieben ist, entweder der Zehent (Aschr), oder die Grasgebühr (Resmi Otlak) genommen.

Kanun des zeitlich eingeräumten Besitzes.

Wenn jemand zu dem Bau einer Moschee einen kaiserlichen Stiftungsbrief erhalten, und einige Gründe als Wakf dem zeitlichen Imam und Chatib eingeräumt, dieser sie aber einem anderen als Eigenthum eingeräumt hat, so kann sie der Nachfolger des Imams oder Chatib reklamiren, weil sie nur dem jedesmaligen Imam oder Chatib eingeräumt sind.

Kanun in Betreff des Ispendsche und des Nebaks.

Ein im Jahre 1012 erlassener hoher Befehl befiehlt, daß ein vom Unglauben zum Islam bekehrter Unterthan keineswegs wie vormals den Ispendsche oder das Sklavengeld mit 25, sondern nur das Bennak mit 12 Aspern bezahlen soll. Beydes wird mit dem Mudscherred, oder der Abgabe der Ledigen, Anfangs März eingesammelt. Ein Unterthan, der eine Hufe, oder eine halbe Hufe Landes besitzt, zahlt das Hufengeld (Resmi Tschift oder Nimtschift); wenn

er weniger als eine halbe Hufe beſitzt, zahlt er das Rebak mit 18; wenn er gar nichts beſitzt, aber verheirathet iſt, das ſogenannte Habbe Rebak mit 12, und wenn er ledig iſt, die Ledigentare mit 6 Aſpern. Wer in Dörfern mit Grundſteuer eingeſchrieben iſt, befreyt ſich nicht von deren Bezahlung, wenn er in die Stadt geht, es ſey denn, daß er zehn Jahre ſchon dort wohnhaft ſey.

Wenn jemand, der dem Fiscus ſchuldig war, ſtirbt, und ſeine Gründe auf den Sohn übergehen, ſo kann ſich niemand der Gründe des Sohnes aus der Urſache bemächtigen, daß er des Vaters Schulden gezahlt habe. Lehengründe können nicht verkauft werden, ſondern nur die Habſchaften des Verſtorbenen. Dieſes Inhalts beſteht ein kaiſerlicher Befehl vom Jahre 1010.

Wenn der Iſpendſche auf den Grund und nicht auf die Perſon geſchrieben iſt, muß denſelben, wer immer den Grund beſitzt, wäre er auch ein Moslim, entrichten.

Wenn jemand nach dem Tode ſeines Vaters den Beſitz ſeiner Gründe antritt, kann er von dem Lehensmann unter dem Vorwande, daß er hierüber von ihm kein Antretungsinſtrument erhalten, keineswegs beunruhiget werden. Der Sohn tritt von Rechtswegen, und ohne alle Tare und Inſtrument, den Beſitz der von ſeinem Vater hinterlaſſenen Gründe an.

Kanun iſt Betreff der Seide, d. i. der Nachkommen des Propheten.

Wenn einige im Defter eingeſchriebene Unterthanen die Bezahlung des Rebak aus dem Grunde verweigern, weil ſie Seide ſind, ſo ſoll zu Konſtantinopel bey dem Nakibol-Eſchraf, d. i. dem Oberhaupte aller Seide,

Emire oder Scherife um ihren Stammbaum nachgeforscht werden, und wenn derselbe richtig ist, dieselben von dem Nebak befreyt seyn, wenn sie auch damit in den Registern eingeschrieben wären.

Von den Unterthanen Charidsch es Defter, d. i. die in den Registern nicht eingeschrieben sind.

Die Söhne der in den Registern nicht eingeschriebenen Unterthanen gehören, so lange sie nicht in den Registern eingetragen sind, zu demselben Grunde, wie ihre Väter; dasselbe gilt auch von den freyen im Defter nicht eingeschriebenen Dienern. Die Knaben, welche zu Janitscharen ausgehoben werden, die Adschemoglan hören ganz auf Raaja zu seyn, und werden als solche von dem Register ausgestrichen; aber diese Befreyung dehnt sich nicht auf ihre Brüder und Verwandte aus. Christliche Geistliche (Papas) sind von dem Ispendsche nicht ausgenommen, sobald sie Feld und Garten bauen, wohl aber, wenn sie in Klöstern blos von Almosen leben.

Wenn in dem neuen Defter der Unterthan eines Sipahis irgendwo anders als Tscheltukdschi oder Reisbauer eingeschrieben ist, so befreyt ihn dieses nicht von den Unterthanspflichten auf dem Grunde, wo er mit denselben eingeschrieben ist. Dieß ist ein alter Kanun.

Wenn ein Sipahi auf das Einkommen seines Lehens Verzicht thut, und aus Hoffnung irgend eines anderen Genusses sieben Jahre lang nicht in Krieg zieht, so trägt er hernach selbst als Raaja, Nebak und die anderen Lasten (Awarif); es sey denn, daß er in diesen sieben Jahren sich einmahl bey dem Beglerbeg eingefunden, und einen Feldzug mitgemacht habe, in wel-

dem Falle ihm nichts die Eigenschaft eines Sipahis benehmen kann.

Kanun der Huthweiden.

Die Huthweiden haben keine bestimmt abgesteckten Gränzen. Man treibt das Vieh dahin, wo es von Alters her immer hingetrieben worden ist. Alte Weiden zu verkaufen oder in Ackerland zu verwandeln, ist wider allen Kanun; wenn es auch mit Gewalt besäet würde, bleibt es dennoch Weide.

Kanun der Jürük, oder herumstreifenden Horden.

Niemand soll diese Jürük hindern, die Sommer- und Huthweiden zu beziehen, und auf denselben Höfe zu erbauen. Sie sind aber verpflichtet, der Saat von niemand einigen Schaden zuzufügen, den sie nach rechtlicher Erkenntniß vergüten müssen. Von einem Jürük, der in den Gränzen eines Timars ein Feld bestellt, darf weiter keine Grasgebühr gefordert werden, weil es Regel ist, daß, wer Zehent und Steuern gibt, keine Grasgebühr (Otlak) bezahlt. Die Zeit, wo es den Jürük ohne irgend eine Abgabe auf einem Grunde zu bleiben frey ist, ist drey Tage, und nicht länger, und wenn sie während dieser Zeit einen Schaden angerichtet, sind sie denselben zu vergüten verbunden. Da sie nur hin und her ziehen, so dürfen sich die Grundherrn nicht in ihre Brautgebühren mischen; wenn sie aber schwerer Vergehen sich schuldig machen, wird die gesetzmäßig vom Richter zuerkannte Strafe an ihnen vom Subaschi vollzogen. Jürüks, die schon zehen Jahre lang irgendwo angesiedelt sind, werden nicht mehr als herumstreifende Horden, sondern als wirk-

liche Unterthanen betrachtet. Jüräks, die ſich auf den Feldern eines Moſſellems niederlaſſen, ihm Zehent und Gaben abtragen, und ſonſt keinen Schaden zufügen, können von demſelben nicht vertrieben werden.

Kanun der Woinak.

Der Sipahi nimmt von ihnen 25 Aſpern Jspendſche, die Strafgebühren aber der, dem ſie zugeſchrieben ſind; dasſelbe iſt mit den Schaf- und Mühlengebühren der Fall. Es iſt nicht erlaubt, die als Grundſtücke der Woinak eingeſchriebenen Gründe an andere zu vergeben, und wenn dieſelben auch wirklich ſchon von anderen beſeſſen worden wären, kehren dieſelben dennoch wieder zu ihrer erſten Beſtimmung zurück. Die Woinaks zahlen das Sommerweidegeld, aber keinen Zehent.

Wenn die Gründe eines Woinaks mit denen ſeiner Brüder, welche Raajas ſind, vermiſcht ſind, ſo muß ein Theil dieſer Gründe als Woinaklik, oder Woinaks-Grundſtücke, herausgeſchrieben werden, welcher dann als ſolcher von Steuern und Abgaben befreyt bleibt, während die anderen Brüder von dem ihrigen Zehent, Jspendſche, Salarije u. ſ. w. entrichten müſſen. Die Felder der Woinak werden nicht ausgemeſſen, wenn ſie aber außer den ihnen angewieſenen Gründen neue Felder ackern, oder Weingärten bauen, ſo geben ſie den Zehent dem Sipahi (Grundherrn), und können ſich davon unter dem Vorwande, daß ſie Woinak ſind, nicht losſagen.

Von den Kurekdſchi und Baghdſchi, Pionnieren und Winzern.

Dieſe ſind zwar von den Awariſ oder Frohnarbeiten-

beiten der Unterthanen, aber nicht von ihren Steuern und Gaben, welche sie dem Grundherrn entrichten müssen, befreyt.

Von den Tughandschi, Falkonieren.

Die Eigenschaft eines Falkoniers befreyt noch nicht von der eines Unterthanen, von welcher nur der befreyt wird, der vermög eines kaiserlichen Berats zum Lehensmann erklärt wird.

Retwas.

Frage. Wenn ein Ort seit 70 bis 80 Jahren als Wakf betrachtet wird, kann ein Sipahi oder Pächter, der sich in dem Besitz desselben setzt, das Wakf aufheben?

Antwort. Nein.

Frage. Wenn durch kaiserliches Berat ein Timar verliehen wird, tritt derjenige, dem es verliehen wird, in den Besitz desselben erst von dem Tage an, von welchem die Verleihung datirt ist, oder schon von dem Tage, wo er in das Landes-Protokoll (Sidschill) eingetragen war?

Antwort. Wenn es ein durch Tod erledigtes Timar ist, gleich vom Datum der Verleihung, und wenn es durch Absetzung erledigt ist, erst vom Tage der Einprotokollirung an.

Frage. Kann der Sipahi Said die in seinem Timar erledigten Gründe, wenn dieselben schon wirklich von einigen Unterthanen ohne Besitzurkunde (Temessük) in Besitz genommen worden sind, wegnehmen, und anderen geben?

Antwort. Ja; wenn sich die ersten noch keine

ſolche Beſitzurkunde (Temeſſük) von ihm verſchafft haben.

Frage. Können Seid und Amru die Lehengründe, die ſie als Pächter beſitzen, ohne Wiſſen ihres Grundherrn unter ſich vertauſchen?

Antwort. Nein.

Wenn ein chriſtlicher Geiſtlicher ſtirbt, ſo nimmt ſeine Erbſchaft, wenn dieſelbe nicht 5000 Aſpern beträgt, der Biſchof oder Patriarch zu ſich, wenn ſie aber mehr beträgt, fällt ſie dem Fiscus heim.

Siebentes Hauptſtück.

Kanun der Ehrenbezeugungen oder des Ceremoniels (Kanuni Teſchrifat).

Die Beſtimmung des vorgeſchriebenen Rangs, der Hofetikette, der Kleiderordnung, der Feſtaufzüge, kurz aller öffentlichen Ceremonien, welche in den Conſtitutionen der europäiſchen Reiche nur einen ſehr untergeordneten Platz einnehmen, füllen einen der wichtigſten Titel des politiſchen Geſetzbuchs der Osmanen aus. Das älteſte von Sultan Mohammed dem Eroberer gegebene, und von Niſchandſchi Mohammed, Sohn Muſtafa's, geſammelte Kanunname verbreitet ſich ſchon mit Umſtändlichkeit ſowohl über den Rang als die Titel der vorzüglichſten Hof- und Staatsämter. Unter Suleiman dem Geſetzgeber wurden dieſe Vorſchriften des Rangs, der Kleiderordnung u. ſ. w. unter dem beſonderen Namen von Teſchrifat, d. i. Ehrenbezeugungen, geſammelt, und der Teſchrifati (perſiſch) oder Teſch-

rifatdschi (türkisch), d. i. der Ober-Ceremonienmeister, erhielt die Stelle eines Staatssekretärs, unter denen er noch heute die vierte Stelle behauptet.

Unter der Regierung der Nachfolger Suleimans, besonders während der langwierigen und harten Kriege, welche das Reich unter Mohammed dem IV. erschütterten, kamen manche dieser Kanune außer Acht und Uebung, bis dieselben unter Ahmed dem III. der Ober-Ceremonienmeister Ahmed Efendi, welcher dieses Amt 28 Jahre lang bekleidete, aus den verschiedenen Kanunnamen in ein Ganzes sammelte, das sein Sohn Mohammed, bekannt unter dem Nahmen Teschrifatisade, als ein besonderes Werk herausgab, woraus der Inhalt dieses Hauptstücks geschöpft ist.

Um uns in den dädalischen Gängen dieses künstlich angelegten Labyrinthes des osmanischen Hof- und Staats-Ceremoniels einigermaßen zu orientiren, und zurecht zu finden, wollen wir dasselbe in zwey Abtheilungen betrachten, wovon die eine die persönlichen Unterscheidungen und Auszeichnungen des Ranges, der Kleider und der Titel, die andere die öffentlichen Feste und Aufzüge, woran alle hohe Hof- und Staatsbeamten Theil nehmen, als die Geburts-, Beschneidungs- und Hochzeitsfeste, die Aufzüge der Säbelumgürtung und der Armeen, die religiösen Feste, als der beyden Bairams, der Geburt- und des Kleides des Propheten (Mewlud und Chirke) umfassen soll.

Erſte Abtheilung.

Perſönliche Unterſcheidungszeichen.

I. Vom Range.

Die Grundgeſetze desſelben befinden ſich ſchon in dem Kanunname Sultan Suleimans, und ſind mit wenigen Abänderungen, deren in dem Theile der Staatsverwaltung ſchickliche Erwähnung geſchehen wird, bis auf die heutige Zeit unverändert dieſelben geblieben. Außerdem wird die Abſtuffung und die Rangordnung, in der ſich die großen Hof- und Staatsbeamten vor- und nachgehen, ſchon aus der bey öffentlichen Feſten und Aufzügen eingeführten Folge erhellen, ohne daß es nöthig wäre, hier das ſchon Geſagte zu wiederhohlen, oder dem unten Wiederkommenden vorzugreifen.

II. Von den Kleidern.

Auch von den Kleidern der einzelnen Hof- und Staatswürden iſt in der hiſtoriſchen Ueberſicht der osmaniſchen Staatsverfaſſung nach Kali bereits Erwähnung geſchehen, und wird in dem Theile der Staatsverwaltung bey den einzelnen Würden noch umſtändlicher Erwähnung geſchehen. Hier genüge uns ein allgemeiner Ueberblick der türkiſchen Staats-Garderobe, in ſo weit der Unterſchied der Kleidung die verſchiedenen Würden und Klaſſen der Staatsämter bezeichnet.

Das Oberkleid (Pelz oder Kaftan), und die Kopfbekleidung ſind die zwey Hauptheile derſelben. Das erſte iſt entweder ein einfacher Kaftan mit langen hinten hinabhängenden Aermel-Duplikaten, worein man nicht ſchlieſt,

sondern die nur zur Zierde, so lang als das Kleid selbst, auf dem Boden schleifen. Dieser Kaftan ist keine gewöhnliche Tracht, sondern ein Ehrenkleid der niedrigsten und einfachsten Gattung, womit im Diwan Beamte, die ihre Stellen antreten, Kuriere, die gute Neuigkeiten bringen, das Gefolge fremder Gesandten bey öffentlichen Audienzen u. s. w. bekleidet werden. Es heißt auf persisch Chaftan, auf arabisch Chalaat *), und ist aus weißem Kamlott mit großen gelben Blumen broschirt, welche Silber und Gold vorstellen. Ist diese Vorstellung aber Wirklichkeit, und der Stoff wirklich Silber und Gold, mit kostbarem Zobel ausgeschlagen, so ist dieses Ehrenkleid eines der höchsten Gattung, Serasser genannt, womit nur die höchsten Würden des Reichs, als die Großwesire und manchesmahl auch andere Wesire oder Paschas von drey Roßschweifen bey außerordentlichen Gelegenheiten bekleidet werden.

Auf den Kaftan kömmt das Kerake, ein einfaches enges Ueberkleid aus gefärbtem Chalen von Angora mit ein paar goldenen Knöpfen und Zierathen. Hiermit werden mittlere Beamten, für die ein Kaftan zu wenig, und ein Pelz zu viel wäre, bekleidet; zum Beyspiel bey Audienzen der Gesandten, wo der Gesandte und seine Sekretäre Pelze erhalten, und das Gefolge sich unter die Kaftane theilt, wird das Kerake den Sprachknaben, angesehenen Kaufleuten der Nation u. s. w. gegeben.

---

*) Aus diesem arabischen Chalaat ist das Wort Gala in die europäischen Sprachen gekommen, das eben sowohl als der Baldachin arabischen Ursprungs ist.

Siehe Reiske's Abhandlung vom Ursprunge des Wortes Gala im III. Bande der Sammlung der Gesellschaft der freyen Künste.

Ferrädſche iſt ein weiteres Ueberkleid, welches die gewöhnliche Diwanstracht untergeordneter Aemter iſt, die in keinem Staatspelze erſcheinen dürfen. Daſſelbe iſt wohl zu unterſcheiden von dem Ferradſche der Weiber, welches in einem weiten den ganzen Leib weit umhüllenden und keinen Formausdruck gewährenden tuchenen Mantel mit langen herunterhängenden Kragen beſteht. Da dieſe Ferradſche (von Ferdſch, cunnus hergeleitet) das einzige ſichtbare Kleidungsſtück iſt, worin die Weiber auf der Gaſſe erſcheinen, ſo haben von jeher Gefallſucht und Luxus gewetteifert, dieſelben auf alle mögliche Weiſe, ſey es durch künſtliche Stepp- und Näherey, ſey es durch Koſtbarkeit der aufgenähten gewirkten ſeidenen Schnüre, ſey es durch die Feinheit des Tuchs und des herabhängenden Kragens, ins Koſtbare zu treiben, und die wiederhohlten Kleidererdnungen, welche zu verſchiedenen Zeiten wider den um ſich greifenden Luxus in den Kleidungen der Weiber und Bedienten erſchienen ſind, treffen faſt alle dieſe Ferradſche, denen der Kragen gekürzt werden ſoll, und die Gürtel der Chobedare oder Kammerdiener groſſer Herren, deren Schale verbothen wurden, weil ein einziger ſolcher Schal mehr als ihr ganzes jährliches Einkommen beträgt.

Kürk oder Pelze ſind die höchſte Klaſſe der Ehren- oder Diwanskleider, nicht nur nach dem Pelzwerke, mit dem ſie ausgeſchlagen ſind, ſondern auch wegen der Form und dem Schnitte von einander unterſchieden. In Rückſicht des Futters ſind ſie entweder mit Kakum (Hermelin) oder Sammur (Zobel) gefüttert, wovon die letzteren im Winter, die erſteren im Sommer getragen werden. Sindſchab Fehe (petit-gris)

wird im Herbst und Winter, oder auch im Sommer von denen getragen, denen Hermelin oder Zobel zu theuer oder nicht erlaubt ist. Der Ausschlag ist entweder Seidenzeug (Taft), oder Tuch (Tschoka), oder Goldstoff, Brocart d'or (Seraffer), nach dem Grade der Würden und der Träger.

In Hinsicht der Form hat eine doppelte Statt; die gewöhnliche, welche Boljenli, d. i. mit weiten Aermeln heißen, und in jeder Gelegenheit zu Hause und außer demselben ohne allen Bezug auf Ceremonie oder Staatsdienst getragen werden. Die zweyte Ustkürk oder Oberpelze, sind die gewöhnlichen Ceremonienpelze des Diwans, mit violettem Seidenzeug ausgeschlagen, und mit langen bis auf den Boden schleppenden engen Aermel-Duplikaten, welche nur die ersten Aemter des Diwans und die Chefs de bureau der Kammer zu tragen ein Recht haben. Deßhalb wird diese Art von Pelz auch Erkan oder Diwan Kürk, d. i. der Pelz der Säulen des Diwans genannt, weil nur die obersten Staatsbeamten darin erscheinen dürfen, während die untergeordneten Adjunkten (Chalfa) und Säckelmeister (Kessedar) in Ferradsche von Tuch erscheinen. Eine besondere Form endlich hat noch die Kapanidscha, oder der ganz mit Goldstoff (Seraffer) bekleidete Kaftan, welchen der Großherr selbst bey feyerlichen Aufzügen trägt, und womit nebst dem Großwesir auch die Fürsten der Moldau und Wallachey, wenn sie die Belehnung ihrer Fürstenthümer empfangen, bekleidet werden. Bey außerordentlichen Gelegenheiten, wo der Großherr dem Wesir als besonderes Zeichen seiner Gunst zwey Ehrenkleider

schenkt, wird der Zobelpelz über die Kapanidscha angelegt *).

Wenn die Paschas (Statthalter), welche mit Provinzen belehnt werden, nicht selbst zu Konstantinopel gegenwärtig sind, um die Belehnung ihrer Statthalterschaft in Person zu empfangen, werden ihre an der Pforte residirenden Agenten Kapu Kiajalar, oder Pfortensachwalter mit Kaftanen bekleidet **).

Eine andere Art von Pelzen sind die Nimten (auf griechisch Κονδαβουνυ), welche nur auf den halben Leib gehen, und von den Offizieren der Sipahi und Silihdaren getragen werden ***).

Sadschakli heißen die verbrämten Pelze, von Sadschak, der verbrämte Saum. Mowahadi ist der Nahme der Ehrenpelze von der (uns nicht bekannten) Form ihrer Aermel hergenommen. So trägt der Großwesir einen Pelz, dessen Aermel Mowahadi- und dessen Kragen Kapanidschaförmig ist. Mowahadi scheint ganz dasselbe zu seyn mit der Kapanidscha, indem nur die Wesire solche Pelze mit dem Staatsturban (Kalewi) anziehen ****).

Der zweyte und wesentlichere Theil der Kleidung ist die Kopfbedeckung, welche schon von den ältesten Zeiten her im Oriente als das vorzüglichste Unterscheidungszeichen von Ehren und Würden galt, und noch gilt. Wie uralt die Form des mit einem Stück Musselin umwundenen Bundes sey, haben die noch jüngst

---

*) Subhi, Blatt 44, erste Seite.

**) Isi, Blatt 77.

***) Raschid, III. B. 65, erste Seite.

****) Ebendaselbst.

in den Ruinen des alten Babylons ausgegrabenen Alterthümer bestätiget *). Die Form der Kopfbedeckung zeigt auf den ersten Anblick nicht nur die Verschiedenheit der Moslimen und Nichtmoslimen (keinem der letztern ist der Turban zu tragen gestattet), sondern auch von verschiedenen Klassen und Stuffen der Staatsbedienstungen.

Der Turban ist das ausschließliche Recht des Moslims, während dem Nichtmoslimen nur der Kalpak zusteht, und er es nicht wagen darf, sein Haupt mit weißem Musselin oder einem glatten Schale zu umwinden. Schwarze dunkelbrayne Binden, Mützen und Hauben mit schwarzem Lammfell ausgeschlagen, sind die Kopfbedeckung der Griechen, Armenier und Juden, und der mit Zobelpelz ausgeschlagene Kalpak ist nur den Aerzten und Dollmetschern zu tragen erlaubt. Die Tataren und Kuriere tragen auch Turbane von verschiedener Form und hellen Farben.

Die Form der Kalpaken ist bey den Griechen in den letzten Jahren der wechselnden Laune der Mode, welche sonst im Orient keine Herrschaft ausübt, gefolgt, und besonders in den außer dem Auge türkischer Censur gelegenen Provinzen der Moldau und Wallachey zu einer ungeheuern und wirklich abentheuerlichen Größe erwachsen. Sie gleichen völligen Destillirhelmen oder Alambiken, in welchen der esprit alambiquè dieser griechischen Eleganz sein freyes Spiel treibt. In der Kirche und vor ihren Fürsten nehmen die Griechen ihre Kalpake ab, weil nach christlichen Begriffen die Ent-

*) S. das Kupfer in den Fundgruben des Orients, III B. S. 178.

blößung des Hauptes ein Zeichen der Ehrfurcht und Verehrung ist; vor den Türken behalten sie dieselben aber auf, weil die türkische Etikette diese Entblößung nicht fordert. Griechen, welche Europäer besuchen, nehmen ihre Kalpake herunter, und setzen sie dann wieder auf; in der Kirche aber, und vor ihrem Fürsten behalten sie beständig den Kopf entblößt. Aus diesem Gesichtspunkte entscheidet sich die Frage, ob Griechen als Geschäftsträger der Pforte an europäischen Höfen, mit dem Kalpak auf dem Kopfe zu erscheinen ein Recht haben, als völlig verneinend; da sie sich nicht unterstehen dürften, wenn sie in derselben Eigenschaft durch die Fürstenthümer der Moldau und Wallachey reisen, den Kalpak vor dem Fürsten auf dem Kopfe zu behalten, so ist diese an einem größeren und unabhängigen Hofe gemachte Forderung eine griechische Anmaßung, und die Zugestehung derselben beweiset Unkunde des osmanischen Ceremoniels.

Der Unterschied zwischen einem Kalpak und einem Turban ist außer der Form der eigentlichen Haube der Umwund oder Bund, welcher auf arabisch Imame, auf persisch Destar, auf türkisch Dülbend heißt, woraus das deutsche Wort Turban entstanden ist. Die gewöhnliche und gemeinste Art, die Mütze, welche bald eine cylinder-, bald eine eyförmige Gestalt hat, zu umwinden, soll der ägyptische Joseph erfunden haben; dieser gewöhnliche türkische Bund heißt Imame Jussufi, der Kopfbund Jussufs, und ist der älteste in der Geschichte der osmanischen Vestiarie. Aber fast eben so alt ist das Mudschewese, eine hohe cylinderförmige von unten bis oben hinauf mit Musselin umwundene Mütze, welche der eigentliche Staats-

oder Hofturban genannt werden mag. In der älte-
ſten Zeit und vor Suleiman dem Geſetzgeber war
das Mudſchewese die Mütze der Kriegsleute, die ſich
dadurch von den Gewerbs- und Kaufleuten unterſchie-
den, und dasſelbe noch nicht ganz umwunden truzen,
wie heute, ſondern ſo, daß der Gipfel roth hervor-
blickte. Erſt Sultan Suleiman führte hierin eine ge-
naue Ordnung ein, und unter ſeiner Regierung ent-
ſtanden die Löden der Sarikdſchi, oder Bundwinder,
indem vorher jeder den Bund (Sarik) nach ſeinem
Belieben umwand. Er ſelbſt machte das genannte
Mudſchewese zu ſeinem Hauptſchmuck, und unter-
ſchied ſich hierin nicht nur von ſeinen erſten Ahnen,
welche ganz einfache und ungekünſtelte Turbane tru-
gen, ſondern auch von ſeinem Vater und Sohn Se-
lim I. und Selim dem II., welche wieder den Juſufs-
bund, nur ungemein verſchönert und erweitert, trugen,
ſo daß er nach ihnen den Nahmen Selimi erhielt.
Murad der IV., welcher beſtändig zu Felde lag, pflegte
den Schal über ſeinen Helm zu winden, und iſt auch
in dem aus dem Serai genommenen Gemälde der
Sultane des osmaniſchen Reichs auf dieſe Weiſe ab-
gemahlt. Die ſpäteren Sultane trugen dann theils das
Mudſchewese, theils den gewöhnlichen Turban, nur mit
drey Reigerfedern bald herabhängend, bald aufſteigend,
und mit einem Tſchelenk aus Diamanten. Moham-
med der II. unterſchied ſich von Allen dadurch, daß um
die Mitte ſeines damahls noch roth gegipfelten Mu-
dſchewes ein breiter goldener Streif in der Form eines
Ringes herumlief.

Dieſer goldene Streif hat ſich zwar nicht als Ring,
aber diagonallaufend noch heute in dem Kalewi oder

dem Ceremonienturban der Wesire erhalten. Denselben tragen zu Konstantinopel nur der Großwesir, der Kapudanpascha, und der Kislar Agassi, und in den Provinzen die Paschas (Statthalter), und die Wesire mit drey Roßschweifen.

Der rund geflochtene Turban der Minister und anderer hohen Staatsbeamten, welche nicht in Funktion sind, und das Mudschewese nicht tragen, heißt Chorassani, d. i. nach der Mode Chorassans, und der den Ulemas ausschließlich bestimmte kugelförmig gewundene Bund, Urf.

Außer diesen viererley Turbanen gibt es noch dreyerley türkischen Hof- und Staatsbedienten eigene Mützen oder Hauben, welche sich von den Turbanen dadurch unterscheiden, daß sie mit keinem Musselin umwunden, und von den Kalpaken, daß sie mit keinem Pelzausschlag verbrämt sind; diese sind:

1) Uskuf (Scuffia), die Hauben der gelockten Baltadschi und anderer Bedienten des Serais, mit Gold verziert; auch die helmförmigen Hauben der Peik und der Janitscharen Obersten, welche auch sonst insgemein Kuka genannt werden. Eine solche Uskuf oder Kuka ist der Fürstenhut, mit welchem die Fürsten der Moldau und Wallachey belehnt werden, so daß die Kopfbedeckung eines den Gläubigen unterthänigen ungläubigen Fürsten in den Augen der osmanischen Regierung nicht ehrenvoller ist, als die eines Janitscharen Obersten oder Leibgardisten.

2) Kulah (Mützen) heißen die zuckerhutförmigen Mützen der Köche, Zuckerbäcker und Holzhauer des Serais, die weißfilzenen der Janitscharen, welche insgemein Ketsche, und die rothtüchenen der Bostandschi, welche insgemein Baretta genannt werden.

3) Tadſch (Kronen) heißen die mannigförmigen in Mouradgea d'Ohſſon's Prachtwerke getreu nachgebildeten Kopfbedeckungen der Derwiſche, von denen zwar einige kronenartig gewunden ſind, aber doch ſonſt keine eigentlichen Kronen ſind, in dem Sinne, den wir dieſem Worte beylegen. Der Orient kennt weder Krone noch Krönung als Attribute der oberſten Herrſchaft. Der Monarch gürtet den Säbel um, ſtatt ſich die Krone auf den Kopf zu ſetzen, und die Spuren des alten perſiſchen Diadems, das um den Kopf gewunden hinten herabhing (wie auf den Münzen der alten perſiſchen Könige), haben ſich im Orient in dem Umwunde des Muſſelins und in den Diamanten der Tſchelenke erhalten.

Die folgende hierher gehörige Stelle über den Urſprung der osmaniſchen Kleiderordnung, auf die ſich ſowohl der Geſchichtsſchreiber Betſchewi als der Statiſtiker Heſarfenn beziehen, iſt aus den Annalen des osmaniſchen Reichs von Saadeddin genommen.

»Die Franken und Griechen trugen rothe, gelbe und ſchwarze Hauben; die weiße Farbe wurde das ausſchließende Vorrecht des osmaniſchen Hofes. So blieb es, bis daß unter Jildirim Bajaſed, auf Einrathen des Beglerbegs Timurtaſch, die weiße Farbe ausſchließlich für die Sipahi und andere militäriſche Bedienſtungen, die rothe Kopfbekleidung aber für die Civil- und Hofämter beſtimmt ward. Mohammed der II., der Eroberer Konſtantinopels, der ſiebente Herrſcher des osmaniſchen Stammes, nahm den weißen mit Gold durchwirkten Bund an, und die Janitſcharen erhielten alle weiße Kopfbekleidung. Er verzierte aber auch die rothe Kopfbekleidung ſeiner Hofbedienten mit Gold. Die Ue-

kuf, oder helmförmigen Hauben, welche die Obersten der Janitscharen tragen, sind die Erfindung Suleiman Paschas, des Sohnes Orchans, des Eroberers von Bulair. Er führte dieselben aus Vorliebe für den großen Mewlana Dschelaleddin Rumi ein, und trug sie selbst. Unter Sultan Murad dem I. wurden sie allgemein getragen, und mit Gold verziert sogar von den Sultanen, welcher dieser Haube die Ehre erwiesen, dieselbe in einigen Feldzügen und öffentlichen Versammlungen gleichsam als die Herrscherkrone des osmanischen Stammes zu tragen. Die heute auf den Gräbern der ersten osmanischen Sultane zu Brußa den steinernen Haubenstöcken nach der Art des Jussufsbundes umwundenen Bünde, die so schön und herrlich prangen, sind dieselben, womit sich diese großen Fürsten zur Zeit, als sie der Andacht oblagen, den Kopf umwanden *)«.

Auf den Turbanen und Hauben wehen und strahlen auch als Unterscheidungszeichen die Feder- und Reigerbüsche, Süsürge und Balkdschill. Die ersten auf den helmförmigen Hauben der Janitscharen und Leibgardisten, die zweyten auf dem Turban des Sultans und einiger Hofämter, entweder senkrecht emporsteigend, oder gerade herunter gesenkt. Sergotsch und Tschelenk sind die diamantenen und brillantenen

*) Heut zu Tage ist von diesen Bünden in Brußa keine Spur mehr vorhanden. Der Verfasser des gegenwärtigen Werks hat im Jahre 1804 die Gräber der Stammherrn der Familie Osman auf dem Schlosse von Brußa besucht, und dieselben in der größten, bey der großen Ehrfurcht, welche die Turken sonst für die Monumente des Todes hegen, unerklärbaren Verwahrlosung angetroffen. Die Gräber, welche unmittelbar zuvor durch eine starke Feuersbrunst gelitten hatten, waren zwar weiß mit Kalk übertüncht, aber dieser kaum aufgetragene Mörtel war schon wieder halb aufgerissen oder abgefallen.

Strahlenbüsche, welche verdienten Kriegern vom höchsten bis zum niedrigsten Range als Unterscheidungszeichen ihrer Tapferkeit vom Sultan verliehen, und an den Kopf gesteckt werden. Sie haben nach Verschiedenheit ihrer Größe drey, fünf bis sieben Strahlen; und manche tragen ein, zwey bis drey zu verschiedenen Zeiten erhaltene Tschelenke.

Nach dem Oberkleide und der Kopfbedeckung, wodurch sich die verschiedenen Stände und Aemter so wesentlich unterscheiden, erübriget nur Weniges von der unteren Kleidung und der Fußbedeckung zu sagen.

Das einzige Stück der Unterkleidung, das durch Einförmigkeit der Farbe oder des Stoffes in den Regeln des Ceremoniels Platz findet, sind die Beinkleider, welche, wenn sie von keiner langen Weste bedeckt, und gewöhnlich aus blauem Tuche verfertigt, Schalwar (Σαλβάρες bey den Griechen), und wenn aus rothem Chalon und von der Weste verdeckt, Tschaschir (Ἀναξυρίδες) heißen. Diese sind die Beinkleider aller Civil- und Gerichts-Chargen, der Efendi und einiger Hofämter. Durchaus blautüchene Schalwar haben die Janitscharen; die Offiziere der Cavallerie aber sammtene. Sammtene Beinkleider tragen auch die Pascha (Statthalter), der Reis Efendi, die Defter Emini, die Generale der Artillerie und des Munizionswesens u. s. w.

Die Fußbekleidung besteht entweder in Pantoffeln oder Tschismen, welche nur die Moslimen, oder durch Berat befreyten Nichtmoslimen von gelbem Saffian tragen dürfen. Die Griechen, Armenier und Juden tragen schwarze, violette und blaue Pantoffeln und Stiefeln.

Die Janitscharen tragen durchaus entweder Schuhe von hellrothem Leder (Jemeni); ihre Offiziere Stiefeln von verschiedener Farbe, je nachdem sie unter eine der drey Abtheilungen des Janitscharen-Corps gehören. So tragen die Offiziere der Jäger (Segban) rothe, die der Rotten (Bulük) schwarze, die der Dschemat gelbe Stiefeln. Eine Art von Ceremonienhalbstiefeln endlich, welche nur von großen Hof- und Staatsämtern getragen werden, sind die vom tscherkassischen Zuschnitte (Tscherkassi Tilar), welche sich nur mit den sammtenen Beinkleidern (Katife Schalwar) zusammenfinden.

Nach der Kleidung des Mannes folgt die Rüstung des Pferdes. Die zu den feyerlichen Aufzügen von grossen Hof- und Staatsbeamten ausschließlich angeeignete heißt Diwan Rachti (Diwans-Pferderüstung).

Sattel und Zeug sind nämlich ganz mit Silber beschlagen, silbern sind Mund- und Kopfstück; an der Seite des Pferdes hängt eine silberne Keule, und auch die Schabrake ist von einem besonderen Stoffe Abaji.

Alle diese Ceremonien-Kleider heissen Elbissei diwanije (Diwans-Kleider), weil sie vorzüglich zu der ersten und feyerlichsten Staats-Ceremonie, nämlich zum feyerlichen Aufzuge in den Diwan des Serais gebraucht werden.

Ehrenkleid und Ehrenpferd, Säbel und diamantene Reiger sind auch die höchsten Geschenke, womit der Sultan den unumschränkten Stellvertreter seiner Macht, den Großwesir, bey außerordentlich geleisteten Diensten, nach glänzenden Siegen zu belohnen pflegt. Die größte Auszeichnung ist es, wenn ihm der Sultan einen der Pelze oder Säbel, die er selbst schon getragen, zum

Geschenke

Geſchenke macht. Dieſe Geſchenke ſind immer mit einem kaiſerlichen Handſchreiben (Chatti Scherif) begleitet, und werden durch beſondere Commiſſarien überbracht.

Endlich ſind Pelz und Pferd, Säbel und Keule, Trommel und Fahne, und der Roßſchweif die Belohnungszeichen der Weſire, Paſchen und Bege. Als Bothen des Sieges ſollen Roßſchweif und Fahne vor jenem mit der Keule zur Schlacht gewappneten Pferde wehen. Die Trommel, von den anderen Inſtrumenten der Heeresmuſik begleitet, wirble an jedem Nachmittag den Reigen (Nobet) militäriſchen Oberbefehls. Die treuen Lenden umgürte das ſiegreiche Schwert, und die verdienſtvollen Schultern decke der Ehrenpelz.

Ein, zwey, drey Roßſchweife werden den Begen, Beglerbegen und Weſiren, fünf dem Großweſire, ſieben dem Großherrn vorgetragen. Sieben Handpferde werden den Paſchas (Statthaltern) nachgeführt.

Attribute der Souveränität ſind folgende ſieben: 1) das kaiſerliche Zelt (Tſcherke); 2) die Emporkirche in den Moſcheen (Makſure); 3) der Thron (Serir); 4) das kaiſerliche Siegel (Mühri humajun); 5) die geſtickten Verbrämungen der Kleider (Tharaſ); 6) die Münze (Sikke) und 7) das von einem Vorbether (Chatib) alle Freytage auf den Nahmen des Sultans in der Moſchee verrichtete Gebeth *).

III. Von den Titeln.

Dieſe finden ſich zum Theile ſchon in dem Kanunname Sultan Mohammeds des II., und ſind ſeitdem aus

*) Ibn Chaldun, von den Attributen der Souveränität.

Courtoiſie der türkiſchen Staatskanzley faſt gänzlich unverändert geblieben; nur der des Sultans hat zu verſchiedenen Zeiten nach dem Verluſte eroberter ungriſcher oder perſiſcher Provinzen einige Abänderungen erlitten. Der Titel Sultan Selims des III. vor dem Ratifications-Inſtrumente des Siſtower Friedens lautet folgendermaßen:

Titel des Sultans.

Ich, der Diener der edelſten Staaten und Sitze, der glücklichſten Länder und Städte, welche die Kibla der Welt und der Hochaltar des Menſchengeſchlechts ſind, der hochverehrten Mekka und der erlauchten Medina, der heiligen Jeruſalem, und des darin geweihten Umfanges der Moſchee Alakßa (Salomons Tempel), der Herrſcher der drey großen Reſidenzen, welche mit Eiferſucht in die Herzen der Könige glänzen, von Iſtambol, Edrene und Bruſa; Herrſcher derſelben, und Herr von Syrien dem paradiſiſchen, von Aegypten dem einzigen und unvergleichlichen, von ganz Arabien, Afrika, Barka, Kairewan, Haleb, dem arabiſchen und perſiſchen Irak, Lahſſa, Dilem, Rakka, Moßul, Schehrſol, Diarbekr, Gulkadrije, Erſerum, Siwas, Adna, Karaman, Wan, Mauritanien, Abyſſinien, Tunis und der beyden Tripolis, von Cypros, Rhodos, Creta, Morea, des weißen und ſchwarzen Meeres, ſammt allen ihren Inſeln und Geſtaden, der Länder Anatolis und Rumilis, von Bagdad, dem Hauſe des Heils, von ganz Curden- und Griechenland, der Türkey und Tatarey, Tſcherkaſſiens und der Kabarderey, Georgiens und Deſcht Kiptſchaks, von allen in der dortigen Gegend zur Tatarey gehörigen Horden und

Stämmen, von ganz Bosnien, von Belgrad dem Hauſe des heiligen Krieges, von Serbien mit allen ſeinen Feſtungen und Schlöſſern, von ganz Albanien, von der Walachey und Moldau, und allen herumliegenden Päſſen und Feſtungen; Ich, der gerechte Padiſchah und ſiegreiche Schehinſchah zahlloſer Orte und Städte, Sultan, Sultans Sohn, Chakan, Chakans Sohn, Sultan Selim Chan, Sohn Sultans Muſtafa Chans, des Sohns Sultans Ahmed Chans; Ich, der Schah, deſſen Herrſchafts-Diplom mit dem erhabenen Nahmenzuge des Herrſchers zweyer Welttheile bezeichnet und verziert, und deſſen Chalifats-Patent mit dem herrlichen Titel des Herrn zweyer Meere verbrämt und ausſtaffirt iſt.

Titel des Groſswefirs, wie er in eben dieſem Ratifications-Inſtrumente vorkömmt.

Geehrteſter Wefir, preiswurdigſter Rath, Ordnung der Welt, zur Anordnung der Völker beſtellt, der die Geſchäfte des gemeinen Weſens richtet, mit Gedanken durchdringend; der das wichtigſte Intereſſe der Menſchheit ſchlichtet, mit Rath nach dem Ziele ringend; der da legt die Grundfeſten des Reiches und des Glückes; der da befeſtiget die Säulen der Herrlichkeit und des erhabenſten Geſchickes; vollendend des größten Reiches Ruhm, anordnend die Stufen vom Chalifenthum, überhäuft mit Gnaden des höchſten Herrn, größter Wefir, geehrteſter Feldherr, unumſchränkter Gewalthaber Juſſuf Paſcha, (Gott wolle ſeinem Glück Dauer und Leben, und ſeiner Macht Gedeihen geben)!

Titel des Mufti, des Chodscha des Sultans und der Kadiaskere.

Weiseſter tiefforſchender Weiſen, Vortrefflichſter in vortreflichen Kreiſen, Aufdecker der Glaubensſchwierigkeiten, Auflöſer der Wahrheitsſtreitigkeiten, Schlüſſel der Feinheiten der Wahrheit, Laterne des Erkenntnißſchatzes voll Klarheit, geleitet durch die Leitung Gottes, des hülfreichen Königs, Mewlana N. N.

Titel der Richter von Konſtantinopel, Adrianopel und Bruſa.

Richtendſter moslimiſcher Richter, Schlichtendſter rechtgläubiger Händelſchlichter, Fundgrube der Vortrefflichkeit und der gewiſſen Kenntniß, Urkunde der Wahrheit, allen Völkern zur Erkenntniß, Erbe der Wiſſenſchaften der Propheten und Gottgeſandten, ausgezeichnet durch die Gnaden des gröſten Königs des als Helfer Bekannten, Mewlana N. N.

Titel der Beglerbege.

Fürſt der Fürſten, der Hochgeehrten, Gröſter der Groſen, der Ruhmbewährten, begabt mit Ehren und Macht, mit Würden und Pracht, ausgezeichnet durch des höchſten Königs Gnaden.

Titel der Defterdare, Niſchandſchi und Agas der Janitſcharen.

Ruhm der Fürſten und der Groſen, vereinigend die Eigenſchaften der Rühmlichen und der Groſen, begabt mit voller Macht, auf hohen Ruhm bedacht, überhäuft mit den Gnaden des höchſten Königs (Gottes).

Titel der Landschahbege und Richter.

Ruhm der Richter und der Befehlshaber, Fundgrube der Vortrefflichkeiten und des Wortes u. s. w.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Ceremoniel bey öffentlichen Feyerlichkeiten.

Festliche und feyerliche Tage sind dem Menschen überhaupt, nächst den Festen der Religion, die entscheidenden Epochen seines Daseyns, die wichtigen Tage seines öffentlichen, und die fröhlichen seines Privatlebens. Alle diese Feste, welche in republikanischen Regierungen das Volk für sich feyert, sind in orientalischen Monarchien Volksfeste und Staatsfeyerlichkeiten, sobald dieselben die geheiligte Person des Monarchen angehen, in dem sich alle Strahlen der Majestät als in ihrem Mittelpunkte vereinigen. Als Moslim feyert der Sultan, und mit ihm Hof und Stadt, die beyden Feste des Bairams, die eigentliche große Jahres-Gala des osmanischen Hofes, die Geburt des Propheten, und den Besuch seiner Reliquien. In Hinsicht seiner Familien-Verhältnisse feyert er die Geburt der Prinzen und Prinzessinnen, die Beschneidung der ersten und die Vermählung der zweyten. Für den Besitzer des Thrones, den Vertheidiger des Reichs sind die feyerlichsten Momente die Tage, wo er von dem Throne durch die Säbelumgürtung Besitz nimmt, an der Spitze seiner Heere wider den Feind von der Reü-

denz aus, oder in feindliche Länder einzieht. Bloße Belustigungen endlich sind die zur Winters- und Sommerszeit in dem Inneren des Serais oder in den Gärten desselben für die Frauen angestellten Festgelage, oder auch die, welche die Wesire öfters dem Großherrn geben. Nach dieser vierfachen Unterabtheilung, deren jede in drey andere zerfällt, wollen wir von den vorzüglichsten Haupt- und Staats-Actionen des osmanischen Hofes und dem dabey üblichen Ceremoniel in folgenden zwölf Abschnitten handeln.

1) Von der großen Galla an den beyden Festen des Bairams (Tebriki Jd).

2) Von dem Feste der Geburt des Propheten (Mewludi Nebi).

3) Von dem Feste des Besuchs der Kleider des Propheten (Chirkai scherife).

4) Von den Feyerlichkeiten bey der Geburt von Prinzen und Prinzessinnen (Donanma).

5) Von der Beschneidung der Prinzen (Suri Chatan).

6) Von der Vermählung der Prinzessinnen (Suri Alb oder Nikiah).

7) Von der Umgürtung des Säbels zu Eiub (Takildi Schimschir).

8) Von dem Auszuge der kaiserlichen Roßschweife (Jchradschi Tugh).

9) Von dem Aufzuge, wenn der Sultan ins Feld geht (Alai Sefer).

10) Von dem Aufzuge der kaiserlichen Pferde (Jchradschi Erkani Jstabli humajun).

11) Von den Tulpen- und Helwafesten (Medschlissi Helwa u Lale).

13) Von den Gelagen der Weſire (Siafeti Weſir).

Wir übergehen die auch hierher gehörigen Audienzen und gewöhnlichen Diwans-Aufzüge, weil derſelben zu Ende des zweyten Theils ſchicklicher zu erwähnen Gelegenheit ſeyn wird.

I. Von der groſſen Galla (Tebrik Id), Anwünſchung des Feſtes am groſſen und kleinen Bairam.

Der groſſe Bairam iſt in den erſten Tagen des Schewals zu Ende des Ramaſans oder des Faſtenmondes, gleichſam unſere Oſtern, wobey zugleich die öffentliche Glückwünſchung wie an europäiſchen Höfen die Neujahrs-Galla Statt hat. Die feyerlichen Beſuche beginnen aber ſchon fünf Tage früher, am fünf und zwanzigſten Ramaſan. Wir werden daher zuerſt von den Glückwünſchungen der letzten fünf Tage des Ramaſans, und dann von dem feyerlichen Handkuſſe am Tage des Bairams ſelbſt handeln.

1. Von den Bairams-Complimenten während der letzten fünf Tage des Ramaſans.

Am fünf und zwanzigſten Ramaſan zieht der Groſswezir ſeinen Ceremonien-Turban (Kalewi), und den Staatspelz (Erkan Kürki) an, und beſteigt ein mit Diwans-Sattel und Zeug ausgerüſtetes Pferd. Vor ihm reiten der Hofmarſchall und Staatskanzler mit Hofturbanen (Selimi), Staatspelzen und Diwans-Reitzeug. Der Oberſtkämmerer, der Gruſsgeber, mit cylinderförmigen Ceremonien-Turbanen (Mudſchewſe), die Truchſeſſe und Furiere in ihren täglichen Kleidern, der Schachir Baſchi, Oberſter der Fuſs-

garden des Großwesirs mit dem Turban Periſcheni und Federbuſch Sorgudſch Rechts am Steigbügel des Wesirs befindet ſich der Muhſir Aga, Agent des Janitscharen Agas, links der Boſtandſchilar Odabaſchiſſi, Agent des Boſtandſchi Baſchi, mit den Füſilieren und Sergeanten (Muhſir, Tüfenkdſchi) mit ihren Hauben Uskuf; die maitres des requêtes und andere Agas mit ihren täglichen Turbanen. In dieſem Aufzuge begibt ſich der Großweſir zum Mufti, um ihm zum Feſte Glück zu wünſchen, und empfängt dann ſelbſt die Glückwünſche der übrigen eben in Konſtantinopel befindlichen Weſire.

Am folgenden Tage ſtatten die Kadiaskere und Ulemas, welche den Rang eines Stadtrichters von Konſtantinopel haben, ihren Glückwunſch erſt bey dem Großweſir, dann bey den Mufti, zuletzt bey den übrigen Weſiren ab. Sie tragen ihre großen kugelförmigen Turbane Urf, langärmlige Ueberkleider von Sof, (Wolle); desgleichen thun die abgeſetzten Beglerbege, aber in ihren alltäglichen Kleidern. Am dritten Tage ſtatten dieſen Beſuch die übrigen Mollas ab. Am vierten Tage vor dem Feſte kömmt der ganze Stab der Janitſcharen in ihren Diwans- oder Staatskleidern in den Diwansſaal zur Pforte, d. i. in den Pallaſt des Großweſirs. Der Reichsmarſchall (Tſchauſch Baſchi) trägt den hohen Ceremonien-Turban (Mudſchewese), den Staatspelz von Goldſtoff (Seraſſer), der Reis Efendi, die maitres des requêtes haben alle Mudſchewese auf, und ſitzen ſo im Diwan, wo der Großweſir dann ſelbſt nicht mit dem Kalewi, ſondern mit dem Mudſchewese auf dem Kopfe erſcheint, und den Aga der Janitſcharen grüßt. Den Gruß empfängt der

schausch-Grüßer, und sobald sich der Wesir niederge-
zt, rufen ihm die Tschausche Glück zu (Alkisch).

Der Aga der Janitscharen küßt ihm zuerst den
Saum des Kleides, und bleibt dann neben ihm stehen:
erauf der Seqban Baschi und die anderen, welche aber
cht stehen bleiben, sondern nach dem Handkusse sich
ieder entfernen. Nach dem Generalstabe der Jani-
charen folgen die Generale der Cavallerie, der Artil-
rie, des Munitionswesens, welche nach vollendeter
eremonie sich zum Mufti, den übrigen Wesiren, und
n Kadiaskeren begeben; zu den Nischandschi und Def-
rdaren aber nur dann, wenn sie Wesirsrang haben,
r Janitscharen Aga jedoch nicht, wenn, wie das
eistens der Fall ist, er selbst den Rang eines Wesirs
er Paschas von drey Roßschweifen hat.

Am fünften Tage oder am Vorabende selbst, wel-
er Arfa heißt, setzt der Wesir den Ceremonien-Tur-
n Kalewi auf, und sitzt in seinem Audienzsaal;
kommen die Kadiaskere und die Richter von Kon-
ntinopel, ihm die Hand zu kussen. Unterdessen ver-
mmeln sich im Diwanssaale auf der rechten Seite
e Muderris, und auf der linken die Defterdare und
erren der Kammer, zum Glückwunsche bereit. Der
eichsmarschall verfügt sich wie an Diwanstagen zum
roßwesir, und meldet ihm, daß alle zugegen seyen.
erauf erheben sich zuerst die Kadiaskere von ihren
lätzen, und gehen aus dem Audienzsaal (Arsoda)
den Diwanssaal (Diwanchane), wo der von
umili rechts, der von Anatoli links steht. Wenn
Defterdar den Rang eines Wesirs oder Beglerbegs
t, so geht auch der Kadiasker von Rumili auf die
ke Seite, und bleibt oberhalb des Kadiaskers von

Anatoli stehen. Der Wesir aber selbst begibt sich noch nicht in den Diwanssaal, sondern bleibt auf seinem Sessel im Audienzsaale sitzen, wo ihm der Reichspanierträger, die Kammerherren und Truchsesse nach ihrem Range die Hand küssen, und sich wieder fortbegeben. Hierauf kömmt der Oberststallmeister mit den Stallbedienten und die Herren der Jägerey. Ehemahls trugen die Herren des kaiserlichen Steigbügels an diesem Tage Mudschewese und Seraffer, seit mehreren Jahren aber gehen sie in Selimi und Zerradsche. Hierauf gelangen der Oberstküchenmeister, der Intendent der Stadt, der Architekt, die Aufseher der Wasserleitungen in ihren Staatskleidern zum Handkuß, worauf der Großwesir das Kalewi mit dem Mudschewese vertauscht, den Staatspelz (Ust Kürk) anzieht, und sich in den Diwanssaal begibt. Hier küssen ihm zuerst die Kadiaskere die Hand, und bleiben dann auf ihren Plätzen stehen; die Muderris aber begeben sich nach dem Handkusse sogleich von dannen. Während sie die Hand küssen, nennt der Kadiasker von Rumili einen jeden dem Großwesir, hierauf grüßen die Kadiaskere, und begeben sich hinweg. Die Defterdare und Herren der Kammer kommen dann nach ihrem Range zum Handkuß; wenn der Defterdar den Rang eines Wesirs hat, setzt er sich nieder, wenn der Großwesir sitzt, steht aber sonst wie alle übrigen Chefs de bureau der Kammer. Nach ihnen küssen die Hand der Reichsmarschall mit den Tschauschen, und der Oberkämmerer mit den Kammerherren.

Der Großwesir erhebt sich, und geht in sein inneres Gemach (Itscheri Oda) unter dem lauten Zurufe (Alkisch). Die Tschausche, die Herren des kaiserlichen Steigbügels, Kadiaskere und Muderris begeben sich

vom Großweſir gerade zum Mufti und dann zu den übrigen Weſiren; desgleichen thun die Defterdare und Chefs de bureau der Kammer. Die Weſire ſitzen an dieſen Tagen zu Hauſe mit dem golddurchwirkten Ceremonien-Turban (Kalewi), und empfangen dann die gewöhnlichen Beſuche. Wenn aber der Defterdar und Miſchandſchi Paſcha, die Kadiaskere und der Janitſcharen Aga in ihren Staatskleidern mit dem Hofturban (Selimi) kommen, empfängt ſie der Großweſir auch mit einem Selimi auf dem Haupt. An dieſem Tage, nämlich am Vorabende (Arfa) des großen Bairams, kömmt auch der Mufti in ſeiner größten Galla mit dem kegelförmigen Turban (Urf), im weißen Staatspelz mit langen und verbrämten Aba (eine Art Schal oder Pallium, das um die Schulter hängt), dem Großweſir ſeinen Glückwunſch abzuſtatten, und begibt ſich dann ſogleich ohne Aufenthalt nach Hauſe.

2. Von dem kaiſerlichen Handkuſſe am Tage des Feſtes ſelbſt.

Es wird ein Diwan im kaiſerlichen Pallaſt veranſtaltet, mit den bey der Verſammlung desſelben üblichen Ceremonien, nur mit dem Unterſchiede, daß in dem gewöhnlichen Diwane die großen Mollas oder erſten richterlichen Würden, nach den Kadiaskeren nicht erſcheinen. Man verſammelt ſich gleich nach Mitternacht im kaiſerlichen Pallaſte unter dem Getöne der Heeresmuſik von der kaiſerlichen Kapelle, und dem Temdſchid, welches die Gebethausrufer von den Minares abſingen. Vor dem Thore der Glückſeligkeit (dem dritten Thore des Serais, das in das Frauengemach führt), wird ein Thron von den lockigen Beiſ-

trägern errichtet, die um denſelben ſtehen. Das ganze Serai iſt mit Fackeln erleuchtet, und die Thorhüter, welche die Beleuchtung beſorgen, leuchten den nach und nach ankommenden Würdenträgern und großen Staatsbeamten vor. Wenn Söhne von tatariſchen Chanen da ſind, ſo ſitzen ſie auf dem Soffa der Kämmerer, und der Oberſt Ceremonienmeiſter ſchreibt ihre Nahmen auf, die er durch den Kislar Agaſſi dem Kaiſer ſendet. Jeder dieſer tatariſchen Prinzen wird mit einem doppelten Ehrenkleide bekleidet. Desgleichen ſchreibt der Oberſt-Ceremonienmeiſter auf Befehl des Großweſirs, und nach vorher eingehohlter Genehmigung des Muftis die Nahmen und Charakter aller großen Gerichtswürden auf, und gibt die Liſten dem Großweſir, der ſelbe, wenn ſie zum Handkuſſe kommen, vor dem Kaiſer abliest. Kann der Weſir aber nicht leſen, ſo lieſt der Oberſt-Ceremonienmeiſter die Liſten hinter ihm ab, und der Großweſir wiederhohlt die Nahmen dem Sultan. Die großen Mollas warten in dem Serai zu Konſtantinopel vor dem alten Diwansſaale, und wenn die Feyerlichkeit in dem Serai zu Adrianopel Statt findet, vor der Schatzkammer.

Zuerſt ſitzt der Mufti mit Urſ und weißem Uſt Kürk, oder gewöhnlichem Erkan-Kürk angezogen, hierauf die Richter von Rumili, Anatoli und Konſtantinopel, und die anderen großen Molla's und Muderris nach ihrem Range, um den ſich niemand heftiger ſtreitet, als die Ulemas. Wenn die Zeit des Morgengebethes kömmt, und der Weſir daſſelbe unter Vorbethung des Chatib von Aja Sofia, welcher Imamsſtelle vertritt, verrichtet hat, küſſen der Reichspanierträger und die Kamherren ihm zuerſt den Saum des Kleides; hierauf der

Oberſtſtallmeiſter, die Herren der Jägerey, der oberſte Truchſeß und Staatsfurier mit den Truchſeſſen und Staatsfurieren, die Defterdare und Niſchandſchi; den Rang dieſer beyden letzten beſtimmt der Großweſir. Dann kommen die Intendenten der Stadt, des Arſenals, der kaiſerlichen Küche, der Reis Efendi, der Chef de bureau der großen Buchhaltung, und die übrigen Chefs de bureau der Kammer, nach ihrer Rangordnung; hierauf der Generalſtab des Corps der Janitſcharen. Iſt der Aga Weſir, ſtellt er ſich nach dem Kleidkuſſe in die Reihe der Weſire. Nach dieſem kommen die Generale der Cavallerie mit ihren Secretären und Sachwaltern, die Generale der Artillerie und des Munitionsweſen mit ihren Offizieren; nach ihnen der Hofmarſchall, der Oberſtkämmerer, der Oberſt-Ceremonienmeiſter und Oberſtgeſchenküberbringer. Indeſſen ſammeln ſich zur Rechten des kaiſerlichen Thrones die Kämmerer, Herren des Steigbügels, Staatsfuriere, Truchſeſſe und Tſchauſchen, und links die Stäbe der militäriſchen Corps. Bevor der Kaiſer noch heraustritt, küſſen ihm im innerſten Gemach (Chaß Oda) der Imam des Serais, und Prinzenlehrer ſtehend die Hand. Wenn er den Thron beſteigt, rufen ihm die Tſchauſche Glück zu (Alkiſch). Sein eigener Lehrer (der kaiſerliche Chodſcha) küßt zuerſt die Hand, worauf der Großherr unter Glückszuruf (Alkiſch) aufſteht. Hierauf küßt der Nakibol-Eſchraf (Oberhaupt der Scherifen oder Emire) die Hand; der Kaiſer ſteht wieder auf, und die Tſchauſche rufen ihm zum drittenmahl Glück zu. Dann werden die tatariſchen Prinzen jeder von zwey Kammerherrn zum Kleidkuſſe herbengeführt. Von der rechten Seite kommen der Reichspaniertrager und

die übrigen Herren des kaiſerlichen Steigbügels, und küſſen den Saum des Kleides. Nach den Kämmerern kommen der erſte und zweyte Stallmeiſter, die Herren der Jagd, die Generale der Artillerie und des Munitionsweſen, die beſoldeten und belehnten Muteferrika oder Staatsfuriere nach ihrem Alter, die Söhne und Sachwalter der Weſire, der oberſte Arzt und Wundarzt des Serais, das Oberhaupt der Zeltaufſchläger und Hellebardiere, der oberſte Schneider der Kleider und Zelte, der oberſte Waffenträger, der Secretär des äußern Schatzes, der General des Fuhrweſens, der Sachwalter des Stalles, der Oberſte der Augenſchminkbereiter, der Secretär des Gerſtenvorraths, der Sachwalter der Tragſänften. Hierauf geben der Hofmarſchall und Oberſtkämmerer dem Weſir Kunde, welcher ſich ſogleich mit allen Weſiren, Kadiaskeren, Defterderen und Niſchandſchi erhebt, und ſich gegen den Thron verfügt. Zu ſeiner Rechten geht der Tſchauſch Baſchi, zu ſeiner Linken der Oberſtkämmerer, hinter ihm die Herren der Kammer mit dem oberſten Defterdar an ihrer Spitze. In einiger Entfernung vom Throne bleiben der Hofmarſchall und Oberſtkämmerer zurück, und der Großweſir geht allein einige Schritte gegen den Thron.

Sobald der Weſir den Kaiſer grüßt, ſteht dieſer unter Glückszuruf der Tſchauſche vom Throne auf; der Weſir küßt den Boden, dann das Kleid, und geht dann rücklings und ſeitwärts ſo zurück, daß er auf die rechte Seite des Sultans zu ſtehen kömmt, worauf der Kaiſer ſich unter dem abermahligen Glückszuruf der Tſchauſche (Alkiſch) niederſetzt. Desgleichen thun die übrigen Weſire, die ſich auf derſelben Seite unter dem Großweſir anſtellen. Hierauf ſtehen der Kapudan

Paſcha, die Beglerbege und Richter von Anatoli und Rumili, welche hinter der Thüre ſaßen, auf, und küſſen das Kleid, während der Großweſir, welcher hinter der rechten Achſel des Kaiſers ſteht, ihre Nahmen und Charakter nennt. Der Kaiſer ſteht bey einem jeden derſelben unter dem Glückszurufe der Tſchauſche auf. Es folgen dann die Defterdare, die keinen Weſirs Charakter haben, und die Niſchandſchi, die ſich alle rücklings und ſeitwärts zurückziehen, und auf der rechten Seite anſtellen. Bey dieſen ſteht der Kaiſer nicht auf. Auf ſie folgen der Reis Efendi, die Intendenten der Kammer, des Schatzes, der Küche, der Stadt, die Chefs de bureau der Kammer, der Architekt und Waſſerübergeher, die ſich links zurückziehen, und in die Moſchee abgehen. Wenn dieſe Intendenten ſchon vormahls die Stelle eines Defterdars bekleideten, ſo gehen ſie dem Reis Efendi vor. Der Intendent der Stadt hat den Rang nach dem Intendenten der Kammer, es ſey denn, daß er ein Mann von außerordentlichem Verdienſte ſey, in welchem Falle die Rangbeſtimmung dem Großweſir überlaſſen bleibt. Nun werden die Ulemas, welche vor dem Duwanchane in Reihen ſaßen, und welche der Ceremonienmeiſter ſchon vorher mit Nahmen und Würden aufgeſchrieben, vorgerufen, und der Weſir nennt ihre Nahmen nach dem Inhalt der verfaßten Liſte. Wenn der Scheich des Islams ſich naht, ſteht der Sultan nicht nur allein auf, ſondern geht ihm ſogar entgegen. Nach dem Kleidkuſſe zieht er ſich auf die linke Seite zurück, und der Kaiſer bleibt aufrecht ſtehen, desgleichen ſtehen alle Weſire und Große. Der Letzte derſelben, der Chatib von Aja Soña küßt das Kleid, worauf ſich der Kaiſer

wieder niedersetzt, und die Generalität der militärischen Corps zum Handkusse läßt *). Hierauf wird eine Pause gemacht, und der Sultan zieht mit ganzem Staate in die Moschee von Aja Sofia oder Sultan Ahmeds, um dort das gewöhnliche Bairamsgebeth zu verrichten. Die Herren des Steigbügels sitzen im innern Hofe zu Pferde, im äußern Hofe aber die Wesire und übrigen Großen, und ziehen unmittelbar vor der Person des Kaisers her.

Nach der Rückkehr aus der Moschee beginnt der zweyte Aufzug dieses festlichen Schauspiels, nämlich der Handkuß für die Hofämter des Serais, während der erste Aufzug blos den Staatsämtern galt. Der Kaiser sitzt aber nun nicht mehr auf dem im Hofe am dritten Thore errichteten Thron, sondern auf einem in dem innersten Gemache (Chaß Oda) errichteten, auf der rechten Seite des Eingangs zur Chaß Oda oder der kaiserlichen Retirada.

Der Kaiser besteigt denselben bey seiner Rückkehr aus der Moschee, und läßt am ersten den Obersthofmeister, den Oberstschatzmeister, den Oberstspeisemeister und Präfecten des Serais zum Handkusse. Der Obersthofmeister bleibt nächst am Throne stehen (wie außen im Hof der Wesir) und die drey anderen in einiger Entfernung. Hierauf nahen der Oberste der Eunuchen, der innerste Kämmerer, der Waffenträger, der oberste Kammerdiener, der Steigbügelhalter, der Oberste der Falkoniere, und der Turbansbewahrer. Der Schlüsselknabe (Miftah Oglani) der innersten Kammer

*) Bis hierher aus dem Teschrifat des Teschrifatisade, das Uebrige bis zu Ende dieses Artikels aus der Statistik Hesarfenns.

Kammer hält den Thron, worauf der Kaiser sitzt. Einige Stumme stehen gegenüber dem Thron bey dem Sofa auf der linken Seite vor dem Thore der Chaß Oda. Während die Herren der Audienz um den Thron stehen, küssen die Hand: der Sachwalter des Serais, der Sachwalter der kleinen Kammer, der Oberste der Pfortenknaben oder schwarzen Verschnittenen, und die zwey und dreyßig Aeltesten derselben. Die Pagen der innersten Kammer bilden eine Reihe von dem Winkel der Moschee bis zum Garten des Beckens (Hawus Bagdscheſſi). Die Pagen der Schatzkammer kommen von ihrer Kammer, und küssen, indem sie von innen der Chaß Oda herauskommen, die Hand; zuerst die Sachwalter des Schatzes, dann die zwölf Aeltesten der Pagen, nämlich: 1) Der Flaschenträger (Gügümdschi); 2) Schlüsselwärter (Miftah Oglani); 3) Tischtuchwärter (Peschgir Oglani); 4) der oberste Kammermusikus (Sazendebaschi); 5) Kannenwärter (Ibrik Oglani); 6) Nachtigallenwärter (Bülbüldschi); 7) Oberste Schneider (Derzi Baschi); 8) der Adjunct des Flaschenträgers (Gügümdschi Schagirdi); 9) der Adjunct des Tischtuches (Peschgir Schagirdi); 10) der Tischwärter (Tabladschi); 11) der Schreiber des Schatzes (Chasine Kiatibi); und 12) der Falkonier (Tuzhandschi). Nach ihnen kommen die Stummen nach ihrem Alter, desgleichen die Pagen, welche sich in der Kammer des Schatzes befinden.

Die Pagen der Speisekammer kommen nun ebenfalls von ihrer Kammer, gehen bey dem Thore der Schatzkammer vorbey, um die Dachrinne (Uluk) und dem vor der Chaß Oda gelegenen Gartenhof (Bag-

dſche Hawliſſi) von der äußern Seite des Brunnens herein, und küſſen die Hand; ihr Sachwalter und die zwölf Aelteſten, nämlich: Der oberſte Tiſchtuchmeiſter (Peſchgir Baſchi), der Kerzenhüther (Mum Baſchi), der Adjunct des kaiſerlichen Tiſchtuches (Hunkiar Peſchkir Schagirdi), der Adjunct der Kerzen (Mum Schagirdi), der Hüther der ſauern Conſerven (Turſchidſchi), der Tellerwärter (Depſidſchi), der Kannenwärter (Ibrik-Oglani), der Papageywärter (Tutidſchi), der Adjunct des Aga des Tiſchtuches (Peſchkir Aga Schagirdi), der Fruchthüther (Jemiſchdſchi), der Tafeldecker (Sofradſchi), hierauf alle übrigen Pagen der Speiſekammer in ihrer Ordnung. Während ſie die Hand küſſen, kommen die Pagen der dritten oder Wäſchekammer (Seferli) um den Gartenhof beym Brunnen vorbey, und die zwölf Aelteſten derſelben küſſen nach folgender Rangordnung die Hand: 1) Der Kleiderwäſcher (Dſchameſchui); 2) der Badwärter (Hamamdſchi); 3) der Schlüſſelwärter (Miſtah Oglani); 4) der Tiſchtuchwärter (Peſchgir Oglani); 5) der Kannenwärter (Ibrik Oglani); 6) der Tiſchtuch-Adjunct (Peſchgir Schagirdi); 7) der oberſte Falkonier (Baſch-Tſchghandſchi); 8) der Adjunct der Kanne (Ibrik Schagirdi); 9) der zweyte Kleiderwäſcher; 10) der dritte; 11) der vierte, und 12) der fünfte Kleiderwäſcher (Dſchameſchui).

Nach ihnen küſſen die anderen Pagen ohne Unterſchied die Hand, auf welche die Zwerge und die Stummen folgen. Die zwölf Aelteſten jeder Kammer tragen Dolche im Gürtel, und ziehen, wenn ſie zum Handkuß

gehen, ihre Schnupftücher heraus. Es ist Sitte, daß die Pagen der Schatz- und Speisekammer, wenn sie zum Handkuß gehen, noch in ihrer Kammer, die Pagen der Wäschekammer aber unter dem Mondgewölbe Kamerije, wo sie sich versammeln, ihre Pantoffeln ausziehen; nur der Sachwalter des Schatzes und der Speisekammer behalten dieselben als Vorsteher dieser Kammern an. Wenn nun Niemand zum Handkusse übrig geblieben, grüßt der Kaiser die Herren der Audienz, und begibt sich gegen die Seite der Sofa der Chaß Oda. Ueber die in den Garten führende Stiege wird ein seidener Teppich ausgebreitet, und gegenüber der Stiege ein goldener Sessel hingestellt, worauf sich der Kaiser niedersetzt, und den Handkuß des Bostandschi Baschi, Bostandschi Kiajasi und Chaßeki Aga empfängt. Nachdem der Bostantschi Baschi das an diesen Festen übliche Geschenk dargebracht, geht der Kaiser in die Chaß Oda zum Speisen; von dem Zuckerwerke, das die Zuckerbäcker im Ueberfluß herbeyschaffen, schickt der Kaiser in Tuchen an den Großwesir, den Mufti, an die Wesire und Scheiche. Diese werden in dem äußern Hofe im Ueberfluß gespeiset, worauf sich die Staatsämter wegbegeben. Nach dem Speisen sitzt der Kaiser zu Pferd, und begibt sich durch den innersten Garten (Chaßa Bagdsche) nach dem schönen Pavillon Jali Köschk, wo die Herren der Audienz und die zwölf Aeltesten der innersten Kammer zu seinem Dienste bereit stehen. Diese sind: 1) Der Oberwäschemeister (Tschameschir Baschi); 2) der Oberbarbier (Berber Baschi); 3) der Kannenwärter (Ibrikdar); 4) der Tischtuchmeister (Peschgir Baschi); 5) der Sorbet-Bewahrer

(Scherbetdschi); 6) der Tafeldecker (Sofradschi); 7) der Kranichjäger (Turnadschi); der Jagdhundaufseher (Sagardschi); 9) der oberste Truchseß (Tschaschnegir Baschi); 10) der Bittschriftenmeister (Teskeredschi); 11) der Rechnungsführer (Mohassebedschi), und 12) der Nägelabschneider oder Tirnakdschi. Links am Throne, auf den sich der Kaiser hier niedersetzt, stehen die Falkoniere nach der Ordnung ihres Alters. Wenn der Kapudan Pascha nicht in See ist, so harrt er am Gartenthor (Bagdsche Kapussi), und der Bostandschi Baschi verfügt sich dahin, um ihn sammt dem Sachwalter des Arsenals und den zu Konstantinopel befindlichen Meeresfürsten abzuhohlen. Er küßt die Hand, und stellt sich dann links hinter den Thron, wie im Hof der Großwesir und im innern Gemach der Oberstehofmeister, während die Offiziere der Admiralität die Hand küssen; worauf der Bostandschi Baschi den Kapudan Pascha wieder zurückführt. Alsdann zeigen Ringer, Klopffechter, Bogenschützen, Taschenspieler ihre Geschicklichkeiten in der Gegenwart des Kaisers, welcher sich, nachdem er ihnen eine Weile zugesehen, und sie großmüthig beschenkt, von dem Jali Köschk in das bey Topkapi (dem Thor nächst der Spitze des Serais) gebaute Lusthaus begibt, und dem Losfeuern der Batterien des Serais, welche der Bostandschi Baschi befehligt, zuschaut, worauf er sich in das Heiligthum des Harems zurückzieht.

II. Von dem Feste der Geburt des Propheten (Mewludi Nebi).

Das Mewlud ist ein von Sultan Murad dem III.

im Jahre 964 (1556) zur Ehre der Geburt des Propheten eingesetztes Fest, das am 12. des Monaths Rebiulewwel in der Moschee Sultan Ahmed des I. gefeyert wird. Der Sultan begibt sich von allen Hof- und Staatsämtern begleitet dahin, um einem Hymnus, welcher von den schönsten Stimmen zum Lobe des Propheten abgesungen wird, beyzuwohnen. An diesem Feste erscheint vorzüglich der Kislar Agassi, der sonst keinem öffentlichen Aufzuge beywohnt, im höchsten Pompe. Er zieht eine halbe Stunde vor dem Sultan aus dem Serai mit einem zahlreichen Gefolge von Eunuchen und Baltadschi. Ueberhaupt ist die an diesem Tage beobachtete Etikette nicht die gewöhnliche. Der Großwesir und Mufti sitzen, jener zur rechten, dieser zur linken des Hochaltars auf hohen Polstern. Rechts vom Wesir der Kapudan Pascha, der Aga der Janitscharen, der Defterdar an der Spitze aller Chefs de bureau nach ihrem Range. Sie sitzen auf Jhram, oder kleinen Teppichen aus der Barbarey. Auf der linken Seite des Muftis die großen Ulema's, deren Reihe durch die kleinen Ulema's bis zur Kanzel der Prediger hinabläuft, wie die Reihe der Herren der Kammer bis zur Emporkirche des Sultans. Hinter den großen und kleinen Ulema's sitzen die Muderris wie diese auf Polstern. Zwischen den ersten zwey Linien der Herren von der Kammer und den großen Ulemas sitzen auf kleinen Teppichen der Reis Efendi und Tschauisch Baschi mit dem Gesichte nicht gegen den Altar, sondern gegen die Emporkirche des Sultans gekehrt. Der Nakibol Eschraf oder das Oberhaupt der Scherife (Seide, Emire) genießt an diesem Tage einer besonderen Unterscheidung. Er hält sich unter einem grünen Zelt auf, das gegen

die Kanzel des Scheichs aufgerichtet ist. Hier verweilt er in der Mitte seiner Tschausche, die alle Emire sind, und den grünen Turban tragen. Der Teschrifatdschi Efendi (Oberst-Ceremonienmeister) und Karakulak (Offizier der Leibwache des Großweſirs) stehen hinter dem Großweſir, den Rücken gegen den Altar gekehrt. Desgleichen stehen die beyden Generale der Janitscharen, der Sagardschi Baschi und Samsundschi Baschi mit ihren Ceremonienhelmen nahe der Kanzel der Imame Chatib oder Freytagsvorbeter.

Zwey Reihen von Janitscharen trennen diese hohe Versammlung von dem Volke. Der Sultan erscheint mit seinem gewöhnlichen Gefolge in halber Galla. Sobald er in der Emporkirche angekommen, treten der Großweſir und Mufti einige Schritte vorwärts; der Sultan zeigt sich auf einen Augenblick, sie machen ihm eine tiefe Verbeugung, und gehen, da sich die Jalouſien der Tribune wieder augenblicklich schließen, auf ihren Platz zurück. Dann wird eine Lobrede in drey Theilen gehalten: Der erste Theil vom Scheich von Aja Sofia, der zweyte vom Scheich der Moschee Sultan Ahmeds, der dritte vom Scheich einer der anderen kaiserlichen Moscheen, welche wechselweise jährlich dieſes Vorrecht genießen. Während derselben reichen der Silihdar und Tschokadar, d. i. der Waffenträger und erste Kammerdiener des Sultans demselben Aloe und duftendes Rosenwaſſer. Die Baltadschi des Serais bewirthen auf dieſelbe Weiſe die Ulemas und anderen Staatsbeamten vom Großweſir und Mufti angefangen.

Jeder der drey Scheiche wird beym Heruntersteigen von der Kanzel von dem Kabinets-Secretär (Jasidschi Efendi) und vom Baltadschi Kiajaſſi,

dem Sachwalter der Baltadschi, empfangen, unter dem Arme geführt, und im Nahmen des Sultans mit einem Zobelpelze bekleidet. Nach gehaltener Lobrede wird ein arabischer Hymnus (Naat) und hierauf von fünfzehn der ersten Sänger (Muweschih) eines der beliebtesten geistlichen Lieder (arabisch, persisch oder türkisch) abgesungen. Hierauf folgt erst das türkische Lobgedicht auf die Geburt des Propheten (Mewludije), welches die eigens hierzu bestimmten Sänger (Mewludchuan) absingen. Ein paar hundert Baltadschi erscheinen dann mit großen Tassen voll Zuckerwerk und Sorbet. Die beyden Generale der Janitscharen, der Sagardschi- und Samsundschi Baschi, verlassen sogleich ihre Plätze, und setzen zwey dieser großen Tassen die eine vor den Großwesir, die andere vor den Mufti. Die Verwalter der frommen Stiftungen (Wakf) reichen solche Tassen den Ulemas herum. Die dem Großherrn bestimmten darf der Silihdar allein vor ihm niedersetzen. Wenn der erste Sänger seinen Theil vollendet, steigt er von der Kanzel herab, und macht dem zweyten Platz. Bey der Stelle, wo von der Geburt des Propheten die Rede ist, wie beym Caro factum est von unserem Credo steht die ganze Versammlung auf. Nun wird ein Schreiben des Scherifs von Mekka an den Sultan mit Feyerlichkeit hereingebracht. Dieses ist die Antwort des Scherifs auf das Schreiben des Sultans, welches der Führer der Geschenk-Karawane (Surre Emini) mitnahm. Die Antwort bringt der Muschdedschi Baschi (oberste Freudenbothe), der zu Damaskus der Karawane vorauseilt, um zu Konstantinopel einige Tage vor dem Mewlud anzukommen, und die

Freudennachricht von der glücklichen Ankunft der Karawane zu bringen. Bey dieſem Feſte ſteht er unter den Baltadſchi, den Turban mit ſchwarzem Muſſelin umwunden, und mit einem Federbuſch verſehen. Auf die Einladung des Karakulak's naht er ſich mit dem Schreiben dem Großweſir, dem er daſſelbe in einem grünatlaſſenen Sack überreicht. Dieſer gibt es dem Reis Efendi, der ſich unter Vorausſtretung des Tſchauſch Baſchi und des Muſchdebſchi Baſchi der Tribune des Sultans naht. Der Kislar Agaſſi übernimmt den Brief, den er dem Sultan übergibt, der denſelben durchläuft, und wieder zurückſtellt. Dieſer übergibt denſelben dann dem Reis Efendi für das kaiſerliche Archiv.

Der Kislar Agaſſi erhält in dieſem Augenblick einen Zobelpelz, den er ſich ſelbſt anlegt, der Reis Efendi und die drey Sänger des Mewlud erhalten Ehren-Kaftane. Das Ganze wird mit einem kurzen Gebeth beſchloſſen. Die Taſſen mit Zuckerwerk werden aufgehoben, und von dem Gefolge in die Häuſer ihrer Herren getragen. Der Großherr kehrt dann ohne Begleitung ins Serai zurück; ihm folgt eine Viertelſtunde ſpäter der Kislar Agaſſi, vor deſſen Pferde der Aga der Janitſcharen etwa fünfzig Schritte zu Fuß hergeht. Dem Kislar Agaſſi, der die Ehren dieſes Feſtes auf Koſten der Moſchee Sultan Ahmeds macht, iſt zu dieſem Ende die Summe von 7500 Aſpern ausgeworfen *).

III. Von dem Feſte des Beſuches der Kleider des Propheten (Thirkai ſcherife).

Dieſes Feſt wird am 15. des Monaths Ramaſan ge-

*) Aus Mouradgea d'Ohſſons III. B. S. 388 der Octav-Ausgabe.

feyert, wo ſich der Großherr, von allen Hof- und Staats-ämtern begleitet, in den kaiſerlichen Schatz begibt, um das dort aufbewahrte ſchwarz kamelottene Kleid des Propheten (Berda) zu küſſen zu geben, in Waſſer zu tauchen, und das Waſſer dann auszutheilen. Da dieſe Ceremonie in der Faſte Statt hat, ſo kann dieſelbe mit unſerer Fußwaſchung verglichen werden, ſo wie das Küſſen und die Waſſeraustheilung an das Küſſen der Partikeln und das Weihwaſſer erinnert. Es wird davon noch ein andermahl ſchicklicher bey Gelegenheit des kaiſerlichen Schatzes die Rede ſeyn.

IV. Von den Feyerlichkeiten bey der Geburt von Prinzen oder Prinzeſſinnen.

Dieſe Feyerlichkeiten beſtehen in öffentlichen Freudensbezeugungen, Stadtbeleuchtungen, Feſten u. ſ. w., welche bey der Geburt einer Prinzeſſin nur drey, bey der eines Prinzen aber ſieben Tage lang dauern. Die Geburt wird durch öffentliche Ausrufer verkündet, die Läden werden geſchloſſen, alle Häuſer und Thüren mit Blumen- und Fruchtgewinden, mit Arabesken und Feſtonen verziert. Den ganzen Tag und die Nacht wirbelt die Muſik aus den lärmenden und erleuchteten Straſſen; Banden von Ringern, Klopffechtern, Seiltänzern und Gauklern durchziehen dieſelben. Des Abends brennen die Boſtandſchi und andern Garden des Serails Feuerwerke ab. Der Muſti und Großweſir ſtatten dem Sultan ihre Glückwünſche ab; die fremden Geſandten begleiten die ihrigen mit Geſchenken.

V. Von der Beſchneidung der Prinzen (Sur i Chatan).

Sur iſt die gemeinſchaftliche Benennung ſowohl

der Beſchneidungsfeſte der Prinzen als der Hochzeiten der Prinzeſſinnen. Jene heißen Suri Thatan, und dieſe Suri Akd oder Nikiah. Für die einen und die anderen wird jedesmahl ein beſonderer Intendent (Sur Emini) ernannt, dem die Leitung der Feyerlichkeiten und Herbeyſchaffung aller nöthigen Vorbereitungen aufgetragen iſt. Eine der wichtigſten iſt die Verfertigung künſtlicher aus Gold- und Silberdrath gewundener, mit vielfärbigen Bändern und ſchimmernden Flittern durchwundener Palmenbäume (Nachl), welche ſowohl den Prinzen als Prinzeſſinnen als ein Zeichen des Segens und der Fruchtbarkeit vorgetragen werden. Die Zahl und Größe dieſer Palmen, welche aber mehr einem goldenen Blumen- oder Fruchtgarten, als einer Palme gleichſehen, iſt der Maßſtab der größern oder minderen Herrlichkeit des Aufzuges. Dieſelben werden von den Miniſtern, den militäriſchen Corps, oder auch den Innungen der Handwerker den Prinzen und Prinzeſſinnen zum Geſchenke gebracht, und in großem Pomp von zahlreichen Trägern emporgetragen, wie ehemahls bey katholiſchen Prozeſſionen die großen Fahnen der verſchiedenen Zünfte und Gewerbe.

Teſchrifatiſade gibt die Beſchreibung der für das Jahr 1086 (1675) verfertigten Palmen, oder vielmehr tragbaren Luſtgärten. »Auf einer grünen Fläche ſah man Kirſchen-, Mandel- und Granatbäume künſtlich aus Wachs gemacht; über denſelben erhob ſich ein zweytes Stockwerk mit Feigen, und um den mittleren großen Baum ſchlangen ſich ſchwarze, rothe, grüne und gelbe Trauben. Alles dieſes war mit Golddrath verbunden, und mit einem goldenen Knaufe bedeckt.«

Nach den an alle Statthalter des Reichs und Behörden der Hauptstadt erlassenen Einladungsschreiben, welche vormahls sogar auch an fremde Mächte erlassen wurden, werden die Paradezelte (Tscherke) aufgeschlagen für den Kaiser, den Großwesir, und die anderen anwesenden Wesire, und hinter denselben besondere Zelte für den Intendenten der Küche und des Festes, für den Defterdar und den Janitscharen Aga, für die Generale der Kavallerie und die übrigen militärischen Korps, für die Sänger, Tänzer, Ringer und Gaukler. Die verschiedenen Civil- und Militär-Behörden werden dann nach der Folge, wie sie aufgeschrieben sind, an der Tafel der Wesire bewirthet. Die Aufzüge geschehen in der vorgeschriebenen Ordnung der Diwans-Aufzüge; der ganze Tag wird mit Schauspielen des Fechtens, Ringens, Pferderennens u. s. w. zugebracht; die Nacht mit Feuerwerken und künstlichen Beleuchtungen erhellt. Die Wache, um das Volk abzuhalten, versehen die Tulumdschi oder Schläuchbewahrer. Die Agenten der abwesenden Statthalter bringen Geschenke, welche, nachdem sie der Defterdar Pascha in Augenschein genommen, durch den Telchisdschi (Vortragsschreiber) dargebracht werden. Dasselbe geschieht mit den Geschenken der Ulemas, und der verschiedenen Innungen. Zum Tragen der Palmengärten sind die Arbeitsleute des Arsenals bestimmt, welche hierbey besondere Geschicklichkeit und Kunst an Tag zu legen sich befleißen. Solche Beschneidungsfeste dauern sieben bis vierzehn Tage, und die umständliche Beschreibung derselben sammt dem Detail aller dargebrachten Geschenke kehrt in den osmanischen Reichs-Annalen bis zum Eckel wieder. Eine der längsten und umständlichsten

ist die der Prinzen Selim, Mohammed, Mustafa und Bajased, welche im Jahre 1132 (1719) Statt hatte, und deren für die Gränzen dieses Werks zu weitläufige Beschreibung in der Geschichte Raschids nicht weniger als fünfzehn Folio-Blätter einnimmt *). In früherer Epoche war eine der glänzendsten die unter Murad dem III., welcher einen Obersttruchseß als Internuntius nach Wien schickte, um Kaiser Rudolph den II. zu dem Beschneidungsfeste seines Sohns Mohammed einzuladen, worauf der Kaiser zur bestimmten Zeit nichts ermangeln zu lassen versprach; er antwortete: Benevole gratulamur — ad tempus constitutum iis quae nostrarum vicissim erunt partium non deerimus. 1581.

VI. Von der Vermählung der Prinzessinnen (Suri Akd oder Nikiah).

Die Hochzeiten der kaiserlichen Prinzessinnen, d. i. der Sultaninnen, welche an Wesire und Statthalter des Reichs vermählt werden, sind nicht minder Gegenstände der öffentlichen Feyer. Die Hochzeit ist gleichsam das Beschneidungsfest der Sultaninnen, wie die Beschneidung das Hochzeitsfest der Prinzen, welche sonst keine Hochzeit feyern. Die Hochzeit wird nur an einem Donnerstage gehalten, als dem Vorabende des Freytags, dessen Nacht auch bey den Moslimen den Mysterien Aphroditens oder Freja's gewidmet ist. An diesem Tage wird die Aussteuer der Prinzessinn mit großer Feyerlichkeit aus dem Serai in die Wohnung ihres Gatten getragen. Der Schmuck ist aus dem kaiserlichen Schatze gelehnt, und nicht gegeben, indem

*) Raschid III. Blatt 50 bis 60.

er nach dem Tode der Sultanin wieder in den kaiserlichen Schatz zurückkehrt, um bey der nächsten Vermählung wieder an das Licht zu treten, ohne die geringste Aenderung der Fassung oder der Steine was immer. Weit beträchtlicher als dieser Schmuck sind die Geschenke, welche der Bräutigam der Braut zu machen verbunden ist, und welche sie als ihr Eigenthum behält und vererbt; diese sind: Ein Diadem aus Diamanten; ein Assortiment diamantener Schnallen; ein paar Armbänder davon; ein paar Ohrgehänge von Rubinen; ein Toiletspiegel mit einem Stiel, ebenfalls in Diamanten gefaßt; ein mit Diamanten gesticktes rosenfarbenes seidenes Tuch, womit sich moslimische Bräute das Gesicht zu verhüllen pflegen; ein paar Socken von dem feinsten Leder (Mest), und ein paar Babutsche mit Perlen gestickt; ein paar Stelzenschuhe, (galenses escarpins) zum Gebrauche im Bad, mit Gold beschlagen, und mit Edelsteinen eingelegt; verschiedenes Silberzeug, Tapeten, Soffa u. s. w.; 2000 Stück neugeprägte Dukaten, vierzig vergoldete Körbe mit Blumen, Früchten, Zucker- und Rauchwerk.

Die Aussteuer der Braut tragen acht und zwanzig Baltadschi des Serais in käfigförmigen Körben aus Silber-Filigran, mit Tüchern aus Goldstoff bedeckt auf dem Kopfe. Zehen Baltadschi mit ähnlichen Körben, in welchem die Edelsteine der Braut sind; einige zweyspännige bedeckte Wägen, welche mit Gold und Silber voll seyn sollen.

Am folgenden Tage (Freytags) begibt sich die Prinzessin unter folgendem Geleite in die Wohnung des Pascha Bräutigams.

Dreyßig Janitſcharen eröffnen den Zug, denen der Lieutenant der Polizey (Subaſchi) mit dreyßig ſeiner Untergebenen folgt. Zweyhundert Tſchauſche (Staatsbothen) mit ihren Offizieren zu Pferde. Hundert belehnte Sipahi zu Pferde. Der General der Artillerie (Topdſchi Baſchi) mit ſeinen Stabs-Offizieren, und unter Voraustretung von vielen Artilleriſten, der General des Munitionsweſens (Dſchebedſchi Baſchi). Der Generallieutenant der Janitſcharen (Kul Kiaja) unter Voraustretung der Stabs-Offiziere des Janitſcharen-Corps. Die Herren der Kammer und der kaiſerlichen Staatskanzley zu Pferde unter Begleitung der Dienerſchaft, die zu Fuße neben dem Pferde hergeht; das Gefolge des Großweſirs. Dreyßig Kammerherren mit den Agenten der verheiratheten Sultaninnen, alle herrlich gekleidet, und mit zahlreichem Gefolge. Die beyden maitres des requêtes. Der Intendent des Arſenals, der Hofmarſchall, der Reis Efendi, der Aga der Janitſcharen, der Kiaja des Weſirs (Miniſter des Innern), der Kapudan Paſcha. Der Richter von Konſtantinopel, die beyden Kadiaskere Rumili's und Anatoli's. Das Oberhaupt der Emire, zwölf Handpferde des Weſirs, denen er ſelbſt in ſeinem Gallaturban (Kalemi) folgt, mit dem Mufti zu ſeiner Linken von zahlreichem Gefolge umringt. Der Architekt an der Spitze von zweyhundert Arbeitsleuten, welche Leitern mit karmeſinfarbigem Damaſt überzogen, Hauen und andere Werkzeuge tragen, um Platz zu machen für die Triumphpalmen, welche das Hauptſymbol orientaliſcher Hochzeiten ſind. Dreyßig Matroſen ſind zum Tragen derſelben beſtimmt, gewöhnlich je vier und

vier, welche vier ſolche Triumphbäume tragen. Dann der Oberſtallmeiſter mit ſeinem ganzen Gefolge. Hierauf abermahls dreyßig Matroſen, welche drey andere künſtliche mit Gold und Silber durchflochtene Triumphpalmen tragen, größer und prächtiger als die vier erſten. Der Jafidſchi Efendi oder Kabinets-Secretär des Kislar Agaſſi. Zwanzig Thorwärter des Serais zu Pferde mit goldſtoffenen Bündeln, welche die Geſchenke des Sultans enthalten. Der Chaſinedar Aga oder Schatzmeiſter des Sultans mit der ganzen Dienerſchaft des kaiſerlichen Schatzes. Abermahls eine Triumphpalme aus Silber geflochten. Der Kislar Agaſſi mit einem zahlreichen Hofe von ſchwarzen und weißen Verſchnittenen, von Boſtandſchi und Baltadſchi, auf welchen unmittelbar der Wagen der Sultaninn folgt, beſpannt mit ſechs weißen Pferden, deren Schweif, Hähre und Füße mit Al-Hemna roth gefärbt ſind. Der Wagen der Prinzeſſin, der, wie die türkiſchen Wägen überhaupt, einer Hühnerſteige ähnlich ſieht, iſt von den gewöhnlichen Arabas mit vielen goldenen Verzierungen unterſchieden, mit rothem Tuch gedeckt; auf dem Dache ſechs goldene Knaufe, von welchen Büſchеln von goldenen und ſilbernen Flittern und Streifen bis auf die Erde herabhängen. Dieſe Flittern und Goldſtreifen ſind bey den Hochzeiten aller Bewohner des osmaniſchen Reichs, ſeyen es Moslimen oder Nichtmoslimen, üblich; die Haare der Braut werden damit durchflochten, die Blumenſträuße damit umwunden, und den Hochzeitsbeſuchern, nachdem dieſelben mit Kaffeh und Roſenwaſſer, mit Zucker- und Rauchwerk bewirthet worden, zum Geſchenke gemacht; desgleichen neue durchlöcherte Silberpfennige mit rothem

Bändern in Schleifen gebunden. Sechs andere minder reichverzierte Wägen, worauf sechs Handpferde und ein Haufe Verschnittener folgen, führen die Sultaninn Walide und die übrigen Sultaninnen des kaiserlichen Harems. Hierauf folgt die kaiserliche Kapelle zu Pferde, die während des Zuges mit ohrenzerreissendem Getöse der Trompeten und Trommeln die Straßen füllet. Ein Wagen der Braut, eigens mit den zu ihrem Dienste bestimmten Sklavinnen. Zwanzig andere Wägen mit den Gemahlinnen des Wesirs, des Muftis und der anderen Großen des Reichs. Den Zug beschließt der Miri Alem, oder Reichsstandartenträger.

Die Sultaninn begibt sich, sobald sie in der Wohnung des Bräutigams angelangt, sogleich in ihr Gemach, wo sie den Bräutigam (nachdem er um die Erlaubniß gebeten) auf einem kleinen Teppich sitzend beym Eintritte in das Zimmer empfängt. Die Etikette will, daß die Prinzessin ihren Bräutigam sehr ungnädig mit vielem Stolz und Wegwerfung empfängt, sich kaum ihn anzusehen würdigt. Nachdem die stumme Scene einige Zeit gedauert, steht sie plötzlich mit Unwillen auf, und geht in ihr Gemach zurück. Diesen Augenblick erspähen die Verschnittenen, um dem Bräutigam die Pantoffeln auszuziehen, die sie auf der Schwelle der Thüre stehen lassen. Diese Ceremonie ist von der höchsten Wichtigkeit, weil der Bräutigam hierdurch gleichsam von der Herrschaft des Harems Besitz nimmt, dessen Zugang nur dem Mann allein gestattet ist. Indem er hineingeht, findet er die Prinzessinn auf dem Ehrenplatze des Soffas sitzend. Er wirft sich ihr zu Füssen, und bleibt, nach einigen zärtlichen Betheuerun-

gen ſeiner Liebe und Ehrfurcht, mit über das Kreuz geſchlagenen Händen knien, ein gnädiges Wort von der ungnädigen Gebieterin in Stillſchweigen erwartend. Sie ſagt: Bring mir Waſſer! Er reicht ihr es kniend, und fleht zugleich um die Gnade, daß ſie den Schleyer aufzuſchlagen geruhen möge. Dieſer iſt mit Blumen und Juwelen geſtickt, und die mit Gold und Perlen durchflochtenen Haare hangen in neben langen künſtlichen Flechten auf die Erde. Kaum hat ſie das Waſſer gekoſtet, ſo bringen die Sklaven zwey Schüſſeln, in deren einer zwey gebratene Tauben, und in der andern kandirter Zucker iſt, die ſie auf einem niedern Tiſchchen mitten im Zimmer niederſetzen. Der Bräutigam fleht inſtändigſt und ehrfurchtsvoll, daß die Braut davon koſten möge; ſie antwortet aber ſtolz und hoch: Ich mag nicht! In dieſem Augenblicke, einem der weſentlichſten des ganzen Ceremoniels, überläßt ſich der Bräutigam der Verzweiflung, und nimmt zu andern Mitteln die Zuflucht, um die Unerbittliche zu beſänftigen. Er ruft die Eunuchen, welche reiche Geſchenke zu ihren Füſſen ausſchütten. Durch dieſen Anblick zahm gemacht, erlaubt die erhabene Braut, daß der Bräutigam ihr unter die Arme greife, und ſie nach der Sitte des Landes zu dem Tiſche führe. Er reicht ihr ein Stück von einer Taube, und ſie ſteckt ihm ein Stück kandirten Zucker in den Mund. Die Tafel wird aufgehoben, ſie nimmt ihren Sitz wieder auf dem Soffa, die Eunuchen treten ab, und ſie bleiben eine Stunde allein, wo aber die Etikette nichts als die ceremonienvollſte mündliche Unterredung erlaubt. Hierauf begibt ſich der Bräutigam aus dem Harem in ſein Gemach, wo er die Glückwünſche der Veſire und

Groſſen des Reichs, welche den Zug begleiteten, empfängt, und die Sultanin, die der Frauen. Faſt die ganze Nacht geht ſowohl in dem Gemache der Frauen, als in dem der Männer mit Muſik, Tanz, Poſſenreiſſereyen und unflätigen Schattenſpielen vorbey. Endlich wünſcht die Sultanin ermüdet zu Bette zu gehen; die Geſellſchaft begibt ſich hinweg, und ſobald ſie das Bett beſtiegen, bringt ihre erſte Sklavin, von einem Verſchnittenen begleitet, dem Bräutigam hiervon Kunde. Er ſtiehlt ſich ins Gemach, entkleidet ſich im Stillen, und naht ſich kniend den Füſſen ſeiner Braut, die er leiſe berührt und küßt, und wenn ſie dieſes gutwillig leidet, weiter hinaufrückt in den Beſitz des guten oder übeln, ihm vom Schickſal angewieſenen Poſtens.

Den Tag darauf geht der Paſcha Bräutigam von allen Staatsämtern und Hofwürden begleitet ins Bad. Ein Eunuche bringt ihm im Nahmen der Fürſtin alles hierzu Erforderliche: Hemd, Schürze, Handtücher u. ſ. w. von der feinſten reichgeſtickten Leinwand. Dieſer Tag heißt Patſcha Güni, d. i. der Tag der Schaffüſſe, weil dem Neuvermählten bey ſeiner Rückkehr aus dem Bade eine ſolche Schüſſel als ein Reſtaurant aufgeſetzt wird. Am dritten Tage endlich, mit welchem auch die Hochzeitsfeyerlichkeiten geſchloſſen ſind, ſendet der Großherr ſeinem Schwäher eine eiſerne Keule zum Geſchenk. Der Urſprung dieſer Ceremonie hat ſeinen Grund in der übertriebenen Widerſpenſtigkeit einer osmaniſchen Prinzeſſin, welche drey Tage lang dem Bräutigam allen Zutritt ins Bett, und die Ausübung ehelicher Rechte verſagte. Der Schwäher trug ſeine Noth allerunterthänigſt dem Sultan vor, welcher ihm eine eiſerne Keule mit dem Bedeuten ſchickte, daß,

wenn sich die Sultanin nicht gutwillig fügte, er ihm befehle, sie mit dieser Keule todt zu schlagen. Die Geschichte erwähnt weder ihres Martertodes, noch daß irgend eine ihrer Nachfolgerinnen es seitdem je bis auf diesen äußersten Punkt habe gelangen lassen.

Die Vermählungsfeyerlichkeiten sind wie die Beschneidungsfeste ein stehender Artikel der osmanischen Geschichten. Eine der glänzendsten, deren umständliche Beschreibung, wie die obige, mehrere Blätter einnimmt, war im Jahr 1136 (1723), wo die Töchter Sultan Ahmeds des III., die Sultaninnen Ummgülsüm, Chadidsche und Atike zu gleicher Zeit vermählt wurden. Die oben erwähnten Geschenke des Bräutigams heißen Nischan (das Verlobungszeichen), welche ein hierzu besonders ernannter Beystand (Sadigdschi) der Braut feyerlich überbringt, und dafür von dem Kislar Agassi das dem Bräutigam bestimmte Verlobungstuch (Nischan Makramassi) empfängt. Dieses Tuch, welches die Braut dem Brautigam sendet, und nicht dieser derselben zuwirft, hat vermuthlich die Veranlassung zu dem in Europa meistens durch Lady Montague's Briefe in Umlauf gebrachten Mährchen, von dem Zuwerfen des Schnupftuches gegeben. Der Sultan wirft, wie dieß in dem zweyten Theile dieses Werkes unter dem Titel des Serais näher berührt werden soll, kein Schnupftuch zu, sondern empfängt vielmehr die Schönheiten, welche die Ehre seines Lagers theilen sollen, aus den Händen seiner Mutter (Walide), welche die eigentliche Frau und höchste Gebietherin des Harems ist. Die an Westre und Statthalter vermählten Prinzessinnen folgen diesen in die Provinzen nicht nach, sondern bleiben stets in der Hauptstadt zurück. Die Kinder männlichen

Söhne werden gleich nach der Geburt durch Nichtbindung der Nabelschnur aus der Welt geschafft, die Töchter aber, welche beym Leben erhalten werden, tragen den Titel Chanüm, welcher ihre Abkunft von kaiserlichem Geblüte bezeichnet.

VII. Von der Säbelumgürtung zu Ejub (Takîdi Schimschir).

Der Kanun will, daß der Sultan am dritten Tage nach seiner Thronbesteigung, oder wenigstens noch in derselben Woche, in der Moschee zu Ejub mit dem Schwerte des Propheten umgürtet werde. Ausnahmen von dieser Regel hatten wohl bey einzelnen Thronbesteigungen Statt, wenn die Sultane abwesend von der Hauptstadt diese Umgürtung zu Adrianopel vornahmen. Dieß war im Jahr 1106 (1695) bey der Thronbesteigung Mustafa des II. der Fall. In dem Ceremoniel des Teschrifatisade Mohammeds ist die Säbelumgürtung Sultans Suleiman des II., der im Jahr 1064 (1687) den Thron bestieg, folgendermaßen beschrieben:

»Da man eben aus dem Felde kam, so ward befohlen, daß der Wesir in Kalewi und Erkian Kürk (Herrenpelz, im Gegensatze des Ust Kürk oder Ceremonienpelzes), die Defterdare, Mischandschi und Reis Efendi in Selimi (Hofturban) und Erkian Kürk, die Herren des kaiserlichen Steigbügels in ganz goldenen Oberkleidern (Seraffer), sammtenen Beinkleidern und tscherkassischen Halbstiefeln mit Diwanszeitzeug, die Muteferrikas im cylinderförmigen Ceremonienturban (Mudschewese), Ceremonienpelzen mit Atlas ausgeschlagen, sammtenen Schalwaren (Σαρβαλίδες), mit tscherkassischen Halbstiefeln und Diwans-

reitzeug, die Truchſeſſe in Seraſſer, einfachen Uſt Kürk, Mudſchewese, Schalwar, Gurt und Halbſtiefeln mit Diwansreitzeug, die Herren des kaiſerlichen Diwans in ihrer gewöhnlichen Diwanskleidung, die anderen in dem Aufzuge des Feldes in folgender Ordnung erſcheinen ſollen. Das Fuhrweſen, die Artillerie, das Munitionsweſen, die Janitſcharen in Doliman und Ceremonienhauben (Uskuf) machten vom kaiſerlichen Serai bis nach der Moſchee Ejubs Spalier. Die Staatsämter verſammelten ſich im Serai, der Sultan begab ſich aus demſelben in das Köſchk von Senan Paſcha, und nach gegebener kaiſerlicher Erlaubniß, daß der Zug beginnen möge, begann er folgendermaſſen:

Der Stadtvogt (Aſſas Baſchi), der Polizeylieutenant (Subaſchi), die beſoldeten und belehnten Tſchauſche (Ulufeli und Gedekli), die beſoldeten und belehnten Muteferrika, die Truchſeſſe, die Generale der Kavallerie, die Kammerherren, die groſſen Ulemas und Scheiche, die Stammverwandten des Propheten, die Mitglieder des kaiſerlichen Diwans, die Herren der Kammer, die Defterdare, Miſchandſchi und Reis Efendi, der Reichsmarſchall, die beyden oberſten Heeresrichter von Rumili und Anatoli, die Weſire oder Paſchas von drey Roſſchweifen, der Mufti und Groſſweſir mitſammen. In dieſer Ordnung ging der Zug bis an die Skale von Ejub, während der Groſſherr die groſſe vom Boſtandſchi Baſchi geſteuerte Barke (Sandal) beſtieg, ihm gegenüber der Silihdar und der Tſchokadar, der Boſtandſchi Baſchi hinter ihm in Seraſſer und Selimi. In einer zweyten Barke der Kislar Agaſſi mit dem cylinderförmigen Staats-

turban (Mudschewese), atlassenen Ceremonienpelz, und die übrigen Hofbedienten in ihren vorgeschriebenen Kleidungen.

Bey der Skale harrten die obengenannten Staatsämter, den Kaiser zu begrüßen, der hier ein Pferd bestieg. An dem inneren Steigbügel hielt sich der erste Stallmeister, an dem äußeren der erste Kämmerer; den Zügel hielten der Reichspanierträger und der zweyte Stallmeister von den anderen Herren des kaiserlichen Steigbügels umgeben, wovon der Tschaschnegir Baschi oder oberste Truchseß nach altem Kanun das Recht hat, dem Sultan hinauf- und der Janitscharen Aga herabzuhelfen. Von hier ritt er nach dem am Ufer des Meeres gelegenen kaiserlichen Hafenpallaste, wo ihn unter dem rechten Arm der Großwesir, und unter dem linken der Kislar Agassi faßten, und so vom Pferde herunterhalfen.

Nach verrichtetem Gebeth und eingenommener Mahlzeit ging der Zug von hier in derselben Ordnung, in welcher sonst die feyerlichen Aufzüge des Freytags und des Bairams geschehen, nach dem Grabmahle Ejubs, wohin die Wesire, der Mufti, die beyden Kadiaskere und der Aga der Janitscharen eingeladen wurden. Der Mufti (hier allein, sonst aber mit Hülfe des Vorstehers der Emire) gürtete nach einem kurzen Gebethe von zwey Rikaat dem Sultan den Säbel des Propheten um, die Staatsämter begannen den Rückzug in der vorhergehenden Ordnung, und der Sultan selbst erschien zu Pferd in Selimi (Hofturban) mit brillantirten Reigerbüschen (Sorgutsch). Vor ihm die Stallmeister und der Oberstkämmerer zu Fuß von seinen Garden (Solak und Peik), und den Bidschak-

dschi oder verdienten Sipahis umgeben, welche Geld unter das Volk warfen. So ging der Zug von dem Thore Adrianopels über den Marktplatz Karamans bey Sultan Bajasets Moschee vorbey, durch die große Diwansstraße nach dem kaiserlichen Serai. Verdiente Silihdare trugen die Roßschweife, und Sipahis führten die Handpferde. In dem ersten Hofe des Serais standen rechts die Wesire, der Mufti, die Kadiaskere, die Defterdare, die Mischandschi, der Reis Esendi mit den Generalen der militärischen Corps; links die Ulemas, Scheiche, Emire, Furiere, Truchsesse, Tschauschen und Herren des kaiserlichen Steigbügels, welche die Ankunft des Kaisers erwarteten, und dann nach Hause kehrten.

In Betreff des Thronbesteigungsgeschenkes, welches den Janitscharen, Dschebedschi, Topdschi, Sipahi und Silihdaren ausgezahlt wird, findet sich in dem Kanunname und den Registern des Ceremoniels folgendes eingetragen:

»Die Sipahi und Silihdare erhalten 1000 Aspern auf einmahl, und 5 Aspern Zulage, die Janitscharen 1 Asper Zulage, und 3000 Aspern Geschenk, die Dschebedschi, Topdschi und Top Arabadschi 1 Asper Zulage, und 1000 Aspern Geschenk. Außer diesen erhält kein anderes Corps, wie zum Beyspiel die vier Rotten der Kavallerie, die Bombardiers, Mineurs u. s. w. eine Zulage.«

So findet es sich in den Registern des Hauptrechnungs-Büreau und der kaiserlichen Buchhalterey ausführlich detaillirt.

VIII. Von dem Auszuge der kaiſerlichen Roßſchweife (Schrädſchi Tugh).

Wenn der Sultan ſelbſt ins Feld zieht, werden ſechs Monathe zuvor zwey Roßſcheife an dem innerſten Thore des Serais (dem Thore der Glückſeligkeit) aufgeſteckt. Zu dieſer Feyerlichkeit werden die Großen des Hofes und des Staats, und die Herren des kaiſerlichen Steigbügels vom Großweſir eingeladen, ſich vor Sonnenaufgang im kaiſerlichen Serai einzufinden.

Es erſcheinen demnach die Weſire, der Mufti, die beyden Kadiaskere, die Defterdare, die Herren des kaiſerlichen Steigbügels; die Weſire im Hofturban Selimi und Erkian Kürk (d. i. in Halbgalla, denn die ganze Galla iſt Kalewi und Uſt Kürk), der Mufti in kugelförmigem Turban (Urf) und weißem Erkian Kürk, die Kadiaskere, die Stadtrichter in Urf und langdrmlichten Pelzen, der Defterdar und Miſchandſchi in Selimi und Erkian Kürk, die Kammerherren, die Herren der Jagd in Selimi und Erkian Kürk mit Diwansreitzeug, und harren auf dem Soffa auf der innern Seite des Thores der Küche. Hierauf begiebt ſich der Großweſir mit ſeinem feyerlichen Zuge, nämlich mit dem Reis Efendi und Tſchauſch Baſchi, beyde in Selimi, Erkian Kürk und Diwansreitzeug, mit den Tſchauſchen, alle mit dem hohen Ceremonien-Turban (Mudſchewese) angethan, er ſelbſt in Selimi und Erkian Kürk von der Pforte, ſeinem Pallaſte, in das Serai des Sultans, wo an dem innerſten Thore des Serais Diwan gehalten wird. Der Mufti ſetzt ſich an die Stelle nieder, wo ſonſt die Kämmerer ſtehen, nach ihm die Weſire, Kadiaskere, der Stadtrichter,

die Defterdare, der Nischandschi und Reis Efendi, die Herren des kaiserlichen Steigbügels und der kaiserlichen Jagd. Wenn der Aga der Janitscharen nicht die Würde eines Wesirs oder Pascha von drey Roßschweifen hat, sitzt er ober den Herren des kaiserlichen Steigbügels, und unter ihm der Reichspanierträger, auf der linken Seite der Nakibol-Eschraf (das Oberhaupt der Emire) die Generale der Kavallerie, der General des Munitionswesens. Nachdem Jedermann seinen Platz eingenommen, beten die Gebethausrufer des Serais die Sura des Sieges, nach deren Beendigung die kaiserlichen Roßschweife aus dem kaiserlichen Audienzsaale herabgetragen, von der ganzen Versammlung nach altem Gebrauche mit Ehrfurcht übernommen, und an ihrem Orte aufgesteckt werden. Während dieser Ceremonie beiget der Mufti oder Nakibol-Eschraf, oder der Lehrer des Sultans (Chodscha), oder der Scheich des Serais. Wenn die kaiserlichen Roßschweife unter dieser Ceremonie aufgepflanzt worden, stecken auch die übrigen Großen, denen ihre Würde Roßschweife zu führen gestattet, einen in ihrem Hause auf.

Die Wesire, welche zu dieser Ceremonie sich ins Serai verfügen, nehmen weder ihre Garde zu Pferd (Deli und Gönüllü), noch ihre Furiere und Truchsesse, sondern nur die Garde zu Fuß (Schatir und Tüfenkdschi) und ihren Ceremonienmeister (Selam Agassi) mit. Bey Aufsteckung der kaiserlichen Roßschweife werden Opferthiere geschlachtet, wie am Feste des Bairams nach altem in den Registern aufgezeichneten Gebrauche. Nach dieser gottesdienstlichen Ceremonie verfügen sich alle Großen des Hofes und des Reichs nach Hause.

IX. Von dem Aufzuge, wenn der Sultan ins Feld geht (Alai Safer).

Bey diesem großen feyerlichen Aufzuge tragen die Wesire den goldgestreiften Turban Kalewi, den Pelz Mowahadi mit rothen Spangen, Schalwar von rothem Sammt, und Köchergurt (Tirkesch). Die Pferde sind mit Diwansreitzeug (Diwan Rachti) mit Kutas (künstlich geflochtenen Knoten von Seepferdhaaren) und Abaji (eine Art Schabrake von schwarzem Ziegenhaar) geschmückt. Wenn der Sultan den Panzer anlegt, legen denselben auch die Wesire an. Der Mufti erscheint in Urf, weißem Erkian Kürk, und Beinkleidern von Sof (feinem Wollenzeuge) und einer verbrämten Schabrake (Sadschakli Abaji). Die Nischandschi und Defterdare, wenn sie keine Wesire sind, in Selimi und Erkian Kürk, mit Waffen und Reitzeug wie die Wesire. Die Kadiaskere reiten auf verbrämten Schabraken, mit Schalwaren (Σαρβαριδες Schariwari) und Säbeln, der von Rumili trägt ein Oberkleid mit einem langen Kragen, in der Form eines Pelzes (Kapanidscha) mit langen Aermeln. Der Aga der Janitscharen und die anderen Herren des kaiserlichen Steigbügels, und der Dschebedschi Baschi tragen Selimi, einen kurzen Pelz (Nimten) ganz von Goldstoff (Serasser) und sammtene Hosen; Waffen und Reitzeug wie die Wesire.

Von den Herren des kaiserlichen Diwans trägt bey dieser Gelegenheit bloß der Reis Efendi das Selimi (Hofturban) die anderen alle das Mudschewese (Staatsturban). Die Muteferrika einfach atlassene Ceremonienpelze und Mudschewese, die Truchsesse Cere-

monienpelze ganz von Goldstoff und Mudschewese; Hosen und Reitzeug wie die Vorigen. Die Kammerherren halbe Pelze aus Goldstoff (Serasser Nimteni) und Hofturbane (Selimi).

Auf der inneren Seite des kaiserlichen Roßschweifes sind die Wesire, der Mufti, die Kadiaskere, die Defterdare, Nischandschi und der Reis Efendi; auf der äußern der Oberstruchseß, die Herren des kaiserlichen Diwans, die Furiere, Truchsesse und Kämmerer.

Wenn ein Prinz mitreitet, so zieht er unmittelbar vor dem Kaiser in Mitte der Garden (Solak und Peik) gleich hinter dem Kleide des Propheten her. In anderen Aufzügen tragen der Großwesir Kalewi und Erkian Ferradschessi (weites Oberkleid ohne Pelzausschlag), die Ulemas das Urf und Ferradsche, die Defterdare, wenn sie keine Wesire sind, wie die Herren des kaiserlichen Steigbügels, das Selimi und Ferradsche, der Reis Efendi Selimi, alle andere Herren des Diwans aber Mudschewese. Wenn die Statthalter oder Bege sich zur Begrüßung anordnen, stehen die von Anatoli immer rechts, und der von Rumili immer links, weil nach der Etikette Anatoli (als das Vaterland der osmanischen Dynastie) stets den Rang vor Rumili hat. Jeder Statthalter ist von seinem Gefolge umgeben. Manchesmahl geschieht es, daß ein Beglerbeg mit zwey Roßschweifen vor einem Pascha (Statthalter) mit drey Roßschweifen steht; dieß hat seinen Grund in dem Vorrange der Statthalterschaft selbst, welche allen andern im Range vorgeht, wie es in dem Kanun der Rangordnung umständlich auseinander gesetzt ist.

Von den Scherifen, Scheichen und Ulemas geht

der Nakibol-Eschraf allein in der Nähe der heiligen Fahne, die übrigen auf der Aussenseite des kaiserlichen Roßschweifes. Sobald der Sultan sich in sein Zelt begeben, so gehen die Wesire und Ulemas vor dem Großwesir her bis in sein Zelt, wo sie ihm einen glücklichen Feldzug anwünschen. Die Ulemas und Scheiche bleiben im Hauptzelt (Basch Tschadir, Vorzelt); der Mufti, die Kadiaskere, der Nischandschi und die Defterdare im Tscherke (inneren Zelt), wo sie mit Kaffeh und Rauchwerk bewirthet werden. Dieselbe Ceremonie hat beym Rückzug aus dem Felde Statt. Auf dem Marsche wird die heilige Fahne vor dem Zelte des Großwesirs aufgesteckt. So oft der Sultan sich in sein Zelt zurückgezogen, und der Großwesir sich in das seinige begibt, will es der Kanun, daß die Wesire sich zur Begrüßung des Großwesirs anstellen. Wenn im Felde Diwan gehalten wird, erscheinen die Wesire in Halbgalla, d. i. in Selimi (Hofturban) und Erkian Kürk (Herrenpelz), die Furiere und Truchsesse in ihrem täglichen Kopfbunde; die Kadiaskere in Urf und Erkian Ferradscheffi; der Defterdar, Nischandschi und Reis Efendi, der Tschausch Baschi und die übrigen Herren des kaiserlichen Steigbügels wie die Wesire; die anderen, welche den Ceremonienturban (Mudschewese) zu tragen berechtiget sind, in demselben. Wenn in dem Felde die Besoldungen ausgezahlt werden, wird nahe an dem kaiserlichen Zelt ein Diwanszelt (Diwan Tscherkessi) errichtet, worin der Diwan gehalten wird, nach den Regeln des kaiserlichen Diwans im Serai.

Die Rangordnung der Statthalter des osmanischen Reichs ist folgende:

1) Rumili, 2) Anatoli, 3) Karaman, 4) Silistra,

5) Siwas, 6) Trapesunt, 7) Bosnien, 8) Kaffa, 9) Adna, 10) Diarbekr, 11) Meraasch, 12) Moßul, 13) Roha, 14) Haleb, 15) Damaskus, 16) Tripolis in Syrien, 17) Aegypten, 18) Bagdad, 19) Erserum, 20) Habesch, 21) Baßra, 22) Algier, 23) Wan, 24) Tripolis in der Barbarey, 25) Schehrsol, 26) Cypern, 27) Tunis, 28) Karß, 29) Tschaldir, 30) Kandien. In dieser Folge sind die europäischen und asiatischen Statthalterschaften durcheinander geworfen. Wenn sich aber die Statthalter, um den Sultan zu grüßen, in Reihen stellen, so trennen sie sich, so, daß die asiatischen rechts und die europäischen links stehen, nach der oben angegebenen Rangordnung, wo dann manchesmahl ein Pascha von drey Roßschweifen unter einem Beglerbeg von zweyen zu stehen kömmt, blos wegen der Lage der Statthalterschaften. Die Wesire, mit Kalewi und Mowahadi angethan, empfangen den kaiserlichen Gruß, den die Tschausche des kaiserlichen Diwans mit lautem Zuruf (Alkisch) erwiedern. Die Beglerbege empfangen den kaiserlichen Gruß mit Selimi und Erkian Ferradsche; derselbe wird mit keinem Glückwünschungszuruf wiedergegeben. Die Sandschakbege stehen jeder bey seinem Beglerbeg mit ihrem ganzen Gefolge, an das sich hernach die Alaibege anschließen, die auch den kaiserlichen Gruß empfangen, aber nicht erwiedern dürfen.

Der Kanun des Marsches und Einzuges der Armee in Feindesland (Darol-Harb) ist folgender: Drey bis vier Stunden vor der Armee zieht der Tscharchadschi Pascha, oder Commendant der Streifparteyen, welche voraus das Land rekognosziren. Hinter ihm die Corps der Janitscharen, Dschebedschi, Top-

dschi, Top Arabadschi; hierauf die Kanonen, die Bostandschi und die Defterdare, die Roßschweife und der Reis Efendi, die Sipahis, und der Kaiser von den Silihdaren umgeben, welche immer um die mit Ochsen bespannten Wägen, die gleichsam eine Wagenburg um die Person des Kaisers machen, reiten. Die andere Kavallerie (die vier Rotten nämlich) außer denselben. Unmittelbar hinter den Roßschweifen wird die heilige Fahne getragen, hinter welcher die Kadiaskere und der Nakibol-Eschraf, dann der Mufti und Großwesir folgen. Dann der Oberstkämmerer und Oberststallmeister, hierauf der Sultan im Kreise seiner Hofbedienten. Hinter ihm die kaiserliche Kapelle; die Beglerbege von Anatoli mit ihren Sandschakbegen, Saims und Timarioten formiren den rechten, die von Rumili den linken Flügel des Heeres. Rechts von den Kanonen marschiren zwey Hundert Baltadschi des alten Serais, links Tausend Baltadschi des neuen Serais von Konstantinopel, und fünf Hundert des Serais von Adrianopel. Diesen Kanun setzte Sultan Mustafa der II. im Jahr 1107 (1695) ein. Rechts vom kaiserlichen Roßschweif reitet der Defterdar, und links der Reis Efendi, der erste von den zu seinem Geleite bestimmten belehnten Muteferrika und Herren der Kammer, der zweyte von seinen belehnten Schreibern und Tschauschen des Diwans umgeben. Außerhalb des kaiserlichen Roßschweifes, die Vorsteher der Kapidschi und Silihdare; unmittelbar vor den Kanonen, der Kiaja des Großwesirs mit dem Gefolge desselben. Die vier Rotten der Kavallerie sind eigentlich zur Huth des kaiserlichen Schatzes (wie die Sipahi und Silihdare zur Huth der heiligen Fahne) bestimmt, und umgeben die kaiserliche Kasse. Ein

Oberſter der Janitſcharen begleitet dieſelbe unter dem Titel Chaſine Agaſſi. Gleichfalls iſt ein Oberſter über die Löwen-Menagerie des Sultans, über die kaiſerliche Küche und den kaiſerlichen Keller geſetzt. Den Beſchluß des Heeres macht der Dümbar, ein zur Deckung des Rückens beorderter Paſcha, wie der Tſcharchadſchi Paſcha den Vortrab befehliget. Außer dieſen beyden Paſchas gibt es noch einen Konakdſchi Paſcha, oder Paſcha Generalquartiermeiſter, welcher immer der Statthalter von Tſchermen iſt. Zwey Kammerherren werden zu Kuridſchi (Waldübergehern) und zwey andere zu Boſidſchi ernannt. Der Paſcha Generalquartiermeiſter zieht vor den Roßſchweifen und hinter den Kanonen her. Die Roßſchweife ziehen alle mitſammen auf einem Haufen, gleichſam zum Geleite der Roßſchweife des Kaiſers. Zur Eſſenszeit begibt ſich der Sultan in das Zelt des Großweſirs, vor dem die heilige Fahne aufgepflanzt wird, und kehrt nach dem Eſſen in das kaiſerliche Zelt zurück, in Begleitung der Generale, der Sipahi und der Silihdare, der Gardekapitäne, der Stallmeiſter, des Oberſtkämmerers, welche zu Fuß vor ihm hergehen.

X. Von dem Auszuge der kaiſerlichen Pferde (Jchradſchi Erkiani Iſtabli humajun).

Mit dem Tage Chiſr, welcher mit dem Georgiustage nach dem griechiſchen Kalender zuſammenfällt, und für den eigentlichen Frühlingsanfang gilt, werden die Pferde des kaiſerlichen Stalles mit einer beſonderen Feyerlichkeit auf die Wieſen geführt, um durch einen ganzen Monath der grünen Fütterung zu genießen. So wenig auch dieſe Fütterungsweiſe, welche den

Pferden, ſo die ganze Zeit über weder Haber noch Gerſte bekommen, nur den Durchfall verurſacht, der beſtändigen Stallfütterung vorzuziehen iſt, ſo iſt doch das in dieſer Hinſicht im ganzen Orient herrſchende Vorurtheil unbeſiegbar, und man würde ſich eine unverzeihliche Vernachläßigung Schuld geben, wenn man nicht die Pferde ins Grüne triebe. Zu dieſem Austriebe ſind die Bewohner gewiſſer Dörfer der Bulgarey beſtimmt, welche einige Wochen vorher nach Konſtantinopel kommen, und in der Stadt und den Vorſtädten mit eigenen Schalmeyen und Tänzen herumziehen, und ſich auf dieſe Weiſe einiges Geld ſammeln. Der Aufzug ſelbſt geht nur das Stallperſonale an, das bey dieſer Gelegenheit in ſeinem vollen Staate erſcheint.

XI. Von den Tulpen- und Halwa-Feſten (Medſchliſſi Halwa u Lale).

Die Morgenländer haben keine eigentlichen Schauſpiele und Volksfeſte in unſerem Sinne, und auch die Hoffeſte, welche blos im Inneren des Harems Statt haben, ſind ſehr beſchränkt. Zweyer derſelben erwähnen jedoch die osmaniſchen Geſchichtſchreiber zu wiederhohltenmahlen, nämlich der Halwa-Geſellſchaften im Winter, und der Gartenbeleuchtungen im Sommer. Bey dem erſten wird Zuckerwerk von allen Gattungen herumgereicht *), und der Abend durch gaditaniſche Tänze und chineſiſche Schattenſpiele verkürzt. Die zweyten, die heute ganz aus der Mode gekommen, hatten vorzüglich

*) Der Frühling hat Silberbäche,
Der Winter hat Halwageſprache.
Tſchelebiſade, Seite 84.

zuglich in den Gärten des Serais Statt, zur Zeit, wo die Tulpen in voller Flore ſtanden. Die Beete wurden nämlich mit gefärbten Lampen erleuchtet, ſo, daß der Schimmer der Lampen und der Glanz der Tulpen vielfärbig durcheinander ſtrahlten, und eine magiſche Beleuchtung über die von Geſängen und Inſtrumenten wiederhallenden Gärten ergoß.

XII. Von den Gelagen der Weſire (Siofeti Weſir).

Solche Feſtgelage gibt dem Großherrn nur der Großweſir, welcher ſich dieſe höchſte Gnade durch einen beſonderen Vortrag erbittet, und dieſe Ehre jedesmahl mit prächtigen Geſchenken theuer bezahlt. Die Großbothſchafter fremder Mächte, ſowohl aſiatiſcher als europäiſcher, werden von dem Weſire, Mufti, Defterdar, Reis Efendi in ihren Landhäuſern und Gärten bewirthet, wobey Sänger und Tänzer alle ihre Künſte aufbiethen, den Fremden einen vortheilhaften Begriff von ihrer Kunſt beyzubringen.

Die feyerlichen Audienzen dieſer Geſandten beym Großherrn ſowohl, als beym Großweſir an den Diwanstagen, und die Anordnung des Diwans ſelbſt, ſind nicht minder wichtige Titel des Ceremoniels, die aber wegen der vielfach damit verflochtenen Staatsämter, mit denen erſt der zweyte Theil näher bekannt macht, beſſer am Ende desſelben ſeine Stelle finden werden.

So ſind wir denn in dieſem Theile der Staatsverfaſſung von den Grundfeſten des Staatsgebäudes, der

Finanz- und Militär-Einrichtung bis zu dem Giebel derſelben, dem Glanze und der äußern Würde des Thrones aufgeſtiegen, in welchem ſich alle Strahlen der Conſtitutionen des Reichs, wie in einem Brennpunkte vereinigen, und dann wieder durch das Medium der untergetheilten Staatsgewalten in verſchiedenen Richtungen auslaufen. Dieſe wirkſamen Ausſtrahlungen der höchſten Macht angewendet auf die Ordnung und Schlichtung der Geſchäfte, auf die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit, auf die Pflege der Gerechtigkeit und des Gottesdienſtes, formen das helle Bild der osmaniſchen Staatsverwaltung. Die geheiligte Perſon des Monarchen, den der Schein des durch Grundgeſetze geregelten Staats-Ceremoniels umgibt, und der hier als der Schlußſtein am Ende der Staatsverfaſſung erſcheint, wird im zweyten Theile als der erſte Grundſtein erſcheinen, auf dem der hohe Dom der osmaniſchen Staatsverwaltung beruht.

Organiſche Einheit, wodurch alle Theile des Staatskörpers zu Einem Ganzen verbunden, von Einem Geiſte beſeelt, von Einer Kraft belebt, zu Einem Ziele hinſtrebend, thätig und wirkſam zum gemeinen Beſten in einandergreifen, wodurch in dem Staate das Bild patriarchaliſcher Familieneinheit im Großen ausgeführt wird, iſt das Ideal orientaliſcher Staatsverfaſſungen, die nur dann den Nahmen von Deſpotien verdienen, wenn der Wille des Herrſchers keinem Geſetze untergeordnet, und keinen Zaum, als Furcht oder Ohnmacht anerkennend als eine Geiſel daherfährt, die der Herr in ſeinem Grimme über die Völker geſchwungen.

Wenn die bisherige Darſtellung der Staatsverfaſſung das Hinſtreben des osmaniſchen Reichs zu einem Ideale einer vollendeten Monarchie beurkundet, ſo wird die Anſicht des wohlgeordneten tiefdurchdachten Planes ſeiner Staatsverwaltung, dieſes preiſenswerthe Beſtreben groſſer Geſetzgeber und Herrſcher der Osmanen in noch deutlicheres Licht ſetzen.

Ende des erſten Theils.

Bayerische Staats... ...thek ...ch

Wien 1854.

Gedruckt in der Buchdruckerei der von Mechitharisten zu Wien.

Des

osmanischen Reichs

Staatsverfassung

und

Staatsverwaltung,

dargestellt

aus den Quellen seiner Grundgesetze

von

Joseph von Hammer,

wirklichem Kaiserl. Königl. Rathe und Hofdolmetsche der morgenländischen Sprachen an der gedachten Hof- und Staats-Kanzley, wirklichem Mitgliede der Königl. Akademien zu Göttingen und München, Correspondenten der Königl. Institute von Frankreich, Holland, und der Königl. Akademie zu Berlin, Ehrenmitgliede der asiatischen Gesellschaften von Calcutta und Bombay.

Zweyter Theil.

Die Staatsverwaltung.

Wien.

In der Camesinaschen Buchhandlung

1815.

Inhalt
des
zweyten Theiles.

Uebersicht des Ganzen der osmanischen Staatsverwaltung . . . . . Seite 1

Erstes Hauptstück.

Von dem Sultane und dem Hofstaate . . . . . — 8
Erste Abtheilung. Der äußere Hofstaat.
I. Der Oberstthofmeisterstab . . . . . — 11
II. Die Kammern.
1. Chaß Oda, die innerste Kammer . . . . . — 13
2. Chasine Odassi, die Schatzkammer . . . . — 21
3. Kilar Odassi, Keller oder die Speisekammer — 26
4. Geserli Odassi, die Waschkammer . . . . — 28
5. Buiuk Oda, die große Kammer . . . . . — 29
6. Kutschuk Oda, die kleine Kammer . . . . — 30
7. Ghalata Serai, die Kammer von Ghalata — 33
III. Hofämter und Leibwachen.
1. Die kaiserliche Küche (Mutbachi aamire) . — 31
2. Der kaiserliche Stall (Achori humajun) . — 32
3. Der kaiserliche Garten (Baghdschei humajun) . . . . . — 33
4. Die kaiserliche Jägerey (Schiktari humajun) . . . . . — 36
5. Die geistlichen und geistigen Aemter des So-

rais, als Imame, Prediger, Aerzte, Wundärzte, Astronomen, Professoren und Sekretäre. Seite 38
6. Die Kammerherren (Kapidschilar Baschi) — 41
7. Die Wachen des Serais . . . . . — 44
1) Die Kapidschi oder Thorwärter . . . — 44
2) Die Bostandschi oder Gartenwache . . — 47
3) Die Baltadschi oder Holzhauer . . . — 49
4) Die Ssolak oder Arcierengarde . . . . — 50
5) Die Peik oder Bothengarde . . . . . — 52
6) Die Tschausche oder Staatsbothen . . — 54
7) Die Muteferrika oder Hoffouriere . . — 55
IV. Die Vertrauten und Titularwürdenträger.
1. Die Stummen (Dilsis) . . . . . — 57
2. Die Zwerge (Dschudsche) . . . . . — 57
3. Die Tonkünstler (Sasende) . . . . . — 58
4. Die Vertrauten (Mabeindschi) . . . . — 58
5. Die Herren der Audienz (Arf Agalar) . — 59
6. Die Herren des Steigbügels (Rikiab Agalar) . . . . . — 60
7. Die Wesire der Achsel (Kultuk Wesirleri) — 61
Zweyte Abtheilung. Der innere Hofstaat.
I. Das Harem oder Frauengemach . . . . . — 63
II. Der Großwesir . . . . . — 79
III. Die hohe Pforte . . . . . — 101
Erste Abtheilung der hohen Pforte. Der Kiaja Beg oder Minister des Innern . . . . . — 102
Zweyte Abtheilung der hohen Pforte. Der Reis Efendi oder Minister der auswärtigen Geschäfte . . . . . — 109
Staatskanzley.
Erste Section. Beglik Kalemi . . . . . — 110
Zweyte Section. Tahwil Kalemi . . . . . — 110
Dritte Section. Runs Kalemi . . . . . — 111
Dritte Abtheilung der hohen Pforte. Der Tschausch Baschi, oder Minister der innern ausübenden Gewalt, Hof- und Reichsmarschall . . . . — 119

Unterſtaatsſekretare.

1. Baſch Teſkeredſchi, der große Bittſchriftmeiſter . . . . . Seite 118
2. Kutſchuk Teſkeredſchi, der kleine Bittſchriftmeiſter . . . . . — 129
3. Mektubdſchi Efendi, der Kabinetsſekretär des Großherrn . . . . . — 129
4. Beglikdſchi Efendi, der Staats-Referendarius . . . . . — 131
5. Teſchrifatdſchi, der Zeremonienmeiſter . — 131
6. Kiaja Kiatibi, der Kabinetsſekretar des Miniſters des Innern . . . . . — 132
7. Niſchandſchi Baſchi, der Staatsſekretär für den Namenszug des Sultans . . . . — 133

Viertes Hauptſtück.

Defterdar Kapuſi, Pforte des Defterdars, oder die Finanzſtelle . . . . . — 137
1. Baſch Kuſname Kalemi, das Central-Buchhaltungs-Bureau . . . . . — 145
2. Baſch Muhaſſebe Kalemi, das Haupt-Rechnungs-Bureau . . . . . — 146
3. Anateli Muhaſſebeſſi Kalemi, das Rechnungs-Bureau von Anatoli . . . . . — 148
4. Suwari Mukabeleſſi Kalemi, das Cavallerie-Controllirungs-Bureau . . . . . — 149
5. Sipahi Kalemi, das Bureau der Sipahi — 149
6. Silihdar Kalemi, Bureau der Silihdare — 150
7. Haremein Muhaſſebeſſi Kalemi, Rechnungs-Bureau der beyden heiligen Städte — 150
8. Dſchifie Muhaſſebeſſi Kalemi, Kopfſteuer Rechnungs Bureau . . . . . — 151
9. Memkufat Kalemi, Bureau der Abgaben. — 152
10. Malie Kalemi, Sekretariats-Bureau . — 153
11. Kutſchuk Kuſname Kalemi, das Bureau der kleinen Buchhalterey . . . . . — 154

12. Piade Mukabeleſſi Kalemi, das Infanterie-Controllirungs-Bureau . . . Seite 153
13. Kutſchuk Emkaf Muhaſſebeſſi Kalemi, das kleine Rechnungs-Bureau der frommen Stiftungen . . . . . — 154
14. Bujuk Kalaa Kalemi, das große Feſtungs-Bureau . . . . . — 156
15. Kutſchuk Kalaa Kalemi, das kleine Feſtungs-Bureau . . . . . — 156
16. Maaden Mukataaſſi Kalemi, das Minen-Pachtungs-Bureau . . . . . — 156
17. Saliane Mukataaſſi Kalemi, das Jahrsgelder-Pachtungs-Bureau . . . . — 157
18. Chaßlar Mukataaſſi Kalemi, das Krongüter-Pachtungs-Bureau . . . . . — 157
19. Baſch Mukataaſſi Kalemi, das Hauptpachtungs-Bureau . . . . . — 159
20. Haremein Mukataaſſi Kalemi, das Pachtungs-Bureau der beyden heiligen Städte — 160
21. Iſtambol Mukataaſſi Kalemi, das Bureau der Pachtungen von Konſtantinopel . — 160
22. Bruſſa Mukataaſſi Kalemi, das Bureau der Pachtungen von Bruſſa . . . — 160
23. Awlonia Mukataaſſi Kalemi, das Bureau der Pachtungen von Awlonia . . . — 160
24. Kafa Mukataaſſi Kalemi, das Bureau der Pachtungen von Kafa . . . . . — 161
25. Tarichdſchi Kalemi, das Datirungs-Bureau . . . . . — 161
26. Esham Mukataaſſi Kalemi, das Bureau der Leibrenten . . . . . — 161
27. Defterdar Mektubdſchiſſi Kalemi, das Bureau des Kabinets-Sekretärs des Defterdars . . . . . — 162

Ausweis aller Einkünfte und Ausgaben des öffentlichen Schatzes des Osmanischen Reichs aus

offiziellen Quellen, nämlich nach den Registern der Kammer zusammengetragen von Hesarfenn . . . . . Seite 170
Sold der Infanterie nach den Registern des Controllirungs-Bureau derselben . . . . . — 172
Sold der Cavallerie nach den Registern des Bureau derselben . . . . . — 175

Fünftes Hauptstück.

Von der Kriegsmacht . . . . . — 181
I. Landmacht . . . . . — 181
Erste Abtheilung. Das Fußvolk . . . . . — 191
Erster Abschnitt. Von den Janitscharen . . — 192
Von den Gliedern des Diwans, d. i. dem Hofkriegs-Rathe der Janitscharen . . . . . — 201
1. Jenitscheri Agassi, der Aga der Janitscharen . . . . . .
2. Kul Kiaja, General-Lieutenant . . . . — 202
3. Segban Baschi, General-Lieutenant . . — 203
4. Sagardschi Baschi, General-Lieutenant — 203
5. Samsundschi Baschi, General-Lieutenant . . . . . — 203
6. Turnadschi Baschi, General-Lieutenant — 203
7. Basch Tschausch, Oberster der Militar-Tschauschen . . . . . — 203
Eintheilung des Corps.
1. Bulük, die Rotten. . . . . — 207
2. Segban, die Jäger . . . . . — 207
3. Jaja oder Piade, die eigentlichen Fußsäger — 209
Zweyter Abschnitt. Von den Dschebedschi oder Waffenschmieden. . . . . — 224
Dritter Abschnitt. Von den Topdschi oder Artilleristen . . . . . — 225
Vierter Abschnitt. Von den Top Arabadschi oder Fuhrleuten . . . . . — 228

Fünfter Abſchnitt. Von den Chumbarad-
ſchi oder Bombardieren . . . . . Seite 230
Sechſter Abſchnitt. Von den Laghumdſchi
oder Minengräbern. . . . . — 233
Zweyte Abtheilung. Von der Reiterey . . — 236
Erſter Abſchnitt. Von der beſoldeten Reiterey . . — 236
1. Sipahi, leichte Reiterey . . . . . — 237
2. Silihdare, ſchwere Reiterey . . . . . — 238
3. Ulufedſchiani Jemin, die Söldlinge des
rechten Flügels . . . . . — 239
4. Ulufedſchiani Jeſſar, die Söldlinge des
linken Flügels . . . . . — 239
5. Gurebai Jemini, die Fremdlinge des
rechten Flügels . . . . . — 240
6. Gurebai Jeſſar, die Fremdlinge des lin-
ken Flügels . . . . . — 240
Zweyter Abſchnitt. Von der belehnten Reiterey. . — 240
Eintheilung des Osmaniſchen Reichs in Statthalter-
ſchaften . . . . . — 248
I. Eyalet, d. i. die Statthalterſchaft Rumli . . — 249
II. — — — — Bosna . . — 251
III. — — — — Dſchefair. . — 251
IV. — — — — Kibris . . — 253
V. — — — — Anatoli . . — 255
VI. — — — — Karaman . . — 256
VII. — — — — Sivas . . — 257
VIII. — — — — Meraſch. . — 283
IX. — — — — Trabeſun . . — 289
X. — — — — Kars . . . — 289
XI. — — — — Tſchildir . . — 289
XII. — — — — Erſerum . . — 290
XIII. — — — — Van . . . — 291
XIV. — — — — Kaffa . . — 293
XV. — — — — Diarbekr . . — 293
XVI. — — — — Moſul . . — 298
XVII. — — — — Schehrſol . — 301

XVIII. Eyalet, d. i. die Statthalterſchaft Bagdad, Seite 266
XIX. — — — — Baſra . — 267
XX. — — — — Jemen . — 268
XXI. — — — — Haleb. . — 268
XXII. — — — — Schem . — 269
XXIII. — — — — Tarab'uß . — 270
XXIV. — — — — Mißr . . — 270
XXV. — — — — Kirid . . — 271
Ueberſicht der Sandſchake und Kilidſch, d. i. der Diſtrikte und Lehen . . . . . — 272
Ueberſicht der geſammten Osmaniſchen Landmacht . . . . . — 273
II. Seemacht . . . . . — 279
a. Einrichtung des Osmaniſchen Seeweſens . . — 280
Vom Auslaufen der Flotte . . . . . — 281
Von der Admiralität . . . . . — 285
b. Geſchichte des Osmaniſchen Seeweſens . . . — 296
Die Eroberung von Rhodus unter Suleiman dem Geſetzgeber . . . . . — 303
Feldzug Suleimans Paſchas des Beglerbegs von Aegypten gegen Indien . . . . . — 316
Seefahrten des Pir Reis im öſtlichen Ocean . — 319
Seereiſen des Piri Ali Kapudan . . . . . — 320
Gafi Haſſan Kapudan Paſcha . . . . . — 330

Sechſtes Hauptſtück.

Von den Ulemas, d. i. von dem Richter- und Prieſterſtande, oder den Rechts- und Gottesgelehrten . . . . . — 470
I. Von dem Scheiche des Islams oder dem Mufti der Hauptſtadt . . . . . — 471
II. Von den Richtern . . . . . — 474
a. Die groſſen Mollas . . . . . — 478
b. Die kleinen Mollas . . . . . — 483
c. Die Muſettiſch oder Unterſucher . . . . — 483

4. Die Kadis oder eigentlichen Richter . . Seite 336
5. Die Naib, oder Vikarien. . . . . — 387
III. Von den Muftis oder berathenden Gesetzgelehrten . . . . . — 390
IV. Von den Dienern der Religion, oder dem Priesterstande . . . . . — 392
1. Die Scheiche, d. i. Prediger . . . . . — 392
2. Die Chatibe, d. i. Freytagsvorbether . . — 393
3. Die Imame, d. i. Pfarrer . . . . . — 395
4. Die Muesine, d. i. Gebethausrufer . . . — 395
5. Die Kaime, d. i. Küster . . . . . — 397
V. Von den Emiren, oder Blutsverwandten des Propheten . . . . . — 398
VI. Von den Muderris oder Professoren, dem eigentlichen Lehrstande . . . . . — 402
VII. Von den Derwischen . . . . . — 405
1. Die Nakschbendi . . . . . — 406
2. Die Mewlewi . . . . . — 406
3. Die Bektaschi . . . . . — 407
4. Die Kadri . . . . . — 408
5. Die Chalweti . . . . . — 408
6. Die Rufai . . . . . — 408
7. Die Kadri . . . . . — 409

Siebentes Hauptstück.

Von dem Diwan oder Reichsrathe . . . . . — 410
Beschluß. . . . . — 439
Inhalt des statistischen Entwurfes des Nischandschi Pascha Tschelalsade . . . . . — 440
Inhalt von vier Bänden der Reisen Ewlia Tschelebi's — 457
Verzeichniß der orientalischen in diesem Werke verdeutschten Wörter . . . . . — 471

Staatsverwaltung des osmanischen Reiches.

Ueberſicht des Ganzen der osmaniſchen Staatsverwaltung.

Es iſt ſchon in der Geſchichte der Staatsverfaſſung gezeiget worden, daß die heutige Form aſiatiſcher Regierungen und Staatsverwaltungen ſich bis in die grauesten Zeiten der alten perſiſchen Monarchie verlieren, und daß im Orient dem neueſten Verwaltungsſyſteme noch immer das älteſte ſichtbar zum Grunde liegt. Ohne uns darauf einzulaſſen, ob die Hierarchie der Religion Zoroasters der ſchon beſtehenden Hierarchie des Reichs, oder umgekehrt, dieſe erſt jener nachgebildet worden ſey, ſo iſt es dennoch gewiß, daß ſich zwiſchen dieſer und jener die größte Uebereinſtimmung findet. Ormuzd's Reich iſt eine himmliſche Monarchie, welche von den ſieben Amſchaspanden, den ſieben wirkenden Geiſtern der Schöpfung, als eben ſo vielen Miniſtern, welche um den Thron des Allerhöchſten ſtehen, regieret wird, wie die perſiſche Monarchie durch ſieben Vicekönige, die Vertreter der Macht des großen Königs, welche den Heerwagen des Reiches lenkten. Unmittelbare Handlanger der Macht und Dollmetſche des Geſetzes, Augen und Ohren des Herrſchers, wan-

delnde Gewalten des Reichs waren die fünf Minister, deren Zahl mit der heiligen Fünf der Planeten zusammenstimmte. Diese hießen die Dollmetsche des Himmels bey den Chaldäern, welche in ihnen vermuthlich die Minister des Himmels sahen *).

Die Hierarchie der sieben Statthalter-Vicekönige und der fünf Minister erbte, wie schon in der Geschichte der osmanischen Staatsverfassung bemerkt worden, auf das römische und byzantinische Reich fort, und erhielt sich in jenen durch die sieben Churfürsten, in diesem durch die Pentas oder fünfzählige Abstufung geistlicher und weltlicher Würden, die sich auf die ersten fünf Gewalten des Reichs, auf die Dollmetsche, d. i. die Zungen, die Ohren und Augen des Königs, d. i. die Minister, welche gleichsam die fünf Sinne desselben vorstellen, zurückführen lassen.

Bey näherer Betrachtung aller Ministerien des größten Reichs, so vervielfältigt und untergetheilt wir dieselben auch heute in den Constitutionen europäischer Monarchien antreffen, kann man dieselben ohne Zwang

*) Dieser Uebergang chaldäischer Ideen darf um so weniger befremden, als nach den neuesten, zum Theil noch unbekannten Entdeckungen, zwischen den aus dem Schutte des alten Babylons aufgegrabenen Alterthümern und den persepolitanischen die auffallendste Aehnlichkeit Statt findet. Die Keilschrift des tausendsäuligen Pallastes von Istachr und jene der um Hille ausgegrabenen Ziegeln ist Eine, und die wahre Erklärung derselben dürfte vielleicht eher durch das reine Chaldäische, als durch das Persische zu finden seyn. Die Figuren der talismanischen Cylinder und anderer Idole sind die nämlichen, welche auf den Sculpturen von Persepolis und auf den Münzen der Sassaniden vorkommen. Alles bewrkundet den Uebergang der Kultur aus dem alten Medien auf das neuere Persis, und die Einimpfung des Feuerdienstes Zerduscht's auf den Sternendienst der Sabäer.

nach den älteſten einfachen Begriffen des Morgenlandes auf fünf Hauptzweige beſchränken. Die Verwaltung des Reichs von Innen, und die Vertheidigung deſſelben von Außen, die Einhebung der Staatseinkünfte, die Auslegung und Anwendung der Religionsvorſchriften und des Rechts erfordern eben ſo viele höchſte Staatsgewalten, in denen ſich die vielgebrochenen Strahlen öffentlicher Autorität wieder in einem Brennpunkte vereinigen, und die wir nach unſerem Sprachgebrauche das innere höchſte Landeskollegium, das Militär-Departement, die Kammer, das Conſiſtorium, und die oberſte Juſtizſtelle nennen würden, welche unter der Leitung des Miniſters des Innern (dem hier, zugleich der Miniſter der auswärtigen Geſchäfte und der Polizeyminiſter zur Seite ſteht), des Kriegsminiſters, des Finanzminiſters, des oberſten Hirten der Religion und des Juſtizminiſters ſtehen. Nach orientaliſchen Begriffen ſind die Richter die Zungen, und die Religionsdiener die Ohren des Geſetzes, die Krieger ſind die Hände, die innern Staatsbeamten die Augen, und die Finanzbeamten, als Spürhunde gleichſam, die Naſe des Monarchen, deſſen fünffaches Miniſterium das sensorium commune des Staats iſt.

Geſondert von der Staatsverwaltung des Reichs iſt die geheiligte Perſon des Monarchen, welche eigene Würden, eigene Aemter, einen eigenen Hofſtaat erfordert, der ſelbſt in aſiatiſchen Monarchien, ſobald dieſelben einen höheren Grad der Kultur erreichen, von den eigentlichen Staatsämtern ſorgfältig getrennt wird.

Die oft aufgewärmte Bemerkung, daß in orientaliſchen Monarchien die Perſon des Monarchen ſtets mit dem höchſten Staatszwecke ſelbſt vermengt wird,

und hiedurch Hof- und Staatswürden unter einander verwirret sind, ist daher höchstens nur von der ersten Epoche neugegründeter Dynastien oder Reiche wahr, wo die Gewalten noch nicht gesondert, die Aemter noch nicht untergetheilt, sich alle in dem Willen und der Person des Despoten vereinigen; wo aber Constitutionen gegründet und Staatsgesetze gegeben sind, wird auch die Person des Monarchen von dem höchsten Staatszwecke, und die höchsten Gewalthaber von den ersten Hofbedienten sorgfältig unterschieden. Man wird diesen Unterschied schon in der Classification der Tetraden, welche in der Geschichte der osmanischen Staatsverfassung gegeben worden, bemerket haben. Die beyden ersten Tetraden begreifen die Staatsämter, die zwey letztern die Hofwürden, welche dort wieder in die äußeren und inneren untergetheilt werden. Die Hierarchie der Hofwürden ist daher von jener der Staatsämter gänzlich verschieden, und die Staatsbeamten stehen in so weit im Gegensatze mit den Hofbeamten. Der Staats- und der Hofdienst sind eine Welt für sich, die sich in der Person des Monarchen berühren, aber nicht gänzlich vereinen, und geben also die erste grose Unterabtheilung des Gebäudes der Staatsverwaltung in Hof- und Staatsämter. Die ersten heißen auf Türkisch Menaßibi chaßa, d. i. die innersten Aemter; die zweyten Menaßibi aamma, oder allgemeine Staatsämter, zerfallen in Menaßibi kalemije, Kanzleyämter, im Departement des Innern, Menaßibi malije, Kammerämter, im Finanzdepartement, Menaßibi seferije, Militärämter, im Kriegsdepartement, und Menaßibi ilmije, wissenschaftliche Aemter,

welche sowohl den Priester- als Richterstand, nämlich alle Stellen der Ulemas oder Gesetzgelehrten in sich begreifen.

Da unter den Kanzleyämtern sowohl das Ministerium der innern als der äußeren Angelegenheiten, und das der Polizey begriffen ist, das Militärdepartement aber sowohl die Armeen als die Flotte umfaßt, so erhalten wir die folgende siebenfache Eintheilung des Ministeriums: 1) Das Ministerium des Innern; 2) des Aeußern; 3) der inneren vorsorgenden Macht oder der Polizey; 4) die Finanzkammer, 5) das Kriegsdepartement; 6) die Admiralität; 7) das Corps der Ulemas, d. i. der Gesetzgelehrten und Religionsdiener, welchen die sieben folgenden Minister vorstehen: 1) Der Kiaja Beg, Minister des Innern; 2) der Reis Effendi, Minister des Aeußern; 3) der Tschausch Baschi, Polizeyminister, oder besser Reichsmarschall; 4) der Defterdar oder Finanzminister; 5) die Agas der verschiedenen Militär-Corps, von denen wir hier nur den ersten, nämlich den Aga der Janitscharen nennen wollen; 6) der Kapudan Pascha, Großadmiral; 7) der Mufti oder Scheich des Islams. An der Spitze aller dieser Ministerien steht der Wesir als unmittelbarer Stellvertreter und unumschränkter Gewalthaber des Monarchen in allen Reichsgeschäften, dem alle Zweige der öffentlichen Verwaltung untergeordnet sind, und der über alle dieselben unumschränkt gebietet, oder doch nach den ältesten Reichsgrundgesetzen unumschränkt gebieten sollte. Der Titel eines premier ministre würde nur einen unvollkommenen Begriff von seiner Machtvollkommenheit geben, eher noch der eines maire du palais, wie sie

an dem Hofe der schwachen französischen Könige der ersten Dynastie bestanden. Er ist eigentlich seiner Einsetzung nach Vice-Sultan, und nach seinem Nahmen Lastträger der Geschäfte des Reichs*), welche auf seinen Schultern ruhen; er ist der eigentliche Regent, während die Person des Monarchen nur als der sichtbare Schatten Gottes auf Erden verehret wird. Seiner Wichtigkeit wegen gebührt ihm eine eigene Abtheilung in dieser Darstellung der türkischen Staatsverfassung, welche wir unter den folgenden sieben Hauptstücken abhandeln wollen: 1) Von dem Sultan und dem Hofstaate. 2) Von dem Wesire. 3) Von der hohen Pforte, oder dem dem Wesire unmittelbar untergeordneten Ministerium. 4) Von der Kammer. 5) Von dem Militär. 6) Von den Ulemas. 7) Von dem Diwan oder Reichsrath.

Erstes Hauptstück.

Von dem Sultan und dem Hofstaate.

Der Hofstaat des Sultans zerfällt in den äußern und innern, d. i. in die Aemter des Serais im weitesten, und des Harems im engsten Sinne. Diese zweyfache Untertheilung hat nicht nur am Hofe sondern in jedem türkischen Hause Statt, wo überall der von den Männern bewohnte Theil, Selamlik oder Begrüssungszimmer, streng von dem Frauengemache

*) Dieselbe Bedeutung liegt auch im italienischen Bajulo, wie die venetianischen Gesandten hießen. Hieraus ist das Wort Bailos entstanden, das nun im Türkischen einen Gesandten bedeutet, wie bey uns das Wort Wesir einen unumschränkten Minister.

oder dem Harem getrennt ist. Der äußere Hofstaat begreift also alle die Person des Sultans umgebende Aemter und Bedienstungen, der innere die des Gynekaions in sich. Das Oberhaupt des ersten ist der Oberste der weißen Verschnittenen, Kapu Agassi, der Aga des Thores oder eigentlich des Hofes. Das Oberhaupt des zweyten ist der Oberste der schwarzen Verschnittenen Kislar Agassi, der Aga der Mädchen oder der Frauen. In dem Curialstyle des osmanischen Hofes ist der Aufenthalt derselben, der Aufenthalt der Glückseligkeit, Seadet, im Gegensatze mit Dewlet, welches auch Glück heißt, insgemein aber das Reich im Großen und den Hof im weitesten politischen Sinne bedeutet. Dewlet ist der Hof oder die Pforte im weitesten, Seadet der Hof oder der kaiserliche Pallast im engsten Sinne. So heißt der äußere Theil des Pallastes beym Eintritt der kaiserlichen Pforte Babi Seadet, oder das Thor der Glückseligkeit, und das Frauengemach Dari Seadet, das Haus der Glückseligkeit, und im Hofstyle wird der Kapu Agassi oder Oberstkofmeister Agai Babi Seadet, der Aga des Thors der Glückseligkeit, und der Kislar Agassi oder oberste schwarze Verschnittene Agai Dari Seadet, der Aga des Hauses der Glückseligkeit genannt. Dari Seadet oder das Haus der Glückseligkeit ist also eigentlich der Harem, das Frauengemach, dessen Gebieth am dritten Thore des Serais beginnt, welches das eigentliche Thor der Glückseligkeit, und nicht zu verwechseln ist mit dem ersten Thore des Serais welches Babi humajun das kaiserliche Thor heißt. An diesem wachen die Portiere, Kapidschilar, wie an jenem

die Verſchnittenen, und zwiſchen beyden liegt Orta Kapu, das Mittelthor, auch Babi Selame, das Thor des Heiles, genannt, welches zu keinem beſonderen Theile des Pallaſtes führt, ſondern blos die Verbindung zwiſchen dem erſten und zweyten Hofraume des Serais macht, und wo den Weſiren, welche nicht mehr lebend aus dem Serai treten ſollen, der Kopf abgeſchlagen wird. Die abgeſchnittenen Köpfe derſelben und anderer großen Staatsverbrecher werden vor das erſte kaiſerliche Thor geworfen, deſſen Schwelle kein türkiſcher Großer ohne die Furcht betreten kann, daß nicht auch ſein Kopf bald darüber hinausrolle.

In allen bisher über das Serai erſchienenen Werken von Tavernier an bis auf Beauvoiſins, welchen Murhard und Caſtellan nachgeſchrieben, ſind nur vier Oda'ſ oder Kammern der Hofbedienten angegeben, während deren nach allen Kanunname des Serais doch ſechs beſtehen, ja ſieben, wenn man die Pflanzſchule von Ghalata dazu rechnet, wo die Pagen fürs Serai auferzogen werden. Dieſe Kammern ſind ihrer Abſtufung nach: 1) Chaß Oda, die innerſte Kammer; 2) Chaſine Odaſſi, die Schatzkammer; 3) Kilar Odaſſi, die Speiſekammer; 4) Seferli Odaſſi, die Wäſchekammer; 5) Büjük Oda, die große Kammer; 6) Kütſchük Oda, die kleine Kammer; 7) Ghalata Serai, das Serai von Ghalata, wozu ehemahls noch die Pagen-Schule des alten Serais und Ibrahim Paſchaſerai kamen, wo, wie in Ghalataſerai, Pagen für das Serai erzogen wurden. Dieſe ſieben Kammern begreifen die nächſte Bedienung des Sultans, eigentlich die kaiſerlichen Pagen, Kammerdiener und Leiblakeyen und andere Hofbediente, mit einem Worte den eigentlichen Kammerdienſt in ſich.

Zu denſelben wird nicht gerechnet Alles was den äußeren Hofdienſt angeht, nämlich die Küche, Stall, Gärten, Jagd, Krankenhaus, die Kämmerer und die Garde des Serais, deren Bedienſtungen in eben ſo viele Abtheilungen zerfallen als die des innern Hofſtaates. Endlich giebt es noch andere von den verſchiedenen Vorrechten und Eigenſchaften dieſer Hofbedienten hergenommene Benennungen, welche aber keine beſonderen Klaſſen ausmachen, ſondern nach denen ſie in die eben genannten untergetheilt ſind, wie z. B. die Stummen, die Zwergen, die äußeren und inneren Vertrauten, die Herren der Audienz (Ars Agalar), die Herren des Steigbügels (Rikiab Agalar), und die Weſire der Achſel (Kultuk Weſir), welche ſowohl aus den Hofämtern inner dem Serai, als aus den Staatsämtern außer demſelben genommen ſind. Was die Prinzen anbetrifft, ſo ſollte man zwar hier von denſelben einen eigenen Artikel erwarten, der aber, da dieſelben eben ſo gut im Harem, oder nach dem türkiſchen Style zu reden, im Käfichte eingeſperret und von Verſchnittenen bewacht ſind, als die Frauen, in die zweyte Abtheilung von dem inneren Hofſtaate oder von dem Frauengemache gehört.

Erſte Abtheilung.

Der äußere Hofſtaat.

Der Oberſthofmeiſter.

Kapu Agaſſi oder Babi Seadet Agaſſi, der Aga der Pforte oder des Thors der Glückſeligkeit, der eigentliche Oberſthofmeiſter des türkiſchen Hofs, iſt der Regel nach aus der Klaſſe der weißen Verſchnittenen,

wiewohl auch einzelne Ausnahmen Statt gefunden haben. Er ist nicht nur das Haupt der weißen Verschnittenen und der Pagen, die er dem Kaiser vorführt und anstellt, sondern auch des ganzen äußern Hofstaates; zugleich ist er Verwalter von beyläufig siebzig frommen Stiftungen, wovon er jährlich 13 Jük, d. i. 52,500 Piaster, dem Sultan abliefert, und außerdem noch 6 Jük, oder 25,000 Piaster, von der Woiwodenstelle Kesendre's unter dem Nahmen Dschibi humajun Chardschi, kaiserliche Säckelgelder *). Der Ueberrest dieser Verwaltungsgelder gehört ihm, und ist ein reichliches Supplement zu seinem nach dem Kanun sehr schmal ausgemessenen Einkommen. Dieses besteht aus täglichen 150 Aspern **), dann jährlich 25 Dulbende (Musselin auf so viele Turbane), 16 Ellen Atlas, 12,000 Aspern Gürtelgeld und 18,000 Aspern Jahrsgeld. Er hat das Vorrecht, im kaiserlichen Pallaste eine eigene Wohnung zu haben, während alle übrigen Agas in den Kammern, denen sie vorstehen, schlafen müssen. Er ist das Haupt aller Agas, die ihn als ihren Vorsteher anerkennen. Zunächst aber stehen zu seinem Dienste vier aus der großen Kammer genommene Pagen unmittelbar unter ihm, nähmlich: Anachtar Oglani oder auf persisch Ghulami Miftah, der Schlüsselwärter; 2) Peschgir Oglani, der Tischtuchwärter; 3) Scherbet Oglani, der Sorbetwärter; 4) Ibrik Oglani, der Kannenwarter ***).

---

*) Nafsbatname.

**) Haferkorn.

***) Unterschieden vom Mutaradschi oder Flaschenträger und vom Sügümdschi Baschi oder Rossetränker, wovon jener dem

Der Oberſthofmeiſter bewacht die geheiligte Perſon des Sultans als einen Schatz, der ſeiner Obſorge anvertraut iſt. Er begleitet ihn überall in Kriegs- und Friedenszeit, auch auf dem Zuge in die Moſcheen, aber nicht auf Jagden und Luſtballaden, wo er unterdeſſen das kaiſerliche Serai bewacht, wiewohl dieſe Sorge eigentlich die Pflicht des ihm untergebenen Serai Agäſſi, Schloßhauptmanns oder préfet du palais iſt, von dem weiter unten an ſeiner Stelle die Rede ſeyn wird*).

I. Chaß Oda, die innerſte Kammer.

Sie beſteht aus den erſten vierzig Kammerdienern des Großherrn, welche zunächſt ſeine Perſon umgeben, und daher vor allen andern Kammern den Vortritt haben. Vorgeſetzter derſelben iſt der Chaß Oda Baſchi, der innerſte Kämmerer, welcher zunächſt an der Perſon des Kaiſers, denſelben anlegt und auszieht. Seine tägliche Beſoldung iſt auf nicht mehr als 60 Aſpern feſtgeſetzt; auch hat er jährlich fünf kaiſerliche Kleider. Er iſt bald aus der Zahl der Verſchnittenen und bald nicht, und ſteht unmittelbar unter dem Oberſthofmeiſter. Die vier erſten Hofämter dieſer Kammer ſind nach dem Chaß Oda Baſchi: 1) der Silihdar oder Waffenträger; 2) der Tſchokadar oder erſte Kammerdiener; 3) der Dulbenddar oder Turbanträger; 4) der Rikiabdar oder Steigbügelhalter.

Großherrn die goldene Flaſche, dieſer den Kaffee mit warmem Waſſer nachträgt.

*) Kan.

1) Der Silihdar oder Waffenträger trägt bey öffentlichen Aufzügen den Säbel des Großherrn, und besorgt die Rüstungskammer desselben. Er und die drey folgenden Agas essen an einer besonderen Tafel, die in einem Gemache gedeckt wird, während die andern Kammerdiener blos von dem Abhube der Tafel des Großherrn leben. Er geht bey öffentlichen Aufzügen dem Sultan stets zur Rechten mit der Haube, Uskuf genannt, auf dem Kopfe. Seine tägliche Besoldung war ursprünglich nicht höher als 20 Aspern, und jährlich erhielt er vier kaiserliche Kleider *). Seitdem ist dieselbe unendlich vermehrt worden.

2) Der Tschokadar oder erste Kammerdiener trägt den Mantel des Kaisers. Er hat dasselbe Einkommen wie der Vorhergehende, steht aber, wiewohl unter ihm, öfters in noch größerem Ansehen, was dann gemeiniglich von der Persönlichkeit des Einen und des Andern abhängt, indem beyde immer manigfallige Gelegenheit haben, ihren Kredit festzusetzen, und sich mittelst desselben manchesmahl zu angesehenen Staatsämtern, wie zu Statthalterschaften u. s. w. aufzuschwingen.

3) Der Dülbenddar oder Turbanträger empfängt die gewaschenen Musseline oder Dülbende aus der Wäschekammer, und faltet sie dann. Er trägt dem Sultan den Turban nach, und bey öffentlichen Aufzügen trägt er deren zwey auf einem Kissen, wie europäischen Fürsten Kronen und Fürstenhüte vorge-

*) In Raschid, II. S. 10, wird ein Silihdar mit 3 Aspern tägl. in Rube gesetzt, und die ersten Stellen folgen dort so auf einander: Silihdar, Tschokadar, Rikiabdar, Dulbend Agassi, Peschair Agassi.

tragen werden, zum Zeichen seiner doppelten Herrschaft in Europa und Asien.

4) Der Rikiabdar oder Steigbügelhalter, hält den Steigbügel, wenn der Sultan zu Pferde steigt; er besorgt Zeug und Sattel des kaiserlichen Marstalles und den Schemel, worauf der Sultan den Fuß setzt, um das Pferd zu besteigen.

Nach diesen vier Säulen der innersten Kammer, gehen im Range die folgenden zwölf:

1) Der Tschamaschir Baschi oder Oberwäschemeister, welcher die in der vierten Kammer (Seferli Odassi) zubereitete Wäsche empfängt, und zum unmittelbaren Gebrauche des Sultans bewahrt und hervorgibt.

2) Der Berber Baschi oder Oberbarbier.

3) Ibrikdar Aga oder Kannenwärter, trägt eine goldene Kanne, aus welcher der Großherr trinkt und sich wäscht.

4) Der Peschgirdschi Baschi oder Obertafelwäschemeister, hat die Tischtücher und Servietten in Verwahrung.

5) Der Scherbetschi oder Sorbeteinschenker, dem die Flaschen und porzellanenen Tassen, woraus der Sorbet getrunken wird, anvertraut sind. Die Flaschen sind versiegelt, und werden nur in Gegenwart des Großherrn entsiegelt.

6) Der Sofradschi oder Tafeldecker, der die Tafel deckt, und das Brod besorgt.

7) Der Turnakdschi Baschi oder Obere der Kranichjäger, gehört mit dem

8) Sagardschi oder dem Oberen der Jagdhundaufseher zu dem Jagdpersonale.

9) Der Tschaschnegir Baschi oder Oberste Fruchsseß.

10) Der Muhasseb adschi, oder Rechnungsführer.

11) Der Teskereddschi, oder maitre, des requêtes des Serails, und

12) Der Tirnakdschi oder Nägelabschneider des Großherrn.

Die ersten sechzehn Kammerdiener verlassen nie die Person des Großherrn, als wenn er ins Harem sich begibt. Wenn sie Häuser in der Stadt haben, ist es ihnen erlaubt, sich dahin zu verfügen; aber sie müssen zur Tafel des Großherrn immer wieder gegenwärtig seyn. Die Mitglieder der innersten Kammer haben vor den anderen Kammern das ausschließende Vorrecht, daß sie nicht ohne Vorwissen des Sultans schwer gestraft werden können. Ihr Oberer hat blos das Recht sie auszuschelten, und ihnen leichte Streiche auf den Hals zu geben. Wenn das Vergehen stärkere Bestrafung erfordert, so ordnet der Großherr dieselbe an, und sie wird in Gegenwart des Silihdars, der mit entblößtem Schwerte darneben steht, vollzogen. Bey dem geringsten Widerstande wird der Schuldige seines Turbans beraubt, und, nachdem ihm der Kragen seines Kleides weggerissen worden, schimpflich durch das Thor des Gartens davongejagt. Die sich aber gut aufführen, und sich durch bescheidenes Betragen die Gunst des Sultans zu erwerben wissen, sind ihres Glückes gewiß, indem sie von hier aus zu den ersten Hof- und Staatsämtern befördert werden. So war der berühmte Admiral Hosfein Pascha, ein mit Sultan Selim erzogener Page dieser Kammer. Sie heißen Chaß Odali, was Mouradgea d'Ohsson mit gentils-hommes de la chambre übersetzt.

Die

Die Chaß Oda, oder die innerſte Kammer beſteht aus mehreren Stuben, deren Localität in Tavernier, wiewohl nicht mit erwünſchter Klarheit, beſchrieben iſt. Sie enthält außer dem großen Saale, wo die vierzig Kammerdiener ſchlafen, das Schlafgemach des Kaiſers und den Saal des edlen Kleides, d. i. des Kleides des Propheten, das hier nebſt anderen Kleinodien ſorgfältig aufbewahret wird. Die Reichskleinodien ſind die folgenden:

1) Sandſchaki ſcherif, die edle Fahne des Propheten, das Reichspanier, das bey der Eroberung Aegyptens durch Selim den I. an das Haus der Osmanen kam, und ſeitdem als das Palladium des Reichs angeſehen wird. Sie iſt in vierzig Ueberzüge von Taft eingewickelt, worunter ein kleiner Koran, der von Omar geſchrieben ſeyn ſoll, und die Schluſſel der Kaaba, die Selim dem I. übergeben wurden, ſtecken. In dem ſilbernen Apfel, der die zwölf Fuß lange Standarte krönt, ſteckt ein zweyter Koran von der Hand Omars. Der Anblick dieſer heiligen Standarte, welcher den Moslim zum heiligen Kriege entflammt, iſt den Ungläubigen verwehrt; daher am 27. May 1789, unter Muſtafa dem III., wo Europäer in einem Hauſe dem feyerlichen Aufzuge der heiligen Fahne zuſehen wollten, von den wüthenden Emiren mancher Unfug verübt ward. Seitdem war in den Kriegen der Pforte mehr als einmahl die Rede von der Erſcheinung der heiligen Fahne; allein die mit der feyerlichen Erſcheinung derſelben verbundenen Unkoſten machten den Vorſchlag jedesmahl rückgängig. Selim der I. hatte dieſelbe dem Paſcha von Damaskus übergeben, der als Anführer der Pilgerkarawanen mit derſelben jährlich nach Mekka zog.

Erſt unter Murad dem III. 1003 (1595) wurde dieſe heilige Fahne von Aſien nach Europa übertragen, auf Veranlaſſung des Weſirs Chodſcha Sinan Paſcha, der ſich dieſes Talismans bediente, um erſchlaffte Kriegszucht und geſunkenen Muth wieder herzuſtellen. Tauſend Janitſcharen von den Beſatzungen Syriens begleiteten dieſelbe ins Lager des Großweſirs in Ungern, wo ſie die ganze Armee mit Enthuſiasmus erfüllte. Bey der Rückkehr des Weſirs wurde ſie im Serai niedergelegt, wo ſie in der Chaß Oda aufbewahrt wird. Mohammed der III. vertraute ſie einer Leibwache von dreyhundert Emiren, an deren Spitze ihr Oberhaupt, der Nakibol-Eſchraf, ſtand. Heut zu Tage ſteht ſie, wenn ſie auszieht, unter der Obhut von vierzig Pförtnern des Serais, die den Nahmen Sandſchakdar oder Fähnriche führen. Alle Lehensleute ſind die natürliche Garde derſelben, beſonders aber die unter der Benennung Buluki erbaa, die vier Rotten, bekannten Kavallerieregimenter *).

2) Chirkai ſcherife auch Bürdei ſcherife, das edle Kleid oder die edle Bürde, iſt ein ſchwarzes Kleid von Kamehlhaar, welches dasſelbe ſeyn ſoll, das Mohammed dem Dichter Kaab Ben Soheir im neunten Jahre nach ſeiner Flucht als ein Zeichen ſeiner Erkenntlichkeit ſchenkte. Der Chalife Moawia kaufte das Kleid den Nachkommen Kaabs ab, indem er es mit Gold aufwog. So kam es von der Familie Ommia auf die von Abbas und auf die Fatemiten in Aegypten, bey deſſen Eroberung es mit der heiligen Fahne des Propheten aufgefunden ward. Wie dieſe in

*) Mouradgea d'Ohſſon II. Th. S. 378 und folgende der Octav-Ausgabe.

vierzig seidenen Hüllen steckt, so ist auch dieses Kleid in vierzig Bündel von reichem Stoffe eingewickelt. Es wird jährlich einmahl, nähmlich am fünfzehnten Ramasan mit großen Förmlichkeiten in Gegenwart des Sultans aufgedeckt, der dieser Ceremonie, von allen hohen Hof- und Staatswürden begleitet, beywohnt. Das Kleid wird zum Küssen gegeben. Der Silihdar Aga steht zunächst an demselben, und wischt nach jedesmahligem Kusse das heilige Kleid mit einem musselinenen Tüche ab, das der Küssende erhält. Nach dem Kusse wird der geküßte Theil des Mantels in einem großen silbernen Becken gewaschen, und das Wasser vom Kislar Agasi in viele Flaschen verfüllt, mit seinem Siegel versehen, und Allen, die der Feyerlichkeit beygewohnt hatten, versendet. Die Prinzen, die Sultaninnen, die Agenten der abwesenden Statthalter des Reichs [illegible] bringern reichliche Geschenke eintragen. Man gießt davon einige Tropfen in das erste Glas Wasser, womit man an diesem Abend die Fasten bricht, und glaubt, daß sich seine Kraft sowohl in Krankheiten als in Feuersbrünsten Heil- und Rettungbringend bewähre. Dieselbe Nacht wird den Janitscharen, welche während dieser Ceremonie in dem Hofe des Serais in Parade stehen, eine suße Mehlspeise, Baklawa genannt, vertheilt, die aus Zucker und Mandeln besteht, mit Gepränge in die Kasernen getragen, und dort unter die Mannschaft vertheilt. Außer diesem Kleide Mohammeds befindet sich zu Konstantinopel noch ein anderes, das von Mohammed seinem Jünger Uweis, und von diesem auf die Familie, welche es gegenwärtig besitzt, vererbt worden seyn soll; allein da sich dieses

Kleid sowohl als andere Reliquien des Propheten, wie ein Zahn, Barthaar und eine Fußtapfe desselben nicht im Serai, sondern in Privathänden, oder bey anderen Moscheen befinden, so gehören sie nicht unter die Reichskleinodien.

3) Der Säbel des Propheten, womit die osmanischen Sultane am Tage ihrer Thronbesteigung in der Moschee von Ejub feyerlich umgürtet werden, statt der in europäischen Ländern üblichen Krönung.

4) Der Bogen des Propheten, den Sultan Ahmed der I. mit einer silbernen Scheide versah, und ein Paar vom kaiserlichen Hof-Imam verfertigte Verse darauf graben ließ.

5) Das Schwert und der Teppich Ebubekrs, des ersten Chalifen.

6) Das Schwert Omars, des zweyten Chalifen.

7) Das Schwert Osmans, des dritten Chalifen.

Außer diesen Kleinodien des Reichs hängen an den Wänden noch die Schwerter von den ersten Helden des Islams und Jungern des Propheten, nähmlich: von Moad Ben Dschabal, Sobeir Ben Awan, Abu Talha Ben Chaled, Chaled Ben Welid, Aar Ben Jesser und von Scherdschebil.

Der Saal, worin diese Reliquien aufbewahrt werden, heißt Chirkai scherife Odassi, der Saal des edlen Kleides; zu Hesarfenns und Tavernier's Zeit wurden dieselben im Tacht Odassi oder Thronsaale aufbewahrt. Dieser letzte scheint derselbe zu seyn, mit dem Ars Odassi oder Audienzsaal, ob er aber auch derselbe mit dem Sunnet Odassi, oder dem Beschneidungssaal sey, wovon in den osmanischen Geschichtschreibern öfters Erwähnung geschieht, sind wir

nicht im Stande aufzuklären. Von allen diesen aber ist das eigentliche Chaß Oda oder die innerste Kammer, wo die vierzig Kammerdiener schlafen, verschieden und abgesondert. Zu Mohammeds des IV. Zeit war die tägliche Ausgabe für die Besoldungen der Chaß Oda nicht mehr als 1215 Aspern *).

II. Chasine Odassi, die Schatzkammer.

Besteht aus sechzig Schatzkammerdienern, deren Gehalt nach dem Kanun Suleimans auf nicht mehr als tägliche 8 Aspern und zwey sammtenen Kleidern, und einem goldenen Gürtel festgesetzt war. Der Chef derselben ist der Chasinedar Baschi oder Oberstschatzmeister des Serais, der gewöhnlich ein weißer Verschnittener ist, und dann bey Erledigung der Stelle des Obersthofmeisters dazu befördert wird. Nach dem Kanun Suleimans hatte er täglich 60 Aspern, und das nähmliche Jahrgeld wie der Obersthofmeister. Er begleitet den Kaiser überall zu Kriegs- und Friedenszeit, und breitet am Freytag, wenn der Kaiser in die Moschee geht, den Teppich aus, indem er sich zur Vorsorge, daß derselbe nicht vergiftet sey, ein paar Mahl das Gesicht abwischt. Er ist der Chef von ein paar tausend Arbeitsleuten des Hofes, denen er monathlich ihren Lohn auszahlt. Unter ihm steht der Chasine Kiajassi oder Sachwalter des Schatzes, und dieser wird in seinen Geschäften vom Gögümdschi

*) Tavernier erwähnt überdieß des Siegels des Propheten, wovon Hesarfenn, der Verfasser der türkischen Statistik unter Mohammed dem IV., woraus diese Notiz der Reichskleinodien genommen ist, kein Wort sagt, und was um so mehr unter die Fabeln zu rechnen ist, als Mohammeds Siegel, wie aus der Geschichte bekannt ist, gleich nach seinem Tode in einen Brunnen gefallen, und nie wieder gefunden worden ist.

Baſchi oder oberſten Keſſelbewahrer vertreten. Dieſer hat das Amt, das Waſſer zu wärmen, wenn der Sultan ins Feld zieht. Unter ihm ſteht der Anachtar Oglani oder Schlüſſelwärter, welcher einen Schlüſſel zum Schatze hat, aber, wie ſchon oben bemerkt worden, unmittelbar dem Oberſthofmeiſter zur Bedienung zugetheilt iſt, und von ſeinem Platze gewöhnlich unter die Kammerdiener aufgenommen wird. Die Offiziere dieſer zweyten Kammer ſind daher nach ihrer Abſtufung: 1) Chaſinedar Baſchi oder Oberſtſchatzmeiſter; 2) Chaſine Kiajaſſi oder Sachwalter des Schatzes; 3 Gügümdſchi Baſchi oder Keſſelbewahrer; 4) Anachtar Oglani oder Schlüſſelwärter; 5) Chaſinedar Kiatibi der Schreiber oder Sekretär des Schatzes; 6) Bülbüldſchi Baſchi oder Nachtigalenwärter, und 7) Tutudſchi Baſchi oder Papageyenwärter. Nachtigallen und Papageyen haben von jeher unter die vorzüglichſten Liebhabereyen orientaliſcher Großen gehört, und ſind in Haremen ein feines Gegenſtück zu den Stummen und Zwergen, die ebenfalls beſonderen Aufſehern untergegeben ſind, wie die Spür- und Fanghunde, die Falken und die Weihen, die Kraniche und die Habichte, welche ſammt Tiegern und Panthern, Löwen und Schakalen, weißen und ſchwarzen Verſchnittenen, zur vollſtändigen Menagerie eines ſultaniſchen Hofes gehören.

Die unter Suleiman auf ſechzig feſtgeſetzte Zahl der Schatzbedienten, ſtieg unter ſeinen Nachfolgern ſo, daß unter Mohammed dem IV. die Zahl derſelben nicht weniger als einhundert und zehen betrug, wobey auch die tägliche Beſoldung des Schatzmeiſters auf 82, und die des Kiaja auf 27 Aſpern feſtgeſetzt ward; die übrigen einhundert

und zehen Schatzbedienten hatten 12 Aspern, was täglich 1429 Aspern betrug *). Bey der gewöhnlichen Vorrückung, die nach dem alten Kanun alle sieben Jahre einmahl Statt fand, wurden sie unter die Muteferrika oder Furiere und die Bulut der Kavallerie befördert.

Die Sultane machen sich öfters das Vergnügen, den Schatz zu besehen, wo dann alle Kostbarkeiten desselben, im höchsten Glanze ausstaffirt, ringsum an den Wänden aufgestellt und aufgehangen werden. Unter den größten Schätzen desselben führt Hesarfenn den Turban des ägyptischen Josephs, die Kopfbinde des Imams Ebu Hanife und des Imams Ibrahim Edhem und dergleichen an. Nach Tavernier, der über die Localität des Serais durch eingeholte Kundschaft so gut unterrichtet war, als es nur immer ohne Selbstansicht möglich ist, besteht der kaiserliche Schatz aus vier Gemächern: Das erste ist die Rüstungskammer, voll mit Bogen, Pfeilen, Flinten und Säbeln mit kostbaren Steinen besetzt. Im zweyten Gemache stehen sechs Kleiderschränke, voll der kostbarsten Kleider, und acht andere mit Scharlachtüchern und reichen Stoffen. Im dritten Gemache befindet sich ein großer dreyfärbiger Kasten, wo die Zierathen des kaiserlichen Thrones aufbewahrt werden, die kaiserlichen Sättel und Reitzeuge mit den kostbarsten Steinen besetzt; dann Kästen mit Ambra, Moschus und Sandelholz und wohlduftende Kerzen, welche nur angezündet werden, wenn der Sultan die Frauen besucht; Uhren von aller Größe und aus allen Ländern; ferner ein eiserner Kasten, worin eine Schachtel voll von gefaßten und ungefaßten Diamanten, Rubinen,

*) Wo, wie hier im Texte bey Hesarfenn, die Angaben der vierteljährigen und jährigen Ausgaben augenscheinlich arithmetisch unrichtig angegeben sind, und die Zahlen weggelassen worden.

Smaragden, Topasen, Türbisten, Opalen u. s. w., sich befindet, ferner Hals- und Armbänder, Ohrgehänge, Ringe und die Reigerbüsche des Sultans. In der Mitte dieses dritten Gemaches steht ein Gerüst zehn Schuhe ins Gevierte, mit einem Teppiche aus Gold und Seide überhangen, worauf ein Bild Kaiser Carl des V. mit vielen Büchern in europäischen Sprachen, zwey Globen und einigen Karten. Diese, vermuthlich vom Ofen hieher gebrachten Reste der dortigen Bibliothek, mögen wohl vorzüglich die lang geglaubte Sage von literarischen Schätzen des Abendlandes, welche in der Bibliothek des Serais anzutreffen seyen, begründet haben. Das vierte Gemach endlich enthält das gemünzte und ungemünzte Gold und Silber. Dieß ist der Abgrund, der die Verlassenschaft aller Paschen und Grossen, welche ihr Leben nach dem Ausspruch des Sultans verwirkt haben, verschlingt. Tavernier scheint dieses vierte Gemach mit dem Reichsschatze zu vermengen, der von dem Privatschatze getrennt, aber auch im Serai, hart an dem Saale des Diwans sich befindet, und an den Tagen desselben immer eröffnet, und immer mit dem kaiserlichen Siegel, das der Grosswesir bewahret, wieder versiegelt wird. Die beyden Hüter des Reichsschatzes sind der Grosswesir und der Finanzminister (Defterdar), deren jeder einen Schlüssel dazu hat. Zu dem Privatschatze des Sultans haben die Schlüssel der Schatzmeister und der Schlüsselwärter, von welchen bey Gelegenheit des Obersthofmeisters, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, die Rede war. Sie verfügen sich dahin nie ohne den Chasinedar Kiatibi oder Sekretär des Privatschatzes, der von Allem, was in die Schatzkammer gebracht oder davon

herausgenommen wird, genaue Note hält, sich aber wohl manchesmahl mit dem Chasinedar Baschi zu gemeinschaftlichem Unterschleife verstehen kann. Wiewohl der Privatschatz des Sultans (Chasine) von dem öffentlichen Reichsschatze (Miri) gänzlich getrennt ist, so haben die Sultane doch oft in Zeiten der Noth dem letzten mit dem ersten aus- und aufgeholfen. Eine officielle Auskunft hierüber befindet sich in dem zweyten Theile des osmanischen Reichshistorikers Raschid, welcher im Jahre 1130 (1717), als unter Ahmed dem III. durch die unglücklichen Feldzuge gegen Oesterreich der öffentliche Schatz erschöpft und neuer Hülfsquellen bedürftig war, die Herbeyschaffung derselben folgendermassen erzählt.

»Ankunft des kaiserlichen Waffenträgers zu Konstantinopel, um Einiges aus dem kaiserlichen Schatze zu hohlen.«

»Durch den kaiserlichen Waffenträger Ibrahim Aga erhielt der Kamaikam von Konstantinopel, der Wesir Jenli Mustafa Pascha einen hohen Ferman mit dem Auftrage, aus dem im kaiserlichen Pallaste befindlichen Schatzgewölbe Bodrom Chasineffi, 615 Okka und 172 Drahmen Silber, und wieder aus dem kaiserlichen Schatzgewölbe Ifras Chasineffi, 205 1/2 Okka, und 427 Drahmen Silber, in Geschirren, welche ohne den geringsten Gebrauch dort wie Berge aufgehäuft lagen, heraus zu nehmen, und durch Ausprägung derselben von diesem Silbermeere der kaiserlichen Münze ein Tröpfchen zufließen zu lassen. Da man zugleich Willens war, die im Schatze des kaiserlichen Marstalles (Chaß Achor Chasineffi) befindlichen alten Sättel und Zäume zu erneuern, so ward

ihm zugleich aufgetragen, genau zu untersuchen, wie viel ein Okka Silber wohl gute Versilberung gäbe.«

Man sieht hier drey Schatzgewölbe genannt, welche vielleicht die drey ersten von Tavernier erwähnten sind. Das vierte, mit dem gemünzten Gold und Silber, war entweder schon geleeret, oder es ist, wie wir oben bemerkt haben, von Tavernier mit dem damahls ebenfalls leeren Reichsschatze verwechselt werden.

Die Schatzbedienten heißen Chasineli, und ihre Amtsverrichtung besteht hauptsächlich darin, daß sie die Waffen und Kleider von Zeit zu Zeit putzen, sowohl die prächtigen Schaustücke der letzten Sultane als die groben Schafpelze der ersten Gründer des osmanischen Reiches. Sie wechseln auch die Geldsäcke aus, wenn dieselben nicht mehr gebraucht werden können. Ihr hauptsächliches Einkommen besteht in einer Versteigerung, die dreymahl des Jahres im Serai Statt hat. Man verkauft bey derselben die unnützen Mobilien und Kleidungsstücke der Größen, welche das Schwert oder die Pest erbenlos hinweggerafft. Der Sekretär des Schatzes (Chasine Kiatibi) übergibt sechs Schatzbedienten die Liste der verkäuflichen Effekten, um dieselben auszurufen. Diese werden an den Thüren der übrigen Kammern öffentlich zur Schau ausgestellt. Jeder Page kann mitsteigern, aber die Schatzbedienten, die sich mit den Ausrufern einverstehen, kaufen um wohlfeileren Preis diese Effekten, die sie dann in der Stadt wieder verkaufen.

III. Kilar Odassi, Keller oder Speisekammer.

Die Kammer des Kilar (welches persische Wort nichts anderes als das deutsche Keller ist) ist die

Speise des Serais, und steht unter der Leitung des Kilardschi Baschi oder Oberstkellermeisters. So sonderbar auch dieser Nahmen unter den türkischen Hofchargen klingt, so ist er doch die getreueste Uebersetzung desselben, nicht nur durch Identität des persischen und deutschen Wortes, sondern auch durch die Natur der Verrichtungen dieses Amtes, welches weniger für die Speisen des Sultans (welche der Kuchenmeister größtentheils herschafft) als für die Getränke desselben sorget. Hier werden die Sorbete aller Art, die Latwergen, Sulzen und das Eingesottene zu abgegossenen Wassern besorget, wozu die Ingredienzien aus allen Theilen des osmanischen Reichs, vorzüglich aber aus Aegypten, kommen. Unter dem Oberstkellermeister stehet zunächst der Kilar Kiajassi oder Sachwalter des Kellers, und dann die Kellerbedienten, welche unter Suleiman vierzig, unter Mohammed dem IV. aber schon siebenzig an der Zahl waren. Außerdem führt der Oberstkellermeister die Oberaufsicht über alle zur Küche gehörigen Arbeitsleute und Handlanger, wie Köche, Zuckerbäcker, Bäcker, Milchleute, Eisbewahrer, Wachskerzler, Hühnerwärter u. s. w., welche in zwölf Rotten (Buluk) unterabgetheilt sind. Er zahlt ihnen den Lohn aus, wie der Schatzmeister den Lohn den Arbeitsleuten des Serais auszahlt. Es waren nach dem Kanun Sultan Suleimans nicht weniger als 1350 Köpfe, deren Lohn vierteljährig 820,000 Aspern, also jährlich die Summe von 1,680,000 Aspern betrug. Nach der Statistik Hesarfenns, welcher von diesen zwölf Rotten keine Erwähnung macht, und sich blos auf die Kellerleute beschränkt, hatte der Oberstkellermeister täglich 60 und der Sachwalter des Kellers

27 Aſpern, die übrigen ſiebzig täglich nur 10 Aſpern Beſoldung; dieß betrug täglich 799, vierteljährig 72,910, und jährlich 287,640 Aſpern, oder (den Aſper als heutigen Para gerechnet) 95,880 Piaſter. In der alle ſieben Jahre ſtatt habenden Vorrückung wurden ſie zu Muteferrika oder Furieren, oder zu Tſchaſchnegir, d. i. Truchſeßen, befördert. Die beyden ausgezeichnetſten Stellen dieſer Kammer nach denen des Oberſtkellermeiſters und des Sachwalters des Kellers, ſind die des Jemiſchdſchi Baſchi, oder oberſten Obſtverwahrers, des Debſidſchi Baſchi, oder oberſten Tellerverwahrers, und des Peſchgirdſchi Baſchi, oder oberſten Tiſchtuchverwahrers.

IV. Seferli Odaſſi, die Wäſchekammer.

Seferli heißt zwar eigentlich ein Kriegsmann, aber die wörtliche Ueberſetzung des Wortes würde den Amtsverrichtungen der Bedienten dieſer Kammer keineswegs entſprechen. Denſelben iſt die Sorge über die Wäſche des Kaiſers anvertraut, die hier gewaſchen und gefaltet wird. Aus den Hände derſelben empfängt der Chaß Oda Baſchi oder Oberſte der innerſten Kammer, welcher den Kaiſer an- und auszieht, die Hemden, und der Dulbend Agaſſi oder Bewahrer des Turbans die gefalteten Turbane. Dieſe Kammer wurde erſt unter Murad dem IV. errichtet, welcher, als er den Feldzug von Eriwan begann, dieſelben aus den Pagen der großen und kleinen Kammer zuſammenſetzte, daher ſie auch den neuen Nahmen Seferli oder der Kriegsleute, aber keinen neuen Chef erhielten, indem ſie dem bisherigen Oberhaupte der großen und kleinen Kammer, dem Serai Kia-

jaſſi oder Sachwalter des Serais, untergeordnet blieben. Heſarfenn gibt die Zahl derſelben auf 108 Köpfe an, deren tägliche Beſoldung zu 10 Aſpern, jährlich 382,320 Aſpern betrug. Der Serai Kiajaſſi oder Sachwalter des Serais iſt der Chef dieſer Kammer und der zwey folgenden. Er geht im Range nach dem Oberſtkellermeiſter, der dem Oberſtſchatzmeiſter, wie dieſer dem Oberſthofmeiſter nachgeht. Seiner Obſorge iſt vorzüglich die Erhaltung und Reinlichkeit des kaiſerlichen Pallaſtes aufgetragen. Wenn der Kaiſer ins Feld zieht, und ihn die drey obgenannten Hofwürden begleiten, bleibt er zurück, um über das Serai zu wachen. Unter ihm ſtehen auch die Kapu Oglan oder Pfortenknaben, d. i. die Verſchnittenen, etwa dreyßig an der Zahl, welche in die verſchiedenen Kammern eingetheilt, zur Vermeidung alles Unfugs zwiſchen den Pagen ſchlafen. Der älteſte derſelben iſt zugleich ihr unmittelbarer Aufſeher, unter dem Nahmen Kiaja oder Sachwalter, der 40 Aſpern täglich und ein beſonderes Jahrgeld (Salijane) hatte. Sie werden außer des Serais gewöhnlich zu Mutefer-rika oder Hoffurieren befördert; ſind deren zu wenig, ſo werden an ihre Stelle die Gülfli Baltadſchi, welche ebenfalls Verſchnittene ſind, gebraucht.

V. Büjük Oda, die große Kammer.

Rechts gleich beym Eintritt durch das dritte Thor des Serais, enthielt zu Heſarfenns Zeit 253 nur zu 8 Aſpern bezahlte Köpfe, deren jährliche Beſoldung 743,040 Aſpern betrug.

VI. Kütschük Oda, die kleine Kammer.

Links, inner dem Thore der Glückseligkeit, dem vorigen gegenüber, hart an der Wohnung der Kämmerer angebaut. Nach Hesarfenn besteht diese Kammer aus 183 Personen, deren jährliche Besoldung 40,944 Aspern oder 3638 heutige Piaster betrug. Die in dieser und der vorigen Kammer befindlichen Bedienten versehen die niedrigsten Dienste des Serais, und rücken, wenn sie tauglich befunden werden, in die höheren Stellen der anderen vier Kammern vor. Alle sechs, deren Zahl heute bey weitem nicht so zahlreich ist, rekrutirten sich aus drey Pflanzschulen oder Serais der Pazen (Itsch Oglan): nämlich aus dem Serai von Adrianopel, aus dem Serai Ibrahim Paschas zu Konstantinopel, und aus dem Serai Ghalata's, in deren jedem dreyhundert junge Leute erzogen werden. Heute ist von der Pflanzschule dieser sechs Kammern nur das

VII. Ghalata Serai

übrig, worin, wiewohl es ober Ghalata, nämlich zu Pera, mitten unter den Wohnungen der europäischen Minister gelegen, die strengste Klausur beobachtet wird. Man sieht nur die äußeren Bedienten desselben, nämlich Köche und Verschnittene, die jungen Leute aber nie, ausgenommen wenn sie zum Dschiridwerfen und Pferdetummeln auf den hinter Chaß Köj gelegenen Ok Meidan oder Pfeilplatz ausziehen. An diesem Serai sind Professoren, welche die in den übrigen Medresse oder Kollegien üblichen Lehrgegenstände lehren, und eine Bibliothek von orientalischen Hand-

ſchriften, welche bisher, wie die des Serais, Europäern unzugänglich geblieben, die aber, da ſie ſehr neu geſtiftet worden, wohl kaum etwas anderes enthalten kann, als die neueſten Bibliotheken Konſtantinopels, deren Kataloge bekannt ſind.

Nach dieſem Ueberblicke der ſieben Unterabtheilungen der Hofbedienten, die nach ihren verſchiedenen Graden Pagen, Kammerdiener und Lakeyen genennt werden mögen, wenden wir uns nun zu den anderen Aemtern des Serais, die, von dieſen Kammern getrennt, auch beſonders behandelt werden muſſen.

1. Die kaiſerliche Küche (Mutbachi aamire).

Das Lokale derſelben befindet ſich im zweyten Hofe des Serais, zwiſchen dem zweyten und dritten Thore, auf der ſüdöſtlichen Seite des Hofes, worin die Backöfen ſtehen. Sie ſteht unter einem Oberaufſeher (Mutbach Emini), dem ein Küchenſchreiber (Mutbach Kiatibi), Meiſter, Geſellen und Lehrjungen (Usdad, Chalfa, Schagird) der Kochkunſt untergeordnet ſind. Außerdem die zur Küche gehörigen verſchiedenen Verrichtungen, als: 1) Sebſedſchi, Grünhändler; 2) Chubbaſi chaß, Mundbäcker; 3) Makian, Federviehhändler; 4) Maſtgeran, ſaure Milchhändler; 5) Kaßaban, Fleiſchhauer; 6) Sakkaian, Waſſerträger; 7) Schemiageran, Wachskerzler; 8) Semidgeran, Semmelbäcker; 9) Halwadſchian, Zuckerbäcker; 10) Aſchabin, Kräuterhändler; 11) Kalaigeran, Verzinner; 12) Bosdſchi, Eisbewahrer. Dieß ſind die zwölf oben bey der Kammer des Kellers angeführten Rotten, welche ihre Beſoldung von dem Oberſtkellermeiſter ausgezahlt er-

halten, aber dennoch aus der Natur ihrer Verrichtungen zunächst unter dem Oberstküchenmeister stehen. Die Anzahl ihrer Köpfe, die zwischen der Zeit des Verfassers des Naßihatname und Hesarfenns oft sehr wechselte, ist von diesem nur um 20 Köpfe höher angesetzt, nähmlich auf 370, deren Besoldung jährlich 2,536,050 Aspern, oder nach dem heutigen Piasterfuß 845,350 Piaster betrug. Die Ausgaben der Küche selbst beliefen sich unter Mohammed dem IV. nach der Rechnung Mustafa Efendis, des damahligen Küchen-Inspektors, auf 44,341,765 Aspern, d. i. über eine Million heutiger Piaster. Die Naturallieferungen aus Aegypten und anderen Provinzen des osmanischen Reichs, deren Betrag Hesarfenn aus den officiellen Registern angibt, haben heut zu Tage fast gänzlich aufgehört.

II. Der kaiserliche Stall (Achori humajun).

Derselbe befindet sich im zweyten Hofe des Serais auf der nordwestlichen Seite desselben, das ist von der Küche gegenüber. Die Stalleute stehen unter den folgenden Vorgesetzten: Miri Achori ewwel oder der erste Stallmeister, Miri Achori ßani oder zweyter Stallmeister, Kiatibi Serradschan oder Schreiber der Sattelknechte. Unter diesem stehen die Sattelknechte (Serradschan), und die Kamehltreiber (Schütürban). Aus dem ersten Worte wollen einige die Saracenen, aus dem zweyten die Satrapen ableiten. Zwölf Salachor oder Unterstallmeister leiten unter den zwey Oberstallmeistern die Geschäfte des Stalls gemeinschaftlich mit dem Schreiber der Stallknechte. Ihnen sind auch die Woinak oder Bulgaren,

denen

denen die Frohn auferlegt ist, die kaiserlichen Pferde auf die grüne Weide zu führen, untergeordnet. Die Gesellen und Stalljungen (Seis) in Allem 3390 Köpfe, deren Sold unter Mohammed IV. jährlich 7,629,104 Aspern, das ist 190,735 heutige Piaster betrug. Außerdem wurden unter dem Titel von Gerstengeld, Strohgeld, Frühlings- und Wiesengeld dem Gerstenaufseher (Arpa Emini) 11,816,379 Aspern, das ist 295,409 Piaster übergeben, wobey die Naturallieferungen an Gerste und Stroh nicht mit eingerechnet waren.

III. Der kaiserliche Garten (Baghdschei humajun).

Steht unter der Sorge des Bostandschi Baschi, dem auch die Wache über das ganze Serai sowohl als über den Bosphorus übergeben ist. Die Bostandschi sind also nicht sowohl Gärtner, was ihr Nahme bedeutet, als Garten- und Ruderknechte des Sultans, indem sie die kaiserliche Barke bedienen, deren Steuerruder der Bostandschi Baschi führt. Die Zahl der Bostandschi (die heute gegen 600 sich belauft) betrug unter Mohammed dem IV. 2,917 Köpfe, deren Sold jährlich 716,200 Aspern oder 17,905 Piaster ausmachte. Sie erhielten außerdem täglich 105 Okka Schaffleisch, wovon das Okka zu 11 1/2 Asper angerechnet ward.

Unter der Obsorge des Bostandschi Baschi stehet nicht nur der Garten des Serais, sondern auch alle an den Ufern des Kanals gelegenen kaiserlichen Palläste und Belustigungsörter, wie z. B. die schönen Thäler von Gök Su (Himmelswasser) und Chunkar Iskelessi (Kaiserhaven) auf der asiatischen, von Kiahad

Chane (den süßen Wassern) und der Wiese von Büjükdere auf der europäischen Seite.

Das Corps der Bostandschi ist von vielen für ein militärisches gehalten worden, was es doch eigentlich nicht ist, wiewohl es den Großherrn, wenn er ins Feld zieht, begleitet, mit Ausnahme derjenigen, die zur Huth des Serais und der Gärten zurückbleiben. Da sie eigentlich die Gärtner und Garden des Serais sind, so ist eine Abtheilung derselben in Adrianopel, der zweyten Residenzstadt des osmanischen Reichs, und wiewohl der Sultan heute nicht mehr da residirt, und das Serai mit seinen Gärten fast ganz verfallen ist, so haben die Bostandschi von Adrianopel doch ihren eigenen Bostandschi Baschi, der von dem zu Konstantinopel unabhängig, ebenfalls ein paar Tausend Bostandschi unter seinen Befehlen hat. Die Offiziere dieser beyden Corps zu Konstantinopel sowohl als zu Adrianopel sind nach dem Bostandschi Baschi der Bostandschi Kiataffi oder Sachwalter des Bostandschi Baschi; der Bostandschilar Oda Baschiffi oder Agent des Corps an der Pforte; der Chaßeki Aga oder Aga der Chaßekis, d. i. der Innersten, etwa dreyßig an der Zahl, welche die Vollstrecker der Blutbefehle des Sultans sind, und ihn bey öffentlichen Aufzügen immer begleiten. Bey diesen Gelegenheiten tragen sie weiße Stäbe und Säbeln en bandoulière. Der Kuschdschi Aga, der für die Lebensmittel und die nöthigen Geräthe sorgt, so oft der Großherr sich irgendwo hin begibt. Der Kaik Kapidschi Aga oder Aufseher der Barken und Gondeln des Kaisers. Der Mundschilar Aga oder Vorsteher der Mundschi, welche die Gefreyten des Corps sind. Die

Ustas oder eigentlichen Uebergeher der Köschke und Gärten des Sultans. Der Sold der Bostandschi ist derselbe wie der der Janitscharen, doch sind sie nicht gehalten in Krieg zu ziehen, als mit dem Großherrn selbst. Ihr Sold und militärische Untertheilung hat zu dem Irrthume Anlaß gegeben, daß sie unter die osmanische Kriegsmacht zu zählen seyen. Von diesem Gesichtspunkte müßte man auch die Köche, Holzhauer, Bedienten von der Wäschekammer u. s. w. darunter verstehen, welche, wie der ganze osmanische Hofstaat, auf militärischem Fuß organisirt sind, was von der ersten militärischen Einrichtung der ganzen Hof- und Staatsverfassung des osmanischen Reiches herrührt.

Die Kleidung der Bostandschi ist genauer regulirt als die der andern Hofbedienten und Milizen, und diese ins Auge fallende Einförmigkeit mag wohl auch zu der Meinung, daß sie zum Militär gehören, beygetragen haben. Sie tragen rothe Oberkleider und rothe cylindrische Mützen, welche senkrecht in die Höhe steigen, und dann lang bis auf die Schulter herunter fallen. Diese Mützen heißen Beretta, und ähneln der syrischen Haube, Tarpusch genannt, welche vermuthlich eine persische Erfindung ist, wie der, aus dem persischen Worte Serpusch (Kopfbedeckung) verstümmelte Nahmen anzudeuten scheint. Wenn die Bostandschi sich in Rücksicht der Form und Farbe ihrer Mützen alle gleich sind, so sind sie doch durch ihre Gürtel in nicht weniger als neun Klassen nach dem Alter und der Stufe ihres Dienstes von einander unterschieden. Die erste und unterste Klasse trägt rothtüchene, die zweyte weißtüchene Gürtel, die dritte gelbe, die vierte pomeranzenfarbige, deren Farbe nämlich dem Fische dieses

Nahmens gleich ist; die fünfte trägt leinwandene Gürtel, die sechste weiße musselinene, die siebente rothe, die achte schwarze, und die neunte grüne Gürtel. Der Bostandschi, der diese neun Klassen durchlaufen, wird Hamladschi oder erster Ruderknecht der kaiserlichen Barke; der Hamladschi wird zum Chaßeki*) befördert, aus denen der Sachwalter des Bostandschi Baschi genommen, und dann zuletzt selbst zu dieser Würde befördert.

Außer dem Garten des Serais stehen zu Konstantinopel ein und sechzig Gärten unter der Obsorge der Bostandschi, zu deren Wartung überall ein Usta oder Meister mit zwanzig bis dreyßig Bostandschis bestimmt ist. Der Ertrag der Gärten, welche der Kaiser zu besuchen pflegt, ist nicht verkäuflich, wohl aber der der übrigen, woraus zu Mohammed des IV. Zeit jährlich 24 Beutel gelöset wurden, welche der Bostandschi Baschi am Tage St. Dimitri übergab, wo dann ein Beutel unter seine Leute vertheilt, ein Theil an die Moschee von Daudpascha als eine fromme Stiftung abgegeben, der Rest in den Schatz gebracht ward.

IV. Die kaiserliche Jägerey (Schikiari humajun).

Steht unter dem Oberstjägermeister (Av Agassi). Die zur Huth der verschiedenen Jagdhunde und Stoßvögel bestellten Bedienten sind in verschiedene Klassen

---

*) Chaßeki, die Innersten. Dieses Wort ist auch in dem innern Theile des osmanischen Hofstaates, im Harem, gebräuchlich, wo es in einer andern Bedeutung den Frauen des Sultans, welche keine Kinder gebähren, beygelegt wird, und in so weit dem europäischen Worte Favorite antwortet, indem die türkische Sprache kein gleichbedeutendes für dieses französische aufzuweisen hat.

geordnet, welche ihre besonderen Obern haben, und theils besondere Dienstzweige ausmachen, theils in die Kammern des Serais untergetheilt sind. Die Jagd war schon von der ältesten Zeit her im Orient als eine edle Erlustigung der Fursten, als ein Vorspiel des Krieges angesehen. Jäger und Krieger waren oft gleichbedeutend, und Murad, ein kriegerischer Sultan, war ein starker Jäger vor dem Heere. So findet sich in der Wiege des osmanischen Reichs, daß die ersten Fußsoldaten desselben Segban, d. i. Hundehüther genennt wurden, deren Benennung (verstümmelt Seimen) sich sammt denen der Sagardschi und Schamschundschi, die Hüther der Spür- und Fanghunde, noch in den Compagnien der Janitscharen, und der neuen Miliz, welche diesen Nahmen tragen, erhalten hat. Diese gehören also eigentlich gar nicht unter die Bedienten des Serais, wohl aber die Hüther der Jagdvögel, wie die Tughandschi und Schahindschi oder Falkoniere, die Tschakirdschi oder Geyerjäger, und Atmadschi oder Sperberjäger. Das Oberhaupt der ersten ist der Tughandschi Baschi oder Oberfalkonier; er hat dreyßig Falkoniere unter sich, woven drey aus der Chaß Oda oder innersten Kammer, sieben aus der zweyten oder Schatzkammer, und zwanzig aus der fünften oder großen Kammer genommen sind.

Die Schahindschi oder weißen Fallenjäger waren unter Achmed dem I. 270 Köpfe, deren jährlicher Sold 476,128 Aspern, das ist 11,903 Piaster heutigen Fußes betrug. Der Tschakirdschi oder Geyerjäger waren ebenfalls 270, deren Sold täglich 8 Aspern, das ist jährlich 147,795 Aspern oder 3,694 Piaster betrug. Die Atmadschi oder Sperberjäger

waren nicht mehr als fünf und vierzig, die täglich nur 5 Aſpern, folglich jährlich 79,648 Aſpern, oder 1991 Piaſter erhielten.

Dieſe aus Aini's Kanunname genommene Angaben ſtiegen wahrſcheinlicherweiſe um ein gutes unter Mohammed dem IV., dem leidenſchaftlichſten Liebhaber der Jagd unter den osmaniſchen Sultanen, der, während Köprili die Wälle Kandia's mit Kanonendonner zur Erde ſchmetterte, und durch Minen in die Luft ſprengte, in den Wäldern des Hämus den Hirſchen und Haſen nachſetzte. Seitdem aber die Sultane dieſe für das Land ſo verderblichen Kreisjagden eingeſtellt, iſt von dieſen Jagdeinrichtungen auch nicht viel mehr als der bloße Nahmen übrig geblieben.

V. Die geiſtlichen und geiſtigen Aemter des Serais, als Imame, Prediger, Aerzte, Wundärzte, Aſtronomen, Profeſſoren und Sekretäre.

Es iſt ſchon zur Genüge auseinander geſetzt worden, daß, da ſowohl das göttliche als das menſchliche Geſetz ſich urſprünglich auf den Koran gründet, bey allen Moslimen, Rechts- und Gottesgelehrte unter demſelben Nahmen der Geſetz- oder Schriftgelehrten (Ulema) begriffen werden. Bey der Stufenfolge derſelben wird noch umſtändlicher von der Laufbahn der Profeſſoren die Rede ſeyn, denen auch die Aerzte und Aſtronomen beygezählt werden; was wir hier nur im Vorbeygehen erinnern, um die Zuſammenſtellung aller dieſer Aemter unter einem Titel vor den Augen der mit dieſer Ideen-Claſſification nicht vertrauten Leſern zu rechtfertigen. Dieſe Aemter heißen mit dem techniſchen Kunſtausdruck Menaßibi ilmije, wiſſen-

ſchaftliche, oder wie es oben umſchrieben wurde, geiſtliche und geiſtige Aemter, die auch im Serai, wie an andern Orten, die Hofkapläne, Hofärzte, Hofprediger, Hofbibliothekare, Prinzenlehrer und Kabinets-Sekretäre zu den Hofämtern gehören.

1) Chunkar Imami oder kaiſerliche Imame, ſind an der Zahl zwey, die nach ihrer Rangordnung der erſte und zweyte heißen. Sie verſehen den Kirchendienſt in den kleinen Meſcheen des Serais, wo der Großherr ſeine tägliche Andacht verrichtet, die Freytage ausgenommen, wo er im feyerlichen Zuge nach einer der großen Meſcheen der Stadt ſich begibt, um ſich dem Volke zu zeigen.

2) Chunkar Chatibi oder Vorbeter des öffentlichen Gebets für den Sultan, welche ihn an den Freytagen in die Meſcheen begleiten, und dort von der Kanzel das öffentliche Gebeth für ihn anſtimmen; dasſelbe thun ſie auch an den beyden Feſten des Bairams, welche in der Meſchee Sultan Ahmeds gefeyert werden.

3) Hekim Baſchi, oder Hofarzt, aus dem Körper der Ulemas, hat den Rang eines Kadiaskers, und iſt das Haupt der im Serai bey dem Spitale angeſtellten Aerzte. Deren waren zur Zeit Sultan Ahmeds des I. ein und zwanzig, deren jährlicher Gehalt 321,180 Aſpern oder 8037 Piaſter ausmachte. Außer demſelben waren noch vierzig Juden als Aerzte angeſtellt, deren jährlicher Gehalt 231,126 Aſpern oder 5778 Piaſter betrug. Dann die Wundärzte (Dſcherrah), deren Haupt Dſcherrah Baſchi oder Oberwundarzt hieß. Heut zu Tage iſt der Hekim Baſchi wie bisher mit dem Range eines Kadiaskers, ein

Türke; die gewöhnlich gebrauchten Aerzte und Wundärzte aber sind Europäer und Griechen.

4) Munedschim Baschi oder Hofastronom, das Haupt der Astronomen, ist im osmanischen Reiche nicht nur ein Hof-, sondern auch ein sehr wichtiges Staatsamt, indem die Zeit der wichtigsten Geschäfte von ihm bestimmt wird. Die Minuten, wo die Umarmungen des Sultans mit einem Thronerben gesegnet werden dürften, wo eine Schlacht geliefert, ein Staatsvertrag unterzeichnet werden soll, bestimmt der Hofastronom. Man hat noch bey den Friedensunterhandlungen von Sistow Konferenzen unterbrochen und aufgehoben gesehen, weil die türkischen Bevollmächtigten auf das Wort des Hofastronomen erklärten, daß die Gestirne nicht günstig ständen. Unter seiner Anleitung werden die jährlichen Kalender verfertigt, welche, mit vielfärbiger Tinte auf Pergamentrollen geschrieben, an Zierlichkeit mit den elegantesten unserer Almanache wetteifern dürften.

5) Der Prinzenlehrer aus der Klasse der Muderiffe, oder Rektoren, welcher von dem Sultan mit dem Titel Lala beehrt wird, woraus mit Versetzung des arabischen Artikels El, unser provinzielles Ellala entstanden zu seyn scheint. Er ist's, der die lallenden Prinzen, sobald sie beschnitten sind, übernimmt, ihnen noch an dem Tage der Beschneidung selbst die ersten Buchstaben des Alphabetes lesen lehrt, und wenn sie zum Throne gelangen, oft den entscheidendsten Einfluß auf die Geschäfte gewinnt. Der berühmteste, gelehrteste und einflußreichste Prinzenlehrer, dessen die osmanische Geschichte erwähnt, war der Geschichtschreiber Saadeddin.

6) Hafisi Kutub, oder Hofbibliothekar, dem die Sorge der in dem kaiserlichen Pallaste befindlichen Sammlungen arabischer, persischer und türkischer Handschriften anvertraut ist.

7) Sirrkiatib, oder Kabinetssekretär des Kaisers, der aus allen diesen Aemtern bey weitem das wichtigste begleitet. In seinen Handen liegen, wie der Verfasser des Maßihatname den Sultan gleich im Anfange seines Werkes erinnert, die Register des ganzen Reichs, die Cataster der Provinzen, die Rollen der Truppen, die Ausweise der Einkunfte und Ausgaben des Reichs, die Regeln des Ceremoniels, die Kanunname der verschiedenen Zweige der öffentlichen Staatsverwaltung, das Protokoll der Vorträge des Wesirs und der Handschreiben des Sultans, welche er nach den Befehlen desselben dekretirt, entwirft und ihm zur Beysetzung seiner eigenen Handschrift übergiebt. Aus allem diesem leuchtet die Wichtigkeit seines Platzes zur Genüge hervor.

VI. Die Kammerherren, Kapidschilar Baschi.

Kapidschi oder Thorwärter, Pförtner, sind die Wachen der äußeren Thore des Serais, die mit einigen Paras täglich besoldet, zu keiner Hofkammer gehören, und die wir unter den Leibwachen aufzählen werden.

Kapidschi Baschi, oder Oberste der Pförtner, haben mit denselben zwar den Nahmen, aber sonst nichts gemein, noch eine beständige Verrichtung im Serai, sondern sind beyläufig unsere Kammerherren; indem ihre Würde in nichts als in einem Titel mit einigen Vorrechten, und ihr Amt im Serai in nichts

als in der Beywohnung einiger Hof-Ceremonien besteht. Sie sind bey allen öffentlichen Aufzügen gegenwärtig, und bey den öffentlichen Audienzen europäischer Gesandten nehmen sie den Gesandten und seine Begleiter, welche zur Audienz des Großherrn zugelassen werden, unter die Arme, führen je zwey und zwey einen aus dem Gefolge in ihrer Mitte, und verneigen ihm mit einer Hand von rückwärts den Kopf zur schuldigen Verbeugung, welche die Etikette einer türkischen Audienz fordert. Diese Ceremonie ward am türkischen Hofe seit der Ermordung Murads des I. eingeführt, dem auf dem Schlachtfelde ein sterbender Servier allein sich nahte, und ihm, ehe es jemand gewahrte, den Dolch in die Brust stieß. Seitdem verbeut die osmanische Etikette ebenfalls auf das strengste, daß sich Jemand dem Sultan bewaffnet nahe; und die fruchtlosen Bemühungen Ferriol's diesen Punkt mit Gewalt durchzusetzen, die zu seiner Beschämung und seines Hofes Verdruß endeten, sind in der diplomatischen Geschichte hinlänglich bekannt. Der Titel eines Kapidschi Baschi ist, wie bey uns der eines Kammerherrn, mit anderen Hofämtern und Staatswürden vereinbar, gibt aber noch außerdem einige Vorrechte, die unter despotischen Regierungen dafür gelten mögen, aber in europäischen Staaten schwerlich sehr geschätzt werden dürften. Das erste ist eine sehr große Sicherheit des Kopfes im Falle einer entschiedenen Ungnade des Sultans, die sonst gewöhnlich nur mit dem Verluste des Kopfes gesichert werden kann, deren sich aber im osmanischen Reiche die Kapidschi Baschi und die Ulemas zu erfreuen haben, welche gewöhnlich nicht zum Tode verurtheilt, sondern nur mit Bann und Confis-

cations-Strafen belegt werden; jedoch gibt es Ausnahmen von dieser Regel, und leider für die Kammerherren mehr, als für die Gesetzgelehrten.

Das zweyte Vorrecht ist die gefährliche Ehre, mit der Vollziehung der Bann-, Confiscations- und Todesbefehle des Großherrn betraut zu werden. Die Kapidschi Baschi werden mit den Fermanen dieses Inhaltes an die Vesire und Paschen, welche Gut und Blut verwirkt haben, abgesendet. Wohl ihnen, wenn sie gehorsamen Unterthanen und guten Moslimen begegnen, welche in dem Sultan nur den Schatten Gottes auf Erden, und in dem Machtspruche desselben nur das unwiderrufliche Gebeth des Schicksals erkennen, und sich den mit Knoten versehenen Strang, woraus die Europäer eine seidene Schnur gemacht haben, ohne Widerrede um den Hals legen lassen. Aber oft lassen sie ihren eigenen Kopf zurück, statt den abgeforderten zu bringen. Statthalter in entlegenen Provinzen, welche nur dem Nahmen nach das Ansehen des Großherrn erkennen, der That nach aber in offenem Aufruhr leben, und meistens durch Kuriere von Konstantinopel aus schon unterrichtet sind, daß der ihnen gesendete Kapidschi Baschi auser dem kaiserlichen Belobungsschreiben und dem Ehrenpelze noch mit einem Todesbefehl und Strang komme, wissen der Kundmachung und Vollziehung des letzten durch Dolch oder Gift sehr wohl zuvorkommen. So kränkelten sich mehrere Kapidschi Baschi zu Tode, welche an den berüchtigten Dschesar Pascha nach Akka abgesendet worden waren, und den Kaffeh desselben zu trinken nicht verweigern konnten. Die Befreyung also von der Todesstrafe, welche den türkischen Kammerherren zugesichert ist,

ſcheint eine durch die oftmahlige Todesgefahr, der ſie ausgeſetzt ſind, wohlerkaufte Immunität zu ſeyn. Außer dieſen gefährlichen Kommiſſionen werden ſie aber auch noch oft zu wichtigen und einträglichen, wie die Aushebung von Truppen, Aufbringung von Lebensmitteln und Kriegsſteuern, Einſetzung und Beſtätigung von Statthaltern, Ueberbringung von kaiſerlichen Handſchreiben und Geſchenken verwendet, ſo daß die Launenhaftigkeit der Hofgunſt und die Unſicherheit, ob der Geſchickte als Engel des Friedens oder des Todes erſcheine, die Sicherheit des Lebens des Kapidſchi Baſchi einigermaßen verkürzt.

Ihre Zahl iſt unbeſtimmt wie ihr Einkommen, das weniger in den Renten der Siamet, womit ſie belehnt ſind, als in dem Ertrage ihrer außerordentlichen Sendungen beſteht. Manchesmahl werden ſie ſelbſt mit der Würde eines Paſchas mit drey Roßſchweifen als Statthalter in die Provinzen geſendet. Das Haupt der Kapidſchi Baſchi iſt der Kapidſchilar Kiajaſſi oder oberſte Kämmerer, der mit dem Tſchauſch Baſchi oder Reichsmarſchall die fremden Geſandten zur Audienz einführt. Er wird zu den ehrenvollſten Sendungen, nähmlich zu denen des Großherrn an den Großweſir gebraucht.

VII. Die Garden des Serais.

1. Die Kapidſchi oder Thorwärter *).

Die Kapidſchi, Thorwärter, Pförtner oder Portiere, ſind die niedrigſte und äußerſte Wache des

*) In Caſtellan IV. ſind die Kapidſchi, Thorwärter, und Kapidſchilar Baſchi oder Kammerherren gänzlich vermengt worden.

Serais, welche die Thore desselben bewachen, fünfzig an jedem Thore. Des Tages tragen sie ein indisches Rohr in der Hand, des Nachts aber sind sie mit Dolch und Degen bewaffnet. Sie schließen das erste Thor des Nachts, und übergeben dann die Schlüssel ihren Offizieren, die an dem zweyten Thore Wache halten, und dasselbe ebenfalls schließen. Die von dem äußeren Thore müssen sich selbst nähren, die von dem zweyten werden aus der kaiserlichen Küche gespeiset. Sie tragen an die Großen des Reichs die Einladungen zu den Hoffesten, als der beyden Bairame, des Geburtsfestes des Propheten, der Nacht, wo das Kleid des Propheten besucht wird, zu Beschneidungs- und Hochzeitsfesten aus, und erhalten dafür Geschenke, wie unsere Portiere. Einige von ihnen werden wie die Baltadschi, zum Dienste der Eunuchen gebraucht; sie heißen Kula Safileri. Aufträge, die sie in der Stadt auszurichten erhalten, sagen sie vom Dienste des Thores los. Der erste der Portiere, die zum Dienste der Eunuchen bestimmt sind, heißt Aga Baschi, und steht in besonderem Ansehen. Vier Muhassebedschi oder Rechnungsführer, halten die Listen der Kapidschi; sie haben die Gewalt, wenn einer, der schon in höherer Besoldung stand, stirbt, den Ueber-

---

Noch ein größerer Irrthum ist es, wenn Seite 100 der Miri Alaem oder Reichsbannerträger als Oberkammerer angegeben wird, welches der Kapidschilar Kiaiassi ist. Was darauf folget, gehet die Kammerherren, und nicht die Portiere an; auch ist die Zahl der ersten heute keineswegs auf die ursprüngliche Zwölf der ersten Einsetzung beschränkt. Der Irrthum in Betreff des Miri Alaem ist dem Tableau général de l'empire othoman nachgeschrieben worden, wo Th. II. S. 196 aus Versehen die Uebersetzung des Miri Alaem ausgeblieben ist.

schuß der gewöhnlichen Besoldung unter die übrigen Kapidschi zu vertheilen. Die Stellen, wozu sie gelangen können, sind die des Peschkeschdschi oder Geschenkeordners, und des Mataradschi oder Flaschenträgers. Der erste ordnet die Geschenke, welche die fremden Gesandten dem Großherrn bringen, und stellt sie im zweyten Hofe, wo der Diwan ist, zur Schau aus; auch lehrt er die Paschas und andere Würdenträger des Reichs, welche zum erstenmahle vor dem Sultan erscheinen, die Verbeugungen und Ceremonien, die er ihnen vormacht. Zum Unterschied von den anderen Kapidschi ist sein Turban mit Gold durchwirkt.

Die Kapidschi sind in fünf und vierzig Rotten untergetheilt, deren jede ihren besonderen Obersten (Buluk Baschi) hat, der eines Lehens statt der Besoldung genießt, indem ihm für diese nicht mehr als 1 Asper täglich ausgemessen ist. Einer dieser Obersten bekleidet die Stelle eines Sekretärs (Kiatib), und ein anderer die des Kiaja oder Sachwalters; dieser hatte ursprünglich 70, jener 30 Aspern tägliche Besoldung; die anderen Obersten 30 bis 40; die niedrigsten Kapidschi 3 Aspern täglich. Aus den Kapidschi werden auch die Meschaladschi oder Fackelträger genommen, welche dem Sultan im Felde, oder sonst bey feyerlichen Aufzügen Abends vorleuchten, und dafür ihr Deputat an Brod, Gerste u. s. w. haben. Die Kapidschi tragen helmförmige Hauben (Uskuf, scutica). Sie sind verpflichtet, das äußere Thor und den Therweg rein zu kehren; allein die Säuberung des Therweges vom zweyten Thore, wo die Hinrichtungen der Großen geschehen, ist als ein Vorrecht dem Henker und seinen Knechten verbehalten. Unter diesem Thore

ſchläft alle Nacht ein Kapidſchi Baſchi oder Kämmerer. Die Zahl aller Kapidſchi an den äuſseren und inneren Thoren belief ſich unter Mohammed dem IV. auf 1983 Köpfe, die jährlich 5,785,004 Aſpern, d. i. den damahligen Aſper als heutigen Para gerechnet, 144,625 Piaſter erhielten *).

Wiewohl die Kapidſchi den Sultan nie begleiten, ſo können ſie doch, da ſie die Thore des Serais bewachen und Stäbe tragen, als die niedrigſte Garde des Serais angeſehen werden, eine Art von Skeptuchen oder Rhabdophoren, wie ſie an dem Hofe der alten perſiſchen Könige waren **).

Kapidſchi (Pförtner) heiſst auf perſiſch Derban, d. i. Thorwächter (das Der hat ſich im Deutſchen Thor, das Ban im Slavoniſchen mit derſelben Bedeutung erhalten). Hieraus ſind unſere Trabanten entſtanden, und die Kapidſchi ſind wenigſtens der urſprünglichen Bedeutung des Wortes nach, die Trabantengarde des Serais.

2. Die Boſtandſchi oder Gartenwache.

Der Boſtandſchi iſt zwar ſchon unter dem Abſchnitte des kaiſerlichen Gartens Erwähnung geſchehen, da ſie aber die zahlreichſte und angeſehenſte der kaiſerlichen Leibwachen ſind, ſo wollen wir noch einige Worte von ihnen ſagen. Ihre Errichtung ſchreibt ſich von Sultan Suleiman, dem Geſetzgeber, ſelbſt her, der nicht ge-

---

*) Hefterum.

**) Auſser den Kapidſchi tragen auch noch die Chaſſeki der Boſtandſchi, die Baltadſchi den gewiſſen Gerichtsdienern, und die Tſchauſchi ſolche Stäbe, wie man weiter unten ſehen wird.

nug ſicher, den Janitſcharen die Leibwache ſeiner eigenen Perſon anzuvertrauen, dieſelbe den Gärtnern des Serais, und denſelben militäriſche Einrichtung gab. Er ſetzte ihre Zahl auf fünf Tauſend feſt, welche Mahmud Köprili, der Großweſir, in der Folge auf drey Tauſend herabſetzte. Heut zu Tage ſind ſie eben wieder ſo zahlreich als bey ihrer Errichtung, wenn nicht zahlreicher; ehemahls nahm man aus denſelben die Deli (Wagehälſe) und Janitſcharen; heute, wo die Janitſcharen keine andere Pflanzſchule als der ihrer eigenen Kinder bedürfen, iſt ihnen blos die Sorge der kaiſerlichen Gärten und Barken übertragen. Im Plane der neuen Einrichtungen (Niſami dſchedid), Sultans Selim des III. lag es zwar augenſcheinlich, dieſem Corps durch die Errichtung der regulirten Milizen von Lewendtſchiftlik eine große und mächtige Ausdehnung zu geben, und daſſelbe dadurch, daß es ein ausgiebiges Gegengewicht der Macht der Janitſcharen werden ſollte, gleichſam zum Geiſte ſeiner Stiftung zurückzuführen. Dieſe Abſicht ward auch aus der Uniformirung der neuen Truppen, welche ſich zunächſt an die der Boſtandſchi anſchloß, klar, aber nie laut ausgeſprochen. Hierdurch blieb wenigſtens das Corps der Boſtandſchi in den Stürmen der letzten Revolutionen, welche den Untergang der neuen Truppen hervorführten, wie ehe und vor unangerührt.

Die Boſtandſchi des Serais bedienen auch die Batterien desſelben als Artilleriſten, und bewahren die dazu gehörige Munition in eigenen Magazinen. Bey Ermangelung derſelben wird auf Anſuchen des Boſtandſchi Baſchi dem Topſchi Baſchi oder General der Artillerie aufgetragen, die verlangte Menge abzuliefern.

Sie

Sie sind vom Kriegsdienste nicht befreyt, und die Macht, die dazu Verpflichteten von Kriegsdiensten loszusagen, ist eine reichhaltige Quelle von Einkünften für den Bostandschi Baschi *).

3. Die Baltadschi oder Holzhauer.

Diese verrichten die niedrigsten Dienste, welche schon ihr Nahme andeutet; sie hauen und tragen Holz, kehren die Zimmer und die Höfe, und verrichten mit einem Worte die Hausknechtsdienste des Serais, gehören aber nichts desto weniger unter die Wachen desselben. Sie theilen sich in zwey Klassen, in die Baltadschi schlechtweg und in die gelockten Baltadschi (Sülfli Baltadschi). Die ersten, dreyhundert an der Zahl, wohnen im alten Serai. Siebzig derselben kommen täglich an die Thore des Harems, um die Aufträge der schwarzen Verschnittenen, welche diese von den Frauen erhalten haben, zu vollziehen. Nur die ersten Hundert haben einen regelmäßigen Lohn, die andern dienen um Kleidung und Kost, und behelfen sich mit den Geschenken, die sie von den Frauen unter dem Titel ihrer Kaffehsieder erhalten. Als Garden dienen sie bey den Auszügen der Frauen, wo sie mit Stöcken in der Hand das Volk abwehren und verhindern, daß die Sultaninnen gesehen werden, oder sich selbst sehen lassen können, indem sie den Schleyer der Sänfte aufschlagen. Sie sind in ein einfaches Unterkleid gekleidet mit zuckerhutförmigen Mützen.

Die Sülfli Baltadschi, oder die lockigen Baltadschi haben ihren Nahmen von den Haarlocken,

* Castellan Th. III. S. 106.

die ihnen von beyden Seiten des Kopfes ins Geſicht hängen, und ſind, ſowohl ihrer Kleidung als Dienſtverrichtung nach, von den vorigen gänzlich unterſchieden. Es ſind meiſtens weiſſe Verſchnittene, dem äuſſeren Dienſte des Harems gewidmet, die unmittelbar unter dem Oberſthofmeiſter ſtehen. Das Kanunname Ami's heißt ſie Chaß Baltadſchi, die innerſten Baltadſchi. Es waren deren zu ſeiner, d. i. zu Ahmeds des I. Zeit, einhundert und neun an der Zahl, deren jährliche Beſoldung 207,000 Aſpern oder 69,000 Piaſter betrug. Bey Gelegenheit feyerlicher Audienzen verſammeln ſie ſich am Eingange des Ganges, der zu dem Audienzſaale führt, wo wir dieſelben ſelbſt in Kleidern von Goldſtoff mit herabhängenden Locken geſehen haben.

4. Die Solak oder Arcierengarde.

Wenn die drey vorhergehenden Corps nicht blos zur Wache, ſondern auch zu anderen Dienſten beſtimmt ſind, ſo ſind die folgenden ausſchließlich Leibwache. Das älteſte derſelben, ſowohl der Errichtung als dem Urſprunge nach, iſt das der Solak oder Bogenſchützen, welche zwar mit unter die Janitſcharen gezählt werden, aber ein beſonderes Corps ausmachen. Es ſind deren vierhundert an der Zahl, in vier Rotten, jede zu hundert Mann, welche von vier Solak Baſchi kommandirt werden. Dieſe haben denſelben Rang im Corps der Janitſcharen, wie der Sagardſchi und Sſamſundſchi Baſchi. Ihre Waffen ſind Bogen und Pfeile, ihre Kleidung wie die der Janitſcharen, den Kopf ausgenommen, auf dem ſie alle eine Kuka, d. i. ein Käppchen mit einem bogenförmigen Reigerbuſch tra-

gen, wie die Oberſten der Janitſcharen, nur etwas kleiner. Sie umgeben den Großherrn bey feyerlichen Aufzügen, und gehen zu Fuß vor und neben ihm her, wo dann die hohen bogenförmigen Reiger das Geſicht des Großherrn umwehen, ſo daß es bald verſteckt, bald ſichtbar, und bald wieder nicht, wie das Allerheiligſte vor den Fittigen der Cherubim verdeckt erſcheinet. Nach alten morgenländiſchen Sagen war Salomon der Herr der Menſchen und der Geiſter, der Vögel und aller vierfüßigen Thiere, welche an ſeinem Thron ihre Repräſentanten hatten; beſonders gab er ſich gerne mit Vögeln ab, welche ſeine Thronhüther waren, und ihn mit ihren Flügeln bedeckten, um die Majeſtät in den Augen der Völker zu erhöhen. Nach dem Verfaſſer des großen Suleimanname, das urſprünglich aus dreyhundert dreyßig Folio-Bänden beſtand, wovon Sultan Bajaſed achtzig auswählte, die übrigen aber verbrennen ließ, ſind dieſe vor dem Geſichte des Sultans wogenden Reigerbüſche nichts anders, als die Nachahmung der Vogelſchwingen, welche das Geſicht Salomons dem Volke verſteckten.

In Kriegszeiten ſind die Solaks unmittelbar immer um die Perſon des Sultans, und halten die Steigbügel und die Wache vor ſeinem Zelte. Vormahls hatten die Solaks nur den zweyten Rang, und die Peiks den erſten; als aber Suleiman, der Geſetzgeber, wider Ungern auszog, und zur Brücke kam, die Muſtafa Paſcha an dem Orte, der noch heute nach ſeinem Nahmen Dſchiſſri Muſtafa Paſcha heißt, angelegt hatte, redete der Kaiſer, über das ſchöne Werk erſtaunt, und das Verdienſt des Erbauers beneidend, denſelben an, ihm die Ehre und das Ver-

dienst des Baues zu überlassen. Der Wesir gab eine ehrfurchtsvolle aber ausweichende Antwort, und sogleich stürzte sich der Kaiser mit seinem Pferde in die Fluthen, indem er auf der Stelle folgende Verse improvisirte:

> Wenn dich die Rose liebet, lieb
> Die Lilien, welche lieblich winken;
> Die Brücke des Unedlen flieh,
> Und sollst im Wasser du ertrinken.

Der Kaiser passirte den Fluß glücklich, und die Solaks, die hinten nachkamen, stürzten herbey, umringten das Pferd, und hielten die Steigbügel, indessen die Peiks, welche voraus gegangen waren, die Brücke passirten. Zum Andenken dieser Begebenheit erhielten die Solaks den Vorrang, aber die Brücke behielt den Nahmen ihres Erbauers bis auf den heutigen Tag *).

5. Die Peik oder Leibgarde.

Sind die eigentliche Elite- oder Noblegarde aller übrigen, und zwanzig bis dreyßig an der Zahl, mit Spießen und goldenen Helmen versehen. Sie gehen unmittelbar vor der Arcierengarde her, und ziehen durch ihren prächtigen Aufzug Aller Augen auf sich. Es ist ein herrlicher Anblick, wenn die Sonne von den reich mit Gold durchwirkten Gewändern, und von den goldenen Helmen zurückspiegelt, und die hohen Reigerbüsche der Solak flüchtigen Schatten darauf streuen,

*) Ewlia Efendi's Reisebeschreibung [illegible]

zwischen denen der Glanz der Diamanten des Großherrn durchblitzt. In dem neuern persischen Sprachgebrauche sind die Peiks eigentlich Bothen oder Läufer wie die Schatir, deren unter den Leibwachen des Großwesirs Erwähnung geschehen wird; aber ihrer ältesten Entstehung nach, schreiben sie sich ganz gewiß von den Garden der alten persischen Könige her, wie schon die Form der Helme zeigt, welche keinesweges altgriechisch oder altrömisch ist, sondern altpersisch, hohe oben wie Fingerhute abgerundete Cylinder. Sie sind ein Rest der alten Doryphoren, wie die Solak der Toxeuten, die Baltadschi der Peltasten, und die Kapidschi der Skeptuchen oder Stabträger. Denn so wie die Spießträger und Bogenschützen am Hofe der alten persischen Könige Wache hielten, und auf den Ruinen von Persepolis als Leibwache abgebildet sind, so sind die Solaks (Bogenschützen) und die Peiks (Spießträger) die Leibwache des Sultans; und wie die Skeptuchen Stäbe trugen und die Fremden bey Hofe einführen mußten, so tragen diese Stäbe noch heute am osmanischen Hofe die Kapidschi (Thorwärter), und die Tschauische (Huissiers), deren Oberhäupter der Kapidschilar Kiaiassi, oder oberste Kämmerer, und der Tschauisch Baschi, oder Reichsmarschall, die Gesandten zur Audienz des Großherrn einführen, und denselben mit silbernen Stäben, woran silberne Ketten klirren, vortreten. Diese Stäbe stoßen sie abwechselweise auf den Boden mit einem helltönenden Geklirre, wodurch das tiefe Stillschweigen des Zuges unterbrochen wird. So führen sie den Gesandten bis zu dem Eingange des Audienzsaales, wo er von den innersten Hofbedienten (Chawaß, die [illegible] der

Griechen, intimi) empfangen, und bis zum Throne geführt wird *).

6. Die Tschausche oder Staatsboten.

Auch die Tschausche (Huissiers) und Muteferrika (Furiere) mögen zu den Garden des Sultans gerechnet werden, wiewohl ihre Verrichtungen schon mehr dem öffentlichen Staatsdienste als dem Dienste des Serais, mehr dem gemeinen Wesen, als der Person des Großherrn angehören. So wie die Bestandschi und Baltadschi theils als Leibwachen, theils als Hofbediente betrachtet werden können, so die Tschausche und Muteferrika theils als Garden und theils als Staatsbediente. Bey den ersten beyden sind die militärischen Dienste mit Hofdiensten, bey den zweyten mit politischen vereint; nur die zwischen ihnen stehenden Solak und Peik sind reine militärische Leibwachen.

Es gibt mehrere Arten von Tschauschen die nicht untereinander verwechselt werden dürfen, und die wir hier, um alle Verwirrung zu vermeiden, kurz von einander unterscheiden wollen. Hoftschausche, Civiltschausche, Militärtschausche. Von den beyden letzten wird unter den Abtheilungen, wohin sie gehören, die Rede seyn; hier handelt es sich blos um die ersten. Diese heißen Siametli Tschausch Agalar oder die mit Siamet belehnten Herrn Tschausche, sie sind, wie die Peiks, etwa nur dreyßig an der Zahl, und genießen die Einkünfte von Siamet statt Besoldung. Es sind angesehene Hofbeamten, während die Civil- und Militärtschausche kein Ansehen genießen. Sie sind zu wichtigen Sendungen

*) S. Heeren's Ideen I. Th. S. 299, 311, 314, erste Auflage.

des Großherrn bestimmt, wozu sie, wie die Kammerherren (Kapidschi Baschi), verwendet werden, jedoch nach ihrer ersten Einsetzung mit dem Unterschiede, daß die Kapidschi Baschi meistens zu Sendungen im Inlande, die Tschauische aber im Auslande verwendet werden. In den ersten Zeiten des Verkehrs mit europäischen Mächten sandte die Pforte nur immer Tschausche als außerordentliche Gesandte ab, die als Internuntien betrachtet wurden.

Ehemahls zogen sie mit Keulen auf den Schultern unmittelbar vor der Person des Großherrn her, der sich mit ihnen, so wie mit seinen übrigen Garden, öfters besprach. Sie hießen auch Bedekli, und wurden aus wohlverdienten Bostandschi genommen. Ihre Zahl war nicht unter zwanzig und nicht über vierzig *). Heut zu Tage werden sie zu keinen Sendungen in das Ausland verwendet; doch reiten sie noch bey öffentlichen Aufzügen vor dem Großherrn her. Ihr Oberhaupt ist, wie das der übrigen Tschausche, der Reichsmarschall (Tschausch Baschi).

7. Die Muteferrika oder Hof-Juriere.

Sind eine berittene Ehrengarde des Sultans, die wie die Siametitschauische zu verschiedenen politischen Sendungen verwendet wurden. Sie sind wie die Tschausche in zwey Klassen getheilt: In die Siametli oder mit Siamet belehnten, die auch Bedekli **)

*) Raschidatname.

**) Manche glauben Bedekli sey ein Gegensatz von Siametli, es ist aber Eins und dasselbe, wie aus mehreren Stellen des Raschidatname erhellt. Der Gegensatz von Bedekli, belehnt, ist Ulufeli, besoldet

heißen, und in die unbelehnten. Die letzten, etwa dreyhundert an der Zahl, sind eben so wenig angesehen als die Gedekli Tschausch, oder Civiltschausche. Die Siametli Muteferrika aber, von denen eigentlich hier die Rede ist, etwa zweyhundert an der Zahl, sind Besitzer von Staatslehen, und stehen unter dem Muteferrika Agassi. Sie gehörten von jeher, wie die Siametli oder Gedekli Tschausch, unter die angesehenen Hofbedienstungen, und wurden theils aus der Schatz-, Speise-, und theils aus der innersten Kammer dazu angestellt. Sie sind nur dann verbunden in den Krieg zu ziehen, wenn der Großherr selbst geht; doch pflegt der Großherr nicht mit ihnen zu sprechen, eine Ehre, deren die Solaks, Peiks und Siametli Tschausch für würdig erachtet wurden. Muteferrika's wurden in früheren Zeiten eben sowohl als die belehnten Tschausche zu diplomatischen Sendungen verwendet, nun aber schon seit langem nicht mehr. Einer der osmanischen und besonders in der litterarischen Geschichte berühmtesten Muteferrika ist ganz gewiß Ibrahim Muteferrika, ein gebohrner Unger oder Pole und Renegate, unter dessen Leitung die erste Druckerey in Konstantinopel errichtet ward, und dessen Nahme zu Ende aller unter seiner Leitung gedruckten Werke genennt ist. Muteferrika selbst bedeutet die Ausgezeichneten, aber auch die Zerstreuten. Da sie keiner Auszeichnung, insbesondere der, vom Sultan angesprochen zu werden, genießen, so scheint in ihrem Nahmen die zweyte Bedeutung obzuwalten, und ihnen der verschiedenen Sendungen wegen, zu denen sie ursprünglich gebraucht wurden, beygelegt worden zu seyn.

Nach der vorausgegangenen Ueberſicht der in Kammern eingetheilten und nicht eingetheilten Hofämter und Dienſte, bleibt nur noch von einigen wenigen Benennungen und Titeln zu reden wenig übrig, kraft welchen mehrere in dieſen verſchiedenen Zweigen angeſtellte niedere und höhere Hofbedienten nach gewiſſen Kathegorien zuſammengeſtellt werden, welche an denen ihres Dienſtes nichts ändern, ſondern ihnen nur als zufällige Qualifikationen ankleben. Dergleichen ſind die Stummen, die Zwerge, die Vertrauten, die Tonkünſtler, die Herren der Audienz und des Steigbügels, und die Weſire der Achſel.

1. Die Stummen (Dilſſi).

Befinden ſich in den verſchiedenen Kammern des Serais untergetheilt, und werden oft zu Hinrichtungen, welche die gröſte Verſchwiegenheit erfordern gebraucht. Sie haben eine unter ſich verſtändliche Zeichenſprache.

2. Die Zwerge (Dſchüdſche).

Sind meiſtens Poſſenreiſſer, an deren Ungeſtalt und luſtigen Einfällen ſich der Sultan erluſtiget. Sie nehmen wie die vorigen verſchiedene untergeordnete Plätze in den verſchiedenen Kammern des Serais ein. Findet ſich ein Zwerg, der zugleich ſtumm und obendrein ein Verſchnittener iſt, ſo gehört dieſes Naturſpiel unter die koſtbarſten Seltenheiten des Serais, weil er auch den Frauen des Harems zum Spielwerke dienen kann.

3. Die Tonkünſtler (Saſende.)

Sind die Mitglieder des Mehterchane oder der kaiſerlichen Kammermuſik, deren Haupt Mehter Baſchi oder auch Saſende Baſchi, d. i. Haupt der Kapelle oder Kammermuſik heißt. Er gibt den Itſchoglan oder Pagen, welche Anlage zur Muſik zeigen, täglichen Unterricht im Singen; auf Saiten- und Blasinſtrumenten geben Meiſter aus der Stadt Unterricht. Die Saſende oder Sänger und Tonkünſtler ſind aus allen Klaſſen der verſchiedenen Kammern genommen, und machen die kaiſerliche Kammermuſik aus, welche wieder von der kaiſerlichen Heermuſik oder Feldkapelle wohl zu unterſcheiden iſt, welche auch Mehterchane heißt, und täglich das Nobet oder die Heermuſik um Nachmittagszeit ſchlägt. Wegen der Aehnlichkeit des Nahmens dieſer Kapelle (Mehterchane) könnte man leicht die Mitglieder derſelben mit den Mehteran verwechſeln, welche nichts als die Zeltaufſchläger des Serais und zu der unterſten Klaſſe der Bedienten desſelben gehören. Zu ihnen gehören auch die Mehterani Aalem oder die Bedienten des Reichsherolds, die wie die vorigen aus der Klaſſe der Thorhüter genommen ſind.

4. Die Vertrauten.

Muſahib auf arabiſch, und Mabeindſchi auf türkiſch, iſt der Ehrentitel, welchen dieſe aulae familiares intimi tragen, den ihnen nur der Sultan beylegt. Er wählt ſie nach ſeinem Belieben aus allen Klaſſen der oberſten oder niederſten Hofämter, und ſie theilen ſich nach dem Grade der Vertraulichkeit, deſſen ſie ſich zu erfreuen haben, in zwey Klaſſen: in die

äußeren Vertrauten (Taſchra Mußahib) und in die inneren Vertrauten (Itſcheri Mußahib), welches eigentlich der vertraute Freund heißt. Gewöhnlich iſt der Silihdar einer der erſten derſelben. Sie haben zu allen Stunden den Zutritt zum Sultan, und die Freyheit mit ihm zu ſprechen. Das türkiſche Mabeindſchi iſt eine wörtliche Ueberſetzung des griechiſchen μεσαζοντης, und des lateiniſchen internuntius, Vermittler, das Verbindungsmittel zwiſchen dem Sultan und ſo vielen andern Hofämtern, welche nicht das Recht haben, ſich ihm zu nähern. In dieſer Hinſicht ſind dieſe Vertrauten ganz was anders als die ungriſchen aulae familiares oder königlichen Truchſeße; dieſe heißen am osmaniſchen Hofe Tſchaſchnegir oder Vorkoſter, und ihre Verrichtung beſteht darin, die Speiſen aufzutragen, aber weder ſie zu zerſchneiden noch vorzulegen, was bey der türkiſchen Küche weder nothwendig noch üblich iſt.

5) Die Herren der Audienz (Ars Agalar).

Haben das Recht, dem Sultan Bittſchriften zu übergeben. Alle, die unmittelbar am Throne etwas ſuchen, wenden ſich an dieſelben, und der Großweſir bemüht ſich, mit ihnen in gutem Einverſtändniſſe zu leben, damit ſie ſeinem Kredite beym Großherrn nicht ſchaden mögen. Sie tragen als Unterſcheidungszeichen einen Dolch und ein kleines Meſſer an der Seite. Es ſind deren in allen nicht weniger als fünf und funfzig, nämlich die vierzig Kammerdiener der erſten Kammer, die vier erſten von den drey folgenden Kammern, der Schatz-, der Speiſe- und der Wäſchekammer; der Oberſthofmeiſter, der Präfekt des Serais oder Schloßhaupt-

mann, sein Stellvertreter, und der innerste Kämmerer oder Vorsteher der Chaß Oda. Da ihr Dienst beständig ihre Gegenwart um die Person des Sultans fordert, so sind sie weit mehr angebunden als alle übrigen Hofbedienten. Sie opfern die Stunden des Schlafs auf, um nur einige wenige freye Augenblicke zu genießen, die sie mit Essen, Trinken und Spielen zubringen.

6. Die Herren des Steigbügels (Rikiab Agalar).

Die Hauptstadt eines wandernden Nomadenvolkes, wie die Väter der Osmanen waren, ist das Lager des Fürsten, und sein Thron auf dem Rücken des Pferdes. Kläger und Schuldige stellen sich vor seinen Steigbügel, und suchen, indem sie denselben flehend ergreifen, Recht und Gnade. Ueber Leben und Tod entscheidend, stand lange zuvor, ehe sein später Enkel richtend auf dem Throne saß, der Anführer einer erobernden Horde in den Steigbügeln seines Rosses. Die älteste Sitte war, daß der Besiegte sich in den Staub niederwarf, und zum Steigbügel emporflehte. Mit fortschreitender Kultur erst konnte er den Staub der Schwelle der hohen Pforte des Reichspallastes küssen. Steigbügel und Thore sind also im ganzen Oriente gleichbedeutende Worte für Thron und Hof, nur ist jenes weit älter im Vergleich mit dem zweyten, weil die ganze Kulturgeschichte von dem Uebergange des Nomadenlebens in die bürgerliche Gesellschaft der Städte dazwischen liegt. Im osmanischen Kanzleystyle sind beyde Benennungen gang und gäbe, doch so, daß jenes zunächst die Person des Kaisers und den Thron, dieses die Regierung und den Sitz derselben

im Pallaſte des Großweſirs bezeichnet. Von der hohen Pforte wird in der Abtheilung von dem Großweſir die Rede ſeyn; hier berühren wir nur den kaiſerlichen Steigbügel als Synonim des Throns. Die Herren des Steigbügels, welche das Recht haben, denſelben, wenn der Kaiſer zu Pferde ſteigt, zu halten, gleichſam die Thronhalter des osmaniſchen Reichs, ſind nicht nach Caſtellan und Beauvoiſin's Angabe vier, ſondern nach Aali eilf an der Zahl nämlich: der Miri Alem oder Reichsherold, die vier älteſten Kammerherren, die zwey Stallmeiſter, der Oberſtmundſchenk und die zwey vornehmſten Herren der Jagd, nämlich der Oberſtfalkonier und Oberſtgeyerjäger: der eilfte iſt der gewöhnliche Rikiabdar oder Steigbügelhalter. Der Miri Alem oder Reichsherold iſt das Oberhaupt der Mehteran oder Zeltaufſchläger, und beſorgt das Ceremoniel der Reichsbelehnungen mit Trommel und Fahne. Miri Alem heißt eigentlich der Fürſt der Fahne. Er iſt immer aus den Emiren oder den Nachkommen Mohammeds, und die zweyte Würde derſelben, nämlich unmittelbar der erſte nach dem Nakibol-Eſchraf, ihrem Oberhaupte.

7. Die Weſire der Achſel (Kultuk Weſirler).

So heißen die höchſten Würdenträger des Hofes, welche das Vorrecht haben, dem Großherrn, wenn er ins Schiff oder auf das Pferd ſteigt, unter die Arme zu greifen, und ihn beym Spazierengehen auf dieſe Art zu führen. Sie heißen Weſire, weil ſie gewöhnlich zu nichts geringeren als zu Weſiren oder zu Statthaltern mit drey Roßſchweifen befördert werden, und alſo gleichſam Weſire in petto oder wie die Türken

ſagen, unter dem Arme ſind. Es ſind deren ſechs von den höchſten Hofämtern, nämlich: 1) der Oberſtwaffenträger; 2) der Oberſtkammerdiener; 3) der Oberſtſteigbügelhalter; 4) der Oberſtturbanträger; 5) der Oberſtkannenträger; 6) der Oberſtbarbier. Außer dieſen in dem Serai befindlichen Perſonen erhalten dieſen Titel noch: 7) der Aga der Janitſcharen, der das Vorrecht hat, dem Sultan alle Freytage, wenn er in die Moſchee geht, vom Pferd herab und hinauf zu helfen; 8) der Boſtandſchi Baſchi oder Kapitän der Gartenwache, weil er dem Großherrn in die Barke und wieder heraushilft; 9) und 10) die beyden Stallmeiſter, welche ihm gewöhnlich unter die Arme greifen, wenn er das Pferd beſteigt; 11) der Oberſtkämmerer. Der Zwölfte war vormahls der erſte Verſchnittene; da aber alle dieſe Würden zu keinen geringeren als zu der eines Weſirs oder Paſcha mit drey Roßſchweifen führen, ſo fand man es in der Folge doch unanſtändig, Halbmenſchen auf ſolche Poſten zu ſetzen, wo ſie nicht über Weiber ſondern über Männer herrſchen ſollten, und das höchſte Ziel ihres Ehrgeizes blieb die Würde des Kislar Agaſſi. Jetzt ſind alſo gerade ſo viele Herren vom Steigbügel, als Weſire unter dem Arm, welche man auf franzöſiſch Vèsirs en herbe nennen könnte, da man ſie nicht nach ihrer wirklichen ſondern bevorſtehenden Würde benennet. Man zweifelt nämlich nicht, daß der Großherr den Herren, die ihm ſo oft unter die Arme greifen, nicht ein gleiches thun, und denſelben, weil ſie ihm ſo oft treu auf das Roß geholfen, einſt endlich auch zu drey Roßſchweifen verhelfen werde. Wenn dieſer Titel eines Weſirs einigermaßen als das Aequivalent unſerer Excellenz gelten

kann, so wären die Wesire unter dem Arm, gleichsam unsere Titular Geheimen Räthe.

Zweyte Abtheilung.

Der innere Hofstaat.

Das Harem oder das Frauengemach.

Ist der innerste Theil des Serais, wozu das dritte Thor, Babi Seadet oder das Thor der Glückseligkeit führt, nach dem der Obersthofmeister Babi Seadet Agassi oder der Aga des Thors der Glückseligkeit benennt wird. Unter diesem aber steht, wie wir schon gesehen, nur der äußere Hofstaat; der innere Hofstaat oder das Harem erkennt als seinen obersten Gebieter den Kislar Agassi, das ist den Aga der Mädchen, welcher auch Agai Dari Seadet, oder Aga des Hauses der Glückseligkeit benennet wird, eine Glückseligkeit, um die weder er von einem Manne, noch die darin verschlossenen Schönheiten von einer Frau beneidet werden dürfte. Er ist das Haupt aller Schwarzen, d. i. gänzlich Verschnittenen, und der Wächter der Weiber, zugleich aber auch der Verwalter aller Moscheen, und der nach Mekka und Medina gehörigen frommen Stiftungen. Als solcher hält er alle Mittwoche im Hofe des Serais, zunächst den kaiserlichen Zimmern seinen Diwan, bey dem sich der Mufettisch Efendi oder Untersuchungskommissär aller frommen Stiftungen, die Verwalter der Moscheen, und sein Sekretär (Jasidschi Efendi) einfinden. Dieser verwahrt die Register aller Einkünfte der frommen Stiftungen, womit die kaiserlichen Moscheen fundirt sind. Außer diesen ihm

von Amtswegen zugewieſenen Berührungspunkten mit der äußeren Welt des Reichs, hat er aber oft durch ſeinen perſönlichen Einfluß auf den Großherrn, noch die größte Wirkung auf die wichtigſten Geſchäfte des Reichs, auf die Beſetzungen der Statthalterſchaften und Miniſterſtellen, auf Krieg und Frieden, auf das Schickſal der Thronfolger, u. ſ. w.

In dem innern Wirkungskreiſe ſeiner Macht, nämlich im Hareme, ſtehen unmittelbar unter ihm: der Walide Agaſſi, oder erſte Verſchnittene der Sultanin Mutter; der Schehſadelar Agaſſi, oder erſte verſchnittene Hüther der Prinzen; der Chaſinedar Agaſſi, oder verſchnittene Schatzmeiſter des Harems; der Büjük Oda Agaſſi, oder verſchnittene Aufſeher der groſſen Kammer der Mädchen; der Kütſchük Oda Agaſſi, oder verſchnittene Aufſeher der kleinen Kammer der Mädchen; die zwey Imame oder Hofkapläne der Moſcheen des Harems, und viele andere untergeordnete ſchwarze Verſchnittene, welche mit dem Namen Kapu Oglan oder Knaben der Pforte bezeichnet werden.

Der Kislar Agaſſi entfernt ſich faſt nie von der Perſon des Sultans, den er auf allen öffentlichen Aufzügen begleitet, und ihm auf einer Seite zunächſt ſteht, wie der Kapu Agaſſi oder Oberſthofmeiſter, der Oberſte der weißen Verſchnittenen auf der anderen Seite. Alles, was halb männlichen oder weiblichen Geſchlechts iſt, ſteht unter ſeiner Bothmäßigkeit, und der Großherr überläßt ihm die Vollſtreckung aller das Harem betreffenden Befehle. Die ſchwarzen Verſchnittenen ſind faſt alle Abyſſinier, und die Zahl derſelben mag ſich gegen vierhundert belaufen.

Der

Der Despotismus, der im Orient von jeher sich des freyesten Spielraums erfreute, berechnete, daß diese Halbmenschen ohne Vaterland, ohne Verwandte, ohne Liebe und Genuß, als tuchtige Werkzeuge zu den geheimsten und finstersten Geschäften des Hofs und der Regierungskunst verwendet werden könnten; allein die Erfahrung lehrte, daß sie zwar geheimnißvoller, listiger, treuer als die gewöhnlichen Sklaven, zugleich aber auch grausamer, unbiegsamer und rachsüchtiger als dieselben sind; daher wurden sie aus Furcht, das Gebäude des Reichs zu erschüttern, von den Despoten nur zur Beherrschung der Weiber, und diese zum Gehorsam gegen dieselben verdammt. Der Mann, verblendet durch blinde Eifersucht, vertraute ihnen die Sicherheit seiner Ehre, deren heiligstes Kleinod nach den Begriffen des Orients die unbefleckte Reinigkeit des Harems ist. Vielleicht aus Furcht, das natürliche Vorrecht seiner Herrschaft über das schwächere Geschlecht jemals an die Reitze desselben zu verlieren, begab er sich der unmittelbaren Ausübung derselben, und übertrug sie dem Mittelding zwischen Mann und Weib, so daß der Frau in ihrer Sklaverey nicht einmal der Trost übrig blieb, dieselbe unmittelbar aus den Händen ihres Mannes und Gebieters zu empfangen, sondern eines entmannten Sklaven.

Selbst der Kislar Agasi, das Haupt der Verschnittenen des Serais, der unumschränkte Gebiether des Harems, der oberste Keuschheitswächter der Sultanninen, ist nach dem Gesetze nur ein Sklave und kein freyer Mensch, und erhält seine Freyheit erst, wenn er aus dem Serai tritt. Dieß geschieht aber fast nie aus eigener Wahl. Der Gehorsam des Hammelstalls

der Verschnittenen und die Hürde der Weiber, die Huldigung des ganzen Hofs und aller Großen des Reichs, Ehren und Reichthümer, mit denen ihn sein Platz und die Gunst des Sultans überhäuft, erlauben keiner Sklavenseele den Werth der Freyheit zu fühlen, und er zerbricht seine Fesseln nur gezwungen, wenn ihn die Ungnade seines Herrn aus dem Serai verbannt, wo er dann sich meistens nach Aegypten oder Arabien begeben muß. Viele, die ein solches Ende ihrer Herrschaft voraus sehen, suchen sich schon im Voraus in jenen entfernten Gegenden anzukaufen, um dann dort ihr Leben mit so größerem Glanze beschließen zu können. Solcher Ankauf ist ihnen zwar in der Regel nicht erlaubt, aber die Vergrößerung ihres Reichthums auf allen anderen Wegen verhindert der Großherr nicht, denn er ist ja ihr einziger Erbe.

Eine der sonderbarsten Erscheinungen, einer der unglaublichsten Mißbräuche der Uebermacht und der Sklaverey, eines der größten Verbrechen wider die Natur, ist aber ganz gewiß der am osmanischen Hofe, wie an allen großen Höfen des Orients eingeführte Gebrauch, daß der Oberste der schwarzen Verschnittenen, der oberste Wächter des Harems selbst zu seinem eigenen Gebrauche ein besonderes Harem oder Frauengemach hat, in welchem seine eigenen Weiber, noch weit unglücklicher und beklagenswerther als die des Sultans, der aufgeregten Ohnmacht seiner Lüste zu fröhnen verdammt sind. Insgemein weiß man für diese schändliche Sitte orientalischer Höfe keinen bessern Grund als das Herkommen anzugeben, mit dem es aber auch seine Richtigkeit hat; denn nach allen Quellen orientalischer Geschichte war Putifar, der Be

mahl Suleicha's, ſelbſt ein Eunuche. Was Wunder alſo, wenn dieſe den ſchönen Juſſuf verſuchte, und wenn in den Haremen heutiger Putifare, wo keinem Juſſuf der Zutritt geſtattet wird, unter den Weibern ſelbſt die Brunſt lesbiſcher Liebe wild aufflammt. Dieſem ſchändlichen Verbrechen wider die Natur, worauf auch in Europa keine mindere Strafe geſetzt ſeyn ſollte, als daß die Schuldige als einziges Weib eines ſchwarzen Eunuchen, mit ihm in den Kaſicht eines Harems geſperret würde, verdankt die ſogenannte Blumenſprache, welche durch Lady Montague in Europa zu einem unverdienten romantiſchen Rufe und ſentimentalen Anſtriche von Zartheit gelangt iſt, ihr Entſtehen. Auch läßt ſich, ohne im Oriente geweſen zu ſeyn, bey einigem Nachdenken leicht begreifen, daß ſolche Blumen und Früchtengewinde, deren Sinn allbekannt iſt, zu keinen geheimen Billet-doux für Liebhaber außerhalb des Harems dienen kann (weil ſolche Beſchickung unmöglich), wohl aber zu Galanterien für Liebhaberinnen innerhalb des Harems, wo das Bild und der Sinn von Mund zu Mund, und von Hand zu Hand geht.

Die Weiber des Harems des Sultans ſind alle Sklavinnen, meiſtens Cirkaſſierinnen und Georgianerinnen, und keine freygeborne Türkinn kann in demſelben als Odalik oder Beyſchläferinn untergebracht werden. Die Zahl derſelben iſt nicht beſtimmt, ſondern hängt ganz vom Geſchmacke und Belieben des Sultans ab; wenn man noch die Sklavinnen der Sklavinnen, welche das großherrliche Lager theilen, dazu rechnet, ſo kömmt eine ſehr beträchtliche Anzahl heraus. Die Sultaninn Mutter, die Schweſtern und Verwandten des Großherrn, die Großen des Reichs,

beſtreben ſich um die Wette, die ſchönſten Sklavinnen aufzutreiben, in der Hoffnung, durch dieſelben ihren Kredit zu begründen. Aus dieſer großen Anzahl wählt der Sultan ſeine Frauen, deren nach dem Geſetze des Islams jedem Moslim vier zu ehelichen erlaubt iſt. Die osmaniſchen Sultane nahmen ſich, der Unterſcheidung wegen, die Freyheit heraus, eine dazu zu ſetzen, und ſo blieb es bis auf Sultan Ibrahim, der als ein großer Weiberliebhaber, die Zahl der Frauen auf ſieben feſtſetzte, und ſie mit Stiftungen von Krongütern, zum Schaden anderer Staatseinkünfte, reichlich ausſtattete. Dieſe Frauen, die man in Europa irrig Sultaninnen nennt *), werden auf türkiſch Kadin oder Damen genannt, und heißen ihrer Rangordnung nach die erſte, zweyte, dritte, vierte, fünfte, ſechſte, ſiebente Dame. Der Titel Sultaninn gebührt nach dem türkiſchen Hofſtyle nur den Müttern, Schweſtern und Töchtern der Sultane. Die Mutter des regierenden Sultans heißt zum Unterſchiede aller übrigen Sultana Walide, Sultaninn Mutter; diejenige aber, welche die erſte einen männlichen Thronerben gebiert, heißt Chaſeki Sultana, was die innigſte Sultaninn bedeutet, und allenfalls mit dem Worte Sultane Favoritinn überſetzt werden mag, das durch Franzoſen in ganz Europa ſo ſehr in Schwung gerathen iſt, dem aber im Türkiſchen ſelbſt kein uns bekanntes Wort genau entſpricht.

*) Auch in Caſtellan: »Les ſultanes occupent dans le Harem ſept pavillons differens.« T. III. p. 58. Daß ſind die Wohnungen der hohen Damen und nicht Sultaninnen

Das Leben der Frauen des Sultans fließt, wie das Leben anderer türkischer Frauen, in dem ermüdenden Einerley von reichlichem Müssiggang und abspannendem Vergnügen hin. Sie vertreiben die lange Weile, indem sie den wollüstigen Tänzen ihrer Sklavinnen, oder manchesmal auch dem einfältigen Possenspiel des chinesischen Schattenspiels zusehen, indem sie die Vergnügungen des Bades oder des Spatziergangs in den Gärten des Serais genießen, oder mit Ceremonien den Besuch des Großherrn empfangen, der einige Stunden des Tages in Besuchen bey den Frauen, seinen Lieblingen, zubringt. Die Damen der Stadt haben vor denen des Serais den Vortheil, daß sie ihre Freundinnen im Bade oder auf öffentlichen Spatziergängen sehen können, wo sie ohne ihre Männer, blos von ihrer Sklavinn und ein Paar Eunuchen begleitet, erscheinen, und also eine Freyheit genießen, die im absteigenden Verhältnisse der Größe und des Ansehens, bey den Weibern der unteren Klassen noch mehrere Ausdehnung erhält. Wenn die Männer nicht reich genug sind, Eunuchen zu halten, so sind die Weiber mit ihren Sklavinnen nicht immer unzugänglich, und oft bringen sie auch ohne diese ganze Tage außer dem Hause, sey es im Bade, sey es auf Besuch bey ihren Freundinnen zu. Die Frauen des Sultans erfreuen sich keiner dieser Freyheiten. Wenn sie der Sultan nach einem seiner Palläste am Bosphorus schickt, begeben sie sich gewöhnlich, um allen Blicken entzogen zu seyn, mit Tagesanbruch auf den Weg, von einer großen Menge Verschnittenen umgeben, welche auf eine große Strecke in der Runde herum den Weg frey machen, indem sie Alles was ihnen aufstößt, unter

Todesgefahr ſich zu entfernen zwingen. Die kurze Strecke von den Mauern des Serais bis zu dem Strande, wo ſie ſich einſchiffen, legen ſie zwiſchen zwey Wänden von grüner Leinwand zurück, welche die Eunuchen geſpannt emporhalten. Jede Barke hat eine Art Kajüte, in der Geſtalt eines Käfichtes, mit rothem Tuche gedeckt, mit Jalouſien roth angeſtrichen oder vergoldet. Sobald ſie hinein getreten ſind, ſtellt ſich gegenüber ein Haufe von Verſchnittenen, deren Zahl nach dem Range der Damen ſteigt, um die Bootsknechte, welche Boſtandſchi oder von der Gartenwache ſind, in gehöriger Ehrfurcht zu erhalten. Der Kislär Agaſſi, mit einigen großen Barken voll ſchwarzer Eunuchen, begleitet den Zug. Unter den nämlichen Vorſichtsmaßregeln, mit denen ſie eingeſchifft wurden, werden ſie auch wieder ausgeſchifft, und während der Fahrt auf dem Kanale fahren mehrere Barken mit Eunuchen voraus, um alle Nachen, die ihnen begegnen, von der Linie ihrer Fahrt abzuleiten.

Die Frauen des Harems werden von Sklavinnen und ſchwarzen Eunuchen bedienet. Dieſe ſtehen Tag und Nacht als Wache vor ihren Gemächern, und wohnen in der Nähe ſammt dem Kislar Agaſſi und ihren andern Obern. Da die weißen Eunuchen minder grauſam verſtümmelt ſind als die ſchwarzen, ſo iſt ihnen der Eintritt ins Harem nicht geſtattet, und ſie umgeben blos die Perſon des Großherrn, ſo lange derſelbe auſſer dem Hareme weilt. Sie ſtehen, wie ſchon geſagt, unter ihrem Oberſten, Kapu Agaſſi oder Oberſthofmeiſter des Serais. Das Schlafzimmer des Großherrn ſtößt an das Serai. Der Kislar Agaſſi wird immer benachrichtigt, auf welche Odalik die Wahl des Sultans

gefallen. Wenn er die Nacht mit einer derſelben zubringt, halten zwey Eunuchen bey brennendem Lichte vor der Thüre die ganze Nacht hindurch Wache, und führen über Alles, was vorgeht, Protokoll. Dieſes dient, um bey eintretender Schwangerſchaft die Stunde der Geburt zu beſtimmen. Daher ſagt man in ſolchen Fällen am Hofe und in der Stadt ſchon viele Monate den Tag und die Stunde voraus, wo eine Sklavinn niederkommen wird, wiewohl dieſe Vorherſagung ſelten pünktlich zutrifft. Wird die Sklavinn Mutter eines Prinzen, ſo erhält ſie den Namen Chaßeki und das Vorrecht, ſich einen Hofſtaat zuſammenzuſetzen, den ſie unter den Sklavinnen ihrer nächſten Umgebungen nach ihrem Belieben wählt. Nach dem Tode des Sultans ſteht es den Frauen, welche nur Prinzeſſinnen geboren haben, frey, aus dem Harem heraus zu gehen, ja ſogar ſich wieder zu verheirathen: aber die Mutter der Prinzen wandern ohne Ausnahme und Nachſicht ins alte Serai. Dieß iſt ein von dem neuen Serai ganz abgeſonderter, in einem ganz andern Theile der Stadt gelegener Pallaſt, welcher zwar auch wie das neue von Mohammed dem II., aber früher als dieſer erbaut worden, und zur Reſidenz der aus dem neuen Serai verwieſenen Sultanninen und ihres Hofſtaates dient. Hier werden dieſe mit Anſtand auf Koſten des Sultans unterhalten, und verlaſſen den Umkreis dieſer verhaßten Mauern nie wieder, es ſey denn, daß ihr eigener Sohn zur Regierung kömmt, wo die Sultanin-Mutter ins neue Serai zurückkehrt, von ihrem Sohne mit ungemeiner Ehrfurcht und Etikette empfangen wird, und den ihr angewieſenen Theil des Pallaſtes mit einem zahlreichen Hofſtaate einnimmt. Von ihrer Wür-

kühr hängt es ab, neue Sklavinnen ins Serai zu bringen, oder alte daraus zu verbannen; sie führt ihrem Sohne seine Beyschläferinnen zu, und ohne ihre Einstimmung nähert sich der Sultan keiner derselben. Der Sultan ist also lange nicht so unumschränkter Herr in seinem Harem, als der Hahn in dem seinigen, dem keine Sultaninn Walide den Gegenstand seiner Liebe und Neigung vorher bestimmt. Die Zeit selbst, das Vergnügen zu genießen, ist zwar durch das Gesetz freygelassen; nur in der Faste während des Tags und den sieben heiligen Nächten des Jahrs, verbietet dasselbe jedem Moslin, der Liebe zu genießen. Diese sieben Nächte sind: 1) Leileti Mewlud, die Nacht der Geburt des Propheten, am 12. Rebiulewwel; 2) Leiletor-Raghaib, die Nacht der Empfängniß des Propheten, am ersten Freytag des Monats Redscheb; 3) Leiletol-Miradsch, die Nacht der Himmelfahrt des Propheten im Traume, am 27. desselben Monats; 4) Leiletol-Berat, die Nacht der himmlischen Diplome, am 15. Schaban, wo die Schutzengel die Rollen der guten und bösen Handlungen im Himmel niederlegen, und andere dafür empfangen; 5) Leiletol-Kadr, die Nacht worin der Koran auf die Erde gesandt ward, am 27. Ramasan; endlich die beyden Nächte vor den beyden Bairamsfesten, die auf den 1. Schewal und 10. Silhidsche fallen. Von der allen Moslimen in diesen heiligen sieben Nächten vorgeschriebenen Enthaltsamkeit ist der Sultan in der Leiletol-Kadr am 27. Ramasan, ausgenommen. In dieser Nacht begibt er sich aus dem Serai in die Moschee von Aja Sofia. Bey seiner Rückkehr leuchten ihm eine Menge vielfärbiger Laternen vor, deren man

sich gewöhnlich bey Hochzeitsfesten bedient. Die Sultaninn Mutter führt ihm eine noch unberührte Jungfrau zu, und wenn sie von dieser Nacht an schwanger bleibt, so ist es eine der glücklichsten Vorbedeutungen für den Großherrn und sein Haus, so wie für das Reich, weil in dieser heiligen Nacht, wo das geschriebene Wort Gottes, der Koran, vom Himmel fiel, nur göttliche Ideen in menschliche Formen verkörpert, in den Schoos der Frauen niedersteigen können. Doch gilt diese göttliche Beschattung nur für den Sultan allein, welcher der sichtbare Schatten Gottes auf Erden ist.

Ein anderes großes Vorrecht der Sultaninn Mutter ist, daß sie allein aus allen Sultaninnen, Damen und Sklavinnen des Harems, mit unbedecktem Gesichte und ohne Schleyer geht, damit sie gleich beym ersten Anblick unter allen Chasekis, Kadin und Odaliken für die Kaiserinn Mutter erkennet, und ihr also überall gleich mit der gehörigen Ehrfurcht begegnet werden möge. Diese Freyheit genießen die anderen Frauen und Zofen nicht einmal, wenn sie krank sind, wo beym Eintritt des Hofmedikus (Hekim Baschi), den gewöhnlich ein europäischer Arzt begleitet, das Bett mit einem Schleyer verdeckt, und der Puls nur durch die Hülle eines Flors gegriffen wird. Der Anblick des Gesichtes würde eine Verletzung der Zucht des Harems seyn.

Die auf Kronguter und Staatspachtungen fundirten Einkunfte der Sultana Walide sollen sich jährlich beyläufig auf eine halbe Million Piaster belaufen. Wenn sie überdieß Gunst und Einfluß genug besitzt, sich in die Regierungsgeschäfte zu mischen, so hat ihre

Macht keine Gränzen, und sie herrscht unumschränkt unter dem Namen ihres Sohns, wie das der Fall mit der Mutter Selims des III. in unseren Tagen war. In diesen Fällen ist die Stelle ihres Kiaja oder Oberst-hofmeisters eine der wichtigsten des Reichs, und die Macht Jussuf Agas, der dieselbe unter Sultan Selim dem III. begleitete, ist noch in frischem Andenken.

Die Einkünfte jeder Sultaninn Chaßeki, welche auf jährliche 500 Beutel oder 25,000 Piaster, d. i. beyläufig auf die Hälfte des Einkommens der Sultana Walide festgesetzt sind, heißen Baschmaklik oder Pantoffelgelder, zum Unterschiede der kaiserlichen Privatgelder, welche Dschib Chardschi oder Sackgelder genennt werden. Das erste entspricht unseren Stecknadelgeldern, und das andere ist fast wörtlich das spanische ajudo de costa, indem Dschib der Busen oder die Seite heißt. Da diese Einkünfte der Chaßeki, wenn sie vervielfältiget würden, den Staat zu Grunde richten könnten, so war die Zahl der so appanagirten Chaßekis nur auf zwey oder drey beschränkt. Sultan Ibrahim, der große Gönner der Frauen, unter dem mit der Herrschaft der Weiber der Verfall des osmanischen Reichs anfing, und der schon die Zahl der Frauen von fünf auf sieben gesetzt, vermehrte auch die Zahl der appanagirten Chaßekis oder sogenannten Favoritinnen auf fünf, zum großen Nachtheil der Staatseinkünfte, die merklich darunter litten.

Das Staatsgefängniß der Kronprinzen, welche unter der genauesten Aufsicht verwahrt und erzogen werden, heißt vorzugsweise der Käficht (Kafes), wiewohl dieser Name auch insgemein allen vergitterten Fenstern des Harems beygelegt wird.

In den früheren Zeiten des osmanischen Reiches, von Ildirim Bajasid angefangen, wurden die Prinzen bey jeder neuen Thronbesteigung unerbittlich hingerichtet. Die Prinzen des regierenden Sultans erhielten während seiner Regierung Statthalterschaften in Asien, wie Sinope, Angora, Magnesia, um sich Kenntniß der Welt und der Regierungsgeschäfte zu erwerben. Da aber auf diese Weise nach dem Ableben des Vaters, das Leben der in den Statthalterschaften entfernten Brüder nicht immer in der Willkühr des neuen Sultans stand, und besonders unter Suleimans Regierung durch Roxelanens Kabalen viel Unheil von ihnen befürchtet ward, so machte Suleiman die Erziehung der Prinzen im Käfichte des Staatsgefängnisses zum Staatsgesetze, und legte hiedurch mit eigener Hand die Axt an den herrlichen Baum des osmanischen Staatsgebäudes, der unter dem segnenden Einflusse seiner Gesetzgebung, seine Zweige so herrlich verbreitet hatte; denn seitdem hat im osmanischen Reiche, Sultan Murad den IV. ausgenommen, kein großer selbstständiger Regent den Thron bestiegen, und allen Regierungen blieb die Spur der Käficht-Erziehung des Fürsten unauslöschbar aufgedrückt. Wie sollten sie auch die Welt und ihr Volk, und die Kunst es zu regieren kennen lernen unter Verschnittenen und Odaliken, von denen ihnen nur unfruchtbare zum Genuß überlassen werden. Sie lesen den Koran und später die Jahrbücher des Reichs, welche mit der pomphaftesten Beschreibung von der Größe und Macht des osmanischen Reichs, und mit Hohn und Verachtung aller christlichen Mächte angefüllt, ihnen ganz falsche Begriffe von der Welt und den Menschen beybringen. Nicht einmal zu

körperlichen Uebungen des Pfeilschießens, des Reitens oder Dschiridwerfens angehalten, versinkt ihr Körper wie ihr Geist, in gleiche Weichlichkeit und Dumpfheit, und die Sehnen ihrer geistigen und körperlichen Kräfte sind zu erschlafft, als daß sie die Zügel der Regierung, wenn sie ihnen der Zufall in die Hände gibt, straff anziehen könnten. Ohne den geringsten Unterricht in der Mathematik, Geographie oder anderen, einem Prinzen höchst nöthigen Hülfswissenschaften der Regierungskunst, lehrt man sie nur eine mechanische Kunst oder ein Handwerk, wozu man sich nach den Worten des Korans und den Ueberlieferungen des Propheten verpflichtet hält, um ihnen die Mittel zu verschaffen, ihren Unterhalt durch ihre Handarbeit zu verdienen; denn nach dem Koran trieb selbst David, der zugleich Prophet und König war, ein solches Handwerk, indem er Panzer schmiedete und verkaufte; Salomon aber (nach dem Verfasser des Suleimanname) flocht Körbe, und lebte mitten im Glanze seines Hofstaates für seine Person blos von dem Ertrage derselben. Sultan Selim der III. hatte unseres Wissens das Handwerk der Musselinmalerey gelernt.

Die Prinzessinnen sultanischen Geblütes erhalten verhältnißmäßig keine bessere Erziehung als die Prinzen, ihre Brüder; nur gelangen sie weit früher zur Selbstständigkeit und Freyheit, zu der jene nie gelangen, es sey denn, daß sie den Thron besteigen. Das Herkommen will, daß die Prinzessinnen schon in der Wiege vermählt werden, an Wesire nämlich und Statthalter und andere Große des Reichs; und da das Glück und das Leben ihrer Versprochenen so sehr auf dem Spiele der Hofgunst und des Zufalls steht, so geschieht es,

daß manche dieser Prinzessinnen mehrere Männer gehabt haben, ehe sie nur noch mannbar geworden. Schah Sultana, die Tochter Sultans Mustafa des III., hatte deren vier gehabt vor ihrer wirklichen Vermählung, von denen zwey durch den Strang hingerichtet worden waren. Die Politik und das Staatsinteresse knüpft diese unnatürlichen Bande eines näheren Verhältnisses zwischen dem Sultan und seinen Schwägern, welche durch solche Gunst zwar wohl einigermaßen ihre Reichthümer sichern, aber andererseits einen großen Theil derselben zum jährlichen Unterhalte ihrer noch unmündigen Frau, und zu ungeheuren jährlichen Geschenken an den Sultan und an die Hofämter des Serais aufzuopfern bemüßiget sind. Hat die Vermählung bey eingetretener Mannbarkeit wirklich Statt, so sind die sultanischen Eidame und Schwäger erst wahre Sklaven ihrer Prinzessinnen; sie sind verbunden, sich von ihren rechtmäßigen Frauen zu scheiden, alle Beyschläferinnen zu entlassen, und der Sultaninn allein zu leben, sey es nun, daß sie jung und kindisch, oder was auch oft der Fall ist, alt und häßlich ist. Oft ist aber das Loos der Prinzessinnen nicht minder zu bedauern, wenn sie alten und kranken Männern überliefert werden, die ihnen das Leben vergiften, wiewohl sie in diesem Fall mehr Mittel haben sich dafür zu entschädigen, als die Sultaninnen im Serai. Am beklagenswerthesten aber ist ganz gewiß das Loos solcher außerhalb verheiratheten Prinzessinnen, wenn sie Mütter von Knaben werden, weil das Herkommen des Reichs, das, wie man weiß, als Reichsgrundgesetz besteht, dieselben sogleich nach der Geburt zum Tode verdammt, um allen Saamen von Zwietracht in der kaiserlichen Familie zu

ersticken. Diese armen Kinder werden, indem man die Nabelschnur ungeknüpft läßt, gleich, wenn sie in das Leben getreten, wieder hinausgefördert.

Was die Lokalität des Harems betrifft, so gehört die Beschreibung desselben nicht in den Plan des gegenwärtigen Werkes, und wir verweisen in dieser Hinsicht auf Tavernier und Pouqueville, wovon jener die Beschreibung des Winterharems nach Angaben von Augenzeugen, dieser die Beschreibung des Sommerharems (das zu Tavernier's Zeit noch nicht erbaut war) aus Selbstansicht liefert. Beauvoisins und Castellan haben blos aus diesen Quellen geschöpft. Pouqueville, der denselben Theil des Gartens und des Sommerpallastes gesehen (den auch der Schreiber dieser Zeilen einmal auf demselben Wege mittels des Gärtners, eines Bruders des verdienten kaiserlichen Hofgärtners zu Schönbrunn, Herrn Bose, und einmal in Begleitung des Freyherrn von Hübsch und des Herrn Fürsten Franz Sapieha zu sehen Gelegenheit gehabt) irret sich, wenn er im eigentlichen Winterhareme gewesen zu seyn glaubt. Dieses hat unsers Wissens noch nie der Fuß eines Europäers betreten. Die Sultaninnen und Odaliken bringen mit dem Großherrn die Wintermonate darin zu, die Frühlings- und Herbstwochen in dem erwähnten am Meere neu angebauten Theile des Serais, und die schöne Sommerzeit in den Palästen auf der europäischen Seite des Bosphorus, zu Beschiktasch und Kuru Tscheshme, ehemals auch im Kiahadchane und Kara Agadsch, zweyen jetzt verfallenen Sommerpalästen am Ende des Hafens zu Konstantinopel. Ein anderer prächtiger Pallast, dessen mehrere Reisebeschreiber erwähnen, stand zu Skutari an der Stelle, welche nun die neuen

Kaſernen einnehmen. Der prächtigſte von allen aber, nach dem alten und neuen Serai zu Konſtantinopel, iſt das alte und neue Serai zu Adrianopel, der zweyten Reſidenzſtadt des osmaniſchen Reiches, das wir nach Muße beſehen, und uns alſo von der ganzen inneren Bauart und Einrichtung des Harems einen genügenden Begriff erworben haben. Bäder, Blumengärten, Waſſerbecken, Köſchke, in ſchöner Verwirrung durch einander geworfen; Gallerien und klöſterliche Gänge, wo auf einer Seite die Zimmer der Odaliken und auf der anderen jene der ſie bedienenden Sklavinnen ſind; vergoldete Zimmerdecken, vielfach durch Schnitzwerk verzierte Wände, hohe mit Perlenmutter eingelegte Käſten, Inſchriften ebenfalls mit Perlenmutter oder mit Gold auf lazurnen Feldern über den Thüren geſchrieben, oder mit Seide in die Thürtapeten geſtickt; Cypreſſen und marmorne Fontainen, Säulengänge und Hallen, Säle und Kabinette mit reichen Teppichen belegt, mit Soffas und europäiſchen Spiegeln möblirt, machen das romantiſche Gemiſche des Harems der osmaniſchen Sultane aus, deſſen Luxus an die Pracht Al-Hamra's oder rothen Pallaſtes und des Dſchennetol-Iſcht *) oder Paradieſes der Liebe der Emire von Grenada erinnert.

Zweytes Hauptſtück.

Von dem Großweſire.

Der Urſprung dieſer Würde verliert ſich bis in die älteſten Zeiten der orientaliſchen Geſchichte; denn,

*) Nicht Dſchenetol-Iſ. wie es gewöhnlich verſtümmelt genennt wird.

wenn uns auch die griechischen Geschichtschreiber hierüber keine genügende Auskunft geben, so finden wir doch in der ältesten persischen Geschichte, die Wesire in eben dem Grade mächtig und angesehen, wie in der neuesten. Bisürdschimihr, der gelehrte Wesir Nuschirwans, aus der Dynastie der Sassaniden, und Dschamasp, der Wesir Guschtasp's, aus der Dynastie der Kejäniden, glänzen hell am gestirnten Himmel der alten persischen Geschichte. Nach morgenländischen Ueberlieferungen war Aaron der Wesir von Moses, und Assaf, nicht der Kammersänger, sondern der Wesir Salomons. Steigen wir nun aus diesem heiligen Dunkel herab in die neuere Zeit, wo die arabische Geschichte mit Mohammed beginnt, so finden wir Ali als seinen Wesir, und dann unter den Chalifen der Familien Ommia und Abbas eine Folgenreihe derselben, unter denen die Barmegiden wie Fixsterne zwischen Nebelsternen durchscheinen. Auch war die osmanische Herrschaft kaum gegründet, als Sultan Orchan seinem Bruder Alaeddin Pascha, nach der Eroberung von Brussa, die Stelle eines Wesirs übertrug im Jahr 728 (1328). Bis auf Mohammed den II. blieb diese Stelle einzig; nach der Eroberung Konstantinopels aber beehrte der Eroberer und seine Nachfolger mehrere der höchsten Staatsbeamten mit diesem Titel, deren Zahl ungleich war, aber nie die von sieben überstieg. Sie hiessen Kubbe Wesirleri oder Wesire der Kuppel, weil sie mit dem Großwesire (mit dem sie nur den Namen aber keinesweges die Macht theilten) unter derselben Kuppel des Diwans sassen, und hiessen nach ihrer Rangordnung der zweyte, dritte, vierte Wesir, u. s. w. Gewöhnlich war es nur ein Titel, welcher anderen hohen Staatsbe-

amten

amten, wie dem Nischandschi, Defterdar, Kapudan Pascha, und manchesmal dem Aga der Janitscharen beygelegt ward. Wiewohl sie also vermöge ihrer Aemter oft bedeutenden Einfluß auf die Geschäfte hatten, und der Großwesir auch gewöhnlich aus ihrem Mittel genommen ward, so waren sie ihm doch nicht weniger als alle anderen Staatsbeamte und Würdenträger des Reichs unterworfen.

Wenn sie mitsammen vor dem Throne erschienen, durfte nur der Großwesir über Geschäfte mündlichen Vortrag thun; die anderen standen schweigend mit gekreuzten Händen seiner Befehle gewärtig, und sprachen nur, wenn ihnen der Sultan zufällig Auskunft abforderte. In Kriegszeiten kommandirten diese Wesire der Kuppel Armeen, und erhielten dann den Namen Serdar oder Serasker, d. i. Heerführer, mit einer ausgedehnten Gewalt, ledige Aemter und Lehen zu vergeben. Sie hatten das Recht, aus ihren Lagern Fermane im Namen des Großherrn zu erlassen, auf die sie mit eigener Hand das Tugra oder den Namenszug des Großherrn schrieben, in dessen Namen sie solche Vollgewalt ausübten. Ungeachtet ihres Ranges und ihres Ansehens hatten sie doch nicht mehr als 200 Aspern tägliche Einkünfte und zwey Sammtkleider, das eine für den Sommer mit goldenen Spangen und Schnüren, und das andere für den Winter mit Hermelin gefüttert. Die politischen Parteyungen und Verwirrungen, welche diese Wesire anrichteten, bewirkte endlich ihre Aufhebung unter der Regierung Ahmed des III., seit welchem der einzige Kapudan Pascha zu Konstantinopel den Titel eines wirklichen Wesirs hat. Dieser Titel ward aber hernach den vier ersten Paschen des Reichs, nämlich

von Rumili, Anatoli, Bagdad und Aegypten, nach und nach aber allen Statthaltern des osmanischen Reichs verliehen, die von der Würde eines Beglerbegs mit zwey Roßschweifen zu der eines Paschas von drey Roßschweifen erhoben wurden, so daß heut zu Tage der Titel Wesir allen Paschen von drey Roßschweifen gebührt, denen daher auch in europäischen Kanzleyen der Titel Excellenz billigerweise nicht versagt werden kann. Außer den genannten Statthaltern werden auch noch manchesmal in Konstantinopel Wesire ernannt in außerordentlichen Gelegenheiten, wie z. B. bey der Vermählungvon Sultaninnen, wo der Titularwesir jedoch keinen höheren Charakter als das Amt eines Nischandschi erhält, und nie das eines Defterdars, welches mit dem Titel eines Wesirs ein zu großes Gegengewicht für die Macht des Großwesirs seyn würde, dessen Ansehen durch die Abschaffung der Wesire von der Kuppel zu Konstantinopel einen ungeheuern Zuwachs erhielt, den er aber in der neuesten Zeit, besonders seit der Einführung des Nisami dschedid unter Selim dem III, wieder verlor.

Der Großwesir ist als solcher der natürliche Chef aller Departements, und steht an der Spitze aller Civil- und Militär-, Finanz- und politischen Geschäfte. Er ist das sichtbare Ebenbild des Sultans, der in das heilige Dunkel seines Hofes gehüllt, keinem andern Minister und Staatsbeamten zugänglich, durch ihn allein, als seinen vollgewaltigen Stellvertreter, seine Macht in allen Zweigen geistlicher und weltlicher Gewalt ausübt. Er hat, wie der Sultan, freye Willkühr über Leben und Tod in allen durch das Gesetz nicht beschränkten Fällen;

Alles neigt ſich vor ſeinem Anſehen, ſelbſt die Hofbeamten und die Würden des Harems.

Das Symbol dieſer höchſten Machtvollkommenheit und Vollgewalt iſt das Siegel des Großherrn mit ſeinem Namenszug, das ſeiner Verwahrung anvertraut iſt. Der Siegelring gilt von der älteſten Zeit her im Morgenlande für das Wahrzeichen anvertrauter Macht und übergebener Gewalt. Die in die Hände des Großweſirs gelegte, iſt ſo groß, daß kein Staatsbeamter, kein Miniſter Widerſtand, oder auch nur Widerſpruch gegen ſeine Befehle wagen darf, ohne ſeinen Kopf aufs Spiel zu ſetzen, weil jeder ſeiner Befehle eben ſo geachtet wird, als wenn er vom Throne und vom Munde des Sultans ſelbſt ausgegangen wäre. Auch genießt er faſt königliche Ehren; ſeine Umgebungen tragen das Gepräge der höchſten Würde, der höchſten Macht, des höchſten Glanzes an ſich. Die vorzüglichſten Unterſcheidungszeichen ſeiner Würde ſind die folgenden: 1) Der doppelte goldene Kaftan, womit er am Tage ſeiner Ernennung bekleidet wird; 2) die Garden des Großherrn Solak und Peik, Arcieren und Trabanten, welche an dieſem Tage ihm zur Seite gehen; 3) der Diwan, der fünfmal die Woche in ſeinem Pallaſte, welcher eigentlich die hohe Pforte heißt, gehalten wird; 4) die Ehren, welche ihm von den im Diwan des Serais verſammelten Staatsämtern erwieſen werden; 5) ſein öffentlicher Aufzug, wobey ihn der Reis Efendi und Tſchauſch Baſchi, nebſt einem zahlreichen Gefolge von Tſchauſchen und eigenen Leibwachen begleiten; 6) die Aufwartung des Janitſcharenaga mit allen ſeinen Offizieren in voller Galla am Mittwoche; 7) die Aufwartung, welche ihm alle Freytage beym Auf-

tritte aus der Moſchee der Kapudan Paſcha, der Aga der Janitſcharen und die erſten Herren des kaiſerlichen Steigbügels machen, nämlich: der erſte und zweyte Stallmeiſter, und der erſte Kämmerer; 8) die Aufwartung am Vorabende der beyden Bairamfeſte von allen Civil- und Militärſtaatsämtern, die Ulemas ausgenommen; 9) die Auszeichnung ſeines Amtpelzes (Uſt Kürk), der immer von weißem Atlas mit ſchwarzem Zobel ausgeſchlagen iſt; 10) ſein Ruderſchiff, wie das des Sultans, mit dreyzehn Paar Rudern und einem grünen Dache verſehen; 11) zwölf Handpferde in allen öffentlichen Aufzügen; 12) ſein Vorrecht, wenn er in Krieg auszieht, den Ehrenpelz (Kapanidſcha) und zwey brillantirte Reigerbüſche auf dem Turban zu tragen.

Seine gewöhnlichen Titeln ſind: Weſiri aaſam, gröſter Weſir; Duſturi Ekrem, geehrteſter Miniſter; Wekili Muthlak, unumſchränkter Stellvertreter; Sahibi Mühr, Beſitzer des Siegels; Sahibi Dewlet, Herr des Reichs; Sadri Aala, höchſter Würdenträger; Serdari Ekſchem, glorreichſter Generaliſſimus.

Zur Zeit der Kuppelweſire genoß er noch andre Vorzüge. Alle Donnerstage machten ihm die zwey Kadiaskere und alle Mittwoche die beyden Defterdare in voller Amtskleidung ihre Aufwartung, wozu auch die eilf Rikiab Agalar (der zwölfte er ſelbſt) oder Herrn des kaiſerlichen Steigbügels einmal alle Monat gehalten waren. Sie mußten ihn auch alle Freytage, wenn der Sultan durch Unpäßlichkeit oder aus anderer Urſache verhindert war, in die Moſchee begleiten, wo er die Stelle desſelben einnahm. Bey allen öffentlichen Runden (Kel), welche damals die Großweſire regelmäßiger

als heut zu Tage machten, begleiteten ihn auſser den Offizieren der Pforte, die Richter von Konſtantinopel, der Aga der Janitſcharen, der Polizeylieutenant (Subaſchi) und der Marktrichter (Muhteſſib). Dieſe Runden wurden angeführt, um auf die Beobachtung der Polizeygeſetze, die Richtigkeit der Maaſſe und Gewichte, den Preis der Lebensmittel u. ſ. w. zu wachen, und die Uebertreter öffentlich zu beſtrafen. Heute haben dieſe Runden nur ſelten Statt, und der Weſir iſt dann blos von den Offizieren der Pforte begleitet. Er geht weit lieber incognito drey oder viermal die Woche, beſonders in den Tagen, wo kein Diwan an der Pforte gehalten wird, nämlich am Montag und Donnerſtag, was auch weit zweckmäſſiger als jene pomphaften Aufzüge, die lange vorher verkünder, den Zweck derſelben ganzlich vereiteln. Da dieſelben aber dennoch einige Male in vollem Pomp Statt haben, ſo wird eine umſtändlichere Beſchreibung derſelben hier Platz finden dürfen.

Er bekleidet ſich an dieſem Tage, wo er die Runde (Kol) macht, mit dem groſſen Hofturban (Selimi) und dem Staatspelz (Erkian Kürk), beſteigt ein mit ſilbernem Sattel und Zeug ausgerüſtetes Pferd und der Zug geht folgendermaſſen vor ſich: Der Polizeylieutenant (Subaſchi) mit ſeiner Kopfbedeckung (Periſchan) und der Stadtvogt (Aſſaſi Baſchi) mit dem beſiederten Helm (Sürürge) und ihr Gefolge mit ihren Ceremonienmützen (Uskuf) ſtellen ſich in zwey Reihen, und gehen unmittelbar vor dem Pferde des Groſsweſirs her. Auf ſie folgen der Tſchorbadſchi, der Tſchardake mit dem beſiederten Helm (Sürürge) und der Stellvertreter des Stadtrichters

mit seiner Kopfbedeckung (Perischan, d. i. die zerrüttete, vermuthlich weil sie einem zerrütteten Turbane gleich sieht). Dann kommen die Pfortentschausche mit cylinderförmigen Turbanen (Mudschewese) und ihr Oberhaupt, der Tschausch Baschi oder Reichsmarschall, mit dem Hofturban (Selimi) und dem Reitzeug des Diwans (Diwan Rachti); nach ihm der Stadtrichter von Konstantinopel ganz allein; dann folgt ebenfalls ganz allein der Aga der Janitscharen mit Selimi und dem Reitzeuge des Diwans; hinter ihm gehen zu Fuße die Gefreyten der Bostandschi, Mumdschi genannt, mit den Hauben Uskuf und den Gürteln von Goldstoff, in zwey Reihen geordnet. Vor ihnen gehen noch die Kapu Kiajalar oder Agenten der Statthalter und Generale an der Pforte des Großwesirs, der an diesen Tagen in der Mitte der Kol Oglan oder der zu den öffentlichen Runden bestimmten Militärchargen erscheint. Der Marktrichter (Muhtessib), mit einem Stock in der Hand, geht zu Fuß zunächst dem rechten Steigbügel des Großwesirs, und der Wagehalter (Terasu getiren) geht vor dem Großwesir neben dem Serradsch Baschi, (dem Obersten der Sattelknechte) mitten unter den Schatiren oder der Leibgarde des Großwesirs einher. Der Muhsir Aga mit beñedertem Helm, und der Bostandschilar Oda Baschissi, mit der Haube der Bostandschi, gehen, jener neben dem rechten, dieser neben dem linken Steigbügel. Hinter dem Muhsir Aga folgen seine Büttel mit den Werkzeugen der Strafen, um dieselben sogleich an den Uebertretern der Satzungen zu vollziehen. Hinter ihnen gehen die Kiaja Jeri, die Tschausche der Artillerie, des Munitions- und Fuhrwesens in gemischten Haufen.

Mit dieſem Zuge zieht er von der Pforte, d. i. von ſeinem Pallaſte aus, und verfügt ſich gerade in das Mehlmagazin. Wenn es hier erforderlich iſt, daß er, um die Preiſe zu unterſuchen, vom Pferde ſteige, ſo ſteigen, außer den Tſchauſchen, vor dem Großweſir das ganze Gefolge ab; ihm ſelbſt aber hilft der Aga der Janitſcharen vom Pferde; dieſer nimmt den Stock aus der Hand des Marktrichters (Ihtiſſab Agaſſi oder Muhteſſib) und gibt denſelben in die Hand des Großweſirs, welcher die Unterſuchung ſelbſt vornimmt. Von hier begibt er ſich nach dem Markte Sirek, wo er die Maaße und Preiſe der Verkäufer unterſucht, und über die Uebertretung der Satzungen die gebührenden Strafen verhängt. Wenn er an Backöfen vorbeygeht, und das Brod unterſuchen will, bringt ihm der Marktrichter das Brod, das er bricht, befiehlt, und wägen läßt. Findet er den Bäcker ſchuldig, ſo wird derſelbe, wenn er ſonſt in kein Corps des Militärs eingeſchrieben iſt, ſogleich auf der Stelle mit Schlägen, wohl ehemals auch mit abgeſchnittenen Ohren und Naſen beſtraft; genießt er aber ein Derſik, d. i. einen Sold als Janitſchar oder Mitglied eines anderen Korps, ſo wird er ſeinem Vorſteher ausgeliefert, und dieſem die Beſtrafung desſelben anempfohlen. Wo der Großweſir immer das Pferd anhält, halten alle ſeine Begleiter die ihrigen an, doch ſprechen ſie nicht, ausgenommen er redet dieſelben an, indem er in Sachen der Gewichte und Satzungen bald den Stadt- bald den Marktrichter anredet, die Handhabung der Sicherheit bald dem Polizeylieutenant (Subaſchi) und bald dem Stadtvogt (Aſſaſſ Baſchi) aufträgt, und endlich die Vollſtreckung der Strafen bald dem Muhſir

Baſchi, bald dem Beſtandſchikar Oda Baſchiſſi oder den Profoßen der Janitſcharen und der Beſtandſchis aufträgt.

Wenn über die Fleiſchhauer eine Auskunft zu ertheilen iſt, ſey es, daß das Fleiſch zu wenig oder nicht gut iſt, ſo wird dieſelbe dem Aga der Janitſcharen abgefragt; nur der Preis geht denſelben nichts an. Von Sirkbaſchi zieht er wieder nach der Pforte, wo er ſein Gefolge nach vorhergehender Begrüßung entläßt. Auch der Kaimakam hält, wenn der Großweſir im Felde iſt, die Runde auf dieſelbe Weiſe; nur mit dem Unterſchiede, daß die Stelle des Agas der Janitſcharen der Segban Baſchi bekommt, und daß ſtatt der Mumbſchi oder vom Corps der Janitſcharen einfache Kulukbſchi vertreten.

Was die Satzungen der Lebensmittel und anderer Feilſchaften betrifft, ſo werden dieſelben zwar vom Großweſir, jedoch immer mit Zuziehung des Stadt und Marktrichters, d. i. des Iſtambol Kadiſſi und des Ibriſſab Agaſſi entworfen, und mit vieler Strenge aufrecht erhalten. Die Billigkeit und Weisheit dieſer ſo eingerichteten Satzungen, daß weder für Käufer noch Verkäufer daraus ein weſentlicher Nachtheil entſtehe, und die ſtrenge Aufrechthaltung derſelben, iſt einer der vornehmſten Gegenſtände der beſonderen Aufmerkſamkeit des Weſirs, indem das Murren der Hauptſtadt ihm gar leicht Platz und Kopf koſten kann: deßhalb iſt ſeine vorzüglichſte Sorge dem Mittelpunkte des ganzen Reichs gewidmet, wiewohl ſich dieſelbe auch bis an die äußerſten Gränzen desſelben erſtreckt. Ja den Formen nach haben ſogar die Geſchäfte der Gränzen den Vorzug vor denen der Hauptſtadt, ſo daß jedesmal

bey Eröffnung des Diwans, ſey es an der Pforte, ſey es im Serai, der Weſir laut frägt, ob Niemand von den Gränzen da ſey, und wenn ſich Jemand meldet, ſo wird ſeine Sache vor allen übrigen abgethan, damit die Vortheile, deren ſich die Bewohner der Hauptſtadt durch die unmittelbare Gegenwart des Weſirs zu erfreuen haben, in der ſchleunigen Beförderung der Gränzgeſchäfte einiges Gegengewicht erhalten, und hiemit die Sorge der Regierung den fernſten wie den nächſten ihren Unterthanen gleich ausgemeſſen werden möge.

An den vom Diwan ganz freyen Tagen macht der Großweſir Runde in der Stadt, oder beſucht das Arſenal und die Werften. An Dienſtagen und Mittwochen hält er Diwan, um Proceſſe und andere Geſchäfte der Moslimen zu ſchlichten, und die nöthigen Befehle auszufertigen. Die Rathsverſammlungen an dieſen zwey Tagen halten ſich immer Nachmittags um die Stunde Ikindi, d. i. zwiſchen Mittag und Abend. Auch der Kaimakam, in Abweſenheit des Großweſirs, und die übrigen Weſire oder Paſcha Statthalter in den Provinzen, und der Kapudan Paſcha in der Hauptſtadt halten Diwan. Außer dieſem nachmittägigen Diwan hält der Weſir denſelben an andern Tagen, wo keiner im kaiſerlichen Pallaſte Statt hat, in der Frühe. Der feyerlichſte und geregeltſte iſt der Freytagsdiwan, der auf die folgende Weiſe vor ſich geht. Gleich nach dem Morgengebet finden ſich an dieſem Tage die Kadiaskere mit ihren großen kugelförmigen Turbanen, Urf genannt, bey dem Großweſir ein, und ſetzen ſich bey demſelben nieder. Unterdeſſen ſetzen die Tſchauſche und Kiaja Jeri der Pforte ihre cylinderförmigen Ceremonienturbane (Mudſchewe ſe) und der Muhſir Aga oder Großprofoß ſeine

Ceremonienmütze (Uskuf) auf. Sobald der Diwan angeordnet ist, tritt der Tschausch Baschi mit dem grossen Hofturban (Selimi) bekleidet zu dem Wesire ein, der ebenfalls mit dem Selimi und nicht mit dem Turbane der Wesire (Kalewi) angethan ist, (dieser hat die Gestalt eines abgestutzten Kegels mit einem vorne querlaufenden breiten goldenen Streife). Der Tschausch Baschi meldet, daß der Diwan bereitet sey. Sogleich stehen die Kadiaskere auf, und verfügen sich in den Diwansaal. Hierauf tritt der Reichsmarschall zum zweyten Mahle ein, und der Großwesir erhebt sich mit dem Hofturban (Selimi) und dem Staatspelze (Erkian Kürk). Der Tschausch Baschi gehet vor ihm her, und sobald Sie den Diwanssaal erreicht haben, geht der Großwesir ganz allein, und ohne daß ihm jemand unter die Arme greift, durch die Reihen der auf ihn wartenden Versammlung, dieselbe auf beyden Seiten grüßend. Seinen Gruß nimmt und erwiedert der Tschausch-Grüßer (Selam oder Dua Tschausch) mit dem gewöhnlichen Zuruf (Alkisch), und der Großwesir nimmt den Ehrenplatz des Sofas ein. Zu seiner Rechten sitzt der oberste Landesrichter von Rumili, und zu seiner Linken der von Anatoli; die maitres des requêtes, und die übrigen Unterbeamten nehmen nach der Rangordnung des kaiserlichen Diwans Platz. Hinter ihm steht einer von seinen Hausoffizieren (Enderun Agalar) im langen Kleide, welcher die Stelle des Dintenfaßhalters (Diwitdar) versieht. Die Prozesse weiset der Großwesir theils dem Kadiasker von Rumili, theils dem von Anatoli zu, und hört die Verhandlung selbst mit an. Nach geendigten Geschäften steht er auf, und begibt sich unter

dem Zurufe des Tschauſches (Alkiſch), die Reihen der Verſammlung beyderſeits grüſſend, in ſein inneres Gemach. Nachdem er dort angelangt, kömmt einer ſeiner Bedienten, um die Kadiaskere zum Weggehen einzuladen, die ſich ohne dieſe Einladung nicht von ihren Sitzen wegbegeben dürfen. Wenn der Weſir verhindert ſeyn ſollte, ſie bey ſich zu empfangen, begeben ſie ſich aus dem Diwan gerade nach Hauſe; ſonſt verfügen ſie ſich zu ihm, um dort zu ſpeiſen, und nehmen dann nach der Tafel Abſchied. Wenn ſich einige beſonders ſchwierige Prozeſſe vorgefunden haben, ſo werden dieſelben in dem inneren Gemache des Groſsweſirs, nach dem Eſſen beſonders vorgenommen, und umſtändlich unterſucht. Eine alte Einrichtung will auch, daſs, ſo oft der Groſsweſir ſich in den Diwanssaal begibt, und ehe er noch Recht zu ſprechen anfängt, zwey Muteferrika und Tſchaſchnegire oder Hoffuriere und Truchſeße, mit ihren Ceremonienmützen und Kleidern angethan, ſich zum Gruße darſtellen, und um nöthigen Falls zum Dienſte bereit zu ſeyn, ſowohl den Morgen- als auch den Nachmittags-Diwanen beywohnen. Außerdem finden ſich an dieſen Tagen auch die Mollas und Muderriſſe mit Ceremonienturban und Staatspelze ein, um alle Freytage beym Diwan ihre Aufwartung zu machen. In ſpäterer Zeit aber unterblieb dieſs durch die Menge der Geſchäfte und das Gedränge der Händel, und wurde ſeit dem Jahre 1080 (1669) gänzlich abgeſchafft. Dafür aber erſcheinen noch einige der erſten Mollas oder Gerichtswürden an Dienſtagen, wo der Morgendiwan (wenn keiner im Serai gehalten wird) auf die folgende Weiſe Statt hat. Es finden ſich nämlich an dieſem Tage

ſtatt den beyden oberſten Landesrichtern von Rumili und Anatoli, die ihnen zunächſt ſtehenden hohen Richter, nähmlich die von Konſtantinopel, Ejub, Ghalata und Skutari mit ihrem Zeremonienturban (Urf), der Großweſir im großen Hofturban (Selimi) und Staatspelz (Erkian Kürk) ein. Die Sekretäre und Intendenten der Tſchauſche (Tſchauſchlar Kiatibi und Emini) und die ihnen untergeordneten Tſchauſche ſtellen ſich in zwey Reihen; hinter dem Reichsmarſchall (Tſchauſch Baſchi) ſteht der Muhſir Aga mit dem reigerbeſiederten Helme (Sorgutſchlu Uskuf) und der Oda Baſchi der Boſtandſchi mit der Mütze der Boſtandſchi (Kulah), und hinter ihnen die Kiaja Jerli der Janitſcharen, die Tſchauſche der Dſchebedſchi, Topdſchi und Topardabadſchi mit Mudſchewese und Erkian Kürk nach ihrer Rangordnung; dann zwey Kämmerer der hohen Pforte unmittelbar hinter dem erſten maitre des requêtes, und etwas unter ihnen der Oberſtkämmerer ſelbſt. Auf der anderen Seite links unter dem zweyten maitre des requêtes ſteht der Selam Tſchauſch oder Tſchauſch-Grüßer mit Mudſchewese und Erkian Kürk, und zu Ende der Tſchauſche, gerade gegenüber dem Großweſir, die beyden Offiziere der Polizey, der Aſaff Baſchi oder Stadtvogt mit dem reigerbeſiederten Helm, und der Subaſchi oder Polizeylieutenant. Ihr Kollege, der Muhſir Aga, Agent und Großprofoß der Janitſcharen, ſteht am Fuße der Stiege. Dieſe Ordnung wird ſowohl am Freytage als am Dienſtage beobachtet. Die anweſenden Richter hören und entſcheiden die Prozeſſe, welche ihnen der Großweſir zuweiſet. Nach dem Eſſen geht Alles auseinander. Die Bege und Beglerbege, welche

ſich in der Hauptſtadt befinden, machen ihre Aufwartung vor dem Diwan.

Der Diwan iſt eigentlich das höchſte Gepränge der öffentlichen Gerichtsbarkeit, welche ſich mit dem Glanze des Staats umgibt, um in den Augen des Volks hehr und ehrfurchtswürdig zu erſcheinen. Sey es daß der Großweſir Recht ſpricht, oder auf die Haltung der gegebenen Satzungen wacht, als Richter und Vollſtrecker des Geſetzes erſcheint er im vollen Glanze ſeiner Würde und ſeines Amtes.

Die größte aller Unterſcheidungen, deren noch heute ein Großweſir genießt, iſt unſtreitig das ausſchließliche Vorrecht, ſich der Perſon des Sultans zu allen Zeiten nahen zu dürfen, indem er vor allen Miniſtern allein das Recht hat, den Sultan zu ſehen, und ihm von der Verwaltung des Reichs Bericht zu erſtatten. Seit der Abſchaffung der Kubbe Weſirleri, welche ehedem gleichſam die Pflanzſchule der Großweſire waren, wurden dieſe aus den älteſten und angeſehenſten Weſiren, Statthaltern der Provinzen genommen; aber ſeitdem haben Gunſt und Ränkeſucht dieſelben vielfältig aus allen Klaſſen der Staatsbürger, ja oft aus den niedrigſten hervorgezogen.

Die Einſetzung in die Würde eines Großweſirs geſchieht im kaiſerlichen Pallaſte ſelbſt, wo der Großherr demſelben ſein Siegel übergibt. Dieſes iſt ein kleines goldenes Siegel, worin der Namenszug des Sultans geſtochen iſt, welcher ſeinen eigenen Namen mit dem Namen ſeines Vaters, die Titel Sultan Chan, und das Beywort Siegreich immer enthält. So heißt das Tughra des gegenwärtig regierenden Sultans: Es-Sultan Mahmud Chan, Ib-

nes-Sultan Mustafa Chan, musaffir daima, d. i. Sultan Mahmud Chan, Sohn Sultan Mustafa Chans, siegreich immer. Es ist durch eine kleine goldene Kette an einen goldenen Beutel befestiget, den der Großwesir, als das Symbol der höchsten Gewalt ehrfurchtsvoll in seinem Busen verwahrt, er ist folglich zugleich der eigentliche Großsiegelbewahrer des Reichs. Er macht davon jedoch nur in zwey Fällen Gebrauch. Erstens um die Vorträge (Telchiß) zu untersiegeln, welche er dem Sultan täglich von Amtswegen einreicht; zweytens, um zu Ende jedes Diwans im Serai durch die Hand des Tschausch Baschi die Thüre des Defterchane's oder die Archive der Kammer zu versiegeln, welche sich im Serai neben dem Saale des Diwans befinden. Fermane, Diplome, Urkunden u. s. w. werden mit diesem Siegel nicht gefertiget, sondern nur mit dem geschriebenen Namenszuge (dem auf dem Siegel eingrabenen gleich), welchen aber weder der Sultan selbst, noch der Wesir, sondern ein hiezu eigens bestellter Staatssekretär, nämlich der Nischandschi Baschi, oder Staatssekretär für das Anagramm des Sultans, hinaufsetzt. Hieraus erhellt, wie unrichtig dieser gewöhnlich mit Siegelbewahrer übersetzt wird, welches Niemand anderes im ganzen Reiche, als der Großwesir selbst ist.

Wenn zu dieser Würde einer von den entfernten Statthaltern des Reichs ernennet wird, so wird ihm das kaiserliche Siegel durch einen der ersten Hofbeamten, gewöhnlich durch den Oberstkämmerer (Kapidschilar Kiajassi) zugesendet, der auch gewöhnlich bey der Absetzung dasselbe zurückfordert. Der Augenblick, wo der Großwesir dieses Symbol seiner Macht abgibt,

iſt auch der ſeiner Verbannung vom Hofe und aus der Hauptſtadt. Oft erhält er nicht einmal die Erlaubniß, ſeine Familie zu ſehen. Ein angeſehener Beamter begleitet ihn an den Ort ſeiner Verbannung. War der Großweſir ſo glücklich, einiges von ſeiner Habe vor der Confiscation zu retten, ſo wird gewöhnlich der gröſte Theil desſelben aufgeopfert, um eine entlegene Statthalterſchaft zu erhalten, von wo ihn die Bemühungen ſeiner Freunde oft wieder zu der höchſten Würde des Reichs zurückrufen. Der Pallaſt, den er zu Konſtantinopel bewohnt, heiſt die hohe Pforte, wodurch denn auch insgeſammt die Regierung und das osmaniſche Miniſterium bezeichnet wird. Dem Urſprunge nach iſt im orientaliſchen Style die Pforte gerade dasſelbe, was man in europäiſchen Sprachen den Hof nennt. Schon in der Cyropädie ſtehen die Groſen des Reichs mit jedem Morgen an dem Thore des Reichspallaſtes, und Thorſtehen iſt in allen aſiatiſchen Sprachen gleichbedeutend mit Hofmachen. Bey gröſerer Ausdehnung der Macht, als die Geſchäfte nicht mehr am Hofe des Fürſten ſelbſt, ſondern am Thore des Weſires beſorget wurden, ging mit der Weſenheit der Macht auch der Name des Thors oder der Pforte von dem Pallaſte des Kaiſers auf den des Weſirs über, und in dieſem Sinne iſt im osmaniſchen Kanzleyſtyle die hohe Pforte, nämlich der Pallaſt des Großweſirs, oder die dort concentrirte Regierung, wohl zu unterſcheiden von dem kaiſerlichen Thore, welches das erſte Thor des Serais iſt, und oft für den Inbegriff des ganzen Hofſtaates gilt, wie jene für den Inbegriff der ganzen Regierung. Und wieder darf dieſes nicht verwechſelt werden mit dem Thore der Glückſeligkeit, d. i. mit dem inneren Thore

des Serais oder des Frauengemachs, worunter gewöhnlich der ganze Harem verstanden wird. Die drey obersten Wächter dieser drey Thore, nämlich des hohen, des kaiserlichen und des glückseligen, sind der Großwesir, der Oberstkämmerer und der Oberstverschnittene.

Wenn der Großwesir ins Feld zieht, so begleiten ihn nicht nur alle Militärämter, sondern auch alle Aemter des Diwans und der Kammer, die Minister des Innern und des Aeußern, d. i. der Kiaja Beg und der Reis Efendi, mit ihren Kanzleyen. Da jedoch die ganze Centralverwaltung des Reichs ins Stocken und die Regierung in tausend Verlegenheiten gerathen würde, wenn während der in vorigen Zeiten oft langwierigen Kriege, diese Aemter von der Hauptstadt des Reichs entfernt und die dortigen Kanzleyen gesperret blieben, so wird dafür vorgesehen, indem alle ins Feld ziehende Minister und Beamten doppelt ernennt werden, wovon die einen ins Feld ziehen, die anderen aber in Konstantinopel zurückbleiben. Dies ist einigermaßen sogar der Fall mit dem Großwesir selbst, welcher in seiner Abwesenheit durch einen Kaimakam Pascha oder stellvertretenden Wesir von drey Roßschweifen ersetzt wird, welcher über Alles, was außer dem Gesichtskreise des im Felde stehenden Wesirs liegt, mit eben der Machtvollkommenheit und Vollgewalt entscheidet, als der Großwesir selbst, ihm aber jedoch von allem Bericht zu erstatten verpflichtet ist. Es befinden sich also zu Kriegszeiten zwey Kiaja Beg, zwey Reis Efendi, zwey Tschauschi Baschi, zwey Finanzminister, zwey oberste Landesrichter von Rumili und Anatoli, zwey Staatssekretäre für die Anagramme des

Sul-

Sultans, der eine zu Konstantinopel und der andere im Lager. Wiewohl nun der eigentlichen Einrichtung nach, die im Lager des Großwesirs befindlichen Staatsämter die wahren Originale, und die für die Residenz ernannten nur ihre Doubletten sind, so ist doch besonders in der letzten Zeit der Platz in der Hauptstadt immer für den wichtigeren geachtet worden, mit einigen Ausnahmen, wie z. B. der Reis Efendi und die ihm untergeordneten Personen, weil die Nähe der kriegführenden Macht den Mittelpunkt der wichtigsten Verhandlungen gewöhnlich ins Lager, und nicht in die Hauptstadt versetzt. Doch treten hier viele Umstände ein, welche diese Beziehungen tausendfältig verändern können. Die mit dem Lager ziehenden Aemter heißen die Aemter des kaiserlichen Lagers (Ordui humajun), und die in der Residenz zurückbleibenden die des kaiserlichen Steigbügels (Rikiabi humajun).

Lutfi Pascha, der gelehrte Großwesir Suleiman des Großen, der nicht nur die Grundgesetze des Reichs, sondern auch einen besonderen Sittenspiegel für Großwesire zusammentrug, gibt in demselben die Einkünfte eines Großwesirs seiner Zeit folgendermaßen an: »Die dem Großwesir von den Chaß oder Krongütern festgesetzten Einkünfte betragen 12 Juk, die mit leichter Mühe wohl bis auf zwanzig steigen. Dazu kommen noch 3 bis 4 Juk von den Lehen der Kurden und anderen herumziehenden Horden, so daß dieselben wohl immer auf 24 Juk angeschlagen werden können. Ich verwandte, fährt Lutfi Pascha fort, 15 Juk auf meine Tafel und mein Gefolge, und 5 Juk auf Almosen, so daß mir noch 4 bis 5 Juk übrig blieben,

auſser dem Antheil an der Beute im Kriege und den Gaben der Beglerbege, die hier gar nicht in Rechnung gebracht ſind.«

So ſtand es unter Suleimans Zeit, aber unter Mohammed dem IV., wo Heſarfenn die Statiſtik des osmaniſchen Reichs zuſammentrug, ſtiegen die Einkünfte des Groſswesirs, blos von den Krongütern auf 115 1/2 Jük, alſo auf das Fünffache, alle auſserordentlichen Einkünfte abgerechnet. Da, wie man aus des ehrlichen und genauen Lutfi Paſcha's Berechnung erſieht, die Kroneinkünfte nur 12, die ordentlichen Einkünfte aber wenigſtens eben ſo viel betrugen, ſo darf das ordentliche Einkommen des Groſswesirs unter Mohammed dem IV. wenigſtens auf 200 Jük, das iſt beyläufig eine halbe Million Piaſter nach dem heutigen Fuſse angeſchlagen werden, welches auch heute, ungeachtet der beträchtlichen ſeitdem eingetretenen Verminderung der Provinzen des osmaniſchen Reichs und der vielen empörten Statthalterſchaften, immer nicht zu viel iſt *).

Da die Leſer aus dem Vorhergehenden den Umfang der Macht und die Amtsverrichtungen eines Groſswesirs kennen gelernt haben, ſo wird eine kurze Ueberſicht der Maximen und Lehren, welche die Politik dieſer Viceſultane leiten, oder wenigſtens nach dem Geiſte der Geſetzgebung leiten ſollen, zur Vervollſtändigung des Gemähldes hier nicht überflüſſig ſeyn.

---

*) Ein Jük iſt 100,000 Aſpern, wovon nur das Drittheil eines Para iſt. Die damaligen Aſpern waren aber des beſſeren Münzfuſses wegen wenigſtens eben ſo viel, wenn nicht mehr, als die heutigen Paras, werth, ſo daſs 100 Jük gerade 300,000 Piaſter nach dem heutigen Kurſe ausmachen.

Dieſe Maximen ſind aus den beyden politiſchen Werken der Weſire Lutfi und Piri Paſcha genommen, welche dieſe Lehren politiſcher Weisheit ſowohl ihren Nachfolgern als den Sultanen ſelbſt zur Befolgung aufgeſtellt haben.

»Der Großweſir kenne keinen Groll und keine perſönliche Leidenſchaft; er unternehme Alles nur für Gott (Lillahi) und Gotteswegen (Liwedſchillah), denn kein höheres Amt iſt ihm als Ziel ſeiner Wünſche geſteckt, und das höchſte Ziel kann er nur in dem Wohlgefallen des Herren und in Erfüllung ſeiner Pflichten finden.«

»Die Geheimniſſe des Monarchen vertraue er Niemanden, nicht nur keinem Fremden, ſondern auch nicht einmal den andern Weſiren. Der Sultan überlaſſe ſeinen Günſtlingen und den vertrauten Zwiſchenträgern des Serais (Medim, Muſtahib, Mabeindſchi) nicht zu großen Einfluß in die Geſchäfte, und entziehe ſeine Gegenwart nicht dem Großweſir. Der Weſir begnüge ſich, ſeinen Leuten und Dienern kleine Lehen (Timar) zu verleihen, und behalte die Siammet (die größeren Lehen) blos für wackere Krieger, oder andere verdiente Staatsdiener.«

»Er treffe eine ſorgfältige Wahl in der Anſtellung der Generale und anderer Offiziere der militäriſchen Korps, indem durch die Ruhe derſelben ſeine eigene verbürgt iſt.«

»Er verrichte das fünfmalige Gebet jedesmal mit ſeinem ganzen Gefolge, geſtatte Jedermann leichten Zutritt, und verwende ſeine Zeit blos auf die Regierungsgeſchäfte.«

»Er zeichne die verdientesten Glieder des Diwans mit Gnaden und Ehrenbezeugungen aus, und verleihe die Aemter desselben nur solchen, die schon durch ihre Laufbahn darauf Anspruch haben und keinen Eingedrängten.«

»Zweymal die Woche wenigstens gebe er frommen und gelehrten Männern, des Propheten wegen, zu essen, und bereichere hiedurch die Masse seiner Kenntnisse und Erfahrungen.«

»Er beobachte an seiner Tafel und in seiner Gesellschaft eine strenge Rangordnung und Abstufung der verschiedenen Aemter und Würden, so daß man gleich aus dem Platze eines Jeden erkennen möge, welchen Posten derselbe im Staate bekleidet.«

»Er verleihe Keinem eine Fahne (Sandschak) dessen Siamet oder Lehen nicht wenigstens jährlich 80,000 Aspern (2000 Piaster) einträgt; auch vermehre er die Einkünfte keines Sandschakbegs über 400,000 Aspern (10,000 Piaster). Die Herren des Steigbügels mögen jährlich bis auf 350,000 Aspern steigen, und die Saime oder großen Lehensleute mögen unmittelbar ohne weitere Abstufung zu Wesiren erhoben werden. Das höchste Lehen eines Kiatibs oder Sekretärs sey 6000, eines Tschauschen 40,000 Aspern. Würden mehrere zu einer größeren Summe angehäuft, so würde daraus Mangel der einfachen Lehen (Kilidsch) entstehen. Der Wesir sage dem Padischah in mehr als einer Gelegenheit mit Wahrheit: Mein Kaiser, ich habe das Meinige gethan; ich wälze diese Last nun von meinem Nacken; ich sage die Wahrheit, am Tage des jüngsten Gerichts wird Deine Majestät dafür verantwortlich seyn.«

»Er hüte sich, Vezir oder Richter blos auf ein Paar Anklagen, die von Unzufriedenen herrühren, abzusetzen, er ermahne die Angeklagten zuerst mit einem Befehlschreiben, und strafe sie erst dann durch die Absetzung, wenn die Klagen wiederhohlet werden.«

»Er wisse den individuellen Werth jedes einzelnen Staatsbürgers genau zu würdigen, sey es daß derselbe in mächtigen Verbindungen, in geleisteten Diensten, oder in Wissenschaft bestehe, und verwende ihn darnach.«

»Er hüte sich, geborne Rajas in die Zahl der Sipahi oder belehnten Reiterey aufzunehmen, und durch Verminderung der Steuerzahlenden Unterthanen nothwendig die Verminderung der Staatseinkünfte herbeyzuführen.«

»Er wache über die Erpressungen der Kuriere und reisenden Soldaten, welche das Land durch Wegnahme der nöthigen Pferde zu Grunde richten.«

»In Sachen der Staatsverfassung belehre er sich selbst aus den Kanunname, ohne Andere viel hierüber zu befragen. Er verwirre nicht die Wirkungskreise einzelner Beamten, wiewohl es ihm freystehe, manchesmal auch solche, die gar nicht angestellt sind, mit geheimen Aufträgen zu besonderen Geschäften zu gebrauchen.«

Drittes Hauptstück.

Von der hohen Pforte.

Sie bestehet aus drey Ministern, dem Kiaja Vezir, Reis Esendi, Tschausch Baschi und sechs Staatssekre-

täten, welche beständig im Pallaste des Großweſirs reſidiren, und von deren Jedem hier insbeſondere gehandelt werden ſoll.

Erſte Abtheilung.

Der Kiaja Beg oder Miniſter des Innern.

Das perſiſche Wort Ketchuda oder Vicehern, gewöhnlich Kiaja ausgeſprochen, führt eigentlich den Begriff eines Sachwalters mit ſich, und wird daher nicht am richtigſten mit dem franzöſiſchen Worte Lieutenant oder dem deutſchen Stellvertreter überſetzt, womit die arabiſchen Worte Wekil und Kaimakam überſetzt werden können. Den Namen eines Kaimakam führt nur der Stellvertreter des Großweſirs; Wekil hingegen heißen alle andere zu was immer für Geſchäften Bevollmächtigte. Kiaja oder eigentliche Sachwalter und Geſchäftsleute, gibt es in allen Abſtufungen der öffentlichen Aemter, von dem Oberſten, nähmlich dem Geſchäftswalter des Großweſirs (Weſir Kiajaſſi), bis herunter zu den niedrigſten Bedienſtungen des Marktes und der Ueberfuhr, wie Iskele Kiajaſſi, der Geſchäftswalter der Skalen oder Hafentreppen der Hauptſtadt u. ſ. w. Eine einzige Bemerkung wird den Unterſchied des Kiaja und Kaimakam ins gehörige Licht ſetzen. Der Weſir und ſein Kiaja beſtehen nebeneinander in der Hauptſtadt und in derſelben Reſidenz. Nicht ſo der Kaimakam, deſſen Wirkſamkeit in Konſtantinopel nur in der Abweſenheit des Großweſirs eintritt. Dieſem iſt die ganze Vollmacht des Großweſirs, aber nur auf beſtimmte Zeit, und innerhalb gewiſſer örtlichen Gränzen, die dort, wo das kaiſerliche Lager

anfängt, aufhören, übertragen; der Kiaja hingegen besteht immer, und versieht eigentlich das Detail der Geschäfte des Innern, dessen Last der Wesir allein nicht auf sich zu nehmen im Stande ist. Da der Kiaja Beg eigentlich als der Staatssekretär des Großwesirs für die inneren Geschäfte, oder nach unserem Sprachgebrauche als der Minister des Innern, einen Posten des höchsten persönlichen Vertrauens begleitet, so zieht die Veränderung des Großwesirs auch wohl gewöhnlich die des Kiaja Beg nach sich: aber der Einrichtung nach ist sein Amt ein von der Persönlichkeit des Großwesirs unabhängiges, wiewohl die Besetzung desselben, so wie die aller übrigen Staatsämter, wenigstens ehemals, ganz allein von der Willkühr des Großwesirs abhing. In den neuesten Zeiten, wo die Allmacht dieses Vicesultans immer mehr gemäßiget und eingeschränkt ward, unterlag auch die Ernennung des Kiaja, wie die so mancher anderen Plätze, der Einwirkung des Nisami dschedid und dem Einflusse des Serais.

Das Amt des Kiaja Beg ist also das erste und wichtigste nach dem Großwesir, und umfaßt alle auf das Innere des Reichs sich beziehenden Details der bürgerlichen und politischen Staatsverwaltung. Alle Fermane des Großherrn und Bujuruldi's oder Pfortenbefehle des Großwesirs, alle Depeschen, die dieser empfängt oder ausfertigt, alle Staatseinrichtungen, Plane, Entwürfe politischer, finanzieller oder militärischer Art, gehen durch seine Hände, wodurch er den größten Einfluß und das höchste Ansehen im Gebiete der öffentlichen Staatsverwaltung erhält. Er ist der allgemeine Geschäftswalter des Großwesirs, wird aber vorzüglich in Allem, was die innere Sicherheit

und Polizey der Hauptstadt betrifft, für den unmittelbaren Stellvertreter desselben angesehen. Daher ist sein beständiger Aufenthalt an der Pforte oder im Pallaste des Großwesirs, dem eigentlichen Regierungspallaste des Reichs, besonders in Abwesenheit des Wesirs, wenn er seine Runden in der Stadt macht, oder zum Großherrn ins Serai geht, oder am Freytage in die Moschee zieht. Er erscheint also nie bey öffentlichen Aufzügen, und hütet gleichsam den kaiserlichen Regierungspallast in der Abwesenheit des Großwesirs, wie der Serai Agassi oder Burghauptmann (préfet du palais) das Serai in Abwesenheit des Sultans. Der Kiaja Beg erscheint mit dem Großwesir bey keinem öffentlichen Feste, und an den Tagen des Diwans begleitet er ihn nur bis zur Orta Kapu oder dem Mittelthore des Serais, von wo er sogleich umkehrt und sich zur Pforte begibt, um, während der Großwesir und die Stützen des Reichs im Diwane versammelt sind, für die öffentliche Sicherheit zu wachen. Er hat den Rang eines Paschas von drey Roßschweifen, und hat seinen Antheil an der wöchentlichen Aufwartung, welche der Kapudan Pascha, der Janitscharenaga und die Herren vom Steigbügel wöchentlich dem Großwesire machen. Nachdem sie demselben ihre Ehrfurcht bezeugt, begeben sie sich in das Gemach des Kiaja Beg, dem sie aufwarten, worauf die Herren des Steigbügels allein mit Ausschluß des Kapudan Pascha's und des Janitscharenaga's zum Reis Efendi sich begeben, um ihm ebenfalls ihre Aufwartung zu machen.

Die unmittelbar untern dem Kiaja Beg stehenden Aemter sind die folgenden:

Muhsir Aga, der Agent des Aga der Janit-

scharen an der Pforte, ist immer der Oberste des acht und zwanzigsten Regiments, und besorgt die Geschäfte seines Corps im Regierungspallaste, wo er zugleich mit seinem Regimente die ordentliche Wache versieht, und dem Ministerium in Allem, was die vollstreckende Macht betrifft, hülfreiche Hand leistet.

Bostandschilar Oda Baschissi, der Agent des Bostandschi Baschi an der Pforte, welcher den Großwesir, so oft er zu Wasser fährt, begleitet, und in diesem Falle das Steuerruder der Feluke führt, wie der Bostandschi Baschi das Steuerruder der Feluke des Großherrn.

Sipah Kiajaseri, der Agent des Aga oder Generals der Sipahis an der Pforte.

Silihdar Kiajeri, der Agent des Aga oder Generals der Silihdar an der Pforte.

Dschebedschilar Kapu Tschauschi, der Pfortentschausch der Dschebedschis, d. i. der Agent des Generals der Zeugschmiede an der Pforte.

Topdschilar Kapu Tschauschi, der Pfortentschausch der Artilleristen, d. i. der Agent des Generals der Artillerie an der Pforte.

Top Arabadschilar Kapu Tschauschi, der Pfortentschausch der Toparabadschi, d. i. der Agent des Fuhrwesens.

Nakibol-Eschraf Kapu Tschauschi, der Pfortentschausch des Ersten der Edlen, d. i. des Oberhauptes der Emire oder aller Stammverwandten des Propheten.

Assass Baschi *), der Stadtprofoß (prévôt de ville), ein Janitscharenoberst aus einem unbestimmten

*) Assass bedeutet eigentlich einen Wächter, der des Nachts

Regimente des Corps der Janitſcharen; ihm iſt die Huth der öffentlichen Gefängniſſe (Sindan, Bagno) übergeben, und eine Art Aufſicht über alle öffentlichen Executionen aufgetragen, weßhalb er bey allen Diwansverſammlungen ſowohl im Serai als an der Pforte zu erſcheinen verbunden iſt.

Subaſchi, der Polizeyvogt iſt einer der angeſehenſten Offiziere der Tſchauſche, wie der vorige der Janitſcharen, und iſt der Gefährte desſelben in allen Vollſtreckungen öffentlicher Macht. Beyde wohnen mitſammen der Vollziehung öffentlicher Strafen und der Hinrichtung von Delinquenten bey, mit Ausnahme jedoch der Militärperſonen, über die ſich ihre Obhuth nicht erſtrecket.

Muteferrika Baſchi, das Haupt der belehnten Muteferrika oder Staatsfuriere.

Gedekli Suama Kiatibi, der Schreiber der belehnten Saims, welcher die Regiſter derſelben bewahrt.

Unter dem Namen Gedekli Saim werden ſowohl die Gedekli Muteferrika als die Gedekli Tſchauſch oder die Staatsfuriere und Staatsbothen begriffen, deren ſchon oben bey den Garden des Serais Erwähnung geſchehen iſt. Der genannte Schreiber iſt der Agent derſelben an der Pforte des Großweſirs. Einer aus dieſem Corps begleitet die Stelle des

Telchißdſchi oder Vortragers, welcher alle Vorträge des Großweſirs an den Sultan (Telchiß) von der Pforte in das Serai trägt, und dort dem

---

herumgeht, und hat alſo ſowohl dieſer Bedeutung als des Lautes willen für den Urſprung des Namens der Aſſaſſinen gehalten werden können, bis Herr Silveſtre de Sacy die unbezweifelt wahre Ableitung desſelben von Haſchiſchiie oder Opiumeſſern aus Quellen mit Belegen dargethan.

ersten Verschnittenen oder dem Kabinetssekretär des Sultans übergibt. In seiner Abwesenheit versieht dieses Amt der

Wesir Kara Kulaghi (wörtlich: des Wesirs Schwarzohr) welcher einer der Chasieki oder Gefreyten der Bostandschi ist, und in Ermangelung des Vortragers, die Vorträge vom Grosswesir zum Sultan bringt. Man unterscheidet denselben vom

Aga Cara Kulaghi (wörtlich: des Agas Schwarzohr), einer der ersten Tschokadare oder Kammerdiener des Kiaja Begs, welcher beym Grosswesir freyen Zutritt hat, wie der vorige im Serai, und gebraucht wird, um Ausfertigungen von minderer Wichtigkeit zu betreiben.

Muhsir Jasidschissi, der Schreiber des Muhsir oder Agenten des Janitscharenaga, welcher die Stelle seines Obersten vertritt, und in seinem Namen sowohl bey den Ministern als in den verschiedenen Kanzleyen amtirt.

Bostandschilar Mumdschissi, der Kerzenwächter der Bostandschi, ein Professenamt, dem blos die Einziehung und Verhaftnehmung der Delinquenten aus dem Corps der Bostandschi zusteht.

So wie dem Obersthofmeister im Serai alle Garden des Sultans untergeordnet sind, so stehen auch unter der Oberaufsicht des Kiaja Beg die Häupter verschiedener militärischer Abtheilungen, welche als die Garden des Grosswesirs angesehen werden können, nämlich:

Gönüllüler Agassi, der Aga der Beherzten. So heißen dreyßig Berittene, welche an Tagen öffentlicher Aufzüge zum Hofstaate des Grosswesirs gehören.

Deliler Agassi, der Aga der Narren oder

eigentlich der Muthigen, Braven, welche insgemein Deli oder die Narren genennet werden, weil nach der Meinung der Türken eine große Dosis Muth, ohne eine kleine Dosis Narrheit sich nicht denken läßt. Es sind deren, wie der vorigen, dreyßig an der Zahl, welche den Hofstaat des Großwesirs an Tagen öffentlicher Einzüge vermehren.

Tüfenkdschi Baschi, das Haupt der Musketiere; diesen von Tüfenk, der Flinte, hergenommenen Namen trägt eine Fußgarde des Großwesirs, (die beyden vorigen sind beritten), deren Oberster, der Tüfenkdschi Baschi nämlich, immer zur Seite des Pferdes des Großwesirs hergeht.

Mataradschi Baschi, das Haupt der Flaschenträger. Wie der Vorige zur Rechten, so geht dieser zur Linken des Großwesirs, zunächst an seinem Pferde her.

Basch Kapu Kiaja, der Oberste Pfortenfachwalter. Man würde sich sehr irren, wenn man unter diesem Nahmen eine angesehene Bedienung vermuthete. Er ist blos das Haupt einer Häscherwache von sechzig Mann, Kapu Kiaja genannt, welche unter dem Befehle des Muhsir Aga die Schuldigen einziehen, und die Hinrichtungen vollstrecken.

Tatar Agassi, der Tataren Aga, das Haupt von beyläufig hundert Staatskurieren, welche insgemein Tataren genennet werden, und sich durch ihre besondere mehr auf das Reiten berechnete Kleidung sowohl, als durch ihre Kopfbedeckung auffallend unterscheiden. Diese besteht aus einem fingerhutförmigen Kalpak, dessen unterer Rand mit einem breiten Saume von Schafpelz verbrämt ist *)

*) In Castellan, T. VI, p. 89, ist die Kleidung eines solchen

Zweyte Abtheilung.

I. Der Reis Efendi oder Minister der auswärtigen Geschäfte.

Rees oder Reis, das aber getrennt Re-is, und nicht etwa wie das deutsche Reis, und noch weniger, (wie es Herrn von Diez zu schreiben beliebt) Ries Efendi gelesen wird, heißt auf arabisch Haupt und insgemein Kapitän, in welcher letztern Bedeutung das Wort Schiff gewöhnlich darunter verstanden wird. Eine ähnliche Auslassung hat hier Statt, indem der Reis Efendi eigentlich Reisol-Kuttab oder das Haupt der Schreiber heißt. Er ist nämlich das Haupt der kaiserlichen Staatskanzley (Diwani humajun Kalemi), die in drey besondere Bureaus zerfällt, nämlich: Beglik Kalemi, Tahwil Kalemi, Rnus Kalemi, denen einer der unteren Staatssekretäre, nämlich der Beglikdschi Efendi als Kanzley-Direktor vorsteht. Diese unteren Staatssekretäre, welche mit den englischen Undersecretaries of state verglichen werden können, sind sechs an der Zahl, wovon zwey zunächst dem Reis Efendi, zwey dem Kiaja Beg, und zwey dem Tschausch Baschi untergeordnet sind; nämlich dem Reis Efendi der Beglikdschi und Mektubdschi; dem Tschausch Baschi die beyden Tesseredschi oder maitres des requêtes; dem Kiaja Beg, der Teschrifatdschi oder Ceremonienmeister, und der Kiaja Kiatibi, d. i. der Schreiber des Kiaja Beg oder Privatsekretär desselben.

Kuriers ganz genau abgezeichnet bis auf den Kalpak, der keineswegs die dort abgebildete oben offen zulaufende Form, sondern vielmehr die eines oben ins Breite auseinander laufenden Zuckerhutes hat.

Um dieſe höheren Würden nicht mit den minderen, dem Kiaja Beg und Reis Efendi untergeordneten, zu vermiſchen, werden wir dieſelben nach dem Abſchnitte des Tſchauſch Baſchi beſonders abhandeln, und kehren hier zu der Einrichtung der kaiſerlichen Staatskanzley zurück, deren drey Sectionen dem Beglikdſchi untergeordnet ſind.

Erſte Section. Beglik Kalemi.

Hier werden alle Fermane und Pfortenbefehle (die, welche Finanzgegenſtände betreffen, ausgenommen) ausgefertigt, und alle Urkunden und Konſtitutionen des Reichs niedergelegt. Sie begreift das Expedit der Fermane und das Archiv der Kanunname und der Traktaten in ſich, ſammt den Regiſtern aller Fermane und Berate, welche jemals ausgefertigt worden; ſo daß ſie Expedit, Archiv und Regiſtratur vereinigt.

Die zweyte Section. Tahwil Kalemi.

Beſchäftiget ſich blos mit der Ausfertigung der Anſtellungsdekrete der Statthalter und den Lehensanweiſungen der Lehensbeſitzer, ſo daß ſie eigentlich die Section der Lehenſachen genennet werden könnte. Dieſe Ausfertigungen ſind: 1) die Berate oder Anſtellungsdiplome der Paſchas mit drey, der Beglerbege mit zwey Roßſchweifen, und der Sandſchakbege mit einem. 2) Die Sabt oder Tewdſchih Fermani, d. i. die Beſitz- und Anſtellungsfermane, welche das Berat immer begleiten müſſen, indem durch dieſelben die ernannten Paſchen und Begen erſt das Recht erhalten, ſich in den Beſitz der ihnen anvertrauten Statthalterſchaft zu ſetzen. 3) Die Tahwilat oder Anweiſungen,

vermöge deren alle erledigten Militärlehen verliehen werden. Dieſe Anweiſungen werden bey der Kammer in Teſkeres oder Scheine umgeſetzt, auf welche die erſte Section erſt die nothwendigen Berate ausfertigen läßt.

Die dritte Section. Kuus Kalemi.

Beſchäftiget ſich, wie die vorige, mit der Ausfertigung von Anſtellungsdekreten und Beſoldungsanweiſungen, aber nur für die Staatsbeamten, ſowohl im Civile als Militär, und keineswegs mit den Statthaltern und Lehensmännern. Dieſe Dekrete heißen Kuus, und von hier aus erhalten die ihrigen: 1) alle Chodſchagan oder chefs de bureau der Kammer, ſammt den ihnen untergeordneten Chalfa oder Adjunkten, Keſſedar oder Säckelmeiſtern und Kiatib oder Sekretären. 2) Alle Diener der Religion, Imame, Gebethausrufer, Kirchendiener, Scheiche. Die Kuus, welche ſie erhalten, vertreten die Stelle der obengenannten Tahwilat oder Anweiſungen; ſie werden wie dieſe bey der Kammer gegen Scheine ausgewechſelt, auf welche erſt die Ausfertigung der Berate oder Diplome, aber nicht von der erſten Section der Staatskanzley, ſondern vom Bureau der Kammer (Maliſe Kalemi) geſchieht. 3) Erhalten die Dſchebedſchi, Topdſchi und Top Arabadſchi hier ihre Teſkeres oder Anweiſungen auf Beſoldungen, Penſionen und andere Geldunterſtützungen, welche nach dem Geiſte des Geſetzes dürftigen Bürgern zugeſichert werden.

Die Beamten dieſer drey Sectionen ſind hundert und zwanzig, welche in drey Klaſſen eingetheilt ſind, als Kiatib oder Sekretäre, Schagird oder Kon-

zipisten und Scharhli oder Kanzelliſten. Die beyden erſten haben vor den letztern den Vorzug voraus, daß ſie mit einem Siamet belehnt ſind, und daher Gedekli heißen, und daß ſie nie, als wenn die heilige Fahne ſelbſt auszieht, in den Krieg zu gehen verbunden ſind.

Gedekli Kiatibi oder belehnte Sekretäre ſind nach der alten Einrichtung 50, und Gedekli Schagird oder belehnte Konzipiſten 20, unter ihnen arbeiten die Scharhli oder Kanzelliſten, welche kein Berat ſondern nur einen Ferman in Händen haben, kein reiches Siamet, ſondern nur ein einfaches Timar beſitzen.

Die kaiſerliche Staatskanzley unter dem Vorſitze des Reis Efendi, und die beyden Kanzleyen der Kammer unter dem Vorſitze des Defterdars und des Defter Emini, ſind die eigentlichen großen Departements des Staats, welche Aklami padiſchahi kaiſerliche oder Hofkanzleyen genennt werden. Der Reis Efendi, als Staatsſekretär, entwirft für den Großweſir alle Verträge (Telchiß) und Memoires (Takrir), welche dieſer täglich dem Sultan überreicht, um über alle Vorfälle Bericht zu erſtatten, und die Allerhöchſte Entſcheidung einzuhohlen. Im Beſitz des Staatsgeheimniſſes ſowohl in den Geſchäften des Inneren als des Aeußeren, und als Präſes der kaiſerlichen Staatskanzley, genießt er des größten Einfluſſes in der allgemeinen Staatsverwaltung. Wiewohl er dem Defterdar oder Finanzminiſter, welcher als das Haupt aller Chodſchagan oder Chefs de bureau angeſehen wird, im Range nachſteht, ſo hat er doch unmittelbaren Einfluß auf alle Chodſchagan (Herren von der Feder) und Kiatibi (Schreiber), welche ihm, als dem erſten

Staats-

Staatssekretär, untergeordnet sind. Das Staatsamt des Reis Efendi bestand schon unter den Chalifen aus der Familie Abbas, wo er den Expeditionen den Nahmen und das Siegel des Chalifen beysetzte, anstatt dessen heute der Nischandschi Baschi oder Staatssekretär der Anagramme, den Chiffre des Sultans an die Spitze der Fermane setzt *). In späteren Zeiten des Chalifates war selbst mit dieser Fertigung des Wesirs die Expedition ohne gesetzliche Kraft, wenn nicht die Bestätigung des Reis mit dem Sſahh, d. i. bestätiget, denselben beygesetzt ward. Dieses Sſahh hat sich, wie wir sehen werden, bis auf heut erhalten, und die Vorsetzung des Anagramms ist einem besonderen Staatssekretär, nähmlich dem Nischandschi Baschi, anvertrauet.

Die unmittelbar dem Reis Efendi untergeordneten Aemter sind: Der Amedschi Efendi oder Kabinetssekretär desselben, wie der Mektubdschi Efendi der Kabinetssekretär des Großwesirs, und der Kiaja Kiatibi der Kabinetssekretär des Kiaja Beg ist. Er schreibt die Vorträge, welche der Reis Efendi im Nahmen des Großwesirs entwirft, ins Reine, und setzt selbst Vorträge über Gegenstände von minderer Wichtigkeit auf. Alle Depeschen und Memoirs des Reis Efendi's, Staatsschriften und Privatverhandlungen desselben, gehen durch seine Hand. Zu diesem Behufe sind ihm fünf oder sechs Sekretäre untergeordnet. Endlich hebt er auch die Gebühren ein, welche dem Reis Efendi von allen neu verliehenen Lehen, es seyen nun Timar oder Siamet, angewiesen sind. Die Einhebung dieser Gebühren wird

*) Ibn Chaledun 5. 84.

auf den Anweisungen, welche die Section dieses Nahmens der kaiserlichen Staatskanzley ertheilt, mit dem persischen Worte Amed, d. i. Eingekommen, angemerkt, und nach diesem Worte heißt er Amedd schi, gleichsam: der das Einkommen des Reis Efendi's besorgt.

Reis Kessedari oder des Reis Efendi's Säckelmeister. Ihm ist die Aufbewahrung aller Papiere, welche durch die Hände des Staatskanzlers gehen, und die Zustellung der mit seinem Paraphe ausgefertigten Berate und Fermane aufgetragen. Er hebt für denselben die Gebühren der Staatskanzley ein, und kann also einerseits als der Tarator, andererseits aber auch als der Referendar derselben betrachtet werden, indem es seines Amtes ist, sowohl dem Großwesir und den drey Staatsministern, dem Kiaja Beg, Reis Efendi, und Tschausch Baschi, als den Unter-Staatssekretären, jeden Augenblick Bericht zu erstatten. Dasselbe thut er auch beym Mufti, so oft die Geschäfte eine Mittheilung zwischen ihm und dem Reis Efendi erfordern, wiewohl in wichtigen Fällen dieser sich derselben persönlich entlediget.

Beglik Kalemi Kessedari oder Säckelmeister der Kanzley des Beglik, d. i. Chef de bureau der ersten Section der Staatskanzley.

Tahwil Kalemi Kessedari, oder Säckelmeister der Kanzley des Tahwil, d. i. Chef de bureau der zweyten Sektion der Staatskanzley.

Ruus Kalemi Kessedari oder Säckelmeister der Kanzley des Ruus, d. i. Chef de bureau der dritten Section der Staatskanzley.

Jedem derselben sind eine bestimmte Zahl von Sekretären (Kiatib), Konzipisten (Schagird) und Kanzellisten (Scharhli) zugetheilt.

Mumejjiſ heißt der Mundator, dem es zuſteht, alle Fermane und Expeditionen der Staatskanzley ins Reine zu bringen, nicht der Schrift, ſondern dem Aufſatze nach. Deßhalb durchgeht er mit der Feder in der Hand alle in der Staatskanzley ausgefertigten Diplome, Fermane und Staatsſchriften, ſowohl, um auf die Reinigkeit und Richtigkeit des Styles, als beſonders darauf zu wachen, daß die in einzelnen Geſchäften getroffenen Verfügungen mit dem Geiſte der Staatsverfaſſung überhaupt, und mit dem aller anderen erlaſſenen Verfügungen in keinem Widerſpruche ſtehen, und daß folglich in allen Expeditionen derſelben, ſowohl in Hinſicht des Stoffs als der Form, des Gehaltes und des Styles, durchgängige Einheit herrſche. Er iſt alſo Styliſt im weiteſten Sinne des Wortes, und iſt befliſſen, in der osmaniſchen Staatskanzley die Richtigkeit und Einheit der Sprache zu erhalten, an der es in ſo mancher europäiſchen Staatskanzley gebricht, bey der die Anſtellung eines beſondern Styliſten in dieſem Sinne keineswegs überflüſſig wäre. Wenn die abgeſchriebene Expedition in Richtigkeit iſt, verſieht er dieſelbe mit einer kleinen Paraphe, welcher der Beglikdſchi, d. i. der Staatsreferendär, und nach ihm der Reis Efendi, d. i. der Staatskanzler, die ſeinige beyſetzt, worauf der Niſchandſchi Baſchi, d. i. der Staatsſekretär für den Nahmenszug des Sultans, oder ſein Subſtitut, der Tughrakeſch, d. i. der Tughraſchreiber, den verſchlungenen Nahmenszug des Großherrn ohne weitere Prüfung an die Spitze ſetzt, und auf dieſe Art allen Diplomen und Fermanen erſt ihre volle gültige Form ertheilt. Die drey Paraphen des Mumejjiſ, Beglikdſchi und Reis Efendi heißen Sſahh,

T. i. Bestätigungszeichen, welches zu den Zeiten des Chalifates der Großwesir dem schon mit dem Siegel des Chalifen versehenen Expeditionen beysetzte, um denselben volle Wirksamkeit zu ertheilen. Dem Geiste nach ist auch heute noch das Tughra oder der Nahmenszug, welcher die Stelle des Siegels vertritt, eine leere Formlichkeit, aber die Ordnung ist umgekehrt, indem der kaiserliche Nahmenszug erst auf die Bestätigung des Staatskanzlers folgt. Man sieht hieraus, daß die Kurialien des Chalifates mehr mit den unsrigen übereinkommen, als die heutigen türkischen, indem der Großwesir die Fertigung des Chalifen contrasignirte, während heut zu Tage der Nahmenszug des Sultans erst nach der Signatur des Reis Efendis beygesetzt wird.

Kanundschi heißt der Bewahrer der Reichsgrundgesetze (Kanunname), welche, wie wir schon gesehen haben, in der Kanzley des Beglik, d. i. in der ersten Section der osmanischen Staatskanzley niedergelegt sind. Seines Amtes ist es, die allgemeinen Grundgesetze der Reichsverfassung auf die vorkommenden einzelnen Fälle anzuwenden, und die Beweggründe der Expeditionen mit denselben in stäter Uebereinstimmung zu erhalten.

Jilamdschi oder Berichterstatter, einer der vorzüglichsten Beamten der osmanischen Staatskanzley, dem es zusteht, in allen streitigen und zweifelhaften Fällen, worüber Aufklärung und Bericht gefordert wird, denselben zu erstatten. Der Bescheid um Bericht wird von dem Reis Efendi eigenhändig auf das Aktenstück geschrieben, und der Bericht selbst unter dem Bescheide angehängt, und an den Reis Efendi gerichtet, der immer im Nahmen des Großwesirs zu handeln ge-

achtet wird. Diese Berichte sind gewöhnlich sehr kurz, was sich schon daraus abnehmen läßt, daß dieselben unmittelbar auf den leeren Platz der Bittschrift geschrieben werden. Manchesmahl, wo größere Umständlichkeit eintritt, wird jedoch noch ein zweytes Blatt hinzugefügt. Die Schrift des Berichtes ist klein und gedrängt, die der Bescheide mit großen und dicken Zügen, beyde jedoch in der laufenden liegenden Schriftart, welche, weil man sie gewöhnlich nur in Geschäften gebraucht, Diwani oder die Schrift des Diwans genennt wird. Die Diplome sind in der großen übereinander aufsteigenden Schrift Sulus geschrieben. Es gibt deren eine zweyfache Gattung, Dschelli und Ghubari, das große und feine Sulus, weron man das erste mit unserer Fraktur, das zweyte mit unserer Kanzleyschrift vergleichen könnte. Das Papier ist geglättet, der Umschlag länglicht, und das Ganze in einem Sacke, der bey den gewöhnlichen Fermanen von Leinwand, bey Diplomen von Seide, bey Traktaten, Beglaubigungs- und Handschreiben des Sultans von reichem Goldstoff ist. In Diplomen wechseln vielfärbige Zeilen ab, das Papier ist durchaus mit Goldstaub angespritzt, und das Tughra des Sultans mit einem zierlichen Blumengewinde pyramidenförmig umgeben. Je majestätischer die Expedition, desto größer das Papier, von dem öfters mehrere Bogen aneinander gestücket, und mit einer Pracht ausgestattet sind, welche alle Eleganz europäischer Staatskanzleyen weit hinter sich läßt.

Diwani humajun Terdschimani, der Dollmetsch des kaiserlichen Diwans, oder der osmanische Hofdollmetsch, bekleidet im Ministerium der auswär-

tigen Geschäfte die wichtigste Stelle nach dem Reis Efendi, weil er der Vermittler aller Mittheilungen zwischen dem Reis Efendi und den auswärtigen Ministern ist, und allen Conferenzen derselben beywohnt. Er übersetzt alle in fremden Sprachen eingereichten Noten und Memoires (wenn diesen, was jedoch heute nicht der Fall ist, keine eigene Uebersetzung beyliegt) und die Anreden der Minister bey den feyerlichen Audienzen des Großwesirs und des Sultans. Bey Conferenzen, wo der europäische Minister den türkischen durch den Mund seines eigenen Dollmetsches anspricht, antwortet der Reis Efendi nur durch den Mund des Pfortendollmetsches, der als das Organ und das Mittel aller officiellen Mittheilung des Reis Efendi mit europäischen Ministern betrachtet wird. Er ist der einzige Staatsbeamte der Pforte, der zu feyerlichen Beschickungen und Begrüßungen fremder Minister gebraucht, und von denselben mit allen unter sich selbst gewöhnlichen Ehrenbezeugungen, wie der Glockenschlag u. s. w., empfangen wird.

In den ersten Zeiten politischer Mittheilungen zwischen der Pforte und europäischen Mächten, waren diese Pfortendollmetsche Türken, meistens Renegaten; seit ein paar Jahrhunderten aber ausschließlich Griechen. Zum höchsten Glanze brachte diese Stelle Maurokordato, der Unterhändler des Karlowitzer Friedens, und der Urheber des Glanzes dieser Familie, der von der Pforte den Titel eines geheimen Rathes (türkisch Mahrem Effrar, griechisch απο των απορρητων) erhielt. Er genießt den Rang eines Beglerbegs oder Pascha von zwey Roßschweifen, in Erwartung einer Fürstenstelle in der Moldau und Walachey, wozu die Pfortendollmetschstelle als natürliche Stufe führt.

Die Stelle eines Hofdollmetsches iſt eine der älteſten an den Höfen des Orients ſowohl, als an den mit ihnen in unmittelbarer Berührung ſtehenden occidentaliſchen. In den Byzantinern geſchieht mehrerer Sendungen perſiſcher Hofdollmetſche Erwähnung, und an dem Hofe von Konſtantinopel ſelbſt war die Stelle des Μεγαλος Δραγουμανος, d. i. des Groß- oder Hofdollmetſches, dem die übrigen Dollmetſche, Μεσαζοντες, untergeordnet waren, eines der angeſehenſten Hof- und Staatsämter.

Dritte Abtheilung.

Der Tſchauſch Baſchi oder Miniſter der inneren ausübenden Gewalt, Hof- und Reichsmarſchall.

Er iſt eigentlich der Inhaber der ausübenden Gewalt, der Arm der Gerechtigkeit, das Auge der Polizey, und vereint daher verſchiedene Zweige der öffentlichen Geſchäftsführung, welche in andern Ländern dem Juſtiz- und Polizeyminiſter, dem Hof- und Reichsmarſchall zugetheilt ſind. Alle Civil- und Criminalſachen, Prozeſſe, Streitſachen, Vergehungen, Verbrechen gehören in die Sphäre ſeiner Wirkſamkeit. Durch ſeinen Arm ſtraft der Staat die Verbrecher, und zwingt die durch den Ausſpruch des Geſetzes Verurtheilten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen ihre Schuldner und Kläger. Dieſe müſſen ſich zuerſt an ihn wenden, der die Bittſchriften entweder ſelbſt, oder durch die beyden Staatsſekretäre maitres des requêtes verbeſcheidet, und durch ſeinen Beſcheid an den gehörigen Gerichtshof weiſet, deſſen gerichtliches Urtheil er dann wieder vollſtreckt. Ihm ſteht alſo in

allen Sachen bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit sowohl die Einleitung des Verfahrens (initiative) als die Vollziehung des Urtheils oder die Execution zu. Doch wird zu dieser nur dann erst geschritten, wenn das Urtheil der Gerichtsstelle durch das Sahh oder Bestätigungszeichen des Großwesirs seine volle Gültigkeit erhalten hat. Er ist gleichsam der Stellvertreter desselben in allen Sachen ausübender Gewalt, wie der Kiaja Beg in den Geschäften der innern, und der Reis Efendi in den Geschäften der äußern Staatsverwaltung. Er ist daher verbunden, ihm von Allem genauen Bericht zu erstatten, und über schwierige Fälle seine besonderen Befehle einzuholen. An den Tagen des Diwans an der Pforte hält er in dem Versammlungssaale des Großwesirs seinen eigenen Diwan, ehe der des Großwesirs beginnt. Auf der Bank zur linken des Sitzes des Großwesirs sitzt er, um vorläufig von Allem dem, was an diesem Tage vorgetragen werden soll, Nachricht einzuziehen, und einen kurzen Auszug der vorkommenden Händel zu machen, wodurch dem Großwesir die Schlichtung derselben ungemein erleichtert wird. So hält er den Anfang und das Ende des Fadens jedes Rechtshandels in seinen Händen, den ersten Vertrag und die Vollziehung des Urtheils, zwischen denen die Entwirrung des Knotens, nämlich das gerichtliche Verfahren und das Urtheil in den Händen des betreffenden Gerichtshofes liegt.

Als Handlanger seiner Macht sind ihm 630 Tschauschs des Diwans untergeordnet, welche die vollstreckenden Diener seiner Befehle, oder eigentliche Gerichtsdiener sind, und mit den Gedekli Tschausch oder Staatsbothen, von denen bey dem Hofstaate die Rede

gewesen, nicht zu verwechseln sind. Diese wurden in frühern Zeiten zu politischen Sendungen ins Ausland gebraucht, jene werden blos zu Gerichtsdiensten verwendet. Sie führen die streitenden Parteyen in den Diwan ein, und verfolgen das ganze Verfahren bis zur Endigung desselben durch das Jilam oder richterliche Urtheil, welches immer ihnen eingehändigt wird. Außer diesen Tschauschen erkennen auch noch sein Ansehen alle zur Handhabung der Polizey aufgestellten öffentlichen Beamten, deren schon oben unter dem Kiaja Beg Erwähnung geschehen ist, wie der Muhsir Aga oder Vorlader, der Assassi Baschi oder Stadtprofoß, und Subaschi *) oder Polizeyvogt. Diese drey Attributionen waren zur Zeit des Chalifates in der Person des Sahibesch Schorta, oder des Vogtes vereiniget, an dessen Stelle im osmanischen Reiche der Tschausch Baschi steht. Diese drey Offiziere der Polizey sind verbunden, dem Tschausch Baschi bey allen Verhaftnehmungen, Verbannungen, Confiscationen und Hinrichtungen hülfreiche Hand zu leisten, ausgenommen bey Militärpersonen, welche nicht durch den Arm der bürgerlichen ausübenden Gewalt, sondern nur durch den ihrer eigenen Weyre können gestrafet werden. Außerdem steht dem Tschausch Baschi noch die Aufsicht über alle Malikane oder lebenslängliche Pachtungen des ganzen Reiches zu, in soweit es sich nähmlich um freywillige Cessionen (Feraghat) handelt, die nur dann als gültig angesehen

*) Subaschi wird gewöhnlich fehlerhaft mit einem Sad geschrieben, als ob es Wasserhaupt hieße. Mit einem Sin heißt aber Su das Schlechte und Böse, zu dessen Abwehrung dieser Offizier als Haupt niedergesetzt ist.

werden, wenn auf dem Berate des alten Besitzers die Uebertragung seiner Rechte auf den neuen durch eine förmliche Anzeige (Arſ) auseinander gesetzt wird.

Unter dem Tschausch Baschi stehen unmittelbar folgende Beamten:

Tschauschlar Kiatibi oder Sekretär der Tschausche, der erste Commis des Diwans oder Gerichtstschausch. Er hält ein genaues Register über alle Civil- und Kriminalsachen, welche auf Befehl der Pforte vor Gericht gebracht, und über alle Tschausche, welche sowohl in der Hauptstadt als in den Provinzen des Reichs verwendet werden.

Tschauschlar Emini oder Aufseher der Tschausche ist der den Diwantschauschen vorstehende Offizier, welcher dieselben unmittelbar im Nahmen des Tschausch Baschi commandirt. Er wacht über die Vollziehung der angeordneten Strafen, der körperlichen sowohl als der Geldstrafen, der durch das Gesetz vorgeschriebenen, und der vom Diwan willkührlich auferlegten. Er und der Tschauschlar Kiatibi sind die beyden einzigen, welche Personen von Ansehen, besonders aus der Classe der Ulemas, bey sich in Verhaft behalten, wie z. B. die Muderris, Kadis, Naibs, u. s. w.

Tschausch Baschi Kessedari oder Säckelmeister des Tschausch Baschi, der Archivar desselben, welchem die Obhuth aller seiner Papiere und Depeschen, und die Kontrolle der verbeschiedeten Bittschriften sowohl als der im wirklichen Dienst begriffenen Tschausche anvertraut ist. Er erhebt zugleich die Gebühren des Tschausch Baschi, welche immer von der gewinnenden Partey erlegt werden, und in zehn vom Hundert bestehen, sowohl von dem Betrage der streitigen Güter,

als auch von dem aller übrigen mit Hülfleiſtung des Miniſteriums des Tſchauſch Baſchi von Moslimen oder Chriſten eingetriebenen Geldſummen. Die Unterthanen fremder Mächte zahlen nur zwey vom Hundert. Dieſe Gebühren werden zwiſchen dem Tſchauſch Baſchi und den zur Vollſtreckung der Urtheile verwendeten Tſchauſchen, welche insgemein Mubaſchir oder Commiſſarien genennt werden, getheilt, und das zehnte Procent der Gebühren ſelbſt gehört dem Säckelmeiſter. Dieſe Finanz-Einrichtungen fallen alle in die ſpätere Zeit des Reichs, und ſind weit entfernt von dem Geiſte des islamitiſchen Geſetzes und der erſten osmaniſchen Conſtitutionen, nach denen die Gerechtigkeit umſonſt gehandhabt und verwaltet, dann aber in der Folge von Bajaſed dem I. und Mohammed dem IV. mit nur ſehr mäßigen Gebühren belegt ward.

Tſchauſchlar Bulnk Baſchiſſi oder Hauptleute der Tſchauſche. So heißen die den 40 Rotten, in welche die 630 Gerichtstſchauſche eingetheilt ſind, vorgeſetzten Offiziere, deren jedem 15 Mann untergeben ſind. Zwey dieſer Rotten löſen ſich ordentlich alle Tage ab, die eine im Serai, um den Sultan zu begleiten, die zweyte an der Pforte, um zu allen vorfallenden Aufträgen bereit zu ſeyn. Es ſind nur 600 wirkliche Tſchauſche. Die überzähligen 30 ſind Mulaſim oder Expectanten, die ohne Bezahlung dienen, während die andern einen täglichen Sold von 8 bis 9 Aſpern haben.

Chaberdſchi Tſchauſch oder Tſchauſch-Anſager. Seine ganze Amtsverrichtung beſteht darin, daß er an feyerlichen Tagen, wo die großen Staatsbeamten nach der Pforte ziehen, die Ankunft derſelben ab-

wartet und anmeldet, damit sie mit den ihnen gebührenden Ehren empfangen werden. Er versieht gleichsam die Stelle des Nomenclators, welche schon am Hofe der alten persischen Könige die Nahmen derer, die zur Audienz geführet wurden, nennen mußte. An den Tagen, wo der Diwan sich im Serai versammelt, wartet er die Ankunft der Mitglieder desselben ab, und sprengt dann, wenn sie versammelt sind, in vollem Galopp nach dem Pallaste des Großweſirs, um diesem das Zeichen zu geben, daß nun auch er sich auf den Weg begeben möge. Dieß geschieht, indem er mitten in dem Hofe mit lauter Stimme Hasir olun, d. i. Seyd bereit, ausruft.

Kulaguf Tschauſch oder Tschauſch-Wegweiſer, ist der Tschauſch, welcher alle öffentlichen Aufzüge des Sultans sowohl als des Weſirs eröffnet.

Kulaguf Jamaghi oder Gehülfe des Tschauſch-Wegweiſers; er vertritt die Stelle des Vorigen in dessen Abwesenheit, und meistens am Freytage beym öffentlichen Aufzuge in die Moscheen.

Duadschi Tschauſch oder Tschauſch-Glückwünscher, auch Selam Tschauſch genannt. Er wohnt allen feyerlichen Aufzügen des Sultans und des Großweſirs bey, um in dem Augenblicke, wo sie das Pferd besteigen oder absitzen, einen Segenswunsch (Alkiſch) auszusprechen, den das ganze Corps der Tschausche mit einem allgemeinen Hu (Jehova) beantwortet. Diese Sitte findet sich auch bey den Byzantinern, wo diese Art des Bewillkomms πολυχρονιζειν, d. i. viele Jahre anwünschen hieß, und sich noch heute in der neugriechischen Begrüßungsformel πολλα τα ετη σας erhalten hat *).

*) Das IIX auf den Fenstern des sogenannten Palais de Con-

Nachdem wir den Tschausch Baschi nach seinen ins Justiz- und Polizeyfach einschlagenden Verhaltnissen betrachtet haben, bleibt uns noch übrig, ihn als den Hof- und Reichsmarschall darzustellen. Als solcher ist er der Einführer fremder Bothschafter und Gesandten, denen er an den Tagen ihrer Audienzen beym Sultan sowohl als beym Großwesir mit einem nach dem Range des fremden Ministers abgemessenen, mehr oder minder zahlreichem Gefolge bis zu der Skale Wesir Isskelessi entgegen kommt, dieselben in einem besonders hiezu bestimmten Köschk mit Kaffee, Rauchtoback, und Zuckerwerk bewirthet, und dann bis in den kaiserlichen Pallast begleitet, doch so, daß er den Gesandten zweyten Ranges voraus, den Großbothschaftern aber zur Seite reitet, ohne sie dann wieder auf dem Rückzuge zu begleiten. In dem Serai selbst tritt er und der Oberstkämmerer dem Gesandten zu Fuß vor, beyde in Zeremonienpelzen (Ust Kürk) von Goldstoff, mit silbernen Kettenbehangenen Stäben, dergleichen auch der Reichsherold (Miri Aalem) und die ersten sechs Kämmerer tragen. Mit diesen Stäben stoßen sie wechselweise auf den Boden, so daß die feyerliche Stille nur durch das Geklirre der Ketten unterbrochen wird.

Diese drey Minister, der Kiaja Beg, Reis Efendi und Tschausch Baschi, bilden gleichsam die Vollgewalt des Großwesirs, die sie in ihren Amtsverrichtungen unter sich getheilt ausüben.

---

stantin (Taksur Serai) zu Constantinopel, das einige Reisende für den Rahmenszug der Palaologen gehalten, bedeutet wohl nichts anders als das verkürzte πολυχρονίζειν.

In vorigen Zeiten spielten sie, besonders die beyden ersten, nur sehr untergeordnete Rollen, indem sie nur als die Privatsekretäre und Bestellte des Großwesirs angesehen wurden, wie z. B. in den Provinzen die Kiaja oder Geschäftsverwalter, und die Diwan Efendi oder Kabinetssekretäre der Paschen und Begen. Ihre Größe schreibt sich aus der Zeit des Großwesirs Ibrahim Pascha her, unter Ahmed dem III., wo sie zu förmlichen Staatsministern erhoben wurden. Dafür verschwand um dieselbe Zeit, wenn nicht dem Range, doch seiner ganzen Wirksamkeit nach, der Nischandschi Baschi oder Staatssekretär für die Anagramme, der nach den ältesten Constitutionen dem Reis Efendi vorgeht, dessen Stelle aber heute nichts als eine sinecure ist, indem die eigentliche Verrichtung seines Amtes, nämlich das Versetzen des Tughra oder des Namenszuges des Sultans, durch untergeordnete Schreiber geschieht.

Diese durch den Verlauf der Zeit allmählich herbeygeführte Veränderung, wodurch alte wichtige Staatswürden zu bloßen Titeln herabsanken, und hingegen andere vorhin unbedeutende zur höchsten Wichtigkeit erhoben wurden, erklärt, warum die drey Staatsminister im Diwan oder Reichsrath nach den ältesten Constitutionen eigentlich nicht Sitz und Stimme haben, während der Nischandschi Baschi, den wir höchstens an die Spitze der Staatssekretäre stellen können, nach der alten, noch von Mohammed dem II. sich herschreibenden Einrichtung des Diwans, eine der Hauptstützen desselben ist. Die Form des Diwans hat sich erhalten, während der alte Geist längst aus demselben gewichen ist. Indessen sind der Kiaja Beg und

Reis Efendi, ohne eigentliches Recht auf Sitz und Stimme zu haben, dennoch im Diwan zugelassen. Des Kiaja Beys Stelle ist am Fuße des Sofas auf dem Teppich hart an den Chodschagan oder Chefs de bureau der Kammer, und der Reis Efendi sitzt auf demselben Teppich vor dem Großwesir und dem Mufti, um die Veranlassung der Versammlung des Reichsrathes den Mitgliedern desselben aus einander zu setzen, und dann die Beschlüsse derselben als Staatskanzler aufzuzeichnen.

Unmittelbar unter diesen drey Staatsministern stehen sechs Staatssekretäre, zu denen wir den Nischandschi Baschi als den siebenten hinzufügen wollen, weil seine Bedeutsamkeit heute zur Förmlichkeit des Secrétaire expéditionnaire, welcher sonst das Staatssiegel aufdrückt, hier aber den Namenszug des Großherrn vorsetzt, herabgesunken ist. Diese Staatssekretäre sind:

1) Buyuk Teskeredschi oder großer Bittschriftmeister (premier maitre des requetes),

2) Kutschuk Teskeredschi oder kleiner Bittschriftmeister (maitre des requètes en second);

3) Mektubdschi Efendi oder Kabinetssekretär des Großwesirs;

4) Teschrifatschi Efendi oder Ceremonienmeister;

5) Beglikdschi Efendi oder Staatsreferendär;

6) Kiaja Kiatibi oder Kabinetssekretär des Ministers des Innern;

7) Nischandschi Baschi, nicht, wie man gewöhnlich übersetzt, Siegelbewahrer, sondern Staatssekretär für den Namenszug des Sultans.

r. Bujuk Teskeredschi oder großer Bittschriftmeister (premier maitre des requêtes).

Die beyden maitres des requêtes sind einigermaßen dem Tschausch Baschi untergeordnet. Sie bringen fast den ganzen Vormittag im Saale dieses Ministers zu, der erste zu seiner Rechten, der zweyte zu seiner Linken, um nach seinem Ausspruche die Bittschriften der Parteyen zu verbescheiden. Während der Rathsversammlung des Diwans nämlich, sey es im Serai, sey es an der Pforte, stehen sie beyde dem Großwesire zunächst, lesen wechselweise mit lauter Stimme die Bittschriften, die demselben eingereicht werden, und verbescheiden dieselben nach seinem Ausspruche. Sie entwerfen die Bujuruldi oder Wesirsbefehle, welche nicht im Namen des Großherrn (wie die Fermane), sondern im Namen des Großwesirs an die verschiedenen Länder- und Gerichtsstellen, an die Corps der Armee, an die Vorsteher der Raajas u. s. w. erlassen werden. Solche Bujuruldi oder Befehle erlassen auch der Kapudan Pascha und die Statthalter der Provinzen in den Gränzen ihres Wirkungskreises, und sie sind nicht nur durch die Abwesenheit des Tughra's oder Namenszugs des Sultans, sondern auch durch Form und Styl wesentlich, und auf den ersten Anblick kenntlich von den Fermanen unterschieden. Ihre Schrift ist nicht das gewöhnliche kleinere Diwani der Fermane, sondern die große der Bescheide, welche, wie diese Befehle, mit dem ausdrücklichen, oder doch wenigstens darunter verstandenem Worte Bujuruldi, d. i. es ist befohlen worden, enden. Während die Fermane an die Statthalter selbst und an die höchsten Gewalten

des

des Reiches gerichtet sind, gehen die von diesen erlassenen Befehle nur an die Richter, Woiwoden, Befehlshaber der Janitscharen und Sipahis, Postmeister und andere Geschäftsmänner, und beginnen immer mit den Worten Scherati Schiar, d. i. Muster der Gesetze, womit die Kadi und Naib angesprochen werden.

Der erste maitre des requêtes ist zugleich Vorsteher der Rechnungskammer Adedi Aghnam (der Schafzählung), welche der Kanzley Mewkufat angehängt ist. Als solcher setzt er den aus seiner Kanzley erlassenen Expeditionen sein Sjahh bey, und erhält bestimmte Gebühren, welche ihm zugesprochen, und weßhalb diese Stelle seinem Platze einverleibt worden.

2. Kutschuk Tesseredschi, der kleiner Bittschriftmeister (maitre des requêtes en second).

Dieser hat dieselben Amtsverrichtungen wie der erste, und stehet ihm nur im Range nach, daher er auch bey der Kanzley Adedi Aghnam, dem der erste als Haupt (Chodscha) vorstehet, als Gehulfe (Chalfa) beygegeben ist.

3. Mektubdschi Effendi, der Kabinetssekretär des Großwesirs.

Er beschäftiget sich mit der Abfassung aller Schreiben und anderer Depeschen des Großwesirs, welche entweder allein, oder in Begleitung sultanischer Fermane an die Statthalter und Behörden des Reichs erlassen werden. Diese Schreiben heißen Mektubi Emr uslub, Befehlsschreiben, oder auch schlechtweg Wesir Mektubi, Wesirschreiben. In Gelegenheiten, wo der Großwesir den Statthalter mit einem

Fermane verſchonen, und ihn dennoch an ſeine Pflicht erinnern will, vertreten dieſe Schreiben zwar die Stelle des Fermans, aber unter milderer Form. Wenn ſie hingegen einen Ferman begleiten, ſo geben ſie demſelben noch gröſſeren Nachdruck, wiewohl ſie gewöhnlich gar keine neuen Beweggründe, ſondern nur eine wörtliche Wiederhohlung der Beweggründe und Verfügungen (das Considerant und das Dispositif) des Fermans enthalten. Der Mektubdſchi Efendi hat eine eigene Kanzley, die aus 30 Sekretären beſteht, welche mit denen der Staatskanzley gleichen Rang haben. Er verfertigt von allen aus den Provinzen einlaufenden Depeſchen und aus den Berichten der Vorſteher der Departements Auszüge, die er zur Kenntniß des Großweſirs bringt, wobey er aber immer die Originalien ſelbſt bey Hand haben muß, um, wenn es nöthig iſt, dieſelben abzuleſen. Hiedurch erhält er einen entſcheidenden Einfluß auf alle Geſchäfte, die durch ſeine Hände gehen, und deren erſte Darſtellung von ſeinem Auszuge abhängt. Er iſt zugleich das Haupt des ſechzehnten Bureaus der Kammer, Maaden Mukataaſſi (Minenpachtungen), und ſein erſter Gehulfe oder Byſch Chalfa iſt zugleich der Vorſteher des ſiebenzehnten Bureau, der Kammer Salijane Mukataaſſi *)

*) Chalfa iſt nur die türkiſche verderbte Ausſprache des arabiſchen Chalife, welches zwar nicht eigentlich Stellvertreter, ſondern Nachfolger bedeutet; es wird aber in allen türkiſchen Kanzleyen in dem Sinne eines Gehülfen gebraucht, deren es mehrere gibt, die der zweyte, dritte u. ſ. w. heiſſen; der erſte aber heißt Baſch Chalfa oder der oberſte Gehülfe. Hadſchi Chalfa, der berühmte türkiſche Polyhiſtor, war ein ſolcher Gehülfe bey der Controlle der Rechnungskammer, und hat daher dieſen Beynahmen.

4. Beglikdschi Efendi, der Staatssecretarius.

Er ist der Direktor der kaiserlichen Staatskanzley, die ganz von seinen Verfügungen abhängt. Er selbst entwirft nur die Aufsätze von der grösten Wichtigkeit, und die strenges Geheimniß fordern. Kein Stück der in den drey Sectionen ausgefertigten Berate, Fermane, oder auch nur Depeschen und Berichtsauszüge hat gültiges Ansehen, wenn es nicht mit seinem Bestätigt (Sfahh) versehen ist, welchem das des Rumeilli oder Stylisten vorausgeht, und worauf das des Reis Efendi, das eigentlich Ressid heißt, folgt. Bey Berats und Fermanen wird dann endlich noch der kaiserliche Namenszug (Tughra) an die Seite gesetzt. Der Beglikdschi und der Mektubdschi sind, da sie es vorzüglich mit der Feder zu thun haben, einigermaßen dem Reis Efendi zugeordnet, so wie die beyden maitres des requetes vom Tschauisch Baschi, und die zwey folgenden Staatssekretäre vom Kiaja Beg abhängen.

5. Teschrifatdschi, der Ceremonienmeister.

In seiner Verwahrung liegen nicht allein die Register des ganzen Hofceremoniels und aller Etiketten, wie dieselben von Sultan Suleiman zuerst festgesetzt und dann noch weiter ausgebildet worden, sondern auch die Register der Gebuhren und Taxen, welche den Wesiren, Statthaltern und Ministern zukommen. Vormals war seine Kanzley mit denen der Kammer vereinigt, und ist davon erst unter Ahmed dem III. getrennt, und an die Pforte, d. i. an die unmittelbar dem Wesir untersthenden Ministerien angehängt worden.

Unter ihm stehen:

Teschrifatdschi Kessedari der Säckelmeister des Teschrifatdschi, ein Gehülfe des Ceremonienmeisters (aido de cérémonies);

Teschrifatdschi Chalfassi der Gehülfe des Ceremonienmeisters, sein Commis, in dessen Obhuth alle Register des Hof- und Staatsceremoniels übergeben sind;

Kaftandschi Baschi der Kaftanaustheiler, welcher die Ehrenkleider *), womit die zur Audienz des Sultans und des Großwesirs Eingeführten ausgezeichnet werden, verwahrt und hervorgibt.

6. Kiaja Kiatibi, der Kabinetssekretär des Ministers des Innern.

Er hat die Aufsicht aller mittelbar in das Fach des Kiaja Beg, d. i. des Ministers des Innern einschlagenden Geschäfte, und die Leitung aller öffentlichen und Privatdepeschen desselben. Zu diesem Behufe hat er seine eigene Kanzley, welche, wie die des Mektubdschi Efendi, des Kabinetssekretärs des Großwesirs, aus 30 Sekretären besteht. Er erhebt zugleich alle dem Großwesir und Kiaja Beg von Amtswegen zustehenden Gebühren und Einkünfte, von denen er ihnen monatliche Rechnung ablegt. Er ist zugleich vermöge seines

*) Der arabische Nahme dieser Ehrenkleider ist Chalaat (dieselbe Wurzel wie das deutsche Kleid, mit Verwechslung des K in Ch, und des d in t) auf persisch Chaftan oder Kaftan (wo dieselbe Verwechslung des Ch in K Statt hat). Diese Kleider sind entweder bloß aus Kamelot (Kaftan schlechtweg), oder von Schafen (Kerake), dann Marder-, Hermelin- und Zobelpelze, ist Kürk, deren kostbarster mit Goldstoff überzogen Geraffer und Kapanidscha heißt.

Platzes der Vorsteher der Kanzley der Bischöfe, welche dem zehnten Bureau der Kammer, Malije Kalemi, angehängt ist.

7. Nischandschi Baschi, der Staatssekretar für den Nahmenszug des Sultans.

Dieser geht zwar, wie schon bemerkt worden, dem Reis Efendi selbst im Range vor, hat aber keinen unmittelbaren Einfluß in die Geschäfte der Pforte. Indessen ist hier seiner um so mehr Erwähnung zu thun, als alle aus der kaiserlichen Staatskanzley ergehenden, von den Staatssekretären und Ministern paraphirte Berate und Fermane dennoch keine Gültigkeit haben, wenn sie nicht mit dem kaiserlichen Namenszug versehen sind, den einer seiner Gehülfen Tughrakesch, Tughraschreiber, denselben vorsetzt. Er hat gleichen Rang mit den Defterdaren, ja ging denselben sogar ehemals vor, indem Defterdare wohl zu Nischandschi, aber nie die Nischandschi zu Defterdaren befördert wurden. Seine Stelle gibt ihm, wie diesen, das Recht an der Tafel des Großwesirs bewirthet zu werden, so oft er öffentliche Tafel hält, und da er, wie diese, unter die Stützen des Reichs (Erkiani Dewlet) gerechnet wird, so genießt er auch mit ihnen das gleiche Vorrecht, seine Stelle durch kein Anstellungsdekret, sondern blos durch mündliche Bothschaft von Seiten des Sultans zu erhalten. Seine Einkünfte sind zum Theile noch sehr ansehnlich, waren es aber noch mehr in vorigen Zeiten, wo seine Chaß allein über 3,000,000 Aspern betrugen, während das höchste Siamet der Defterdare nicht 160,000 überstieg. Mehrere Nischandschi waren zu

gleich Weſire, deren berühmteſter der Geſchichtſchreiber Suleimans, der Miſchandſchi Dſchelalſade iſt *).

Außer den Staatsminiſtern, den Staatsſekretären, und den oben bey jedem Miniſterium aufgezählten untergeordneten Beamten, gehören noch zur Pforte verſchiedene Sachwalter, welche zwar bey derſelben nicht angeſtellt, aber ihrer Geſchäfte wegen täglich gegenwärtig ſind, nämlich:

1) Der Telchiſsdſchi oder Vortragsſchreiber des Muftis, ſein beſtellter Agent.

2) Die Kapu Kiaja oder Pfortengeſchäftsmänner, d. i. Agenten der Statthalter des Reichs.

3) Die Kapu Kiaja oder Agenten der Muſtefim, d. i. der Pächter, ſowohl der jährlichen (Mukataa) als lebenslänglichen Pachtungen (Malikane).

4) Die Kapu Kiaja oder Agenten der beyden Fürſten der Moldau und Wallachey, welche Griechen ſind.

5) Die Kapu Kiaja oder Agenten der griechiſchen und armeniſchen Nation, ſowohl der Patriarchen, als die Agenten der Inſeln des Archipelagus.

6) Die Kapu Tſchokadari oder Pfortenkammerdiener, d. i. die Agenten der Großen des Reichs, der Ulemas, der Generale der verſchiedenen militäriſchen Corps, u. ſ. w.

7) Die Dollmetſche der fremden Geſandtſchaften, die angehenden Dollmetſche oder Sprachknaben (Dil Oglan), und die Unterläufer der Dollmetſche (Kapu Oglan, Pfortenknaben), die im Namen der Dollmetſche das Detail geringfügiger Ge-

*) S. Fundgruben des Orients, II B. S. 143.

schäfte besorgen, wie jene die wichtigen im Namen ihrer Minister und Residenten, welche in den vorigen Zeiten in den ältesten Kapitulationen selbst mit keinem andern Titel, als mit dem eines Kapu Kiaja oder Pfortengeschäftsmannes bezeichnet wurden.

Die Staatsminister und die Staatssekretäre (unter den ersten den Großwesir, und unter den zweyten den Nischandschi nicht gerechnet, weil sie beyde höheren Rang haben) werden zusammen mit dem Ehrentitel Ridschal, d. i. die Männer der Pforte, bezeichnet, der also ihnen allein eigentlich zukommt, wie der Name Chodschagan, d. i. die Herren der Kammer, den Vorstehern der verschiedenen Kanzleyen derselben, und der höchste Ehrentitel Erkiani Dewlet, d. i. Stützen des Reichs, den vier höchsten Würden des Reichs, den Wesiren, Oberstlandrichtern, Defterdaren und Nischandschi, welche den Prachtdom des Reichsrathes oder Diwans unterstützen. Nach ihnen kommen die Ulemas oder Gesetzgelehrten, Richter und Religions-Diener, die Birunaqalar oder Anführer des Heeres, und die des Hofes Enderunaqalar, endlich die Emire oder Abkömmlinge des Propheten.

Von den drey Staatsministern führen der Kiaja Beg und Tschausch Baschi den Titel eines Aqa, der Reis den eines Efendi. Beydes heißt Herr, nur wird das erste den militärischen, das letzte den politischen Würden beygelegt. Die ersten tragen den Turban der Paschas, der Reis und alle Andern den nur den höheren Civilbeamten eigenen Chorassani. Die fünf Staatssekretäre aber, nämlich die beyden maitres des requêtes, die Kabinetssekretäre des Wesirs und Kiaja Begs, und der Staatsreferendarius, da dieselben ehe-

mahls gleichsam als im Privatdienste des Großweſirs betrachtet wurden, genießen die Vorzüge nicht, welche die Chodschagan, d. i. die Herren von der Kammer genieſſen, und die jedoch ihr Kollege der Ceremonienmeiſter, genießt, weil er urſprünglich der Kammer angehörte, und von derſelben erſt zur Pforte übertragen worden iſt. Deßhalb haben ſie weder das Recht den Ceremonienpelz (Uſt Kürk) mit violettem Seidenzeug zu tragen, noch dem Sultan bey Gelegenheit der groſſen Feſte die Hand zu küſſen.

Die drey Staatsminiſter und die Sekretäre (den Miſchandſchi ausgenommen) haben mit allen ihren Untergebenen in dem Pallaſte des Großweſirs, d. i. an der Pforte, ihre eigenen Kanzleyen und Gemächer, wo ſie ſich täglich eine Stunde nach Sonnenaufgang einfinden, und erſt eine Stunde vor Sonnenuntergang nach Hauſe kehren, doch auch dieß nicht ohne förmliche Erlaubniß des Großweſirs. Einer von ſeinen Leuten erſcheint zur beſtimmten Stunde an der Thür eines jeden dieſer drey Miniſter, und meldet mit einer ehrfurchtsvollen Verbeugung das Wort Iſn, d. i. Erlaubniß. Keinen Tag des Jahrs, ſelbſt nicht an den Feſten des Bairams, dürfen ſie ausbleiben; fünf Tage allein des Jahres ſind es, wo ſie ſich gegen Mittag wegbegeben dürfen, den Kiaja ausgenommen, der auch an dieſen fünf Tagen den ganzen Tag ausharren muß. Die Ferien, nämlich Montag und Donnerſtag, betreffen blos den Diwan, und von allen Beamten der Pforte iſt blos den Sekretären vergönnt, ſich wechſelweiſe abzulöſen, ſo daß ſie dieſe zwey Ferientage nur wechſelweiſe genießen. Zu Kriegszeiten begleitet die ganze Pforte den Großweſir, und in der Reſiden-

nehmen Stellvertreter ihren Platz ein, wodurch die Geschäfte nicht erleichtert, sondern nur vervielfältigt und verwirret werden.

Wiewohl der Großwesir, als Vicesultan und unumschränkter Machthaber desselben, alle Zweige der öffentlichen Staatsverwaltung umfaßt, so ist doch die nächste Sphäre seiner Wirksamkeit in den Gränzen des Regierungspallastes oder der hohen Pforte beschränkt, wovon die Kammer, die Armee, die Flotte, die Richter- und Lehrstellen und die Hofwürden wohl alle mittelbar abhängen, aber doch besonderen Vorstehern untergeordnet sind, die nicht an der hohen Pforte residiren, wie die genannten Staatsminister und Staatssekretäre.

Viertes Hauptstück.

Defterdar Kapussi die Pforte des Defterdars, oder die Kammer.

Wiewohl wir nach den vorausgegangenen Erklärungen die wahre Bedeutung des Wortes Kapu, Thor oder Pforte, in den orientalischen Sprachen überhaupt, und in der türkischen insbesondere als bekannt voraussetzen dürfen, so wollen wir dennoch noch einmal darauf aufmerksam machen, daß die Pforte hier, wie beym Großwesir, das öffentliche Regierungsgebäude, wo die Geschäfte verhandelt werden, bedeute, und daß die Pforte des Großwesirs nur zum Unterschiede von den übrigen, nämlich der Pforte des Defterdars und der Pforte des Janitscharenaga vorzugsweise die hohe Pforte benennt wird. Die Pforte oder die Schwelle des Thors, welche eigentlich blos den Hof des Fürsten bedeutet, ward, ehe sich dieser von den Regierungs-

geſchäften zurückzog, und unſichtbar im Harems verſchloß, von ihm auf die Reſidenz der ſichtbaren Stellvertreter ſeiner Macht übertragen, und gar bald blos in dem Sinne eines hohen Landeskollegiums gebraucht. Indeſſen behielt das Wort Der (perſiſch), Bab (arabiſch) und Kapu (türkiſch), Thor, auch ſeine urſprüngliche Bedeutung bey, und wird alſo noch heut zu Tage bald im eigentlichen Sinne von den wirklichen drey Thoren des Serais, bald im uneigentlichen von den drey Miniſterien des Finanz-, Militär- und Weſir-Departements gebraucht. So heißt Babi humajun, das kaiſerliche Thor, das erſte und äußerſte von den Kapidſchi bewachte Thor des Harems; Babi Waßat, das Mittelthor, zwiſchen dem erſten und zweyten Hofe des Harems, wo die Hinrichtungen großer Staatsverbrecher vollzogen werden; Babi Seadet, das Thor der Glückſeligkeit, das dritte Thor des Serais oder der Eingang des Harems. So heißt im übertragenen Sinne, Paſcha Kapuſſi die Pforte des Paſcha oder des Großweſirs, Defterdar Kapuſſi die Pforte des Defterdars oder Finanzminiſters, Aga Kapuſſi die Pforte des Janitſcharenaga. Wenn der Regierungspallaſt des Großweſirs und der Verein der ihm unmittelbar untergebenen drey Miniſterien, des Kiaja Begs, Reis Efendi's und Tſchauſch Baſchi's vorzugsweiſe die hohe Pforte oder auch Paſcha Kapuſſi heißt, ſo theilt ſie die erſte Benennung zwar mit keinem anderen Departement im Reiche, wohl aber die zweyte mit allen Statthaltern deſſelben, die ihren eigenen Hof haben, und deren militäriſches Gefolge Kapu Chalki, d. i. Pfortengefolge genennt wird.

Von dieſem Kapu Chalki oder Pfortenvolk, der perſönlichen dienſtbaren Mannſchaft der Statthalter ſind die Kapu Kuli oder Pfortendiener wohl zu unterſcheiden. Dieſer letzte Namen wird allen beſoldeten Truppen des Reichs beygelegt, welche in den Reſidenzſtädten des Reichs Dienſte thun, zum Unterſchied derjenigen, welche blos zu Garniſonen an den Gränzen verwendet werden, und daher Serhadd Kuli oder Gränzdiener genannt werden. In beyden obigen Benennungen wird das Wort Kapu im metaphoriſchen Sinne gebraucht, indem es im erſten die Pforte des Paſcha-Statthalters, im zweyten die Pforte des Paſcha-Groſswefirs bedeutet. Im Deutſchen, wo man das Wort Thor ausſchließlich im eigentlichen und das Wort Pforte ausſchließlich im übertragenen Sinne gebrauchen kann, iſt dieſer Unterſchied auf den erſtrn Anblick leichter zu bezeichnen als im Türkiſchen, wo für die eine und die andere Bedeutung daſſelbe Wort Kapu gang und gäbe iſt, das nicht nur allein ſtehend ſondern auch zuſammengeſetzt in ganz verſchiedenen Bedeutungen gebraucht wird. Dieß fällt ſchon in den oben angeführten Kapu Chalki Pfortenvolk oder Miliz der Paſchen, und Kapu Kuli, Miliz des Reichs auf, viel deutlicher aber noch in einem andern Worte, das zwey ganz verſchiedene Bedeutungen hat, nämlich das Wort Kapu Oglan, Thor- oder Pfortenknabe. Im erſten Sinne (als Thorknabe) bedeutet es die ſchwarzen Verſchnittenen, welchen die Wache des Thors des Harems anvertraut iſt; im zweyten (als Pfortenknabe) die Unterläufer der Dollmetſche an der Pforte des Groſswefirs, welche die Details der dort vorkommenden täglichen geringfü-

gigen Geschäfte im Namen der Dollmetsche besorgen. Beyde haben nichts gemein als die Kathegorie sehr untergeordneter Diener. Im Arabischen und Persischen heißt das Wort Thor oder Pforte auch noch eben so viel als bey uns Hauptstück, gleichsam Eingang, daher Sadder, die hundert Pforten oder Hauptstücke eines persischen Gedichts über die alte parsische Religionslehre.

Eine umständliche Erläuterung seiner verschiedenen Bedeutungen im Sprachgebrauche des osmanischen Kurialstyles schien hier als Uebergang von der Pforte des Großweſirs zu der des Defterdars den Eingang des Hauptstücks schicklich zu eröffnen.

Die Wichtigkeit der Finanzverwaltung, als der Sehne aller Staatskraft, leuchtete schon in der ersten Jugend staatsgesellschaftlicher Vereine den Gründern ein, und wie wenig wir auch aus der Geschichte von den ersten Einrichtungen der ältesten Monarchien wissen, so ersieht man doch daraus, daß, sobald sich die Elemente des Staats aus dem Chaos wilder Eroberung oder blinder Anarchie ordneten, die Einrichtung der Finanzverwaltung der Entwicklung und Organisirung der Kriegsmacht stäts zur Seite ging. In den ältesten Zeiten der alten persischen Monarchie finden wir weder stehende Heere noch regelmäßige Steuern. Die königlichen Truppen wurden auf Kosten des Landes unterhalten, und die Tribute, meistens in Früchten und Naturalien geliefert, flossen in den Privatschatz des Königs. Die Hofbedienten erhielten ihren Unterhalt nicht in Geld sondern in Naturalien; die Gemahlinen und die Mutter der Könige erhielten Anweisungen auf Städte mit Ländereyen, welche nach dem Tode der Beschenkten wieder an den König zurückfielen. Erst

unter Nuſchirwan wurde das militäriſche Lehns- und das Landbeſteuerungs-Syſtem vollkommen ausgebildet, und mit den ſtehenden Heeren entfaltete ſich auch die Einrichtung eines ſtehenden öffentlichen Schatzes, der, von dem Privatſchatze des Königs getrennt, blos zur Deckung der Staatsausgaben beſtimmt blieb. Mit den Rollen und Standliſten des Heeres entwickelten ſich auch die Rollen oder Steuerregiſter des Landes, und die königlichen Schreiber, welche ſchon in den älteſten Zeiten ſich in dem Gefolge jedes Satrapen befanden, um das Intereſſe des Königs zu beſorgen *), übernahmen nun die Beſchreibung der Provinzen und die Einhebung der denſelben nach Maß ihrer Erträgniß aufgelegten Steuern. Die Lieferungen an Naturalien und Tributen floſſen noch wie zuvor in den Privatſchatz des Königs (Vaza Chaſine), aber die Einhebung der öffentlichen Staatseinkünfte geſchah nach ordentlich verfaßten Regiſtern (Δεφθερα Defter). Dieſe Nahmen bezeichnen noch heutiges Tages den Privatſchatz und die öffentliche Kammer im osmaniſchen Reiche.

Dieſe Regiſter wurden in Perſien ſelbſt noch lange nach dem Sturze des alten Throns durch die Moslimen perſiſch fortgeführt, bis Abdolmelek, der Chalife aus dem Hauſe Ommia, dieſelben in Zukunft nicht mehr perſiſch ſondern arabiſch zu führen befahl. Dieſen Befehl erſtreckte ſein Sohn Welid auch auf Aegypten und Syrien, wo ſie, wie vorher unter den Byzantinern, griechiſch geführt worden waren. Als die Herrſchaft der turkiſchen Dynaſtie der Seldſchugiden und andere urſprünglich perſiſche Dynaſtien ſich auf den Trümmern des Chali-

*) S. Heeren's Ideen IV. B. S. 6-3, und die vorhergehenden.

fates erhoben, kehrte man in vielen Stücken wieder zur alten Ordnung der Dinge zurück, und die Steuerregister wurden nicht mehr arabisch, sondern wie zuvor wieder in der Landessprache, nämlich persisch geführt, weil die Buchhalter meistens Perser waren. Solche Buchhalter waren bey den Nachkommen Dschingischans die Uiguren, und in Aegypten die Kophten bis auf den heutigen Tag. Als aber unter Gajaßeddin dem II. der Gewalthaber Karaman Ogli (der Stifter der Dynastie dieses Nahmens, mit welcher die osmanische lange zu kämpfen hatte) die meisten persischen Buchhalter hatte hinrichten lassen, und es an Leuten fehlte, welche dieselben, wie vorher, ganz persisch geführt hätten, gab Karaman'Ogli, der unter dem Nahmen Gajaßeddin unumschränkt herrschte, den Registern eine neue Form, nähmlich halb türkisch halb persisch, in welcher dieselben auch nach Gründung der osmanischen Dynastie bis auf den heutigen Tag fortgeführt werden. Die Schriftart selbst ist von der gewöhnlichen Kanzleyschrift (Diwani) gänzlich verschieden. Sie heißt auf persisch Schikeste, auf türkisch Kirma, d. i. die Gebrochene, weil die Buchstaben von einander getrennt, das Ansehen haben, als wenn sie gebrochen wären, und wirklich nur für die in die Geheimnisse der Abkürzungen und Zusammenziehungen des türkischen Finanzstyles Eingeweihten lesbar sind. Die Zahlen werden nicht mit den gewöhnlichen Ziffern sondern mit Buchstabenzeichen, welche nichts als Abkürzungen des Zahlwortes sind, geschrieben *).

Die Register der Buchhaltung heißen Defter, der

*) Chiffre Diwani auf der VIII. Tafel der arabischen Grammatik des Herrn Silvestre de Sacy.

Führer derſelben und auch der oberſte Kammerpräſident Defterdar. In den erſten Zeiten des osmaniſchen Reichs gab es einen oberſten Defterdar, welcher die Krongüter und Staatseinkünfte in Rumili verwaltete, und dem zwey andere untergeordnet waren, nähmlich der Defterdar Anatoli's und der Defterdar Haleb's, welcher auch der Defterdar der Araber und Perſer hieß, und die Staatseinkünfte von Syrien verwaltete. Im Jahre 984 (1576) wurde in Konſtantiopel ein neuer von dem erſten unabhängiger Defterdar ernannt, welcher den Titel Defterdari Schikki ſani, d. i. Defterdar der zweyten Abtheilung führte, aber im Range der Dritte im Diwan ſaß, ſo daß zuerſt der Baſch Defterdar, dann der Anatoli Defterdar, und drittens der Mukataa- oder Defterdari Schikki ſani folgte. Der erſte beſaß zu ſeinen Einkünften ein Lehen von 160,000, der zweyte von 130,000, und der dritte von 130,000 Aſpern. Im Sommer erhielten ſie zwey ſammtene Ehrenkleider und im Winter zwey Pelze, den einen mit Luchs, den andern mit Zobel ausgeſchlagen. Schon damahls trug jede dieſer Stellen mit erlaubtem und unerlaubten Geldſchnitt ein Paar Millionen Aſpern ein. Jeder dieſer drey Defterdare ſchaltete und waltete unabhängig in ſeiner Sphäre, doch ſo, daß der erſte über die andern beyden gleichſam als Aufſeher geſtellt war. Sie hörten alle drey die in ihr Fach einſchlagenden Klagen und Forderungen an, verbeſcheideten dieſelben, erließen darüber die betreffenden Fermane, und ſetzten denſelben ihr Sſahh (Beſtätigt) bey, wie der Reis Efendi den aus der kaiſerlichen Staatskanzley erlaſſenen. Alle Dienſtage erſchienen ſie vormahls mit den übrigen Weſiren bey der Audienz des Kaiſers, wo ſie

die nöthigen Geschäfte vortrugen, und wenn eine Erörterung nöthig war, das Wort nicht unmittelbar an den Kaiser, sondern an den Großwesir richteten, der es dann wieder dem Großherrn vortrug. Ehe sie aber zur Audienz des Großherrn kamen, waren sie verbunden, über Alles, was sie in der Audienz zur Sprache bringen wollten, dem Großwesir vorläufigen Bericht zu erstatten. Es ward zu diesem Behufe vor demselben ein Teppich ausgebreitet, worauf die drey Defterdare, nachdem sie der Ordnung nach dem Großwesir die Hand geküßt, sich niedersetzten, ihre Geschäfte vortrugen, und davon nur jene dem Sultan vortragen durften, welche der Großwesir hiezu geeignet fand.

Dieses unter Suleiman, dem Gesetzgeber, eingeführte Geschäftsverfahren kam nach der Hand in Verfall. Es wurde ein vierter Defterdar unter dem Nahmen des Defterdars der Donauufer eingesetzt, mit jährlichen Renten von 120,000 Aspern, der aber bald hernach wieder abgeschafft ward. Später noch wurden die großen Defterdarate in mehrere kleinere zerstückelt. Es wurde ein besonderer für Damask und ein anderer für Diarbekr ernannt, ein dritter für Erserum, ein vierter für Tripolis in Syrien, so daß das dem Nahmen nach bestehende Defterdarat der Araber und Perser eigentlich in fünf Theile getheilt war. Auf dieselbe Weise ward das in Konstantinopel bestehende Defterdarat Anatoli's zerstückelt. Siwas und Karaman erhielten besondere Defterdare, so daß es dreygetheilt blieb. Diese Stellen wurden an unwissende oder treulose Verwalter hindangegeben, so daß das Land erschöpft ward, und die Cassen dennoch leer blieben.

Heut zu Tage bestehen abermahls wieder nur drey

Def-

Defterdare nach der urſprünglichen Einrichtung, welche Defterdari Schikkiewwel, Schikki ßani und Schikki ſaliß, d. i. Defterdare der erſten, zweyten und dritten Abtheilung heißen, wovon dem erſten, als eigentlichen Finanzminiſter oder Kammerpräſidenten, die oberſte Leitung des ganzen Finanzweſens anvertrauet iſt, während die beyden anderen ihm gleichſam als Vicepräſidenten beygegeben ſind. Das Defterdarat ſelbſt iſt ein großes zwiſchen dem Serai und dem Regierungspallaſte des Weſirs gelegenes Gebäude, in ſieben und zwanzig beſondere Kammern abgetheilt, deren jede einen eigenen Vorſteher hat. Dieſe Vorſteher, welche gleichſam die Stelle unſerer Hofräthe vertreten, werden durch den Ehrentitel Chodſchagan oder Herren, von anderen Staatsbeamten unterſcheiden, deren Jedem mehrere Chalfa Gehülfen, Kiatib Sekretäre und Schagird Kanzelliſten beygegeben ſind. Das ganze Finanzweſen des Reichs, mit Ausnahme des kaiſerlichen Privatſchatzes, alle Abgaben und Steuern, Beſoldungen und Ausgaben, Lehen und Renten liegen in dem ausgedehnten Wirkungskreiſe dieſes Zweiges der öffentlichen Staatsverwaltung.

Dieſe ſieben und zwanzig Kammern ſind die folgenden:

I. Bujuk Rusname Kalemi, oder das Central Buchhaltungsbureau, in welchem die Fäden aller übrigen als in einem Mittelpunkte zuſammenlaufen. Es heißt deßhalb auch Baſch Kalemi, das Hauptbureau, oder Miſan die Wage, denn in demſelben befinden ſich die Regiſter aller Ausgaben und Einnahmen, aller Leiſtungen und Zahlungen, ſowohl der

ordentlichen als außerordentlichen, und in demselben wird jährlich, oder so oft es der Sultan befiehlt, die allgemeine Uebersicht des Finanzzustandes des ganzen Reichs (Idschmal) entworfen. Die zwey Haupteinnehmer oder Kassiere der öffentlicher Staatsgelder sind zwey Commis dieser Bureaus, nämlich der Sergi Chalfassi und der Wesnedar Baschi. Sergi heißt das Tuch, das derjenige, welcher Geld empfängt, ausbreitet, und Wesne ist die Wage, womit die Beutel Geldes gewogen werden. Sie haben also ihre Benennung von Attributen ihrer Amtsverrichtung, der Erste von den Zahlungen im Kleinen und der Zweyte von den Zahlungen im Großen. Sie halten sich im Serai beständig bey der Staatskasse (Chasinei Aamire) selbst auf, halten genaues Verzeichniß von allen Summen, welche ein- oder abgeliefert werden, und statten alle Abende dem Großwesire, dem Defterdar und dem Vorsteher des Centralbureaus hierüber genauen Bericht ab. Als Kontrolleur ist ihnen der Sergi Nasiri oder Zahlungstuchaufseher beygegeben, welcher sich von Zeit zu Zeit ins Serai begibt, besonders aber an den Tagen, wo die Truppen ausgezahlt werden, nie fehlt.

II. Basch Muhassebe Kalemi, oder das Hauptrechnungsbureau, ist im Range das zweyte, wiewohl es das größte aus allen ist. Es werden darin aufbewahrt die Register: 1) Aller Waffen- und Munitionsvorräthe der verschiedenen Militärcorps; 2) der jährlichen und lebenslänglichen Pachtungen (Mukataa und Malikane); 3) der Steuern und Abgaben der verschiedenen Provinzen; 4) des Solds der Besatzungen Rumili's und Anatoli's; 5) der

Ausgaben und Einkünfte der vier ersten Intendenten der Hauptstadt und des Hofs, welche vorzugsweise die vier Intendenten (Umenai erbaa) genennt werden, und die folgenden sind: a) Schehir Emini, der Intendent der Stadt oder Stadthauptmann; b) Tersana Emini, der Intendent des Arsenals oder der Admiralität; c) Mutbach Emini, der Intendent der Küche oder Oberstküchenmeister; d) Arpa Emini, der Intendent der Gerste oder der Kornmagazine. 6) Die Register der Einnahmen und Ausgaben des Dharadchane Emini, Intendenten der Münze oder des Münzwardeins. 7) Die des Topchana Nasiri oder Aufsehers der Artillerie (inspecteur de l'artillerie), und der drey Intendenten der drey Pulverstampfen zu Konstantinopel, Salonik und Gallipoli (Barutchane Emini).

In dieser Kanzley werden zugleich alle Kontrakte über Lieferungen oder was immer für andere öffentliche Staatsunternehmungen aufbewahrt. Endlich werden in derselben allein die als zahlbar erkannten Rechnungen und Forderungen an die öffentliche Staatskassa einregistrirt, und erst durch die Hinausgabe von Kammerscheinen zur wirklichen Liquidirung geeignet. Diese nach der Beobachtung von tausend Förmlichkeiten ausgelieferten Scheine heißen Miri Tesskeressi, und sind mit dem Siegel des Vorstehers der Kanzley und der Paraphe (Sjabh) des Defterkesch versehen, welcher der Großwesir die Seinige beysetzt, ohne welche keine Zahlung aus der Staatskasse geleistet wird.

Diesem großen Bureau sind noch drey andere kleinere untergeordnet, jedes unter der Leitung eines be-

sonderen Chalfa oder premier commis, nämlich: 1) Malikane Chalfaſſi der lebenslänglichen Pachtungen; 2) Simmet Chalfaſſi der Staatsſchulden; 3) Mukallefat Chalfaſſi der Verlaſſenſchaftsſachen. Der Erſte hält die Hauptüberſicht über alle Malikane, welche in den verſchiedenen Kanzleyen der Kammer vertheilt ſind. Der Zweyte hält das Regiſter aller dem Staat ausſtändigen Summen von Pächtern, öffentlichen Beamten, Privaten u. ſ. w. Der Dritte beſchäftiget ſich mit der Verlaſſenſchaft aller Statthalter, Großen u. ſ. w., die entweder durch Confiskation oder auf natürlichem Wege, durch den Strang oder durch die Peſt, wodurch ganze Familien ausſterben, dem Sultan anheimfallen.

III. Anatoli Muhaſſebeſſi Kalemi, oder das Rechnungsbureau von Anatoli. In demſelben befinden ſich die Regiſter: 1) verſchiedener lebenslänglicher Pachtungen (Malikane); 2) des Soldes aller im Archipel in Beſatzung liegenden Truppen; 3) der den in Ruheſtand Verſetzten (Mutekaid) ausgeworfenen Penſionen (Waſaif). Die Zahl derſelben beläuft ſich im ganzen Reiche wohl auf 60,000, und die nothwendigen Verfügungen, dieſelben in den Provinzen durch Anweiſungen auf Malikane oder auf anderen Wegen zu zahlen, überhäufen dieſes Bureau mit Geſchäften.

Man ſieht aus der Natur der Amtsverrichtungen desſelben, daß es ſich keinesweges, wie man nach dem Titel glauben ſollte, blos mit den Rechnungsgeſchäften Anatoli's beſchäftiget. Dieſer Titel rührt vermuthlich von der älteſten Einrichtung der Defterdare her, wo der Baſchdefterdar der erſte, der Anatoli Defterdar

der zweyte im Range war; dem ersten war vermuthlich das Basch Muhassebe Kalemi oder Hauptrechnungsbureau, dem Zweyten dieses untergeordnet, und der Namen der Defterdare hat sich in dem Namen der Bureaus noch erhalten.

IV. Suwari Mukabelessi Kalemi, oder das Kavalleriekontrollirungsbureau. In demselben befinden sich die Register: 1) Der Einkünfte der Beamten des inneren Hofstaates; 2) der Kapidschi oder Pförtner des Serais; 3) der Stallbedienung des Hofes; 4) des Soldes der ganzen osmanischen berittenen Heermacht, welche aus sechs Corps besteht nämlich: Sipahi, Silihdar, Ulufedschijani jemin, Ghurebai jemin, Ulufedschijani jessar, Ghurebai jessar. Jedes dieser sechs Corps hat einen eigenen Kiatib oder Sekretär, welcher die Stand- und Soldregister desselben hält. Sie sind alle diesem Bureau untergeordnet, das ihnen zur Kontrolle dient, und daher auch darnach benennet wird. Die Sekretäre der zwey ersten Corps der Sipahi, leichte Reiter (Dragoner), und Silihdar, Waffenträger (Kurassiere), haben in dem Pallaste des Finanzdepartements ihre eigenen Bureaus; die aber der vier letzten, welche insgemein zusammen die vier Rotten Buluki erbaa genannt werden, haben das ihrige bey ihren Generalen.

V. Sipahi Kalemi, oder das Bureau der Sipahi. Ist das eben erwähnte Bureau der Sipahi, dessen beständiger Vorsteher der Sekretär dieses Corps ist. Hier werden die Standlisten und Soldanweisungen dieses Corps ausgefertiget, welche dann in dem vorhergehenden Controllirungsbureau durch das Vidi des Ver-

stehers desselben erst Vollgültigkeit erhalten. Dieses Vidi, das sonst gewöhnlich aus dem Worte Sſahh (bestätigt) besteht, und darnach genennet wird, heißt hier Messtur (geschrieben), und besteht aus dem bloßen Mim oder Anfangsbuchstaben dieses Worts von der Hand des Vorstehers des Controllirungsbureaus.

VI. Silihdar Kalemi, oder Bureau der Silihdare, ganz auf demselben Fuße eingerichtet wie das vorhergehende der Sipahis.

VII. Haremein Muhassebe Kalemi, oder Rechnungsbureau der beyden heiligen Städte, d. i. Mekka's und Medina's. Dieses Bureau hält die Register: 1) Der Tewliet oder Verwaltungen aller frommen Stiftungen (Wakf), womit die kaiserlichen Moscheen fundirt sind; 2) der Besoldungen aller Religionsdiener an den Moscheen, wie die Imame, Muesin (Gebetausrufer) Scheiche, Wais (Prediger) Chatib (Freytagsvorbeter) Kaim (Kirchendiener) u. s. w.; 3) aller frommen Stiftungen (Wakf) sowohl zu Konstantinopel als im ganzen Reiche. 4) Alle den beyden heiligen Städten zugehörigen, in Rumili gelegenen Malikane oder lebenslänglichen Pachtungen, wozu auch die Woiwodschaft von Ghalata gehört. Dieses Bureau ist also eigentlich die Buchhalterey des Religionsfondes. In demselben werden auch die ersten Ernennungsscheine (Teskere) aller Religions- und Moscheendiener ausgegeben, auf welche dann erst im Bureau Malije Kalemi die Berate oder Anstellungsdiplome derselben ausgefertigt werden. Diese Teskere oder Scheine vertreten die Stelle der Intimationen,

welche in europäischen Kanzleyen den Anstellungsdekreten vorausgehen, oder dieselben begleiten.

VIII.! Dschisie Muhassebessi Kalemi, oder das Kopfsteuer-Rechnungsbureau. Hier befindet sich die Niederlage der Kopfsteuerregister des ganzen Reichs, auf arabisch Dschisie, oder Charadsch genannt, welche nur von den nichtislamitischen Unterthanen des osmanischen Reichs, gleichsam als ein Lösegeld ihres Lebens und ihres Kopfes von der Sklaverey, in dem Geiste der ersten Einrichtungen des Islams entrichtet wird. Von diesem Bureau werden jährlich die Kopfsteuerscheine (Charadsch Kiagadi) verabfolgt, beyläufig fünfzehn Millionen an der Zahl, wodurch die Zahl der nichtislamitischen Unterthanen des osmanischen Reichs so ziemlich ausgemittelt werden kann. Diese Scheine sind von dreyerley Gattung, nämlich von der niedrigsten, der mittleren und der höchsten: Die ersten zu 2 1/2, die zweyten zu 5, die dritten zu 10 Piastern, und nach den verschiedenen Gattungen auch auf verschiedenfarbigem Papiere geschrieben, mit den Siegeln des Vorstehers dieses Bureau, des Defterdars, und des Charadschdschi Baschi oder Generalpächters der Kopfsteuer versehen. Den im Dienste fremder Gesandten stehenden türkischen christlichen Unterthanen werden jährlich, damit sie von den Eintreibern der Kopfsteuer nicht belästiget werden mögen, besondere Befreyungszettel gegeben, deren Zahl nach der Größe des Dienstpersonals einer jeden Gesandtschaft auf eine runde Summe festgesetzt ist. Aber eben so wenig als die Vorzeiger dieser Zettel, dürfen von den Eintreibern der Kopfsteuern alle mit den Patenten fremder Minister, als wirkliche Unter-

thanen einer freundschaftlichen Macht erklärte Individuen beläſtiget werden. Das Siegel und die Unterſchrift eines europäiſchen Miniſters iſt in der Regel hinlänglich, die Vorzeiger ſeiner Patente als wirkliche Unterthanen ſeines Herren achten zu machen, und es war eine ſehr erniedrigende übelverſtandene Nachgiebigkeit, wenn ſich europäiſche Miniſter herbeygelaſſen haben, ihre Handſchrift und Fertigung auf ihrem eigenem Patente durch das Siegel des Pächters der Kopfſteuer controlliren zu laſſen. Hiedurch wurden ihre Patente ſelbſt zu Nichts viel beſſerem, als einer Art von Kopfſteuerſcheinen, oder Befreyungszetteln davon, herabgewürdiget.

IX. Mewkufat Kalemi, oder das Bureau der Abgaben. Hier werden die Regiſter aufbewahret: 1) über die Naturallieferungen (Bedeli Nufuſ) und andere auſſerordentliche Abgaben (Awariſ); 2) über den Werth der öffentlichen Getreidekammern und Kornböden, ſowohl zu Konſtantinopel als in den Gränzfeſtungen; 3) über die Proviſionsbeyträge, welche zu Kriegszeiten die verſchiedenen militäriſchen Corps erhalten, und über die Tajinat oder Diäten, welche die Statthalter, Bureauvorſteher, Sekretäre, Agas, mit einem Worte alle öffentlichen Civil- und Militärbeamte genieſſen, die durch ihren Beruf der Armee zu folgen verbunden ſind.

Dieſem Bureau ſind, wie dem Hauptrechnungsbureau, wieder drey andere kleinere zugetheilt, denen drey Chalfa vorſtehen, nämlich: Kalemije Chalfaſſi der Gehülfe der Kanzleygebühren, welcher blos die von allen Malikane des Reichs einzuhebenden zehen Procente eintreibt, wovon zwey Drittel dem Großweſir und ei-

nes dem Defterdar gehört. Menfil Chalfaſſi, der Gehülfe der Poſten, welchem die Leitung und Aufſicht aller Poſten des Reichs zuſteht. Adedi Aghnam Chalfaſſi der Gehülfe der Schafzählung, welchem alle Mukataa oder jährlichen Pachtungen, der von den Schafheerden zu entrichtenden Abgaben untergeordnet ſind.

Der Vorſteher dieſes Bureau und ſein Gehülfe, d. i. der Chodſcha und der Chalfa, ſind beſtändig der erſte und zweyte maitre des requêtes, ſo wie der jedesmalige Kabinetsſekretär des Kiaja Beg, Kiaia Kiatibi, der beſtändige Vorſteher des Bureaus Episkopos Kalemi iſt, welches dem folgenden angehangt iſt, deſſen wir aber hier erwähnen, um die in dem Finanzdepartement als untergeordnet angehängten Bureaus mit einem Blicke zu umfaſſen. Es ſind die ſchon erwähnten folgenden ſieben:

1) Malikane der lebenslänglichen Pachtungen,
2) Simmet der Staatsſchulden,
3) Mukallafat der Verlaſſenſchaftsſachen,

dem Haupt-Rechnungsbureau angehängt.

4) Kalemije der Kanzleygebühren,
5) Menfil der Poſten,
6) Adedi Aghnam der Heerdenabgaben,

dem Bureau der Abgaben angehängt.

7) Episkopos der Biſchöfe, dem Sekretariate der Rechnungskammer angehängt.

X. Malije Kalemi, oder das Sekretariatsbureau. Dieſes Bureau, eines der anſehnlichſten des ganzen Defterchane, iſt eigentlich das Sekretariat der Finanzſtelle. Es werden hier ausgefertiget: 1) Die An-

ſtellungsdiplome (Berat) der Scheiche, Imame, Mueſſine, Waiſe, Chatibe, und Kaime der Moſcheen im ganzen Reiche, der Mutewelli, d. i. der Verwalter der Wakf oder Religionsfondsgüter und aller Staatsbürger, welche vom Ertrage dieſer Güter beſtimmte Einkünfte oder Penſionen (Dſchifie) genießen. 2) Alle Fermane in Finanzſachen, die Unternehmungen, Vorkehrungen oder Verhandlungen betreffend, welche in die Verwaltung der Staatseinkünfte einſchlagen. Dieſe Fermane ſind mit dem Sſahh (beſtätigt) des Defterdar Efendi und dann mit dem Namenszuge des Großherrn verſehen, wie jene, die aus der kaiſerlichen Staatskanzley ausgefertiget werden, mit dem Sſahh des Reis Efendi, worauf erſt das kaiſerliche Tughra vorgeſetzt wird. Dieſem Bureau iſt das ſchon erwähnte der Biſchöfe Epiſkopos Kalemi angehängt, dem der jedesmalige Kabinetsſekretär des Kiaja Beg als Vorſteher vorgeſetzt iſt. Es befaßt ſich mit den Geſchäften aller chriſtlichen Kirchen und Klöſter, aller Metropoliten und Biſchöfe, ſowohl des griechiſchen als armeniſchen Ritus.

XI. Kutſchuk Rufname Kalemi, d. i. das Bureau der kleinen oder unteren Buchhalterey; es heißt ſo im Gegenſatze des Centralbuchhaltungsbureau oder der groſſen Buchhalterey, worin die wichtigſten Regiſter aller Staatseinkünfte und Ausgaben aufbewahrt werden. In dieſem hier befinden ſich nur die Standliſten der Kämmerer (Kapidſchi Baſchi), der Truchſeſſe (Tſchaſchnegir), der Gedekli Saim, der Schiffskapitäne und aller Seetruppen. Es ſcheint urſprünglich mit dem Bujuk Rusname Kalemi *) vereint

*) Rusname, Tagebuch, heißt gewöhnlich Kalender, wird aber

gewesen, aber später davon getrennt, und so tief und weit zurückgesetzt werden zu seyn.

XII. Piade Mukabelessi Kalemi, oder das Infanteriecontrollirungs Bureau. Dieses Bureau ist gleichsam das Seitenstück zu dem eben erwähnten Suwari Mukabelessi Kalemi oder Kavalleriecontrollirungsbureau. Es bewahrt die Register des ganzen Fußvolks und der Garden des Sultans, der Janitscharen (Jenitscheri), der Artilleristen (Topdschi), der Zeugschmiede (Dschebedschi), und des Fuhrwesens (Top Arabadschi). Diese vier Corps der Infanterie haben, wie die sechs Corps der Kavallerie, jedes ihren eigenen Sekretär, welche den Rang eines Chodscha oder Vorstehers der übrigen Bureau, und wie die Sekretäre der sechs Kavallerierotten bey den Generalen ihres Corps ihr eigenes Bureau haben. Der einzige Sekretär der Janitscharen (Jenitscheri Kiatibi), einer der angesehensten Offiziere des ganzen Corps, und der erste der Chodschagan oder Herren vom zweyten Range, hat die Erlaubniß, sein Bureau in seinem eigenen Hause zu halten. Es besteht aus sieben Chalfa, zwey Säckelmeistern (Kessedar) und mehr als hundert Schreibern.

XIII. Kutschuk Ewkaf Muhassebessi Kalemi, oder das kleine Rechnungsbureau der frommen Stiftungen. In den Wirkungskreis dieses kleinen Bureaus gehören blos die Renten und Pensionen, welche die von den frommen Stiftungen Pensionirten

---

hier in dem Sinne des Journals oder der täglichen Liste der Einkünfte und Ausgabe, der Bilanz und Controlle derselben genommen, womit sich die Buchhalterey der Finanzen beschäftiget.

(Murtesika) und alle Diener der Imaret, d. i. der öffentlichen Armenküchen, Spitäler, Narrenhäuser und andere von der öffentlichen Mildthätigkeit als Wakf fundirte öffentliche Anstalten, genießen.

XIV. Bujuk Kalaa Kalemi, oder großes Festungsbureau, enthält die Register der Besatzungen der Festungen und der Provinzialmilizen (Jerli Neferati), die in den Gränzplätzen wie Bosnaserai, Belgrad u. s. w. liegen.

XV. Kutschuk Kalaa Kalemi, oder das kleine Festungsbureau, enthält die Standlisten der Provinzialmilizen, die in den Festungen und Gränzplätzen von Albanien und Morea liegen. Auch diese beyden Bureaus scheinen wie alle, die untere denselben Namen, nur durch die Benennung groß und klein unterschieden sind, ursprünglich nur eines ausgemacht zu haben.

XVI. Maaden Mukataassi Kalemi, oder das Minenpachtungs-Bureau. In dessen Wirkungskreis gehören: 1) Die Mukataa oder jährlichen Pachtungen des Tributs, den die Zigeuner, welche im türkischen Reiche Kibt, d. i. Kopten, (Egyptiens), heißen, erlegen. Das Haupt derselben heißt Tschinqane Baschi, Zigeunerhauptmann, und ist eine sehr einträgliche Stelle, welche unter andern der berühmte sofadische Dichter Deliburader, der Aretino der Turken, bekleidete; 2) der Silber- und Goldminen von Erzhane in Europa und Dischebar in Asien; 3) der Grundsteuer der Tobakspflanzungen (Resmi dondmi Duchan); 4) der jährlichen Steuern der beyden Fürstenthümern Moldau und Wallachei; 5) der großen oder Waarenhauptmauth von Konstantinopel, der Mauthen von Adrianopel, Smyrna, Gallipoli, Chios

u. ſ. w.; 6) der Früchtenmauth (Meiwei choſch) eben dieſer Handelsplätze; 7) des Rauchtobaks (Gumrüki Duchan) von Konſtantinopel, Salonik und des übrigen Rumilis *).

Alle dieſe Gefälle ſind zum Beſten des Aerariums als jährliche Pachten unter dem Titel Mukataa hinweggegeben. Der beſtändige Chodſcha oder Vorſteher deſſelben iſt der jedesmalige Mektubdſchi Efendi oder Kabinetsſekretär des Großweſirs.

XVII. Salijane Mukataaſſi Kalemi oder das Jahrsgelderpachtungsbureau. Salijane (von Sal, Jahr) heißen die jährlichen Zulagen und Ehrengelder, deren die Beghe der Galeeren Deria begleri (Fürſten des Meeres), und die Glieder der tatariſchen Familie Gherai genießen. Der Vorſteher deſſelben iſt der jedesmalige erſte Commis oder Baſch Chalfa des Mektubdſchi, d. i. des Kabinetſekretärs des Großweſirs. Ehemals, als noch die Krim einen Theil des osmaniſchen Reichs ausmachte, floßen aus dieſem Bureau nicht nur dem Chan der Krim ſelbſt, ſondern auch ſeinen beyden Miniſtern, dem Kalgha Sultan und Nureddin Sultan regelmäßige Penſionen zu.

XVIII. Chaßlar Mukataaſſi Kalemi, oder das Kronguterpachtungs-Bureau. Chaß humajun

*) In dem Worte Gümrük dürfte man wohl ohne Wink ſchwerlich das lateiniſche Commercium erkennen, welches durch die Mauthen der Byzantiner, welche ἀπὸ τῶν κομμερκιαρίων hießen, zu den Türken eingewandert iſt. Dieſe Mauthen waren bey den Byzantinern auf der aſiatiſchen Seite beym Eingange des Kanals angelegt, deſſen ſich dann die Osmanier durch das nahe ſtehende Schloß bemächtigten.

oder Krongüter heiſſen alle der Krone eigenen Ländereyen, welche von dem Sultan zum Unterhalte der vorzüglichſten Perſonen ſeines Harems und Hofſtaates beſtimmt ſind. Sie ſind der urſprüngliche Ertrag des fünften Theils der geſetzmäßigen Beute, oder der von den erſten osmaniſchen Sultanen eroberten Ländereyen, welche nach und nach in Malikane oder lebenslängliche Pachtungen verwandelt, dem Bureau der beyden heiligen Städte angehängt wurden, die einzigen für den Unterhalt der Sultaninn Mutter (Sultan Walide) beſtimmten Ländereyen ausgenommen. Die Sitte dieſer Anweiſungen hat ihren Urſprung in den grauesten Zeiten der alten perſiſchen Monarchie, wo die Mutter der Könige mit einer Menge ſolcher Oerter beſchenkt, und für das Gürtelgeld der Königinn eine ganze fruchtbare Landſchaft eine Tagereiſe lang beſtimmt wurde. Emlaki humajun aber, oder kaiſerliche Beſitzgüter, heißen die dem Sultan durch Confiscation oder in Ermangelung anderer Erben durch geſetzmäſſige Erbfolge anheimgefallenen Güter. Die Verwaltung der Einkünfte der einen und der andern hängt von dieſem Bureau ab. Es umfaßt: 1) Die Mukataa oder Pachtungen der Chaßi humajun oder kaiſerlichen Krongüter; 2) die Emlaki humajun oder kaiſerlichen Beſitzgüter; 3) die ebenfalls unter dem Nahmen von Chaß (Kammerbeutel) den Sultaninnen Töchtern der Sultane, den Kadin oder ſieben erſten Damen des Harems, den Weſiren, Miniſtern, Paſchen und Statthaltern des Reichs ausgeworfenen Penſionen; 4) die Pachtungen der Mauth von Jeniſchehr, Zener oder Lariſſa; 5) die Tobakspachtungen von Syrien und Arabien; 6) die der rohen und geſponnenen Wolle,

Dieſe drey letzten Pachtungen, deren Einkünfte jetzt dem Staate zufallen, waren vermuthlich ehemahls als Chaß vergeben, indem beſonders unter Sultan Ibrahim die Chaß des Harems auf unerſchwingliche Summen erhöht wurden.

XIX. Baſch Mukataaſſi, oder das Hauptpachtungsbureau. Man hat ſchon aus dem Vorhergehenden geſehen, daß die Mukataa oder jährlichen Pachtungen unter alle Bureaus der ganzen Kammer getheilt ſind; die meiſten ſcheinen jedoch urſprünglich dieſem Bureau angehört zu haben. Heute begreift es in ſich: 1) Die Mukataa, die unter dem Nahmen von Maſaret (Aufſeherſchaft) bekannt ſind, von Kili, Akkerman, Ruſtſchuck, Siliſtra, Giurgewo; 2) die Mukataa, die unter dem Nahmen Tſcheltuk bekannt, und nichts als die Reispachtungen von Philipopoli, Tatar Baſari u. ſ. w. ſind, ungerechnet die jährlichen Natural-Lieferungen derſelben Diſtrikte, welche Odſchaklik heißen, weil ſie für die Odſchak oder Armeecorps beſtimmt ſind; 3) die Mukataai Memlaha oder Salzpachtungen der Salinen von Achioli (Ἀγχιαλός) am ſchwarzen Meere, Tuzla (Larnika) in Cypern, von Enos, Salonik, u. ſ. w.; 4) die Pachtungen der Fiſchereyen des ganzen Reichs (Saidi Mahi). 5) die Pachtungen aller Mauthen der Häfen des ſchwarzen Meeres. Endlich gehören auch noch hieher die Pachtungen der Waldübergeher (Kuru Agalar), deren Verleihung vom Oberſtſtallmeiſter abhängt, und deren Erträgniß zu den Säckelgeldern des Sultans (Dſchibi humajun, Ajudo di costa) gehört, der ſie dann wieder als Pantoffelgelder (Baſchmaklik) den Sultaninnen hingibt.

XX. Haremein Mukataaſſi Kalemi, oder das Pachtungsbureau der beyden heiligen Städte Mekka und Medina. Dieſes Bureau iſt das Seitenſtück zum ſiebenten, Haremein Mohaſſebeſſi Kalemi oder Rechnungsbureau der beyden heiligen Städte. Es umfaßt alle den erwähnten Städten gehörigen Mukſe und Malikane, welche in Anatoli gelegen ſind. Hier werden auch die erſten Ernennungszettel (Teſkere) aller Religionsdiener der in Anatoli gelegenen Moſcheen ausgegeben, auf welche dann von dem Sekretariate Malije Kalemi die großherrlichen Berate ausgefertiget werden. Es iſt daſſelbe Verfahren, das im Haremein Mohaſſebeſſi Kalemi in Rückſicht aller in Konſtantinopel und in Rumili gelegenen Moſcheendiener beobachtet wird.

XXI. Iſtambol Mukataaſſi Kalemi, oder das Bureau der Pachtungen von Konſtantinopel. In demſelben werden aufbewahrt die Regiſter: 1) der Mukataa oder Pachtungen von Salonik, Tirhala und Bruſſa; 2) der Marktpreiſe und der öffentlichen Aufſicht über die Verproviantirung der kaiſerlichen Reſidenzen Adrianopel und Konſtantinopel. Dieſe Aufſicht heißt Ihtiſſab, Marktgericht. 3) Der Waggebühren (Hakki Miſan) der rohen Seide; 4) der auf Gold- und Silberdrath-Fabriken gelegten Abgaben.

XXII. Bruſſa Mukataaſſi Kalemi, oder das Bureau der Pachtungen von Bruſſa, umfaßt blos die Pachtungen von Bruſſa und des Sandſchaks Chodawendkiar, wovon Bruſſa die Hauptſtadt iſt.

XXIII. Awlonia Mukataaſſi Kalemi, oder das Bureau der Pachtungen von Awlonia, begreift blos die Pachtungen von Awlonia und Negroponte in ſich.

XXIV.

XXIV. Kaffa Mukataaſſi Kalemi, oder das Bureau der Pachtungen von Kaffa, umfaßte ehemahls die Pachtungen von Kaffa in der Krimm und von einigen Sandſchaken in Anatoli, heute aber bloß die letzten.

XXV. Tarichdſchi Kalemi, oder das Datirungsbureau. Das Geſchäft dieſes Bureaus der osmaniſchen Datarie iſt: 1) Allen Beraten und Fermanen, welche aus dem Sekretariate (Malije Kalemi) ausgefertiget werden, das Datum beyzuſetzen; 2) Die Sebebi Tahrir oder öffentlichen Urkunden auszufertigen, welche auf öffentliche von der Staatskaſſe zu leiſtende Zahlungen Bezug haben. Dieſe Zahlungen werden immer durch Anweiſungen (Hawalat) für die verſchiedenen Zweige der öffentlichen Staatsverwaltung flüßig gemacht.

XXVI. Eſſham Mukataaſſi Kalemi, oder das Bureau der Leibrenten (rentes viageres). Die Leibrenten wurden vor einigen Jahren zuerſt eingeführt, wo dann auch dieſes Bureau erſt errichtet, und den anderen der kaiſerlichen Kammern angehängt worden iſt.

Die Vorſteher dieſer Bureaus haben alle den Charakter von Chodſchagan oder Herren der Kammer. Dieſen Rang hat zwar auch der Vorſteher des folgenden Bureau, aber er wird nicht, wie die übrigen, vom Großweſir, ſondern vom Defterdar ernennt, dem er gleichſam als beſonderer Gehulfe in allen Zweigen der Finanzverwaltung beygegeben iſt, und als Kabinetsſekretär des Defterdars oder Finanzminiſters betrachtet werden kann, wie der Mektubdſchi an der Pforte der Kabinetsſekretär des Großweſirs, der Kiaja Kiatibi der des Kiaja Begs, und der Amedſchi Efendi der des Reis Efendi iſt.

XXVII. Defterdar Mektubdschiſſi Kalemi, oder das Bureau des Kabinetsſekretärs des Defterdars. Dieſes Bureau, eines der wichtigſten des ganzen Defterchane's, unterſcheidet ſich von den übrigen durch den Nahmen Oda (Kammer), welcher alſo auch bey den Türken einem Theile des Finanzkollegiums angeeignet iſt, deſſen Geſammtheit wir mit dieſem Nahmen zu bezeichnen pflegen. Hier werden die Berate aller Malikane oder lebenslänglichen Pachtungen ausgefertiget, ſowohl der unmittelbar dem Jerarium (Miri) und dem Religionsfonde der beyden heiligen Städte gehörigen, als der die Krongüter (Chaß) betreffenden, deren Berate unter dem Titel Mülknamei humajun, kaiſerliche Beſitzurkunden, ausgefertiget werden. Hier werden auch entworfen: alle Amtsſchreiben des Defterdars an die Paſcha, Beglerbege, Sandſchakbege, Mutesſellim oder proviſoriſche Statthalter, Multeſim oder Pächter, und an die verſchiedenen mit Finanzaufträgen in den Provinzen angeſtellten Kommiſſäre, die Berichte (Arſ), die Memoirs (Takrir) und die Vorträge (Telchiß), welche der Defterdar über jeden wichtigen Gegenſtand an die Pforte, d. i. an den Großweſir, aber nie unmittelbar an den Sultan ſelbſt macht, indem das Vorrecht, unmittelbare Vorträge an den Großherrn zu erſtatten, bloß dem Großweſir allein zuſteht.

Rechnet man zu dieſen ſieben und zwanzig Bureaux die ſieben angehängten, deren oben erwähnt worden iſt, ſo beſteht das ganze Finanzdepartement aus 34 beſonderen Bureaux unter eben ſo vielen beſonderen Vorſtehern, Chodſchagan, oder Herren von der Kammer, genannt.

In jedem dieſer Bureaus findet ſich eine Anzahl von Commis (Chalfa, Gehülfen), Sekretären (Kiatib) und Acceſſiſten oder Aſpiranten (Schagird), deren Zahl mit der Größe eines Bureau und der Menge der Geſchäfte in gehörigem Verhältniſſe ſteht. So haben die drey erſten deren über hundert und funfzig. Die Zahl der Commis (Chalfa Gehülfen) beſteht aus ſieben in den erſten Bureaus, und ſie ſind es eigentlich, welche die Geſchäfte ſchlichten und richten. Dieſelben ſowohl als die Kiatib und Schagird werden vom Defterdar Efendi, die Chodſchagan aber (mit Ausnahme des ſieben und zwanzigſten) vom Großweſire ernannt. Die Chalfa, Kiatib und Schagird rücken nach dem Alter ihrer Dienſtjahre und immer in demſelben Bureau vor; ſie bleiben unverrückt auf ihren Plätzen, wenn auch der Defterdar oder der Chodſcha ihres Bureaus gewechſelt wird. Die Chodſchagan hingegen werden gewöhnlich alle Jahre gewechſelt, und von einem Bureau in das andere verſetzt, ſo daß ſie nach und nach alle Zweige der öffentlichen Finanzverwaltung durchlaufen, und durch Geſchäftsführung derſelben ſich zu den Stellen der Defterdare ausbilden. Jedes Bureau hat noch einen beſonderen Keſſedar, wörtlich Säckelmeiſter, eigentlich secrétaire expéditionnaire, der die Aktenſtücke, welche die Unterſchrift des Chodſcha oder das Vidi des Defterdars erfordern, ſammelt, oder ſeine beſonderen Befehle in Betreff der endlichen Abfertigung der Geſchäfte einholt. Sein Amt gibt ihm freyen Eintritt zu dem Defterdar, und einen groſſen und unmittelbaren Einfluß auf alle Geſchäfte, welche auf dieſe Weiſe durch ſeine Hände gehen. Er iſt der Archivar des Bureaus. Der eigentliche Archivar aber des ganzen Defterchane's iſt der

Defter Emini (Επισκοπος των δεφτερων), Intendent der Register, welcher der siebente der Staatsintendenten ist; die andern sechs schon oben erwähnten sind: Schehir Emini der Intendent der Stadt, Tersane Emini der Intendent des Arsenals, Mutbach Emini der Intendent der Küche, Arpa Emini der Intendent der Kornmagazine, Dharabchane Emini der Intendent der Münze, Barutchane Emini der Intendent der Pulverstampfen.

Außer diesen gibt es noch vier zu dem Finanzdepartement gehörige große Staatsbeamten, von denen der erste unter die Klasse der Gesetzgelehrten gehört, der zweyte und dritte eine Art von Polizeyobrigkeiten vorstellen, und der vierte Ausrufer bey öffentlichen Versteigerungen ist.

1) Miri Kiatibi, der Sekretär oder Richter des Fiscus, einer der Ulemas, welche den Rang eines Richters von Mekka haben. Der Kadiasker oder oberste Landesrichter von Rumili ernennt denselben. Er tritt in allen Finanzprocessen, die sich zwischen dem Fiscus und den Pächtern oder anderen Parteyen ergeben, nicht blos als Vertheidiger des Fiscus, sondern als bestellter Richter auf, und entscheidet alle vorkommenden Fälle nach den kanonischen Gesetzen. Solche Processe sind häufig, besonders mit Staatsbeamten oder Bürgern, die mit denen, deren Vermögen dem Fiscus anheim fiel, in activen oder passiven Geldverhältnissen standen. Der Procurator des Fiscus hat nur ein Fünftel von dem sehr beträchtlichen Einkommen seines Platzes, und verrechnet die übrigen dem obersten Landesrichter Rumilis.

2) Baschbaki Kusi oder Vorsteher der huissiers du trésor public, welchem die Eintreibung aller

zweifelhaften Schulden des Fiscus zusteht. Zu diesem Behufe sind ihm 60 Baki Kuli oder Huissiers untergegeben, um im Falle der Noth mit ihnen dem Defterdar hülfreiche Hand zu leisten, und auf seinen Befehl die Staatsschuldner einzusperren. Seine Amtsverrichtung bey der Kammer ist also beylöufig dieselbe, als die des Tschausch Baschi an der Pforte. Er tritt auch in allen Processen des Fiscus, welche von dem Miri Kiatibi geführt und von ihm entschieden werden, als der gesetzliche Sachwalter desselben, bald als Kläger, bald als Vertheidiger auf, im Namen des Defterdar Efendis, des Oberhaupts der Kammer und des eigentlichen höchsten Stellvertreters der kaiserlichen Finanzen.

3) Charadsch Baschbaki Kuli hat dieselben Amtsverrichtungen wie der Vorige, aber nur bey Eintreibung der Kopfsteuer. Diese zwey Offiziere, welche den Titel Aga führen und eigentlich dem Sekretariat der Kammer (Malije Kalemi) untergeordnet sind, begleiten mit dem Malije Teskeredschissi oder Scheinschreiber des Sekretariats, den Defterdar Efendi in allen öffentlichen Amtsverrichtungen.

4) Miri Dellal Baschissi der öffentliche Ausrufer des Fiscus bey den Versteigerungen der Malikane oder lebenslänglichen Pachtungen. Die Chodschagan oder Herren des Bureaus der 36 ersten Kammer mit dem Basch Chalfa oder ersten Commis und dem Kessedar oder Archivar jedes Bureaus, bilden zusammen den Diwan des zweyten Gewölbes im Serai, wo ihnen ihr Platz Sitz gibt; die ersten erscheinen dabey in ihren Ceremonienpelzen von violetblauem Atlas (Ust Kürk), die anderen aber als Untergeordnete nur in dem gewöhnlichen Oberkleide

von Tuch (Ferradſche). Die beyden Vorſteher der Kanzleydiener der Kammer erſcheinen ebenfalls dabey; der erſte im Uniform, Uſt Kürk, d. i. im Ceremonienpelz von violetem Atlas mit langen hinten bis an den Boden hinabhangenden Aermeln nach dem Schnitte der Kaftane; der zweyte in einem gewöhnlichen Pelze mit weiten Aermeln (Beljenli); die Staatsſekretäre der Pforte aber, nämlich die beyden maitres des requêtes, die Kabinetsſekretäre des Großweſirs und Kiaja Begs, und der erſte Commis des Mektubdſchi, wiewohl auch Mitglieder des Diwans des zweyten Gewölbes, ſind ſeit Ahmed dem III., welcher ihre Stellen aus der Kammer zur Pforte überſetzte, der Verbindlichkeit, dem Diwan beyzuwohnen, überhoben.

Das Finanzkollegium hat wöchentlich zwey Ferientage, nämlich Montags und Donnerſtags. Die Chalfas und Keſſedare der verſchiedenen Bureaus ſind nichts deſtoweniger gehalten, an dieſen Tagen zu Hauſe zu arbeiten, um die dringendſten Geſchäfte abzufertigen: der Kabinetsſekretär aber des Defterdars, der Mektubdſchi nämlich, und die Chodſchagan der Bureaus, in welchen eben dringende Geſchäfte verhandelt werden, ſind verbunden, ſelbſt an dieſen Tagen ſich beym Defterdare einzufinden. Auch iſt es ein alter Gebrauch, daß 20, 30, oder 40 Tage vor Auszahlung des Soldes an die Truppen, welche dreymal des Jahrs Statt hat, der Defterdar mit den erſten Beamten der Kammer, ſtatt nach dem Defterdarat, ſich ins Serai zu der Kaſſe begibt, um dort die Vervollſtändigung der nöthigen Summen deſto wirkſamer zu betreiben. Wiewohl die Zahlung der Truppen nur dreymal, oder öfter bey Geldmangel nur zweymahl des Jahres geſchieht,

so wird dieselbe dennoch nach Quartalen (Kisst) gerechnet, welche ihre Namen in der folgenden Ordnung des Jahrs haben: Mußir, Redschedsch, Reschen, Leses. Die Zahlung der letzten geschieht gewöhnlich in dem ersten oder zweyten Monde des neuen Jahrs Muharrem oder Safer, und ist in den Annalen des osmanischen Reichs vielfältig erwähnt. Diese Zahlung geschieht nach dem Mondenjahre, das um eilf Tage von dem Sonnenjahre abweicht.

Ein ganz andere Zeitrechnung nämlich, als die des Sonnenjahrs, ist in dem kaiserlichen Finanzdepartemente für Alles, was Pachtungen und Territorialeinkünfte betrifft, eingeführt; denn da die Einkünfte der Pächter in Zehenten, und die Abgaben in Naturallieferungen bestehen, so würde, wenn die Einhebung derselben immer gleich in einem Monate des Mondenjahrs festgesetzt worden wäre, Alles in Verwirrung und Unordnung gerathen, und nach drey und dreyßig Jahren die Steuergebühr um ein ganzes Jahr zu kurzgekommen seyn. Dieses zu vermeiden ward, ganz abgesondert von der gewöhnlichen Zeitrechnung der Mondjahre, für alle Kontrakte und Verbindlichkeiten dieser Art das Sonnenjahr (das mit dem Monate März *) beginnt) beybehalten; und wie wir ein bür-

*) Bey den Griechen beginnt das Jahr zwar mit dem Januar nach der neugriechischen Zeitrechnung; allein eine Spur von dem altrömischen Jahrbeginn mit dem Monathe März hat sich in einem sehr sonderbaren, in Griechenland und selbst zu Pera noch heut zu Tage am letzten Februar üblichem Gebrauche erhalten. Die Weiber werfen nähmlich an diesem Vorabende des ehemahligen neuen Jahres alte Töpfe und zerbrochene Geschirre zum Fenster hinaus, und sagen dabey: Oxo ptili oxo korgi mera nili kai chara, hinaus Flöhe und Wanzen, herein Braut und Lust. Einige behaupten, bey den alten Griechen hätte es geheißen: Εξω η λυπη και η ςοργη μεσα οι φιλοι και η χαρα.

gerliches und Militärjahr haben, das freylich nicht der Länge sondern nur dem Anfange nach von einander unterschieden ist, so haben die Türken ein bürgerliches, nämlich das Mond-, und ein finanzielles oder ökonomisches, nämlich das Sonnenjahr.

Der Diwan, der an den Zahlungstagen der Truppen gehalten wird, heißt Gholaba Diwani, Gedrängediwan, von dem Gedränge der Truppen, die, um ihren Sold zu erhalten, von allen Seiten zu dem Serai eilen, und sich dort in dem ersten und zweyten Hof schaaren. Die Beutel werden indessen in der kaiserlichen Schatzkammer in Ordnung gelegt. Der Kiaja der Janitscharen und die anderen Aga's der Odschak's kommen und küssen die Erde vor dem Wesire, der vor ihnen aufsteht. Der Basch Tschausch ruft die Kompagnien vor, und der Sekretär des Corps der Janitscharen und der Vorsteher des Centralbuchhaltungsbureau halten Register über die vertheilten Summen. Nach den Janitscharen kommt der Kiaja der Sipahis, der mit dem Aga ebenfalls die Erde küßt, und vor denen der Großwesir ebenfalls aufsteht. Nach ihm erhalten es die Offiziere der übrigen Corps auf dieselbe Weise. Gewöhnlich, um das Schauspiel zu verherrlichen, wird an diesem Tage zugleich fremden Gesandten Audienz ertheilt.

Die öffentliche Schatzkammer (Chasinei aamire), von welcher alle Zahlungen geleistet werden, befindet sich zwar im Serai, ist aber keinesweges mit der Privatschatzkammer (Chasinei enderun) zu verwechseln. Diese füllt sich zwar immer auf Kosten jener, indessen hat sie der ersten doch auch manchmal in Zeiten der Noth ausgeholfen. Als Privatschatz

(Chasine) steht der Schatz des Serai's dem öffentlichen Schatze (Miri) gegenüber; und bey diesem ist wieder die Kasse (Chasine) von dem Finanzdepartement (Defterchane) zu unterscheiden. Dieses, welches, wie wir gesehen, die ganze Verwaltung des Rechnungs- und Buchhaltereywesens umfaßt, ist die eigentliche Kammer, zu der wir durch die Pforte gekommen sind, und von der wir dann zu den Odschaks oder militärischen Corps, wörtlich zu dem Herde, übergehen. Diese Ausdrücke, womit die Bildersprache des Orients die einzelnen Theile des großen Gebäudes der Staatsverwaltung bezeichnet, sind der Bestimmung und der Natur derselben nicht unangemessen.

Die Ministerien des Innern und des Aeußeren, und die vollziehende Staatsgewalt bilden den prächtigen Eingang der hohen Pforte, durch deren Herrlichkeit sich die des ganzen Gebäudes ankündet. Man gelanget zu der Kammer, die in viele andere untergetheilt ist, und worinn die Kostbarkeiten des Hauses, Gold und Silber, verwahrt werden. Weiter hinein, in dem Innern des Hauses, ist der Herd, der bey allen Völkern von Alters her als heilig angesehen worden, und dessen Vertheidigung mit der des Vaterlandes synonym ist; deßhalb ist er den Osmanen das Sinnbild der ganzen streitbaren Macht des Reichs, deren einzelne Corps Odschak, d. i. Herd, genannt werden. Um den Kessel, als dem Symbole aller Gastfreyheit und der häuslichen Wirthschaft geschaart, streiten sie pro socis et aris. Des Altars und des Gesetzes höchste Würden sind die Ulemas, denen vor allen andern der Ehrenplatz gebührt. Der Ehrenplatz des Soffas heißt Sadr, und mit diesem feyerlichen Ausdrucke werden

die höchsten Ehrenstellen des Mufti und der obersten Heerrichter bezeichnet. So sind Pforte, Kammer, Herd und Soffa die Bilder der vier wichtigsten Staatsgewalten des Großwesirs, des Defterdars, des Janitscharenaga und des Muftis.

Ausweis

aller Einkünfte und Ausgaben des öffentlichen Schatzes des osmanischen Reichs im Jahre 1071 (1660), aus offiziellen Quellen, nämlich nach den Registern der Kammer zusammengetragen von Hesarfenn, dem Verfasser der osmanischen Statistik.

Einkünfte des Hauptrechnungsbureau	132,344,666	Asp.
» des Bureaus der Kopfsteuer	111,723,469	»
» des Rechnungsbureaus der beyden heiligen Städte .	14,829,533	»
» des Pachtungsbureaus der beyden heiligen Städte .	17,820,537	»
» des Bureaus der Abgaben	113,097,064	»
» des Bureaus der Pachtungen	47,920,550	»
» der Minen mit den Steuern der Moldau und Wallachey	66,204,920	»
» der Pachtungen Brussa's .	12,193,279	»
» der abolirten Pachtungen .	17,784,508	»
» der Pacht. v. Konstantinopel	27,014,780	»
» der Pachtungen v. Awlonia	10,375,809	»
» der Pacht. von Negroponte	2,161,334	»
» der Pachtung. d. Krongüter	13,071,750	»
» der Pachtungen von Kaffa .	6,838,599	»
» des Rechnungsb. v. Anatoli	100,000	»
» der neuen Pachtungen . .	3,054,232	»
» der Pachtungen der Herden	11,802,096	»
Im Ganzen	603,337,126	Asp.

Vermuthlich ſind in dieſer Berechnung ein Paar Poſten ausgelaſſen, weil die Hauptſumme aller Einkünfte Rumili's und Anatolis höher angegeben wird, welche Summe jedoch noch auf zweyerley Art zu berichtigen kömmt, erſt mit Abzug von ein paarmahl hunderttauſend Aſpern, deren Eintreibung unmöglich, und wieder mit Zuſchlag des aus dem zu Gunſten des Aerariums laufenden Kurſes, das bey jedem Tauſend Aſpern vierzehn gewann; nach dieſer Berichtigung gibt Heſarfenn die Geſammtſumme aller Einkünfte Rumimili's und Anatoli's auf 581,270,828 Aſpern, d. i. 40,000 Aſpern zu einem Beutel gerechnet auf 14,531 Beutel 10,808 Aſpern an. Nach dem heutigen Münzfuß gehen zwar 60,000 Aſpern auf einen Beutel, wenn man aber die Verſchlechterung des Münzfußes betrachtet, wodurch die dermahligen Aſpern ſo gut und beſſer als die heutigen Paras waren, gar nur 20,000. Nach dieſer Berechnung betrug die ganze Summe 14,281,770 heutige Piaſter *).

*) Wir haben, um nur beyläufig einen Berechnungsfuß anzunehmen, in dieſem ganzen Werke die Aſpern aus der Zeit, wo dieſe Statiſtiken des osmaniſchen Reiches zuſammengetragen wurden, nähmlich unmittelbar vor und unter der Regierung Mohamed's des IV., den heutigen Paras gleich angenommen; um die Berechnung immer richtig zu machen, müßten wir im Beſitze von eben ſo genauen Valvirungs-Tabellen derſelben Zeit ſeyn, als die folgenden Angaben des türkiſchen Münzfußes in dem letzten Viertelsjahrhunderte.

Ein am 9. März 1807 bey dem k. k. Hauptmünzamte zu Wien valvirter turkiſcher Piaſter zu 40 Para wog im Durchſchnitte das Stück 4½ Richtpfenningstheile der Wiener Mark; die rohe Mark enthielt 7 Loth 9 Gran feinſilber, und ein Stück war nach dem öſterreichiſchen und konventionsmäßigen Ausmünzungsfuße werth 43 1/2 kr. Ein Stück von 20 Para zu 2,79 1/2 Richtpfenningstheile, die rohe Mark zu 7 Loth 10 Gran war werth 21 1/2 kr. Ein Stück von 10 Para zu volle 2/. Richtpfenningstheile zu 7 Loth 10 Gran 10 1/2 kr.

Sold der Infanterie nach den Registern des Kontrollirungsbureau derselben.

Die Gesammtzahl der Janitscharen betrug 54,222 Köpfe, deren jährlicher Sold 148,477,020 Aspern = 3,711,925 Piaster ausmachte.

Sold der Adschem Oglan zu Konstantinopel und Gallipoli, 4102 Köpfe, jährlich 3,160,000 Aspern = 79,000 Piaster heutigen Geldes.

Sold der Baltadschi, Köche und Zuckerbäcker des alten Serais, 550 Köpfe, jährlich 3,160,000 Aspern = 79,000 Piaster heutigen Geldes.

Sold der Bostandschi des kaiserlichen Pallastes, 2947 Köpfe, jährlich 7,162,200 Aspern = 179,050 Piaster heutigen Geldes.

Sold der Zeugschmide (Dschebedschi), 4180 Köpfe, jährlich 775,692 Aspern = 19,392 Piaster heutigen Geldes.

Sold der Artilleristen, 2026 Köpfe, jährlich 5,397,080 Aspern = 134,927 Piaster heutigen Geldes.

Sold des Fuhrwesens und der Artillerie, 282 Köpfe,

Ein am 29. September 1794 polvirtes Parastück wog im Durchschnitte 6 Achtpfenningstheile, die rohe Mark enthielt 8 Loth 1 Gran feines Silber, und ein Stück war werth 3/4 kr.

Ein am 3. October 1803 polvirter einfacher Piaster wog 1350 Achtpfenningstheile à 11 Loth 11 Gran, war werth 11 1/2 kr.

Ein am 6. Februar 1811 polvirter einfacher Piaster wog 1170 1/2 Achtpfenningstheile à 7 Loth 11 Gran, war werth 10 1/2 kr.

Ein am 5. Februar 1811 polvirtes Stück von fünf Piastern wog 5985 1/2 Achtpfenningstheile, à 11 Loth 10 Gran, war werth 1 fl. 84 1/2 kr.

Man sieht hieraus, daß der Piaster zu 40 Para, der im Jahre 1787 43 1/2 kr., und im Jahre 1811 21 1/2 kr. werth war, sich in 24 Jahren um mehr als die Hälfte verschlimmerte, und daß, wenn also ein Asper von Sultan Mohammeds Zeit als heutiger Para genommen wird, derselbe wohl mehr, aber gewiß nicht minder werth gewesen seyn mag.

jährlich 851,724 Aſpern = 21,293 Piaſter heutigen Geldes.

Sold der kaiſerlichen Stallbedienten, 3398 Köpfe, jährlich 762,972 Aſpern = 19,074 Piaſter heutigen Geldes.

Sold der Zeltaufſchlager (Mehterani Chafine) 1082 Köpfe, jährlich 1,937,972 Aſpern = 48,449 Piaſter heutigen Geldes.

Sold der Küchenbedienten, 370 Köpfe, jährlich 2,536,056 Aſpern = 63,401 Piaſter heutigen Geldes.

Sold der Handwerker des Serais, 735 Köpfe, jährlich 1,368,032 Aſpern = 34,200 Piaſter heutigen Geldes.

Sold der Leibſchneider des Serais, 217 Köpfe, jährlich 490,096 Aſpern = 12,274 Piaſter heutigen Geldes.

Sold der Mehter oder Wachen der heiligen Fahne, 102 Köpfe, jährlich 464,972 Aſpern = 11,624 Piaſter heutigen Geldes.

Sold der Sakkas des Diwans, 35 Köpfe, jährlich 92,392 Aſpern = 2309 Piaſter heutigen Geldes.

Sold der Beſchlis von Ozakow, 750 Köpfe, jährlich 244,080 Aſpern = 6102 Piaſter heutigen Geldes.

Sold der Arbeiter des kaiſerlichen Arſenals 6,000,000 Aſpern = 15,000 Piaſter heutigen Geldes.

Sold der Pagen des kaiſerlichen Serais 6,400,000 Aſpern = 160,000 Piaſter heutigen Geldes.

Heſarfenn gibt die Totalſumme nach dem Bureau der Infanterie auf 202,769,048 Aſpern an, (welche jedoch mit dem obigen ſo eben ſummirten nicht übereinſtimmt) = 5,069,226 Piaſter heutigen Geldes.

Beſoldung der beyden Kadiaskere nach den Regiſtern

des kleinen Buchhaltungsbureau, jährlich 37,320 Aspern = 993 Piaster heutigen Geldes.

Besoldung der Herren des kaiserlichen Steigbügels, 56 Köpfe, jährlich 337,320 Aspern = 8433 Piaster heutigen Geldes.

Besoldung der Muteferrika oder Hoffuriere, 631 Köpfe, jährlich 6,610,040 Aspern = 165,251 Piaster heutigen Geldes.

Besoldung der Muschahere Chuaran, 27 Köpfe, jährlich 120,600 Aspern = 3015 Piaster heutigen Geldes.

Besoldung der sechs ersten Sekretäre der Kammer, 46,440 Aspern = 1161 Piaster.

Besoldung der Dewakine chassa, 22 Köpfe, jährlich 316,800 Aspern = 7920 Piaster heutigen Geldes.

Besoldung der Invaliden, Pensionen des inneren Hofstaates, 56 Köpfe, jährlich 1,279,800 Aspern = 31995 Piaster heutigen Geldes.

Besoldung der zwey Vorgesetzten der Handwerksleute des Serais, jährlich 6,600,640 Aspern = 165,016 Piaster heutigen Geldes.

Besoldung der Sekretäre der kaiserlichen Staatskanzleykanzley, 36 Köpfe, jährlich 249,120 Aspern = 6228 Piaster heutigen Geldes.

Besoldung der Pfortentschausche, 693 Köpfe, jährlich 3,866,388 Asp. = 96,659 Piaster heutigen Geldes.

Besoldung der Aspiranten (Schagirdan) des kaiserlichen Schatzes, 69 Köpfe, jährlich 376,200 Aspern = 9405 Piaster heutigen Geldes.

Besoldung der Aerzte des Serais, 14 Köpfe, jährlich 223,727 Aspern = 5593 Piaster heutigen Geldes.

Besoldung der Gebethausrufer des Serais, 15 Köpfe, jährlich 48,960 Aspern = 1224 Piaster heutigen Geldes.

Beſoldung der äuſieren Schatzbedienten oder Kaſſe diener, 8 Köpfe, jährlich 179,100 Aſpern = 4477 Piaſter heutigen Geldes.

Beſoldung der Garden Peiks, 60 Köpfe, jährlich 99,720 Aſpern = 2493 Piaſter heutigen Geldes.

Beſoldung der Falkoniere des Serais, 16 Köpfe, jährlich 17,280 Aſpern = 432 Piaſter heutigen Geldes.

Beſoldung der im Serai angeſtellten jüdiſchen Aerzte, 4 Köpfe, jährlich 44,604 Aſpern = 1115 Piaſter heutigen Geldes.

Die von Heſarfenn zum Schluſe dieſer Berechnung aus den Regiſtern des kleinen Buchhaltereybureau angegebene Geſammtſumme iſt: 1794 Köpfe, und 17,307,020 Aſpern = 432,675 Piaſter, welche wieder mit den ſummirten obigen Poſten nicht übereinſtimmt.

Sold der Cavallerie nach den Regiſtern des Bureaus derſelben.

Sold der Sipahis, 7203 Köpfe, jährlich 43,431,199 Aſpern = 1,085,779 Piaſter heutigen Geldes.

Sold der Silihdare, 6254 Köpfe, jährlich 31,902,036 Aſpern = 797,550 Piaſter heutigen Geldes.

Sold der Ulufedſchiani jemin, 488 Köpfe, jährlich 2,171,432 Aſpern = 54,285 Piaſter heutigen Geldes.

Sold der Ulufedſchiani jeſſar, 488 Köpfe, jährlich 1,936,012 Aſpern = 48,400 Piaſter heutigen Geldes.

Sold der Ghurebai jemin, 410 Köpfe, jährlich 1,967,176 Aſpern = 49,179 Piaſter heutigen Geldes.

Sold der Ghurebai jeſſar, 312 Köpfe, jährlich 1,414,584 Aſpern = 35,364 Piaſter heutigen Geldes.

Ungeachtet hier nur ſechs Poſten ſind, ſo ſtimmt doch die aus den Regiſtern des Bureaus der Cavallerie

angegebene Summe mit der aus der Summirung der obigen Posten herausgebrachten nicht überein. Hesarfenn zählt nähmlich in allem 15,248 Köpfe, während nur 15,155 herauskommen, und 2,832,436 Aspern = 70,810 Piaster heutigen Geldes.

Sold der Arbeitsleute des Arsenals nach den Registern desselben Bureaus, 6,400,000 Aspern = 160,000 Piaster heutigen Geldes.

Sold der Kapidschi oder Pförtner des Serais, 1962 Köpfe, jährlich 5,785,064 Aspern = 144,626 Piaster heutigen Geldes.

Sold der unteren Bedienten des Serais, 400,000 Aspern = 10,000 Piaster heutigen Geldes.

Hesarfenn summirt hierauf die Zahl der oben angegebenen besoldeten Truppen, Garden und anderen Bedienten des Serais auf 94,979 Köpfe, deren jährliche Besoldung zusammen 308,693,568 Aspern = 7,717,339 Piaster heutigen Geldes ausmacht.

An diese Ausgaben der Besoldungen (Mewadschib) schließen sich die von dem kaiserlichen Schatze jährlich an die Intendenten und Inspektoren der öffentlichen Munitions- und Vorrathshäuser hinausgegebenen Lieferungsgelder (Tesslimat) an, wofür diese an dieselben die Nothdurft zu liefern gehalten sind. Solche Lieferungsgelder sind nach den Registern des Hauptrechnungsbureaus die folgenden:

Lieferungsgelder an den Stadthauptmann (Schehir Emini) 27,632,674 Aspern = 690,816 Piaster heutigen Geldes.

Dem Tersana Emini, Intendenten des Arsenals, für Zugehör der Flotte, 24,583,898 Aspern = 614,722 Piaster heutigen Geldes.

Dem

Dem Mutbach Emini oder Intendenten der kaiſerlichen Küche, 11,388,898 Aſpern = 1,114,722 Piaſter heutigen Geldes.

Dem Arpa Emini, Intendenten der Gerſte, für die kaiſerlichen Stallungen, 11,816,379 Aſp. = 295,409 Piaſter heutigen Geldes.

Dem Aga von Konſtantinopel, für Holzbedürfniß, 41,000 Aſpern = 1025 Piaſter heutigen Geldes.

Dem Peksimat Naſiri oder Aufſeher des Zwiebacks für die kaiſerliche Flotte, 500,000 Aſp. = 12,500 Piaſter heutigen Geldes.

Dem Tophana Naſiri oder Aufſeher der Stückgießerey, auſſer dem Metalle, das beſonders geliefert wird, 300,000 Aſpern = 75,000 Piaſter.

Dieſe Lieferungsgelder ſummirt Hetarſenn auf 121,280,716 = 3,032,017 Piaſter.

Lieferungsgelder auf die Koſten der Karawane nach Mekka, jährlich 10,898,778 Aſpern = 272,469 Piaſter heutigen Geldes.

Lieferungsgelder für Tuch und Unterfutter an die Janitſcharen und Boſtandſchi, 18,995,001 Aſpern = 474,875 Piaſter heutigen Geldes.

Lieferungsgelder ſtatt des Fleiſches an die Janitſcharen zu Konſtantinopel und an der Gränze, 25,566,030 Aſpern = 639,150 Piaſter heutigen Geldes.

Lieferungsgelder an die penſionirten und jubilirten Diener der Moſcheen u. ſ. w., 13,622,400 Aſpern = 340,560 Piaſter heutigen Geldes.

Lieferungsgelder an die Beſatzungen der Gränzfeſtungen, 57,024,220 Aſpern = 1,425,605 Piaſter heutigen Geldes.

Lieferungsgelder der Bedienten des Serais zu Adrianopel, 160,000 Aſpern = 4000 Piaſter.

Den Begen der Flotte und dem Chane der Krim, 16,352,000 Aſpern = 408,800 Piaſter.

Lieferungsgelder für die Reinigung der Salinen, 9,097,187 Aſpern = 227,429 Piaſter.

Lieferungsgelder für die Fleiſchhauer der Janitſcharen und des Serais, 5,022,000 Aſpern = 125,550 Piaſter.

Lieferungsgelder für die kaiſerliche Garderobe, 10,562,359 Aſpern = 264,058 Piaſter.

Geſchenke und Diäten an die fremden Geſandten, 1,000,000 Aſpern = 25,000 Piaſter.

Dieſe Lieferungsgelder betragen nach Heſarfenn's Summirung jährlich 593,604,061 Aſp. = 14,840,101 Piaſter. Vierzehn Millionen achtmahlhundert Tauſend Piaſter, welche allein die vierzehn Millionen zweymahlhundert Tauſend Piaſter der oben gerechneten Einkünfte überſteigen, ohne die ſieben Millionen der ordentlichen Beſoldungen zu rechnen.

Dieſer Ueberſchuß ordentlicher Ausgaben (Jſradſchati mukarrere) mußte durch die außerordentlichen Einkünfte (Waridati ghairi mukarrere) gedeckt werden, wozu die Tribute chriſtlicher Völker, wie z. B. der von Raguſa (12,000 Dukaten jährlich) gerechnet werden mußten. Heſarfenn gibt dieſelben außer dieſen Tributen auf jährliche 81,785,380 Aſpern = 2,044,634 Piaſter an; dazu kamen in Kriegszeiten die Auflagen für die Verproviantirung der Armee:

Bedeli Muſul von 176,125 Häuſern in Anadoli und Rumili, das Haus zu 200 Aſpern beyläufig tarirt, 35,365,000 Aſpern = 884,125 Piaſter.

Bedeli Surßat in Rumili, nach den Regiſtern des Bureaus der Abgaben, d. i. Abgaben zur Reluition der an die Poſten zu entrichtenden Natural-Lieferungen in Heu und Gerſte 35,738,140 Aſp. = 893,453 Piaſter.

Bedeli Surßat von den Sandſchaken Weldſchterin und Aladſchahißar 1,002,350 Aſp. = 25,058 Piaſter.

Bedeli Nufut von Ofen, Erla, Kaniſcha, Temeswar, 12,379,840 Aſpern = 309,496 Piaſter.

Bedeli Kürekdſchian, Reluitionsgeld von den Pionierarbeiten, 1,000,000 Aſp. = 25,000 Piaſter.

Heſarfenn ſummirt hierauf dieſe außerordentlichen Lieferungsgelder auf 85,485,180 Aſpern, und weil einiges nicht eingehoben werden konnte, auf 81,785,180 Aſpern = 2,044,634 Piaſter heutigen Geldes.

Da dieſe außerordentlichen Lieferungs-Reluitionen nur zur Kriegszeit Statt haben, und durch die außerordentlichen Ausgaben des Feldzugs ganz verſchlungen, wenn nicht überſtiegen wurden, ſo blieben, da ſich die vierzehn Millionen der Lieferungsgelder und der Einkünfte gegen einander aufheben, noch immer die ſieben Millionen der Beſoldungen ungedeckt, deren Deckungsquelle Heſarfenn nicht angibt.

Auf dieſe obige Ueberſicht folgt die der Einkünfte der Sultaninnen und Weſire von den Chaß oder Krongutern, aus den Regiſtern des Rechnungsbureau der Krongüter, wie es damahls 1071 (1660) beſtand, offiziell ausgezogen.

Chaß des Großweſirs, jährlich 7,769,000 Aſpern.

Chaß des Weſirs Juſſuf Paſcha, 2,860,000 Aſpern.

Chaß des Weſirs Ahmed Paſcha, 1,751,685 Aſpern.

Chaß des Weſirs Ahmed Ankebut Paſcha, 2,146,500 Aſpern.

Chaß des Weſirs Kaimakam Paſcha, 1,570,000 Aſpern.

Chaß des Weſirs Kapudan Paſcha, 6,415,000 Aſp.

Chaß des abgeſetzten Großweſirs Mohammed Paſcha, 660,000 Aſpern.

Chaß des vorigen Defterdars Mohammed Paſcha, 345,000 Aſpern.

Chaß des Niſchandſchi Dſchaafer Efendi, 480,000 Aſpern.

Chaß des erſten Kammerdieners, 300,000 Aſpern.

Chaß des Beglerbegs von Anatoli, 233,000 Aſpern.

Chaß von Jeniſchehr und der Gegend umher, 280,000 Aſpern.

Chaß des Protomedicus des Serais, 90,000 Aſpern.

Chaß der in Janboli wohnenden Prinzen, 210,000 Aſpern.

Chaß des Weſirs Hadſchi Mohammed Paſcha, 60,333 Aſpern.

Chaß eines tatariſchen Sultans, 4200 Aſpern.

Heſarfenn ſetzt die wieder nicht richtig ſummirte Summe von 25,203,018 Aſp. = 630,075 Piaſter an.

Chaß oder Einkommen von den Krongütern zum Unterhalte der Sultaninnen beſtimmt.

Chaß der Sultaninn Walide, 12,000,000 Aſpern.

Chaß als Pantoffel- oder Stecknadelgeld der Sultaninn Aiſche, 2,595,333 Aſpern.

Chaß der Sultaninn Fatima, 2,005,000 Aſpern.

Chaß der Sultaninn Rakije, 1,235,000 Aſpern.

Chaß der Sultaninn Saffije, 1,005,000 Aſpern.

Chaß der Sultaninn Begichan, 1,560,000 Aſpern.

Chaß der Sultaninn Küher, 1,520,000 Aſpern.

Chaß der verwittweten Sultaninn Gemahlinn, Sultan Murads Aische, 100,000 Aspern.

Chaß der Sultaninn Fachri, 295,000 Aspern.

Chaß der Sultaninn Saima, 285,000 Aspern.

Chaß der Sultaninn Kia, 1,250,000 Aspern.

Hesarfenn summirt richtig 23,852,333 Aspern, also mit den Chaß der Wesire 25,203,018, zusammen 49,055,351 Aspern = 1,226,383 Piaster.

Die Einkünfte dieser Kronguter sind von denen der kaiserliche Staatskasse gänzlich getrennt, und werden alle Jahre neuerdings unmittelbar vom Sultan aus verliehen.

Hierauf gibt Hesarfenn die folgende zur Uebersicht des Wachsthums osmanischer Größe und Macht äußerst belehrende vergleichende Ansicht des Standes der Heermacht und des Soldes von Suleiman dem Großen bis Mohammed dem IV., nähmlich vom Jahre 970 (1562) bis 1080 (1669), also gerade während des Jahrhunderts, in welchem das osmanische Reich den höchsten Gipfel seiner Macht und Größe erreicht hatte.

Als Suleiman den Feldzug von Sigeth unternahm, belief sich seine ganze Armee auf 48,316 Köpfe, deren jährliche Besoldung 2,640,900 Aspern = 46,022 Piaster ausmachte. Unter Sultan Murad III. wurden im Jahre 997 (1588) 64,425 Mann besoldet, deren jährlicher Sold 17,820,000 Aspern = 445,500 Piaster betrug. Im Jahr 1004 (1595) war der Stand der Armee 80,870 Mann, und ihre Löhnung betrug 25,120,000 Aspern = 628,000 Piaster. Im Jahre 1018 (1609) stieg das Heer auf 91,202 Mann, die jährlich mit 31,080,000 Aspern = 777,000 Piaster besoldet wurden. Unter den Sultanen Osman dem II. und Mustafa

dem I. war das ſtehende Heer 100,000 Mann ſtark, wurde aber unter Sultan Murad dem IV. durch die Feldzüge der Weſire Mohammed Paſcha, Bairam Paſcha, Kara Muſtafa wieder bis auf die Hälfte vermindert, ſo daß um das Jahr 1050 (1640) nicht mehr als 59,257 Mann mit jährlichen 26,100,000 Aſpern = 652,500 Piaſter beſoldet wurden.

Im Jahre 1080 (1669), wo Hefarfenn ſeine Statiſtik aus offiziellen Regiſtern des Kanuns zuſammentrug, war der Stand der beſoldeten Truppen 94,979 Mann, deren jährliche Beſoldung 308,693,568 Aſpern = 7,717,339 Piaſter betrug.

Im Jahre 972 (1564) betrugen die Staatseinkünfte 183,000,000 Aſpern = 4,575,000 Piaſter. Die Ausgaben 189,600,000 Aſpern = 4,740,000 Piaſter heutigen Geldes.

Im Jahre 1000 (1591) die Einkünfte 193,400,000 Aſpern = 4,835,000 Piaſter heutigen Geldes. Die Ausgaben 360,400,000 Aſpern = 9,010,000 Piaſter heutigen Geldes.

Im Jahre 1006 (1597) die Einkünfte 300,000,000 Aſpern = 7,500,000 Piaſter heutigen Geldes. Die Ausgaben 900,000,000 Aſpern = 22,500,000 Piaſter heutigen Geldes.

Auf dieſe Art ging der ſeit vielen Jahren aufgehäufte kaiſerliche Schatz verloren, um den Ueberſchuß der jährlichen Ausgaben zu decken, welche, wie man ſieht, in dem letzten Jahre das Dreyfache der Einnahme ausmachten.

Die Einkünfte, die unter Murad dem IV. bis über 600,000,000 Aſpern = 15,000,000 Piaſter heutigen

Geldes gestiegen waren, kamen um das Jahr 1050 (1640) wieder bis auf 550,000,000 Asp. = 13,750,000 Piaster herunter. Bey der Thronbesteigung Mohammed des IV. im Jahre 1058 (1648) kamen die Einkünfte auf 361,800,000 Aspern = 9,045,000 Piaster, und die Ausgaben auf 550,000,000 Asp = 13,750,000 Piaster herunter. Das Jahr darauf standen die Einkünfte auf 361,800,000 Aspern = 9,045,000 Piaster, und die Ausgaben auf 550,000,000 Asp. = 13,750,000 Piaster. Im Jahre 1060 (1650) stiegen die Einkünfte auf 532,900,000 Aspern = 13,322,500 Piaster, und die Ausgaben auf 687,200,000 = 17,180,000 Piaster. Im Jahre 1080 (1669) endlich betrugen die Einkünfte 181,270,828 Aspern = 4,531,770 Piaster, die Ausgaben 590,603,360 Aspern = 14,765,109 Piaster heutigen Geldes, wo die Ausgaben die Einkünfte gar um zehn Millionen überstiegen. Zehn Jahre vorher betrugen die Staatseinkünfte der Kammer, wie die obige Uebersicht ausweiset, zwar über vierzehn Millionen, aber eine eben so große Summe verschlangen die Lieferungsgelder, welche die Staatskasse hinauszahlte, und wobey noch immer die sieben Millionen der Besoldungen ungedeckt blieben; denn die zwölfmahlhunderttausend Piaster der Chaß gehörten bloß als Schatullengelder den Wesiren und Sultaninnen. Bey einer solchen actenmäßig dargelegten Zerrüttung des osmanischen Finanzzustandes war es nothwendig, um das beständige Deficit der Kammer zu decken, entweder zu Zuschüssen aus dem Hausschatze der Sultane oder zu dem Mittel gewaltsamer Erpressungen, Hinrichtungen und Confiscationen die Zuflucht zu nehmen. Da aber die

letzten nicht immer hinreichten, und die Sultane doch sehr oft genöthigt waren, den Privatschatz in Anspruch zu nehmen, besonders, um bey schnell auf einander folgenden Regierungsveränderungen die bis zum Unerschwinglichen steigenden Throngeschenke an die Truppen hinauszuzahlen, so läßt sich leicht ermessen, daß dieser so hoch gepriesene Schatz des Serais mehr als einmahl erschöpft worden, und daß alles, was ältere und neuere Reisebeschreiber von den ungeheuren Reichthümern desselben in gemünztem Gold und Silber erzählt haben, unter die Tausend und Eins von dem türkischen Staate in Gang gebrachten Mährchen gehören.

Da wir uns bloß an aktenmäßige Darstellungen halten, so setzen wir der Vergleichung wegen noch eine andere Finanzübersicht, die der Großwesir Tarchundschi Ahmed Pascha aus den Registern der Kammer entwarf, um Mohammed dem IV., unter dem die Finanzen in diesen zerrütteten Zustand geriethen, die Nothwendigkeit einer sparsameren Finanzverwaltung einleuchtend zu machen. Der Lohn seiner gutgemeinten Vorstellung war der Todesbefehl, dessen wahren Grund damahls Niemand zu errathen vermochte, den uns aber der bey Hof angestellte Geschichtschreiber Mohammed Chalife sammt der aktenmäßigen Uebersicht selbst, in den Denkwürdigkeiten seines Lebens folgendermaßen erhalten: »Des unterthänigsten Dieners Anzeige besteht darin: Die gesammten Staatseinkünfte belaufen sich nach den Registern der Kammer auf 500,711,492 Aspern = 12,517,787 Piaster. Hievon werden gezahlt an die Janitscharen, welche in Kandia, Bagdad und andern Grenzorten liegen 167,783,292 Aspern = 4,194,582 Piaster.

Sold der Adschem Oglan, Bostandschi, Baltadschi, 16,187,720 Aspern = 404,693 Piaster.

Sold der Sipahi und Silihdare in den Besatzungen, 130,686,060 Aspern = 3,267,151 Piaster.

Sold der Dschebedschi eben daselbst 11,215,420 Aspern = 280,385 Piaster.

Sold der Top Arabadschi 1,219,483 Asp. = 30,487 Piaster.

Sold der Bedienten des kaiserlichen Stalls und der Küche, 11,079,683 Aspern = 276,992 Piaster.

Sold der Schneider, Wasserträger u. s. w. 5,038,365 Aspern = 125,959 Piaster.

Sold der Kapidschi des Serais 7,626,932 Aspern = 190,673 Piaster.

Besoldung der Herren des kaiserlichen Steigbügels, der Tschausche und Muteferrika, der Truchsesse und Pensionirten, der Schreiber des Diwans und der Kammer, der Peiks und Baumeister 22,415,388 Aspern = 560,384 Piaster.

Der Verschnittenen, der Agas, des äuseren und inneren Hofstaates 12,812,800 Aspern = 321,200 Piaster.

Der Diener des Arsenals 7,627,023 Asp. = 190,675 Piaster.

Auf diese Art belaufen sich die Summen der jährlichen Besoldungen der Truppen und Bedienten des Hofes auf 397,720,277 Aspern = 9,943,006 Piaster.

Dies sind die ordentlichen Besoldungen (Mewadschib). Auserordentliche Ausgaben (Mafarif) sind die folgenden:

Die Ehrenkleider zur Vertheilung im kaiserlichen

Diwan, mit Pelz und reichen Stoffen, die Gürtel und Schale, die als Geschenke verehrt werden; die im Innern des Serais an die Hofbedienten jährlichen Vertheilungen an Tuch, Atlas, Sammt, Musselin und Leinwand betragen die Summe von 23,000,000 Aspern = 575,000 Piaster. Für die Bedürfnisse der Küche zur Anschaffung der Küchengeräthe an den obersten Küchenintendenten des sogenannten Lieferungsgeldes die Summe von 8,600,000 Aspern = 215,000 Piaster. Für Speisen und Getränke der beyden Serai von Ghalata und Ibrahim Pascha, wo die Pagen auferzogen wurden, für den Sold ihrer Bedienten, ihre Kleidung, für das zur Ausbesserung derselben nöthige Bauholz, als Lieferungsgeld dem Intendenten der Stadt die Summe von 6,626,392 Aspern = 165,659 Piaster heutigen Geldes. Dem Intendenten des Serais für das Zugehör der Flotte das Lieferungsgeld 14,415,280 Aspern = 360,382 Piaster. Dem Intendenten der Gerste und Futtermagazine des kaiserlichen Marstalls, außer den Naturalien-Lieferungen in Gerste, als Lieferungsgeld die Summe von 7,483,712 Aspern = 187,092 Piaster heutigen Geldes; und außerdem noch dem obersten Stallmeister 580,000 Aspern = 14,500 Piaster. Dem Aga von Konstantinopel für das Bauholz und andere zum Unterhalte des kaiserlichen Pallastes nöthige Materialien, als sogenanntes Lieferungsgeld die Summe von 32,970,000 Asp. = 824,250 Piaster heutigen Geldes.

Hiezu kommen die besonderen Ausgaben oder Lieferungsgelder an die Aufseher der Artillerie, der Waffenschmiede, der Pulverfabriken, betragend 10,000,000 Aspern = 250,000 Piaster. An die in den Besatzun-

gen liegenden Janitscharen als Fleisch- und Mehlgeld 7,000,000 Aspern = 175,000 Piaster. Für Mehl und andere Lebensbedürfnisse, welche der Feldzug in Kandia erforderte, die Summe von 13,310,000 Asp. = 332,750 Piaster. Den Herren des innern und äußern Hofstaates für ihre Winter- und Sommerkleider 1,231,440 Aspern = 30,786 Piaster heutigen Geldes. Diese außerordentlichen Ausgaben betragen auf diese Weise in einem Jahre 84,953,994 Aspern = 2,123,849 Piaster.

Die Besoldungen (Mewadschib) und außerordentlichen Ausgaben (Maßarif) betragen also zusammen die (abermahls nicht richtig summirte) Summe von 480,093,150 Aspern = 12,009,828 Piaster. Hiezu kommen nun noch die sogenannten Küchenausgaben, welche Odschaklik oder Heerdausgaben genennt werden, nämlich:

Für Fleisch der kaiserlichen Küche 13,000,000 Aspern = 325,000 Piaster.

Für die Zuckerbäckerey 12,000,000 Asp. = 300,000 Piaster.

Für die Serai der Pagen zu Ghalata, von Ibrahim Pascha und das alte Serai, in die Hände des Intendenten der Stadt, 800,000 Aspern = 20,000 Piaster.

Für den Holzbedarf des kaiserlichen Pallastes 903,000 Aspern = 22,575 Piaster.

Für die Karawane nach Mekka 7,102,298 Aspern = 177557 Piaster.

Gnadengelder und Pensionen (Wafaif) an die ältesten und verdientesten Männer der Silihdare, Sipahi und der vier Rotten, an Ulemas, Emire, Scheiche, Prediger 31,128,030 Aspern = 778,200 Piaster.

Als Herdgeld an die Gränzsoldaten in den Festungen die Summe von 61,782,701 Aspern = 1,544,567 Piaster.

An die Chane der Krim, die Bege der Tscherkassen als Salijäne oder Jahrgelder 16,956,710 Asp. = 423,917 Piaster.

Den Janitscharen auf Tuch, Unterfutter, Leinwand und andere Kleinigkeiten als Herdgeld 8,386,021 Aspern = 209,650 Piaster.

Den Janitscharen zu Konstantinopel als Fleischgeld 7,514,514 Aspern = 187,862 Piaster.

Den Bestandschis auf Fleisch und Leinwand als Heerdgeld 499,300 Aspern = 12,482 Piaster.

Für die kaiserlichen Mühlen zu Hama, den Anbau der Länderegen (Tscheltuk), den Unterhalt der Salinen zu Larnika und Achioli, die Ausbesserung der Moscheen und anderer öffentlichen Anstalten, als Brücken, Brunnen u. s. w. 8,588,617 Asp. = 214,715 Piaster.

Auf diese Weise betragen die Herdgelder (Odschaklik) in einem Jahre 93,432,116 Aspern = 2,335,802 Piaster, und die ganze Summe der jährlichen Ausgaben für Besoldungen, Lieferungs- und Heerdgelder besteht in 676,106,387 Aspern = 16,902,659 Piaster, und nach dem Ausweise der allgemeinen Rechnungsbilanz übersteigen die Ausgaben die Einkünfte um die Summe von 175,393,835 Aspern = 4,384,847 Piaster.

Wiewohl auch diese Subtraction nach der oben angegebenen Summe der Einkünfte in den drey letzten Zahlen nicht ganz richtig ist, so sind doch die Millionen, Hundert, Zehntausende und Tausende richtig, und es erhellt, daß die Ausgaben des Staats die Einnahme

um mehr als vier Millionen Piaſter überſteigen. Der Lohn des wohlmeinenden Weſirs war, daß er den Kopf dafür verlor. Dieß geſchah im Jahre 1060 (1652). Vergleicht man nun mit den Reſultaten dieſer Angaben, die von Heſarfenn für das Jahr 1060 angegebene Bilanz, ſo finden ſich dort die Einkünfte 13,422,500 Piaſter, und die Ausgaben 17,180,000, wo die Ausgaben die Einnahmen ebenfalls um vier Millionen überſteigen, bis einige Jahre ſpäter im Jahre 1071 (1660) nach Heſarfenns Ausweis die Staatseinnahmen gegen 14, und die Staatsausgaben gegen 21 Millionen Piaſter betrugen, und der wachſende Verfall der Finanzen, der zehn Jahre ſpäter einen Ueberſchuß von zwanzig Millionen an Ausgaben bewirkte, auch den Verfall des osmaniſchen Reiches mit ſchnellen Schritten herbeyführte.

Viertes Hauptſtück.

Von der Kriegsmacht.

I. Landmacht.

Das Heer beſteht der urſprünglichen Einrichtung nach aus beſoldeten und nicht beſoldeten Truppen, und dieſe Eintheilung hat ſowohl bey dem Fußvolke als bey der Reiterey Statt. Die Beſoldeten (Ulufeli) werden insgemein Kapu Kuli, Pfortendiener genannt; die nicht Beſoldeten ſind bey der Reiterey die Lehensmänner (Timarli und Saim), bey dem Fußvolk die Befreyten (Moſſelem) und verſchiedene andere. Wollte man die Beſoldeten und Nichtbeſoldeten mit regulirten und nichtregulirten überſetzen, ſo würde

diese Benennung wohl auf das Fußvolk, nicht aber auf die Reiterey passen, deren Lehenseinrichtung unter die regulirtesten des osmanischen Reiches gehört, und mit den ersten Grundfesten seiner Staatsverfassung auf das innigste verbunden ist. Der Gegensatz aber der alt- und neuregulirten Truppen (wovon die letzten nach der neuen Einrichtung die Truppen des Nisami dschedid heißen) hat mit der Existenz derselben seit den letzten Revolutionen aufgehört. Die Besoldeten endlich oder die Pfortendiener werden wieder untergetheilt in Jerli Kuli oder Ortsdiener, welche in den Residenzen des osmanischen Reichs, als Konstantinopel, Brußa, Adrianopel oder anderen Städten im Innern des Reichs stationirt sind, und in Serhadd Kuli oder Gränzdiener, welche die Besatzungen der Gränzfestungen ausmachen. Die verschiedenen Korps dieser Truppen heißen Odschak oder Herde, weil sie das Heiligthum der Gastfreundschaft und Häuslichkeit, die Laren und Penaten der Familie Osmans vertheidigen, und die Generale derselben heißen Agajani Odschak, die Herren des Herdes, oder Agajani Birun die äußeren Herren, im Gegensatze der Agajani Enderun d. i. der inneren Herren oder der ersten Hofwürden, bey denen wieder oben angeführter Maßen die Herren der Audienz (Arsi Agalar) und die Herren des Steigbügels (Rikiab Agalar) wohl von einander zu unterscheiden sind. In jedem Falle ist Aga, als ein den Hof- und Militärchargen eigener Titel, dem Efendi, der den Kanzley- und Justizchargen gebührt, entgegengesetzt.

Erste Abtheilung.

Das Fußvolk.

Es zerfällt in das regelmäßig besoldete (Ulufeli) und in das nicht regelmäßig besoldete, welche Beide schon in der frühesten Zeit des osmanischen Reichs von einander getrennt wurden. Die Infanterie unter Osman und Orchan, den beyden ersten Sultanen der Osmanen, hieß Segban oder die Hundewärter, nach einer von der Jagd hergenommenen Benennung, indem die Jagd von Alters her im Orient als ein Bild und als eine Vorübung des Kriegs, und jede davon hergenommene Benennung als ehrenvoll galt. Die Spuren davon liegen noch heute in den Benennungen verschiedener Regimenter der Janitscharen zu Tage; Da sind außer den Segban oder Hundewächtern (deren Stellen die Janitscharen einnahmen, und den vorigen Namen einem Theile ihres Korps beylegten) Sfamßundschi oder Doggenwärter, Turnadschi oder Kranichwärter, Sagardschi oder Spürhundwärter, wovon heut eben so viele Regimenter des Janitscharen Corps als von ihrer alten Bestimmung, die Spür- und Fanghunde und die Jagdvögel zu warten, ihren Namen beybehalten haben. Diese sind daher wohl zu unterscheiden von der kaiserlichen Jägerey, deren schon unter den Hofbedienten des Serais Erwähnung geschehen ist, und welche ebenfalls vierfach untergetheilt werden, nämlich in die Tughandschi oder Falkoniere, Schahindschi oder weißen Falkoniere, Tschakirdschi oder Geyerjäger, und Atmadschi Sperberjäger; diese sind die Hofjäger, jene gleichsam die militärischen Jäger, deren Benennung sich sogar

in den europäischen Armeen erhalten hat. Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, verschwindet sogleich das Sonderbare der obigen Benennungen, die in den Ohren der Türken eben so gewöhnlich, als die der Chasseurs oder Jäger in den unserigen klingen. Sie sind Unterabtheilungen des Korps der Janitscharen, welche der Kern der türkischen Infanterie sind, und von denen wir sowohl, als von den übrigen zu Fuß dienenden regulirten Korps, nämlich den Dschebedschi oder Waffenschmiden, den Topdschi oder Artilleristen, den Top Arabadschi oder Artilleriefuhrleuten, den Kumbaradschi oder Bombardieren, und den Laghumdschi oder Mineurs, nun in eben so vielen besonderen Abschnitten handeln wollen.

Erster Abschnitt. Von den Janitscharen.

Die Errichtung der Janitscharen schreibt sich vom dritten Regierungsjahre des dritten Herrschers der Osmanen, Sultan Murad, her. Als nämlich im Jahr 763 (1632) nach der Eroberung Adrianopels, der Feldherr Lalaschahin von einem gegen Philippopolis unternommenen Streifzuge, und Ornos Beg von einem Streifzuge in die Gegend von Ipsala eine Menge Gefangener zusammengeschleppt hatten, machte der Gesetzgelehrte Kara Rustem den Großwesir Chalil Pascha auf die Nothwendigkeit, das gesetzmäßige Fünftel der Beute für den Staat einzuheben, aufmerksam. Dem zufolge wurde der Kopf jedes Gefangenen mit 25 Aspern (als dem fünften Theile seines gewöhnlichen Kopfwerthes) belegt, und noch überdieß der fünfte Mann zum Militärdienst abgegeben. Als das Fünftel der Gefangenen zur Rekrutirung dieser

ſer Truppe nicht mehr hinreichte, wurde das Dö ſch-me, d. i. die Aushebung des zehnten Chriſtenkindes anbefohlen, und dieſe grauſame Maßregel, vermöge der alle chriſtlich-osmaniſche Unterthanen ihre Kinder ſich und ihrem Glauben entriſſen ſahen, dauerte bis unter Mohammed dem IV, der dieſelbe im Jahre 1685 aufhob. Seitdem rekrutirte ſich das Korps der Janitſcharen aus ſeinen eigenen Kindern, entfernte ſich aber hiedurch von ſeiner erſten Einrichtung, kraft welcher es nur aus Söldlingen beſtand, die ohne Aeltern und Verwandte, ihrem Geburtsort und jedem heimiſchen Intereſſe fremd, kein anderes als das des Kriegsdienſtes, und keine höhere Pflicht als die des unbedingten Gehorſams gegen ihre Offiziere kannten. An die Stelle des eigentlichen Patriotismus, deſſen Weſen aus den innigſten Empfindungen der Anhänglichkeit an Familie und Heimath als mächtiger Stamm emporwächſt, trat der Fanatismus des religiöſen und politiſchen Gehorſams, das Intereſſe des Raubes und der Beute, der Durſt nach Gold und ſchönen Knaben, und brachte als berauſchendes Surrogat der Vaterlandsliebe Reſultate hervor, denen es nicht an Größe des Umfangs, ſondern nur am Adel der Beweggründe fehlte, um den größten Thaten römiſcher Feldherrn und Heere würdig zur Seite zu ſtehen. Man hat die Janitſcharen oft mit den prätorianiſchen Leibwachen verglichen, aber ſie mochten zur Zeit ihres Urſprungs aus anderen Gründen eben ſowohl mit der thebaniſchen Schaar der Liebenden verglichen werden.

Ihren Nahmen Jenitſcheri, d. i. die neuen Truppen, erhielten ſie vom Scheiche Hadſchi Begtaſch, dem Stifter eines berühmten nach ihm genannten

Derwischordens, den der Sultan ersuchen ließ, der neuen Miliz auch einen neuen Nahmen zu geben. Er schnitt den Aermel seines weißen Ordenskleides (Abba) ab, setzte denselben auf den Kopf eines der neuen Soldaten und sprach: So sollen sie den Feinden Schrecken einflößen und Jenitscheri, d. i. die neue Truppe genennet werden. Diese Form blieb von damals an bis auf heute die Ceremonienmütze der Janitscharen, die einem auf den Kopf geleckten hinten herabhangenden Aermel gleicht. Voran, wo sie senkrecht in die Höhe steigt, ist ein messingenes Futteral angebracht, worin der Löffel steckt, womit der Pilaw oder gekrüllte Reis gegessen wird. Das ganze Corps der Janitscharen sollte nach der Einrichtung Suleimans nur aus 165 Regimentern bestehen, die einen zu 500, die anderen zu 400, und einige gar nur zu 100 Mann gerechnet. Heut zu Tage aber besteht es aus 196 Orta, d. i. Regimentern, oder eigentlich aus 200, wenn die 4 Regimenter der Adschem Oglan oder Soldatenkinder dazu gerechnet werden. Diese Adschem Oglan (d. i. wörtlich: unerfahrne Knaben) sind die eigentliche Pflanzschule, in welche ehemahls die Christenkinder, und heute die eigenen Kinder der Janitscharen mit einigen Aspern Soldes eingetheilt werden, um sich zu dem eigentlichen Militärdienste zu bilden. Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Islambol Agassi. Die Zahl der Janitscharen betrug in den glänzenden Epochen osmanischer Eroberungen nicht mehr als 40,000 Mann, und wiewohl heute in den Standlisten 100,000 eingeschrieben sind, so darf nach Abzug der nicht in das Feldziehenden, die Zahl streitbarer Männer doch nicht höher als auf 40,000 Mann angeschlagen werden. Als

Suleiman seinen letzten Feldzug, die Belagerung Sigets, unternahm, hatte er deren gar nur 12,000. Alle zusammen, und ein Regiment in das andere gerechnet, kann man jedes derselben auf 400 Mann stark anschlagen, oder nur auf 200, wenn blos die streitbaren gerechnet werden.

Außer den Besoldeten, die als solche in den Standlisten (Essame) eingetragen sind, gibt es noch Ehrenmitglieder, die sich blos der Ehre wegen einschreiben lassen, worunter ein grosser Theil der Bewohner Konstantinopels, der vornehmsten Staatsbeamten und der Großherr selbst gehört. Er ist Janitschar des ersten Regiments, und empfangt als solcher 1000 Aspern Sold. Am Tage, wo er den Säbel in Empfang umgürtet, zieht er an den Kasernen des ersten Regimentes vorbey, nimmt dort Kaffeh und Scrbet, und sagt zu den Janitscharen: »Wills Gott, zu Rom sehn wir uns wieder.« Nach den Ehrenmitgliedern kommen die Ueberzähligen, welche sich mit Wohnung und Kost ohne Sold begnügen müssen. Sie versehen meistentheils die Wachen der Hauptstadt, wovon sich die Besoldeten so viel als möglich lossagen. Außerdem gibt es noch Janitscharen in Aegypten, deren Zahl ihrer Einrichtung nach auf 1000 sich belaufen mag, die aber mit allen dort getroffenen Einrichtungen Suleimans ganz in Verfall gekommen sind, und kaum mehr dem Namen nach bestehen. Die 196 Ortas oder Regimenter haben eine ganz besondere Rangordnung. Das 19te hat den ersten, das 18te den zweyten, das 17te den dritten Rang; die übrigen folgen sich in ihrer natürlichen Ordnung. Sie werden nach dreyerley Benennungen untergetheilt: Die ersten 62 Ortas heißen Buluk (Pulk,

oder die Rotten); die folgenden 33 bis auf das 98ste heißen Segban (verderbt Seimen), das der Name der alten Infanterie ist, welche vor Errichtung der Janitscharen bestand, und denselben einverleibt ward. Die folgenden hundert werden Dschemaat, d. i. Versammlung, insgemein aber Piade oder Jaja, d. i. die Fußgänger genannt. In den Buluk befinden sich ein Regiment Muhsir oder Gerichtsdiener, 2 Buluk Chasekis oder Gefreyte, die in Nothfällen auch Henkersdienste verrichten. Das 56ste Regiment genießt das ausschließende Vorrecht, die Wache beym Aga der Janitscharen zu versehen, seine Barke zu bemannen, und die Garde des Muhsir Aga an der Pforte zu bilden. Die dazu gewählten hundert heißen Harbadschi, d. i. Hellebardiere. Die Buluk versehen gewöhnlich den Militärdienst zu Konstantinopel, werden aber auch mit den Dschemaat in die Besatzungen der Festungen verlegt. Zu diesen werden auch die Mehter oder Zeltaufschläger und die Tulumbadschi oder Feuerwachen (pompiers) gerechnet.

Die Ortas oder Regimenter sind in eben so viele Oda oder Kammern einquartirt, so daß die Benennung von Orta und Oda, wovon man das erste gewöhnlich mit Regiment, das zweyte mit Kompagnie übersetzt, eigentlich gleichbedeutend ist, indem Orta den Umfang der Abtheilung, Oda aber den Ort der Einquartirung bezeichnet; ob man nun Orta mit Kompagnie oder Regiment übersetzen will, ist gleichviel, obwohl das erste (da jede Orta im Durchschnitte nicht mehr als 400 Mann hat) das Richtigere scheint. Die Offiziere jeder Orta sind: 1) Der Tschorbadschi oder Suppenmacher, d. i. der Oberste, so ge-

nannt, weil er an den Diwanstagen den Pilaw für die Janitscharen aus der Küche hohlt. 2) Der Oda Baschi oder Haupt der Kammer, Hauptmann. 3) Der Mekki Chardsch oder Lieutenant der Ausgaben, Rechnungsführer. 4) Der Ilka oder Aschdschi Baschi, der Meister oder oberste Koch. 5) Der Sakka Baschi, der oberste Wasserträger. 6) Basch Kara Kulukdschi, der oberste Küchenjunge. 7) Basch Eski, der Oberste der Veteranen, denn jede Orta hat ihre besonderen Eski, d. i. Veteranen, Oturak oder Mutekaidin, d. i. Pensionirte, Eitam, d. i. Waisenkinder, sonst auch Fodolacheran oder Brotfresser genannt, und Jamak, d. i. Gehülfen, zur Bedienung der Offiziere.

Jede Orta hat eine gabelartig ausgeschnittene Standarte (Bairak), die Hälfte gelb, die Hälfte roth, und eine besondere Bande von Feldmusik (Mehterchane).

Ihr oberster Feldherr ist der Jenitscheri Agassi oder Aga der Janitscharen, dem vier grose Offiziere als General-Lieutenante untergeordnet sind, nähmlich der Segban Baschi, Sagardschi Baschi, Sfamsundschi Baschi und Turnadschi Baschi, denen der Kul Kiaja oder erste General-Lieutenant und der Basch Tschausch oder Erste der Militärtschausche nachgeht. Diese sieben machen die eigentliche Generalität des Corps der Janitscharen, und den Diwan oder obersten Kriegsrath desselben aus. Dieser Diwan wird an der Pforte, d. i. am Hofe des Aga's gehalten, und die genannten Generale nehmen darin nach der oben angeführten Ordnung ihre Stellen ein.

Daß die Benennungen der vier General-Lieute-

nante von den Beschäftigungen der Jagd hergenommen wurden, ist schon oben bemerkt, und das Auffallende derselben erkläret worden. Noch auffallender aber sind die Benennungen der ersten Offiziere jeder Orta, von denen wieder nicht weniger als vier, nämlich der Oberste Tschorbadschi Suppenmacher, der Aschdschi Baschi Oberstkoch, der Sakka Baschi oberste Wasserträger und der Wekili Chardsch, eigentlich Kücheneinnehmer, ihre Nahmen von der Küche und der Herbeyschaffung der ersten Lebensbedürfnisse erhalten haben. Wiewohl ihre Verrichtungen mit dem eigentlichen Namen ihres Amtes heute wenig oder nichts gemein haben, so sind doch die Ehren- und äußeren Unterscheidungszeichen alle daron hergenommen. So trägt der Oberste, welcher Tschorbadschi, d. i. der Suppenmacher oder auch Kaschikdschi, d. i. der Löffelhalter genannt wird, bey öffentlichen Verrichtungen statt des gewöhnlichen Löffels, den jeder Janitschar zum Pilaw essen in der Mütze stecken hat, einen ungeheuren Schöpflöffel, womit der Pilaw aus dem Kessel gehohlt wird. Der Kessel selbst ist das Palladium des ganzen Regiments, und in eben so großen Ehren, als bey uns die Fahne. Der Verlust desselben wird für schimpflich gehalten; bey dem Kessel schwören die Neuangeworbenen, wie bey uns zu der Fahne, und in mehr als einem Falle hat er denen, die sich in seine Nähe flüchten konnten, als eine heilige Freystätte das Leben gerettet; so einem zur Kriegszeit im osmanischen Lager zurückgehaltenen kaiserlichen Internuntius, der bey einem Aufstande der Janitscharen, die seinen Kopf begehrten, denselben unter das sichere Geleit des Kessels rettete. Der Aschdschi Baschi verurtheilt

die schuldigen Janitscharen zur Strafe des Falaka oder der Stockstreiche auf die Fußsohlen, er nimmt sie in Verhaft und bewahrt sie im Gefängniß, und ist also eigentlich der Profoß des Regiments. Der Wekili Chardsch, Kücheneinnehmer, wohnt der Vollstreckung des Urtheils mit einer angezündeten Kerze bey, zählt die Streiche, die gewöhnlich nicht vierzig übersteigen, und ermahnt nach Vollziehung der Strafe die Gegenwärtigen, dieselbe nicht zu verdienen. Janitscharen, die zum Tode verurtheilt sind, werden mit Sonnenuntergang erwürgt, in einen Sack gesteckt, und ins Meer geworfen. Solche Hinrichtungen wurden ehemahls durch Kanonenschüsse aus dem Serai kund gethan, heute noch in den Schlössern am Bosphorus, wo oft ein einzelner Kanonenschuß die Stille der Nacht unterbricht, und aus der Ruhe des Schlafes zur Furcht des Todes weckt.

So sind die Nahmen der angesehensten Offiziere und die Symbole ihrer Macht von der Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse hergenommen. Wer die Suppe kocht und austheilt, wer Wasser und andere Küchenbedürfnisse herbeyschafft, hat ein Recht auf den Gehorsam der Familie, deren Häupter zur Vertheidigung des Herdes um denselben geschaart, die Herren des Herdes (Odschak Agalari) heißen. Kessel und Löffel sind die Kleinodien des Generalstabes der Janitscharen. Der Pilaw wird am Herde in Kesseln gekocht, dann mit Löffeln ausgetheilt und gegessen. Daher haben diese Geräthe den höchsten Werth in den Augen des Janitscharen, dessen beste Nahrung in gekrülltem Reis besteht. Ist die Truppe mit der richtigen Zahlung seiner Löhnung und seinen Offizieren, mit dem Brodweine

und dem Großherrn zufrieden, so fällt sie am Tage der Soldaustheilung mit schnellem Heißhunger über die vorgesetzten Schüsseln her, die im Eillauf von der Küche zu den Soldaten hingetragen, und gutes Muths verzehret werden. Fehlt es aber dem Janitscharen an der richtigen Löhnung, ist er mit dem Aga oder Großwesire, mit dem Defterdare, dem Mufti, oder wohl auch gar mit dem Großherrn selbst unzufrieden, so läßt er den vorgesetzten Reis mit Stillschweigen oder dumpfem Murren unangerührt; dieß ist das Zeichen einer wirklichen Gährung, der gewöhnliche Vorbothe von Widerspänstigkeit und Aufstand, und dieser Mangel an Appetit der Janitscharen hat mehr als einem Wesire den Kopf, mehr als einem Sultan den Thron gekostet. Der Ort ihrer aufrührerischen Versammlungen ist dann gewöhnlich die Moschee Orta Dschamissi oder Regimentsmoschee, welche in der Mitte der Kasernen erbaut ist, und der Mittelpunkt ihrer Anschläge, wo dieselben gewöhnlich zum Ausbruch kommen, ist der vor den Kasernen gelegene Et Meidan oder Fleischplatz (nicht zu verwechseln mit dem At Meidan oder Pferdeplatz, Hippodrom), wo sie sich um ihre Kessel versammeln, und die Brühe des Aufruhrs brauen. So erhalten die einfachsten Worte und die unbedeutendsten Dinge hohen Werth, und tiefen Sinn durch ihre unmittelbare Beziehung auf die Macht und das Wohl des Staates, und für den Europäer ist es nöthig, die Bedeutung zu ergründen, und sich stäts gegenwärtig zu halten, um an solchen Benennungen nichts Lächerliches, sondern nur Wichtiges zu finden.

Von den Gliedern des Diwans, d. i. des Hofkriegsraths der Janitscharen.

1. Janitscheri Agassi, der Aga der Janitscharen.

Ihr General und der erste aller Agas oder Generale sowohl des Fußvolks als der Reiterey, der, wie der Großweſir und der Defterdar, seine eigene Pforte oder Hof und Diwan hat. Er ist gewöhnlich mit dem Range eines Weſires oder Paschas von drey Roßschweifen bekleidet, und aus der Mitte der Janitscharen selbst genommen. Dies ist jedoch gar keine Regel, denn auch Pagen oder andere Günstlinge des Sultans, deren treuer Anhänglichkeit er die Huth seiner Person und des Reichs vertrauen kann, erhalten diese Stelle, aber nie Paschen und andere große Staatsbediente, in deren Händen die mit dieser Stelle verknüpfte Macht nur zu leicht gefährlich werden könnte. Er ist das Oberhaupt der Polizey der Hauptstadt, wo er zweymal die Woche Untersuchung hält, um sich durch eigene Ansicht zu überzeugen, daß alles in der Ordnung sey. Er vergiebt die Stellen des Korps, die drey ersten ausgenommen. Wenn er auch nicht Pascha von drey Roßschweifen ist, hat er dennoch das Recht, dem Diwan im Serai beyzuwohnen, wo er aber nur in den sein Korps betreffenden Angelegenheiten Stimme hat, und als Wortführer desselben auftritt. Seine Einkünfte bestanden nach Suleimans Einrichtung aus täglichen 600 Aspern und 80,000 Aspern Gerstengeld. Wenn er befördert wird, so erhält er gewöhnlich die Stelle des Beglerbegs von Rumili oder des Großadmirals; wird er aber abgesetzt, so wird ihm die Stelle eines einfachen

Sandschakbegs, gewöhnlich die von Kastemuni, zu Theil. Von den Confiscationen aller den Janitscharen gehörigen Güter gebührt ihm nur ein Drittheil, und von dem Aufseher des Schafzolls erhält er jährlich die Summe von 8000 Piaster. Die Kommandantenstellen des ganzen Reichs (Serdar, Disdar) hangen von seiner Ernennung ab. Wenn er in den Diwan eintritt, ist seine Kleidung und Reitzeug wie die der übrigen Wesire, mit silbernen Steigbügeln und Streitkolbe. Vor ihm her geht der Oberste der Sattelknechte (Serradsch Baschi) in rothem Doliman mit goldenem Gürtel, der das Holz, womit denen zur Stockstrafe verurtheilten Janitscharen die Füße eingezwängt werden, vor ihm herträgt. Wenn er in Krieg zieht, werden ihm die Roßschweife und eine weiße Standarte (Bairak) vorgetragen, und vier Handpferde nachgeführt. Zur Seite gehen ihm Schatire (die Leibwache des Wesirs zu Fuß), und hinten folgen Fahne und Heermusik ihm nach.

2. Kul Kiaja, der erste Generallieutenant.

Er genießt ein so großes Ansehen, daß ihn selbst der Großherr ohne die allgemeine Zustimmung des ganzen Corps der Janitscharen nicht absetzen kann. Dieses Vorrechtes genießt selbst der Aga nicht, obwohl auch dieser nicht so leicht wie die anderen Träger großer und hoher Würden das Reichs abgesetzt wird. Wiewohl der Kul Kiaja dem Aga untergeordnet ist, so hat er doch größeren Einfluß als derselbe auf das Corps und eine unmittelbare Gewalt. Zwischen ihm und dem Aga werden alle Geschäfte der Janitscharen geschlichtet; er ernennt zu den unteren Stellen vom Ober-

ſten abwärts, und ſetzt von denſelben auch wieder nach ſeinem Belieben ab, jedoch mit Beyſtimmung des Aga. In Schlachten und bey Belagerungen trifft er die gehörigen Anſtalten zum Angriffe oder zur Vertheidigung, und erläßt an die verſchiedenen Regimenter die zu Beſatzungen an den Gränzen beſtimmt ſind, die nöthigen Marſchbefehle.

3. Segban Baſchi.

Er iſt der unmittelbare Befehlshaber der 33 Orta, in welchen die alte Benennung des erſten Fußvolks des Reichs, Segban oder verſtümmelt Seimen genannt, erhalten worden iſt. Ehemals hatte er den Rang vor dem Kul Kiaja.

4. Sagardſchi Baſchi.

Generallieutenant und zugleich Oberſter des 64ſten Regimentes.

5. Sſamſundſchi Baſchi.

Generallieutenant und zugleich Oberſter des 71ſten Regimentes.

6. Turnadſchi Baſchi.

Er hat als Generallieutenant gleichen Rang mit den vorigen, wiewohl ſein Regiment aus der Klaſſe der Dſchemaat oder eigentlichen Fußgänger iſt.

7. Baſch Tſchauſch oder Oberſter der Militärtſchauſchen.

Derſelbe iſt zugleich der Oberſte des 5ten Regimentes, das daher Baſch Tſchauſch Ortaſſi heißt; er über-

reicht im Diwan des Janitscharenaga die Bittschriften, und ruft an Zahlungstagen die Janitscharen in den Hof des Serais nach der Ordnung, als sie ihren Sold empfangen, vor. Die Obersten vertheilen denselben an ihre Mannschaft, die Segbans ausgenommen, denen der Segban Baschi denselben selbst austheilt. Seine Stelle führt ihn gewöhnlich zu der eines Generallieutenants Sſamßundſchi oder Sagardſchi Baſchi.

Auſer dieſen großen Offizieren der Generalität und den oben angeführten jedes einzelnen Regimentes, gehören noch die folgenden als Militärchargen dem geſammten Korps der Janitſcharen an.

Orta Tſchauſch oder Tſchauſch des Regimentes, welcher die Hinrichtungen der Janitſcharen, die, wie alle andere Strafen des Militärs, heimlich in ihren Kaſernen, und nicht öffentlich auf dem Platze vollzogen werden.

Muhſir Aga oder Agent des ganzen Korps der Janitſcharen an der Pforte des Großweſirs. Er iſt einer der vornehmſten Offiziere und geht als Oberſter allen übrigen Oberſten vor. Seine Stelle führt ihn zu der eines Turnadſchi und ſelbſt Sſamßundſchi Baſchi, wenn er als Oberſter länger dient als der Turnadſchi Baſchi.

Die beyden Chaßeki Aga oder Agas der Gefreyten, der große nämlich, und der kleine. Sie ſind die Oberſten der beyden Regimenter dieſes Namens, und werden gewöhnlich als Stellvertreter des Janitſcharenagas mit einem Kommando an die Gränze geſchickt.

Kiaja Jeri Aga, oder Aga Geſchäftsführer, iſt der Stellvertreter des Kul Kiaja oder er-

ſten Generallieutenants beym Aga und der Mittler des ganzen Corps bey demſelben. Er theilt die Befehle des Aga aus, und läßt ſie durch ſeinen Sekretär (Kiaja Kiatibi) an die Disdare und Serdare, d. i. an die Feſtungs- und Truppenkommandanten an den Gränzen ausfertigen. Alle dieſe Offiziere ſind Oberſte, und folgen ſich in ihren Poſten nach dem Dienſtalter, ohne daß ſelbſt der Großherr hierin etwas zu ändern die geringſte Macht hat.

Außer den Militärchargen gehören zu dem Corps der Janitſcharen noch einige politiſche und gerichtliche wie die folgenden:

Jenitſcheri Efendiſſi *) oder Efendi der Janitſcharen, einer von den Herren der Kammer, welcher alle Standliſten und Regiſter des ganzen Corps hält. So oft er in öffentlichen Verrichtungen ausgieht, begleitet ihn ein ganzes Regiment von Janitſcharen. Er iſt der allgemeine Kontrolleur oder Buchhalter derſelben. Außer ihm hat aber jede der drey großen Abtheilungen des Janitſcharenkorps, die Buluk, Segban und Dſchemaat ihren eigenen Efendi, und jedes Regiment ſeinen Sekretär, Kapu Jaſidſchi, d. i. Pfortenſchreiber. Gerichtliche Aemter ſind: der Kaſſam oder Erbſchaftsvertheiler, der Beitolmaldſchi oder Prokurator des Fiscus, endlich der Feldprieſter Odſchak Imami, dem das 82ſte Regiment untergegeben iſt, welches alſo das eigentliche Pfaffenregiment iſt.

Der Rang, welcher in dem Diwan des Janitſcharenagas beobachtet wird, iſt nach dem Kanunname

*) Der Gegenſatz des Aga und Efendi liegt nirgends ſo deutlich zu Tage als beym Jenitſcheri Agaſſi und Jenitſcheri Efendiſſi

Sultan Suleimans der folgende: Rechts vom Janitscharenaga sitzt der Segban Baschi, und unter ihm der Istambol Agassi. Ehemals ging der Efendi der Janitscharen dem Kul Kiaja, heute aber geht dieser dem Efendi und selbst dem Segban Baschi vor. Unter dem Efendi oder Sekretär der Janitscharen, der auch im Diwan Sitz hat, sitzt der Fodola Kiatibi oder Schreiber der Soldatenkinder, welche Fodbachoran oder Brotfresser genannt werden *).

Wenn der Aga der Janitscharen aus dem Diwan ins Serai kömmt, empfängt von ihm der Orta Tschausch den Gruß im Namen des ganzen Corps, und der Basch Tschausch gibt ihm denselben Laut wieder, indem er sich aber nicht gegen ihn, sondern gegen die Wand wendet. Er sagt dann die gewöhnlichen Anwünschungen ab für alle Sultane, deren Namen hergezählt werden, dann für den Großwesir, für den Aga und den frommen Scheich Hadschi Begtasch, wo der Janitscharenaga aufsteht, während die Obersten und Hauptleute schon alle gestanden. Sobald das Gebeth vorüber ist, begiebt sich der Aga weg. In Kriegszeiten geht alle Nachmittags, nach dem Nachmittagsgebeth, der Kul Kiaja aus seinem Zelte hervor, und setzt sich auf einen Sessel nieder; das Gefolge des Agas stellt sich im Kreise um ihn her, desgleichen thut die Mannschaft jedes Regimentes vor dem Zelte ihres Obersten. Wenn das ganze Lager sich so im Kreise gesammelt hat, begibt sich der Efendi zum Kiaja, den er mit Glückwünschen begrüßt, worauf das ganze Heer eine halbe Stunde lang nichts als Allah, Allah, schreit,

*) Hefarforn. Bey Marsigli Kodla Joran.

daß Berg und Thaler wiederhallen. Hierauf wird für den Sultan, die Weßire, Generalität und das ganze islamitische Heer gebethet, und dieses Kriegsgebeth mit einem langen Hu (dem Namen Jehova's) beschlossen, worauf Jedermann sich wieder an seinen Posten begiebt. An Freytagen und Mittwochen warten die Agas erst dem Kiaja Beg, dann mit ihm dem Janitscharen Aga, und hierauf mit diesem dem Weßire auf, wenn dieser den Besuch annimmt. Die Agas küßen den Saum des Kleides des Großweßirs, und begleiten dann den Janitscharenaga, indem sie vor ihm hergehen, wieder in seinen Pallast zurück, worauf nach gegebener Erlaubniß Jedermann nach Hause kehrt.

Außer der großen Unterabtheilung des ganzen Corps der Janitscharen in Bulut, Segban und Dschemaat, Versammlungen oder eigentlichen Fußgängern (Piade, Jaja) haben mehrere einzelne Regimenter besondere Bestimmungen in folgender Reihe:

1. Die Bulut oder Rotten.

Die fünfte Rotte hat den Obersten der Tschausche zum Obersten. Der Hauptmann desselben trägt zu Kriegszeiten mit einer Haube ohne Federbusch dem Aga der Janitscharen die Fackel vor. Wird der Basch Tschausch befördert, so erhält er die Stelle eines Chaßeki oder Gefreyten; wird er aber abgesetzt, so wird er unter die Kameeltreiber vertheilt, welche das dritte und vierte Regiment ausmachen.

2. Die Segban.

Die Regimenter von dem ersten angefangen bis auf das 98ste werden, wie schon oben gesagt worden, Se-

ban (verstümmelt Seimen) genannt. Die 61ste Orta existirt nur dem Namen nach, indem in einem Kriege, wegen eines begangenen schweren Versehens, die ganze Orta aufgehoben worden, so daß heute nur der leere Name als entfernte Erinnerung und abschreckendes Beyspiel besteht. Die Segban, welche vor der Einrichtung der Janitscharen die alte Miliz des Reichs ausmachten, können eigentlich Jäger genannt werden; diese Benennung kommt aber auch noch drey anderen Regimentern zu, den Sfamßundschi, Turnadschi und Sagardschi, welche aber nicht mehr zu den 33 Orta der Segbans, sondern zu den folgenden 101 der Piade oder Fußgänger gehören, welche Dschemaat heißen, wie die ersten 60 Buluk, und die 33 mittleren eigentlich Orta, (denn Orta heißt das Mittel); und wiewohl heute die Regimenter ohne Unterschied mit diesen Namen benennt werden, so gebührt er doch ursprünglich nur den 33 Regimentern der Jäger, während die 60 vorhergehenden Buluk oder Rotten, und die 101 nachfolgende Dschemaat oder Versammlungen (Compagnien) genennt werden. Allen aber ohne Unterschied kommt der Namen Oda oder Kammer von ihren Quartieren zu.

Der Oberste der 18ten Orta der Segban ist zugleich ihr Sekretär (Segban Kiatibi); der Kiaja derselben ist aber aus keinem besonderen Regimente genommen. Es gibt auch 44 berittene Segbans oder Jäger, die gewöhnlich die Söhne der Herren vom Herde, d. i. der Generale des Corps der Janitscharen sind. Sie hatten ehemahls 12 Aspern, ein Pfund Fleisch und 6 Brote täglich, nebst Reigerfedern und damastenen Ehrenkleidern. Sie ziehen zu Pferde in den Di-

wan.

wan. Wiewohl aus den eben angeführten Gründen alle 33 Ortas der Segban mit dem Namen Jäger benennt werden könnten, so trägt diesen Namen doch eigentlich nur die 33ste Orta, welche den Sultan auf der Jagd begleitet, und eine Art von Schlafmütze als Kopfbekleidung trägt. Dem Segban Baschi trägt, als Generalen des Corps, ein Sattelknecht (Serradsch) das Holz, worinn dem zu Stockstreichen verurtheilten Janitscharen die Füße eingezwängt werden, vor. Wenn der Janitscharenaga ins Feld zieht, ist der Segban Baschi sein natürlicher Stellvertreter, und siegelt wie dieser seine Schreiben mit dem großen Siegel, sitzt im Diwan an seiner Stelle, und genießt mit einem Worte alle Vorrechte seiner Würde.

8. Die Jaja oder Piade, eigentliche Fußsoldaten.

Die erste, zweyte, vierte und fünfte Dschemaat sind Kamehltreiber. Sie tragen Reigerbüsche (Balikschil) auf brillantirten Stiften (Sorgutsch), sammtene Pelze mit Zobel und Luchs ausgeschlagen, silbernes Reitzeug und gelbe Stiefeln. Wenn aus dem Corps der Janitscharen einige Orta's an die Gränze oder auf die Flotte bestimmt werden, wird über die Jaja oder Piade *) derselben ein besonderer Aga ernennt.

Chaßekis oder Gefreyte sind die 31ste, 49ste, 61ste und 67ste Dschemaat. Sie haben alle durchaus den Eh-

*) Piade ist das persische Wort für Fußsoldat, und Jaja das türkische. Das erste hat deutsche Grundwurzel mit dem französischen Pion und Pionniers; auch heißen die Pions des Schachspiels im persischen Piade. Die Pionniers der Türken sind aber aus der Kavallerie genommen, wie man weiter unten sehen wird.

rentitel Aga, ziehen wie der Kul Kiaja Zobel und Luchspelz, mit Sammt bedeckt, und gelbe Stiefeln an; ihr ganzes Reitzeug, Mund- und Kopfstück, Steigbügel und Streitkeule sind von Silber. Sie werden zu den Stellen eines Sſamßundſchi, Turnadſchi, Sagardſchi und selbst des Kiaja befördert.

Von den Solak oder der Arcierengarde des Großherrn ist schon bey dem Hofstaate gehandelt worden. Sie werden aus der 60sten, 61sten, 62sten, 63sten und 64sten Dschemaat genommen, deren jede ehemahls hundert Solak enthielt. Sie tragen alle, wie die Obersten, die helmartige Haube mit Federbüschen (die auf türkisch Süpürge oder Besen heißen), und bey feyerlichen Aufzügen weiße Oberhemden und weiße vierärmelige Kaftane. In zwey von diesen Aermeln schliefen sie ordentlich hinein, die andern zwey stecken sie in die Gürtel. Auf dem Rücken tragen sie den Köcher, und in den Händen Pfeile, und gehen unmittelbar vor und um den Sultan zu Fuß einher. Sie werden zu Vorstehern ihres eigenen Mittels, wohl auch zur Würde des Kiaja Beg befördert. Die gedachten Vorsteher (Solak Baſchi) sind je über 20 und 20 Mann gesetzt. Sie ziehen Zobel- und Luchspelz an, mit Sammt bedeckt, tragen Reigerbüsche in brillantirten Stiften auf den Mützen, und gelbe Stiefeln; ihre Pferde haben silberne Mundketten und Steigbügel, sammt Keulen. Wenn man auf Märschen zu einer Brücke kommt, so steigen sie vom Pferde ab, und stellen sich in zwey Reihen, den Großherrn, der durch dieselben geht, feyerlich zu begrüßen. Außer den hundert Solak, welche aus jedem dieser 4 Regimenter genommen sind, hat jedes derselben auch hundert gewöhnliche Janitscharen.

Die 64ste Dschemaat besteht aus den Sagardschi oder ehemahligen Spürhundwärtern, und fast 400 bis 500 Janitscharen in sich. Sie gehören im eigentlichen Sinne zu den Jägern, weil sie noch heute die Jagdhunde des Sultans nähren. Ihr Oberster (Sagardschi Baschi) ist einer der Odschak Agalar, d. i. Herren vom Herde, oder Generallieutenants der Janitscharen; er trägt sammtenen Pelz mit Zobel oder Luchs ausgeschlagen, Reigerfedern (Balikkschil) in brillantirtem Hefte (Sorautsch), silbernes Reitzeug und Keule. In diesem Regimente befinden sich auch 30 bis 40 berittene Sagardschi. Ihr Gehalt bestand ursprünglich aus 14 Aspern, einem Pfund Fleisch und sechs Broten (Fodola) des Tages. Sie tragen Oberkleider von Damask und Reigerfedern, und ziehen, wie die Obersten der Fußgänger, zu Pferd in den Diwan. Wenn der Kaiser auf die Jagd geht, führt jeder derselben einen Jagdhund an der Hand.

Die 71ste Dschemaat besteht aus dem Ssamßundschi oder Doggenwärtern, deren Oberster (Ssamßundschi Baschi), wie der vorhergehende und folgende, einer der Herren des Herds, d. i. der Generallieutenante der Janitscharen ist. Sie füttern die Fanghunde des Großherrn, die sie bey Gelegenheit vorführen, und in Gegenwart desselben auf Bären loslassen. Der Ssamßundschi Baschi wird zum Sagardschi Baschi, dann zum Kiaja Beg befördert. Er trägt Reigerfedern in brillantirtem Hefte, hat silbernes Reitzeug und Keule.

Die 82ste Dschemaat enthält die Tenberedschi Baschi oder Armbrustschützen. Sie trugen ehemals, wenn

das Corps der Janitscharen ins Feld zog, Armbrusten, was später aufhörte. Nur der Oberste von ihnen hat den Rang eines Chaßeki; er trägt Reigerfedern in brillantirtem Hefte, sammtenen Pelz mit Luchs oder Zobel ausgeschlagen, silbernes Diwanszeug und Keule. Im Lager nimmt er die Stelle ober dem Imam des Corps ein: dieser steht, wie schon oben gesagt worden, der 84ten Dschemaat als Oberster vor, und trägt bey feyerlichen Aufzügen den großen runden Turban der Mollas, Urf genannt.

Die 17te Dschemaat ist die der Tscherkedschi, d. i. der Vorzeltaufschlager. Tscherke ist nämlich kein gewöhnliches, sondern eine Art von Ceremonienvorzelt, welches zwey hohe gewölbte Eingänge hat, und im kaiserlichen Lager in der Mitte der Straße, die zum kaiserlichen Zelte führt, aufgeschlagen wird, so daß der Sultan, wenn er in sein Zelt geht, durch dieses Vorzelt durchkommt. Sie halten dabey die Ehrenwache.

Die 54te Dschemaat bilden die Taalimchanedschiler oder Exerciermeister, so genannt, weil von ihnen Unterricht in Waffenübungen gegeben wird. Sie sind mit Köchern umgürtet und der Oberste trägt auf dem Kopfe keinen Helm mit Federbusch (Süpürge), sondern den zylinderförmigen hohen Turban (Mudschewese). Die Veranlassung dazu gab die Ernennung eines Negers zum Obersten dieser Dschemaat unter Sultan Suleiman. Nachdem er ihn ernannt, fand er, daß einem Neger nicht zustehe Helm mit Federbusch zu tragen, und befahl ihm das Mudschewese zu tragen, wobey es blieb.

Die Pflanzschule der Janitscharen sind die Abschem

Oglan *), welche ehemahls nur aus Christenkindern bestanden, heut zu Tage aber meistens aus den Kindern der Janitscharen selbst, ehemahls in dreyßig, heute nur in vier Kammern getheilt, welche mit den 196 er Janitscharen die Zahl von 200 vollständig machen. Ihr täglicher Sold ist von einem bis auf sieben Paras, und jeder Kammer ist ein Oberst vorgesetzt, der, wie die Obersten der Janitscharen, ein damastenes Oberkleid trägt, und in den Diwan geht. Das Haupt derselben ist der Istambol Agassi oder Platzkommendant von Konstantinopel, der eben so sehr von dem Istambol Efendissi oder Stadtrichter von Konstantinopel unterschieden ist, als der Jenitscheri Agassi vom Jenitscheri Efendissi. Der Istambolagassi trägt den cylinderförmigen hohen Turban (Mudschewese), einen Zobelpelz, silbernes Reitzeug und Keule; er sitzt im Diwan rechts unter dem Seghan Baschi, mit dem er auch die Ehre der Tafel theilt. Der Schreiber der Adschem Oglan trägt eine Reigerfeder, wie die Dewedschi oder Kamehltreiber, und sitzt im Diwan gerade unter dem Schreiber der Fodolachoran oder Brotfresser. Das Hauptgeschäft des Istambol Agassi ist, den für die Stadt Konstantinopel nöthigen Holzvorrath herbey zu schaffen, wozu er dann die ihm untergebenen Adschem Oglan verwendet, welche das Holz aus den Legestätten in die kaiserliche Küche führen. Außerdem werden aus denselben etwa 20 oder 30 an die an der Pforte des Aga der Janitscharen bestehenden Gewerke

*) Adschem mit einem Alif nicht mit einem Ain, wie es gewöhnlich fehlerhaft geschrieben wird; jenes heißt unwissend ungebildet, dieses persisch

abgegeben, um dort die nöthigen Handwerke zu erlernen, und den Aga der Janitscharen auf seinen Runden zu begleiten. Andere versehen den Dienst auf den Holzschiffen, welche das Holz von Nikomedien bringen, und wieder andere kalfatern diese Schiffe. Ehemals hatten die Adschem Oglan, so wie die Itsch Oglan, zwey Serai zu Konstantinopel, das eine zu Ghalata, am Thore Kurekdschi, das andere nahe am Bleymagazin (Kurschunli Machsen). Manchesmal werden sie statt zu Janitscharen auch zu Baltadschi im Serai verwendet. Sie haben Kapidschi aus ihrem eigenen Mittel, und werden mit der Zeit zu Buluk Baschi oder Obersten ihres eigenen Mittels befördert. Ihre Kopfbekleidung besteht aus einer rothen Müze (Baretta) mit einem Zeug aus Filz umwunden; ihre Fußbekleidung aus schwarzen Stiefeln. Solcher Obersten sind vier, über denen der Meidan Kiajassi oder Kiaja des Platzes steht. Dieser züchtiget die Adschem Oglan wenn sie etwas verbrochen haben

Die Adschem Oglan haben ihre besonderen Pensionirten (Mutekaid) und Furiere (Muteferrika). Die Besoldung der ersten steigt über sieben Aspern hinaus, und die der zweyten noch höher. Ihren Sold empfangen sie unmittelbar an der Pforte des Agas, wo ihnen auch das Tuch auf ihre Kleidung ausgetheilt wird, während es der anderen Mannschaft erst durch ihre Obersten vertheilt wird. Einige empfangen auch Pantoffelgelder, die ihnen Suleiman zugestand, weil sie beym Bau der Moschee einer Sultaninn Chaßeki so gute Dienste geleistet hatten.

Der alten Einrichtung gemäß wurden alle Adschem Oglan in der Folge Janitscharen, und die Zahl der-

ſelben ſowohl zu Konſtantinopel als zu Gallipoli betrug unter Mohammed dem IV 4200 Köpfe, deren jährlicher Sold auf 360,000 Aſpern = 9000 Piaſter ſtieg. Im Quartale Lefef, das zu Anfang des Mondes Silhidſche ausgezahlt wird, erhielten ſie, wie die Janitſcharen, eine Zulage unter dem Titel des Bogengeldes oder Kemandeha.

Von den Adſchem Oglan ſind die Eitam oder Waiſenkinder verſchieden, welche nicht wie jene in beſondere Compagnien untergetheilt, ſondern denen der Janitſcharen zugetheilt waren. Sie hießen Fodolacheran oder Brotfreſſer, und waren, als Heſarfenn ſchrieb, 3200 an der Zahl.

Der Mehter oder Muſikbanden und der Tulumbadſchi oder Pompiers iſt ſchon oben erwähnt worden. Die erſten ſind ſo alt als das Reich, weil der Gebrauch der Heermuſik als Zeichen der Oberherrſchaft ſich aus der älteſten Zeit herſchreibt. Die Tulumbadſchi aber wurden erſt zu Anfang des vorigen Jahrhunderts im Jahre 1133 (1721) nach einer großen Feuersbrunſt ordentlich eingerichtet, und in den Kaſernen der Adſchem Oglan, welche in der Nähe der bey der Moſchee Schehſade gelegenen neuen Kaſernen ſich befinden, untergebracht. Der erſte Chef und Einrichter derſelben war ein franzöſiſcher Renegate, welcher unter dem Namen Gertſchek David, der wahrhaftige David bekannt, der erſte Tulumbadſchi Baſchi oder Chef des pompiers, mit 120 Aſpern täglichen Gehaltes angeſtellt ward. Ihm wurden ein Kiaja mit 60, ein Schreiber mit 30, ein Tſchauſch Gehülfe mit 25, ein Hauptmann mit 15, und 50 Pompiers mit beſonderen Pickelhauben aus verzinntem Kupfer untergeord-

net. In der Folge wurde sowohl die Zahl der Mannschaft als der Gehalt des Oberhauptes derselben vermehrt, und dieselben den Kammern der Adschem Oglan als Jamak oder Substituten angehängt *).

Da mit dem Worte Jamak bis hieher viele Verwirrung angerichtet werden, indem man die Jamak bald für abgesonderte Milizen, bald für bloße Bedienten der Janitscharen gehalten, und man im Lager dem Trosse der zur Bedienung mitlaufenden Purschen wirklich noch diesen Namen beylegt, so lohnt es sich der Mühe, die wahre Bedeutung dieses Wortes aus den Quellen etwas umständlicher zu erörtern.

Jamak hat eigentlich die Bedeutung eines Substituten, und so hieß der Mann, den ein in einer Residenz wohnenden Janitschar, wenn er in eine Besatzung an der Gränze übertragen werden sollte, an seiner Statt dahinstellt. Diese geduldete Substitution (wiewohl sie gewiß nicht im Geiste des Gesetzgebers lag) führte mit der Zeit allerhand Unfug und Unterschleif herbey. Die von den Janitscharen an ihrer Statt in die Gränzbesatzungen geschickten Jamak waren meistens aus dem verworfensten Gesindel, welche die Gränzer zu allerhand Ausschweifungen und Unruhen anleiteten. Außerdem erlaubten sich die Offiziere durchmarschirender Janitscharenregimenter auf ihren Zügen eine ganz besondere Art neue Jamak zu ernennen. Sie führten nämlich sowohl türkische als christliche Jungen, die ihnen gefielen, und während ihres Aufenthaltes in einem Orte als Cinäden dienten, unter dem Titel von Jamak beym Regimente ein, und

*) Raschid, III B. S. 111. — Kara Tschelebi, S. 14.

ließen ſie als ſolche auf den Boſſa des Regiments niederſitzen. Nach dem Abmarſche des Regimentes trugen ſich dieſe als Janitſcharen, und trieben unter dieſem Titel allerhand Unfug. Um denſelben zu ſteuern wurden im Jahr 1140 (1727) unter Ahmed dem III zwey ſehr ſcharfe Fermane erlaſſen, deren einer auf das ſchärfſte die Vermehrung der ſchon in den Gränzbeſatzungen liegenden Jamaks, der andere die eben gerügte unfügliche Aufnahme von jungen Purſchen auf Durchmärſchen auf das ſchärfſte unterſagte *).

Dieſe Jamak oder Subſtituten ſind alſo eben ſo wenig eine beſondere Truppe als die Sakkas oder Waſſerträger, welche jedem Regimente beygegeben ſind, die aber Marſigli als ein beſonderes Corps der Infanterie aufzählt **).

Der Sold der Janitſcharen iſt heut zu Tage von verſchiedener Art. 1) Der Sold der Janitſcharenkinder, welche an die Stelle der Abſchem Oglan getreten ſind. Sie erhalten vom Tage ihrer Geburt an drey Aſpern oder einen Para, bis ſie mit dem Alter der Mannbarkeit den Sold der Janitſcharen bekommen. 2) Der Sold der Eſſameli oder der in die Standliſte (Eſſame) eingeſchriebenen ordentlichen Janitſcharen. Sie erhalten 4 — 7 Aſpern des Tags, bis ſie durch beſondere Auszeichnung in die folgende Klaſſe vorrücken, nämlich in die der dritten Oturak oder Stipendien (Penſionirten), worunter aber keineswegs Invaliden zu ver-

*) Tſchelebiſade, S. 104.

**) So rechnet er auch die Kurdiſchi als eine beſondere Truppe der Janitſcharen auf, indem ſie doch nichts als die in den Reſidenzen liegenden zur Aufſicht der Waldungen und Horden verwendeten Janitſcharen ſind

stehen sind, wie man dieses, oder das auch statt dessen gebräuchliche arabische Wort Mutekaid gewöhnlich übersetzt. Der Sold derselben steigt von 7 bis auf 30 Aspern des Tags, welches der höchste Sold eines Janitscharen ist. Der Einrichtung gemäß sollte der erhöhte Sold des Oturak eine Belohnung geleisteter Dienste, wohl auch ein Unterhaltsgeld für solche wackere Soldaten seyn, die durch vorhergehende Feldzüge zu den folgenden untauglich gemacht werden. Heut zu Tage sind es aber nichts als Gnadenpensionen, welche der Wesir, der Mufti und andere Große des Reichs für ihre Klienten erhalten, indem sie dieselben unter dem Namen von Oturak einschreiben lassen. Sie sind des Dienstes überhoben, wovon schon der bloße Name eines Oturak befreyt, und verzehren im Müssiggange der Hauptstadt den ursprünglich nur als Belohnung verdienten Kriegern bestimmten höheren Sold. Um seinen Sold ist jeder Janitschar gehalten, sich Kleidung, Waffen und Nahrung zu verschaffen, wenn er nicht in der Kammer essen will. Zu diesem Ende erhält jeder derselben vom Großherrn einen Vorrath von Reis, Fleisch und Brot, der gewöhnlich so zureichend ist, daß dem Hauptmann von den Erfordernissen noch ein beträchtlicher Gewinn zufällt. Der Sultan gibt ihnen auch blaues Tuch sich zu kleiden oder das Geld dafür, das sie mit ihren Besoldungen empfangen und sich nach ihrem Belieben kleiden; da ihnen die Wahl der Farbe überlassen ist, so besteht ihre ganze Uniformirung in dem gleichen Zuschnitte ihres Ceremonienkleides Dolama, woraus der ungrische Dolman entstanden. Dieses schlagen sie von vorn auf, indem sie die Zipfe desselben in den Gürtel stecken, was sonst nicht

gebräuchlich ist. Auch Beinkleider und Schuhe tragen alle gleich; die Beinkleider sehr weit von blauem Tuche (Schalwar), die Schuhe nicht wie Pantoffeln, sondern wie die unsrigen, von rothem Leder (Jemeni), die Mützen aus weißem Filze, hinten wie ein weiter Aermel herabhängend, vorn mit einem messingenen Löffelfutteral, worinn der Löffel zum Reiskessen steckt, versehen.

Die Offiziere unterscheiden sich von einander durch ihre Mützen; die Obersten, durch die Kuka, d. i. helmförmige Hauben mit Federbüschen, und durch metallene Gürtel und Schildchen; der Aschdschi Baschi und Sekka Baschi durch eine Art tücherne Strümpfe oder Kamaschen; der Kara Kulukdschi, durch metallene Spangen am Kleide.

Das Ceremonienkleid des Janitscharenaga ist ein Pelz aus Goldstoff mit langen hinten hinabhängenden Aermeln, mit Zobel gefüttert. Die Generale tragen, wie schon eben gesagt worden, sammtene Pelze mit Luchs gefuttert. Die Farbe des Sammts ist grün. Auf dem Kopfe haben sie Alle, den Obersten mit eingeschlossen, die Kuka oder helmförmige Haube mit einem großen Federbusche von Straußenfedern. Die Offiziere vom Obersten abwärts tragen dieselbe Haube wie die Janitscharen (Uskuf Ketsche), nur mit einer goldenen Einfassung zum Unterschied.

Die Obersten der 62 Bulук tragen schwarze, die der 33 Orta der Seghan rothe, und die der 101 Dschemaat gelbe Stiefel. Alle Offiziere und auch die Veteranen (Eski) lassen sich den Bart wachsen, um sich mehr Ansehen zu geben. Der Bart ist in den Augen des Morgenländers ein Zeichen der Würde, des Alters,

der Herrschaft; deßhalb hat auch im ganzen Serai kein einziger der großen Hofbeamten die Erlaubniß, den Bart sich wachsen zu lassen, den Bostandschi Baschi ausgenommen. Vielleicht trägt zu diesem Verbothe noch der Umstand bey, daß die Obersten Würdenträger des Serais, der Obersthofmeister und der Vorsteher des Harems, als Verschnittene, ohnedieß immer bartlos sind.

In Rücksicht der Disciplin macht jedes Regiment oder Kammer eine eigene geschlossene Familie aus, die ihre Fonds und ihre Wirthschaft für sich hat. In jeder werden die Vergehen ihrer Mitglieder einzeln bestraft, ohne die Generalität des Corps davon zu verständigen. Uebrigens stehen die Veteranen (Eski) in großem Ansehen bey ihren Kameraden, und üben großen Einfluß über dieselben aus.

Eines für die Finanzen des Staats, der Disciplin des Corps und der Ruhe des Reichs verderblichsten Herkommen ist, das sogenannte Thronbesteigungsgeschenk, welches jeder Sultan beym Antritt seiner Regierung zu geben verbunden ist. Es betrug Anfangs eine kleine Summe, die aber durch den Ungestümm der Janitscharen und durch die Bereitwilligkeit der neuen Herrscher, ihre Forderungen zu befriedigen, immer höher und höher stieg, so daß es von einem Thaler auf einen Dukaten, von diesem auf 10 Piaster, und wenn der Sultan durch eine gewaltsame Umwälzung der Dinge den Thron bestiegen hatte, gar auf 25 Piaster gesteigert ward. Eine andere Vermehrung des Solds hat noch bey den Seroengetschdi, d. i. den Freywilligen oder enfans perdus Statt, welche theils aus den Janitscharen, theils aus den Sipahi genommen sind, und sogleich 10 Aspern Zulage zu ihrem gewöhnlichen Sol-

de erhalten. So erhält ein Janitschar, der, ehe er sich in die Freywilligen einschrieb, nur 3 Aspern hatte, sogleich 13, die er nach Vollendung des Feldzuges für sein Lebelang mit Befreyung von aller weiteren Dienstpflicht behält; geht er aber zum zweytenmal freywillig ins Feld, so erhält er 10 Aspern mehr, und behält nach Beendigung des Feldzugs sein ganzes Lebelang als Oturak oder Dienstbefreyter den Sold von 23 Aspern des Tages.

Die Schilderung der grossen Begebenheiten, welche die Janitscharen im osmanischen Reiche seit Gründung desselben bis auf unsere Zeit, hervorgerufen haben, die wiederhohlten fruchtlosen Versuche der Sultane, ihre Macht zu beschränken, und sie gar zu vertilgen, die daraus entstandenen unglücklichen Folgen, äussere und innere Kriege, Aufruhr und Thronveränderungen, gehört nicht hieher, sondern in das weite Gebiet der osmanischen Geschichte.

Zum Beschlusse dieses Abschnittes geben wir hier nach Hesarfenn den Ausweis der Janitscharenbesatzungen, wie sie zu seiner Zeit (gegen Ende der Regierung Mohammed des IV) in den verschiedenen Residenzen und Gränzen des Reichs vertheilet waren.

In Anatoli.

Zu Bagdad	19 Odas	3800 Mann.
Zu Basra	8 »	1200 »
Zu Giurgewa	1 »	144 »
Zu Wan	7 »	611 »
Zu Erserum	1 sammt den Jamaks	606 »
Zu Konia	1 » 2 »	117 »
	Transport	6378 Mann.

	Transport	6498 Mann.
Zu Achich	1 sammt den Jamaks	225 »
Zu Damaskus	1 » » »	227 »
Zu Tripolis	1 » » »	96 »
	40 Odas mit	7046 Mann.

In Rumili.

Oczakow	6 Odas	1849 Mann.
Kaffa	1 »	260 »
Bender	1 »	470 »
Kaminiec	14 »	3600 »
Ofen	1 »	159 »
Ujvar	7 »	962 »
Gran	1 »	137 »
Erla	1 »	100 »
Janoora	1 »	222 »
Waradin	4 »	622 »
Kanischa	1 »	200 »
Stuhlweissenburg	1 »	91 »
Novigrad	1 »	48 »
Bosnaserai	1 sammt den Jamaks	669 »
Novi	2 » » »	272 »
Dardanellen	1 » » »	119 »
	44 Odas mit	9770 Mann.

In der Insel Kandia.

Kandia	18 Odas	3269 Mann.
Kranna	8 »	716 »
Retimo	5 »	600 »
	31 Odas mit	4585 Mann.
Zusammen	115 Odas mit	21401 Mann.

In Konstantinopel.

Kurudschi oder Waldübergeher	950	Mann.
Oturak oder Gefreyte	10100	»
Oberste der Bulut	21	»
Oberste der Dschemaat	101	»
Oberste der Segban	34	»
Aga in Pensionsstand	34	»
Sagardschi	400	»
Verittene Segban	34	»
Waisenkinder	44	»
An den Gränzen	3022	»
Im Lager	21428	»

Hesarfenn gibt dann die Gesammtzahl aller Janitscharen des ganzen Reichs (unrichtig summirt oder im Einzelnen unrichtig) auf 51,222 Mann und ihren jährlichen Sold auf 148,477,020 Aspern oder 3,711,925 Piaster heutigen Geldes an.

Die Gesammtausgaben aber für das ganze Corps der Janitscharen betrugen nach folgendem Ausweis

an Sold	148,477,020 Asp.	= 3,711,925	Piast.
Geld auf Tuch	9,300,000 »	= 232,500	»
Geld auf Fleisch	9,304,130 »	= 232,603	»
Für Salz u. andere Küchenbedürfnisse	1,203,000 »	= 30,075	»
Geld für Mehl	15,000,000 »	= 375,000	»
Zusammen	187,284,150 Asp.	= 4,682,103	Piast.

Vergleicht man diese Summe mit den Ausweisen der Kammer, so erhellt, daß die Zahl der Janitscharen in manchen sich nahe auf einanderfolgenden Jahren um ein Beträchtliches von einander abgewichen, und die Ausgaben des Corps nicht immer in denselben

Verhältniſſe mit der Zahl und der Größe derſelben geſtanden ſind.

Die Janitſcharen ſind die Grundmacht des türkiſchen Fußvolks, deſſen übrige Corps zwar auch, wie das der Janitſcharen, Odſchak genannt, aber in Hinſicht der Größe und der Wichtigkeit mit demſelben gar nicht verglichen werden können.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Dſchebedſchi oder Waffenſchmieden.

Dſchebe heißt ein Panzer, und Dſchebedſchi ein Panzerſchmied. Da ſie bey den Heeren des Orients ſo alt ſind als die Panzer, deren Verfertigung der Koran ſchon dem Könige David zuſchreibt, ſo beſtanden ſie auch bey der osmaniſchen Kriegsmacht ſchon gleichzeitig mit den Corps der Artilleriſten (Topdſchi) oder vielleicht noch vor denſelben. Ihnen iſt die Sorge über alle Waffengattungen, die ſie ſchmieden und bereiten, anvertraut. Sie ſind die eigentlichen Waffenſchmiede (franzöſiſch armuriers, engliſch armourers) des osmaniſchen Heeres. Sie ſind 6000 an der Zahl, und haben ihre vielfältig abgebrannten und wieder aufgebauten Kaſernen nicht weit von Aja Sofia, auf dem Wege nach dem Hippodrom. Sie ſind, wie die Janitſcharen, in Kammern (Oda) untergetheilt, deren jeder ein Oda Baſchi oder ein Hauptmann vorſteht. Der Chef des geſammten Corps iſt der Dſchebedſchi Baſchi oder General des Munitionsweſens, der ſchon nach der Einrichtung Sultan Suleimans unmittelbar nach dem General der Janitſcharen und denen der Kavallerie, allen übrigen vorgeht. Unter Sul-

tan

tan Suleiman waren nur 700 Dschebedschi, die nach und nach bis auf die heutige Zahl vermehrt wurden. Der General hatte unter Suleiman nicht mehr als 70 Aspern täglichen Sold *). Sultan Selim, dessen neue Einrichtungen alle Zweige der öffentlichen Staatsverwaltung umfaßten, ordnete auch die Waffenübungen der Dschebedschi an, die vor Alters wie die Janitscharen ins Feld zogen. Diese Waffenübungen wurden nur zweymal die Woche vorgenommen, wie bey den Janitscharen, deren Waffenübungen nur in Gegenwart des Obersten der 34 Bulut Statt haben, die den Namen der Taalimdschi oder Uebungsmeister führen **).

Dritter Abschnitt.

Von den Topdschi oder Artilleristen.

Eines der ältesten und geschätztesten militärischen Corps, das zugleich vor allen übrigen mit der europäischen Kriegskunst fortgeschritten, und, Dank den Bemühungen ungrischer Renegaten, englischer und französischer Offiziere, den Dienst der Artillerie zu einem ziemlichen Grade von Vollkommenheit gebracht hat. Es besteht aus 10 — 12,000 Mann, die im ganzen Reiche vertheilt, deren Hauptkasernen aber zu Konstantinopel an der Stuckgießerey Topchana angebaut

*) Ali.

**) Tableau des nouveaux réglemens de l'Empire Ottoman. Constantin. pie 1792. p. 17 — 19. Den Angaben desselben, die durch polnische Phrasenmacherey entstellt sind, ist nur sehr behutsam zu trauen. So sind zum Beyspiel die Janitscharen auf 40,000 Mann angegeben, eine Zahl, die, wenn auch nicht blos die Turkistan gerechnet werden, übertrieben ist.

ſind. Der Topdſchi Baſchi hat durch die neuen Einrichtungen Sultan Selims, wie der Dſchebedſchi Baſchi die Ehre eines Roßſchweifes erhalten. An Ceremonientagen trägt er den Seraſſer, d. i. den mit Zobel ausgeſchlagenen Pelz aus Goldſtoff, und ſein Pferd iſt mit dem (ſilbernen) Reitzeug des Diwans geſchmückt. Das Corps der Topdſchi hat, wie das der Dſchebedſchi und der beyden folgenden der Bombardiere und Mineurs, einen beſonderen Naſir oder Aufſeher, einen Sekretär Kiatib, der die Regiſter desſelben in Ordnung hält, und ſeine Oberſten (Tſchorbadſchi). Die zur Bedienung jeder Kanone beſtimmte Mannſchaft beſteht aus dem Uſta oder Konſtabelmeiſter, ſeinem Gehülfen (Jamak) und 8 Mann Artilleriſten, alſo in allen 10 Mann auf die Kanone gerechnet. Auf die Feldſtücke waren unter Sultan Selim, auſſer dieſen zehn zur Bedienung nöthigen Männern, noch zehn Mann Musketiere (Tüfenkdſchi) gerechnet. Sie bildeten den Kern der ſo berühmt gewordenen neuen Miliz, die das Corps der Janitſcharen untergraben ſollte, aber demſelben unterlag, und in ſeinem Falle ſeinen Erfinder vom Throne riß. Es war nothwendig, dieſe neue Miliz doch mit einem der alten militäriſchen Corps zu verſchmelzen, um derſelben in den Augen des Volks und des Heeres eine konſtitutionsmäßige Exiſtenz zu geben, und dieß konnte am füglichſten bey der Artillerie geſchehen, bey der man von jeher die meiſten Neuerungen gewohnt war, beſonders ſeitdem Tott bey derſelben das franzöſiſche Exercitium eingeführt, das nun unter Aufſicht anderer engliſcher und franzöſiſcher Offiziere und des ungriſchen Renegaten Suleiman Aga (ehemals Korporal beym

österreichischen Regimente Spleny) auf europäischen Fuße fortgeführt ward; und beyden Bostandschi, welche eigentlich keine Reichstruppen, sondern Haustruppen des Sultans sind.

Diese neue Miliz erhielt also den Namen Bostandschi Tüfenkdschissi Odschaghi, d. i. Corps der Fuseliere der Bostandschis, oder auch nach den Kasernen der alten Lewend oder Milizen, Lewendtschiftlik Askeri, die Truppen des Lewendtschiftlik, oder auch Nisami dschedid Askeri, die Truppen der neuen Einrichtung genannt. Sie beliefen sich in Konstantinopel auf 10 — 12,000 Mann, die in zwey Kasernen vertheilt waren, in die des Lewendtschiftlik auf der europäischen Seite des Kanals, und die von Skutari, auf den Ruinen eines ehemaligen kaiserlichen Pallastes und Gartens erbaut. Diese kommandirte der General Omer Aga, jene der General Suleiman Aga, der oben erwähnte ungrische Renegate, der sich mit seinen Truppen bey der letzten Revolution unter dem Schutte des Thrones begrub, nachdem er denselben lange tapfer vertheidiget hatte. Uniformirung und regelmäßige Waffenübung auf europäischen Fuß waren die Hauptunterscheidungszeichen dieser neuen Truppen, welche heute nicht mehr bestehen, und von deren neuen Einrichtung sich nur die den Artilleristen beygegebenen Truppen der erwähnten Fuseliere, und die Uniformirung der Artillerie erhalten haben. So tragen die Tscherbadschi oder Obersten der Artillerie im Diwan ein Ferradsche (weites Oberkleid) von Scharlach mit weiten Aermeln und zwey goldgestickten Platten auf beyden Seiten. Ihr Dschube, Rock (Jeppe) ist von Tuch mit anatolischem

Fuchs gefüttert, aber nicht ausgeschlagen. Die Hauptleute (Oda Baschi), die Küchenmeister (Aschtschi), die Fähnriche (Bairakdar), die Rechnungsführer (Wekili Chardsch), tragen Kleider von rothem Tuch. Die Jamak, Gehülfen, tragen ein pistaziengrünes Kleid, die Artilleristen Jacken von derselben Farbe, und die ihnen beygegebenen Fuseliere blaue. Alle haben Portur, das ist, enge von der Wade an bis auf die Knöchel zusammengeschnürte Beinkleider, und auf dem Kopf ein rothes Häubchen (Fes), mit einem schwarzen an den Enden gestickten Stoffe umwunden. Die Kara Kullukdschi (Wachtmeister) tragen ihre ursprüngliche Kleidung, blaue Jacke und Beinkleider, und der erste derselben, der Basch Kara Kullukdschi, einen Turban von rothgestreifter Seide. Ausserdem haben noch alle Offiziere und Soldaten Unterscheidungszeichen, aus welchen man sogleich das Regiment, zu welchem sie gehören, erkennt *).

Vierter Abschnitt.

Von den Top Arabadschi oder Artilleriefuhrleuten.

Das Fuhrwesen der Artillerie, bildete schon von der ältesten Zeit her ein besonders Corps, das einem besonderen Generale, dem Top Arabadschi Baschi untergeordnet war. Die Kasernen dieses Corps befanden sich ehemals zu Konstantinopel im Quartiere Acher Kapu; da aber ihre Verrichtungen mit denen der Artillerie in beständiger Verbindung stehen, so baute man ihnen hart neben der Kaserne der Artilleristen

*) Tableau des nouveaux réglemens, p. 13.

eine besondere zu Topchana. Dieses Corps hat außer seinem General Top Arabadschi Baschi, wie das der Topdschi, einen besondern Nasir, Aufseher, und Kiatib, Sekretär. Die Tscherbadschi (Obersten) tragen an Ceremonientagen ein Ferradsche (weites Oberkleid) von rothem Tuch, sonst einen Kapot von Scharlach. Im Winter ist ihr Kleid Dschube wie das der Obersten der Topdschi mit anatolischem Fuchs gefüttert, aber nicht ausgeschlagen. Die Hauptleute (Oda Baschi), die Küchenmeister (Aschdschi), die Fähnriche (Bairakdar) und Rechnungsführer (Wekilchardsch) tragen ein Kleid (Serhadli) von violetem Tuch, die Chalfas eine Jacke (Mimten) von grünem Tuche, und der gemeine Mann von blauem, blaue Beinkleider und auf dem Kopfe ein rothes, schwarz umwickeltes Häubchen. Die Kara Kulukdschi oder Wachtmeister haben ihre alten Kleider erhalten, kaffeebraune Jacken und blaue Beinkleider, die Chalfas der Top Arabadschi tragen mit den Zeichen ihrer Orta das des Konstabelmeisters, dem sie beygegeben sind, so daß man auf den ersten Blick erkennen mag, welchem Regimente dieselben beygegeben worden. Zu diesem Corps gehören ganze Kompagnien von Sattlern, Schmieden, Tischlern und anderen zum Unterhalte des Fuhrwesens nothwendigen Handwerkern.

Es gibt auch berittene Topdschi und Top Arabadschi. Die Artillerie marschirt folgendermaßen: Vier Mann mit dem Konstabelmeister zur Rechten der Kanone, links die vier anderen mit dem Jamak oder Gehülfen des Usta oder Konstabelmeisters. Von den zehn jeder Kanone beygegebenen Fusilieren marschiren

sechs rechts und vier links, und hinter jeder Kanone der Wagen derselben mit den zur Fortschaffung desselben erforderlichen Leuten vom Fuhrwesen; denn die Top Arabadschi trennen sich nie von den Topdschi. Unter den Offizieren gehen der Hauptmann und der Rechnungsführer voraus, und der Oberste der Letzte.

Fünfter Abschnitt.

Von den Kumbaradschi oder Bombardieren.

Bombardiere waren ursprünglich nach der Einrichtung Sultan Suleimans 301 Mann, die keinen Sold bekamen, sondern Lehen Siamet oder Timare besaßen. So blieb es bis ins Jahr 1147 (1734), wo auf Bonnevals Veranlassung zu den dreyhundert Belehnten, dreyhundert Besoldete hinzukamen und ein förmliches Bombardier-Corps errichtet ward, dessen Reglements und Einrichtungen in Subhi's Jahrbüchern des osmanischen Reichs der Länge nach aufgeführt sind. Diesen zufolge wurden dreyhundert besoldete Bombardiere geworben, in eine am Ajasma zu Skutari für dieselben besonders erbaute Kaserne verlegt, und Bonneval Ahmed Pascha mit dem Range eines Beglerbegs von zwey Roßschweifen als Kumbaradschi Baschi oder General der Bombardiere angestellt. Den Söhnen der Belehnten wurden die Lehen der Väter zugesichert, gegen Erlegung der gewöhnlichen Waffentaxe (Dschebeli Bedelessi) während ihrer Minderjährigkeit. Die Besoldeten wurden in Kammern eingetheilt, je hundert und hundert Mann, denen ein Hauptmann mit 200 Aspern täglich vorstand, zwey Unteroffiziere, Eski Baschi oder Vorgesetzte von 50

Mann, mit täglichen 190 Aspern, drey Otuf Baſchi oder Vorgeſetzte von 30 Mann, mit täglichen 150 Aspern, zehn On Baſchi oder Dekurionen mit täglichen 30 Aspern; ein Rechnungsführer (Wekili Chardſchi), Imam, Chodſcha, Tſchauſch, Tambour, Arzt, Wundarzt und Schreiber, in Allem 25 Offiziere in jeder Kammer. Der Oberſte (Alai Baſchi) hatte 300 Aspern, und der gemeine Mann 18 Aspern täglich. Von dieſen 18 Aspern mußte jeder täglich vier in der Kaſſe (Sandika) zurücklaſſen, wovon die nöthigen Kleider angeſchafft wurden. Der Sold der Mannſchaft betrug des Jahrs 13,950, und die Beſoldung des Generals 1080 Piaſter. Da die Bombardiere ohnedieß bisher alle in Lieferungsgeldern die jährliche Summe von 8100 Piaſter erhalten hatten, und es alſo bloß auf die Deckung des Ueberſchuſſes von 7830 Piaſtern ankam, ſo wurde dieſe kleine Summe auf die Vakanztaxen (Kaſri Jed Resmi) der jährlichen und lebenslänglichen Pachtungen (Mukataa und Malikane) angewieſen. Der General war durch die Einkünfte eines Chaſs mit hinlänglichem Einkommen verſehen, erhielt aber überdieß noch die Stelle und das Einkommen des Alai Baſchi oder Oberſten ſeines eigenen Corps. Zur Führung des Rechnungsweſens ward ihm ein Aufſeher (Nafir) und ein Sekretär (Kiatib) beygegeben.

Sultan Selim der III. beſtätigte und erweiterte die Einrichtungen dieſes Corps. Er baute für daſſelbe neue Kaſernen zu Sudlidſcha im Hafen von Konſtantinopel, worin eine Moſchee, eine mathematiſche Schule, und ein Magazin ſich befinden.

Zum Dienſte jedes Bombenkeſſels ſind funfzehn

Mann bestimmt, zehn Bombardiere und fünf Mulasim oder Aspiranten. Von den zehn Bombardieren führt der erste den Titel eines Chalfa oder Adjunkten, die andern neun heißen Jamak oder Gehülfen. Ueber die Mannschaft von je fünf und fünf Bombenkesseln ist ein Oberlieutenant (Basch Chalfa) gesetzt. Jeder Bombenkessel hat ein besonderes Zeichen, wodurch auch die dazu gehörigen Bombardiere kenntlich sind. Jährlich erhalten sie eine Uniform, deren ins Auge fallendster Theil die große cylinderförmige schwarze Mütze ist, wie sie auch die Bosniaken tragen. Vermuthlich brachte Bonneval, der aus Bosnien, wo man ihn lang hatte warten lassen, nach Konstantinopel berufen ward, die ersten besoldeten Bombardiere aus diesem Lande mit. Sowohl die alten als neuen Bombardiere, d. i. die belehnten und die besoldeten sind gehalten, alle Tage der Woche, die Dienstage und Freytage ausgenommen, mit den Aspiranten und Offizieren sich in den mathematischen Schulen einzufinden, um sich die zu ihrer Kunst nöthigen Kenntnisse zu verschaffen. Außerdem üben sie sich im Sommer auf freyem Felde, im Winter in ihren Kasernen. Das Corps hat wie die vorhergehenden einen Nasir oder Aufseher, und einen Katib oder Sekretär, welcher verbunden ist, dem ganzen Corps sowohl die alten als neuen Kanun des Monaths einmahl vorzulesen. Der mathematischen Schule (Muhendis Chane) wurde die nun wiederhergestellte Druckerey unter der Leitung des ersten Geometers (Muhendis) Abderrahman angehängt, welche sich hinter den Kasernen zu Chaßköi in einem besonderen Gebäude befand, dann aber in die neuen Kasernen von Skutari übertragen ward. Zum Besuche die-

ser Schulen sind sowohl die Bombardiere als die Minengräber gehalten, und sie ist die einzige Einrichtung, welche gleichsam die Stelle einer Ingenieur-Akademie im osmanischen Reiche vertritt *).

Sechster Abschnitt.

Von den Lagbumdschi oder Minengrädern.

Sie wohnen in derselben Kaserne mit den Bombardieren, mit denen sie alle andern Einrichtungen, und die Verbindlichkeit, die mathematischen Schulen zu besuchen, gemein haben. Nach Sultan Selims Einrichtung werden dieselben in zwey Classen eingetheilt, wovon die erste sich unmittelbar mit den Minen, die zweyte aber mit der Feldmeßerey und der Militärbaukunst, also eigentlich mit dem Genieweſen, beschäftigen sollte. Ihr Vorgesetzter ist der Lagbumdschi Baschi oder General der Minengräber. Sie haben dieselbe Uniform, wie die Bombardiere, und unterscheiden sich von ihnen nur durch einen schmalen Streif, der diagonal über die cylinderförmige Mütze läuft. Da die Kunst der Minen von den Türken in der frühesten Zeit ihres Reichs zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht worden, so folgt von selbst hieraus, daß dieses Corps seiner Entstehung nach unter die ältesten des osmanischen Heeres gehöre. Die Minengräber waren daher ursprünglich, wie die Bombardiere, immer belehnt und nicht besoldet, und heute gibt es, wie bey den Bombardieren, belehnte und besoldete. Die einen und die andern sind zum Besuche der Schulen

*) Nouveaux réglemens de l'Empire ottoman. 36. 37.

nach zu Waffenübungen verbunden. Der Sekretär liest ihnen einmahl des Monaths die Reglements, welche ihre Pflichten enthalten, vor.

Zu diesen sechs Corps der geregelten Infanterie, nähmlich Janitscharen, Waffenschmieden, Artilleristen, Artillerie-Fuhrleuten, Bombardieren und Minengräbern, kam unter Sultan Selim die ober[illegible]te neue Miliz des Nisami dschedid oder Lewendsch[illegible]ik, deren Corps aus 24 Rotten (Buluk), und in allem aus 25,000 Mann bestehen sollte, wiewohl die Zahl der in Konstantinopel befindlichen kaum jemahls die von 4000 überstieg. Dieses Corps sollte einen besonderen Topdschi und Dschebedschi und Top Arabadschi Baschi erhalten, und zwey Beschjüs Agassi, d. i. Befehlshaber von Fünfhunderten, unter dem Titel Agai jemin und Agai jessar, oder Aga des rechten und Aga des linken Flügels; beyde aber dem Bin Baschi oder Obersten, als dem Kommendanten aller zwölf Compagnien, untergeordnet seyn. Doch alle diese in den Nouveaux réglemens ausführlich angedeuteten Entwürfe kamen eben so wenig zur Ausführung als die geometrische Landesvermessung, von der in der Abhandlung des Pseudomustafa die Rede ist *).

In der früheren Zeit bestanden außer diesen regelmäßigen Corps des Fußvolks noch verschiedene andere unregelmäßige Milizen, die zur Kriegszeit gegen Befreyung von den Abgaben mit ins Feld zogen. Sie heißen Mosselem oder die Befreyten. Schon Murad der II. nannte einen Theil derselben nach dem Nah-

*) Diatribe de l'ingénieur Mustafa sur l'état actuel de l'art militaire, du génie et des sciences. A Constantinople 1803.

men eines Begs Asab, und unter diesem Nahmen war diese Landmiliz lange eine gefährliche Nebenbuhlerinn der Janitscharen, mit denen sie sich immer verfeindete *). Später wurden sie zu Diensten auf der Flotte und in Gränzbesatzungen vertheilt **). In diesen, und besonders in den ungrischen, lagen auch die Martolos, deren in den alten Capitulationen mehr als einmahl Erwähnung geschieht, und deren Anführer Seri Martolos hieß ***). Aehnliche Freykorps waren die Woinak und Saridscha, das stärkste und unrichtigste aber unter allen die Lewendi (Levies), welche, meistens als Seesoldaten verwendet, lange Zeit hindurch, besonders in den asiatischen Provinzen, Unruhe stifteten, bis sie endlich zu wiederhohlten Mahlen bekriegt, und wieder abgeschafft wurden. Ein solcher Abschaffungsbefehl erging im Jahre 1107 (1695), wodurch die Lewendi, die sich theils für Segban, theils für Saridscha ausgaben, aufgehoben wurden, mit der Erlaubniß, daß sie sich in die damahls in Asien geworbenen Freykorps der Deli und Gönülli, die Narren und Beherzten (les fous, les braves) einschreiben lassen konnten ****). Dieser damahls schlecht befolgte Befehl wurde im Jahre 1131 (1718) und 1133 (1720) verschärft erneuert *****). Sie waren theils auf Kosten des Paschas, theils auf Kosten des Staates besoldet, theils zu Fuß und theils beritten ******), und erhielten sich

*) Dschelalsade, bey der Eroberung Belgrads unter Suleiman.
**) Sansovino Historia dell origine et guerra dei Turchi I, 120.
***) Raschid, II. S. 111 und 114, auch Meninski.
****) Raschid, I. S. 217.
*****) Raschid, III. 30 und 90.
******) Tschelebisade, 10, 46 und 97.

ungeachtet der erlassenen Befehle noch eine Zeitlang in Asien *), bis sie endlich durch einen wiederhohlten Strenbefehl im Jahre 1150 (1737) gänzlich zerstreut und vertilget wurden.

Die neueste im Julius 1814 getroffene Einrichtung des regierenden Sultans (Mahmud II.) ersetzt die durch die letzte Revolution aufgehobenen Truppen des Nisami dschedid durch eine stehende aus den 193 Janitscharen Regimentern solchergestalt gebildete Miliz, daß jedes Regiment 50 Mann abgibt, jeder Gemeine zehn Aspern, und jeder Offizier eine verhältnißmäßige Zulage erhält **).

Zweyte Abtheilung.

Von der Reiterey.

Die türkische Reiterey zerfällt in zwey Classen, erstens in die besoldete, und zweytens in die belehnte. Die erste ist, so wie die ganze Infanterie, unter dem Titel Kapu Kuli, Pfortendiener oder Reichstruppen, die zweyte unter dem Nahmen Eialet Askeri, Landmiliz oder Landwehr begriffen. Wir handeln also:

I. Von der besoldeten Reiterey.

Dieselbe begreift, wie die Infanterie, sechs regelmäßige Corps (sonst Odschak), nähmlich: 1) Die Sipahi; 2) die Silihdare; 3) Ulufedschiani jemin; 4) Ulufedschiani jessar; 5) Ghurebai jemin; 6) Ghurebai jessar. Von diesen sechs Corps indessen haben nur die beyden ersten den Ehrennahmen eines Odschaks und die

*) Ib. S. 65 und 84.

**) Wiener-Zeitung, August 1814, Nr. 192.

vier letzten heißen nur insgemein Buluki erbaa, die vier Rotten, wiewohl jede derselben einen besonderen Aga oder General hat. Sie sind eigentlich nie verbunden ins Feld zu ziehen, als wenn der Großherr auszieht, und dieser zieht nur mit der heiligen Fahne aus, von welcher die ganze Kavallerie gleichsam die Ehrenwache bildet.

1. Die Sipahi (Reiter).

Ihre Errichtung fällt gleichzeitig mit der der Janitscharen in die Regierung Sultan Murad des I., dessen Feldherr und Beglerbeg Timurtasch die Reiterey besoldete, für den Unterhalt der Soldatenkinder sorgte, und außer den Sipahi noch die oben genannten Weinal errichtete, eine Art von Stallknechten, welche die Pferde und Maulthiere warten, und die Sipahis bedienen mußten *). Die Errichtung der Sipahi fällt ins Jahr 778 (1376). Ihr General ist der Sipahilar Agassi, der eine rothe Standarte (Bairak) führt. Er wurde vormahls meistens aus den Itsch Oglan genommen. Ihre Standarte ist unmittelbar zur Rechten der heiligen Fahne (Sandschaki scherif). Unter Mohammed dem IV. betrug ihre Zahl nach den Registern des Rechnungsbureaus der Reiterey 7203 Mann, und ihr jährlicher Sold 4,313,196 Aspern = 108,579 Piaster. Heut zu Tage schätzt man sie auf 10 bis 12,000 Mann, und ihr Gehalt übersteigt den der Fußgänger bey weitem, indem der Sold eines einzelnen Mannes auf 99 Asp. erhöht werden kann, welches gerade das Vierfache des höchsten Soldes ist, dessen ein Janitschar je theilhaftig werden mag.

*) Cantemir's Geschichte des osmanischen Reichs.

2. Die Silihdare, Waffenträger.

Sie sind ihrer Einrichtung nach eine nicht minder alte Truppe als die vorigen, und wurden ursprünglich aus den Itsch Oglan genommen. In der Schlachtordnung deckten sie den Rücken des Großherrn, und gingen sogar den Sipahis vor, welche denselben zur Rechten und Linken umgaben. So blieb es bis zur Zeit Mohammed des Eroberers. Als aber die Sipahis sich vermehrten, und das stärkere Corps ausmachten, wurde jenen eine rothe, diesen eine gelbe Standarte verliehen, jenen der Platz zur Rechten, und diesen zur Linken des Sultans angewiesen. Sie sind in 260 Rotten getheilt, deren General, der Silihdar Agassi *), mit dem der Sipahis gleichen Rang hat. Unter Mohammed dem IV. waren sie 6244 Mann an der Zahl, deren jährliche Besoldung 31,902,036 Asp. = 797,550 heutige Piaster betrug. Auch heute wird ihre Zahl, wie die der Sipahis, auf 10 bis 12,000 Mann geschätzet. Den Silihdaren liegt es ob, auf den Märschen den Weg vor dem Großherrn rein zu machen, die Brücken herzustellen, und die Erdhügel aufzuschichten, worauf die Roßschweife gepflanzt werden. Dieser Hügel wird, wenn der Großherr selbst ins Feld zieht, auf beyden Seiten, wenn aber nur der Großwesir ins Feld zieht, nur von der linken Seite aufgeworfen, wofür sie einige Zulage und Naturalien-Lieferungen erhalten. Von dem Munitionswesen werden ihnen Schaufeln, Hauen und ein Zug Mauleseln dazu ge-

*) Man verwechsle diesen nicht mit dem Silihdar Aga oder Waffenträger des Großherrn, welches eine bloße Hofcharge ist; auch sind der Silihdare von den Silahdaren zu unterscheiden, welche kaiserliche Stallbediente sind.

geben. Außerdem haben die Silihdare noch das Vorrecht, die Roßschweife des Sultans oder des Großwesirs zu tragen, und die Handpferde derselben zu führen. Die Roßschweifträger heißen Tugdschi und die Handpferdführer Jedekdschi. Es sind deren 30 von den einen und den andern, die einem besonderen Oberhaupte untergeordnet sind. Wenn der Kaiser zu Konstantinopel in die Moschee zieht, sind sie es, welche die Handpferde führen; und die Militärtschausche, welche die Kolonnen anführen, und die Wege frey machen, sind gewöhnlich aus ihrer Mitte genommen. Nach ihnen kommen die Budschukdschi Silihdar, welche bey den Aufzügen des Großherrn die Almosen an die Armen austheilen.

Die Offiziere dieses Corps sind dieselben wie die des vorhergehenden, nämlich: der Aga oder General, der Kiaja oder Generallieutenant, der Kiaja Jeri oder Stellvertreter des Generallieutenants, den alle Details angehen, und der mit der Vollziehung derselben beauftragt ist; der Baschtschausch oder erste der Tschauschen, der Kiatib oder Sekretär. Der Silihdar Kiaja Jeri ist zugleich der Agent des Generals an der Pforte des Großwesirs, wie der Sipahi Kiaja Jeri der Agent des Sipahi Agasi eben allda.

3. Ufufedschiani jemin, die Söldlinge des rechten Flügels und 4. Ufufedschiani jessar, die Soldlinge des linken Flugels.

Beyden Rotten ist ein Aga vorgesetzt, der gewöhnlich aus den inneren Hofbedienten genommen wird. Sie schließen sich an beyden Seiten der heiligen Fahne unmittelbar an die Sipahi und an die Si-

lihdare an. Ihnen iſt auch die Bewahrung der Feldkaſſe aufgetragen, und der Polizeydienſt, den ſonſt in den Städten der Subaſchi verſieht. Es ſind ſieben ſolcher Subaſchi, d. i. Vögte, wovon vier dem rechten und drey dem linken Flügel zugeordnet ſind, ſie heißen Buluk Subaſchiſſi; die zur Wache der Kaſſe Beſtimmten heißen Baki Kuli. Auch werden aus ihnen drey Otakdſchi oder Zeltverkäufer ernannt, denen ausſchließlich die Verſteigerung der ſchlecht gewordenen Zelte zuſteht. Söldlinge des rechten Flügels waren zu Hefarfenns Zeit 521 Mann, beſoldet mit jährlichen 2,171,532 Aſpern = 54,288 heutige Piaſter. Söldlinge des linken Flügels waren 488, beſoldet mit 1,936,012 Aſpern = 48,400 heutige Piaſter. Die Söldlinge des rechten Flügels führen eine grüne, die des linken Flügels eine grün und weißgeſtreifte Standarte.

5. Ghurebai jemin, die Fremdlinge des rechten Flügels, und 6. Ghurebai jeſſar, die Fremdlinge des linken Flügels.

Sie ſchließen ſich rechts und links der heiligen Fahne an die Söldlinge an, wie dieſe an die Sipahis und Silihdare. Dieſe beyden Corps hatten ihre Benennung von ihrer erſten Errichtung, indem es gewöhnlich überlaufene Araber und Perſer waren, die bey den Osmanen Dienſte ſuchten, und dann gewöhnlich zu den härteſten Dingen gebraucht wurden. Sie ſtehen rechts und links hinter der heiligen Fahne, welche die Oriflamme der ganzen Kavallerie und das Panier des ganzen Reichs iſt. Der Fremdlinge des rechten Flügels waren zu Mohammed des IV Zeit 410, beſoldet mit jährlichen 1,967,176 Aſpern = 49,179 heutige Piaſter;

ster; die Fremdlinge des linken Flügels waren 312 Mann, besoldet jährlich mit 1,414,596 Aspern = 35,364 heutigen Piastern. Hesarfenn gibt die gesammte jährliche Besoldung dieser 6 Corps, nämlich der 2 Odschak und 4 Buluk, auf 82,832,436 Aspern, d. i. 2,070,810 heutige Piaster an.

Außer diesen sechs Corps der besoldeten Reiterey, und dem berittenen Lehensbann, bestand vor Alters auch noch eine unregelmäßige Reiterey, die sich zu Kriegszeiten zusammensetzte, und meistens nur von Raub und Plündern lebte. Sie heißen Akindschi, d. i. die Streifer, und sind in den Türkenkriegen nur zu oft bis in das Herz von Oesterreich und Steyermark vorgedrungen. Leichte Parteyen von Reiterey, die, um zu recognosciren oder zu fouragiren, Streifzüge unternehmen, heißen gewöhnlich Tschetedschi oder Tscharkadschi, und werden als der Vortrab des Heeres von einem besonderen Pascha, der den Titel Tschetedschi oder Tscharkadschi Pascha führt, befehligt. Die Freywilligen zu Pferde: Gönüllü, Deli und Beschli. Außer diesen müssen noch zu der Kavallerie die kleinen Abtheilungen berittener Mannschaft gezählt werden, deren in den verschiedenen Abtheilungen des Fußvolks erwähnt worden, als: die berittenen Segban aus den Janitscharen, die berittenen Topdschi oder Artillerie à cheval, die berittenen Top Arabadschi oder Fuhrknechte der Artillerie, wozu endlich auch die berittenen Tschauschen und Fouriere gezählet werden müssen, deren schon bey den Garden des Großherrn und des Großwesirs Erwähnung geschehen ist, nämlich:

Die Muteferrika, welche in die belehnten (Ge-

dekli oder Siametli, und in die besoldeten (Ulufeli) untergetheilt sind; die Siametli Tschausch, eine berittene Ehrengarde des Großherrn; die Alai Tschausche, zwölf an der Zahl, welche bey öffentlichen Feyerlichkeiten den Zug in Ordnung halten, und eine Art von aides de camp vorstellen. Offiziere, dieser berittenen Militartschausche sind:

Der Tschauschlar Emini oder Intendent der Tschausche, der Tschauschlar Kiatibi oder Sekretär der Tschausche, der Kulagus Tschausch oder Tschausch Wegweiser, der Duadschi Tschausch oder Tschausch Glückwünscher u. s. w., von denen schon unter dem Artikel des Tschausch Baschi die Rede gewesen ist.

II. Von der belehnten Reiterey.

Die zweyte Abtheilung der Kavallerie besteht aus den Dienstmännern der Timare und Siamet, d. i. der militärischen Lehen, welchen für bestimmte Einkünfte von Land und Gut die Verbindlichkeit obliegt, zu Kriegszeiten je nach Maaß ihres Einkommens mit einer gewissen Zahl von Reitern ins Feld zu ziehen. Diese Einrichtung, welche, wie in dem Ueberblicke der Geschichte osmanischer Staatsverfassung gezeiget worden ist, schon in dem alten persischen Reiche bestand, kam durch das Mittel der Familie Seldschuk auf die Osmanen herab. Kraft derselben erhob sich das Gebaude der anfangs ganz militärischen Verfassung des neu gegründeten Reichs, und als unter Suleiman dasselbe bis zum Giebel des Domes vollendet werden, erhielt er doch das Gerüste, das ungeachtet des allmählichen Verfalls des Baus bis auf den heutigen Tag stehen geblieben.

Das Lehenssystem und die in demselben eingeführte Hierarchie von Begen und Beglerbegen gab den Grund zur Eintheilung der gesammten Länder des osmanischen Reichs her, dessen einzelne Statthalterschaften als eben so viele Abtheilungen des grosen militärischen Heerbannes betrachtet werden.

Wiewohl hier nun zunächst von der Reiterey, welche die Lehensmänner ausser ihrer Person ins Feld zu stellen gehalten sind, die Rede ist, so wollen wir doch auch der besseren Verständlichkeit wegen, und weil es nirgends mehr an seinem Orte zu seyn scheint, mit einem Blicke die ganze Eintheilung des osmanischen Reichs in seine Statthalterschaften umfassen, und indem wir von dem Ganzen ins Einzelne gehen, den Zusammenhang der militärischen Lehenseinrichtung mit den ersten Grundsetzen der osmanischen Staatsverfassung, und den Umfang der daraus entspringenden Kriegsmacht desto deutlicher darstellen. In Betreff der zum Grunde liegenden Konstitutionen verweisen wir auf den Theil der Staatsverfassung, wo dieselben unter dem Titel der Lehensgesetze umständlicher erörtert werden sind, und beschränken uns hier blos auf das Resultat der Anwendung derselben in der praktischen Staatsverwaltung, welcher die Lehensverfassung nicht nur zur Herstellung bereitener Kriegsmacht, sondern auch als Eintheilungsgrund der Provinzen dient. Die politische und militärische Eintheilung, welche es in europäischen Staaten durch das Steuer- und Konskriptionssystem gewöhnlich eine doppelte gibt, ist im osmanischen Reich eine und dieselbe.

Nach diesen zerfällt das durch Europa, Asien und Afrika weitverbreitete osmanische Reich in 25 Ejalet-

Landschaften, d. i. Statthalterschaften, die durch eben so viele Paschas und Beglerbege oder durch die Stellvertreter derselben (Mutesselim) verwaltet werden, und unter denen die einfachen Sandschakbege und die Besitzer der kleinen und großen Lehen (Timar und Siamet) stehen. Die Stufenreihe derselben ist die folgende:

Sandschakbege mit Einem Roßschweife.

Beglerbege, ursprünglich mit zwey, jetzt aber größtentheils mit drey Roßschweifen, oder Pascha's. Um diesen Ehrentitel anzunehmen, werden wenigstens zwey Roßschweife erfordert. Es gibt eben so wenig einen Pascha von einen Roßschweif als einen Wesir von zweyen, indem, wie wir schon gesehen, der Wesirstitel nur dem Pascha von drey Roßschweifen zukommt. Der Regel nach bestehen die Einkünfte der Statthalter in dem Erträgniß gewisser ihnen angewiesener Domainen (Chaß), jedoch machten hievon nach Sultan Suleimans politischer Einrichtung, außer den drey Barbareskn Tunis, Tripoli und Algier, noch vier andere Statthalterschaften, Aegypten, Bagdad, Baßra und Lahssa eine Ausnahme, indem in denselben die Einkünfte der Staatsgüter nicht unmittelbar dem Statthalter angewiesen waren, sondern für den Staat verwaltet wurden, welcher von dem Ertrage die Jahresgelder des Statthalters, die Besoldungen der Beamten und den Sold der Truppen bestritt, welche in den übrigen Statthalterschaften ganz allein dem Statthalter zur Last fielen, der aber dafür auch die gesammten Einkünfte der ihm angewiesenen Staatsgüter bezog. Diese Statthalterschaften heißen Chaß, jene wo die Verwaltung des Staats eintritt, Salijane oder jährliche Besoldung. Chaß ist der allgemeine

Name für Kron- und Kammergüter, und begreift folgende drey Klassen unter sich: 1) Chaß des Sultans und der Sultanen, eigentliche Kron- und Familiengüter, von Pächtern (Multesim) oder Woiwoden verwaltet. 2) Chaß der Begen, Beglerbegen und Wesiere, d. i. die denselben zum Unterhalte angewiesenen Ländereyen der Krone. 3) Chaß der Lehensmänner oder die Kammergüter, welche die militärischen Lehensmänner außer ihren Lehen besitzen.

Von der Krone sind jedem Statthalter nur zwey Staatsbeamte beygegeben, der Defter Kiajassi und Siamet Defterdari, d. i. der Sachwalter der kaiserlichen Kammer, welchem die Einhebung der Steuern und die Verrechnung derselben obliegt, und der Rechnungsführer der Begen, dem die Leitung und Verwaltung der Lehensgeschäfte untergegeben ist, und einigermaßen unsern Lehenspröpsten entspricht. Statt Besoldungen haben dieselben ebenfalls Güter zu Lehen, die Statthalterschaften ausgenommen, wo alle Einkünfte der Güter von dem Staate aus verwaltet, und nur Besoldungen hinausbezahlet werden.

Die einfachen Bege, auch Sandschakbege genannt, denen das Vorrecht zusteht, einen Reigerbusch auf dem Turban, und einen Roßschweif als Standarte zu führen, erhalten nach verschiedenen Beziehungen und provinziellen Einrichtungen verschiedene Namen. 1) Hukumet Beg, so heißen die Bege, deren Sandschakate erblich sind vom Vater auf den Sohn, wozu sich die Weisheit des Gesetzgebers in den von Kurden und Turkomanen bewohnten Gränzprovinzen verstehen mußte. 2) Jürük Beg, Bege der herumziehenden Horden, d. i. der nomadischen Türken, die noch

in den Gebirgen Kleinasiens, ehemals aber auch in denen Europa's am Hämus herum zogen. 3) Woinak Beg, Bege der Woinak, einer Art von militärischen Freykorps, deren schon oben erwähnt worden. 4) Mossellem Beg, Bege der Gefreyten, (Mossellem), eine Art von Landmilizen in den ersten Zeiten des osmanischen Reichs, wovon ein Theil später nach einem ihrer Bege Asab genannt wurde. Die Bege dieser Milizen hiessen: 5) Asab Beg, und die der aus Christen zusammengerafften Fussgänger (Jaja): 6) Jaja Beg, welche mit den Offizieren der Abtheilung des Janitscharenkorps, welches den Titel Jaja trägt, nicht zu verwechseln sind. 7) Mutesselim Beg, der Beg Stellvertreter der Pascha's und Beglerbegs, welcher bis zur Ernennung eines Pascha's oder Beglerbegs die Einkünfte der Statthalterschaft im Namen und zum Nutzen des Staats verwaltete. Er ist also eigentlich kein wirklicher, sondern nur provisorischer Statthalter, dessen Ernennung der Politik oft weit mehr, als die eines wirklichen Statthalters zu Gesichte steht.

Jeder Pascha hat seinen besonderen Hofstaat, welcher Kapu Chalki das Hofvolk, Daire der Zirkel, oder auch Halka der Ring, genennt wird, indem er bey öffentlichen Gelegenheiten in der Mitte dieses Kreises wie von einem Ringe umgeben erscheint. Dieses Gefolge besteht aus den Tschokadaren oder Lakeyen, aus den Tschauschen oder Kouvieren, aus den Tüfenkdschi oder Fusselieren (der Garde zu Fuß) und den Dschebeli oder der Garde zu Pferde, aus der Kapelle (Mehterchane), dem Marstalle (Achor) und den Pagen Itsch Oglan oder Enderun Agalar. Die vorzüglichsten Offiziere seines

Hauses sind. 1) Der Alai Beg oder Anführer der öffentlichen Aufzüge, (welcher gleichsam die Stelle des Tschauschbaschi vertritt). 2) Der Selam Agassi oder Herr des Grußes, der Ceremonienmeister, der das Amt des Teschrifatdschi versieht. 3) Der Chasnedar oder Schatzmeister. 4) Der Emir Achor oder Stallmeister. 5) Der Silihdar oder Waffenträger. 6) Der Tüfenkdschi Baschi oder Hauptmann der Garde. 7) Der Kiaja oder Sachwalter des Pascha's.

Man sieht, daß alle diese Würden, wenn gleich mit verschiedenen Namen, denen des Serais nachgeahmt sind, dessen Kammerämter sich auch in dem Zirkel der Kammerdiener und Pagen wieder finden, in den Aemtern des Tütündschi Baschi, der die Pfeifen und Tobak, und des Tschamaschir Baschi, der die Wäsche, des Ibrikdar, der die Kannen und das Becken in Verwahrung hat u. s. w. Als besondere Ehrenzeichen hat ein Pascha von drey Roßschweifen außer denselben noch die Ehre von sieben Handpferden, sieben Pfeifern und sieben Tambours, nebst dem übrigen Zugehör der türkischen Heermusik, welche täglich Nachmittags, zum Zeichen militärischer Oberherrschaft, im Lager oder im Pallaste des Pascha spielt. Diese lärmende Musik heißt Nobet, und hierauf macht der berühmte persische Vers Anspielung, den Mohammed der II so glücklich anwendete, als er in die verlassenen Hallen des Griechischen Kaiserpallastes einzog *).

*) Perdedari mikunod der kasri kaisar ankebut
Bum nobet mizened der kunbedi Efrasiab.

Es webt in Kaiserburgen an dem Thor
Die Spinn, als Kämmerer den Vorhang vor,
Und in Efrasiabens Königshallen
Hört man die Heermusik der Eule schallen.

Eintheilung des osmanischen Reichs in Statthalterschaften.

Vormals bestanden die osmanischen Besitzungen in Europa in vier Statthalterschaften, nämlich: Rumili, Bosnien, Temeswar (das Banat) und Ofen oder der den Türken unterworfene Theil von Ungern; heute aber nur in den zwey ersten. In Betreff der Unterabtheilung derselben verweisen wir auf die in Uebersetzung erschienene Beschreibung derselben *). Zu Europa nehmen die Türken auch alle zwischen diesem Erdtheil und Asien gelegenen Inseln, so daß sie unmittelbar an die europäischen Landschaften Rumili und Bosnien, die des Archipels (das Gebiet des Kapudanpascha) anschließen; Cypern rechnen sie zu Asien und Kandia zu Afrika.

In Afrika besitzt die Pforte zwar heute die Statthalterschaft von Aegypten, aber die drey Kantone der Barbaresken und die Statthalterschaft von Abbysinien (Habbesch) haben sich wenigstens so weit der unmittelbaren Oberherrschaft des osmanischen Reichs entzogen, daß dieselben unmöglich zu den wirklichen Provinzen oder Statthalterschaften desselben gerechnet werden können. Nur die asiatischen Besitzungen des osmanischen Reichs sind so ziemlich, wenigstens dem Namen nach, dieselben geblieben; denn wiewohl die gegen Persien gelegenen Gränzprovinzen zu wie-

*) Rumili und Bosna, geographisch beschrieben von Mustafa Ben Abdollah Hadschi Chalfa, aus dem Türkischen übersetzt von J. von Hammer. Wien, 18.., 8. mit einer Karte.

verhohltenmalen türkische und persische Herrschaft gewechselt, und die heiligen Städte von Mekka und Medina die Uebermacht aufrührerischer Scherifen oder der Wahabis anerkannt haben, so ging durch diese Ereignisse dennoch weder das Päschalik von Bagdad, noch das von Jemen zu Grunde, und sie erhielten sich sowohl dem Namen als der That nach, wenn gleich die Gränzen der Statthalterschaft verengt und die Macht der Statthalter fast vernichtet ward.

Die heute bestehenden Statthalterschaften (Ejalet) des osmanischen Reichs sind die folgenden: 1) Rumili; 2) Bosnien; 3) die Inseln des Archipels; 4) Cypern; 5) Anatoli; 6) Karaman; 7) Siwas; 8) Merasch; 9) Trapezunt; 10) Karß; 11) Tschildir; 12) Erserum; 13) Wan; 14) Rakka; 15) Diarbekr; 16) Mosul; 17) Scheherfol; 18) Bagdad; 19) Bassra; 20) Jemen; 21) Haleb; 22) Damaskus; 23) Tripolis von Syrien; 24) Aegypten; 25) Kandien.

Von diesen 25 Statthalterschaften sind nach Abzug der drey ersten zu Europa, und der 2 letzten zu Afrika gehörigen, zwanzig in Asien gelegen, worauf der Grundstamm osmanischer Macht beruht.

I. Ejaleti Rumili, die Statthalterschaft Rumili.

Diese hat vier und zwanzig Kreise, Sandschak, und sieben Jurukbege, dienstpflichtige Lehensmänner von Timar sowohl als Siamet 9273, wovon 914 Siamet, die andern Timar besitzen. Außerdem stellen die Pascha, die Beglerbege und Bege 2500 Dschebelis oder Berittene.

1) Sandschak Sofia des Beglerbegs und Sitz des

ſelben; ſein Chaß 1,100,000 Aſpern; das Lehen des Sachwalters der Kammer 100,000 Aſpern; das Lehen des Lehensprepſts 80,000 Aſpern. Hier ſind 8 Siamet und 1017 Timare.

2) Sandſchak Morea. Chaß des Begs 507,066 Aſpern. Hier ſind 109 Siamet und 342 Timare.

3) Sandſchak Tirhala. Siamet 36, Timar 529. Chaß des Begs 250,885 Aſpern.

4) Sandſchak Uskub. Siamet 20, Timar 341. Chaß des Begs 240,000 Aſpern.

5) Sandſchak Janinia. Siamet 69, Timar 315. Chaß des Begs 460,260 Aſpern.

6) Sandſchak Ochri. Siamet 60, Timar 312. Chaß des Begs 235,299 Aſpern.

7) Sandſchak Awlonia. Siamet 68, Timar 472. Chaß des Begs 229,000 Aſpern.

8) Sandſchak Wiſe. Siamet 20, Timar 79. Chaß des Begs 224,465 Aſpern.

9) Sandſchak Alexandria. Siamet 91, Timar 205. Chaß des Begs 459,200 Aſpern.

10) Sandſchak Siliſtria. Siamet 75, Timar 4[illegible]. Chaß des Begs 448,966 Aſpern.

11) Sandſchak Nikopoli. Siamet 60, Timar 341. Chaß des Begs 400,000 Aſpern.

12) Sandſchak Tſchermen. Siamet 20, Timar 130. Chaß des Begs 240,000 Aſpern.

13) Sandſchak Ilbeſan. Siamet 18, Timar 139. Chaß des Begs 200,963 Aſpern.

14) Sandſchak Delonia. Siamet 24, Timar 164. Chaß des Begs 157,132 Aſpern.

15) Sandſchak Selanik. Siamet 36, Timar 262. Chaß des Begs 280,836 Aſpern.

16) Sandschak Kirkkiliße. Siamet 1, Timar 18. Chaß des Begs 200,000 Aspern.

17) Sandschak Dukagin. Siamet 10, Timar 53. Chaß des Begs 207,500 Aspern.

18) Sandschak Widin. Siamet 12, Timar 195. Chaß des Begs 330,000 Aspern.

19) Sandschak Aladschahißar. Siamet 27, Timar 509. Chaß des Begs 200,239 Aspern.

20) Sandschak Weldschterin. Siamet 10, Timar 317. Chaß des Begs 205,000 Aspern.

21) Sandschak Küstendil. Siamet 37, Timar 788. Chaß des Begs 442,400 Aspern.

22) Sandschak Perserin. Siamet 17, Timar 2[illegible]. Chaß des Begs 281,646 Aspern.

23) Sandschak Karli Ili, und 24) Sandschak Galipoli. Hesarfenn führt diese beyden letzten nicht an, während Hadschi Chalfa sogar das Sandschak Negroponte, welches doch eigentlich in die Provinz der Inseln gehört, als das fünf und zwanzigste Sandschak von Rumili anführt. Er summirt zuletzt an Einkünften 76,641,107 Aspern = 1,916,027 Piaster heutigen Geldes.

II. Ejaleti Bosna, die Statthalterschaft Bosnien.

Sie hat acht Sandschake, einen Defter Kiajassi, und einen Defterdar der Lehen.

1) Sandschak Bosnaserai. Sitz des Paschas. Sein Chaß beträgt 800,000 Aspern.

2) Sandschak Hersek. Chaß des Begs 245,000 Asp.

3) Sandschak Swornik. Chaß des Begs 245,000 Aspern.

4) Sandschak Poschega. Chaß des Begs 616,236 Aspern.

5) Sandschak Sadschna. Chaß des Begs 117,000 Aspern.

6) Sandschak Rahowidscha. Chaß des Begs 642,500 Aspern.

7) Sandschak Kiliß. Chaß des Begs 642,000 Aspern.

8) Sandschak Kirka, (von Hesarfenn nicht angegeben.)

Das Lehen des Sachwalters der Kammer 46,000 Aspern.

Das Lehen des Rechnungsführers der Lehen 46,000 Aspern.

Hesarfenn gibt die Summe aller Einkünfte auf 2,865,042 Aspern = 71,626 heutige Piaster an, ohne die Zahl der Siamet und Timare, und der anderen Mannschaft zu erwähnen.

III. Ejaleti Dschesair, die Statthalterschaft der Inseln, d. i. des Archipels.

Der Archipel ist die Statthalterschaft des Kapudänpascha. Als Hauptort dieser Provinz wird Gallipoli angesehen, die ohne dieses Sandschak, zehn andere hat, wovon drey mit Salijäne oder jährlichen Besoldung, die andern sieben Chaß sind.

Das Chaß des Kapudanpascha beträgt 885,300 Aspern; das Lehen des Sachwalters der Kammer 80,340 Aspern; das Lehen des Defterdars der Lehen 62,007 Aspern. Es sind in allem 14 Siamet und 32 Timare. Die Vege heißen Derja Begleri oder Vege des Meeres. Es sind:

1) Das Sandschak Negroponte, 12 Siamet, 188 Timar, Chaß 440,000 Aspern.

2) Sandschak Amabachti, 13 Siamet, 287 Timar, Chaß 300,000 Aspern.

3) Sandschak Mytilene, Chaß des Begs 240,000 Aspern.

4) Sandschak Sighadschik, Chaß des Begs 300,000 Aspern.

5) Sandschak Rhodes, 5 Siamet, 71 Timar, Chaß 277,000 Aspern.

6) Sandschak Kedscha Ili, 25 Siamet, 187 Timar, Chaß 236,500 Aspern.

7) Sandschak Bigha, 6 Siamet, 146 Timar, Chaß 213,000 Aspern.

8) Chios. 9) Naxos. 10) Andros. Mit jährlicher Besoldung.

Diese Einrichtung des Archipels machte der Großadmiral Güseldsche Ali Pascha.

IV. Ejaleti Kibris, die Statthalterschaft Cypern.

Dieselbe ist, wie die des Archipels, dem Kapudanpascha unterthänig, aber nicht mehr zu Europa, sondern zu Asien gehörig, von dem sogar einige Küstenprovinzen zu dieser Statthalterschaft gehören. Sie wird in sieben Sandschak untergetheilt, wovon drey auf der Insel selbst, vier aber auf dem festen Lande gelegen sind. Auf der Insel:

1) Sandschak Leikoscha (Nicosia). Sitz des Pascha. Chaß desselben 600,000 Aspern; Chaß des Verwalters der Kammer 120,000 Aspern; Chaß des Defterdars der Lehen 80,000 Aspern.

2) Sandschak Bassa (Paphos), mit jährlicher Besoldung.

3) Sandschak Kerina, mit jährlicher Besoldung.

Auf dem festen Lande:

4) Sandschak Alaje. 115 Timar, Chaß 250,000 Aspern.

5) Sandschak Tarßuß. 13 Siamet, 418 Timar, Chaß 215,264 Aspern.

6) Sandschak Sis. 2 Siamet, 56 Timar, Chaß 260,290 Aspern.

7) Sandschak Itsch Il, 16 Siamet, 62 Timar, Chaß 270,290 Aspern.

Hesarfenn summirt 138 Siamet, 1431 Timar, zusammen 1572 Säbeln, oder dienstpflichtige Lehensmänner. Er setzt die Einkünfte der Chaß auf 3,525,000, die der Siamet und Timare 10,800,000, und alles auf 14,425,000 Aspern = 360,625 heutige Piaster.

Unter die Bothmäßigkeit des Kapudanpascha gehören auch die Beye der Küsten von Munteschа, welche wenigstens ehemahls Schiffe auszurüsten verpflichtet waren; endlich die Raubstaaten Algier, Tunis und Tripoli, welche die Befehle des Kapudanpascha, nach dem Maße respectiren, als er denselben mit seiner eigenen Flotte Ansehen zu verschaffen im Stande ist. In so weit respektiren ihn auch die Befehlshaber der seiner Bothmäßigkeit untergeordneten Küsten, indem er es in seiner Macht hat, die Widerspänstigen mit gewaffneter Hand durch seine Equipagen und Seetruppen zu zwingen, was bey solchen Befehlshabern, deren Sitz mehr einwärts gelegen, schon nicht mehr der Fall ist. Beyspiele von so begründeter Unterwürfigkeit und Widerspenstigkeit der Befehlshaber der Küsten und weiter landeinwärts gelegenen hat der Schreiber dieser Zeilen während seines Aufenthaltes auf der englischen und der türkischen Flotte an den asiatischen Küsten zur Genüge als Augenzeuge mit angesehen.

V. Ejaleti Anatoli, die Statthalterschaft Kleinasien.

Dieselbe ist in vierzehn Sandschake untergetheilt, hat einen Sachwalter der Kammer, einen Defterdar der Lehen, vier Mollellem, eilf Jaja Bege, 3711 Sabel oder dienstpflichtige Reiter mit Lehen, worun 176 Siamet, die anderen Timare sind, deren jährliche Einkünfte 37,317,730 Aspern = 932,943 heutige Piaster betragen.

1) Das Sandschak Kutahja, Sitz des Pascha Beglerbegs von Anatoli, hat 29 Siamet, 948 Timare, an Chaß 1,000,000 Aspern.

2) Das Sandschak Saruchan, 30 Siamet, 6[illegible] Timare, Chaß 440,000 Aspern.

3) Das Sandschak Aidin, 19 Siamet, [illegible] Timare, Chaß 613,465 Aspern.

4) Das Sandschak Karahißar, 15 Siamet, 613 Timare, Chaß 240,999 Aspern.

5) Das Sandschak Angora, 11 Siamet, 237 Timare, Chaß 263,380 Aspern.

6) Das Sandschak Chodawendkiar, 42 Siamet, 1003 Timare, Chaß 200,000 Aspern.

7) Das Sandschak Boli, 14 Siamet, 534 Timare, Chaß 340,000 Aspern.

8) Das Sandschak Kastemuni, 21 Siamet, 560 Timare, Chaß 400,300 Aspern.

9) Das Sandschak Munteschа, 32 Siamet, [illegible] Timare, Chaß [illegible],000 Aspern.

10) Das Sandschak Tekke, 7 Siamet, 257 Timare, Chaß 127,000 Aspern.

11) Das Sandschak Hamid, 9 Siamet, [illegible] Timare, Chaß 204,000 Aspern.

12) Das Sandschak Kangri, 7 Siamet, 293 Timare, Chaß 258,080 Aspern.

13) Das Sandschak Karaßi, 7 Siamet, 240 Timare, Chaß 300,000 Aspern.

14) Das Sandschak Sultanégi, 7 Siamet, 142 Timare, Chaß 250,000 Aspern.

Das Lehen des Sachwalters der Kammer, 109,002 Aspern.

Das Lehen des Defterdars der Lehen, 90,546 Aspern.

Das Siamet der Mesſelems von Aidin, Saruchan, Munteſcha, Karraſſi, Biga, Sultanegi, 50,200 Asp.

Von Boli, Kaſtemuni, Angora, 66,007 Aspern.

Von Kutaja, Karahißar, Hamid, 3001 Aspern.

Die Jaja oder Piede von Saruchan, 75,690 Asp.

Die Jaja von Munteſcha, 80,780 Aspern.

Die Jaja von Hamid, 80,273 Aspern.

Die Jaja von Angora, 72,044 Aspern.

Die Jaja von Boli, 70,380 Aspern.

Die Jaja von Sultanije, 63,000 Aspern.

Die Jaja von Chodawendkiar, 76,890 Aspern.

Die Jaja von Karaßi, 40,500 Aspern.

Die Jaja von Bigha, 48,000 Aspern.

Die Meſſelem, an der Zahl 6500, zur Bereitung der Wege auf Märſchen, ſind die Pioniere und Sapeurs der türkiſchen Armeen.

VI. Ejaleti Karaman, die Statthalterſchaft Karaman,

hat ſieben Sandſchake, einen Sachwalter der Kammer, einen Defterdar der Lehen und einen des kaiſerlichen Privatſchatzes, in allem 1600 Säbel oder dienſtpflichtige

tige Lehensmänner, wovon 150 Siamet, die andern Timare besitzen.

1) Das Sandschak Konia, Sitz des Pascha, 18 Siamet, 512 Timare, dessen Chaß 665,074 Aspern.

2) Das Sandschak Kaißarije, 12 Siamet, 200 Timare, Chaß 215,000 Aspern.

3) Das Sandschak Nikde, 11 Siamet, 355 Timare, Chaß 350,000 Aspern.

4) Das Sandschak Jenischehr, 12 Siamet, 244 Timare, Chaß 290,000 Aspern.

5) Das Sandschak Akschehr, 6 Siamet, 122 Timare, Chaß 267,540 Aspern.

6) Das Sandschak Karaschehr, 4 Siamet, 430 Timare, Chaß 267,540 Aspern.

7) Das Sandschak Akserai, 4 Siamet, 258 Timare, Chaß 305,000 Aspern.

Hesarfenn summirt die Einkünfte auf 10,500,000 Aspern = 262,500 Piaster.

VII. Ejaleti Siwas, die Statthalterschaft Siwas, hat sieben Sandschake, 3333 Säbeln oder militärische Lehen, wovon 103 Siamet, die andern Timare sind.

1) Das Sandschak Siwas, Sitz des Paschas, 48 Siamet, 953 Timare, Chaß 900,000 Aspern.

2) Das Sandschak Amassia, 19 Siamet, 429 Timare, Chaß 300,000 Aspern.

3) Das Sandschak Tscherum, 16 Siamet, 310 Timare, Chaß 400,000 Aspern.

4) Das Sandschak Bosuk, 15 Siamet, 731 Timare, Chaß 300,275 Aspern.

5) Das Sandschak Diregi, 1 Siamet, 310 Timare, Chaß 250,000 Aspern.

6) Das Sandschak Dschanik, 7 Siamet, 344 Timare, Chaß 300,724 Aſpern.

7) Das Sandschak Arabgir, 7 Siamet, 153 Timare, Chaß 210,000 Aſpern.

Siamet des Sachwalters der Kammer, 80,200 Aſpern.

Siamet des Defterdars der Lehen, 62,558 Aſpern.

Hefarfenn ſummirt die jährlichen Einkünfte auf 13,187,353 Aſpern = 329,683 Piaſter heutigen Geldes, den damahligen Aſper zu einem heutigen Para gerechnet.

VIII. Ejaleti Meraaſch, die Statthalterſchaft Meraaſch,

hat fünf Sandſchake und 2169 Schein oder dienſtpflichtige militäriſche Lehen, wovon 29 Siamet, die andern Timare ſind.

1) Das Sandſchak Meraaſch, Sitz des Paſchas, 2 Siamet, 656 Timare, Chaß 620,450 Aſpern.

2) Das Sandſchak Karß, 10 Siamet, 118 Timare, Chaß 205,000 Aſpern.

3) Das Sandſchak Aintab, 9 Siamet, 119 Timare, Chaß 245,113 Aſpern.

4) Das Sandſchak Malotia, 8 Siamet, 276 Timare, Chaß 500,000 Aſpern.

5) Das Sandſchak Sſamſſed, Chaß 200,000 Aſp.

Siamet des Sachwalters der Kammer, 80,731 Aſpern.

Siamet des Defterdars der Lehen, 60,246 Aſpern.

Die jährlichen Einkünfte ſummirt Hefarfenn auf 9,430,317 Aſpern = 235,757 heutige Piaſter.

IX. Ejaleti Trabesun, die Statthalterschaft Trapezunt,

macht mit dem Sandschak Batum eine Statthalterschaft aus. Die Hauptstadt ist Trabesun, der Sitz des Paschas, 43 Siamet, 326 Timare, Chaß 731,850 Asp.

Das Sandschak Batum, 6 Siamet, 123 Timare.

Siamet des Sachwalters der Kammer, 300,000 Aspern.

Siamet des Defterdars der Lehen, 43,299 Aspern.

In allem 454 Säbeln oder dienstpflichtige Lehensmänner, wovon 6 Siamet, die andern Timare sind. Die Einkünfte sind 4,573,349 Asp. = 114,333 Piaster.

X. Ejaleti Karß, die Landschaft Karß,

hat sechs Sandschake.

1) Das Sandschak Karß, Sitz des Pascha; dessen Chaß 830,770 Aspern.

2) Das Sandschak Erdehan Kütschük, Chaß 395,700 Aspern.

3) Das Sandschak Chodschwan, Chaß 153,500 Aspern.

4) Das Sandschak Taruschad, Chaß 240,000 Asp.

5) Das Sandschak Ketscheran, Chaß 200,000 Asp.

6) Das Sandschak Kasmaghan, Chaß 300,000 Asp.

Hesarfenn summirt 2,091,970 Aspern = 52,299 Piaster.

XI. Ejaleti Tschildir, die Landschaft Tschildir,

hat funfzehn Sandschake und 656 Säbel, wovon 97 Siamet, die andern Timare sind, einen Sachwalter der Kammer, aber keinen Defterdar der Lehen; vier

der Lehen sind erblich als Hürdengut (Jurdlik) und völliges Eigenthum (Mülk).

1) Das Sandschak Tscheldir, Chaß 925,000 Aspern.

2) Das Sandschak Olni, 3 Siamet, 123 Timare, Chaß 200,017 Aspern.

3) Das Sandschak Erdehan Bisürk als Jurdlik und Odschaklik, d. i. wirkliches Eigenthum (Hürden- und Herdgeld), im Gegensatz von Arpalik oder Gerstengeld, 462,190 Aspern.

4) Das Sandschak Erdennuh, 4 Siamet, 49 Timare, Chaß 280,000 Aspern.

5) Das Sandschak Hadschrek, 2 Siamet, 123 Timare, Chaß 365,000 Aspern.

6) Das Sandschak Chartes, 10 Siamet, 19 Timare, Chaß 200,005 Aspern.

7) Das Sandschak Postchu, 10 Siamet, 18 Timare, 206,500 Aspern.

8) Das Sandschak Petek, 8 Siamet, 55 Timare, Chaß 200,000 Aspern.

9) Das Sandschak Taschir, 2 Siamet, 4 Timare.

10) Das Sandschak Ori, 9 Siamet, 10 Timare.

11) Das Sandschak Ostcha, 1 Siamet, 7 Timare.

12) Das Sandschak Chaklik, 11 Siamet, 37 Timare.

13) Das Sandschak Chatla, 6 Siamet, 6 Timare, Chaß 203,000 Aspern.

14) Das Sandschak Seven, 4 Siamet, 14 Timare.

15) Das Sandschak Penbek, 14 Siamet, 89 Timare.

Sämmtliche Einkünfte 8,352,190 Asp. = 208,804 Piaster.

XII. Ejaleti Erserum, die Landschaft Erserum, hat zehn Sandschake, 5279 Säbel, wovon 122 Siamet, die andern Timare sind.

1) Sandſchak Erſerum, 66 Siamet, 2210 Timare, Chaß 1,213,600 Aſpern.

2) Sandſchak Tortum, 10 Siamet, 49 Timare, Chaß 297,000 Aſpern.

3) Sandſchak Eriwan, 4 Siamet, 96 Timare, Chaß 207,002 Aſpern.

4) Sandſchak Keiſe, 8 Siamet, 229 Timare, Chaß 300,000 Aſpern.

5) Sandſchak Paßin, 9 Siamet, 654 Timare, Chaß 270,000 Aſpern.

6) Sandſchak Chuns, 2 Siamet, 435 Timare, Chaß 280,411 Aſpern.

7) Sandſchak Melaſkerd, 10 Siamet, 282 Timare, Chaß 100,000 Aſpern.

8) Sandſchak Tekman, 1 Siamet, 253 Timare, Chaß 163,929 Aſpern.

9) Sandſchak Karahißar, 32 Siamet, 940 Timare, Chaß 380,000 Aſpern.

10) Sandſchak Medſchnekerd, Chaß 240,000 Aſp.

Siamet des Sachwalters der Kammer, 142,000 Aſpern.

Siamet des Defterdars der Lehen, 600,200 Aſpern.

Siamet des Defterdars des kaiſerlichen Privatſchatzes, 142,985 Aſpern.

Die ſämmtlichen Einkünfte ſummirt Hefarfenn auf 37,154,850 Aſpern = 928,871 Piaſter.

XIII. Ejaleti Wan, die Landſchaft Wan,

hat zwanzig Sandſchake, einen Sachwalter der Kammer, einen Defterdar der Lehen, und 1110 Säbel, wovon 199 Siamet, die andern Timare ſind.

1) Das Sandſchak Wan, 48 Siamet, 147 Timare, Chaß 1,132,209 Aſpern.

2) Das Sandschak Scheregil, 32 Siamet, 202 Timare.

3) Das Sandschak Ardilbschumaf, 29 Siamet, 101 Timare.

4) Das Sandschak Ardschisch, 14 Siamet, 104 Timare, Chaß 300,000 Aspern.

5) Das Sandschak Musch, ohne beschriebene Lehen, hat an Chaß des Begs 210,000 Aspern.

6) Das Sandschak Pargir, ebenfalls ohne beschriebene Lehen, an Chaß des Begs 200,000 Aspern.

7) Das Sandschak Kartgar, ohne beschriebene Lehen, an Chaß 300,000 Aspern.

8) Das Sandschak Akaf, Chaß 200,000 Aspern.

9) Das Sandschak Agalis, Chaß 250,000 Aspern.

10) Das Sandschak Ekrek, Chaß 290,000 Aspern.

11) Das Sandschak Kothur, Chaß 270,000 Aspern.

12) Das Sandschak Kalai Bajesid, Chaß 280,440 Aspern.

13) Das Sandschak Berdaa, Chaß 200,000 Asp.

14) Das Sandschak Odschek, Chaß 385,000 Asp.

15) Das Sandschak Dschobanlar, 2 Siamet, 36 Timare.

16) Das Sandschak Kökdsche, 36 Siamet, 161 Timare.

17) Das Sandschak Dere Eleger, 27 Siamet, 79 Timare.

18) Das Sandschak Kerlauk, 7 Siamet, 61 Timare.

19) Das Sandschak Kani Jasi, 4 Siamet, 25 Timare.

20) Das Sandschak Jspaberd, Chaß 162,215 Aspern.

Siamet des Kiaja's der Kammer, 6999 Aspern.

Siamet des Defterdars der Lehen, 53,875 Aſpern.

Die ſämmtlichen Einkünfte ſummirt Heſarfenn auf 14,049,985 Aſpern = 351,249 Piaſter.

XIV. Ejaleti Rakka, die Landſchaft Rakka,

hat acht Sandſchake. Rakka und Roha machen zuſammen eine Beglerbegſchaft aus, die 653 Zabel hat, wovon 38 Siamet, die andern Timare ſind.

1) Rakka, Sitz des Beglerbegs, trägt ihm an Chaß 634,859 Aſpern.

2) Roha, hat 9 Siamet, 291 Timare.

3) Beredſchik, 10 Siamet, 109 Timare, Chaß 200,000 Aſpern.

4) Dſchemaſſa, Chaß 250,022 Aſpern.

5) Deir Rahije, Chaß 280,000 Aſpern.

6) Kabur, Chaß 100,000 Aſpern.

7) Beni Rebia, Chaß 200,000 Aſpern.

8) Gurudſch, 6 Siamet, 123 Timare, Chaß 200,000 Aſpern.

Die jährlichen geſammten Einkünfte, 6,584,981 Aſpern = 164,624 Piaſter.

XV. Ejaleti Diarbekr, die Landſchaft Diarbekr,

hat neunzehn Sandſchake, und fünf erbliche Hukumet. Von den neunzehn Sandſchaken ſind eilf osmaniſche, auf dem Fuße wie in den übrigen osmaniſchen Staaten, acht andere aber erblich, wie die fünf kurdiſchen, die, wiewohl ſie zur Zeit der Eroberung unter dem Nahmen von Sandſchaken, jedoch nicht als Lehen, ſondern als erbliches Eigenthum (Odſchaklik, Jurdlik) verliehen wurden, ſo daß wohl die Beſitzer, doch nicht ihre Kinder derſelben verluſtig werden

können. Indessen sind sie, wie die Besitzer anderer Sandschake zu Kriegszeiten dienstpflichtig, und verlieren, wenn sie sich dem Dienste entziehen, ihre Besitzungen in so weit, daß dieselben an ihre Kinder und nächste Verwandte vergeben werden. Die Besitzer werden als vollkommene Eigenthümer betrachtet. Die Hukumat kamen schon bey Karß als Sandschake vor, nähmlich: Erdehankütschük, Chobschowan, Saruschad, Ketscheran, Kasmagan und Karß, wovon das letzte der Sitz eines Paschas. Die osmanischen Sandschake haben zusammen 42 Siamet und 688 Timare.

1) Diarbekr, Sitz des Pascha, Chaß 1,200,660 Aspern.

2) Harberut, 7 Siamet, 163 Timare, Chaß 219,999 Aspern.

3) Arghani, 10 Siamet, 193 Timare, Chaß 200,515 Aspern.

4) Siwrek, 4 Siamet, 168 Timare, Chaß 203,243 Aspern.

5) Nikibin, 1 Siamet, 5 Timare, Chaß 200,000 Aspern.

6) Terdschil, 2 Siamet, 1 Timar, Chaß 443,200 Aspern.

7) Tschermek, 3 Siamet, 45 Timare, Chaß 203,955 Aspern.

8) Tschapakdschur, 5 Siamet, 30 Timare, Chaß 370,000 Aspern.

9) Dschigefek, 2 Siamet, 7 Timare, Chaß 333⅓,223 Aspern.

10) Kalb, 3 Siamet, 24 Timare, Chaß 166,668 Aspern.

11) Sandscher, 6 Siamet, 21 Timare.

12) Aſaf, Chaß 447,000 Aſpern.

13) Agil, Chaß 960,750 Aſpern.

14) Sighman, Chaß 3,690,057 Aſpern.

15) Aktſche Kalaa, Chaß 200,000 Aſpern.

16) Mihrani, Chaß 191,517 Aſpern.

17) Burnan, Chaß 100,000 Aſpern.

18) Pertok, Chaß 380,000 Aſpern.

19) Kendſch, Chaß 178,347 Aſpern.

Siamet des Sachwalters der Kammer, 10,924 Aſpern.

Siamet des Defterdars der Lehen, 80,000 Aſpern.

Chaß des Defterdars des kaiſerlichen Privatſchatzes 143,395 Aſpern.

Die geſammten jährlichen Einkünfte betragen alſo 11,243,639 Aſpern = 281,090 Piaſter.

XVI. Ejaleti Moſul, die Landſchaft Moſul, hat fünf Sandſchake, nähmlich:

1) Moſul, Sitz des Paſcha, an Chaß 800,000 Aſpern.

2) Tſchowanli, Chaß 450,345 Aſpern.

3) Harun, Chaß 2,010,000 Aſpern.

4) Bana, Chaß 200,000 Aſpern.

5) Hoßn Keif, Chaß 294,000 Aſpern.

Die geſammten Einkünfte 1,660,346 Aſpern = 41,508 Piaſter.

XVII. Ejaleti Schehrſol, die Landſchaft Schehrſol,

hat zwanzig Sandſchake, einen Sachwalter der Kammer und einen Defterdar der Lehen; die Einkünfte des Sandſchakbegs ſind 1,100,000 Aſpern. Die Sand-

schake 1) Surudschek, 2) Erbil, 3) Kuschaf, 4) Schehrbasar, 5) Dschengule, 6) Hean, 7) Bak, 8) Berend, 9) Balkaß, 10) Uschi, 11) Kalaai Gaß, 12) Dschebel Hamrin, 13) Herarmerv, 14) Dildschuran, 15) Merkava, 16) Adschura, 17) Hariverdin, 18) Jetelutari, 19) Setwu, 20) Dendschin. In diesem Sandschake gibt es auch einige Aschiretbeg oder Stammfürsten, welche keinem Sandschakbeg untergeordnet, eine unabhängige Existenz, aber keine Fahne und Trommel haben. Sie ziehen mit den Sandschakbegen in Krieg, und ihre Würde erbt nach ihrem Tode auf ihre Söhne fort; nur in dem Fall, daß die Familie ausstirbt, wird dieselbe an Fremde von der Regierung aus verliehen.

XVIII. Ejaleti Bagdad, die Landschaft Bagdad.

Hat 18 Sandschake, einen Defterdar der Lehen des kaiserlichen Privatschatzes, und einen Sachwalter der Kammer. Sechs Sandschake dieser Provinz sind ordentliche Lehengüter, nämlich: Helle, Sengabad, Dschewasir, Remahie, Dschengule, und Karatagh.

Zwölf andere Sandschake haben zwar bestimmte Chaß als Einkünfte für den Beg, aber keine Siamet und Timare. Diese Sandschake sind: Dertenk, Semevat, Derne, Dibbala, Wassith, Kerend, Murkapu, Karatia, Kilan, Assagh, Tekrit, Xana.

Bagdad ist der Sitz des Pascha, dessen Einkünfte nicht in Chaß, sondern in Salijane, daß ist jährlich bestimmt ausgeworfenen Einkünften der Krongüter besteht, deren Verwaltung nicht in den Händen des Pascha, sondern in denen des Defterdars des kaiserlichen Schatzes liegt. Dieser gibt dem Pascha jährliche 1,200,000 Aspern, und zahlt den Sold der

Truppen aus. Die obenerwähnten Sandschake tragen an Einkünften für den Beg die folgenden Summen:

1) Sengabad	270,000	Aspern.
2) Dschewasir	220,000	»
3) Helle	950,000	»
4) Remahije	445,000	»
5) Dschenguie	200,000	»
6) Karatagh	804,287	»
7) Derteng	320,000	»
8) Semawat	255,008	»
9) Derne	406,931	»
10) Dibbasa	260,000	»
11) Wassith	220,000	»
12) Kerend	239,260	»
13) Murkapu	200,000	»
14) Karatia	200,000	»
15) Kilan	200,000	»
16) Kana	282,215	»
17) Tekrit	217,284	»
18) Assagh	200,000	»
Siamet des Sachwalters der Kammer	100,000	»
Siamet des Defterdars der Timare	80,000	»

Die gesammten Einkünfte betragen 7,319,887 Asp. = 183,747 Piaster.

XIX. Ejaleti Basra, die Landschaft Basra.

Die 20 Sandschake dieser Beglerbegschaft sind alle Salijane, d. i. mit jährlichen Besoldungen ohne Siamet und Timar. Die Einkünfte werden von Seiten der Kammer durch den Defterdar des Schatzes verwaltet. Die Namen der Sandschake sind:

1) Ghuban, 2) Ghasen, 3) Sekije, 4) Kerta, 5)

Bahrein, 6) Sfadrſujet, 7) Katif, 8) Mehruſ, 9) Lahſa, 10) Sabrewa, 11) Schatalu, 12) Schattcharud, 13) Schatttavil, 14) Pirhamidogli, 15) Schuſch, 16) Rahmana, 17) Turachogli, 18) Agnnriſilbak, 19) Beni Manſur, 20) Bahra Sitz des Paſchas.

XX. Ejaleti Jemen, die Landſchaft Jemen.

Die 21 Sandſchake dieſer Statthalterſchaft ſind alle Saliſane, wie die der vorigen; die Einkünfte werden von Seiten des Staats verwaltet, der den Sold des Paſcha und die Truppen auszahlt. Die Sandſchake ſind: 1) Sanaa, der Sitz des Paſchas (ehemals), 2) Sebeid, 3) Aaden, 4) Raa, 5) Waabi Choban, 6) Omran, 7) Taas, 8) Schemſeddin Alimam, 9) Saffar, 10) Rehlaan, 11) Ins, 12) Sabaa, 13) Suleimanbeg Kanſu, 14) Kibla, 15 Kevkeban, 16) Oſat, 17) Kapubanihind, 18) Motaherin Imam, 19) Emranſije, 20) Ali, 21) Abdelwahab.

XXI. Ejaleti Haleb, die Landſchaft Haleb.

Sie hat ſechs in Lehen vertheilte Sandſchake, und drey turkomaniſche, die keine Siamet und Timare haben, die erſten ſind:

1) Haleb, der Sitz des Paſcha, 98 Siamet, 295 Timare, Chaß 817,772 Aſpern.

2) Adna, 2 Siamet, 195 Timare, Chaß 100,095 Aſpern.

3) Kilis, 2 Siamet, 195 Timare, Chaß 522,867 Aſpern.

4) Aſir, 2 Siamet, 90 Timare, Chaß 280,000 Aſp.

5) Palis, ohne Siamet und Timare, Chaß 220,000 Aſpern.

6) Maarra, 86 Siamet.

Siamet des Sachwalters der Kammer 101,933 Aſpern.

Siamet des Defterdars der Timare 810,146 Aſp.

Dieſe Landſchaft hat 903 Säbel, wovon 104 Siamet, die übrigen Timare ſind. Die geſammten Einkünfte betragen 10,022,819 Aſp. = 250,570 Piaſter.

XXII. Ejaleti Scham, die Landſchaft Damaskus.

In allem zehn Sandſchake, wovon ſieben Chaß, und 3 Salijane ſind. Dieſe, in denen ſich keine Siamet, und Timare befinden ſind: Tadmor (Palmyra), Saida (Sidon) und Bairut (Berytus). Die ganze Landſchaft hat 946 Säbel, wovon 128 Siamet, die übrigen Timare ſind:

1) Damaskus, der Sitz des Paſcha, 87 Siamet, 332 Timare, Chaß 1,000,000 Aſpern.

2) Jeruſalem, 9 Siamet, 161 Timare, Chaß 252,000 Aſpern.

3) Adſchelun, 5 Siamet, 13 Timare, Chaß 373,800 Aſpern.

4) Saffed, 4 Siamet, 61 Timare, Chaß 261,000 Aſpern.

5) Ghaſa, 7 Siamet, 108 Timare, Chaß 508,338 Aſpern.

6) Nablus, ohne Siamet und Timare, an Chaß 296,450 Aſpern.

7) Ledſchun, 9 Siamet, 39 Timare, Chaß 200,000 Aſpern.

Chaß des Defterdars des kaiſerlichen Schatzes 130,000 Aſpern.

Siamet des Defterdars der Timare 74,000 Aſp.

Jährliche geſammte Einkünfte 6,33-,588 Aſp. = 158,439 Piaſter.

XXIII. Ejaleti Tarablus Scham, die Statthalterſchaft des ſyriſchen Tripolis,

hat vier Sandſchake mit einem Defterdar der Timare und des Schatzes, und einem Sachwalter der Kammer, 614 Säbel, wovon 63 Siamet, die anderen Timare.

1) Tarablus (Tripolis) Sitz des Paſcha, 15 Siamet, 169 Timare, Chaß 220,000 Aſpern.

2) Hama, 23 Siamet, 171 Timare, Chaß 394,036 Aſpern.

3) Dſchebella, 9 Siamet, 91 Timare, Chaß 214,000 Aſpern.

4) Salemije, 4 Siamet, 52 Timare, Chaß 230,000 Aſpern.

Chaß des Defterdars des Schatzes, 113,000 Aſp.
Siamet des Sachwalters der Kammer, 64,800 Aſp.
Siamet des Defterdars der Timare, 610,000 Aſp.
Die geſammten Einkünfte: 6,418,856 Aſp. = 160,471 Piaſter.

XXIV. Ejaleti Miſr, die Landſchaft Aegypten.

Aegypten wird ſeiner geographiſchen Eintheilung nach in folgende 12 Provinzen untergetheilt: 1) Miſr oder die Provinz der Hauptſtadt; 2) Said; 3) Scharkije (der öſtliche Theil des Delta); 4) Gharbije (der weſtliche Theil deſſelben); 5) Bahaira (der nördliche Theil des Delta); 6) Menufije (der mittlere Theil des Delta; 7) die Stämme der arabiſchen Scheiche; 8) Faijum; 9) Seijuth; 10) Raſchid (Roſette); 11) Damiat; 12) Alexandrien. In Aegypten gibt es weder Siamet noch Timare, ſondern 24 Beghe mit Salijane, die ſammt den 12,000 Mann der geregelten Miliz ihren beſtimmten Sold er-

halten. Zur Verwaltung der Einkünfte iſt dem Paſcha ein Defterdar des Schatzes, ein Buchhalter (Rusnamedſchi) und ein Rechnungsführer (Muhaſſebedſchi) beygegeben. Mit Anfang des koptiſchen Monaths Tot werden hier die Pachtungen und Aemter an die Kaſchifs wegegeben, und die Einkünfte durch den Defterdar des Schatzes eingetrieben, der hiervon die Beſoldungen der Truppen und Beamten beſtreitet, und ehemals jährlich 600,000 Dukaten in den kaiſerlichen Schatz ablieferte.

XXV. Ejaleti Kirid, die Landſchaft Kreta oder Kandien,

hat 3 Sandſchake, und die drey gewöhnlichen Aemter eines Defterdars des Schatzes, eines Defterdars der Timare und eines Sachwalters der Kammer.

1) Sandſchak Kandia, der Sitz des Paſcha, 8 Siamet, 1,400 Timare, Chaß 2,000,000 Aſpern.

2) Sandſchak Kanea, 5 Siamet, 600 Timare, Chaß 500,000 Aſpern.

3) Sandſchak Retimo, 4 Siamet, 350 Timare, Chaß 200,000 Aſpern.

Die Beſatzung der Feſtung Kandia war ehemals auf 4,100 Mann feſtgeſetzt, und von den übrigen Einkünften, die im Namen des Staats verwaltet wurden, beſtritten.

Man ſieht, daß die Salijane blos zum Vortheil des Staats eingeführt waren, damit der zu groſſe Ueberſchuß der Einkünfte, ſtatt in den Säckel der Statthalter, in die Kaſſen des Staats flöße. Heut zu Tage beſtehen dieſe Salijane nur dem Namen nach, und ſind von den Chaß faſt in nichts unterſchieden, indem die Statthalter von Bagdad und Aegypten (die zwey

größten der Salijane) entweder gar nichts oder nur unbedeutende Summen einsenden.

Uebersicht der Sandschake (Fahnen) und Kilitsch (Säbel), d. i. der Distrikte und Lehen.

Landschaften.	Fahnen.	Säbel.	Gesammte Mannschaft.
1) Rumili	24	9,374	30,000
2) Bosnien	8	—	—
3) Archipel	10	46	—
4) Cypern	7	1,572	6,300
5) Anatoli	14	7,311	1,700
6) Karaman	7	1,600	4,600
7) Siwas	7	3,333	9,000
8) Merasch	5	2,169	5,500
9) Trapesunt	1	454	750
10) Karß	6	—	—
11) Tscheldir	15	656	1,700
12) Erserum	10	5,279	7,800
13) Wan	20	1,110	—
14) Rakka	8	653	1,400
15) Diarbekr	19	100	—
und erbliche	5	—	[illegible]
16) Moßul	5	—	—
17) Schehrsol	20	—	—
18) Bagdad	18	—	—
19) Baßra	20	—	—
20) Jemen	21	—	—
21) Haleb	9	903	2,500
22) Damask	10	996	2,600
23) Aegypten	24	—	12,000
24) Tripoli	4	614	1,400
25) Kandien	3	—	4,080
	290	36,170	93,130

Da aber in mehreren Sandschaken die Zahl der Lehen sowohl als der gestellten Mannschaft nicht angegeben sind, so darf man ohne Bedenken für jene, die Zahl von 10,000 und von diesen von 100,000 annehmen, so daß im Durchschnitte dritthalb Berittene auf ein Lehen kommen.

Uebersicht der gesammten osmanischen Landmacht.

Infanterie.

1) Janitscharen	80,000
2) Waffenschmiede	60,000
3) Artilleristen	10,000
4) Artilleriefuhrleute	3,000
5) Bombardiere	600
6) Minengräber	400
7) Neue regulirte Truppen *)	24,000
	124,000

Reiterey.

1) Sipahi	11,000
2) Silihdare	11,000
3) Besoldete des rechten Flügels	500
4) Besoldete des linken Flügels	500
5) Fremde des rechten Flügels	500
6) Fremde des linken Flügels	500
7) Lehenskavallerie, unregelmäßige	100,000
	124,000

*) Dieß ist die Zahl der von Sultan Selim III. errichteten, welche hier beobachtet worden ist, wiewohl die von Sultan Mahmud II. an die Stelle derselben gesetzten der Einrichtung nach nur zehntausend betragen sollen; so ist auch von den Janitscharen die Zahl der Standhaften angesetzt

Alſo Infanterie alte und neue 124,000, Kavallerie beſoldete und Lehensreiterey 124,000, im Ganzen folglich ſtellbare Heersmacht dritthalbhunderttauſend Mann, ein Reſultat, das weder der Grundmacht des weiten osmaniſchen Reichs noch den Erfahrungen der Geſchichte widerſpricht.

Hier mögen nun noch einige die Vertheilung der Lehen betreffende Kenntniſſe und Einrichtungen folgen, welche zurückgehalten wurden, um die fortſchreitende Ueberſicht des Heerbannes und der ganzen osmaniſchen Kriegsmacht nicht zu unterbrechen.

Der Ertrag eines Lehens heißt Mali Mukatele oder Kampfpreis, das Lehen ſelbſt Kilidſch *) oder Säbel, wodurch ſchon die Natur deſſelben ausgeſprochen wird. Sie werden eingetheilt in größere, Siamet und in kleinere, Timare. Siamet heißt jedes Lehen, deſſen Einkünfte über 20,000 Aſpern betragen, ſey es nun ein urſprüngliches, oder ein vollſtändiges, oder ein ergänztes, wo ein urſprüngliches Lehen von 15,000 Aſpern durch die Hinzuſetzung eines Antheils (Hiſſa) von 5000 Aſpern zu einem Lehen von 20,000 erhoben wird. Der Unterſchied zwiſchen beyden iſt bloß, daß jenes ein vollſtändiges Siamet (Idſchmalli Siamet), dieſes ein mit einem Antheile verſehenes (Hiſſali Siamet) genennt wird. Die erſten werden nie durch Theilung vermindert, die zweyten hingegen können in verſchiedene Antheile untergetheilt, verſchiedenen Lehen zugelegt werden. Lehen, deren jährliche Ein-

*) Feudum oder Faida kommt ſehr wahrſcheinlich aus dem Arabiſchen (wo es Du Cange nicht geſucht), indem Faida auf arabiſch Nutzen und Ertrag heißt. So auch die Kominatlehen; Kominat heißt auf arabiſch Hinterhalt.

künfte nicht die Summe von 20,000 Aſpern erreichen, heißen Timar. Sie werden zweyfach untergetheilt, in Teſkereli Timar und Teſkereſſiz Timar, d. i. in Timare mit und ohne Teſkere. Einem jeden Statthalter iſt nämlich das Recht eingeräumt, kleinere Timare bis zu einer größeren Summe unmittelbar ſelbſt zu vergeben, und dem Lehensmanne darüber das gehörige Diplom auszufertigen; höhere darf er aber nicht ſelbſt verleihen, ſondern nur durch ein Teſkere, d. i. einen Schein, den er ihm ausfertiget, vorſchlagen, auf welchen dann das Diplom erſt zu Konſtantinopel ausgefertigt wird. Die erſten heißen Timare ohne, die zweyten mit Anweiſung. Die Summe ſelbſt, bis zu deren Belauf ein Lehen von dem Beglerbeg verliehen werden darf oder nicht, iſt in den verſchiedenen Statthalterſchaften verſchieden. So ſind zum Beyſpiel in Rumili, die Lehen bis zum Belauf von 5000 Aſpern ohne, die von 6000 an, mit Anweiſung, in anderen Provinzen bald höher bald niederer. Wenn einer in einem Sandſchake ein groſſes, und in einem andern ein kleines Lehen beſitzt, ſo heißt das letzte An Siamet oder Nebenlehen. Das Hauptregiſter, worin die Einkünfte der Lehen eingetragen ſind, heißt Mofaßal, und das Regiſter der Berate Rufnamedſche, oder das kleine Tagebuch.

Die Offiziere des Heerbannes ſind die Sandſchakbege Fahnenfürſten, unter denen die Alaibege Oberſten, die Tſcheribaſchi Hauptleute, Sürüdſchi Baſchi Lieutenante, und die Subaſchi Sergeanten ſtehen, welche dieſelben zur Zeit des Aufrufs verſammeln, und ſich mit ihnen zu dem Sandſchak und Beglerbeg begeben. Jeder Belehnte iſt gehalten, an

dem Orte seines Lehens zu wohnen, dessen er im entgegengesetzten Falle verlustig wird. Ein solcher abgesetzter Sipahi oder Lehensmann kann erst nach zwey Jahren wieder ein anderes erhalten, das durch Todesfall erledigt wird. Durch Cession aber mag er auch vor Verlauf dieses Zeitraums ein anderes annehmen. Diese Frist von zwey Jahren wurde hauptsächlich bestimmt, um den Paschen und Beglerbegen die Mittel zu benehmen, ihre eigenen Geschöpfe auf Kosten verdienter Soldaten zu begünstigen. Die Söhne der Lehensmänner, welche auf dem Felde geblieben, treten in die vollen Rechte ihrer Väter ein, und folgen denselben in ihren Lehen nach.

Raaja, d. i. nicht islamitische Unterthanen der Pforte, Juden und Christen, können der Regel nach weder zu Pferd Kriegsdienste thun, noch den Säbel umgürten; doch giebt es Ausnahmen. Wenn nämlich sich christliche Jünglinge im Kriegsdienste an der Gränze auszeichnen, so werden dieselben von den Begen als Joldasch oder Waffengefährten eingeschrieben, und sie erhalten zur Belohnung ihrer Dienste aus der Casse der Gränzbesoldungen Timare. Bey dem Tode der Sandschakbege und Beglerbege erhalten ihre Leute ebenfalls gewöhnlich Timare, doch hatte es vormahls hiemit sehr grose Schwierigkeiten, und man erhob alle mögliche Hindernisse, um Fremden und besonders christlichen Unterthanen den Zutritt zu den Lehen zu versagen. In spätern Zeiten kamen diese, wie andere Gesetze, und hiemit das ganze Lehenssystem gar sehr in Verfall, so daß man keine Schwierigkeit mehr machte, dieselbe auch den Raajas zu vergeben. In Anatoli gibt es Lehen, deren Besitzer nicht immer,

sondern nur wechselweise in den Krieg zu ziehen gehalten sind; sie heißen Benobet Timari, und in Rumili sind einige dieser Wechsellehen sogar erblich. Die immer erblichen Lehen in Asien heißen Hukumat *).

Außer den oben auseinandergesetzten Abtheilungen des Heers giebt es auch noch einige Allgemeine, die bloß auf die Zahl Bezug haben. So heißt ein Haufe von 1 — 50 Mann Dscheride, eine Truppe von 50 — 1000 Ketibe, ein Corps von 1000 — 3000 Dschisch, eine Armee von 4000 — 12,000 Harar oder Chamisch, d. i. die fünfgetheilte, weil sie aus fünf Haupttheilen besteht, nämlich: 1) aus dem Herz oder Centrum; 2) dem rechten; 3) dem linken Flügel; 4) dem Vortrab und 5) dem Nachtrab. Streifzüge heißen Serije.

Wenn bey Gelegenheit des Ausbruchs eines Krieges, der Großwesir oder der Großherr selbst von Konstantinopel auszieht, geschieht der öffentliche Aufzug in folgender Ordnung. Das Fuhrwesen, die Artillerie, die Waffenschmiede, die Adschem Oglan, die Janitscharen. Als im Jahr 1002 (1593) Sinan Pascha gegen Schah Abbas ins Feld zog, und zu Dschankurtaran den öffentlichen Aufzug anordnete, erhob sich ein grosser Streit zwischen den Dschebedschi und den Topdschi um den Vorrang, der bald in eine gefährliche Meuterey ausgeartet, und bald dem Topdschi Baschi den Kopf gekostet hätte. Die Waffenschmiede behaupteten damals, die

*) Wiewohl dieses schon grösstentheils in dem ersten Theile in dem Hauptstücke des Lehenrechts zur besseren Verständlichkeit desselben vorgekommen, so schien doch hier eine kurze Recapitulation zur anschaulicheren Darstellung der Lehenverwaltung nicht überflüssig.

Artillerie heute den Vorrang. Hinter dem Großherrn und dem Großweſir werden ſieben Fahnen getragen, nämlich: 1) eine weiße, 2) eine grüne, 3) eine rothe, 4) eine gelbe, 5) eine weiß- und grüngeſtreifte, 6) eine gelb- und rothgeſtreifte (die Fahne der Janitſcharen), und 7) eine roth- und weißgeſtreifte. Außerdem führen die Weſire und die Beglerbege eine rothe, der Großweſir und die Prinzen eine grüne Fahne. Die vier Rotten der Kavallerie, nämlich die Beſoldeten und die Fremden des rechten und linken Flügels, ziehen unmittelbar vor dem kaiſerlichen Roßſchweife her. Den Sandſchakbegen wird ein, den Beglerbegen werden zwey, den Weſiren drey, dem Großweſire fünf, dem Großherrn ſieben Roßſchweife vorgetragen; den Weſiren ſieben und dem Großherrn eilf Handpferde nachgeführt. Wird der Krieg in Rumili geführt, ſo führt der Beglerbeg von Rumili den rechten Flügel, und der von Anatoli den Nachtrab; in Anatoli iſt es umgekehrt. Die Sipahi und Silihdare ſind die geborne Leibwache der heiligen Fahne, die ſich mit dem Heerführer im Mittelpunkte befindet, und zu deren Begleitung nicht nur die Vorſteher der Emire, ſondern auch einige Herren der Kammer, und einige Scheiche beſtimmt werden. Daß dieſe Fahne nach der letzten Belagerung Wiens nicht mit dem ganzen Lager in die Hände der Sieger fiel, dankte das osmaniſche Heer bloß der Schnelligkeit eines Dromedars, wodurch dieſelbe gerettet ward.

Nach Heſarfenn war für die Zelte des groſſen kaiſerlichen Lagers die folgende Zahl feſtgeſetzt:

Gemüſekrämer 4, Bäcker 4, Leinwandhändler 4, Schwertfeger 2, Sattler 2, Wollkrämpler 2, Klei-

bermacher 3, Barbierer 4, Eisverwahrer 4, Pantoffelmacher 2, Dschismenmacher 4, Sohlenmacher 2, Kerzengieſſer 2, Fleiſchhauer 4, Tuchkrämer 2, Dünntuchhändler 2, Bogenſchäfter 2, Haarzupfer 4, Hoſenmacher 3, Gewürzhändler 4, Schmelzer 4, Köche 3, Schuhflicker 4, Tändler 4, Saumſattelmacher 3, Hufſchmiede 4.

In allem 82 Zelte, eine für die Bedürfniſſe des Heers im ganzen gewiß nicht groſſe Anzahl, wobey nur das Mißverhältniß, daß die Schuſter allein zehen Zelten haben, auffällt. Ueber die Art des Lagerns und Kriegführens ſelbſt ſehe man von der älteren Zeit des Grafen Marſigli, und von der neuern der Engländer Berichte, welche bey Gelegenheit des ägyptiſchen Feldzugs im türkiſchen Lager geweſen, wie Wilſon, Morier, Baldwin, Witman, Clarke, deren Berichte der Schreiber dieſer Zeilen, der ſich gleichzeitig mit ihnen in dem türkiſchen Lager des Großweſirs von Jaffa und bey den osmaniſchen Landungstruppen des Kapudan Paſchas in Aegypten befand, nicht anders als gröſtentheils beſtätigen kann. Die Bemühungen ſo vieler europäiſcher Offiziere, Ordnung und Mannszucht im türkiſchen Heer einzuführen, ſind bisher fruchtlos geblieben, und der Verſuch Sultan Selims, die ganze Kriegsmacht nach dem Beyſpiel der auf europäiſchen Fuß geübten Truppen der neuen Einrichtung (Nisami Dſchedid) umzubilden, koſtete ihm Thron und Leben.

II. Seemacht.

Wir machen es uns zur Pflicht, dieſen Abſchnitt nach den Quellen osmaniſcher Statiſtik, nähmlich nach Aini und Hefarfenn, und den Geſchichten der

osmanischen Seekriege um so umständlicher auszuarbeiten, als bisher über die ursprüngliche Einrichtung des türkischen Seewesens, und besonders über die Geschichte desselben fast gar nichts, oder aus Marsigli nur sehr Weniges bekannt geworden ist. Wir handeln also in zwey Abtheilungen: 1) von der Einrichtung; 2) von der Geschichte des osmanischen Seewesens.

1. Einrichtung des osmanischen Seewesens.

Die Mannschaft des Arsenals sowohl als der Flotte theilt sich in die unbelehnte und belehnte. Die erste ward unter dem Namen Asab zusammengesetzt und begriff die Schiffskapitäne, Schiffslieutenante, Kalfateren, Tischler, Schiffsbaumeute, u. s. w. Die zweyte die Begs und die Besitzer der Lehen. Nach der von Ali Efendi im Jahr 1017 (1608), also gerade vor zwey Jahrhunderten gegebenen Beschreibung, betrug die gesammte Anzahl der Asab 1093 Köpfe, deren Sold 700,000 Aspern oder 17,500 heutige Piaster ausmachte. Die Provinz des Kapudan Paschas war die Regierungschaft des Archipels, welche die vorzüglichsten Inseln und einige Küsten in sich begriff. Sie enthielt elf Sandschake, wovon drey mit jährlicher Besoldung (Salijane), die übrigen mit Chaß. Diese Provinz ist schon oben in der Eintheilung des Reichs in Statthalterschaften vorgekommen, und wir kommen hier auf dieselbe einiger Abweichungen wegen noch einmal zurück. Das Sandschak des Paschas ist Gallipoli, dessen Chaß 885,000 Aspern betrug; das Siamet des Defterdars der Timare 62,072, und das des Sachwalters der Kammer 88,393 Aspern. Das Sandschak Gallipoli hat 14 Siamet und 32 Timare. Die Begs des Meers sind

die oben angegebenen. Die Gesammtzahl der Lehen beträgt 138 Siamet und 1134 Timare, zusammen 1572 Säbel. Die ersten stellen von 5000 Aspern ihrer Einkünfte, die zweyten von 3000 einen Mann, die Zahl der Gestellten betrug 4000 Mann, welche mit den unbelehnten 1163 Asabs die Zahl von 6300 Mann ausmachten, wozu noch drey- oder viertausend Mann gerechnet werden mußten, welche in den Besatzungen der Kantone der Barbareken, und Kasta lagen, so daß der ganze ordentliche Stand der osmanischen Seemacht auf nicht mehr als 10,000 Mann angerechnet werden konnte *).

Von dem Auslaufen der Flotte.

Die Flotte zog sich erst aus dem Arsenale auf der europäischen Seite des Bosphorus hinauf, bis vor Beschiktasch, wo sie einige Tage vor Anker lag, und die erforderliche Mannschaft entweder hier oder auch vor den sieben Thürmen einnahm. Von hier beach sie unmittelbar nach den Dardanellen auf, vor denen sie sich wieder vor Anker legte. Zwey Korvetten kreuzten als Wachtschiffe sowohl hier als auf allen übrigen Stationen. Wenn die Flotte unter Segel war, gingen diese zwey Wachtkorveten drey Meilen voraus, und signalirten, was sie sahen. Die Wache im Rücken hielt der Kiaja oder Sachwalter des Arsenals mit zehen bis zwölf Galeeren, um nothleidenden Schiffen sey es bey Tag, sey es bey Nacht, sogleich zu Hülfe zu eilen u. s. w.

Die Schiffe, aus denen damals die osmanische

*) Hadschi Chalfa's Geschichte der Seekriege. Blatt 77.

Flotte bestand, waren von verschiedener Gattung. Die erste bildeten die Galeeren (Tschekdiri), welche nach der Zahl ihrer Ruderbänke auch verschiedene Namen erhalten: als 1) Firkata, von 10—17 Ruderbänken; 2) Perkende, von 17—19 Bänken; 3) Kalietta, von 19—24 Bänken; 4) Kadriga, von 24—26; endlich die von 26 — 36 Ruderbänken; wo an jedem Ruder nicht, wie bey den vorigen 3 — 4, sondern 5—7 Menschen ziehen, heißen 5) Baschtarda; 6) Maona, eine sehr breite Art von Galeeren, die, wenn sie noch mit einem Verdecke versehen waren, wie die Galeeren oder Kriegsschiffe 7) Kirke hießen.

Die zweyte Gattung von Schiffen sind die Galleonen (Kalium), d. i. mit Verdeck versehene Kriegsschiffe, die immer nach europäischen Mustern, früher durch Renegaten, später durch französische und englische Schiffsbaumeister erbaut, mit dem Fortgange der europäischen Schiffbaukunst so ziemlich gleichen Schritt hielten. Heut zu Tage sind die Galeeren, einige, zu Lustfahrten des Kapudan Paschas oder des Großherrn abgerechnet, völlig außer Gebrauch gekommen, und die Kriegsschiffe der osmanischen Seemacht bestehen, wie die jeder anderen Seemacht, aus Korvetten, Brigg Fregaten, Zwey- und Dreydeckern (Korvetta, Firkatun, Ikihanbarli, Utschhanbarli). Sakoleven, Polaken u. s. w. sind die unter demselben Namen im mittelländischen Meere bekannten Schiffe, und Kirlangitsch oder Schwalben sind kleine Schnellsegler oder Kurierschiffe. Dazu gehören noch die Kanonierschaluppen und Tschaiken fürs Meer und für Flüße mit ein oder zwey Kanonen und Steuerrudern zuerst zu Konstantinopel vom englischen Schiffsbaumeister Spuring erbaut.

Die Schiffsbaumaterialien und das Geld, das ehemals zum Bau dieſer Schiffe vom Aerarium geliefert ward, waren die folgenden: Für eine Kadriga nicht mehr als 56,000 Aſpern oder 1400 heutige Piaſter; für eine Maone das Doppelte, und für eine Baſchtarda das Dreyfache. Das Holz hiezu lieferten zwölf Gerichtsbezirke aus den ſchönen Wäldern des Arganthon und des Olympus, von wo aus noch heute das ſchönſte Schiffsbauholz nach Konſtantinopel geliefert wird. Dieſe zwölf Gerichtsbarkeiten ſind: Sabandſcha, Ata, Akjaſi, Jürgen, Akjaſi, Abſaſi, Saritſchair, Kiwa, Akhißar, Jailakabad, Iſnik (Nicäa) und Iſnikmid (Nikomedien). Sie lieferten jährlich für 300,000 Aſpern oder 7500 Piaſter Holz. Auf eine Kadriga rechnete man 100 Zentner Nägel; auf eine Maone 292; auf eine Baſchtarda 500 Zentner, der Zentner zu 616 Aſpern oder 15 heutige Piaſter. Die Kadriga hatte 5 Anker, jeder von 7 — 10 Zentner ſchwer; die Maona hatte zwey Anker mit zwey Haken zu 16 Zentner, und vier vierhakige zu 12 Zentner, fünf große Taue (Gumena) jedes zu 80 Faden (Fathom), ſieben bis neun Zentner ſchwer, vier andere um das Schiff ans Land zu binden, (Palamar, pour amarrer) jedes zu 60 Faden und 4 Zentner ſchwer, u. ſ. w. Eine Kadriga hatte drey Segel; das große, Dſchan Kurtaran genannt, brauchte 1200 Ellen Leinwand, und ward wegen ſeiner überflüſſigen und unbehülflichen Größe vom Kapudan Paſcha Tſchelebi Ali abgeſchafft. Das mittlere Segel, 1200 Ellen zu gewöhnlichem Gebrauche, das kleine Segel, 800 Ellen ſtark, iſt das Sturmſegel (Borda), und ward nur in Stürmen aufgeſpannt. Alle dieſe Segel waren dreyeckicht. Außer-

dem hatte jede Galeere ein Fockſegel (Trinketta) von 600 Ellen und viereckiger Geſtalt. Ferner zwey Zelte (Tenta), um ſie über die ganze Galeere zu ſpannen, jedes Zelt von 65 Ballen grober Leinwand, der Ballen zu 15 Ellen. Wider die Sonnenhitze ward nur eines dieſer Zelte, wider den Regen beyde übereinander geſpannt. Alle Jahre wurde eines dieſer Zelte neu angeſchafft, die Segel aber nur alle drey oder vier Jahre. Die Leinwand kam gewöhnlich von Livadia, und die der Zelte wurde zu Adſcha Owaſſi verfertiget. Die ägyptiſche blau- und weißgeſtreifte Leinwand, feiner und koſtbarer, wurde zu Unterfutter des Zeltes, auf dem Hintertheile des Schiffes verwendet.

Dieſe Zelte waren auf den Kadrigas aus Tuch, 70 Ellen ſtark, und wurden alle zwey Jahre gewechſelt. Das Zelt der Baſchtarda, d. i. der Galeere des Kapudan Paſchas, war zur Zeit des Kapudan Paſchas Dſchigalſade gar aus Goldſtoff, ſpäter von grün- und rothgeſtreiftem Sammet, zuletzt aus einfachem rothen Sammt, und kam auf 100,000 Aſpern, oder 2500 heutige Piaſter zu ſtehen. Es wurde alle Jahre erneuert, und das alte den Bedienten des Kapudan Paſchas preisgegeben. Die Baſchtarda und die Schiffe des Kaiſers führten des Nachts drey Laternen, die aber zum Unterſchied von chriſtlichen Kriegsſchiffen, welche dieſelben der Länge nach aufgehängt hatten, dieſelben in der Breite trugen, und zum Unterhalt jährlich einige Kiſten Inſchlitt empfingen. Kanonen hatte jede Galeere nur drey; die Kanone des Vordertheils war ein 14 bis 15 Spannen langer Vier und Zwanzigpfünder, bis 40 Zentner ſchwer, und die beyden Seitenkanonen, Couleuvrinen, zehn und mehr Spannen lang. Die Maonen führten zwey

Jagdkanonen, jede vom Kaliber von 32 Pfündern, sechs Couleuvrinen, und vier Kanonen auf dem Hintertheile, in Allem 24 Kanonen. An Pulver erhielt jede Galeere 20 Zentner, das gewöhnlich aus Aegypten kam. Flaggen und Wimpeln (Bairak und Flandra) erhielten die Vaschtarde des Kapudan Paschas und das Schiff des Kiajas durchaus vom Aerarium; den andern Schiffen wurde die große Flagge am Hintertheile des Schiffs, gelb und roth, auf Kosten des Aerariums angeschafft, mit allen übrigen Wimpeln; Fahnen und Signalflaggen aber mußten sich die Kapitäne selbst versehen. Wenn diese Fahnen von Seide waren, so kamen sie über zweyhundert Piaster zu stehen, und würden heute wohl zweytausend kosten. An Proviantgeld (Romania Akdscheffi) erhielt jeder Kapitän 15,000 Aspern, für jeden Mann wurde ein Fäßchen Wasser, und eine halbe Okka oder ein Pfund Zwieback täglich gerechnet. Zur Kalfatirung jeder Kadriga rechnete man 12 Zentner Steppe (Werg) und 25 Zentner Pech, welche der Kapudan Pascha Ali Tschelebi auf fünf herunterſetzte. Außerdem erhielt jede Galeere noch das nöthige Bley, Sonden, Karten und Kompasse, alles jedoch in einem großen Stande der Unvollkommenheit.

Von der Admiralität.

Der Kapudan Pascha oder Großadmiral des osmanischen Reichs begleitet eine der ersten Würden desselben, und ist heut zu Tage mit dem Charakter eines Wesirs oder Paschas von drey Roßschweifen bekleidet. Anfangs war er blos Beg des Sandschaks von Gallipoli oder einfacher Fahnenfürst, bis unter Cha-

reddin Pascha (Barbaroſſa) dieſe Würde zu der eines Paſchas von zwey Roßſchweifen, und ſpäter zu der eines Weſirs oder Paſchas von drey Roßſchweifen erhoben ward.

Die eigentliche Gründung der osmaniſchen Seemacht fällt mit der Erbauung des Arſenals erſt in die Zeiten Sultan Selims des I, der dem Piali Paſcha auftrug, ſolche Vorkehrungen zu treffen, als da nöthig wären, die Uebermacht der Ungläubigen zur See zu mindern. Piali trug ſich an, wenn es kaiſerlicher Befehl wäre, fünf bis ſechs hundert große und kleine Galeeren (Kadriga und Kalietta) zu erbauen. Der Sultan verwandelte dieſes Wort in Befehl, und die Grabſtätten, deren Platz die Magazine des heutigen Arſenals einnehmen, wurden zum Grunde derſelben beſtimmt. Der erſte Kapudan Paſcha, welcher die Stelle eines Weſirs oder Paſchas von 3 Roßſchweifen erhielt, ward eben dieſer Piali, nachdem er Chios eingenommen, und den Befehlshaber der ſpaniſchen Flotte gefangen nach Konſtantinopel geführet hatte. Die Einkünfte desſelben im Jahr 1017 (1608) waren 885,000 Aſpern Chaß. Er ging im Arſenal mit einem Stocke herum, zum Zeichen ſeiner unumſchränkten Gewalt über daſſelbe.

Die nächſte Stelle nach dem Kapudan Paſcha (Admiral of the fleet) war die des Kiaja oder ſeines Sachwalters (first Lord of the Admiralty). Die Stufen, die dazu führten, waren das Amt eines Wardian Baſchi und Kapitäns eines kaiſerlichen Schiffes. Auch er ging im Arſenale, wie der Kapudan Paſcha, mit einem Stocke in der Hand herum. Der eigentliche Stellvertreter oder Kaimakam des Kapudan Paſchas,

der Vicеadmiral, iſt nicht der Kiaja, ſondern der Aga oder Sachwalter des Arſenals (Terſana Kiajaſſi), der, wie die beyden vorigen, den Stock als Zeichen ſeiner Gewalt führt. Der Terſana Emini oder Intendent des Arſenals, welcher die finanzielle Verwaltung desſelben beſorgt, hat Zutritt in den Diwan, und das Recht den Uſt Kürk, d. i. den Zeremonienpelz der Herren des Diwans, zu tragen.

Terſſana Kiatibi iſt der Sekretär der Admiralität, Terſſana Nuſnamedſchiſſi der Buchhalter der Admiralität, Liman Kiatibi der Sekretär des Havens, Sindan Kiatibi der Sekretär des Bagno oder Kerkers, Machſen Kiatibi der Sekretär der Magazine; jedem derſelben ſind ein Paar oder mehrere Schreiber zur Erleichterung der Arbeit beygegeben. Der Kapitän eines Kriegsſchiffes heißt Kapudan, und wird aus der Klaſſe der Reis oder Seehauptleute genommen. Er iſt der oberſte Befehlshaber des Schiffs, dem nicht nur die Matroſen, ſondern auch die Kanoniere und Seeſoldaten gehorchen. Reis heißen die Hauptleute der Aſab oder Seeſoldaten, woren 280 eine Buluk (Pulk) ausmachten, die einen Reis oder Hauptmann zum Vorſteher hatte. Die Buluk der Begen und die des Kapudan Paſchas belief ſich wohl auf 350 Köpfe, ihr Sold war von 8 bis 150 Aſpern. Die nächſte Stufe vom Reis aufwärts war die eines Schiffkapitäns Kapudan, (Capitaine de haut bord, postcaptain). Die Kapitaine wurden zu der Stelle eines Wardian Baſchi, kaiſerlichen Reis, Kiajas des Kapudan Paſchas, und zu der eines Groſsadmirals ſelbſt, befördert.

Die Aſab waren eigentlich die Wachen des Arſe-

nals, und machten zusammen die Zahl von 1364 Köpfen aus, die mit 4 — 7 Aspern täglich besoldet wurden. Sie versahen aber auch den Dienst der Schiffe des Kapudan Paschas, Kiaja's und Aga's der Holz- und Steinschiffe. Von ihnen abgesondert waren die Kalfatschi oder Kalfaterer, aus den Abschem Oglan genommen, mit 2 Aspern täglich besoldet, und 5 — 600 an der Zahl. Sie hatten zwey Kasernen, die eine zu Ghalata am Thore der Ruderer (Kürekdschi Kapussi), und die andere am Bleymagazin (Kurschunli Machsen). Die Kalfatdschi hatten ihre Offiziere, Oda Baschi und Aschtschi oder Oberstküchenmeister, wie die Janitscharen, und wurden ehemals wie dieselben aus dem Tribute der Christenkinder ausgehoben.

Auch die Bombardiere, ursprünglich 5 — 600 Mann, dann auf 40 bis 50 herabgesetzt, bis sie in der neuesten Zeit wieder neu organisirt wurden, gehören unter das Departement des Kapudan Paschas.

Ausser den Summen baaren Geldes, welche dem Intendenten des kaiserlichen Arsenals jährlich aus dem öffentlichen Schatze eingehändigt wurden; erhielt derselben auch noch jährlich unter dem Titel Odschaklik oder Herdgeld, grosse Lieferungen, als: aus Aegypten, tausend Zentner Werg, an Leinöhl hundert Dscharen (daher das französische jarre), 200 Stücke ägyptische Leinwand, und 40 Zentner Bindfaden. Aus dem Dorfe Samateba 1395 Zentner Rohr, von Selanik 2000 Ellen Tuch, von Karaßi und Bigha 1400 Stücke Ruthen oder Stäbe, von Julakabad, Boli und Micäa 2438 Stücke Ruder, von Dschanik 5000 Zentner hänfene Stricke, von Midia und Samawkoy

kop 1310 Laſten Holz, von Binarhiſar 1000 Paar Ruder, von Athen 1500 Ellen Baumwolle, vom Schloß Sultania 500 Zentner Theer, von Kodſchali an Holz, 2188 Galeerenribben, Seitenhölzer (Döſchak) 5011, Waghölzer (Budeſtme) 36, Ausfullhölzer (Doldurma) 173, Querhölzer (Wenije) 500, Floßbäume 195, Gürtelbäume 381, große Bäume, Paſchapfähle genannt 13, Ausfüllhölzer für die Hintertheile der Galeeren (Doldurmai Kitſch) 32, Schulterhölzer (Omuslik) 26, Gurtelſchlußhölzer 1901, Maja 55, Baklara 2999, Maſten 18, Bretter zum Boden der Nachen (Thabani Sewrak) 27, Gürtelſchlußhölzer für das Schiff des Kapudan Paſchas (Kemerei Paſcha) 375, Steuerruder 4, krumme Bretter zum Zuſammenſchlagen 8, Dolmai Paſcha 91, eichene Stangen 30, Ausfullhölzer für das Hintertheil des Schiffs des Paſchas 224, Tarmaniſch 224, Wiedner von Eichen 1244, Rollbäume, auf denen die Kähne ins Meer hinabrollen (Jeleny) 53, Ribben für des Paſchas Schiff 1410, Schiffsſporen (Kajalik) 4, Nachenſchnäbel für den Paſcha 2, Nachen mit krummen Seiten 4, Beslemei Paſcha 2, Galeerenſchulterhölzer 21, krumme Bretter zum Zuſammenſetzen 28, Gürütme 13, Döndürme 19, Babalik 17, Kijaſſah 14, u. ſ. w.

Die ganze Mannſchaft des Arſenals an Aſab, Reis, Kapudan, Kalfaterer und Bombardieren betrug 1193 Köpfe, und ihr täglicher Sold 16,660 Aſpern oder 416 Piaſter, jährlich 6,004,800 Aſpern oder 150,120 heutige Piaſter. Außerdem wurden dem Intendenten des Arſenals noch als Lieferungsgelder übergeben für Ruderer, Zwieback, u. ſ. w. 24,588,889 Aſpern,

d. i. 614,722 heutige Piaster; dem Intendenten des Zwiebacks 5,000,000 Aspern, d. i. 125,000 Piaster. Das Rudergeld, das von den einzelnen Häusern eingetrieben ward, betrug jährlich 24,800,000 Aspern oder 620,000 heutige Piaster.

Die gesammten Ausgaben für 6 Massen, 60 Galeeren, für die mit Geld bezahlten Ruderer, für Zwieback und anderen Mundvorrath und für die Besoldungen der Diener des Arsenals betrug nach Hasarfenns Angabe 60,388,892 Aspern, d. i. 1,509,722 heutige Piaster.

Von allen diesen vor zwey Jahrhunderten wahrgewesenen statistischen und authentischen Angaben ist heut zu Tage auch nicht eine einzige richtig und wahr. Die türkische Seemacht, die seit der Schlacht von Lepanto sich wieder zu einem so hohen Grade emporgeschwungen hatte, um christlichen Mächten durch ihre Uebermacht solches Schrecken einzuflößen, verfiel allmählig, besonders gegen das Ende des letzten Jahrhunderts, bis dieselbe in Gasihassan und später in Kütschük Hussein Pascha zwey Großadmirale von seltener Kraft und Thätigkeit erhielt, welche dieselbe wieder zu Ehren und auf den achtungswerthen Fuß von 24 Kriegsschiffen brachten, wohin sie in den glänzendsten Zeiten des osmanischen Reichs nicht gediehen war. Kütschük Hussein, der Günstling Sultan Selims, kann mit gutem Rechte als der Schöpfer der heutigen osmanischen Seemacht angesehen werden; unter ihm erhielt dieselbe eine ganz neue Einrichtung und ein besonderes Kanunname oder Verfassung. Wiewohl es, ungeachtet vervielfältigter Bemühungen uns nicht gelungen ist, dasselbe zur Einsicht zu erhalten, so geben wir hier, ohne in das

Detail der besonderen Einrichtungen, das nie aus demselben erhoben werden könnte, einzugehen, einen Ueberblick der Organisirung des ganzen Seewesens.

Der Kapudan Pascha, Großadmiral, ist oberster Befehlshaber aller osmanischen Flotten, unumschränkter Gebieter des Arsenals, so daß ihm selbst der Großwesir hierin keinen Eintrag thun darf. Diese oberste Gewalt ist nichts weniger als konstitutionsmäßig, indem der Kapudan Pascha als das Haupt der Seemacht, wie der Jenitscheri Agassi als das Haupt des Fußvolkes, dem Großwesir untergeordnet seyn, und von ihm seine Befehle erhalten sollen. Wirklich war es so bis auf die Regierung Sultan Selims III, wo das Ansehen des Großwesirs nicht nur durch die neuen Einrichtungen (Nisami dschedid) gewaltig beschränkt ward, sondern auch durch die persönliche Gunst, in der Kütschük Hussein bey seinem Milchbruder und Schwager Sultan Selim stand, einen ungeheuern Stoß erlitt. Seit dem Tode dieses Großadmirals revindicirte der Großwesir und die Pforte zwar manche vorher entwendete Vorrechte und verlorne Obergewalt, aber im Ganzen blieb das Seewesen doch um Vieles unabhängiger, als es in vorigen Zeiten gewesen war, und die neue Einrichtung auf europäischen Fuß wurde durchaus beybehalten. Die Hierarchie der osmanischen Admiralität, ganz von der obigen älteren verschieden, ist heut zu Tage die folgende: Kapudan Pascha, der Großadmiral, Wesir und Gebieter aller Inseln des weißen und schwarzen Meeres, des Archipels und der Barbareskken; Kapudan Beg, der erste Admiral der Flotte; Patrona Beg, der zweyte oder Viceadmiral; Kyala Beg, der dritte Admiral der Flotte (Rear-

admiral). Unter ihnen stehen die Kapitaine der Kriegsschiffe (Kapudanan), die auch Umerai Derja, oder Fürsten des Meers, genannt werden. Wie mißlich es aber mit dieser Fürstenwürde aussieht, davon hat der Schreiber dieser Zeilen, während seines Aufenthaltes auf der englischen und türkischen Flotte, wiederhohlte Beyspiele als Augenzeuge angesehen. Eines der auffallendsten war gewiß, daß, als die Flotte in die Bay zu Makri einlief, der Kapitän eines Zweydeckers, weil er nicht flink und fertig den Anker geworfen, die Bastonade auf die Fußsohlen erhielt, zum größten Aerger der Postcapitäns des englischen Geschwaders. Uebrigens übt der Kapitain wieder gleiches Vergeltungsrecht, und manchmahl sogar das des Lebens und des Todes auf seinem eigenen Schiffe aus. So ließ Indschebeg, der Kapitain eines türkischen Kriegsschiffes, das in die Hände der Franzosen fiel, weil es nahe am Thurme der Araber an der ägyptischen Küste gestrandet hatte, dem Piloten auf der Stelle den Kopf abschneiden, wiewohl er selbst so nahe ans Land hinzusteuern befohlen.

Die dem Kapitain untergegebenen Offiziere sind: die Lieutenante (Mulasim) vier, sechs oder acht, nach der Größe des Kriegsschiffes; der Pilot (Kulagus), der Schreiber (Jasidschi) und die Offiziere der Seetruppen (Lewendi). Alle diese Offiziere sind Moslimen, die Mannschaft hingegen fast durchaus Griechen. Diese werden mit dem einfachen Nahmen von Gemidschi, Schiffer, oder Mellah, Matrosen, benennt, während die türkischen Matrosen und die Soldaten der Barbaresken Kaliondschi oder eigentliche Galeerenschiffer betitelt werden.

Der Commendant einer Flotte, er ſey nun einer von den drey Admiralen oder nicht, heißt wie bey der Landmacht Seraskier, Heerführer, oder Baſch Beg, oberſter Herr. Der Commendant aber eines kleinen Geſchwaders erhielt in den letzten Zeiten nach den Beyſpielen der Europäer den Titel eines Kommandar oder Kommodoren. Zu den Offizieren der Flotte gehört noch der Sandſchak Kapudani, Flaggenkapitän, Capitaine de pavillon, auf dem Schiffe des Großadmirals. Dieſe Würde begleitete unter Huſſein Paſcha ſein Liebling Iſhak Beg, der durch ſeinen langen Aufenthalt in Paris und dann durch ſeinen Einfluß auf den Kapudan Paſcha auch in Europa durch Berichte von Reiſenden und Geſandten vielfältig bekannt geworden. Seiner Würde ungeachtet ſah ihn der Verfaſſer dieſer Ueberſicht mehr als einmahl, wenn der Kapudan Paſcha die Engländer auf ſeinem Schiffe auf europäiſche Weiſe bewirthete, mit dem Teller in der Hand hinter den Seſſeln aufwarten; und einmahl als er ſpät Abends am Ufer des Nils ans Zelt des Kapudan Paſchas trat, fand er den Flaggenkapitain, der dem Großadmiral eben die Hühneraugen ausſchnitt. So wenig ſind noch heute im osmaniſchen Reiche die Begriffe des Staatsdienſtes und der Sklaverey von einander getrennt.

Nun wollen wir von der Flotte den Blick aufs Arſenal zu Konſtantinopel, den Sitz der Admiralität, werfen. Der oberſte Vorſteher desſelben iſt nach dem Kapudan Paſcha der Terſana Emini oder Intendent desſelben, welcher die Verwaltung der Ausgaben und Einkünfte gemeinſchaftlich mit dem dritten Defterdare (dem Defterdare des Seeweſens) beſorgt. Er

macht mit den Capitaines de haut bord und den drey Admiralen den Diwan des Kapudan Paſchas aus, welcher, wie der Großweſir und der Jenitſcheri Agaſſi, ſeinen eigenen Diwan hat, und ſo wie an der Pforte der Pforten-Dollmetſch eine ſehr wichtige Rolle in den auswärtigen Angelegenheiten ſpielt, ſo auch der Dollmetſch des Kapudan Paſcha's, welcher der Dollmetſch der kaiſerlichen Flotte heißt. Er iſt, wie jener, aus den griechiſchen Familien genommen, und gelangt durch die Stufe eines Pforten-Dollmetſch zu den Fürſtenthümern der Moldau und Wallachey. Durch ſeine Hände gehen alle Geſchäfte des Archipels, der Primaten und Vorſteher der Inſeln, der Geiſtlichkeit und der fremden Geſandten. Seine Kanzley iſt in der Admiralität ein kleines einziges Zimmer, das der Wichtigkeit ſeiner Amtsverwaltung ſehr ſchlecht entſpricht. Nicht viel beſſer iſt die Kanzley des Kapudan Paſcha's beſtellt, welche aus mehreren Kiatib, Chalfa und Mulaſim, beſteht, unter der Direktion des Diwan Efendiſſi oder Kabinetsſekretärs des Kapudan Paſcha's; dieſer lieſt die eingelaufenen Berichte oder entwirft die Schreiben des Kapudan Paſchas an fremde Geſandte, ſeine Befehle an die ihm untergegebenen Inſeln und Diſtrikte u. ſ. w. Nachdem er dem Paſcha dieſelben vorgeleſen, drückt der Mühürdar oder Siegelbewahrer, welcher unter die Haus-Offiziere des Kapudan Paſcha's gehört, ſein groſſes Siegel auf. Unter die Haus-Offiziere gehören, wie bey dem Hofſtaate jedes anderen Paſchas, der Baſch Tſchokadar oder erſte Kammerdiener, der Chaſinedar oder Schatzmeiſter, der Kahwedſchi Baſchi oder oberſte Kaffeſchenke, der Hawwas Baſchi oder oberſte der Trabanten, der Mehter Baſchi

oder das Haupt der Kapelle, der Imam seines Hauses, u. s. w. Diese Bedienstungen sind sowohl von den vorigen der Flotte, als den nun folgenden des Arsenals getrennt, und haben mit keinem von Beyden etwas gemein.

Aemter des Arsenals sind nach dem Liman Reissi oder Kapitán des Hafens, der Liman Nasiri oder Inspektor des Hafens, der Handar Nasiri oder Inspektor der Schiffsbehälter, der Sindan Nasiri oder Inspektor der Gefängnisse, des sogenannten Bagno's, das sich mitten im Arsenale befindet. Zu demselben gehören, ausser den in seinen Mauern gelegenen zahlreichen Behältern, Magazinen, Gewölben und Becken, noch die beyden ausser seinem Umkreis gelegenen Kasernen der Lewend und der Kumbaradschi oder Bombardiere, denen noch die Laghumdschi oder Minengräber angehängt sind. Endlich die Giesserey und Schmiede der Anker, und die geometrische und nautische Schule auf derselben Seite des Hafens, wie alle diese Anstalten in der Nähe des Arsenals.

Noch müssen wir des Kiaja's erwähnen, welcher der alten Einrichtung nach, die erste Person nach dem Kapudan-Pascha war, heute aber als dessen Sachwalter eine untergeordnete Stelle einnimmt, und eher für einen Privatverwalter, als für einen Stellvertreter desselben gelten mag. Er besorgt, wie alle Kiaja, das Detail der laufenden Geschäfte.

Die Schiffe der drey Admirale haben jedes besondere Nahmen und Flaggen, nähmlich Kapudana, Patrona und Kiala, und führen ausser der gewöhnlichen osmanischen Flagge (Halbmond und Sterne im rothen Feld) jedes eine besondere Flagge am großen Maste:

des des Admirals ist ein silbernes Schwert mit doppelt gespaltener Klinge, die des Vicеadmirals eine silberne Kanone, und die des Kontreadmirals drey silberne Kanonenkugeln im rothen Felde. Außerdem zieht der Kapudan Pascha allein, und dieß nur bey feyerlichen Gelegenheiten, das Tughra oder den Nahmenszug des Großherrn in rothem Felde auf, welcher beym Auf- und Abziehen immer mit der königlichen Begrüßung von 21 Kanonenschüßen beehrt werden muß. Sonnenaufgang und Sonnenuntergang wird auf der See und im Hafen von dem Schiffe des Befehlshabers mit einem Kanonenschuß signalisirt; zu den übrigen Kommandozeichen bedienen sie sich vielfärbiger Fahnen und Wimpeln, deren Zusammensetzung und Abwechslung zur Bezeichnung der nothwendigsten Kommandos und Mittheilungen hinreicht.

Die türkische Marine ist mit einem Worte heut zu Tage, wenigstens, laut ihrer Einrichtung, nach dem Beyspiele der englischen und französischen geregelt.

2. Geschichte des osmanischen Seewesens.

Vor der Eroberung Konstantinopels hatten die Osmanen weder Flotten noch Admirale, und die Geschichte ihres Seewesens beginnt mit Mohammed dem II, welcher in der Person des Beglerbeg Oglu Suleiman Begs den ersten Admiral ernannte. Früher zwar hatten die Osmanen schon unter Murad dem II die Küsten beunruhiget, und mehr als einmahl nach Europa übergesetzt; aber die Fahrzeuge, deren sie sich bedienten, waren genuesische, und sie hatten noch nicht selbst Schiffe erbaut. Die ersten von ihnen erbauten, deren die Geschichte erwähnt, waren die Flöße oder Plätten

bey der Belagerung Konſtantinopels, welche Balta Ogli Suleiman Beg in der noch heute nach ſeinem Nahmen genannten Bay des Bosphorus, hinter dem Schloße Rumili's, erbauen, und dann auf Walzen zu Land von Beſchiktaſch bis an das Ende des Hafens ſchaffen ließ, wo dieſelben ins Waſſer gelaſſen, zum großen Erſtaunen und Verderben der Belagerten erſchienen, welche den Hafen durch die eiſerne von Ghalata nach Konſtantinopel geſpannte Kette allen Fahrzeugen für unzugänglich geſperrt hielten. Suleiman Beg erhielt zur Belohnung ſeiner großen Dienſte der erſte den Titel eines Kapudani Derja oder Hauptmanns des Meers. Nach der Eroberung Konſtantinopels beginnt die Reihe der osmaniſchen Seekriege mit der Eroberung von Enos. Da ſich nähmlich die Einwohner von Ipſala und Feredſchik über die Streifereyen der Griechen von Enos beklagt hatten, ward Junis Beg zur Eroberung dieſer Inſel beſtimmt, die er ſammt der von Thaſſos dem osmaniſchen Scepter unterwarf.

Im Jahr 864 (1459) zog Mohammed der II ſelbſt zu Land wider die an den Ufern des ſchwarzen Meers gelegenen Feſtungen Amaſtra, Sinope und Trapezunt aus; der Großweſir Mahmud Paſcha rüſtete hundert Galeeren aus, und Sinope ward zu Land und Waſſer eingeſchloſſen. Ismail Beg, der Befehlshaber der Feſtung, hatte zu ihrer Vertheidigung ein Schiff von 100 Tonnen erbaut, das in die Hände des Siegers fiel, und nach Konſtantinopel geführt ward. Dort ließ Mohammed der II ein Schiff von 300 Tonnen bauen, das aber, als es vom Stappel gelaſſen ward, verun-

glückte, und zu Grunde ging. Der Schiffsbaumeister rettete sich durch die Flucht *).

Im Jahr 866 (1461), als Mehammed von den Feldzügen gegen die Wallachey zurückkehrte, begab er sich von Gallipoli selbst an der Spitze seiner Truppen gegen Mytylene, dessen Befehlshaber sich als steuerbar dem osmanischen Reiche unterwarf.

Im Jahre 872 (1467), nach der Rückkehr vom Feldzug wider Karaman, verlieh Mohammed der II dem Mohammed Pascha das Sandschak Gallipoli mit dem Auftrag, alle Schiffe osmanischer Küsten zu sammeln, um durch die Eroberung von Negroponte an den Venetianern die Beleidigung zu rächen, die sie durch Entführung des Richters und Predigers von Enos verübt hatten. Negroponte und das am Ufer desselben gelegene sogenannte rothe Schloß (Kisil Hissar), wo die Venetianer Schätze aufgehäuft hatten, fiel in die Hände der Belagerer.

Im Jahre 880 (1475) erfuhren die Genueser zu Kaffa die Uebermacht der Osmanen, welcher die Venetianer auf Negroponte unterlegen hatten. Kedak Ahmed Pascha erhielt den Befehl die Flotte auszurüsten; er brachte über 300 Galeeren und Maonen zusammen, die er mit Janitscharen und Asabs füllte, wider Kaffa und Asow führte und beyde eroberte. Da die Janitscharen der Kern der Landtruppen waren, blieben sofort die Asabs vorzüglich als Schiffssoldaten zum Dienste der Seekriege bestimmt.

---

*) Gésari Bahrije, d. i. die Geschichte der Seekriege, von Hadschi Chalfa meistens nach dem Texte des großen Seeatlas, Bahrije oder Seewesen, von Piri-Reis.

Der Sturm, der bisher die italieniſchen Republiken nur in ihren Kolonien bedroht hatte, nahte ſich nun dem italieniſchen Mittellande ſelbſt. Keduk Ahmed Paſcha, der Stelle eines Großweſirs entſetzt, erhielt nach der Rückkehr Mohammeds von dem Feldzuge wider Skutari im Jahr 880 (1475) das Sandſchak Awlonia, und ſtellte die Eroberung der gegenüber gelegenen Provinzen Italiens als leicht vor. Er raffte eine Flotte und einige tauſend Mann Janitſcharen und Asabs zuſammen, mit denen er nach Apulien überſetzte, das Land verheerte, und die Hauptſtadt verbrannte. Als aber einige Jahre hierauf der Fürſt Apuliens, von ſpaniſcher Macht unterſtützt, mit beyläufig 40 Schiffen angezogen kam, rettete ſich Keduk Ahmed Paſcha unter dem Vorwande, bey eben erfolgter Thronveränderung ſeine Glückwünſche nach Konſtantinopel bringen zu müſſen *).

Im Jahre 884 (1419), nach dem albaneſiſchen Feldzuge, ſandte Mohammed II den Beg von Kodſcha Ili mit 30 Galeeren ins ſchwarze Meer, um das Schloß Mut, das an dem Ufer des Fluſſes von Aſow in den Händen der Chriſten geblieben war, zu erobern.

In demſelben Jahre ward auch das Schloß auf Tenedos erbaut, und von allen Steuern des Diwans losgeſprochen, und Lemos angebaut.

Im folgenden Jahre hatte die erſte Belagerung von Rhodos Statt. Der Weſir Meſih Paſcha wurde mit 2000 Janitſcharen und 4000 Asabs abgeſendet. Außer den Schiffen, die im Hafen von Konſtantinopel

*) Ueber die Streifzüge der Turken in Italien, ſiehe auch: Machiavelli storia fiorentina und Sismonda histoire des républiques italiennes.

lagen, wurden zu Gallipoli 60 Galeeren ausgerüstet, womit Mesih Pascha auf Rhodos landete, und die Festung auf ihrer stärksten Seite, nähmlich am Thurme der Zweyer (der Thurm des heiligen Nikolaus, heute der Teufelsthurm genannt) angriff; die dort geschlagene Brücke stürzte ein, und wiewohl die Osmanen schon sieben Fahnen auf die Wälle von Rhodos gepflanzt hatten, wurde der letzte Sturm doch abgeschlagen, woran hauptsächlich der Geiz Mesih Pascha's Schuld war, welcher mitten unter den Stürmen ausrufen ließ, daß die Beute in der Festung nicht dem Heere, sondern dem Sultan gehöre. Dieser verunglückte Versuch war die letzte Unternehmung Mohammed des II, dessen Eroberungsgeist an den Mauern von Rhodos scheiterte.

Im Jahre 889 (1484) hoffte Bajesid der II, nachdem er Kili und Akermann erobert, auch Belgrad in seine Bothmäßigkeit zu bringen; um aber, wenn auch diese Hoffnung getäuscht würde, den Feldzug nicht umsonst gemacht zu haben, befahl er dem Kapudan Keigessau, mit 300 Schiffen sich gegen Awlona zu wenden. Da aber Ungarn sich dießmahl den Ausbruch des Krieges noch vermeinte, erhielt Dawud Pascha den Auftrag, Albanien zu erobern, was theils zu Lande, theils längs den Küsten durch die Flotte bewerkstelliget ward.

Sultan Bajesid der II rüstete sich zu Lande und See wider Morea und Alnabachti (Naupactus). Dawud Pascha, der Zweyte dieses Nahmens, der Kapudan des Meeres, wurde mit der Ausführung dieses Unternehmens beauftragt. Er ließ zu diesem Ende zwey große Galeeren (Böge) bauen, jede 70 Ellen lang,

und 30 breit, deren Maſten aus mehr als einem Baume zuſammengeſetzt waren, im Durchmeſſer vier Ellen ſtark. Jede derſelben koſtete über 20,000 Dukaten, und war mit mehr als 2000 Mann Ruderer und Kriegern bemannt. Der Erbauer war ein Grieche Jani (Joannes), der einen ähnlichen Bau in Venedig geſehen hatte. Die Commendanten derſelben hießen Kemal Reis und Borak Reis. Außer denſelben wurden noch 300 Schiffe ausgerüſtet, und nach Ainabachti geſandt. Der Sultan, der im Jahr 903 (1498) ſelbſt nach Adrianopel kam, ſandte den Beglerbeg von Rumili, um Ainabachti zu belagern, deſſen Commendant erklärte, daß er die Feſtung nicht eher übergeben könne, bis ſich die osmaniſche Flotte nicht im Kanal gezeigt hätte. Widrige Winde hielten dieſelbe drey Monathe in der See auf, und mit Mühe konnte ſie den Hafen der kleinen, Modon gegenüber gelegenen Inſel erreichen, wo ſie wieder 20 Tage Wind feyerte. Der Sultan, der ſelbſt in die Nähe von Lepanto bis Tſchataldſchowa gekommen war, befahl dem Herſek Ogli Ahmed Paſcha, mit den aſiatiſchen Truppen, der Flotte zu Hülfe zu kommen. Bey der nicht fern vom Awarin (Navarin) gelegenen Inſel (Sapienza) kam es zwiſchen der venetianiſchen und osmaniſchen Flotte zu einer heftigen Seeſchlacht, worin die Helden der türkiſchen Marine Borak Reis, Kemal Reis und Kara Haſſan mit ihren Schiffen verbrannt wurden. Zum Andenken dieſes heldenmüthigen Kampfes erhielt die Inſel den Nahmen Boraks Inſel, und behielt denſelben im Türkiſchen bis auf heutigen Tag. Die Venetianer verſperrten nun den Kanal von Lepanto (Ainabachti) mit 150 Schiffen, wo abermahls eine See-

schlacht verfiel, bis endlich die osmanischen Schiffe sich den Weg bahnten, und die Festung Lepanto eroberten. Die Flotte überwinterte im Hafen Umur Begs.

Wiewohl Mohammed der II fast ganz Moreа erobert hatte, so waren dennoch in dem äußersten Winkel der Halbinsel, Modon und Koron noch in den Händen der Feinde geblieben. Der Beg von Prevesa, Mustafa Beg, erhielt den Auftrag 40 Schiffe auszurüsten, und damit zur Flotte zu stoßen. Zwanzig Maonen, die er schon fertig gebracht hatte, verbrannten die Feinde. Jakub Pascha ward befehligt, mit 10,000 Fußgängern und 20,000 Reitern, die in Lepanto überwinternde Flotte zu unterstützen. Im Frühjahre brach der Sultan von Adrianopel nach Morea auf. Modon wurde zu Land und zur See eingeschlossen; vier venetianische Galeeren, welche den Belagerten Lebensmittel zugeführt hatten, verbrannt, und die Festung endlich mit Sturm eingenommen im Jahre 906 (1500). Auf den Fall Modons folgte der von Koron und Awarin.

Im Jahr 907 (1501) kam eine französisch-venetianische Flotte von 200 Galeeren nach Mytilene, dessen Besatzung Prinz Korkus mit 600 Mann zu verstärken Gelegenheit fand. Als bey dem Sturm der französische Anführer blieb, und sein Kopf auf den Mauern der Festung aufgesteckt ward, flohen Franzosen und Venetianer auf ihre Schiffe, und die Ausbesserung der Festungswerke ward dem Großwesir Ahmed Pascha aufgetragen, der nach seiner Absetzung noch durch fünf Jahre die Stelle eines Kapudan Paschas bekleidete. Dieser Feldzug ist auch in finanzieller Hinsicht merkwürdig, indem er die Gelegenheit zur Einrichtung neuer Abgaben (Awarid) und zur Errichtung der rudernden

Asabs (Kürekdschi Asab) ward, welche von nun an ausschließlich den Dienst des Arsenals und der Flotte versahen. Sie waren aus den Christen genommen. Während der Regierung Sultan Selims des I. hatte sowohl Venedig als Ungern Ruhe, indem die ganze Macht des Reichs wider die Perser in Thätigkeit gesetzt ward. Indessen begannen doch schon unter seiner Regierung die Zurüstungen zur Eroberung von Rhodos, das erst die Siegerkrone seines Sohnes Suleimans schmücken sollte. Nach der Eroberung Aegyptens kam die Nothwendigkeit, an die Eroberung von Rhodos, welches den Weg dahin versperrte, zu denken, alsogleich zur Sprache. Die Wesire und Grossen des Reichs waren davon ganz eingenommen; nur der Sultan wollte davon nichts hören, aus Furcht, daß aus Mangel an gehöriger Zurüstung das Brandmahl der ersten Belagerung nicht durch eine zweyte, ebenfalls umsonst unternommen, aufgefrischt werden möge. Als er einst nach Ejub zog, und eine Galeere, die im Hafen manövrirte, das Gespräch der Belagerung von Rhodos herbeygeführet hatte, gerieth er in solchen Zorn, daß er dem Kapudan Dschafer Aga den Kopf abzuschlagen befahl, den dieser nur mit Mühe durch die Entschuldigung, daß diese eine alte noch von Piri Pascha gebaute Galeere sey, rettete. »Ihr wollt meinen auf Ländereroberung gesinnten Geist an den Mauern eines Schlosses abstumpfen,« sprach er zu seinen Umgebungen; »um Festungen zu erobern braucht es Pulver; wie viel Pulver habt ihr dann im Vorrath?« Die Wesire stockten. Als sie ihm aber am folgenden Tage den Bericht erstattet hatten, daß der Pulvervorrath nur auf vier Monathe ausreiche, sprach er zürnend: »So wollt

ihr, ehe der Flecken Sultan Mehammeds noch ausgewaschen ist, denselben durch mich verdoppeln! Wie sollen vier Monathe Pulvervorrath zur Eroberung einer Festung wie Rhodos hinreichen!«

Die Eroberung von Rhodos unter Suleiman dem Gesetzgeber.

Er begann seine Regierung, indem er den seiner Ungerechtigkeiten und Erpressungen wegen verrufenen Großadmiral Dschafer aufhängen ließ, und nach der Eroberung Belgrads sann er sogleich auf die von Rhodos. Eine Flotte von 700 Segeln wurde zu Konstantinopel ausgerüstet, unter der Anführung des zweyten Wesirs Mustafa Pascha, zu der dann der Kapudan Pascha mit seinen zu Gallipoli ausgerüsteten Schiffen stieß. Der Sultan selbst begab sich zu Land nach Marmaris, und schiffte von da nach der Insel über. Dreyhundert Galeeren und Galioten liefen im Hafen von Oegüs Burni auf Rhodos ein, und schifften dort die Belagerungstruppen und Artillerie aus. Eine Woche später kam auch Bali Beg aus Aegypten mit 24 Galeeren mit Pulver und Kugeln. Die Beschreibung dieser berühmten Belagerung gehört nicht hieher. Mit diesem Bollwerke der Religion fielen auch Lindos, Stankoi und Bodrun (Castellum St. Petri), von einem deutschen Großmeister der Joanniter aus den Ruinen des Mausoleums aufgebaut *).

Im

*) Siehe Vertot's Geschichte nebst Breidenbach, Fontanus und La Martinière, aus denen er die seinige bearbeitete. Ein praktischer Vorschlag zur Landung auf Rhodos, der wirklich befolgt worden zu seyn scheint, findet sich in dem Seebuche des Piri Reis, woraus Hadschi

Im Jahre 932 (1525) erſchienen die osmaniſchen Flotten, welche bisher das ſchwarze und weiße Meer bedeckt hatten, auch zum erſtenmahl im rothen Meere. Der Korſar Selman Reis lief mit 20 Schiffen von Sues aus, und ſegelte nach Jemen und Aden, um die Scheiche und arabiſchen Stämme der Küſten dem Sultan unterthänig und ſteuerbar zu machen, während der Kapudan Ahmed Beg mit 80 Galeeren im weißen Meere kreuzte.

Mit der Eroberung von Rhodos endet die erſte Epoche der Geſchichte der osmaniſchen Seemacht, und die zweyte glänzende beginnt mit Chaireddin Paſcha, in Europa allgemein unter dem Nahmen Barbaroſſa bekannt. Die Geſchichte ſeines Lebens und ſeiner Eroberungen während der Regierung Suleimans iſt zugleich die des osmaniſchen Seeweſens. Sohn eines Sipahi aus Mytilene, war er der dritte von vier Brüdern, die Iſhak, Urudſch, Chiſr und Elias hießen, und alle vier zur See Handel trieben. Iſhak war in Mytilene anſäßig, Urudſch handelte nach Aegypten und Syrien, Elias fiel in einem Gefecht wider die Rhodiſer, und Chiſr (ſpäter Chaireddin) ward gefangen. Wieder frey, rüſtete er eine Galeere von 18 Ruderbänken mit Erlaubniß des Prinzen Korkud aus, der ſich damahls in Natalia befand, und legte, was er auf

---

Chalfa ſeine Geſchichte der Seekriege zum Theil geſchenkt, und das ſich im Beſitze des Herrn von Diez befindet. Siehe Denkwürdigkeiten von Aſien S. 66. Dieſer Plan hatte den berühmten Seehelden Kemal Reis zum Urheber, deſſen oben bey den Seeſchlachten von Morea erwähnt worden iſt. Das Vorgebirge Kum Burni, das er nennt, und das von Degus Burni, wo Suleiman wirklich landete, iſt vermuthlich eines und daſſelbe.

seinen Streifzügen gegen die Joanniterritter und in Apulien erbeutet hatte, auf der Insel Dscherba nieder, wo er seinen Bruder Urudsch fand, und mit ihm seine Dienste dem Fürsten von Tunis, wo damahls noch die Beni Hafs regierten, antrug. Dieser räumte ihnen das Schloß Halkelwad (la Goletta) und das Fünftel der Beute ein. Sie wurden bald als kühne Korsaren das Schrecken christlicher Schiffe. Urudsch verlor den linken Arm bey dem Schlosse Badschaja, das in die Hände der Spanier gefallen war; Chisr streifte auf Majorka, nahm einige corsische Schiffe weg, und kehrte mit Beute beladen nach Tunis zurück, wo Urudsch seiner Wunde pflegte. Chaireddin stach sogleich wieder in die See, und nahm in einem einzigen Monathe 3800 Gefangene und 20 Schiffe mit unzähliger Beute, die er vertheilte, während er für sich nur die Gefangenen behielt. Unter andern nahm er ein mit Tuch beladenes französisches Schiff weg, das er mit Geschenken nach Konstantinopel schickte, wofür er zwey Galeeren und ein Ehrenkleid erhielt. Bald hierauf rüstete er mit seinem Bruder zehen Schiffe zur Eroberung von Badschaja aus; am vierten Tage eroberte er das Schloß, worin er 500 Gefangene machte, und die Beute den Arabern, die ihm beyläufig 20,000 Mann an der Zahl zu Hülfe geeilt waren, überließ. Vor dem zweyten Platz lag er 20 Tage, mußte aber, da eine christliche Flotte und Armee zum Entsatz ankam, denselben verlassen, seine Schiffe verbrennen, und sich blos mit dreyen nach Tunis retten. Dort lief er bald wieder mit vierzehn Raubschiffen aus, die zu vierzehn anderen, welche Kurd Ogli Mosslaheddin Reis ausgerüstet hatte, stießen. Diese Flotte von 28 Raubschiffen ward

dem Handel des mittelländischen Meeres fürchterlich, und sie kehrten mit einer Anzahl von erbeuteten Schiffen, die der ihrigen gleich war, nach Tunis zurück. Die zwey Brüder hatten damahls ihren Wohnsitz in dem Schloße Hadschol.

Auf eine Einladung der Algierer, welche damahls stark von den Spaniern geängstiget wurden, ging Urudsch nach Algier, Chaireddin aber nach Tunis, nachdem er im Schloße Hadschol beyläufig 300 Mann Besatzung zurückgelassen hatte. Ein französisches Geschwader von 33 Maonen, das nach Tunis eilte, fiel bey Biserta in die Hände Kurd Oglis, der einige davon nahm und mit Chaireddins Hülfe die übrigen vertrieb. Um diese Zeit hatte Sultan Selim Aegypten erobert; Kurd Ogli segelte dahin mit reichen Geschenken, seine und Chaireddins Unterwürfigkeit zu bezeigen, und Chaireddin sandte 4 Schiffe mit 500 Mann und mit Kanonen den Algierern zu Hülfe; er selbst aber überwinterte zu Tunis, das bald hernach in die Hände der Spanier fiel. Urudsch Beg, der sich unterdessen zum Herrn von Algier gemacht, sandte seinem Bruder Chaireddin Truppen, mit deren Hülfe er Tunis einnahm, und dann nach Algier ging, wo er mit seinem Bruder die eroberten Länder theilte, so daß das östliche Gebieth dem Chaireddin, das westliche dem Urudsch zufiel. Der Fürst von Telmessan, der sich mit den Spaniern verbunden hatte, zog mit denselben gegen Algier, dessen Vertheidigung Urudsch Beg seinem Bruder Chaireddin übergab, während er selbst nach Telmessan eilte, dasselbe einnahm, und, als er sich nach sieben Monathe langer Vertheidigung durchschlagen wollte, sein Leben aufgab. Die Spanier belagerten nun Algier, das Chai-

reddin mit dem größten Muthe und dem glücklichsten Erfolge vertheidigte. Einen seiner Feldherrn, Hassan, schickte er mit 2000 Arabern nach Telmessan, das eben sowohl als Tunis bald wieder zurück erobert ward. Chaireddin stellte, da die Gefängnisse in Algier mit christlichen Gefangenen überfüllt waren, ein allgemeines Blutbad derselben an, und erklärte sich zum Fürsten von Algier unter der Oberherrschaft des Sultans der Osmanen, der ihn begünstigte, während die benachbarten Fürsten von den Familien Beni Hafs von Tunis und Telmessan seine Feinde waren. Er schickte vier Schiffe mit Gefangenen und reichen Geschenken an Sultan Selim, der seine Huldigung annahm, und ihm dafür als Belehnung seines neuen Fürstenthums Säbel, Ehrenkleid und Fahne schickte, welche Chaireddin mit der größten Ehrfurcht empfing. Bald hierauf, da die Prinzen der Familie, die in Telmessan herrschten, uneinig geworden waren, unterstützte Chaireddin einen derselben, Abdallah, den er als Befehlshaber von Telmessan, mit Anerkennung osmanischer Oberherrlichkeit, einsetzte. Doch wurde er selbst bald nachher durch die Empörung der Einwohner Algiers und der mit ihnen verbundenen Araber gezwungen, Algier zu verlassen, und sich mit seiner Familie auf sein erstes Schloß Hadschel zu begeben.

Der Anstifter dieser Unruhen, welche Chaireddin Algier zu verlassen gezwungen hatten, hieß Kassisade. Sobald Chaireddin auf seinem Schloße neue Kräfte, und durch zahlreiche Seeräubereyen wieder Macht gesammelt hatte, zog er wider Kassisade, vernichtete denselben, und setzte sich, noch ehe ein Jahr seit seinem Auszug verflossen war, in den Besitz der Stadt.

Auch Abdallah, der Herrscher von Telmessan, der bey Chaireddin's sinkender Macht den jährlichen Tribut von 1200 Dukaten verweigert, und das Chutbe statt auf Sultan Selims Nahmen auf seinen eigenen gehalten hatte, ward von Chaireddin zu Paaren getrieben, und zu einem jährlichen Tribute von 20,000 Dukaten verurtheilt. Noch war aber das Schloß auf der Insel von Algier, die nur einen Pfeilschuß von der Stadt entlegen, in den Händen der Spanier. Vierzehn Jahre lang hatten sie sich gegenseitig befeindet, ohne daß die Spanier die Stadt, oder Chaireddin das Schloß erobern konnte. Endlich nahm er das Schloß mit Sturm ein, ließ es schleifen, füllte den Zwischenraum zwischen der Stadt und der Insel aus, so daß sie nun mit dem festen Lande zusammenhängt, und noch heute den Haven von Algier bildet. Neue spanische Kriegsschiffe, die zum Entsatze herbeygeeilt waren, und, als sie das Schloß nicht mehr an seiner Stelle fanden, die Flucht ergriffen, nahmen seine Galeeren weg. An der Spitze der spanischen Seemacht stand Andreas Doria, der Admiral Karl des V, und ihm gegenüber Barbarossa als ein gefährlicher Gegner. Während Chaireddin Barbarossa mit seinen Raubflotten die Kauffartheyschiffe abschäumte, nahm Andreas Doria Modon und Koron ein; Chaireddin empfing aber auf seinen Schiffen die damals aus Spanien vertriebenen Mauren, die seine Hülfe angerufen hatten. Er sandte 36 Galiotten, die Flüchtlinge aufzunehmen, welche siebenmahl die Karawane zwischen Europa und Afrika machten, und bis siebzigtausend Mauren nach Afrika übersetzten. Diese verbreiteten sich auf der Küste besonders im Gebiete von Algier,

deſſen Bewohner meiſtens von Andaluſiern abſtammen. Sultan Suleiman, der in dem Feldzuge gegen Ungern begriffen war, ſchickte den Senan Tſchauſch, um Chaireddin zu ſich zu berufen. Dieſer gehorchte, indem er in Algier den Haſſan als Commendanten hinterließ, und nachdem er die Küſten von Genua und Meſſina verheert, und in Doria's Abweſenheit (der nach Modon gegangen war) unendlichen Schaden angerichtet hatte, nach Konſtantinopel ging. Im Jahre 940 (1532) landete er unter großem Jubel im Angeſichte des Serais zu Ghalata im Hafen von Konſtantinopel, bezog auf dem At Meidan das Haus des Kapudan Paſcha's, und ward mit achtzehn ſeiner Kapitäne zum Diwan und dann zum kaiſerlichen Handkuß gelaſſen. Der Sultan übergab ihm die Leitung des Arſenals und des Schiffbaus; der Großweſir Ibrahim Paſcha, deſſen damals gegen Perſien gerichtetes Lager vor Haleb ſtand, bat ſich die Ehre des Beſuches Chaireddins aus, um mit ihm das Nöthige zu verabreden. Chaireddin begab ſich alſo mit ſeinen Kapitänen zu Lande nach Haleb, küßte dort mit ſeinen Gefährten dem Großweſir die Hand, und wurde von ihm nach osmaniſcher Sitte als Beglerbeg von Algier belehnt. In 22 Tagen war er ſchon wieder in Konſtantinopel zurück, von wo ſein unmittelbares Einwirken in das türkiſche Seeweſen, und eine neue Epoche desſelben beginnt. Er baute als Kapudan Paſcha gleich nach ſeiner Rückkehr von Haleb 61 Baſchtarden und Galeeren; achtzehn Schiffe hatte er überdieß aus Algier mitgebracht ſammt fünf Freybeutern (Gönüllü), ſo daß alſo die geſammte Flotte 84 Schiffe betrug, mit denen er ſeinen erſten Feldzug in die italieniſchen Ge-

wäſſer unternahm. Von Meſſina ſegelte er gegen Malta, nahm das Schloß S. Lucia und 780 Gefangene weg, verbrannte 18 Galeeren, nahm ein Schloß im Angeſicht von Neapel, ſtürmte das Schloß von Spinalunga, wo er zehntauſend Gefangene machte, und ging dann vor Tunis, deſſen Eroberung er für die Sicherheit der osmaniſchen Seemacht unumgänglich nothwendig hielt. Zwey Prinzen aus der Dynaſtie Hafs, Reſchid und Haſſan, ſtritten ſich um den Thron von Tunis. Jenen unterſtützten die Osmanen, und dieſen die Spanier, welche mit groſſer Macht vor Tunis zogen, desſelbe eroberten und Haſſan einſetzten. Chaireddin ging nach Algier, wo er ſeine Familie fand, ward mit groſſem Jubel empfangen, und brachte bald wieder 32 Schiffe zuſammen, mit denen er ſchon nach 14 Tagen auslief, ſich mehrerer von Tunis kommenden Schiffe und endlich einer Feſtung auf Majorka bemächtigte. Von hier kehrte er nach Konſtantinopel zurück, wohin auch Suleiman von ſeinem Feldzug von Bagdad zurückgekommen war, und ihm die Erbauung von 200 Schiffen auftrug, um damit an den Küſten Aegyptens zu ſtreifen. Im Jahre 943 (1536) lief Chaireddin mit 36 groſſen Schiffen ins weiſſe Meer gegen Apulien aus, wo er ein Kaſtell eroberte, einige Beute machte, dann aber wieder nach Konſtantinopel zurückkehrte, und dort den Winter über den Bau der übrigen Schiffe beſorgte. Zugleich befahl Suleiman eine Expedition gegen Korfu, deſſen Eroberung ſchon durch Kemal Reis als nothwendig vorgeſtellt worden war. Lutfi Paſcha kommandirte die Expedition, die aus 280 Schiffen beſtand, unter Chaireddins oberſter Leitung. Es war die gröſte Flotte von

Kriegsſchiffen, die bisher in den osmaniſchen Gewäſſern erſchienen war. Sie ſammelte ſich in den Gewäſſern von Awlonia. Von hier aus ging Chaireddin mit 60 Schiffen der Proviantflotte, die aus Aegypten erwartet wurde, entgegen, und Lutfi Paſcha verheerte die Küſten von Apulien. Der Sultan begab ſich von Awlonia an die Küſte gegenüber von Korfu, und befahl die Belagerung dieſer Feſtung, die er aber aufzugeben gezwungen ward. Bey dem Abzuge von Korfu verheerten Chaireddin und Lutfi Paſcha die Inſel von Cephalonia; der erſte wählte ſich ſechzig Galeeren aus, um damit das Meer zu halten, die übrigen führte Lutfi Paſcha in den Hafen von Konſtantinopel zurück. Chaireddin umſegelte Büjük Tſchoka Adaſſi (die groſſe Tuchinſel, Cythere), und belagerte dann das Schloß von Anguir, das ſich am vierten Tage mit 600 Gefangenen ergab. Morted (Ceos) eroberte er ſammt 200 Gefangenen, desgleichen Paros. Naros, und eine andere Inſel erkannten ſich freywillig als ſteuerbar. Den Tribut dieſer 6 in 14 Tagen eroberten Inſeln ſetzte er auf 5000 Dukaten. An Beute hatte er 1000 Mädchen, 1500 Knaben und 40,000 Dukaten zuſammengeſchleppt, mit denen er in Konſtantinopel wie im Triumphe einzog. Zweyhundert Knaben, alle roth gekleidet mit ſilbernen Flaſchen und Bechern in der Hand, machten den Anfang; ihnen folgten dreyſſig mit einem Beutel Gold auf den Schultern, und dann abermahl zweyhundert mit einem Beutel Silbergeld; endlich 2000 Chriſtenſklaven mit gebundenen Nacken, deren jeder ein Stück vom feinſten Tuche trug. Mit dieſem Aufzuge und mit dieſen Geſchenken nahte er ſich dem Throne des Sultans, der

ihn auf das gnädigſte mit Ehrenkleidern und huldreichen Ausdrücken empfing: denn kein Kapudan Paſcha hatte vor ihm und auch nach ihm ähnliche Dienſte geleiſtet.

Sobald der Winter zu Ende ging, befahl Sultan Suleiman ſeinen Weſiren die Ausrüſtung von 150 Schiffen. Chaireddin wollte nicht eher unter Segel gehen, als bis die Zahl vollſtändig wäre; da gebrauchten die Weſire Liſt, indem ſie ihm Kunde geben lieſſen, Andreas Doria warte mit 40 Schiffen in der Höhe von Kandien auf das mit den indiſchen Waaren aus Aegypten zurückkehrende Geſchwader des Sſaleh Reis. Sogleich ging Chaireddin mit 40 Schiffen im Frühlinge 945 (1538) unter Segel, denen nach einiger Zeit 90 andere von Konſtantinopel folgten, welche mit den 20 Schiffen des Sſaleh Reis die vom Sultan befohlene Zahl von 150 vervollſtändigten. Da aber die Mannſchaft und Rüſtung der letzten 90 nicht vollſtändig war, ſchickte er deren 12 wieder, leer nach Gallipoli zurück, und die übrigen nach Negroponte. Auf der Höhe von Skyros begegnete er der Flotte der Korſaren des Archipels, 75 Segel ſtark, die ſich mit der ſeinigen vereinigten. Sie hatten fruchtlos das Schloß von Skyros angegriffen, das ſich jetzt, ſobald Chaireddin erſchien, ſogleich ergab. Er verpachtete den jährlichen Tribut deſſelben um 6000 Dukaten, und ſchickte ſieben mit Beute reich beladene Schiffe nach Konſtantinopel. Seine Flotte theilte er in ſieben Diviſionen, deren jede ihre beſondere Beſtimmung hatte, mit deren einer er von Inſel zu Inſel, den Tribut einzuheben, ſchiffte. Tine ergab ſich freywillig mit einem jährlichen Tribut von 5000 Dukaten. Andros mit der

zunächſt gelegenen Inſel ward auf jährliche 1000 Dukaten beſteuert. Von hier ging er über Naxos nach Kandien, wo er die ganze Küſte beſtreifte, und in drey Tagen dreyhundert Dörfer verheerte, ſo daß für dieſes Jahr das ganze Erträgniß der Inſel verloren ging. Er machte über 15,000 Gefangene, die er mit einem auf dem Wege genommenen Kriegsſchiffe nach Konſtantinopel ſandte. Von hier aus ging er nach Kerpe (Karpatho), worauf ſich drey Schlöſſer befanden, die er in zehn Tagen eroberte, und dann, da ſtarker Südwind und große Hitze die Mannſchaft ermüdete, einige Tage auf der Inſel Ilegi (Kaliſo? Stafida?) Raſttag hielt. Von hier ging er nach Cos, wo er die Schiffsſoldaten der Fuſkata in die Kadrigas eintheilte, und ſowohl von den Inſeln als von der aſiatiſchen Küſte eine große Anzahl von Ruderknechten preßte, und dann nach Stambalia (Aſtypaleia) ging, von wo er Freybeuter ausſchickte. So hatte er in dieſem Jahre von 25 venetianiſchen Inſeln zwölf erobert, und mit Tribut belegt, und dreyzehn verheert. Er ſegelte hierauf gegen Kiſil Hiſar in Rumili, wo er die ſchwer ſegelnden Schiffe entwaffnete, und in den Hafen von Negroponte legte. Hier ſtieß Sfaleh Reis mit 30 Schiffen zu ihm, was eine außerordentlich große Feyerlichkeit veranlaßte.

Jetzt war der Zeitpunkt des größten Sieges zur See gekommen, den Chaireddin wider vereinte chriſtliche Flotten erfocht. Die päpſtliche, ſpaniſche und venetianiſche Flotte hatten ſich zu Korfu geſammelt, um eine Unternehmung gegen Prevesa zu beginnen. Chaireddin ſandte ſogleich 20 kleine Freybeuter, die bey Zakynthos auf den Feind ſtießen. Sobald dieſer den

Barbaroſſa in der Nähe wußte, hob er die Belagerung von Preveſa auf, das in der Nacht von Ste. Maura Verſtärkung erhalten hatte. In den erſten Tagen des Dſchemaſiul ewwel 945 (1538) kam die ganze feindliche Flotte, und warf vor Preveſa Anker. Es waren 82 Galeeren unter Andreas Doria's Befehl, 70 venetianiſche, 30 päpſtliche, 10 malteſiſche, 50 ſpaniſche, theils Galeeren theils Bardſchen (Fuste), zuſammen: 162 Galeeren, 140 Fuſte, und in Allem 300 Kriegsſchiffe, und mit den Proviantſchiffen und andern Fahrzeugen wohl über 600 Segel. Die islamitiſche Flotte beſtand aus 122 Ruderſchiffen. Da Chaireddin wahrnahm, daß die Feinde im Sinne hatten, Nachts die Meerenge von Preveſa zu paſſiren, beſetzte er die Ufer mit Kanonen, wodurch die Feinde den Muth, Truppen auszuſchiffen, verloren. Als ein Paar Tage ſpäter feindliche Galeeren ihn beunruhigten, ſtach er aus dem Buſen in die See, und ankerte in der Entfernung von ſechs Seemeilen von der chriſtlichen Flotte, griff ſie mit einer allgemeinen Abfeuerung der drey Kanonen jedes ſeiner Schiffe an, und trieb ſie gegen Korfu in die Flucht; da kam es bey Santa Maura zur berühmteſten Schlacht der Feldzüge Chaireddins, welche vom Nachmittag, die ganze Nacht hindurch, bis an den nächſten Morgen dauerte, und mit Verbrennung eines großen Theils der chriſtlichen Flotte endigte. Von Santa Maura ſandte Chaireddin ſeinen Sohn und zwey Kapitäne mit der Siegesnachricht an den Sultan; er ſelbſt ging nach Preveſa, wo er die Glückwünſche ſeiner Untergebenen annahm. Der Sultan jagte in Jamboli, als er die Freudenkunde erhielt. Der Siegesbericht wurde ſtehend angehört; er ver-

mehrte die Chaß oder Einkünfte des Kapudan Paſchas um 100,000 Aſpern, befahl die Stadt zu beleuchten und feſtlich zu ſchmücken, und erließ nach allen Seiten Siegesſchreiben. Chaireddin verließ Prevesa, und gab ſeinen Freybeutern Erlaubniß, Cephalonia zu verheeren, worauf ſie nichts als die Feſtung überließen. Stürmiſches Wetter zwang ihn, in Awlonia einzulaufen, wo er den Befehl des Sultans erhielt, der ihm frey ſtellte, hier zu überwintern, oder nach Konſtantinopel zu gehen. Chaireddin wählte das letzte, und lief dort unter großen Freudenbezeugungen ein. Während ihn das ſtürmiſche Wetter zu Awlonia zurückhielt, hatte Andreas Doria das Schloß Novi eingenommen, und 6000 Soldaten hineingelegt. Chaireddin eroberte es im nächſten Jahre wieder.

Feldzug Suleiman Paſchas, des Beglerbegs von Aegypten, gegen Indien.

Suleiman, um Hülfe erſucht von dem Fürſten von Guſurate wider die überhand nehmende Macht der Portugieſen, hatte ſchon im Jahre 940 (1533) dem Beglerbeg von Aegypten, dem Eunuchen Suleiman Paſcha, die Errichtung einer Flotte von 30 Galeeren zu Sues befohlen. Dieſe Flotte entriß erſt die Stadt Aden den Händen ihres Herrſchers Aamer Ben Dawud, und ſteuerte dann auf Diu los, das Suleiman Paſcha fruchtlos einen Monath belagerte, und, als er von Mahmud weder Unterſtützung noch Lebensmittel erhielt, wieder nach Schadſcher und von da nach Sobeid und Aden zurückkehrte. Die Statthalterſchaft Mekka's wurde Muſtafa Beg, dem Sohne Bikli Mohammed Paſcha's, vertraut, und Suleiman Paſcha

kehrte mit der Pilgerkarawane von Mekka zu Land nach Kairo zurück.

Zwey Jahre ſpäter, im Jahre 949 (1542) unternahm Carl der V. den bekannten unglücklichen Feldzug wider Algier, das in der Abweſenheit Chaireddins durch Haſſan Beg, noch beſſer aber durch die Wuth der Elemente wider die chriſtliche Flotte vertheidiget war. Mehr als hundert Schiffe ſtrandeten, vier Schiffe wurden von dem Winde in den Hafen getrieben, 1500 Moslimen, die ſich als Sklaven darauf befanden, befreyt, und die Belagerung auf ſolche Weiſe aufgehoben. Kaiſer Karl rettete mit Mühe ſich ſelbſt und den Reſt ſeiner Flotte nach Spanien. Die letzten Rüſtungen Chaireddins hatten eine Vereinigung der osmaniſchen Seemacht mit der franzöſiſchen zum Zwecke, indem Franz der I. ſich mit Suleiman wider Carl den V. verbündet hatte. Chaireddin ſtarb aber vor Ausführung dieſer Plane im Jahre 953 (1546), und ward in dem Mauſoleum, das ſeinen Nahmen führt, zu Beſchiktaſch am europäiſchen Ufer des Bosphorus begraben.

Mahleriſch ſchön erhebt ſich dieſes einfache mit Moos und Epheu umgrünte Monument, am Ufer des Sammelplatzes osmaniſcher Flotten, mit denen Chaireddin zuerſt das Meer bedeckte, und die Fluthen küſſen den Fuß des Grabmahls ihres großen Beherrſchers. Ohne Inſchriften, die bey anderen türkiſchen Grabmahlen ſo häufig verſchwendet ſind, ſpricht es den Nahmen des großen Seehelden vernehmlich aus, mitten im Wogengetöse ſtürmiſcher Zeiten, mitten im Geheule flaxenumwälzender Windsbraut. Barbaroſſa's Nahmen war das Schrecken chriſtlicher Flotten, und Chaireddins Angedenken wird bis zum letzten Hauche

der osmanischen Seemacht fortleben. Sein Grabmahl ruft dem den Bosphorus durchschneidenden Schiffe des Archipels wie Archytas dem Seefahrer zu:

Quanquam festinas, non est mora longa, licebet
Injecto ter pulvere curras.

Bald nach dem Tode Chaireddins, der früher Algier und Tunis erobert, und unter die osmanische Herrschaft gebracht hatte, wurde auch Tripolis in der Barbarey durch Torgud Beg erobert, und dem Eroberer als Beglerbegschaft verliehen. Diese drey Kantone waren damahls drey Statthalterschaften des osmanischen Reichs, und durch die Obermacht der osmanischen Flotten in steter Unterwürfigkeit erhalten. Später nahmen die Beglerbege den Nahmen von Dai an, entzogen sich immer mehr und mehr der Gewalt des Kapudan Paschas und der Pforte, und erkennen dieselbe heute nur dem Nahmen nach an, indessen der Pforte noch immer gegen mehrere europäische Mächte die traktatenmässige Verbindlichkeit obliegt, ihre Seeräubereyen gegen befreundete Mächte in Zaum zu halten, und den zugefügten Schaden zu vergüten. Chaireddin Barbaroſſa kann also als der eigentliche Stifter der Barbaresken, dieser dem osmanischen Reiche unterthäniger Raubstaaten, angesehen werden, durch deren Hülfe unter ihm und unter Suleimans Regierung das osmanische Seewesen, wie das ganze Reich, den höchsten Gipfel seiner Größe und Macht erreicht hatte. Ihm gleichzeitig lebten noch zwey der vornehmsten türkischen Seemänner, die, wiewohl sie nicht zur Stelle eines Kapudan Paschas gelangten, dennoch in der Geschichte des osmanischen Seewesens, besonders in wissenschaftlicher Hinsicht, die ausgezeichnetsten Plätze verdienen.

Dieſelben ſind Piri Reis und Sidi Ali Kapudan, die Anderſon und Cook der osmaniſchen Marine; der erſte der Verfaſſer des Bahrije oder des großen türkiſchen See-Atlaſſes und der Küſtenbeſchreibung; der zweyte Verfaſſer mehrerer nautiſchen Werke und als Reiſebeſchreiber durch das Miretol Memalik, Länderſpiegel, bekannt, welches eine Beſchreibung ſeiner Seereiſe von Sues nach Indien, und dann ſeiner Landreiſe von Indien über Perſien zurück nach Konſtantinopel iſt *).

Seefahrten des Piri Reis im öſtlichen Ocean.

Seine erſte Expedition war die Wiedereroberung von Aden, wofür ihm der Statthalter von Aegypten Daud Paſcha ein Siamet von 100,000 Aſpern verlieh. Im Jahr 959 (1551) lief er zum zweytenmahl mit 30 Galeeren und Galionen von Sues aus, ſchiffte durch die Mündung von Babelmandeb längs den Küſten von Safar und Schadſchar vorbey in den perſiſchen Meerbuſen, wo er Maskat eroberte, Hormus verheerte, und von da nach Baſſra ging. Aus Furcht von den Portugiſen übermannt zu werden, rettete er ſich in der größten Eile mit zwey Galeeren wieder nach Sues, und ließ die übrigen zu Baſſra; der Statthal-

*) Das Bahrije iſt aus der von Herrn von Diez davon in ſeinen Denkwürdigkeiten mitgetheilten, Notiz bekannt. Den Weltenſpiegel beſitzt der Schreiber dieſer Zeilen; er iſt mehr eine poetiſche Beſchreibung ſeiner Reiſeabenteuer in dem Geſchmacke Robinſon Cruſoe's mit einzelnen Verſen wie Bachaumont und La Chapelle, als ein für Topographie und Naturgeſchichte lehrreiches Werk; indeſſen befinden ſich darin doch mehrere intereſſante Stellen, die durch Auszüge bekannt gemacht zu werden verdienen.

ter von Baßra, Kobad Paſcha, trug dem auf der Flotte befindlichen Sandſchak Beg, Ali Beg, das Commando derſelben an, das er aber nicht annahm, ſondern zu Lande nach Aegypten ging, und die Schiffe zu Baßra verderben ließ. Die ganze Schuld fiel auf Piri Reis, der deswegen enthauptet ward, und deſſen ungeheures Vermögen dem Fiscus zufiel.

Seereiſen des Sidi Ali Kapudan.

Sidi Ali, Sohn Huſſein's mit dem Zunahmen Kiatibi, war Dichter und Mathematiker zugleich. Er verfaßte das Werk Muhit, eine Beſchreibung des indiſchen Oceans; dann Mireti Kainat, den Spiegel der Geſchöpfe, ein mathematiſches Werk über den Gebrauch des Quadranten, des Aſtrolabiums, der Sinus u. ſ. w., und Mireti Memalik, Länderſpiegel, d. i. die obenangeführte poetiſche Reiſebeſchreibung. Er hatte unter Suleiman der Eroberung von Rhodos beygewohnt, war dann von den Großadmiralen Chaireddin und Sinan Paſcha zu verſchiedenen Dienſten verwendet worden, und hatte die Nautik gleichſam von ſeinen Vorältern geerbt, indem ſowohl ſein Vater als ſein Großvater im Arſenale die Stelle eines Kiaja bekleidet hatten. Aus Rückſicht ſo vieler Verdienſte verlieh ihm Sultan Suleiman im Jahre 960 (1552) die Stelle eines Kapudans in Aegypten, und ertheilte ihm den Befehl, die Schiffe, welche Piri Reis in Baßra zurückgelaſſen hatte, nach Aegypten zurückzuführen. Mit fünf Schiffen, die er fand, lief er aus dem perſiſchen Meerbuſen aus, lieferte den Portugieſen einige Gefechte, ward durch die Monſoons nach Guſurat verſchlagen, und ergriff dort die Par-

tey

ten, nachdem er den Reſt ſeiner Flotte verkauft hatte, zu Land über Indien und Perſien nach Hauſe zu kehren, wo er nach vier Jahren, im Jahre 964 (1556), dem Sultan in Adrianopel ſich vorſtellte, und mit 88 Aſpern täglicher Beſoldung zum Muteferrika ernannt ward.

Einer der ausgezeichnetſten osmaniſchen Seehelden war auch Torgudſcha Beg, der in Chaireddins Fußtapfen trat. Sohn eines Chriſten im Sandſchak Muntetſcha, ward er zum Hauptmann der Lewend oder Schiffstruppen ernannt, von den Genueſern gefangen genommen, und von Chaireddin, der ihn ungemein hochſchätzte, wieder befreyt. Durch die Beute weggenommener Schiffe ſammelte er in Kurzem ein kleines Geſchwader von 25 Schiffen, deren Hauptleute alle berühmte Korſaren waren, wie Gaſi Muſtafa, Uludſch, Ali, Haſſan, Kuleh, Mohammed Reis, Sandſchakbar Reis, Deli, Dſchafer, Kara Kaſi. Der Kapudan Paſcha Seman bewog ihn ſchmeichelnd nach Konſtantinopel zu kommen, wo ihm das Sandſchak von Kara Ili, ſeinen Kapitänen täglich 70 bis 80 Aſpern angewieſen, und jedem eine Laterne, die damals nur die Kaputane, (Capitaines de haut bord), führen durften, verliehen ward. Turgudſcha ſchäumte das Meer ab ohne Rückſicht auf die Venetianer, die damals eine Zeit lang in Frieden waren. Dieß zog ihm Verweiſe zu, und er hielt ſich eine Paar Jahre lang an der Küſte der Barbarey auf, in Ungnade des Sultans, der ihm aber, als es ſich um die Eroberung von Tripolis handelte, wieder ſeine Gnade, und die Beglerbegſchaft von Tripolis, wenn es erobert würde, zuſicherte. Da aber der Kapudan Paſcha Seman nach der Eroberung

von Tripolis die Statthalterschaft einem andern verlieh, segelte Torgudscha davon, und konnte nur mit vieler Mühe wieder zurückgebracht werden. Im Jahre 961 (1553) unternahm er mit 45 Galeeren die Belagerung von Bastia, das er, nachdem er den Entsatz geschlagen eroberte, und die Besatzung zu Gefangenen machte. So kehrte er mit Beute beladen nach Konstantinopel zurück, wo ihm der Sultan zur Belohnung seiner Dienste die Beglerbegschaft von Algier verlieh; da sich aber der Großwesir Rustem Pascha dagegen setzte, gab der Sultan nach, und bestätigte ihm blos das Sandschak von Kara Ili, dieses nahm er nicht an, und man verlieh ihm die Statthalterschaft von Tripoli, die er auch bis zu seinem Tode, der bey der Belagerung von Malta erfolgte, behielt.

Der Nachfolger Seman Pascha's als Großadmiral war Piale Pascha, dessen Name unter die berühmtesten osmanischen Seehelden gehört. Seine erste Expedition war im Jahre 961 (1553), wo er auslief, um mit der französischen Flotte vereinigt zu handeln. Doch beschränkten sich die Thaten dieser Fahrt auf die Eroberung von Reggio, auf die Belagerung von Kalbije und einigen andern Schlössern.

Im Jahre 963 (1555) eroberte er die Festung Wahran (Oran), welche gleichsam der Hafen von Telmessan ist, und der, seitdem Chaireddin dieselbe zuerst erobert hatte, wieder in die Hände der Spanier gefallen war. Im folgenden Jahre nahm er Biserta ein. Im Jahre 965 (1557) lief er mit 150 Galeeren aus, verheerte Majorka, kehrte, wie die vorigen Jahre, mit Eintritt des Winters nach Konstantinopel zurück, und erhielt als Zulage seiner Stelle die Beglerbegschaft von

Algier. Im Jahre 966 (1558) lief Piali Pascha mit 88 Galeeren aus, und betrieb auf das eifrigste Kriegsrüstungen, weil die christlichen Mächte, und besonders die Malteser, sich thatig rüsteten. Wirklich stach er im Frühlinge des Jahrs 967 (1559) mit 120 Galeeren in die See, und eilte, die christliche Flotte, die sich auf Dscherba befand, anzugreifen. Er vernichtete dieselbe in einer der berühmtesten Seeschlachten, und führte die erbeuteten Galeeren und gemachten Gefangenen, worunter viele aus den edelsten spanischen und neapolitanischen Geschlechtern, im Triumphe zu Konstantinopel ein. Busbek, der sich für die Auslieferung der Gefangenen verwendete, beschreibt diesen Einzug der Flotte als Augenzeuge. Von dem Maste des Admiralschiffs wehte die große rothe Flagge (darin Mond und Sterne und die zweygespaltene Klinge des Heerschwerts) und von dem Hintertheile schleppte eine große christliche Flagge, worauf das Bild des gekreutzigten Erlösers zu sehen, die Wasserspuren des Steuerruders zusammenkehrend. An Tauen folgten die erbeuteten und geplünderten Galeeren nach, und auf dem Verdecke standen als Gefangene zur Schau Don Sanchez de Leyva und Don Bellenger de Requesens; dieser, der Befehlshaber der Galeeren Siciliens; jener, deren Neapels; neben ihnen Don Alvarez de Sande, Don Juan de Cordoa, der Schwiegersohn Don Bellengers, und Don Gasto, der Sohn des Herzogs von Medina, der erste ein Jüngling, der zweyte ein Knabe; diesen raste die Pest oder Piali in Chios hinweg, und jenen befreyte Busbek mit des Freyherrn Adams von Dietrichstein Hulfe. Viertausend Gefangene folgten mit ihren Trommeln und Fahnen. Die Fürsten des Meeres erhielten Ehren-

kleider, Piale die Hand der Sultanin Gewherchan, der Tochter Selim des II. Suleiman gab ihm lieber die Hand seiner Enkelin als jetzt schon die Würde eines Wesirs oder Pascha's von 3 Roßschweifen, die er erst 5 Jahre später erhielt; der Erste aller Kapudan Paschas, welche seitdem dieselbe durchgängig behalten haben.

Im Jahre 968 (1560) hatte die verunglückte, und von europäischen Geschichtschreibern zur Genüge beschriebene Belagerung von Malta Statt, das weniger durch den lang verspäteten Entsatz der spanischen Flotte, als durch die osmanischen Heerführer und ihre Uneinigkeit, von dem Schicksale der Religion auf Rhodos gerettet ward, wiewohl die Tapferkeit der Ritter und des Großmeisters, der Muth und die Kraft der Belagerer die nähmliche war. Aber Suleiman hielt dieselbe bey der Belagerung von Malta nicht durch eigene Gegenwart zusammen, wie bey der Belagerung von Rhodos; so fiel dieses, und jenes ward gerettet. Nach seinem ausdrücklichen Befehle sollte nichts ohne Torgud, der die Festungswerke und ihre Stärke genau kannte, unternommen werden. Der Kapudan Pascha aber und der General der Landtruppen, der Wesir Mustafa Pascha, fingen mit der Belagerung des Forts von St. Elmo an, was Torgud, der erst am siebenten Tage der Belagerung ankam, hoch mißbilligte. Er selbst, vom Stöpsel einer Kanone getroffen, spie unaufhörlich Blut, und gab am fünften Tage, wo sich das Fort ergab, den Geist auf. Wäre sein Rath befolgt worden, so hätte die Unternehmung wahrscheinlich nicht mißglückt. Nach seinem Tode schob man die Schuld auf den Todten, und die lebenden Heerführer wechselweise einer auf den andern. Der General der Landtrup-

pen, der Weſir Muſtafa, fiel in Ungnade, Piali Pa-
ſcha aber erhielt ſich im vorigen Anſehen. Die Erobe-
rung von Malta, von Siget und von Chios waren
die letzten Entwürfe der ihrem Ende nahenden Macht
Suleimans des Großen. Die erſte ſcheiterte gänzlich;
vom Gelingen der beyden andern ſollte nicht mehr er,
ſondern ſein Nachfolger Zeuge ſeyn. Als er ſeinen letz-
ten Feldzug nach Siget unternahm, befahl er noch ſelbſt
dem Kapudan Paſcha die Eroberung von Chios, das
die Straße von Konſtantinopel nach Aegypten unſicher
machte, und ein Mittelpunkt feindlicher Kundſchafter
war, ſo lange es in den Händen der Genueſer blieb.
Umſonſt hofften die zwölf genueſiſchen Vorſteher der
Inſel den Großadmiral mit Bitten und Geſchenken zu
erweichen: er kündigte ihnen unerbittlich den Befehl
ſeines Herrn an, nahm ſie gefangen, ſandte ſie nach
Konſtantinopel, und ließ die Feſtungen ohne Blutver-
gießen durch den Beg von Kodſcha Ili, und den Reis
Ali Portuk beſetzen. Er ſelbſt verwandelte dann die
große Kirche in eine Moſchee, und ſetzte einen Sand-
ſchakbeg ein.

Im Jahre 974 (1566), als der neue Sultan Se-
lim der II. nach Konſtantinopel zurückkehrte, lief Piale
Paſcha den Tag zuvor mit der Flotte im Hafen ein,
ward als Großadmiral und kaiſerlicher Schwiegerſohn
mit vieler Huld empfangen, und erhielt in der erſten
Verſammlung des Diwans die Würde eines Weſirs
von der Kuppel. Seinen Platz aber erhielt Mueſinſade
Ali Aga, der als Aga der Janitſcharen bey der Erobe-
rung von Siget große Dienſte geleiſtet hatte. Als Ka-
pudan Paſcha unternahm er ſeit der Eroberung Tra-
pezunts und Kaffas wieder die erſte Fahrt ins ſchwarze

Meer, im Jahre 976 (1568), welche aber mehr einen friedlichen als kriegerischen Zweck hatte. Die Tataren von Kasan und Astrachan, die bisher russische Oberherrschaft anerkannt hatten, wandten sich an die Pforte, und baten um ihre Unterstützung, um die Vereinigung des Dons und der Wolga durch einen Kanal zu Stande zu bringen. Der Vortheil, der hierdurch für die leichte Verproviantirung der am kaspischen Meere stehenden Truppen entstand, war einleuchtend; der Sultan genehmigte den Vorschlag, und der Defterdar der zweyten Abtheilung, Tscherkeß Kassim Beg, wurde zur Ausführung derselben bestimmt. Janitscharen und Pionniere wurden hingesendet, und die europäischen Tataren legten hülfreiche Hand an. Wiewohl die kleinste Entfernung zwischen den beyden Flüssen nur beyläufig (nach der Angabe der Geschichte der Seekriege) 6 Meilen beträgt, so rückte die Arbeit doch kaum auf ein Drittheil fort, und gerieth unter dem Vorwande, daß hier der Winter zu lang und zu grimmig sey, wieder ins Stocken. Ein ähnliches Projekt, von dem im Jahre 999 (1599) die Rede war, war das der Vereinigung des Flußes Sakaria und des Sees Sabandscha *) im alten Bythinien, das aber ebenfalls unausgeführt blieb.

---

*) Der See Sabandscha, nicht fern von Nikodemien gelegen, ist der See, dessen Vereinigung mit der Bay von Nikodemien Plinius dem Trajan vorschlug, nicht der See Ascanius bey Nicäa, wie bisher alle Philologen geglaubt, und Reisebeschreiber, welche die Natur des Erdreichs oder ihren Plinius nicht angeschaut, nachgebetet haben. Plinius trug nur auf eine Vereinigung dieses Sees mit dem mittelländischen, Seman Pascha aber durch ein weit größeres Projekt, auf die Vereinigung dieses Sees mit dem weißen und durch den Fluß Sakaria mit dem schwarzen Meere zugleich, also auf eine

Unter die größten Begebenheiten der Geſchichte osmaniſcher Seekriege gehört ganz gewiß die Eroberung Cyperns, deren wir hier, als in einem die Grundſätze osmaniſcher Staatsverfaſſung und Politik abhandelnden Werke, auch noch aus einem anderen merkwürdigen Geſichtspunkte erwähnen. Er betrifft die Veranlaſſung und Geſetzmäßigkeit des Krieges ſelbſt, der ohne gültigen Vorwand wider die Venetianer, mit denen Frieden obwaltete, unternommen, nur durch ein Fetwa oder Ausſpruch des Mufti's, als oberſten Schiedsrichters zweifelhafter Fälle des Geſetzes, geſetzmäßig erklärt werden konnte. Dieſes Fetwa beleidigt in ſo hohem Grade die erſten Grundſätze des Völkerrechtes und öffentlicher Treue, ſchreit ſo laut wider alle Begriffe der Rechtlichkeit und traktatenmäßiger Verbindlichkeit, daß man gleich erſtaunt ſeyn muß, wie es den gleichzeitigen europäiſchen Verfaſſern osmaniſcher Geſchichten (welche ſo oft umſonſt und grundlos auf die Osmanen ſchimpften) unbekannt geblieben, und wie die osmaniſchen Geſchichtſchreiber Muth und Stirne genug hatten, es in die ihrigen aufzunehmen. Als eine der merkwürdigſten Urkunden des osmaniſchen Völkerrechts geben wir dieſes Fetwa in ſeinem ganzen Umfange.

Frage.

Wenn in einem, vormahls zum Gebiete des Islams gehörigen, hernach aber demſelben wieder entriſſenen Lande, die Ungläubigen die Moſcheen in Kirchen verwandeln, den Islam unterdrücken, und die Welt mit

---

Vereinigung der beyden Meere durch einen Kanal an, der ein Land von Meilenlänge durchſchneide

Schandthaten füllen; wenn der Fürst des Islams, aus reinem Eifer für den wahren Glauben angetrieben, dieses Land den Händen der Ungläubigen entreissen und wieder mit dem islamitischen Gebiete vereinigen will; wenn mit den übrigen Besitzungen dieser Ungläubigen voller Friede obwaltet; wenn in den ihnen ausgelieferten Friedensinstrumenten auch dieses Land begriffen ist, ist nach dem reinen Gesetze irgend ein Hinderniß vorhanden, weßwegen dieser Traktat nicht gebrochen werden sollte?

Antwort.

Es darf kein Hinderniß vermuthet werden. Der Fürst des Islams kann nur dann gesetzmäßig mit den Ungläubigen Frieden schließen, wenn daraus für die gesammten Moslimen Nutzen und Vortheil entsteht. Wenn dieser allgemeine Vortheil nicht bezweckt wird, ist auch der Friede nicht gesetzmäßig. Sobald ein Nutzen anscheint, sey es ein vorübergehender, sey es ein fortdauernder, so ist es, sobald die Gelegenheit den Nutzen zu ergreifen da ist, allerdings erforderlich und nothwendig, den Frieden zu brechen. So schloß der Prophet (über ihn sey Heil!) im sechsten Jahre der Hedschira bis ins zehnte den Frieden mit den Ungläubigen, und Ali (dessen Angesicht verherrlicht werden möge!) schrieb den Friedensvertrag; dennoch fand er es am besten, im nächsten Jahre den Frieden zu brechen, im achten Jahre der Hedschira die Ungläubigen anzugreifen und Mekka zu erobern. Seine Majestät, der Chalife Gottes auf Erden, haben in Ihrer Allerhöchsten kaiserlichen Willensmeinung die edle Sunna (das Thun und Lassen) des Propheten nachzuahmen geruht. Schrieb's der arme Ebu Suud.

Die Geſchichte wird wenige Aktenſtücke aufzuweiſen haben, wo Treuloſigkeit und Bundesbrüchigkeit mit ſo ſchamloſem Geſichte, und ohne alle Maske auftritt; und das Schändlichſte iſt, daß es ſich hier gar nicht von einer Ausnahme oder verdrehten Anwendung des Geſetzes auf einen einzelnen Fall, ſondern von dem allgemeinen Geiſte des Islams in Bezug auf Bündniſſe und Verträge mit nichtislamitiſchen Völkern handelt, daß der Friedensbruch nicht nur des augenblicklichen Intereſſes willen, ſondern für einmahl und allemahl, für alle künftige Zeiten und Fälle, wo es vortheilhafter iſt, den Frieden zu halten als zu brechen, ſanctionirt wird; daß endlich einer der größten und ehrwürdigſten Geſetzgelehrten des osmaniſchen Reichs, der große Mufti Ebu Suud, der Sammler des Kanunname Suleimans des Geſetzgebers, unter dieſes Pasquill auf Recht und Treue ſeinen Nahmen zu ſchreiben ſich nicht geſcheut, ſondern den treuloſen Sinn des Sultans noch durch eine niedrige Schmeicheley als den wahren Sinn des Propheten, in deſſen Geiſt er handle, dargeſtellt. Um wie viel verdammenswerther erſcheint nicht dieſer cypriſche Krieg als der ungriſche bey Mohacs gebüßte! um wie viel ſträflicher iſt nicht Ebu Suud als Ceſarini, und wer wird nicht eher über Selim den II, als über Eugen den IV den Stab brechen! Schade, daß Voltaire und alle Geſchichtſchreiber, die wider König Ladislaus und Papſt Eugen ſo bitter zu Felde ziehen, von dieſer Handlungsweiſe Ebu Suud's und Selims des II, keine Kunde gehabt!

Die Zurüſtungen zur Eroberung Cyperns waren ungeheuer. Die Beglerbege von Anatoli und Karaman, der Statthalter von Siwas und Meraſch, die

Beglerbege von Haleb und Schehrsol, die rumilischen Bege von Tirhala, Janina, Morea, Ilbeßan und Periserin mit ihren Truppen, fünftausend Janitscharen mit ihrem Kiaja, Kanoniere und Zeugschmiede, wurden dazu befehligt. Generalissimus der Landtruppen war der fünfte Wesir Lala Mustafa Pascha; der dritte und vormalige Kapudan Piale Pascha hütete das Meer. Hundert achtzig Galeeren, zehn Maonen, 170 Bardschen (Fusto) und Kara Morssale, in allem 360 Schiffe, brachen unter dem Kommando des Kapudan Pascha's Ali Pascha im Jahre 977 (1569) von Beschiktasch auf, und der Sultan gab ihnen selbst in einem Kahne bis an die sieben Thürme das Geleit. Die Flotte sammelte sich zu Fenika, und ankerte vor Larnaka. Piale Pascha, wiewohl dritter Wesir und Schwiegersohn des Kaisers, war dem Heerführer Lala Mustafa Pascha ohne alle Widerrede untergeordnet. Er kreuzte zur See, und besorgte die Ueberfuhr der asiatischen Truppen; der Kapudan Pascha Ali Pascha erhielt den Befehl die Belagerung von Nicosia zu leiten; der Beglerbeg von Merasch, Mustafa Pascha, wurde zur Belagerung von Famagusta abgesandt. Die Belagerungen dieser beyden Städte sind von europäischen Geschichtschreibern zur Genüge beschrieben worden. Kerina und Baffa ergaben sich freywillig. Piale Pascha, welcher unterdessen die Küsten von Kandien verheert hatte, kam nun und blokirte Famagusta mit 200 Schiffen von der Meerseite; als aber die schlechte Jahrszeit eintrat, gingen der vorige und jetzige Kapudan Pascha, Piale und Ali Pascha nach Konstantinopel, und ließen bloß 40 Galeeren unter Kommando des Begs von Rhodos zurück. Lala Mustafa, der Heerführer, überwinterte auf Cypern, und im Frühling kam der

zweyte Weſir Pertew Paſcha mit einer ſeinen Befehlen untergegebenen Flotte von 200 Galeeren und Maonen, und 100 Truppenſchiffen. Nachdem er die Truppen ausgeſchifft, und dem Heerführer übergeben, kreuzte er ſelbſt auf der Höhe von Rhodos. Famagusta fiel; Bragadino, der tapfere Vertheidiger desſelben, ward, ungeachtet des zugeſicherten Lebens lebendig geſchunden, und dieſe an ihm verübte Grauſamkeit, womit der cypriſche Krieg endete, beſiegelte die Treuloſigkeit, womit er begonnen worden.

Aber die rächende Nemeſis ereilte dießmahl mit ſchnellem Fuße die Verbrechen treuloſer und grauſamer Politik; Ungern büßte den gebrochenen Frieden in den Sümpfen von Mohacs und die osmaniſche Seemacht in den Gewäſſern von Lepanto, wo für das Blut Bragadino's das von Tauſenden die Fluthen färbte. Wie Murad der II, als ein flammendes Richtſchwert den Augen des Legaten Ceſarini erſchien, ſo hier Don Juan von Oeſterreich dem Führer der türkiſchen Flotten. Pertew und Ali Paſcha hatten ſich mit dem Geſchwader Uludſch Ali's, des Beglerbegs von Algier, vereinigt, ſtreiften auf Korfu und Cephalonia, nahmen Dulcigno und Antivari, und liefen endlich in den Hafen von Lepanto ein, wo die vereinigte chriſtliche Flotte erſchien, deren Stärke, Schlachtordnung und Sieg in europäiſchen Geſchichten genau beſchrieben iſt. Die osmaniſchen Fürſten des Meers, der Generaliſſimus Pertew, der Kapudan Paſcha Ali Paſcha, die Beglerbege von Algier und Tripolis, Uludſch und Dſchafer Paſcha, der Sohn Barbaroſſa's Haſſan Paſcha, und fünfzehn Sandſchakbege mit den Oberſten der Truppen, hielten Kriegsrath über die Partey, die

zu ergreifen. Uludſch und mit ihm Pertew ſtimmten dafür, daß, weil die Flotte nicht gehörig ausgerüſtet, und die Truppen nicht vollzählig, die Schlacht zu vermeiden ſey, indem ſie nichts zwinge, in die offene See zu gehen. Sie wurden aber vom Kapudan Paſcha und andern nicht nur in der Frage ob, ſondern auch in der, wie man ſich ſchlagen müſſe, überſtimmt, zum Verderben der ganzen Flotte, wovon ſechzig Galeeren nach Venedig geführt, die übrigen verbrannt oder verſenkt wurden. Eilf Sandſchakbege, der Sachwalter und der Intendent des Arſenals, der Kapudan Paſcha blieben auf dem Platze. Uludſch Ali ſandte den Bericht dieſer unglücklichen Schlacht dem Großherrn, der ihn zum Kapudan-Paſcha ernannte und ſeinen Namen Uludſch (Weinbeerſtengel) in Kilidſch (Säbel) verwandelte. So wuſchen am 7. October 1551 die chriſtlichen Flotten den Flecken der Niederlagen von Santa Maura und Dſcherba in den blutigen Fluthen von Lepanto aus.

Kapudan Kilidſch Ali Paſcha ward nach der Schlacht von Lepanto der Wiederherſteller und gleichſam der zweyte Gründer der osmaniſchen Seemacht, und unter ihm ward erſt das heutige Arſenal erbaut. Zu dieſem Behufe wurde ein Theil der kaiſerlichen Gärten, die nebſt Grabſtätten den Platz des heutigen Arſenals einnahmen, beſtimmt. Ein Theil des Lokales behielt ſeine alte Beſtimmung. Der in dieſem Garten gelegene kaiſerliche Pallaſt, deſſen Glanz aber gegen die Herrlichkeit des auf der Höhe gelegenen Pallaſtes des Kapudan Paſchas in der letzten Zeit ganz verſchwand, hieß Ainali Kavak, d. i. beym ſpiegelnden Ahorn. Hier ward noch die Convention von der

Abtretung der Krim unter Vermittlung des Grafen von Saint Prieſt unterzeichnet. Vor einigen Jahren wurde der Pallaſt eingeriſſen und ſammt dem einen Theile der angränzenden Grabſtätten in den Bezirk des Arſenals eingeſchloſſen. Zwey in der Geſchichte viel berühmte kaiſerliche Palläſte, der Spiegelpallaſt, und der von alten Reiſebeſchreibern häufig erwähnte Marmorpallaſt von Skutari wurden unter Sultan Selim dem III zu Staatszwecken, der erſte zu Schiffsmagazinen, der zweyte zu Kaſernen der neuen Miliz verwendet.

Mit des Kapudan Kilidſch Ali Paſcha's Bemühungen zur Wiederherſtellung der osmaniſchen Seemacht vereinigte die ſeinigen der damalige Großweſir Mohammed Paſcha; während des Winters noch wurden acht Kriegsſchiffe (do haut bord), 150 Galeeren und 8 Maonen erbaut. Der Kapudan Paſcha bemerkte bey dieſer Gelegenheit, daß es leicht ſey, Schiffe zu bauen ſchwer aber dieſelben mit Segeln, Tauen und Ankern auszurüſten, worauf ihm der Großweſir erwiederte: »Die Macht und Herrlichkeit der hohen Pforte iſt ſo groß, daß, wenn es befohlen würde, gar leicht alle Anker der Flotte aus Silber, die Tauen aus Seide und die Segel aus Atlas angeſchafft werden könnten. Wenn irgend einem Schiffe die Zugehör fehlt, bin ich bereit dieſelbe auf dieſem Fuß aus dem Meinigen herbeyzuſchaffen.« — Die Geſchichtſchreiber ſind nicht darüber einig, ob dieſe Flotte ganz aus dem öffentlichen Schatze oder mit Hülfe von Beyträgen der Großen ausgerüſtet worden ſey, wie dieſe Ausrüſtung des Großweſirs vermuthen ließ. Der Fünfkirchner (Veſchewi), einer der glaubwürdigſten osmaniſchen Ge-

schichtschreiber versichert jedoch, daß keiner von den Großen weder ein Schiff, noch einen Asper dazu hergegeben habe.

So lief im Jahre 980 (1572), während die christlichen Mächte der Meinung waren, das die Türken für dieses Jahr sich gar nicht in die See wagen könnten, eine Flotte von 234 Galeeren und 8 Maonen, aus, die sich aber dennoch, da die Mannschaft der meisten Schiffe im Manöveriren noch ungeübt war, für heuer in kein Seegefecht einließ, sondern, nachdem sie eine Zeitlang unter den Kanonen von Modon sicher gelegen hatte, wieder nach Konstantinopel zurückzog. Es wurden neue Schiffe ausgerüstet, und im folgenden Jahre 981 (1573) war die Flotte, 250 Galeeren und 12 Maonen stark, den Oberbefehlen des Wesirs und vormaligen Kapudans Ali Pascha untergeordnet. Von ihm und von dem damaligen Kapudan Pascha, Kilidsch Ali Pascha, angeführt, streifte sie längs der apulischen und dalmatinischen Küste, kehrte aber, da unterdessen der Friede mit Venedig geschlossen ward, wieder nach Konstantinopel zurück. Die Spanier hatten die Vernichtung der türkischen Seemacht benützt, um sich von Halkolwad (Goletta), aus dem Tunis gegenüber gelegenen Schlosse, der Stadt selbst zu bemächtigen. Um ihnen Stadt und Schloß wieder zu entreissen, rüstete der Großwesir eine Flotte von 268 Galeeren und Gallioten, 15 Maonen und 15 Gallionen aus, die mit nicht weniger als 48,000 Ruderknechten bemannt ward; zum Generalissimus derselben wurde Seman Pascha, der nach der Eroberung Jemens aus Aegypten zurückgekommen war, ernannt, und ihm die Rotte der Kavallerie Ulufedschiani jemin, oder die Be-

soldeten des rechten Flügels, beygegeben. Die Flotte lief im Frühling 980 (1573) aus, verheerte die Küsten von Kalabrien und Messina, und segelte dann nach Goletta. Dieses Schloß wurde nach einer hartnäckigen Belagerung von 33 Tagen eingenommen, und mehr als 500 Kanonen erbeutet, die noch lange Zeit hernach zu Konstantinopel in der Stückgießerey und auf den Batterien des Serai lagen, ehe sie umgegossen wurden. Goletta, das die Spanier seit 43 Jahren immer mehr und mehr befestiget hatten, das mit einem 30 Ellen breiten und 10 Ellen tiefen Graben versehen war, wurde an mehr als 30 Orten unterminirt, und im Angesicht der Flotte in die Luft gesprengt. Tunis ergab sich freywillig nach einer kurzen Belagerung, und Ramasan Pascha ward zum Statthalter dieser Provinz ernannt.

Nach Chaireddin, Piale und Kilidsch Ali Pascha war einer der größten Kapudane des osmanischen Reichs der berühmte Tschigalasade Sinan Pascha, Sohn des venetianischen Admirals Cigala, dessen Mutter die Tochter des Commendanten von Morä, eine geborne Türkin, Christin geworden war. Unter Suleiman ward der Vater gefangen, und der Sohn, ein Knabe, unter die Pagen des kaiserlichen Harems aufgenommen worden; er stieg darin bis zur Würde des Silihdar oder Waffenträgers, trat als Aga der Janitscharen aus, erhielt die Statthalterschaften von Erserum, Bagdad, Wan, die Stelle eines Wesirs, Kaimakams, und endlich die des Kapudan Pascha. Er verheerte die Küsten von Messina, und nahm einige Schlösser weg zur selben Zeit, als sein Nahmensgenosse, der Großwesir Sinan Pascha, Erla eroberte. Diese gleich-

zeitigen Eroberungen zu Land und zur See, durch zwey Wesire, Senan Pascha genannt, vollbracht, gab den Dichtern selbiger Zeit zu allerhand artigen und witzigen Einfällen Gelegenheit; besonders weil Senan der persische Nahme für Joseph ist, und auf arabisch zugleich eine Lanze heißt *). Tschigala Senan Pascha ward Großwesir, dann, abgesetzt, Statthalter von Damaskus, endlich im Jahre 1006 (1597) zum zweytenmale Kapudan Pascha, und, nachdem er einige Karawanen mit der Flotte gemacht hatte, im Jahre 1013 (1604) Generalissimus der nach Persien bestimmten Heere. Auf diesem Feldzuge starb er zu Diarbekr. Er war in allem zehn Jahre lang Kapudan Pascha gewesen, und hatte vorzügliche Sorge auf die gewählte Bemannung der großen Galeeren Baschtarda verwandt, zu jedem Ru-

*) So sagte der als Dichter und besonders als Epistolograph bekannte Azmisade Efendi:

Lanzen, so die Seelen nehmen,
Haben Land und See genommen;
Unter deinem Glück begleitet
Gott, der Herr, die zwey Wesire.

Eine der glücklichsten Anspielungen auf die doppelte Bedeutung des Worts Senan, das auf persisch Joseph und auf arabisch eine Lanze heißt, enthalten die folgenden vom persischen Lexikographen Schuuri unter dem Worte Senân angeführten Verse eines großen persischen Dichters:

Der subani dostdaran nami men Jussuf bud,
Lik der tschesch mi sadui bod glmân gescher senan.
Von Freunden werd' ich Jussuf nur genannt,
Als Lanze bin ich Feinden wohl bekannt.

oder wörtlicher:

Jussuf heißt mein Nahm' in der Sprache liebender Freunde
Aber für bösen Feind ist er die Lanze im Aug.

Das gewöhnliche Wort im Arabischen für Lanze ist Rumh, daher Rameh, der Lanzenschwinger, der Nahme des Arkturus.

Ruder derſelben beſtimmte er drey Forkats und drey Türken.

Wir haben ſchon oben einiger Seemänner erwähnt, deren Nahmen in den Annalen osmaniſcher Marine hell glänzen, wenn ſie gleich nie zur Würde eines Groſsadmirals gelanget ſind. Solche waren Kemal Reis, welcher den Plan zur Eroberung von Rhodes angab; Piri Reis, der Verfaſſer des Bahrije; Sidi Ali Kapudan, der berühmte Reiſende; Torgud, der tapfere Beglerbeg von Algier, der ſeinen Geiſt vor St. Elmo aufgab; und ein ſolcher war auch der Kapitän Murad Reis, deſſen Nahmen noch heute in dem Munde des Volkes fortlebt, und in dem Herr von Diez deßhalb den Verfaſſer des Bahrije vermuthet hat. Er war einer der berühmteſten Korſaren des osmaniſchen Reichs, und in ſeinen letzten Tagen Sandſchakbeg von Morea. Eine der letzten Seeſchlachten, bey der er ſich noch als ein Greis von 80 Jahren auszeichnete, war die Wegnahme von vier groſsen Schiffen auf der Höhe von Cypern unter dem Groſsadmiral Chalil Paſcha. Eines dieſer Schiffe war ſeiner Gröſse und ſeines fürchterlichen Anſehens wegen, unter dem Nahmen Kara Dſchehennem oder der ſchwarzen Hölle bekannt, das Murad Reis wegnahm. Man fand in den drey andern Schiffen 500 Matroſen, 160 Kanonen und 2000 Flinten, und brachte ſie in den Hafen von Famaguſta, wo Murad Reis ſein Leben endete. Eines der erbeuteten Schiffe ſcheiterte, die andern wurden nach Konſtantinopel geführt, wo Chalil Paſcha mit der Würde eines Weſirs beehrt ward. Im Jahre 1023 (1614) lief der Kapudan Chalil Paſcha mit 45 Galeeren, die ihm der Beg von Rhodes zuführte, aus,

und steuerte auf Malta los, wo er die Dörfer verheerte, und mehrere Gefangene machte. Da eben die Zeit der Aernte war, so verbrannte er ihre mit Kümmel und Anies gefüllte Scheunen und schiffte, da weiter nichts zu versuchen war, seine Truppen wieder ein. Von hier segelte er nach Tripolis in der Barbarey, wo schon seit geraumer Zeit ein gewisser Thaji beständige Unruhen stiftete. Die Kapudan Pascha ließ ihn in Eisen schlagen, versammelte einen Diwan, und da die Einwohner seinen Tod als zur allgemeinen Ruhe nöthig erklärten, ließ er ihn an den Thoren der Festung aufhängen.

Im Jahre 1023 (1614) erwähnt die Geschichte der osmanischen Seekriege zuerst einer bedeutenden Unternehmung der Kosaken vom Don, welche schon seit einiger Zeit die Küsten des schwarzen Meers verheerten, und oft bis an der Mündung des Bosphorus streiften. Sie richteten nähmlich zu Sinope bedeutenden Schaden an. Schakschki Ibrahim Pascha aber nahm ihnen einen Theil der Beute an die Mündung der Donau wieder ab, und sandte zwanzig davon als Gefangene nach Konstantinopel. Im Jahre 1030 (1620), als Sultan Osman der II den Feldzug von Kaminiec unternahm, erhielt der Kapudan Chalil Pascha den Auftrag ins schwarze Meer auszulaufen, und die Brücke, welche zu Issakdschi über die Donau geschlagen ward, zu decken. Er brach mit 43 Galeeren von Beschiktasch auf, und legte sich damit vor Kilia, von wo er den Bali Kapudan auf die Jagd der Kosaken, welche mit ihren Tschaiken auf dem Meere streiften, absandte. Sechzig solcher Tschaiken polnischer und donischer Kosaken hatten sich unter Missivri (Μεσεμβρία) gesam-

hielt, und den Hafen von Achioli (Αγχιαλος) verbrannt. Auf der Rückkehr wurden ſie von einem heftigen Sturme zerſtreut; 19 davon gingen zu Grunde, die übrigen fielen in die Hände Bali Kapudan's. Die weggenommenen Tſchaiken und Gefangenen wurden bey ſeinem Ueberzug von Iſſakdſchi vorgeführt. Auch Mohammed Paſcha, der mit 18 Galeeren nach Taman geſandt worden war, machte 192 Gefangene, die er mit ein Paarhundert abgeſchnittenen Köpfen nach Iſſakdſchi brachte, wo auch den Lebenden die Köpfe abgeſchnitten wurden. Zur Deckung der Brücke von Iſſakdſchi wurde die Erbauung eines Schloſſes angeordnet, welches das noch heute ſtehende Schloß dieſes Nahmens iſt. Gegen S. Dimitri zog ſich der Kapudan Paſcha durch die Mündung von Sullina mit ſeiner Flotte zurück, litt aber groſſen Schaden durch die um dieſe Zeit auf dem ſchwarzen Meere äuſſerſt gefährlichen Winterſtürme. Im Jahre 1033 (1623) ging die Flotte unter dem Kommando des Groſsadmirals Redſcheb Paſcha nach Kaffa, um den abgeſetzten Tatarchan Dſchanik Gerai abzuführen. Da die Doniſchen Koſaken das Meer frey ſahen, wagten ſie ſich mit 150 Tſchaiken bis in den Bosphorus, und verheerten das Dorf Jenikoj, das unmittelbar uber den Schlöſſern an der gröſsten Enge des Bosphorus liegt. Dieſe Unternehmung war die gewagteſte der Korſaren, deren die osmaniſchen Geſchichtſchreiber erwähnen, die aber ſchon früher unter den Byzantinern ihres Gleichen geſehen.

Im Jahre 1048 (1638), als Sultan Murad gegen Bagdad zog, und der Kapudan Paſcha ihn begleitete, erhielt der Kiaja des Arſenals Piale den Auftrag,

gegen Asow auszulaufen. Er rüstete 40 Galeeren aus, mit denen er gegen Chan Getschid, dann gegen Taman und in der Gegend herumzog, und die Kosaken in wiederhohlten Gefechten schlug; mehr als zweytausend derselben wurden aufgerieben, und über zweyhundert mit den weggenommenen Tschaiken nach Konstantinopel geführt. Im Jahre 1049 (1639) ging in der fortdauernden Abwesenheit des Kapudan Pascha's, der Kiaja Piale Beg nach Ozakow, stellte die Festungswerke her, stellte Jagd auf Kosakentschaiken an, welche das Meer unsicher machten, begegnete ihnen bey der Insel Tantara, nahm sie alle zehn, und führte sie nach Konstantinopel. Im Jahre 1052 (1642) erhielt dieser Piale Beg, welcher dem großen Piale Pascha rühmlichst nacheiferte, die Stelle eines Beglerbeg von Algier sammt der Stelle des Großadmirals.

Im Jahre 1054 (1644) schiffte sich der Kislar Agassi Sündul Aga mit dem Richter von Mekka und mehreren Pilgern auf dem Schiffe eines gewissen Ibrahim Reis ein, um nach Aegypten zu gehen. Sechs Malteser, welche davon Kunde erhalten hatten, lauerten denselben bey der Insel Sacripanto auf; der Kislarega und der Reis wurden im Gefechte getödtet, und das Schiff fiel mit reicher Beute, und den darauf befindlichen Pilgern, in die Hände der Sieger, welche auf Sacripanto einliefen, sich dort ausbesserten, dem venetianischen Befehlshaber reiche Geschenke machten, und von da das erbeutete Schiff nach Malta führten. Diese Begebenheit hatte zu Konstantinopel großen Lärm erregt; der Sultan ward besonders über das traktatenwidrige Betragen des venetianischen Befehlshabers von Sacripanto entrüstet, und beschloß die

Frevelthat der Malteſer an den Venetianern zu rächen. Dieß war die erſte Veranlaſſung zu dem kretiſchen Kriege, der durch ein Vierteljahrhundert dauerte, und endlich nach einer der längſten und hartnäckigſten Belagerungen, deren die Kriegsgeſchichte erwähnt, mit der Eroberung von Kandia und der gänzlichen Unterjochung der Inſel endete. Es wurde Befehl an die Fürſten der Küſten und des Meers erlaſſen, ſich gegenüber von Chios unter dem Oberbefehle des Begs von Amaſſia, Amed Paſcha zu ſammeln; der ehemahlige Silihdar des Großherrn Juſſuf Aga war zum Kapudan ernannt worden. Zwey Weſire wurden dem Generaliſſimus an die Seite gegeben; 90 Schiffe nach Selanik und 60 nach Tſcheſchme (gegenüber von Chios) abgeordnet; 15,000 Centner Pulver, 50,000 Kugeln, und 50 Kanonen eingeladen; die Truppen der Odſchake mit ihren Offizieren eingeſchifft, worauf die Flotte den Feldzug unter dem Nahmen des malteſiſchen begann. Bey Cythere ſtieß ihnen ein mit Kriegsmunition von Venedig nach Kandien ſegelndes Schiff auf, deſſen Wegnahme als gute Vorbedeutung angeſehen ward. Zu Antivari ſtießen zur Flotte noch 18 Galeeren der Barbaresken, deren Kapitäne mit Ehrenkleidern beehrt wurden. Nach 13 Tagen Windſeyern, als jederman gegen Malta in die hohe See zu ſtechen vermeinte, wurde den im Rath verſammelten Begen und Kapitänen ein kaiſerliches Handſchreiben vorgeleſen, wodurch ihnen das Geheimniß, daß dieſe Expedition nicht gegen Malta, ſondern gegen Kreta gerichtet ſey, eröffnet ward. Sie begannen ſogleich mit der Belagerung von Kanea, welches, nach der vorhergegangenen Eroberung der kleinen Inſeln St. Theodore, mit meh-

reren Schiffen und 395 Kanonen den Feinden in die Hände fiel. Vierzehn Tage nach der Einnahme erschien die venetianische Flotte, aus 80 Galeeren, 40 Maonen und vielen Frachtschiffen bestehend, und ankerte im Hafen von Suda. Nach einigen Tagen versuchten sie einen Angriff auf die unter den Kanonen von Kreta liegende Flotte der Osmanen; aber ein heftiger Sturm zerstreute beyde Flotten, und verhinderte das Gefecht. Einige Tage später fiel ein sehr lebhaftes zwischen einem Theile der Flotte und vier osmanischen Schiffen vor, welche unten dem Befehle von Tschausch Reis Memisch und Lodur Dschafer standen, welche diesmiden kürzeren zogen. Auf Kandia fielen noch viele Schlachten und Gefechte vor, deren Erzählung der in die Geschichte der Land- und nicht in die der Seekriege gehört, weßhalb Hadschi Chalfa auf sei greßes historisches Werk Feslike verweiset. Aber ch die einzelnen Seegefechte, welche vor Suda v Kanea Statt hatten, übergehen wir hier, da sie b zur Eroberung Kandia's zu keinem großen Resulte führten. Das einzige, was als besonders merkwürdig erwähnt zu werden verdient, ist die Sperre d Hellesponts von venetianischen Flotten, welche d osmanischen, die den Belagerern von Kandia zu Hülfe eilen wollten, den Ausgang verwehrten.

Diese Blokade des Hellesponts ürte eine wichtige Epoche in der Geschichte der osmanischen Seemacht herbey. Im Jahre 1058 (1648) s Sultan Mohammed der IV den Thron bestieg, achte der Großwesir Kodscha Mohammed Pascha die thwendigkeit, Kriegsschiffe oder sogenannte Gallio zu erbauen, zur Sprache, weil man mit Galeere h wider die venetiani-

ſchen Kriegsſchiffe, welche den Helleſpont ſperrten, unmöglich vertheidigen könne. Da aber damals in der ganzen osmaniſchen Marine kein Kriegsſchiff vorhanden war, und es eine konſtitutionswidrige Neuerung ſchien, ſo berieth ſich der Mufti Abdorrahman Efendi der hierüber um Entſcheidung angegangen ward, mit Hadſchi Chalfa, dem Verfaſſer der Geſchichte der Seekrieze, und fragte ihn um Auskunft, ob die Kapudane der Osmanen vormals wohl jemals mit Gallionen gefochten hätten. Hadſchi Chalfa antwortete: »Man finde in den Geſchichten, daß bey den Feldzügen wider Cypern und Goletta auch Gallionen und andere große Schiffe zum Transport von Truppen gebraucht, zum Treffen aber nur Galeeren und Maonen verwendet worden ſeyen, und Chaireddin Paſcha habe mit einer Flotte von 104 Galeeren die größten Kriegsſchiffe der chriſtlichen Seemächte vernichtet; allein da es jetzt die Umſtände erforderten, ſo bliebe nichts beſſeres zu thun übrig, als Gallionen zu bauen und dieſelben wohl zu rüſten und zu bemannen.« Im folgenden Jahre 1059 (1649) brach die neu ausgerüſtete Flotte von Konſtantinopel auf, Truppen marſchirten zu Land, und beſetzten die Ufer des Helleſponts an den Dardanellen, um die Operationen der Flotte zu unterſtützen, welche ſich glücklich den Weg bahnte, und die feindliche Flotte vertrieb. Der Kapudan Paſcha lief mit einigen Schiffen auf der anatoliſchen Küſte in den Hafen von Karadſchudſche ein, von wo er einen Theil der Flotte nach Mytilene abſandte. Von der feindlichen Flotte angegriffen, litt er nahmhaften Verluſt, mußte den Brand von einigen ſeiner Schiffen anſehen, rettete ſich kaum unter die Kanonen des Schloſſes, und

von da nach Kreta, wo er bey der Belagerung von Suda das Leben verlor.

Im Jahre 1060 (1649) lief der Kapudan Ali Pascha noch im Winter aus, um mit beyläufig 4000 Mann Truppen den Belagerern von Kandia zu Hülfe zu eilen. Er schiffte dieselben mit großem Glücke in wenigen Tagen aus. Im folgenden Jahre ließ der Großwesir Melek Ahmed Pascha ein sehr großes Kriegsschiff bauen, das größte, das bisher noch auf den Werften des türkischen Reichs gesehen worden war; da die Baumeister aber die Kunst eine solche Maschine vom Stappel zu lassen noch nicht gelernt hatten, so zerbrach es, ehe es ins Meer kam. Der Kapudan Pascha zog sich in diesem Jahre mit einer Flotte von 38 Galeeren, 30 Gallionen und 6 Maonen aus dem Hafen von Konstantinopel nach Beschiktasch (dem Sammelplatz der Flotte auf der europäischen Seite des Bosphorus), nahm 24 Kompagnien Janitscharen und 800 Mann Kavallerie ein, womit er ohne Hinderniß glücklich in Kandia anlangte. Die dritte Flottenkarawane unternahm Ali Paschi im Jahre 1062 (1651). Da die venetianische Flotte den Ausgang des Hellespontes abermahls versperrte, so wurden anfangs nur acht Galeeren voraus geschickt, die vom Dunkel der Nacht begünstigt, während die Flotte auf der asiatischen Küste lag, sich durchstahlen. Der Kapudan Pascha selbst begab sich zu Lande bis gegenüber Mytylene, wo er sich einschiffte, und nach Chios ging. Von hier wollte er nach Tine gehen, es zu verheeren; wurde aber von den feindlichen Flotten nach Chios zurückgejagt. Der Großwesir Kurudschi Ahmed Pascha sandte ihm sieben Schiffe mit 2000 neugeworbenen Sipahi zu Hülfe,

und, um den feindlichen Flotten die Blokade der Dardanellen zu verwehren, wurde die Anlegung zwey neuer Schlöſſer außer den Dardanellen vorgeſchlagen; doch unterblieb dieſelbe für dießmahl aus dem Grunde, daß der großen Entfernung wegen die Kugeln ſich nicht kreuzen, ſondern kaum in der Mitte zuſammen treffen, und alſo von hier aus den Durchgang feindlicher Schiffe doch nicht hindern würden. Dieſe Schlöſſer kamen indeſſen doch ſpäter noch zu Stande, und ihre Nahmen klingen eben ſo ſchön als der Nahme der Dardanellen auf türkiſch gemein klingt; dieſe heißen Tſchanak Kalaſſi (Schüſſelſchloß), von den irdenen Schüſſeln die im Schloße auf der aſiatiſchen Seite verfertigt werden; die neuen beyden Schlöſſer heißen Sedol Bahr, Meerdamm, und Kilidol Bahr, Meerſchloß. Im Jahre 1063 (1652) eroberte Mohammed Paſcha, der mit der Flotte ungehindert aus dem Helleſpont auslief, auf Kreta die Stadt Sulina; als aber im folgenden Jahre 1064 (1653) der Kapudan Paſcha, Murad Paſcha, aus dem Helleſpont auslaufen wollte, ward ihm der weitere Fortſchritt von der venetianiſchen Flotte unterſagt, mit der er ſich ſchlagen mußte. Er verheerte auf ſeinem Zuge Tino, ſchlug ſich zu wiederhohltenmahlen mit venetianiſchen Geſchwadern, und kehrte vor Annäherung des Winters ins kaiſerliche Zeughaus zurück.

Im Jahre 1065 (1654) ward Muſtafa Paſcha zum Kapudan des Meers ernannt; er mußte ſich wie ſeine Vorfahren beym Auslaufen aus dem Helleſpont mit der Flotte der Venetianer ſchlagen, eine blutige Schlacht, die bis in die ſinkende Nacht die Fluthen des Meers mit Blut färbte. Das Kriegsſchiff Kair-

dschisade's schlug sich allein wider sieben christliche, und verlohr alle Masten, alles Tauwerk und 480 Mann. Da die Feinde desselben nicht habhaft werden konnten, so trieb es an die asiatische Küste, wo der Rest der Mannschaft sich ans Land rettete, und das Schiff enzündete. Von den feindlichen Schiffen ward eines verbrennt, und eines versenkt. Nach der Schlacht zog sich die osmannische Flotte nach Chios, die venetianische nach Menteschа, das sie erobern wollte, woran sie aber der Kapudan Paschа, der zu Land mit Hülfe herbeyeilte, hinderte.

Im Jahre 1066 (1653) ward die Flotte von neuem ausgerüstet, und Kanaan Paschа Großadmiral an die Stelle Mustafa Paschа's, dem zur Belohnung seiner Dienste die Statthalterschaft von Erserum verliehen worden war. Er zog mit 40 Galeeren, 10 Maonen, 30 Gallionen und 20 Schiffen der Bege des Archipels aus dem Hafen nach Beschiktasch, und segelte sogleich, ohne die vollständige Ausrüstung abzuwarten, auf die Dardanellen zu, welche abermahls von der venetianischen Flotte versperrt waren. Durch ungünstige Winde und ungeschickte Wendungen erlitt er eine schändliche Niederlage. Viele seiner Schiffe strandeten, andere führten die christlichen Galeerensklaven dem Feinde zu; viertausend derselben wurden vermißt, mehr als tausend betrug der Verlust an Todten. Der Großadmiral rettete sich mit der Baschtarda, einer Maone und 17 Galeeren nach den Dardanellen. Die Venetianer eroberten nach diesem Siege ohne Mühe die Schlösser von Tenedos und Lemnos. Der Kapudan Paschа ward seines Amtes entsetzt, und nach Cavala verwiesen. Diese Niederlage bewog den großen osmanischen Gelehrten,

Hadschi Chalfa, der bey dem Hauptrechnungsbureau der Kammer als Chalfa oder Adjunkt angestellt war, die Geschichte der Seekriege zu beginnen, um den erloschenen Muth durch das Andenken an die rühmlichen Heldenthaten der Verfahren aufzufrischen. Er begann dieselbe gleich nach dieser verlohrnen Schlacht, im Jahre 1068 (1658), und vollendete sie schon im folgenden, indem er dieselbe bis auf diese unglückliche Epoche herunter führte. Es war sein letztes Werk, dem er noch eine kurze Autobiographie anhängte. Ein Jahr nach Vollendung desselben, nähmlich im Jahre 1068 (1657), beschloß er sein Leben, das ein immerwährendes, vor ihm und nach ihm in der osmanischen Literaturgeschichte unerreichtes Beyspiel des größten Fleißes und der gründlichsten Gelehrsamkeit darstellt.

Die Begebenheiten der türkischen Seemacht, die sich in den seit dem Tode Hadschi Chalfa's verflossenen anderthalb Jahrhunderten zugetragen, finden sich von diesem Siege Mocenigo's an, bis auf den Flottenbrand bey Tscheschme in den europäischen Geschichten der osmanischen Kriege umständlich verzeichnet. Statt dieselben zu wiederhohlen, dünkt es uns unserem Zwecke hier angemessener, nur noch dreyer Großadmirale zu erwähnen, deren Nahmen in der Geschichte der osmanischen Seemacht immer Epoche machen werden. Diese sind die Kapudan Paschas Mezziomorto, Hassan Bast und Kütschük Hussein Pascha. Der erste, der als Beglerbeg von Algier und als Korsarenhauptmann in die Fußstapfen seines großen Vorgängers Barbaressa's trat, war gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts an den Ufern der Donau und in den Gewässern des Archipels, der Schrecken der Oesterreicher und der

Venetianer, denen er wiederhohlte Schlachten lieferte. Die gröſste war die vom 30. September 1698 bey Mytylene mit dem Generalkapitän Delfino, welche von beyden Seiten sehr blutig, jedoch mit ungemein gröſserem Verluste der Osmanen ausfiel, und deshalb ein entscheidendes Gewicht in die Beschleunigung der Friedensunterhandlungen von Karlowitz legte, wo im folgenden Jahre mit dem römischen Kaiser und mit den Venetianern Friede abgeschlossen ward. Hussein Pascha Mezzomorto starb im Jahre 1013 (1604). Er ist wohl zu unterscheiden von einem früheren Kapudan Pascha, der Hussein Deli, d. i. der Narr, und von Küeschük Hussein, d. i. Hussein dem Kleinen, von dessen Leben und Tod wir Zeugen gewesen.

Wie Chaireddin der Schöpfer des alten türkischen Seewesens gewesen, so war es dieser des neuen, indem er es ganz auf europäischen Fuſs umwandelte, nach den besten englischen und französischen Mustern. Der Franzose Lebrun baute die prächtigen Dreydecker, wovon einer, Sultan Selim genannt, an Bau und Rüstung den herrlichsten englischen und französischen Kriegsschiffen gleich kam, an der auſserordentlichen Pracht der Kajüte aber Alles, was noch auf europäischen Schiffen dergleichen gesehen worden, bey weitem übertraf. Der Engländer Spurring baute ihm Kanonierschaluppen, ein- und zweysteuerrudrige für das Meer und die Flüſse. Der Schwede Rode baute den groſsen Bassin zur Ausbesserung der Schiffe; der ungrische Renegate Suleiman Aga übte die neugeregelten Seetruppen, und der englische Renegate Mustafa (Camel) war der Vorsteher der Bombardiere, die auch zum Departement des Kapudan Pascha's gerechnet werden, und deren eigent-

licher Stifter der franzöſiſche Renegate Bonneval war; das Pulver lieferte der Italiener Franceſco und der Kapitän der Flagge; endlich der Vertraute des Kapudan Paſcha's und die Seele ſeiner Rathſchläge war der Türke Iſhak Beg, der mit dem Paſcha und dem Sultan im Serai erzogen, lange in Frankreich gelebt, mit franzöſiſcher Sitte und Sprache durchaus bekannt, alles in europäiſchem Geiſte vorſchlug, und getreulich ausführen half. Keiner ſeiner Vorgänger hatte ähnliche Neuerungen wagen dürfen. Welch ein Unterſchied von der Zeit, wo das Fetwa des Muftis eingeholet werden mußte, um eine einzige Galliote zu erbauen, und von der, wo die engliſchen Schiffskapitäne und der Schreiber dieſer Zeilen in der Kajüte des Kapudan Paſcha's mit franzöſiſcher Tafel bewirthet wurden, wo der Kapudan Paſcha zwar mit Waſſer, die engliſchen Kapitäne aber mit Wein, ſtehend auf die Geſundheit König Georgs und Sultan Selims tranken, wo zum dreymahligen Hurrah der Donner von ein und zwanzig Kanonenſchüſſen durch die ganze Flotte wiederhohlt von den ägyptiſchen Geſtaden wiederſcholl. Solches war nur unter einem Kapudan Paſcha, dem Günſtlinge, dem Schwager des, neuen Einrichtungen und den Franken holden, Sultan Selims möglich. Er war unter den Kapudan Paſchas der letzte durch Schwägerſchaft mit Sultan Selim dem III verbunden, wie ſein groſſer Vorfahrer Piale, der Erſte aller Kapudan Paſchas mit Sultan Selim den II, und iſt mit Barbaroſſa, Piale, Kilidſch Ali, Mezzomorto und Gaſi Haſſan der ſiebente und letzte der berühmten Kapudan Paſchas, welche eben ſo viele Epochen der osmaniſchen Seemacht bezeichnen. Da uns politiſche

Rücksichten eine umständliche Darstellung seiner Feldzüge und Thaten, denen wir als Augenzeuge beywohnten, verwehren, so geben wir hier mit so größerem Vergnügen den Auszug aus einer von Minister- und Meisterhand entworfenen biographischen Skizze seines Vorfahrers, des großen Admirals Gasi Hassan Pascha.

Gasi Hassan, Kapudan Pascha.

Sohn eines griechischen christlichen von Rodeste, oder, wie andere wollen, aus der Gegend der Dardanellen europäischer Seite, verließ er das väterliche Haus in früher Jugend freywillig, oder mit Gewalt davon geführt durch Algieriner, welche seit Barbarossa's Zeit her das Recht haben, in den osmanischen Staaten Rekruten zu werben. Dort schwang er sich bald von Stufe zu Stufe bis zur Statthalterschaft von Telmessan empor, nicht ohne Neid eines mächtigen Verwandten des Dei von Algier, der seinem Leben nachstellte, so daß ihm nichts als die Flucht übrig blieb. Er ging mit seinen zusammengeraften Schätzen gerade nach Oran und von da nach Spanien, wo er von Karl dem IV nicht nur wohl aufgenommen, sondern sogar, als er Spanien verließ, von ihm seinem Sohne Ferdinand dem IV, dem König von Neapel, und von diesem seinem Minister in Konstantinopel, dem Grafen von Ludolf anempfohlen ward. Er kam im Jahre 1760 zu Konstantinopel an, und verfügte sich, sobald er ans Land trat, zum Hauptmauthner Jshak, bey dem er durch Zufall algierische Deputirte fand, die ihn sogleich erkannten, bey der Pforte als einen schuldigen Flüchtling angaben, seine Gefangennehmung und die Konfiskazion des auf dem dänischen Schiffe,

worauf er gekommen, befindlichen Vermögens, das auf 20,000 Dukaten baaren Geldes bestand, verlangten. Sogleich ward er mit Eisen belegt ins Arsenal geführt. In dieser Verlegenheit wandte er sich an den neapolitanischen Minister, welchem er anempfohlen war, dem es durch seine Einschreitung bey der Pforte gelang, ihn nicht nur sogleich von den Ketten zu befreyen, sondern auch die unversehrte Zurückstellung seines Geldes zu erhalten. Zu dieser gelinden Behandlung mochte wohl außer der Fürsprache des Grafen Ludolf im Nahmen spanischer und sicilianischer Majestät, auch der Ruf von Hassan Begs großer Erfahrung im Seewesen, der damahlige absolute Mangel an geschickten Seeleuten im osmanischen Reiche, und der Wunsch des damahls regierenden Sultans Mustafa, die ganz verfallen Marine wieder empor zu bringen, etwas beygetragen haben. Der Sultan beschloß ihn als Beg in seine Dienste zu nehmen. Zwar war ihm der Großwesir entgegen, der darauf beharrte, man müsse wenigstens die Antwort von Algier abwarten, wohin man sich gewendet hatte, um die Widerlegung der Bestätigung der von den algierischen Abgeordneten wider ihn erhobenen Klagen zu erhalten; zu gleicher Zeit gaben die ältesten Kapitäne der Flotte eine Bittschrift ein, worin sie ihn des Raubs und anderer Verbrechen, auch einer Anhänglichkeit an die ketzerische Sekte der Schüs anklagten, aus Furcht, daß er, in ihre Reihe aufgenommen, ihnen gar bald den Rang ablaufen möge. Sultan Mustafa aber beharrte auf seinem Entschluß, ohne sich weder durch die Anklagen der Auswärtigen, noch durch die Verläumdungen der Einheimischen irre machen zu lassen, und nahm ihn in seine Dienste. So wiederholt

ſich das Beyſpiel fremder Scheelſucht und des Neides der Untergeordneten unter allen Regierungen in tauſend Geſtalten; häufig ſind die Ankläger und Verſchwärzer des Verdienſtes, aus bloßer Furcht von demſelben verdrängt zu werden; aber die Sultane, die wie Muſtafa, ohne ſich hierdurch irre machen zu laſſen, dennoch als Beſchützer des Talentes dasſelbe an ſeinen rechten Platz zu ſtellen wiſſen, ſind ſelten.

Haſſan Beg hatte ſich bald zum Viceadmiral der Flotte aufgeſchwungen, als der ruſſiſche Krieg im Jahre 1768 ausbrach, welcher alle Küſten und Meere des osmaniſchen Reichs bedrohte. Die Ruſſen hatten überall Einverſtändniſſe, in Morea mit den Griechen, in Aegypten mit den Begen, in Syrien mit dem Fürſten des Libanons Scheich Thaher, und die Osmanen keine Flotte, keine Seemacht zur Vertheidigung der ſo vielfach bedrohten Meere und Küſten. Seit dreyßig Jahren des Friedens beſchränkten ſich die Seefahrten der osmaniſchen Flotte auf die jährliche Karawane des Archipels, wo der Kapudan Paſcha von Inſel zu Inſel fuhr, nicht um ſein Geſchwader zu üben, ſondern blos um die jährlichen Tribute und Steuern einzuheben. Es beſtand keine nautiſche Schule; die Schiffe wurden nach den älteſten und von allen anderen Seemächten längſt verworfenen Riſſen gebaut; die Offiziere waren ohne Kenntniſſe, die Mannſchaft ohne Disciplin. Wiewohl Haſſan Beg ſelbſt keine theoretiſche, ſondern nur praktiſche Kenntniſſe beſaß, ſo kannte er doch vollkommen den Mangel derſelben, und entwarf ſchon damahls, und noch mehr nach dem ungeheuren Verluſte, den die osmaniſche Marine in dieſem Krieg erlitt, einen Plan zur Reform und Wiederherſtellung der Flotte.

Die

Die Kriegsoperationen nahmen ihren Anfang im Frühling 1769. Der Kapudan Pascha kommandirte die Flotte des schwarzen Meers und Hassan Beg das Geschwader des Archipels, bestimmt um die gewöhnlichen Steuern einzutreiben, und nicht die russische Flotte abzuwehren; denn die Türken hatten bis zur wirklichen Erscheinung derselben gar nicht an die Möglichkeit glauben wollen, daß Flotten aus dem baltischen Meere in das mittelländische kommen könnten. Diese ungeheure Unwissenheit in den ersten Anfangskenntnissen der Geographie würde unglaublich und zum Scherze erdacht scheinen, wenn sie sich nicht in allen diplomatischen Berichten derselben Zeit, ja was noch mehr ist, in der zu Konstantinopel gedruckten Geschichte des osmanischen Reichs von Waßif Efendi auf das glaubwürdigste bestätiget fände. Er gesteht ganz frey die Unwissenheit des Diwans und der Minister ein, die an keine Verbindung zwischen dem baltischen Meer und dem Archipel glauben wollten; nur erwähnt er nicht des folgenden Umstandes, der die Sache noch mehr hervorstechend macht. Als man nähmlich laut den einlaufenden Berichten die wirkliche Erscheinung der russischen Flotte im Archipel zu Konstantinopel nicht mehr bezweifeln konnte, ließ der Reis Efendi dem venetianischen Baile die bittersten Vorwürfe machen, daß die Republik, von der sich die Pforte so was nie versehen, den russischen Flotten den Durchgang aus der Ostsee durch das adriatische Meer gestattet hätte! — Und dreyßig Jahre später, als nach der französischen Expedition in Aegypten, die ersten Conferenzen zwischen europäischen und türkischen Ministern gehalten wurden, war es den ersten eben so schwer die letzten zu überzeugen, daß von Eu-

reya französische Schiffe ins rothe Meer, und engli-
sche Schiffe aus Indien nach Aegypten kommen könn-
ten.]

Durch die selige Sicherheit, in der die osmanischen Minister über den Mangel aller Verbindung zwischen dem baltischen und mittelländischen Meere lebten, waren die Zurüstungen der Flotte und des Arsenals im ersten Jahre des Kriegs ziemlich vernachlässiget worden. Die ganze osmanische Seemacht bestand in 30 Schiffen von 40 bis 60 Kanonen; einige derselben wurden zur Vertheidigung des schwarzen Meers bestimmt, und zwanzig für die des mittelländischen. Man rechnete auf Kandioten und Dulcignoten, zehn Schiffe erwartete man von Algier, zehn andere hatte der Sultan von Marokko versprochen, und viele erwartete man von den Hülfsmitteln der albanesischen Küsten. Aber aus allen vorräthigen Schiffen waren keine zehn in gutem Zustande; die andern waren alt und vermorscht, und auf die Hülfsschiffe war nicht viel zu zählen. Die Russen erschienen im Anfang des Jahrs 1770 an der Küste von Morea, wo sie Truppen ans Land setzten, Navarin und Koron belagerten, und griechische Gemeinden zum Aufstande brachten. Hassan Beg machte mit seiner gewöhnlichen Kühnheit den Vorschlag gerade nach Morea zu gehen, die belagerten Plätze zu entsetzen, die Russen zu schlagen, und so den Aufstand der Griechen im ersten Keime zu ersticken; allein der Kapudan Pascha mißbilligte den Vorschlag Hassan Begs, der durch seine Thätigkeit und unermüdeten Eifer das Wohlwollen des Sultans gewann. Das osmanische Geschwader, nicht mehr als 15 Schiffe stark, vereinigte sich an den Dardanellen unter der Anfüh-

rung des Kapudan Paschas Dschafer, eines Mann ohne Kenntnisse und ohne Talente. Hassan Beg kreuzte mit 6 Schiffen in dem kleinen Buien von Napoli di Romania, wo er auf den russischen Admiral Elphinstone, der mit drey Schiffen und zwey Fregatten erschien, stieß. Hassan griff ihn an, aber von den übrigen Schiffen verlassen, war auch er gezwungen, sich zurückzuziehen. Der Kapudan Pascha lag im Hafen von Napoli, mußte denselben aber verlassen, weil ihn der Statthalter, aus Furcht, daß die Gegenwart der Flotte ihm die Russen auf den Hals ziehe, bedrohte, die Kanonen der Festung auf ihn zu richten. Er segelte mit seiner Flotte so schnell er konnte gegen die Dardanellen, ankerte aber statt in dieselben einzulaufen an der asiatischen Küste. Die Flotte bestand aus 15 Schiffen, drey Fregatten und sieben großen bewaffneten Fahrzeugen. Die Russen rekognoscirten die Stellung der türkischen Flotte, und beschlossen sie anzugreifen. Der Kapudan Pascha, der nicht Muth genug hatte, seine Person dem Loos der Schlacht auszusetzen, verließ sein Schiff, und begab sich unter einem Vorwand ans Land. Hassan Beg, dem das Kommando des Admiralschiffs überlassen ward, traf in der Eile die nöthigsten Veranstaltungen. Am 5. July erschienen die Russen, neun Linienschiffe stark, und fingen an die türkische Flotte zu kanoniren; das russische Admiralschiff verlor das Steuerruder durch eine türkische Steinkugel, und griff das türkische Admiralschiff an. Nach einem langen Kampfe, an dem die beyden Flotten keinen Theil nahmen, flogen beyde Admiralschiffe in die Luft. Hassan Beg rettete sich mit vielen Wunden ans Land; die türkische Flotte, um den Flammen, welche der Wind auf sie zutrieb, zu entgehen,

lief in die kleine Bucht von Tscheschme ein, und die russische Flotte nahm die Stellung der türkischen. Hassan Beg stellte dem Kapudan Pascha das Gefährliche dieser Stellung vor, und wie alles gewagt werden müsse, um sich durch den Feind lieber durchzuschlagen, als sich von demselben in einer so unvortheilhaften Stellung angreifen zu lassen. Allein der Kapudan Pascha verwarf alle Vorschläge, und glaubte sich in der Bay sicher und gedeckt. Die Russen, welche auch nicht den Ausgang einer Schlacht wagen wollten, beschlossen die Flotte zu verbrennen. Ein einziger Brander, den die Türken ganz ruhig auf sich zubemmen liessen, ohne etwas Arges zu vermuthen, zündete die ganze Flotte an; fünfzehn Schiffe, neun Fregatten, 8 bis 9000 Menschen wurden ein Raub der Flammen. In Konstantinopel zitterte man vor der Ankunft der feindlichen Flotte, der nichts den Durchgang durch die Dardanellen verwehret hätte; allein Orlof setzte lieber seine Eroberungen in den Gewässern des Archipels fort, und besserte seine Flotte im Hafen von Paros aus. Er belagerte dann das Schloß von Lemnos. Hassan Beg, kaum von seinen Wunden hergestellt, der sich in den Dardanellen befand, sammelte 2 bis 3000 Mann, mit denen er ohne Kanonen auf Lemnos am 9. October landete, die Russen unversehens angriff, und sie die Belagerung aufzuheben zwang. Er kehrte nach den Dardanellen zurück, deren Kommando ihm der Sultan als einen Posten des Vertrauens übergab, und vor denen Tot neue Batterien anlegte, den Durchgang einer Flotte zu erschweren. Zu dem osmanischen Geschwader, das nun aus zehn Schiffen bestand, die man aus dem schwarzen Meer und überall her zusammenge-

raft hatte, ſtieß auch die algieriſche Verſtärkung, die aus einer Fregatte und drey Schebecken beſtand; aber kaum waren ſie zu ihr geſtoßen, als ſich die algieriſche Mannſchaft wegen Geldforderungen empörte. Haſſan Beg ſtillte den Aufſtand durch ſein Anſehen und ſeine Kraft. Dieſe Gelegenheit benützte die Pforte, um den Kyudan Paſcha, der ſchon längſt alles Vertrauen verloren hatte, abzuſetzen, und ſeine Stelle dem Haſſan Beg mit der Würde eines Paſcha's von drey Roßſchweifen zu verleihen. Dieſer, dem eine Flotte ohne Ausrüſtung, eine Mannſchaft ohne Disciplin untergeordnet war, ergriff die einzige vernünftige Partey, die wieder aufkeimenden Kräfte der osmaniſchen Seemacht nicht unnöthig aufs Spiel zu ſetzen; die Unternehmungen der Ruſſen konnten ebenfalls, wegen des üblen Zuſtandes ihrer Schiffe, nicht gefährlich werden. Der Aufſtand von Morea war gedämpft, die Ruſſen hatten die Küſten verlaſſen müſſen, und beſchränkten ſich nun darauf, in dem Archipel Kontributionen einzutreiben. In dieſer Zwiſchenzeit ſtarb Sultan Muſtafa am 21. Januar 1774. Sein Nachfolger Abdolhamid beſtätigte Haſſan Beg in ſeinem Poſten, und gewöhnte ſeinem Eifer, für den dermahlen im weißen Meere nichts zu thun war, die Bitte, an der Donau unter dem Oberbefehle des Großweſirs Muhſin Oali zu dienen. Er erhielt die Vertheidigung von Ruſtſchuk, und ſchlug die Angriffe des ruſſiſchen Heers, beſonders den letzten des Generals Soltikow, mit glücklichem Erfolge ab. Doch konnte er nicht für den unglücklichen Ausgang des Feldzugs, worauf am 21. July der Frieden von Kainardſchik geſchloſſen ward.

Die erſten Augenblicke des Friedens wurden zur

Wiederherstellung der Ruhe im Inneren bestimmt; denn während des Krieges waren alle Provinzen des türkischen Reichs zerrüttet worden: Morea durch Empörung zerrissen; Aegyptens Bege im Einverständniß mit den Russen; die Treue des Fürsten vom Libanon erschüttert; Kleinasien durch tausend Parteyungen getheilt, das Meer mit Seeräubern bedeckt. Hassan Pascha war der Mann, den die öffentliche Stimme und das Vertrauen des Sultans zum Wiederhersteller der Ruhe im Innern bestimmte. Thätig, streng, von ungemeiner Leibesstärke, wiewohl schon sechzig Jahre alt, immer zu Fuß oder zu Pferd, umfaßte er mit wachsamen Blicke und rastlosem Wirken die Obliegenheiten seines Postens. Der Sultan gab ihm ausgezeichnete Merkmahle seines Vertrauens, besonders durch einen Besuch im Arsenal, wo er mit ihm das Mittagsgebeth verrichtete; eine der größten Auszeichnungen, die ein Sultan seinem Sklaven gewähren kann. Hassan Pascha fing seine Operationen an den Dardanellen an, wo die herumziehenden Truppen alles verheerten. Von hier begab er sich nach Mytilene und Smyrna, die öffentliche Ruhe durch strenge Mannszucht wieder herzustellen.

In Aegypten war durch den Tod Ali Begs, welcher durch Einverständniß mit den Russen den Thron der Pharaonen zu besteigen gehofft, aller weitere Verdacht der Pforte verschwunden, und der Beg Abudahab, Ali Begs Nachfolger, ließ sich, um seine Unterwürfigkeit zu bezeigen, zu einem Zuge nach Syrien gegen Scheich Thaher bereit finden. Er zog am 19. May 1775 aus Aegypten aus, bemächtigte sich Jaffa's und Akka's, aber am 20 Juny fand man ihn in

seinem Zelte todt, vermuthlich vergiftet. Hierauf fiel Akka und Jaffa wieder in die Macht Scheih Thahers, und Saida ward vom Commendanten, den Abudahab hingestellt hatte, verlassen. In dieser unangenehmen Lage der Dinge gab die Pforte dem Hassan Pascha, der sich damals in Smyrna befand, den Auftrag, sich auf die syrische Küste zu begeben. Er landete seine Truppen, die er mit denen von Damaskus vereinte, und so geschickte Verfügungen traf, daß Akka in seine Bothmäßigkeit fiel, und er den Kopf Thahers nach Konstantinopel sandte. Die Beute war groß, und Hassan Pascha legte hier den Grund zu den Schätzen, die er bis zum Ende seines Lebens anhäufte. Von Syrien begab er sich nach Rhodos, Cypern und Chios, den drey größten Inseln des Archipels, den Stand- und Sammlungspunkten osmanischer Geschwader. Auf Rhodos, das schon von der ältesten Zeit her durch seine Flotten und Seegesetze in der Geschichte des Seewesens bekannt ist, stellte er die verfallenen Werfte wieder her, und kehrte mit Ende des Jahrs nach Konstantinopel zurück. Bey der Audienz, die nach hergebrachtem Gebrauche drey Tage nach dem Einzuge des Kapudan Pascha's Statt hat, legte ihm, als er sich eben verbeugte, um den Saum des Kleides des Sultans zu küssen, der Sultan die Hand auf die Schulter, und sprach: »Nur du Hassan, meine Kriegslöwe, konntest diese wichtige Unternehmung mit so glücklichem Erfolge zu meiner Zufriedenheit ausführen, und nie werde ich deine Treue vergessen.«

Vormals liefen die osmanischen Geschwader, welche die Karawane des Archipels machten, gewöhnlich zu Ende des May aus; aber so groß war Hassan Pascha's

Thätigkeit, daß im Jahre 1776 außer sechs Korvetten, die außerhalb der Dardanellen im Archipel überwintert hatten, die Flotte, aus neun Linienschiffen und drey Galeeren bestehend, schon im April segelfertig war. Dießmal war aber weniger die gewöhnliche Karawane, als die Beruhigung von Morea, Syrien und Albanien der Gegenstand dieses frühen Auslaufens. In Morea hatten die Albaneser, die nach dem Abzuge der Russen dort' zurückgeblieben waren, das unterste zu oberst gekehrt; in Syrien hatten gleich nach der Abreise Hassan Pascha's die Söhne Scheich Thahers sich wieder der Oberherrschaft der Pforte entzogen, und am Abende selbst von dem Tage, wo die Flotte von Konstantinopel auslief, war die unangenehme Nachricht eingelaufen, daß die Pilgerkarawane von Mekka auf ihrer Rückkehr von den Arabern in Syrien ausgeplündert worden sey. Der Statthalter von Jaffa hatte sich empört, und verwehrte den Pilgern den Zutritt von Jerusalem. Der Muteſſellim von Haleb war von einer zahlreichen Räuberbande geschlagen worden. Alles dieses bestimmte die Pforte, den Kapudan Pascha zuerst nach Syrien zu senden. Hassan landete seine Truppen, schlug die Söhne Thahers, und eroberte endlich das feste Schloß Sfafed, wo Ali, der Sohn Thahers, seine Schätze verwahret hielt. Fünf Söhne und zwey jüngere Brüder desselben führte Hassan nach Konstantinopel, wo sie der Großherr unter den Pagen erziehen ließ. Hassan leitete von neuem die Aufmerksamkeit des Großherrn auf die Nothwendigkeit neue Flotten zu bauen. Er hatte ihm den Bau von 40 Linienschiffen vorgeschlagen, die, wie er sagte, immer wie 40 gesattelte Pferde im Arsenal zum Dienste des

Sultans bereit ſtehen ſollten, wie 40 Hengſte in ſeinem Marſtalle; aber da das nöthige Geld dazu mangelte, ſo wirkte er unterdeſſen was er konnte, indem er allen Schiffswerften des osmaniſchen Reichs neues Leben und neue Thätigkeit einhauchte. Es wurden neue Schiffe gebaut zu Synope im ſchwarzen Meer, zu Rhodos und Mytilene, auf Thaſſos, in den Bayen von Bodrun (Halikarnaſſus), in Nikomedien. Auf dieſen Werften wurden jedoch nur Galeeren und Gallioten, große Linienſchiffe nur noch auf den Werften von Konſtantinopel erbaut, bis ſpäterhin unter ſeinem Nachfolger Huſſein auch im ſchwarzen Meer und zu Rhodos. Haſſan Paſcha wandte alle Kräfte an, die Marine empor zu bringen; aber er hatte noch mit vielen Vorurtheilen zu kämpfen, die es erſt ſeinem Nachfolger Huſſein zu beſiegen gelang.

Morea lag wüſt in dem vorigen Zuſtande der Kriegsverheerung. Die Expedition gegen Syrien hatte die gegen Morea verhindert. Mehr als 800 Primaten des Landes hatten eine Bittſchrift um Abhülfe dieſer Uebel eingereicht; der Kapudan Paſcha hatte ſchon den Auftrag zu dieſer Expedition erhalten, die im Jahre 1777 Statt haben ſollte. Aber die Unruhen in der Krimm und die Verhandlungen mit Rußland erlaubten ihm nicht, für dieſes Jahr den Hafen von Konſtantinopel zu verlaſſen. Die Pforte ergriff endlich die Partey, den von ihr ernannten neuen Chan Selim Gerai wider den abgeſetzten von Rußland unterſtützten Schahim Gerai mit gewaffneter Hand auf den Fürſtenſtuhl zu erhalten. Haſſan Paſcha ward im April 1778 mit einem Geſchwader ins ſchwarze Meer auszulaufen beſehligt, das aus 4 Galeeren, 27 Galioten und 7 wohl-

bemannten Linienschiffen bestand; da aber noch nicht alle Hoffnung eines friedlichen Einverständnisses mit Rußland verschwunden war, so ernannte ihn der Sultan auch zu seinem unumschränkten Bevollmächtigten. Hassan Pascha verlor keine Zeit; am 21. Juny zog er ungeachtet widriger Winde und Strömungen, mit Tauen die Flotte den Bosphorus hinauf, und steuerte nach Sinope, um dort mit Dschanikli Ali Pascha und den übrigen Befehlshabern sich über die Operationen des Feldzugs zu berathen. Nach seinem Auslaufen folgten ihm noch später zwey Linienschiffe, 5 Schebecken und 15 Gallioten; auch zwey Fregaten, die er in England gekauft hatte, sollten noch flott gemacht werden; da es aber an Leuten sie zu bemannen fehlte, blieben sie im Hafen von Konstantinopel zurück. Bey seiner Ankunft zu Sinope ließ Hassan Pascha sogleich die Werften und die Festungswerke, die ganz in Verfall gerathen waren, ausbessern. Von hier begab er sich nach Sfamsun Kalassi, zwischen Sinope und Trapesunt, wo Dschanikli Ali Pascha seiner wartete. Von hier sandte er einige Schiffe nach Sudschak, dem Hafen der Abasas ab, wo sich damals Selim Gerai befand. Dschanikli Ali Pascha, der schon zu wiederhohltenmalen in den Verdacht der Pforte gefallen war, als ob er sich unabhängig machen wolle, fürchtete, daß diese Landung ihm selbst gelten könne; er zog also in sichere Gegenden, ließ aber bey Hassan Pascha seine Truppen, von seinem Sohne Battal kommandirt, zurück. Der Kapudan Pascha fand ihn an der Spitze von 30,000 Mann im Hafen von Sudschak; aber bis im Monat September konnte er nichts unternehmen, weil er wartete, daß die Tataren, vermöge des versprochenen Auf-

Kandes der Krimm, ihm den Weg öffnen sollten. Da dieß nicht geschah, hielt er für unnütz, die Truppen aufzuopfern für einen Prinzen wie Selim Gerai, ohne Energie und Talent, der die Osmanen sitzen ließ, wie seine Partey ihn. Die Pforte gab also friedlichen Vorschlägen Gehör, und unter der Vermittlung des Herrn Grafen von Saint-Priest ward, am 21. März 1779 die Abtretung der Krimm in dem hart ans Arsenals stoßenden Gartenpallaste von Ainali Kawak, d. i. beym spiegelnden Ahorn, unterzeichnet.

Das Mißlingen dieses Feldzugs und der elende Zustand der Flotte, die sowohl durch die Pest als durch andere Unglücksfälle sehr herabgekommen war, brachten alle Feinde und Neider Hassan Pascha's in volle Thätigkeit. Man schimpfte laut in der Hauptstadt auf sein Verfahren; er ward der Unfähigkeit, Nachlässigkeit und Verwahrlosung der Flotte beschuldigt. Außer dem sehr beträchtlichen Verluste, den dieselbe durch die Pest an Mannschaft erlitten, wurde auch im Hafen von Sudschak der größte Theil der Flotte durch einen heftigen Sturm beschädigt. Das Admiralschiff (die Kapudana) hatte nahe bey Sinope gestrandet, und als es Hassan Pascha, da es nicht mehr gerettet werden konnte, den Flammen Preis zu geben befahl, ergriffen diese ein anderes Schiff, das mit der ganzen Rüstung und Mannschaft in die Luft flog. Im October kam er nach Konstantinopel zurück, wo alles seinen Sturz erwartete; aber die Zahl seiner Feinde und die Ränke, die sie zu seinem Verderben angelegt hatten, machten keinen Eindruck auf den Geist des Sultans, der ihn mit neuen Gunstbezeugungen in seiner Würde bestätigte. Bald nach seiner Rückkehr vom schwarzen

Meere machte er dem Sultan den Vorschlag, die Gränzfestungen gegen Rußland durch geschickte Ingenieurs befestigen, und durch europäische Schiffsbaumeister neue Schiffe bauen zu lassen. Sein Vorschlag ward genehmigt, und wenn er gleich größtentheils erst unter der folgenden Regierung und unter der Großadmiralschaft seines Nachfolgers Kütschük Hussein Pascha's ausgeführt ward, so hat doch er das Verdienst, der Erste diesen Plan entworfen zu haben, und Abdolhamid bahnte seinem Nachfolger Selim hierin den Weg.

Die Pforte, d. i. die Regierung des Großwesirs, fand jedoch unmittelbar Mittel und Wege, dem Großadmiral ihr Misfallen über die verunglückte Expedition ins schwarze Meer, zu erkennen zu geben, indem ihm die Sorge der Vollendung der zwey neuen Schlösser an der Mündung des Bosphorus, und die Anlegung von neuen Batterien aufgetragen ward. Aehnliche Kommissionen gibt der Staat nur gewöhnlich sehr reichen Personen, welche durch ihr Vermögen der Mäßigkeit der angewiesenen Baugelder abhelfen müssen, ohne dafür Ersatz vom Aerarium fordern zu können. Hassan Pascha weigerte sich dessen nicht, sondern betrieb die Vollendung dieser Werke mit seinem gewohnten Eifer und mit sehr beträchtlichen Kosten aus seinem eigenen Beutel, der auch noch viele andere öffentliche Ausgaben des Staats mittragen half. So führte er auf seine Kosten die schöne Kaserne der Galiondschi, und die Kornmagazine im Arsenal, wie auch andere Gebäude auf. Diese ungeheuern Ausgaben versöhnten die öffentliche Meinung mit seiner Sucht Schätze zu sammeln, weil er so rühmlichen Gebrauch davon machte. Da keine Rüstung mehr gegen das schwarze Meer nö-

thig war, wurden die schon getroffenen zu der Unternehmung wider die Albaneser, welche Morea verheerten, bestimmt. Hassan Pascha leitete dieselbe zur See und zu Land als Großadmiral (Kapudan Pascha) und als Generalissimus (Seraskier). Er zog an der Spitze von 2000 Lewend aus, und begab sich zu Land nach der Meerenge von Korinth, wo ihn ein von den Paschas der Nachbarschaft gesammeltes Korps von 30,000 Mann erwartete. Hier blieb er einige Zeit ruhig auf Befehl der Pforte, welche auf Begehren der Albaneser einen Kommissär gesendet, und sich mit ihnen ruhig abzufinden gehofft hatte. Sein erster Streich war entscheidend. Er zwang ein Korps von 3000 Albanesern Tripolizza zu räumen, schlug sie im offnen Felde, nahm die Stadt, den Sitz des Pascha's ein, sandte die Köpfe der Rädelsführer nach Konstantinopel, und richtete von den Köpfen der übrigen in der Nähe von Tripolizza eine Pyramide auf. Die Pforte verlieh ihm die Statthalterschaft von Morea, und er fuhr mit rastloser Anstrengung fort, die Albaneser auszurotten, und die Verwaltung des Landes wieder in eine ordentliche Form zu bringen. Man glaubte, daß, nachdem ihm die Statthalterschaft von Morea verliehen worden war, die Stelle des Kapudan Pascha's einem andern würde verliehen werden; aber der Großwesir, eifersüchtig auf sein großes Ansehen in der Hauptstadt und auf seinen mächtigen Einfluß im Serai, fürchtete, daß wenn er von der Hauptstadt fern bliebe, ihn doch wohl zuletzt nach der Stelle eines Großwesirs, die er schon ein paar Mahl ausgeschlagen hatte, gelusten könne. Er ließ ihm daher die Stelle des Kapudan Pascha's, nebst der Statthalterschaft von Morea. So kehrte er triumphi-

rend im November 1779 nach Konstantinopel zurück, immer mehr in der Gunst des Sultans befestigt. Hassan Pascha war der Wiederhersteller der Ordnung, der öffentliche Rächer des Unrechts, der Regler der Verwaltung, der Mäßiger der Staatsgewalt. Als auf solchen warf die Regierung die Augen abermahls auf ihn, um in Syrien und Aegypten, wo Dschesar Pascha und die Bege durch Ungehorsam und Widerspänstigkeiten die öffentliche Ruhe gestört hatten, dieselbe wieder herzustellen. Zwölf Linienschiffe und vier Galeeren wurden ausgerüstet, nicht schnell genug nach dem Wunsche des Wesirs, der den Kapudan Pascha, wie immer, gern von der Hauptstadt entfernt wußte. Das Geschwader lief im May 1780 aus dem Hafen von Konstantinopel. Eine der Bestimmungen des Kapudan Pascha's war, den Archipel von englischen und französischen Korsaren, welche denselben unsicher machten, zu reinigen. Er detaschirte daher einen Theil seiner Flotte zu einer Kreuzfahrt im Archipel, und mit dem Rest segelte er nach Maina, wo einer der Häupter dieser Bergbewohner mit 300 anderen Räubern zu Land und zur See die Küsten von Morea unsicher machte. Er hatte sich, sobald er das Geschwader ansichtig geworden war, in eine steile und fast unbezwingliche Gegend zwischen den Felsen und Klüften des alten Lakoniums zurückgezogen, fiel aber doch endlich nach langem, tapferen Widerstande, der auch dem Kapudan Pascha Blut kostete, in die Hand des Siegers, der seinen Kopf nach Konstantinopel schickte. Er trieb den Tribut ein, der schon seit mehreren Jahren nicht bezahlt worden war, schloß mit den Mainotischen Häuptern einen Vertrag über die künftige richtige Entrichtung der Steuern ab, und führ-

te Geißeln mit nach Konſtantinopel. Die Expedition nach Syrien und Aegypten blieb unterdeſſen verſchoben, weil die Sachen ruhiger ſich anzulaſſen ſchienen. Doch war die Ruhe nur anſcheinend, denn man erfuhr bald, daß die Vege den Statthalter der Pforte, Ismail Paſcha, verjagt hatten. Die Pforte diſſimulirte noch einige Zeit, bis einige Jahre ſpäter Haſſan Paſcha wirklich die Expedition nach Aegypten unternahm, welche einzig in den Jahrbüchern des osmaniſchen Reiches iſt. Als er noch im Archipel war, empfing er ſchon Bittſchriften vom Paſcha, von den Scheichen und den Einwohnern von Kairo, welche, ſich über Murad und Ibrahim Beg beklagend, baten, lieber nach Aegypten als nach Syrien zu ziehen, wohin ihn ſein perſönlicher Haß gegen Dſchezar Paſcha vorerſt zu führen ſchien. Haſſan Paſcha ſegelte alſo wirklich nach Alexandrien, und um die Vege beſſer zu täuſchen, ließ er ihnen einen Theil des ausſtändigen Tributs abfordern, um ſie in der Meinung zu erhalten, daß die Eintreibung dieſes Tributs der einzige Zweck ſeiner Unternehmung ſey. Er landete mit 2000 Mann zu Alexandrien, zog etwa 500 Maghrabi an ſich, und begab ſich nach Roſette, wo ſeine Flottille, die in 15 gewaffneten Schaluppen beſtand, durch die Mündung des Nils eingelaufen war. Zu Roſette, wo er ſich zehn Tage aufhielt, ſtellte ſich ihm ein Scheich und ein Veg von Kairo als Abgeordnete Ibrahims und Murads mit der erſten Lieferung des Tributs und Geſchenken vor, die in 6 Pferden, 60 Forden Kaffeh, indiſchem Muſſelin und 1000 Piaſtern beſtanden. Der Paſcha ſprach ſich hier zum erſtenmahl aus; er ließ den Scheich niederſetzen, und den Veg ſtehen: »Murad und Ibrahim, ſprach er,

kennen mich nicht; sie schicken mir Geschenke, und ich begehre das Land; sie senden mir Worte, und ich bin beauftragt ihre Köpfe nach Konstantinopel zu senden. Er rührte die Geschenke nicht an, und sandte die Deputirten, nachdem er sie drey Tage lang in Verhaft gehalten, mit Schreiben dieses Inhalts an die Bege, den Pascha und die Scheiche von Kairo zurück.

Murad Beg kam mit 2000 Reitern und 17 Kanonen von Kairo herausgezogen, um wo möglich dem Pascha noch vor Resette zu begegnen. Es war zu spät; er fand ihn schon zu Rahmanije auf dem Nil. Die Barke des Pascha schoß eine Kanone auf das Zelt Murad Begs ab, der sich ohne Widerstand zurückzog, und sich vor Kairo mit Ibrahim Beg vereinigte. Sie waren 16 Bege und 60,000 Reiter stark. Es ist schwer zu erklären, warum sie die Partey des Rückzugs ergriffen; es scheint aber, daß der Pascha ihnen noch immer unter der Hand Hoffnung zu einer friedfertigen Uebereinkunft machte, und daß sie dennoch das Vorurtheil des Volkes scheuten, welches den Widerstand wider den Gewalthaber des Großherrn nie gut geheissen hatte. Hassan Pascha landete zu Bulak, d. i. im Hafen Kairo's, am 16. August 1786, und ward mit offenen Armen empfangen. Das Volk schmeichelte sich, unter der Regierung eines Pascha-Statthalters die Ungerechtigkeiten und Bedrückungen der Bege zu vergessen, und die alte Herrschaft des Sultans wieder mit Ruhe und Gerechtigkeit hergestellt zu sehen. Das Volk schlug jubelnd in die Hände zu dem »Hoch lebe der Sultan!« und die Weiber stimmten ihr weit schallendes Halleluja an.

Hassan Pascha beschäftigte sich zuerst mit der Abreise

reiſe der Karawane von Mekka, die mit vielem Pompe Statt hatte, und dann mit der Confiscation aller Häuſer und Güter der Bege, ihrer Sklaven und Koſtbarkeiten, ohne ihre Schreiber und Weiber zu verſchonen. Die zwey Gemahlinen Ibrahim und Murad Begs retteten ſich nur durch die Treue ihrer Diener vor den Verfolgungen des Paſcha's. Scheich Akberi, dem Murad ſeine Schätze anvertraut hatte, lieferte dieſelben aus; der Scheicholbeled aber, welcher die von Ibrahim Beg verwahrte, weigerte ſich deſſen, ungeachtet aller Drohungen des Paſcha's, der ſeine Weigerung ehrte. Fünfzehn Tage nach der Abreiſe der Karawane von Mekka kamen die Truppen zur Verſtärkung Haſſan Paſcha's an, 1500 von Damaskus, 1000 von Anatoli, 500 von Gaſa, theils Fußvolk, theils Reiterey, die ſehr ermüdet, einer Raſt von 25 Tagen bedurften. In dieſer Zeit ſammelte Haſſan die Reſte der ſieben Korps geregelter Milizen, welche noch von der Einrichtung Suleimans her ſich in Kairo befanden, und ſandte dann ſeine ganze Macht nach Ober-Aegypten, die flüchtigen Bege zu verfolgen. Er ſelbſt hatte zehn neue Bege von ſeiner Ernennung eingeſetzt; dieſe kleine Armee beſtand aus beyläufig 2000 Mann Fußvolk, 2000 Mann Reiterey und 20 Feldſtücken; Mund- und Geſchützvorrath folgte auf Schiffen, die den Nil hinabfuhren. Zu Sejuth ſtießen ſie zu den Truppen der Bege Ismail und Haſſan, die Gegner Murad und Ibrahim Begs. Die osmaniſche Armee ward gänzlich geſchlagen. Ismail Beg, der ſich mit vier Mamluken durch die Flucht rettete, brachte die Nachricht davon nach Kairo, wo ihn Haſſan zum Scheicholbeled ernannte. Murad und Ibrahim verfolgten die Reſte der flüchtigen Armee,

und hätten ſich ganz gewiß leicht Kairo's bemächtigen können; aber die Furcht vor der großen Perſönlichkeit des Kapudan Paſcha's, eine falſche Politik oder innerer Zwiſt, ſcheint ſie zurückgehalten zu haben.

Der Paſcha brauchte vier Monate, eine neue Armee auf die Füße zu bringen, die endlich aus mehr als 12,000 Mann beſtand, wovon 8000 Reiter waren, und eben ſo viel Troß; Ismail Beg und Abdi Paſcha kommandirten dieſelbe. Sie ſtießen zu Sejuth auf den Feind. Murad und Ibrahim, die während des Gefechtes die gegenſeitige falſche Nachricht ihres Todes empfangen hatten, ergriffen, nachdem ſie kaum 60 Mann verlohren, die Flucht, und zogen ſich über die Waſſerfälle des Nils in das Land der Barabras zurück. Die osmaniſche Armee verfolgte ſie, ohne ſie erreichen zu können. Ismail Beg, der Gegner von Murad und Ibrahim, wollte dieſelben wohl gedemüthigt, aber nicht vernichtet wiſſen, weil dann die Vernichtung aller Mamluken und die Einführung blos osmaniſcher Herrſchaft zu fürchten war, die ſich in Kairo nichts weniger als zu ihrem Vortheile ankündigte. Die Erpreſſungen der osmaniſchen Soldaten kannten keine Gränzen, und ſchienen ſelbſt von dem Paſcha, wie eine beſtändige Plünderung im feindlichen Lande geduldet zu ſeyn. Auch die Chriſten und Juden traf harter Druck; die Häuſer aller Kophten, die Geſchäftsleute der Bege waren, wurden confiſcirt; Chriſten und Juden wurde das Tragen aller anderen Farben, als blau, braun und ſchwarz unterſagt. Das Volk, das bey einer Regierungsveränderung zu gewinnen gehofft, ſehnte ſich vielmehr wieder nach der Herrſchaft der Mamluken. der Nahme der Osmanlis wurde ver-

hält. Die Karawane der Pilger wurde bey ihrer Rückkehr von Mekka geplündert; die Transportschiffe, welche mit den aus den Haremen der Bege geplünderten Kostbarkeiten nach Konstantinopel gingen, fielen in die Hände der Malteser. Ausschweifungen, Krankheiten, Beschwerden, hatten die Truppen des Pascha's beträchtlich vermindert. Als er sah, daß er mit Gewalt die Bege nicht unterjochen konnte, vermittelte er einen Traktat zwischen Ibrahim und Murad Beg, welchen das obere Aegypten, und zwischen Ismail, welchem das untere Aegypten unter Bedingniß der Bezahlung des gewöhnlichen Tributs eingeräumt ward. Diesen Traktat unterschrieb er in dem Augenblick, als er bey der Kriegserklärung der Pforte gegen Rußland abgerufen ward. Mit einer Flotte von 10 Linienschiffen, 6 Fregatten und 30 kleinen Schiffen, welche 16,000 Mann an Bord hatten, unternahm er einen unglücklichen Angriff auf die russische Flotte vor Ozakow, der zwey Tage nachher wiederhohlt, noch unglücklicher ausfiel. Die Türken verlohren 3000 Mann an Todten, 2000 an Gefangenen, 4 Linienschiffe, 7 Fregatten und 17 Schebeken. In einem Gefechte vom 11. bis 12. Julius nahm und verbrannte ihnen der Prinz von Nassau wieder 12 Schiffe und 2 Fregatten, mit einem Verluste von 2500 Mann. Der Feldzug endigte mit Eroberung der Festung Ozakow. Hassan Pascha suchte durch eifrige Rüstungen den großen Verlust der Flotte zu ersetzen. Er, der mehrmahls die Würde eines Großwesirs ausgeschlagen, oder dieselbe nach seinem Gutdünken anderen verleihen gemacht, mußte, nachdem er wider die Russen in der Moldau kommandirt hatte, dieselbe wider seinen Willen, nach Sultan Selims des III

Thronbesteigung, im Jahre 1790, selbst annehmen, und wider seinen Willen in den Krieg ziehen, von dem er den Sultan abgerathen. Er unterlag dem Mißmuth und den Gebrechen seines Alters von 74 Jahren und starb zu Schumna, wo wir sein schönes Grabmahl selbst besichtiget haben, nicht ohne Ehrfurcht für die Asche des großen Kriegers und Seemanns.

Sechstes Hauptstück.

Von den Ulemas, d. i. von dem Richter- und Priesterstande oder den Rechts- und Gottesgelehrten.

Der Nahme U-lema, d. i. der gelehrte Stand, umfaßt alle Diener des Gesetzes und der Religion, die eigentlichen Schriftgelehrten, wozu noch die Abkömmlinge des Propheten, und im weitesten Sinne auch die Mönche gerechnet werden. Die Pentas der Hierarchie, welche wir hier und da auf unserem Wege zu Gesicht bekommen, und wieder aus demselben verloren, tritt hier in aller Deutlichkeit hervor. Der große und ansehnliche Körper der Ulemas umfaßt nähmlich die Richter, Kadi; die berathenden Gesetzgelehrten, Mufti, die Diener der Religion, Imame u. s. w., denen man endlich die Blutsverwandten des Propheten, Emire, und die Mönche, Derwische, anhängen kann, wiewohl diese beyden letzten eigentlich nicht zum Körper der Ulemas gehören. An der Spitze derselben steht der oberste Mufti, der, wiewohl seinem Nahmen nach eigentlich unter die Klasse der berathenden Schriftgelehrten gehörig, im osmanischen Reiche als Haupt des Gesetzes, dem gan-

ten Körper der Ulemas vorſteht, und von dem wir zuförderſt in einem beſondern Abſchnitte handeln wollen.

I. Von dem Scheich des Islams, oder dem Mufti der Hauptſtadt.

Er begleitet die oberſte geiſtliche Würde im Staate, wie der Großweſir die weltliche; er iſt der oberſte Patriarch, der Papſt des osmaniſchen Reichs, und wird wie jener mit ganz beſonderen Ehrentiteln ausgezeichnet. Er heißt Muftiol-Enam, der Berather der Menſchen; Scheichol-Islam, der Scheich des Islams; Mesnednischini Fetwa, der auf den Polſter des Fetwa Geſtützte; Bahri Ulumi ſchitta, das Meer der verſchiedenartigſten Wiſſenſchaften; Aalemol-Ulema, der Gelehrteſte der Gelehrten; Effalol-Fuſela, der Tugendhafteſte der Tugendhaften; Sadreß Sſudur, der Ehrenſitz der Ehrenſitze, weil, wie wir ſchon bemerkt, im Gebäude des Islams, die Pforte dem Großweſir, die Kammer den Finanzen, der Herd dem Militär, und der Ehrenplatz des Sofa's (Sſade) dem geiſtlichen Stande eingeräumt iſt.

Unter dem Chalifate und in anderen islamitiſchen Staaten war die oberſte Würde der Ulemas nicht der Mufti, ſondern der oberſte Landesrichter Kadhil-Kudhat, und ſelbſt im osmaniſchen Reiche ſchreibt ſich dieſer Vorrang des Mufti's über die Heeresrichter (Kadiasker) erſt ſeit Mohammed dem II her, welcher dem Mufti der Hauptſtadt zuerſt den Vorrang über alle andere Mufti des Reichs, und den Titel eines Scheichs des Islams einräumte; aber erſt unter Suleiman erhielt, durch Mitwirkung des damahligen

Großweſirs Usdemir Ogli Osman Paſcha, der damahlige Mufti Tſchiwiſade Mohammed Efendi die Oberherrſchaft über das ganze Korps der Ulemas, und den erſten Rang, den bis dahin die Mufti nicht nur den Kadiaskern, ſondern auch den Lehrern des Sultans hatten überlaſſen müſſen. Wiewohl der Erſte aller Diener der Religion, übt er doch nur zunächſt der Perſon des Sultans prieſterliche Verrichtung aus, als bey der Thronbeſteigung und dem Begräbniſſe der Sultane, wo er dem Sultan den Säbel umgürtet, und das Grabgebeth verrichtet. Im Ermanglungsfalle ſupplirt ihn der älteſte der Ulema (Reiſſol-Ulema), oder einer der Kadiaskere. Das Todtengebeth aber, das unmittelbar nach dem Hinſterben in der Todtenkapelle des Serai's verrichtet wird, kann im Verhinderungsfalle des Mufti nur der Scheich von Aja Sofia verrichten. Wiewohl Oberhaupt der Richter, hat der Mufti doch keine richterliche, ſondern nur eine berathende Stimme, welche den Ausſpruch der Richter beſtimmt. Selbſt als Richter ſpricht er nur in beſonderen ihm vom Sultan aufgetragenen Fällen. Er iſt eigentlich das Organ und Orakel des Geſetzes, das ſich durch ſeinen Mund in zweifelhaften Fällen verkündet, und genießt das größte Anſehen. Bey den feyerlichen Glückwünſchen der beyden Bairamsfeſte und bey der Huldigung (Beijat), küßt er das Kleid des Sultans, der ihm die Hand auf die Schulter legt, und eine leichte Bewegung macht, als ob er ihn umarmen wolle. Der Großherr ſtattet ihm von Zeit zu Zeit, der Großweſir häufige Beſuche ab, und berathet ſich mit ihm über die wichtigſten Geſchäfte des Reichs. Er iſt der Stellvertreter der geiſtlichen, wie jener der weltlichen Macht

des Monarchen, dieſe durch den Säbel, jene durch das Buch (den Koran) ſymboliſch bezeichnet. Der Großweſir und Mufti allein von allen Würdenträgern des Reichs, werden mit ihren Würden unmittelbar vom Sultan durch einen Zobelpelz bekleidet; der des Mufti mit weißem Tuche, und der des Großweſirs mit Goldſtoff bedeckt. Jenen heißt der Großherr nicht anders als Chodſcha, Lehrer, und dieſen Lala, Hofmeiſter *).

Bey allen öffentlichen Gelegenheiten gehen ſie neben einander, und dieſes zwar nach einer ſehr weiſe getroffenen Uebereinkunft des Ceremoniels, wodurch ein jeder den Ehrenplatz behauptet, ohne ſich etwas zu vergeben, oder der Würde des anderen zu nahe zu treten. Nach dieſer Uebereinkunft iſt nähmlich die rechte Hand der Ehrenplatz für alle Civil- und Militärämter, die linke Hand aber der Ehrenplatz für alle richterlichen und geiſtlichen Würden; indem alſo der Großweſir rechts und der Mufti links geht, hat jeder vor dem andern die Vorhand, und gibt ſie demſelben. Der Mufti erhält, wie der Großweſir, ſeine Stelle auf lebenslang; wenn er dieſelbe verliert, darf er aber der Regel nach eben ſo wenig als der Großweſir in der Hauptſtadt bleiben; doch hat man hiervon in der letzten Zeit mehr als eine Ausnahme gemacht. Unmittelbar unter dem Mufti ſtehen die folgenden vier Räthe des osmaniſchen Konſiſtoriums.

1) Scheichol-Islam Kiajaſſi, der Sachwalter des Scheichs des Islams, iſt ſein Stellvertreter

---

(* S. Tableau général de l'empire othoman, par Mouradgea d'Ohsson, T. IV, 2 part. p. 305.

in politischen und ökonomischen Geschäften, und zugleich der Mutewelli oder Verwalter der dem Mufti anvertrauten Wäkf oder frommen Stiftungen.

2) Telchißdschi, der Referendarius, ist sein Agent an der Pforte. Er setzt die Vorträge (Telchiß) auf, welche der Mufti in allen sein Departement betreffenden Geschäften dem Sultan (aber nicht unmittelbar, sondern von einem Takrir oder Memoire des Großwesirs begleitet) übergibt; der Sultan verbescheidet dann das Takrir des Großwesirs.

3) Der Mektubdschi, der Kanzler des Mufti's, ist an der Spitze einer Kanzley, worin alle Diplome und Befehle, deren Ertheilung dem Mufti zusteht, ausgefertiget werden.

4) Der Fetwa Emini, der Intendent der Fetwa, steht der Kanzley vor, wo die Fetwa oder Antworten über vorgelegte Zweifel und Fragen ausgefertiget werden. Die Frage ist immer so gestellt, daß darauf blos mit Olur oder Olmas, es kann, oder kann nicht geschehen, geantwortet werden kann. Doch ist manchmahl die Antwort auch umständlicher, wie man deren ein Beyspiel in dem oben angeführten Fetwa bey Erklärung des cyprischen Krieges gesehen. Die Ueberschrift ist immer Minhu Tewfik, von Ihm (Gott) kommt die Leitung, und die Endformel Allah Aalem, Gott weiß es besser, Ketebehu el Fakir, schriebs der Arme (hier folgt der Nahme des Mufti's mit den Worten Afw anhu, dem Verzeihung gewährt werden möge.)

Wenn die Frage einen ganz neuen, in den Gesetzbüchern des Islams noch gar nicht vorgekommenen Gegenstand betrifft, so nimmt es kein Mufti auf sich,

dieſelben für ſich zu entſcheiden, ſondern er begnügt ſich zu antworten, daß von dieſem Gegenſtande in den kanoniſchen Büchern (Kutubi mutebere) nichts vorkomme. Betrifft die Frage einen Gegenſtand des Staatsrechts, ſo erörtert er ſie mit den vornehmſten Ulemas, und die Mehrheit der Stimmen bildet ſeine Entſcheidung. In dieſem Falle iſt ſein Fetwa von den Gutachten der zu Rath gezogenen Ulemas begleitet, wie ſich davon ein Beyſpiel in den, mehreren Werken vorgedruckten, Gutachten über die Einführung der Druckerey zu Konſtantinopel findet. Wenn der Mufti in wichtigen und zweifelhaften Fällen ſeine Entſcheidung, ohne das Gutachten der vorzüglichſten Ulemas eingeholt zu haben, abgibt, ſo entſtehen daraus Zwiſtigkeiten, wie dergleichen die osmaniſche Geſchichte mehr als ein Beyſpiel aufzuweiſen hat, in den Verbothen des Kaffehs, des Tobakrauchens, des Opiums u. ſ. w.

Bis auf Suleiman den Geſetzgeber, fertigten die Mufti die Entſcheidungen eigenhändig aus, gewöhnlich alle Freytage in der Moſchee nach verrichtetem Gottesdienſte. Der Mufti Dſchemali Ali Efendi, unter Bajaſed dem II, hatte ſogar die Gewohnheit, vor ſeinem Fenſter einen Korb auszuhängen, worein die Fragenden ihre Frage legten, und am andern Tage mit dem Fetwa beantwortet fanden. Heute beſchäftiget ſich mit der Ausfertigung dieſer höchſten Entſcheidungen der Fetwa Emini, oder Intendent der Fetwa. Die Ausfertigung derſelben ſoll eigentlich umſonſt geſchehen, doch zahlt man 7 Para Kanzleygebühren. Der Beamte, welcher den Entwurf des Fetwas aufſetzt, heißt Muſſewwid, und der, welcher es ins Reine, ſchreibt, Mubejis (Reinſchreiber). Der Fetwa Emini trägt ſie

zur Unterschrift des Mufti's, welche der Mukabeledschi oder Kontroleur visirt. So werden in der Woche oft einige hundert Fetwa ausgetheilt. Von der Taxe der sieben Para gehören fünf dem Abschreiber, und zwey dem Aufseher *). Die Sammlungen der Fetwa gehören unter die Quellen der osmanischen Gesetzgebung, bey deren Uebersicht derselben schon erwähnt worden.

II. Von den Richtern.

Die Gesammtheit dieser nicht erblichen Aemter und Würden ist in fünf Klassen untergetheilt, welche nicht nur dem Range, sondern auch dem Nahmen nach verschieden sind. Diese ehrwürdige Pentas der richterlichen Hierachie besteht: 1) aus den großen Mollas, 2) aus den kleinen Mollas, 3) aus den Mufettisch, 4) aus den Kadis, und 5) aus den Naibs.

1. Die großen Mollas.

Es sind deren die folgenden sechs: 1) die obersten Heer- oder Landesrichter von Rumilli; 2) die obersten Heer- oder Landesrichter von Anatoli; 3) die Richter von Konstantinopel; 4) die Richter von Mekka und Medina; 5) die Richter von Adrianopel, Brussa, Kairo und Damaskus; 6) die Richter von Ghalata, Skutari und Ejub (die drey Vorstädte Konstantinopels), von Jerusalem, Smyrna, Haleb, Lariſſa und Selanik; also in allem siebzehn Mollas, welche in sechs Klassen eingetheilt sind.

---

*) Defterem.

Das Wort Molla oder Monla iſt eine Verſtümmlung des arabiſchen Mewla (Herr), und nicht dieſes von jenem, wie Mouradgea d'Ohſſon irrig geglaubt *). Dieſer Ehrentitel gebührt nur vorzugsweiſe der erſten Klaſſe richterlicher Würden; denn wiewohl auch die der zweyten ſo genennt werden, ſo heiſſen ihre Aemter doch nicht eigentlich mehr Mollalik, ſondern Menaſibi Dewrije, kreiſende Aemter. Molla iſt der vornehmſte Ehrentitel des Richterſtandes, wie Chodſchagan der des Finanzdepartements. Die zwey erſten Aemter ſind die der beyden Kadiaskere oder Heeresrichter von Europa und Aſien, welche Sfadri Rum und Sfadri Anatoli, d. i. der Ehrenſitz von Rumili und der Ehrenſitz von Anateli, genennt werden; der Mufti aber führt, wie ſchon geſagt worden, den Titel Sfadreß Sfudur, Ehrenſitz der Ehrenſitze. Unter den beyden erſten Sultanen Osman und Orchan war ein einziger Richter zu Bruſſa, dem Murad der I den Nahmen eines Kadiaskers oder Heerrichters beylegte. Mohammed der II theilte dieſe höchſte Würde des Richterſtandes in zwey, damit zwey Kadiaskere wären, wie damahls ſchon vier Weſire der Kuppel. Dem erſten ſtand die Ernennung aller Kadis und Naibs, aller Imane und Chatibe in den europäiſchen, dem zweyten in den aſiatiſchen Provinzen zu; der erſte war verbunden, dem Sultan ins Feld zu folgen, wenn er einen Feldzug in Europa, der zweyte wenn er einen Feldzug in Aſien unternahm. Der erſte ſollte alle Prozeſſe der Moslimen, der zweyte die der Nichtmoslimen entſcheiden; die von

*) S. Tableau général de l'empire ottoman. T. IV. 2 part. p. 550.

einander durch den Nahmen Aſkeri, Soldaten, und Beledi, Stadtbewohner, unterſchieden werden. Der zweyte aber, nähmlich der Heerrichter von Anatoli, verlor gar bald den größten Theil ſeiner Vorrechte, deren ſich der von Rumili bemächtigte, und Muſtafa der II benahm ihm ſogar die Ausübung der richterlichen Gewalt, ausgenommen in den ihm durch beſonderen Befehl von der Regierung zugewieſenen Fällen. Hiedurch gewannen andere Gerichtsbehörden der Hauptſtadt, die ſich über das vorwiegende Anſehen der Kadiaskere beklagt hatten, größeres, der von Rumili aber das größte Anſehen. Er hat das Recht alle Prozeſſe, die bey was immer für einer anderen Gerichtsbarkeit der Hauptſtadt anhängig ſind, vor ſeinen Richterſtuhl zu ziehen, und bey Sterbefällen überall die Sperre anzulegen. Wenn ihm öfters hierin andere Gerichtsbehörden zuvorkommen, ſo erlauben ſich ſeine Beamten das Siegel abzureiſſen, und das ihres Obern anzulegen. Eines ſeiner ſchönſten Vorrechte iſt, in allen Kammer- und Staatsgüterprozeſſen, wo der Fiscus eintritt, was Rechtens iſt zu erkennen. In ſeinem Nahmen ſpricht der Miri Kiatibi, ſein Stellvertreter bey der Kammer, in allen Fiscalſachen, in denen der Baſchbaki Kuli als Prokurator des Defterdars auftritt. Ehemals erſtreckte ſich die Obergerichtsbarkeit des Sſadri Rum bis auf die Kantone der Barbaresken, die aber auf ihr Geſuch von Mahmud dem I ihnen ſelbſt überlaſſen wurden, ſo wie dieſe Obergerichtsbarkeit auch in der Krim, wiewohl ſie durch den Frieden von Kainardſchik in der Convention von Ainali Kawak beſtätiget wurde, aufhörte. Jeder der beyden Kadiaskere hat ſechs Untergebene, nähmlich: 1) der Teſkeredſchi,

Scheinausfertiger, steht an der Spitze der Kanzley der Scheine, wo nähmlich alle Verleihungen der Richterstellen ausgefertiget werden; 2) der Rufnamedschi oder Buchhalter, welcher die Kanzley leitet, wo die Anstellungsdekrete der Imame und anderer Diener der Religion ausgefertigt werden; 3) der Matlabdschi hat die Liste aller erledigten Richterstellen des ganzen Reiches, die er den Kandidaten mitzutheilen, und darüber dem Kadiasker getreuen Bericht zu erstatten verbunden ist; 4) der Tathikdschi, Collationator, hat die Siegel aller Richter des ganzen Reichs in Verwahrung, die sie ihm am Tage ihrer Ernennung übergeben, damit er im Nothfall bey einlaufenden Urkunden dieselben verifiziren könne: 5) der Mektubdschi oder Sekretär, welcher die Correspondenz besorgt; und 6) der Kiaja oder Sachwalter, welcher die finanziellen und ökonomischen Geschäfte seines Herrn besorgt. Außer diesen hat jeder der beyden Kadiaskere noch drey gerichtliche Stellvertreter: 1) den Scheriati oder Bab Naibi, welcher kleine Händel schlichtet; 2) den Kaßam, der sich bloß mit den Erbtheilungen beschäftigt; 3) den Wekai Kiatibi oder Protokolliſten, der die Klagen und Einreden der Parteyen zu Papier bringt, und sie dem Kadiasker zur Entscheidung vorlegt: 4) den Istambol Kadissi oder Richter von Konstantinopel, welcher auch insgemein der Efendi von Konstantinopel, wie der Janitscharenaga der Aga von Konstantinopel genennt wird. Er steht zu diesem beyläufig in demselben Verhältnisse, wie der Mufti zum Großwesir, jener der Arm der richterlichen, dieser der militärischen Macht. Als Stadtrichter hat er die Oberaufsicht über die Kaufleute und Handwerker, über die

Manufakturen und Mundvorräthe der Hauptſtadt. Unter ihm ſtehen die Vikarien der Magazine, nähmlich Un Kapan Naibi, der Vikar des Mehlmagazins; Jag Kapan Naibi, der Vikar des Schmalz- und Oehlmagazins; Ajak Naibi, der Vikar der Maaße und Gewichte und des Preiſes der Eßwaren. 5) Die Mollas von Mekka und Medina, die gleichen Rang haben und von denen der Weg unmittelbar zur Stadtrichterſtelle von Konſtantinopel führt. 6) Die Mollas von Adrianopel, Bruſſa, Kairo und Damaskus, die man insgemein die Mollas der vier Städte nennt. 7) Die Mollas der drey Vorſtädte von Konſtantinopel, von Jeruſalem, Smyrna, Halab, Lariſſa und Selanik, die zuſammen Mahredſch Mollalari, d. i. Mollas des Ausganges, genannt werden, weil dieß die erſte Stufe iſt, zu welcher die Muderris gelangen, wenn ſie aus dieſem Corps heraustreten.

Die Ernennung dieſer ſiebzehn großen Molla's hängt vom Mufti ab, deſſen Vortrag (Telchis), mit einem Takrir (Memoire) des Großweſirs begleitet, dem Sultan zur Beſtätigung vorgelegt wird. Ehemahls waren ihre Stellen ihnen auf lebenslänglich verliehen; aber ſeit mehr als einem Jahrhunderte ſind dieſelben veränderlich, wie alle Staatsämter, und zwar gewöhnlich nur auf ein Jahr verliehn. Uebrigens verwaltet keiner dasſelbe Richteramt zweymahl, die Stelle eines Kadiasker von Rumili aufgenommen, ſondern rückt nach der Stufenleiter von einer dieſer Klaſſen in die andere, bis zu der höchſten fort, wiewohl auch hier Gunſt und Familieneinfluß das Meiſte entſcheiden. So ſind die höchſten Richterämter faſt durchaus das ausſchließliche Erbtheil einiger großen Familien der Ulemas, deren Söhne

ſchon in früher Kindheit in die unterſten Grade der Muderris einrücken, ſo daß ſie mit einigen und zwanzig Jahren ſchon in der Klaſſe der Machredſch Mollaſſi ſtehen, wohin es manche der angeſehenſten Muderris ihr ganzes Leben hindurch nicht erſchwingen können. Manche derſelben erhalten ſogar die Erlaubniß, die ihnen angewieſenen Richterſtellen durch Subſtituten zu verwalten, was jedoch bey den Richterämtern von Mekka und Medina nie geſtattet wird. Zu dieſen erſten Mollas werden noch fünf Beamte des Serai's gezählt, nähmlich der Chodſcha oder Lehrer des Sultans, der Hekim Baſchi oder Protomedikus, der Munedſchim Baſchi oder Hofaſtronom, und die zwey Hunkiar Imami oder Hofkapläne, von denen ſchon beym Hofſtaate die Rede geweſen.

Die von ihren Stellen austretenden Mollas haben den Rang vor den eintretenden. Sie bilden in Konſtantinopel ein Corps von mehr als hundert Köpfen, welche die günſtige Gelegenheit einer Vorrückung ruhig abwarten. Der älteſte derſelben führt den Titel Meiſſ-el-Ulema, Haupt der Ulemas, und iſt der erſte nach dem Mufti, dem er gewöhnlich von Rechtswegen nachfolgt, wiewohl auch hier Gunſt und Wille des Sultans häufige Ausnahmen machen. Bey der Thronbeſteigung des Sultans und den zwey Bairamsfeſten werden dieſe Mollas ſammt den Muderris der 6 erſten Klaſſen zum Kleidkuße im Serai zugelaſſen; in den Nächten des Ramaſans ſpeiſen ſie an der Tafel des Großweſirs, 4 oder 5 jede Nacht, nach ihrem Range. Noch iſt zu bemerken, daß ſie außer ihrem wirklichen Amte immer den Charakter der nächſten Stufe haben; ſo z. B. hat ein Richter von Bruſſa und Adrianopel

den Charakter eines Molla von Mekka und Medina, die Richter der beyden heiligen Städte den Charakter eines Stadtrichters von Konstantinopel, und so aufwärts bis zum Kadiasker von Rumili, dem der Charakter seines einzigen Vormanns, nähmlich des Muftis, nicht beygelegt werden kann. Die Mollas tragen Hermelinpelze mit weiten Aermeln, wie der Großwesir, der Aga der Janitscharen und die Paschas; auch haben sie eine große Zahl von Gerichtsdienern (Muhsir, Huissiers) in ihrem Dienste, deren Haupt, Muhsir Baschi gewöhnlich aus den Portieren des Serai's genommen ist. Die drey ersten, nähmlich die zwey Kadiaskere und der Stadtrichter von Konstantinopel sind die einzigen, welche ihre Anstellung aus den Händen des Großwesirs empfangen, mit einem grüntuchenen mit Zobel gefütterten Pelze; alle anderen werden unmittelbar vom Mufti mit ihrem Amte bekleidet. Diese drey sind geborne Mitglieder des Reichsraths oder Diwans und nach den Wesiren die ersten Stützen (Erkian) desselben. Wenn sie dem Sultan die Hand küßen, steht ihnen der Sultan auf, wie den Wesiren; sie machen keine Verbeugung bis auf die Erde, sondern grüßen den Sultan nur, indem sie die Hand auf die Brust legen, und küßen den untern Theil des Kleides des Großherrn, während alle übrigen Hof- und Staatsbeamten mit der tiefsten Verbeugung nur das Ende des falschen Aermels küßen, den ihnen der Oberstthofmeister, der immer zur Linken des Throns steht, hinreicht; der Großwesir hingegen kniet nieder, und küßt die Füße des Großherrn nach zweymahliger Verbeugung, eine Huldigung, die er als Stellvertreter der Regierung dem Sultan im Nahmen des ganzen Reichs

des

ches darbringt. Die Kadiaskere ſitzen im Diwan zur Linken des Großweſirs, die Paſchas zur Rechten; ſie haben, wie der Mufti, das Vorrecht in Kutſchen zu fahren; die ihrige iſt mit rothem, die des Mufti mit grünem Tuche gedeckt. Zur Kriegszeit hat der Mufti drey, die Kadiaskere zwey Roßſchweife; der erſte geht den Paſchas von drey Roßſchweifen, dieſe den Beglerbegen von zweyen vor.

2. Die kleinen Mollas.

Dieß ſind die Richter von den zehen Städten des zweyten Ranges, ſo wie unter den großen Mollas die Richter der zehen Städte des erſten Ranges vorkommen, nähmlich: von Konſtantinopel, Adrianopel, Bruſſa, Kairo, Damaskus, Jeruſalem, Smyrna, Haleb, Lariſſa und Salonik. Die zehen Städte des zweyten Ranges ſind: Meraaſch, Bagdad, Bosnaſerai, Seña, Belgrad, Aintab, Kutahia, Konia, Filibe, und Diarbekr.

Die Muderris, welche ſich zu den Ehrenſtellen der erſten Klaſſe nicht zu erſchwingen getrauen, nehmen mit dieſen vorlieb, und beſitzen dieſelben nach der Reihe wechſelweiſe, daher ſie Menaſibi Dewrije, d. i. Kreisämter genannt werden. Es ſind gewöhnlich 60 bis 70 dieſer Mollas zu Konſtantinopel, die an keiner, den groſſen Mollas zuſtehenden Auszeichnungen Theil haben.

3. Die Muſettiſch oder Unterſucher.

Ihnen ſtehen die Unterſuchungen über alle Gegenſtände frommer Stiftungen zu, vorzüglich aber über die, welche unter der Aufſicht des Muftis, des Groß-

weſirs und des Kislar Agaſſi ſtehen. Es ſind fünf, ſolche Unterſuchungsbehörden, wovon drey zu Konſtantinopel, eine zu Adrianopel und eine zu Bruſſa. Die drey zu Konſtantinopel angeſtellten Unterſuchungskommiſſare heiſſen Scheichol Islam Muſettiſchi, Sfadri Aſam Muſettiſchi, Haremein Muſettiſchi, d. i. Muſettiſch des Muftis, des Großweſirs und der beyden heiligen Städte oder des Kislar Agaſſi. In den Städten des Reichs, wo ſich keine beſonderen Unterſuchungsbehörden der frommen Stiftungen befinden, ſprechen die Molla, Kadi und Naib in vorkommenden Fällen Recht darüber.

4. Die Kadis oder eigentlichen Richter

ſind die Richter der anderen Städte des Reichs, in drey Klaſſen getheilt, nähmlich von Rumili, Anatoli und Aegypten, in allem 456 an der Zahl; die von Rumili, 197 an der Zahl, in neun Klaſſen untergetheilt, die von Anateli 223, in zehen Klaſſen, die von Aegypten 36, in ſechs Klaſſen untergetheilt. Die zwey erſten Klaſſen ſtehen unter dem Kadiasker von Rumili; die zwey andern unter dem von Anatoli. Die Kandidaten, welche ſich dieſer Laufbahn weihen, können bey ihrem Eintritte eine dieſer drey Abtheilungen wählen, doch einmahl darin, dürfen ſie dieſelbe nicht wieder verlaſſen. Sie werden dann verläufig zu Mulaſim oder Expectanten ernannt, und 6 Monathe darnach erhalten ſie eine Richterſtelle, die von dem Tage an datirt, wo ſie die Expectanz erhielten. Die Zeit der Verwaltung dauert 18 Monate; nur zwey derſelben in Aegypten, ſind kraft eines von Sultan Selim dem I. erhaltenen Privilegiums lebenslänglich. Die zwey älteſten der Richter jeder dieſer Abtheilung erhalten den Titel Tahta

Waſchi, und ſind die gebornen Räthe der beyden Kadiaskere; die von Rumili und die Räthe des Sfadri Rum, die von Anatoli und Aegypten ſind die Räthe des Sfadri Anatoli.

5. Naib, die Vikarien.

Sie ſind nur die Subſtituten der Mollas und Kadis, und bilden für ſich, in fünf Klaſſen untergetheilt wieder eine beſondere Pentas. 1) Kaſa Naibi, die Vorſteher oder Vorſteher der einem Molla oder Kadi untergeordneten Gerichtsbarkeiten. 2) Bab Naibi, die Subſtituten der Mollas der erſten und zweyten Klaſſe, in deren Nahmen ſie die kleinen Händel ſchlichten. 3) Molla Wekili, die Stellvertreter der Mollas, welche ihr Amt gar nicht ſelbſt antreten, ſondern es durch andere verwalten laſſen. 4) Kadi Wekili, die Stellvertreter der Kadis, die in demſelben Fall ſind, wie die vorhergehenden. 5) Arpalik Naibi, die Verwalter des Arpalik oder Gerſtengeldes, d. i. ſolcher Gerichtsbarkeiten, deren Einkommen einigen der ausgetretenen Mollas der erſten Klaſſe, den ſechs Räthen der Kadiaskere, und einigen der vorzüglichſten Muderris als Beylage gegeben wird.

Dieſe Naib verlaſſen eben ſo wenig die Sphäre ihrer Pentas als die Kadi oder Molla, und ſie haben keinen Vorzug einer vor dem andern, als die größere oder mindere Einträglichkeit ihrer Aemter, die ſie lebenslänglich verwalten, die ihnen von ihren Kommittenden gegen gewiſſe Bedingniſſe überlaſſen ſind, in denen ſie aber, durch die Kadiaskere von Rumili und Anatoli, je nachdem die Gerichtsbarkeiten in Europa oder Aſien liegen, beſtätigt werden müſſen. Die einen erhalten ihr Amt

als bloßes Pfand (Amanet) gegen Ueberlaſſung des vierten oder fünften Theiles der Einkünfte an die Kommittenten; die andern haben es als Pacht (Iltiſam) gegen Erlegung eines monathlichen Pachtſchillings (Schehrije). Zu Konſtantinopel zählt man 22 ſolcher Naibe oder Subſtituten.

Auſſer dieſen ordentlichen Richtern gibt es noch zwey außerordentliche, den Mahmel Kadiſſi und Ordu Kadiſſi; der erſte iſt der Richter der Karawane, die von Damaskus nach Mekka, und von da zurückzieht; der zweyte folgt der Flotte, welche die jährliche Karawane in den Archipel macht, und wird gewöhnlich auf Empfehlung des Kapudan Paſcha's ernannt. Ein anderer Ordu Kadiſſi oder Lagerrichter wird ernannt, wenn der Großherr ins Feld zieht, der, wie die drey erſten Sfudur, vom Großweſire ſelbſt in ſein Amt eingeſetzt wird: er iſt gleichſam der Subſtitut der beyden Heerrichter von Anatoli und Rumili, welche die Hauptſtadt nicht verlaſſen, es ſey denn, daß der Großherr ſelbſt ins Feld zieht, in welchem Falle ihn der erſte nach Europa, der zweyte nach Aſien begleitet.

Wiewohl Molla ein Ehrentitel im Munde des Volkes iſt, ſo kennt das Geſetz doch nur den einfachen Titel Kadi, Richter, oder Hakim, Befehlshaber, im Gegenſatz mit dem politiſchen Gewalthaber, welcher Sabit heißt. Dieſe Richter ſitzen alle Tage des ganzen Jahrs zu Gericht, die beyden Feſte des Bairams ausgenommen. Am Freytage wohnen die Kadiaſkere dem Diwan des Großweſirs an der Pforte bey, der Sfadri Rum rechts, der Sfadri Anatoli links; rechts ſitzen noch die Mollas von Konſtantinopel und Eyub, links die von Ghalata und Skutari.

Diese großen und kleinen Mollas, Kadis und Naibs sprechen über alle Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts. Sie erkennen auch über Dogmen, Moral und über die Güterprozesse der in ihren Bezirken gelegenen frommen Stiftungen, die ausgenommen, welche einer der besonderen fünf Untersuchungsbehörden von Konstantinopel, Adrianopel und Brussa unterworfen sind. Sie üben zugleich die Verrichtungen öffentlicher Notarien aus, indem sie Testamente, Kauf-, Heirathe-, Miethverträge, Schenkungs- und Freylassungsurkunden, u. s. w. ausfertigen. Nur der einzige Richter sitzt zu Gericht, ohne Räthe und Beysitzer; der Protokollist (Mekamumis) nimmt schriftlich die Klage und Einrede auf, und hat nicht selten entscheidenden Einfluß auf das Urtheil des Richters. Der Verfahren ist einfach; der Zeugenbeweis entscheidet im Civil- wie im Kriminalprocesse. In den Behörden der Mollas und meisten Kadi sind noch zwey besondere Kammern, d.e des Naibs für die minder wichtigen Händel, und die des Kassam oder Vertheilers für die Erbtheilungssachen. Die Kadis und Naibs der kleineren Gerichtsbarkeiten haben statt dieser Naibs blos ein paar Schreiber. Ihre Besoldungen waren anfangs sehr gering; so hatte unter Murad dem I der Mufti Molla Fachreddin nur 30 Aspern des Tags: damahls machten 4 Aspern eine Drame. Bajasid der I stellte bey der von ihm erbauten Moschee dem Mufti Ali Tschelebi mit täglichen 100 Aspern an, mit einer Zulage von 500, weil er zugleich die Professorstelle versehen mußte. Kemal Paschasade, der berühmte Gelehrte, erhielt 200 und später 250 Aspern. Als Ebusuud, der berühmteste aller osmanischen Mufti's, der durch 30 Jahre auf dem Ch-

tensitz des Fetwas saß, unter Sultan Suleiman dem Gesetzgeber, im Jahre 972 (1564) an seinem großen Commentare arbeitete, vermehrte Sultan Suleiman sein Einkommen auf 300, und als er denselben vollendet hatte noch um 100 Aspern. Im Jahre 1001 (1592) erhielt Bostansade, der nun zum zweytenmahle Mufti ward, 600 Aspern als Arpalik oder Zulage, und als Sultan Mohammed der III den Thron bestieg, um 100, nähmlich 700 Aspern, und endlich 750 Aspern täglich mehr, so daß sein monathliches Einkommen zu Hesarfenns Zeit 22,500 Aspern betrug. Der Kadiasker von Rumili hatte damahls 572, der von Anatoli 563 Aspern Besoldung; die von diesen Stellen Ausgetretenen, 200 Aspern Pension. So viel erhielten auch die pensionirten Stadtrichter von Konstantinopel; die von Mekka und Medina, Adrianopel und Brussa 100; die anderen Mollas 80 bis 90. Die beträchtlichsten ordentlichen Einkünfte eines Mufti, deren Hesarfenn erwähnt, waren die des Mufti's Chodschasade Messud Efendi, welche aus 800,000 Aspern oder 20,000 Piaster bestanden. Heute dürfen sie wohl auf das Zehnfache gerechnet werden.

III. Von den Muftis oder berathenden Gesetzgelehrten.

Diese stehen in der Mitte zwischen den Richtern, von welchen der vorhergehende, und den eigentlichen Religionsdienern oder Priestern, wovon der folgende Abschnitt handelt. Der erste derselben ist der Scheichol Islam, welcher zugleich das Haupt des gesammten Korps der Ulemas ist. Es sind deren im ganzen osmanischen Reiche 210 an der Zahl, deren einzige Beschäf-

tigung darin beſteht, auf die ihnen vorgelegten Fragen mit einer bejahenden oder verneinenden Antwort Beſcheid zu ertheilen. Die Formel des Fetwa iſt dieſelbe wie die vom Scheichol Islam ertheilte. In ihren Anſtellungsdekreten iſt ihnen vorgeſchrieben: 1) ihr Siegel beyzuſetzen; 2) den Ort ihres Aufenthaltes anzugeben; 3) den arabiſchen Text von Wort zu Wort anzuführen; 4) das kanoniſche Werk anzuführen, woraus ſie das ertheilte Fetwa geſchöpfet haben. Alle groſſen Städte haben ihren beſonderen Mufti, Adrianopel und Bruſſa ausgenommen, welche unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit von Konſtantinopel ſtehen. Wenn bey Eroberung einer Stadt der Sultan nicht ſogleich einen Mufti für dieſelbe ernennt, werden die Einwohner des Rechts einen zu haben für verluſtig geachtet, und ſie müſſen ſich dann mit einem Kadi oder Naib begnügen. In den kleinen Städten iſt das Amt eines Kadi und Mufti in derſelben Perſon vereint. Jeder Mufti des osmaniſchen Reichs iſt verbunden, ſeine Entſcheidungen nach denen des Imams Ebu Hanife einzurichten, deſſen Sekte die im osmaniſchen Reiche herrſchende iſt. Da aber die Einwohner von Mekka, Medina, Kaire, Haleb, Jeruſalem und Damaskus meiſtens den Meinungen der drey andern orthodoxen Imame folgen, ſo ernennt die Regierung gewöhnlich aus Politik in dieſen Städten noch drey andere Mufti, welchen erlaubt iſt, in Gegenſtänden, die unmittelbar den Kultus angehen, nach den Entſcheidungen der drey Imame Schafi, Malik und Handel, Fetwas auszufertigen. Alle dieſe Mufti ſind unter ſich gleich im Range, und werden auf lebenslang von dem Scheichol Islam ernannt. Einige erhalten hiezu

in Rückſicht ihres Alters und ihrer Verdienſte eine Verbeſſerung ihres Schickſals, indem ſie von einen Stadt in die andere überſetzt werden; aber überall ſtehen ſie den Mollas und Kadis nach. Ihre Entfernung vom Amte wird mit dem Worte Hadſchr, Suſpenſion, die aller anderen öffentlichen Beamten aber mit dem Worte Aſl, Abſetzung, bezeichnet.

IV. Von den Dienern der Religion oder dem Prieſterſtande.

Dieſe bilden, wie die Richter, eine Pentas, die aus folgenden Gliedern beſteht: 1) Die Scheiche, 2) die Chatibe, 3) die Imame, 4) die Mueſine, 5) die Kaime.

1. Die Scheiche

ſind die ordentlichen Prediger der Moſcheen. Der Nahme Scheich, d. i. der Greis, wird überhaupt jedem durch ſein Alter, ſein einſames Leben, ſeine Tugenden verehrtem Manne beygelegt. Bey den Arabern iſt es der Ehrennahme des Hauptes des Stammes und der Familie, und ſogar der Teufel heißt bey ihnen der Scheich von Nedſchd. Bey den Türken und im osmaniſchen Reiche wird dieſer Nahme ausſchließungsweiſe nur zweyerley Perſonen, nähmlich den Predigern, und den Obern der verſchiedenen Orden der Derwiſche beygelegt. In dem letzten Sinne werden wir davon unter dem Abſchnitte der Derwiſche ſprechen, und haben es hier blos mit den Predigern zu thun. Zum Unterſchiede heißen dieſe Meſchaichi Kurſi, die Scheiche der Kanzel, jene Meſchaichi Sawije, die Scheiche des Kloſters. Jede Moſchee hat einen ſolchen

Scheich Prediger, der alle Freytage nach dem feyerlichen Mittagsgottesdienste predigt. Sie sprechen selten aus dem Gedächtnisse, selten über streitige Punkte, meistens nur über Moral und die allgemein anerkannten Dogmen des Glaubens; sie erlauben sich nicht die geringste Bewegung der Hand oder des Körpers, um nicht die Christen nachzuahmen, und wenn der Sultan der Predigt beywohnt, erhalten sie ein Geschenk von 20 bis 40 Dukaten. Außer den Freytagen gibt es aber auch an anderen Wochentagen nach dem Mittagsgebete Predigten, die durch fromme Dotationen gestiftet sind. Diese Scheiche bilden im ganzen osmanischen Reiche eine einzige Klasse, die keinen andern Vorrang haben, als den die öffentliche Meinung ihrer Gelehrsamkeit oder ihren Tugenden anweiset. Hiervon sind jedoch die Scheiche der fünfzehn kaiserlichen Moscheen ausgenommen, welche sich in der Rangordnung der Moscheen folgen, so daß der erste von Aja Sofia, der letzte der von Sultan Selim III an den neuen Kasernen zu Skutari erbauten Moschee ist. Sie heißen insgesammt Meschaichi Selathin, Scheiche der Sultane, oder auch Meschaichi Tarikat, Scheiche des Weges (d. i. Ordens). Der Mufti ernennt sie aus den Scheichen der übrigen Moscheen, aber immer nur nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung.

9. Die Chutbe.

Die Verrichter des Chutbe, d. i. des öffentlichen Gebetes, welches alle Freytage in den Moscheen für den regierenden Chalifen oder Sultan verrichtet wird. Dieses Gebet und die Münze sind die beyden höchsten Majestätsrechte islamitischer Monarchen, und der

Fürſt, deſſen Nahmen darin vorkommt, wird immer als der geſetzmäßige Oberherr anerkannt, wenn ſein Anſehen auch weiter nichts als Nahmen und Schatten iſt. So wurde, nachdem das Chalifat ſchon längſt in mehrere unabhängige perſiſche und türkiſche Staaten zerſplittert war, Chutbe und Münze doch noch immer im Nahmen des Chalifen von Bagdad fortgeführt, einige der mächtigſten Dynaſtien abgerechnet, wie z. B. die der Seldſchugiden und Ortogiden, deren Fürſten auf der Kanzel und im Gepräge neben dem Chalifen ſich ſelbſt nannten, und zuletzt nach dem Sturze des Chalifates keine Oberherrſchaft über der ihrigen erkannten. Osman, der Gründer der osmaniſchen Dynaſtie, erkannte eine Zeitlang die Oberherrſchaft der Seldſchugiden ſowohl durch Gebeth als Münze, und erſt unter ſeinem Nachfolger Orchan ward beydes ausſchließlich der Familie Osman angeeignet. Dieſe Vorbether des Chutbe heißen Chatib oder auch Imam el Dſchumaa, Imame des Freytags, weil dieſes feyerliche Gebeth nur an Freytagen, und nur in den großen Moſcheen (Dſchami) verrichtet wird. Das Vorrecht dieſes Gebeths macht den Unterſchied zwiſchen den großen Moſcheen (Dſchami) und den kleinen (Mesdſchid) aus. Die Chatibe der kaiſerlichen Moſcheen haben den Vorrang vor den übrigen, und treten ihre Stelle an die Hofkapläne ab, wenn der Großherr ſelbſt die Moſchee beſucht, ſo wie auch an den Feſten des Bairams und der Geburt des Propheten. Die Kanzel, wo das Chutbe verrichtet wird, iſt von der des Predigers gänzlich verſchieden; die erſte, ſehr hoch, iſt gewöhnlich unmittelbar an der Seite des Mihrab oder Hochaltars, mit einer Fahne, als dem Symbol der Herr-

ſchaft, verſehen; die zweyte, ſehr niedrig in Vergleich mit den unſrigen und mit der vorigen, befindet ſich gewöhnlich in der Mitte der Moſchee, und in Städten, welche durch das Schwert erobert wurden, haben die Prediger das Vorrecht, dieſelbe mit einem hölzernen Schwerte zu beſteigen. Ein ſolches hölzernes Schwert, das ſich in einem Kloſter bey Bruſſa befindet, hat den Reiſebeſchreibern zu dem Märchen Anlaß gegeben, das dort Rolands Durindana aufbewahrt werde.

3. Die Imame.

Imam heißt eigentlich der Vorſteher beym Gebethe, nach deſſen Bewegungen die ganze Gemeinde die ihrigen einrichtet. Seine Amtsverrichtung beſteht darin, das fünfmahlige Gebeth zu den vorgeſchriebenen Stunden in der Moſcher zu verrichten, die Freytage ausgenommen, wo daſſelbe von dem Chatib verrichtet wird, der deßhalb Imamol Dſchumaa, Imam des Freytags heißt. Der Erſte dieſer Imame, deren es an jeder Moſcher mehrere giebt, iſt der eigentliche Pfarrer, Imamol Haji, Imam der Gemeinde, welcher die Beſchneidung, Trauung und Begräbniſſe ſeiner Pfarrkinder vornimmt. Sie heißen Imamol-Aamm die öffentlichen Imame, zum Unterſchiede der Imamol-Chaſi oder beſonderen Imame, welche als Hauskapläne im Dienſte der Großen ſind. Der Sultan iſt als Chalife zugleich der oberſte Imam ſeines Volkes, und übt als Chalife und Imam die oberſte weltliche und geiſtliche Gewalt aus.

4. Die Muezine.

Die Muezine oder Gebethausrufer rufen nach der

vorgeschriebenen Formel das fünfmahlige Gebeth von den Minares der Moscheen aus. Nach diesem ersten Ausruf von den Thürmen wiederhohlen sie denselben in der Moschee selbst, worauf unmittelbar das Gebeth beginnt. Sie haben meistens eine sehr wohltönende Stimme, und erhalten verschiedene Nahmen nach den verschiedenen Gebethen, die sie in dem Monde Ramasan von den Minares oder in der Moschee absingen. Bey den großen Moscheen, welche mehrere Minares haben, besteigt jeden derselben ein Muesin; sie fangen nicht zugleich, sondern einer nach dem andern an, woraus eine Art musikalischer Canon entsteht, der, wenn wohltönende Stimmen ausrufen, sehr angenehm ins Ohr fällt. Dieser einzelne Canon einer Moschee vermischt sich dann mit dem von hunderten, welche, da die Uhren nicht immer gleich gehen, auch nicht immer zu gleicher Zeit, sondern einige etwas früher die andern etwas später den Gebethausruf beginnen. Mittags und Nachmittags verliert sich die Wirkung dieses großen Canonkonzerts in dem Geräusche der Stadt; Abends aber, wenn mit Sonnenuntergang und mit der sinkenden Thätigkeit des Tags der Gebethausruf vernehmlich erschallt, ist der Eindruck desselben schon um vieles größer; die feyerlichste Wirkung aber auf Ohr und Sinn bringt derselbe hervor, wenn er durch das Schweigen der Nacht und durch die Strahlen des Frühroths hervorbricht, wenn den Erwachenden der harmonische Zuruf Ahsen es-Salat minen-Naum, das Gebeth ist besser als der Schlaf, in die Ohren tönt, und die erste Morgenröthe freundlich durch die Fenster blinkt.

5. Die Kaime

ſind unſere Sakriſtaner, Meßner, Küſter oder Kirchendiener, welche die niedrigen Tempeldienſte verrichten; der älteſte derſelben heißt Kaim Baſchi, der Oberküſter. Zu ihnen gehören die Lampenanzünder (Kandildſchi, Kandelaptes) und die Auskehrer (Ferraſch). Dieſe letzten ſind beſonders zu Medina angeſehen, wo der Vortheil, in der Grabmeſchee des Propheten kehren zu dürfen, als ein beſonderes Vorrecht und Verdienſt um das Paradies angeſehen wird. Die Flur der Moſchee welche Rauſai mutaabere oder munewwere, d. i. der gereinigte oder erleuchtete Garten des Paradieſes heißt, iſt dort in verſchiedene Antheile abgetheilt, und das Vorrecht, dieſelben ganz oder theilweiſe zu kehren, wird durch beſondere Diplome verliehen, wornach fromme Perſonen, beſonders aber die Sultaninnen gehen, welche durch Subſtituten in Medina für ihre Seele kehren laſſen.

Die Zahl der Prieſter iſt der Größe der Moſcheen angemeſſen: auch in den größten iſt nur ein Scheich und Chatib, höchſtens vier Imame, zwölf Gebethausrufer, und zwanzig Kaime. Die einzige Moſchee Sultan Ahmeds mit 6 Minares hat 36 Gebethausrufer und 30 Kaime, weil ſich der Sultan in den Feſten des Bairams und zur Geburtsfeyer des Propheten dahin begiebt. Die Mesdſchid oder kleinen Kapellen, wo kein öffentliches Freytagsgebeth gehalten wird, haben auch keinen Chatib. In den Dörfern und Märkten vertritt der Imam zugleich die Stelle des Mueſſins, Chatibs, Scheichs und Kaims, indem er vorbetet, das Gebeth ausruft, das für den Sultan verrichtet, predigt und den Tempel rein hält. Die Er-

nennung dieser Diener des Kultus hängt ganz von den Stiftern der Moscheen ab; die einen treffen selbst die gehörigen Verfügungen durch ihre Stiftungsurkunden, die gewissenhaft befolgt werden; andere überlassen diese Ernennung der Sorge von Aufsehern (Nasir) und Verwaltern (Mutewelli), welche die Aufsicht über die Moscheen haben, und die Güter der frommen Stiftungen verwalten. Aber die Ernennung derselben muß immer von einem der drey ersten Aemter des Corps der Ulemas bestätiget werden; die der Hauptstadt vom Mufti, die in den asiatischen Provinzen vom Sfadri Anatoli, und die in europäischen Provinzen vom Sfadri Rum, worauf ihre Diplome von der kaiserlichen Staatskanzley ausgefertiget werden, die der Chatibe aufgenommen, welche durch kaiserliche Handschreiben installirt werden. Alle diese Priester leben einzeln, und nirgends an der Moschee selbst beysammen.

V. Von den Emiren oder Blutsverwandten des Propheten.

Die Verwandten des Propheten gehören zwar nicht zum Körper der Ulemas oder der Gesetzgelehrten, wohl aber das Haupt derselben, der Nakibol-Eschraf, und der Reichsbannerherr Miri Alem, welche Beyde, aus den Emiren genommen, unter die ersten Würden des Körpers der Ulemas gehören. Emir heißt eigentlich ein Fürst, und so heißen auf arabisch die mit Fahne und Schwert belehnten Fürsten, welche auf türkisch Beg heißen. Emir oder auch Scherif, Ehe, oder Seiad Herren, Ewladi Refful, Kinder des Propheten, Sul Kurba, Verwandte,

Alewi, Aliden und Beni Haſchem, Söhne Haſchems, heißen alle Blutsverwandten des Propheten, welche von ihm weiblicher Seite abſtammen oder abzuſtammen behaupten. Ihre Zahl iſt ſehr beträchtlich, und ſie machen vielleicht den dreyßigſten Theil der Nation aus. Sie ſind in allen Klaſſen der Geſellſchaft vermiſcht, und man trifft ſie weit häufiger in den niederen, als in den höheren derſelben an. Faſt alle Lastträger und Stallknechte ſind Emire, und die Hefe des Volks, dem ſonſt kein Weg zu perſönlichem Adel zu gelangen offen ſteht, entſchädigt ſich oft für den Mangel weſentlicher Vorzüge durch die chimäriſchen eines erdichteten Stammbaums. Da in der Türkey kein Bureau héraldique beſteht, und es mit den ſogenannten Silsilename oder genealogiſchen Stammtafeln, wodurch dieſe Abkunft erwieſen werden ſoll, eben nicht ſehr genau genommen wird, ſo vervielfältigen ſich dieſe Emire, ungeachtet der auf ſolche Erdichtung geſetzten Strafen, immer mehr und mehr. Der Pöbel glaubt zwar, ein wahrer Emir könne kein körperliches Gebrechen haben, und nie betteln gehen, weil er ſich immer im Schutze Gottes und des Propheten befinde, und die Frommen bezweifeln daher die ächte Abſtammung der Krüppel und Bettler mit grünem Turban, welcher das Unterſcheidungszeichen aller Emire iſt. Wieder aber will der allgemeine Glaube, daß die meiſten Emire bis ins vierzigſte Jahr alle höheren Eigenſchaften des Leibs und der Seele beſitzen, nach dieſem Alter aber Idioten oder Narren werden. Man ſieht dieſe Verwirrung des Geiſtes als einen Beweis göttlicher Eingebung und der urſprünglichen Heiligkeit der Emire an. So findet das Volk den Beweis

des Prophetenadels in der Abweſenheit körperlicher und in dem Daſeyn geiſtiger Gebrechen, es verwirft den Stammbaum des Krüppels und Bettlers als unächt, und kennt den des Dummkopfs und Narren für ächt an. Das vierzigſte Jahr mußte die Gränzlinie abgeben, weil der Prophet mit vierzig Jahren ſeine Sendung begann, und von einem dummen Menſchen ſagt man ſprüchwörtlich: Emir Soji dir, er iſt von dem Geſchlechte der Emire *).

Die Abſtammung blos väterlicher oder mütterlicher Seite iſt hinreichend zu dem Titel eines Emirs; die geſchätzteſten aber ſind diejenigen, welche dieſe Abſtammung ſowohl von väterlicher als von mütterlicher Seite ausweiſen können. Der grüne Turban wird zwar als die Farbe der Familie des Propheten ſehr in Ehren gehalten, und Chriſten iſt dieſe Farbe zu tragen durchaus unterſagt; aber wenn die Farbe den Turban vor Mißhandlung ſchützt, ſo ſchützt dieſer davor nicht ſeinen Träger; denn bey öffentlichen Strafen und ſogar bey Schlägereyen auf der Straße wird der grüne Turban zwar immer in Ehren bey Seite geſetzt, der ihn aber trug, deßhalb nicht weniger grün und blau geſchlagen. Die Miniſter, die Generale, wenn ſie auch Emire ſind, tragen den grünen Bund bey feyerlichen Aufzügen nicht, am wenigſten der Großweſir, und ſelbſt nicht einmahl der Mufti. Dieſe beyden, die erſten Würdenträger im Staate, tragen denſelben, wie es ſcheint, deßhalb nicht, weil der Sultan ſelbſt nicht vom Geblüte des Propheten abſtammt, und das Erſcheinen

*) Cantemir 7. 101.

ſcheinen, der beyden erſten Staatswürden mit dieſem Ehrenzeichen gleichſam als ein ſtillſchweigender Vorwurf ausgelegt werden könnte, den zu vermeiden die Etikette vorſchreibt. Die Sultane ſelbſt tragen den Bund nur, wenn ſie unerkannt ſeyn wollen, wiewohl nach der allgemeinen Meinung das Recht, den grünen Bund zu tragen, dem Sultan als Chalifen und oberſten Imam zukömmt. Unter den erſten vier Sultanen der Osmanen hatten die Emire kein beſonderes Oberhaupt und die Würde eines Nakibol-Eſchraf kam erſt unter Sultan Bajaſid dem I auf, die dann wieder verfiel, und unter Bajaſid dem II wieder hergeſtellt ward. Heute erhält dieſe Würde immer eines der vier erſten Glieder der Ulemas, einer der Ehrenſitze (Sſudur), d. i. der Kadiaskere oder der Richter der Hauptſtadt. Befindet ſich unter ihnen durch Zufall kein Emir ſo nimmt denſelben der Sultan aus dem vierten, fünften oder ſechſten Grade der Mollas, und der Gewählte empfängt ſeine Anſtellung, wie die Sſudur, im Pallaſte des Großweſirs. Die Würde eines Nakibol-Eſchraf iſt lebenslänglich, und mit allen anderen Würden der Ulema's, nur mit der des Mufti's nicht vereinbar. Bey der Huldigung und den Anwünſchungen der beyden Bairamsfeſte hat der Nakibol-Eſchraf den Rang über alle Große des Reichs und über den Mufti ſelbſt, weil er dem Sultan bey der Thronbeſteigung den Säbel umgürtet. Er iſt der erſte Hüter aller im Serai aufbewahrten Reliquien des Propheten und beſonders der heiligen Fahne oder des Reichspaniers (Sandſchaki ſcherif); endlich übet er eine unumſchränkte Gewalt über alle Emire aus, und iſt der Arm der exekutiven Macht zur Vollſtreckung der wider Emire ge-

ſprochenen Urtheile, wie der Tſchauſch Baſchi bey den übrigen Klaſſen des Volkes.

VI. Von den Muderris oder Profeſſoren, dem eigentlichen Lehrſtande.

Dieſe bilden die Pflanzſchule der Ulemas, welche nur aus dem Stande der Muderris oder Profeſſoren genommen werden. Schon Orchan baute das erſte Medreſſe oder Collegium zu Bruſſa. Die Zahl ähnlicher Stiftungen und der Profeſſoren ſowohl als der Richter vermehrte ſich unter ſeinen Nachfolgern, bis endlich Mohammed der II, die ganze Hierarchie des Körpers der Ulemas in Ordnung brachte, und ihr die Form gab, in der ſie ſich nur mit einigen wenigen, unter Suleiman hinzugekommenen Veränderungen, bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Dieſe Ordnung iſt die folgende: die Studenten der unterſten Klaſſe, deren Stipendien des Tags nur ein Paar Aſpern betragen, heißen Suchta (verſtümmelt Softa), d. i. die Verbrannten; die nächſten Muid, d. i. die Zurückkehrenden; die am beſten bedachten Daniſchmend, d. i. die Wiſſenden, woraus Löwenklau und andere Geſchichtſchreiber Talismanos gemacht; den Daniſchmenden, oder Studenten der dritten Claſſe, ſteht es immer frey, ſich einem der drey, in den vorhergehenden Abſchnitten dargeſtellten Stände, nähmlich dem der Richter (Kadi), der bloßen Geſetzgelehrten (Mufti) oder der Prieſter (Imame) zu widmen. Die zwey letzten gewähren keine glänzende Ausſicht, erfordern aber auch weit weniger Studien, während diejenigen, welche ſich die Würden des Richterſtandes zum Ziel ſtecken, lange Studien und ſchwere Prüfungen zu durchgehen haben.

Nachdem ſie dieſe überſtanden, begeben ſich die Kandidaten in ein nur für das Recht geſtiftetes Collegium an der Moſchee Bajaſids, wo ſie den Nahmen Mulaſim, d. i. Adjunkt auf eine der ledig gewordenen Muderris oder Profeſſorſtellen, erhalten. Sobald ſie dieſen Titel eines Mulaſim erhalten, und ſich alſo hiedurch ausſchlieſſlich zu Kandidaten des Richterſtandes geeignet haben, eröffnet ſich ihnen wieder ein dreyfacher Weg. So wie es ihnen früher frey ſtand, ſich zu Kadis, Muftis oder Imamen zu beſtimmen, ſo mögen ſie nun wählen, ob ſie Naibe, das iſt Glieder der fünften Klaſſe, Kadis, (Glieder der vierten Klaſſe, oder Mollas, (Glieder der drey erſten Klaſſen, (die Mufetriſch mit einbegriffen) werden wollen. Zu den zwey letzten Klaſſen können ſie unmittelbar von ihrer Expectanz übertreten; nicht ſo, wenn ſie nach den drey erſten Klaſſen des Richterſtandes ſtreben. Die ſich da hinaufſchwingen wollen, müſſen jeder die lange und ſchwierige Laufbahn der Muderris oder Profeſſoren durchlaufen, und ehe ſie dieſelbe beginnen, ſich dazu noch durch einen Kurs von ſiebenjährigem Studium vorbereiten. Nach dieſen ſieben Jahren werden ſie vom Mufti ſelbſt geprüft, der dieſelben, wenn ſie beſtehen, zu Muderris, d. i. Profeſſoren Collegienvorſtehern ernennt.

Muderris heißen die Vorſteher aller bey den verſchiedenen Moſcheen geſtifteten Kollegien, die nach Maß des täglichen Einkommens der Profeſſoren in nicht weniger als zehen Stufen eingetheilt werden, welche jeder Muderris durchlaufen muß, ehe er ſich zu einer Mollaſtelle Hofnung machen kann. Dieſe zehen Stufen des Lehrſtandes heißen: 1) Charidſch: 2) Here-

kat Charidſch; 3) Dachil; 4) Herekat Dachil; 5) Muſilei Sſahn; 6) Sſahn; 7) Altmiſchli; 8) Ikindſchi Altmiſchli; 9) Muſilei Suleimanije; 10) Suleimanije. Die Muderris Charidſch hatten 20 bis 30, die Dachil 30 bis 40 Aſpern tägliche Stipendien. Sſahn hießen die von Mohammed dem II an ſeiner Moſchee zu Konſtantinopel erbauten acht Medreſſe, deren tägliches Einkommen 40 bis 50 Aſpern betrug. Auf ſie folgten die Altmiſchli oder die Sechziger mit einem Einkommen von 50 bis 60 Aſpern; und hierauf die, der von Suleiman geſtifteten Medreſſe mit noch höherem täglichen Einkommen. Dieſe Profeſſorſtellen werden aber öfters ſtatt mit dieſem Nahmen, auch mit denen der Werke, worüber ſie leſen, benennt. So nennt Kali die Muderrisſtellen von 20 bis 25 Aſpern Haſchiei Tedſchvid, weil die Profeſſoren über das Werk dieſes Nahmens leſen. Der Muderris, der über das Miſtah (ein groſſes encyklopädiſches Werk) las, erhielt 30, der über die kanoniſchen Werke Hevaiet, Kuſchaf und Telwih las, tägliche 50 Aſpern u. ſ. w. Die Muderris können dieſe Stufen nur nach und nach, und in der Regel nur ihrem Alter nach durchlaufen, ſo daß Mancher 40 Jahre unter Weges iſt, bis er zu der letzten Stufe gelangt, von wo der Weg zu den höchſten Ehrenſtellen des Richterſtandes führt. Der einzige Vorſprung, in deſſen Beſitze die groſſen Familien der Ulemas ſind, iſt, daß ſie ihren Kindern, wenn ſie kaum noch lallen können, ſchon Muderrisplätze verleihen, wo ſie denn dem Dienſtalter nach immer fortrücken, und mit 30 Jahren die höchſte Stufe erreichen. Als Muderris begleiten ſie aber auch manche untergeordnete Stellen, wie z. B. die eines Fetwa

Emini, Kaſſam, Mektubdſchi u. ſ. w., bis ſich ihnen der Weg zu den höchſten Stufen öffnet.

Die Muderiſs des ganzen Reichs werden in drey Klaſſen getheilt: 1) die von Konſtantinopel; 2) die von Adrianopel und Bruſſa; 3) die von den übrigen Städten des Reichs; aus dieſen gelangen immer wieder die erſten zu den höchſten Würden des Richterſtandes, während ſich die der zweyten und dritten Klaſſen auch mit den Richterämtern zweyter und dritter Klaſſe begnügen müſſen. Die erſten ſind an der Zahl 900, und treten von dem höchſten Grade der Suleimanije unmittelbar in die ſechſte Klaſſe der Mahredſch Mollalari, von denen eben die Rede geweſen iſt.

Dieſe gedrängte Ueberſicht gibt einen für unſeren Zweck hinlänglichen Begriff, von dem äußerſt künſtlichen, und nach einem reif durchdachten Plane angelegten Gebäude der Hierarchie des Korps der Ulemas, zu deſſen höchſten Würden der Weg nur durch eine langwierige Laufbahn von Profeſſorſtellen führt, wodurch es wenigſtens unmöglich wird, daß ganz Unwiſſende zu dieſem wichtigen Poſten gelangen.

VII. Die Derwiſche.

Die Derwiſche führen ihre Entſtehung bis auf Abubekr und Ali zurück, welche, die erſten, unter den Augen des Propheten, ſolche Brüderſchaften der Frömmigkeit geſtiftet haben ſollen. Wenigſtens iſt es gewiß, daß die Soſis oder die Myſtiker des Islams ſchon im erſten Jahrhunderte desſelben entſtanden, als er durch die Einmiſchung chriſtlicher und perſiſcher, wie auch indiſcher Religionslehren manche Abänderung erhielt. Derwiſch entſpricht unſern Mönchen, Soſi unſe-

rey Mystikern, und wie man bey uns Mystiker seyn kann, ohne Mönch zu seyn, so gibt es umgekehrt bey den Moslimin Derwische, die keine Sofis sind. Die Zahl dieser Orden beläuft sich auf einige und dreyßig, die fast noch alle in dem osmanischen Reiche anzutreffen sind. Die geschätztesten aber, deren Einrichtungen mehr oder weniger mit denen der Staatsverfassung verwebt sind, und daher auch in weit größerem Ansehen stehen als die übrigen, sind die Nakschbendi, Mewlewi, Begtaschi, Kadri, Chalweti, Rufaai und Kadri.

1. Die Nakschbendi.

Der Stifter des Ordens der Nakschbendi lebte gleichzeitig mit Oeman, dem Gründer des Reichs, welcher, seiner politischen Wichtigkeit nach, den ersten Rang behauptet, indem Bürger aller Klassen, von der ersten bis zur letzten, als Mitglieder desselben angesehen sind. Ihre Obliegenheit besteht bloß in dem Hersagen einiger Gebethe, welche sie manchmahl in Gemeinschaft und in öffentlichen hiezu bestimmten Sälen verrichten.

2. Die Mewlewi.

Gestiftet von Mewlana Dschelaleddin, genannt Molla Hunkar, dem Verfasser des Mesnewi, dem größten mystischen Dichter des Morgenlandes, welcher unter den letzten Seldschugiden zu Ikonium lebte, wo seitdem sein Grabmahl der Gegenstand der öffentlichen Freygebigkeit der Sultane und der Wallfahrten der Frommen aus allen Gegenden des Reichs ist. Orchan begehrte vom Scheich des Ordens die Segnungen des Himmels, und dieser legte ihm seinen Aermel auf den

Kopf. Die Form dieſes Aermels ward die Ceremonienhaube der Hofbedienten, wie ſpäter unter Sultan Murad dem I, der Aermel von Hadſchi Begtaſch die Ceremonienmütze der Janitſcharen. Daher das große Anſehen, worin dieſer Orden im ganzen Reiche ſteht; er iſt vorzugsweiſe der Orden der Myſtiker oder Sofis, indem Mewlana Dſchelaleddin der größte Dichter derſelben iſt. Da ſeine Gedichte bey ihnen häufig geleſen und geſungen werden, ſo beſitzen ſie auch mehr litterariſche Bildung als die meiſten übrigen Orden. Hiezu kömmt noch der Vortheil der Muſik, indem ſie während ihres Kreistanzes, welcher ſymboliſch die Harmonie der Sphären darſtellt, die Gedichte ihres Stifters unter Flötenbegleitung abſingen. Da ſie in Ghalata ein Kloſter haben (wo Bonneval begraben liegt), ſo ſind ihre Andachtsübungen auch mehr als die der übrigen Derwiſche von Europäern beobachtet und beſchrieben worden.

3. Die Begtaſchi.

Hadſchi Begtaſch, ihr Stifter, ſegnete die Janitſcharen, welche ſeitdem dieſem Orden eine ganz ausſchließliche Verehrung geweiht haben, und ſich ſelbſt die Familie von Begtaſcho der Janitſcharen nennen. Der Scheich des Ordens iſt zugleich Oberſter der 99ten Dſchemaat, und acht Derwiſche desſelben ſind in den Kaſernen der Janitſcharen einquartiert, wo ſie Tag und Nacht für die Wohlfahrt des Reichs und den glücklichen Erfolg der Waffen beten. Bey öffentlichen Aufzügen und an Diwanstagen gehen ſie unmittelbar vor dem Pferde des Agas her, grün gekleidet, die Fäuſte geballt auf die Bruſt legend; der älteſte wiederholt

beſtändig die Worte Kerim Allah, Gott iſt gnädig, worauf die andern mit Hu antworten. Sie ſind der eigentliche Bettelorden des osmaniſchen Reiches, und ſprechen überall die Vorbeygehenden in Gottes Nahmen um Almoſen an.

4. Die Kadri.

Geſtiftet von einem der größten Scheiche des Islams, nähmlich von Abdolkadir Gilani, der zu Bagdad im Jahre 561 (1165) als Hüter des Grabes des Imams Ebuhanife ſtarb. Auf ihrem Kopfbunde ſind die Worte: Es iſt kein Gott auſſer Gott, ausgenäht, wie auf dem der folgenden, nähmlich

5. Der Chalweti.

Geſtiftet vom Scheich Omer Chalweti, der zu Konſtantinopel im Jahre 800 (1397) ſtarb. Der Stifter hat ſeinen Nahmen von dem Zuſtand gänzlicher Abgeſchiedenheit und Zurückgezogenheit (Chalwet), welche er ſeinen Jüngern zur vorzüglichen Pflicht machte, die eigentlich die Einſiedler unter den Derwiſchen ſind. Sie legen ſich öfter eine Faſte und Zurückgezogenheit von vierzig Tagen auf.

6. Die Rufaai.

Geſtiftet vom Seid Ahmed Rufaai, der im Jahre 578 (1182) geſtorben. Ihre Taſchenſpielerkünſte mit glühenden Eiſen und konvulſiviſchen Bewegungen ſind von Reiſenden, welche dieſelben in ihrem Kloſter zu Skutari eben ſo häufig wie die Mewlewis in dem ihrigen zu Ghalata beſehen, vielfältig beſchrieben worden.

7. Die Kadri.

Sie stehen nicht minder als die vorigen im Rufe wunderthätiger Kraft. Wie den vorigen das Feuer keinen Schaden thut, so sind diese von dem Gifte der Schlangen gesichert. Ihr Stifter bediente sich der Schlangen statt Stricke, um mit denselben Bündel Holz zu binden, und sie behaupten, von ihm die wunderthätige Kraft ererbt zu haben, vermög deren sie Schlangen aufziehen, vertreiben, unschädlich machen und essen, wie schon die Ψυλλοι der Alten.

Alle diese Orden haben ihre verschiedenen Kleidungen, die vorzüglich in der Verschiedenheit der Kopfbedeckung auffallend absticht. Die Scheiche tragen Kleider von grünem oder weissem Tuche, im Winter mit Pelz gefüttert. Von den Derwischen selbst tragen aber wenige Tuch, sondern die Meisten schwarzes oder weißes Abba, eine Art sehr groben Kamelots. Die Kadri tragen noch außer dem schwarzen Abba schwarze Stiefel und schwarze Dulbend. Die Mewlewi haben hohe cylinderförmige, die Rufaai kurze aus Filz gemachte Mützen; der Turban der andern Derwische heißt Tadsch, Krone, und ist vierzehn bis achtzehnstreifig gefaltet. Alle lassen sich Bart und Schnurrbart wachsen; einige auch ihre Haare. Sie tragen einen Rosenkranz von 99 Korallen, die Nahmen Gottes (deren Hunderter Allah ist) daran herzubeten, außerdem noch gewöhnlich eine Trinkschale, einen hölzernen Rückenkratzer, oder wenn es Selbstpeiniger sind, wie die Rufaai, eine eiserne mit Stacheln behangene Keule, deren Spitze sie sich mit Gewalt so geschickt gegen das Auge stoßen, daß das Eisen im Auge selbst zu stecken scheint,

eigentlich aber nur in der Höhlung des Beines über dem oberen Augenliede ſteckt.

Faſt alle Statuten dieſer Orden erfordern, daß jeder Derwiſch mehr als einmahl des Tags die ſieben geheimnißvollen Worte oder Nahmen Gottes, mittelſt denen auch die Weihe geſchieht, wiederhohle; dieſe Worte ſind: 1) La Ilah illallah, es iſt kein Gott als Gott! 2) Jallah, o Gott! 3) Ja hu, o Er! 4) Ja Hakk, o Allwahrer! 5) Ja Hajj, o Allebendiger! 6) Ja Kajum, o Allbeſtändiger! 7) Ja Kahhar, o Allrächender. Dieſe ſieben Worte ſpielen auf die ſieben Himmel, ſieben Erden, ſieben Meere, ſieben Farben, ſieben Planeten, ſieben Metalle und ſieben Töne an.

Die Weihe zu einem Derwiſche beſteht darin, daß der Obere dem Novizen dieſe ſieben Worte eines nach dem andern in Zwiſchenräumen von mehreren Wochen mit dreymahligem Hauche ins Ohr ſagt. Wenn er das letzte erhalten, ſo hat er ſeine Novizenzeit vollendet. Der Noviz heißt Kotſchek, der ihn aufnehmende Obere Murſchid, d. i. der Direktor. Die Zeit, welche zur Vollendung dieſer ſieben Weihen erfordert wird, iſt nach den Statuten der verſchiedenen Orden verſchieden; bey mehreren derſelben dauert das Noviziat 1001 Tag; bey manchem waltet mindere, bey manchem größere Strenge ob; bey den Mewlewi muß der Noviz ſogar durch 1001 Tag Küchendienſte thun, und heißt deßhalb Kara Kullukdſchi, Küchenjunge.

In jedem Kloſter, wo die Derwiſche Wohnung und Nahrung erhalten, befindet ſich ein Saal zu den gewöhnlichen Religionsübungen, worin immer einige mit dem Nahmen Gottes und des Stifters beſchriebene höl-

lerne Tafeln ſtatt aller Zierathen aufgehängt ſind. Die Andachtsübungen ſelbſt ſind nach dem Geiſte der Orden verſchieden, indem einige Jahu, die anderen Jallah ſchreyen, die einen ſich im Kreiſe drehen, die andern Feuer freſſen; aber immer beginnen ſie mit der Herſagung der oben gegebenen ſieben geheimnißvollen Worte, und ſind von myſtiſchen Hymnen (Ilahi) begleitet, welche während des heulenden Chorals der Andachtraſenden abgeſungen werden. Dieſe Andachtsübungen heißen Mukabele, Gottes Anſchaun, oder auch Tewhid, Preis der Einheit, daher dieſe Verſammlungshäuſer Tewhidchane genennt werden. Die kreisförmigen Tänze ſelbſt heißen Dewr. Die Geſetzmäßigkeit derſelben und beſonders ihrer Begleitung mit Flöte und Trommel, mit Ha und Hu iſt von den osmaniſchen Geſetzgelehrten, beſonders von dem groſſen Kaſichan, dem erklärten Gegner aller Myſtiker, oft und vielfältig beſtritten worden, hat ſich aber dennoch als Gauckelſpiel und Sinnenrauſch eben ſowohl als der Genuß des Tobaks und Opiums, trotz aller wider denſelben erlaſſenen ſcharfen Verbothe, im osmaniſchen Reiche erhalten.

Der Scheich eines Kloſters iſt immer aus den Aelteſten genommen, und wird vom General des Ordens, Reisol Meſchaich oder Haupt der Scheiche, dazu eingeſetzt. Dieſer letztere reſidirt nur an der Grabſtätte des Ordensſtifters, ſo der der Mewlewi zu Konia, der Ordensgeneral der Kadri zu Bagdad, der Ordensgeneral der Begtaſchi zu Konſtantinopel, u. ſ. w. Die Ordensgenerale ernennen auch Scheiche ohne Kloſter in partibus, welche ſich an den Ort ihrer Beſtimmung hinbegeben, und die Gläubigen zur Stiftung eines

Klöſters zu vermögen ſuchen. Auf dieſe Art wurden die meiſten im osmaniſchen Reiche beſtehenden jährlichen Klöſter dieſer Orden geſtiftet, und reichlich begabt.

Außer den wirklichen Derwiſchen laſſen ſich noch andere Leute aus allen Klaſſen in dieſe Brüderſchaften einſchreiben, beſonders viele Groſſe in den Orden der Mewlewi. Die Chriſten, denen der Zutritt in die Moſcheen verſagt iſt, dürfen den Andachtsübungen der Derwiſche ungeſcheut beywohnen. Im Kriege begleiten die Derwiſche haufenweis das Heer, um für daſſelbe Sieg und den Beyſtand des Himmels zu erflehen *).

Siebentes Hauptſtück.

Von dem Diwan oder Reichsrath.

Der Nahmen und die Einrichtung des Diwans verliert ſich, wie die meiſten Einrichtungen orientaliſcher Monarchien, in der älteſten Geſchichte des perſiſchen Reichs. Die perſiſchen Wörterbücher wiſſen ſelbſt keine beſſere Etymologie von dem Worte Diwan anzugeben, als daß einer der älteſten perſiſchen Kaiſer, als er den verſammelten Reichsrath vorbeyging, geſagt hatte: Inan diwan end, dieſe hier ſind Diwe, d. i. Dämonen an durchdringender Einſicht und thätiger Wirkſamkeit in allen Zweigen der öffentlichen Staatsverwaltung, deren Mittelpunkt zwar eigentlich der Großweſir iſt, dem aber die großen Staatsbeamten und Würdenträger als die Stützen des Reichs beygegeben

*) S. umſtändlicher hierüber Mouradgea d'Ohsson Tableau général de l'Empire othoman, am Ende der zweyten Abtheilung des IV. Bandes.

worden. Dieſe Miniſter und Groſse des Reichs ſind ein Teufelsvolk, wollte der perſiſche König der Könige ſagen, als er ihre Verſammlung mit dem Nahmen der Diwe belegte, welcher derſelben ſeitdem geblieben. Später hat das Wort noch andere Bedeutungen erhalten, welche ſowohl in orientaliſchen als occidentaliſchen Sprachen, von dieſer erſten abgeleitet ſind. Diwan heiſst im Orient auch eine Sammlung lyriſcher Gedichte nach alphabetiſcher Ordnung gereiht, weil ſich in ihnen die höhere dämoniſche Natur des Dichters ausſpricht, der dieſelben als den Reichsrath ſeines Genius nach den Klaſſen der Buchſtaben des Alphabetes in einem Bande verſammelt. Diwan wird endlich im Occident für das Wort Soffa gebraucht; weil der verſammelte Rath orientaliſcher Reiche weder auf Stühlen, wie die ungriſchen Landgerichte, noch auf Bänken, wie ehemahls die Reichskanzley und der Reichstag des heiligen römiſchen Reichs, ſondern auf einem Soffa ſitzt *).

Wir ſtehen nun in dem groſsen Saale des Gebäudes osmaniſcher Macht, das wir nach ſeinen verſchiedenen Theilen von der äuſsersten Thürſchwelle an bis zum innerſten Soffa durchlaufen haben. Wir begannen

*) Die Worte welche in occidentaliſchen Sprachen für die gepolſterten Sitze des Orients üblich ſind, ſtammen wie die Sache ſelbſt alle unmittelbar aus Perſien ab. Diwan, Soffa und Canape; das letzte heiſst auf perſiſch Chanabe, und Soffa, das ganz unverändert geblieben, bedeutet urſprünglich nicht den ganzen gepolſterten langen Sitz, ſondern nur die auf drey Seiten hinlaufenden hölzernen Erhöhungen, welche mit Matratzen und Polſtern zum Sitze hergerichtet werden. Wenn europäiſche Reiſe- und Geſchichtsbeſchreiber Rubbe Weſteten, Weſire von der Kuppel, mit Weſiren von der Bank überſetzen, ſo iſt dieſs eine unrichtige Ueberſetzung in welcher in dem türkiſchen Ausdruck kein Grund vorhanden iſt.

den Eintritt durch die Pforte des Großweſirs, durch die wir zur Kammer der Finanzen und zum Herde des Militärs gelangten. Statt der Laren und Penaten fanden wir hier Säbel und Fahne, die Belehnungsſymbole der Timare und Ziamet aufgehängt; wir kamen zu dem Soffa, deſſen Ehrenſitz (Sſadr) der Scheich des Islams einnimmt, und treten nun in den großen Saal, unter deſſen hohen Dom ſich der Diwan oder Reichsrath verſammelt. Die vier erſten Klaſſen der Staatswürden tragen denſelben als ſo viele Stützen oder Säulen, und werden daher Erkiani Dewlet, die Säulen oder Stützen des Reichs genannt. Alles was auf öffentliche Staatsfeyerlichkeiten, auf politiſches Gepränge und Heerſchau der Macht Bezug hat, iſt mit dem Nahmen des Diwans verbunden. So heißen die Ceremonien-Ehrenkleider der Miniſter und Großen Diwan Kürke, Diwanspelze; der ſilberbeſchlagene Sattel und das Zeug deſſelben Diwan Rachti, Diwansgeſchirr; der Audienzſaal des Großweſirs, der Statthalter des Reichs, des Janitſcharen Agas und des Kapudan Paſchas (welche ſelbſt ihren Diwan haben) heißt Diwanchane, Diwanshaus, und der Kanzler derſelben Diwan Efendiſſi oder der Efendi des Diwans. Menaßibi Diwanije oder Diwansämter heißen die höchſten Staatswürden, denen der Zutritt in den Reichsrath geſtattet iſt; Diwan Güni oder Diwanstage ſind die Wochentage, an welchen Diwan gehalten wird, im Gegenſatz der Taatil Güni oder Vakanztage, an welchen keiner iſt; und Diwan Joli oder Diwansweg heißt endlich die breite Hauptſtraße der Reſidenzſtadt, welche von dem Thore Bagdſche Kapu (Gartenthor) zu der Pforte des

Großwesirs, und von hier zu dem Serai führt, die via flaminia des neuen Roms, durch die alle öffentlichen Einzüge der Gesandten und die Aufzüge des Großwesirs in den Diwan Statt haben, deren Beschreibung hier den schicklichsten Platz finden wird *).

An den Diwanstagen versammeln sich die Mitglieder des Diwans mit Anbruch des Tages, sogleich nach verrichtetem Morgengebet, vor dem ersten Thore des Serais, Babi Humajun oder kaiserlichen Pforte. Die Wesire, d. i. die Paschas von drey Roßschweifen, wenn sich deren einige in der Hauptstadt befinden (ehemahls die Wesire von der Kuppel), versammeln sich auf der rechten Seite des Thors, und der zuerst gekommene grüßt immer den später gekommenen, dessen Selam Agassi oder Ceremonienmeister den Gruß mit lautem Zuruf (Alkisch, das πολυχρονιζειν der Byzantiner) erwiedert. Solcher feyerlicher Zuruf gebührt sonst Niemanden als den Wesiren. Vor dem ersten derselben reiten der Kapidschilar Kiajassi oder Oberstkämmerer, und der Selam Agassi oder Aga des Grußes (aide de cérémonies) mit Ceremonienpelzen (Ust Kürk) und hohen cylinderischen Turbanen (Mudschewese), und zur Seite der Wesire gehen ihre Leibwachen (Schatir, Mataradschi und Tüfenkdschi) zu Fuß. Zur Seite des Großwesirs, vor dem unmittelbar einige Kapidschi Baschi mit Ceremonienpelz und Turban reiten, gehen rechts der Muhsir Aga und links der Bostandschilar Oda Baschissi in ihren Amtskleidern, und hinter ihm die Kiaja, Sachwalter der regelmäßigen Kavalleriekorps, nahmlich der

*) Aus dem Teschrifat des Teschrifatisade.

Sipahi, Silihdare, Ulufedschiani Jemin und Jessar, Ghurebai Jemin und Jessar, mit Pelzen von Atlas und cylinderförmigen Turban; unmittelbar vor ihnen, und also der erste hinter der Person des Großwesirs, reitet der Kiaja Beg oder Minister des Innern mit atlassenem Staatspelz und Turban und silbernem Reitzeug. Sobald der Zug das Serai betreten, steigen die sechs Kiaja der Kavallerie eilig ab, um ihre Agas oder Generäle zu begrüßen; auch der siebente, nähmlich der Kiaja des Großwesirs, steigt ab, greift dem Großwesir unter die Arme, und hilft ihm vom Pferde herab. Er geht nun unter Vertretung und Begleitung seiner berittenen Garden (Deli und Gönüllü), die ihn erwartenden Agas begrüßend, durch das zweyte Thor in den zweyten Hof des Serails; der Kiaja Beg aber besteigt, sobald der Großwesir durch das Thor hineingetreten, das Pferd des Großwesirs, und wird von den Fußgarden der Wesire (Schatir, Mataradschi und Tüfenkdschi) nach der Pforte zurückbegleitet, wo er in der Abwesenheit des Großwesirs den Platz desselben einnimmt, damit sich im Mittelpunkt, wo alle Fäden der Staatsverwaltung zusammenlaufen, wenn nicht der Wesir, doch sein Stellvertreter befinde.

Außer den Wesiren, welche, wie oben gesagt, sich auf der rechten Seite des ersten Thors des Serais einfinden, versammeln sich auch dort, gerade gegenüber des Thors von Aja Sofia, das zum Oratorium des Sultans führt, die Herren der Kammer, d. i. die Vorsteher der Finanzkammer; auf der linken Seite des Thors aber die Kadiaskere, der Aga der Janitscharen und die der Kavallerie, so daß den Wesiren (Dustur) die Ehrensitze des Gesetzes (Sfudur), und den Herren

der

der Kammer (Chodschagan) die der Armee (Agajan) gegenüber stehen. Unmittelbar vor dem kaiserlichen Throne schaaren sich die Janitscharen; am Fuße des Minare's von Aja Sofia stehen die Defterdare, der Rischandschi Baschi und Reis Efendi, und unter ihnen die Kapidschi Baschi oder Kämmerer nach ihrer Ordnung. Wenn die Defterdare und Rischandschi Baschi den Titel eines Wesirs oder auch nur eines Beglerbegs von Rumili haben, so stehen sie mit den Wesiren in einer Reihe. Der Janitscharenaga (wenn er bloßer Aga ohne Wesirscharakter ist) geht jedem kommenden Wesire mit dem Pferde einige Schritte entgegen, und sein Gruß wird, wie der der andern schon versammelten Wesire, von dem Selam Agassi des Kommenden mit lautem Zuruf (Alkisch) aufgenommen und erwiedert. Gerade gegenüber der kaiserlichen Pforte sammeln sich die Kämmerer. Wenn nun alle auf diese Weise versammelt und gereihet sind, tritt der Duadschi Tschausch oder Tschausch Glückwünscher vor, spricht die gewöhnliche Glückwünschungsformel aus, und erhält dafür vom Janitscharenaga einen Dukaten. Hierauf öffnen sich sogleich die Pforten des Serai's; die Janitscharen strömen laufend hinein; ihnen folgen die Arcierengarde (Solak), die Odschak oder der Stab der Janitscharen, Dschebedschi und Topdschi, der Stab der sechs Kavalleriekorps mit ihren Generalen, die Kadiaskere von Rumili und Anatoli, die Rischandschis, die Defterdare und der Reis Efendi. Es kommt ihnen der Oberstkämmerer (Kapidschilar Kiajassi) und Reichsmarschall (Tschausch Baschi) entgegen, grüßen sie, und führen sie zu den ihnen vor dem Diwanssaale bestimmten Sitzen; die Kadiaskere

nahmlich auf Seſſeln, welche vor der ſogenannten Bank des Reis Efendi (Reis Tachtaſſi) ſtehen, die Miſchandſchi und Defterdare auf eben dieſer Bank, auf der linken Seite des dem Diwansthore gegenüber ſtehenden Sofa, wo ſie die Ankunft der Weſire erwarten. Die Weſire kommen in der Ordnung ihres Ranges, grüßen die Agas der Infanterie und Kavallerie und die Pforte der Glückſeligkeit, d. i. das dritte Thor des Serais, das zum innerſten Gemache oder Harem führt. Dieſen Gruß verrichtet der zweyte Weſir oder Kapudan Paſcha, indem er ſich zuerſt gegen das Thor, dann gegen die Weſire, ſeine Kollegen, grüſſend verneigt. Hierauf grüßt er die Kadiaskere, welche auf der Bank des Reis Efendi ſitzen, und die ihnen gegenüber ſitzenden Defterdare, Miſchandſchi, mit dem Defter Emini, dem Tintenfaßträger des Diwans (Divitdar) und dem Oberſten der Waſſerträger (Sakka Baſchi), und geht dann mit den übrigen Weſiren in den Diwansſaal ein. Dort nehmen die Weſire zur Rechten des Ehrenplatzes des Großweſirs, die Kadiaskere zu ſeiner linken Platz. Zu beyden Seiten des Diwans, rechts und links, laſſen ſich die Miſchandſchi auf der rechten und die Defterdare auf der linken Seite nieder, ſo daß dieſe an die Kadiaskere, jene an die Weſire im rechten Winkel anſtoßen. Während ſie Sitz nehmen, wird aus der kaiſerlichen Zuckerbäckerey im Sommer auf Eis aufgefriſchter Sorbet, und im Winter Latwergen und Eingeſottenes gebracht, unter Vortritt des Sakka Baſchi, der damit zuerſt die Weſire, dann die Kadiaskere, die Defterdare und Miſchandſchis bedient. Alles dieſes hat noch vor Ankunft des Großweſirs Statt, indem es ſeine Würde erfordert, daß er nicht mit den übrigen Weſiren zugleich

ankommt, ſondern dieſelben auf ſich warten läßt. Sobald als ſeine Ankunft gemeldet wird, gehen ihm der Oberſtkammerer und der Reichsmarſchall bis an das zweyte Thor des Serai's entgegen, wo ſie ihn empfangen, und mit Ehrfurcht begrüßen. Wie er vom Thore in den zweyten Hof eintritt, grüßt er die Agaß, Kiajas und Kiatibs der militäriſchen Korps und die im zweyten Hofe verſammelten Janitſcharen; dieſen Gruß beantwortet der Selam Tſchauſch oder Tſchauſch-Gruſier mit lautem Selam aleikum we rahmetullah, d. i. Heil über euch und Gottes Barmherzigkeit. Der Großweſir grüßt hierauf die Pforte der Glückſeligkeit, d. i. das dritte Thor des Serais, und der Selam Tſchauſch nimmt und erwiedert ſeinen Gruß auf dieſelbe Weiſe. Wenn er ſich nun dem auf der linken Seite des zweyten Hofes gelegenen Diwansgebäude nähert, ruft der oberſte Waſſerträger (Sakka Baſchi) mit lauter Stimme: Buyur, d. i. Beliebe. Auf dieſes Signal brechen alle im Diwanssaale ſchon verſammelte Großen und Großen (Erkian und Ajan) auf, um dem Großweſir entgegen zu gehen. Die Weſire reihen ſich vor der Diwansthüre nach ihrem Range, denſelben zu empfangen, die Kadiaskere ſtehen vor der Bank des Reis Efendi's, die Defterdare und Niſchandſchis ihnen gegenüber. Wenn der Defterdar und Niſchandſchi den Weſirscharakter oder den eines Beglerbegs von Rumili oder Anatoli haben, ſo ſtehen ſie in der Reihe der Weſire. Sobald ſich der Großweſir dem Diwanssaale nähert, begrüßen ihn zuerſt der Oberſtkammerer und der Reichsmarſchall, und hierauf die ihn erwartenden Weſire. Ihren Gruß nimmt und erwiedert der Selam Tſchauſch mit der gewöhnlichen Formel: Heil über euch

und Gottes Barmherzigkeit. Hierauf grüßt er die Kadiaskere und Defterdare, und seinen Gruß erwiedert der Selam Tschausch durch Wiederhohlung derselben Formel, worauf er in das Diwanchane ebenen Fußes eintritt; hinter ihm die Wesire, Kadiaskere, Defterdare und Nischandschi, die vier Stützen des Diwans, welche ihre schon oben bezeichnete Plätze einnehmen. Nun kommt der Schatzmeister des äußern Schatzes, und übergiebt in die Hände des Großwesirs den mit dem kaiserlichen Siegel versiegelten Schlüßel des Schatzes: der Großwesir küßet mit Ehrfurcht den Abdruck des kaiserlichen Siegels (das er selbst als Zeichen der höchsten Würde im Busen trägt), zerbricht denselben, und gibt den entsiegelten Schlüßel wieder dem Schatzmeister zurück. Er bleibt nun eine kleine Weile stehen, grüßt die ihm rechts stehenden Wesire und Nischandschis und die ihm links stehenden Kadiaskere und Defterdare, setzt sich nieder, sieht sich dann links und rechts um, und sagt Sabahünüs chair olssun, d. i. guten Morgen, worauf sich Alle niedersetzen.

Während dieß im Diwanssaale selbst vorgeht, ist von außen gleich hinter dem Wesire von der zweyten Pforte des Serais an, der kaiserliche Peschkeschdschi oder Geschenkeordner nachgekommen, welcher, nachdem er die Kapidschi oder Portiere des Serais gegrüßt, während der Großwesir in den Diwan tritt, mit seinen Leuten die Suppe für die Janitscharen hohlen geht. Hierzu sind die Söhne der Kapidschi bestimmt. Nun singen die vor dem Diwanssaale stehenden Gebethausrufer des Serai's oder Aja Sofia's die Sura Feth, d. i. des Sieges ab, während dessen dem Großwesire den Wesiren, Kadiaskeren, Defterdaren und Nischan-

dſchis ein beſonderes Zuckerwerk (Akide Scheker) gereicht wird. Sobald die Sura beendet iſt, begibt ſich der Oberſtkämmerer vor die Diwansthüre auf den Ort, wo der Großweſir die Weſire grüßte, und grüßet den Aga der Janitſcharen. Dieſer Gruß iſt das Zeichen, welches die Janitſcharen erwarten, um mit der größten Eile zu ihrer Suppe oder eigentlich Pilaw zu laufen, wenn ſie anders gut gelaunt und mit der Regierung zufrieden ſind, weil ſie im entgegengeſetzten Falle nur verdrießlich und langſam einhergehen, oder den Pilaw gar nicht anrühren.

Nun tritt der Reis Efendi, welcher, wie ſchon in dem von ſeinen Amtsverrichtungen handelnden Abſchnitt bemerkt worden, kein urſprüngliches Glied des Diwans iſt, in denſelben ehrfurchtsvoll ein, ſtreift die oberen Aermel ſeines Oberkleides auf, nähert ſich von der Seite der Defterdare, küßt den Saum des Kleides des Großweſirs, und legt auf ſeine linke Seite die Brieftaſche der Vorträge (Telchiß Keſſeſſi): dann kömmt der Diwitdari Diwan oder Tintenfaßträger des Diwans, welcher vor dem Großweſir ein Schnupftuch ausbreitet, und zu ſeiner Rechten den Tintenzeug hinſtellt, mit einem Beutel aus reichem Stoffe, worin neugeprägtes kleines Silbergeld für die Armen. Nun ſtößt der Reichsmarſchall (Tſchauſch Baſchi), welcher der Beg des Diwans genennt wird, mit ſeinem ſilberbeſchlagenen Stabe auf die Erde, welches das Zeichen iſt, daß die Geſchäfte angehen. Die Parteyen erſcheinen an der Thüre unter Vortretung der beyden Polizeyoffiziere, des Aſſas Baſchi und Subaſchi, die in ihren Diwanskleidern gekleidet ſind. Auf der rechten Seite der Thüre ſtehen der Tſchauſch

Baschi, der erste Bittschriftmeister, der Intendent und der Sekretär der Tschausche mit ihrem Gefolge von Tschauschen; links stehen der Oberstkämmerer, der zweyte Bittschriftmeister, der Selam Tschausch mit anderen Tschauschen, welche vor den Parteyen hergehen, und sie in der Mitte des Saales ordnen. Hinter dem Tschausch Baschi, links vom Großwesir, steht der Muhsir Aga, d. i. der Agent der Janitscharen, mit dem reigerbefiederten Helme (Süpürge), der Bostandschilar Oda Baschissi oder Agent der Bostandschi mit der Haube (Kulah). Hinter dem ersten Bittschriftmeister stehen die Tschausche der Dschebedschi, Topdschi und Top Arabadschi, d. i. des Zeughauses, der Artillerie und des Fuhrwesens. Gegenüber dem Großwesir, im Hintergrunde des Eingangs stehen die Kiaja Jeri der Sipahi und Silihdare. Der Mischandschi beschäftigt sich mit Ausfertigung des Tughras oder des Nahmenszugs des Sultans, der Defterdar mit Ausfertigung von Unterschriften und Pachtkontrakten. Die Wesire theilen sich mit dem Mischandschi in die Ausfertigung der Tughra; der Großwesir aber hört die Prozesse an, welche ihm die beyden Bittschriftmeister, einer nach dem andern, vortragen, und spricht, wenn es der Fall erfordert, die gesetzmäßigen Strafen aus, welche die Portiere des Serai's sogleich an den Schuldigen vollziehen. Auch verleiht er manchmahl Aemter, oder beschäftigt sich mit anderen Regierungsgeschäften, während er die Entscheidung der Prozesse dem Kadiaskere von Anatoli übergibt.

Unter dem zweyten Gewölbe des Diwans, das an das vorige von der linken Seite des Großwesirs an-

stößt, sind die Chodschagan oder Herren der Kaiamer mit ihren Chalfas oder Adjunkten versammelt. Es sitzen also in der verlängerten Reihe der Kadiaskere, die Chefs des Rechnungsbureaus der beyden heiligen Städte, der Festungen, der Pachtungen von Awlonia, der Pachtungen von Konstantinopel, der Auflagen (Mewkufat), mit Staatspelz und hohem Turban. Hinter den Defterdaren sitzen die Chefs der Bureaus Malije, Basch Mukataa, der Minen von Brussa und der Pachtungen von Mekka und Medina. Der Chef des Centralrechnungsbureaus (Basch Muhassebe) ist gerade dem der Auflagen (Mewkufat) gegenüber; hier sitzen die Chefs des großen und kleinen Buchhaltereybureaus (Rusname), der Chef des Kontrollirungsbureaus der Infanterie, mit Staatspelz und Ceremonienturban, und unter ihnen die Chefs des Bureaus des Ceremonienmeisters (Teschrifat Kalemi), des kleinen Rechnungsbureaus (Muhassebeikütschük), mit Staatspelz und Ceremonienturban. Links vom Chef des ersten Buchhaltereybureaus (Rusnamei ewwel) sitzt der Basch Baki Kuli mit Staatspelz und Ceremonienturban; dann die Chefs der Bureaus der jährlichen Pachtungen (Salijane Mukataassi), der Pachtungen der Domänen (Chaßlar Mukataassi), der kleinen Festungen (Kalaai kütschük), der Schafspachtungen (Mukataai ghanem). Außerdem sitzen noch hier die Chefs der dem Defterdare der zweyten Abtheilung der Kammer untergeordneten Bureaus, nähmlich die Chefs des Bureau Episkopos, Kassa, Tscheltuk Anatoli und Tscheltuk Rumili, deren Expeditionen der Defterdar der zweyten Abtheilung (Schikki ssani) unterfertigt. In

Kriegszeiten wird auf diesen Unterschied wenig Rücksicht genommen, und im Lager unterfertigt Alles der Hauptdefterdar oder Finanzminister.

Außer den erwähnten Herren, welche mit Staatssesseln in den Diwan zu kommen das Recht haben, müssen auch alle andere, die darin erscheinen, außer dem Ceremonienturban (Mudschewese) in einem weiten Oberkleide (Kerradsche) erscheinen. In den engen Oberkleidern (Kontosch und Kerake) zu erscheinen ist verboten. Demnach werden die letzten bey feyerlichen Audienzen auch statt der Kaftane ausgetheilt, und sind das mittlere Ehrenkleid zwischen dem Pelz und zwischen dem einfachen Kaftan. Sobald die Audienz des Diwans beendiget ist, stößt der Reichsmarschall wieder mit seinem silberbeschlagenem Stocke auf die Erde, worauf die Tschausche und alle anderen untergeordneten Diener des Diwans sich aus demselben entfernen.

An Tagen, wo der Sultan Audienz gibt (Arf Güni), schreibt der Reis Efendi auf Befehl des Großwesirs einen allerunterthänigsten Vertrag, worin er um die Gnade der Audienz ansucht. Diesen und alle übrige im Diwan liegende Vorträge übernimmt der Oberstkämmerer, der sie mit der Hand hoch über dem Kopf empor hält, während der ganze Diwan aufsteht. Der Oberstkämmerer verfügt sich damit zu dem Thore der Glückseligkeit, d. i. dem Thore des Harems, wo der Vorsteher des Harems (Kislar Agassi) und der Oberstkofmeister (Kapu Agassi), jener der Erste der schwarzen, dieser der weissen Verschnittenen, sich befinden. Er übergibt dem letzten den Vortrag, und wartet auf die Antwort, die er versiegelt erhält und

dem Großweſir zurückbringt. Dieſer ſteht vor derſelben auf, küßt, eröffnet, lieſt ſie, und ſagt dem Reis Effendi den Inhalt ins Ohr. Unterdeſſen werden aus der kaiſerlichen Küche die Speiſen aufgetragen, vor denen wieder der Reichsmarſchall und Oberſtkämmerer, der Intendent der kaiſerlichen Küche und der oberſte Mundkoch mit dem übrigen Küchenperſonale vorausſchreiten. Sobald die Tiſche gedeckt ſind, gehen der Reichsmarſchall und der Oberſtkämmerer hinaus, und jener ſetzt ſich nun zu der ihm beſtimmten Tafel. Ehe ſie aber zu eſſen beginnen, bringt der Sakka Baſchi oder oberſte Waſſerträger des Serais den Weſiren, Kadiaskeren, Rischandſchis und Defterdaren, ein Handtuch, Kanne und Becken. Ein Tiſch wird dem Großweſir allein, einer den Weſiren gedeckt. An dem Tiſche des Großweſirs iſt der erſte Defterdar und die Rischandſchis; die übrigen Defterdare ſpeiſen mit den Weſiren, und ſitzen auf Seſſeln. Dieſe zwey Tafeln decken die Tſchaſchnegire oder Truchſeſſe; die dritte, d. i. die der Kadiaskere, decken die Mehter Baſchi oder Zeltaufſchläger des Serais. Während der Mahlzeit, welche in einer ſehr großen Anzahl von Schüſſeln beſteht, die von Hand zu Hand durch eine Reihe Küchenbediente ſtehend herein gegeben, und eben ſo ſchnell durch eine andere Reihe wieder hinausgegeben werden, ſtehen gegenüber des Großweſirs der Mehter Baſchi oder Oberſte der Zeltaufſchläger, der Etmekdſchi oder Hofbäcker, der Mutbachi aamire Emini oder Intendent der kaiſerlichen Küche, und der Wekili Chardſch oder Küchenhofmeiſter zum Dienſte bereit, mit kreuzweis gefalteten Händen. Nach vollendeter Mahlzeit grüßen ſie den Großweſir, und ziehen ſich zurück. Der Sakka

Baschi bringt, wie vor dem Essen, dem Großwesir, den Wesiren und Rischandschis ein Handtuch, Kanne und Gießbecken, und sein Kiaja oder Stellvertreter thut denselben Dienst den Kadiaskeren und Defterdaren.

An Audienztagen erhebt sich nach dem Speisen der Großwesir von allen Wesiren begleitet; vorher aber haben sich schon der Kiaja des Corps der Janitscharen, die beyden Generallieutenante desselben, der Sagardschi Baschi und der Sfamsundschi Baschi, die Offiziere des Corps der Tschauschs, der Basch- und Orta Tschausch, der Muhsir Aga und der Kiaja Jeri der Janitscharen zu dem dritten Thore des Harems hinbegeben, um den Aga der Janitscharen zur Audienz zu geleiten. Wenn dieser bloß Aga ohne Wesirscharakter ist, so geht er, sobald er von der Audienz herausgekommen, seine Wege; ist er aber zugleich Wesir, d. i. hat er den Rang eines Pascha von drey Roßschweifen, so bleibt er bey der auf der rechten Seite des Thors befindlichen Estrade oder den Kämmerern stehen. Sobald der Mataradschi oder Flaschenträger des Sultans dem an die Thüre des Divans eintretenden Reichsmarschall und Oberstkämmerer Kunde gegeben, grüßen diese die Kadiaskere, und führen sie zum dritten Thore des Serais hin, von wo sie der Oberstkofmeister übernimmt, und zum Audienzsaale führt. Derselben entlassen, stellen sie sich unmittelbar außerhalb des Thors an die Kämmerer, oder wenn schon der Aga der Janitscharen als Wesir vor ihnen steht, an diesen an. Hierauf erst geht der Großwesir, von allen Wesiren begleitet, zur Audienz; wie er zum Thore kömmt, grüßt er die Kadiaskere, die alsdann sich nach Hause begeben;

er grüßt nun den Janitscharen Aga, der sich an die anderen Wesire anschließt, und mit ihnen zum zweytenmahle zur Audienz geht; auch die Defterdare und Nischandschis, wenn dieselben Wesirscharakter oder den Rang eines Beglerbegs von Rumili oder Anatoli haben, schließen sich an die Wesire zur Audienz an, und kehren dann wieder nach beendigter Audienz jeder in den Diwanssaal an seine Stelle zurück, wo sofort der Diwan aufgelöset wird, und jedermann nach vorgeschriebener Ordnung sich hinweg begibt.

Zuerst brechen die Kämmerer von ihren Stellen auf, denen der Miri Alem oder Reichsspanierträger und der oberste Thürhüter folgt, welche die anwesenden Generäle der Infanterie und Kavallerie begrüßen, ihre Pferde besteigen und nach Hause zurückkehren. Nach ihnen folgen langsam die Generäle der Infanterie und Kavallerie (Odschak Agalari). Unterdessen begehrt der Tschausch Baschi von dem Großwesir nach hergebrachtem Herkommen das kaiserliche Siegel, um damit wieder die Pforte und den Schlüssel des Schatzes zu versiegeln; der Großwesir stehet auf und küßt es, wobey der ganze Diwan aufsteht. Der Tschausch Baschi küßt es, hält es in die Höhe des Kopfes, versiegelt damit das Schatzgewölbe (Chasine), die nächst dem Diwanssaal befindliche Kammer (Defterchane) und die Brieftasche der kaiserlichen Buchhalterey, und stellt es dann sogleich wieder zurück. Nun stellen sich rechts die Wesire und Nischandschis und links die Defterdare in Reihen mit übereinandergelegten Händen zum Gruße bereit; der Großwesir grüßt sie nach der Reihe und sie folgen ihm auf dem Fuße nach. Sobald der Großwesir das dritte Thor des Serais gegrüßt, gehen die Wesire

ſchnell vor ihm voraus, und ſitzen außer dem zweyten Thor auf. Hier warten ſie jeder, auf der ihm dem Rang nach gebührenden Stelle auf den Großweſir, welcher ſie im Vorbeygehen grüßt, und dafür wieder den gewöhnlichen Zuruf (Alkiſch) erhält. Jeder Weſir grüßt dann den über ihn ſtehenden, und hierauf verfügen ſich alle nach Hauſe. Die Kämmerer ſtehen an dieſen Tagen, wie ſchon geſagt worden, rechts außerhalb des dritten Thors des Serais; die Thürhüter bringen den zwölf Aelteſten ſilberne Stäbe, welche ſie für dieſe Feyerlichkeit führen. Sie tragen den hohen cylinderförmigen Turban (Mudſchewefe), Kaftan und Staatspelz mit Goldſtoff überzogen. Sie erhalten aus der kaiſerlichen Küche auch einige Speiſen, und nach ihnen die Intendenten des Arſenals (Terſſana Emini) und der Intendent der Gerſtenmagazine (Arpa Emini). Dieſe beyden Intendenten und der der kaiſerlichen Küche, haben an Diwanstagen ſilbernes Reitzeug mit Schabrake und Kette, den hohen Turban (Mudſchewefe) und den Staatspelz (Uſt Kürk). Vor dem Schatze ſtehen an dieſen Tagen die Schatzbedienten, und oberhalb die Schreiber und Chalfas der Thürhüter, der Geſchenkordner (Peſchkeſchdſchi), der Flaſchenträger (Matarabſchi) und Seſſelhalter (Iskemledſchi) in Reihe und Ordnung. Ober der Buchhalterey zunächſt an den Thürhütern, ſtehen der Intendent der Stadt (Schehr Emini) und der Rufnamedſchi.

Von den drey Tafeln des Diwans, welche für den Großweſir, die Weſire und die Kadiaskere gedeckt ſind, wird der Abhub folgendermaßen vertheilt. Den Abhub der Tafel des Großweſirs erhält der Reis Efendi, den

der Weſire der Tſchauſch Baſchi, den der Kadiaskere der Muhſir Baſchi, die Kiajas der Kadiaskere, der Oda Baſchi der Beſtandſchi und die Offiziere der Thürhüter oder Trabanten. Außerdem hat bey den zwey letzten Tafeln der Weſire und Kadiaskere noch vor dem Abhub eine beſondere Aufmerkſamkeit ſtatt. Von der Tafel der Weſire werden nähmlich, noch während ſie eſſen, einige kleine Schüſſeln für den Diwitdar oder Tintenfaßhalter des Diwans, und von der Tafel der Kadiaskere für den Chef des Bureau Malije Kalemi hintangegeben. Auch die übrigen Chefs und Beamten des kaiſerlichen Diwans erhalten an dieſen Tagen freye Tafel. Ehemahls verſammelte ſich der Diwan alle Sonnabende, Sonntage, Montage und Mittwoche; Audienztage waren der Sonntag und Mittwoch, heute nur gewöhnlich die Dienſtage, und dieß nicht wöchentlich. Die Diwanstage, an welchen zugleich der Sold den Truppen ausgezahlt wird, ſind gewöhnlich die zur Audienz fremder Geſandten beſtimmten, und heißen Ghalaba Diwani oder Gedrängediwan, wegen des vielen Gedränges und Spektakels der Truppen. Ein Diwan, der in dringenden Fällen im Felde oder auch in der Hauptſtadt, aber zu außerordentlicher Zeit und ſtehend abgehalten wird, heißt Ajak Diwani oder Diwan zu Fuß. Von dieſem ordentlichen Diwan ſind die großen Staatskonferenzen (Muſchawere) wieder verſchieden, welche unbeſtimmt zuſammen gerufen, und wozu nicht nur der Muſti, ſondern auch die vornehmſten Ulemas, die Agas des Militärcorps und andere Staatsbeamten, welche, wie man aus dem Vorhergehenden geſehen, den Konſtitutionen nach keine ordentlichen Glieder des Diwans ſind, mit eingeladen

werden, um in den wichtigsten Angelegenheiten über Krieg und Frieden, neue Einrichtungen u. s. w. zu entscheiden. Der eigentliche Diwan, den man im europäischen Sprachgebrauche gewöhnlich gleichbedeutend mit dem Kabinete des osmanischen Hofes gebraucht, ist, wie man aus der vorhergehenden Darstellung seiner Amtshandlung und seines Ceremoniels ersieht, heute nichts als ein leeres Gepränge, zur Verherrlichung der Audienzen fremder Gesandten, der Auszahlung des Solds an die Truppen und der obersten Reichsverwaltung, welche im Pallaste des Sultans selbst und in seiner unsichtbaren Gegenwart von dem Wesire ausgeübt, dem Volke von dem heiligen Glanze der Majestät umstrahlt erscheint.

Die Audienzen fremder Gesandten an Diwanstagen sind eigentlich nur eine Nebensache und werden mit Fleiß auf solche Tage verlegt, um den Repräsentanten fremder Monarchen durch den Anblick des ganzen Hofstaates, der vorzüglichsten Ministerien und der Auszahlung des Truppensoldes mit einmahl einen hohen und würdigen Begriff von der Macht und Majestät des Sultans der Osmanen beyzubringen. Das seltene Schauspiel so vieler fremdartigen Kleidungen und Aufzüge, so vieler feyerlichen und langsamen Ceremonien, so vieler asiatischer Pracht und Herrlichkeit bringt bey allen Gesandten fremder Mächte, besonders bey europäischen, die hiermit weniger bekannt sind als die asiatischen, eine große fast nie verfehlte Wirkung hervor. Wirklich übertrifft die Pracht und äußere Majestät des osmanischen Hofs die aller europäischen und asiatischen. Wenn manche von diesen durch Reichthum und Glanz, jene aber durchaus an Ordnung und geregeltem Re-

gierungsſyſtem den osmaniſchen Hof übertreffen, ſo i[illegible] nirgends wie bey dieſem hohe Würde der Formen und heiliger Schauer der Majeſtät ſichtbar. Ganz wahr iſt das Sprüchwort: Mal be Hindoſtan, Akl be-frengiſtan, Hiſchmet be Ali Osman, Reichthum trift man in Indoſtan, Verſtand im Frankenland an, und Majeſtät bey der Familie Osman. An den Höfen des Mogols möchten größere Schätze angehäuft, mehr Gold und mehr Reichthum der Steine von Golkonda verſchwendet worden ſeyn; Europa behauptet den Vorzug der Oberherrſchaft, den wiſſenſchaftliche Bildung den Geiſteskräften verſchafft; aber die Würde des Ceremoniels, die Höhe der Majeſtät erſcheint nirgends in hellerem Glanze als am Hofe der Osmanen, deren große Regenten Mohammed Al-Fatih und Suleiman Al-Kanuni mit dem kriegeriſchen Geiſte der tatariſchen großen Geſetzgeber die alten Formen des byzantiniſchen Reichs, des Chalifates und der großen perſiſchen Monarchie lebendig durchdrangen, und in ein Ganzes vereinten, das durch ihre Nachfolger als ein Muſterbild majeſtätiſcher Regierungs- und Repräſentationskunſt aufrecht empor gehalten ward.

Dem Fremden ſtellt ſich dieſes Schauſpiel in ſeinem vollen Umfange am Dienſtage vor, wo der Geſandte zur Audienz geführet wird, über deren Ceremoniel wir um ſo kürzer ſeyn dürfen, als das des Diwans ſchon in dem Vorhergehenden ſo umſtändlich wie nirgends, die Ordnung aber der Aufzüge der Bothſchafter, Internuntien und Geſandten in den gedruckten Berichten ihrer Bothſchaften und Geſandtſchaften, und von anderen Reiſenden, welche ſolchen Audienzen beygewohnt, [illegible]hlung beſchrieben worden iſt. Da der Diwan, wie wir

gesehen, schon mit Tagesanbruch beginnt, so müssen die Gesandten, welche in Pera gegenüber von Konstantinopel wohnen, noch bey der Nacht und bey Fackellicht aufbrechen, um noch vor Tagesanbruch an dem Thore der Stadt, Bagdsche Kapussi, d. i. Gartenthor genannt, zu landen. Hier erwartet in einem besonders dazu bestimmten Köschke oder Pavillon den fremden Minister der Tschausch Baschi oder Reichsmarschall, welcher zugleich Einführer der Gesandten ist. Er bewillkommt die Fremden als seine Gäste, und der Zug beginnt unter der Vertretung von einer Kompagnie Janitscharen zu Fuß, und einiger Tschausche zu Pferd. Auf die Livreen des Gesandten folgt das Personale der Gesandtschaft zu Pferde, welche aus dem Stalle des Großwesirs an der Skale von Bagdsche Kapussi für dieselben bereit gehalten worden. Der Tschausch Baschi reitet vor dem Minister wenn er Gesandter, und neben demselben, jedoch immer rechts, wenn er ein Bothschafter ist. Sobald der Zug durch die große Straße des Diwans (Divan Joli) in die Nähe der hohen Pforte, d. i. des Pallastes des Großwesirs gekommen, wird Halt gemacht an den Mauern des Serais, hart unter dem Alai Köschk, d. i. dem Pavillon, von wo der Großherr den feyerlichen Aufzügen zuzusehen pflegt, um den Großwesir, welcher sich noch nicht von der Pforte ins Serai begeben hat, vorbeyziehen zu lassen. Dieser läßt dann den ganzen Zug, je nach dem Range des Ministers und dem freundschaftlichen Verhältnisse mit seinem Monarchen, länger oder kürzer, und manchmahl wohl eine halbe Stunde warten, ehe es ihm gefällt, mit der ganzen Pracht seines Gefolges von der Pforte aufzubrechen, und den

Zug des Gesandten vorbeyziehen zu lassen, der ihm dann auf dem Fuße ins Serai bis ans zweyte Thor zu Pferd, und von hier bis in den Diwanssaal zu Fuße nachfolgt.

Im zweyten Hofe stehen die Janitscharen geschaart auf ihren Pilav und ihren Sold wartend; den ersten hohlen sie im schnellen Laufe, während der Zug des Gesandten langsam von dem zweyten Thore gegen den Diwanssaal hinzieht. Da der Reichsmarschall und der Oberstkämmerer, welche dem Großwesir von hieraus vorgetreten waren, erst wieder zurück erwartet werden, um dem Gesandten vorauszutreten, so wartet hier derselbe mit seinem ganzen Gefolge zu Fuß unter dem Thore, wo die Henker die Wache halten, und wo den Wesiren und Großen, welche ins Serai gehen, aber nicht mehr herauskommen sollen, der Kopf abgeschlagen wird. Diese örtlichen Umstände geben reichen Stoff zu Betrachtungen, während dieses unangenehmen und unschicklichen Aufenthaltes auf den Bänken der Henkersknechte. Wenn der Reichsmarschall und der Oberstkämmerer zurückgekommen, treten sie dem Gesandten vor, mit ihren silbernen schwerbeschlagenen von Ketten klirrenden Ceremonienstäben wechselweise auf die Erde stoßend. So gelangt der Zug in den Diwan, wo der Gesandte mit seinem Personale eingelassen wird, das Gefolge aber und die Livreen in dem Hofe bleiben. Der Großwesir hält zur Schau Gericht und ordnet die Zahlung des Soldes an, der in ledernen Säcken aufgeschichtet liegt, um von dem Reichthum der türkischen Schatzkammer einen anschaulichen Begriff zu geben. Hinter dem Sitze des Großwesirs ist ein vergittertes Fenster, wo der Sultan ungesehen dem Diwan beyo-

wohnen kann, und das Funkeln ſeines diamantenen Reigerbuſches, das zuweilen durch das Gitter die höheren Schatten des Domes durchbricht, verkündet manchmahl ſeine Gegenwart. Nach aufgehobenem Diwan ſpeiſt der Geſandte allein an der Tafel des Großweſirs, und ſeine Sekretäre und Offiziere an den beyden anderen Tafeln der Kadiaskere und Miſchandſchi. Da dieß Audienztag iſt, ſo wird die Erlaubniß der Audienz wie gewöhnlich, durch einen Vortrag des Großweſirs angeſucht, worin er Seine Majeſtät bittet, dem fremden Geſandten, nachdem er von ſultaniſcher Gnade geſpeiſet und gekleidet worden, allergnädigſt Audienz verleihen zu wollen. Die Entſcheidung auf dieſen Vortrag wird nach aufgehobener Tafel von dem Geſandten und ſeinem Gefolge im Hofe unter freyem Himmel an der ſteinernen Bank nächſt dem dritten oder innerſten Thore des Harems erwartet. Dieſer dritte Aufenthalt iſt der längſte, und dauert manchmahl über eine Stunde. Wenn der Geſandte Geſchenke gebracht, ordnen dieſelben die Peſchkedſchi, und wenn ſie auch wiſſen, daß er keine gebracht, fragen ſie doch regelmäßig an, ob er einige gebracht, oder nicht. Unterdeſſen wird der Geſandte mit einem Zobel, ſeine Sekretäre mit Hermelinpelzen, die Vornehmeren aus ſeinem Gefolge mit Kerake aus angoriſchem Schaf, und die Letzten mit Kaftanen aus Kamelhaaren bekleidet.

Nach ertheilter Erlaubniß des Sultans zur Audienz übernimmt den Geſandten und ein Dutzend von ſeinem Gefolge (denn viel mehr werden nicht zugelaſſen) aus den Händen des Reichsmarſchalls und des Oberſtkämmerers, der Oberſthofmeiſter (Kapu Agaſſi), d. i. das Haupt der weiſſen Verſchnittenen, welcher an dem

Thore der Glückſeligkeit ſteht, umringt von den Gulfli Baltadſchi, d. i. den gelockten Beiträgern und anderen weiſſen Verſchnittenen in reichen Goldſtoff gekleidet. Den Geſandten ſelbſt und jeden ſeines Gefolges, der zur Audienz zugelaſſen wird, nehmen zwey Kämmerer unter den Arm und führen ihn ſchnell durch ein Paar Vorzimmer, immer ebener Erde, zu dem Audienzſaale, einem hohen, aber kleinen und finſterem Gemache. Das Licht, das durch ein einziges Fenſter einfällt, wird durch die Bäume, die vor demſelben ſtehen, noch vermindert, und das hohe Stillſchweigen durch das Rauſchen einer Fontaine vor demſelben unterbrochen. Edelſteine, die von dem Dolche und den Reigern des Sultans blitzen oder in Knoten am Throne aufgehangen ſind, ſtrömen ihren Glanz durch dieſes heilige Dunkel der Majeſtät. Die Kämmerer, welche mit einer Hand die Fremden unter dem Arm halten, beugen ihm mit der andern den Kopf zur ſchuldigen Verneigung. Der Geſandte hält ſeine Anrede, welche der Pfortendollmetſch dem Großweſir auf türkiſch überſetzt, und dieſer erſt dem Großherrn wiederhohlt. So ſpricht der Geſandte immer durch die dritte Hand, und die Fälle, wo der Großherr unmittelbar ein Wort zu dem Geſandten ſpricht, ſind Ausnahmen ſeltner Gunſt. Das Beglaubigungsſchreiben, das der Geſandtſchaftsſekretär in einem Sacke aus Goldſtoff auf einem Polſter von reichem Zeuge emporhält, empfängt der Pfortendollmetſch, der es dem Weſir übergibt, welcher es am Throne niederlegt. Nach Uebergabe desſelben iſt die Audienz zu Ende, und der Geſandte begibt ſich nun ohne weitern Aufenthalt durch den zweyten Hof des Serais zum zweyten Thore, an

deſſen Außenſeite die Pferde warten. Nachdem er und ſein Gefolge ihre Pferde beſtiegen, warten dieſelben noch einige Minuten, um den Großweſir vorbeyziehen zu laſſen, worauf der Zug (wie er herkam, nur ohne Begleitung des Tſchauſch Baſchi) zum Thore Baq-dſche Kapuſſi und von hier zu Waſſer unter dem Kanonendonner der Schiffe der eigenen Nation (wenn ſich deren einige im Hafen befinden) nach Pera zurückkehrt. Außer dieſer Antritts- und Abſchiedsaudienz nähern ſich die fremden Miniſter während ihres ganzen Aufenthaltes, wenn er auch mehrere Jahre dauert, niemahls der Perſon des Sultans, es ſey denn, daß dieſer ſie auf ſeinen Cavalkaden und Luſtpartien am Bosphorus etwa im Vorbeygehen aus beſonderer Gnade ſieht oder ſpricht. Dieſe Cavalkaden (die wörtliche Ueberſetzung des Wortes Biniſch) ſind Spatzierritte des Großherrn, nach einem der ſchönen Thäler an den Ufern des Bosphorus, wo er ſich von einem Theile ſeines Hofſtaates umringt dem Volke zeigt, und einen Theil des Tages den Uebungen der Ringer, Fechter, Reiter, Bogenſchützen, u. ſ. w. zuſieht. Wann er ſich in die Nähe von Bujukdere, dem Sommeraufenthalte der fremden Geſandten, begibt, ſchicken ihm dieſe ihre Dollmetſche, mit Aufſätzen von Zuckerwerk, und wetteifern, einander in dem Geſchmacke und dem Werthe derſelben zu übertreffen.

Beſchluß.

Nachdem wir in dem gegenwärtigen Werke das Gebäude der osmaniſchen Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung erſt mit einem Blicke umfaßt, und dann in ſeinen einzelnen Theilen durchgegangen; nachdem wir in dem erſten Theile fünf politiſche Zweige des ſiebenzweigigen Stammes osmaniſcher Geſetzgebung, nähmlich den Finanz-, Pönal-, Feudal-, Militär- und Ceremoniel-Codex beſonders aufgeführt, das religiöſe und bürgerliche Geſetzbuch aber theils als ſchon in Mouradgea d'Ohsson's Werk befindlich, theils, als zu weitläufig für die Gränzen des gegenwärtigen, weggelaſſen, im zweyten Theile aber die ſieben groſſen Abtheilungen der osmaniſchen Staatsverwaltung, nähmlich: 1) Den äuſſern und innern Hofſtaat (Serai und Harem); 2) die oberſte Centralbehörde des ganzen Reichs, nähmlich die Pforte des Groſswefirs; 3) die ihm untergeordneten Miniſterien des Aeuſſern (Reis Efendi), des Innern (Kiaja Beg) und der ausübenden richterlichen Gewalt (Tſchauſch Baſchi); 4) das Finanzdepartement (Defterchane); 5) das Militär, nähmlich die Odſchak oder regelmäſsigen Corps der Infanterie, d. i. der Janitſcharen (Jenitſcheri), der Artillerie (Topdſchi), der Zeug-

ſchmiede (Dſchebedſchi), des Fuhrweſens (Top Arabadſchi), der Bombardiere (Chumbaradſchi) und der Minengräber (Laghumdſchi), ſammt dem ſiebenten der unregelmäßigen Infanterie; dann die ſechs Odſchak oder regelmäßigen Corps der Kavallerie, nähmlich: Die Sipahi, Silihdare und die vier Rotten (Bulukierbaa) ſammt dem ſiebenten der unregelmäßigen Kavallerie, nebſt der vollſtändigen Hierarchie des Lehensweſens, dem Zuſtande und der Geſchichte des türkiſchen Seeweſens; 6) das Corps der Ulemas, d. i. der Rechts- und Gottesgelehrten, und 7) den Diwan oder den Reichsrath umſtändlich abgehandelt; nachdem wir auf dieſe Weiſe mit Uebergehung der Staatsmacht ein, wenigſtens in ſeinen beyden übrigen Haupttheilen, nähmlich denen der Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung, ſo viel als möglich vollſtändiges ſtatiſtiſches Gemählde des osmaniſchen Reichs aufgeſtellt haben, ſo wollen wir daſſelbe mit dem Entwurfe einer vollſtändigen Statiſtik deſſelben, welche der große Geſchichtſchreiber Suleimans des Geſetzgebers, der Niſchandſchi Baſchi Dſchelalſade unter dieſem großen Fürſten auszuführen gedachte, woran ihn aber der Tod verhindert zu haben ſcheint, beſchließen, und von ſeinem Gemählde, das uns die Zeit vorenthalten oder geraubt, wenigſtens den Rahmen als ächt türkiſche hierher gehörige Arbeit liefern.

Den Plan dieſes großen Unternehmens theilt Dſchelalſade in der Vorrede zu ſeiner Geſchichte Suleimans, die wir beſitzen, mit. Der Titel: Thabakatol-Memalik we Deredſchatol-Meſſalik, d. i. Klaſſen der Länder und Stufen der Wege, war auf das ganze Werk berechnet, das in nicht weniger

als 375 Stufen, und dieſe in 30 Klaſſen untergetheilt ſeyn ſollte. Memalik we Meſſalik, d. i. Länder und Wege, iſt der gemeinſchaftliche Titel mehrerer orientaliſcher Erd- und Länderbeſchreibungen, welchen der Verfaſſer ſeinem Werke, das eine vollſtändige Länderbeſchreibung des osmaniſchen Reichs enthalten ſollte, anzupaſſen ſuchte, dem er aber auch den von Thabakat oder Klaſſen beygab, unter welchem Titel orientaliſche Geſchichtſchreiber die Biographien der Rechts- und Gottesgelehrten, der Aerzte und Richter geſammelt haben. Der dreyßigſte und letzte Theil ſollte die Geſchichte Suleimans von ſeiner Thronbeſteigung bis zu ſeinem Tode; die neun und zwanzig vorhergehenden aber die Beſchreibung des finanziellen, feudaliſtiſchen, militäriſchen und politiſchen Zuſtandes des osmaniſchen Reichs unter dieſem großen Regenten enthalten; alſo ein vollſtändiges Gemählde des osmaniſchen Reichs, wie es von Suleiman dem Geſetzgeber, durch die Macht des Sieges und die Weisheit der Geſetze auf die höchſte Stufe ſeines Wohlſtandes und ſeiner Herrlichkeit emporgehoben worden. Von dieſem großen Plane iſt nur der dreyßigſte Theil, nähmlich die Geſchichte der Regierung Suleimans, vollſtändig ausgeführt bis auf uns gekommen. Sie bildet allein einen beträchtlichen Foliband, und wiewohl nicht jede der vorhergehenden Abtheilungen eben ſo ſtark ausgefallen ſeyn würde, ſo hätte das vollſtändige Werk doch immer mehrere Foliobände gegeben, die der Verfaſſer in der Vorrede zu ſeiner Geſchichte nachzutragen verſprochen, und unterdeſſen nur die Inhaltsanzeige derſelben zur vollkommenen Ueberſicht ſeines weitumgreifenden Unternehmens nach den folgenden Abtheilungen in Klaſſen und Stufen vorausgeſchickt.

Erſte Klaſſe.

Von den Stützen des osmaniſchen Reichs, d. i. von den hohen Staats- und Hofämtern und ihrem Zugehör, in 20 Stufen: 1) von den innerſten Hofbedienten, von den Pagen der Kammern, von den Bedienten der Küche und des Stalls, von den Sultaninnen und den Prinzen, von den am Hofe erzogenen Kindern der Paſchas, von den Furieren und Truchſeſſen, den Aerzten und Wundärzten, den Imamen und Gebethausrufern des Serais; 2) von den Weſiren; 3) von den Tſchauſchen; 4) von den Janitſcharen; 5) von den Sipahis; 6) von den Silihdaren; 7) von der Rotte der beſoldeten Reiterey des rechten und linken Flügels; 8) von den Rotten der Fremden des rechten und linken Flügels; 9) von der kaiſerlichen Jagd, nämlich den Falkonieren und Sperberjägern; 10) von den Fahnenträgern des Reichspaniers (Aalem Mehterleri) und den Gliedern der Kapelle, als Trompetern, Trommelſchlägern u. ſ. w.; 11) von der Artillerie und dem Fuhrweſen; 12) von dem Perſonale des kaiſerlichen Marſtalls; 13) von den Zeltaufſchlägern; 14) von den Thürhütern des Serais und den Kämmerern; 15) von der Garde der Peik; 16) von den Mahlern und Zeichenmeiſtern des Serais; 17) von den Kirſchnern und Schneidern des Serais; 18) von den Waſſerträgern des Serais; 19) von den Pehliwanen, d. i. von den Ringern und Kämpfern; 20) von den Waffenſchmieden des Serais.

Zweyte Klaſſe.

Von den Begen und Beglerbegen in 21 Stufen: 1) von den Sandſchaken und Beglerbegen überhaupt;

2) von der Beglerbegſchaft des Archipels und der Großadmiralſchaft des Reichs; 3) von der Beglerbegſchaft in Mauritanien (Maghreb); 4) von den Begen der Kantone der Barbaresken; 5) von der Beglerbegſchaft Ofen; 6) von der Beglerbegſchaft Temeswar; 7) von der Beglerbegſchaft Anatoli; 8) von der Beglerbegſchaft Rumili; 9) von der Beglerbegſchaft Karaman; 10) von der Beglerbegſchaft Diarbekr und Kurdiſtan; 11) von der Beglerbegſchaft Wan; 12) von der Beglerbegſchaft Loriſtan; 13) von der Beglerbegſchaft Baßra; 15) von der Beglerbegſchaft Haleb; 16) von der Beglerbegſchaft Sulkadrije; 17) von der Beglerbegſchaft Erſerum; 18) von der Beglerbegſchaft Damaskus; 19) von der Beglerbegſchaft Aegypten; 20) von dem Gebiethe der heiligen Städte Mekka und Medina; 21) von der Beglerbegſchaft Arabiens, nähmlich Sobeid, Aden und Sanaa in Jemen.

Dritte Klaſſe.

Von den Feſtungen des osmaniſchen Reichs, in 4 Stufen: 1) von den Feſtungen Rumilis; 2) von den Feſtungen der Barbaresken; 3) von den Feſtungen in Maghreb; 4) von den aſiatiſchen Feſtungen.

Vierte Klaſſe.

Von den unregelmäßigen in den Krieg ziehenden Truppen und ihren Begen, nähmlich: von den Gefreyten (Moſſellem), den Jaja's, Woinak, Jürük, und den Freywilligen (Dſchanbaſ), d.i. Seelenſpielern.

Fünfte Klaſſe.

Von der ſtreifenden Reiterey (Akindſchi) und

den Tataren von Dobrudſcha (zwiſchen der Donau und dem ſchwarzen Meere.)

Sechſte Klaſſe.

Von den Schiffen der Flotte und ihren verſchiedenen Benennungen als: Baſchtarden (Sultaninnen), Bardſchen, Maonen, Gallionen, Gallioten, Galeeren, Kaiken, Tſchaiken und Transportſchiffen; von den Kapitänen, Steuermännern, Matroſen, Segelmachern, Kalfaterern und Naftabewahrern.

Siebente Klaſſe.

Von den merkwürdigen Gebäuden der Haupt- und Reſidenzſtadt Konſtantinopel, den darin befindlichen großen Moſcheen (Dſchami), frommen Stiftungen (Imaret) und Kollegien (Medreſſe), in 26 Stufen: 1) von den Wällen und Feſtungswerken der Stadt Konſtantinopel; 2) von dem kaiſerlichen Serai oder dem Pallaſte des Sultans; 3) von der Moſchee Aja Sofia und allen ihrem Zugehör; 4) von der Moſchee Sultan Mohammeds des Eroberers, und den daran angebauten acht Medreſſe, dem Speiſehauſe (Imaret) und dem Spitale (Dareſch-Schifa); 5) von der Moſchee Sultan Bajaſed des II, und dem daran erbauten Imaret und Kollegium; 6) von der Moſchee Sultan Selims des I, und dem Imaret und Medreſſe; 7) von der Moſchee der Prinzen (Schehſadegan) von Suleiman dem Geſetzgeber zum Andenken ſeiner Söhne erbaut; 8) von der Suleimanie oder herrlichen Moſchee Sultan Suleimans und den dazu gehörigen Speiſehäuſern (Imaret), Kollegien (Medreſſe) u. ſ. w.; 9) von den kleinen Moſcheen (Mes-

dschid), Klöstern (Tekke) und Bethorten (Maabed); 10) von dem At Meidan oder Hippodrom und seinen Seltenheiten; 11) von dem gedeckten großen Markte (Besestan von βυσσος); 12) von der kaiserlichen Menagerie Arslanchane; 13) von der Wasserleitung Suleimans genannt Kirk Tscheschme oder die 40 Brunnen, den öffentlichen Fontainen und Bädern; 14) von den Kasernen der Janitscharen ihrem Sammelplatze (Et Meidan) und dem Uebungsplatze zum Pfeilschießen (Ok Meidan); 15) von dem Gebäude der sieben Thürme (Jedi Kulle); 16) von den Thoren Konstantinopels, und wohin der Weg durch dieselben führt; 17) von den Monumenten aus den Zeiten der Griechen; 18) von den Schiffen, die in den Hafen von Konstantinopel aus- und einlaufen; 19) von der Ausrüstung der Flotte und dem kaiserlichen Arsenale; 20) von der Begräbnißstätte Ejubs außer den Mauern Konstantinopels und der dabey von Sultan Mohammed dem II erbauten Moschee und Medresse; 21) von den schönen Wiesen zu Ende des Hafens von Konstantinopel Fil Tschairi (Elephantenwiese), und Kiahadchane (Papiermühle); 22) von der Vorstadt Ghalata und den dort befindlichen fränkischen Kirchen; 23) von der kaiserlichen Stückgießerey (Toppana) und den dazu gehörigen Werkhäusern, Batterien, Stücken und Damascirwerkstätten; 24) von der Konstantinopel gegenüber gelegenen Stadt oder Vorstadt Skutari und dem dort neuerdings von Sultan Suleiman erbauten Pallaste; 25) von den Gärten des Sultans an den Ufern des Bosphorus; 26) von dem Schloße des Bosphorus Bogaskessen des Sultans Mohammed des II, in der Mitte desselben, vor Konstantinopels Eroberung erbaut.

Achte Klasse.

Von der Einrichtung Rumilis, dem Lehenwesen allda, und von den mit dem osmanischen Reiche kriegführenden benachbarten christlichen Mächten, in 27 Stufen: 1) von dem Gesetze der Lehensverleihung in Rumili; von den Städten, Schlössern, Dörfern und Distrikten des Sandschaks des Pascha und Beglerbegs; 2) von den in der Gegend um Konstantinopel gelegenen frommen Stiftungen und Moscheen; 3) von Adrianopel, dem kaiserlichen Serai, den Moscheen und frommen Stiftungen, den drey Flüßen, die dort zusammen strömen, den darüber führenden Brücken u. s. w.; 4) von dem Sandschak Wisa und dem kaiserlichen Marstalle; 5) von dem Sandschak Silistra; 6) von dem Sandschak Chirmen; 7) von dem Sandschak Nigeboli (Nikopolis); 8) von dem Sandschak Widin; 9) von dem Sandschak Bosna und seinen festen Schlössern; 10) von dem Sandschak Hersek (Herzegowina); 11) von dem Sandschak Kustendil; 12) von dem Sandschak Uskudar (Skutari) und den angränzenden Albanesern; 13) von dem Sandschak Albesan; 14) von dem Sandschak Awlonia; 15) von dem Sandschak Delonia; 16) von dem Sandschak Ochri; 17) von dem Sandschak Tirhala; 19) von dem Sandschak Morea; 20) von dem Sandschak Uskub; 21) von den Sandschaken der unregelmäßigen Miliz Woinak; 22) von dem Sandschak Kisildscha; 23) von der Krim und Kiptschak, Astrachan und Assow, Dezakov, Taman u. s. w.; 24) von den Russen; 25) von den Pohlen; 26) von der Republik Venedig; 27) von der steuerbaren Republik Ragusa.

Neunte Klasse.

Von dem Archipelagus, den Inseln, Häfen und Schiffen des kaspischen Meeres, in 8 Stufen: 1) von der Stadt Gallipoli, der ersten Eroberung der Osmanen in Europa und der Hauptstadt der Beglerbegschaft des Archipels; von dem Schlosse und dem Hafen und von dem am Bosphorus erbauten Schlosse Mohammed des II Bogaskessen, d. i. Kanalabschneidend; 2) vom Sandschak Egribos (Negroponte); 3) vom Sandschak Karli Ili; 4) vom Sandschak Ainabachti (Naupaktus, Lepanto); 5) von der Festung und Insel Rhodos und den dazu gehörigen Schlössern und Inseln; 6) vom Sandschake Midillu (Mitylene, Lesbos); 7) von der Insel Chios; 8) von den verschiedenen Inseln des Archipels und den auf denselben durch die siegreiche Gewalt osmanischer Waffen gemachten Eroberungen.

Zehnte Klasse.

Von Maghreb (Mauritanien), Dschesair, (Algier) und von den benachbarten spanischen und portugiesischen Besitzungen, in 25 Stufen: 1) vom Sandschak Algier und den benachbarten arabischen Stämmen; 2) vom Sandschak Meliana; 3) vom Sandschak Kadije; 4) vom Sandschak Tunis; 5) vom Sandschak Pesker; 6) vom Sandschak Mosteanem; 7) vom Sandschak des Weinrebenlandes (Biladol-Aneb); 8) von dem Sandschak Konstantanije; 9) von dem Sandschak Telmessan; 10) von dem Schlosse und der Festung Aliser; 11) von dem Schlosse Scherschil; 12) von dem Schlosse Dschibal; 13) von dem Schlosse Dels; 14) von den Stämmen Sumata; 15) von den

Stämmen Mewaſtje; 16) von den Stämmen Beni Chalil; 17) von dem Stamme Beni Muſſa; 18) von den Stämmen Omranije; 19) von den Stämmen Sanhadſcha; 20) von den Stämmen Kiliſſa; 21) von den Stämmen Chaſchna; 22) von dem Stamme Beni Raſchid; 23) von den Arabern Soweid; 24) von den Arabern Chanaſchi; 25) von den ſpaniſchen und portugieſiſchen Beſitzungen.

Eilfte Klaſſe.

Von den Fürſtenthümern der Moldau und Walachey, den Feſtungen Akkerman und Kili (in Beſſarabien) in 8 Stufen: 1) von der Hauptſtadt der Moldau-Sutſchawa (in der Bukowina); 2) von der Feſtung Bender; 3) von der Feſtung Akkerman; 4) von der Feſtung Kili; 5) von der Feſtung Dſchankerman; 6) von dem großen Fluße Ozakows oder (Dineſter); 7) von der Wallachey und Moldau; 8) von der Feſtung und dem Hafen Ibrail (Brailow).

Zwölfte Klaſſe.

Von der Beglerbegſchaft Tripolis, in 15 Stufen: 1) von dem Sandſchak und der Stadt Tripolis ſelbſt; 2) von dem Sandſchak Tadſchura; 3) von dem Sandſchak Dſcherba; 4) von dem Sandſchake Bender Feſſan; 5) von dem Diſtrikte Dſchebel urjan; 6) von dem Sandſchak Hamid; 7) von dem Dorfe Kaam; 8) von dem Dorfe Sinſer; 9) von dem Dorfe Meſrana; 10) von dem Diſtrikte Maklata; 11) von dem Orte Kaßr Ahmed; 12) von dem Diſtrikte Tuſtema; 13) von den Arabern der Wüſte Subanije; 14) von

den Arabern Sirt, Syrtes; 15) von den Abkömmlingen Ali's Ben Telez.

Dreyzehnte Klasse.

Von Ungern und den angränzenden Staaten von Pohlen, Böhmen, Wien, Spanien, Frankreich, Deutschland, in 18 Stufen: 1) von Ofen und der gegenübergelegenen Stadt Pest, der Festung und den Pallästen; 2) von den zwey großen Festungen Semendra und Belgrad; 3) von dem Sandschake Swornik; 4) von dem Sandschake Weldschterin; 5) von dem Sandschake Posega; 6) von dem Sandschak Mahals; 7) von dem Sandschak Stuhlweissenburg; 8) von dem Sandschak Szegedin; 9) von dem Sandschak Syrmien; 10) von dem Sandschak Hetwan; 11) von dem Sandschak Semlin; 12) von dem Sandschak Gran; 13) von dem Sandschak Kevan; 14) von dem Sandschak Sigeth; 15) von dem Sandschak Sillos; 16) von dem Sandschak Wesprin; 17) von dem Sandschak Novigrad; 18) von dem Sandschak Betschewi oder Fünfkirchen.

Vierzehnte Klasse.

Von der Beglerbegschaft Temeswar und den dazugehörigen Oertern, in 6 Stufen: 1) von dem Sandschak Temeswar; 2) von dem Sandschak Widdin: 3) von dem Sandschak Aladscha Hissar; 4) von dem Sandschak Parkan; 5) von dem Sandschak Dschenawedschi und Pitaschkerek; 6) von dem Sandschak Lipowa.

Fünfzehnte Klasse.

Von Anatoli, wo sich die Grundmacht der osma-

nischen Dynastie erhob, und von den Beglerbegen, Sandschaken, Einrichtungen und Gesetzen derselben; von den Städten, Dörfern, Schlössern, Minen, Bergen und Flüßen dieses ausgezeichneten Landes, in 18 Stufen: 1) von Brussa, der ersten Residenz und zweyten Hauptstadt des Reichs, den Moscheen und Mausoleen der ersten Sultane; von den frommen Stiftungen und warmen Bädern daselbst; 2) von dem Sandschak Kodscha Ili und dem großen Walde Agadsch Deniz, d. i. Bäumemeer, und dem See Ajan (Ascanius); 3) von dem Sandschak Karassi; 4) von dem Sandschak Bigha; 5) von dem Sandschak Saruchan; 6) von dem Sandschak Kutahija; 7) von dem Sandschak Sultan Oeghi und dem dort befindlichen Grabmahle des berühmten islamitischen Helden Sidi Battal (Cid le batailleur, der Orlando der Türken); 8) von dem Sandschak Angora; 9) von dem Sandschak Boli; 10) von dem Sandschak Kastemuni, dem Sitze des alten Helden des Schahname Isfendiare, und von den dortigen Kupferbergwerken; 11) von dem Sandschak Aidin; 12) von dem Sandschak (Tekke Ili, Klosterland); 13) von dem Sandschak Hamid; 15) von dem Sandschak Kara Hißar; 16) von dem Sandschak Kangri; 17) von dem Sandschak Alassa; 18) von den in Anatoli befindlichen Sandschaken der unregelmäßigen Milizen zu Fuß, Jaja, Mossellem und Jürük.

Sechzehnte Klasse.

Von der Beglerbegschaft Karaman und den dazu gehörigen Orten, in 6 Stufen: 1) von Konia und dem dort befindlichen berühmten Wallfahrtsorte an der Grabstätte des großen Scheichs Mewlana Dschelaleddin

Rumi,

Rumi, des Verfaſſers des Mesnewi, des größten perſiſchen myſtiſchen Dichters; 2) von dem Sandſchak Kaiſarije; 3) von dem Sandſchak Nikde; 5) von dem Sandſchak Akſerai.

Siebzehnte Klaſſe.

Von dem alten Lande Rum (Romanien) in Aſien, dem Mittelpunkt der ehemahligen romaniſchen oder byzantiniſchen Beſitzungen in Aſien, in 7 Stufen: 1) von dem Sandſchak Siwas; 2) von dem Sandſchak Amaſia; 3) von dem Sandſchak Tſchorum; 4) von dem Sandſchak Dſchanik; 5) von dem Sandſchak Malatia; 6) von dem Sandſchak Deiregi und Laranda; 7) von dem Sandſchak Kerker und Kachta.

Achtzehnte Klaſſe.

Von dem Lande der Turkomanen, Sulkadrije, in 5 Stufen: 1) von dem Sandſchak Meraaſch; 2) von dem Sandſchak Boſuk; 3) von dem Sandſchak Aintab; 4) von dem Sandſchak (fehlt); 5) von dem Sandſchak Tarſuß.

Neunzehnte Klaſſe.

Von dem Lande Erſerum und Gurdſchiſtan (Georgien), in 20 Stufen: 1) von dem Sandſchak Erſerum: 2) von dem Sandſchak Trapeſunt und Georgien; 3) von dem Sandſchak Kara Hiſſar; 4) von dem Sandſchak Baiburd; 5) von dem Sandſchak Erſendſchan; 6) von dem Sandſchak Pertek; 7) von dem Sandſchak Iſper; 8) von dem Sandſchak Kiai; 9) von dem Sandſchak Churt; 10) von dem Sandſchak Tſchemſchgeſek; 11) von dem Sandſchak Mamervan; 12) von dem Sandſchak Batum; 13) von dem Sandſchak Wolta;

14) von dem Sandschak Kasavedschan; 15) von dem Sandschak Pasin; 16) von dem Sandschak Fortum; 17) von dem Sandschak Komhaiß; 18) von dem Sandschak Pertekrek; 19) von dem Sandschak Duschsena; 20) von dem Sandschak Tekmen und Abdellah.

Zwanzigste Klasse.

Von der Beglerbegschaft Diarbekr und den Einrichtungen der Bege der Kurden, in 17 Stufen: 1) von dem festen Schlosse Amed; 2) vom Sandschak Harire; 3) vom Sandschak Roha; 4) vom Sandschak Argum; 5) vom Sandschak Bira; 6) von der Landschaft Aldschesire (Mesopotamien); 7) von der Landschaft Amadia; 8) vom Sandschak Hoßnkeif; 9) von der Landschaft Sasum; 10) von der Landschaft Palu; 11) von der Landschaft Egil; 13) von der Landschaft Ajak; 14) von der Landschaft Tschermek; 15) von der Landschaft Heisu; 16) von der Landschaft Tschermek (vermuthlich aus Versloß des Abschreibers zweymahl); 17) von dem Sandschak Sindschark.

Ein und zwanzigste Klasse.

Von der Beglerbegschaft Wan, in 15 Stufen: 1) vom Sandschak Ichtiman; 2) vom Sandschak Vusthan; 3) vom Sandschak Adolschiwas; 4) vom Sandschak Betlis; 5) vom Sandschak Chaisan; 6) vom Sandschak Hakari; 7) vom Sandschak Mekes; 8) vom Sandschak Schirui; 9) vom Sandschak Eliak; 10) vom Sandschak Selmas; 11) vom Sandschak Uskun; 12) vom Sandschak Esbabra; 13) vom Sandschak Dinilli; 14) vom Sandschak Agakes; 15) fehlt.

Zwey und zwanzigste Klasse.

Von der Beglerbegschaft Haleb und den dazu gehörigen Ländereyen, in 9 Stufen: 1) von Haleb und den Einrichtungen des Lehenssystems allda; 2) von der Landschaft Adna; 3) von den Sandschaken der Kurden; 4) vom Sandschak Malis; 5) vom Sandschak Hama; 6) vom Sandschak Homsi; 7) vom Sandschak Arabgir; 8) vom Sandschak (fehlt); 9) vom Sandschak Beredschik.

Drey und zwanzigste Klasse.

Von der Beglerbegschaft Damaskus und den darin befindlichen Grabstätten heiliger Männer und Wallfahrtsörtern, in 7 Stufen: 1) von Damaskus, seinen Umgebungen, Gärten und Flüßen; 2) von Tripolis; 3) von Jerusalem und Hebron; 4) von Ghasa; 5) von Sfased; 6) von Nablus (Neapolis); 7) von Adschelun.

Vier und zwanzigste Klasse.

Von Aegypten sowohl dem untern (Dschesira) als dem obern (Said): von dem Nile, den Monumenten, von den arabischen Stammen und den angränzenden Provinzen Nubien und Abbyssinien, in 12 Stufen: 1) von Kairo, der Hauptstadt des Landes, den Pallästen, der Festung, der Insel Rauda, dem Nilometer, dem Hafen Bulak, den in der Stadt befindlichen Teichen (Birket) den Begräbnißstätten (Karafa) und den Moscheen; 2) von Oberägypten (Said) und den dort befindlichen arabischen Stämmen; 3) von der an der östlichen Seite des Deltas

gelegenen Provinz (Scherkije); 4) von der westlichen Provinz Gharbije; 5) von der nördlichen Provinz desselben (Bahaira); 6) von der Provinz Menufije; 7) von der Provinz Fajjum (wo der See Moeris); 8) von der Provinz Sejuth; 9) von den Seehäfen Rosette, Damiatte und Alexandrien; 10) von den in Aegypten herumziehenden arabischen Scheichen und Stämmen, sammt der Anzahl ihrer Mannschaft; 11) von den aus alter Zeit übriggebliebenen Monumenten und Wundern Aegyptens; 12) von den Häfen Sues und Kosair.

Fünf und zwanzigste Klasse.

Von den beyden heiligen Städten Mekka und Medina, in 6 Stufen: 1) von der Kaaba; 2) von dem Garten des Propheten, d. i. von der Begräbnißstätte desselben zu Medina; 3) von dem Hafen und der Festung Dschidda; 4) von dem Hafen Jambu; 5) von dem zu Mekka gehörigen Gebiethe Abbas Ili; 6) von Chaibar und den übrigen arabischen Horden.

Sechs und zwanzigste Klasse.

Von der Beglerbegschaft Jemen, wozu Sobeid, Aden und Sanaa gehörig, in 22 Stufen: 1) vom Sandschak Sobeid; 2) vom Sandschak Sanaa; 3) vom Sandschak Aden; 4) vom Sandschak Redaa; 5) vom Sandschak Wadi Choban; 6) vom Sandschak Omran; 7) vom Sandschak (unlesbar); 8) vom Sandschak Schemseddin Imams; 9) vom Sandschak Thamar; 10) vom Sandschak Laan; 11) vom Sandschak Ins; 12) vom Sandschak Saada; 13) vom Sandschak Su-

leiman Begs; 14) vom Sandschak Kanfu Begs; 15) vom Sandschak Kibli; 16) vom Sandschak Ußat; 17) vom Sandschak Sakar, dem Sandschak des Kapudans der indischen See; 18) fehlt; 19) vom Sandschak der reinen Imame; 20) vom Sandschak Emmasar; 21) vom Sandschak Ali; 22) vom Sandschak Abdolwahhab.

Sieben und zwanzigste Klasse.

Von der Beglerbegschaft Bagdads, der Eroberung Sultan Suleimans, der Begräbnißstätte der Martyrer von Kerbela, Hassan und Hosseins, der Begräbnißstätte des großen Imams Ebu Hanife, in 15 Stufen; 1) von Bagdad und dem Tigris; 2) von der geweihten Schwelle Alis, d. i. von seiner Grabstätte; 3) von dem Grabe Imam Hosseins; 4) von der Grabstätte Ebu Hanife's; 5) vom Sandschak Helle; 6) vom Sandschak Semawat; 7) vom Sandschak Dschewadil; 8) vom Sandschak Wassith; 9) vom Sandschak Dschessire; 10) vom Sandschak Eschnu; 11) vom Sandschak Kelas; 12) vom Sandschak Schehel Ogli; 13) vom Sandschak Beiat und Jekfa; 14) vom Sandschak Remahije; 15) vom Sandschak Badschwanli.

Acht und zwanzigste Klasse.

Von der Beglerbegschaft Loristan, in 19 Stufen: 1) vom Sandschak Mosul; 2) vom Sandschak Erdebil; 3) vom Sandschak Sengi; 4) vom Sandschak Kerkuk; 5) vom Sandschak Dschessan; 6) vom Sandschak Harir und Duwin; 7) vom Sandschak Dertenq; 8) vom Sandschak Derne; 9) vom Sandschak Sindi Suleimani; 10) vom Sandschak Baban; 11) vom Sandschak Rumi; 12) vom Sandschak Chan; 13) vom

Sandschak Sindschire; 14) vom Sandschak Suste; 15) vom Sandschak Chalka Sürindschek; 16) vom Sandschak Berid; 17) vom Sandschak Sah Nachbek; 18) vom Sandschak Dschingischan; 19) vom Sandschak Keles.

Neun und zwanzigste Klasse.

Die Beglerbegschaft Baßra, in 19 Stufen: 1) vom Sandschak Ghoban; 2) vom Sandschak Gheran; 3) vom Sandschak Sekise; 4) vom Sandschak Kerta; 5) vom Sandschak Kataif; 6) vom Sandschak Mehrusi; 7) vom Sandschak Bahrein; 8) vom Sandschak Lahssa; 9) vom Sandschak Sfudurwar; 10) (fehlt); 11) (fehlt); 12) vom Sandschak Chasud; 13) vom Sandschak Schatthawil; 14) vom Sandschak Terhamid Ogli; 15) vom Sandschak Schereseh; 16) vom Sandschak Rahmana; 17) vom Sandschak Turadsch Ogli; 18) vom Sandschak Ajun und Segbeg; 19) vom Sandschak Beni Manßur.

Dreyßigste Klasse.

Die Geschichte Suleimans Kanuni, die einzige Klasse, die in einem Foliobande vorhanden ist, und gewöhnlich die große Geschichte des Nischandschi heißt, zum Unterschied von den historischen Werken zweyer anderer Nischandschi, wovon das eine die mittlere und das andere die kleine Geschichte genannt wird.

Der Rahmen selbst des Gemähldes, das Dschelalsade vollständig zu entwerfen sich vornahm, ist schon eine statistische Seltenheit, und durch Vergleichung mit der späteren von uns gegebenen Eintheilung des Reichs unter Mohammed dem IV äußerst belehrend

und merkwürdig. Man ſieht daraus, daß außerdem, daß viele der von Suleiman gegen Perſien und Ungarn gemachten Eroberungen verloren gegangen, auch manche der behaupteten Länder verſchieden eingetheilt waren, wie z. B. Damaskus und Tripolis, welche ſeitdem in zwey Statthalterſchaften getrennt worden ſind; Bosnien, das hier blos unter den zu Ungarn gehörigen Sandſchaken gehört, u. ſ. w. Die ſtatiſtiſche Richtigkeit dieſer Eintheilung für die dermahlige Zeit wird durch die hohe Würde eines Reichshandſchi verbürgt, welche der Verfaſſer bekleidete, und Kraft deren er als eine der Stützen des Reichs im Diwan ſaß.

Wenn uns das noch erhaltene Gerüſte zu dem ſtatiſtiſchen Gebäude das Dſchelalſade aufzuführen gedachte, blos das Bedauern zurücklässt, daß der Bau ſelbſt, nicht vollendet worden iſt, ſo beſteht dafür noch heute in der osmaniſchen Literatur, ein in ſtatiſtiſcher wie in geographiſcher Hinſicht, äußerſt merkwürdiges und inhaltſchweres Werk, das bisher in Europa nicht einmal dem Namen nach bekannt geweſen, das in keiner der öffentlichen Bibliotheken zu Konſtantinopel, und noch weniger auf dem Büchermarkte anzutreffen iſt, und das durch die Fülle des Inhalts und die Seltenheit der Abſchriften unter die koſtbarſten Werke der osmaniſchen Literatur gehört: dieß ſind die Reiſen Ewlia Tſchelebis, eines gelehrten Turken und praktiſchen Geſchäftsmannes, der, von früher Reiſeluſt getrieben, die weiten Länder des osmaniſchen Reiches, von Sultan Murad des IV. bis Mohammed des IV. Regierung, vierzig Jahre lang in allen Richtungen ununterbrochen durchreiste, und in hohem Alter ſeine Reiſebemerkungen und Tagebücher zuſammentrug. So-

wohl wegen des außerordentlichen Werthes und der Seltenheit dieses Werkes, als wegen des mit dem unsrigen verwandten Inhalts desselben, dürfte eine umständlichere Kunde als die schon irgendwo anders gegebene *) von der Entdeckung und dem Inhalte der Reisen Ewlia's, hier willkommen seyn.

Durch einen glücklichen Zufall kam dem Schreiber dieser Zeilen im Jahre 1804 zu Konstantinopel ein einzelner Theil davon, nähmlich der vierte, in die Hände, und spornte ihn durch den Inhalt sogleich mit dem größten Eifer zur Auffindung der übrigen an. Aber zehn Jahre lang spürte er denselben umsonst in den Bibliotheken und auf den Büchermärkten theils selbst, theils durch seine Freunde zu Konstantinopel nach. Nur so viel konnte er in Erfahrung bringen, daß dieses so kostbare als seltene Werk zwar in der unzugänglichen Büchersammlung des Serai existire, auch manchmal in Verlassenschaften gefunden werde; übrigens aber könne man darauf das morgenländische Sprichwort vom Vogel Greif anwenden: Meudschud al-ism maadum al-dschism, »dem Namen nach bekannt, doch nirgends bey der Hand.« Was zehn Jahre hindurch dem Schreiber dieser Zeilen, und seinen türkischen, fränkischen und griechischen Freunden, was dess Bemühungen Ishak Begs, (des aus Lady Craven's Briefen bekannten geistvollen Türken), und Sfaleh Efendi's (des bey der kaiserlichen Gesandtschaft in Konstantinopel angestellten Chodscha oder Lehrers), was den Nachforschungen des um das orientalische Dell-

*) Merkwürdiger Fund einer türkischen Reisebeschreibung; in dem Intelligenzblatte zur Wiener allgemeinen Literaturzeitung vom 6. Januar 1814.

metſchweſen ſo verdienten franzöſiſchen Bothſchaftraths, Hrn. Ruſſin, und des kaiſerlichen Geſandtſchafts-Sekretärs, Freyherrn v. Ottenfels, was der gefälligen Dienſtfertigkeit der Fürſten Murusi und Maurokordato zehn Jahre lang entgangen war, blieb dem freundſchaftlichen literariſchen Eifer des Herrn Johann Argyropulo (vormaligen osmaniſchen Miniſters zu Berlin und Bruder des gegenwärtigen Pfortendollmetſches) vorbehalten, der das vor uns liegende Werk in vier Theilen ſehr leſerlich und faſt durchaus korrekt geſchrieben, von Konſtantinopel nach Wien geſchafft hat.

Erſter Theil.

Vorrede. Veranlaſſung zu den Reiſen des Verfaſſers durch einen Traum, worin ihm der Prophet erſchien, im Jahre der Hedſchra 1030 (1630), und dem zufolge er zuerſt ſeine Geburtsſtadt Konſtantinopel und deren Umgebungen zu Fuß durchwanderte.

§. 1. Ueberlieferungen Mohammeds, Konſtantinopel betreffend.

§. 2. Von der Erbauung der alten Stadt (Byzanz).

§. 3. Von dem Durchbruche des ſchwarzen Meeres durch den Bosphorus.

§. 4. Von Konſtantin dem Gründer der heutigen Stadt.

§. 5. Von der Feſtung oder dem Schloße Konſtantinopels.

§. 6. Von den Talismanen inner und auſer der Stadt.

§. 7. Von den Fundgruben in und außer Konſtantinopel.

§. 8. Von den Belagerungen, welche die Stadt erlitten.

§. 9. Von dem Urſprunge der Familie Oſman.
§. 10. Von der letzten Belagerung unter Mohamed dem II.
§. 11. Ueber die vorgebliche Verwandtſchaft der franzöſiſchen Könige mit der Familie Oſman.
§. 12. Beſchreibung des Hauſes der Glückſeligkeit, d. i des neuen Serai.
§. 13. Beſchreibung des alten Serai und ſeiner Brunnen.
§. 14. Von den ein und zwanzig zur Zeit der Eroberung Konſtantinopels darin eingeſetzten Obrigkeiten.
§. 15. Von den kaiſerlichen Moſcheen (Dſchamii) zu Konſtantinopel.
§. 16. Von den Moſcheen der Veſire zu Konſtantinopel.
§. 17. Von den Collegien (Medreſſe) und den dabey angeſtellten Geſetzgelehrten (Ulemas).
§. 18. Von den Koranslieſeſchulen (Darol Kirajet).
§. 19. Von den ABCſchulen der Knaben (Mekteb).
§. 20. Von den Ueberlieferungsſchulen (Darol Hadis).
§. 21. Von den Klöſtern der Derwiſche (Tekie).
§. 22. Von den öffentlichen Armenküchen (Imaret).
§. 23. Von den Spitälern (Timariſtan und Muriſtan).
§. 24. Von den Pallaſten der Großen (Serai).
§. 25. Von den großen Waarenniederlagen (Chan).
§. 26. Von den Reiſeherbergen (Karavanſerai).
§. 27. Von den Kaſernen (Bekiar Odalari).
§. 28. Von den Fontainen (Tſcheſchme).

§. 29. Von den Brunnenhäusern (Sebilchane).
§. 30. Von den Bädern (Hamam).
§. 31. Von dem Grabmale Sultan Mohammed des Zweyten und den Dichtern seiner Zeit.
§. 32. Von dem Grabmale Sultan Bajased des Ersten und den Dichtern seiner Zeit.
§. 33. Von dem Grabmale Sultan Selims des Zweyten und den Dichtern seiner Zeit.
§. 34. Von dem Grabmale Sultan Suleiman des Ersten.
§. 35. Von dem Grabmale Sultan Selims des Zweyten.
§. 36. Von dem Grabmale Sultan Murad des Dritten.
§. 37. Von dem Grabmale Sultan Mohammed des Dritten.
§. 38. Von dem Grabmale Sultan Ahmed des Ersten.
§. 39. Von den Grabmalen Sultan Mustafa des Ersten.
§. 40. Von dem Grabmale Sultan Ibrahims.
§. 41. Von den Grabstätten der Weszire.
§. 42. Von dem Grabmale der Scheiche und Heiligen.
§. 43. Biographische Nachrichten von einigen derselben.
§. 44. Kunde von den dem Verfasser gleichzeitigen frommen Männern.
§. 45. Von den Vorstädten Konstantinopels und den Orten am Kanale.
§. 46. Von der Vorstadt Jenikapu, d. i. zum neuen Thore.

§. 47. Von der Vorſtadt Topdſchilar mahalle, d. i. des Artillerieviertels.

§. 48. Von der Vorſtadt Otakdſchilar, d. i. der Zeltaufſchläger.

§. 49. Von der Vorſtadt Miſchandſchi Paſcha.

§. 50. Von der Vorſtadt Tſchömlekdſchilar, d. i. der Töpfer.

§. 51. Von der Vorſtadt Ejub, ihren Moſchen und Schulen.

§. 52. Von der Vorſtadt Südlidſche und ihren Gebäuden.

§. 53. Von der Vorſtadt Piripaſcha und ihren Gebäuden.

§. 54. Von der Vorſtadt Chaßkoi und ihren Gebäuden.

§. 55. Von der Vorſtadt Kaſſimpaſchà und ihren Gebäuden.

§. 56. Von der Vorſtadt Ghalata, ihren Gebäuden und Erbauern.

§. 57. Von der Vorſtadt Topchana, d. i. der Stückgießerey.

§. 58. Von der Vorſtadt Beſchiktaſch und ihren Gebäuden.

§. 59. Von der Vorſtadt Ortakoi, d. i. Mitteldorf am Kanale.

§. 60. Von der Vorſtadt Kurutſcheſchme, d. i. trockener Quell, am Kanale.

§. 61. Von dem Dorfe Arnaudkoi, d. i. Albaneſerdorf, am Kanale.

§. 62. Von dem Schloße Rumili's in der Mitte des Bosphorus.

§. 63. Von dem Dorfe Stenia, ober dem vorigen am Kanale.

§. 64. Von dem Dorfe Jenikoi, über dem vorigen.
§. 65. Von dem Dorfe Taravia, über dem vorigen.
§. 66. Von dem Dorfe Buyukdere, über dem vorigen.
§. 67. Von dem Dorfe Sarijari, über dem vorigen.
§. 68. Von dem europäiſchen Schloſſe an der Mündung des Kanals.
§. 69. Von dem aſiatiſchen Schloſſe an der Mündung des Kanals.
§. 70. Von dem Dorfe Beykos auf der aſiatiſchen Seite des Kanals.
§. 71. Von dem Dorfe Kanlidſcha, unter dem vorigen.
§. 72. Von dem Schloſſe Anatoli in der Mitte des Bosphorus.
§. 73. Von dem Dorfe Tſchengellikoi, unter dem vorigen.
§. 74. Von dem Dorfe Iſkawres, unter dem vorigen.
§. 75. Von der Vorſtadt Skutari und ihren Gebäuden.
§. 76. Von den Grabſtätten und Wallfahrtsorten allda.
§. 77. Von den Gärten und Spaziergängen um Konſtantinopel.
§. 78. Von den Kauf- und Erwerbsleuten in Konſtantinopel.
§. 79. Von der unter Sultan Murad dem Vierten, im Jahre 1038 (1638) vorgenommenen Beſchreibung Konſtantinopels.
§. 80. Von den Satzungen der Zünfte Konſtantinopels, in ſieben und vierzig Abſchnitte untergetheilt.

Zweyter Theil.

Beschreibung des ersten Ausfluges des Verfassers von Konstantinopel nach Brussa, im Jahre 1050 (1640) Moscheen, Klöster, Bäder, Grabstätten, Häuser, Erzeugnisse, und Rückkehr nach Konstantinopel.

Reise nach Isikmid (Nikomedia) und Beschreibung der Stadt. Von hier nach Batum, Amastra, Sinope, Samsun, Trapezunt, und von hier zur See längs der asiatischen Küste des schwarzen Meeres. Stämme und Sprachen der Küstenbewohner, besonders der Abassa. Von hier schiffte Ewlia nach Asov um der Belagerung beyzuwohnen, von wo er dann die Krim durchreiste. Beschreibung von Asov, Baliklava, Kilgra, von wo er zu Wasser nach Konstantinopel zurückkehrte.

Im folgenden Jahre 1054 (1645) schiffte sich Ewlia zum Feldzuge nach Malta ein, dessen Veranlassung er erzählt, und die Reise durch den Archipel beschreibt. Der Feldzug galt aber den Venetianern statt den Maltesern, und Ewlia liefert die umständliche Geschichte der Belagerung von Kanea, welcher er beygewohnt. Er blieb nicht lange auf Kandien, sondern kehrte nach Konstantinopel zurück, und benutzte die Ernennung Defterdarsade Mohammed Pascha's zur Statthalterschaft von Erserum, um denselben dahin zu begleiten.

Die Reise ging über Nikomedia, den See Sabandscha vorbey, nach Uskub, Veli, Tussia. Sprachproben der dortigen Turken. Osmandschik, die Grabstätte der Ahnen Osmans. Amasia, Nigiffar und Erserum. Beschreibung dieser Städte mit allen ihren Vorstädten, Denkmalen und Umgebungen. Von hier aus machte

Ewlia einen Feldzug nach Schuſchi in Kurdiſtan, deſſen Marſchroute er beſchreibt. Dann ging er weiter nach Erwan, Nachſchiwan und Tebriſ, und dies iſt ſeine erſte perſiſche Reiſe. Von Tebriſ über Kumla, Meragha, Ardſchan, Erdebil, von da wieder nach Tebriſ, und von hier nach Erwan, Schamachie, Tiflis, Aras und Baku. Sprachproben der Kaitaken. Beſchreibung des Kaukaſus. Von Baku ſetzte Ewlia ſeine Reiſe nach Gurdſcheſtan (Georgien) fort. Beſchreibung der Naftabrunnen. Derbend umſtändlich beſchrieben. Seriri Allan (der Thron der Alanen), Kacht in Georgien, Berlik, Tiflis und ſeine Umgebungen. Sprachproben der Georgier von Schuſchi. Tſchaldiran, berühmt durch Selims I. Sieg über die Perſer. Achaſſka mit dem dort eingeführten Kanunname des Eroberers Selim I. Schlöſſer in den Umgebungen von Tſchaldir, und Stationen von hier nach Erſerum. Im Jahre 1057 (1647) ging Ewlia abermals von Erſerum nach Erwan, über Miſchnigerd, Ketſchiwan und Karß, die Gränzfeſtung des osmaniſchen Reichs an dieſer Seite. Von hier nach Utſchkliſſe (Dreykirchen) von wo er wieder nach Erſerum zurückkehrte.

Ewlia reiſete auf kaiſerlichen Befehl von Erſerum nach Baiburd, Dſchandſche, Iſper, Tortum, Akſchekalaa, und dann nach Mingrelien im Gefolge eines Karawanenzugs, deſſen Route und Standquartiere beſchrieben werden. Sprachproben der Einwohner. Geſchichte des Feldzugs. Rückkehr von Erſerum nach Konſtantinopel über Kumach, Erſendſchan, Karahißar, Ajuhißar, Ladik, Merſifun, Köpri, Gümiſch, Dſchorum, Tokat, Angora, von wo Ewlia im Jahre der Hedſchra 1058 (1648) glücklich wieder zu Konſtantino-

pel anlangte. — Die Geſchichte der Thronentſetzung Sultan Ibrahims und der Thronbeſteigung Sultan Mohammeds, wovon Ewlia in Konſtantinopel Augenzeuge geweſen, beſchließen dieſen Theil.

Dritter Theil.

Reiſe Ewlia's nach Damaskus über Micka, Eskidſchehr, Sidi Batal (die Grabſtätte des arabiſchen Sid (Cid), Buluwadin, Akſchehr, Konia, Eregli, Adna, Pajaſſ, Bakraſſ, Antakia, Schedſchr, Hama, Homß. Kaum war er zu Damaskus angelangt, als ihn Murteſa Paſcha, in deſſen Geleite er ſich befand, als Kurier in größter Eile nach Konſtantinopel ſandte. Geſchichte der damals in Kleinaſien aufgeregten Empörung.

Von Konſtantinopel als Kurier wieder zurückgeſendet, unternahm er von Damaskus aus kleine Geſchäftsreiſen, nämlich im Jahre 1059 (1649) nach dem Libanon, nach Karak, Baalbek, Scholf, Ainſul, Subandije, Kaſſemije, Simonßaſa. Sekten am Libanon. Proben der Sprache der Taimani. Akka, Kapharnaum, Haifa, Kalanſawa, Jafa, Ramla, Sermin, Haleb. Von Haleb unternahm er eine Reiſe nach Rakka und Roha, und von hier über Balis, Maha, Sura, Simijat, Meraaſch. Stämme und Sprache der Turkomanen. Kaiſſarije, der Berg Ardſchiſch (Argäus), Akſerai und Sivas. Armeniſche Sprachproben. Von Siwas ſandte den Verfaſſer ſein Herr Murteſa Paſcha nach Diarbekr. Sein Weg führte ihn über Diwrigi, Ekin, Arabgir, Charput, Pertek, Saghman, Balu, Mehrani, Muſch, die Alpen von Bingöl, d. i. tauſend Seen, gerade nach Siwas, wo er im Jahre 1060 (1650) über Aine Vaſari, Dile, Uſklib, Merſifun,

Kangri,

Kangri, Kaſtemuni und Taſch Köpri nach Konſtantinopel zurückkehrte. — Politiſche Betrachtungen über den damahligen Zuſtand der Geſchäfte und die Abſetzung Melek Ahmed Paſcha's, des Großweſirs und Gönners Ewlia's.

Reiſe Ewlia's von Konſtantinopel nach Rumili im Geleite des abgeſetzten und zum Statthalter von Oczakow ernannten Großweſirs Melek Ahmed Paſcha im Jahre 1060 (1650). Groß- und Klein-Tſchekmedſche, Siliwri, Borgas, Aidos, Parawadi, Schumna, Hiſſargrad, Rustſchuk, Giurgowa, Siſtow, Nigeboli, Siliſtra, Hadſchi Oghlibaſari, Baltſchik, Kavarna, Mankalia, Kuſtendſche, Kara Chirman, Babadaghi, mit Sprachproben der dobruziſchen Tataren. Als hier Melek Ahmed Paſcha ſeine Ernennung zur Statthalterſchaft Rumili's erhielt, ging die Reiſe zurück über Kara Muradli, Karaſſi, Iſlemie, Saghra jenidſcheſſi, Filibe, Sofia und Edrene. Die ſehr umſtändliche Beſchreibung dieſer zweyten Hauptſtadt des osmaniſchen Reichs vervollſtändigt mit der im erſten und zweyten Theile gelieferten Beſchreibung von Konſtantinopel und Bruſſa, das Gemählde der drey Reſidenzen der osmaniſchen Sultane. Ewlia verließ Adrianopel mit ſeinem Herrn Melek Ahmed Paſcha, der jetzt, zum Weſire der Kuppel ernannt, nach Konſtantinopel zurückkehrte, aber auch dieſe Stelle bald darauf, ungeachtet ſeiner Schwägerſchaft mit dem Sultan, verlor, und die Statthalterſchaft von Wan annehmen mußte. Die ſehr anziehende Erzählung der hierbey untergelaufenen Ränke und Parteyungen, in welche auch Ewlia als ein Freund und Angehöriger Melek Paſcha's mehr oder weniger verwickelt ward, machen den Schluß des dritten

Theiles. Melek Ahmed Pascha mußte zuletzt seine Reise, wiewohl ungern, antreten, und Ewlia, der noch, einige Zeit in Konstantinopel zurückgeblieben war, folgte ihm dann mit Depeschen seiner Gemahlin, der Sultaninn, nach.

Vierter Theil.

Reise von Konstantinopel nach Wan im Jahre 1065 (1654), erst nach Siwas, dann über Malatia, Arghani, Diarbekr. Vom Euphrat, seinen Quellen und Armen. Dialekt der Einwohner von Diarbekr. Mardin, Chatunije, Sandschar, Telchuar, Miafarekein. Sprachproben des Dialektes der Kurden. Die Brücke Bathman. Das Schloß Charu, Kefender. Zusammenkunft Melek Pascha's mit dem Chan von Betlis. Feste. Beschreibung der Stadt Betlis und ihrer Merkwürdigkeiten. Proben des Dialekts der Einwohner von Betlis. Ringer- und Taschenspielerkünste. Geschenke des Chans, und Melek Pascha's. Fortsetzung der Reise nach Wan. Gewässer. Achlath, Grabmale der Ahnen der Familie Osmans. Nadildschuwas, Ardschisch, Bargeri, Agmik. Beschreibung des Einzugs in Wan, und der Festungswerke. Obrigkeiten, Sandschakbege, kurdische Stämme. Zwist zwischen dem Chan und Melek Pascha. Niederlage des ersten, sehr ausführlich beschrieben. Einsetzung eines neuen Chans. Versteigerung der Verlassenschaft des vorigen, sehr merkwürdig. Ueber die kostbaren Geschirre Martabani (Murhini?). Ausflüge Ewlia's in Geschäften nach Wustan, Erdemid, u. s. w. Gesandtschaftsreise Ewlia's mit Aufträgen Melek Ahmed Pascha's, wegen Ersatz von Räubereyen, nach Persien und zwar nach Tebris, in

Jahre 1065 (1654). Kurdiſche Diſtrikte, Stämme und Schlöſſer. Kotur, Albak, Karni Jarik, Barduk, Ghaſkiran. Verhandlungen mit dem Chan von Rumia. Verfolg der Reiſe, um den Bruder Murteſa Paſcha's aus den Händen des Chans von Dembeli zu befreyen. Dembumi, Demboli, und Rückkehr auf einer andern Straſſe nach Rumia. Fortſetzung der Reiſe von Rumia nach Tebriſ. Beſchreibung dieſer Reſidenz eines perſiſchen Chans. Weitere Reiſe von Tebriſ nach Hamadan, Schehrſol und Bagdad durch das arabiſche Irak; Sulkadrije, Meragha, Kahrewan, Chardebil, Serav, Erdebil, Sehend, Mehawend, Surchbid, der Berg Biſutun, Hamadan, Germanſchahan, Dſchem. Ruinen von Kaßr Schirin, Kaſwin, Dilem, Kaßrol-Lußuß, mit den Ruinen des Pallaſtes Choſru's Parwiſ, Mihruban, Sin, Kum, Kaſchan, Sawa, Rei. Sommeraufenthalt im Gebirge Demawend. Dertenghogaſ, Derne, Schehrijan, Karania, Bagdad. Geſchichte der Erbauung, Belagerung und Eroberung dieſer Stadt. Arme des Tigris. Obrigkeiten, Kanunname, Feſtungswerke, Moſcheen, Schulen, Gelehrte, Künſtler. Das Grabmal des groſſen Imams Ebu Hanife. Die Begräbnißſtätte des Imam Muſa. Dattelbäume. Kerbela, wo das Grabmal Hoſſeins. Helle mit der Grabſtätte Ali's. Ruinen der alten Moſchee von Kufa. Baßra. Reiſe von Baßra nach Hormuſ und dem perſiſchen Meerbuſen. Rückkehr von Baßra nach Bagdad über Waſſit, Dſchiwaſer, Kalaai Haſſan. Weitere Beſchreibung von Bagdad. Abſtecher nach Hawer, Sib, Schemiran, Arbil, Schehrſor, Kerkuk, Aakara, Schachui, Aſerbade, Amadia, und den herumliegenden Schlöſſern Dſcheſire, Hoſſnkeif, Niſſibin. Dämonologie von den

Geschlechtern der Dschinnen. Hamid, Mosul, Tekrit, und Rückkehr nach Kuschlarkalaassi und Bagdad.

Hier bricht die uns bisher einzig bekannte Handschrift ohne einen andern Schluß, als, Ende des vierten Theils, ab, so daß es zweifelhaft ist, ob den Verfasser der Tod an der Fortsetzung seines Werkes unterbrochen, oder ob dasselbe, ungeachtet aller unsrer vorherigen Bemühungen, dennoch unvollständig sey, und noch durch einen oder mehrere Theile, welche die andern drey Reisen Ewlia's, von denen er in diesen vier Theilen öfters spricht, nämlich durch seine arabische Wallfahrtsreise nach Mekka, durch seine ägyptische nach den Oasis, und durch seine ungrische bis nach Wien, ergänzet werden müsse. Das Letzte glauben und hoffen wir lieber, als das Erste, weil Ewlia zu wiederholtenmalen von seinen vierzigjährigen Reisen spricht, nach deren Vollendung er erst an die Ordnung seiner Reisebemerkungen und Tagebücher Hand angelegt zu haben scheint. Nun enthalten diese vier Theile nur den Zeitraum von fünf und zwanzig Jahren, nämlich von 1041 bis 1066 der Hedschra (1631 bis 1656 christlicher Zeitrechnung), so daß die in den übrigen fünfzehn Jahren vollbrachten Reisen, nämlich die drey obigen mangeln. Wenn man den Abschnitt einer Reise am natürlichsten mit der jedesmaligen Rückkehr in seine Vaterstadt Konstantinopel annimmt, so enthalten die vor uns liegenden vier Theile, neun Reisen, nämlich:

1) Die Fußreise in Konstantinopel und dessen Umgebungen, die allein den Inhalt des ganzen ersten Bandes ausmacht.

2) Die Reise nach Brussa.

3) Die Seereiſe nach den beyden Ufern des ſchwarzen Meeres, nämlich nach Anapa und Trapeſunt auf der einen, und nach der Krim und Aſow auf der andern Seite.

4) Die Seereiſe nach dem weißen oder mittelländiſchen Meere, bis Malta und Canea auf Kandien.

5) Die Reiſe durch Anatoli über Nikomedia und Amaſia nach Erſerum, von wo er ſeinen erſten Ausflug nach Perſien, und kleine Reiſen nach Georgien, Armenien und Mingrelien machte, dann auf einer andern Straße Anatoliens über Tokat und Angora nach Konſtantinopel zurückkehrte.

6) Die erſte ſyriſche Reiſe durch Karamanien bis nach Damaskus, von wo er bald als Kurier nach Konſtantinopel geſchickt ward, und dann bey ſeiner Rückkunft

7) die zweyte ſyriſche Reiſe, nebſt Ausflügen von Haleb bis Roha, Meraaſch, Siwas und Diarbekr unternahm.

8) Die Reiſe in Rumili.

9) Die Reiſe nach Wan, und von da die zweyte perſiſche bis Tebriſ, und Rückkehr durch Meſopotamien bis Bagdad, womit der vierte Theil ſchließt.

Zu der Fußreiſe um Konſtantinopel, zu den beyden Seereiſen im ſchwarzen und weißen Meere, zu den zwey ſyriſchen und zwey perſiſchen, zu den Reiſen in Anatoli und in Rumili, gehen nun noch die arabiſche, ägyptiſche und die ungriſche Reiſe ab, um die zwölf Stationen des Sonnenlaufs unſeres Reiſenden vollzählig zu machen. Die Ueberſetzung derſelben wird eine große Lücke in der ſtatiſtiſchen Länderbeſchreibung des osmaniſchen Reichs aus-

füllen, so wie die Rubriken der Statistik Dschelalsade's, in so weit dieselben die Staatsverfassung und Staatsverwaltung betreffen, durch das gegenwärtige Werk ausgefüllt worden sind.

Wichtiger und größer aber noch sind die Forderungen, so die Geschichte der Osmanen an die europäische Litteratur stellt. Ungeachtet der zahlreichen Geschichten des türkischen Reichs in europäischen Sprachen, trägt keine einzige derselben den Charakter einer pragmatisch-kritischen, welche nicht nur aus den bekannten Quellen europäischer und byzantinischer Geschichtschreiber, sondern auch aus den bisherigen unbenützt gebliebenen osmanischen Annalen (wovon die in Konstantinopel gedruckten allein mehrere Foliobände ausmachen), aus den ungedruckten zahlreichen osmanischen Geschichten und aus den gleichzeitigen persischen Historikern geschöpft hätte. Ein solches Werk wäre freylich nicht in wenigen Wochen mit wenigen Bogen abgethan, sondern könnte nur als der Ertrag mehrerer Jahre, in mehrern Bänden erscheinen, und nicht ohne großen Aufwand an Zeit und Geld, welche blos die nothwendige Vorkenntniß der orientalischen Sprachen (es gibt türkische, persische und arabische Geschichten des osmanischen Reichs) und die Herbeyschaffung der eben so theuren als seltenen Manuskripte erfordert. Diese in der Geschichte mit neuen und unbekannten Materialien auszufüllende Lücke ist noch weit größer und wesentlicher, als die, so wir in Rücksicht der Statistik aus bisher unbekannten und unbenützten Urquellen, durch dieses Buch hinwegzuthun unternommen haben.

Ende des zweyten Theiles.

Verzeichniß

der

orientaliſchen Namen mit ihren Bedeutungen.

(Die römiſche Zahl bedeutet den Band, die arabiſche die Seite.)

A.

Adab, ſittliche Handlungen, I 15.
Adet, das Herkommen, I 29.
Amil, Steuereinnehmer, I 205, 263.
Ariet, Leibvertrag, I 24.
Aba, eine Art Schal oder Pallium, I 439.
Aba, Ordenskleid, II 194.
Abaji, eine Art Schabrake von weißen Ziegenhaaren, I 490.
Abdije, Name einer Gebühr, I 206.
Abrudſchin, das Reiſegeld, I 288.
Achor, der Marſtall, II 246.
Achori humaiun, kaiſerlicher Stall, II 30.
Addan, die Strecke, welche das Waſſer aus einem angeſtochenen Teiche in 24 Stunden zurücklegt, I 221.
Adedi Aghnam Kalemi, Schafzählungsbureau, II 129.
Adedi Aghnam Chalfaſſi, Schulze der Schafzählungskanzlei, II 153.
Adſchem Oglan, zu Janitſcharen ausgehobene Knaben, I 96, 430. II 193, 202.
Aga, Herr, Benennung der Hof- und Militärwürden, wie Efendi, der Civil- und Religionsämter.
Agas, Generale, I 63. II 190, 426.

Aga Baſchi, der erſte der Portiere des Serai zum Dienſte der Eunuchen beſtimmt, II 45.
Agajan, die Herren, II 417.
Agajani Birun, die Herren des äußern Hofſtaats, II 190.
Agajani Enderun, die Herren des innern Hofſtaats, II 190.
Agai Dari Seadet, Aga des Hauſes der Glückſeligkeit, d. i. des Harems, II 63.
Agai jemin, Aga des rechten Flügels, II 234.
Agai jeſſar, General des linken Flügels, II 234.
Agajani Odſchak, die Herren des Herdes, d. i. des Stabs, II 190.
Aga Kara Kulaghi, der Aga's Schwarzohr, II 107.
Aghil Aktſcheſſi, Hürdengeld, I 200, 214.
Ahkamol Moſtemen, Geſetze der ſteuerfreyen Ausländer, I 173.
Ajak Diwani, Diwan zu Fuß, II 429.
Ajak Naibi, Vikar des Maßes und Gewichtes, II 382.
Ajin, Gebräuche, I 87. II 96.
Aklami pabiſchahi, Hofkanzleyen, I 112.
Alai Baſchi, Oberſter der Bombardiere, II 231.
Alaibeg, Schaarfurſt, Oberſter, I 370, 420. II 247, 275.
Alai ſefer, Aufzug des Sultans, wenn er ins Feld geht, I 90.
Alai Tſchauſch, Tſchauſch der Aufzüge, II 242.
Alaje, durch das Geſetz beſchränkte Nachfolge, I 379.
Alatſchik, Gebühr für höchſtens eine Kuh oder einen Esel zu entrichten, I 267.
Alkiſch, Glückszuruf der Tſchauſche, I 457, 493. II 90, 91, 124, 413.
Altmiſchli, die Sechziger, d. i. Ulemas mit einem Einkommen von 40 bis 60 Aſpern, II 404.
Amanat, Pfandverträge, I 13.
Amed, Eingekommen, II 114.
Ameddſchi Efendi, Kabinetsſekretär des Reis Efendi, II 113.

Anachtar Oglani, der Schlüsselwärter, I 12.
Anatoli Mubaffebeſſi Kalemi, das Rechnungsbüreau Anatoli's, II 148.
An Siamet, Nebenleben, II 273.
Arpa Emini, Intendent der Gerſte, II 147.
Arpalik Naibi, Verwalter des Arpalik oder Gerſtengeldes, II 387.
Arſ, Bericht, II 102, 162.
Arſ Agalar, Herren der Audienz, I 89. II 11, 59, 190.
Arſoda, Audienzſaal, I 437. II 20.
Aſab, Mannſchaft des Arſenals, unregelmäßige Milizen, I 280. II 235.
Aſab Beg, Begen dieſer Mannſchaft, I 246.
Aſſas, Nachtwächter, I 247. II 105.
Aſſas Baſchi, Stadtvogt, I 485. II 105, 121.
Aſſaſſije, Nachtwächtergebühr, I 247, 254.
Aſchr, Zehent, I 15, 176, 195, 212.
Aſchri jem, Futterzehent. S. Galarije.
Aſchri Boſtan, Gartenzehent, I 288.
Aſchri Kowan, Bienenzehent, 288.
Aſchri Meit, Fruchtzehent, I 288.
Aſchrije, Zehentgründe, I 424.
Aſchiret Beg, Stammfürſten, I 266.
Aſchiret Taifeſſi, in Stämmen herumziehende Völkerſchaften, I 248.
Aſemi, die gleiche Behandlung, die der Mann der Frau ſchuldig iſt, I 19.
Aſchtſchi Baſchi, Küchenmeiſter, I 228. II 197.
Aſkeri, Soldaten, II 380.
Aſl, Abſetzung, 592.
At-Aktſcheſſi, Pferdegeld, I 260.
At-Tſcheken, Pferdezieher, I 260. S. Eeb Keſchan.
At-Meidan, Pferdeplatz, II 200.
Atmadſchi, Sperberjäger, I 282. II 191.
Awſonia Mukataaſſi Kalemi, das Büreau der Pachtungen von Awſonia, II 160.

Awariſ, außerordentliche Auflagen, I 190, 216, 257, 258, 280, 283, 302, 452.

Awariſi diwanije, Diwans-Auflagen, I 180, 257, 293, 304.

B.

Bab, Thor, Pforte, II 138.

Babi humajun, das kaiſerliche Thor, II 9, 138, 413.

Babi ſeadet, das Thor der Glückſeligkeit, II 9, 63, 138.

Babi ſeadet Agaſſi, der Aga des Thors der Glückſeligkeit, I 66. II 11, 24, 63.

Babi Selam, das Thor des Heils, II 10.

Babi Waſſit, das Mittelthor, II 138.

Bab Naibi, Subſtitut der Molla's der erſten und zweyten Klaſſe, II 383.

Badſch, Wegzoll, Marktzoll, Tranſito, Conſumtionsgebühren, I 197, 215, 231, 233, 241, 243, 250, 254, 305.

Bad u Hava, ungewiſſe, zufällige Taxen, I 215.

Bagh, Weingärten, I 428.

Baghdſche Kapuſſi, Gartenthor, II 414, 468.

Baghdſchei humajun, kaiſerlicher Garten, II 33.

Baghdſchi, Winzer, I 283, 297, 306, 432.

Bagi, Empörer, I 21.

Bahar Emini, Aufſeher der Marine, I 115.

Bagno, öffentliches Gefängniß, II 106.

Bairak, Standarte, Flagge, II 197, 202, 283.

Bairakdar, Fähnrich, II 198.

Baki Kuli, Kaſſendiener, II 165, 240.

Bakkal, Gemüſekrämer, I 155, 235.

Baklawa, eine ſüße Mehlſpeiſe aus Zucker und Mandeln bereitet, II 19.

Balikdſchi, Fiſchhändler, I 156.

Balikkſchil, Reigerbüſche auf brillantirten Stiften, I 440, II 209.

Baltadſchi, Holzhauer, II 49. S. Sülfli Baltadſchi und C das Baltadſchi.

Baltadschi Kiaiassi, Sachwalter der Baltadschi, I 470.
Baretta, rothe Mütze der Bostandschi, II 35, 214, 444.
Barutchane Emini, Intendent der Pulverstampfen, II 147.
Basch Bali Kuli, Kanzleydiener des öffentlichen Schatzes, II 163.
Basch Bogd, Befehlshaber, II 293.
Basch Chalfa, erster Gehülfe, II 130.
Basch Defterdar, Kammerpräsident, I 91, 92.
Basch Efki, Erster der Veteranen, II 197.
Basch Kalem, Hauptkanzley, II 145.
Basch Kapu Kiaja, oberster Pfortenfachwalter, II 108.
Basch Kara Kulukdschi, oberster Küchenjunge, II 197.
Baschmaklik, Pantoffelgeld, II 34, 159.
Basch Muhassibe Kalemi, Hauptrechnungs-Bureau, II 146, 423.
Basch Mukataassi Kalemi, Hauptpachtungs-Bureau, II 159, 282.
Baschtarda, Galeere des Kapudan Pascha's, II 282, 284.
Basch Tschadir, Vorzelt, I 498.
Basch Tschausch, Oberster der Militärtschauschen, II 203.
Basch Tschokadar, erster Kammerdiener, II 294.
Basch Tughandschi, oberster Falkonier, I 468.
Bedel, Ersatzgeld, I 355.
Bedeli Aschr, Zehent-Relution, I 348.
Bedeli Kurekdschan, Relutionsgeld von den Pionierarbeiten, II 179.
Bedeli Nufus, Naturalienlieferungsgeld, I 29, 223. II 152.
Bedeli Siaffet, Exekutionsgeld, I 311.
Bedeli Timar, der Ersatz eines Timars, II 238.
Beg, Fürst, I 370, 108.
Beglerbeg, Fürst der Fürsten, Statthalter, I 338. II 248.

Beglik, Herrenerträgniß, kaiſerlicher Schatz, I 196, 257.
Beglikdſchi Efendi, Staatsreferendarius, II 115, 127, 131.
Beglik Kalemi Keſſedari, Säckelmeiſter der Kanzley des Beglik, II 114.
Begtaſchi, Nahmen eines Mönchsorden, I 51. II 406.
Beiat, Huldigung, I 374.
Beji, Kauf, I 22.
Beit el Mal, Fiscus, I 289.
Beitelmaldſchi, Prokurator des Fiscus, II 105.
Bekiar Odaſari, Kaſernen, II 458.
Beledi, Stadtbewohner, II 380.
Benobet Timari, Wechſelleben, II 277, 369.
Berat, Anſtellungsdiplom, II 110.
Berber Baſchi, Oberbarbier, I 467. II 15.
Beſeſtan, der gedeckte große Markt, II 443.
Beſchli, eine Art Freywilliger zu Pferde, II 241.
Beſchluk Agaſſi, Befehlshaber von 500 Mann, II 234.
Bidaat, neue Auflage, I 216, 228, 268, 330.
Bidaat Chinſir, neue Auflage auf die Schweine, I 324.
Bin Baſchi, Oberſter, II 234.
Biniſch, Kanalkade, II 436.
Birket, Teich, II 451.
Birun Agalar, die Herren des äußern Hofſtaates, I 65. II 135.
Bidſchakdſchi, Schwertfeger, I 160.
Bodrun Chaſineſſi, ein Schatzgewölbe, II 25.
Bruſſa Mukataaſſi Kalemi, das Bureau der Pachtungen von Bruſſa, I 160.
Boljenli, ein gewöhnlicher Pelz mit weiten Aermeln, I 439. II 166.
Boinburuk Akſcheſſi, Jochgeld, I 411.
Borda, Kleid des Propheten, I 473.
Borda, Sturmfegel, II 283.
Boſdſchi, Eisbewahrer, II 31.

Boſtandſchi Kiajaſſi, Sachwalter der Boſtandſchi Baſchi, II 34.

Boſtandſchilar Mumdſchiſſi, Kerzenwächter, Befreyter der Boſtandſchi, II 107.

Boſtandſchilar Odabaſchiſſi, Agent des Boſtandſchi Baſchi, I 456. II 34, 88, 103, 422.

Boſtandſchi Tüfenkdſchiſſi Odſchaghi, Corps der Füſeliere der Boſtandſchis, II 227.

Budſchukdſchi Silihdar, Austheiler des Almoſens bey den Aufzügen des Großherrn, II 239.

Bughat, die Aufrührer, I 178.

Bujuk Kalaa Kalemi, großes Feſtungs-Bureau, I 156.

Bujuk Oda, die große Kammer des Serai, II 10.

Bujuk Oda Agaſſi, verſchnittener Aufſeher der großen Kammer der Mädchen, II 64.

Bujuk Rufname Kalemi, das große Buchhaltungs-Bureau, II 243.

Bujuk Teſkeredſchi, großer Bittſchriftmeiſter, II 127, 128.

Bujuruldi, Befehle der Weſire, I 92. II 128.

Bulatſchina, Garten- und Holzgeld, I 321.

Bulbüldſchi, Nachtigallenwärter, I 465.

Buluk, Rotten. Nahme der 62 erſten Janitſcharen-Orten, I 448. II 196, 204.

Buluki Erbaa, die 4 Rotten der Kavallerie, II 18, 149, 237, 257.

Buluk Agalar, die Generäle der Kavallerie, I 65, 88.

Buluk Baſchi, Oberſter, I 54. II 46.

Buluk Subaſchiſſi, Regiments-Profoß, II 240.

C.

Chaberdſchi Tſchauſch, Tſchauſch-Anſager, II 123.

Chaſſaf, Schuſter, I 158.

Chalfa, Gehülfe, I 459. II 31, 111, 129, 163, 423.

Chalv, die Abſonderung der Güter auf Begehren des Weibes, I 20.

[illegible], Titel des Sultans, II 93. große Waarenniederlage, II 458.
Chanei Awarif, außerordentliche Steuerfamilie, I [illegible].
Chanuße, Nahme einer syrischen Abgabe, I 226.
Charadsch, Tribut, Kopf- und Grundsteuer, I 21, 34, 217, 240, 243.
Charadsch scherii, gesetzmäßige Steuer, I 212.
Charadschdschi Baschi, General-Einnehmer der Kopfsteuer, II 151.
Charadsch Basch Baki Kuli, Gerichtsdiener des Einnehmers der Kopfsteuer, II 165.
Charadschi, steuerbar, I 211, 228.
Charadschi Erf, Erdensteuer, I 213.
Charadschi Schedschr, Baumsteuer, I 240.
Charadschije, Steuergründe, I 424.
Charadsch Kiagadi, Kopfsteuerscheine, II 151.
Charadschi Mukasseme, Erträgnißsteuer, I 344.
Charadschi Muwasaf, Grundsteuer, I 344.
Charidsch, ein fremder Unterthan, I 251.
Charidsch es Defter, im Defter nicht eingeschriebene Grunde, I 266, 370, 390, 450, 447.
Chasine, Privatschatz des Sultans, II 25, 169.
Chasine Agassi, Schatzmeister, Titel eines Obersten der Janitscharen.
Chasine Aamire, Staatsschatz, II 148, 461.
Chasinedar, Schatzmeister, II 247, 294.
Chasinedar Agassi, verschnittener Schatzmeister des Harems, I 479. II 64.
Chasinedar Baschi, Oberschatzmeister des Serais, I 67. 90. II 22.
Chamissije, die Fünftelgebühr, I 228.
Chasine Kialassi, Sachwalter des Schatzes, II 21.
Chasineli, Schatzbedienter, II 36.
Chasine Odassi, die Schatzkammer, II [illegible].
Chaß, [illegible] Kron- oder Kammergut, I [illegible], [illegible] II 158, 244.

Chaß humajun oder Chaßai humajun, kaiſerliche Krongüter, I 198, 230, 248, 273.
Chaßa Jürük, die auf den kaiſerlichen Krongütern herumziehenden turkomaniſchen Horden, I 242.
Chaßa Jeri, der eigenſte Grund eines Lehens, I 194.
Chaß Mukataaſſi Kalemi, Krongüter-Pachtungs Bureau, II 137, 423.
Chaß Acher Chafineſſi, Schatz des kaiſerlichen Marſtalles, II 25.
Chaßeki, Befreyter der Boſtandſchi, II 107, 196.
Chaßeki Aga, die innerſten beyden Agas der Befreyten oder die Vollſtrecker der Blutur theile des Sultans, II 34, 204.
Chaß Baltadſchi, innerſter Holzhauer, II 50.
Chaß Bagdſche, innerſter Garten, I 467.
Chaßeki Sultana, innigſte Sultaninn, oder Sultaninn Favoritinn, II 68.
Chaß Oda, die innerſte Kammer, I 461. II 10.
Chaß Oda Baſchi, der Oberſte der innerſten Kammer, I 89, 96. II 13.
Chaß Odali, der innerſte Kammerdiener, II 16.
Chatib, Vorbether des Sultans, II 394, 449.
Chatti ſcherif, edles Handſchreiben, I 449.
Chatti humajun, kaiſerliches Handſchreiben, I 31, 94.
Chauf, Gebeth in der Zeit der Furcht und Gefahr, I 18.
Chamaß, die innerſten Hofbedienten, II 53.
Chiar, der Verkauf aus der zweyten Hand, I 92.
Chidmet, Dienſt, Frohndienſt, I 234.
Chidmeti Niaſſet, der Herrſchaftsdienſt, I 228.
Chilaat Behaſſi, Ehrenkleidergebühr, I 230.
Chirkai ſcherife, auch Bürdei ſcherife, ſ. Borda, das edle Kleid, die edle Bürde, I 224, 454, 472. II 18.
Chirkai ſcherife Odaſſi, der Saal des edlen Kleides, II 22.
Chiwani, die Sorge für die Kinder und die Erziehung derſelben, I 20.

Chodawendkiar, der Herrſcher, I 81.
Choddami Diwan, die Diener des Diwans, I 91.
Choddamiie, Dienergebühren, I 131.
Chodſcha, der Lehrer des Sultans, I 80, 461. II 129, 375.
Chodſchagan, die Herren, Vorſteher, Präſidenten, I 69, 93. II 111, 112, 125, 379.
Chodſchagani Diwan, die Herren des Diwans.
Chodſchagani Defter, die Herren des Defter.
Choraſſani, Turban der höhern Civilbeamten, I 444, II 135.
Chubbaſi chaß, Mundbäcker, II 31.
Chuneßa, Hermaphroditen, I 27.
Chunkar Chatibi, kaiſerlicher Vorbether des Freytags Gebeths, II 39.
Chunkar Imami, kaiſerlicher Imam, Hofkaplan, II 39.
Chunkiar Beſchkir Schagirdi, Adjunkt des kaiſerlichen Tiſchtuches, I 466.
Chutbe, das Kanzelgebeth am Freytag, I 51. II 393.

D.

Daawa, Prozeß, I 23.
Dachil, Nahme einer der höhern Lehrkanzeln, I 90.
Daire, der Kreis, II 246.
Daniſchmend, Wiſſende, Schüler, I 98. II 402.
Darel-Batbih, Fruchtmarkt, I 222.
Dar ol Chaſr, Gemüſemarkt, I 222.
Darabchane Emini, Intendant der Münze, II 147.
Dari Seadet, das Haus der Glückſeligkeit, d. i. der Harem, II 9.
Dari Seadet Agaſſi, der Aga des Hauſes der Glückſeligkeit, der Oberſte Verſchnittene, I 71.
Debſidſchi Baſchi, oberſter Tellerverwahrer, II 18.
Defter, Regiſter der Buchhalterey, II 141, 142.
Defter atik, das alte Steuerregiſter, I 335.

Defter dſchedid, das neue Steuerregiſter, I 355.
Defterbed, Finanzminiſter (perſiſch), I 46.
Defter Emini, der Intendent der Kammer, Kammerpraſident, I 63, 92, II 164.
Defterdar, Finanzminiſter, I 63. II 7, 143.
Defterdari ſchikki ewwel, Defterdar der erſten Abtheilung, II 143.
Defterdar ſchikki ſani, Defterdar der zweyten Abtheilung, II 143.
Defterdar ſchikki ſalis, Defterdar der dritten Abtheilung, II 145.
Defterchane, Finanzdepartement, II 169.
Defterdar Kapuſſi, die Pforte des Defterdars, die Kammer, II 137.
Defter Kiajaſſi, Sachwalter der Kammer, II 350.
Defterdar Mektubdſchiſſi Kalemi, Bureau des Kabinetsſekretars des Defterdars, II 162.
Deli, berittene Garden des Kiaja Beg, Freywillige, I 489. II 48, 235, 241. S. Serdengedſchdi, Gonulli.
Deliler Agaſſi, Aga der Freywilligen, II 107.
Dellak, Badreiber, I 161.
Dellal, offentlicher Ausrufer, I 157.
Dellalije, Ausrufergebühr, I 221, 238.
Demirdſchi, Schloſſer, I 160.
Deng, Ballen (von Waaren), I 315.
Deng Akdſcheſſi, Ballengeld, I 315.
Der, Thor (perſiſch), I 138.
Derbend, Paß, I 334.
Derbenddſchi, Wachter der Paſſe, I 304, 321, 412.
Derſi Baſchi, oberſter Schneider, I 465.
Deria begleri, Furſten des Meers, d. i. Schiffskapitane, II 137, 252.
Derlik, Sold eines Janitſcharen, Lebensunterhalt, II 875. 351, 366.
Derwiſch, Monch, II 372.

Deſtur of aamel, Richtſchnur, Finanzordnung, I 236, 237, 238, 266.
Dewe, kreisförmiger Tanz der Derwiſche, II 411.
Dewedſchi, Kamehltreiber, II 213.
Dewlet, Hof oder Pforte im weiteſten Sinne, auch Glück, II 9.
Dil Oglan, Sprachknabe, II 134.
Dilsiſ, Stummer, II 57.
Dimos, für Geld- oder Naturalien-Abgaben verpachtete Gegenſtände, entweder von Δημος oder weit wahrſcheinlicher von Τιμος, Steuer, I 221, 226, 241.
Diſdar, Feſtungsbefehlshaber, I 187, 419 II 209. S. Serdar.
Diwan, Reichsrath, auch eine Sammlung lyriſcher Gedichte, II 197, 412, 413.
Diwanchane, Diwansſaal, I 457. II 414.
Diwan Diwitdari, Tintenfaßträger des Diwans, II 411.
Diwan Efendiſſi, Efendi des Diwans, II 414. Kabinetsſekretar des Kapudan Paſcha, II 294.
Diwan Güni, Diwanstage, II 414.
Diwani humajun Kalemi, kaiſerliche Staatskanzley, II 109.
Diwani humajun Terdſchimani, Dollmetſch des kaiſerlichen Diwans, Μεγας Δερμανος, I 119. II 117.
Diwan Joli, Diwansweg, II 414, 432.
Diwan Kürki, Diwanspelz, II 414, 439.
Diwan Rachti, Diwansreitzeug, II 86, 414.
Diwan Tſcherkeſſi, Diwanszelt, I 492.
Diwani, Kanzleyſchrift (gewöhnliche), I 142.
Diwani, Staatsgüter, I 252.
Diwitdar, Tintenfaßträger des Sultans, II 90, I. 418.
Diwitdari Diwan, Tintenfaßträger des Diwans, I 43.
Diwitdari, Sekretärsgebühren, I 132.
Dolama, Zeremonienkleid der Janitſcharen, II 218.
Doldurma, Ausfüllholzer, II 284.

Donanma, Feyerlichkeiten bey der Geburt von Prinzen und Prinzessinnen, I 434.
Donbas, Donauschiff, Μονόξυλον, I 307.
Donum, ein Scheffel Landes, I 253, 268. 270.
Donum Aktscheffi, das Scheffelgeld, I 19, 193.
Döschek, Seitenholzer, II 289.
Döschme, Ausbebung des gebuten Christenkindes, II 191.
Dschaal, Kriegssteuern, I 163.
Dschameschui, Kleiderwascher, I 466.
Dschamii, grosse Moscheen, I 304.
Dschanbas, Seelenspieler, d i. Freywilliger, I 282. II 141.
S. Serdengetschdi, Deli und Gönulli.
Dschan Kurtaran, das grosse Segel einer Kadriga, II 288.
Dschebe, Panzer, II 224.
Dschebedschi, Waffenschmied, II 224, 422.
Dschebedschi Baschi, der General der Zeugschmiede, I 188, 438. II 224.
Dschebeli, bewaffneter Reiter, Kurassier, I 78, 338. II 246.
Dschebedschilar Kapu Tschauschi, der Pfortentschausch der Dschebedschis, II 105.
Dschebeli Bedeliffi, Erlegung der gewöhnlichen Waffentare, II 230.
Dschebeli Tatar, bewaffneter Tatar, I 288.
Dschelai Wathan, Landesflucht, I 402.
Dschelebdar, Heerdenführer, I 178.
Dschemaat, Volksstamm, I 202.
Dschemaat, Compagnie der Janitscharen, II 208.
Dschenabet, Sühnungsgelder, I 289.
Dscherrih, Wundarzt, II 39.
Dscherrah Baschi, Oberwundarzt, II 39.
Dscherib, eine Hufe Landes, I 417.
Dscheri Baschi, Feldhauptmann, I 309, 370.
Dscherifuridschi, Anführer, I 370.
Dscheride, Haufe von 1 bis 81 Mann, II 277.

Dſcherime, Strafgeld, I 146, 215.
Dſchefair, die Inſeln des Archipels, II 242.
Dſchefair, Algier, II 443.
Dſchib, Buſen oder Sackel, II 74.
Dſchib Chardſchi, Sackgelder, II 74.
Dſchibi humajun Chardſchi, kaiſerliche Sackelgelder, II 12, 189.
Dſchihad, der heilige Krieg, I 162.
Dſchinaiat, Kriminalgeſetze, I 26.
Dſchennet-ol-Iſchk, Paradies der Liebe, ein Garten zu Granada, II 79.
Dſchiraiet, Penſion in Getreidelieferungen, II 114.
Dſchiſiet, Kopfſteuer, I 21, 144, 212. II 157.
Dſchiſie Muhaſſebeſſi Kalemi, Kopfſteuer-Rechnungs-Bureau, II 151.
Dſchiſch, Corps von 1000 bis 4000 Mann, II 277.
Dſchiſme, Stiefel, I 158.
Dſchube, Rock der Tſchorbadſchi, II 227.
Dſchudſche, Zwerge, I 57.
Dſchurm, Strafgeld, I 289.
Duadſchi Tſchauſch, Tſchauſch-Glückwünſcher, 417. II 191.
Dudſchadſch, Nahme einer Gebühr, I 226.
Duganbſchi, Falkonier, I 284.
Duganbſchilik, Falken erlehen, I 284.
Dulbend, Bund, Turban, I 442.
Dulbend Agaſſi, Turbanbewahrer, II 18.
Dulbenddar, Turbantrager, II 18.
Dumdar, Befehlshaber des hinterſten Treffens, I 493.
Duſtur, Ehrennahme der Weſire, II 416.
Duſturi Ekrem, geehrteſter Miniſter, II 84.

E.

Efendi, Titel für die Civil- und Religionswürden, im Gegenſatz von Aga. Efendi Jeniſcherijan, der Sekretär der Janitſcharen, I 65. II 203.
Eiman, die Eide, I 20.

Eitam, Waiſenkinder, II 197.
Eialet, Statthalterſchaft, I 338, 243.
Eialet Aſkeri, Landmiliz, II 236.
Ekmekdſchi, Bäcker, I 153. II 495.
Elbiſſei dimanije, Zeremonienkleider, I 448.
Emin, Aufſeher, Intendent, II 146, 147.
Eminj-Arpa, Intendent der Gerſte, I 164.
Emini Barutchane, Intendent der Pulvermühlen, I 263.
Emini Terſſane, Intendent des Arſenals, I 164.
Emini Schehr, Intendent der Stadt, I 164.
Emini Darabchane, Intendent der Münze, I 164.
Emini Defter, Intendent der Kammer, I 164.
Emini Mutbach, Intendent der Küche, I 164.
Emini Beitolmal, Intendent des Fiscus, I 420.
Emini Memkufat, Intendent der Abgaben, I 420.
Emini Schune, Intendent der Scheunen, I 112.
Emir, Fürſt, II 398.
Emir ol Ulmera, Emir der Emire, Befehlshaber des Heeres, I 46. S. Beglerbeg.
Emir, Blutsverwandter des Propheten, II 398. S. Scherif.
Emir Achor, Stallmeiſter, II 247.
Emir Achorije, Stallmeiſtergebühren, I 132.
Emlak, Beſitzgüter, I 138, 230, 252. II 226.
Enderun Aalar, die Herren des Innern, I 65. II 135.
Episcopos Kalemi, Vorſteher des Bureau der Biſchofe, II 253.
Endſchaf, körperliche Reinigungen, I 17.
Er Hiſſari Gedek, Garniſonsleben, I 354.
Erkian, Stützen des Diwans und des Reichs, I 60, 88. II 133, 384, 4 i.
Erkan Kurki, Staatspelz, I 455, 488, 492. Halbfalla, im Gegenſatz von Uſt Kurki dem Zeremonienpelz.
Erkian Ferradſcheſſi, weites Staatskleid ohne Pelz-Ausſchlag, I 491.

Erſ, Grund (Erde), I 231.
Erſi Aſchrie, Zehentgründe, I 394.
Erſi Kharadſchie, Steuergründe, I 344.
Erſi Memleket, Landesgründe, I 343.
Erſi Miri, Gründe des Staatsſchatzes, I 343, 389.
Eſan, Ausruf des Gebeths, I 17.
Eſame, Standliſten, I 93.
Eſameli, die in die Standliſten ordentlich eingetragenen Janitſcharen, I 217.
Eſb Keſchan, Pferdetreiber, I 260.
Eſham Mukataaſſi Kalemi, Bureau der Zehenten, II 16.
Eſki, Veteranen, II 197, 220.
Eſki Baſchi, ein Unteroffizier über 50 Mann, II 210.
Eſchkindſchi, Streifpartieen, I 237.
Eſchkindſchi Timari, Aufſtehts-Lehen, I 36.
Eskidſchi, Schuhflicker, I 139.
Eſchribe, verbothene Getränke, I 26.
Et Meidan, Fleiſchplatz, II 200.
Ewlia wel Ekſa, väterliche Vormünder, I 19.
Ewladi Reſſul, Kinder des Propheten, ſ. Emir und Scherif, I 398.

F.

Faida, Nutzenertrag (Foudum), II 274.
Falaka, Strafe der Stockſtreiche auf die Fußſohlen, II 199.
Fekl u Meſſul, ganz verpachtet, II 231.
Farſ, nothwendige Pflichten, I 14, 15, 16.
Farſi ain, beſondere vollkommene Pflichten.
Farſi ameli, praktiſch vollkommene Pflichten.
Farſi itikady, dogmatiſch vollkommene Pflichten.
Farſi katy, entſchieden vollkommene Pflichten.
Farſi kefajet, allgemein vollkommene Pflichten.
Farſi ſunni, unentſchieden vollkommene Pflichten.
Fardikeſry, Maßgebühren, I 119.
Fatih, der Eroberer, I 60.

Jeddan, Flächeninhalt von 2401 Quadratklafter, I 120.
Jeddani islami, islamitischer Grund, I 224, 226.
Jeddani kafiri, Gründe der Ungläubigen, I 224, 226.
Jelenk, Rollbaume, II 289.
Jellab, Landbebauer, I 101.
Jerman, kaiserlicher Befehl, I 31.
Jerradsche, gewöhnliches Oberkleid, II 166, 227, 432, 438.
Jerrasch, Auskehrer, II 397.
Jeraabat, freywillige Abtretung, II 121.
Jes, rothes Haubchen, II 288.
Jetwa, Entscheidung des Mufti, I 11, 341.
Jetwa Emini, Intendent der Jetwa, II 376.
Jewait, genugthuendes Gebeth, I 17.
Jirkata, Ruderschiff von 10 bis 17 Ruderbänken, I 282.
Jlandra, Wimpeln, II 285.
Jlori, Goldgulden, I 313.
Jlordschian, Nahme einer Art von Freyzügler, I 318.
Jodola, ein Laib Brot, II 211.
Jodolachoran, Brotfresser, Soldatenkinder, I 197.
Jodola Kiatibi, Schreiber der Soldatenkinder, II 206.
Jufuli, gezwungene Ehe, I 19.

G.

Gemidschi, Schifer, II 292.
Gedekli, belehnte Hofcouriere und Staatsbothen, II 55, 241.
Gedekli Kiatib, belehnter Sekretär, II 112.
Gedekli Saim, belehnter Saim, II 154.
Gedekli Suama Kiatibi, Schreiber der belehnten Saims, II 206.
Gedekli Schagird, belehnter Konzipist, II 119.
Gedekli Tschausch, belehnter Staatsbothe, II 56, 120.
Ghalaba Diwani, Gedränge Diwan, II 168, 429.
Ghalata Serai, das Serai von Ghalata, II 10.
Ghasab, Raub, I 25.

Ghanimet, Beute, I 21.
Ghilmanlie, Knabengebühr, I 208
Ghurebai jemin, Fremdlinge des rechten Flügels, und
Ghurebai ieſſar, Fremdlinge des linken Flügels. Kavallerierotten, II 240.
Goge, groſſe Galeere, II 300.
Gok ſu, Himmelswaſſer, II 33.
Gomlekdſchi, Hemdverkäufer, I 158.
Gonulli, die Beherzten, berittene Leibwache, II 235, 241.
S. Deli, Dſchanbaſ, Serdengetſchdi.
Gönüllüler Agaſſi, der Aga der Beherzten, II 108.
Gögümdſchi Baſchi, Oberſter Flaſchenträger, II 21.
Gögümdſchi Schagirdi, Adjunkt des Flaſchenträgers, I 465.
Gumena, die groſſen Taue der Kadriga, II 283.
Gumruk, die Mauth, I 215, 213, II 287.
Gumruki Duchan, Rauchtobakmauth, II 257.
Gundſchi, Lederer, I 159.

H.

Hadſch, Wallfahrt, I 18.
Hadſchr, geſetzliches Verbot, I 24. II 391.
Hadaik, Luſt- und Ziergarten, I 270.
Hadiſ, Ueberlieferung, II 3.
Hafiſi Kutub, Bibliothekar, II 41.
Haimane, herumziehende Hirten, I 260, 288, 297.
Hakk, Rechte des Grundherrn, I 461.
Hakki Miſan, die Waggebühren, II 160.
Hakim, Befehlshaber, II 388.
Hakimi ſcheri, der Befehlshaber des Geſetzes, der Richter, im Gegenſatz mit Hakimi urf, der politiſche Befehlshaber, II 388.
Halal, erlaubte Handlungen, I 15.
Halka, der Ring des Gefolges, II 246.
Halwa, Zuckerwerk, I 156.
Halwadſchi, Zuckerbäcker, I 156. II 31.

Haram, verbothene Handlungen, I 15.
Harbadſchi, Bettelbarbier, II 196.
Hamam, Bad, II 439.
Hamamdſchi, Badewarter, I 466.
Hamladſchi, erſter Ruderknecht, II 36.
Hamra, (Al-hamra) die rothe Burg, II 39.
Hanbar Naſiri, Inſpektor der Schiffsbehalter, II 293.
Harar, Truppe von 4000—12000 Mann, II 277.
Harem, das Frauengemach, I 70. II 9.
Haremein Muhaſſebiſſi Kalemi, Rechnungs-Bureau der heiligen Stadte, II 130, 160.
Haſad, Ernte, I 4 8.
Haſade, Erntegebühr, I 226.
Haſr wel Jemaat, die Hinderniſſe bey der zur Wall-fahrt beſtimmten Zeit, I 19.
Hawale, Anweiſung, I 22. II 160.
Hawas Baſchi, Oberſter der Trabanten, II 291.
Hawuf Bagdſcheſſi, Garten des Beckens, I 463.
Haſchiſchije, Opiummeſſer (Aſſaſſinen), II 106.
Heda, Opfer zur Wallfahrt, I 19.
Hedaiaje, Geſchenktaxe, I 228.
Hekim Baſchi, Hofarzt, I 73.
Hibet, Schenkung, I 24.
Himaije, Nahme einer Gebühr, I 226.
Hirſ, der gewaltſame Einbruch, I 21.
Hiſſa, Antheil an einem Lehen, I 360. II 274.
Hiſſali Siamet, ein mit einem Antheil verſehenes Siamet, II 274.
Hiſar Erleri, Feſtungsgarniſonen, I 299, 311.
Hokna, Salzbergrecht, I 316.
Hu, Jehova, II 124.
Hububa, Kornerertrag, I 241.
Hudud, Strafen, I 21.
Hudſchet, gerichtliche Urkunde, I 100, 206.
Hukuki oder Ruſſumi ſcherije, geſetzliche oder rechtliche Steuern und Gebühren, I 212, 280.

Hukuk-wel istihkak, Rechte des Käufers auf die Gränzen eines unbeweglichen Guts, I 22.
Hukumet, Nahmen erblicher Lehen in Asien, II 277.
Hukumet Beg, Beg eines solchen Lehens, II 245.
Humud, Nahme einer Auflage, I 305.

J.

Ibadat, Religionsübungen, I 12.
Ibadat maanassi, religiöser Sinn, I 346.
Ibak, flüchtige Sclaven, I 21.
Ibrikdar, Kannenwärter, I 467. II 15, 247.
Ibrik Oglani, Kannenknabe, I 66. II 12, 465.
Ibrik Schagirdi, Adjunkt des Kannenwärters, I 466.
Ichradschi Erkani Istabli humajun, Auszug der Herren des kaiserlichen Stalls, I 454.
Ichradschi Tugh, Auszug der kaiserlichen Roßschweife, I 454, 488.
Ichradschati mukarrare, ordentliche Ausgaben, I 178.
Id, gewöhnlich Bairam, Fest, I 18.
Idschmaa, die allgemeine Uebereinstimmung der Imame, I 4, 29.
Idiie, Festgebühr, I 230.
Idscharet, Miethe, I 24.
Idschmal Defter, allgemeine Uebersicht, I 274. II 146.
Idschmalli Siamet, vollständiges Siamet, II 274.
Ifraf Chasinessi, Schatzgewölbe, II 25.
Ihja il-Emwat, Wiederanbau verlassener Aecker, I 16.
Ihram, Pilgerkleid, I 18.
Ihram, kleine Teppiche aus der Barbarey, I 469.
Ihtissab, Marktordnung, I 52, 160, 254.
Ihtissab Agassi, Marktrichter, II 87.
Ikindi, die Zeit zwischen Mittag und Abend, II 89.
Ikrar, das Geständniß, I 23.
Ikrah, widergesetzlicher Zwang, I 24.
Ila, Schwur des Manns, der Frau nicht beyzuwohnen, I 20.

Ilahi, mystische Hymnen, II 411.
Ilam, richterliche Anzeige, II 121.
Ilamdschi, Berichterstatter, II 116.
Ilikdschi, Knopfflechtarbeiter, I 157.
Il Katibi, Landschreiber, I 297.
Ilm el Fikh, Wissenschaft der Rechtslehre, I 6.
Ilm el-Furuu, praktische Rechtsgelehrsamkeit, I 7.
Ilm Ußol ed din, Wissenschaft der Glaubensgrundsätze, I 6.
Iltisam, der jährliche Pacht, I 108, 335. II 388.
Imaret, öffentliche Armenküchen, I 156, 283. II 458.
Imam, Diener der Religion, Vorsteher beym Gebethe, II 372, 395.
Imam ol-Aam, öffentlicher allgemeiner Imam, II 395.
Imam-ol Hai, Imam der Gemeinde, II 395.
Imam ol Chaß, besonderer Imam, II 395.
Imam Chatib, Freytagsvorbether, II 470.
Imam ol dschumaa, (wie Chatib.) Imam des Freytags, II 394.
Imamei Jussufi, der Kopfbund Jussufs, I 461.
Imdadi seferije, Kriegssteuern, I 319.
Irabadije, Robothstage, I 216.
Irsalije, Naturallieferungen, I 303.
Iunin, Unvermögende in der Ehe, I 20.
Ischkendschi, streifende Reiterey, I 284.
Ischkendschi Timar, Streifleben, I 273.
Iskele Kiajassi, Geschäftsverwalter der Skalen, II 102.
Iskemledschi, Sesselhalter, II 418.
Ispena, Spanngeld, I 186.
Ispendsche oder Pendschik, Gefangnensteuer, I 213, 246, 281, 295.
Isn, Erlaubniß, II 136.
Isn Aktschessi, Erlaubnißtaxe, I 471.
Istambol Agassi, der General der Janitscharen, als Befehlshaber von Konstantinopel, II 213.

Iſtambol Efendeſſi, Richter von Konſtantinopel, I 188, II 213, 330.
Iſtambol Mukataaſſi Kalemi, das Bureau der Pachtungen von Konſtantinopel, II 160.
Iſtibra, Enthaltſamkeit der Herren gegen neugekaufte weibliche Sklaven, I 26.
Iſtidſchal Fermani, Beſchleunigungsbefehl, I 309.
Iſtidlakije, dienſtpflichtiger Grund, I 383.
Iſtidlakije, geſetzliche Nachfolge, I 379.
Iſtilad, die Freyſprechung durch die Geburt des erſten Kindes, I 20.
Iſtilai Kuffur, Recht der Ungläubigen auf die von ihnen gemachte Beute, I 170.
Iſtiſka, Geberd in Waſſersnoth, I 17.
Itak, die Freyſprechung der Sklaven, I 20.
Itikadat, Dogmen, I 19.
Itikaf, die geiſtige Zurückgezogenheit, I 18.
Itſcheri Oda, inneres Gemach des Großherrn, I 428.
Itſcheri Mußahib, innere Vertraute, II 89.
Itſch Ohlan, Pagen, I 69. II 30, 246.

Jot.

Jallah, o Gott! II 410.
Ja Hai, o Allebendiger, II 410.
Ja Hakk, o Allwahrer, II 410.
Ja Hu, o Er! II 410.
Ja Kahhar, o Allrächender! II 410.
Ja Kajum, o Allbeſtändiger! II 410.
Jachni, Gedunſtetes, I 155.
Jag Kapan Naibi, Vikar des Oehl- und Schmalzmagazins, II 209, 332.
Jaja, Fußgänger, II 169, 194, 246.
Jailak, Gebühr der Sommerweide, I 199, 214, 253, 378, 311.
Jali Köſchk, Uferluſthaus, I 464.
Jamak, Handlanger, Gehülfen, I 197, 209, 289.

Jarar, dienſtuntauglich, I 353.
Jafidſchi Efendi, Kabinetsſekretär, I 31, 470, 479.
Jafidſchi, Schreiber der Seetruppen, II 292.
Jaſchtina, ein Saatfeld, ein beſtrittenes Grundſtück, das Strafgeld, I 309, 311, 326.
Jarak, das Lagergeld, I 284.
Jedekdſchi, Handpferdführer, II 279.
Jedi Kulle, die 7 Thürme, II 413.
Jemeni, Schuhe von hellrothem Leder, I 119, 438.
Jemiſchdſchi, Fruchtbauer, I 400.
Jemiſchdſchi Baſchi, oberſter Obſtverwahrer, II 28.
Jemlik, Futtergeld, I 276.
Jenitſcheri, die neuen Truppen (Janitſcharen), I 153, II 193.
Jenitſcheri Agaſi, General der Janitſcharen, II 197, 201, 291.
Jenitſcheri Efendi, Kanzler der Janitſcharen, II 201.
Jenitſcheri Kiatibi, Sekretär der Janitſcharen, II 256.
Jerli, anſäßige Horden, I 197.
Jerli Kuli, Ortsmannſchaft, II 190.
Jerli Neferati, Ortsmannſchaft, II 256.
Jogburd, ſaure Milch, I 234.
Jogburdſchi, Verkäufer ſaurer Milch, I 256.
Joldaſch, Waffenbruder, I 276, 371.
Juk, Summe von 100,000 Aſpern, II 22, 98.
Juk. kaſſ, I 222, 250, 309, 321.
Jurd, Horde, I 261.
Jürük, herumziehende Horden, I 191, 261.
Jürük Beg, Beg der herumziehenden Horden, II 243.
Juwa, Gebühren für Findlinge, I 284.
Juwadſchi, Nachlaßnehmer, I 282.

K.

Kabile, Stamm, I 200.

Kandilbschi, Lampenanzunder, II 397.
Kanun, die Staatsregel, I 7, 29, 30, 180, 264, 411.
Kanuni Defter, Gesetzbuch der Finanzen, I 72.
Kanuni Dscheraim, Gesetzbuch der Strafen, I 72.
Kanuni Raaia, Unterthansgesetze, I 180, 186.
Kanuni Raaja we Russum, Gesetz der Unterthanen und Steuern, I 85.
Kanuni Sefer, Militärgesetzbuch, I 72.
Kanuni Teschrifat, Ceremoniel-Gesetzbuch, I 85, 231.
Kanuni Timar, Lehens-Gesetzbuch, I 72, 337.
Kanuni, der Gesetzgeber, I 60.
Kanundschi, Bewahrer der Grundgesetze des Reiches, II 116, 119.
Kanunname, Sammlung der Grundgesetze des Reiches, I 30. II 116.
Kapan, Zoll, I 307.
Kapanidscha, Ehrenpelz mit Kragen und langen Aermeln, I 440, 490. II 84, 132, 490.
Kapidschi, Portier des Serai, II 9, 446.
Kapidschilar Baschi, Kammerherr, II 41, 154, 417.
Kapidschilar Kiaiassi, der Oberstkammerer, I 88, 90. II 43, 415, 417.
Kapu oder Kapi, Thor, Hof, II 137.
Kapu Agassi, Oberstthormeister, I 9, 89.
Kapu Chalki, Pfortengefolge, II 138, 246.
Kapudan, Kapitan eines Kriegschiffes, II 287, 292.
Kapudana Beg, erster Admiral der Flotte, II 291.
Kapudan Pascha, Großadmiral, II 7, 291.
Kapu Jasidschi, Pfortenschreiber, II 203.
Kapu Kiaja, Pforten-Geschäftsmann, II 134.
Kapu Kiajalar, Pforten-Sachwalter, Agenten der Statthalter, I 440. II 86.
Kapu Kuli, Pfortendiener, alte Soldaten, I 237. II 134, 236.
Kapu Oglan, Pfortenknabe, schwarzer Verschnittener, I 71. II 64, 139.

Kada oder Kasa, Gerichtsbarkeit, die richterlichen Verfügungen, I 22.
Kadi oder Kasi, Richter, I 133. II 372, 386.
Kadiasker, Landes- und Heeresrichter, II 373.
Kadiol-Kudhat, oberster Landesrichter, II 373.
Kadi oder Kasa Naibi, Dorfrichter, I 387.
Kadi Wekili, Stellvertreter des Kadi's, II 397.
Kadriga, Galeere von 24—26 Ruderbänken, II 282, 286.
Kadin, Frau im Serai, I 76. II [illegible]
Kadri, ein Mönchsorden, II 408.
Kafes, Käficht, Prinzengemach, II 74.
Kaftan, Ehrenkleid, I 136. II 132.
Kaftandschi Baschi, der Kaftan-Austheiler, II 132.
Kahwedschi Baschi, Oberster der Kaffeeschenken, II 294.
Kaialik, Schiffesporn, II 289.
Kaim Baschi, Oberkäufer, II 397.
Kaimakdschi, Verkäufer der im Sieden abgeschöpften Sahne, I 136.
Kaisch, eine Lage Stockfische, I 314.
Kakum, Hermelin, I 438.
Kalaai kutschük, kleine Festungen, II 423.
Kalemije Chalfassi, Gehülfe der Kanzleygebühren, II 152.
Kalfatschi, Kalfaterer, II 288.
Kalaiger, Verzinner, II 31.
Kalaidschi, Zinngießer, I 160.
Kalietta, Galeere von 19—24 Ruderbänken, II 282, 286.
Kalion, Gallione, II 282.
Kaliondschi, Gallionenschiffer, II 292.
Kalewi, Ceremonien-Turban der Weßire, I 54, 440, 443, 455, 459, 478, 484, 488.
Kamame, Grabgebühr, I 125.
Kamerije, Mondgewölbe, I 467.

Kapu Tschokadari, Pforten-Kammerdiener, II 134.
Kara, eine Art herumziehender Hirten, I 268.
Karafa, Begräbnißstätte, II 451.
Karakulak, Offizier der Leibwache des Großwesirs, I 470.
Kara Kullukdschi, Wachtmeister, eigentlich Küchenjunge, II 228, 410.
Kasandschi, Kesselsticker, I 160.
Kasaf, Knopf- und Bandermacher, I 138.
Kaschikdschi, Löffelhalter, II 198.
Kaff, Unbilden, I 21.
Kassam, Erbschafts-Vertheiler, II 203, 381, 389.
Kassamet, Erbtheilung, I 27.
Kaßab, Fleischhauer, I 198. II 31.
Kaßabije, Fleischhauergeld, I 215, 306.
Kaßri Jed Resmi, Vakanztaxen, II 231.
Katy jed, Handabhauung, I 13.
Katl, Todesstrafe, I 14.
Katschkin, Flüchtling, I 289.
Kebab, Gebratenes, I 153.
Kebedschi, Kotzenverkäufer, I 157.
Kedchuda, Vicehrr, II 102. S. Kiaja.
Kefaet, in gesetzmäßiger Form geschlossene Ehen, I 19.
Kefalet, die Bürgschaft, I 22.
Kefarat, Sühnungen, I 12, 13, 14.
Kefarati Dschenajatil-Hadsch, Sühnung für Vergehungen auf der Wallfahrt.
Kefareti Iftar, Sühnung für Verletzung der Fasten.
Kefareti Jemin, Sühnung für Verletzung des Eides.
Kefareti Sohar, Sühnung für Unbilden.
Kefareti-Katl, Sühnung für unwillkührlichen Mord.
Kemere, Gürtelschlußholz, II 289.
Keminat, Hinterhalt, daher Keminatlehen, II 274.
Kenis, Nahme einer Art Ueberreiter, I 320.
Kerahat, unerlaubte Handlungen, I 25.

Kerake

Kerake, ein Ueberkleid, I 437. II 132, 424.
Kerdek, Brautgebühren, I 269. S. Arussane.
Kerim Allah, Gott ist gnädig! II 408.
Kessedar, Säckelmeister, I 439, II 111, 155, 163.
Kessim, Naturalien-Lieferung an Korn und Getreide, I 271.
Ketabet, die Freysprechung durch schriftlichen Vertrag, I 24.
Ketebehu al Fakir, schrieb's der Arme (Formel der Fetwas), II 376.
Ketibe, Truppe von 50—1000 Mann, II 277.
Ketsche, Filzmütze, I 444.
Kiaja, Sachwalter, I 359. II 16.
Kiaja Beg, Minister des Innern, II 7, 39, 102, 247, 381, 416.
Kiaja Jeri Aga, Stellvertreter des Kul Kiaja, II 201.
Kiaja Kiatibi, Kabinets-Sekretär des Ministers des Innern, II 127, 132.
Kiagad Chane, Papiermühle, II 31.
Kias, die Analogie, I 4, 29.
Kiaschif, Offizier der Mamluken, I 101.
Kiaschiflik, Distrikt eines Kiaschif, I 103.
Kiatib, Sekretär, II 46, 145, 165.
Kiatibi Serradschan, Schreiber der Sattelknechte;
Kiatibi Chasine, Schreiber des Schatzes, II 32.
Kibt, Kosten, II 136.
Kilar Odassi, Speisekammer, II 10.
Kilardschi Baschi, Oberstspeisemeister, I 67, 90, 97. II 27.
Kilar Kiajassi, Sachwalter der Speise, II 27.
Kile, ein Metzen Gerste oder Waitzen, I 274, 343.
Kilidsch, Säbel (Lehen), I 338. II 100, 244, 272.
Kilidol Bahr, Meerschloß, II 345.
Kinajet, Ehescheidung in allegorischen Ausdrücken, I 19.
Kiran und Temettuu, die doppelten Uebungen der Wallfahrt, I 18.

Kirdscha Ali, Nahmen einer Sorte Rauchtabak, I 330.
Kirdedschi, Bretzelbäcker, I 154.
Kirma, gebrochne Schrift, II 142.
Kirk Tscheschme, die 40 Brunnen, II 443.
Kislar Agassi, der Aga der Mädchen, Oberster der schwarzen Verschnittenen, I 70, 91.
Kischlak, Ueberwinterungs-Geld, I 214, 373.
Kism, unverpachtete Gründe, I 226.
Kismet, Vertheilung der Beute, I 168.
Kißaß, Wiedervergeltungsrecht, I 13.
Kist, Quartal, Raten für Pachtbezahlung, I 240. II 167.
Kojumdschi, Goldschmid, I 160.
Koke, Kriegsschiff, II 282.
Kol, öffentliche Runde, II 84, 85.
Kol Oglan, Nahme der zu öffentlichen Runden gehörigen Militärämter, II 86.
Komania Akdschessi, Proviantgeld, II 283.
Komandar, Commandant eines Geschwader (Commodor) II 293.
Konakdschi Baschi, General-Quartiermeister, I 493.
Kontosch, enges Oberkleid, II 424.
Koran, die heilige Schrift des Islams, I 3.
Köschk, Pavillon, Lusthaus, II 432.
Kotschek, Novitz, II 410.
Kudum, Ankunfts-Gebühr, II 226.
Kuftechorlik Kanlighi, eine Geldstrafe, I 144.
Kuka, Haube der Janitscharen-Obersten, I 444. II 50, 219.
Kulah, Mütze der Bostandschi, II 92, 422 444.
Kulaguf, Pilot, Wegweiser, II 292.
Kulaguf Tschausch, Tschausch-Wegweiser, II 124.
Kulaguf Jamaghi, Gehülfe des Tschausch-Wegweiser, II 124.
Kul Kiaja, General-Lieutenant der Janitscharen, I 478. II 202, 204.
Kultuk Wesiri, Wesir der Achsel, II 11, 61.

Kumaſch, reicher Stoff, I 294, 296, 313.
Kumbarabſchi, Bombardier, II 230.
Kunder Aktdſcheſſi, Nahme einer zu leiſtenden Abgabe, I 3.
Kurekſchi, Bedauer, I 243.
Kürekdſchi Aſab, rudernde Aſabé, I 297. II 303.
Kurekdſchi Kapuſſi, das Thor der Ruderer zu Ghalata, II 288.
Kurek Kapidſchi Aga, Aufſeher der Barken und Gondeln des Sultans, II 83.
Kürk, Pelz, die Halbgalla- oder der Staatspelz Erkian Kurk, und der Ganzgalla- oder Ceremonienpelz Uſt Kürk, I 438.
Kurſchunli Machſen, Bleymagazin, II 214, 288.
Kuru, ein mit Baumen bewachſener Ort, I 421.
Kurudſchi, Waldaufſeher, I 259, 421, 493.
Kurudſchilik, Waldſteuer, I 325.
Kuſchdſchi Aga, Offizier der Boſtandſchis, II 34.
Kutaß, Knoten von Seepferdhaaren, I 490.
Kutſchuk Emlak Muhaſſebeſſi Kalemi, das kleine Rechnungs-Bureau der frommen Stiftungen, II 163.
Kutſchuk Kalaa Kalemi, das kleine Feſtungs-Bureau, II 156.
Kutſchuk Kuſuname Kalemi, das Bureau der kleinen Buchhalterey, I 163.
Kutſchuk Teſkeredſchi, kleiner Bittſchriftmeiſter, II 127, 129.
Kutſchuk Oda, die kleine Kammer im Serai, II 1..
Kutſchuk Oda Agaſſi, der verſchnittene Aufſeher der kleinen Kammer der Madchen, II 63.
Kula Gafileri, Nahme der zum Dienſte der Eunuchen gebrauchten Thorwarter, II 43.
Kutubi mutebere, kanoniſche Bucher, II 377.

L.

Laan, die gegenſeitigen Verfluchungen der Ehelente, I 2..

Labes, gleichgültige Handlungen, I 15.
Ladie, ein Donauſchiff, von dem deutſchen Lade, I 249.
Laghumdſchi, Minengraber, II 233.
Lakatha, gefundene Güter, I 21.
Lakith, Findelkinder, I 21.
Lala, Prinzenlehrer, II 40, 373.
Lejali murebere, die ſieben heiligen Nächte, nämlich:
Leiletol Berat, die Nacht des himmliſchen Diploms, II 72.
Leiletol-idi Kubra, die Nacht des großen Feſtes oder Bairams, I 72.
Leiletol-idi Sſughra, die Nacht des kleinen Feſtes oder Bairams, I 72.
Leiletol Kadr, die Nacht worin der Koran auf die Erde geſandt ward, I 72.
Leiletol-Mewlud, die Nacht der Geburt des Propheten am 18. Rebiulewel, I 72.
Leiletol-Miradſch, die Nacht der Himmelfahrt des Propheten im Traume, am 27. deſſelben Monaths, I 72.
Leiletol-Raghaib, die Nacht der Empfängniß des Propheten am zweyten Freytag des Monats Redſcheb, I 72.
Lefef, Nahme eines Quartals der Janitſcharenbeſoldungen, II 167.
Lewend, Seeſoldaten, I 152. II 292, 321.
Lewend, unregelmäßige Milizen, II 87.
Lewendtſchiftlik Aſkeri, die Truppen des Lewendtſchiftlik, II 227.
Liman Kiatibi, Sekretär des Hafens, II 287.
Liman Naſiri, Inſpektor des Hafens, II 295.
Liman Reiſſi, Kapitän des Hafens, II 295.
Lodra, Bündel von Hanf oder Baumwolle, I 321.
Lodra, Krug, I 325.
Lokmadſchi, Kuchenbäcker, I 133.

M.

Maaden Mukataaſſi, Minenpachtungen, II 230.
Maaden Mukataaſſi Kalemi, Minenpachtungs-Bureau, II 230.
Maakil, die Verantwortlichkeit für unwillkührlichen Mord, I 97.
Maalum, bekannt, im Gegenſatze mit Na Maalum, d. i. unbekannt eingeſchriebene Kronauter, I 273.
Mabeindſchi, Vertrauter des Sultans, II 58.
Machdurat, verſchleyerte Damen, I 147.
Machredſch Mollalari, Molla des Ausgangs, II 332.
Machſen Kiatibi, Sekretar der Magazine, I 287.
Maghreb, Mauritanien, II 413.
Mahlul, erledigter Grund, Leben, I 370, 417.
Mahmel Kadiſſi, Richter der Pilgerkaravane, II 388.
Madrem Esrar, geheimer Rath, II 118.
Makian, Federviehhandler, II 31.
Makeriſe, Schiffgebühren, I 316.
Maßure, Emporkirche in den Moſcheen, I 449.
Maktuu, verpachtet, I 228, 279.
Mali Ghaib, Gut der Abweſenden, I 289.
Mali Meſkud, verlorenes Gut, I 289.
Mali Mukatele, Schlachtgut, I 310. II 274.
Maliſe Kalemi, Sekretariat der Finanzkammer, II 111, 153.
Maliſe Teſkeredſchiſſi, Scheinſchreiber des Sekretariats, II 165.
Malikane, lebenslängliche Pachtung mit gänzlichem Eigenthum, I 78, 232.
Malikane Chalfaſſi, der lebenslänglichen Pachtungen Schulze, II 238.
Mangane Akdſcheſſi, Preß- und Kellergeld, I 270.
Mankir, Pfennig, I 235.
Maona, ſehr breite Art von Galeeren, II 282.
Martolos, eine Art Gränzwachen, I 39.

Masul, abgeſetzter Lebensmann, I 354.
Maßraf, Ausgabe, Verwendung des Zehent, II 18.
Maßarif, Ausgaben, I 185.
Maßdarije, Waarenauflage, I 215.
Mataradſchi, Flaſchenträger des Sultans, II 46, 406. Leibwache der Weſire, II 405.
Mataradſchi Baſchi, Oberſter Flaſchenträger, II 108.
Matlabdſchi, Nahme desjenigen, der die Liſte der erledigten Richterſtellen hat, II 381.
Medſch'anen, unentgeltlicher Erbpacht, I 381, 387.
Medſchliſſi Halwa u Laale, Tulpen- und Halwafeſte, I 454.
Medreſſe, Akademie, oder beſſer Collegium, II 402, 458.
Medreſſei Hemanije, Nahmen der 8 Collegien Mohammeds II, II 54.
Meeſun, freyer Handlungen Fähige, I 25.
Meffud, verloren gegangene Perſonen, I 20.
Mehr, Heirath, I 19.
Mehter, Zeltaufſchläger, II 61, 196, 273.
Mehterani Aalem, Bediente des Reichsherolds, die Wachen der heiligen Fahne, II 58.
Mehterani Chaſine, Zeltaufſchläger des Schatzes, II 273.
Mehter Baſchi, oberſter Zeltaufſchläger des Serais, II 405.
Mehter Baſchi, Kapellmeiſter, I 67. II 58, 294.
Mehterchane, kaiſerliche Kammermuſik, Kapelle, II 58, 197, 246,
Meimei Choſch, die Früchtenmauth, II 157.
Meidan Kiajaſſi, Kiaja des Platzes, II 214.
Mekruh, unterlaſſenswerthe Handlungen, I 15, 17.
Mekteb, ABC-Schulen, II 458.
Mektubdſchi Eſendi, Kabinetsſekretär des Großweſirs, II 127, 129.
Mektubdſchi, Kanzler des Mufti, II 376, 381.
Mektubi Emr u Kulub, Befehlsſchreiben des Weſirs, II 129.

Meſſab, Matroſen, II 192.
Menn, Gewicht von 2 Pfund, I 236.
Menaßibi aama, allgemeine Staatsämter, II 6.
Menaßibi Chaßa, die beſonderen Staatsämter, d. i. die Aemter des Serais, I 6.
Menaßibi Dewrije, die kreiſenden jährlich geänderten Aemter, II 379.
Menaßibi Dimanije, Dimansämter, II 404.
Menaßibi ilmije, wiſſenſchaftliche Aemter, II 6, 58
Menaßibi malije, Kammerämter, II 6.
Menaßibi kalemije, Kanzleyämter, II 6.
Menaßibi ſeferije, Militairämter, II 6.
Menſil Chalfaſſi, Gehülfe der Poſten, II 253.
Meſchaichi Kurſi, Scheiche der Kanzel, d. i. Prediger, II 392.
Meſchaichi Samije, Scheiche des Kloſters, d. i. Aebte, II 392.
Meſchaichi Selatin, Scheiche der Sultane, d. i. die Prediger des Sultans, II 393.
Meſchaichi Tharikat, Scheiche des Weges, d. i. der Mönchsorden, II 393.
Maſchaladſchi, Fackelträger, II 46.
Meſchruat, Abtheilung des Geſetzbuches Multeka, I 10.
Mesdſchid, kleine Moſchee, im Gegenſatz der großen, Dſchami, I 137. II 394.
Mesnedniſchini Fetwa, der auf den Polſter des Fetwas Geſtützte, d. i. der Mufti, II 373.
Meſra, abgeranztes Saatfeld, I 284.
Meſt, Socken von Leder, I 477.
Meſtur, geſchrieben, II 150.
Mewadſchib, ordentliche Beſoldungen, II 483.
Mewkufat, Steuern, Abgaben, II 109, 370, 423.
Mewkufat Kalemi, Bureau der Abgaben, II 152.
Mewkufat Emini, Aufſeher der Abgaben, II 408.
Mewkufdſchi, Einnehmer der Steuern und Abgaben, II 201, 263, 414, 419.

Mewlewi, Mönchsorden, I 50. II 406.
Mewludi Nebi, Geburtsfest des Propheten, I 434, 454, 468.
Mewludchuan, die Sänger des Lobgedichtes auf die Geburt des Propheten, I 471.
Mewludije, Lobgedicht auf die Geburt des Propheten, I 471.
Miftah Oglani, Schlüsselwärter, I 66, 464, 465.
Mihrab, Hochaltar, II 394.
Miri Achor, Oberststallmeister, I 88.
Miri Achori ewwel, erster Stallmeister, II 32.
Miri Achori ßani, zweyter Stallmeister, II 32.
Miri Aalem, Reichsfahnenträger und Reichsherold, I 88. 100, 422, 480. II 61, 125, 398, 427.
Miri Aschiret, Stammfürst, I 248.
Miri, Lehensgründe, Reichsschatz, I 306, 394, 404. II 162, 169.
Miri Dellal Baschissi, öffentlicher Ausrufer des Fiscus, II 165.
Miri Kiatibi, Sekretär des Fiscus, II 164.
Miri Teskeressi, Scheine des Fiscus, II 164.
Misakat, Bewässerung des Erdreichs, I 25.
Moamelat, bürgerliche Handlungen, I 12.
Moawasat, Kauf- und Verkaufskontrakte, I 13.
Moattala, unbebaute Gründe, I 398.
Mobedi Mobedan, der oberste Priester der alten Parsen, I 45.
Mochaßemat, Processe, I 13.
Modharaat, der Ackerbau, I 25.
Modhareba, der Gesellschaftsvertrag zwischen dem Eigenthümer eines Kapitals und seinem Factor, I 24.
Modra, Butte, I 22, 394.
Mohakemat, richterliche Sprüche, I 13.
Mofaßal, Hauptregister der Lehenseinkünfte, II 275.
Moharremat, verbothene Ehen, I 19.
Molla, Herr, Richter, II 91, 479.

Molla Wekili, Stellvertreter des Molla's, II 3[illegible].
Moslim, der rechtglaubige freye Staatsbürger, I 181.
Mosellem, von Steuern befreyte Unterthanen, I 181. II 289.
Mosellem, Gefreyte einer unregelmäßigen Miliz, I [illegible], 195, 2[illegible].
Mosellems Beg, Bey der Gefreyten, II 246.
Mostahaff, lobenswürdige Handlungen, I 15.
Mostakill Timar, selbständiges Leben, I 360.
Mostemen, ein von Moslimen beschützter Fremder, I [illegible], 175.
Mowahadi, Aermel des Ehrenpelzes, I [illegible], 590.
Muaf, Steuerbefreyter, I 280, s. **Mostemen** u. **Mosellem**.
Mubahel Fitr, erlaubte Verletzung von der Fasten, I [illegible].
Mubaschir, Commissär, I 101.
Mubaschirie, Commissionsgebühren, I 211, 226, 221.
Mubejjif, Reinschreiber, II 377.
Mubhem, die Freysprechung unbestimmter Subjecte, I 20.
Mudd, Maß von 8 Metzen, I [illegible].
Muderris, Rector eines Collegiums, Professor, I [illegible]. II [illegible], 407, 509.
Mudschellid, Buchbinder, I 159.
Mudscherred, Junggeselle, I 191.
Mudscherred Aktschesi, Junggesellentaxe, I 232, 233, 406.
Mudschewese, cylinderförmiger Ceremonienturban, I 57, 91, 440, 613, 433. II 222, 515, 481.
Muesin, Gebethausrufer, I 135, 419. II 397.
Mufettisch Efendi, Untersuchungs-Commissair der frommen Stiftungen, II 63, 315.
Mufti, der oberste Priester des Islams, II 7.
Mufti, berathender Gesetzgelehrter, II 377, 390.
Muftiol-Enam, entscheidender Berather der Menschen, II 573.

Muhaſſebedſchi, Vorſteher des Bureaus der Rechnungskammer, I 97, 468. II 16, 43.
Muhaſſebei Kürſchuk, kleines Rechnungs-Bureau, II 423.
Muhendis, Erdvermeſſer, II 252.
Muhendis Chane, mathematiſche Schule, II 232.
Muhri humaiun, kaiſerliches Siegel, I 449.
Muhſir, Sergeant, militäriſcher Gerichtsdiener, I 456. II 296, 314.
Muhſir Aga, Agent und Großprofoß der Janitſcharen, I 456. II 32, 84, 97, 121, 204, 472.
Muhſir Baſchi, Oberſter Gerichtsdiener, II 314.
Muhſir Jafidſchiſi, Schreiber des Muhſir, II 207.
Muhteſſib, Marktrichter, I 232, 280.
Muhürdar, Siegelbewahrer, II 299.
Muid, (Zurückkehrende) Studenten, II 402.
Mukabele, Entgelt, Lohn, I 234.
Mukabele, Gottes Anſchauen, II 44.
Mukabeledſchi, der Kontrolor, I 93, II 378.
Mukalleſat Chalfaſſi, Gehalte der Verlaſſenſchafts-Sachen, II 248.
Mukaſſeme, ausgetheilte Steuer, I 346. S. Muſamat.
Mukataa, jährliche Pachtungen, I 290, 334, 399.
Mukataai Ghanem, Schafspachtungen, II 423.
Mukataai Memlaha, Salzpachtungen, II 159.
Mukataadſchi, Pachtungsſchreiber, I 93.
Mula, freyſprechender Herr, I 207.
Mülaſim, Expectant, Adjunkt, II 123, 292, 386, 403.
Mulk, freyer Beſitz, erbliches Eigenthum, I 210.
Mulknamei humajun, kaiſerliche Beſitz-Urkunde, II 262.
Multeſim, Pachter, II 262.
Mumdſchi, Kerzengießer, I 160.
Mumdſchi, Befreyter der Beſtandſchi, I 34, 39, 89.
Mumejiz, Styliſt der osmaniſchen Staatskanzley, II 215, 313.
Mum Baſchi, Kerzenhurher, I 466.

Mum Schagirdi, Adjunkt der Kerzen, I 466.
Munedschim Baschi, Hofastronom, II 40.
Murabaha, der gesetzmäßige Gewinn im Widerverkauf, (daher Rabach), I 22.
Murassele, richterliches Schreiben, I 423.
Muristan, Spital, II 468.
Murschid, der den Novitzen aufnehmende Obere, II 410.
Murted, der vom Glauben Abgefallene, I 21, 177.
Muschaa, Muschterek, der gemeinschaftliche Besitz, I 386.
Mußir, Nahme des ersten Quartals der Kammerzahlungen, II 167.
Mußahib, Vertraute, I 58. S. Mabeindschi.
Mussewid, Aufsetzer der Entwürfe der Fetwas, II 377.
Muschawere, Staatskonferenz, II 429.
Muschdedschi Baschi, Oberster Freudenbothe, I 471.
Mutbachi Aamire, kaiserliche Küche, II 31.
Mutbachi Aamire Emini, Oberaufseher der kaiserlichen Küche, II 31, 147, 425.
Mutbach Kiatibi, Küchenschreiber, II 31.
Muteferrika, Fourier, II 23, 54. 69, 214, 241, 374.
Muteferrika Baschi, Haupt der Staatsfouriere, II 105.
Mutekaid, in Ruhestand versetzter, I 368. II 148, 197, 214.
Muteßarrif, Besitzer durch Pacht, I 396, 426.
Mutesselim, Stellvertreter eines Pascha oder Beglerbegs, II 162, 244.
Muteweli, Sachwalter der dem Mufti anvertrauten frommen Stiftungen, II 154, 376, 398.
Muweschih, Chorsänger, I 471.
Muwasaf, die auferlegte Steuer, I 346. S. Mukaseme
Muwasene, Waggeld, I 215.

N.

Naalbenddschi, Hufschmied, I 160.
Naat, Lobpreis, I 470.

Nafile, überzähliges Gebeth, I 17.
Nachl, Palmenbäume, I 471.
Nafaka, der gesetzmäßige dem Weibe schuldige Unterhalt, I 20.
Naib, Stellvertreter, I 134, 281.
Nalib-ol Eschraf, Oberhaupt aller Seide, Emire, oder Scherife, d. i. der Verwandten Mohammeds, I 429, 461, 489. II 18, 398.
Nalib-ol-Eschraf Kapu Tschauschi, Pforten-Tschausch des Oberhaupts der Emire, II 105.
Nakly Schery, gesetzliche Uebertragung, I 419.
Nakschbendi, Mönchsorden, I 322. II 406.
Narch, der Marktpreis, I 132.
Nasir, Aufseher, I 134, 419. II 159.
Nasaret, Gebühr für den Aufseher, I 118.
Nasiri Emwal, Aufseher der Finanzen, I 102, 103.
Naßade, Donauschiff, I 291.
Nebak, Halbhufengeld, Inwohnergeld, I 188, 241, 401, II 26, 256.
Nesseb, die gesetzmäßige Abstammung der Kinder, I 20.
Nesr-eß-ßaum, Fastengelübde, I 18.
Nikah, die Ehe, I 19.
Nisami dschedid, neue Einrichtung, I 190. II 48, 291.
Nisami dschedid Askeri, Truppen der neuen Einrichtung, II 227.
Nimten, kurzer Pelz, I 490. II 229.
Nimtschift, Hufengeld eines Unterthans, der nur eine halbe Hufe Landes besitzt, I 428.
Nim-Tschift, die Hälfte einer Hufe, I 187.
Nischan, das Verlobungszeichen, I 480.
Nischandschi, Staats-Sekretär für den Nahmenszug des Sultans, I 64. II 127, 135.
Nischan Makramassi, Verlobungstuch, I 483.
Nobet, Heermusik, I 49, 419. II 14.
Nusul, Proviantlieferungen, I 228, 319, 328.

Nufnl Emini, General-Kommissär des osmanischen Lagers, I [illegible], 348, [illegible].

O.

Oda, Kammer, Kaserne, II [illegible], [illegible], 196, [illegible].
Oda Baschi, das Haupt der Kammer, I 69. II 197.
Oda Baschi, Hauptmann, II [illegible], [illegible], 418.
Odalik, Beischläferin, II 67.
Odschak, erbliches Familiengut, I [illegible]. dann auch der Stab der Janitscharen, II [illegible], [illegible].
Odschak Agalar, die Herren vom Herde, d. i. die Generale der Infanterie und Kavallerie, II 24, [illegible], 426.
Odschak Imami, Feldpriester, II [illegible].
Odschaklik, Heerdsteuer, II 187, 188.
Okna, Salzbergwerk, I 293.
Ok Meidan, Pfeilplatz, II 30, [illegible].
Olmaf, es kann nicht geschehen, II 370.
Olur, es kann geschehen, II 376.
On Baschi, Dekurion, II 236.
Omuslik, Schulterbänder, [illegible].
Ordui humayun, das kaiserliche Lager, II 97.
Ordu Kadissi, Richter des Lagers, I 388, II 383.
Orta, Regiment, II [illegible], [illegible].
Orta dschamissi, Regimentsmoschee, II 203.
Orta Kapu, Mittelthor, II 10, [illegible].
Ortakdschi, Bauern, denen der Saamen zur Aussaat vom Beglik abgereicht wird, I 196.
Orta Tschausch, Tschausch des Regiments, II 204.
Otakdschi, Zeltverkäufer, II 240.
Otlak, Weidegebühr, I 114, 258, [illegible], 406.
Oturak, Pension, II 117. Dienstbefreiter, II 197, [illegible].
Otuf Baschi, Vorsteher von 30 Mann, II 231.

P.

Palamar, Schiffstau, II 283.
Papas, christliche Geistliche, I 130.

Pascha, Würdenträger von 1 oder 3 Roßschweifen, I 110.
Pascha Kapussi, Pforte des Pascha, vorzugsweise des Großwesirs, im Gegensatze mit Aga Kapussi, Pforte des Aga der Janitscharen, II 188.
Patrona Beg, Vice-Admiral, II 291.
Patscha Guni, Tag der Schaffuße, I 482.
Pehliwan, Ringer und Kämpfer, II 440.
Peik, Bothenwache, Spießträger, I 53. II 52, 53.
Peik Baschi, Kapitän der Bothengarde, I 84.
Peinirdschi, Käsestecher, I 136.
Pendschik, Fünfteltare von Gefangenen, I 59, 213.
Pendschik Kamilije, die Vervollständigungsgebühr der Fünfteltare, I 285.
Peremekar, Nahme einer Art Ueberreiter, I 320.
Perischan, zerrüttete Kopfbedeckung, II 85.
Perkende, Galeere von 17 bis 19 Ruderbänken, II 290.
Peschgirdschi Baschi, oberster Tischtuchmeister, I 28. II 15, 446.
Peschgir Oglani, Tischtuchwärter, I 66, 465. II 12.
Peschgir Schaghirdi, Adjunkt des Tischtuchwärters, I 465, 466.
Peschkeschdschi, Geschenke-Ordner, II 46, 420.
Piade, Fußmiliz, I 53, 209.
Piade Mossellem, befreyte unregelmäßige Fußmilizen, I 209.
Piade Mukabelessi Kalemi, Infanterie-Controlirungs-Bureau, I 155.

R.

Raaja, nicht mohammedanische Unterthanen, I 53, 181, 191, 212, 276, 341.
Raaja muschterek, gemischte Unterthanen, I 401.
Rajet, Herde, I 181.
Rameh, Lanzenschwinger, der Namen des Arkturus, II 350.
Rat, Summe von 10 Familien, II 26.
Redschm, Steinigung, I 13.

Reſt, Ausfuhrzoll, I 265.
Redſchedſch, Nahme des zweyten Quartals der Sold-Zahlungen, II 167.
Reis Kapitan, I 212.
Reis Efendi, Minister der auswärtigen Geschäfte, I 63, 91, 109. II 7, 115.
Reis-ol Kuttab, Haupt der Schreiber, Staatskanzler, II 109.
Reis Tachtaffi, Bank des Reis Efendi, II 411.
Reis Reffedari, Säckelmeister des Reis Efendi, II 114.
Reis-ol Meſchaich, Haupt der Schendje, II 44.
Reis-ol Ulema, der Aelteſte der Ulemas, II 374, 383.
Refin, Hypothek, I 26.
Reſmi Aghnam, Schafgebühr, I 78, 197, 214, 241, 440.
Reſmi Aghil, Hurdengeld, I 440.
Reſmi Arusane, Brautgebühren, I 215, 269, 412. II 202.
Reſmi Badſch, Zoll, Transitogebühren, I 235.
Reſmi Baadſche, Gartengebühr, I 228.
Reſmi Beider, Scheuergebühr, I 228.
Reſmi Chilaat, Ehrenkleidergebühr, I 228.
Reſmi Degirmen, Mühlengebühr, I 203, 214.
Reſmi Deſchtibani, Viehentschädigungsgebühr, I 231, 263.
Reſmi Dſchamus, Büffelgebühr, I 240.
Reſmi Dönum, Scheffelgebühr, I 240, 345.
Reſmi Duchan, Rauchgebühr, I 206, 215, 241, 278.
Reſmi donumi Duchan, Grundsteuer der Tabakspflanzungen, II 136.
Reſmi Emin, Aufsehergebühr, I 328.
Reſmi Eſſiran, Gefangnengebühr, I 228.
Reſmi Hudſchet, oder Reſmi Sidſchillat, Gerichtsgebühr für Ausfertigung gerichtlicher Instrumente, I 215.
Reſmi Jem, Futtergebühr, I 295.

Resmi Kalaa, Festungsgebühr, I 225.
Resmi Kantar, Zentnergebühr, I 296.
Resmi Kasa, Gerichtsgebühr, I 206.
Resmi Kapan, Magazinsgebühr, I 215, 227, 248, 254, 316.
Resmi Kudum, Ankunftsgebühr, I 228.
Resmi Menschur, Diplomengebühr, I 228.
Resmi Misan, Waggebühr, I 248.
Resmi Mudscherred, Junggesellengebühr, I 241.
Resmi Muratele, Weggebühr, II 25, 237.
Resmi Nikiah, Heirathsgebühr, I 202, 264.
Resmi Semin, Grundsteuer, I 272.
Resmi Siaset, Executionsgebühr, I 800.
Resmi Sukar, Dammgebühr, I 159.
Resmi Otlak, Weidegebühr, I 189.
Resmi Taghrir, Veränderungsgebühr, I 228.
Resmi Tegne, Gebühren der Unterthanen, welche Haus und Garten besitzen, I 322.
Resmi tschember, Weingebühr, I 286.
Resmi Tewsii, Austheilungsgebühr, I 228.
Resmi Tschift, Hufengebühr, I 187, 188, 241, 246.
Resiid, Eingekommen, d. i. Bestätigung von Seite des Reis Efendi, I 131.
Redschadije, Nahme einer Gebühr, I 226.
Reschen, Nahme des dritten Quartals der Sold Zahlungen, II 167.
Ridhaat, die Saugverwandtschaft, I 19.
Riala Beg, dritter Admiral der Flotte, I 291.
Rikiabi humajun, der kaiserliche Steigbügel, I 97.
Rikiab Agalar, Herren des kaiserlichen Steigbügels, I 65. II 11, 60, 290.
Rikiabdar, Steigbügelhalter, I 70. II 13, 81.
Rokbei Ers, Stammgut des Grundes, I 348.
Rubwa, der Wucher, I 22.
Rudschaat, die vollkommene und unvollkommene Ehescheidung, I 20.

Rufaat

Rufaai, ein Mönchsorden, I 51. II 406.
Rukaf, Zehent der Fundgruben, I 18.
Rumani, romanisch, im Gegensatz mit Islami, I 243.
Russum, Gebühren des Grundherrn, vielfache Zahl bey Resm, I 401.
Russumi Erf, Gebühren des Bodens, I 280.
Russumi Kapan, Magazinsgebühren, I 207.
Russumi Malije, Finanzgebühren, I 280.
Russumi Rafet, Unterthansgebühren, I 280.
Russumi scherije, gesetzliche Gebühren, I 180, 253.
Russumi urfije, willkührliche Gebühren, I 258.
Rusname, Buchhalterey, I 116.
Rusnamei ewwel, erstes Buchhalterey Bureau, II 423.
Rusnamedsche, das kleine Tagebuch, II 275.
Rusnamedschi, der Generalbuchhalter, I 93, 98, 381.
Ruus Kalemi Kessedari, Sackelmeister der Kanzley des Ruus, II 114.

S.

Sabit, politischer Gewalthaber, im Gegensatz mit Hakim dem gesetzlichen Befehlshaber, d. i. dem Richter, II 383.
Sabundschi, Seifensieder, I 160.
Sadakat-ol-fitr, Almosen zu Ende der Ostern, I 18.
Ssadigschi, Brautführer, I 423.
Ssadschak, der verbrämte Saum, I 440.
Ssadschakli, verbrämter Pelz, I 440.
Ssadschakli Abaji, verbrämte Schabracke, I 490.
Ssadri Aala, höchster Würdenträger, II 84.
Ssadreß Ssudur, Ehrensitz der Ehrensitze, II 373.
Ssadr esch-scheriat al-ewwel, eß-ßani, Ehrensitz des Gesetzes, der erste, der zweyte, I 1.
Sagardschi, Jagdhundaufseher, I 15, 403. II 191.
Sagardschi Baschi, General Lieutenant der Janitscharen, I 471. II 203, 211.
Ssahhaf, Buchhändler, I 159.
Ssahib, Grundherr, I 346.

Sfahibi Dewlet, Beſitzer des Glücks der Regierung, d. i. der Weſir, II 84.
Sfahib eſch Schorta, Polizeivogt. S. Subaſchi, II 121.
Sfahibi Mudr, Beſitzer des kaiſerlichen Siegels, d. i. der Großweſir, II 84.
Sfaidi Madi, Fiſcherey, II 139.
Saim, Träger größerer Lehen, Beſitzer eines Stamet, I 97. II 189.
Sakka, Waſſerträger, I 243. II. 31, 217.
Sakka Baſchi, Oberſter der Waſſerträger, II 297, 318.
Salachor, Unterſtallmeiſter, II 32.
Salarije, Abgabe von Getreide, Futterzehent, I 193, 214, 228, 255, 258.
Saltjane, jährliche Beſoldungen und Zulagen, I 100. II 29, 137, 244.
Saltiane Mukataaſſi, Pachtung der Jahresgelder, I 423.
Saltjane Mukataaſſi Kalemi, Jahrgelder-Pachtungs-Bureau, II 137.
Sfamßundſchi Baſchi, Doggenaufſeher, General Lieutenant der Janitſcharen, I 371.
Sfandal, Barke, I 485.
Sandſchak, Kreis, Fahne, I 86, 338. II 249, 272.
Sandſchak ſcherif, die edle Fahne, das Reichspanier, II 13, 237, 401.
Sandſchakbeg, Fahnenfürſt, I 53, 370. II 214, 272.
Sandſchakdar, Fahnenträger, Fahnrich, I 210. II 18.
Sandſchak Kapudani, Flaggen-Kapitain, II 295.
Sfanduka, Kaſſe, II 231.
Sarka, der Diebſtahl, I 21.
Sarik, der Kopfbund, I 443.
Sarikdſchi, Kopfbundwinder, I 443.
Safende, Sanger, Tonkunſtler, II 58.
Safendebaſchi, Oberſter Kammermuſikus oder Spielgraf, I 465.

Sawije, Zelle, I 137.
Sawiedar, Einſiedler, I 266.
Schagird, Lehrlinge der Kochkunſt in der kaiſerlichen Küche, II 31.
Schagird, Corps, II 111, 143, 163.
Schagirdane, Lehrlingsgeld, I 270.
Schahindſchi, Falkenjager, I 314. II 191.
Schalwar, Beinkleider der Janitſcharen, I 117. II 219.
Scharaki, unuberſchwemmte Gründe, I 122.
Scharbli, Kanzelliſt, II 219.
Schatir, Leibwache der Weſire zu Fuß, II 86, 203, 415.
Schatir Baſchi, Oberſter der Fußgarden des Großweſirs, I 455.
Schehadet, die Zeugenſchaft, I 23.
Schehadeti Nakl, Uebertragungs-Zeugniß aus der Heimath, I 430.
Schehir Emini, Intendent der Stadt, I 91, 103, II 147. 408.
Schehrije, monatlicher Pachtſchilling, II 388.
Schehſade Lalalari, Prinzenlehrer, I 89.
Schehſadeler Agaſſi, verſchnittener Oberſthofmeiſter der Prinzen, II 63.
Scheich, Greis, Prediger, II 392.
Scheich ol-Beled, Scheiche der Dorfer und Städte, I 101.
Scheich ol-Islam, der Scheich des Islams, der Muftı, II 373.
Scheich ol-Islam Kiajaſſi, Sachwalter des Scheichs des Islams, II 375.
Scheich ol-Islam Muſettiſchi, Unterſuchungs-Commiſſar des Muftı, I 306.
Schemiger, Wachskerzler, II 31.
Scherbetdſchi, Sorbetverkaufer, Sorbetſchenker, I 157, 468. II 15.
Scherbet Oglani, der Sorbetwarter, I 66. II 12.

Schery, das Gesetz, I 6, 180.
Schery scherif, das edle Gesetz, I 19.
Scherji, gesetzlich, I 212, 259.
Scheriati, Schlichter kleiner Streitigkeiten, Friedensrichter, II 381.
[illegible]
[illegible] S. Seid, Emir, Nakib.
Scherif Altun, ein kleiner Dukaten, I 331.
Schifaat, das Recht des Vorkaufes, Jus προτιμησεως, I 25.
Schikk, Abtheilung der Finanzkammer, Schikki ewel, erste Abtheilung, Schikki sani, zweyte Abtheilung, II 423.
Schikiari humajun, kaiserliche Jägerey, II 36.
Schikeste, gebrochene Schrift, I 48, 142.
Schirket, Gesellschaftsvertrag, I 21.
Schira, Verkauf, I 22.
Schire, Erträgniß der Lese, Gartenzehent in Geld, I 285, 286, 302.
Schurb, der Trunk, I 21.
Schurkat, Gesellschafts-Vertrag, I 13.
Schuturban, Kameeltreiber, II 32.
Seadet, Hof oder kaiserlicher Pallast im engsten Sinne, Aufenthalt der Glückseligkeit, im Gegensatze des Dewlet oder Reichs im weitesten Sinne, II 9.
Sebaih, die gesetzmäßige Abschlachtung der Thiere, I 25.
Sebebi tahrir, öffentliche Urkunden, II 161.
Sebil, Wasserbecken, I 137.
Sebilchane, Brunnenhäuser, II 459.
Sebsedschi, Grünhändler, II 31.
Sedd-ol-Bahr, Meeresdamm, II 345.
Seferli, Page der Wäschekammer, I 28, 406.
Seferli Odassi, Wäschekammer, II 10.
Segban, Hundehüther, militärischer Jäger, I 56, 448. II 37, 191.

Segban, Namen der Regimenter der Janitscharen vom 61sten bis zum 9[illegible]sten, II [illegible].
Segban Baschi, General-Lieutenant der Janitscharen, Befehlshaber [illegible]
[illegible]
[illegible] an einem Leben, I [illegible].
Seid, Abkömmlinge der Propheten. S. Scherif, Emir, Nakib.
Seimen, S. Segban.
Seir, der heilige Krieg, I 21.
Sekat, Zehent oder Almosen, I 18.
Sekat-ol-Charadsch, Zehent der Landereyen, I 18.
Selam aleikum we rahmetullah, Heil über euch und Gottes Barmherzigkeit, II 419.
Selam Agassi, Herr des Grußes, der Zeremonienmeister der Paschas, I 489. II. 247, 41[illegible].
Selam Tschausch, Tschausch-Grüßer, I 90. II 419.
Selamlik, Begrüßungszimmer, das Gemach des Mannes im Gegensatz mit dem Harem, oder Gemache der Frauen, II 8.
Selimi, Hofturban, im Gegensatz des Rudschewese, oder Staatsturban, I 52, 443, 4[illegible], 4[illegible], 488.
Semidger, Semmelbäcker, II 31.
Ssemniferesch, das Kehrgeld, I 228.
Senberedschi, Armbrustschütze, II 211.
Serai, der Pallast im weitesten Verstande, I 70.
Serai Agassi, Oberaufseher des Serais, I 68, 90. II 13, 28, 104.
Serasker, Befehlshaber, II 293.
Serdengetschdi, Freywillige, II 220. S. Dschanbas, Deli, Gonulli.
Serradsch, Sattelknecht, II 32. 209.
Serradsch Baschi, der Oberste der Sattelknechte, II 86, 202.

Serasser, Ehrenkleid der höchsten Gattung aus Seidenstoff, I 437, 439, 456, 484, 490. II 132, 226.
Serbest, befreyte Dorfer und Gründe, I 255, 280, 421.
Serbest Timar, freye Lehensgründe, I 203.
Serdar, Befehlshaber des Heeres, I 202. S. Sardar.
Serdari Ekrem, glorreichster Generalissimus, II 81.
Sergi, Benennung des zum Geldempfang bestimmten Tuches, II 146.
Sergi Chalfassi, Adjunkt beym Central-Buchhaltungs-Bureau, II 146.
Sergi Nasiri, Zahlungstuch-Aufseher, II 146.
Serhadd Asli, Granzsoldaten, II 139, 190.
Serhaddli, Kleid von violetem Tuche, II 110.
Serize, Streifung, II 277.
Serir, der Thron, I 449.
Serpusch, Kopfbedeckung, II 33.
Sewaid, Zulage, überzählig, I 270, 310.
Sewaim, Zehent der Kamehle, I 18.
Serwar, Wasserschopfrad, I 240.
Siafeti Wesir, Festgelage der Wesire, I 455.
Siasset Criminalgerichtsbarkeit, I 232.
Siamet, Großlehen, im Gegensatz von Timar.
Siamet Defterdari, Buchhalter der kaiserlichen Kammer in Lehensachen, II 345.
Siametli, belehnt, II 242.
Siametli Tschausch, belehnte Tschausche, berittene Ehrengarde des Großherrn, II 54, 242.
Sidschill, ein besiegeltes Protokoll, I 100, 207, 423, 451.
Sifidschi, Probearbeiter, I 325.
Sikke, das Gepräge der Münze (sceca), I 51, 449.
Silihdar, Waffenträger des Sultans, I 69, 470. II 13, 247.
Silihdar, Rotten schwerer Reuterey, II 238.
Silihdar Agassi, General der Silihdare, II 238.

Silihdar Kalemi, die Kanzley der Silihdare, II 150.
Silihdar Kiaieri, Agent des Aga der Silihdare, II 105.
Silsilename, genealogische Stammtafeln, II 399.
Simmet Chalfassi, Gehülfe der Kanzley der Unterthanensteuer, II 148.
Simmi, ungläubige Unterthanen, I 27. S. Raja.
Sina, Ehebruch, I 71.
Sindan, öffentliches Gefängniß, Bagno, II 106.
Sindan Kiatibi, Sekretär des Kerkers, II 287.
Sindan Nasiri, Inspector der Gefängnisse, II 295.
Sindschir Hißassi, Kettenantheil eines Lehens, I 279.
Sinorname, Abgränzungs-Urkunden, I 284.
Sipahi, Reiter, Lehensmann, I 53, 57, 93, 142, 149, 194, 338. II 237.
Sipahilar Agassi, General der leichten Reiterey, II 237.
Sipahi Kalemi, die Kanzley der Sipahi, II 149.
Sipahi Kiajajeri, Agent der Sipahis, II 105.
Siraa, Elle, I 349, 417.
Sire, Butte mit Weinbeeren, I 312.
Sirki Aktschessi, eine Abgabe der Kaufleute des an jedem Freitage gehaltenen Marktes, I 297.
Sirkiatib, Kabinets-Sekretär des Kaisers, II 41.
Ssadr, Ehrensitz des Soffa, II 273, 414.
Ssadri Anatoli, Ehrensitz, d. i. Landes- und Heerrichter von Anatoli. S. Kadiasker, II 379.
Ssadri Rum, Ehrensitz, d. i. Landes- und Heerrichter von Rumili. S. Kadiasker, II 379.
Ssahh, Bestätigt, II 131.
Ssahn, Nahme des Collegiums an der Moschee Mohammeds des Zweyten, I 90. II 404.
Ssaid, Ober-Aegypten, II 457.
Ssaid, Jagd, I 26.
Ssalath, Gebeth, I 17.
Ssamßundschi, Hüther der Fanghunde, d. i. Doggen, II 37, 191.
Ssamßundschi Baschi, Oberster der Doggenwärter,

General-Lieutenant der Janitſcharen, Oberſter des 71ten Regiments, II 203, 211.

Sfarf, Geldwechſel, I 22.

Sfawab, verdienſtliche Handlungen, I 15.

Sfof, ein Kaftan von Kamelot oder Wollenzeug, I 137, 456.

Sfofradſchi, Tafeldecker, I 466. II 15.

Sodar, unerlaubte Vergleiche, I 20.

Sfolak, Bogenſchützen-Leibwache, I 20, 486. II 50, 210, 417.

Sfolak Baſchi, Kapitän der Arcieren-Garde, I 89.

Sforgadſch oder Sforgutſch, brillantirter Reigerbuſch, I 446, 486. II 209.

Sforgutſchlu Uskuf, Reigerbefiederter Helm, II 92.

Sfudur, Kadiaskere, oder Richter der Hauptſtadt. S. Sfadr, II 401, 416.

Sfulh, der Vergleich, I 23.

Sfuluß, große übereinander aufſteigende Schrift, II 117.

Subaſchi, Polizeyvogt, I 187, 202, 247, 278. II 191, 240. dann Sergeant der Lebensreiterey, I 370. II 275.

Sukta, verſtümmelt auch Softa, Verbrannte, d. i. Studenten, II 402.

Sudſchud, Verbeugungen, I 17.

Sulfli Baltadſchi, gelockte Holzhauer, Verſchnittene, die aus Mangel der Kapu Oglan zu Muteferrika gebraucht werden, II 29, 49, 435.

Sul Kurba, Verwandte des Propheten, S. Emir, Scherif, Seid, II 398.

Sulm, die Uebergabe, I 22.

Sur, die gemeinſchaftliche Benennung ſowohl der Beſchneidungsfeſte der Prinzen als der Hochzeiten der Prinzeſſinnen, I 473; ſo heißt Sur i Chatan, Beſchneidung der Prinzen, I 434, 473, 475, und Sur i Nik, oder Nikiah, Vermahlung der Prinzeſſinnen, I 434, 476.

Sur Emini, Intendent bey Beſchneidung der Prinzen und Hochzeiten der Prinzeſſinnen, I 471, 474.

Supurge Baldschill, die auf den Turbanen wehenden Federn und Reigerbüsche, I 446. II. 85, 210, 422. S. Ssorgudsch.
Sultana Walide, Sultanninn Mutter, II 68, 158.
Sunnet, nachahmende Handlungen, Sunneti ghairi mueklede, nicht absolute Handlungen, Sunneti hudu leitende Handlungen, Sunneti mueklede, absolute Handlungen, Sunneti sewaid, überflüßige Handlungen, I 15.
Sunnet Odassi, Beschneidungssaal, II 20.
Surssat, die Natural-Lieferung in Kriegszeiten an Korn, Gerste und Haber, I 328. S. Nusul.
Süru, eine Herde, I 199, 257.
Sürudschi Baschi, Lieutenant der belehnten Reiterey, II 275.
Suwari Mukabelessi Kiulemi, das Kavallerie-Controllirungs-Bureau, II 149.

T.

Taalik, die bedingte Ehescheidung, I 19.
Taalimdschi, oder Taalimchanedschi, Uebungsmeister, I 212. II 225.
Taasir, Zurechtweisung, I 21.
Taatil güni, Vakanztage, II 414.
Tabakat, Klassen, II 439.
Tabane Sewrak, Bretter zum Boden der Nachen, II 289.
Tabladschi, Tafelwärter, I 465.
Tadsch, Krone, I 445.
Taft, Seidenzeug, I 439.
Taharat, Reinigungen, I 17.
Tahrir, Landesbeschreibung, I 247.
Tahwil Kiagadi, Uebertragungsbrief, z. Anweisung, I 110, 358.
Tahwil Kalemi Kessedari, Sackelmeister der Kanzley der Anweisungen, II 114.

Tadra Baschi, die zwey ältesten Richter jeder Abtheilung, und geborne Räthe der beyden Kadiasker, II 386.

Tacht Odassi, Thronsaal, II 20.

Taiinat, Diäten, II 152.

Takkiadschi, Mützenmacher, I 158.

Taksimi Ghanimet, die Theilung der Beute, I 166.

Taklidi Schimschir, Säbelumgürtung, I 454, 484.

Takawi, Getreidaustheilung zur Aussaat, I 123.

Takrir, Memoire, II 162, 376.

Talak, die Ehescheidung, I 19.

Tam Tapusii, Dacherbpacht, I 391, 399.

Tamgha, Stämpelgeld, I 212, 233.

Tapu, Grundpacht, I 192, 203, 204, 232, 2??, val. 276.

Tapusakith, verfallener Erbpacht, I 389.

Tharaf, die gestrickten Verbrämungen der Kleider, I 117.

Tarichdschi Kalemi, Datirungs-Bureau, d. i. die Daterie, II 161.

Tarpusch, spitzige Haube, II 35.

Taschra Musahib, äußere Vertraute, II 59.

Tatar Agassi, Aga der Tataren, II 108.

Tatbikdschi, Collationator, II 331.

Tebriki Jd, Glückwunsch an den zwey Festen des Bairams, I 454.

Tebdil, Verwechselung, I 351.

Tedbir, die Freysprechung durch letzten Willen, I 20.

Tefwif, Ehescheidung die der Mann dem Willen des Weibes überläßt, I 19.

Tefwif, Uebertragung des Grundes, I 395.

Teiemmum, Reinigung mit Staub, I 17.

Tekalif, Auflagen, außerordentliche Abgaben, so Tekalifi Diwanije, Diwansauflagen, oder auch Tekalifi urfije, willkürliche Auflagen, I 180, 214, 264, 266.

Tekkie, Derwischkloster, II 438.

Telamet, Verbesserung den Leitung des Lokalle, I 1[illegible].
Telchiß, Vertrag des Wesirs an den Sultan, I [illegible], [illegible] II 112, 162, 376.
Telchißdschi, Vertragsschreiber, I 475, II 106, 131, 376, 475.
Telchiß Kesessi, Brieftasche der Verträge, II [illegible].
Temesuck, Urkunde, I 261, 531.
Temlik, Besitznahme, I 373.
Temlik name, kaiserlicher Besitzbrief, I 317.
Temuz, Nahme des Monats Julius, I 321.
Tenfil, Ueberschuß über den gewöhnlichen Antheil der Beute für den Fürsten, I 170.
Tenta, Zelt, II [illegible].
Tepsidschi, Tellerwarter, I 466.
Terakki, Vermehrung des Lohnes, I 368.
Terasu gutiren, Waagehalter, II 80.
Tersana, das Arsenal, II 286.
Tersana Emini, Intendent des Arsenals, II 147, 287, 428.
Tersana Kiaiassi, Sachwalter des Arsenals, II 287.
Tersana Kiatbi, Sekretar der Admiralität, II 287.
Tersana Ruznamedschisi, Buchhalter der Admiralität, II 287.
Tersi, Schneider, I 157.
Teskere, Lehenszeichen, I 352. II 111.
Teskeredschi, Bittschriftmeister, Buiuk der große, Kutschuk, der kleine, I 468, II 16, 380.
Teskereli Timar, größere Lehen mit Scheine, II 275.
Teskeresis, was ohne Schein ertheilt wird, I 352, 356, II 275.
Teskeresis Timar, Timar ohne Schein, I 352, 356.
Teslimat, Lieferungsgelder, II 276.
Teschrifat, Ehrenbezeugungen, das Zeremoniell, I 72, 434.
Teschrifatdschi Efendi, Oberst Zeremonienmeister, I 434, 435, 470. II 127, 131.

Teschrifatdschi Kalfassi, Gehulfe des Zeremonienmeisters, II 152.

Teschrifatdschi Kessedari, der Säckelmeister des Oberst Zeremonienmeisters, II 132.

Teschrifat Kalemi, Kanzley des Zeremonienmeisters, II 423.

Tewdschih Ferman, Besitz- und Anstellungsferman, II 110, 366.

Tewhid, Preis der Einheit Gottes, II 411.

Tewhidchane, Versammlungshäuser der Derwische, II 411.

Tewlijet, Verwalterstelle einer Moschee, oder frommen Stiftung, I 281. II 150.

Timar, Lehengut. S. Teskereli, Teskeresif und Hißali, I 210, 390. II. 275.

Timarli, Lehensmann, II 189.

Timari Eschkindschi, Aufgebothslehen, I 414.

Timaristan oder Timuristan, Spital, II 458.

Tirkesch, Kochergurt, I 490.

Tirnakdschi, Nägelabschneider des Großherrn, II 16, 468.

Trinketa, Focksegel einer Galeere, II 284.

Tschair Kair, Wiesengründe der Jürük und Kara, I 199.

Tschakardschi, Geyerjäger, I 318. II 191.

Tschamaschir Baschi, Oberwäschmeister, II 15, 247, 467.

Tschanak Kalaassi, Schüßelschloß, Dardanellen, II 345.

Tscharkadschi, leichte Streifpartheyen, II 241.

Tscharkadschi Pascha, General der Streifpartheyen, II 241.

Tschaschnegir, Hoffourier, Truchseß. II 91, 154, 259, 425.

Tschaschnegir Baschi, Oberst Truchseß, I 97, 468, 486. II 15.

Tschausch, Staatsbothe, Hoffourier, I 374, 478. II 246.

Tschausch Baschi, Reichsmarschall, Minister der innern ausübenden Gewalt, I 63, 88, 456. II 7, 44, 119, 417.

Tschauschlar Emini, Aufseher der Tschausche, II 122.
Tschauschlar Kiatibi, Sekretar der Tschausche, II 122.
Tschausch Baschi Kesedari, Sackelmeister des Tschausch-Baschi, II 122.
Tschauschlar Bulukbaschiſi, Hauptleute der Tschausche, II 123.
Tschekdire, Galeere, 480.
Tschelťuk, Reispflanzungen, I 243. II 139, 183.
Tscheltukdschi, freyer Reisbauer, I 267.
Tscheribaschi, Rittmeister, Hauptmann, I 421. II 275.
Tscherisuridschi, Lieutenant der Lehensmiliz, 421.
Tscherke, kaiserliches Paradezelt, I 119, 175, 192. II 212.
Tscherkedschi, Vorzeltaufschlager, II 212.
Tscherkeſi Tilar, Zeremonienbaronieten nach tscherkaſiſch in Zufahrt, I 418.
Tscheschme, Fontaine, II 438.
Tschetedschi, leichte Reiterpartheyen, S. Tschakadschi, II 241.
Tschetedschi Pascha, General der Streifpartheyen, II 241.
Tschewredschi, Weckenbacker, I 154.
Tschift, das gepflugte Feld, Ackergrund, I 188.
Tschift Hakki, Huben Geld, I 187, 214.
Tschiftli, der Bauer, I 187.
Tschiftlik, Bauernhof, I 188, 209, 216.
Tschingane Baschi, oder Tschingane Beg, Zigeuner Hauptmann, I 286. II 150.
Tschokadar, Kammerdiener, I 471. II 216.
Tschokadar Baschi, der erste Kammerdiener des Sultans, I 23, 69, 470.
Tschokadschi, Tuchverkaufer, I 117.
Tscholac, eine große Pferdedecke, I 159.
Tschorbadschi, Suppenmacher, d. i. Oberst der Janitscharen, II 196, 226.
Topchana, Stuckgießerey, II 223.
Topchana Naſiri Aufseher der Stuckgießerey, II 147.
Topdschi, Artillerist, Kanonier, II 74, 223, 179.

Top Arabadschi, Artillerie-Fuhrleute, II 228, 422.
Top Arabadschilar Kapu Tschauschi, Pforten-Tschausch, Agent des Fuhrwesens, II 105.
Topdschi Baschi, General der Artillerie, I 48, 88, 478.
Topkapu, Kanonenthor nächst der Spitze des Serais, I 468.
Topdschilar Kapu Tschauschi, Pfortentschausch oder Agent der Artillerie, II 105.
Topdschi Nasiri, Aufseher der Artillerie, II 226.
Tufenk, Flinte, II 108.
Tufenkdschi, Fusilier, I 456. II 246.
Tufenkdschi, Leibwache der Wesire, II 226, 415.
Tufenkdschi Baschi, Haupt der Musketiere oder Fuseliere, II 108, 247.
Tughandschi, Falkonier, I 304, 465. II 191.
Tughandschi Baschi, Oberfalkonier, I 318.
Tughdschi, Roßschweifträger, II 239.
Tughra, Namenszug des Sultans, I 91. II 81, 131, 296, 422.
Tughrakesch, Tughraschreiber, II 115, 130.
Tulumbadschi, Feuerspritzenbewahrer, I 79. II 96.
Tulumbadschi Baschi, Oberster der Spritzenbewahrer, II 215.
Tulumbschi, Schlauchbewahrer, I 475.
Turnadschi, Kranichjäger, I 468. II 191.
Turnadschi Baschi, Oberst Kranichjäger, ein General-Lieutenant der Janitscharen, II 15, 203.
Turschidschilar, Verkäufer sauer eingemachter Früchte, I 156, 466.
Tusdschi, Salinenarbeiter, I 283.
Tutidschi, Papageyenwärter, I 466.
Tutidschi Baschi, Oberst Papageyenwärter, II 22.

U.

Udschreti mesel, verhältnißmäßiger Werth, I 408.
Udschreti muadschel, Grund- oder Erbzins, I 400.
Udschreti muedschel, jährlich wiederkehrender Zins, I 400.

Ukubat, die Strafen, I 12.
Ulema, Gesetzgelehrte, I 38, 83. II 7, 170, 181.
Ulufedschiani jemin, Soldlinge des rechten Flügels, II 239.
Ulufedschiani jessar, Soldlinge des linken Flügels, II 239.
Ulufeli, die Besoldeten, II 189, 191, 242.
Ulufeli Tschausch, besoldete nicht belehnte Tschausche, I 485.
Umerai Derja, Fürsten des Meeres, II 292.
Umenai Erbaa, die vier Intendenten, II 147. S. Emin.
Un Kapan Naibi, Vikar des Mehlmagazins, II 381.
Urf, Willkühr des Monarchen, I 19. S. Tekalif.
Urf, kugelförmiger Turban, I 479.
Usiret, Religionsvorsteher, I 23.
Usul, Zeremonien-Weise, I 34, 91. 104, 156. II 46.
Usul Keride, Hauben der Janitscharen-Offiziere vom Obersten abwärts, II 219.
Usta, der Meister, Konstabelmeister, Ueberseher der Gärten des Sultans, Meister der Kochkunst in der kaiserlichen Küche, II 31, 35, 197, 226.
Uskurk, Oberpelz, Zeremonienpelzwerk. S. Kurk, I 439, 458, 481, 488. II 82, 132, 136, 182, 413.
Usum beamet Halwassi, das Mostzuckerwerk, I 156.

W.

Wadschib, Gebührend, Geboth, I 15.
Waki, [illegible], Schirmvogt[illegible], I 72, 121, [illegible].
Wali, Statthalter, I 408.
Walide, Sultanin-Mutter, II 68.
Walide Agassi, erster Verschnittener der Sultanin-Mutter, II 64.
Waridati Ghairi mukarrere, unbestimmte Einkünfte, II 178.
Wassija, Testamente, I 7.

Wasaif, Pensionen, II 148, 187.
Wediat, der Pfandvertrag, I 24.
Wekaiinuwis, Geschichtschreiber des Reichs.
Wekainuwis, Protokollist, I 389. II 381.
Wekalet, die Vollmacht, I 23. II 179.
Wekili Chardsch, Rechnungsführer, II 228. Küchenhofmeister, II 425.
Wekili Mutlak, unumschränkter Stellvertreter, II 84.
Wela, das Recht des Freylassers auf den Freygelassenen, I 24.
Wenije, Querhölzer, II 289.
Wesanije, Wagegebühr, I 238.
Wesir, Staatsminister, Pascha von drey Roßschweifen, I 45, 62. II 415.
Wesiri Aasem, Großwesir, II 79.
Wesiri Kubbe, Wesir der Kuppel, II 80.
Wesiri Kultuk, Wesire der Achsel. S. Kultuk.
Wesir Kiaiassi, Sachwalter des Wesirs, I 63. II 102.
Wesir Mektubi, Wesirschreiben, II 129.
Wesir Kara Kulaghi, des Wesires Schwarzohr, ein gefreyter Bostandschi, II 107.
Wesne, die Wage gebraucht beym Empfange der Gelder, II 146.
Wesnedar Baschi, der Wagemeister, Benennung eines Commis vom Buchhaltungs-Bureau, II 146.
Woinak, Handlanger des Fuhrwesens, Fuhrknechte, meist Bulgaren, I 57, 407, 413. II 32.
Woinak Beg, Bey der Woinak, II 246.
Woinaklik, Woinaks Grundstücke, I 432.
Woiwode, Statthalter, auch Hospodar, die Fürsten der Moldau und Wallachey.

Ver-

Verbesserungen.

Erster Theil.

Seite 6 Zeile 18, statt aus, lies außer.
— 12 — 11, — Ukubut, l. Ukubat.
— 51 — 1, — Naschbendi, l. Nakschbendi.
— 53 — 12, — bedrangten, l. bedrängte.
— 58 — 5, 22, — Baiased, l. Baiasid.
— 62 — 1, — Anagramme, l. Monogramme.
— 63 — 6, — vor vornehmsten, l. vornehmsten,
— 81 Note 8, — erwatet, l. erwartet.
— 87 — 22, — Staatsverfassung, l. Staatsverwaltung.
— 90 — 18, — Anagramms, l. Monogramms.
— 97 — 22, — keinem, l. einem.
— 108 — 11, — Offizier, l. Generale.
— 160 — 15, — Grobschmiede, l. Goldschmiede.
— 136 — 2, — nur, l. mir.
— 182 — 3, — welcher, l. welche
— 206 Note 1, — Strafgebuhr, l. Schafgebuhr.
— 206 Note 3, — letzten, l. ersten.
— 210 — 8, — wird, l. werden.
— 211 — 8, — in Krieg, l. in den Krieg.
— 214 — 16, — Tenim, l. Donum.
— 214 — 23, — Horden, l. Herden.
— 215 — 15, — Muwasane, l. Muwasene.
— 215 — 25, — Rett, l. Ressid.
— 217 — 17, — an dem Anderen, l. an dem Aendernden.
— 217 — 17, — der Gott, l. denn Gott.

Seite 219 Zeile 25, statt Landereyschaft, lies Landschaft.
— 221 — 17, — Jasa, l. Jassa.
— 228 — 21, — Chasr, l. Chasr.
— 230 — 1, — Kile., l. Kile
— 250 — 5, — Taghur, l. Taghur.
— 256 — 2, — Schedschaareddin, Schedschaa-eddin.
— 259 — 1, — Scheri, l. Schehri.
— 275 — 16, — Wakfe und Mulke, l. Wakfen und Mulken.
— 332 — 17, — Contert, l. Text.
— 336 — 22, — Dmad, l. Damad.
— 347 — 13, — Zehente, l. Zehent.
— 350 — 3, — werden, l. wurden.
— 352 — 21, — besaß, l. besaßen.
— 369 — 13, — von, l. vor.
— 436 — 7, — schickliche, l. schicklicher.
— 436 — 20, l. Erwähnung geschehen,
— 447 — 2, — Αναξοριδες, l. Αναξυριδες.
— 447 — 18, — Σαρβαδες, l. Σαρβαριδες
— 447 — 21, — Chobbedre, Tschokadare.
— 450 — 29, — Katarderey, l. Kabarden.

Zweyter Theil.

Seite 21 Zeile 16, statt indem, lies an dem.
— 25 — 28, — Turnakdschi, l. Turnadschi.
— 28 — 21, — Hände, l. Händen.
— 29 — 22, — hatte, l. hat.
— 35 — 4, — in Krieg, l. in den Krieg.
— 36 — 9, — befordert, l. befördert wird.
— 38 — 30, — Lesern, l. Leser.
— 42 — 29, — gesichert, l. gesühnet.
— 54 — 31, — Hofbeamten, l. Hofbeamte.
— 63 — 20, — durfte, l. dürften.
— 67 — 18, — kann, l. konnen.
— 79 — 26, — oder rothen, l. oder des rothen.
— 81 — 28, — bewirkte, l. bewirkten.

Seite 96 Zeile 32, statt Anagrame, l. Monogramme.
— 100 — 21, — wogen, l. mogen.
— 104 — 30, — untern, l. unter.
— 110 — 12, — des, l. das.
— 112 — 18, — Vertrage, l. Vertrage.
— 113 — 2 u. 13, — Anagramme, l. Monogramme.
— 116 — 2, — dem, l. den.
— 126 — 13, — Inagramme, l. Monogramme.
— 141 — 21, — heutiges, heutigen.
— 143 — [illegible], — Gajaseddin, l. Gajaseddins.
— 143 — 16, — besaß, l. besaß.
— 145 — [illegible], — unterscheiden, l. unterschieden.
— 146 — [illegible], — öffentlicher, l. öffentlichen.
— 156 — 25, — dönöm, l. dönum.
— 165 — 25, — Kammer, l. Kammern.
— 167 — 10, — Ein, l. Eine.
— 189 — 10, — kaiserliche, l. kaiserlichen.
— 189 — 17, — Viertes Hauptstück, l. Fünftes Hauptstück.
— 195 — 17, — zu Rom, l. zu Rom oder Regensburg.
— 207 — 31, — 61ten, l. 63ten
— 216 — 15, — wohnenden, l. wohnender.
— 217 — 4, — denselben, l. demselben.
— 246 — 18, — verwaltete, l. verwaltet.
— 246 — 29, — Tüsenkedschi, l. Tüsenkdschi.
— 258 — 14, — Sabeln, l. Sabel.
— 266 — 26, — daß ist, l. das ist.
— 271 — 6, — wegegeben, l. weggegeben.
— 272 — 1, — 290 Fahnen, l. 300 Fahnen.
— 273 — 3, — sind, l. und.
— 274 — 18, — oder ein vollständiges, l. vollständiges.
— 279 — 11, — Zelten, l. Zelte.
— 291 — 3, — Kapudanbeg, l. Kapudanabeg.
— 302 — 22, — Korkus, l. Korkud.

Seite 338 Zeile 8, statt Die, l. Der.
— 338 — 17, — Der, l. Die.
— 338 — 20, — Die, l. Der.
— 340 — 12, — welche, l. und.
— 343 — 31, — Schiffen, l. Schiffe.
— 344 — 27, — Mytylene, l. Mytilene.
— 348 — 30, — Mytylen, l. Mytilene.
— 352 — 16, — verfallen, l. verfallene.
— 353 — 1, — Mann, l. Manne.
— 359 — 26, — meine, l. mein.
— 363 — 8, — Arsenals, l. Arsenal.
— 371 — 27, — seit, l. von.
— 377 — 26, — den, l. dem.
— 391 — 9, — das, l. daß.
— 395 — 16, — Moscher, l. Moschee.
— 395 — 20, — Moscher, l. Moschee.
— 405 — 22, — diesem, l. diesen.

In einem nach dem Drucke durchgesehenen Manuskripte heißt das halbe Hutengeld durchaus Benak statt Nebak.

Der Buchstabe Sin ist in der Aussprache nicht durchaus gleichförmig, sondern bald mit s und bald mit ß ausgedrückt worden, so ist auch der Buchstabe Sad (das schärfste S) zwar in der Mitte des Worts mit dem entsprechenden ß, am Anfange aber nicht immer mit Sß geschrieben. Das ß steht durchaus für den Laut des Se, das wie das s im Französischen lautet, aber im Anfange des Wortes steht S bald für Se und bald für Sin.